

Mejstrik, Garstenauer, Melichar, Prenninger, Putz, Wadauer
Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen
Neuordnung der Arbeit

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 16

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Alexander Mejstrik, Therese Garstenauer, Peter Melichar,
Alexander Prenninger, Christa Putz, Sigrid Wadauer

Berufsschädigungen in der national- sozialistischen Neuordnung der Arbeit

Vom österreichischen Berufsleben 1934
zum völkischen Schaffen 1938–1940



Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte
Bildarchiv, Sammlung Spiegel

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Für Fr. Ef.

Wir danken Martina Gaigg für die anspruchsvollen und gelungenen graphischen Lösungen.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Martina Gaigg

Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten

Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

Lektorat: Mag. Eva Blimlinger, Dr. Renate Stark-Voit

ISBN 3-7029-0524-3 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56778-0 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung: Fragestellungen und Forschungsprogramm	7
1. Zwei Räume	25
1.1. Berufsarbeit als völkisches Schaffen 1938–1940	25
1.1.1. Auslese und Ausmerze in der völkischen Neuordnung der Berufsarbeit	26
1.1.2. Völkische Berufsarbeit als dreidimensionaler Raum	39
1.2. Das Berufsleben der österreichischen Bevölkerung 1934	78
2. Berufsschädigungen in der Neuordnung völkischen Schaffens	97
2.1. Drei Schätzungen	97
2.2. Zeittafel	107
2.3. Kalender	125
3. Freie Berufe I: Recht, Medizin, Technik	147
3.1. Notare	169
3.2. RechtsanwältInnen	195
3.3. PatentanwältInnen	227
3.4. ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen	228
3.5. ÄrztInnen	241
3.6. ApothekerInnen	249
3.7. Tierärzte	272
4. ArbeiterInnen, Angestellte, BeamtenInnen	279
4.1. Öffentlicher Dienst	284
4.1.1. WissenschaftlerInnen an Universitäten und Hochschulen	336
4.1.2. Öffentliche Bedienstete in Justiz, Exekutive und Militär	342
4.2. ArbeiterInnen und Angestellte der Privatwirtschaft	372
4.2.1. Leitende Angestellte	436
4.2.2. Die ArbeiterInnen und Angestellten der ehemaligen Orga- nisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark	443
4.2.3. Geschädigte, Verfolgte und Profiteure: Wer ist Opfer? Wer Täter?	460
4.3. Exkurs: Unternehmer – Entjudung, Säuberung, völkische Berufsbereinigung	465

5. Freie Berufe II: Die Erfindung des Kulturschaffens	487
6. Erhebungen und Quellenbestände	535
6.1. Die Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938	535
6.2. Kartei der politisch Verfolgten	541
6.3. Opferfürsorgeakten	546
6.4. Die Rechtsakten der Vermögensverkehrsstelle	555
6.5. Akten der Hilfsfonds	565
6.6. Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark	568
6.7. Die Auswanderungskartei der Israelitischen Kultusgemeinde Wien	576
6.8. Der Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz	580
7. Postskript: Was kann (man) beim Zählen zählen?	601
8. Anhang	611
8.1. Der Raum völkischen Schaffens: statistische Konstruktion (Korrespondenzanalyse)	611
8.1.1. Eingangstabelle: Individuen, Fragen/Antworten	614
8.1.2. Rechenergebnisse	642
8.2. Tabellen	644
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	665
9.1. Verzeichnis der zitierten Literatur	665
9.2. Verwendete Quellen	683
9.2.1. Zitierte Literatur und publizierte Materialien	683
9.2.2. Archivalien	689
9.2.3. Interviews	693
9.3. Verzeichnis der Tabellen	694
9.4. Verzeichnis der Graphiken	699
 Autorinnen und Autoren	 702

0. Einleitung: Fragestellungen und Forschungsprogramm

„Was ist Jan Kiepura eigentlich für ein Landsmann? Neulich wurde ihm ein Konzert in Berlin verboten. Da war er der Jude Kiepura. Dann trat er in einem Film des Hugenbergkonzerns auf. Da war er der berühmte Tenor der Mailänder Scala! Dann pfiff man in Prag sein deutsch gesungenes Lied ‚Heute nacht oder nie!‘ aus. Da war er der deutsche Sänger Kiepura. (Dass er Pole war, erfuhr ich erst viel später).“¹

Bei der historiographischen Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft kommt bestimmten Themen eine gleichsam selbstverständliche Vorrangstellung zu, andere werden bloß gestreift, manchmal sogar ausgeklammert. Das ist auf Grund der Ungeheuerlichkeiten dieser Geschichte verständlich, führt aber zur Konstruktion einer Geschichte, die mehr Bild und Narration ist als wissenschaftlich konstatiertes Tatbestand, da wichtige und dauerhafte Strukturveränderungen der österreichischen Gesellschaft weitgehend ausgeblendet bleiben und die nationalsozialistische Überpolitisierung² oft (nur mit geänderter politischer Einstellung, aber als solche) unverändert als Darstellungsprinzip übernommen wird.

Auch im Zusammenhang mit Arisierungen wird meist lediglich an die Enteignung von Unternehmen, Immobilien und Vermögenswerten gedacht,³ kaum jedoch an die unterschiedlichen Interventionen in individuelle Berufs- und Arbeitsgeschichten. So wundert es nicht, dass die massenhaften rassistischen, politischen- oder sonst wie nationalsozialistisch be-

1 Viktor Klemperer: LTI. Notizbuch eines Philologen, Berlin 1996, S. 43.

2 Mit „surpolitisation“ bezeichnet Gisèle Sapiro die Tendenz des Vichy Regimes, alles und jedes zu einer politischen Frage zu machen, eine Tendenz, die für autoritäre Herrschaft insgesamt gelten könnte, vgl. Gisèle Sapiro: La raison littéraire. Le champ littéraire français sous l'Occupation (1940–1944), in: Actes de la recherche en sciences sociales 111–112 (1996), S. 3–35, hier v.a.: S. 12.

3 Vgl. zB Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 795–816.

gründeten Umstrukturierungen der Arbeits- und Berufsmärkte während der NS-Herrschaft in Österreich bislang nicht systematisch untersucht worden sind. Zwar wurde häufig, vor allem mit Hinweis auf Kultur und Wissenschaft, auf den gewaltigen Verlust aufmerksam gemacht, der durch die Jahre der nationalsozialistischen Okkupation und Aufhebung Österreichs zu beklagen ist. Forschungen jedoch, welche die Gründe und Ursachen, die Folgen und Auswirkungen der Berufsverbote, Entlassungen usw. in vergleichender, überschauender Perspektive – synchron und diachron – untersuchen, fehlen.⁴ Mit der Vielfältigkeit und dem Umfang dieses Fragenkomplexes hängt es wohl zusammen, dass sich die bisher existierenden Arbeiten zumeist auf relativ kleine und wohldefinierte Gruppierungen beschränken, die auf Grund der Quellenlage als abgrenzbare Einheiten erscheinen.

So finden sich Monographien über einzelne Verfolgten- und Berufsgruppen, welche die zwangsweisen Entfernungen aus dem offiziellen Arbeits- und Berufsleben als ein Problem unter anderen Problemen der Geschichte dieser Gruppen im Nationalsozialismus abhandeln.⁵ Ebenso bleiben die entsprechenden Hinweise oft nur auf eine grobe Charakterisierung der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und – wenn überhaupt – auf pauschale Bemerkungen und Vermutungen zu Verlauf, Hergang, Umfang und Folgen der Entlassungen usw. beschränkt. Schließlich scheinen die meisten dieser Historiographien in einer Alternative von objektivistischer und subjektivistischer Beschreibung⁶ gefangen, die Metaphern der Gleichschaltung⁷ und der Säuberungswellen stehen

4 Ein Versuch, die „Germanisierungen“ zumindest in einer anderen langfristigen Perspektive zu behandeln, nämlich in der einer österreichischen Wirtschaftsgeschichte insgesamt, findet sich bei Roman Sandgruber: *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Wien 1995, S. 419–423.

5 Eine Ausnahme stellt hier am ehesten noch die jüngst verfasste Diplomarbeit von Eva-Maria Sedlak dar, die das Thema zwar nur für Juden und Jüdinnen, jedoch zumindest als solches zum ersten Mal entwirft, vgl. Eva-Maria Sedlak: *Die berufliche Ausgrenzung österreichischer Juden im Jahr 1938 vom „Anschluss“ bis zur „Reichskristallnacht“*. Dipl.Arb. Wien 2000.

6 Pierre Bourdieu: *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*. Frankfurt/M. 1979, S. 139–164.

7 „Innerhalb kürzester Zeit bot die Universität Wien ebenso wie alle anderen Universitäten und Hochschulen Österreichs das äußere Bild von nationalsozialistischen Institutionen. Der Gleichschaltungsprozess war effektiv, setzte unmittelbar nach dem Einmarsch der deutschen Truppen ein, stieß auf keinen Widerstand und vollzog sich

teilweise unverbunden neben der personalisierenden, quasi-juridischen Suche nach individueller Verantwortung. Doch mit Bildern, die gänzlich von allem historischen Tun abstrahieren, lässt sich ebenso wenig verstehen, wie mit der Zuschreibung von Schuld erklären.

Ein noch unbearbeitetes Forschungsthema zu eröffnen bedeutet, viele grundsätzliche Fragen und viele Fragen grundsätzlich stellen zu müssen. Es bedeutet, das Ausgangsproblem auszutesten, zu korrigieren, zu reformulieren – wissenschaftlich zu berichtigen. Denn solch ein Thema existiert immer schon auf vorkonstruierte⁸ Weise als mehr oder minder vielfältiges Spektrum von Vorstellungen, die ihren Sinn aus diversen Logiken beziehen, nur gerade nicht aus der Logik spezialisierten Erklärens und Verstehens, die wissenschaftliche Forschungen auszeichnen sollte⁹. Auch die Frage nach Entlassungen und Berufsverboten als Formen nationalsozialistischer Verfolgung – die Ausgangsperspektive der Projektarbeit – erwies sich in kürzester Zeit als Vorkonstrukt: als Bild mehr denn als Modell, als eine jener Intuitionen, deren wissenschaftlicher Sinn nach Gaston Bachelard einzig ist, berichtet werden zu können¹⁰. So veränderten sich Fragen und Antworten fortwährend, sowohl implizit (durch die konkreten Erhebungs- und Konstruktionsentscheidungen) als auch explizit (in den Teamdiskussionen, -reflexionen und -planungen) in jedem einzelnen Arbeitsschritt. Das nach zwei Jahren Projektarbeit vorläufige Ergebnis dieser Berichtigungen ist die Komplizierung der unmittelbar einleuchtenden Ausgangsideen¹¹ zu

ähnlich jenem in der öffentlichen und staatlichen Verwaltung, im Vereinsleben und in der österreichischen Wirtschaft.“ Brigitte Lichtenberger-Fenz: Österreichische Hochschulen und Universitäten und das NS-Regime, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch und Wolfgang Neugebauer, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988, S. 269–282, hier: 270.

- 8 Emile Durkheim: *Les règles de la méthode sociologique*. Paris 1937 (1894), S. 31–34.
- 9 Spezialisiertes Erklären und Verstehen als Prinzip und Einsatz einer Wissenschaft als innovativer experimenteller Forschung meint ein Erklären/Verstehen, das vor allem selbstbezüglich aufs Erklären/Verstehen ausgerichtet ist und gerade nicht auf die Erfüllung nicht-wissenschaftlicher Nachfragen; vgl. Alexander Mejstrik: Editorial, in *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 3/8 (1997), S. 309–311.
- 10 „Dans ses rapports avec les images, le surobject est très exactement la non-image. Les intuitions sont très utiles: elles servent à être détruites.“ Gaston Bachelard: *La philosophie du non. Essai d'une philosophie du nouvel esprit scientifique*, Paris 1966 (1940), S. 139.
- 11 Diese Fragen funktionierten so wie jene, die der Relativitätstheoretiker an die Newtonsche Physik stellt: „Comment vous servez-vous de votre idée simple? [...] Comment la connaissez-vous? Comment vous proposez-vous de nous la faire connaître, à nous

einem unterschiedlich dicht ausgearbeiteten Erklärungsmodell. Wissenschaftliche Forschung war auch hier nicht Komplexitätsreduktion, sondern Herstellung von Komplexität.

Was waren also nationalsozialistische Verfolgungen im Bereich von Arbeit und Beruf? Was waren Entlassungen, was Berufsverbote? Was waren Verfolgungen? Wer waren die Verfolgten und was wurde verfolgt? Was waren Berufe und was war Arbeit im nationalsozialistischen Land Österreich, in der Ostmark und in den Alpen- und Donaureichsgauen?

In einem ersten Bruch mit der augenscheinlichen Klarheit der Ausgangsfrage ergibt schon eine bloß oberflächliche Zusammenstellung der nationalsozialistischen Politik- und Verwaltungsmaßnahmen ein ziemlich disparates Bild. Ganz unterschiedliche Aktionen von unterschiedlichem Rechtsstatus wurden zu unterschiedlichen Zeiten von unterschiedlichen Personen und Institutionen gesetzt und richteten sich auf unterschiedliche Zielgruppen: Einen Berufs- und Arbeitsmarkt, auf dem eine zentralisierte und koordinierte Intervention möglich gewesen wäre, gab es im März 1938 offensichtlich (noch) nicht.

Den bald einsetzenden Versuchen der neuen nationalsozialistischen Machthaber, den Öffentlichen Dienst und einige der politisch und administrativ relevanten freien Berufe zu säubern, wie es in der völkischen Sprache hieß, standen die zahlreichen Initiativen von bestehenden Berufsvertretungen (wie zum Beispiel den Kammern) oder Privatleuten (UnternehmerInnen, Gewerbetreibende usw.) zur Seite, aber auch gegenüber. Von Anfang an kam es zu mehr oder minder offenen Interessenkonflikten. Ebenso verfolgte etwa Reichskommissar Bürckel nicht immer dieselben Ziele wie andere nationalsozialistische Politiker, wie die Gestapo, die DAF, die NSBO. Instanzen der alten Verwaltung, wie zum Beispiel Wiener Magistrate oder Teile der Richterschaft, intervenierten in diese Konflikte mit eigenen Einsätzen. Nationalsozialistische Parteistellen hatten wiederum andere, eigene Prioritäten. Diejenigen, deren Berufs- und Arbeitsgeschichten von den neuen Regelungen, Säuberungen oder sonstigen Aktionen irgendwie negativ betroffen waren, wehrten sich mehr oder weniger, oder aber nicht, akzeptierten die neuen Gewaltmaßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß auf unterschiedliche Weise. Für die Gekündigten und Entlasse-

qui n'appartenons pas à votre système de référence? Bref, comment faites-vous fonctionner votre concept?" Gaston Bachelard: *Le nouvel esprit scientifique*, Paris ¹³1975 (¹1934), S. 47.

nen veränderten sich die zum Leben notwendigen Ressourcen je nachdem, ob sie die ihnen zustehenden Lohnfortzahlungen und Abfertigungen erhielten oder nicht. Für sie war dies entscheidend, „eine Lebensfrage“¹². Ob jemand rechtzeitig emigrieren konnte, wurde dadurch maßgeblich beeinflusst. Einige suchten und fanden irgendwelche Auswege aus ihrer neuen materiellen Misere, einigen gelang es sogar, in der Emigration gut Fuß zu fassen, für viele war der Verlust ihrer Erwerbsarbeit der Beginn ihrer Verfolgung und Vernichtung.

Die Unüberschaubarkeit dieser Konjunkturen wird dabei noch durch zwei weitere Umstände verstärkt. Erstens schien sich die allgemeine Orientierung der nationalsozialistischen Arbeitsmarkt- und Berufspolitik, also ein wesentlicher Rahmen für die eben angesprochenen Ereignisse, gerade zwischen 1938 und 1939 insgesamt zu verändern. Zweitens wiesen die diversen Arbeits- und Berufsmärkte zumindest zu Beginn dieser Zeit noch sehr unterschiedliche Ordnungen auf. Der Beruf als verallgemeinerte historische Institution sollte – in Ansätzen – von den nationalsozialistischen Politiken und Verwaltungen erst hervorgebracht werden, was im Folgenden ausführlich zu zeigen ist. Davor war „das österreichische Berufsleben“, wie die staatlichen Statistiker und Demographen in ihrer Auswertung der Volkszählung 1934 schrieben,¹³ kaum unter einer einheitlichen Perspektive zu bändigen – wovon die vielen Widersprüche und Ungereimtheiten eben dieser Volkszählung, die dabei ja sorgfältig und reflektiert vorbereitet worden war,¹⁴ zeugen. Beruf zum Beispiel, um nur eines der augenfälligsten Probleme zu nennen, fungierte dort in grundlegender Ambivalenz als Ober- und zugleich als Unterkategorie einer Taxonomie, die sich auch als logische (umfassende und hinreichende) verstanden wissen wollte: als Synonym für „Erwerbstätigkeit“ überhaupt und gleichzeitig als Bezeichnung für eine Reihe ganz bestimmter technisch erlernbarer Kompetenzen und Fertigkeiten (nach der Art traditioneller Gewerbe): „Die Berufszugehörigkeit der Bevölkerung ist bei der vorliegenden Volkszählung durch drei Angaben erfasst worden: durch die Zugehörigkeit zu einer Wirtschafts-

12 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an die Entschädigungstelle vom 15. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

13 Die Ergebnisse der Österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 bearbeitet vom Bundesamt für Statistik. Heft 9 Tirol, Wien 1935, S. III.

14 Vgl. Dieter Josef Mühl: Der Wandel des Burgenlandes und seiner Berufsstruktur anhand der Volkszählungen 1934–1951–1971–1991. Dipl.Ar. Wien 1995, S. 16–25.

art [...] durch die Zugehörigkeit zu einem Berufe und durch die Stellung im Berufe.¹⁵ So war es in dieser hochoffiziellen Bestandsaufnahme und Definition von Wirtschaft und Arbeitsmarkt möglich, einen Beruf zu haben und gleichzeitig keinen Beruf zu haben (vgl. Kapitel 1.2. Das Berufsleben der österreichischen Bevölkerung 1934, S. 78). Wie ist mit solchen Unübersichtlichkeiten, Widersprüchen und Unschärfen umzugehen?

Beruf war und ist keine abstrakt logische Kategorie.¹⁶ Und was bei den nationalsozialistischen Berufsverboten und Entlassungen, bei der Festlegung von politischen Gegnern und Fremdlosigkeit offensichtlich ist, das galt auch für die Bestimmung von Berufs- und Arbeitsgeschichten. Es ging um etwas, um unterschiedliche Interessen und Einsätze mit gravierenden, sogar fatalen Folgen. Die Bezeichnungen (von Berufen, von arbeitsrechtlichem Status, von nationalsozialistischer Rasse und politischer Gesinnung) dienten nicht einfach zur kognitiven Durchdringung und Ordnung der Welt, nicht einfach zur quasi hermeneutischen Setzung von Identität und Sinn. Sie funktionierten als Einsätze zur Durchsetzung von sozialen/kulturellen Interessen, deren Durchsetzungsmächtigkeiten und -chancen extrem ungleich waren.

Die Widersprüche in den Quellen, die Disparatheit der Informationen, die Ungereimtheiten der diversen Angaben, die verwirrende Vielfalt von Details, Episoden und Ereignissen, auf die man unweigerlich stößt, sobald man sich dem Thema empirisch zu nähern versucht – sie sind damit keine Erkenntnishindernisse, die mit klaren und einfachen Definitionen¹⁷ auf pragmatisch bearbeitbare und auszählbare Größen zurechtgestutzt werden müssten. Die Angaben in den Akten sind nicht einfach wahr oder gelogen oder unwahr, sondern funktionierten in ganz unterschiedlichen praktischen Kontexten. Dies gilt natürlich für jede Quelle, so wie auch die Frage nach Wahrhaftigkeit so gut wie nie schlüssig zu beantworten (und daher letztlich irrelevant) ist und so wie die Wahrheit im objektiven (und nicht ökonomischen, politischen usw.) Sinn nicht in den Quellen liegt, sondern von der wissenschaftlichen Forschung produziert wird.

15 Ergebnisse Volkszählung, Heft 9, S. III.

16 Dazu noch immer grundlegend vgl. Alain Desrosières und Laurent Thévenot: Les mots et les chiffres: les nomenclatures socioprofessionnelles, in: *Économie et Statistique* 110 (1979), S. 49–65.

17 Zur Unterscheidung solcher „concepts opératoires“ von den wissenschaftlich funktionierenden „concepts systémiques“ vgl. Pierre Bourdieu, Jean-Claude Chamboredon

Vorweg inhaltlich zu bestimmen, was (als Entlassung, als Beruf und Arbeit, als Verfolgung usw.) und wer (als Opfer, Täter, Mitläufer usw.) wie (mehr oder weniger wichtig, als erklärender oder zu erklärender Faktor usw.) in die Untersuchung eingehen, oder aber nicht eingehen darf, hätte nur dazu geführt, die Unterschiedlichkeit der Interessen an und die damit verbundenen Auseinandersetzungen um Beruf und Arbeit, Entlassung und Karriere, Verfolgung und Erfolg, Opfer und Täter, Wichtigkeit und Unwichtigkeit nicht mehr fassen zu können. Vorgängige Definitionen und Entscheidungen juridischer, politischer und/oder moralischer Art erlauben, ja erfordern bei Forschungen einen prinzipiellen blinden Fleck: Sich ex post für eine Perspektive zu entscheiden heißt die multiperspektivischen Auseinandersetzungen nicht erfassen zu können, denen sich alle Perspektiven, und damit auch diejenige, für die man sich entschieden hat, verdanken und danken. Diese Auseinandersetzungen als solche zu rekonstruieren heißt hingegen, die Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgungen am Berufs- und Arbeitsmarkt zu verstehen. Das Prinzip der Kräfte- und Sinnverhältnisse zu formulieren, auf denen diese Auseinandersetzungen gründeten und die sie im Gegenzug begründeten, heißt, diese Geschichte wissenschaftlich zu erklären.

Die Forschungen des Projekts konnten daher die Fragen nach Schädigung und Vorteil, nach Schuld und Opfer nicht als beantwortet und nicht als Grundlage, Referenz oder Fluchtpunkt der Untersuchungen annehmen, sondern mussten die mannigfachen zeitgenössischen impliziten wie expliziten Formulierungen und Beantwortungen dieser Frage zum Gegenstand von Erklärungen machen. Die Arbeit des Projekts basierte daher auf dem Bemühen, den Forschungsgegenstand als variations- und kontrastreiches Spektrum zu konstruieren: als historischen Raum¹⁸ möglicher Arbeits- und Berufsgeschichten¹⁹, in dessen Struktur die unterschiedlich-

und Jean-Claude Passeron: *Le métier de sociologue. Préalables épistémologiques*. Berlin, New York und Paris (1967, 1973 révisée) 1983, S. 53–54.

- 18 Das heißt als einen Zusammenhang (System) aller Tätigkeiten – mit einer relativ autonomen Logik, mit eigenen Grenzen, Zulassungen und Hierarchien, mit eigenen Tugenden und Fehlern, mit eigenen Einsätzen und Verteilungen, Konsekrationen und Sanktionen.
- 19 Mit dem Konzept der -geschichten wird hier an das der „trajectoires“ angeschlossen, wie es von Pierre Bourdieu vorgestellt worden ist, vgl. zB Pierre Bourdieu: *Condition de classe et position de classe*, in: *Archives européennes de sociologie* 7/2 (1966), S. 201–223, hier: S. 205; Pierre Bourdieu: *Champ du pouvoir, champ intellectuel et habitus de classe*, in: *Scolies, Cahiers de recherche de l'école normale supérieure* 1

sten Tätigkeiten – Episoden, Politiken, Ereignisse, Maßnahmen, Konflikte usw. – als reale Fälle jenes Möglichen verortet sind. So können diese in dem verstanden werden, was sie vereinte: nämlich dass sie alle an der historischen Konstituierung von Arbeiten und Berufen mitwirkten, sich alle in diesem Sinn für Arbeiten und Berufe als Zusammenhang irgendwie einsetzten und damit als Einsätze im Raum der Berufsarbeiten historisch wirkten. Gleichzeitig können sie in dem erklärt werden, was ihre Widersprüchlichkeit ausmachte: nämlich auf unterschiedliche (verschiedene und ungleiche), mehr oder minder konfliktive Weisen an dieser Konstituierung mitzuwirken und damit als je partikulare Berufs- und Arbeitseinsätze historisch zu wirken. Konsens und Opposition, Zusammen- und Gegeneinanderwirken lassen sich daher als zwei Momente jeder einzelnen Tätigkeit begreifen. Deren gegenseitige Gewichtung festzustellen ist ein experimentelles Problem. An die Stelle von Typologien – allen voran der Hilbergischen von Tätern, Opfern und Mitläufern²⁰ – konnte so ein Strukturmodell des Spektrums aller möglichen Übergänge zwischen allen möglichen Arten treten, sich eher für oder eher gegen die Etablierung einer deutsch-völkischen Ordnung einzusetzen – und zwar nicht überhaupt und allgemein, sondern am Fall eines konkreten Bereichs. Um dieses Modell und die mit ihm möglichen Erklärungsansätze zur präsentieren, müssen auch (individuelle wie kollektive) Arbeits- und Berufsgeschichten präsentiert werden, die sich nicht wie einfache Geschichten erzählen lassen, weil sie als wissenschaftliche Tatbestände experimentell konstruiert worden sind – mit unterschiedlichen und unterschiedlich elaborierten Erfindungs- und Kontrollinstrumentarien²¹.

(1971) S. 7–26, hier: S. 16; und Pierre Bourdieu: *L'illusion biographique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 62–63 (1986), S. 69–72. Besser wäre es gewesen, der etablierten Übersetzung mit -laufbahnen zu folgen, was allerdings dann nicht mehr von dem Gegenstandsmoment der „Berufslaufbahnen“, wie es in nationalsozialistischer Sprache hieß, zu unterscheiden gewesen wäre. Deshalb wurde es unumgänglich, eine andere Übersetzung von *trajectoire* zu wählen.

- 20 „Drei Gruppen: Täter, Opfer und Zuschauer waren in das Geschehen verstrickt, blieben aber klar voneinander geschieden. Jede sah aus ihrer speziellen Perspektive und mit unterschiedlichen Einstellungen und Reaktionen, was geschah.“ Raul Hilberg: *Täter, Opfer, Zuschauer. Vernichtung der Juden 1933–1945*. Frankfurt/M. (1992) 1999, S. 9.
- 21 Das heißt Werkzeuge, deren Verwendung gleichzeitig die Forcierung einer „ars probandi“ und einer „ars inveniendi“ erfordern und ermöglichen, vgl. Bourdieu und andere: *métier*, 83, S. 17.

Auf dieses Forschungsprogramm²² waren die einzelnen Arbeitsschritte und Konstruktionsentscheidungen bezogen, von denen die wichtigsten kurz vorgestellt werden müssen.

Da also nicht a priori zu entscheiden war, welche Maßnahmen im Rahmen der NS-Herrschaft für Berufsverbote und Entlassungen wichtig wurden, inwieweit sie als nationalsozialistisch zu verstehen sind, welche Personen und/oder Gruppen von ihnen wie betroffen waren und was dabei als Verfolgung anzusehen ist, wurde versucht, möglichst unterschiedliche Arten, Beruf und/oder Arbeit zu haben, zu bekommen und zu verlieren, systematisch miteinander zu vergleichen. Kein Beruf und keine Arbeit wurden daher prinzipiell ausgeklammert, sowie kein arbeitsrechtlicher Status und keine Wirtschaftsabteilung. Ebenso wurde darauf geachtet, auch offiziell gelungene, ja sogar fulminante Berufslaufbahnen mit einzubeziehen, da ja erst im Vergleich von Verfolgung und Erfolg sichtbar gemacht werden kann, was sich für wen und mit welchen Konsequenzen als Erfolg und Verfolgung feststellen lässt.

Solch eine Recherche ließ sich nicht auf einen Archivbestand beschränken – offensichtlich, denn keine bürokratische Instanz war für die Verwaltung aller Arbeits- und Berufskarrieren zuständig, schon gar nicht ab 1938, als die nationalsozialistische Trennung von Deutschen, also Ariern und Gemeinschaftsfähigen, und Nichtdeutschen auch auf den Arbeitsmärkten durchgesetzt zu werden begann. Die daraus resultierende Notwendigkeit, zahlreiche Quellen heranzuziehen, die auf den ersten Blick gar nichts miteinander zu tun haben müssen und ganz unterschiedliche Informationen enthalten, stellt allerdings weder Schwäche noch Notlösung dar. Ganz im Gegensatz zu einer Grundregel klassischer Methodologien sind Vielfalt und Vielfältigkeit der Daten für eine multiperspektivische

22 Das Forschungsprogramm der historischen Räume ist in der Auseinandersetzung mit dem von Pierre Bourdieu vorgestellten Forschungsprogramm des sozialen Raums und der relativ autonomen Felder entwickelt und schon an einer ganzen Reihe von Gegenständen ausgetestet und weiterentwickelt worden, vgl. grundlegend Alexander Mejstrik: Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen. Die Tätigkeiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941–1944. 2 Bde. Diss. Wien 1993, S. 756–804, als weitere Konstruktionsbeispiele vgl. Sigrid Wadauer: Die Tour des Autobiographen. Der Raum der Gesellenmobilität im 18. und 19. Jahrhundert. Diss. Wien 2001 und Therese Garstenauer: Gendernyje issledovanija in Moskau – ein autonomes Feld? Eine wissenschaftssoziologische Annäherung an die Moskauer Frauen- und Genderforschung. Dipl.Ar. Wien 2000. Die beiden letzten Arbeiten werden demnächst in Druck gehen.

Gegenstandskonstruktion unabdingbar, bei der nicht nur die Informationen eines Bestandes die Lücken anderer Bestände füllen können, sondern die offensichtliche Widersprüchlichkeit von Informationen auch die Umstrittenheit historischer Realität (also eben deren Geschichtlichkeit) zu erfassen erlaubt. Die einzelnen Berufe und Arbeiten werden durch die sie behandelnden Quellen gerade in ihrer Unterschiedlichkeit charakterisiert. Die Heterogenität der Materialien ist gegenstandsrelevant – statt sie nolens volens zu akzeptieren, musste sie ausdrücklich gesucht werden. Informationen aus (Auto-)Biographien und anderen publizierten Materialien wurden in Verschränkung mit Informationen aus Archivbeständen verwendet.

Gibt es keine einheitliche Quellengrundgesamtheit, die als Gegenstandsgrundgesamtheit gelten könnte, so ist die Erhebung auch nicht einfach als (Zufalls-)Stichprobenziehung möglich. Wie ein wissenschaftlicher Gegenstand nicht einfach (im Archiv oder sonst wo) vorgefunden und bloß registriert werden kann, sondern den Prinzipien eines systematisch-experimentellen Vergleichs entsprechend eigens konstruiert werden muss, so galt es zur Bearbeitung der Forschungsproblematik, eine eigene strukturelle Grundgesamtheit und von dieser ausgehend strukturelle Stichproben zu konstruieren²³. An die Stelle des Ideals numerischer Repräsentativität, die ja eine Grundgesamtheit als endliche Menge wohlabgegrenzter und eindeutig ausählbarer Elemente voraussetzt, trat das Prinzip der strukturalen Repräsentation. In dieser Perspektive wurden bei jeder Einzelerhebung möglichst vielfältige Sampletechniken (inklusive der gezielten inhaltlichen Auswahl) miteinander kombiniert, um einerseits die Explikation der momentanen Vorstellungen vom Gegenstand zu ermöglichen (zum Beispiel durch jene Art von diskutierter Auswahl, die Pierre Bourdieu als „échantillonage structurale“²⁴ beschreibt) und andererseits der Exploration bislang ungedachter, undenkbarer Bestimmungen und Zusammenhänge Platz einzuräumen.

23 Die Werkzeuge der strukturalen Grundgesamtheit und der strukturalen Stichproben stellen eine Weiterentwicklung von Vorgehensweisen dar, die Pierre Bourdieu vorgestellt hat, vgl. Pierre Bourdieu: *Homo academicus*. Frankfurt/M. 1992, S. 134ff., Pierre Bourdieu: *La noblesse d'état. Grandes écoles et esprit de corps*. Paris 1989, S. 331–351.

24 Bourdieu Pierre avec Loïc J.D. Wacquant: *Réponses. Pour une anthropologie réflexive*, Paris 1992, S. 213.

Für die praktische Organisation des Vergleichs der Arbeits- und Berufsgeschichten von Beschäftigten im Öffentlichen Dienstes, von Angehörigen der diversen freien Berufe sowie von Angestellten und ArbeiterInnen im weitesten Sinn²⁵ wurde also der breiten und vielfältigen Erfassung möglichst unterschiedlicher Bestände vor einer allzu detaillierten Erhebung weniger Archivmaterialien unbedingt der Vorzug gegeben: Das Prinzip Breite vor Tiefe, mit dem die epistemologische Überlegenheit eines strukturalen Vorgehens vor jedem monographischen formuliert ist, fand sich so mit dem Prinzip der Maximierung der Datenheterogenität verschränkt.

Grob lassen sich zwei Arten von Beständen unterscheiden, zwischen denen sich die Archivrecherchen des Projekts aufteilen:

- berufsspezifische Bestände (also Archivalien, die sich dezidiert auf eine oder zumindest einige wenige Berufsgruppierungen beziehen) und
- berufunspezifische (Massen-)Quellen.

Die berufsspezifischen Materialien und die für ihre Erhebung entwickelten Vorgehens- und Erhebungsweisen finden sich in den Kapiteln zu einzelnen Berufsgruppierungen und -stellungen benannt und beschrieben, und werden dort erläutert. Der Charakterisierung der verwendeten berufunspezifischen Bestände sind die Kapitel des Abschnitts 6. gewidmet.

Die Quellenrecherchen teilten sich wiederum in ereignisbezogene Erhebungen (zu bestimmten Berufsverfolgungsmaßnahmen, zu Legislaturen, zu Verwaltungsvorgängen, zu Institutions- und Firmengeschichten und ähnlichem) und personenbezogene Erhebungen, die Teil der Konstruktion eines Datenbanksystems waren. Letztere gingen alle vom Versuch aus, Listen zu finden, auf denen irgendwelche Interventionen in bestehende Berufs- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Namen der betroffenen Personen und wenn möglich zumindest einige identifikatorische Grundinformationen zu ihnen (Geburtsdaten, Wohnort und Ähnliches) vermerkt sind, um die je relevanten Bestände anhand dieser Namenlisten zu durchsuchen. Ergebnis dieses Vorgehens war die Erstellung einer Serie von Erhebungstabellen.

25 Unternehmer sind im Hinblick auf eine pragmatische Aufgabenteilung mit anderen Projekten der Historikerkommission zumindest als eigener Schwerpunkt aus der Untersuchung ausgenommen. Natürlich konnte auf die Einbeziehung einiger Variations- und Kontrastfälle von UnternehmerInnenlaufbahnen nicht verzichtet werden. Außerdem wurde ihnen im Rahmen der berufsgruppenspezifischen Untersuchungen zumindest ein Exkurs gewidmet (vgl. Kapitel 4.3. Exkurs: Unternehmer, S. 465).

Die Suche nach Namenslisten erfolgte im Rahmen bibliographischer und archivalischer Recherchen, wobei die verkammerten freien Berufe als erste bearbeitet wurden, da zu erwarten war, über sie relativ schnell relativ ausführliches Material zu finden. Mit Hilfe von Bestandslisten und der Verzeichnisse aus dem Amtskalender von 1938 ließen sich zum Beispiel für die Rechts- und Patentanwaltschaft, für das Notariat, teilweise auch für die Apotheker-, Ärzte- und Tierärzteschaft sowie für die Kammern für TechnikerInnen und ArchitektInnen Mitgliederbewegungen oder personelle Veränderungen zwischen 1937 und 1938, manchmal auch für die folgenden Jahre dokumentieren. Die noch existierenden Archivbestände der verschiedenen Kammern und die Angaben in berufsspezifischen Zeitschriften und Nachrichtenblättern ermöglichten es in einem nächsten Schritt, weitere Informationen zu den bislang eruierten und/oder ausgewählten Personen systematisch zu erheben. Meist konnten dabei Mitgliederbücher verwendet werden, die oft ausbildungs-, berufszulassungs- und karrierezentrierte Angaben enthalten. In einigen Kammerarchiven sind sogar noch Personalakten mit allerdings sehr unterschiedlichem Inhalt vorhanden.²⁶ Parallel dazu konnten auch die vom Projekt bearbeiteten berufunspezifischen Großbestände in den Archiven zur Komplettierung des Anteils verwendet werden, den die verkammerten Berufe zur strukturalen Grundgesamtheit beisteuern, und zwar durch Erhebungen, die sich an einer Kombination von randomisierten und explizit berufsorientierten Auswahlkriterien orientierten.

Die Erhebungsarbeiten in berufunspezifischen Beständen dienten überhaupt dazu, die Vielzahl von wichtigen und großen Aktensammlungen, in denen zahlreiche, mehr oder weniger dichte personenbezogene Informationen zu Lebenslaufbahnen im Allgemeinen und Berufsgeschichten im Besonderen zu finden sind, in die Konstruktion des Projektgegenstandes einzubeziehen. Sie stellten darüber hinaus auch eine notwendige Ergänzung zu den berufsspezifischen Recherchen dar, indem sie es ermöglichten, den hier auftretenden Verzerrungen zu begegnen und Informationslücken zu füllen. Wie geplant bezogen sich die Erhebungen in den

26 An dieser Stelle sei den MitarbeiterInnen aller Kammern gedankt, die unsere Arbeit unterstützt haben. Nur die Kammer für Architekten und Ingenieurskonsulenten für Steiermark und Kärnten in Graz verweigerte dem Projekt die Einsicht in ihre archivierten Personalakten.

diversen berufsunspezifischen Beständen überwiegend auf Angestellte und ArbeiterInnen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei immer auch um die gezielte und möglichst kontrollierte Zusammenstellung von breiten Stichproben, wodurch jeder der bearbeiteten Bestände seine Spezifik (ein Bias ist ja Schwäche und Stärke zugleich) zur Gesamtdatenbank beitragen konnte.

Zuletzt wurden die personenbezogenen Recherchen auch durch bestandspezifische Stichproben ergänzt, die nach ganz unterschiedlichen Kriterien organisiert waren. Auf diese Weise gelang es, einerseits Berufsgruppierungen zu erfassen, über die kaum eigene Quellenbestände existieren, und andererseits jene Kontrastfälle von offiziell erfolgreichen oder zumindest augenscheinlich wenig gestörten Berufs- und Arbeitsgeschichten zu konstruieren, die für das Forschungsvorgehen unabdingbar waren.

Ein folgenreiches pragmatisches Grundproblem der Erhebungsarbeiten bestand darin, dass geraume Zeit notwendig war, um Quellenbestände zu identifizieren, deren systematische Bearbeitung für das Projekt auch wirklich Sinn machte. Erst allmählich wich der anfängliche Informationsmangel, der für eine Phase der Orientierung und Exploration charakteristisch ist, einem immer konkreteren Wissen um das enorm große Angebot an Quellen, die zur Konstruktion des Projektgegenstandes herangezogen werden können: ein Überangebot schließlich, gemessen am vorgegebenen Zeitrahmen und an der verfügbaren Arbeitskraft. Es galt somit wiederholt, den Rechercheplan dem Zeitbudget anzupassen.

Die Recherchearbeiten führten zur Konstruktion von Erhebungstabellen, die auf zwei unterschiedliche Arten erstellt wurden, und zwar nach Maßgabe der je verwendeten Materialien. Quellendokumente, die massenhaft vorliegen und relativ standardisiert aufgebaut sind (wie zum Beispiel die Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 oder die Akten des Neuen Hilfsfonds grün), ermöglichten die Erstellung von Datenbanken, die sehr eng an die Standardformulare der Akten angelehnt sind. Bei Recherchen hingegen, die konstitutiv ganz unterschiedliche Materialien integrieren (zum Beispiel die Erhebung zu den bildenden KünstlerInnen, über die es keine projektrelevante vereinheitlichte Massenquelle gibt), erfolgte der Aufbau der Erhebungstabellen in gewissermaßen freier Form. Als Ergebnis liegen nun 18 Datenbanken vor, und zwar als Spreadsheets, deren Zeilen die Erhebungseinheiten (Recherchepersonen) und deren Spalten die Erhebungsfragen (Recherchemerkmale) definieren. Mit der

Erstellung einer Zentraltabelle, über die alle spezifischen Datenbanken miteinander verkoppelt sind, gelang die Konstruktion der strukturalen Grundgesamtheit, die allen Auswertungen als Referenzrahmen gedient hat. Insgesamt werden mit ihr 4.550 epistemische Personen verwaltet, fast alle der in den Recherchen konstruierten Erhebungseinheiten.

Die Bearbeitung der zur strukturalen Grundgesamtheit miteinander verbundenen Datenbanken ließ sich – wie schon argumentiert – nicht im Rahmen der üblichen Alternative von quantitativem und qualitativem Vorgehen (also von Auszählungen und monographischer Collage) bewältigen. Stattdessen konnte mit Hilfe des statistischen Verfahrens der multiplen Korrespondenzanalyse (vgl. Kapitel 8.1. Der Raum völkischen Schaffens, S. 611) ein Modell der Struktur des Raums möglicher Berufs- und Arbeitsgeschichten im nationalsozialistisch beherrschten Österreich konstruiert werden. Dieses statistische Experiment stellte den wesentlichen Schritt in der Erarbeitung eines eigenen Erklärungsgegenstandes dar.

Der erste Bruch – nämlich die Widersprüche und Unklarheiten als gegenstandsrelevante Indikatoren ernst zu nehmen und die Frage nach den erklärungsrelevanten Kontexten empirisch zu stellen, anstatt sie vorweg nach eigener Vorstellung zu entscheiden – führte auf diese Weise zu einem zweiten: Gegen den Eindruck einer Masse von kaum verbundenen Details, Einzelgeschichten und Episoden konnten strukturelle Regelmäßigkeiten, Muster herausgearbeitet werden – grundlegende Bestimmungen jenes historischen Kontextes, auf den die Episoden und Details bezogen werden müssen, um erklärt werden zu können.

Erstens handelt es sich dabei um die anhand der Korrespondenzanalyse mögliche experimentelle Konstruktion der nationalsozialistischen Berufsordnung, deren Durchsetzung das Resultat all der zum Teil gegeneinander gerichteten Aktionen war, die Arbeits- und Berufsmärkte auf völkische Weise neu zu ordnen, wie es hieß. Das Modell lässt die Struktur dieses historischen Raums erkennen, in der die Grundprinzipien der Volksgemeinschaft, Blut und Ehre, auch für Arbeit und Beruf zur Realität wurden. Zweitens wurde es möglich, jenen Faktor zu explizieren, der für die Unterschiedlichkeit der nationalsozialistischen Eingriffe in die einzelnen Berufsgruppierungen und Arbeitsmärkte wesentlich war. Die Art der Institutionalisierung bestimmter Tätigkeiten als Beruf und/oder Arbeit, die Art ihrer Administration und Normierung (staatlich und/oder in Selbstverwaltung), die besondere Organisation der Zulassung,

Ausbildungen und Berechtigungsvergabe, der Grad der Ausdifferenzierung²⁷ all dieser Charakteristika – kurz: Art und Ausmaß der Normalisierung²⁸ von Tätigkeiten als Beruf/Arbeit war entscheidend für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten, sie in den Rahmen der neuen Volksgemeinschaft einzupassen. Normalisierung, so lässt sich den folgenden Kapiteln verallgemeinernd vorgreifen, konnte für die Figuren des österreichischen Berufslebens vor allem auf drei unterschiedliche Arten geschehen: von

27 Das Konzept der Ausdifferenzierung wird im Folgenden dem Bild einer Modernisierung vor allem aus zwei Gründen vorgezogen. Erstens ist Modernisierung – und besonders, wenn sie zur Erklärung der nationalsozialistischen Herrschaft herangezogen wird – mit politischen Konnotationen zumeist derart stark verbunden, dass ein Gebrauch des Vokabels einer Lektüre dieses Textes mehr als politisches Zeugnis, denn als Darstellung von Forschungserkenntnissen nur wenig Widerstand entgegenzusetzen könnte. Zweitens und gewichtiger erfordert die Rede von Modernisierung immer eine Entscheidung, was in der untersuchten Realität modern und was dagegen nicht-modern (ob prä- oder post-) sein soll; eine Entscheidung, die konstitutiv darauf aufbaut, den Zusammenhang des Forschungsgegenstandes in analytisch getrennte Stücke zu zerlegen (zum Beispiel nach Gleichzeitigkeiten und Ungleichzeitigkeiten), die dann verständlicherweise nicht mehr integriert werden können und damit tendenziell unbegreifbar bleiben. Das Konzept der historischen Ausdifferenzierung geht demgegenüber von der Hypothese aus, dass die untersuchten Tätigkeiten nicht durch eine Zersplitterung in moderne und nicht-moderne Seiten oder gar Bereiche zu erklären sind; dass sie nicht durch einen ausschließlich, nicht einmal Übergewichtig diachronen Vergleich verständlich gemacht werden können, der den Zusammenhang des Raums der Berufs- und Arbeitslaufbahnen zertrennt und einzelne Bereiche voneinander isoliert. Der historische Sinn der untersuchten Tätigkeiten ergibt sich aus ihrem Zusammenhang in diesem konkreten historischen Raum, der weder synchron noch diachron konstruiert ist. Wichtiger Bezugspunkt des Konzepts Ausdifferenzierung stellen die Überlegungen zur „déformation“ von relativ autonomen Felder dar; vgl. die Ideen bei Yves Dezalay: *Le droit des faillites: du notable à l'expert. La restructuration du champ des professionnels de la restructuration des entreprises*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 76–77 (1989), S. 2–29, hier: S. 4.

28 Normal ist hier im doppelten Wortsinn von selbstverständlich und normativ zu verstehen. Zum Konzept der Normalisierung als ausgeprägte Objektivierung und Kodifizierung von Praktiken, als Homologisierung und Verallgemeinerung der Interessen, als Veröffentlichung und Durchsetzung eines bestimmten Einsatzes vor allen und gegen alle anderen vgl. zum Beispiel Pierre Bourdieu: *La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), S. 3–19, Pierre Bourdieu: *Habitus, code et codification*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), S. 40–44, Pierre Bourdieu: *Esprits d'État. Génèse et structure du champ bureaucratique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 96–97 (1993), S. 49–62 und Remi Lenoir: *Groupes de pression et groupes consensuels. Contribution à une analyse de la formation du droit*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), S. 30–39.

staatlicher Seite, in Selbstverwaltung und durch Massenmedien. Die besondere Normalisierung eines Berufs Anfang 1938 zu beschreiben ist notwendig, um Art, Verlauf, Zielrichtung und Erfolg der nationalsozialistischen Reorganisation zu verstehen.

Die statistische Konstruktion, für die alle während der Projektlaufzeit gefundenen Arten von personenbezogenen Dokumenten verwendet wurden, lieferte ein Strukturmodell, das als Orientierungsrahmen und Selektionsraster für die weiterführenden Beschäftigungen mit Gesetzestexten und anderen offiziellen Regelungen sowie für die Interpretation von einzelnen Berufschädigungen diente. Die dabei erarbeiteten neuen Ergebnisse wurden wiederum zur Verbesserung der Modellkonstruktion insgesamt herangezogen usw. Unterscheidungen wie die zwischen Normen und Wirklichkeit, Diskurs und Praxis, Gesetzen und Anwendung oder (nationalsozialistische) Vorstellung und (historische) Realität waren daher nicht geeignet, um die Erklärungen zu organisieren. Durch die experimentelle Konstruktion wurde ein Niveau an Systematik vorgegeben, auf dem die Textinterpretationen kontrolliert aufbauen und neue Sichtweisen entwickelt werden konnten. Sie erlaubte es, nicht nur die für den völkischen Beruf wesentlichen Momente von Rasse, Laufbahn und Gesinnung, sondern auch die konkrete Hierarchie zwischen ihnen zu erfassen. Deshalb werden in der hier möglichen kurzen Präsentation des Raums der völkischen Berufsarbeit (vgl. Kapitel 1.1.2. Völkische Berufsarbeit als dreidimensionaler Raum, S. 39) die Bezüge auf die statistische Konstruktion und auf die Interpretation von nicht verrechneten Texten konsequent miteinander vermischt.

Ein letzter Hinweis erscheint einleitend noch sinnvoll. Bei der Rekonstruktion der Auseinandersetzungen um Berufsverbote und Entlassungen geht es immer auch um Worte und Wörter, durch die sich die unterschiedlichen Einsätze (in unterschiedlichem Ausmaß) manifestierten. Die nationalsozialistischen Ausdrücke und Formulierungen – von den hoch-offiziellen bis zu den eher offiziösen – nehmen dabei nicht den einzigen, aber zentralen Platz ein. Gerade weil sie aus heutiger Sicht so abstrus und irrational erscheint, macht diese Sprache oft nur ratlos. Weil sie von Verfolgung und Genozid nicht getrennt werden kann, scheint schon die Beschäftigung mit ihr unzumutbar. Doch eine explizite Auseinandersetzung mit ihr zu vermeiden, sich sogar um den Preis der Unverständlichkeit nur abgrenzen zu wollen, würde die LeserInnen vor den unvermeidlichen

Zitaten nur alleine lassen. Das aber wäre nicht weniger, als die Bemühung zur expliziten kollektiven Kontrolle und Diskussion der Erkenntnisbedingungen aufzugeben, die Wissenschaft charakterisieren.

Die Ausführungen und Darstellungen müssen daher gezielt auf die völkische(n) Sprache(n) Bezug nehmen, sie ernst nehmen, zitieren, analysieren und sie ins Erklärungsmodell einbauen. Ohne Wörter wie Juden, jüdisch, deutsch, politisch, völkisch, rassistisch, Charakter, Blut, Ehre, Rasse, Mischling, arisch, Auslese und Ausmerze, fremdrassig, treu, austilgen usw. explizit in ihren gegenseitigen Beziehungen zu rekonstruieren, lässt sich kein wissenschaftlicher Gebrauch von ihnen machen. Ohne diese Wörter wissenschaftlich zu gebrauchen, lässt sich die völkische Neuordnung der Berufe, um die es im Folgenden gehen wird, nicht verstehen und erklären.

In den ersten Versionen dieses Textes wurde daher mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet, die Verkoppelung all der für die Argumentationen zentralen historischen Konstrukte mit deren historischer Herstellung (Erfindung) explizit zu machen und dauernd präsent zu halten, indem zumindest den wesentlichen Wörtern ein NS- beziehungsweise ns-Präfix zugeordnet wurde. Statt nur von Juden und Jüdinnen zu schreiben, hieß es NS-Juden und NS-Jüdinnen, statt nur einfach jüdisch und völkisch, hieß es ns-jüdisch und ns-völkisch, statt Deutsche hieß es NS-Deutsche usw. – zumal es ja ganz andere Juden als die NS-Juden gab, auch ganz andere Arten von völkisch als die nationalsozialistische Art und nicht alle Deutschen Deutsche im nationalsozialistischen Sinn waren. Ebenso geht es ja zum Beispiel nicht um die Juden im Allgemeinen. Dennoch wurde von diesem Sprachgebrauch wieder Abstand genommen, da die Formulierungen dadurch extrem schwerfällig wurden. So sei an dieser Stelle einleitend und für den ganzen folgenden Text darauf verwiesen, dass all die zentralen Wörter der NS-Herrschaft natürlich nur im Konnex zur NS-Herrschaft ihren Sinn machten, auch wenn das ns-/NS-Präfix nun weggelassen wurde. Sollte es in einer Argumentation um anderes gehen, dann und nur dann wird explizit darauf hingewiesen (zum Beispiel mit Formulierungen wie Personen mosaischen Glaubens). Jene Anführungszeichen, die in ns-geschichtlichen Arbeiten so häufig verwendet werden, um ein moralisches Zeichen zu setzen, waren daher nicht nötig – und auch gar nicht sinnvoll. Anführungszeichen machen im vorliegenden Buch – wie sonst auch – nur mehr konkrete Zitate aus einer jeweils ausgewiesenen Quelle kenntlich. Doch eingedenk des politischen Gewichts

des Themas sei explizit vorangeschickt, dass die Sprache der folgenden Ausführungen keinerlei politische Affinitäten des Projektteams ausdrückt.

Aus der Perspektive der Forschung stellt das vorliegende Buch einen Zwischenbericht dar. In den beiden Jahren der Projektlaufzeit konnte ein eigener Zugang entwickelt werden; es gelang, die unmittelbaren Ausgangsfragen zu einem Programm einer experimentellen Gegenstandskonstruktion zu berichtigen, das Modell eines tragfähigen Erklärungskontextes wurde erarbeitet. Vieles bleibt jedoch noch zu tun, vieles sollte getan werden, um die hier nur grob entwickelten Perspektiven ausführlicher auszuarbeiten und kritischen Testungen zu unterziehen.

Als Zwischenbericht liefert dieser Band einen Abriss des Forschungsgegenstandes – eben Elemente zur Geschichte der Durchsetzung eines Raums der völkischen Berufsarbeit – und vor allem eine Dokumentation der Berichtigungsarbeiten und Recherchen. Es erscheint notwendig, für alle untersuchten Berufs- und Arbeitsgruppierungen konkret zu zeigen, wie weit man wissenschaftlich mit den Ausgangsfragen und mit dem Versuch, Entlassungen zu zählen und Verluste zu schätzen (dem ursprünglichen Projektauftrag), gelangt, was in dieser Perspektive zu fragen, was zu antworten ist und wo die Erklärungsgrenzen liegen. Das vorliegende Buch ist also viel mehr als eine Bilanz der Recherchen zu spezifisch nationalsozialistischen Entlassungen und Berufsverboten, aber es ist noch keine ausgearbeitete Darstellung der völkischen Berufsneuordnung und ihrer historischen Konsequenzen. Es fasst den derzeitigen Konstruktionsstand zusammen, verbindet Kommentar und Reflexion der Forschungsarbeiten mit der Präsentation inhaltlicher Ergebnisse, und möchte sich daher als Beitrag zur Erarbeitung einer wissenschaftlichen Geschichte der nationalsozialistischen Herrschaft verstehen.

1. Zwei Räume

1.1. Berufsarbeit als völkisches Schaffen 1938 – 1940

Würde man versuchen – aus welchen Gründen auch immer entschlossen, all die unlösbaren Schwierigkeiten der Abgrenzungen und Kategorisierungen beiseite zu lassen – spezifisch nationalsozialistische Berufsverbote und Entlassungen allein und für sich zu untersuchen, so könnte die völkische Berufs(neu)ordnung überhaupt nicht erfasst werden, in deren Kontext Berufsverbote und Entlassungen jedoch den größten Teil ihres historischen Sinns machten. Und dies aus einem konkreten Grund, der all die in der Einleitung angeführten epistemologischen Fehler konzentrieren und manifestieren würde. In den auf den ersten Blick einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexten zum Thema sowie in den vielen Aktionen um nationalsozialistische Berufsverbote und Entlassungen, die ab März 1938 in Österreich einsetzten, ging es vor allem und vordergründig um zwei Interventionsrichtungen: einerseits um die Entjudung oder Arisierung und andererseits um die politische Säuberung von Wirtschaft, Kultur und Verwaltung. Hier – in rassistischer und politischer Hinsicht – bedurfte es in den nationalsozialistischen Perspektiven am dringlichsten der Kontrolle und der Korrekturen. Hier waren in der ersten Zeit die Differenzen zur neuen völkischen Berufsarbeit am größten. Dabei handelte es sich nicht um die einzigen Differenzen, die es zu überbrücken galt.

Abgesehen von der Gefahr eines überpolitisierten Blicks – das dritte konstitutive Moment der nationalsozialistischen Berufsneuordnung wird in diesen massiven und zum großen Teil offen gewaltsamen Aktionen nicht so unmittelbar sichtbar, weil es hier nichts grundlegend umzuordnen gab, sondern Bestehendes bloß verstärkt und entwickelt werden musste. Völkische Berufsarbeit wurde nicht bloß als Sache der Rasse und der Gesinnung etabliert, sondern auch als Sache von Produktionseffizienz, Rationalisierung, Ausbildung und Laufbahnen: als Sache von Leistung. Dies lässt sich jedoch nur durch die experimentelle Konstruktion des Raums der nationalsozialistischen Berufsarbeit insgesamt erkennen. Sieht man davon ab, so bleibt man bei der Darstellung von Berufsverboten und Entlassungen auf kaum verständliche Bilder von Gleichschaltungen und Säuberungswellen sowie

auf die Beweggründe von Egoismus, der Profilierungs- und Besitzgier verwiesen, die nichts erklären können, sondern selbst erklärt werden müssten.

1.1.1. Auslese und Ausmerze in der völkischen Neuordnung der Berufsarbeit

Die Okkupation Österreichs stellte die neuen nationalsozialistischen Machthaber unter anderem auch vor das gravierende Problem, zwei – trotz aller Vorbereitungen²⁹ noch immer – relativ unabhängige Staaten mit all ihren relativ ausdifferenzierten Teilbereichen zu integrieren. Die Verbindung der beiden Volkswirtschaften alleine erforderte schon eine Fülle an großangelegten Maßnahmen.³⁰ Die reichsdeutsche Währung musste eingeführt, die österreichischen Löhne, Gehälter und Preise mussten an das deutsche Niveau angepasst werden. Eine der als vordringlich angesehenen Aufgaben stellte die Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit dar, deren Lösung 1938 in Westösterreich³¹, weniger allerdings in Wien gelang.³² Die Mittel dazu waren einerseits die Implementierung wesentlicher Elemente der reichsdeutschen Kriegsvorbereitungsökonomie, vor allem die Lancierung großer öffentlicher Bauvorhaben, einer eigenen österreichischen Arbeitsschlacht, wie es hieß, die Einbindung der Ostmark in den laufenden Vierjahresplan und diverse finanzpolitische Maßnahmen zur Stützung privatwirtschaftlicher Aktivitäten.³³

Die Förderung des völkisch Gewünschten ging mit der Verhinderung des völkisch Unerwünschten einher: In nationalsozialistischer Perspektive gab es keine Auslese ohne Ausmerze. Beides waren voneinander untrennbare Strategien, um – in welchem gesellschaftlichen Teilbereich auch im-

29 Vgl. Hanns Haas: Der „Anschluss“, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 26–54, hier: 24–33.

30 Vgl. Fritz Weber: Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung. Österreichs Wirtschaft 1938–1945, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 326–347, hier: 326–333.

31 Vgl. Ernst Hanisch: Gau der guten Nerven. Die nationalsozialistische Herrschaft in Salzburg 1938–1945. Salzburg und München 1997, S. 58f.

32 Vgl. Tim Kirk: Nazism and the Working Class in Austria. Industrial Unrest and Political Dissent in the “National Community”. Cambridge 1996, S. 57f.

33 Vgl. Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39. Buchloe 1988, 295 f.

mer – die völkische Erneuerung durchzusetzen und die Volksgemeinschaft Wirklichkeit werden zu lassen.³⁴ Ausmerze (wie Auslese) bezog sich grundsätzlich auf einzelne Tätigkeiten, nicht auf ganze Personen, die von ihr allerdings dann erfasst wurden, wenn sie zu viel oder zu gravierend völkisch Unwertes in sich vereinten.

„Der Ausgang von einem in der Gemeinschaft des völkischen Staates als wertvoll erkannten Menschenbild und die Ausrichtung der Auslese auf dieses Leitbild muß also auch die Grundlage des auslesenden Handelns sein. Denn hier wird vom Menschen bewußt gestaltet, was sich in der Natur unbewußt vollzieht. [...] Hier [in der Natur, Anm. d. Verf.] ist Auslese – und das Gegenteil: Ausmerze – als eine Kraft des Lebens lebendig, die dahin wirkt, daß die einzelnen Lebewesen dem Gesetz der Arterhaltung insofern unterworfen sind, als nur diejenigen lebensfähig bleiben, die vermöge der Leistungsfähigkeit ihrer gesamten Lebenskräfte überragen.“³⁵

Berufliche Ausmerze meinte jedes Vorgehen gegen alles, was in der neuen Ordnung nur mehr als beruflicher Mangel gelten konnte. Sie reichte von den gravierenden, massenhaften personellen Neuordnungen bis zur demgegenüber zunächst unwichtig scheinenden Ahndung und Verhinderung auch nur gering unvölkischer Haltungen im Berufsleben, die ja jeder Volksgenosse an sich selbst ebenso vornehmen sollte wie die Auslese (also Förderung) seiner völkisch guten Seiten: „Der Mensch hat – wie ein Volk – Erziehung nötig, solange er lebt. Er kann kein klares und ordentliches Leben führen, wenn nicht wenigstens er selbst sich immer in Zucht hält.“³⁶ Aus der Perspektive von Einzelpersonen konnten berufliche Auslese und Ausmerze zum beruflichen Erfolg führen, oder aber zur beruflichen Vernichtung. Auf jeden Fall jedoch dienten sie der völkischen Neuordnung insgesamt, von der dann und nur dann zu profitieren war, wenn man zu den neuen Deutschen, den offiziell Arischen und Gemeinschaftsfähigen, zählte.

So läßt sich von den sozial- und wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen für die Deutschen der Ostmark nicht sprechen, ohne auf die viel-

34 Zur Grundlegung wesentlicher Elemente des im Folgenden grob eingeführten Erklärungsmodells vgl. Mejsstrik, Ertüchtigung, 1993.

35 G. H. Fischer: Auslese und Begabung. Einsatz der Wissenschaft vom Menschen, in: Das Junge Deutschland 36. Jg. (1942), S. 201–206, hier: S. 201–202.

36 Gottfried Neese: Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht. Stuttgart und Berlin 1938, S. 21.

fältige Ausmerze einzugehen – zum Beispiel auf den Plan des ostmärkischen Wirtschaftsministers Fischböck, dass alle 200.000 Juden Wiens auf einen Schlag ihre Arbeitsplätze an völkisch richtige Volksgenossen abtreten sollten.³⁷ Und wenn dieser Plan auch nicht verwirklicht wurde, weil er schlichtweg undurchführbar war, so stellt sich die tatsächlich umgesetzte „Neuordnung des Personalstandes in der Privatwirtschaft“³⁸ kaum weniger drastisch und folgenschwer dar.

Diese Worte weisen allerdings auf eine andere Spur. Neuuzuordnen war in den völkischen Perspektiven nicht nur der Personalstand in der Privatwirtschaft, sondern viel mehr, zum Beispiel das österreichische Berufsbeamten-tum, wie die gleichlautende Verordnung vom 31. Mai 1938 vorschrieb.³⁹ Berufsverbote, Entlassungen, Arbeitsbehinderungen, aber auch Unterstützungen und Förderungen waren nicht nur eine Frage der Privatwirtschaft. Der völkischen Neuordnung unterworfen wurden auch und von Anfang an sämtliche Dienstleistungen, alle Arten von Produktion offizieller Kultur und die Verwaltungen aller und auf allen Ebenen. Die Verhinderung des für den neuen deutschen Beruf Schlechten und die Förderung des für ihn Guten bezogen sich auf alles, was völkisch nur irgendwie Berufsarbeit sein konnte. Die nationalsozialistischen Maßnahmen lassen sich nicht unter einem Aspekt allein fassen: Sie waren weder nur rassistisch begründet, noch einem ausschließlich materiellen Eigennutz geschuldet, weder nur Mittel zum politischen Zweck, noch rein technokratische Strategien. Völkischer Idealismus diente nicht bloß als ideologische Verbrämung ökonomischer Interessen. Die finanziellen Umschichtungen waren nicht einfach Folgen eines völlig unbegreiflichen irrationalen Antisemitismus oder einer nur auf sich selbst bezogenen Volksmythologie. Berufe und Erwerbsarbeiten stellten eine eigene vieldimensional-multi-kontextuelle Realität dar, die alle diese und noch andere institutionelle Logiken auf ganz bestimmte Weise zu einem relativ autonomen Zusammenhang integrierte.

37 Vgl. Max Rieser: Österreichs Sterbeweg, Wien 1953, S. 131, zit. in: Botz, Nationalsozialismus, 1988, S. 244.

38 Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, undatiert [vermutlich August 1938], HKWA, Kt. 2866.

39 Vgl. Kapitel 4.1. Öffentlicher Dienst, S. 284

Die nationalsozialistischen Politiken und Verwaltungen, die ab 1938 beim Berufs- und Arbeitsmarkt intervenierten, nahmen auf unterschiedliche Rationalitäten Bezug und trugen mit der postulierten Neuordnung der Berufe Wesentliches zur Ausdifferenzierung der historischen Figur eines Berufs im Allgemeinen bei – des Berufs für alle Deutschen, der in der idealistischen Volksordnung, die erfunden wurde, um allem Materialismus radikal ein Ende zu setzen, zum „Berufsgedanken“ wurde, um den „Deutschland [...] am härtesten [...] gerungen und ihm seine schärfste Ausprägung gegeben“⁴⁰ haben sollte. Diese neue Ordnung unterschied sich deutlich von den bis dahin üblichen Ordnungen der Sozialstatistik und damit der mehr oder minder republikanischen Staatsverwaltung, die auf der grundlegenden Scheidung von Berufsträgern und Berufslosen aufbaute⁴¹. Der völkische Beruf sollte für alle völkischen Deutschen verallgemeinert gelten, was zum Teil, unter anderem bei der Erfindung einer Berufserziehung, die schon an anderer Stelle ausführlich beschrieben worden ist,⁴² wirklich durchgesetzt werden konnte.

Schon viel näher war die völkische Neuordnung der Berufe der berufständischen Ordnung des Ständestaates, mit der sie einiges verband, zumindest die Idee einer natürlichen Gemeinschaft eines Volkes und der zentralen Stellung der Berufsordnung in ihr. Der 1936 publizierte akademisch-gelehrte Entwurf der berufständischen Ordnung lässt sich stellenweise leicht mit all jenen nationalsozialistischen Formulierungen verwechseln, die im Folgenden ausführlich besprochen werden.

„Nicht zuletzt wird auf dem Grunde der berufständischen Ordnung auch Volksgemeinschaft wieder werden können in der vollen Kraft, in der sie von den wahren Gemeinschaftsordnungen her werden und wachsen muß. [...] Volksordnung ist ja nichts anderes als die Verwurzelung aller Glieder des Staatsvolkes in den naturgegebenen Gemeinschaften der Familie, der Nachbarschaft, des Berufs, in denen sich in vielfältigem Stufen-

40 Albert Müller: Sozialpolitische Erziehung. Das Junge Deutschland Sonderveröffentlichung Nr. 3. Berlin o.J. (1943), S. 68. Der im Folgenden mehrmals zitierte Albert Müller war einer der offiziellsten sozialpolitischen Kommentatoren der Reichsjugendführung. Er avancierte 1940 als Nachfolger von Günther Kaufmann vom stellvertretenden zum Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Das Junge Deutschland“.

41 Vgl. Emanuel Januschka: Die soziale Schichtung der Bevölkerung Österreichs. Auf Grund amtlicher Veröffentlichungen mit 15 graphischen Darstellungen. Wien und Leipzig 1938, vor allem S. 8–9.

42 Vgl. Mejstrik, Ertüchtigung, 1993.

bau ein mit reichem Innenleben ausgestatteter Organismus aufbaut, von der Familie als Zelle angefangen bis zum Staate als Lebensform der Volksgemeinschaft. Von der anderen Seite her gesehen bedeutet Volksordnung, dass das Staatsvolk sich aufgliedert und ausgliedert in die ganze Fülle von Gemeinschaften, wie es die Natur will mit all den gemeinschaftsformenden Aufgaben, die in den Lebenszwecken des Menschen eingeschlossen sind und bei deren Erfüllung er auf die Hilfe einer Gemeinschaft angewiesen ist. Die berufständische Gliederung des Volkes soll die gemeinschaftsformenden Kräfte im ganzen Volkskörper von der beruflichen Leistungsverbundenheit her wirksam machen, in der es seine Lebens- und Kulturaufgaben erfüllt. Der Anteil wahrer berufständischer Ordnung an dem Aufbau der neu zu erstrebenden Volksgemeinschaft kann darum nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nicht ohne guten Grund hat darum die vom christlich-deutschen Rechtsdenken ausgehende Gesellschaftslehre die Berufe, die alle Glieder des Volkes in deren feste Ordnung einbeziehen, ihnen aber zugleich Heimatrecht in der Volksgemeinschaft sichern, *Volksstände* genannt.⁴³

Andererseits waren die beiden autoritären Berufsordnungen jedoch unter zumindest zwei Gesichtspunkten und mit weitreichenden Konsequenzen verschieden. Die radikal auf kriegerische Expansion ausgerichtete nationalsozialistische Durchsetzung einer Volksgemeinschaft implizierte erstens eine eigens angestrebte technische Rationalisierung und Effektivitätssteigerung der Produktion und Zirkulation offiziell wirtschaftlicher, kultureller und administrativer Güter. Demgegenüber nahm sich die ständische Arbeitsteilung nach gewerblichen Vorbildern als ökonomisch reaktionär aus. Dies scheint wesentlich für die Differenz zwischen einer berufständisch zerteilten Gesellschaft und der pflichtintegrierten, aber hocheffektiv ausdifferenzierten völkischen Gemeinschaft nach nationalsozialistischem Muster verantwortlich gewesen zu sein.

„Der nationalsozialistischen Bewegung ist es gelungen, das ganze deutsche Volk auf einige wenige große Ziele auszurichten und alle Kräfte zu deren Erreichung einheitlich einzusetzen. Nur dadurch waren die gewaltigen Erfolge der letzten Zeit [die Okkupationen des Blitzkrieges, Anm. d. Verf.] möglich. Dabei kam es nicht zu einer ‚Gleichschaltung‘ der einzelnen Gebiete, wie dies von unseren Gegnern so oft geglaubt wird. Viel-

43 Johannes Messner: Die berufständische Ordnung. Innsbruck, Wien und München 1936, S. 243, Hervorhebung im Original.

mehr trugen die einzelnen Bereiche des Lebens im Rahmen ihrer sachlichen Gegebenheiten zur Erfüllung der großen Aufgaben bei“.⁴⁴

Beide Ordnungen unterschieden sich daher zweitens und grundlegend über ihre Durchsetzungsmächtigkeit: Die nationalsozialistische prägte ab 1938 die bis dahin österreichische Gesellschaft nachhaltig. Sie konnte sich tatsächlich durchsetzen. Im Gegensatz zur berufständischen blieb sie nicht bloßes Postulat,⁴⁵ sondern wurde zum großen Teil Wirklichkeit.

Die Ordnung des ab 1938 nach und nach etablierten Raums völkischer Berufsarbeit war nicht einfache Funktion irrationaler Phantasmen oder der Gesetze eines ökonomischen, bürokratischen oder Parteiparates, sondern basierte zumindest in wesentlichen Zügen auf den Prinzipien nationalsozialistisch-völkischer Rationalität. Auch wenn sich die Konstituierung dieses Raums viel mehr als Prozess denn als Umsetzung eines Planes darstellt und die einzelnen Maßnahmen alles andere als widerspruchsfrei und einheitlich waren, so gab es eine Art von kleinstem gemeinsamen Nenner, ein von den meisten NS-Maßnahmen implizit akzeptiertes Prinzip: nämlich dass die Neuordnung der Berufe nur eine völkische sein könne, eine, die in „der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich“⁴⁶ insgesamt ihren Platz finden musste.⁴⁷

Blut und Ehre sollten das (Neu-)Ordnungsprinzip der Volksgemeinschaft werden, indem deren ausdifferenzierte Teilbereiche, Kultur, Militär, Politik, Familie, Jugenderziehung, Wirtschaft usw. nach ihnen (neu-)geordnet werden sollten (und umgekehrt). Ehre wurde das Kriterium zur Wertbestimmung in einer Gemeinschaft von Volksgenossen artreinen Blutes: „Die auf dem Gemeinschaftsgedanken aufgebaute nationalsozialistische Volksordnung sieht dagegen in der Ehre das Ordnungsprinzip der Volksgemeinschaft: der Wert des Volksgenossen für die Gemeinschaft, seine

44 Hans Pohl: Leistungssteigerung durch Auslese, in: Das Junge Deutschland 34. Jg. (1940), S. 201–204, hier: S. 201.

45 Vgl. Emmerich Tálos und Walter Manoschek: Politische Struktur des Austrofaschismus (1934–1938), in: Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer, Hg.: „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938. Wien 1988, S. 75–119, hier: 107–109.

46 Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938, RGBl I S. 596, § 1 (1).

47 Zu dieser Art von Prozesslogik der nationalsozialistischen Politiken vgl. Alexander Mejstrik: Die Erfindung der Deutschen Jugend. Erziehung in Wien 1938–1945, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 494–522, hier: S. 494–495.

Ehre, wird danach beurteilt, wie er seine Gemeinschaftspflichten erfüllt. Die Nichterfüllung dieser Pflichten ist gemeinschaftswidriges Verhalten und mindert seine Ehre.“⁴⁸

Blut und Ehre wurden auf die Anforderungen der jeweils unterschiedlichen institutionellen Logiken hin spezifiziert, und in vielen Fällen scheint dies gelungen zu sein, in verschiedenen Ausprägungen und zumindest eine Zeit lang. So verrückt es für heutige Ohren klingen mag und so moralisch unfassbar die Konsequenzen der völkischen Neuordnungen waren: Blut und Ehre waren weder Hirngespinnste einiger Fanatiker oder vieler Verblendeter noch ideologischer Aufputz der Eigenlogik eines militärisch-ökonomischen oder politisch-bürokratischen Komplexes. Sie müssen als praktische Orientierung und realer Maßstab der nationalsozialistischen Maßnahmen und Unternehmungen verstanden werden, deren Ziel es war, die völkische Ordnung, die Volksgemeinschaft aller Deutschen Wirklichkeit werden zu lassen – durch bereichsspezifizierte Auslese und Ausmerze.

Wie es allerdings keinen einheitlichen Nationalsozialismus gab, so gab es auch keine einheitliche Vorstellung von Blut und Ehre. Der Gegensatz zwischen zwei bestimmten Einsätzen in den Nationalsozialismus – das heißt zwischen zwei von all den unterschiedlichen Arten, sich für einen partikularen Nationalsozialismus einzusetzen – war auf grundlegende Weise für die Geschichte des völkischen Berufs sowie gleichzeitig für die Geschichte der Ostmark und der Alpen- und Donau-Reichsgaue wichtig: der Gegensatz zwischen einem Nationalsozialismus als Bewegung und einem staatstragenden Nationalsozialismus.⁴⁹ Beiden ging es um Volksgemeinschaft. Beide waren sich darüber einig, dass Blut und Ehre deren Prinzip und Maßstab sein mussten. Nur waren Blut und Ehre dieser zwei NS-Einsätze nicht dieselben, und entsprechend unterschieden sich deren Volksgemeinschaften.

48 Heinz Kümmerlein: Über die Aberkennung der Berufserziehungs- und Lehrbefugnis. Die Ehrgerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht, in: *Das Junge Deutschland* 33. Jg. (1939), S. 260–276, hier: S. 260. Heinz Kümmerlein gehörte als Beamter beim Reichsjustizministerium der Reichsjugendführung an und kommentierte nicht nur des öfteren die Konstruktionen der nationalsozialistischen Berufsrechtstheoretiker, sondern ergänzte diese auch durch eigene Abhandlungen von begrenzten Problemstellungen. Er agierte offenbar von Seiten der HJ als ein wesentlicher Vermittler zum Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht.

49 Vgl. dazu auch Gerhard Jagschitz: Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945, in: *Tálos und andere, NS-Herrschaft*, 2000, S. 88–122, hier: S. 93.

Die Differenz manifestierte sich nicht beim Blut, sondern in zwei Arten von völkischer Ehre: einer – der Ehre der Bewegung –, die sich ausschließlich über die rechte Gesinnung, über Treue und Zuverlässigkeit, bestimmte, und einer anderen – der Ehre eines nationalsozialistischen Staates –, die über die Treue hinaus noch zusätzlich die völkische Leistung und den Willen zur Leistungssteigerung mit einbezog.⁵⁰ Diese Ehre verband die zwei Momente von Leistung und Charakter.

„Diese Erweiterung der menschlichen Auslesegestaltung gegenüber dem Auslesevorgang in der Natur besagt also zunächst, daß die ‚gesunde Natur‘ und die ‚Durchsetzungskraft als ursprüngliche Lebensleistung‘ zwar unerläßliche, aber nicht mehr hinreichende Vorbedingungen werden, die durch die menschlichen Gestaltungskräfte der Seele und des Charakters als Hauptbedingungen ergänzt sein müssen.“⁵¹

Für die Ehre der Bewegung hingegen gingen alle Pflichterfüllung und aller völkischer Idealismus allein in Treue und Opferbereitschaft auf. Eine Aufstiegs- und Leistungspflicht fand sich hier nicht. Sehr deutlich wurde solch ein Einsatz in den Nationalsozialismus in einigen Passagen von Hitlers „Mein Kampf“ formuliert, dessen zweites Buch „Die nationalsozialistische Bewegung“ heißt und einen „völkischen Staat“ der Zukunft entwirft, der sich der zweidimensionalen Rationalität der Bewegung voll und ganz beugen sollte. Dieser Staat und diese Volksgemeinschaft konnten (und sollten letztlich) im fast zehn Jahre später begonnenen Dritten Reich nicht durchgesetzt werden⁵²: „In der Hingabe des eigenen Lebens für die Existenz der Gemeinschaft liegt die Krönung alles Opfersinnes. Nur dadurch wird verhindert, daß, was Menschenhände bauten, Menschenhände wieder stürzen oder die Natur vernichtet.

Gerade unsere deutsche Sprache aber besitzt ein Wort, das in herrlicher Weise das Handeln nach diesem Sinne bezeichnet: Pflichterfüllung; das heißt, nicht sich selbst genügen, sondern der Allgemeinheit dienen.

50 Die zweidimensionale Ehre des staatsorientierten Nationalsozialismus wurde an anderer Stelle schon ausführlich besprochen, vgl. Mejstrik, Ertüchtigung, vor allem S. 441–464.

51 Fischer, Auslese und Begabung, S. 201–202.

52 Was im übrigen auch bedeutet, dass – konträr zu einem verbreiteten Zugang – gerade dieses und ähnliche Bücher (zum Beispiel die frühen Schriften Alfred Rosenbergs) nicht als ideologische Matrix genommen werden können, um die Geschichte der NS-Herrschaft zu verstehen: Ein Zitat aus Mein Kampf kann nur unter bestimmten Aspekten und unter bestimmten Konstruktionsbedingungen als Beleg für eine Argumentation zur NS-Geschichte herangezogen werden.

Die grundsätzliche Gesinnung, aus der ein solches Handeln erwächst, nennen wir – zum Unterschied vom Egoismus, vom Eigennutz – Idealismus. Wir verstehen darunter nur die Aufopferungsfähigkeit des einzelnen für die Gesamtheit, für seine Mitmenschen.⁵³

Die Differenz zwischen den beiden völkischen Ehren konzentrierte sich auf den Sinn von Leistung in der völkischen Gemeinschaft und um den Sinn, den die Referenz auf den deutschen Staat (mit seiner Wirtschaft, seiner Kulturproduktion und seiner Verwaltung), von der sich die Notwendigkeit einer fachlich spezifizierten Leistung und Kompetenz ableitete, für das völkische Reich machen sollte.⁵⁴ Wie noch an vielen Fällen gezeigt werden wird, zielte der Einsatz für einen Nationalsozialismus als Bewegung (zum Beispiel bei den so genannten wilden Arisierungen von Arbeitsstellen und Firmen) nicht auf die Einbeziehung von genuin ökonomischen oder bürokratischen Rationalitäten in die Volksgemeinschaft ab, sondern es ging hier im Gegenteil darum, alle noch existierenden Eigenlogiken von Wirtschaft und Verwaltung zugunsten einer ausschließlich politischen Rationalität zu negieren, aufzulösen. Tüchtigkeit bei der Leistungssteigerung war hier unwichtig, teils sogar offen sinnwidrig, denn ein positiver Bezug auf sie verhinderte ja zum Beispiel, alte Kämpfer mit einem Posten zu versorgen, für den sie fachlich überhaupt nicht geeignet waren, den sie sich jedoch in dieser Perspektive unzweifelhaft durch Treue und Zuverlässigkeit in den Zeiten des Parteiverbots verdient hatten. Die völkische Erhebung sollte nicht allzu weit in die Zukunft planen.

Genau das Gegenteil inkludierte der Einsatz für einen staatstragenden, völkisch-reformistischen Nationalsozialismus und für eine Volksgemeinschaft, die auf die bestehenden staatlichen Gegebenheiten Bezug und Rücksicht nahm, weil sie diese für ihre weitreichenden Perspektiven benötigte – vor allem für die kriegerische Expansion, die ohne hocheffektive nationale

53 Adolf Hitler: *Mein Kampf*. Zwei Bände in einem Band, ungekürzte Ausgabe. München 1939, S. 327.

54 In den von Gerhard Botz für Wien 1938/39 entworfenen „Kräftefeld“ und „Herrschaftsbeziehungen“ zwischen und in den „Bewegungskräfte[n] („Partei“)“ und den „traditionale[n] Herrschaftsträger[n] („Staat“ und „Wirtschaft“)“ agierenden „Faktoren“ finden sich diese beiden Einsatzorientierungen in den Nationalsozialismus in diversen gegenseitigen Gewichtungen wieder. So sei hier auf die Untersuchungen der Konflikte zwischen einer „pseudo-revolutionären Machtübernahme von unten“, einer „scheinlegalen Machtergreifung von oben“ und einer „übermächtigen Intervention von außen“ verwiesen, vgl. Botz, *Nationalsozialismus*, 1988, S. 107–111 und 487–494.

Produktion und Logistik völlig unmöglich war.⁵⁵ Fachlich spezialisierte Ausbildung und Leistung wurde in dieser Perspektive nicht bloß wichtig, sondern zur zentralen Pflicht. Und eine funktionierende Verwaltungsinstanz oder Firma war dann wesentlicher für die Verwirklichung der völkischen Idee als die Versorgung von Bewegten, auch wenn dies ausnahmsweise die Weiterbeschäftigung von fremdvölkischem, dafür aber kompetentem Personal erforderte.⁵⁶

Beide Einsätze können für alle Jahre nationalsozialistischer Herrschaft nachgewiesen werden. So lässt sich zum Beispiel die staatsvölkische Orientierung auch schon 1933 in hochoffizieller Umsetzung finden. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, in dem die Zuverlässigkeit der Beamten für „den nationalen Staat“ gefordert wurde, setzte die völkischen Anforderungen in dreierlei Hinsicht fest: nach Kriterien der fachlichen Eignung (§ 2), der Rasse (§ 3) und der Gesinnung (§ 4):

„§ 2 (1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. [...]“

§ 3 (1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen. [...]

55 Es gab natürlich auch andere Instanzen, die sich für diesen Einsatz stark zu machen begannen, auch wenn sie nur mittelbar an einer staatspolitischen Perspektive Interesse hatten. Hier sind vor allem die DAF (vgl. Otto Schroeder: Wir begrüßen einen neuen Jahrgang. Querschnitt durch die Jugendarbeit der DAF, in: *Das Junge Deutschland* 33. Jg. (1939), S. 173–178; zu Aufbau und Aktivitäten der DAF allgemein vgl. Jürgen Reulecke: Die Fahne mit dem goldenen Zahnrad: der „Leistungskampf der deutschen Betriebe“ 1937–1939, in: Detlev Peukert und Jürgen Reulecke, Hg.: *Die Reihen fest geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus*. Wuppertal 1981, S. 245–269, hier S. 245–257 und Friedhelm Vahsen: Nationalsozialistische Freizeit-erziehung als Sozialpolitik, in: Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Hg.: *Soziale Arbeit und Faschismus*. Frankfurt/M. 1989, S. 63–80, hier S. 63–66.) und die Reichsjugendführung (neben der Zusammenarbeit von HJ und Juristen vgl. auch noch die Vereinbarung von Baldur von Schirach und Dr. Ley über die Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Deutscher Arbeitsfront vom 1.11.1938, besprochen in: Schroeder, Jahrgang, 1939, S. 174) zu nennen, die einen nationalsozialistisch politischen Anspruch auf eine längerfristige Zukunft oder die Arbeit schlechthin noch am deutlichsten anmelden konnten.

56 Vgl. hierzu vor allem das Kapitel 4.2. ArbeiterInnen und Angestellte der Privatwirtschaft, S. 372.

§ 4 Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.“⁵⁷

Ebenso dreigeteilt – nur in anderer Reihenfolge (zuerst Abstammung, dann Gesinnung, zuletzt fachliche Eignung) – funktionierte die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) von 1938. Auch sie war auf die Kontrolle der Zuverlässigkeit „für den nationalsozialistischen Staat“ ausgerichtet.⁵⁸ In den Nürnberger Gesetzen von 1935 hingegen ging es nicht um den Staat, sondern darum, „dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“.⁵⁹ Die Ehre des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bestimmte sich nur durch den Umgang zwischen Volksgenossen und Nichtvolksgenossen.⁶⁰ Die Ehre des Reichsbürgergesetzes beschränkte sich auf die „Treue“.⁶¹ Nicht umsonst gelten die am Reichsparteitag der Freiheit erlassenen Gesetze als besonders nationalsozialistisch, das heißt der Logik der Bewegung und der Partei viel näher als der einer deutschen Staatsverwaltung. Und nicht umsonst bezogen sich die beiden Gesetze zur Beamtenneuordnung auf einen zentralen Bereich des Staates.

Fanden sich beide Einsätze für die gesamte Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft, so war ihr gegenseitiges Verhältnis jedoch nicht ausgeglichen – weder synchron noch diachron. Einiges spricht dafür, dass gegen die zu Anfang vorherrschende Logik der Bewegung – deutlich zum Beispiel in der Vorschrift, dass NSDAP und SA die „führende [...] und bewegende [...] Kraft des nationalsozialistischen Staates“⁶² zu sein hätten – zumindest ab 1936, klar jedoch ab 1938 die staatsorientierte Logik durchgesetzt wurde: Die Leistung galt immer unumgänglicher als Moment der völkischen Ehre, sie wurde sogar eindeutig vor Gesinnung und Charaktertreue gereiht (s.u.). Diese Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen

57 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 175–177, hier: S. 175.

58 Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 31. Mai 1938, RGBl. I, S. 607–610, hier: S. 608, eigene Hervorhebung.

59 Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146.

60 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146–1147.

61 Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146.

62 Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 1. Dezember 1933, RGBl. I, S. 1016.

den beiden Nationalsozialismen war grundlegend mit der Ausrichtung auf den Eroberungskrieg ab 1936 verbunden und ebenso mit den Ereignissen um die Okkupation Österreichs und die Eingliederung einer Ostmark ins Altreich. 1938 war nicht zufällig für die Geschichte der völkischen Berufsneuordnung ein wesentliches Jahr.

Nach dem Anschluss gelang im Land Österreich jene Dynamisierung der völkischen Neuordnung, die sowohl deren (neue) Richtung als auch deren schnellen Erfolg überhaupt erst möglich machte. Der Konflikt zwischen den Einsätzen für einen Nationalsozialismus als Bewegung, oder aber als staatstragende Kraft, der im Altreich einigermaßen festgefahren erschien, konnte nun im frisch angeschlossenen Österreich erneut offen ausbrechen, so als ob in einer wiederholten offenen Konfrontation eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Bewegung wieder möglich wäre. Zumindest sind die Spuren auch eines vielfältig bewegten Nationalsozialismus in den Dokumenten der ersten Zeit nach dem März 1938 augenfällig und zahlreich. So liest man an zentralen Stellen der Verwaltungsakten regelmäßig von „der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich“⁶³ oder noch deutlicher von „der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung“⁶⁴. Ebenso wurden in der BBV vom 31. Mai 1938 politische Zuverlässigkeit gegenüber dem „nationalsozialistischen Staat“ gefordert, jedoch ebenso eine Maßregelung „vor allem [von] Beamte[n], die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind“.⁶⁵

Wurde der alte Konflikt wieder akut, so schien sich das Kräfteverhältnis aber nicht umkehren zu lassen – ganz im Gegenteil. Die Erfindung

63 Zum Beispiel: Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft [undatiert, vermutlich August 1938], ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1, f. 7; auch HKWA, Kt. 2866.

64 Zum Beispiel: Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ, S. 434. Die Verordnung berief sich erstens auf das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934, RGBl I S. 1235 (unter Ausnahme des § 1) und zweitens auf die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935, RGBl I S. 219.

65 Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenums. Vom 31. Mai 1938, RGBl. I, S. 607–610, hier: S. 608.

der Ostmark trug zu einer Beschleunigung und Radikalisierung bei der Durchsetzung eines Nationalsozialismus als Staatssache bei. Der relativ schnelle und definitive Erfolg all jener, die auf Planbarkeit, Leistungssteigerung und die Adaption (statt Auslöschung) bürokratischer wie ökonomischer Spezialisierung für die Zwecke der Volksgemeinschaft eintraten, konnte offenbar sogar auf das Altreich übertragen werden. Bestimmte Pattstellungen zwischen Interessengruppierungen und Fraktionen, die nach 1933 in Deutschland erreicht worden waren, schienen so aufzubrechen. Die Etablierung eines staatstragenden und aggressiv-expansiven Nationalsozialismus war daher wesentlich mit dem Umbruch in Österreich und mit den dadurch erneuerten Macht- und Fraktionskämpfen verbunden.

Darüber hinaus stellte diese Geschichte genau den Rahmen dar, in dem der völkische Beruf gegen die bis dahin vorherrschende Vorstellung von Arbeit erfunden wurde. Die Durchsetzung der nationalsozialistischen Berufsarbeit entwickelte ihre eigene Auslese und ihre eigene Ausmerze. Gemeinsam zielten diese beiden darauf ab, den neuen völkischen Beruf herbeizuführen, der dann allen völkischen Deutschen die Möglichkeit bieten sollte, beruflich ihrem Volk zu dienen und so ihre kollektive Bestimmung wie ihr individuelles Heil zu finden. In ihnen wirkten die unterschiedlichsten Interessen von Verfolgten und/oder Verfolgern konfliktiv/konsensuell zusammen und trugen so dazu bei, die existierenden Berufs- und Arbeitsbereiche zum Raum der völkischen Berufsarbeit umzustrukturieren.

Berufsverbote und Entlassungen stellten dabei die drastischsten Maßnahmen der Ausmerze dar, formierten jedoch keine irgendwie klar abgrenzbare Klasse von Praktiken, die sich mit einem Forschungsgegenstand verwechseln lassen könnte. Und wenn sie den Schwerpunkt für die folgenden Untersuchungen bilden, so weil sie im Zentrum des ursprünglichen Projektauftrags standen. Nationalsozialistische Berufsverbote und Entlassungen wurden oft als gezielte Verschlechterungen individueller wie kollektiver Berufs- und Arbeitsbedingungen erlebt – weshalb sie der Einfachheit halber und heuristisch als besondere Berufsschädigungen bezeichnet werden können. Nationalsozialistische Berufsschädigungen im okkupierten Österreich gingen deutlich über Berufsarisierungen⁶⁶ hinaus, umfassten auch politisch begründete Säuberungsaktionen und all die

66 Zum Wort Arisierung vgl. den Lexikoneintrag in: Wolfgang Benz, Hermann Graml und Hermann Weiß, Hg.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Mit zahlreichen Abbildungen, Karten und Graphiken. München 1997, S. 374f.

vielen vor allem im Laufe des Weltkrieges immer wichtiger werdenden Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherstellung der beruflichen Leistungs- und Aufstiegspflicht. Sie beschränkten sich auch nicht nur auf Entlassungen und Berufsverbote. Das Spektrum war weit größer und vielgestaltiger, umfasste Pensionierungen, Versetzungen, Lohn-/Gehalts-/Pensionskürzungen und -streichungen bis hin zu diversen Verschlechterungen von Arbeitssituationen und Karriereaussichten. Insgesamt sind sie in Radikalität und Umfang wohl einzigartig in der neuesten Geschichte Österreichs. Und dies, obwohl diese Geschichte bis dahin zum Beispiel mit den Säuberungen während des Austrofaschismus oder mit den informellen, aber hocheffektiven Ausschließungen von Juden und Jüdinnen aus den Lehrfunktionen an einigen Hochschulen (Hochschule für Bodenkultur und Veterinär-Medizinische Hochschule in Wien, Montanistische Hochschule Leoben)⁶⁷ durchaus schon Ähnliches aufzuweisen hatte.

Berufsverbote und Entlassungen können also nicht verstanden werden, wenn man sie erstens nicht in einen Zusammenhang mit allen anderen Maßnahmen der Berufsausmerze stellt und zweitens auf einen systematischen Vergleich mit den Förderungen der Auslese verzichtet, kurz: wenn man sie nicht als Fälle der völkischen Berufsneuordnung rekonstruiert. Für solch ein Programm stellt die multiple Korrespondenzanalyse ein wesentliches Werkzeug dar: Die mit ihr mögliche Modellkonstruktion liefert den experimentellen Beweis für die Argumentation.

1.1.2. Völkische Berufsarbeit als dreidimensionaler Raum

Interpretiert man die Ergebnisse der Korrespondenzanalyse als Strukturschema des Raums der Berufs- und Arbeitsgeschichten im Österreich der NS-Herrschaft, so lässt sich zeigen, dass der Arbeits- und Berufsmarkt durch die drastischen, rapiden und umfassenden Neuordnungen tatsächlich in sehr kurzer Zeit nach dem Grundprinzip der Volksgemeinschaft organisiert wurde: Er stellt sich als Raum völkischer Berufsarbeit unter dem Monopol des völkischen Schaffens sowie von Blut und Ehre dar.

Dieses Monopol war jener Einsatz unter allen ebenso wirksamen Einsätzen für Arbeit und Beruf, der sich gegen alle anderen Einsätze als offiziell gültiger, als wirklicher durchsetzen konnte: Niemand kam bei seinem Tun

67 Vgl. dazu Kapitel 4.1. Öffentlicher Dienst, S. 284.

um ihn herum – gleich ob dabei die Opposition gegen den völkischen Beruf überwog, oder aber der Konsens mit ihm. Es handelte sich also um ein historisches und nicht um eine abstrakt-totales Monopol. Es war auf unterschiedliche Art mit unterschiedlicher Intensität umstritten, aber offiziell von allen bei ihrem Tun als solches erkennbar und (selbst in heftigster Opposition dagegen) anerkannt. Als herrschender Einsatz ordnete es den Raum der Berufsarbeit nach seinen Anforderungen, Ansprüchen und Notwendigkeiten: Das völkische Schaffen konnte als offizielle Referenz für allen Beruf und alle Arbeiten durchgesetzt werden, Blut und Ehre – jener Maßstab, vor dem das Schaffen in aller Exzellenz bestand – wurden als offizieller Maßstab für allen Beruf und alle Arbeit etabliert.

Der Beruf fürs deutsche Volk bestimmte sich nicht mehr über die bislang vorherrschende Vielfalt an Perspektiven (Erwerb, Arbeit, Karriere, Gewerbe usw.), nicht einmal mehr über die Vielfalt an spezialisierten Fertigkeiten und Ausbildungsgängen, sondern vor allem als völkisch-ideale Haltung im Wirtschaftsleben, im Bereich offizieller Kultur und in den Verwaltungen. Er sollte allem ökonomischen Eigennutz ein Ende bereiten. Als Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft war er der effektive Widerpart sowohl zum selbstbezogenen (Lohn-)Arbeiten um des eigenen Verdienstes und Auskommens willen (Recht auf Arbeit) als auch zur kapitalistischen Profitmaximierung. Nun galt es, seinen Beitrag zum völkischen Schaffen zu erbringen: statt eigener Bereicherung berufliche Tüchtigkeit als Dienst am Volk. Mit dem Schaffen wurde selbst die Wirtschaft entmaterialisiert, zu einer Sache des völkischen Idealismus.

„Beruf ist mehr als Broterwerb. Der Mensch lebt, um zu arbeiten und Werte zu schaffen für die Gemeinschaft. Ein Leben ohne Beruf ist ein Leben ohne Rückgrat, ohne Sinn und Berechtigung. Der deutsche Mensch ist unzufrieden, wenn er nicht arbeiten und schaffen kann; er ist unglücklich, wenn ihn der Beruf nicht befriedigt. [...] Der Einfluß des Berufes auf die seelische Verfassung läßt sich kaum überschätzen. Was für den einzelnen zutrifft, gilt auch vom ganzen Volk. Die Deutschen sind von Natur arbeitsam und fleißig. Rastlose Tätigkeit ist ihr Lebensbedürfnis, die Ursache liegt weniger in wirtschaftlichen Gegebenheiten als im Volkscharakter. Deutschland hat am härtesten um den Berufsgedanken gerungen und ihm seine schärfste Ausprägung gegeben. Unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Bewegung ist dieses Verhältnis noch inniger und lebensvoller gestaltet worden. Berufsehre, Berufsstolz, Berufserziehung,

Berufswettkampf, Berufsfortbildung – das sind nicht Begriffe, die einer Theorie der Arbeitsethik entstammen, sondern konkrete Größen, bewegende Elemente im Alltag der schaffenden Bevölkerung. [...] Diese Belebung des Berufsgedankens wirkt in jedes Beschäftigungsverhältnis hinein. Niemand, der nicht heute von den ethischen und politischen Forderungen, die sich damit verbinden, ergriffen würde. Das war nicht immer so. Es liegt nur ein Jahrzehnt zurück, daß als Romantiker und Phantast belächelt wurde, wer Berufsarbeit als Dienst am Volk betrachtet wissen wollte. Heute gilt keine Auffassung außer dieser. Die Leistung im Beruf um der Gemeinschaft willen steht auf der gleichen Stufe selbstverständlicher Pflichterfüllung wie der Dienst mit der Waffe.“⁶⁸

Solcher Beruf hatte zwar mit Arbeit zu tun, aber nicht mit jeder möglichen und schon gar nicht mit irgendeiner. „Arbeitskraft [ist] kein Objekt“, sie konnte „von der Persönlichkeit nicht getrennt werden“. Arbeit selbst war keine „Ware“, und die „Arbeitsleistung nicht mehr Lieferung, sondern Entfaltung der Persönlichkeit“⁶⁹. Blieb sie einfaches Mittel zum Überleben oder zur persönlichen Karriere allein, so zeigte sich „die Sinnlosigkeit einer Arbeit ohne völkische Zielsetzung“⁷⁰. Sinn machte sie demgegenüber nur als „sittliche Verpflichtung und Dienst am Volk“⁷¹, wie alles, was in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft Wert haben sollte, nur als Pflichterfüllung und Dienst gegenüber der einen, letzten Gemeinschaft bestehen konnte. „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen Aller erfolgen.“⁷²

Beruf wurde dadurch gleichzeitig mehr und anderes als Arbeit. War die Arbeit zu Anfang nach dem im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von 1934 (AOG) fixierten offiziellen Sinn zuerst einmal eine Sache

68 Müller, Erziehung, 1943, S. 68.

69 Wolfgang Siebert: Die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis im Jahre 1936, in: Deutsches Arbeitsrecht 5. Jg. (1937), S. 14–19 und 44–49, hier: S. 19.

70 Heinrich Schulz: Der Aufstieg der deutschen Kinderlandverschickung. Ein Erholungswerk der Bewegung, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 5–9, hier: S. 6.

71 Willi Rühmann: Drei Jahre Lehrzeit genügen! in: Das Junge Deutschland 32. Jg. (1938), S. 362–368, hier: S. 365.

72 Parteiprogramm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 24. 2. 1920, Punkt 10, zitiert in Erwin Stiefel: Das Recht der Jugendhilfe. Die wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen in der am 1. Juli 1942 geltenden Fassung. Stuttgart 1942, S. 1.

der Betriebe, mehr noch eine innerbetriebliche Angelegenheit,⁷³ so unterschied sich der später erfundene und propagierte Beruf von ihr auch wesentlich darin, dass er eine „überbetriebliche Ordnung“⁷⁴ verlangte und durchzusetzen half. Dies korrespondierte der Veränderung von der im AOG kodifizierten Sonderstellung und Eigenständigkeit der Betriebe für die Konstitution des Bereichs der Volkswirtschaft zu dessen ab der Arbeitsschlacht immer stärker staatlich zentralisierter Verwaltung⁷⁵. Der neue Beruf ersetzte damit nicht jede einfache Lohnarbeit, er machte sie nicht obsolet und raubte ihr nicht jede Berechtigung. Sie blieb nach wie vor nötig, reichte und passte für die neuen Maschinen der Großindustrie, für Fremdvölkische und Gemeinschaftsfremde, deren völkischer Sinn und Zweck sich aufs Arbeiten als Nichtschaffen reduzieren konnte. Genau diese mehrdimensionale Grenze begründete den Beruf als Dienst am Volk, seine schwerwiegenden Pflichten und seine nachgereihten Rechte, deren wichtigstes wohl das Recht war, einen völkischen Beruf zu haben.

Es war die nationalsozialistisch erfundene Rasse, die primär über Zugang, Ausschluss und Erfolg in Beruf und Arbeit entschied, nachdem Österreich unter nationalsozialistische Herrschaft gebracht worden war: Die Grenze zwischen Ariern und Nichtariern stellte die wichtigste, grund-

73 „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.“ Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 20. Januar 1934, RGBl. I, S. 45, § 1.

74 Siebert, Grundzüge, 1943, S. 102.

75 Die wichtigste Instanz dieser bis zum Kriegsende unaufhörlich vermehrten staatlichen Kontrolle und Planung der Volkswirtschaft gegen die betriebliche Selbstverwaltung stellen sicherlich die Reichstreuhand der Arbeit dar. Sie werden mit dem AOG § 18–§ 25, § 32–§ 33, geschaffen, und ihre Eingriffsbefugnisse (zum Teil gegen die Deklarationen des Gesetzestextes) in die Angelegenheiten der einzelnen Betriebe ab 1936 immer mehr erweitert (vgl. Emmerich Tálos: Sozialpolitik 1938 bis 1945. Versprechungen – Erwartungen – Realisationen, in: Tálos und andere, Hg.: NS-Herrschaft, 2000, S. 115–140, hier: S. 119). Dies kulminiert zum Beispiel schon vor Beginn des Krieges, dessen Produktionsordnung ja eine auch explizit so bezeichnete Verlängerung der Arbeitsschlacht darstellt, in der Verordnung über die Lohngestaltung. Vom 25. 6. 1938: „Die Reichstreuhand und die Sondereuhand der Arbeit haben die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplanes durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern.“ RGBl. I, S. 691, § 1. Entsprechend sind im § 2 dann die Strafregelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Maßnahmen der Reichstreuhand niedergelegt.

Tabelle 1: Beruf als völkisches Schaffen

	<i>Einsatz</i>	Maßstab	<i>völkisches Monopol</i> Referenz	Modus
<i>dreidimensional- kontextualer</i>	Beruf	Blut und Ehre	Schaffen	Dienen (verdienen)
<i>eindimensional- kontextualer</i>				
primär	Rasse (Art)	Blut	Arier, Deutsch- blütigkeit	schützen, rein erhalten
sekundär	Laufbahn, Fortkommen	Leistung (fachliche Eignung) Ehre (Eignung)	Aufstieg	höchststeigern
tertiär	Gesinnung, Charakter	Zuverlässigkeit (charakterliche, sittliche, politische, persönliche Eignung)	Treue	beweisen

legendste dar, um mit allen dazugehörigen Konsequenzen zu bestimmen, wer einen Beruf haben konnte und sollte, genauer: wer am neuen deutschen Beruf Anteil haben musste/durfte und wer nicht. Ebenso wie das völkische Monopol mit seiner Referenz des Arischen und mit seinem Differenzierungs- und Bewertungsmaßstab Blut an erster Stelle über die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft insgesamt entschied, bei deren Aufbau ja die Unterscheidung zwischen Reichsbürger und Staatsbürger im wahrsten Sinn des Wortes grundlegend war.⁷⁶ Volksgenossen hatten zuerst einmal und vor allem den richtigen Rassewert zu haben.

Die erste nationalsozialistische Gesetzesdefinition von Rasse fand sich im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.⁷⁷ Nach seinen Regelungen sollten nur Beamte, die arischer Abstammung waren, zum Dienst zugelassen werden. Die Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 definierte Rasse als Gegensatz zwischen arisch und nicht-arisch. Zuerst einmal sollte über den zutreffenden Rassewert anhand des Kriteriums der Abstammung entschieden werden. Traten dabei Zweifel auf, so hatte einem „Sachverständigen für Rasseforschung“ das Urteil zu ob-

76 Vgl. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl I S. 1146, §§ 1 und 2.

77 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 175–177.

liegen. Außerdem war das Abstammungskriterium besonders streng gefasst: Was in weiterer Folge die Vierteljuden ausmachen sollte, die ja in den allermeisten Fällen als (noch) arisch galten, war hier nicht mehr arisch genug.

- „(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat. [...] (3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.“⁷⁸

Die nächste gesetzliche Definition fand sich in den Richtlinien des RMdI vom 8. August 1933 zu jenem Paragraphen der Neufassung des Reichsbeamtenengesetzes,⁷⁹ der die nichtarische Abstammung als Hinderungsgrund einführte, zum Reichsbeamten berufen zu werden. Es gab keine Änderungen, sondern eine Ergänzung, die den physiologischen Sinn von Abstammung gegen alle Verwechslung mit verwandtschaftlicher Filiation klar machte: „(2) Als Abstammung im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtenengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.“⁸⁰

Diese Bestimmungen galten wenig mehr als zwei Jahre. Am Reichsparteitag der Freiheit im September 1935 wurden dann jene Regelungen erlassen, die einen im Großen und Ganzen endgültigen reichseinheitlichen Rahmen darstellen sollten.⁸¹ Der offizielle Sinn von Rasse blieb dabei nicht unverändert. Die Sprachregelungen der Nürnberger Rassengesetze⁸² kön-

78 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. April 1933, RGBl. I, S. 195.

79 Vgl. Reichsbeamtenengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933. Vom 30. Juni 1933, RGBl. I, S. 433–447, hier: § 1a.

80 Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933, RGBl. I, S. 575, hier: § 1.

81 Vgl. Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146–1147 und Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935, RGBl. I, S. 1333–1334.

82 Nürnberger Rassengesetze (im Gegensatz zu Nürnberger Gesetze) ist der nationalsozialistische Ausdruck, der hier beibehalten wird, vgl. Verordnung über die Einführung

nen dies deutlich machen: Es ging ab nun um „Staatsangehörige“, später einfach um „Personen [...] deutschen oder artverwandten Blutes“⁸³, aber nicht mehr um Personen arischer oder aber nichtarischer Abstammung. Das Blut, das hier zum erstenmal in einem Gesetzestext bemüht wurde, war nicht nur Typengrenze wie die bisherige Abstammung, sondern ein Maßstab, mit dem Abstufungen zwischen den Rassen erfasst werden konnten: Anhand seiner Reinheitsgraduierungen sollte es die menschlichen Arten voneinander unterscheidbar und gleichzeitig in ihren Vermischungen messbar machen. Das Arische, genauer: die „Deutschblütigkeit“⁸⁴ blieb unbestritten die Exzellenz in dieser Wertung. Jedes anders rassische Blut war ihr gegenüber minderwertiger. „[D]ie Reinheit des deutschen Blutes“, so hieß es in einem der drei Gesetze des Reichsparteitages, ist „die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes“.⁸⁵ Aber es gab nun hochoffizielle Übergänge zwischen den Rassen, unterschiedliche Ausprägungen der „Reinheit des Blutes“, die unterschiedliche Pflichten und Rechte in der Volksgemeinschaft begründeten. Es gab Blutmischungen und fremdblütige „Einschläge“⁸⁶. Es gab Mischlinge – zum ersten Mal vor dem Gesetz. Wie bei jeder historischen Grenze sind die Grenzfälle, die sich den vorkonstruierten Typen nicht so einfach beugen wollen, die Schwierigkeiten machen und einer eigenen Explikationsanstrengung bedürfen, besonders geeignet, um die Kriterien der praktischen Grenzziehungen besser zu verstehen.

der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich. Vom 20. Mai 1938, RGBL. I, S. 594–595.

- 83 Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1935, RGBL. I, S. 1146, hier: § 2; und zum Beispiel Gesetz über die Zulassung zur Patentanwaltschaft. Vom 4. September 1938, RGBL. 1938, Teil I, Nr. 140, 7. September 1938, S. 1150–1151. In offenbar nur einem einzigen Zusammenhang taucht in einem Gesetzestext eine etwas andere Formulierung auf, „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ (Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich [ÖEHV]. Vom 27. Juli 1938, RGBL. I, S. 935–946, hier: Art. 4 Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 REG [1]).
- 84 Die beiden fielen in Definitionen wie „deutschblütiger (arischer) Abstammung“ so gut wie zusammen, Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung. Vom 1. August 1940, RGBL. I, S. 1063–1064, hier: S. 1063 § 1.
- 85 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1935, RGBL. I, S. 1146–1147, hier: 1146.
- 86 So wie von einem „jüdischen Bluteinschlag“ geschrieben werden konnte, Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV). Vom 27. Juli 1938, RGBL. I, S. 935–946, hier: Art. 4 Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 REG (1).

Das Nichtarische als Negativreferenz wurde in der ab nun verbindlichen Rassendefinition der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 durch das Jüdische ersetzt, das ja nur einen besonderen Fall von jenem darstellte, und zwar den in völkischer Perspektive schlechtesten und gefährlichsten. Wie schon vorher wurde als primärer Indikator des Blutwerts die Abstammung „der Rasse nach“⁸⁷ bestimmt: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt: [...] Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“⁸⁸ Wie das deutsche Blut seine artverwandten Graduierungen erfuhr, so auch das jüdische: Das Volljüdische wurde jetzt durch zwei Abstufungen ergänzt. Jene „Mischlinge“, die später Vierteljuden genannt werden sollten, galten der Art nach den Deutschen genug verwandt, um das Reichsbürgerrecht zu erhalten. Jene anderen jedoch, die später zu Halbjuden wurden, markierten die kritische Grenze des Rassespektrums, an dem das Blut noch artverwandt genug sein konnte, um zur Teilhabe an der völkischen Gemeinschaft zu verpflichten, oder aber schon zu wenig artverwandt, um diese Teilhabe zu erlauben. Abstammung alleine reichte hier als Indikator für die Bewertung nicht mehr aus. Nur – kein Sachverständiger für Rasseforschung musste diesmal konsultiert werden, um die Zweifel zu beseitigen.

„(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 [...] geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“⁸⁹

87 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935, RGBl. I, S. 1333–1334, hier: S. 1333 § 2 (2).

88 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935, RGBl. I, S. 1333–1334, hier: S. 1334 § 5 (1) und S. 1333 § 2 (2).

89 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935, RGBl. I, S. 1333–1334, hier: S. 1334 § 5.

Als nach der Abstammung sekundäres Kriterium wurde mit diesen Regelungen der Grad an expliziter Hinwendung zum historischen Judentum vorgegeben. Wie gezeigt, galt ja das offizielle Bekenntnis zur „jüdischen Religionsgemeinschaft“ „ohne weiteres“ als Beweis für einen „volljüdischen“ Rassenwert eines Großelternteils. Und so wurden aus den Mischlingen dann Juden, wenn sie sich aktiv für ein jüdisches Leben oder ein Leben mit Juden oder Jüdinnen entschieden, nachdem vom Gesetz eindeutig klar gemacht worden war, welche empfindlichen Sanktionen ein solcher Umgang nach sich zog (Verwehrung der Reichsbürgerschaft).⁹⁰ Solche Entscheidung war gegen die Volksgemeinschaft gerichtet, eine Verweigerung gegenüber aller Pflicht und eine Zurückweisung des hier außergewöhnlicherweise erreichbaren Rechts, Reichsbürger zu sein. Ganz so, als ob sich die jüdische Rasse genau dann trotz aller empfindlicher Konsequenzen gegen das deutschblütige Volk wenden müsste, wenn der Bluteinschlag allzu jüdisch wäre. Umgekehrt wurde eine zumindest implizite Distanznahme der Mischlinge von allem Jüdischen und von den Rassejuden ja gleichzeitig zum Beweis des Bemühens, sich doch der völkischen Verpflichtung als Reichsbürger zuzuwenden, und damit zum Beweis, dass ihr Blut dem deutschen artverwandt genug war. Ganz so, als ob Blut mit ausreichend deutschem Einschlag sich unmöglich in eine Hinwendung zum Judentum übersetzen könnte. In der Logik dieser Gesetze wurden jene Mischlinge, die zu gleichen Teilen von arischen und volljüdischen Großelternanteilen abstammten, vor die Wahl für oder gegen das deutsche Volk gestellt, in der sich kein freier Wille, sondern nur das Blut in seiner Mischung zeigen musste.

Dass es bei all dem in nationalsozialistischer Perspektive gerade nicht um Kultur ging,⁹¹ sondern um jene Art, die Rasse ausmachte, zeigt sich auch am Umstand, dass es möglich schien, ungeborenen Mischlingen prospektiv einen bestimmten mangelhaften Grad an Deutschblütigkeit zu konzédieren, wenn man die Entscheidung der Eltern gegen die ausdrück-

90 Vgl. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935, RGBl. I, S. 1333–1334, hier: S. 1334 § 5 (2) a)–d).

91 Dies ist für einen retrospektiven Blick wohl der erste unmittelbare Eindruck, vgl. Gerhard Botz: Ausgrenzung, Beraubung und Vernichtung. Das Ende des Wiener Judentums unter der nationalsozialistischen Herrschaft (1938–1945), in: Gerhard Botz, Ivar Oxaal, Michael Pollak und Nina Scholz, Hg.: Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert. Neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Wien 2002, S. 315–339, hier: S. 321.

lich verkündete völkische Rassenordnung kannte (§ 5 Abs. 2 c und d). Wiederum: Solche Entscheidungen waren keine freien, sondern Manifestationen eines Blutes, dem eine Stimme zugeschrieben wurde, die sich einfach nicht negieren ließ.

Im Unterschied zur Gesetzesdefinition von 1933 stellt sich die Rasse der Nürnberger Rassengesetze differenzierter dar. Sie war weniger rigide und vor allem einfacher zu handhaben – einfacher für bürokratische Instanzen, die sie als flexibleres, praktisches Kriterium benutzen können mussten, um sie effektiv den tagtäglichen Anforderungen einer Art von technokratischer Herstellung von Volksgemeinschaft zu Grunde zu legen. Einiges spricht dafür, dass die ab 1935 gesetzlich legitimierte völkische Rasse einem Staatsnationalsozialismus viel näher war als die im Zuge der Machtergreifung 1933 definierte: Diese verdankte sich mehr einem Bezug auf den bewegten Nationalsozialismus.

Bei all diesen Unterschieden hatten beide Rasseneinsätze natürlich sehr viel gemein, unter anderem das auffällige Ungleichgewicht, mit denen alle in Betracht kommenden Rassen behandelt, verhandelt wurden. Jede gesetzliche Vorschreibung, was unter arisch denn genauer zu verstehen wäre, wurde vermieden. Konkret ging es immer um die Bestimmung des Nichtarischen: Dieses wurde zumindest rudimentär präzisiert, jenes blieb dagegen offen, so gut wie unfassbar. Und bei all dem, was Rasse ausmachen sollte, ging es am meisten um die völkisch schlechteste Rasse überhaupt, um die Juden. Über sie handeln zahlreiche Gesetzestexte, die sie beschreiben und vorschreiben. Die Deutschen bleiben demgegenüber in diesen offiziellsten Bestimmungen der Volksgemeinschaft „der Rasse nach“ ausgesprochen blass. Nicht umsonst, denn der Arier – auch der nationalsozialistische – konnte ganz Unterschiedliches sein.⁹² Zumindest ein Merkmal lässt sich jedoch anführen, um die Referenz, auf die der ganze Blutmaßstab ausgerichtet wurde, inhaltlich zu fassen. Das Arische sollte sich zum Jüdischen wie die Schöpfung zur Vernichtung verhalten, wie die Ordnung zum Chaos, wie die Idee zur Materie. Ihre Beziehung wurde ausschließlich als Kampf beschrieben: Idealismus der Tat gegen jeden Materialismus.

„Was wir heute an menschlicher Kultur, an Ergebnissen von Kunst, Wissenschaft und Technik vor uns sehen, ist nahezu ausschließlich schöp-

92 Vgl. Léon Poliakov: Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus. Wien, München und Zürich 1971.

ferisches Produkt des Ariers. Gerade diese Tatsache aber lässt den nicht unbegründeten Rückschluß zu, dass er allein der Begründer höheren Menschentums überhaupt war, mithin den Urtyp dessen darstellt, was wir unter dem Worte „Mensch“ verstehen. Er ist der Prometheus der Menschheit, aus dessen lichter Stirn der göttliche Funke des Genies zu allen Zeiten hervorsprang [...] Würde man die Menschheit in drei Arten einteilen: in Kulturbegründer, Kulturträger und Kulturzerstörer, dann käme als Vertreter der ersten wohl nur der Arier in Frage. Von ihm stammen die Fundamente und Mauern aller menschlichen Schöpfungen, und nur die äußere Form und Farbe sind bedingt durch die jeweiligen Charakterzüge der einzelnen Völker. Er liefert die gewaltigen Bausteine und Pläne zu allem menschlichen Fortschritt, und nur die Ausführung entspricht der Wesensart der jeweiligen Rassen. [...] Nein, der Jude besitzt keine irgendwie kulturbildende Kraft, da der Idealismus, ohne den es eine wahrhafte Höherentwicklung des Menschen nicht gibt, bei ihm nicht vorhanden ist und nie vorhanden war. Daher wird sein Intellekt niemals aufbauend wirken, sondern zerstörend und in ganz seltenen Fällen vielleicht höchstens aufpeitschend, dann aber als das Urbild der ‚Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft‘. Nicht durch ihn findet irgendein Fortschritt der Menschheit statt, sondern trotz ihm.“⁹³

Als am 20. Mai 1938 die Nürnberger Rassengesetze in Österreich eingeführt wurden,⁹⁴ waren deren Bestimmungen zur rassistischen Ausmerze schon länger praktische Grundlage weitreichender Verfolgungsmaßnahmen geworden. Die ersten Ausgrenzungen von Juden aus dem Öffentlichen Dienst und aus der Rechtsanwaltschaft, dem Notariat und der Patentanwaltschaft beriefen sich auf diese Formulierungen.⁹⁵ Viel umfassender jedoch wurde in einer großangelegten Verwaltungs- und Verfolgungsaktion,

93 Hitler, *Mein Kampf*, 1939, S. 317–318 und S. 332.

94 Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich. Vom 20. Mai 1938, RGBl. I, S. 594–595.

95 Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich. Vom 15. März 1938, RGBl. I, S. 245–246 enthielt im § 4 eine wörtliche Wiedergabe der Judendefinition aus der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz (nur die Artikel c und d der § 5 (2) waren verständlicherweise nicht angeführt). Der § 1 (1) der Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich. Vom 31. März 1938, RGBl. I, S. 353–354, berief sich wiederum auf den Führererlaß.

die reichsgesetzlich autorisiert war, zum ersten Mal auf praktische Weise der Versuch unternommen, die nationalsozialistischen Juden als solche hervorzubringen – nicht nur allgemein zu definieren und durch mehr oder minder koordinierte partielle Aktionen praktisch anzunähern, sondern total zu erfassen. Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (vgl. ausführlich Kapitel 6.1. Die Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938, S. 535) begann mit folgendem Satz: „Jeder Jude [...] hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen [...] anzumelden und zu bewerten.“⁹⁶

Jeder Jude war schon vorher von bestimmten Regelungen angesprochen worden (zum Beispiel eben vom Reichsbürgergesetz), viele Juden waren bis dahin schon von den unterschiedlichsten Instanzen registriert worden. Als eigene Gruppe, die als solche verwaltet und verfolgt werden konnte, nahmen sie jedoch zum ersten Mal im Laufe der Durchführung der Vermögensanmeldungen Gestalt an. Dies galt in besonderer Weise im Land Österreich, da diese Totalzusammenfassung und damit Hervorbringung der Juden schon kurz nach der Etablierung der NS-Herrschaft stattfand. Die Abgabe einer Vermögensanmeldung oblag dabei der eigenen Zuordnung zu den neuen Juden.⁹⁷ Allerdings wurde mit der Durchführungsverordnung vom 18. Juni 1938 festgelegt, dass „[d]ie Anmeldepflichtigen [...] das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster bei der für ihren Wohnsitz oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Ortspolizeibehörde anzufordern“⁹⁸ haben. Dies bedeutete die Einschaltung der Polizei in jedem einzelnen Fall.

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 26. April 1938, RGBl. I, S. 414–415

§ 1

(1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser

96 Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 26. April 1938, RGBl. I, S. 414–415, hier: 414 § 1 (1).

97 Zu diesem Problem vgl. allgemein Morgane Labbé: „Race“ et „Nationalité“ dans le recensement du Troisième Reich. De l’auto-déclaration au diagnostic racial, in: HIME 1–2/13 (1998), S. 195–223.

98 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 18. Juni 1938, RGBl. I, S. 640.

Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

- (2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.
- (3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2

- (1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.
- (2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3 [...]

- (2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5.000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4 Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Abgabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5

- (1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5.000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 [...]

(2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7 Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.“

Die Juden wurden durch diese Erfassung vor allem über ihren Rassenwert sowie über ihr Vermögen bestimmt, das genau aufgeschlüsselt werden sollte: Es waren die Unterschiede im Vermögen, die diese völkische Rasse in sich differenzierten. Und es war die Konstruktion über den Umstand, Vermögen zu besitzen, die diese Rasse von anderen völkischen Rassen unterschied. Das Vermögen wurde damit zu einem wesentlichen Konstituens der Juden: Wirtschaftliche und finanzielle Charakteristika bekamen auch offiziell einen rassischen Sinn, was genau der rassistischen Phantasmagorie entsprach, die den Juden als durch und durch materialistisch im Gegensatz zum idealistischen arischen Kulturschöpfer sehen wollte; umgekehrt bekamen rassische Charakteristika auch offiziell einen ökonomischen Sinn, was sowohl der Logik der wilden Arisierung, wie es heißt, als auch den Interessen des staatsorientierten Nationalsozialismus entsprach, für den die gewünschte Ausgrenzung der Juden mit möglichst

wenig Aufwand und Kosten, jedoch mit möglichst viel Effekt und hoher Kontrollierbarkeit⁹⁹ vonstatten zu gehen hatte.

Nicht umsonst erschien am selben Tag, als die Verordnung erlassen wurde, ein Artikel in der Wiener Ausgabe des Völkischen Beobachters, der diese Verschränkung bezeichnete: die Erfindung eines Wiener Juden durch Wirtschaft, dessen radikale Ausmerze dementsprechend als Vollzug eines „wirtschaftliche[n] Todesurteil[s]“ beschrieben werden konnte.

„Bis zum Jahr 1942 muß das jüdische Element in Wien ausgemerzt und zum Verschwinden gebracht sein. Kein Geschäft, kein Betrieb darf zu diesem Zeitpunkt mehr jüdisch geführt sein, kein Jude darf irgendwo noch Gelegenheit zum Verdienen haben, und mit Ausnahme der Straßenzüge, in denen die alten Juden und Jüdinnen ihr Geld – dessen Ausfuhr unterbunden ist – verbrauchen und aufs Sterben warten, darf im Stadtbild nichts davon zu merken sein. [...]

Wer die Meinung des Wieners in der Judenfrage kennt, wird sich nicht wundern, dass die vier Jahre, in denen das wirtschaftliche Todesurteil an den Juden vollstreckt werden soll, ihm viel zu lang erscheinen. [... Es ist] in Wien [...] die Aufgabe einer verantwortungsbewussten, um die Untadeligkeit und Reinheit der Bewegung besorgten Volkserziehung, den überschäumenden Radikalismus einzudämmen und die verständliche Reaktion auf die jüdischen Übergriffe eines geschlagenen Jahrhunderts in geordnete Bahnen zu lenken.“¹⁰⁰

Rasse ist also nicht bloß als ein (und sei es als das wichtigste) Kriterium unter anderen praktisch-politischen Kriterien zu verstehen und schon gar nicht als eine bloß mystizistische, irrationale, weiche Verbrämung gleichsam harter wirtschafts- und sozialpolitischer Herrschaftsstrategien. Sie wurde im Zusammenwirken vor allem der unterschiedlichen NS-Maßnahmen am Berufs- und Arbeitsmarkt (von den staatlichen bis hin zu fast schon individuellen oder privaten Aktionen) tatsächlich zu einem eigenen historischen Raum ausdifferenziert, hier: zur primären Dimension der völkischen Berufsarbeit. Die erste faktorielle Dimension der Korrespondenzanalyse liefert dafür den experimentellen Beleg. (vgl. Graphik 1, Beilage).

99 „Ganz besonders beunruhigt zeigte man sich aber in Berlin darüber, dass ‚in Österreich bereits in erheblichem Ausmaß Vermögenseinziehungen erfolgt‘ waren, die nicht kontrolliert werden könnten.“ Botz, *Ausgrenzung*, 2002, S. 320.

100 *Völkischer Beobachter*. Wien, 26. April 1938, S. 2 und 4, zit. in: Botz, *Ausgrenzung*, 2002, S. 318.

Die **Ergebnisse der Korrespondenzanalyse** werden – abgesehen vom Histogramm der Eigenwerte (vgl. Kapitel 8.1.2. Rechenergebnisse, S. 642) – mit Hilfe von vier Graphiken präsentiert, in denen die für die experimentelle Konstruktion wesentlichen Informationen aufbereitet sind und welche die Abbildung der Eigenvektorenlisten ersparen. Es handelt sich dabei um drei Graphiken (1, 2 und 31, Beilage), die eindimensionale Unterraumstrukturen darstellen – nämlich die Hierarchien des Blutes, des Fortkommens und der Gesinnung – und um eine Graphik (3), die eine zweidimensionale Annäherung an den dreidimensionalen Raum des völkischen Schaffens repräsentiert.

Jede dieser Graphiken bildet die Menge der statistischen Modalitäten (Antworten auf die Kodierungsfragen) und die Menge der statistischen Individuen (Kodierungseinheiten) simultan als Punktwolken ab – allerdings nicht vollständig, sondern aussortiert nach den für die Perspektive der jeweiligen Graphik entsprechenden Relevanzkriterien. Abgebildet in jeder der Graphiken sind damit all jene Modalitäten und Individuen, die im Rahmen der jeweils dargestellten Dimensionen wichtig sind, und sie sind genau so abgebildet, wie ihre entsprechende Wichtigkeit durch die Rechnung experimentell ausgewiesen ist.

Jede Modalität und jedes Individuum ist dabei mit Hilfe einer Wortgruppe dargestellt, die eben entweder eine Reproduktionsstrategie (Modalität) bezeichnet – wie etwa „weiblich“, „*Landeshauptstadt“, „V:> 1.000.000 RM[1]“ (Vermögen ist größer als 1.000.000 RM) oder „jüdisch VA“ (jüdisch laut den Angaben in der Vermögensanmeldung) – oder aber einen Reproduktionsmodus (Individuum) – wie etwa „Wolfgang Eduard Schneiderhan“, „Hanne Hiob“, „Elsa Katz“ oder „Hans Grünwald“.

Die Auswahl der abgebildeten Punkte erfolgte nach jenem Kriterium (CPF bzw. Ctr¹⁰¹), mit dem im Rahmen einer Korrespondenzanalyse die Wichtigkeit der Modalitäten und Individuen für die Konstruktion einer bestimmten faktoriellen Dimension ausgewiesen wird.

Das Erfordernis, die Modalitäten mit längeren Wortgruppen zu bezeichnen, machte zum Teil kleine Verschiebungen der Punkte auf den Graphiken nötig. Die wesentlichen Informationen – nämlich die Gesamtverteilungsstrukturen der Punktwolken – blieben dabei jedoch mit ausreichender Genauigkeit erhalten.

101 Die relativen Beiträge der Modalitäten und Individuen zum jeweiligen Faktor.

Die eindimensionalen Unterräume: Blut und Ehre

CPF-Hilfsgraphiken 1, 2 und 31 der ersten, zweiten und dritten faktoriellen Dimensionen

Die Graphiken 1, 2 und 31 entsprechen nicht der konventionellen Art, die Ergebnisse einer Korrespondenzanalyse zu präsentieren.¹⁰²

Obwohl diese Graphiken zur Repräsentation der Struktur eindimensionaler Räume dienen, stellen sie sich auf den ersten Blick als Flächen dar. Es ist jedoch ausschließlich die Verteilung der Punkte in der Waagrechten, mit der die Hierarchie des Raumes (eben des Blutes, des Fortkommens oder der Gesinnung) dargestellt wird (technisch gesprochen werden die abgebildeten Punkte hier entsprechend ihrer Koordinatenwerte auf der jeweiligen faktoriellen Dimension verortet). Die Unterschiede in der Höhe, mit denen die Punkte vom oberen bis zum unteren Ende der Graphikseiten verstreut sind, sagt hingegen nichts über die Unterraumhierarchie selbst aus, sondern bezeichnet die differentielle Wichtigkeiten, mit der die einzelnen Punkte zur Konstitution der Koordinatenverteilung, also der Dimensionshierarchie, beitragen: Je höher oben ein Punkt zu liegen kommt, umso wichtiger ist er für die Interpretation der Achse (technisch gesprochen werden die Punkte in der Senkrechten nach ihren unterschiedlichen CPF-Werten geordnet).

Für die eindimensionalen Graphiken 1, 2 und 31 (CPF-Hilfsgraphiken) wurden nur jene Modalitäten zurückbehalten, die eine mindestens doppelt überdurchschnittliche Wichtigkeit (das heißt einen CPF-Anteil von mindestens 0,4 %) aufweisen. Von den Individuen hingegen wurden nur die im Rahmen eine Dimension allerwichtigsten – und hier höchstens drei pro Dimensionsseite – in die Graphik eingetragen, und zwar, weil die epistemischen Personen bei den Interpretationen noch keine wirklich tragende Rolle spielen und daher die Graphiken nur unnötig überladen würden.

Die Interpretationen der Graphiken 1, 2 und 31 werden – dem derzeitigen Konstruktionsstand entsprechend – im Text entwickelt.

¹⁰² Vgl. dazu grundlegend Mejschik, Ertüchtigung, 1993, S. 756–804.

Der eindimensionale Raum der Rasse stellt sich als lineare Hierarchie des Blutes von der Deutschblütigkeit über alle Grade von Vermischungen zum offiziell nicht mehr arischen Blut dar. Diese Hierarchie reichte von den völkisch wertvollen zu den völkisch wertlosen und gefährlichen Arten, eine Rasse zu haben, das heißt mehr oder minder aufoktroiert zu bekommen, sich mehr oder minder dagegen zu wehren und es gleichzeitig mehr oder minder zu akzeptieren. Sie ist – wie bei jedem historischen Raum – eine Hierarchie der Herrschaft und richtete sich nach der Logik des durchgesetzten Monopols mit der Deutschblütigkeit als Referenz und dem Blut als Bewertungsmaßstab: Von der Dominanz zum Beherrschtsein hieß vom Arischen zum Nichtarischen (vgl. Graphik 1, von links nach rechts). Handelt es sich also, wie in der gesetzlichen Definition entworfen, um ein Spektrum, so lässt sich dennoch die folgenschwere Grenze zwischen den beiden experimentell rekonstruieren.

So finden sich auf der Seite der Rassendominanz (vgl. Graphik 1) jene Tätigkeiten (statistische Merkmale in Verbindung mit statistischen Individuen) angeordnet, die im Rahmen des Experiments die arischen Tugenden manifestieren können. An Wichtigkeit allen anderen Individuen mit großem Abstand überlegen ist die Figur des gleich zweimal in die Gottbegnadetenliste eingetragenen Musikers Wolfgang Eduard Schneiderhan¹⁰³, der jene Eigenschaft exemplarisch verkörperte, die den Arier besonders auszeichnen sollte: die kulturschöpfende Kraft. Von der Seite der Merkmale her fällt besonders die Ansammlung von Keine Antwort-Modalitäten auf. Genau in der Abwesenheit von jenen konkreten Charakteristika, die allen Nichtariern im Zuge ihrer Verfolgung zugeordnet wurden (s.u.), konstituieren sich die dominanten Rassewerte, unter anderem auch weil – wie schon argumentiert – der Arier in seiner gesetzlichen und staatlichen Konstruktion eben nicht über konkrete Eigenschaften zu fassen war. Die simultane Präsenz der Merkmale politischer Gegnerschaft (oder besser: der Einstufungen als politisch gegnerisch oder zumindest unzuverlässig) und der im Zuge der Neuordnung konstatierten Mängel an fachlicher Eignung lässt darüber hinaus erkennen, dass die rassische Logik eine eigene

103 Der epistemische Schneiderhan nimmt in der Struktur des Berufsraums überhaupt eine ganz besondere Position ein, weil er nicht nur für den ersten Unterraum der Rasse, sondern für alle drei ersten Unterräume, die hier kurz besprochen werden, von jeweils außergewöhnlicher Wichtigkeit ist. Zur Person vgl. Kapitel 5. Freie Berufe II: Die Erfindung des Kulturschaffens, S. 487.

geworden war, nach der unabhängig von fachlicher und charakterlicher Eignung, von Leistung und Charakter über den beruflichen Wert der Berufs- und Arbeitsgeschichten entschieden wurde.

Auf den Graduierungen der rechten Achsenseite (vgl. Graphik 1, rechte Seite) ballen sich hingegen alle Tätigkeiten, die auf vielfältigste Weise die Juden, den beherrschten Gegensatz zum Arier schlechthin, definierten. Ihnen wurde ab der Okkupation mehr und mehr das Recht abgesprochen, einen Beruf zu haben. Für sie blieb der vernichtende Arbeitseinsatz.¹⁰⁴ Das Spektrum der dominierten Positionen ist experimentell viel detaillierter entworfen – was bei der Fragestellung und den Erhebungsstrategien des Projekts nicht wundert. Weil all jene Merkmale, die NS-Juden zu solchen machten, hier von besonderer Wichtigkeit sind, gelingt es, einen genaueren Blick auf diese fatal-gewaltsame Erfindungsarbeit zu werfen. So verweist die herausragende Wichtigkeit des Umstands, eine Vermögensanmeldung vom 27. April 1938 auszufüllen und abzugeben, auf die Wichtigkeit, die dieser Maßnahme im Prozess der historischen Hervorbringung der nationalsozialistischen Juden zukommt.

Nach dem Blut kam die Ehre. Die Interpretation der zweiten faktoriellen Dimension ergibt (vgl. Graphik 2, Beilage), dass die Berufs- und Arbeitsgeschichten unter der NS-Herrschaft in zweiter Linie eine Sache von Laufbahnen, vom Fortkommen, wie es hieß, waren und daher über das Kriterium der völkischen Leistung und fachlichen Eignung differenziert und hierarchisiert wurden. Berufe über Ausbildungen, technische Fertigkeiten, über Wissen und Titel, über die Möglichkeiten aufzusteigen, voranzukommen, und über Karriereverläufe zu definieren stellte ja eine wichtige Tradition dar: Berufe sollen sich in dieser Perspektive als spezialisierter Erwerb von aller unspezialisierten Arbeit, vor allem von den einfachen Verrichtungen einfacher ungelerner (Lohn-)Arbeit abheben. Die Folgen und die Richtung der völkischen Berufsneuordnung lassen sich auch unter diesem Aspekt experimentell nachweisen.¹⁰⁵

104 Vgl. Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941, RGBl I S. 675; Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941, RGBl I S. 681 f.; Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942, RGBl I. S. 138.

105 Dies ermöglichte den – völlig ungeplanten – Anschluss an die bislang vorliegenden Arbeiten zum Teilgebiet der Berufserziehung, vgl. Mejstrik, Ertüchtigung, 1993, S. 27–116. Deshalb ist es sinnvoll, sich für die folgenden Argumentationen auch auf Schriften der Jugendführung und der Juristen des geplanten deutschen Jugendrechts

Für das nationalsozialistische Schaffen galt im besonderen die Pflicht zur Leistung, zumindest mit dem Beginn des Vierjahresplanes 1936. In der mit ihm eingeleiteten Arbeitsschlacht ergänzten die Aufforderungen zur unaufhörlichen Leistungssteigerung immer deutlicher die Aufforderungen zur einfachen, politischen und ökonomischen Konformität, ersetzten sie zum Teil sogar. Ihr Höchstleistungsbefehl¹⁰⁶ wurde allem Anschein nach nahtlos in den „echten Leistungsaufbau im Dienste der um ihr Leben kämpfenden Volksgemeinschaft“¹⁰⁷ des Krieges überführt, als der „Zwang zur Leistungssteigerung [...] das deutsche Volk in seinem Wirtschaftskampf“¹⁰⁸ immer mehr und immer direkter bestimmen sollte. Der „Leistungsgrundsatz“ geriet zum „Prinzip unseres Arbeitslebens“¹⁰⁹. Völkisch richtige Leistung wurde nicht erbracht, sondern gesteigert – im Zuge der immer intensiveren Kriegswirtschaft: höchstgesteigert.

„Das deutsche Volk steht nicht erst seit dem 1. September 1939 unter dem Gebot der Leistung und der Leistungssteigerung. Es war gegeben, als die letzten Reserven der Arbeitskraft aufgezehrt waren und darauf ein weiteres Ansteigen des Produktionserfolges nicht mehr durch Heranziehung neuer Kräfte, sondern nur durch rationellere Ausnutzung der vorhandenen erzielt werden konnte.“¹¹⁰

Die Wesentlichkeit von Arbeit für die Bestimmung der Ehre der Volksgenossen wurde im Lauf dieser Entwicklung beibehalten. Was sich jedoch veränderte, war ihre Bedeutung und damit insgesamt ihr Sinn¹¹¹. Die Ver-

zu stützen (dazu gehörten vor allem Wolfgang Siebert, Gottfried Neese, Hans Webler und Roland Freisler, die sich mit ihren Entwürfen einer Systematik des Jugendrechts die wesentlichen Auseinandersetzungen lieferten, vgl. Gerhard Klemer: Deutsches Jugendrecht, in: Das Junge Deutschland 36. Jg. [1942], S. 189–190), um die Hauptlinien dieses Einsatzes für eine neue Berufsordnung zu umreißen.

106 Vgl. Reulecke, Die Fahne mit dem goldenen Zahnrad, 1981, S. 255–256.

107 Carl Arnold: Der Leistungsweg der Erwachsenen. in: Der Vierjahresplan, 3. Jg. (1939), S. 867, zitiert in: Reulecke, 1981, S. 266.

108 Pohl, Leistungssteigerung, 1940, S. 202 und 204.

109 Erl. des RWM vom 2.12.1938, in: Deutsches Arbeitsrecht 7. Jg. (1939), S. 23, zitiert in: Nochmals: Die kürzere Lehrzeit, in: Das Junge Deutschland 33. Jg. (1939), S. 30–31, hier: S. 30.

110 Albert Müller: Das Bildungsgesetz unserer Zeit, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 97–102, hier: S. 97–98.

111 Formal funktioniert historischer Sinn im vorgestellten Modell wie der linguistische Sinn bei De Saussure, der sich in eine Analytik von Bedeutung und Wert zerlegen lässt, vgl. Ferdinand de Saussure: Cours de linguistique générale. Édition préparée par Tullio de Mauro. Paris (1915) ²1987, S. 97–103 und 150–175.

pflichtung, zum Nutzen aller in Treue zu arbeiten wurde mit der Verpflichtung zur unaufhörlichen Leistungssteigerung verkoppelt: „Der Wille zur Leistung entscheidet über den sozialen Wert des Menschen“,¹¹² konnte es 1943 in einer offiziellen Darstellung heißen. Auf den Konnex dieser Neuausrichtung mit der ökonomischen Neuordnung durch die Arbeits- und Erzeugungsschlacht wurde von ihren Verfechtern selbst hingewiesen: Die neue Arbeit als Dienst am Volk durch ununterbrochene Leistungssteigerung schien ihre Referenz in jener hochspezialisierten und -professionalisierten Industriearbeit zu finden, die das bestimmende Element der neuen Produktionskonjunktur darstellte, mit ihrer Organisation (Zurücknahme der Konsumgüterherstellung u.Ä.)¹¹³ die Kriegsrüstung einleitete und zum Zentrum der Kriegswirtschaft werden konnte.¹¹⁴ „Von der schaffenden Bevölkerung wird erwartet, daß sie alle Möglichkeiten wahrnimmt, um ihre Leistung zu steigern. [...] Leistungssteigerung bedeutet [...] für Jugendliche etwas anderes als für Erwachsene. Sind jene bemüht, das Arbeitsergebnis pro Mann und in der Zeiteinheit möglichst schnell zu vergrößern, so haben diese alles zu tun, um sich auf die zukünftige Leistung vorzubereiten.“¹¹⁵ Hier machte die Erzeugungssteigerung ohne Ende Sinn. Vor allem für sie bestand der als ein (wenn auch nicht als der wesentlichste) Grund der Veränderung immer wieder angeführte Arbeitskräfte- und Nachwuchsmangel – ein Mangel nicht an irgendeiner Arbeitskraft überhaupt. Irgendeine Arbeit konnte gerade bei den Grundverrichtungen großindustrieller Fertigung von Maschinen übernommen oder den offiziell Fremdvölkischen aufgebürdet werden. Woran es mangelte, war jene besondere Arbeit, die nicht nur richtig geleistet zu werden, sondern sich dabei richtig zu steigern vermochte.

„Es soll hier nicht vom Mangel an Menschen überhaupt die Rede sein – der ist längst zur Gewohnheit geworden –, sondern von dem Bedarf an befähigten, zur Führung geeigneten Kräften. Reine Arbeitskraft läßt sich allenfalls noch durch Rationalisierung der Fertigung und Typisierung

112 Müller, *Erziehung*, 1943, S. 27.

113 Vgl. dazu Hans Kernbauer und Fritz Weber: *Österreichs Wirtschaft 1938–1945*, in: Tálos und andere, Hg.: *NS-Herrschaft*, 1988, S. 49–67, hier: S. 54 und Fritz Weber: *Die Spuren der NS-Zeit in der österreichischen Wirtschaftsentwicklung*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 2 (1992), S. 135–165, hier: S. 138–143.

114 Zur engen Verbindung zwischen den Vierjahresplanbehörden und den „grosswirtschaftlichen Interessen“ vgl. Bortz, *Nationalsozialismus*, 1988, S. 492.

115 Müller, *Erziehung*, 1943, S. 118–119.

der Erzeugnisse, durch betriebliche Umstellungen sonstiger Art und durch fremdvölkischen Arbeitseinsatz gewinnen. – Führungskräfte dagegen sind eine Gabe des Schicksals, die man nicht organisieren, sondern nur auslesen, pflegen und fördern kann. Die lebhafteste Diskussion der gewerblichen Wirtschaft über die Schwierigkeiten der Besetzung von Unterführerposten, entsprechend auch über das Problem des beruflichen und sozialen Aufstiegs innerhalb des Unternehmens machen die Aktualität dieser Gedankengänge deutlich. Man braucht Vorarbeiter, Werkmeister, Abteilungsleiter, Betriebsingenieure, Gewerbelehrer.¹¹⁶

Nicht umsonst wurde das AOG 1934 noch vor dem Vierjahresplan erlassen; nicht umsonst fanden sich die radikalsten Kodifizierungsversuche der neuen Berufe (wie zB Forderungen nach einer „politischen Ordnung der Berufe“¹¹⁷ oder der Entwurf eines Berufserziehungsgesetzes des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht¹¹⁸) erst in den Jahren des Weltkrieges. Dieser Übergang¹¹⁹ war nicht bloß eine Neuordnung des Arbeitsbereiches, durch die der Beruf zur offiziell legitimen Arbeit schlechthin werden sollte, da er „nicht nur die Möglichkeit des Broterwerbs (darstellt) [...], sondern vor allem die Weise, in der der einzelne sich durch seine Arbeit in die Volksgemeinschaft eingliedert“¹²⁰: „(D)ie nationalsozialistische Auffassung vom Beruf [...] beruht [...] auf der inneren Einheit von Arbeit, Persönlichkeitseinsatz und Leistung für die Gemeinschaft [...] Die Arbeit als Leistung und Persönlichkeitsentfaltung im Dienst am Volk begründet die Ehre der Arbeit und ist Beruf.“¹²¹

Die Parole vom Recht auf Arbeit, so hieß es 1943, mochte vor 1936 Schlagkraft gehabt haben. Heute jedoch sei sie überholt. Seitdem hatten

116 Albert Müller: Die Auslese, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 139–142, hier S. 141.

117 Vgl. Albert Müller: Eine politische Ordnung der Berufe, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 229–233.

118 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend, in: Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht Nr. 19. Stuttgart und Berlin 1942.

119 Zum Ausgangspunkt dieses Übergangs vgl. Vahsen, Nationalsozialistische Freizeiterziehung, 1989, S. 74.

120 RdErl. d. RMfWEV über die Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Hauptschule vom 9.3.1942, in: Deutsche Erziehung Wissenschaft Volksbildung 8. Jg. (1942), S. 128.

121 Wolfgang Siebert: Grundzüge des deutschen Jugendrechts. Erweiterte Auflage. Berlin, Leipzig und Wien ³1943, S. 83.

sich nämlich die „Kräfte“ entfaltet „nicht im Ringen um Arbeit schlechthin, sondern mit dem Ziel einer neuen Berufsordnung, die eine vollendete Ausschöpfung aller im Nachwuchs vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten garantieren soll.“¹²² Vom Recht auf Arbeit ging es zur Pflicht der Leistungssteigerung beim Arbeits-Dienst fürs Volk, zur Verpflichtung auf einen Beruf.

„Wir verstehen nämlich unter ‚Leistung‘[...] nicht etwa das mengenmäßige Ergebnis einer Tätigkeit, sondern die Leistung der Volksgenossen ist der Ausdruck für die gemeinschaftsfördernde Kraft seines Wirkens schlechthin, für den Beitrag, den der Volksgenosse durch den Einsatz seiner Persönlichkeit in der Volksgemeinschaft erbringt. Diese Leistung ist also Arbeit und Haltung bei der Arbeit zugleich, eben berufliche Leistung“.¹²³

Dies galt einerseits. Mit der Zulassung der Leistung als Dimension alles Völkischen konnte jedoch noch anderes möglich werden: Der neue Beruf wurde auch als Lebensbedürfnis jedes Volksgenossen behauptet, zu einer der völkischen Quellen von Glück und Zufriedenheit, aber damit auch schon stärker zu einem Wert für und an sich, als es einfache Lohnarbeit nur zum Überleben oder nur zur eigenen ökonomischen Bereicherung sein konnte, die ihren Sinn ausschließlich in etwas, das Nichtarbeit darstellte, fand. Auch der neue Beruf war zwar wesentlich auf Anderes ausgerichtet, auf die Idee, die politische Ordnung der Gemeinschaft schlechthin. „Denn der Mensch, der deutsche Mensch jedenfalls, braucht für sein Leben etwas, das ihn über sich selbst in ein Überpersönliches hinein erhebt. Indem er seinen Beruf als Dienst empfindet, indem er sich sogar bewusst in dieser Absicht seinen Beruf auswählt, stellt er ihn unter ein Vorzeichen, das allem, was er in ihm erlebt, ein besonders erfüllendes Gepräge gibt, das dadurch auch stärkste formende Kraft gewinnt.“¹²⁴ Doch daneben enthielt er – wie zu sehen ist – auch ein selbstbezügliches Sinnmoment, eine Berechtigung aus sich allein, was ihn von der einfachen Lohnarbeit unterschied.

Weil er für die Volksgemeinschaft insgesamt notwendig und vernünftig war, bekam er auch für jeden richtigen Volksgenossen direkten Wert und unmittelbare Bedeutung – und zwar nicht als bloß sekundäres Mittel

122 Müller, *Erziehung*, 1943, S. 87.

123 Entwurf eines Gesetzes, 1942, S. 40.

124 Ferdinand Stäbler: *Der Berufsberater als Erzieher*, in: *Das Junge Deutschland* 35. Jg. (1941), S. 269–274, hier: S. 271.

für wichtigeres Anderes: nicht als ökonomische Absicherung des Familienlebens, nicht als unvermeidbarer Weg zum Geld für sich selbst und nicht als Möglichkeit, seine Zeit möglichst ohne Langeweile und unterhaltsam zu verbringen. Wert und Bedeutung bekam der neue Beruf teilweise auch per se, als Beruf und nichts sonst. „Zur Arbeit als berufliche Leistung für die Volksgemeinschaft sind alle Volksgenossen verpflichtet [...] und dementsprechend haben alle Volksgenossen auch ein Recht auf Arbeit, auf berufliche Leistung als Entfaltung ihrer Persönlichkeit.“¹²⁵ Ohne Beruf könne der deutsche Mensch nur unglücklich und unzufrieden sein: Er brauche ihn als Tätigkeit, die – zum Teil auch nur für sich selbst genommen – Sinn macht, als Rückgrat fürs Leben, als teilweise autonomisierten Zweck, als „Berufung zu einer Aufgabe in der Volksgemeinschaft“¹²⁶, deren Ableistung jedem Volksgenossen einen wesentlichen Teil seiner sozialen Ehre sicherte, seinen Sinn im Volk, im Leben überhaupt.

Der Rundumverpflichtung des richtigen Volksgenossen entsprach ja genauso der Anspruch auf zwar nur sekundäre, aber deswegen nicht verleugnete Rechte – und dies scheint eine der wesentlichsten Bedingungen für die offenbar doch erfolgreiche Durchsetzung einer partiellen Vernünftigkeit der Volksgemeinschaft für die meisten der neuen Volksgenossen dargestellt zu haben. So konnte die Berufung zur Aufgabe und zum Dienst ja auch als Recht und Aussicht auf Konsekrationen in verschiedensten Bereichen gelebt werden, nicht zuletzt, da sie als solche ja auch bestätigt war. Im Falle der neuen Berufe hieß dies, dass sie sich zur einfachen Arbeit wie Dynamik zur Statik, wie eine Zukunft als Projekt zu einer Zukunft als Wiederkehr des Immergleichen verhalten sollten. Was sie jener gegenüber auszeichnete, war auch, dass die Volksgenossen in dieser eigenen Ordnung ein „Berufsaufstiegsrecht“ zugesprochen bekamen, das sich in einem geplanten „arbeitsrechtlichen Berufsrecht“ für alle nicht als ein Punkt unter anderen ergab, sondern sogar dessen Kernstück darstellte:

„Das entsprechende Rechtsverhältnis bei Erwachsenen (das Rechtsverhältnis in der neuen Berufsordnung, Anm. d. Verf.) ist [...] ein Berufsförderungs- und Berufsbildungsverhältnis. Daneben schließt sich an das Berufserziehungsverhältnis der Jugendlichen das Berufsaufstiegsrecht an, dessen Sinn es gerade ist, den weiteren Weg vom ‚Gesellen‘ zum ‚Meister‘

125 Siebert, Grundzüge, 1943, S. 84.

126 Wolfgang Siebert: Jugendrecht und Berufserziehung, in: Das Junge Deutschland 33. Jg. (1939), S. 249–259, hier: S. 254.

zu ermöglichen und zu gestalten. [...] Im ganzen gliedert sich demnach das arbeitsrechtliche Berufsrecht in das Berufserziehungsrecht als das arbeitsrechtliche Berufsrecht der Jugendlichen und in das Berufsaufstiegsrecht und das [...] Berufsbildungsrecht, die also die beiden Hauptstücke des arbeitsrechtlichen Berufsrechts der Erwachsenen sind und teilweise ineinander übergehen.¹²⁷

Für das Schaffen wurde nicht nur besondere Qualifikation notwendig, sondern vor allem zielgerichtete Pflege. Als ein Privileg aller Volksgenossen gegenüber allen Fremdvölkischen, sollte es für jene ebenso selbstverständlich, unabdingbar werden¹²⁸. Die Durchsetzung dieser neuen Ordnung musste sich dementsprechend für die Vermeidung jeder einfachen Lohnarbeit stark machen. Als zentrale Metapher fungierte hier die „Überwindung der Ungelernten“, die nur das Gegenstück zum positiv formulierten Zentrum der neuen Berufsordnung abgab. Das „Recht auf Ausbildung“ als Recht der einzelnen Ungelernten, das zu Anfang der Auseinandersetzungen mit Beginn des Vierjahresplanes propagiert wurde, schlug während der Arbeitsschlacht ansatzweise und definitiv während des Krieges zum Recht der Volksgemeinschaft um¹²⁹, zur Verpflichtung der Volksgenossen auf den Beruf, zur „Ausbildungspflicht“¹³⁰, die alle fachliche Eignung begründete.

So entsprach dem Monopol des Arischen im Rasseaum das neue Monopol der spezifisch fachlichen Eignung und des Aufstiegs für den Beruf als Berufslaufbahn, was in der Graphik 2 die Verteilung der Punktwolken entlang der zweiten faktoriellen Dimension zeigt. Sie lässt sich wiederum als Darstellung einer historischen Raumstruktur verstehen, als Herrschaftsordnung. Dieser eindimensionale Subraum ist als lineare Hierarchie von den völkisch wertvollen zu den völkisch wertlosen und gefährlichen Arten aufgebaut, im Beruf sein Fach zu kennen: ein Kontinuum von der Höchstleistung zur völkisch schlechtesten Uneignung, das allerdings durch eine zentrale Grenze zwischen all dem skandiert wird, was Facheignung heißen

127 Siebert, Grundzüge, 1943, S. 111.

128 Vgl. Albert Müller: Berufsaufklärung während des Krieges, in: Soziale Praxis. Zeitschrift für Aktienwesen, Gesellschaftsrecht und Sozialpolitik 48. Jg. (1939), Sp. 1157–1164, hier: Sp. 1159 und Siebert, Jugendrecht, 1939, S. 256–259.

129 Vgl. Müller, Erziehung, 1943, S. 86–88.

130 Für das Berufserziehungsgesetz, in: Das Junge Deutschland 36. Jg. (1942), S. 22–24, hier: S. 23.

kann, und all dem, was offiziell nur mehr als unzureichende Leistung gilt (vgl. Graphik 2, von links nach rechts).

Auf der Seite der Laufbahndominanz (linke Seite) finden sich so die wichtigsten Tätigkeiten offiziell fachlicher Eignung für einen wohldefinierten Beruf angeordnet: Je extremer die Positionen werden, umso größer fällt der Abstand zwischen dem Ausgangspunkt und dem Stand der Berufslaufbahn 1938 aus (etwa in der Verteilung folgender Punkte: von einer Ausbildung in Wien zu einer Ausbildung in einer österreichischen Landeshauptstadt zu einem Vater ohne akademische Ausbildung), umso steiler, wie es heißt, wird der Aufstieg, umso größer ist der Ausbildungseffekt fürs Fortkommen, umso mehr wurde geleistet. Dies machte im Rahmen der völkischen Steigerungen seinen positiven Sinn, auch wenn damit in keiner Weise eine politische Nähe zur nationalsozialistischen Weltanschauung impliziert sein musste.

Die dominierten Regionen der Raumstruktur (rechte Seite) zeigen genau die gegenteilige Tendenz: Je extremer die Positionen werden, umso offiziell ungeeigneter fallen die fachlichen Eignungen aus (etwa in der Verteilung von den Angestellten zu den ArbeiterInnen). Letztlich finden sich die Laufbahnen auf Serien gleichwertiger, austauschbarer Lohnarbeitsstellen reduziert. Nicht umsonst ist hier die Reproduktionsstrategie, Frau zu sein, von besonderer Wichtigkeit. Die Hilfsarbeit der Ungelernten – diese Negativfolie des deutschen Berufs, die jedem/r richtig Deutschen erspart bleiben musste, weil die Volksgemeinschaft sonst um ihre Höchstleistungsleistung geprellt würde, und erspart werden sollte, weil dann ein persönliches Fortkommen, das sich die Deutschen durch den Dienst am Volk ja auch verdienen, nicht möglich war – manifestierte tatsächlich das Minimum an Sachkunde und das offizielle Gegenteil allen Aufstiegs.

In dritter Linie wurden die Berufs- und Arbeitsgeschichten im Zuge der nationalsozialistischen Neuordnung zu einer Sache der Gesinnung. Dies stellte das letzte konstitutive Moment des pflichterfüllten Schaffens dar. Die Gesinnung findet sich – wie das Blut – in so gut wie jeder nationalsozialistischen Regelungen von Berufen und Arbeit wieder, nachdem sie in der ersten dieser langen Reihe, dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933 zusammen mit Blut und Leistung als zentrales Zulassungskriterium definiert worden war: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können

aus dem Dienst entlassen werden.“¹³¹ Und wie schon bei der Rasse folgte auch hier mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 die Abstraktion dieser Anforderung von einer konkreten Berufstätigkeit und ihre Verallgemeinerung für die ganze Volksgemeinschaft: „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der nur sein Verhalten beweist, dass er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“¹³²

Um Treue ging es auch in der ersten berufsspezifischen Regelung im okkupierten Österreich. Der neue Diensteid, der den öffentlichen Beamten mit 15. März 1938 vorgeschrieben wurde, lautete: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze achten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mit Gott helfe.“¹³³ Ebenso mussten ein paar Wochen später RechtsanwältInnen und Notare schwören: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten und die Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts [beziehungsweise Notars, Anm. d. Verf.] gewissenhaft erfüllen, so wahr mit Gott helfe.“¹³⁴ Treue bezeichnete die völkisch beste Ausprägung von Gesinnung, die sich über unterschiedliche Graduierungen von Zuverlässigkeit bewerten, messen ließ. Treue fungierte für die Gesinnung so wie die Deutschblütigkeit für die Rasse und der Aufstieg für die Laufbahn: als Monopolreferenz eines eigens ausdifferenzierten Raums. Durch die Zuverlässigkeit als durchgesetzten Maßstab, also als das Homolog zum Blut und zur Leistung, ließ sich die Gesinnung näher präzisieren – wie in der Dritten Verordnung zum Schriftleitergesetz vom 31. Mai 1938:

„Vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste hat der Leiter des Landesverbandes dem Gauleiter, in dessen Gebiet der betreffende Schriftleiter seinen Wohnsitz hat, Gelegenheit zur Prüfung der Frage zu geben, ob der Antragsteller politisch zuverlässig ist. Ebenso

131 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 175–177, hier: S. 176 § 4.

132 Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146 § 2.

133 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich. Vom 15. März 1938, RGBl. I, S. 245–246, hier: S. 245.

134 Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. Vom 11. Juni 1938, RGBl. 1938, Teil I, S. 622–623, hier: S. 22 §§ 3 und 4.

ist vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste ein polizeiliches Führungszeugnis über ihn beizuziehen.¹³⁵

Politisches Verhalten, polizeilicher Leumund und Strafregisterauszug zusammen genommen lieferten die Indikatoren für die „nationale oder sittliche Zuverlässigkeit“¹³⁶, oder noch allgemeiner: die „persönliche Zuverlässigkeit“¹³⁷, eine Art von umfassender Einschätzung einer Person unter dem Aspekt ihres Umgangs mit anderen: eine Einschätzung ihrer „charakterlichen Eignung“¹³⁸. Charakter fungierte als allgemeinsten völkischer Gesinnungsmaßstab.¹³⁹ Übernahm die Leistung im Rahmen der zweidimensionalen Ehre die Funktion des Willens, so bezeichnete der Charakter deren Gefühlsmoment. Völkischer Charakter war das Gefühl für die richtige Art, befriedet mit anderen in all den vielfältigen Hierarchien der Tausenden Führer und Geführten, welche die Volksgemeinschaft ausmachen sollten, umzugehen, in Gemeinschaft zu sein. Er kann als Orientierungssinn verstanden werden, der es erlauben sollte, in all den zwischen Volksgenossen möglichen Begegnungen, Situationen, bei jedem Austausch zwischen Deutschen den jeweils angemessenen Umgang zu wählen: vom Gehorchen über Sorge und Kameradschaft bis zum Befehlen. War der Charakter unzuverlässig, so konnte kein Umgang mit anderen so geschehen, wie es völkisch zu sein hatte. Auch dies zog unterschiedlichste Sanktionen nach sich.

135 Dritte Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes. Vom 31. Mai 1938, RGBl. I, S. 613.

136 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 20. Januar 1938, RGBl. I, S. 40, hier: § 3 (2).

137 Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. Vom 19. März 1938, RGBl. I, S. 270–276.

138 „(1) Einer nochmaligen Feststellung, daß die Bewerberin nicht politisch unzuverlässig ist, bedarf es nicht, wenn diese vor Eintritt in die Lehranstalt nach § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung mit befriedigendem Ergebnis getroffen worden ist und Zweifel an ihrer weiteren Gültigkeit seither nicht bekanntgeworden sind. (2) Das Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle braucht nicht erneut herbeigeführt zu werden, wenn es nach § 6 Abs. 6 der Ersten Verordnung hergestellt wurde und Zweifel an der charakterlichen Eignung der Bewerberin für den Beruf seither nicht bekanntgeworden sind.“ Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV). Vom 17. Februar 1940, RGBl. I, S. 378–390, hier: zu § 2 Erste MGAV.

139 Zum Folgenden vgl. ausführlich Mejstrik, Ertüchtigung, 1993, S. 285–295.

„§ 4(1) Beamte, die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden; dies gilt vor allem für Beamte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen.“¹⁴⁰

Gehässigkeit, Unzuverlässigkeit, Schädigung völkisch gesinnter Volksgenossen, Untreue, „schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen“¹⁴¹ waren das genaue Gegenteil von „Treue, Operwilligkeit, Verschwiegenheit“¹⁴², von „dem Charakterwert als Grundlage aller Gesittung“¹⁴³. In Treue wurde hingegen nicht nur das ganze Spektrum des völkisch vernünftigen Umgangs zwischen unterschiedlichsten Volksgenossen möglich, sondern auch die Gewähr dafür geboten, die besondere, jeweils passende Form selbstverständlich, dauerhaft und sicher zu treffen. Wie die Leistung das der Volksgemeinschaft angemessene Individualisierungsprinzip darstellte, so der Charakter das Prinzip völkischer Vergemeinschaftung. Analog zu jener sollte dieser dafür garantieren, dass beim Umgang Deutscher miteinander aller materielle Eigennutz und Egoismus verbannt würden und jeder Austausch zwischen Volksgenossen nur mehr Dienst am Volk sein könne. Jeder Deutsche sollte daher zum deutschen Charakter, zur Treue und persönlicher Zuverlässigkeit verpflichtet werden.

Im Gegensatz zu fachlicher Eignung, Aufstieg und Leistung fanden sich Charakter, Treue charakterliche Eignung und Gesinnung in den beiden Volksgemeinschaftseinsätzen sowohl eines bewegten als auch eines staatspolitischen Nationalsozialismus: Charakter war in der völkischen Ehre immer enthalten. Dementsprechend waren die Gesinnungsprüfungen der politischen Beurteilungen von Seiten der NSDAP-Stellen in der gesamten

140 Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 31. Mai 1938, RGBl. I, S. 607–610, hier: S. 607.

141 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 20. Januar 1938, RGBl. I, S. 40, hier: § 3 (2).

142 „Heute ist die bewußte Entwicklung guter, edler Charaktereigenschaften in der Schule gleich Null. Dereinst muß darauf ganz anderes Gewicht gelegt werden. Treue, Opferwilligkeit, Verschwiegenheit sind Tugenden, die ein großes Volk nötig braucht“ Hitler, Kampf, 1939, S. 461.

143 Alfred Rosenberg: Gestaltung der Idee. Blut und Ehre II. Band. Reden und Aufsätze von 1933–1935. Herausgegeben von Thilo von Trotha. München 1939, S. 51.

Berufsneuordnung ebenso präsent wie die polizeiliche Kontrolle der Abstammungsnachweise. Die Menge an politischen Säuberungen und auch die Vielfalt an umstrittenen Beurteilungen lassen erkennen, dass der Grad an parteilich festgestellter politischer Zuverlässigkeit ein eigener Grund war, in Berufs- und Arbeitsgeschichten zu intervenieren, sie zu fördern, zu korrigieren oder zu zerstören. Auch die bislang möglichen Interpretationen der dritten faktoriellen Dimension sprechen dafür, einen tertiären relativ autonomen Subraum der Berufsgesinnung anzunehmen (vgl. Graphik 31, Beilage).

Er hätte mit der Zuverlässigkeit oder dem Charakter sein Variationskriterium, mit der Treue seine Monopolreferenz und ließe sich derart als drittrangig eindimensionale Herrschaftshierarchie verstehen: ein Kontinuum von den völkisch wertvollen zu den völkisch wertlosen und gefährlichen Arten, Gesinnung zu haben, ein Spektrum von den dominanten zu den dominierten Charakterwerten. Die von den politischen Beurteilern ins Visier genommene Gesinnung würde von der treuesten Zuverlässigkeit zur völkischen Idee bis zur gehässigsten Feindseligkeit gegen alles völkisch Gesinnte oder umfassenden Unzuverlässigkeit derer variieren, die eben diese politische Treue zum völkischen Volk nicht zu kennen schienen und sich – voll der Gier nach Reichtum und persönlichen Erfolg, voll des Eigennutzes – je nach politischer Lage bedenkenlos in den jeweiligen Umständen einrichten, was besonders den österreichischen Beamten oft vorgeworfen wurde. Sprechen die bislang möglichen Interpretationen des statistischen Experiments nicht gegen eine solche Hypothese, so reichte die zur Fertigstellung dieses Bandes vorhandene Zeit nicht aus, um die statistische Konstruktion in ausreichendem Maß auszutesten und abzusichern. Deshalb muss hier auf die Präsentation eines experimentellen Belegs, wie er für die ersten beiden Berufsunterräume möglich ist, verzichtet werden.

Die drei Momente von Rasse, Laufbahn und Gesinnung wurden – in genau dieser Wichtigkeitsreihenfolge – durch die nationalsozialistischen Berufsneuordnung die bestimmenden Aspekte jeder möglichen Berufs- und Arbeitsgeschichte. Umgekehrt ergaben die mit bis dahin unerreichter Einheitlichkeit und Allgemeinheit koordinierte Arten, Berufe auszuüben und Erwerbsarbeiten zu leisten, in ihren gegenseitigen Beziehungen die völkische Berufsarbeit. Um welche Erwerbstätigkeit, welche Karriere, welches Gewerbe, welchen Posten, welche Berufung es sich auch handelte,

unter welchen Bedingungen sie stattfanden, ja ob es sich bis dahin überhaupt um Tätigkeiten von Berufsträgern oder bloß Berufslosen des „österreichischen Berufslebens“ gehandelt hatte – als völkisches Schaffen wurden all diese Tätigkeiten aufeinander bezogen, nach denselben drei Kriterien definiert, damit untereinander vergleichbar gemacht und tatsächlich so bewertet. Im Rahmen der Durchsetzung der völkischen Berufsneuordnung wurde jeder möglichen Berufs- und Arbeitsgeschichte ein partikularer Sinn im Rahmen des völkischen Schaffens zugewiesen und damit auch ein partikularer völkischer Wert, der sich aus den Maßnahmen von Auslese und Ausmerze ergab – so wie die Beziehungen zwischen all diesen partikularen völkischen Sinnen der möglichen Berufs- und Arbeitsgeschichten die Berufsneuordnung selbst ausmachten.

Dieser Sinn stellte sich über die Messung nach den drei Kriterien her, die, wie bisher gezeigt werden konnte, nach voneinander unabhängigen Logiken, aber homolog als Erzeugungsprinzipien von Herrschaftsordnungen funktionierten. Allerdings waren diese Kriterien auch aufeinander bezogen, und zwar in ihren gegenseitigen Hierarchisierungen zum dreidimensionalen Maßstab des völkischen Schaffens. Die einzelnen Sinne, die eine bestimmte Berufsgeschichte nach den Aspekten von Rasse, Laufbahn und Gesinnung haben konnte, galten daher nicht isoliert voneinander, sondern wirkten simultan in relativer Autonomie¹⁴⁴, oder besser: in gegenseitiger Integration. Dies macht es möglich und notwendig, den völkischen Beruf als dreidimensionalen historischen Raum zu konstruieren.

Dass die berufliche Auslese und Ausmerze in mehrdimensionaler Integration getan wurde, lässt sich auch sehr deutlich an den einzelnen Aktionen der Berufsneuordnung erkennen. Bei der Erfindung des völkischen Schaffens fanden die nationalsozialistischen Administratoren, Kon-

144 „Mit dem Jus ist es ähnlich: Sowie die neue Arbeitsteilung nötig wird, die Berufsjuristen schafft, ist wieder ein neues selbständiges Gebiet eröffnet, das bei aller seiner allgemeinen Abhängigkeit von der Produktion und dem Handel doch auch eine besondere Reaktionsfähigkeit gegen diese Gebiete besitzt. In einem modernen Staat muß das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch ein in sich zusammenhängender Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst ins Gesicht schlägt. Und um das fertigzubringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche.“ Vgl. Friedrich Engels: Brief an Conrad Schmidt in Berlin vom 27. Oktober 1890, in: Karl Marx und Friedrich Engels: Ausgewählte Werke. Wien und Moskau 1981, S. 713–719, hier: S. 716, Hervorhebung im Original.

trolleure und Verfolger ja einerseits Erwerbsarbeiten vor, die schon mehr oder minder klar als Berufe existierten, und andererseits Tätigkeiten, für die ein eigener Bezug auf Leistung, fachliche Eignung, Ausbildung und Aufstieg erst hergestellt werden musste.

So fanden sich zum einen Maßnahmen, die darauf abzielten, bestehende Berufe an die völkischen Erfordernisse anzupassen. Hierzu dienten auch die meisten Berufschädigungen, denn um bestehende Berufsordnungen nach den Vorgaben des Schaffens zu ordnen, mussten sie arisiert, auf die neue Höchstleistungssteigerung und auf Gesinnungstreue ausgerichtet werden, was in nationalsozialistischer Logik auch breite Ausmerze erforderte. Welches von diesen Momenten dabei besondere Kontrolle und Intervention auf sich zog, war von Normalisierungsgrad und -art des jeweiligen Berufs abhängig. Deswegen waren die Regelungen und Maßnahmen von Berufsgruppe zu Berufsgruppe unterschiedlich: zwar alle auf dieselben drei Interventionsdimensionen bezogen, die jedoch untereinander von Fall zu Fall ganz unterschiedlich und flexibel gewichtet wurden. Ging es bei der Rechtsanwaltschaft vor allem um die offizielle Entjudung, so bei der Tierärzteschaft vor allem um politische Ausgrenzungen und bei Teilen der Angestelltenschaft eher um die Sicherstellung der Leistungsanforderungen und Aufstiegsordnungen. Die Aktionen solch völkischer Berufskontrolle fanden sich verständlicherweise vor allem in der ersten Zeit nach dem Anschluss (vgl. Kapitel 2.2. Zeittafel, S. 107). Je staatspolitisch wichtiger und gefährlicher eine Berufsgruppierung erschien, umso schneller und radikaler erfolgten die Maßnahmen der Neuordnung. So richteten sich die ersten Aktionen auf den Öffentlichen Dienst und, kurz danach, auf die freien Rechtsberufe. Ebenso früh wurde das offensichtlich gefährlichste Gewerbe der nationalsozialistischen Kontrolle unterworfen: Nach dem Waffengesetz vom 18. März wurde für die „Herstellung von Schußwaffen und Munition“ die Notwendigkeit einer staatlichen Erlaubnis eingeführt. Hierfür fand sich die erste Korrektur eines Berufs zur völkischen Berufsarbeit, die in Österreich gesetzlich vorgeschrieben wurde.

„§ 3

- (4) [...] Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Antragsteller und die für die kaufmännische oder für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommenen Personen die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit und wenn der Antragsteller oder die für die techni-

sche Leitung seines Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzen.

- (5) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller und die für die kaufmännische oder für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommenen Personen oder einer von ihnen Jude ist.¹⁴⁵

Die Erste Durchführungsverordnung ergänzte diese groben Vorgaben und präzierte, was unter „persönlicher Zuverlässigkeit“ und „fachlicher Eignung“ beziehungsweise „Sachkunde“ verstanden werden sollte.¹⁴⁶ Ebenso schrieb die BBV die dreidimensionale völkische Ausmerze vor. Juden mussten und politisch Unzuverlässige konnten in den Ruhestand versetzt werden. Beamtenkarrieren, die nicht den Ausbildungs- und Eignungserfordernissen entsprachen, sondern sich irgendwelchen anderen Einflüssen (allen voran politische Protektion) verdankten, hatten nach dem neuen Leistungsmaßstab korrigiert zu werden.

Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 31. Mai 1938, RGBl. I, S. 607–610

„§ 3

- (1) Jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen. [...]
- (3) Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle im Dienst belassen werden:
1. Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling verheiratet sind;
 2. Beamte, die jüdische Mischlinge sind,
 - a) wenn sie am 1. August 1914 bereits angestellte Beamte im Sinne des § 5 des österreichischen Gehaltsgesetzes 1924 waren, oder
 - b) wenn sie im Weltkrieg an der Front auf seiten Österreich-Ungarns oder seiner Verbündeten gekämpft haben oder wenn ihre Väter, Söhne oder Ehemänner auf dieser Seite im Weltkrieg gefallen sind; dem Kampf im Weltkrieg stehen die Kämpfe gleich, die nach ihm zur Erhaltung deutschen Bodens und im Juli 1934 für die nationalsozialistische Erhebung geführt worden sind;

¹⁴⁵ Waffengesetz. Vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 265–273, hier: S. 265.

¹⁴⁶ Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. Vom 19. März 1938, RGBl. I, S. 270–276.

3. Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, die jüdische Mischlinge sind oder mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, unter den Voraussetzungen der Nr. 2b.

- (4) Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulassen. [...]

§ 4

- (1) Beamte, die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden; dies gilt vor allem für Beamte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. [...]

§ 5

- (1) Wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, kann jeder Beamte im Bereiche seines Dienstherrn auf einen anderen Dienstposten seines Dienstzweiges oder eines anderen Dienstzweiges der gleichen Verwendungsgruppe versetzt werden. [...]
- (4) In der Zeit vom 1. März 1933 bis zum 13. März 1938 vollzogene Ernennungen, bei denen die politische Einstellung des Beamten wesentlich mitgewirkt hat, können rückgängig oder erst von einem späteren Zeitpunkt an wirksam gemacht werden. In diesen Fällen sind die Beamten von dem auf die Verfügung folgenden Monat ab so zu stellen, als ob diese Ernennungen nicht oder erst mit Wirkung von dem späteren Zeitpunkt an vollzogen worden wären. Entsprechendes gilt für Beamte, die bei ihrer Aufnahme in den Dienst auf Dienstposten ernannt worden sind, die in der Regel nur im Wege der freien Beförderung verliehen werden. [...]

§ 6 Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt und Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten unter Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst ausgeschieden werden. [...]

§ 7

- (1) Auf Angestellte und Arbeiter, bei denen eine der Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 zutrifft, sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen sinngemäß nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden: [...]

5. Dienstverträge mit übermäßig günstigen Bedingungen, die hauptsächlich wegen der politischen Einstellung des Dienstnehmers zugestanden worden sind, können entsprechend abgeändert werden. [...]

§ 9

(1) Alle unter §§ 1 und 2 dieser Verordnung fallenden Personen sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten oder mit der Durchführung dieser Verordnung betrauten Behörde vorgelegten Fragen über ihre Abstammung und ihre bisherige politische Betätigung und die ihnen sonst in Durchführung dieser Verordnung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und abverlangte Urkunden vorzulegen. [...]

§ 10 [...]

(2) Bei Verfügungen nach § 6 kann dem Betroffenen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß die getroffene Maßnahme für ihn eine Belastung in politischer Hinsicht nicht bedeute. [...]

§ 12 [...]

(2) Ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der § 4 und § 5 Abs. 4 vorliegen, ist an Hand der Personalakten und der Beantwortung der gestellten Fragen zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen werden können und der Betroffene gehört werden soll; wenn der Betroffene gehört wird, so ist auch der vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu bestimmenden Parteidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Von mehreren nach dieser Verordnung zulässigen Maßnahmen ist jeweils die schärfere anzuwenden; die Tatsache der Abstammung allein rechtfertigt die Anwendung des § 4 nicht.“

Auch die vielfältigen Maßnahmen zur Erfindung neuer Berufe, die nationalsozialistische Politik und Verwaltung einleiteten,¹⁴⁷ setzten dasselbe Schema um, das im Lauf der Zeit auf eine kurze Formel der dreidimensionalen Anforderung – der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung oder Uneignung – gebracht wurde.¹⁴⁸ Ob Korrektur des bereits

147 Vgl. dazu Mejstrik, Ertüchtigung, 1993, S. 81–86.

148 Vgl. zum Beispiel Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegesschulen (Krankenpflegeverordnung –

Bestehenden oder Erfindung neuer Berufe, die Durchsetzung des völkischen Schaffens erforderte auf jeden Fall noch eine zentralisierte, staatliche Verwaltung.¹⁴⁹ Die Ausübung eines Berufs erforderte immer öfter die Einholung einer staatlichen Erlaubnis, den staatliche autorisierten Nachweis von Berechtigung und Eignung. So fand die nationalsozialistische Berufspolitik in den folgenden Jahren auch einen Schwerpunkt in der Einführung von einheitlichen Eignungs- und Zulassungsprüfungen für eine Vielzahl von Berufen.¹⁵⁰ Mit diesen Bestimmungsfaktoren konnte die völkische Neuordnung der Berufsarbeit durchgesetzt werden.

Die Integration der beiden ersten Dimensionen der Korrespondenzanalyse erlaubt es, die dreidimensionale Struktur des Raums völkischen Schaffens in ihren beiden wichtigsten Dimensionen – der Rasse und der Laufbahn – anzunähern (vgl. Graphik 3, Beilage). Eine detaillierte Interpretation dieser Konstruktion muss jedoch wie die Ausarbeitung eines experimentellen dreidimensionalen Modells einer künftigen Publikation vorbehalten bleiben.

Der Raum des völkischen Schaffens

Eine zweidimensionale Annäherung an Blut und Ehre im Beruf (Graphik 3)

Graphik 3 ist nun eine konventionelle Präsentation der Ergebnisse einer Korrespondenzanalyse mit Hilfe der simultanen Darstellung der Koordinatenverteilung der Modalitäten- und Individuenpunkte auf zwei faktoriellen Dimensionen – hier der ersten, wichtigsten, und der zweiten, zweitwichtigsten. Diese Graphik der primären faktoriellen Fläche, wie solch

KrPflV). Vom 28. September 1938, RGBl. I, S. 1311–1313; Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben. Vom 14. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1902; Hebammengesetz. Vom 21. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1893–1896; Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV). Vom 17. Februar 1940, RGBl. I, S. 371–378.

149 Zum Beispiel im Fall der Patentanwaltschaft: „Beim Reichspatentamt wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In diese werden auf ihren Antrag Personen eingetragen, die andere vor dem Reichspatentamt in Angelegenheiten seines Geschäftskreises für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen.“ Patentanwaltsgesetz vom 18. September 1933 in der Fassung des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft. Vom 4. September 1938, RGBl. I, S. 1150ff, hier: S. 1 § 1.

150 Vgl. Mejstrik, Ertüchtigung, 1993, S. 86–90.

eine Darstellung üblicherweise genannt wird, konstruiert die Verteilung der Reproduktionsstrategien und Reproduktionsmodi demnach zugleich über ihre völkischen Rasse- und Leistungswerte. (Es fehlen somit die Informationen der dritten Dimension, also die Positionierungen in der Gesinnungshierarchie, zur vollständigen Repräsentation des Struktur des Raums völkischen Schaffens.)

Die Modalitäten wurden wiederum nach dem Wichtigkeitskriterium CPF ausgewählt. Diesmal allerdings finden sich sämtlich überdurchschnittlich wichtigen Reproduktionsstrategien versammelt. Mit Hilfe eines Farbschlüssels sind die Wichtigkeiten nach Dimensionen differenziert und zu Klassen zusammengefasst. Für die Individuen galten dieselben Überlegungen wie bei den eindimensionalen CPF-Hilfsgraphiken: Im Wesentlichen finden sich die schon dort zurückbehaltenen epistemischen Personen auch hier wieder, allerdings um einige neue – in der zweidimensionalen Verteilung extreme – ergänzt, so dass die abgebildeten Individuen die äußeren Grenzen der Individuenverteilung in der Fläche abstecken.

Die Rassenhierarchie wird dabei durch die waagrechte Verteilung der Punkte dargestellt, die Leistungshierarchie durch die senkrechte. Je weiter links ein Punkt vom Flächenzentrum platziert ist, umso mehr positiv richtet sich die durch ihn bezeichnete Tätigkeit an der völkischen Referenz der Deutschblütigkeit aus. Je weiter rechts ein Punkt platziert ist, umso stärker gilt für die durch ihn bezeichnete Tätigkeit gerade die Vermeidung des Arischen und damit der nationalsozialistische Rasseunwert. Je weiter unten vom Flächenzentrum ein Punkt platziert ist, umso mehr positiv orientiert sich die durch ihn bezeichnete Tätigkeit an der Referenz des beruflichen Aufstiegs; je weiter oben ein Punkt zu liegen kommt, umso deutlich gilt es für die mit ihm bezeichnete Tätigkeit, allen Aufstieg gerade zu vermeiden, was in der durchgesetzten Perspektive nur mehr als Leistungsmangel gelten kann. Die Mitte der Graphik markiert die neutrale Übergangszone.

Als Ergänzung zu dieser relativ komprimierten Bezeichnung des Transpositionsformel des Raums kann nur kurz eine – sehr ungenaue, aber dafür unmittelbare – Leseanweisung für faktorielle Flächengraphiken gegeben werden. Je näher beisammen zwei oder mehrere Punkte in der gleichen Richtung weg vom Achsenursprung liegen (der Winkel der entsprechenden Ortsvektoren tendiert gegen null Grad), desto positiver und stärker werden die regelmäßigen Beziehungen zwischen den Merkmalen

und Individuen, die sie darstellen, desto stärker hängen diese zusammen. Umgekehrt, je weiter voneinander entfernt zwei oder mehrere Punkte in deutlich entgegengesetzten Richtungen weg vom Achsenursprung liegen (der Winkel der entsprechenden Ortsvektoren tendiert gegen 180 Grad), desto stärker werden die negativen, gegenseitigen Regelmäßigkeiten zwischen den bezeichneten Merkmalen und Individuen, deren gegenseitige Ausschließungen. Zuletzt ergibt sich zwischen Merkmalen und Individuen dann kein besonderer, weder ein positiver noch ein negativer, Zusammenhang, wenn der Winkel zwischen den entsprechenden Ortsvektoren gegen 90 Grad tendiert. Unter Zusammenhang wird bei einer Korrespondenzanalyse nicht große Häufigkeit verstanden, sondern die Abweichung vom verteilungsintern bestimmten „Durchschnittsfall“ (technisch gesprochen: die Differenz zum Fall der Unabhängigkeit von Zeilen und Spalten der Eingangstabelle).

Die Spezifik der nationalsozialistischen Berufsordnung bestand in einer vehement beförderten Ausdifferenzierung, technisch-produktiver Rationalisierung und Spezialisierung einer Fülle unterschiedlicher Berufsarbeiten bei deren gleichzeitiger Integration zu einer einheitlich verallgemeinerten Figur des Berufs. Dies gelang durch die Durchsetzung der Volksgemeinschaft als offizielle Referenz, in deren Rahmen und für deren expansive Ziele sowohl Integration als auch Ausdifferenzierung notwendig waren und unter dem Wertungsmaßstab von Blut und Ehre möglich wurden.

„Die Einheit der Volksgemeinschaft ist nicht mechanische Gleichheit, sondern diese Einheit verlangt zur Entfaltung ihrer Wirkungskraft eine natürliche, lebensgesetzliche Gliederung. So sehr diese Einheit der Volksgemeinschaft durch unnatürliche Trennungen gefährdet werden kann, so gibt es ebenso sicher einheitsfördernde und gemeinschaftserhaltende Unterscheidungen.“¹⁵¹

Aus diesem Grund zeigt der Entwurf des völkischen Berufsraums konkret, warum es nicht gelingt, der nationalsozialistischen Geschichte mit Bildern der Gleichschaltung oder mit getrennten Politik-, Sozial-, Kultur-, und Wirtschaftsgeschichten beizukommen. Dass diese Geschichte weder ausschließlich als reaktionär und irrational zu begreifen ist, noch nur unter dem Blickwinkel der Modernisierung und Rationalisierung verstanden

151 Siebert, Grundzüge, 1943, S. 29–30.

werden kann, wurde von der Historiographie schon längere Zeit betont.¹⁵² Es reicht jedoch auch nicht hin, in ihr reaktionäre und irrationale sowie progressive und moderne Phänomene identifizieren zu wollen, denn wie sollten Aktionen nach Art der Berufsneuordnung in diesem Schema zugeordnet werden? Der „irrlichternde Charakter“, der in solcher Perspektive dem Nationalsozialismus konzediert werden muss, verdankt sich dann mehr dem gelehrten Versuch, eine „Verschränkung von revolutionären und traditionellen Elementen, das Nebeneinander von Modernisierung und Anti-Moderne“ dort zu sehen, wo jedes Element konstitutiv überdeterminiert war: In der Logik der typologischen Zuteilung von historischen Phänomenen entweder zur Moderne oder zur Anti-Moderne lässt sich dies nicht erfassen. Die Bilder von „regressiver Modernisierung“ und der „Paradoxie der Modernisierung“¹⁵³ formulieren das Problem nur auf akademisch anerkannte Weise, konstruieren es aber nicht so um, dass es wissenschaftlich untersucht werden könnte.

Das Experimentalmodell des völkischen Berufsraums kann demgegenüber zeigen, dass und konkret auf welche Art historische Phänomene wie Berufs- und Arbeitsgeschichten und Maßnahmen der beruflichen Auslese und Ausmerze mehrdimensional wirkten und demnach nur in mehrdimensionalen Erklärungen zu verstehen sind. Die Geschichte der konfliktiven und konsensuellen Durchsetzung dieses Raums stellte den Rahmen für die Geschichte der völkischen Berufsarbeit dar und damit all der Episoden, Ereignisse, Auseinandersetzungen um Arbeit und Beruf im Österreich der ersten Jahre der NS-Herrschaft. Die mehr oder minder geförderten und mehr oder minder geschädigten Berufs- und Arbeitsgeschichten von Einzelpersonen lassen sich daher als konstitutive Elemente, Fälle des großangelegten, teilweise zentral koordinierten Unternehmens begreifen, das völkische Prinzip auch auf den bislang unterschiedlichen Berufs- und Arbeitsmärkten umfassend durchzusetzen, indem eine Reihe von fatalen Grenzen gezogen wurde, welche die völkisch richtigen Berufsarbeiten für die völkisch richtigen Deutschen reservierten und die damit definierten offiziellen Fremdvölkischen und Gemeinschaftsfremden rigider Verfolgung aussetzten.

152 Vgl. Ian Kershaw: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Reinbek bei Hamburg 1988.

153 Alle Zitate aus Ernst Hanisch: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 1994, S. 348–349.

1.2. Das Berufsleben der österreichischen Bevölkerung 1934

Nachdem die etablierte völkische Ordnung der Berufe und Arbeiten in ihrer Struktur grob umrissen worden ist, werden sie die folgenden Kapitel des Buchs als Aktion, als Neuordnung untersuchen. Die Frage lautet nun, auf welche Weise die nationalsozialistischen Berufsschädigungen zur Herstellung des Raums völkischer Berufsarbeit beigetragen haben und was sie dieser Herstellung gleichzeitig verdanken.

Um die Veränderungen zu beschreiben, ist es nötig, das „österreichische Berufsleben“ der 1930er Jahre, das neu zu ordnen die nationalsozialistischen Aktionen antraten, in seinen wichtigsten Zügen zu erfassen. Dazu wäre eine Strukturkonstruktion jener Art, wie sie gerade für 1938–1940 vorgestellt wurde, verständlicherweise sehr sinnvoll. Hierzu jedoch konnten die bislang existierenden Vorarbeiten noch nicht weit genug entwickelt werden.¹⁵⁴ So wird an dieser Stelle eine kurze Besprechung jener hoch-offiziellen Konstruktion des österreichischen Berufslebens hinreichen, die mit den amtlichen Auswertungen der Volkszählung von 1934 vorliegt.¹⁵⁵

„Die Berufsstatistik hat die Aufgabe, alle Tatsachen zu erfassen und darzustellen, die das Berufsleben der Bevölkerung beleuchten. Es ist daher zunächst die Bevölkerung nach ihrem berufstätigen und nach dem noch nicht oder nicht mehr berufstätigen Teile auszugliedern, somit klar zu zeigen, welcher Teil der Bevölkerung in der Wirtschaft oder auf einem anderen, geistigen, kulturellen oder staatspolitischen Betätigungsfeld wirksam ist und welcher Teil nur für den Verbrauch der erzeugten Güter und dargebotenen Dienstleistungen in Frage kommt. Der erstere Teil der Bevölkerung, der berufstätige Teil, ist wieder so zu kennzeichnen, dass sein Anteil am Berufsleben klargestellt ist.“¹⁵⁶

Beruf war in dieser Ordnung zunächst einmal Erwerbsarbeit. Ohne Beruf bedeutete damit ohne Erwerbsarbeit. Dies schloss aber nicht aus, einen eigenen Unterhalt zu beziehen, wie die Kategorie der berufslosen

154 Diese wird im Rahmen der Eigenforschungen der ProjektmitarbeiterInnen schon seit einiger Zeit vorbereitet, vgl. zB *Bürgerlichkeit im Raum der Habsburgermonarchie – Kontinuitäten und Brüche 1900–1995. Österreich. Endbericht des Forschungsprojekts im Rahmen des Millenniumsprojekts ‚Grenzenloses Österreich‘* unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Hannes Stekl und Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller, Bearbeiter: Peter Melichar, Ulrike Döcker und Alexander Mejstrik. Wien 1999.

155 Vgl. Ergebnisse, elf Hefte, 1935.

156 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 85.

Selbständigen zeigte: ohne Beruf zu sein hieß dann, ohne offiziellen Arbeitsplatz seinen Unterhalt zu verdienen. Dies definierte wiederum den Beruf über einen offiziellen Arbeitsplatz, über den auch alle Selbständigen verfügen mussten – außer die berufslosen Selbständigen und auch außer all die Arbeitslosen, denen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die angesprochene Wirksamkeit „in der Wirtschaft oder auf einem anderen, geistigen, kulturellen oder staatspolitischen Betätigungsfeld“ war aber natürlich auch nicht einfach gleichbedeutend mit dem Umstand, einen offiziellen Arbeitsplatz zu haben. Beruf war in dieser Perspektive dann jede Produktion von unterschiedlichsten Produkten oder Gütern (nicht jedoch Waren), die von einer Konsumtion unterschieden werden konnte. Diese Trennung von Berufsträgern und Berufslosen war somit grundlegender gedacht. Sie funktionierte deswegen jedoch auch nicht klarer. So gab es ja die große Menge an Hausfrauen, „deren Zugehörigkeit zu den Berufsträgern bestritten ist“,¹⁵⁷ allerdings auch wieder nicht genug bestritten, um ihre umstandslose Zurechnung zu den Berufslosen zu rechtfertigen. Das Problem der berufslosen Selbständigen stellte sich auch in dieser Perspektive von neuem. So wurde eine Reihe von Zwischenkategorien eingeführt, die der Wille zur klaren Ja/nein-Entscheidung offensichtlich unweigerlich nach sich zog.

Darüber hinaus bezog sich Beruf auf eine Liste an Berufsarten, die in unterschiedlicher Genauigkeit technische Manipulationen und Fertigkeiten voneinander zu scheiden und zusammen zu fassen versuchten. „221 Richter“¹⁵⁸ galt deshalb als Beruf, ebenso wie „139 Tapetendrucker“ und „244 Nicht besonders ausgezähltes kaufmännisches und Büropersonal“. Beruf in dieser Perspektive war Sache von Ausbildung, Zulassung, von verbrieften Fertigkeiten und Zuständigkeiten, die nicht an einen offiziellen Arbeitsplatz gebunden waren und zum Beispiel mit all dem irgendwie produktiven, aber nicht konsumptiven Wirken der Hausfrauen nichts zu tun hatten. Ebenso waren die Berufe der Berufsarten in sich heterogen, denn ein „82 Harmonikamacher“ passte in das Bild einer technisch-gewerblichen Kompetenz als Berufskriterium, die „257 Nicht besonders ausgezählte[n] Arbeiterberufe; Hilfsarbeiter, soweit nicht zu anderen Berufszweigen gehörig“ wiederum kaum – sie bestimmten sich viel eher über je konkrete Arbeitsplätze.

157 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 86.

158 Die folgenden Zitate aus Ergebnisse, Textheft, S. 87–93.

Diese Verwirrungen müssen nicht ex post herbeizitiert werden. Sie beschäftigten auch die Amtsstatistiker, die selbst nicht alle, aber zumindest einige Unschärfen und Mehrdeutigkeiten bei der Publikation der Volkszählungsergebnisse thematisierten. Konzeption und Bearbeitung dieser Volkszählung waren im Vergleich zu anderen sogar besonders reflektiert.¹⁵⁹ Dennoch finden sich Teile der Zählungen und Auswertungen, in denen eine Art von formal-logischer Präzision (in der Definition der Kategorien und der Relationen zwischen ihnen) viel eher möglich erschien als für andere Teile. Die „27 Maurer“ etwa ließen sich als Berufsart so gut wie ausschließlich der Wirtschaftsgruppe „Bauindustrie- und Gewerbe“ zuordnen und waren offenbar leicht auszuzählen. Die Berufsart „243 Nicht besonders ausgezählte technische Angestellte“ fungierte hingegen unter den „In verschiedenen Betriebszweigen vorkommende[n] Berufe[n]“, bei denen schon per definitionem nichts mehr so klar war. Was „89 Bürsten- und Pinselmacher“ beruflich taten war viel detaillierter und genauer umrissen als die Tätigkeiten der „241 Zeichner“, die ja alles mögliche unter allen möglichen Umständen und allen möglichen Voraussetzungen produzieren konnten, solange dabei nur gezeichnet wurde.

Zu den offensichtlichen Schwierigkeiten, historischen Phänomenen mit einer einfachen typologischen Logik beikommen zu wollen, gesellte sich für die amtlichen Statistiker noch eine weitere. Den HistorikerInnen kann diese allerdings helfen, die Problematik auf den Punkt zu bringen. Das Kategoriensystem der Volkszählung vom 22. März 1934 verdankte sich zu einem beträchtlichen Teil ja der Tradition einer demokratisch-republikanischen Perspektive auf die österreichische Gesellschaft, musste jedoch – nachträglich – auf die neue politische Vorschrift einer berufsständischen Ordnung umgebogen werden.

„Die Vorbereitung für die Aufarbeitung der Berufsstatistik der österreichischen Volkszählung und mit ihr die Einteilung in Wirtschaftsabteilungen, Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsarten und die Einteilung in die Berufe war bereits beendet, als am 1. Mai 1934 in Artikel 48, Absatz 4, der ‚Verfassung 1934‘ (B. G. Bl. II, Nr. 1 von 1934) die Einteilung der Berufstände in folgende Hauptgruppen bekanntgegeben wurde:

Land- und Forstwirtschaft,
Industrie und Bergbau,

159 Vgl. Mühl, Wandel, 1995, S. 16–25.

Gewerbe,
Handel und Verkehr,
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen,
Freie Berufe,
Öffentliche Dienste.

Die Bearbeitung der Berufserhebung hat sich daher bemüht gesehen, über die ursprünglich vorgesehene Einteilung des Wirtschaftsverzeichnisses noch diese zweite Haupteinteilung [...] zu legen. Dabei war es nicht möglich, Industrie und Gewerbe voneinander zu trennen; denn die Zugehörigkeit zur Industrie und zum Gewerbe ist durch einfache, äußerlich leichte erkennbare, somit bei einer Volkszählung feststellbare Merkmale, wie zB die Zahl der verwendeten Personen, nicht eindeutig bestimmt. Erst zukünftige Volkszählungen werden, wenn alle in Frage kommenden Personen in diesen oder jenen Berufsstand werden eingereiht sein, mit Aussicht auf Erfolg die Frage nach der Zugehörigkeit zu Industrie und Gewerbe stellen können.¹⁶⁰

Deshalb fanden sich in den Ergebnissen Auszählungen aufgenommen, die von den drei Kategorien der Einteilung nach Wirtschaftssektoren ausgingen,¹⁶¹ neben Auszählungen nach den Wirtschaftsabteilungen der berufsständischen Ordnung.¹⁶²

Der „Aussicht auf Erfolg“ einer Zählung – so wurde hier explizit formuliert – lässt sich als Funktion des Erfolges einer vorgängigen Zuordnungs-, Einreihungs-, Aufteilungs-, Zusammenfassungsarbeit begreifen. Nicht alles, was historisch existierte, konnte hochoffiziell gezählt werden. Hochoffiziell zählen ließ und lässt sich nur, was es auch auf (mehr oder minder) hochoffizielle Weise gab oder gibt. So musste der Plan, eine berufsständische Ordnung 1935 (auch) statistisch ins historische Leben zu rufen, vertagt werden – auf immer, denn die nächsten Zählungen behandelten 1939 bereits die Ordnung völkischen Schaffens. In ihren Bemerkungen zu den historischen Bedingungen der Möglichkeit von

160 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 92.

161 Eine Einteilung gemäß den internationalen Empfehlungen der Genfer arbeitsstatistischen Konferenz von 1923 in einen primären Sektor (Urerzeugung), einen sekundären (verarbeitende Gewerbe und Industrien) und einen tertiären Sektor (Dienstleistungen), vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 89.

162 1937 veröffentlichte Emanuel Januschka eine berufsständische Reinterpretation der Volkszählungsergebnisse, die im Vergleich zur staatlichen Auswertung von 1935 ziemlich nonchalant ausfiel, vgl. Januschka, Schichtung, 1938.

quantitativen Untersuchungen haben MOhael Pollak und Marie-Ange Schiltz genau solche Überlegungen verallgemeinert:

„Pouvoir tirer d'une population donnée un échantillon aléatoire représentatif présuppose que celle-ci dispose d'un statut, qu'elle soit visible et enregistrée. [...] on peut dire que la représentation d'un échantillon est tributaire d'un recensement préalable, régulièrement mis à jour. Les connaissances en sciences sociales quantifiées, descriptives et opératoires sont donc très directement liées à l'état de la statistique administrative et à la mise en place de la gestion étatique [...] Par conséquent, les sondages et enquêtes statistiques lourdes ont toujours pour base de référence la population d'une unité administrative donnée (pays, région, ville) ou des souspopulations clairement définies par une caractéristique administrativement enregistrée et facilement repérable: l'âge, la catégorie socioprofessionnelle, le diplôme. Là où le critère distinctif de la population étudiée échappe aux variables d'État, un échantillon représentatif est extrêmement difficile à obtenir.“¹⁶³

Überhaupt scheinen alle Möglichkeiten, eine Gruppierung als solche zu administrieren – also zu zählen, zu kontrollieren, zu verwalten, auf sie gezielt politisch einzuwirken, sie nach irgendwelchen Vorstellungen zu manipulieren usw. –, untrennbar mit der Art und Weise verknüpft, gemäß derer diese Gruppierung als solche historisch zu einem bestimmten Zeitpunkt existierte. Diese Möglichkeiten waren und sind von der Normalisierung der Gruppierungen (vgl. 0. Einleitung, S. 7). Der Versuch einer Sekundäranalyse von solch hochoffiziellen Daten, wie sie die staatlichen Berufsstatistiken darstellen, muss daher immer damit rechnen, weder eine bloße Registrierung von Gegebenem zu registrieren noch es bloß mit einem jener großen Narrative zu tun zu haben, in denen so gut wie alles immer möglich sein soll und in denen sich heutzutage für viele, die historische Wirklichkeit nur als dichotomische Alternative zu Literatur verstehen können, Geschichte erschöpfen soll. Die staatlichen Statistiken registrieren einen bestimmten Zustand (ein bestimmtes Ergebnis) der Auseinandersetzungen um einen Einsatz – hier eben: um Beruf und Arbeit –, indem sie mit jener besonderen Wirksamkeit amtlicher Registrierung, die in der offiziellen Fixierung eines Standes der Auseinandersetzungen besteht, in diese Auseinandersetzungen selbst eingreifen.¹⁶⁴

163 Pollak und Marie-Ange Schiltz, *Six années*, 1991, S. 32–33.

164 Vgl. Alain Desrosières: *La politique des grands nombres. Histoire de la raison statistique*. Postface inédite de l'auteur. Paris (1993) ²2000, zB S. 410–413; und Domi-

Die Konstruktion des Berufslebens der österreichischen Bevölkerung 1934 ging also von einer grundlegenden Unterscheidung aus zwischen jenen, die einen Beruf trugen, und jenen, die dies nicht taten (und sah sich dabei gezwungen, eine Reihe von unzuordenbaren Zwischenstufen zuzulassen): Sie ging aus von der „allgemeine[n] Berufskennzeichnung der Bevölkerung“ in „Berufsträger und Berufszugehörige“.¹⁶⁵ Die gesamte Wohnbevölkerung wurde allerdings in ihrer Zugehörigkeit zu den Wirtschaftsabteilungen der berufsständischen Ordnung erfasst: für jede Person galt eine eindeutige Zuordnung zu einer dieser Abteilungen, in der ihre materielle Existenz gründen sollte. Berufslose Angehörige fanden sich so der Wirtschaftsabteilung zugeschlagen, die für jene Personen (zumeist für die Haushaltsvorstände), die sie als ihre ErhalterInnen zu bestimmen angehalten waren, als Kategorie galt. Die Berufsträger wiederum fanden sich über drei berufsspezifische Variablen definiert: über die Zugehörigkeit zu einer der Wirtschaftsarten, zu einer der Berufsarten und zu einer der Berufsstellungen. Wirtschaftsarten, -gruppen (-zweige beziehungsweise -abteilungen) und -sektoren waren logische Ebenen der Taxonomie der Erwerbsarbeitsplätze. Die Berufsarten wiederum stellten die einzig eigenständige logische Ebene der Berufstaxonomie dar, in der, wie schon argumentiert, ganz unterschiedliche Differenzierungsprinzipien durcheinandergemischt waren. Die Berufsstellungen zuletzt teilten die Erwerbsarbeiten unter einer groben arbeitsrechtlichen Perspektive in folgende Kategorien auf:

„Selbständige: Eigentümer, Miteigentümer, Besitzer, Inhaber, Unternehmer, selbständige Erwerbstätige, Pächter;

Beamte und Angestellte: leitende Beamte und Angestellte, übrige Beamte und Angestellte;

Arbeiter: Betriebsarbeiter, Heimarbeiter;

Lehrlinge: gewerbliche Lehrlinge, kaufmännische Lehrlinge und Praktikanten;

Mithelfende Familienmitglieder: mithelfende Familienmitglieder von Betriebsinhabern und Pächtern, mithelfende Familienmitglieder von Heimarbeitern.“¹⁶⁶

nique Merllié: La construction statistique, in: Patrick Champagne, Remi Lenoir, Dominique Merllié und Louis Pinto: Initiation à la pratique sociologique. Paris 1989, S. 101–162.

165 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 101.

166 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 93.

Darüber hinaus konnten diese berufsspezifischen noch mit einigen wenigen allgemein-bürokratischen Variablen (Alter, Geschlecht, Wohnort) gekreuzt werden. Jede Zuordnung in diesem statistischen Berufsleben erfolgte eindeutig, das heißt die AusfüllerInnen der Erhebungsformulare waren angehalten worden, sich für einen Hauptberuf im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeiten zu entscheiden. Dadurch geriet die Erhebung für bestimmte Bereiche, zum Beispiel für die Landwirtschaft oder für die offizielle Kulturproduktion, ausgesprochen schief, da ein wesentliches Charakteristikum dieser Berufe, nämlich ihre mehr oder minder ausgeprägte Differenz zu einer klar und eindeutig definierten Erwerbsarbeit, nicht mehr zu rekonstruieren war.

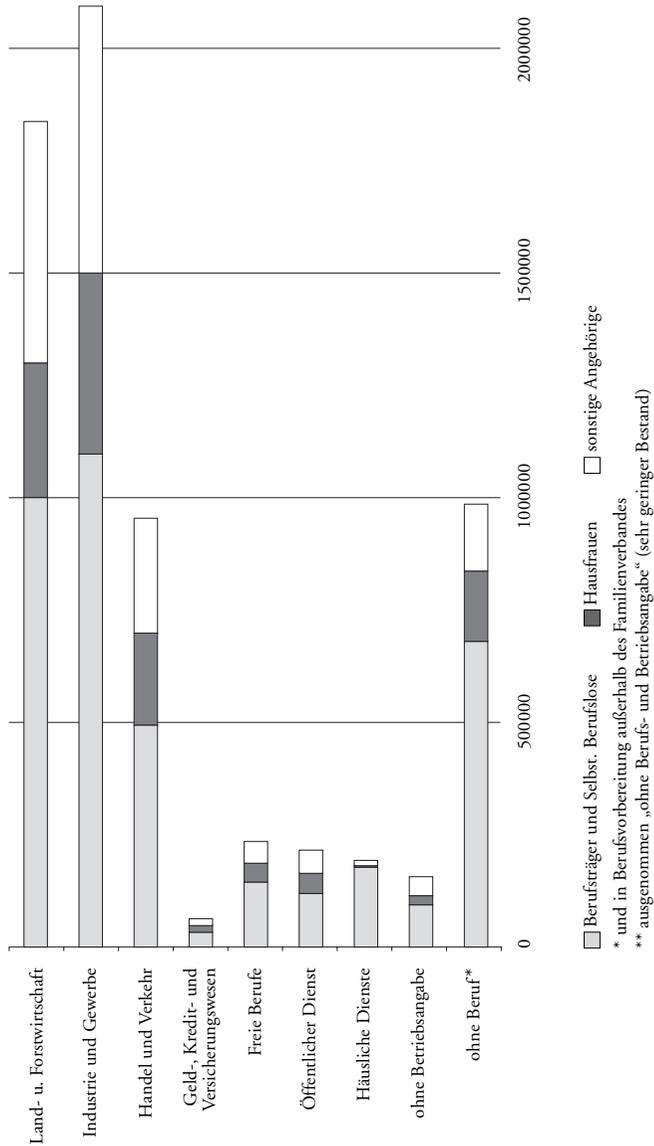
Die österreichische Wohnbevölkerung 1934 (6,760.233 Personen) setzte sich nach allgemeiner Berufskennzeichnung aus 46,9 Prozent Berufsträgern, 10,1 Prozent selbständigen Berufslosen und Personen ohne Berufsangabe, 17,7 Prozent Hausfrauen und 25,3 Prozent sonstigen Angehörigen zusammen.¹⁶⁷ Diese Kategorien waren auch nach Geschlecht klar differenziert: Bei einer Gesamtgeschlechterratio von 52:48 für die Frauen fand sich bei den Berufsträgern eine von 32:68 und bei den Angehörigen eine von 71:29.¹⁶⁸ Nach den wirtschaftlichen Zugehörigkeiten zu den Berufsständen ergab sich für die Wohnbevölkerung folgende Verteilung (Graphik 4, S. 85): 31 Prozent der Wohnbevölkerung wurden wirtschaftlich Industrie und Gewerbe zugeordnet, 27 Prozent der Land- und Forstwirtschaft, 14 Prozent Handel und Verkehr sowie 15 Prozent der Kategorie der Berufslosen. Die verbleibenden 13 Prozent teilten sich auf die übrigen Kategorien auf. Das Verhältnis zwischen Berufsträgern und Berufszugehörigen insgesamt war mit 47:43 relativ ausgewogen, was im Großen und Ganzen auch für die einzelnen Wirtschaftsabteilungen galt.¹⁶⁹ Differenziert man hingegen die Berufsträger (nach den Stellungen im Beruf) sowie die Berufszugehörigen (nach Angehörigen und Hauspersonal des Berufsträgers sowie Angehörigen des Hauspersonals) und nimmt die Geschlechterunterscheidung noch dazu, wird ein ersten Blick auf wesentliche Strukturierungen des österreichischen Berufslebens von 1934 möglich.

167 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 101.

168 Vgl. Ergebnisse, Tabellenheft, 1935, S. 66, eigene Berechnung.

169 Der PEM ist für die Tabelle 80 nur 13 Prozent. Zum PEM als Maßzahl für den Zusammenhang von zwei nominal strukturierten Variablen (also in einer Kontingenztafel) vgl. Philippe Cibois: Le PEM, Pourcentage de l'Écart Maximum: un indice

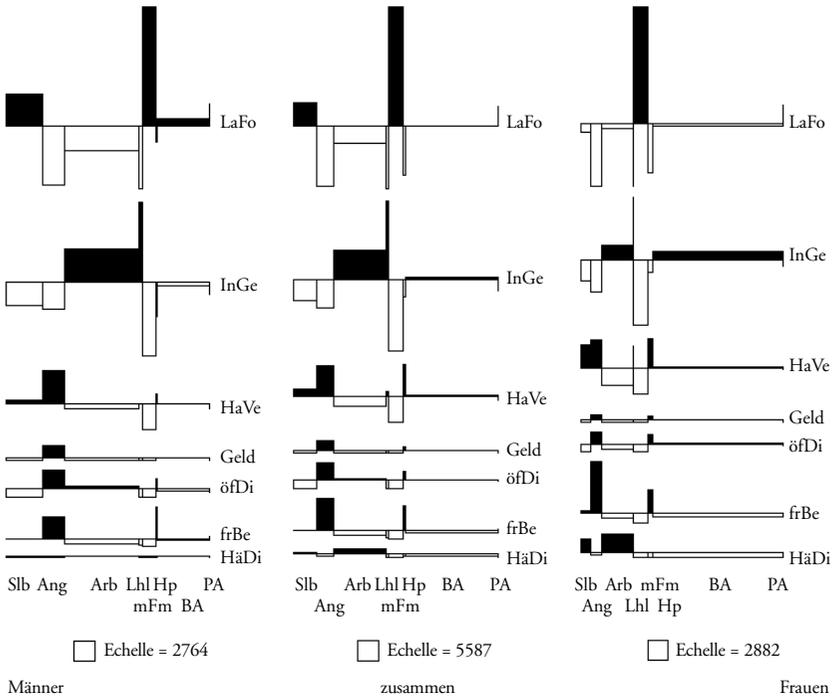
Graphik 4: Wirtschaftlich Zugehörige nach Wirtschaftsabteilungen und allgemeiner Berufskennzeichnung 1934 (Bestand) **170



de liaison entre modalités d'un tableau de contingence, in: Bulletin de méthodologie sociologique 40 (1993), S. 43–63.

170 Vgl. Tabelle 80, S. 644.

Graphik 5: Wirtschaftlich Zugehörige (ausgenommen Berufslose und fehlende Angaben) nach allgemeiner Berufskennzeichnung, Stellungen im Beruf, Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand)¹⁷¹



Graphiken 5 und 6 – Legende

In jeder der beiden Graphiken sind drei unterschiedliche graphische Konstruktionen der ungewichteten Abstände zur Unabhängigkeit in Oberflächendarstellung¹⁷² nebeneinander gestellt. Beide präsentieren dieselbe Auswertung, wobei Graphik 5 nur die vorkonstruierte Reihenfolge von Zeilen und Spalten der Eingangs-Kontingenztafel erhält, während Graphik 6 Zeilen und Spalten nach einem Liaisonkriterium (PEM) neu anordnet.

171 Vgl. Tabelle 81, S. 644–645.

172 Zu dieser Darstellungstechnik vgl. Philippe Cibois: *L'analyse des données en sociologie*. Paris 1984, S. 22–39. Beim verwendeten Computerprogramm handelt es sich um TRIDEUX Version 3.2. von Philippe Cibois.

Graphik 5

Die linke der drei Abbildungen repräsentiert nur die Männer, die rechte nur die Frauen. In der zentralen Graphik sind beide Geschlechter zusammengefasst, um für die geschlechtsspezifischen Abbildungen eine gemeinsame Referenz zu bilden. Die Spalten und Zeilen beziehungsweise Profile der drei Graphiken sind in identischer Reihenfolge angeordnet. Die in den jeweils über und unter einer Durchschnittslinie angeordneten Rechtecke bezeichnen mit ihrer Fläche den ungewichteten Abstand zur Unabhängigkeit (Bestand) des jeweiligen Falles: die negativen Abstände sind weiß und nach unten, die positiven schwarz und nach oben gerichtet. In jeder der drei Graphiken sind die Breitenrelationen der acht Spalten untereinander gleich: Sie stellen die Randfrequenzverteilung der jeweiligen Ausgangstabelle über der Variable Stellung im Beruf dar. Die Höhen der Rechtecke bezeichnen daher den Frequenzabstand zum zeilenkonditionellen Durchschnitt. Das Produkt aus Breite und Höhe jedes Rechtecks ergibt daher den Bestand des entsprechenden Abstands zur Unabhängigkeit.

Graphik 6

Es handelt sich um dieselbe Darstellung wie in Graphik 5 – mit dem einzigen Unterschied, dass innerhalb jeder der drei Graphiken die Reihenfolgen von Zeilen und Spalten reorganisiert sind, um die positiven wie negativen Liaisonen der Struktur deutlicher hervorzuheben. Deshalb sind die Ordnungen der drei Abbildungen nicht mehr identisch, wenngleich die Differenzen nur minimal ausfallen.

Mit Hilfe der geschlechterunspezifischen Verteilung in der Mitte der Graphik 5 lassen sich die allgemeinen Strukturcharakteristika der Verteilung beschreiben. Die hervorstechendsten positiven Liaisonen finden sich bei den mithelfenden Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft, bei den Lehrlingen in Gewerbe und Industrie sowie bei den Angestellten und beim Hauspersonal des Geldwesens und der freien Berufe. Die numerisch stärksten negativen Liaisonen stellen hingegen die mithelfenden Familienangehörigen in Gewerbe und Industrie und geringer bei Handel und Verkehr sowie die Angestellten, Lehrlinge und das Hauspersonal in der Land- und Forstwirtschaft dar. Allgemein weisen die Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbe und Industrie die markantesten Profile auf, danach folgen Handel und Verkehr und die freien Berufe, die statistisch das Profilmodell für das Geldwesen und die Öffentlichen Dienste

abgeben. Insgesamt ergibt sich damit ein Verteilungskontinuum zwischen den Profilen, das durch Umordnung der Reihenfolge von Zeilen und Spalten nach den Strukturliasionen der Ausgangstabelle leicht sichtbar gemacht werden kann.

Wie in der Graphik 6 zu sehen ist, reihen sich die Wirtschaftsabteilungen (Zeilen) der Gesamtverteilung (mittlere Abbildung) folgendermaßen an: vom Geld-, Kredit- und Versicherungswesen über die Freien Berufe, den Öffentlichen Dienst, Handel und Verkehr, Industrie und Gewerbe, die Häuslichen Dienste zur Land- und Forstwirtschaft. Die Reihenfolge der Berufsstellungen beziehungsweise der Arten von Berufszugehörigkeit (Spalten) wiederum geht von den Angestellten über das Hauspersonal, die Lehrlinge, die Arbeiter, die Angehörigen des Berufsträgers und die des Hauspersonals zu den Selbständigen und schließlich zu den mithelfenden Familienangehörigen.

Geld-, Kredit und Versicherungswesen, die Freien Berufe, der Öffentliche Dienst sowie Handel und Verkehr weisen ähnliche Berufsstellungsprofile auf. Angestellte und Hauspersonal waren hier überproportional vertreten. Alle anderen Stellungen im Beruf, vor allem Arbeiter und mithelfende Familienangehörige, konnten hingegen viel seltener gezählt werden als zu erwarten gewesen wäre. Demgegenüber wird die Land- und Forstwirtschaft durch das so gut wie genau gegenteilige Profil beschrieben – nur dass die Abstände zur Unabhängigkeit, sowohl positiv wie auch negativ, viel krasser ausfallen. Eine gewissermaßen intermediäre Position zwischen diesen beiden Extremen wird durch Gewerbe und Industrie gebildet, die sich vor allem durch die Überproportionalität von Lehrlingen, aber auch ArbeiterInnen sowie durch einen vergleichsweise geringen Bestand an mithelfenden Familienangehörigen, Angestellten und Selbständigen auszeichneten. Die häuslichen Dienste sind in ihren Abweichungen kaum markant, nähern sich jedoch im großen und ganzen dem Gewerbe- und Industrieprofil an.

Dieses Spektrum bezeichnet das Verhältnis zwischen einer traditionellen Ökonomie der Land- und Forstwirtschaft und einer eher modernen der Dienstleistungen, zwischen alter, dominierter Hand- und neuer, dominanter Kopfarbeit. Industrie und Gewerbe nehmen in dieser Beziehung eine Art Mittelposition ein. Die Triftigkeit dieser Struktur wird auch durch die Veränderungen seit Jahrhundertbeginn unterstrichen, die sich durch eine Bestandsexpansion von Handel und Verkehr, von Geld- und

Kreditwesen sowie Öffentlichem Dienst, eine Bestandsverringerung der Land- und Forstwirtschaft sowie der häuslichen Dienste und durch die relative Stabilität von Industrie und Gewerbe auszeichnete.

Tabelle 2: BerufsträgerInnen nach Wirtschaftszweigen 1910 bis 1934
(Frequenzen in Prozent)¹⁷⁴

	1934	1910–1934
Land- und Forstwirtschaft	29	– 9,4
Industrie und Gewerbe	37	– 0,3
Handel u. Verkehr, Geld- u. Kreditwesen	18	+ 11,2
Öffentlicher Dienst	4	+ 9,5
Freie Berufe	5	
Häusliche Dienste	6	– 29,6
Ohne Betriebsangabe	1	?
Gesamt	100	–

Diese Bestandsentwicklungen der Berufsträger in den Wirtschaftszweigen entsprachen einem langfristigen Trend, der zumeist am gegenseitigen Verhältnis der erst seit 1923 eingeführten Wirtschaftssektoren festgemacht wird: massiver Rückgang der Beschäftigtenzahlen im primären Sektor bei gleichzeitiger Zunahme im sekundären, aber vor allem im tertiären Sektor.

Tabelle 3: Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren 1869 bis 1981
(Frequenzen in Prozent)¹⁷⁵

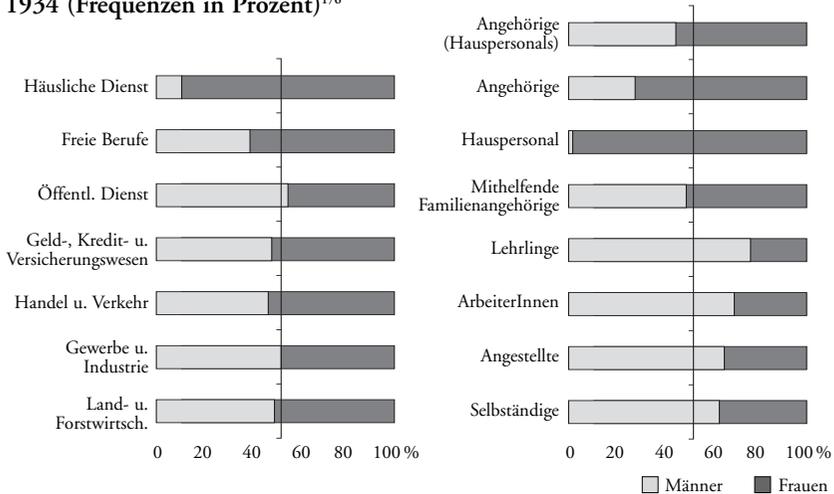
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor
1869	54,2	24,8	21,0
1910	9,6	32,2	28,2
1934	37,1	33,4	29,5
1951	32,6	38,8	28,6
1961	23,0	43,5	33,5
1971	14,0	42,7	43,3
1981	8,5	41,0	50,5

¹⁷⁴ Vgl. Januschka, Schichtung, 1938, S. 10.

¹⁷⁵ Franz Mathis: Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 10; und Jörn P. H. Möller: Wandel der Berufsstruktur in Österreich zwischen 1869 und 1961, Wien 1974, S. 268ff.

In einem zweiten Schritt lassen sich geschlechterspezifische Detaillierungen für die Gesamtverteilung von Graphik 5 entwickeln. Dafür ist es sinnvoll, zuerst die eindimensionalen Verteilungen der Geschlechter über die beiden anderen Variablen zu betrachten.

Graphik 7: Wirtschaftlich Zugehörige (ausgenommen Berufslose und fehlende Angaben) nach Stellungen im Beruf, Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934 (Frequenzen in Prozent)¹⁷⁶



In Bezug auf die Wirtschaftsabteilungen fällt vor allem der extrem hohe Frauenanteil unter all jenen Personen auf, die von häuslichen Diensten leben – seien es eigene oder die des/r ErhalterIn. In zweiter Linie und nur schwach ausgeprägt überwiegen die Frauen bei den freien Berufen wirtschaftlich Zugehörigen. Krass sind die geschlechterspezifischen Differenzen hingegen bei den Berufsstellungen und den Arten von Berufszugehörigkeit. Ist das Hauspersonal fast vollständig weiblich, so auch alle Personen, die von diesen Frauen wirtschaftlich abhingen. Der auch noch hohe Frauenanteil bei den Angehörigen erklärt sich vor allem durch die hier eingeordneten Hausfrauen. Umgekehrt erweisen sich Lehrlinge und Arbeiter (eher ausgeprägt) sowie Angestellte und Selbständige als überdurchschnittlich männliche Berufsstellungen. Insgesamt lässt sich sehr deutlich der männliche Überhang bei den Berufsträgern erkennen ebenso wie der weibliche bei den Berufszugehörigen.

¹⁷⁶ Vgl. Tabelle 81, S. 644–645, eigene Berechnung.

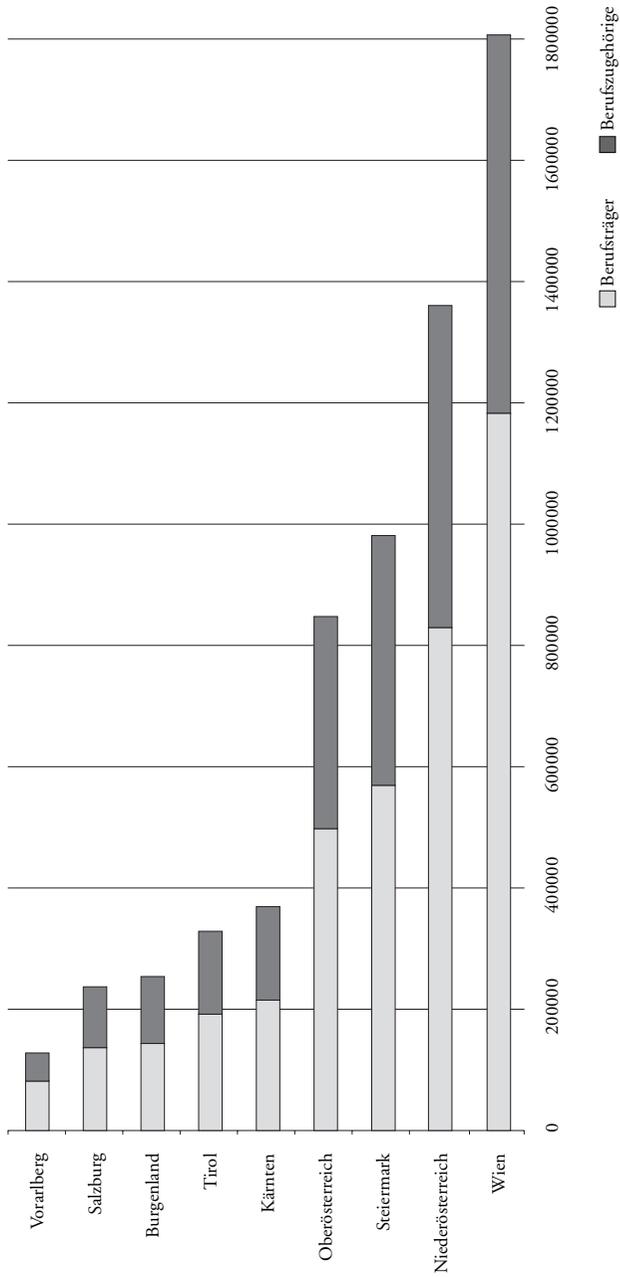
Mit diesen Informationen ausgestattet lassen sich die beiden geschlechterspezifischen Verteilungen der Graphik 5 untersuchen. Insgesamt muss konstatiert werden, dass sich die Verteilungsstruktur weiblicher wirtschaftlicher Zugehörigkeit von der der männlichen nicht grundlegend unterscheidet. Im Gegenteil sind sich die beiden Strukturen sehr ähnlich – auf jeden Fall findet sich das Spektrum vom primären zu tertiären Sektor in beiden Verteilungen fast identisch wieder, wie die beiden äußeren Verteilungen der Graphik 6 zeigen können.¹⁷⁷ Die geschlechterspezifischen Abweichungen von der Durchschnittsverteilung sind allesamt nicht spektakulär. Der wichtigste Unterschied ist sicherlich die schon bemerkte gegenteilige Ratio von Berufsträgern und Berufszugehörigen: Bei den Männern nehmen die linken fünf Spalten (Selbständige bis mithelfende Familienangehörige) mehr als die Hälfte der Profillängen ein, bei den Frauen hingegen die drei rechten Spalten (Hauspersonal bis Angehörige des Hauspersonals).

Die Land- und Forstwirtschaft unterschied sich nach Geschlechtern vor allem durch die positiven Liaisonen von Selbständigen und Angehörigen mit dem Attribut männlich und negativen Liaisonen mit dem Attribut weiblich. Umgekehrt waren die Angehörigen, die wirtschaftlich Gewerbe und Industrie zugehörten, überproportional weiblich. Als Partikularität der Frauen erwiesen sich auch noch die Angestelltenposten in den freien Berufen sowie die Selbständigkeit und die Arbeiterposten in den häuslichen Diensten. Im Öffentlichen Dienst waren die Arbeiterstellen eher Sache der Männer, wenn auch in nicht nur deutlicher Ausprägung. Zusammengenommen lässt sich feststellen, dass – je spezifisch nach Wirtschaftsabteilungen – die Frauen im Gegensatz zu den Männern sicherlich eher die subalternen und abhängigen Positionen in Erwerbsarbeit und Konsumtion innehatten.

Die regionale Verteilung des österreichischen Berufslebens von 1934 birgt für die HistorikerInnen zwar keine grundlegenden Neuigkeiten, aber dennoch wichtige Informationen. Die partikulare Position Wiens unter den Ländern ergab sich schon allein auf Grund der Bevölkerungskonzentration.

¹⁷⁷ In der Männerverteilung verschiebt sich im Vergleich zur Gesamtverteilung nur die Reihenfolge zwischen den freien Berufen und dem öffentlichen Dienst, in der Frauenverteilung vertauschen sich die Positionen von Geldwesen und freien Berufen sowie von Selbständigen und ArbeiterInnen.

Graphik 8: Wohnbevölkerung nach allgemeiner Berufszugehörigkeit und Bundesländern 1934 (Bestand)¹⁷⁸



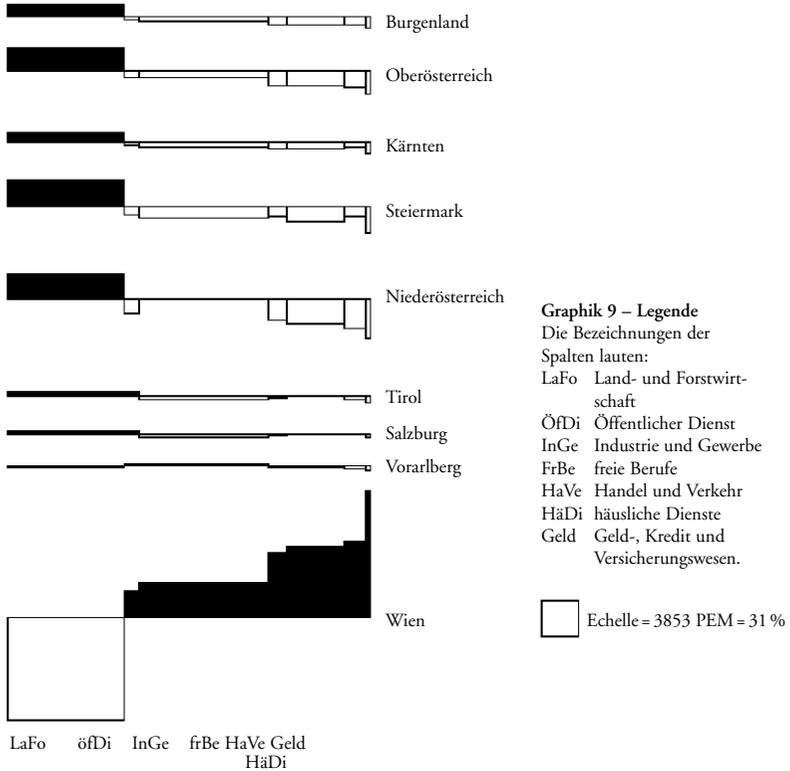
178 Vgl. Tabelle 82, S. 646, eigene Berechnung.

Mit Ausnahme des Burgenlands nahm der absolute Bestand der Wohnbevölkerung tatsächlich mit der Entfernung von Wien ab. Die Relationen zwischen Berufsträgern und Berufszugehörigen variierten dabei nicht allzu krass zwischen 65:35 für Wien und 56:44 für das Burgenland. Das Wirtschaftsspektrum von primärem zu tertiärem Sektor fand sich – so kann hier kurz vorgegriffen werden – also auch in den regionalen Aufteilungen wieder. Für Oberösterreich, die Steiermark, Tirol, Kärnten und Salzburg galt ein relativ einheitlicher Anteil von 58 bis 59 Prozent an Berufsträgern. Niederösterreich wies mit 61 Prozent einen geringfügig größeren Anteil auf. Vorarlberg hingegen kam mit einer Ratio von 64:36 fast an die für Wien konstatierte Verteilung zwischen Berufsträgern und Berufszugehörigen heran. Diese strukturelle Nähe zwischen der Bundeshauptstadt und dem bevölkerungsschwächsten und westlichsten Bundesland zeigt sich noch deutlicher, wenn man die einzelnen Bundesländer nach der Verteilung ihrer Berufsträger¹⁷⁹ auf die Wirtschaftsabteilungen vergleicht.

In erster Linie auffällig an dieser Verteilungsstruktur ist der fast schon schismatische Gegensatz zwischen den Bundesländern mit überproportionaler Land- und Forstwirtschaft sowie mit unterproportionalem Dienstleistungs-, zum Teil auch noch sekundärem Sektor: Das Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, die Steiermark und Niederösterreich standen Wien krass entgegen. In zweiter Linie muss die Passage zwischen diesen beiden Extremen beachtet werden, die Tirol, Salzburg und Vorarlberg bilden. Deren Verteilungsstrukturen nach Wirtschaftsabteilungen entsprechen zwar eher (wie bei den beiden ersten Länder) dem Muster des landwirtschaftlichen Pols, oder aber (wie für Vorarlberg) dem gerade nicht landwirtschaftlichen Pol, weisen insgesamt jedoch zu wenige Abstände zur Unabhängigkeit auf, um mehr als eine Art von Verteilungsdurchschnitt ohne eigenes Profil zu bilden: In diesen drei Ländern entsprach die Struktur der quantitativen Beziehungen zwischen den Sektoren beziehungsweise den berufständischen Wirtschaftsabteilungen ziemlich genau der Struktur für das gesamte Bundesstaatsgebiet. Zuletzt lässt sich erkennen, dass die reichste Information dieser Verteilung in der ausgeprägten positiven Liaison zwischen Wien und dem sekundären sowie ganz besonders dem tertiären Sektor liegt: Wien war die österreichische Stadt der Finanzwirtschaft, der Verwaltung und der freien Berufe.

179 Die entsprechende Verteilung der wirtschaftlich Zugehörigen weist eine sehr ähnlich Struktur auf.

Graphik 9: Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen und Bundesländern 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)¹⁸



180 Vgl. Tabelle 83, S. 646, eigene Berechnung.

2. Berufsschädigungen in der Neuordnung völkischen Schaffens

2.1. Drei Schätzungen

Die meisten nationalsozialistischen Verfolgungen, die mit der Konstituierung einer eigenen manipulierbaren Verfolgengruppe verbunden waren, implizierten Schädigungen, Unterbrechungen oder die drastische Beendigung von Berufs- und Arbeitskarrieren. Juden und Jüdinnen müssen daher an erster Stelle als Leidtragende der Berufsschädigungen genannt werden, danach Personen, die als politische Gegner des nationalsozialistischen Regimes eingestuft wurden. Insgesamt und auf den ersten Blick entsprachen die Berufsschädigungen dieser beiden Gruppierungen deren Verfolgungs- und Unterdrückungsprofil. Die Geschichte der Berufsverbote, Entlassungen usw. von Juden und Jüdinnen war fast ausschließlich auf Wien bezogen (weil die wenigen von ihnen, die in den Bundesländern gelebt hatten, bald nach der Okkupation fast vollständig nach Wien gezwungen wurden) und die nationalsozialistischen Berufsschädigungen in Wien bezogen sich in den meisten Fällen vermutlich auf Juden und Jüdinnen (wenn auch die Fälle aus den anderen Bundesländern nicht negiert werden dürfen, gerade wegen ihres Ausnahmecharakters). Als Verfolgungen von politischen feindlich Gesinnten und Unzuverlässigen hingegen stellten sich viele Fälle aus den Bundesländern dar und hatten dort überhaupt einen großen Anteil an beruflichen Schädigungen. Neben Juden, Jüdinnen und politischen GegnerInnen mussten auch andere Personen Berufsschädigungen erleiden, die allerdings mit viel weniger Deutlichkeit als eigene fremdvölkische und/oder gemeinschaftsfremde Gruppen verfolgt wurden.

So erscheint es sinnvoll, die doch sehr grobe Beschreibung des österreichischen Berufslebens vor dem März 1938 noch etwas zu detaillieren. Wie schon argumentiert, waren die Juden und Jüdinnen vor dem März 1938 in Österreich nicht die Juden und Jüdinnen der NS-Herrschaft.¹⁸¹ Diese, man könnte sagen: die NS-Juden und NS-Jüdinnen, waren im

181 Das betonen zum Beispiel wiederholt Florian Freund und Hans Safrian: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 767–794, 2000.

März 1938 nicht einfach da, sie wurden in den unterschiedlichsten Maßnahmen und Prozessen ihrer Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung erst gemacht¹⁸² – allerdings im Zuge einer schon existierenden Geschichte. All die Aktionen, die ab dem März 1938 augenscheinlich gesetzt wurden, um die Juden einfach zu registrieren, bewirkten ja tatsächlich erst die Herstellung dieser Gruppe als Rasse, wären aber nie von derart umfassender Wirksamkeit gewesen, hätte es die Juden schon seit langem zwar auf andere Art(en), aber dennoch offiziell unbestritten als historische Figur gegeben: eine Erfindung, die nicht von einer tabula rasa ausging, eine Erhebung von zum Teil noch gar nicht Existentem.

Laut der Volkszählung von 1934 waren 191.481 Personen in Österreich israelitischen Glaubens, von diesen 176.034, also 92 Prozent, in Wien ansässig.¹⁸³ Etwa ein Drittel von ihnen ging einer Erwerbstätigkeit nach.¹⁸⁴ Die IKG Wien wies 1935 laut eigenen Angaben 47.782 steuerzahlende Mitglieder auf, wobei auch AusländerInnen und Staatenlose inkludiert waren.¹⁸⁵ Unter ihnen fanden sich

- 750 StaatsbeamtInnen,
- 4.500 RechtsanwältInnen und ÄrztInnen,
- 15.000 Angestellte und ArbeiterInnen und
- 25.000 Geschäftsleute.

Zwischen 1934 und dem März 1938¹⁸⁶ soll sich die gesamtösterreichische Verteilung der erwerbstätigen Glaubensjuden nach Wirtschaftsabteilungen folgendermaßen dargestellt haben.

182 Vgl. Botz, *Ausgrenzung*, 2002 und implizit auch Gerhard Botz: *Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft*, in: *Zeitgeschichte* 14 (1987), S. 359–378.

183 Vgl. *Ergebnisse*, Tabellenheft, S. 2–3; und Freund, *Safrian*, *Verfolgung*, S. 767.

184 Vgl. Sedlak, *Ausgrenzung*, S. 2.

185 Zit. nach: Herbert Rosenkranz: *Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945*. Wien 1978, S. 68f., vgl. auch Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1933–1936, 94, zit. nach: Georg Weis: *Arisierungen in Wien*, in: *Wien 1938 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2)*. Wien 1978, S. 183–189, hier: 183.

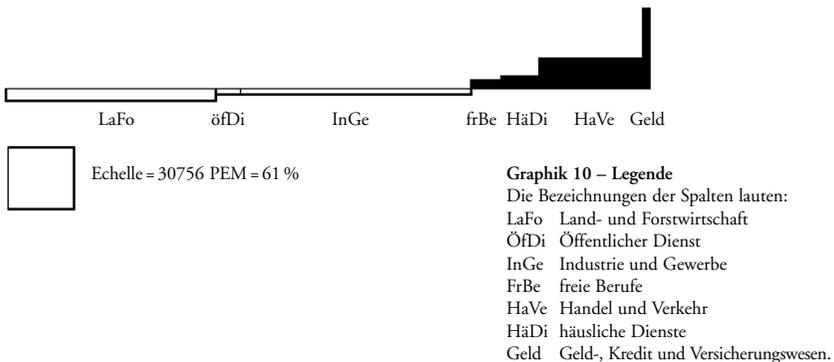
186 Laut eines Berichtes des *Jewish Chronicle* ließen sich Anfang 1938 unter den jüdischen Bürgern Wiens folgende Berufe und Berufsangehörige zählen: 246 JournalistInnen, 155 GemeindebeamtInnen, 4.747 Bank- und Versicherungsangestellte sowie 12.820 ArbeiterInnen und HandwerkerInnen, vgl. Bericht des *Jewish Chronicle* vom 25. März 1938, zit. nach: Weis, *Arisierungen*, S. 183, vgl. auch Gertraud Fuchs: *Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe*. Dipl.Arб. Wien 1989, S. 9f.

Tabelle 4: Glaubensjüdische Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen 1934 bis 1937¹⁸⁷

	Bestand	in %
Landwirtschaft	221	0,4
Industrie u. Handwerk	12.820	19,8
Handel	33.364	51,0
Banken u. Versicherungen	4.747	7,4
Freie Berufe	4.942	7,6
Öffentliche Dienst	1.260	1,9
Transport, Verkehr, Gastgewerbe	687	1,1
Andere	7.028	10,8
Gesamt	65.069	100,0

Die Besonderheiten dieses Erwerbsprofils lassen sich durch einen Vergleich mit dem Erwerbsprofil der nichtjüdischen Bevölkerung gut sichtbar machen. Insgesamt bildeten die erwerbstätigen JüdInnen einen Anteil von 2,3 Prozent von allen österreichischen Berufsträgern.

Graphik 10: Jüdische Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen 1934 bis 1938 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)¹⁸⁸



187 Vgl. Alf Krüger: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung. Berlin 1940, zit. nach: Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 9.

188 Vgl. Tabelle 84, S. 647. Da es sich nur um zwei Profile handelt (JüdInnen und NichtjüdInnen), braucht nur eines abgebildet werden, da das andere ja streng komplementär ausfällt.

JüdInnen waren demnach in der Land- und Forstwirtschaft, im Öffentlichen Dienst und in Industrie und Gewerbe unterproportional vertreten, in den freien Berufen allerdings und bei den häuslichen Diensten, mehr noch bei Handel und Verkehr und vor allem im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen deutlich über dem Durchschnitt. Dieses Wirtschaftsprofil war dem der glaubensjüdischen Erwerbstätigkeit im Deutschland von 1933 sehr ähnlich.

Für den März 1938 gibt Jonny Moser die Zahl der Glaubensjuden, also der „Personen israelitischer Konfession“, nach eigenen Berechnungen mit 181.882 an (167.249 von diesen in Wien und 14.663 für die Bundesländer).¹⁸⁹ 24.118 weitere Personen sollen dann beim Anschluss als Nichtglaubensjuden dazugekommen sein. Diese Zahl kann allerdings nur eine artifizielle Orientierung darstellen, da zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Vorschriften zur Rassedefinition noch gar nicht erlassen waren (dies sollte erst mit dem 20. Mai 1938 geschehen)¹⁹⁰. Die Frage nach der richtigen Zahl der Juden beschäftigte die professionellen Verfolger auf abstrakte Weise noch über Jahre.¹⁹¹ Konkret war sie Gegenstand etlicher Auseinandersetzungen auch im Rahmen der Berufsschädigungen, was ausführlich zu zeigen sein wird. Grob lässt sich sagen, dass die rund 181.000 Mitglieder Israelitischer Kultusgemeinden zusammen mit den 24.000 bis 25.000 Personen, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, aber durch die Verwirklichung der Regelungen der Nürnberger Rassengesetze zu Volljuden wurden/werden sollten, die ungefähr 200.000 Juden in der 1938 neu erfundenen Ostmark ausmachten. Innerhalb eines Jahres flohen mehr als die Hälfte von ihnen aus Österreich. Im Mai 1939 gab es noch 94.530 Juden und Jüdinnen, davon 82.000 mosaischen Glaubens.¹⁹² Der Anschluss und damit der Beginn der Verfolgung fiel zeitlich mit dem Anlaufen jener neuen Phase der reichsdeutschen Judenpolitik zusammen, die mit der „Aus-

189 Zum Wirtschaftsprofil vgl. Sedlak, *Ausgrenzung*, S. 3–4. Vgl. Jonny Moser: *Die Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945*. (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen Bd. 5) Wien 1999, S. 16.

190 Allen voran die Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich. Vom 20. Mai 1938, RGBl I S. 594f.

191 Vgl. Moser, *Demographie*, S. 18–19.

192 Vgl. Freund und Safrian, *Verfolgung*, S. 767 und 770.

schaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben¹⁹³ endete, wobei die Situation, das heißt das partikulare Durcheinander von Interessenkonjunkturen, im okkupierten Österreich eine zusätzliche Dynamisierung bewirkte. Diese Ausschaltung wurde „sogleich in Angriff genommen“,¹⁹⁴ Berufsschädigungen diversester Art gehörten dazu.

Unter Berufung auf die von Bruno Blau 1953 vorgelegten Statistiken¹⁹⁵, deren Wert allerdings von Jonny Moser prinzipiell in Frage gestellt wird,¹⁹⁶ konstatiert Eva-Maria Sedlak eine massive Umstrukturierung des Wirtschaftsprofils jüdischer Erwerbstätigkeit bis 1939. Erstens erfolgte der drastische Rückgang von über 60.000 religionsjüdischen zu nunmehr nicht ganz 7.000 jüdischen Erwerbstätigen (Verminderung auf zwischen 10 bis 12 Prozent – die Grundgesamtheit hatte sich ja verändert) im Rahmen des Gesamtrückgangs der jüdischen Bevölkerung der Ostmark von ungefähr 201.000 auf nicht ganz 70.000 mit Ende 1939¹⁹⁷ (Verminderung auf circa 35 Prozent). Der Anteil der Erwerbstätigen war demnach von dreißig auf zehn Prozent zurückgegangen.

Zweitens erfolgte diese Verdrängung nicht in allen Wirtschaftsabteilungen gleich. Am massivsten zeigte sich die Umstrukturierung gerade im Handel, der die Domäne der Erwerbstätigkeit von mosaischen Gläubigen dargestellt hatte: Hier waren nur mehr 146 Personen selbständig tätig.¹⁹⁸ Dazu fanden sich die Freien Berufe und der Öffentliche Dienst zwar nicht total, aber doch so gut wie total entjudet, wie es in nationalsozialistischer Sprache hieß. Schon am 21. Juni 1938 wurde ein Gesetzesentwurf dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten übermittelt – am 24. August 1938 erschien der Abteilung 16 des Ministeriums „die Sache dringend“ und „zu beschleunigen“: „Bei den Beamten und den freien Berufen mit Ausnahme der Ziviltechniker ist die Durchführung der Bestimmun-

193 Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBl I S. 1580.

194 Vgl. dazu Jonny Moser: Österreich, in: Wolfgang Benz, Hg.: Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991, S. 67–77, hier: 67.

195 Vgl. Bruno Blau: Zur Statistik der Juden in Österreich während der Nazizeit. Wien 1953, S. 6f.

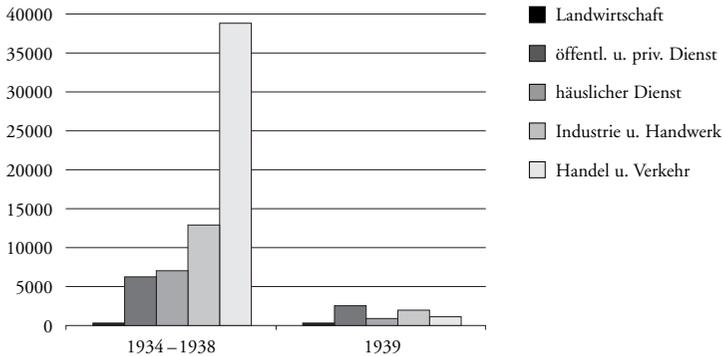
196 Vgl. Moser, Demographie, S. 8.

197 Vgl. S. 40.

198 Vgl. S. 6.

gen der Rassengesetzgebung wenn nicht vollendet, so doch im Lauf.¹⁹⁹ Ein quantitativer Vergleich kann diese drastische Verringerung deutlich machen.

Graphik 11: Jüdische Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen 1934 bis 1938 und 1939 (Bestand)²⁰⁰



Deutlich wird darüber hinaus auch die Strukturveränderung des Wirtschaftsprofils. Eine Zunahme des Bestandes fand sich nur für die Landwirtschaft (von 0,4 Prozent auf 4 Prozent). Die Reduktion bei den öffentlichen und privaten Dienstposten betraf hauptsächlich die Erwerbstätigkeiten im öffentlichen Sektor. Am dramatischsten war der Rückgang bei Handel und Verkehr. Kurz: Die nationalsozialistischen Berufsschädigungen trafen die jüdische Bevölkerung auf drastische Weise und vor allem dort, wo die Partikularitäten glaubensjüdischer Erwerbstätigkeit gelegen hatten. So stellten im Gesamt der Vermögensanmeldungen Berufstätige aus dem Handel und dem Dienstleistungssektor den bei weitem größten Anteil.²⁰¹

199 Gesetz über Angelegenheiten der Ziviltechniker in Österreich, ÖStA AdR, BMHuV, Geschäftszeichen 103, GzL 73871-1/1938; dem Akt liegt ein Fragebogen bei.

200 Vgl. Tabellen 84, S. 647, und 85, S. 648, eigene Berechnungen.

201 Vgl. dazu auch Tabelle 86, S. 649, deren Auswertung auf Grund der Vermischung bislang ganz unterschiedlicher Kategorien kaum möglich war.

Tabelle 5: Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 nach Berufen und angemeldeten Werten²⁰²

Erwerbstätigkeit	Familienväter ²⁰³	Angemeldeter Wert (in RM)	Wert pro Familienvater
Handel	9.292	374,734.000	40.329
Hausfrauen	7.268	268,124.000	36.891
Privatiers	6.041	298,475.000	49.408
Leitende Angestellte	4.241	197,649.000	46.604
Kaufmännisches Personal	4.170	205,016.000	49.165
Privatpensionisten, Rechtsanwälte, Gesundheitswesen	5.575	215,115.000	38.586
Sonstige	11.180	482,715.000	43.176
Gesamt	47.767	2.041,828.000	43.000

Bürokratisch oder sonst wie vorgefertigte Schätzungen, Messungen oder Zählungen, die es erlauben würden, den Gesamtumfang der nationalsozialistischen Entlassungen und Berufsverbote zu benennen (ganz zu schweigen vom Umfang der NS-Berufsschädigungen überhaupt), konnten nicht gefunden werden und existieren vermutlich auch gar nicht – ein Manko, das, wie noch oft gezeigt werden wird, mit dem Gegenstand selbst auf grundlegende Weise zusammenhängt. Allerdings sind zumindest drei mehrere Berufssektoren übergreifende beziehungsweise umfassende Schätzversuche dokumentiert.

Aufzufinden ist erstens in der Sammlung Witek eine vom Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria 1953 aufgestellte Schätzung der Höhe des Verdienstentgangs der gesamten jüdischen²⁰⁴ Bevölkerung auf Grund von Berufsverboten und Entlassungen: „Ungefähr die Hälfte der 61.000 jüdischen Familien in Österreich gehörten dem wohlhabenderen bürgerlichen Mittelstand an, wie zB Doktoren, Advokaten, Geschäftsleute und Angestellte in höheren Positionen. Wenn man ein höchst niederes Einkommen für diese Klasse von durchschnittlich 6.000 Schilling

202 Vgl. Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Diss. Wien 1940, S. 18.

203 Mit Familienvater ist hier offensichtlich Haushaltsvorstand gemeint.

204 Welcher wird nicht präzisiert.

jährlich im Jahre 1937 annimmt, und von 3.000 Schilling für die andere Hälfte der jüdischen Bevölkerung, so belief sich das Jahreseinkommen der Juden in Österreich im Jahr 1937 auf Sch. 270.000.000 oder zum tatsächlichen Kurs von 5 Sch. zum Dollar im Jahre 1937 auf jährlich US \$ 54.000.000“.²⁰⁵

Insgesamt wurde ein Verlust in der Höhe von US \$ 300.000.000 veranschlagt.

Aufzufinden ist zweitens eine etwas detailliertere Schätzung des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung von 1947. Bei der Vorbereitung und Konzeption gesetzlicher Regelungen für Entschädigungen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft versuchte man zunächst, den Umfang des „Entzuges von Rechten aus Dienstverhältnissen oder der Nicht-Befriedigung solcher Rechte durch politische oder rassische Maßnahmen des Deutschen Reiches“, die „österreichischen Staatsbürgern erwachsen“, zu bestimmen. Die Schätzung auf Grund von Erhebungen bei allen relevanten Behörden ergab eine „approximative Globalsumme“ von einer Milliarde Reichsmark (gleich einer Milliarde Schilling) für Angestellte der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Dienstverhältnisse in der Privatwirtschaft.²⁰⁶ Die Schätzung hatte ebenso willkürlichen wie provisorischen Charakter.

Man rechnete mit 20.000 Geschädigten im Öffentlichen Dienst und veranschlagte die Schädigung pro Kopf mit 17.000 RM, damit kam man auf eine Summe von 340 Millionen RM. Zu dieser zählte man weitere 40 Millionen RM hinzu (jeweils 20 Millionen für die geschädigten Pensionisten insgesamt und für die Angestellten des Wiener Magistrats) und kam somit auf 380 Millionen, die man umgehend auf 400 Millionen RM aufrundete. Bei der Schätzung der Schädigungen in der Privatwirtschaft hatte man jedoch kaum Anhaltspunkte.

205 Dr. F. R. Bienenfeld, Dr. C. Kapralik, Draft Memorandum on Losses of Austrian Jewry 19. 5. 1953. Nachlass Albert Loewy, Ordner 28, S. 5f., Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien.

206 Vgl. Schreiben des BMfVS/WP (Schwabe) an das BKA vom 19. Jänner 1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

207 Vgl. ÖStA AdR 06, BMF Zl. 2.226-Sch/1947 an BKA „Auswärtige Angelegenheiten z. Händen des Herrn MinRates Dr. Blühdorn, betreffend: Restitution von Rechten. Wiedergutmachungsansprüche personeller Natur gegen Deutschland. Schätzung.“

Tabelle 6: Schätzung der „Wiedergutmachungsansprüche personeller Natur gegen Deutschland“ 1947 (Auszug)²⁰⁷

Gesamtzahl der beim Bund, den Ländern u. den Gemeinden außer Wien im Zeitpunkt der deutschen Okkupation angestellt Gewesenen	200.000
Gesamtzahl der Geschädigten	20.000
Pro-Kopf-Quote des Schadens	17.000 RM
Gesamtschaden	340,000.000 RM
vom Magistrat Wien geschätzte Schädigung der Angestellten der Gemeinde Wien	20,000.000 RM
vom Magistrat Wien geschätzte Schädigung der PensionistInnen der Gemeinde Wien	20,000.000 RM
Gesamtschadensziffer für die bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften Angestellten	380,000.000 RM
Gesamtschätzung	420,000.000 RM

„Was nun die Privatwirtschaft betrifft“, führte der Referent aus, „so stößt hier eine verlässliche Schätzung wegen der großen Zersplitterung und Verschiedenartigkeit der Betriebe auf außerordentliche Erschwer-nisse. Doch läßt sich allgemein folgendes sagen: Was die Zahl der in der Privatwirtschaft Angestellten betrifft, so hält diese nach den Zählungen des Statistischen Zentralamtes zur Zeit der Okkupation der der Ange-stellten öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften roh gerechnet unge-fähr die Waage. Es ist nun zu prüfen, ob auch die Schadensziffer ungefähr gleich angenommen werden kann. Es gibt Momente, die sich bei der Privatwirtschaft in der Richtung einer Minderung, und solche, die sich in der Richtung einer Erhöhung dieser Ziffer auswirken. Das politische Moment spielt in der Privatwirtschaft eine viel geringere, das rassische aber eine wesentlich größere Rolle. Die Bezüge der Angestellten in der Privatwirtschaft sind vielfach höher als die der Angestellten öffentlicher Körperschaften. Auch fallen die Spitzengehälter bei der Privatwirtschaft vielmehr ins Gewicht, insbesondere die Spitzengehälter der aus rassischen Gründen Verfolgten. Eine Reihe von von Emigranten angestregten Pro-zessen läuft bereits im Ausland. Zu berücksichtigen sind auch die Schädi-gungen der Sozialrentner und der Administrativpensionisten der großen

industriellen und kommerziellen Unternehmungen (Banken, Versicherungsgesellschaften). Diesen Administrativpensionisten wurden, wenn sie aus rassistischen Gründen verfolgt wurden, die Bezüge vielfach schon zu einem Zeitpunkte eingestellt, als die rassistische Verfolgung bei den Pensionisten öffentlicher Körperschaften sich noch nicht oder nur wenig auswirkte. Wenn man all dies abwägt, mag die Schadensziffer in der Privatwirtschaft vielleicht höher sein als die in der öffentlichen Wirtschaft. Es ist daher anzunehmen, daß die eingangs genannte Globalziffer [1 Milliarde RM] roh gerechnet den tatsächlichen Verhältnissen ungefähr nahe kommen dürfte.²⁰⁸

Aufzufinden ist drittens eine Schätzung allein der NS-Berufsschädigungen im Öffentlichen Dienst. Das Rot-Weiß-Rot-Buch von 1946 enthält Zahlenangaben zu entlassenen BeamtenInnen, die eingedenk der historisch-politischen Funktion dieser Publikation kaum mehr als einen sehr groben Richtwert abgeben können. Alles in allem sollen entlassen worden sein:

im Bundeskanzleramt	238
im Sicherheitsdienst	3.600
im Justizdienst.	1.035
im Unterrichtswesen	2.281
im Finanzdienst	651
im Postdienst	1.467 Personen. ²⁰⁹

Diese drei Hinweise sind offensichtlich grob, von begrenzter Reichweite und vor allem diversen nichtwissenschaftlichen Perspektiven geschuldet. Sie konnten die Untersuchungen in keiner Weise anleiten.

208 Schreiben des BMfVS/WP (Schwabe) an das BKA, 19. Jänner 1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

209 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, Gerechtigkeit für Österreich – Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs, Erster Teil (nach amtlichen Quellen). Wien 1946, S. 77.

2.2. Zeittafel

Die hier in der Zeittafel eingetragenen Punkte lassen sich im darauf folgenden Kalender etwas ausführlicher nachlesen. Im Detail werden die entsprechenden Ereignisse, Maßnahmen, Aktionen usw. in den nächsten Kapiteln behandelt.

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschafften)
11. März 38	Machtübernahme der NSDAP; Beginn des Märzprogroms und der wilden Artistierungen	Beginn willkürlicher Absetzungen u. Verhaftungen			
12. März 38	Militärische Besetzung Österreichs	Ministerratsdebatte zu Außerdienststellung von Beamten			Beginn willkürlicher Beurlaubungen und Absetzungen
13. März 38	Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich				
14. März 38		Vereidigung d. Bundesheeres auf Hitler			
15. März 38	Kundgebung am Heldenplatz; DVO zur Volksabstimmung; Führerrelaß über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich	Vereidigung der Beamten auf Hitler; Ruhestandsversetzung von 65 Bundesheeroffizieren			

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffern)
16. März 38		Anordnung Bürckels zu person. Änderungen i.d. staatlichen, kommunalen u. berufsständ. Verwaltung			
17. März 38		Amtsrunderung des BLfV betr. Entlassung jüdischer Soldaten			
18. März 38					
19. März 38	Einführung des Vierjahresplans in Österreich				
20. März 38					
21. März 38			Verfassungsges. über personalpolitische Maßnahmen		
22. März 38		Bürckel-Erlass gegen wilde Säuberungen // Erlass des Wiener Stadtschulrats betr. Enthebung der jüd. Lehrkräfte	erster Gesetzesentwurf betr. Berufsverbote für jüd. Rechtsanwälte		
23. März 38		OKW-Rundschreiben betr. Entlassung jüd. Militärangehöriger	Notariatsführer verlangt Meldung aller jüd. Notare		
24. März 38		Ges. über vorläufige Verfügungen auf dem			

Gebiete der Organisation
der akad. Behörden
an den Hochschulen

25. März 38		
26. März 38		VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österr.
27. März 38		Einsetzung komm. Leiter in den österr. Apothekergremien
28. März 38		Einsetzung e. komm. Leiters zur Verwaltung d. jurist. Vereinigungen u. Verbände
29. März 38		Stellungnahme Bürckels zum Berufsverbot für jüd. Rechtsanwälte
30. März 38		VO über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte i. Österreich
31. März 38		6. April:
1. bis 9. April 38	1. April: 1. VO zum VerfG über pers. polit. Maßnahmen // 6. April: Rderl. des Unterrichtsministers betr. jüd. Privatdozenten // 7. April: Verf. des	4. April: 1. VO zum VerfG über pers. polit. Maßnahmen // 6. April: Rderl. des Unterrichtsministers betr. jüd. Privatdozenten // 7. April: Verf. des

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffern)
		HGK 5 betr. Entlassung jüd. Militärangehöriger			
10. bis 16. April 38	10. April: Volks- abstimmung // 14. April: Ein- führung der Reichsfluchtsteuer	11. April: Außerdienst- stellung von 252 Lehrern der Univ. Wien // 16. April: Entlassung von 75 Offizieren		13. April: Ges. über die Bestellung von komm. Verwaltern u. komm. Überwachungspersonen	
17. bis 23. April 38	22. April: VO gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbe betriebe // 23. April: Bestellung Bürckels zum Rk für die Wiedervereinigung				
24. bis 30. April 38	26. April: VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden		24. April: Diskussion der „Judenfrage“ in der Vertreterversammlung der österr. Rechtsanwalts- kammern // 28. April: Vorlage der Abstam- mungsnachweise der Rechtsanwälte		

1. bis 7.
Mai 38
4. Mai: Erl. des
BMfLV betr. Ent-
fernung jüd.
Heeresangehöriger
- ab Mai: Arisierung jüdi-
scher Apotheken //
6. Mai: 1. Entwurf zur
3. VO über Angelegen-
heiten d. Rechtsanwälte.
8. bis 14.
Mai 38
20. Mai: VO über die
Einf. der Nürnberger
Rassengesetze im
Lande Österreich
19. Mai: Gurachten
zum Entwurf d. 3. VO
über Angelegenheiten
d. Rechtsanwälte
21. Mai: VO über
den Ausgleich von
Rechtsansprüchen im
Lande Österreich
22. bis 28.
Mai 38
31. Mai: VO zur
Neuordnung d. österr.
Berufsbeamtentums
9. Juni: Schreiben d.
Letters d. österr. Patent-
amts betr. jüd. Patent-
anwälte // 11. Juni:
2. VO über Angelegen-
heiten d. Rechtsanwälte
u. Notare i. Lande Österr.
11. Juni: Einsetzung
d. Staatskommissar
für Personal-
angelegenheiten
11. Juni: VO über d. Ein-
führung d. Gesetzes über d.
Vermittlung v. Musikauffüh-
rungsrechten im Lande Österr.
// VO über d. Einführung d.
Reichskulturkammergesetz-
gebung im Lande Österr.
29. Mai bis
4. Juni 38
14. Juni: 3. VO
zum Reichs-
bürgergesetz (jüd.
Gewerbebetriebe)
15. Juni: VO zur Änderung
d. BBV // 15. Juni: VO über
d. Einführung von Wehr-
recht im Lande Österreich
5. bis 11.
Juni 38
14. Juni: VO über d.
Einführung des
Schriftleitergesetzes im
Lande Österreich
12. bis 18.
Juni 38

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffern)
19. bis 25. Juni 38			21. Juni: Min.f.Handel u. Verkehr verschickt Entwurf z. Gesetz betr. Berufsverbot v. jüd.Ziviltechnikern	20. Juni: Erl.d.RWM betr. Ausschluss der Juden vom Börsenbesuch	20. Juni: VO über d. Einführung d. Theatergesetzes im Lande Österreich
26. Juni bis 2. Juli 38			28. Juni: RM d.Justiz plant „endgültige Lösung“ i.d. Frage d.jüd. Rechtsanwälte // 1. Juli: jüd. ÄrztInnen verlieren d.Kassenzulassung	29. Juni: „Richtlinien f.d. Abbau des nichtarischen Personals i.d. Privatwirtschaft“	
3. bis 9. Juli 38	9./10. Juli: kommissionelle Überprüfung der bisherigen Entlassungen im Bundesheer			5. Juli: Bürckel kritisiert d. „Richtlinien f.d. Abbau d. nichtarischen Personals i.d. Privatwirtschaft“ // 9. Juli: 2. VO über d. Einführung sozialrechtlicher Vorschriften i. Lande Österr.	
10. bis 16. Juli 38		15. Juli: Gruppentagesbefehl Nr. 38 d. HGK 5 betr. Entlassung d. „Juden und Zigeuner“			
17. bis 23. Juli 38					
24. bis 30. Juli 38					25. Juli: 4. VO zum Reichsbürgergesetz (jüd. Ärzte)

<p>31. Juli bis 6. August 38</p>	<p>1. Aug.: RM d. Justiz visiert „definitive“ Ausschaltung v. Juden aus d. freien Rechtsberufen an</p>	<p>ca. Aug.: „Richtlinien f.d. Abbau d. nichtarischen Personals i.d. Privat- wirtschaft“ werden für unwirksam erklärt</p>
<p>7. bis 13. August 38</p>	<p>11. Aug.: 2. VO zur Änderung der BBV ordnet Auflösung sämtl. Standesorganisationen u. Verbände der Apotheker an</p>	<p>10. Aug. 1938: StiKo ordnet Auflösung sämtl. Standesorganisationen u. Verbände der Apotheker an</p>
<p>14. bis 20. August 38</p>	<p>17. Aug.: 2.DVO zum Gesetz über d.Änderung von Familiennamen u. Vornamen (jüd. Vornamen „Israel“ u. „Sara“) höhere Bezüge der im Zuge der Machtergreifung d. Nationalsozialismus in Österreich außer Dienstgestellten Beamten aufgehoben wird</p>	<p>18. Aug.: VO zur Einf. d. Reichsbesoldungsrechts im Land Österreich; Gesetz, mit dem die Vorrückung in höhere Bezüge der im Zuge der Machtergreifung d. Nationalsozialismus in Österreich außer Dienstgestellten Beamten aufgehoben wird</p>
<p>21. bis 27. August 38</p>	<p>24. Aug.: Min f. inner u. kulturelle Angelegenh. drängt auf Ausschaltung der jüdischen Ziviltechniker</p>	
<p>28. August bis 3. September 38</p>		
<p>4. bis 10. September 38</p>		

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffern)
11. bis 17. September 38		16. Sept.: Aufhebung der kath.-theol. Fakultät in Salzburg			
18. bis 24. September 38				24. Sept: formelle Zurückziehung der „Richtlinien für den Abbau des nicht-arisches Personals in der Privatwirtschaft“	
25. September bis 1. Oktober 38		28. Sept.: VO über d. Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf d. Gebiete des Beamtenrechts i. Lande Österr.	27. Sept. 5. VO zum Reichsbürgergesetz (jüd. Rechtsanwälte); 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte // 30. Sept.: Approbationen jüd. ÄrztInnen erlöschen		
2. bis 8. Oktober 38					
9. bis 15. Oktober 38					
16. bis 22. Oktober 38					
23. bis 29. Oktober 38					

30. Oktober bis
5. November 38
31. Okt.: Entlassung von 121 Offizieren, Versetzung von 136 Offizieren des ehem. Bundesheeres
31. Okt.: 6. VO zum Reichsbürgergesetz (jud. Patentanwälte) // 31. Okt.: VO über An- gelegenheiten der Patent- anwälte im Lande Österr.
6. bis 12.
November 38
- 9./10. Nov.: November- pogrom; 12. Nov.: VO über eine Stühne- leistung der Juden
12. Nov.: VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben
13. bis 19.
November 38
13. Nov.: VO über die Einführung der Reichstierärzteord- nung i. Lande Österr. nach Novemberpogrom
15. Nov.: Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit betr. Entlassungen
20. bis 26.
November 38
30. Nov.: jüd. Patent- anwältInnen werden aus d. Patentanwalts- register gelöscht
30. Nov.: VO über die 1. Dez.: „Richtlinien hinsichtlich der Stellung von Mischlingen“ // 2. Dez.: VO über die Einf. des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege im Lande Österreich
27. November bis
3. Dezember 38
4. Dez.: 7. VO zum Reichsbürgergesetz (jüd. Beamte)
14. Dez.: „Bereinigung der Judenfrage“ in den Ingenieurkammern soll Juden aus d. deutschen
04. bis 10.
Dezember 38
11. bis 17.
Dezember 38
14. Dez.: 2.DVO z. VO zur Ausschaltung der Juden aus d. deutschen

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffern)
18. bis 24. Dezember 38			beschleunigt werden // 16. Dez.: Vorschlag des Präs. d. Wr. Ingenieurkammer zum Ausschluss jüd. Mitglieder	Wirtschaftsleben	
25. bis 31. Dezember 38				22. Dez.: VO über die Einführung der Sozial- versicherung im Lande Österreich	23. Dez.: Durchführungsbest. zum Umsatz- steuergesetz
1939					
Jänner 39			3. Jan.: 3. VO zur Änderung der BBV		
			9. Jan.: der Wr. Ingenieur- kammer wird d. sofortige Ausschluss der jüd. Mit- glieder empfohlen // 17. Jän.: 8. VO zum Reichsbürgergesetz (jüd. Zahnärzte, Apotheker, Tier- ärzte) // 31. Jän.: Erlöschen aller Konzessionen u. d. Berufs- erlaubnis aller jüd. Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte		
Februar 39			17. Feb.: DurchfBest. zur Reichshabilitations-	18. Feb.: Erl. d. Magistratsdirektion	

März 39	Öster. arisiert // 23. Feb.: Wien betr. Misch-
April 39	4. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte Wirtschaft
Mai 39	3. April: 5. VO über - Angelegenheiten der Rechtsanwälte 20. Mai: Rderl d. RMI 8. Mai: 2. DVO z. Ge- betr. Beschäftigung setz über die Ausübung von Juden in Apotheken d. Reisevermittlung
Juni 39	9. Juni: VO zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark // 28. Juni: VO zur Einführung der Reichstierärzteordnung in der Ostmark
Juli 39	
August 39	
September 39	1. Sept.: VO z. Bestallungs- 1. Sept: VO über d. ordnung für Apotheker// Beschränkung d. 19. Sept.: VO über d. Arbeitsplatz- Teilnahme an d. kassen- wechself ärztlichen u. kassen- dentistischen Versorgung
Oktober 39	
November 39	15. Nov.: Säuglings- und Kinder- pflege-VO
Dezember 39	

1. Sept.: Beginn des
Zweiten Weltkrieges

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffens)
1940					
Jänner 40					
Februar 40		2. Feb.: 5. VO zur Änderung der BBV	15. Feb.: VO zur Einführung des Patentrechtsgesetzes in der Ostmark	17. Feb.: 1. u. 2. VO über die Berufstätigkeit u. die Ausbildung med.-tech. Gehilfinnen u. med.-tech. Assistentinnen	
März 40		1. März: VO zur Einführung d. Berufsordnung d. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Ostmark	21. März: VO über d. Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften		
April 40	26. April: 7. VO zur Änderung der BBV		9. April: VO über d. Fortbestehen d. Arbeitsverhältnisses bei Räumung od. Freimachung von gefährdeten Gebieten		
Mai 40		15. Mai: Durchfbest zur VO über Maßnahmen auf d. Gebiet des Beamtenrechts	30. Mai: Gesetz zur Änderung der Reichsärztverordnung		
Juni 40	20. Juni: Waffenstillstand mit Frankreich		12. Juni: DVO zur 5. VO zum Reichsbürgergesetz (jüd. Konsulenten als Vertheidiger in Strafsachen)	10. Juni: VO über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	

Juli 40	18. Juli: VO über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst	17. Juli: VO über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschriftmuskammer
August 40	7. Aug.: VO zur Einführung d. VO über die Ausbildung für d. gehobenen Forstdienst in d. Reichsgauen d. Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in d. eingegliederten Ostgebieten	
September 40		17. Sept.: 7. DVO zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
Oktober 40	31. Okt.: VO über Apothekenkonzessionen in d. Reichsgauen der Ostmark	
November 40	30. Nov.: VO zur Ergänzung der Reichstierärztreordnung	
Dezember 40	30. Dez.: 8. VO zur Änderung der BBV 13. Dez.: VO über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands	
1941		
Jänner 41	15. Jan.: Ges über weitere Maßnahmen in der Reichsver-sicherung aus Anlass d. Krieges	24. Jan.: EinfVO zur VO über ausländische Arbeitnehmer
Februar 41		
März 41	7. März 2. DVO über d. Beschränkung d. Arbeitsplatzwechsels	7. März: 2. DVO über d. Beschränkung d. Arbeitsplatzwechsels

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffens)
April 41			<p>2. April: VO zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Anwaltsrechts in den Reichsgauen der Ostmark //</p> <p>23. April: VO über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apotheker- und Berufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer</p>		
Mai 41					<p>30. Mai: 2. VO über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte d. Presse</p>
June 41	22. Juni: Überfall auf die UdSSR		<p>24. Juni: VO zur weiteren Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung</p>		
Juli 41				<p>10. Juli: 3. DVO zur VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels // 24. Juli:</p> <p>2. DAnord. zur VO zur Anpassung der verbraucherengossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse</p>	
August 41			<p>29. Aug.: ÄndVO zur VO über die Einführung reichs-</p>	<p>29. Aug.: VO zur Änderung d. Be-</p>	

September 41	<p>rechtlicher Vorschriften auf d. Gebiete d. Beamtenrechts im Lande Österreich</p> <p>1. Sept.: Polizeiver- ordnung über d. Kennzeichnung der Juden</p> <p>13. Sept.: DVO zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlass des Krieges</p>	<p>16. Sept.: 6. DVO zum Hebammengesetz</p>
Oktober 41		<p>3. Okt.: VO über die Be- schäftigung von Juden //</p> <p>31. Okt.: DVO zur VO über Beschäftigung v. Juden</p>
November 41	<p>25. Nov.: 11. VO zum Reichsbürgergesetz (Staatsangehörigkeit, Vermögensverfall)</p>	
Dezember 41	<p>20. Dez.: 9. VO zur Änderung der BBV</p>	
1942		
Jänner 42	<p>20. Jan.: Wannsee- Konferenz</p>	
Februar 42		<p>13. Feb.: Anordnung des RAM betr. Urlaubs- marken jüd. Beschäftigter</p>
März 42		<p>13. März: Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern</p>
April 42		

Datum	Allgemeines	Öffentlicher Dienst	Freie Berufe I (Recht, Medizin, Technik)	ArbeiterInnen Angestellte i.d. Privatwirtsch.	Freie Berufe II (Kulturschaffens)
Mai 42			26. Mai: 2. DVO zur Reichsapothekerordnung		
Juni 42					
Juli 42		7. Juli: Rderl. des RMWiss betr. Schließung jüd. Schulen			
August 42		11. Aug.: Rderl. des RMI betr. strenge Anwendung des § 25 DBG			
September 42					
Oktober 42					
November 42				13. Okt.: Erlass des RWM betr. Lehrlingsausbildung	
				26. Nov.: geh. Rderl. des Beauftragten für den Vier- jahresplan betr. „Evakuierung“ jüd. Beschäftigter	
Dezember 42		11. Dez.: 10. VO zur Änderung der BBV			
1943					
Jan. 43					
Februar 43					
März 43				7. Feb.: Wochen- pflegerinnenVO	
April 43					

Mai 43

Juni 43

Juli 43

August 43

September 43

Oktober 43

November 43

Dezember 43

20. Dez.: 11. VO zur
Änderung der BBV

1944

Jan. 44

31. Jan.: 3. VO zur
Änderung der Ver-
fahrensordnung für
die Berufsgerichte
der Presse

11. Jan.: 2. DVO
zur VO über die
Lohngestaltung

31. Jan.: VO über den
Zusammenschluss des
freien Vermessungs-
berufs zur „Reichsgruppe
d. Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure“

Februar 44

März 44

April 44

3.-April: 8. VO über
d. Ausbildung u. Prü-
fung für d. höheren
techn. Verwaltungsdienst
15. April: 2. VO über
die Ziviltechniker
in den Alpen- und
Donau-Reichsgauen

Mai 44

Juni 44

6. Juni: Invasion
d. westl. Alliierten

Juli 44	20. Juli: Stauffenberg-Attentat // 25. Juli: Führererlass über den totalen Kriegseinsatz	28. Juli: VO über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen
August 44		11. Aug.: 8. DVO zur Meldung v. Männern u. Frauen f. Aufgaben d. Reichsverteidigung
September 44		18. Sept.: VO über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Veterinärwesens // 27. Sept.: 2. Kriegsmaßnahmenverordnung (Rechtsanwalts- u. Notarkammern); VO zur Ergänzung der Reichsnotarordnung
Oktober 44		
November 44		
Dezember 44	21. Dez.: 12. VO zur Änderung der BBV	
1945		
Jan. 45		31. Jan.: VO zur Verein-fachung der Ehrengericht-barkeit für Patentanwälte
Februar 45		
März 45		
April 45	27. April: Bildung der Provisorischen Regierung Renner	
Mai 45	7./8. Mai: Kapitulation	

2.3. Kalender

Datum	Maßnahme/Ereignis
11. März 38	Machtübernahme der NSDAP; Beginn des Märzpogroms und der wilden Arisierungen; Beginn willkürlicher Absetzungen u. Verhaftungen zahlreicher Beamter der Landesregierungen, Sicherheitsbehörden, Magistrate u.a. öffentlich-rechtlicher Organisationen und kultureller Institutionen (v.a. im Bereich der Wiener Theater).
12. März 38	Militärische Besetzung Österreichs. In der Ministerratssitzung berichtet BM Fischböck, dass eine Deputation von Beamten bei ihm erschienen sei und die Außerdienststellung einer Reihe von Funktionären gefordert habe und er sich bereit erklärt habe, vier Beamte vorläufig zu beurlauben. BK Seyß-Inquart betonte, man dürfe derartigen Forderungen nicht allzusehr nachgeben.
13. März 38	Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, RGBl I S. 237f.
14. März 38	Vereidigung des Bundesheeres auf Hitler. Offiziere, die den Eid nicht leisten, sind lt. Führerbefehl vom 13. März unverzüglich zu entlassen
15. März 38	Kundgebung am Heldenplatz; Nach § 2 Abs. 1 der VO der österr. Bundesregierung zur Durchführung der Volksabstimmung sind Juden vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Abs. 2 und 3 definieren, wer als Jude zu gelten hat. Mit Führererlass, RGBl I S. 247f., wird der Geltungsbereich der Reichsgesetze auf Österreich erstreckt. Laut Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich, RGBl. I S. 245f., müssen die österreichischen BeamtInnen auf den Führer vereidigt werden. Juden sind nach § 3 nicht zu vereidigen. Wer als Jude zu gelten hat, definiert § 4 (im Sinne der Nürnberger Rassengesetze). Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist nach § 5 zu entlassen. // Mit Erlass des BM für Landesverteidigung werden 65 Offiziere des Bundesheeres auf Grund einer „Entschließung des Führers“ in den Ruhestand versetzt.
16. März 38	Anordnung Bürckels, nach der für personelle Änderungen in der staatlichen, kommunalen und berufsständischen Verwaltung allein der Reichsstatthalter und die nach den Gesetze berufenen Organe zuständig sind. Soweit es sich um leitende und politische Beamte in Staat und Gemeinden sowie um leitende Männer der gewerblichen Organisation der Wirtschaft handelt, macht Bürckel Ernennungen und Abberufungen von seiner jeweiligen Zustimmung abhängig.
17. März 38	Mittels einer „Amtserinnerung“ verfügt das BM für Landesverteidigung, dass in „Angliederung an die Wehrvorschriften der deutschen Wehrmacht“ auch in Österreich die „Soldaten mosaischen Religionsbekenntnisses aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in den Reservestand der ohne Waffe Dienstpflichtigen zu übersetzen“ sind.
19. März 38	Die VO zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich, RGBl.

- I S. 262, ermächtigt den Reichswirtschaftsminister, „innerhalb seines Geschäftsbereichs auf dem Gebiet der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplans im Lande Österreich erforderlich sind“. Gleichzeitig wird auf Grund dieser VO für das Land Österreich eine „Devisenstelle Wien“ errichtet.
21. März 38 Das Verfassungsgesetz über personalpolitische Maßnahmen, GBlÖ Nr. 11/1938, bestimmt, dass „personelle Veränderungen auf leitenden Posten im Dienst aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften [...], die seit dem 11. März 1938 ohne Zustimmung des Reichsstatthalters vorgenommen wurden, [...] als vorläufige [gelten]“ und die Zustimmung des Reichsstatthalters einzuholen ist. Das Gesetz wird auch dazu benützt, Notare vorläufig ihres Amtes zu entheben.
22. März 38 Erlass des Reichsstatthalter Bürckel gegen die wilden Säuberungen unter den Beamten // Erlass des Wiener Stadtschulrats betr. Anordnung zur Enthebung der jüdischen Lehrkräfte.
Besprechung über einen ersten Gesetzesentwurf betr. Berufsverbote für jüdische Rechtsanwälte.
23. März 38 Ein Rundschreiben des OKW an die Oberkommanden des Heeres und der Kriegsmarine, den Reichsminister der Luftfahrt und den Oberbefehlshaber der Luftwaffe verfügt, dass „Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamte, Angestellte und Arbeiter des ehemaligen österreichischen Bundesheeres und seiner Heeresbetriebe, die Juden sind [...] sofort aus dem Dienst zu entlassen“ seien.
Der neu ernannte „Führer des Notarenstandes“, Dr. Ludwig Hauer, verkündet in der ersten nach dem Anschluss erschienenen Ausgabe der Notariatszeitung, dass in Zukunft arische Abstammung und ein „offenes Bekenntnis zum Nationalsozialismus“ Voraussetzungen für den Notarberuf sein sollen und verlangt die Meldung aller Notare und Anwarter, die Voll- oder Halbjuden oder mit Voll- oder Halbjüdinnen verheiratet sind.
24. März 38 Nach dem Gesetz über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete der Organisation der akademischen Behörden an den Hochschulen, GBlÖ Nr. 14/38, kann der Unterrichtsminister ohne Angabe von Gründen der Wahl eines akademischen Funktionärs die Bestätigung versagen oder diese widerrufen bzw. „wenn das Amt eines solchen Funktionärs auf andere Weise erledigt wird, die erforderlichen Verfügungen wegen zeitweiliger Fortführung der mit der erledigten Stelle verbundenen Funktionen treffen“. // Erlass des Unterrichtsministeriums, nach dem „alle Personen, die aus rasischen Gründen den [...] angeordneten Eid nicht leisten dürfen, sich bis auf weiteres jeglicher Dienstleistung zu enthalten [haben]. Dasselbe gilt auch für Personen, die anlässlich des Umbruches in der Staatsführung aus politischen und anderen Erwägungen vom Dienste enthoben oder beurlaubt worden sind.“
26. März 38 Nach der VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, RGBl I S. 335f., treten mit 30. März sozialrechtliche Bestimmungen in Kraft, die den Schutz gegen Kündigungen, die eine unbillige

- Härte darstellten und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt sein sollten, den Schutz gegen Entlassungen einer Mehrheit von Beschäftigten in größeren Betrieben und Bestimmungen zur Festsetzung der Lohnzahlungen zum Inhalt haben.
28. März 38 Die Vorstände der österreichischen Apothekergremien werden durch kommissarische Leiter ersetzt.
29. März 38 Reichskommissar Bürckel überträgt die Verwaltung der diversen juristischen Vereinigungen und Verbände dem kommissarischen Leiter Dr. Hans Mann.
30. März 38 Reichskommissar Bürckel stimmt dem Gesetzentwurf betr. Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte grundsätzlich zu, interveniert aber mit Blick auf die Abstimmung am 10. April 1938 zugunsten der Mischlinge und gegen Berufsverbote aus politischen Gründen.
31. März 38 Die VO über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich, RGBl. I 1938 S. 353f., bestimmt, dass jüdischen RechtsanwältInnen, VerteidigerInnen, Notaren und PatentanwältInnen in Österreich die Ausübung ihres Amtes untersagt werden kann. Es handelt sich bei dieser Maßnahme noch um eine Kann-Bestimmung und ein vorläufiges Berufsverbot. Ausnahmen sind vorgesehen für Personen, die bereits vor dem 1. Aug. 1914 in den Listen der entsprechenden Kammern eingetragen waren, die im Ersten Weltkrieg als Frontkämpfer gekämpft oder Väter bzw. Söhne verloren haben. Die VO gilt sinngemäß auch für Notare und bestimmt auch, dass der Minister für Handel und Verkehr jüdischen Patentanwälten die Ausübung ihrer Befugnisse bis auf weiteres untersagen kann.
1. bis 9.
April 38 Am 1. April erster Transport von 151 Verhafteten in das KZ Dachau, darunter zahlreiche höhere Beamte des Bundeskanzleramtes, der Ministerien, der Sicherheitsbehörden, Offiziere des Bundesheeres, aber auch jüdische Journalisten, Künstler, Geschäftsleute, Rechtsanwälte.
- Die 1. VO zum Verfassungsgesetz über personalpolitische Maßnahmen vom 4. April 1938, GBlÖ Nr. 59/1938, bestimmt, dass personelle Veränderungen im Öffentlichen Dienst nunmehr ausschließlich in die Zuständigkeit des Staatskommissars beim Reichsstatthalter fallen und dass sämtliche seit dem 11. März 1938 vorgenommenen Umbesetzungen leitender Posten in öffentlichen Dienststellen dem Staatskommissar bekannt zu geben sind. // Am 6. April 1938 wird mit Runderlass des Unterrichtsministeriums an alle Hochschulen „die den jüdischen Privatdozenten der dortigen Hochschule erteilte Bestätigung ihrer Lehrbefugnis bis auf weiteres widerrufen“. // Verfügung des Heeresgruppenkommandos 5 vom 7. April 1938, die den Befehl des OKW vom 23. März betr. Entlassung jüdischer Militärangehöriger erneuert bzw. wiederholt.
- Erllass des Ministeriums für Handel und Verkehr vom 6. April 1938, nach dem Juden als Ziviltechniker nicht vereidigt werden dürfen und ausgesetzte Verleihungsbescheide wieder abgenommen werden müssen.
10. bis 16.
April 38 Am 10. April 1938 findet die Volksabstimmung statt. Nach dem Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissari-

schen Überwachungspersonen vom 13. April 1938, GBlÖ Nr. 80/38, kann der Reichsstatthalter für in Österreich ansässige Unternehmungen bis spätestens 1. Oktober 1938 kommissarische Verwalter bzw. Überwachungspersonen bestellen, die zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt sind. Die Befugnisse der Organe bzw. des Inhabers ruhen. Mit der 1. VO zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. April 1938, RGBl I S. 389ff., werden die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dez. 1931, RGBl I S. 699, in Österreich eingeführt.

Mit 16. April 1938 werden 75 weitere Offiziere des ehem. Bundesheeres entlassen.

17. bis 23.
April 38

Die VO gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, RGBl I S. 404, droht jenen deutschen Staatsangehörigen Zuchthaus-, Gefängnis- und Geldstrafen an, die „aus eigennützigem Beweggründen“ dabei mitwirken, „den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zu verschleiern“. Die gleichen Strafen werden Personen angedroht, die für Juden Rechtsgeschäfte führen und unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, dass sie für einen Juden tätig sind, verschweigen. // Am 23. April 1938 wird Gauleiter Bürckel zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung bestellt.

Über Antrag der Universität Wien bzw. der einzelnen Fakultäten werden am 22. April 1938 per Dekret des Unterrichtsministers 252 Universitätslehrer von ihren Posten entfernt.

24. bis 30.
April 38

Am 24. April 1938 wird auf einer Sitzung der ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern in Wien vom Präsidenten der Wiener Kammer die „Judenfrage zur Diskussion“ gestellt und eine im Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen „radikalere Lösung“ vorgeschlagen sowie eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung angestrebt, die den Kammern die Möglichkeit geben soll, jederzeit die (politische) Vertrauenswürdigkeit eines Anwalts zu prüfen. Bis 28. April 1938 müssen die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Fragebögen zur eigenen Herkunft sowie zu der des Gatten bzw. der Gattin dem OLG-Präsidenten vorlegen.

Die VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBl I S. 414 f. verpflichtet Juden und Jüdinnen sowie deren nichtjüdische EhegattInnen, das gesamte in- und ausländische Vermögen anzumelden und zu bewerten. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anzumeldenden Vermögens ohne Rücksicht der Verbindlichkeiten 5000 RM nicht übersteigt.

1. bis 7.
Mai 38

Ab Mai 1938 beginnt die Arisierung jüdischer Apotheken unter der Leitung von Edwin Renner als kommissarischer Verwalter für sämtliche jüdischen Apotheken.

Am 4. Mai 1938 wird mit Schreiben des BM für Landesverteidigung an alle untergeordneten Dienststellen verfügt, dass diese „unverzüglich mit der Prüfung beginnen, ob sich unter den Beamten, Angestellten (Vertragsbediensteten) und Arbeitern des ehem. Österreichischen Bundesheeres

und seiner Betriebe Juden im Sinne des Erlasses befinden“ und diese „von weiterer Tätigkeit innerhalb des Heeres auszuschließen“ seien, wobei bei den Heeresbeamten eine Dienstenthebung oder Beurlaubung nur nach Maßgabe der für Österreich geltenden beamtengesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden könne, da die diesbezüglichen Reichsgesetze – d.h. Berufsbeamtengesetz und Reichsbürgergesetz – in Österreich noch keine Gültigkeit haben.

Am 6. Mai 1938 wird ein erster Entwurf zur 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich zur Begutachtung ausgesandt. Ziel der VO ist die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen nach dem Modell der Reichsgesetze vom 7. und 22. April 1933 betr. die Zulassung zur Rechts- und Patentanwaltschaft.

15. bis 21.
Mai 38

Ein Gutachten zum Entwurf der 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte vom 19. Mai 1938 schlägt vor, alle Ausnahmeregelungen für Juden, Jüdinnen und Mischlinge zu streichen.

Mit der VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938, RGBl. I S. 594f., werden u.a. das Reichsbürgergesetz und Teile der 1. VO zum Reichsbürgergesetz in Österreich eingeführt, d.h. jene Bestimmungen, die definieren, wer im nationalsozialistischen Sinne als Jude/Jüdin bzw. Mischling zu gelten hat.

Die VO über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938, RGBl. I S. 596, bezweckt den außergerichtlichen Ausgleich von v.a. arbeitsrechtlichen Ansprüchen aus den seit dem Anschluss erfolgten Kündigungen und Entlassungen durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen, aber ohne öffentliche Gerichtsverfahren, „soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich“ ist. Der RM des Innern kann die Verfolgung des Anspruchs im Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklären.

29. Mai bis
4. Juni 38

Die VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, RGBl. I 1938 S. 607ff., ist das zentrale Instrument zur völkischen Neuordnung des Öffentlichen Dienstes. § 3 betrifft die Entfernung von Juden, jüdischen Mischlingen und jüdisch versippten BeamtInnen aus dem Öffentlichen Dienst. § 4 verfügt die Pensionierung oder Entlassung von politisch unzuverlässigen BeamtInnen bis 31. Dez. 1938.

Die Berufsbeamtenverordnung vom 31. Mai 1938 bringt auch die definitive Regelung für Berufsverbote von jüdischen bzw. politisch unzuverlässigen Notaren und Notariatskandidaten. Nach § 8 können auch ZiviltechnikerInnen und ArchitektInnen mit Berufsverbot belegt werden.

5. bis 11.
Juni 38

Am 11. Juni 1938 wird SS-Standartenführer Dr. Otto Wächter als Staatskommissar für Personalangelegenheiten eingesetzt und mit der Durchführung der BBV beauftragt.

In einem Schreiben an Reichskommissar Bürckel vom 9. Juni 1938 beklagt der Leiter des österreichischen Patentamtes die schlechte Auftragslage der arischen Patentanwälte, während die „jüdische[n] Patentanwälte in Berlin

und Wien“ den Löwenanteil der Aufträge erhalten würden und bitter Bürckel um eine entsprechende Lösung dieses Problems.

Mit der 2. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938, RGBl. I 1938 S. 622, werden die Kompetenzen für die Ausschaltung von Juden und Jüdinnen aus den freien Rechtsberufen von den Kammern auf die Justizverwaltung übertragen. Die VO regelt die Neueintragung in die Liste der Notariatskandidaten und die Eidesleistung der Notare und Kandidaten auf den „Führer und Reichskanzler“.

Nach der VO über die Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten im Lande Österreich vom 11. Juni 1938, RGBl. I S. 623, bedarf die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung musikalischer Werke der Genehmigung des Propagandaministers. // Die VO über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich, RGBl. I S. 624f., ist das zentrale Instrument zur völkischen Neuordnung der Kulturberufe. Mit dem Kulturkammergesetz vom 22. Sept. 1933 wird die künstlerische Betätigung in Literatur, Presse, Rundfunk, Theater, Musik und den bildenden Künsten an die Mitgliedschaft in den neu geschaffenen berufsständischen Organisationen gebunden. Das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 unterstellt die Theater der Aufsicht des Propagandaministers. Die 1. DVO schreibt die zwingende Mitgliedschaft in den Kammern für jeden vor, der bei der Erzeugung, Wiedergabe, Verarbeitung, Verbreitung, Erhaltung, beim Absatz oder bei der Vermittlung des Absatzes von Kulturwerken mitwirkt. Kriterien für die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme in die Kammern sind Zuverlässigkeit und Eignung. Die Kulturkammergesetze enthalten keine besonderen Arierparagrafen.

12. bis 18.
Juni 38

Mit der 3. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938, RGBl. I S. 627f., werden die jüdischen Gewerbebetriebe erfasst und in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude im Sinne der 1. VO zum Reichsbürgergesetz ist. Der Gewerbebetrieb einer OHG oder KG gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind, der einer juristischen Person, wenn ein oder mehrere zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats Juden sind, oder wenn Juden nach Kapital (mehr als ?) oder Stimmrecht (mindestens die Hälfte) entscheidend beteiligt sind. Als jüdisch gelten tatsächlich unter dem „beherrschenden Einfluss“ von Juden stehende Gewerbebetriebe sowie Zweigniederlassungen jüdischer Gewerbebetriebe. Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, dass jüdische Gewerbebetriebe ein besonderes Kennzeichen führen müssen.

Das Schriftleitergesetz vom 4. Okt. 1933, RGBl. I S. 713, das mit der VO über die Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich vom 14. Juni 1938, RGBl. I S. 629f., in Österreich eingeführt wird, knüpft die Zulassung zum Beruf des Schriftleiters an die Eintragung in eine Berufsliste. Schriftleiter kann nur sein, wer „deutschen oder artverwandten

Blutes ist und wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat“ (§ 3).

Mit der VO zur Änderung der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 15. Juni 1938, RGBl I S. 643, werden die Ausnahmebestimmungen der BBV dahingehend verschärft, dass nur mehr Beamte im Dienst belassen werden können, die mit einer Jüdin bzw. einem Juden oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind. Die Ausnahmen gelten nun nicht mehr für Beamte, Beamtenanwärter und Aspiranten, die selbst jüdische Mischlinge sind.

Das durch die VO über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938, RGBl I S. 631ff., eingeführte Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, RGBl. I S. 609, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936, RGBl I S. 518, bestimmt die arische Abstammung als Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Nur Arier können Vorgesetzte in der Wehrmacht sein. Arischen Wehrmichtsangehörigen ist das Eingehen der Ehe mit Nichtarierinnen verboten. Das Änderungsgesetz vom 26. Juni 1936 schließt auch jüdische Mischlinge als Vorgesetzte aus.

19. bis 25.
Juni 38

Am 21. Juni 1938 wird ein vom Handelsministerium im April 1938 angefertigter Entwurf zu einem Gesetz betr. Berufsverbot von jüdischen Ziviltechnikern dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten zur Begutachtung übermittelt.

Ein Erlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 20. Juni 1938 schließt Juden vom Börsenbesuch aus.

Mit der VO über die Einführung des Theatergesetzes im Lande Österreich vom 20. Juni 1938, RGBl I S. 649, werden alle Theater der Aufsicht des Propagandaministeriums unterstellt.

26. Juni bis
2. Juli 38

Am 28. Juni 1938 bezeichnet der RM der Justiz den Entwurf zur 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte als überholt, da einer „endgültigen“ Lösung mit reichsweiter Gültigkeit der Vorzug gegeben werden und dabei das Reichsbürgergesetz als Modell für die rassische Festschreibung bilden soll, während für die Berufsverbote von Notaren und Notariatskandidaten die Berufsbeamtenverordnung zur Anwendung kommen und die völkische Neuordnung der Patentanwaltschaft schließlich gesondert geregelt werden soll.

Am 29. Juni 1938 werden in einem Rundschreiben des Bundes der Österreichischen Industriellen an alle Betriebsführer „Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft“ verkündet. Das Rundschreiben existiert auch in früheren Fassungen (ab dem 10. Juni). Die geforderten Kündigungen von Juden, jüdischen Mischlingen, jüdisch versippten und politisch unzuverlässigen Arbeitnehmern werden in zahlreichen Fällen mit 30. Juni 1938 ausgesprochen.

Mit 1. Juli 1938 verlieren jüdische ÄrztInnen die Kassenzulassung.

3. bis 9.
Juli 38

Reichskommissar Bürckel kritisiert in einem Rundschreiben vom 5. Juli 1938 an alle Reichsstatthalter, Gau- und Kreisleiter, Landes- und Bezirks-

hauptleute die „Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft“ und meint, bei den Verfassern derartiger „anonymer Rundschreiben“ handle es sich „in der Regel um Saboteure, die im Dienst dunkler Mächte stehen“. Bürckel ist nur mit der „Entlassung von Volljuden und Angestellten, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Juden gleich zu achten sind, in den nichtexportwichtigen Betrieben einverstanden [...], wenn nicht in einem Ausnahmefall die Lage des Betriebes die vorübergehende Beschäftigung eines Juden erfordert. Von einem Einschreiten gegen jüdische Mischlinge und jüdisch Versippte in der Privatwirtschaft ist nach den Anweisungen des Herrn Generalfeldmarschall Hermann Göring abzusehen.“ // Mit der 2. VO über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, RGBl I S. 851f., wird das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Jan. 1934 in Österreich eingeführt.

Am 9./10. Juli 1938 findet eine kommissionelle Überprüfung der bis dahin im ehem österr. Bundesheer ausgesprochenen Entlassungen statt.

10. bis 16.
Juli 38 Der Gruppentagesbefehl Nr. 38 des Heeresgruppenkommandos 5 vom 15. Juli 1938 verlautbart die Bedingungen, unter denen „Juden und Zi geuner“ aus dem Dienst entlassen werden sollen.

Im Zeitraum vom 15. bis 30. Juli 1938 werden 55 juristische Vereine mit einem Gesamtvermögen von 30.142 RM in den NS-Rechtswahrerbund eingegliedert.

24. bis 30.
Juli 38 Mit der 4. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938, RGBl I S. 969f., werden die Approbationen der jüdischen ÄrztInnen werden mit 30. September 1938 für erloschen erklärt. Der RM des Innern kann Ärzten, deren Bestallung erloschen ist, die Ausübung des Arztberufs zur Behandlung von Juden („Krankenbehandler“) widerruflich gestatten. Juden, deren Bestallung erloschen ist und denen keine Genehmigung als Krankenbehandler erteilt wird, ist die Ausübung der Heilkunde verboten. Die VO regelt auch die Auflösung von Dienst- und Mietverträgen jüdischer Ärzte.

31. Juli bis
6. August 38 Lt. einem Schreiben des Reichsjustizministers vom 1. Aug. 1938 an Bürckel wird die „definitive“ Ausschaltung von Juden und Jüdinnen aus dem freien Rechtsberufen anvisiert.

In einem im Aug. 1938 verschickten Rundschreiben des Ministers für Wirtschaft und Arbeit und des Staatskommissars in der Privatwirtschaft an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft werden die „Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft“ für unwirksam erklärt.

7. bis 13.
August 38 Am 10. Aug. 1938 ordnet der Stillhaltekommissar Albert Hoffmann die Auflösung sämtlicher Standesorganisationen und Verbände der Apotheker (mit Ausnahme der Pharmazeutischen Gehaltskasse) für den 20. August 1938 an, die bisherigen Apothekergremien werden durch zwei Bezirksverbände – Donauland und Alpenland – der Reichsapothekerkammer ersetzt. Die 2. VO zur Änderung der BBV vom 11. Aug. 1938, RGBl I S. 1014, regelt den von der BBV betroffenen Personenkreis genauer.

14. bis 20.
August 38 Mit der 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. Aug. 1938, RGBl I S. 1044, müssen Juden/Jüdinnen, die keinen Vornamen führen, der in dem vom RM des Innern am 18. Aug. herausgegebenen Liste als jüdischer Vorname geführt ist, vom 1. Jan. 1939 ab als weiteren Vornamen den Namen „Israel“ bzw. „Sara“ annehmen.
Mit der VO zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 18. Aug. 1938, RGBl I S. 1017ff., wird für alle „Bundesangestellten des Landes Österreich mit Ausnahme der Soldaten“ das Reichsbesoldungsrecht gültig. Ausgenommen davon sind jene Beamten, die nach der BBV vorläufig enthoben sind oder bis 1. Okt. 1938 enthoben werden sollen. // Das Gesetz, mit dem die Vorrückung in höhere Bezüge der im Zuge der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich außer Dienst gestellten Beamten aufgeschoben wird, vom 18. Aug. 1938, GBlÖ Nr. 338/38, betrifft öffentlich Bedienstete, die am 30. Juni 1938 vom Dienst enthoben sind bzw. von denen anzunehmen ist, dass gegen sie ein Verfahren auf Grund des § 3 oder des § 4 der BBV eingeleitet wird.
21. bis 27.
August 38 Am 24. Aug. 1938 drängt die Abt. 16 des Ministeriums für innere u. kulturelle Angelegenheiten auf die Ausschaltung der jüdischen Ziviltechniker.
11. bis 17.
September 38 Anlässlich der Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultät in Salzburg am 16. Sept. 1938 werden die betroffenen Hochschullehrer nach § 6 BBV „im Interesse des Dienstes“ in den Ruhestand versetzt.
18. bis 24.
September 38 Rundschreiben des Bundes der Österreichischen Industriellen vom 24. Sept. 1938 an alle Landesverbände, mit dem die „formelle Zurückziehung“ der „Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft“ verlautbart wird.
25. September
bis
1. Oktober 38 Mit der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. Sept. 1938, RGBl I S. 1403ff., werden Juden vom Beruf des Rechtsanwalts ausgeschlossen. Im „Altreich“ ist die Zulassung bis zum 30. Nov. 1938 zurückzunehmen; in Österreich sind die jüdischen Rechtsanwälte spätestens bis zum 31. Dez. 1938 auf Verfügung des RM der Justiz in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen. Bei Juden, die in die Liste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen sind, kann jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist und wenn sie Frontkämpfer waren, von der Löschung vorläufig abgesehen werden. Zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden werden „jüdische Konsulenten“ zugelassen. Juden sind auch aus den Listen der Rechtsanwaltsanwärter und der Verteidiger bis 31. Dez. 1938 zu löschen. // Die 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. Sept. 38, RGBl I S. 1406, regelt Ausnahmestimmungen für jüdische Mischlinge und definiert politische Gegner, für die eine Kann-Bestimmung gilt. // Mit 30. Sept. 1938 erlöschen die Approbationen jüdischer ÄrztInnen.
Mit der VO über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. Sept. 1938,

RGBl I S. 1225ff., werden die österreichischen Beamten dem Reichsrecht unterworfen. Mit bestimmten Ausnahmen gilt für sie das Deutsche Beamtengesetz, das von den Beamten nicht nur das „rückhaltlose Eintreten für den nationalsozialistischen Staat“ fordert (§ 3 DBG), sondern auch die „deutsche oder artverwandte Abstammung“ des Beamten und seines Ehegatten als Erfordernis für die Ernennung zum Beamten vorschreibt (§ 25 DBG). Die VO setzt für Österreich v.a. folgende Regelungen in Geltung: Die Ernennung zum Beamten kann für nichtig erklärt werden, wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte auf Grund von Maßnahmen nach §§ 4 und 7 BBV gemäßregelt wurde (Art. II § 1 Abs. 11). Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, dass er oder sein Ehegatte nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ sind bzw. der Beamte ohne Genehmigung eine Person heiratet, die nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ ist. Von dieser Regelung sind auch jene Beamte nicht ausgenommen, bei denen anlässlich der Prüfung nach BBV angenommen worden war, dass sie „deutschen oder artverwandten Blutes“ sind (Art. II § 1 Abs. 23). Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings jene Beamten, die auf Grund von § 3 Abs. 3 und 4 BBV ausnahmsweise im Dienst gelassen worden sind (§ 179 Ö Abs. 2 DBG). Für jene Beamten (bzw. ihre Hinterbliebenen), die nach dem 30. September 1938 auf Grund von §§ 3 oder 4 BBV in den Ruhestand versetzt werden, bleibt das österreichische Beamtenrecht in Geltung. Allerdings wird für diese Gruppe von Beamten der § 23 DBG – Haftung bei Amtspflichtverletzungen – explizit in Geltung gesetzt (§ 181 Ö Abs. 1 und 3 DBG).

30. Oktober bis 5. November 38 Mit 31. Okt. 1938 werden 121 Offiziere des ehem. Bundesheeres entlassen; 136 weitere Offiziere scheiden aus der Wehrmacht aus und werden als Heeresbeamte übernommen.

Mit der 6. VO zum Reichsbürgergesetz vom 31. Okt. 1938, RGBl I S. 1545f., werden Juden vom Beruf des Patentanwalts ausgeschlossen. Jüdische Patentanwälte werden mit Wirkung vom 30. Nov. im Register des Reichspatentamts gelöscht. Jüdischen Konsulenten wird die Vertretung in Patentangelegenheiten verboten. Die VO über Angelegenheiten der Patentanwälte im Lande Österreich vom 31. Okt. 1938, RGBl I S. 1548f., setzte Kann-Bestimmungen für die Löschung von jüdischen Mischlinge und von „Feinden der nationalsozialistischen Bewegung“ im Patentanwaltsregister in Kraft. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Ziviltechniker.

6. bis 12. November 38 Nach dem Novemberpogrom vom 9./10. Nov. wird mit VO vom 12. Nov. 38 den Juden deutscher Staatsangehörigkeit die Zahlung einer „Sühneleistung“ in der Höhe von 1 Mrd. RM auferlegt.

Nach der VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. Nov. 38, RGBl I S. 1580, ist Juden vom 1. Jan. 1939 ab der Betrieb von Einzelhandels- und Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. Ebenso ist ihnen verboten, auf Märkten, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen darauf anzunehmen.

Juden dürfen ab dem 1. Jan. 1939 nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Jän. 1934 sein und jüdische leitende Angestellte können – unter Verlust von Ansprüchen auf Versorgung und Abfindung – gekündigt werden.

13. bis 19.
November 38 Nach § 3 Abs. 2 der Reichstierärzterordnung vom 3. April 1936, RGBl I S. 347, die mit der VO über die Einführung der Reichstierärzterordnung im Lande Österreich vom 13. Nov. 1938, RGBl I S. 1608f., in Österreich eingeführt wird, ist die Bestallung von Bewerbern u.a. zu versagen, wenn die politische Zuverlässigkeit fehlt oder der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden kann. Eine Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit vom 15. Nov. 1938 bezieht sich auf die durch die Novemberpogrome ausgelösten Entlassungen und bestimmt für das Wirtschaftsgebiet der Ostmark, dass „Entlassungen von Arbeitern und Angestellten jüdischer Betriebe, deren Arbeitsverhältnis nach dem 7. November 1938 vom Unternehmer gekündigt wurde, nicht vor dem 31. Dezember 1938 rechtswirksam“ werden.
27. bis 3.
Dezember 38 Mit der VO über Beamtenvereinigungen im Lande Österreich vom 30. Nov. 1938, RGBl I S. 1713f., werden per 1. Jan. 1939 die in Österreich bestehenden Berufskörperschaften der öffentlich Bediensteten und die auf Grund des Vereinsgesetzes gebildeten Beamtenvereinigungen aufgelöst. Die mit Anordnung Nr. 38/39 vom 1. Dez. 1938 von Reichskommissars Bürckel erlassenen „Richtlinien hinsichtlich der Stellung von Mischlingen“ ordnen an, dass sich „die Partei in Fragen der Betätigung von Mischlingen in der Wirtschaft streng neutral zu verhalten habe“. Nach der VO über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege im Lande Österreich vom 2. Dez. 1938, RGBl I S. 1708, dürfen Juden ab 1. April 1940 die Krankenpflege nur mehr an Juden oder in jüdischen Anstalten berufsmäßig ausüben. Krankenpflegeschulen erhalten die staatliche Anerkennung nicht, wenn der Leiter wegen seiner Abstammung oder der seiner Ehefrau nicht Beamter werden kann.
4. bis 10.
Dezember 38 Mit der 7. VO zum Reichsbürgergesetz vom 4. Dez. 1938, RGBl I S. 1751, werden die Ruhegehälter ausgeschiedener jüdischer Beamter gekürzt. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der 1. VO zum Reichsbürgergesetz aufgehoben, nach denen in den Ruhestand getretene jüdische Beamte und Wartestandsbeamte, die als Frontkämpfer einzustufen sind, bis zur Erreichung der Altersgrenze die vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bzw. das Wartegeld erhalten.
11. bis 17.
Dezember 38 Am 14. Dez. 1938 sichert Ing. Gürke, der Leiter des Amtes für Technik in der Gauleitung Wien, dem Stillhaltekommissar Hoffmann zu, die „Bereinigung der Judenfrage in den Kammern beschleunigt durchzuführen“. Die involvierten Funktionäre einigen sich auf § 8 der BBV als rechtliche Grundlage. // Am 16. Dez. 1938 schlägt der Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dr. Visintini, vor, vom Recht des Wiener Bürgermeisters Gebrauch zu machen, Kammermitgliedern ihre Mitgliedschaft abzuerkennen.

Nach der 2. VO zur Durchführung der VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. Dez. 1938, RGBl I S. 1902, dürfen Juden nicht mehr Betriebsführer eines ihnen gehörenden Betriebes sein. Der Reichstreuhandler der Arbeit hat einen Betriebsführer zu bestellen, der die „blutsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts“ erfüllt.

18. bis 24.
Dezember 38 Mit der VO über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dez. 1938, RGBl I S. 1912, treten per 1. Jan. 1939 die Reichsversicherungsordnung über die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Arbeiter und das Reichsknappschaftsgesetz über die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der im Bergbau tätigen ArbeiterInnen und Angestellten in Kraft. Außerdem wird auch das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 in Österreich eingeführt.

Nach § 39 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dez. 1938, RGBl I S. 1935ff., erhalten jüdische Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten und Makler keine Umsatzsteuerermäßigung mehr.

1939

Jänner 39 Mit der 3. VO zur Änderung der BBV vom 3. Jän. 1939, RGBl I S. 4, wird die Frist für Verfügungen in noch anhängigen Verfahren nach § 4 BBV bis 28. Feb. 1939 ausgedehnt. Mit der 4. VO zur Änderung der BBV vom 24. Feb. 1939, RGBl I S. 335, wird diese Frist bis 31. März 1939 erstreckt. Auf eine Anfrage des Präsidenten der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an das Reichskommissariat für die Wiedervereinigung rät der zuständige Beamte am 9. Jän. 1939, die Juden mit sofortiger Wirkung aus der Kammer auszuschließen, selbst wenn Ausschlüsse auch nach wie vor nach der BBV möglich wären.

Nach der 8. VO zum Reichsbürgergesetz vom 17. Jän. 1939, RGBl I S. 47f, erlöschen die Bestellungen, Approbationen und Diplome jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker am 31. Jän. 1939. Juden wird die Ausübung der Heilkunde einschließlich der Zahn- und Tierheilkunde verboten. Jüdische Hilfskräfte in der Gesundheitspflege dürfen ihre Berufstätigkeit nur an Juden oder in jüdischen Anstalten ausüben. Die berufsmäßige Ausübung der Tiergesundheitspflege wird Juden verboten. Zahnärzten (und Zahntechnikern), deren Approbation erloschen ist, kann widerruflich die Behandlung von Juden gestattet werden.

Mit 31. Jän. 1939 erlöschen alle Konzessionen und die Berufserlaubnis aller jüdischen Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte. Jüdische StudentInnen werden vom Studium der Pharmazie ausgeschlossen, Mischlingen ersten und zweiten Grades der Besitz oder die Leitung einer Apotheke untersagt.

Februar 39 Bis 2. Feb. 1939 werden 89 von 92 jüdischen Apotheken in Österreich arisiert.

Nach einer Durchführungsbestimmung zur Reichshabilitationsordnung

- vom 17. Feb. 1939 müssen PrivatdozentInnen bis spätestens 30. September 1939 ein Ansuchen auf Überleitung stellen, andernfalls verlieren sie ihre Venia.
- Erlass der Magistratsdirektion Wien vom 18. Feb. 1939 über die Mischlingsfrage in der Wirtschaft
- Die 4. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 23. Feb. 1939, RGBl I 1939 S. 294, verlängert die Frist für die Löschung von RechtsanwältInnen bzw. AnwärtlerInnen, die als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung eingestuft werden, bis zum 31. März 1939.
- April 39 Die 5. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 3. April 1939, RGBl I 1939 S. 708, verlängert die Frist für die Löschung von RechtsanwältInnen bzw. AnwärtlerInnen, die als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung eingestuft werden, noch einmal bis zum 30. Juni 1939.
- Mai 39 Mit der 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 8. Mai 1939, RGBl I S. 895, wird Juden mit 1. Juni 1939 die gewerbmäßige Ausübung der Reisevermittlung untersagt. Nach einem Runderlass des RM des Innern vom 20. Mai 1939 sind Juden zu keinerlei pharmazeutischer Beschäftigung in Apotheken mehr zugelassen und haben ihre Apothekenbetriebsrechte zu verpachten. Solche Betriebsrechte sind bis zum 30. Juni 1939 zu veräußern; die Verträge sind genehmigungspflichtig. Wird kein Veräußerungsvertrag vorgelegt, ist ein Treuhänder zu bestellen. Personalkonzessionen sind neu auszuschreiben.
- Juni 39 Mit der VO zur Einführung der Reichsnotarordnung vom 9. Juni 1939, RGBl I S. 1025, wird die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 in Österreich eingeführt und damit das bisherige österreichische Berufsrecht für Notare außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die Notariatskammern als selbständige und autonome Vertretungskörper aufgelöst bzw. in Filialen der Reichsnotarkammer umgewandelt. Mit der VO zur Einführung der Reichstierärzteordnung in der Ostmark vom 28. Juni 1939, RGBl I S. 1048, wird das nationalsozialistische Berufsrecht der Tierärzte in Österreich eingeführt.
- September 39 Beginn des Zweiten Weltkrieges mit 1. Sept. 39
- Nach der VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. Sept. 1939, RGBl I S. 1685, dürfen Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Nach der VO zur Bestallungsordnung für Apotheker vom 1. Sept. 1939, RGBl I S. 1567, ist Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades die Bestallung nicht zu erteilen. Über Erteilung an Mischlinge 2. Grades entscheidet der RM des Innern im Einverständnis mit dem Stellvertreter des Führers.
- Nach der VO über die Teilnahme an der kassenärztlichen und kassen-

dentistischen Versorgung vom 19. Sept. 1939, RGBl I S. 1855, können Juden, denen die Ausübung ihres Berufs nach § 3 der 8. VO zum Reichsbürgergesetz – d.h. als Zahnarzt bzw. Zahntechniker – gestattet ist, an der kassenärztlichen Versorgung jüdischer Versicherter und deren jüdischer Familienangehörigen nur mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers beteiligt werden.

November 39 Nach § 21 der VO über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen vom 15. Nov. 1939, RGBl I S. 2239, dürfen Juden die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester nur an Juden oder in jüdischen Anstalten berufsmäßig ausüben. Auch die Ausbildung darf nur in jüdischen Säuglings- und Kinderpflegeschulen erfolgen.

1940

Februar 40 Mit der 5. VO zur Änderung der BBV vom 2. Feb. 1940, RGBl I S. 269, wird die Frist für die Entfernung jüdischer und jüdisch verheirateter Beamter wurde bis zum 31. März 1940 ausgedehnt (§ 1 Nr. 1); Maßnahmen gegen politisch unzuverlässige Beamte können bis zu diesem Datum zugunsten der Betroffenen geändert werden, wenn die Prüfung der Maßnahme bis zum 31. Januar 1940 eingeleitet worden ist (§ 1 Nr. 2).

Mit der VO zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Ostmark vom 15. Feb. 1940, RGBl. I S. 362, wird das reichsdeutsche Patentanwaltsgesetz für Österreich in Geltung gesetzt. Laut § 3 des Patentanwaltsgesetzes kann Patentanwälten, die nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ sind bzw. die mit solchen Personen verheiratet sind, die zur Berufsausübung notwendige Eintragung in das Register der Patentanwälte versagt werden. Übergangserleichterungen für jene Personen, die bisher – ohne Patentanwalt oder Rechtsanwalt zu sein – die Vertretung in patentrechtlichen Angelegenheiten übernehmen konnten, können Personen, die nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ sind, versagt werden (§ 61); davon ausgenommen sind solche Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 solcherart tätig waren oder im Ersten Weltkrieg an der Front gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Ersten Weltkrieg gefallen sind.

Die 1. VO über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (1. MGAV) vom 17. Feb. 1940, RGBl I S. 371ff., bestimmt als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer medizinisch-technischen Gehilfin bzw. Assistentin politische Zuverlässigkeit und „arische Abstammung“ (§ 2 bzw. 13). Den Lehranstalten zur Ausbildung ist die staatliche Anerkennung zu versagen bzw. zu entziehen, wenn der Leiter politisch unzuverlässig oder „nichtarischer Abstammung“ ist (§ 5 bzw. 14). Auch die Zulassung zum Besuch dieser Lehranstalten fordert politische Zuverlässigkeit und „arische Abstammung“; bei „nichtarischer Abstammung“ können Ausnahmen gemacht werden (§ 6 bzw. 17). Juden dürfen die genannten Berufe nur in jüdischen Anstalten bzw. bei Juden mit besonde-

- rer Genehmigung ausüben. Die Beschäftigung mit Kulturen lebender Krankheitserreger ist ihnen verboten (§ 31). // Die 2. MGAV vom 17. Feb. 1940, RGBl I S. 378ff., regelt, unter welchen Bedingungen die politische Zuverlässigkeit der Bewerber nicht nochmals überprüft werden muß (§ 2). Über die 1. MGAV hinausgehend müssen für die Zulassung zum Ausbildungsbetrieb auch die Lehrkräfte an den Lehranstalten „deutschen oder artverwandten Blutes“ sein (§ 3 Abs. 3).
- März 40 Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird mit der VO vom 1. März 1940, RGBl I S. 477, in Österreich eingeführt. Ziviltechniker müssen bis 31. Dez. 40 einen neuen Zulassungsantrag einreichen.
Die VO über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften vom 21. März 1940, RGBl I S. 544f., regelt die Auflösung von Arbeitsverhältnissen bei der Stilllegung von Betrieben auf Grund einer behördlichen Anordnung und die Behandlung von Ansprüchen aus Unterstützungseinrichtungen der stillgelegten Betriebe.
- April 40 Mit der 7. VO zur Änderung der BBV vom 26. April 1940, RGBl I S. 693f., wird als Frist für Maßnahmen nach § 3 – die Entfernung jüdischer oder jüdisch verheirateter Beamter – der 31. Dez. 1940 bestimmt. Ausnahmen für jüdisch verheiratete Beamte sind nur mit Zustimmung des RM des Innern und des Stellvertreters des Führers zuzulassen.
Die VO über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940, RGBl I S. 624f., regelt die Behandlung von Arbeitsverhältnissen bei Betriebsstilllegungen infolge von Kriegshandlungen.
- Mai 40 Mit den Durchführungsbestimmungen zur VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 15. Mai 1940, RGBl I S. 796f, wird u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamte, die auf Grund des BBG bzw. der BBV entlassen worden sind, wiederverwendet werden können.
Mit dem Gesetz zur Änderung der Reichstierärztleitung vom 30. Mai 1940, RGBl I S. 827, erhält § 9 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung: „Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet ist.“
- Juni 40 Nach der VO über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940, RGBl I S. 891f., kann, wenn ein Jude vor dem Inkrafttreten der VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. Nov. 1938, RGBl I S. 1580, als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen aus dieser Stellung ausgeschieden ist, auf Antrag des Schuldners oder des Reichswirtschaftsministers eine verbindliche Regelung der aus dem Dienstverhältnis herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche durch Entscheidung einer Schiedsstelle erfolgen. Der Rechtsweg ist in diesem Fall unzulässig.
Die VO zur Durchführung der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 12. Juni

- 1940, RGBl I S. 872, bestimmt, dass jüdische Konsulenten als Verteidiger in Strafsachen zurückgewiesen werden können, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens, geboten erscheint.
- Juli 40 Nach der VO über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940, RGBl I S. 1035f, muss, wer ein Schriftwerk druckt, sich vorher vergewissern, dass der Verleger bzw. Verfasser Mitglied der Reichsschrifttumskammer ist bzw. von der Mitgliedschaft befreit ist.
- Nach der VO über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst vom 18. Juli 1940, RGBl I S. 1006, kann als Anwärter für den mittleren Forstdienst nur zugelassen werden, wer „deutschen oder artverwandten Blutes ist“ und „die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt“.
- August 40 Nach der VO zur Einführung der VO über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. Aug. 1940, RGBl I S. 1129, müssen die Anwärter für den gehobenen Forstdienst „deutschen oder artverwandten Blutes“ sein.
- September 40 Nach der 7. DVO zur Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 17. Sept. 1940, RGBl I S. 1250ff., dürfen Juden einer Werksfeuerwehr nicht angehören und Mischlinge keine Vorgesetzten sein.
- Oktober 40 Mit der VO über Apothekenkonzessionen in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Okt. 1940, RGBl I S. 1460, wird die Zuständigkeit, Konzessionen zum Betrieb von öffentlichen Apotheken, ärztlichen Hausapotheken und Anstaltsapotheken zu erteilen, den Reichsstatthaltern übertragen.
- November 40 Mit der VO zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. Nov. 1940, RGBl I S. 1545, wird die Amtsdauer der berufsständischen Funktionäre um zwei Jahre verlängert und die Genehmigung der Niederlassung von Tierärzten neu geregelt.
- Dezember 40 Die VO über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands vom 13. Dez. 1940, RGBl I S. 1656, regelt den Aufbau, Organisation und Rechtsstatus der Organisation, die die Aufgaben des Reichsverbands Deutscher Dentisten übernimmt.
- Mit der 8. VO zur Änderung der BBV vom 30. Dez. 1940, RGBl I S. 1673, wird die Frist für Maßnahmen nach § 3 BBV bis 31. Dez. 1941 verlängert

1941

- Jänner 41 Mit § 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlass des Krieges vom 15. Jan. 1941, RGBl I S. 34ff., werden die Amtszeiten der ehrenamtlichen Leiter von Sozialversicherungsträgern und der ärztlichen Sachverständigen der Oberversicherungsämter bis auf weiteres verlängert. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Personen, die Mitglied einer Loge oder ähnlichen Organisation waren.

- Mit der VO zur Einführung der VO über ausländische Arbeitnehmer vom 24. Jan. 1941, RGBl I S. 44f., werden ausländische Arbeiter und Angestellte in den Reichsgauen der Ostmark den im „Altreich“ gültigen Vorschriften für ausländische Arbeitnehmer unterstellt. Die VO ersetzt das österr. Inlandarbeiterschutzgesetz vom 19. Dez. 1925, BGBl Nr. 457/25.
- März 41 Mit der VO über die Berufsausübung der Dentisten in den Reichsgauen der Ostmark vom 5. März 1941, RGBl I S. 122, werden Dentisten zur Behandlung von Zahnkrankheiten unter Ausschluss von Mund- und Kieferkrankheiten berechtigt und erhalten die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik. Nach § 2 der 2. DVO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 7. März 1941, RGBl I S. 126, bedarf es der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen nicht, wenn Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen. Nach § 2 der 2. DVO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 7. März 1941, RGBl I S. 126, bedarf es der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bzw. zur Einstellung von Arbeitskräften nicht bei den Mitgliedern der Reichstheaterkammer, die der Fachschaft Bühne bzw. Artistik angehören, den Mitgliedern der Reichsfilmkammer und den von der Reichsmusikkammer als Mitglieder erfassten nachschaffenden Berufsmusikern.
- April 41 Mit der VO zur Einführung der Reichsrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Anwaltsrechts in den Reichsgauen der Ostmark vom 2. April 1941, RGBl I S. 188ff., werden bisher noch nicht eingeführte Vorschriften des nationalsozialistischen Berufsrechts für Österreich in Geltung gesetzt. // Mit der VO über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer vom 23. April 1941, RGBl I S. 234, wird die Amtszeit bestimmter Funktionäre der Apothekerberufsgerichte, der Reichs- und Bezirksapothekerkammern um zwei Jahre verlängert.
- Mai 41 Mit der 2. VO über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 30. Mai 1941, RGBl I S. 299f., wird die Verfahrensordnung dahingehend abgeändert, dass auf Anordnung des Propagandaministers eine Berufung nur mehr zulässig ist, wenn auf Löschung in der Berufsliste erkannt wird. Der Minister kann nunmehr auch selbst den Antrag auf Eröffnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens stellen.
- Juni 41 Mit der VO zur weiteren Ergänzung der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 24. Juni 1941, RGBl I S. 333f., wird diese dahingehend geändert, dass die Übernahme in den Anwärterdienst vom RM der Justiz im Einvernehmen mit dem NS-Rechtswahrerbund entschieden wird; die Entscheidung ist widerruflich. Bestimmungen bezüglich Zurücknahme der Zulassung zur Anwaltschaft und Verbot der Berufsausübung bzw. Vertretungsverbot werden ergänzt. Strafverfügungen gegen Rechtsanwälte dürfen nun auch vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer getroffen werden.

- Juli 41 Die 3. DVO zur VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 10. Juli 1941, RGBl I S. 381, regelt u.a. die Lösung von Arbeitsverhältnissen von Hausgehilfinnen und Hausangestellten. // Mit der 2. Anordnung durch Durchführung der VO zur Anpassung der verbrauchergerenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941, RGBl I S. 452f., wird das Vermögen der Verbrauchergerenossenschaften auf die DAF übertragen. Dienstverträge und Ruhegehaltsvereinbarungen von leitenden Angestellten der Verbrauchergerenossenschaften können abgeändert und aufgelöst werden.
- August 41 Mit der VO zur Änderung der VO über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 29. Aug. 1941, RGBl I S. 551, wird der ursprünglich mit Ende Sept. 1941 festgelegte Zeitpunkt, bis zu dem weibliche Beamte auf Grund des § 63 DBG aus dem Dienst ausscheiden und Anspruch auf eine Abfindung haben, auf einen Zeitpunkt nach Kriegsende verlängert.
Mit der VO zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 29. Aug. 1941, RGBl I S. 546, wird die Apothekerausbildung auf jene Apotheken beschränkt, die von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigt werden.
- September 41 Mit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. Sept. 1941, RGBl I S. 547, wird Juden/Jüdinnen ab 15. Sept. das Tragen des Judensterns vorgeschrieben.
Die DVO zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlass des Krieges vom 13. Sept. 1941, RGBl I S. 568f., verlängert die Amtszeit der Mitglieder von Beiräten der Versicherungsträger bis auf weiteres. Diese Bestimmung gilt allerdings nicht für solche Mitglieder, die einer Loge oder ähnlichen Organisation angehört haben.
Die 6. VO zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Sept. 1941, RGBl I S. 561ff., regelt den Zugang zu den Hebammenlehranstalten, die Ausbildung in den Lehranstalten und die berufsbegleitende Fortbildung. Nach § 2 Abs. 2 ist die politische Zuverlässigkeit unbedingte Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung, außerdem muss die Bewerberin versichern, dass sie „nicht Jüdin und nicht Mischling ersten oder zweiten Grades ist“ (§ 2 Abs. 3).
- Oktober 41 Die VO über die Beschäftigung von Juden vom 3. Okt. 1941, RGBl I S. 675, stellt Juden/Jüdinnen, „die in Arbeit eingesetzt sind“, in ein „Beschäftigungsverhältnis eigener Art“. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Beschäftigungsverhältnis der Juden im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und dem RM des Innern zu regeln. // Die VO zur Durchführung der VO über die Beschäftigung von Juden vom 31. Okt. 1941, RGBl I S. 681f., regelt das Beschäftigungsverhältnis von Juden/Jüdinnen. Zahlreiche arbeitsrechtliche Bestimmungen haben für Juden/Jüdinnen keine Geltung mehr, die Lohn- und Gehaltsansprüche, der Kündigungsschutz, und Vorschriften des Arbeitsschutzes werden beschnitten. Außerdem werden Juden/Jüdinnen verpflichtet, eine ihnen vom Arbeitsamt zugewiesene Beschäftigung anzunehmen. Juden/Jüdin-

nen dürfen auch nur mehr gruppenweise und getrennt von den übrigen Beschäftigten zur Arbeit eingesetzt werden.

- November 41 Mit der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. Nov. 1941 wird Juden / Jüdinnen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Ihr Vermögen verfällt dem Reich. Versorgungsansprüche erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt. Angehörigen, die im Fall des Todes des Versorgungsberechtigten Ansprüche auf Witwen, Waisengeld u.ä. haben, wird, solange sie sich im Inland aufhalten, ein Unterhaltsbeitrag gewährt, der bei jüdischen Angehörigen nur bis zur Hälfte der Bezüge bewilligt werden kann. Dez. 41 Mit der 9. VO zur Änderung der BBV vom 20. Dez. 1941 wird die Frist für Maßnahmen nach § 3 nochmals um ein Jahr, d.h. bis 31. Dez. 1942 verlängert.

1942

- Februar 42 Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 13. Feb. 1942 dürfen jüdische Beschäftigte keine Urlaubsmarken mehr kleben; früher geklebte gelten als verfallen. Dies gilt nicht für jüdische Beschäftigte, die in privilegierter Mischehe leben.
- März 42 Mit der Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942, RGBI I S. 138, werden die Sondervorschriften für das Beschäftigungsverhältnis von Juden / Jüdinnen auch auf Roma und Sinti ausgedehnt.
- April 42 Die 2. VO zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942, RGBI I S. 347, regelt die Beschäftigungserlaubnis für im Ausland bestellte Apothekeranwärter und Anwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller „deutschen oder artverwandten Blutes und politisch zuverlässig ist“.
- Juli 42 In einem Erlass des RMWiss vom 7. Juli 1942 wird die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen, mit Wirkung vom 30. Juni sämtliche jüdischen Schulen zu schließen. Ab 1. Juli ist jeder Unterricht jüdischer Schüler durch besoldete oder unbesoldete Lehrkräfte untersagt.
- August 42 In einem Runderlass des RM des Innern wird darauf hingewiesen, dass § 25 des Deutschen Beamtengesetzes – der die deutsche oder artverwandte Abstammung als Voraussetzung definiert – streng anzuwenden ist. Ausnahmen für Erzieher dürfen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden.
- Oktober 42 Nach einem Erlass des Reichswirtschaftsministers sind Handwerksmeister und Betriebsführer der gewerblichen Wirtschaft, die mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet sind, von der Ausbildung und Erziehung des deutschblütigen Nachwuchses ausgeschlossen.
- November 42 Nach einem geheimen Runderlass des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. Nov. 1942 sollen Juden, die noch in Beschäftigung sind, von nun an aus dem Reichsgebiet evakuiert und durch polnische Arbeitskräfte ersetzt werden.

Dezember 42 Mit der 10. VO zur Änderung der BBV vom 11. Dez. 1942, RGBl I S. 684, wird die Frist für Maßnahmen nach § 3 nochmals um ein Jahr, d.h. bis 31. Dez. 1943 verlängert.

1943

Februar 43 Nach der WochenpflegerinnenVO vom 7. Feb. 1943, RGBl I S. 87, werden als Wochenpflegerinnen nur deutschblütige Personen anerkannt, die, wenn verheiratet, auch einen deutschblütigen Ehemann haben müssen.

Dezember 43 Mit der 11. VO zur Änderung der BBV vom 20. Dez. 1943, RGBl I S. 682, wird die Frist für Maßnahmen nach § 3 nochmals um ein Jahr, d.h. bis 31. Dez. 1944 verlängert.

1944

Jänner 44 Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erhält mit der 2. VO zur Durchführung der VO über die Lohngestaltung vom 11. Jan. 1944, RGBl I S. 22, die Befugnis, Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen zu erlassen. // Die VO über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlass des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben, setzte eine Meldepflicht für jene Personen in Kraft, die ihre selbständige oder unselbständige Beschäftigung infolge von Luftangriffen aufgeben.

Mit der VO über den Zusammenschluss des freien Vermessungsberufes zur „Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure“ vom 31. Jän. 1944, RGBl I S. 53f., werden Vermessungsingenieure in einer eigenen, rechtsfähigen berufsständischen Organisation zusammengeschlossen. Die VO regelt die Leitung der Reichsgruppe durch den Präsidenten und die Bezirksobmänner sowie die Verwaltung und Finanzierung. Mit der 3. VO zur Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 31. Jan. 1944, RGBl I S. 54, wird die Amtsdauer der Vorsitzenden und Beisitzer der Berufsgerichte bis Kriegsende verlängert.

April 44 Die mit der 8. VO über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst vom 3. April 1944, RGBl I S. 88ff., geänderten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften enthalten auch Bestimmungen über Abstammung und politische Einstellung der Kandidaten. Nach der 2. VO über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 15. April 1944, RGBl I S. 102, können Bewerbern um die Befugnis des Ziviltechnikern zur Vermeidung unbilliger Härten für Kriegsteilnehmer und Dienstverpflichtete unter bestimmten Bedingungen einzelne oder bestimmte Berufsberechtigungen zugestanden werden.

Juli 44 Mit dem Erlass des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944, RGBl I S. 161f., wird ein Reichsbeauftragter für den totalen Kriegseinsatz eingesetzt, zu dessen Aufgaben es gehört, ein „Höchstmaß von

- [Arbeits-]Kräften“ für den Kriegseinsatz freizustellen, indem zB „minder kriegswichtige“ Betriebe, Unternehmungen und Verwaltungen stillgelegt werden.
- Mit der VO über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen vom 28. Juli 1944, RGBl I S. 167, werden sog. Scheinarbeitsverhältnisse aufgelöst bzw. Personen, die in derartigen Arbeitsverhältnissen stehen, einer Meldepflicht unterworfen.
- August 44 Mit der 8. DVO zur VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 11. Aug. 1944, RGBl I S. 176, werden die Bestimmungen dahingehend verschärft, dass auch bei Kündigungen in wechselseitigem Einverständnis die Zustimmung des Arbeitsamts erforderlich ist.
- Die 4. VO über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 29. Aug. 1944, RGBl I S. 190, unterstellt alle Kulturschaffenden, die durch die Einschränkungen des Kulturlebens infolge des Krieges ihren Arbeitsplatz verlieren, einer Meldepflicht beim Arbeitsamt.
- September 44 Mit der VO über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Veterinärwesens vom 18. Sept. 1944, RGBl I S. 215f., wird der RM des Innern beauftragt, das zivile Veterinärwesen für den Kriegseinsatz vorzubereiten. Der RMI kann über alle zivilen tierärztlichen Kräfte und deren Hilfskräfte im Reichsgebiet verfügen sowie öffentliche und private Veterinärinstitute zusammenlegen oder stilllegen. // Nach § 66 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. Sept. 1944, RGBl I S. 229, werden die Geschäfte der Rechtsanwalts- und Notarkammern bis auf weiteres von den Präsidenten der Kammern allein geführt. Das Amt der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und der Kammerausschüsse der Notarkammern endet mit dem Inkrafttreten der Verordnung. Neue Mitglieder werden vorläufig nicht bestellt. // Die VO zur Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. Sept. 1944, RGBl I S. 224, regelt die Bestellung von Notaren ohne Zuweisung eines bestimmten Amtssitzes.
- Dezember 44 Mit der 12. VO zur Änderung der BBV vom 21. Dez. 1944, RGBl 1945 I S. 1f., wird die Frist für Maßnahmen nach § 3, d.h. für die Entlassung von jüdischen Mischlingen und jüdisch Versippten bis 31. Dez. 1946 [sic!] verlängert.

1945

- Jänner 45 Nach der VO zur Vereinfachung der Ehrengerichtbarkeit für Patentanwälte vom 31. Jan. 1945, RGBl I S. 24, entscheiden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Patentanwälte für die Dauer des Krieges das Ehrengericht in der Besetzung mit drei Mitgliedern und der Ehrengerichtshof in der Besetzung mit drei Mitgliedern des Reichspatentamts und zwei Patentanwälten.
- April 45 27. April: Bildung der Provisorischen Regierung Renner
- Mai 45 8./9. Mai: Kapitulation

3. Freie Berufe I: Recht, Medizin, Technik

Im österreichischen Berufsleben von 1934 fungierte die Bezeichnung Freie Berufe als Wirtschaftsabteilung, in welcher die Wirtschaftsgruppen „Gesundheitswesen“, „Erziehung, Bildung, Kunst und Unterhaltung“ sowie „Rechtsberatung, Interessenvertretung, technische Büros“ zusammengefasst waren.²¹⁰ In der Taxonomie der Berufsarten wiederum wurden für diese Wirtschaftsgruppen je eigene Berufe bestimmt, und zwar von „194 Ärzte“ bis 219 Notare“. Dabei findet sich eine terminologische Besonderheit, die einen wesentlichen Hinweis enthält. Ganz im Sinn dieser Kasuistik der Berufsarten, in der diese nicht in einer eigenen Hierarchie erfasst, sondern über die Hierarchieebenen der Wirtschaftsarten geordnet wurden, wurde die fortlaufend nummerierte Liste der Berufsarten unterteilt durch Überschriften nach Art von „Berufe, die vorwiegend in [Wirtschaftsgruppe ...] vorkommen“. Nur ein einziges Mal wurde es eindeutig: „Rechtsanwälte und Notare. 218 Rechtsanwälte. 219 Notare“ liest man anstelle des erwarteten ‚Berufe, die vorwiegend in der Rechtsberatung, Interessenvertretung, technischen Büros vorkommen‘. Hier schien außergewöhnlicherweise alles klar zu sein: Rechtsanwälte gehörten zu den Rechtsanwaltskanzleien, Notare zu den Notariaten. Auf die der Wirtschaftsgruppe XXIII. sonst noch zugehörenden Arbeitsplätze, nämlich die „176 [...] Patentanwaltskanzleien. 177 öffentlich-rechtliche und private Ständesvertretungen und Vereine (Kammern, Gewerkschaften, Berufsverbände). 178 Private Vereinigungen anderer Art. 179 Technische Büros“ wurde gar nicht eigens Bezug genommen. All die hier „vorwiegend vorkommenden Berufe“, wurden in jener Oberkategorie der Berufsartenliste zusammengefasst, die als zweite aus dem sonst durchgehaltenen Schema herausfiel, und zwar in der Kategorie „in verschiedenen Berufszweigen vorkommende Berufe“. Der Klarheit der Rechtsanwälte und Notare stand so die Allgemeinheit von Technikern („239 Ingenieure. 240 Geometer. 241 Zeichner. [...] 243 Nicht besonders ausgezählte technische Angestellte“ – mit Ausnahme von Architekten und Baumeistern, die ja „vorwiegend“

210 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 87–89 und 90–2.

der Wirtschaftsgruppe Baugewerbe zugeschlagen werden konnten) und „249 Rechtskonsulenten“ entgegen – und dies ganz abgesehen davon, dass die Wirtschaftsabteilung freie Berufe ja noch die BeamtInnen, Selbständigen, Angestellten und ArbeiterInnen aus Kunst, Kultur, Unterricht und Unterhaltung inkludierten.

Diese Definition kann also nicht einfach übernommen werden. Aber sie wird im Folgenden auch durch keine andere ersetzt. Die verkammerten Berufe von Recht, Medizin (unter Einschluss der 1938 noch nicht verkammerten Tierärzte) und Technik sollen zu Beginn der berufsspezifischen Untersuchungen dieses Bandes behandelt werden, und zwar, weil sie im schon erläuterten Sinn die höchsten Grade und die offiziellsten Arten von Berufsnormalisierungen aufwiesen: Um dies darzulegen, sollen diese Berufe in ihrem Verhältnis erstens zum Unternehmertum, zum Gewerbe und zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, zweitens zur Angestelltenschaft, drittens zur staatlichen Bürokratie und viertens zum Modell einer verkammerten Selbstorganisation behandelt werden.

In dieser Perspektive wird es sinnvoll, zuerst einmal die im österreichischen Berufsleben von 1934 definierte Wirtschaftsabteilung der freien Berufe insgesamt kurz zu behandeln. Sie fasste das Gesundheitswesen, Rechtsberatung, Interessenvertretungen, technische Büros mit dem Erziehungs- und Bildungswesen sowie mit Kunst und Unterhaltung zusammen. Nimmt man die Lehrberufe aus, die als Ämter nicht notwendig im hier interessierenden Rahmen fungieren müssen, so lassen die Berufsarbeiten unterschiedlichster Produktion und Zirkulation von offizieller Kultur zumindest nach wesentlichen Variablen und in groben Zügen im gegenseitigen Vergleich beschreiben. (Graphik 12, S. 150)

All diese Berufe waren von außergewöhnlich kleinem numerischen Bestand. Am umfangreichsten stellten sich noch die MusikerInnen, ÄrztInnen, IngenieurInnen und die RechtsanwältInnen dar – in einem doch deutlichen Abstand zu den anderen Berufen.

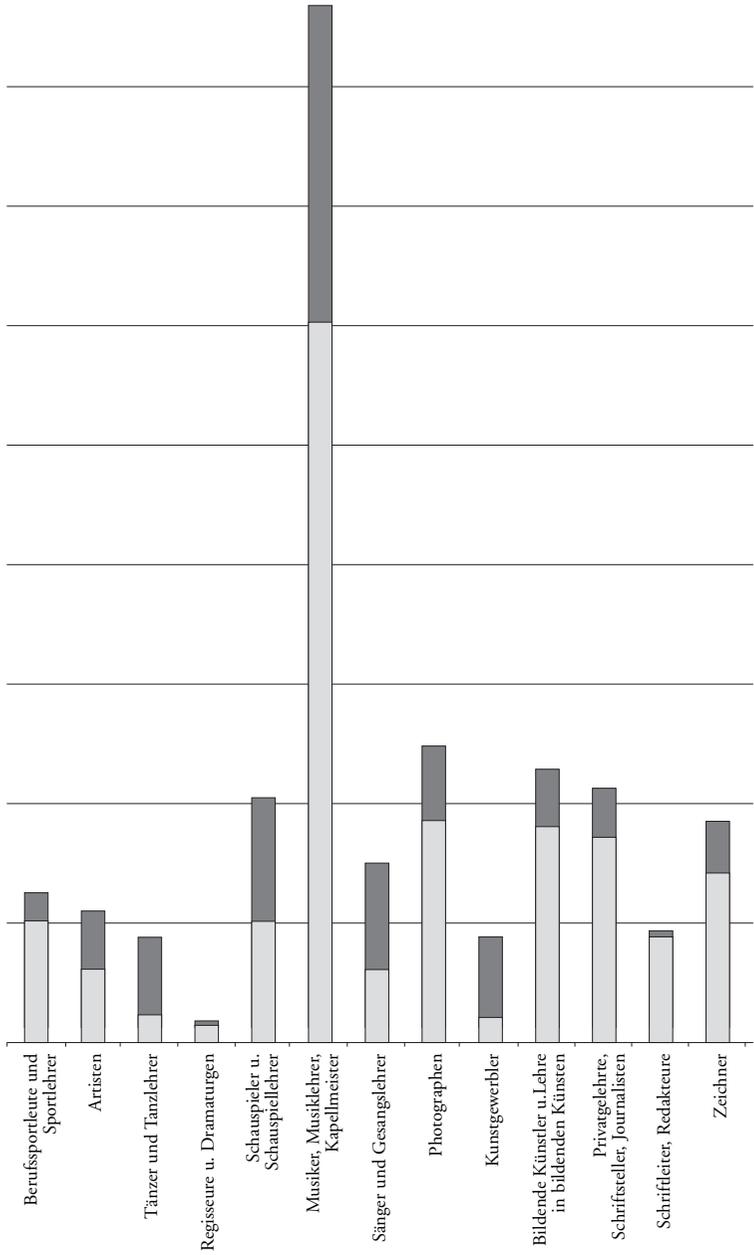
Das zweite Charakteristikum lässt sich sehr klar an den unterschiedlichen Geschlechterrelationen erkennen. Waren die meisten dieser Berufe überdurchschnittlich männlich, so fanden sich doch auch relativ klare Tendenzen innerhalb der nach Fächern getrennten freien Berufe. So war die männliche Ausschließlichkeit für die technischen und – in zweiter Linie – für die juristischen Berufe fast realisiert. Danach folgten die medizinischen Berufe, die in Bezug auf die Geschlechterratio den schreibenden

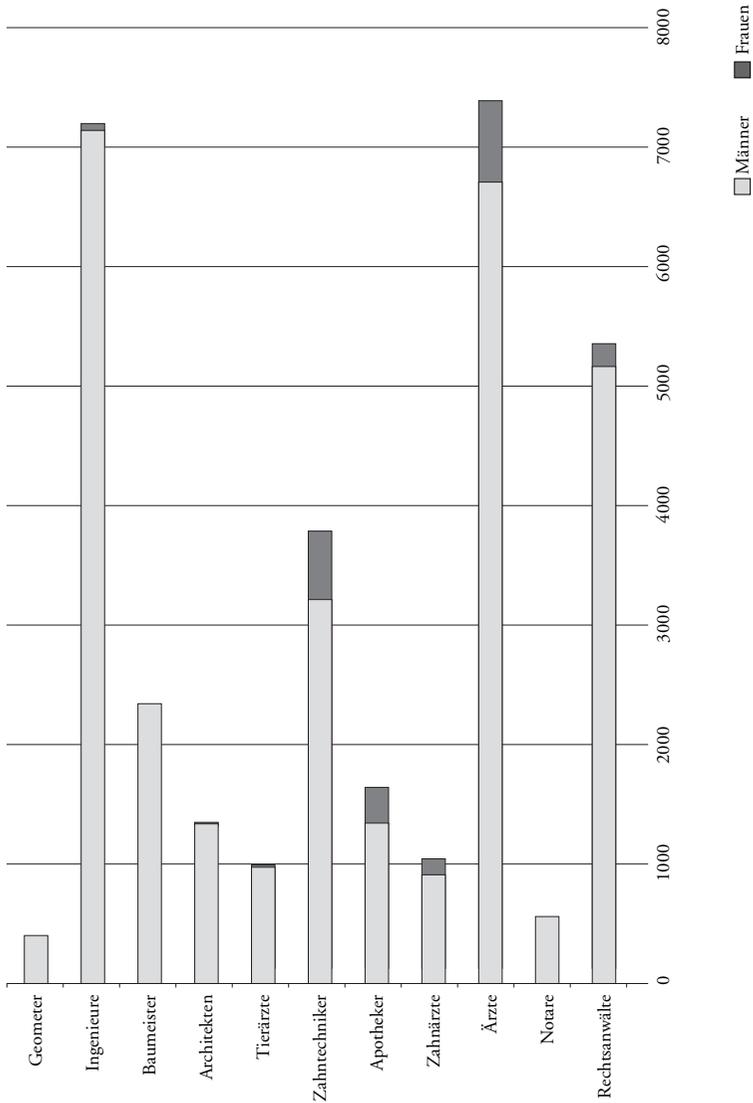
Berufen sehr ähnlich sind. Alle anderen Fächer – Musik, dramatische sowie bildende Künste – wiesen einen doch deutlich höheren, zum Teil sogar auf alle Berufsträger bezogen stark überdurchschnittlichen Frauenanteil auf. So lässt sich konstatieren, dass eine klare Trennung von den technischen, rechtlichen und medizinischen Berufen einerseits und den künstlerischen Berufen andererseits durch die Geschlechterverteilungen erkennbar wurde. (Graphik 13, S. 154)

Drittens ergab auch die regionale Verteilung der Berufstätigen ein deutliches Muster. Bis auf Tierärzte, Notare und Geometer, die sich bedingt durch ihre spezifische Tätigkeit nicht auf eine Berufsausübung in der Bundeshauptstadt konzentrieren konnten, wiesen alle Gruppen einen überdurchschnittlichen Anteil von Berufsangehörigen auf, die ihrer Erwerbsarbeit in Wien nachgingen. Wiederum lässt sich eine deutliche Trennung von einerseits künstlerischen und andererseits juristischen, medizinischen und technischen Berufen erkennen: Bei ersteren war die Konzentration auf Wien noch viel klarer und stärker ausgeprägt. Nicht umsonst wiesen jene unter den technischen Berufen, die sich am meisten einer künstlerischen Tätigkeit annäherten, nämlich die Architekten und Zeichner, die noch stärkste Orientierung auf die Bundeshauptstadt im Rahmen der letzteren auf. (Graphik 14, S. 156)

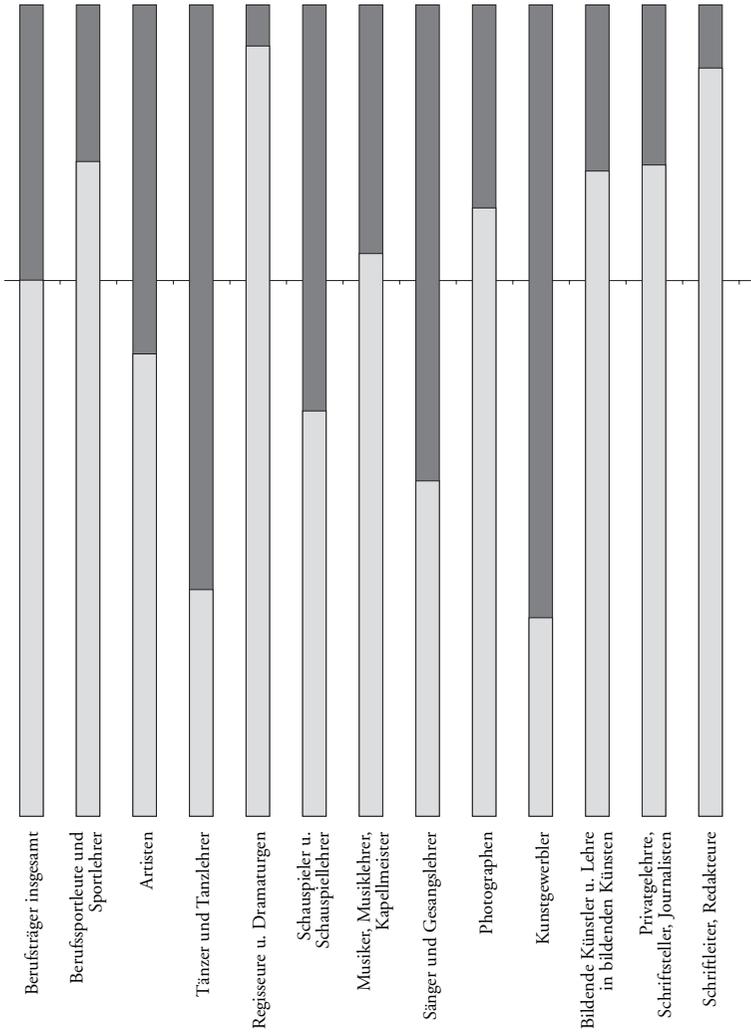
Zuletzt charakterisierten sich die freien Berufe auch noch durch eine spezifische Verteilung in Bezug auf die Berufsstellungen der Berufsträger. Überproportional vertreten – in Relation zur Gesamtverteilung für alle Berufsträger – waren fast ausschließlich Selbständige und Angestellte. Mithelfende Familienangehörige und Lehrlinge, vor allem jedoch ArbeiterInnen fanden sich in diesen Berufen weniger, als zu erwarten gewesen wäre. Darüber hinaus bietet diese Verteilung eine weitere Möglichkeit, diese Berufe zu differenzieren. Je mehr sich die Berufe eines Faches (Recht, Medizin, Technik, Künste) jener Idee der kulturellen Freiheit annäherten, die ihre Zusammenfassung zu einer Oberkategorie offensichtlich auch mitbestimmt hatte, je mehr sie sich damit von anderen Referenzen, und in allererster Linie vom Kommerz und dem Verwaltungsdienst entfernten, umso deutlicher waren sie durch Selbständigkeit anstelle von Angestelltenverhältnissen charakterisiert. Solch ein größeres numerisches Gewicht von Selbständigkeit in Relation zur abhängigen Erwerbsarbeit kennzeichnete die RechtsanwältInnen im Vergleich mit den Notaren, die Ärzte im Vergleich mit ApothekerInnen, Zahn- und TierärztInnen, ArchitektInnen und

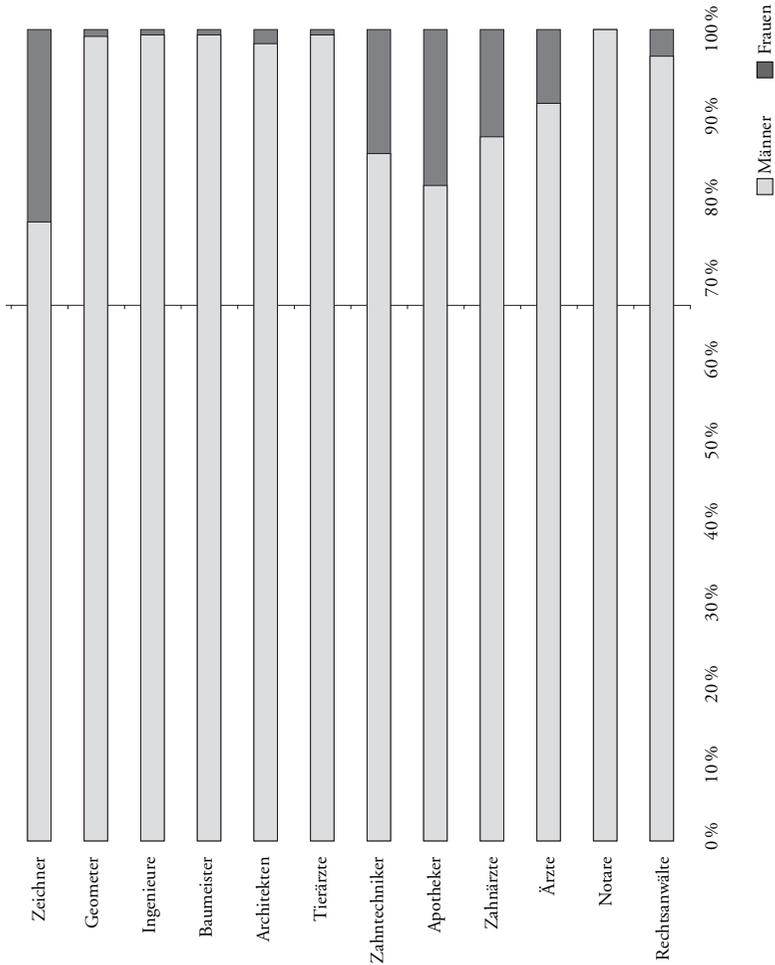
Graphiken 12: Freie Berufe nach Geschlechtern 1934 (Bestände)²¹¹



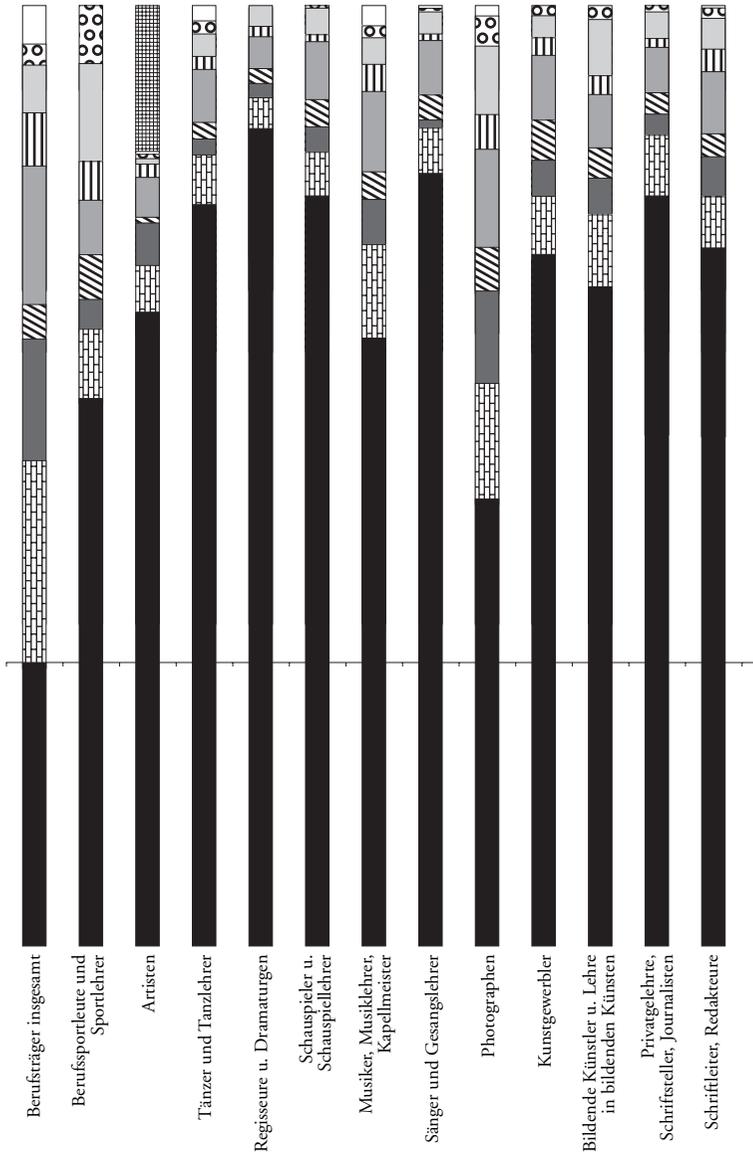


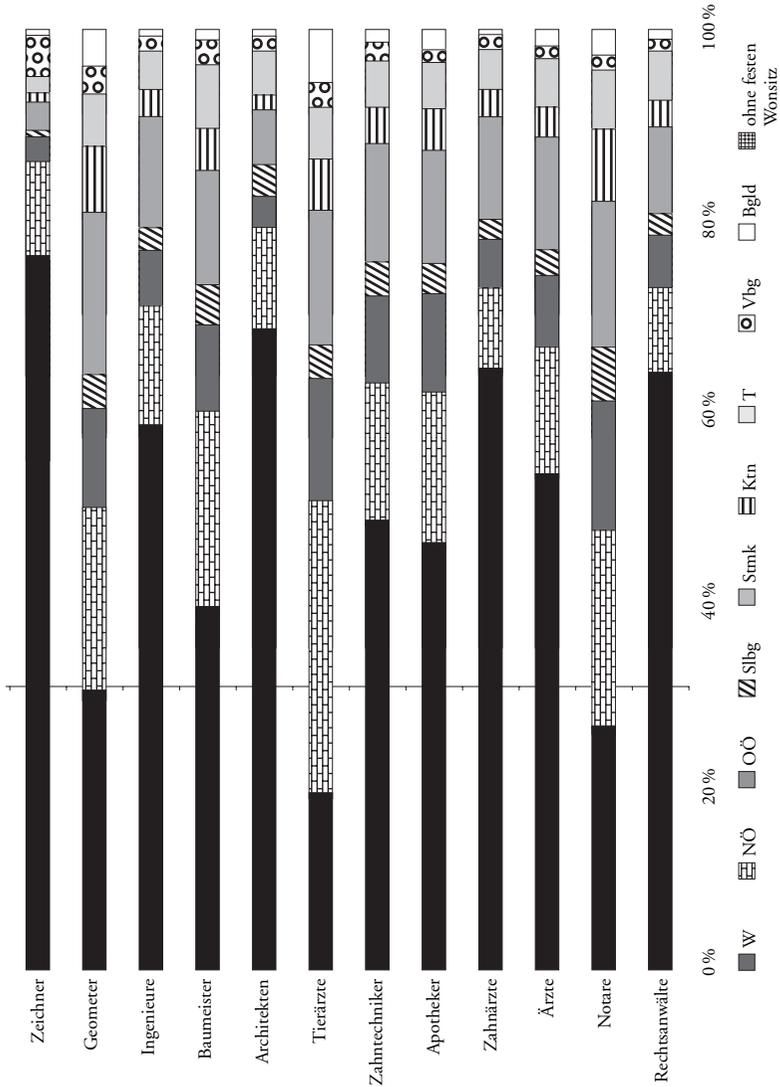
Freie Berufe nach Geschlechtern 1934 (Frequenzen in Prozent)





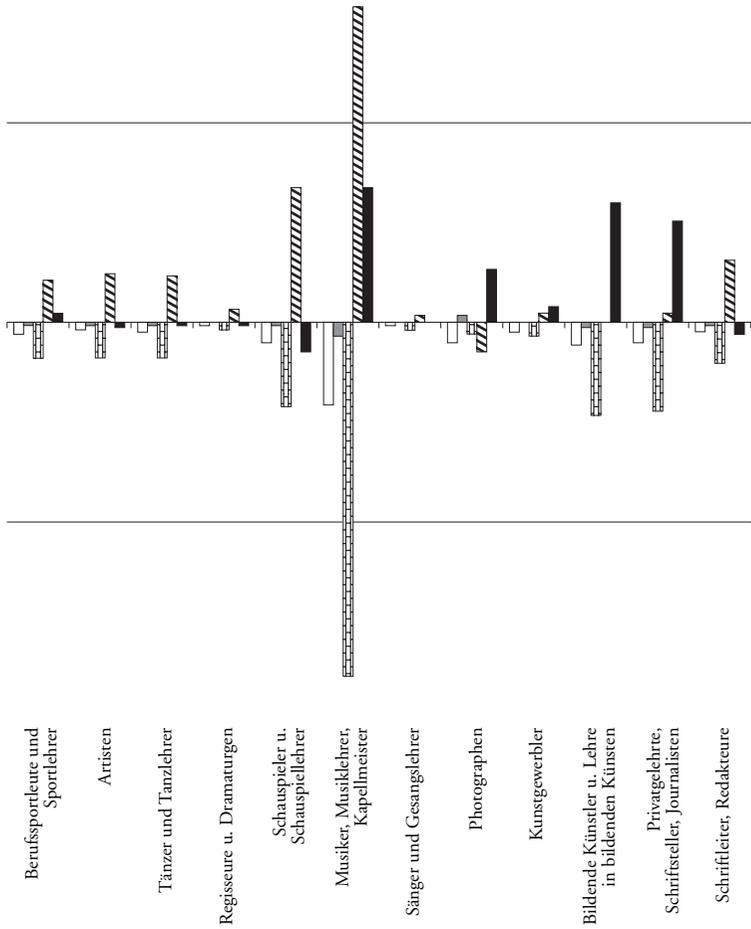
Graphik 13: Freie Berufe nach Berufsarten und Bundesländern 1934 (Frequenzen in Prozent)²¹²

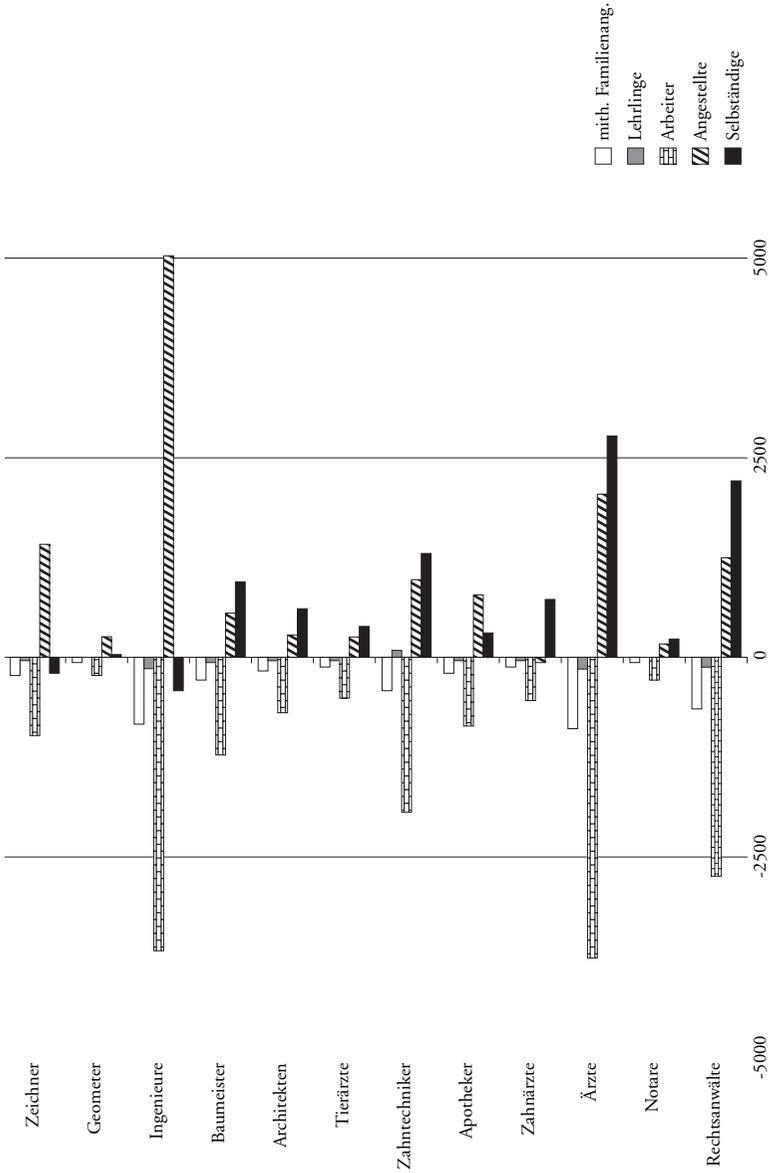




212 Vgl. Tabelle 88, S. 654 – 655.

Graphik 14: Freie Berufe nach Berufsstellungen 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand)²¹³





213 Vgl. Tabelle 89, S. 656 – 567. In dieser Graphik sind die Abstände nicht durch Flächen, sondern durch Balkenlängen dargestellt; eigene Berechnung.

Baumeister im Vergleich zu IngenieurInnen, Geometern und ZeichnerInnen, bildende KünstlerInnen zuletzt im Vergleich zu darstellenden. Und nicht zufällig stellten die beiden einzigen Berufe, die einen zwar geringen, aber dennoch überproportionalen Anteil von Lehrlingen aufwiesen, nämlich Zahntechniker und Photographen, Tätigkeiten dar, bei denen nicht so klar war, ob die Freiheit der freien Berufe nicht schon aufgehört und die Bindungen des Gewerbes begonnen hatte.

Diese Freiheit, so kann diese kurze Untersuchung zusammengefasst werden, lässt sich somit als eine mehrdimensionale fassen: eine wirtschaftlich-unternehmerische und eine kulturell-produktive.²¹⁴ Sie definierte sich durch betriebsökonomische Selbständigkeit ebenso wie durch fachlich-spezialisierte Produktions- und Entscheidungskompetenz: die Kanzlei, die Praxis und das Atelier waren ihre Orte. Darüber hinaus wird jedoch ebenso deutlich, dass es sich bei diesen Berufen um ein Spektrum von Variationen und Kontrasten handelt, denn es lassen sich auch andere Referenzen nachweisen (zum Beispiel die Orientierung an der staatlich kontrollierten Bürokratie, wie sie für ApothekerInnen und Notare wesentlich war), und die wechselseitige Gewichtung von Ökonomie und Kultur schien auch sehr variabel.

Es lässt sich hier zunächst einmal festhalten, dass sich die freien Berufe im Berufsleben 1934 durch eine insgesamt stark dominante Position im Zusammenhang möglicher Erwerbsarbeit auszeichneten: der Männeranteil war im Grossen und Ganzen außergewöhnlich hoch, die Konzentration auf die Bundeshauptstadt außergewöhnlich stark und der Bezug auf das wirtschaftlich dominante Modell von Selbständigkeit sowie gleichzeitig auf das kulturell dominante Modell der Schöpfung deutlich ausgeprägt. Über genau diese Variablen differenzierten und hierarchisierten sich diese Berufe jedoch auch untereinander. Der deutliche Gegensatz von juristischen, medizinischen und technischen Berufen einerseits und künstlerischen andererseits wurde durch eine Hierarchisierung nach den Abständen zur Referenz der Berufsfreiheit ergänzt. In welcher Gewichtung dabei die Orientierung auf Ökonomie und Kultur zueinander standen, welche, kurz

214 Ein Befund, der im übrigen interessanterweise sogar die partikulare Position der „professions libérales“ im sozialen Raum Frankreichs der 1960er bestimmte und sich daher als längerfristige und wesentliche Referenz für diese Art, Beruf zu tun, begreifen lassen könnte, vgl. Pierre Bourdieu: *La distinction. Critique sociale du jugement*. Paris 1979, zum Beispiel S. 296.

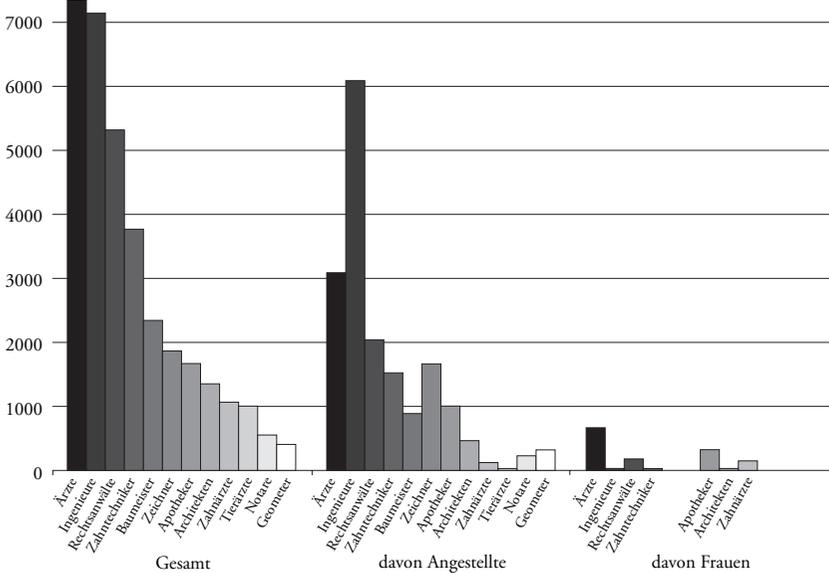
gesagt, von diesen beiden Referenzen mehr zählte als die andere, ist eine Frage, deren wissenschaftliche Beantwortung eine andere Experimental-konstruktion verlangen würde.²¹⁵

Die freien Rechts-, Medizin- und Technikberufe stellten sich nach der Volkszählung von 1934 vor allem als Sache männlicher Selbständiger dar. Angestellte dominierten quantitativ nur bei den ZeichnerInnen (89 Prozent), IngenieurInnen (85 Prozent), Geometern (75 Prozent) und ApothekerInnen (61 Prozent). Tierärzte wiesen mit 4 Prozent und ZahnärztInnen mit zehn Prozent hingegen die meisten Selbständigen auf (Mithelfende Familienangehörige und ArbeiterInnen fielen bei all diesen Berufen so gut wie überhaupt nicht ins Gewicht). Die übrigen Berufe rangierten zwischen diesen Werten: von den ArchitektInnen (35 Prozent), RechtsanwältInnen, ZahntechnikerInnen (beide 38 Prozent) und BaumeisterInnen (40 Prozent) zu den Notaren und ÄrztInnen (42 Prozent). Die Geschlechterration wiederum war durchwegs extrem ausgeprägt: von den Tierärzten, Notaren und Geometern, bei denen es nur Männer gab, über die ZeichnerInnen, ZahntechnikerInnen, IngenieurInnen und BaumeisterInnen, bei denen die Frauen um die fünf Promille ausmachten, über die ArchitektInnen und RechtsanwältInnen, die ein quantitatives Geschlechterverhältnis von 2 : 98 beziehungsweise 3 : 97 aufwiesen, zu den ÄrztInnen (9 Prozent Frauen), ZahnärztInnen (13 Prozent) und zuletzt den ApothekerInnen (19 Prozent). (Graphik 15, S. 160)

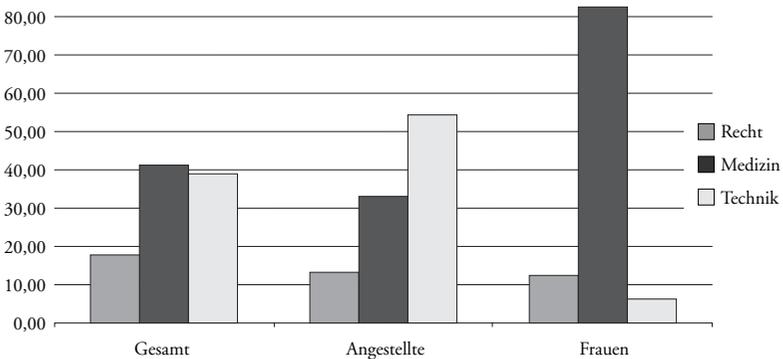
Die Charakteristik dieser Berufe als vor allem männlich und selbständig lässt sich allein mit den beiden genannten Merkmalen noch besser verdeutlichen, wenn man sie nach fachlichen Zusammengehörigkeiten gruppiert. Tatsächlich wiesen Recht, Medizin und Technik als Berufssparten genug Kohärenz auf, um trotz aller Differenzierungen zwischen den jeweils möglichen Berufsgruppen ein je einheitliches Bild zu geben. (Graphik 16, S. 160)

215 Diese wird im Rahmen der Eigenforschungen der ProjektmitarbeiterInnen schon seit einiger Zeit vorbereitet, vgl. zB Bürgerlichkeit im Raum der Habsburgermonarchie – Kontinuitäten und Brüche 1900–1995. Österreich. Endbericht des Forschungsprojekts im Rahmen des Millenniumsprojekts ‚Grenzenloses Österreich‘ unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Hannes Stekl und Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller, Bearbeiter: Peter Melichar, Ulrike Döcker und Alexander Mejstrik. Wien 1999.

Graphik 15: Freie Berufe (Recht, Medizin Technik) nach Berufstellung und Geschlecht 1934 (Bestand)²¹⁶



Graphik 16: Freie Berufe (gruppiert nach Recht, Medizin Technik) nach Angestellten- und Frauenprofilen 1934 (Frequenzen in Prozent)²¹⁷



216 Vgl. Tabelle 90, S. 658.

217 Vgl. Ebenda, eigene Berechnung.

Nur die technischen Berufe wiesen einen – im Rahmen all dieser Berufsgruppen – überproportionalen Anteil an Angestellten auf, nur die medizinischen einen (stark) überproportionalen Anteil an Frauen. Die freien Rechtsberufe hingegen konzentrierten beide Merkmale klar auf sich, nämlich Berufe selbständiger eigens ausgebildeter Männer zu sein. Notare und RechtsanwältInnen stellten auch die beiden am weitesten und am differenziertesten normalisierten Berufe dar, als nach dem März 1938 die völkische Neuordnung mit aller Gewalt eingeleitet wurde.

Neben der Beamtnenschaft gehörten die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Verteidigung in Strafsachen und die Patentanwaltschaft zu den ersten Berufen, die von den Nationalsozialisten nach rassistischen und politischen Kriterien neu geordnet wurden.²¹⁸ Mit der Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938²¹⁹ begannen offiziell die Berufsschädigungen (vorher hatte es auch schon ohne administrativen Rahmen Säuberungen gegeben), wobei es sich bei dieser Maßnahme um ein vorläufiges Berufsverbots handelte: Sie bestimmte, dass jüdischen RechtsanwältInnen, VerteidigerInnen, Notaren und PatentanwältInnen in Österreich die Ausübung ihres Amtes untersagt werden konnte. Ausnahmen waren für jene Personen vorgesehen, die bereits vor dem 1. August 1914 in den Listen der entsprechenden Kammern eingetragen worden waren, die im Ersten Weltkrieg als Frontkämpfer gekämpft oder Väter beziehungsweise Söhne verloren hatten.

Tabelle 7: Freie Rechtsberufe – gesetzliche Regelungen der Berufsschädigungen

- Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938, RGBl I S. 353f.
- Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938, RGBl I S. 622.
- Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938, RGBl I S. 1406.
- Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938, RGBl I S. 1403–1406.

²¹⁸ Ein kurzer Überblick findet sich in Sedlak, Ausgrenzung, S. 23–33.

²¹⁹ Vgl. RGBl I 1938, S. 353f.

- Verordnung über Angelegenheiten der Patentanwälte im Lande Österreich vom 31. Oktober 1938, RGBl I S. 1548f.
- Vierte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 23. Februar 1939, RGBl I S. 294.
- Fünfte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 3. April 1939, RGBl I S. 708.

Die Materialien im Bürckel-Bestand des Österreichischen Staatsarchivs dokumentieren die Auseinandersetzungen über die juristische Legitimation der Berufsverbote bei den freien Rechtsberufen.²²⁰ Anlass zu zahlreichen Interventionen und Modifikationen der Gesetzgebung gaben vor allem die Säuberungen in der Rechtsanwaltschaft und der Patentanwaltschaft, während die Enthebungen bei den Notaren und Notariatskandidaten kaum von besonderen offenen Kontroversen zeugen.

Die Verwaltung der diversen juristischen Vereinigungen und Verbände übertrug Reichskommissar Josef Bürckel mit 29. März 1938 dem kommissarischen Leiter Dr. Hans Mann. Zwischen 15. und 30. Juli 1938 wurden 55 juristische Vereine mit einem Gesamtvermögen von 30.142 RM in den Rechtswahrerbund eingegliedert.²²¹

Bereits vor dem 22. März 1938 lag ein Entwurf zur Begutachtung vor, der vorläufige Verbote der Berufsausübung durch Juden (§ 1) und jenen, die sich „nicht voll für den neuen Staat einsetzen“ (§ 6), zum Gegenstand

220 Vgl. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 41, 1815 Rechtsanwälte, Notare, Devisenberater, 1815/1 Ausschaltung der Juden aus Rechtsanwaltschaft, Notariat und Strafverteidigung, 1815/3 Arisierung der Rechtsanwaltschaft: Übersiedlung von Rechtsanwälten aus den Alpenländern nach Wien, 1815/4 Rechtsanwälte in der Wirtschaft, als Verwaltungsräte usw., 1815/7 Rechtsanwälte aus dem Altreich als Devisenberater usw., 1815/8 Besetzung erledigter Notariate, 1815/10 Vereinheitlichung des Anwaltsrechts: Einführung der Reichsrechtsanwaltsordnung in der Ostmark, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich: Zweite, dritte und vierte VO, 1815/10/2 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich: Fünfte VO, politische Unzuverlässigkeit, 1815/11 VO über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und Notariat und 1815/13 Patentanwälte in Österreich.

221 Vgl. Rechtswahrerbund / Landesführung Österreich, Schreiben vom 4. August 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 9-B2 (16.).

hatte.²²² Ausnahmen von den Regelungen des ersten Paragraphen (Abs. 2) waren für Personen vorgesehen, die bereits vor 1914 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen worden waren oder als Frontkämpfer galten. Die Auswirkungen und der Umfang der Berufsverbote für Juden innerhalb der Rechtsanwaltschaft war den Behörden bekannt. Laut Dr. Hugo Weber, einem Begutachter des Gesetzesentwurfs,²²³ belief sich der Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 20. März 1938 auf 2.527 RechtsanwältInnen (der Stand vom 1. August 1914 hatte 1.936 betragen), 1936 wären 1.281 Volljuden und 655 Arier unter den Mitgliedern der Wiener Kammer zu zählen gewesen. Nach den vorgeschlagenen Regelungen hätten 1.250 jüdische und 650 arische Rechtsanwälte (fünf wären aus politischen Gründen entlassen worden) im Amt bleiben dürfen.²²⁴ In Wien wären damit nur 300 arische Rechtsanwälte verblieben, ein Mangel, der durch den Zuzug von 500 bis 600 AnwältInnen aus den Bundesländern kompensiert hätte werden sollen.²²⁵

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Josef Bürckel, stimmte einem solchen Erlass zwar grundsätzlich zu, intervenierte aber mit Blick auf die Abstimmung am 10. April 1938 zugunsten der Mischlinge. Und auch Berufsverbote aus „politischen Gründen“ seien – eben aus politischen Rücksichten – zu diesem Zeitpunkt nicht angebracht.²²⁶ Seine Verordnung²²⁷ schuf allerdings – im Gegensatz

222 Eine Besprechung in dieser Angelegenheit hatte am selben Tag stattgefunden; vgl. Schreiben von Dr. Hugo Weber/Wien an Bürckel, z.Hd. Regierungsrat Dr. Reischauer vom 23. März 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/1 Ausschaltung der Juden aus Rechtsanwaltschaft und Notariat und Strafverteidigung.

223 Weber war Rechtsanwalt in Wien und Staatsanwalt beim Sondergericht in München.

224 Schreiben von Dr. Hugo Weber/Wien an Bürckel, z.Hd. Regierungsrat Dr. Reischauer vom 23. März 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/1 Ausschaltung der Juden aus Rechtsanwaltschaft und Notariat und Strafverteidigung.

225 Vgl. Übersiedlung vom RA aus den Alpenländern nach Wien, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/3 Arisierung der Rechtsanwaltschaft.

226 Im Namen des Reichsjustizministeriums Landgerichtsdirektor Dr. Kuhn (derzeit Wien I, Stubenring 1) an Barth vom 30. März 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/1.

227 Vgl. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938 bekanntgemacht wird, LGBl. Nr. 64; und Zeitungsnotiz (ohne Quelle) vom 4. April (?) 1938, GBlÖ, 4. April 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/1.

zum Entwurf – ausschließlich vorläufige Berufsverbote für Juden und Jüdinnen. Als Modell für deren Festschreibung diente der Führererlass über die Beamtenvereidigung vom 15. März 1938.²²⁸ Die Bestimmungen galten sinngemäß auch für Notare, und der Bundesminister für Handel und Verkehr konnte eine entsprechende Verordnung für PatentanwältInnen erlassen. Die „definitive“ Ausschaltung von Juden und Jüdinnen aus den freien Rechtsberufen wurde im August 1938 anvisiert.²²⁹

Bei den PatentanwältInnen kritisierte der Referent des Reichskommissariats, Barth, in einem Schreiben an das Reichsinnenministerium, dass in der Verordnung vom 31. März 1938 mit dem § 9 zwar die Möglichkeit geschaffen worden sei, jüdischen Kammermitgliedern die Berufsausübung zu untersagen, sich insgesamt jedoch nur „eine ganz geringfügige Zurückdrängung des jüdischen Einflusses“ ergeben hätte.²³⁰ Das Problem bestand laut Barth dabei in dem Umstand, dass die österreichweit tätigen AnwältInnen durch Einführung des deutschen Patentrechtes in der Ostmark, das die Auflösung des österreichischen Patentamtes vorsah, einen Großteil ihrer Einkommensmöglichkeiten verlieren würden.²³¹ „Hier muß meines Erachtens unbedingt für den Bestand der deutschen Patentanwälte in Österreich eingegriffen werden“, meinte er und schlug vor, dem Minister für Handel und Verkehr zu gestatten, jüdischen PatentanwältInnen die Berufsausübung in größerem Ausmaß zu untersagen, sowie die Ausnahmeregelungen für Juden und Jüdinnen in einer Neufassung der Verordnung zu streichen.

Die weiterhin geführten Debatten über eine Novellierung der Verordnung vom 31. März 1938 zeigen, dass die Probleme der Neuzulassung zu den freien Rechtsberufen für die „Wiener Stellen“ „nicht befriedigend“ gelöst worden waren.²³² Die Zweite Verordnung regelte dies für die Rechtsanwaltschaft und das Notariat und übertrug die Zulassungskompetenz

228 Vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich. Vom 15. März 1938, RGBl I S. 245f.

229 Kopie des Schreibens des Reichsjustizminister an Bürckel vom 1. August 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/1.

230 Zu den konkreten Zahlen vgl. Kapitel 3.3. PatentanwältInnen, S. 227.

231 Barth rechnete der Reichsbehörde einen Einkommensentfall von 75 Prozent vor.

232 Brief und Gesetzentwurf. Reichsminister der Justiz, Schlegelberger an Reichs- und Preußischen Minister des Innern und den Stellvertreter des Führers vom 6. Mai 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

von den Kammern auf die Justizverwaltung.²³³ Gleichzeitig arbeiteten die reichsdeutschen Behörden an der Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die völkische Neuordnung dieser Berufe.²³⁴ Die Dritte Verordnung sollte daher eine Regelung nach dem Modell der Zulassung zur Rechts- und Patentanwaltschaft vom 7. und 22. April 1933²³⁵ für Österreich bringen. Sie wurde erstmals am 6. Mai 1938 zur Begutachtung ausgesandt.²³⁶

In den Gutachten eines Beamten des Reichskommissariates für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zum Entwurf der dritten Verordnung wurden die allzu geringen Änderungen bei den Möglichkeiten kritisiert, Juden beruflich auszuschließen: „Es gefällt mir jedoch an dem Entwurf nicht, daß, soweit Juden betroffen sind, die gegenüber der Ersten Verordnung vorgenommenen Einschränkungen so gering sind, dass sie nach meinen Feststellungen an der Gesamtzahl der noch zugelassenen jüdischen Anwälte kaum etwas ausmachen.“²³⁷ Als Verbesserungsvorschlag schlug der Referent die Streichung aller Ausnahmeregelungen für Juden, Jüdinnen und jüdische Mischlinge vor. Deren Löschung aus den Kammerlisten sollte als Kann-Bestimmung zur Ermessensfrage des Reichsministers für Justiz werden. In Sachen der PatentanwältInnen intervenierten die österreichischen Behörden immer wieder bei den Reichsbehörden und drängten auf eine Reglementierung der Be-

233 Vgl. Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938, RGBl I S. 622.

234 „2. Wegen der Juden meinte Sommer, dass er ihnen bereits gesagt habe, Österreich solle sich jetzt nach dem Reich richten.“ Fernschreiben von Min. Rat Dr. Müller (Braunes Haus, München) an Reischauer, Wien (RK) vom 17. Mai 1938 (Nr. 109), ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

235 Vgl. RGBl I Nr. 188 und 217.

236 Reichsjustizministerium/Österreich (Kuhn) an Bürckel vom 1. Juli 1938 wg. Zustimmung/Begutachtung einer Verordnung „über das Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft und über die rechtliche Beratung und Vertretung von Juden“ und d. 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

237 RK (Rei/Sk.) [Reischauer?] an Reichsminister der Justiz, Abt. Österreich, Landgerichtsrat Kuhn vom 19. Mai 1938 betreffend 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

rufsausschlüsse:²³⁸ Mit der Dritten Verordnung hätte in jedem Falle die Möglichkeit einer völligen Befreiung des Berufs zumindest „von jüdischen Elementen“ geliefert zu werden.²³⁹

Am 28. Juni allerdings bezeichnete der Reichsminister für Justiz den Entwurf ohnehin als überholt: „Es sollte vermieden werden, der für das Altreichsgebiet zu lösenden Frage des Ausscheidens der zur Zeit noch in der Anwaltschaft befindlichen Anwälte und Frontkämpferanwälte durch Maßnahmen für das Land Österreich vorzugreifen.“²⁴⁰ Die Dritte Verordnung stellte analog zu den Bestimmungen für Ärzte eine „endgültige“ Lösung für das gesamte Reich in Aussicht. Das Modell für die rassische Festschreibung bildete dabei das Reichsbürgergesetz.²⁴¹ Für die Berufsverbote bei Notaren und Notariatskandidaten sollte hingegen die Verordnung zur Neuordnung des Österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) vom 31. Mai 1938 zur Anwendung kommen, die völkische Neuordnung der Patentanwaltschaft schließlich gesondert geregelt werden.²⁴²

Der Briefwechsel thematisierte auch die Schwierigkeiten einer einheitlichen Umsetzung von Berufsverboten in der Ostmark und im Altreich, wo die Löschungen früher und für etwa 1.750 (oder zehn Prozent der) RechtsanwältInnen erfolgt waren, ohne dass dadurch Probleme bei den rechtlichen Vertretungen aufgetreten wären. Die Arisierung des Rechtsanwaltsberufs würde zwar außerhalb Wiens keinerlei Schwierigkeiten bereiten, und die Frist sei bis 31. Dezember 1938 erstreckt worden, für

238 Vgl. RK (Reischauer) an Reichsminister Justiz (Kuhn) vom 11. Juli 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

239 Vgl. RK (Rei/Sk.) an Reichsminister der Justiz, Abt. Österreich, Landgerichtsrat Kuhn vom 19. Mai 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

240 Erster Begleitbrief d. Reichsministers für Justiz, Berlin (Freisler) an Reichsminister des Innern, Stellvertreter des Führers Heß, Reichskommissar Bürckel vom 28. Juni 1938 betreffend 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte usw. in Österreich, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

241 Vgl. Reichsjustizministerium/Österreich (Kuhn) an Bürckel vom 1. Juli 1938 wg. Zustimmung/Begutachtung einer Verordnung „über das Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft und über die rechtliche Beratung und Vertretung von Juden“ und d. 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

242 Vgl. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1.

Wien jedoch müsse eine Sonderregelung gelten, da von 2.100 AnwältInnen 1.600 als Juden zu gelten hätten. Für eine widerrufliche Zulassung kämen vor allem Frontkämpfer und Mischlinge (mit Ausnahme der, wie es hieß, Ostjuden) in Frage. Die Betreuung der jüdischen Klientel durch Konsulenten wurde auch erwogen.²⁴³

Die Löschung der jüdischen RechtsanwältInnen aus den Kammerlisten wurde durch die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 mit 31. Dezember festgelegt:

„§1 Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Soweit Juden noch Rechtsanwälte sind, scheiden sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus. [...]

b) Im Lande Österreich:

1. Jüdische Rechtsanwälte sind spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verfügung des Reichsminister der Justiz in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen.
2. Bei Juden, die in der Liste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen sind, kann jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist und wenn sie Frontkämpfer sind, von der Löschung vorläufig abgesehen werden. Den Zeitpunkt der Löschung bestimmt in diesem Falle der Reichsminister der Justiz.“²⁴⁴

Die Verordnung regelte ebenfalls die Zulassung als Konsulent (§ 8 bis 14). Ausnahmebedingungen für jüdische Mischlinge wurden am selben Tag in der Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen formuliert:

„§1 Jüdische Mischlinge können bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht werden. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte, deren Familie seit mindestens 50 Jahren im Lande Österreich ansässig ist, wenn sie Frontkämpfer sind
wenn ihre Väter oder ihre Söhne im Weltkrieg gefallen sind oder
wenn sie bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind.“

²⁴³ Vgl. Reichsminister der Justiz, Berlin (Freisler) an Stellvert. des Führers/Heß, Reichsminister des Innern, Reichsminister der Finanzen vom 28. Juni 1938 betreffend Ausscheiden der Juden aus der Anwaltschaft, Rechtliche Beratung und Vertretung von Juden, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1.

²⁴⁴ Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938, RGBl I S. 1403–1406, hier: 1403.

Der § 2 definiert die politischen Gegner:

„Rechtsanwälte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind, die ihre Stellung oder ihren Einfluss dazu missbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen, oder die in anderer Weise als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung tätig geworden sind, können bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht werden.“²⁴⁵

Auf dieselbe Weise verfahren die Gesetzgeber bei den Berufsverboten für PatentanwältInnen: Die sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938 setzte das Berufsverbot für jüdische Berufsangehörige um und verbot jüdischen Konsulenten die Vertretung in Patentangelegenheiten.²⁴⁶ Eine eigene Verordnung bestimmte den Ausnahmestatus jüdischer Mischlinge.²⁴⁷ Die vierte und fünfte der Rechtsanwaltsverordnungen vom Februar respektive April 1939 verlängerten jeweils die Fristen für die Löschung von AnwältInnen beziehungsweise AnwarterInnen, die als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung eingestuft wurden.²⁴⁸ Versuche enthobener RechtsanwältInnen, ihren Unterhalt als Devisenberater für Flüchtende zu verdienen (für diese Tätigkeit war seit 30. September 1938 keine Genehmigung des Reichsstatthalters notwendig), wurden ebenfalls von den Behörden registriert.²⁴⁹

245 Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938, RGBl I S. 1406.

246 Vgl. Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938, RGBl I S. 1545f.

247 Vgl. Verordnung über Angelegenheiten der Patentanwälte im Lande Österreich, vom 31. Oktober 1938, RGBl I S. 1548f.

248 Vgl. Vierte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 23. Februar 1939, RGBl I S. 294 und Fünfte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 3. April 1939, RGBl I S. 708.

249 „Die Devisenstelle Wien ist daher nicht mehr in der Lage, die Tätigkeit von Devisenberatern im Lande Österreich zu verhindern. Um zu vermeiden, dass ungeprüfte und unkontrollierte Elemente, insbesondere auch aus jüdischen Kreisen vgl. Ziff. 2 meines Schreibens vom 16. August 1938 den Beruf des Devisenberaters im Lande Österreich ergreifen, bitte ich, erneut für eine unverzügliche Einführung der Verordnung Sorge zu tragen.“ Reichswirtschaftsminister/Berlin (Illgner) an Reichsminister des Innern

3.1. Notare

Die Recherchen zu Berufschädigungen im Österreichischen Notariat führten zu den im Sinne der Ausgangsfragen noch genauesten Antworten. Erstens war diese Berufsgruppe so klein, dass eine Gesamterhebung möglich erschien. Und zweitens wies das Notariat von allen untersuchten Berufsgruppierungen sicherlich die ausgeprägteste Normalisierung auf: Es war in einer Selbstverwaltung nach Kammern organisiert und unterstand gleichzeitig eine äußerst strengen Kontrolle von Seiten des Staates.

Der Beruf des Notars war gesetzlich sehr genau definiert; der Zugang sehr genau reglementiert. Die geltende Notariatsordnung von 1871 bestimmt den Notar „als öffentlich beglaubigte Person, welche über Rechts-erklärungen und Rechtsgeschäfte oder über Tatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden, Urkunden aufzunehmen und auszufertigen bestellt ist“.²⁵⁰ Ein Notar wurde vom Bundesminister für Justiz ernannt. Wer diesen Beruf anstrebte, musste nach dem Studium der Rechtswissenschaften eine langjährige Ausbildung als Notariatskandidat in der Kanzlei eines Notars absolvieren.

Die Berufsgruppe war in Kammern mit stark zünftischer Orientierung organisiert. Die Salzburger Notare etwa beanspruchen für sich eine 700-jährige Tradition, obwohl das Berufsbild erst durch die Notariatsordnung von 1850 festgelegt worden war.²⁵¹ Seit 1850 bestand auch die Notariatskammern als Standesvertretung. Die Notare verfügen damit neben den Ärzten über eine der ältesten Institutionen zur Vertretung beruflicher Interessen.²⁵²

vom 8. November 1938 (Abschrift) und Schreiben des RK (IIIC Dr. v.B/W) an Reichsstatthalter in Österreich vom 24. August 1938 betreffend VO über die Einführung der VO über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen im Lande Österreich, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/7/1 VO über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen im Lande Österreich.

250 Christian Neschwara: Geschichte des österreichischen Notariats. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850. Wien 1996, S. 1.

251 Vgl. August Meyer: 700 Jahre Notare in Salzburg, in: Heinz Dopsch, Hg.: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg. Salzburg 1987, S. 126–133.

252 Vgl. Neschwara, Geschichte, S. 612f.

Tabelle 8: Rechtsanwälte und Notare 1921 und 1934 (Bestand)²⁵³

	Rechtsanwälte	Notare
1921 Gesamt	2.315	316
Wien	1.672	75
Niederösterreich	163	73
Oberösterreich	102	53
Salzburg	36	18
Steiermark	177	51
Kärnten	44	24
Tirol	97	17
Vorarlberg	24	5
1934 Gesamt	5.333	557

1938 existierte in jedem Bundesland ein Notariatskollegium, das aus der Gesamtheit der Notare und Notariatskandidaten eines Bundeslandes bestand. Den organisatorischen Überbau des Kollegiums bildeten die Notariatskammern, deren Mitglieder aus dem Kreis des Notariatskollegiums gewählt wurden und an deren Spitze ein Präsident und dessen Stellvertreter standen. Die Länderkammern waren in einem österreichischen Delegiertentag zusammengefasst.

Auf Grund der geringen Zahl von Notaren und Notariatskandidaten und der guten Quellenlage wurde eine Gesamterhebung durchgeführt. Namensverzeichnisse der in Österreich tätigen Notare finden sich sowohl im Amtskalender als auch in von den Notariatskammern publizierten Listen²⁵⁴. Die besonders ausgeprägte Berufsorganisation machte eine Untersuchung nationalsozialistischer Berufsschädigung noch relativ einfach.

Ausgangspunkt für die Erhebungen waren die Listen des Amtskalenders von 1937 (331 Nennungen). Die mit Hilfe dieser Listen erstellte Datenbank enthält einen systematischen Vergleich der Angaben in den Amtskalendern von 1937 und 1938 mit den von der Kammern publizierten Listen von 1937/38, 1938, 1939, 1940 und 1942.²⁵⁵ Die

253 Vgl. Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Wien 1921, S. 119 und Ergebnisse Volkszählung 1935, Textheft, S. 168.

254 Diese Listen vermerken auch die Notariatskandidaten.

255 Vgl. Verzeichnis der Notariatskollegien und Notariatskammern sowie der öffentlichen Notare und Notariatskandidaten in Deutsch-Österreich nach dem Stande vom

Datenbank der Notariatskandidaten (231 Erhebungseinheiten) wurde ausgehend von den verschiedenen Kammerlisten erstellt. Der Vergleich der Jahresnennungen führte zur Erstellung einer Liste ausgetragener Notare und Notariatskandidaten, mit der es möglich wurde, die BBV-Bescheide durchzusehen und eine erste Übersicht über die Enthebungen zu erarbeiten. Dieser Arbeitsschritt wurde mit Recherchen in den Archivalien des österreichischen Staatsarchivs,²⁵⁶ der Kammerarchive²⁵⁷ und des Archivs der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats abgeschlossen.

Im Archiv der Kammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland wurden die Personalakten der aus den Listen verschwundenen Notare, weiters für alle Notare die Informationen aus den Personalbüchern der Notare und Notariatskandidaten erhoben (biographische Angaben). Zu einigen Notaren konnten im Archiv der Versicherung des österreichischen Notariats noch Personalakten (zum Teil von Hinterbliebenen) gefunden werden, in denen für das Projekt relevante Einkommensdaten vermerkt sind. Zu den KandidatInnen waren in der Regel weit weniger Informationen zu finden, auch der Umfang der Personalakten differiert hier stark. Systematisch wurden auch die Vermögensanmeldungen der enthobenen Notare gesucht und allenfalls deren Informationen in die

31. Dezember 1937 (ergänzt bis März 1938), hg. v. Delegiertentage der österreichischen Notariatskammern (Bibliothek der Handelskammer für Wien). o.O. o.J., Verzeichnis der Notariatskollegien und Notariatskammern sowie der öffentlichen Notare und Notariatskandidaten im Lande Österreich nach dem Stande vom 31. Dezember 1938 (ergänzt bis Anfangs März 1939), hg. v. Delegiertentage der österreichischen Notariatskammern. o.O. o.J., Verzeichnis der Notarkammern sowie der Notare und Notarasessoren in der Ostmark, nach dem Stande vom 31. Dezember 1939 (ergänzt bis Anfang März 1940), hg. v. der Notarkammer in Wien. o.O. o.J. und Verzeichnis der Notarkammern, Notare und Notarasessoren in den Reichsgauen der Donau- und Alpenländer nach dem Stande vom 31. Dezember 1942, hg. v. Präsidenten der Notarkammer in Wien. o.O. o.J.

256 ÖStA AVA, BMJ, II/1-2+Vz, 1926-(Auszeichnungen von RA und Notaren 1927–1938); AVA, BMJ, II/6-15+Vz, 1926-(Anrechnung von Dienstzeiten, Statistiken, Disziplinarangelegenheiten); AVA, BMJ, Graz II/1-14 +Vz, 1926 (Disziplinarberichte, „Wiedergutmachung“, Beschwerden); Wien II/5 +Vz, 1926-(Beschwerden, Disziplinarangelegenheiten); AVA, BMJ, Innsbruck II/1-14 +Vz 1926-(Disziplinarberichte, Beschwerden, Auszeichnungen).

257 Benutzt wurden die Archive der Notariatskammern für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, für Oberösterreich in Linz, für Salzburg in Salzburg und für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

entsprechende Datenbank eingetragen. Die Konstruktion einer Kontrastgruppe von beruflich nicht geschädigten ergänzte und vervollständigte die Erhebung.

Die aktuelle Erhebungstabelle umfasst Informationen zu 373 zwischen 1937 und 1942 in Österreich tätigen Notaren.

Tabelle 9: Notare in Österreich 1937 und 1938 nach Bundesländern (Bestand nach den Angaben der Amtskalender)

	1937	1938	Neu	Ausgetragen
Burgenland	12 ²⁵⁸	10	2	2
Kärnten	29	28	–	1
Niederösterreich	72 ²⁵⁹	73 ²⁶⁰	8 ²⁶¹	7
Vorarlberg	5	5	–	–
Tirol	16	16	2	2
Salzburg	20 ²⁶²	20	2 ²⁶³	2
Steiermark	53	53	2	2
Wien	72	71	5	6 ²⁶⁴
Oberösterreich	52	49	–	3
Gesamt	331	324	21	25
davon Substitute	5	2	–	–

Tabelle 10: Notare 1937 bis 1942 (Bestand gemäß der Listen der Notariatskammern und der Amtskalender)

Vergleich AK37 mit	NK37/38	NK38	NK39	NK40	NK42
Bleiber	305	268	253	243	223
Bleiber (von Eintragungen seit 1938)	–	18	22	33	37
Austragungen	26	39	15	8	23
Neueintragungen	20	3	7	5	2
Wiedereintragungen	–	–	2	2	2

258 Davon ein Substitut.

259 Davon zwei Substitute.

260 Davon zwei Substitute.

261 Davon drei durch Wechsel des Kammerbezirks, ein Substitut.

262 Davon zwei Substitute.

263 Davon ein Substitut.

264 Davon einer durch Wechsel des Kammerbezirks.

Tabelle 11: Notare – Arten der Berufsschädigungen (Mehrfachnennungen möglich)

Definitive Enthebungen	
§ 8, § 3 BBV (rassisch)	15
§ 8, § 4 BBV (politisch)	7
gerichtliche Verurteilung	1
§ 1 Abs. 2 GBlÖ Nr. 64/1938	1
Erllass des RMJ	1
Gesamt	25
dazu unklar	9
Enthebungen mit Wiedereinstellungen	
Ausnahmsweise Belassung im Dienst	1
Suspension / Wiederzulassung	2
Zulassung als Mischling	1
„politische Gründe“, Haft / Wiederzulassung	1
§ 8 Abs. 4 BBV fallengelassen	1
Gesamt	6
Sonstige Maßregelungen	
Strafweise versetzt oder zurückversetzt	5
BBV-Verfahren eingestellt / fallengelassen	33
Unklar	2
Sonstige Gründe	
Gelöscht vor 1938	22
Verstorben	33
Freiwillig resigniert	16
Bleibt	225
Unklar	30

Tabelle 12: Notariatskandidaten (n = 231) – Enthebungsgründe

Nach BBV-Bescheiden	
Verfahren fallengelassen	9
Enthoben nach § 4 BBV	3
Enthoben nach §§ 3 und 4 BBV	1
Enthoben nach § 3 BBV	1
Unklar	2
Gesamt	16
Anderes	
Disziplinäre Gründe	1
Rassische Gründe	2
Freiwillig resigniert	1
Gerichtliche Verurteilung	1
Gesamt	5

In der ersten Ausgabe der Notariatszeitung nach dem 12. März 1938 kündigte der neu ernannte „Führer des Notarenstandes“ in der Ostmark, Dr. Ludwig Hauer,²⁶⁵ Maßnahmen an, die „den einzelnen Standesgenossen eine würdige Lebenshaltung“ und ein „standesgemäßes Auskommen“ sichern sollten. Voraussetzung für den künftigen Notar sollten „neben der beruflichen Tüchtigkeit und Fähigkeit“ arische Abstammung und ein „offenes Bekenntnis zum Nationalsozialismus“ sein.²⁶⁶ Bis Ende des Monats verlangte Hauer Informationen über die Fälle von Verfolgung oder Schädigung nationalsozialistischer Standesmitglieder sowie die Meldung aller Notare und Anwärter, die selbst Voll- oder Halbjuden oder mit Voll- oder Halbjüdinnen verheiratet waren.²⁶⁷

Die Kammerleitung plante – nach dem Vorbild der reichsdeutschen Verordnungen für BeamtInnen – den Ausschluss von Juden nach den Definitionen des Reichsbürgergesetzes. Auf die Notare – wie auf Rechts-

265 Der Notar Dr. Ludwig Hauer, Wien I, war Fachgruppenwarter der Notare im NS-Rechtswahrerbund, Abteilung Österreich und Gau Wien, vgl. Verzeichnis der Notariatskollegien, Stande vom 31. Dezember 1938 (ergänzt bis Anfangs März 1939).

266 Ludwig Hauer: Deutsche Volksgenossen des Notarenstandes!, in: Notariatszeitung, Monatsschrift für das deutsche Notariat in Österreich 80. Jg., Folge 3, 23. März 1938, S. 41.

267 Vgl. S. 43.

und PatentanwältInnen – fanden die Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938²⁶⁸ und deren Folgeverordnungen Anwendung, die eine vorläufige Enthebung, „Suspension“, ermöglichten. Durch die besondere berufliche und institutionelle Stellung der Notare (ihre Bestellung und Zulassung oblag ja dem Ministerium für Justiz) konnten seit März 1938 hier auch für den Öffentlichen Dienst geschaffene Gesetze exekutiert werden. Einige Notare wurden daher auch nach dem Verfassungsgesetz über personalpolitische Maßnahmen vom 21. März 1938²⁶⁹ vorläufig ihres Amtes enthoben. Solche vorläufigen Enthebungen, insgesamt 18, fanden zunächst zwischen 14. März und 4. April statt (4), dann zwischen 22. Juni und Juli (9) und schließlich vom 14. September bis 4. Dezember 1938 (4).²⁷⁰

Die definitive Regelung der Berufsverbote brachte die BBV, die nach § 2 auch auf das Notariat anzuwenden war – dies wurde mit der „beamtenähnlichen“ Berufstellung der Notare begründet.²⁷¹ Näheres bestimmte der § 8 in den Absätzen 3 bis 5:

- „(3) Notare, auf die eine der Voraussetzungen der §§ 3 [jüdische Abstammung] oder 4 [politische Unzuverlässigkeit] zutrifft, sind aus dem Amte auszuscheiden. Wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem Notarversicherungsgesetz 1938, B.G.Bl. Nr. 2/1938, nicht bestehen und der aus dem Amte geschiedene Notar bedürftig ist, kann ihm ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden.
- (4) Das Dienstverhältnis der Notariatskandidaten, auf die eine der Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 zutrifft, ist aufzulösen. § 7 Abs. 1 Nr. 1 [fristlose Entlassung] und 2 [Abfertigung] ist anzuwenden.
- (5) In den Fällen des § 3 gelten auch hier dessen Abs. 3 [ausnahmsweise Belassung] und 4 [weitere Ausnahmen] sinngemäß.“²⁷²

268 Vgl. RGBl I 1938 S. 353, kundgemacht in GBlÖ Nr. 64/1938.

269 Vgl. GBlÖ Nr. 11/1938.

270 Für die folgende Zeit ist nur mehr eine weitere vorläufige Enthebung nachweisbar.

271 Vgl. Richard Schneider, Kurt Hanke und Egon Höller: Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Verordnung vom 31. Mai 1938, Berlin 1938, S. 63.

272 Vgl. Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, vom 31. Mai 1938, RGBl I S. 607–610.

Einzelne Enthebungen waren überdies Folge von Disziplinarverfahren und gerichtlichen Verurteilungen. Die Entlassungen der Notariatskandidaten wurden ebenso mit einem Verfahren nach der BBV veranlasst, obwohl sie arbeitsrechtlich gesehen den Status von Angestellten hatten. In einigen Fällen erübrigte jedoch eine bereits erfolgte Entlassung jedes weitere staatliche Vorgehen.

Die Zeitpunkte der Enthebungen geben Einblick in die Prioritätensetzung der intervenierenden Behörden. Jüdische Notare wurden überwiegend bereits im Juni 1938 mit einem vorläufigen Berufsverbot belegt. Ihre definitive Enthebung erfolgte zumeist mit Ende 1938. Enthebungen aus anderen Gründen ergingen demgegenüber vor allem nach längeren Verfahren zwischen Anfang und Mitte 1939. Eine Zeitungsnotiz vom 4. April 1938 signalisierte der Öffentlichkeit die Bedeutung der Verordnung besonders für den Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus den freien Rechtsberufen.²⁷³ Die Berufsverbote galten entweder ab einer gesetzten Frist, mit Datum der Übernahme des Bescheides oder, wie den Auskünften der Verfolgten selbst zu entnehmen ist, mit sofortiger Wirkung. Die offizielle Übergabe einer Kanzlei erfolgte in Anwesenheit eines Vertreters der Kammer, des Nachfolgers beziehungsweise Substituten und des enthobenen Notars selbst. Sieben der als jüdisch geltenden Notariate in Wien wurden bis Mitte 1939 aufgelassen, bestellte Substituten (meist Kandidaten) führten die anderen Kanzleien nach der Enthebung bis zur Übergabe an die definitiven Nachfolger weiter. Parteistellen wie die NSDAP-Oberösterreich reklamierten oftmals ein Mitspracherecht bei der Neubesetzung nun frei gewordenen Notarstellen, wie einem Briefwechsel mit dem Reichskommissariat für die Wiedervereinigung zu entnehmen ist.²⁷⁴

Ein wesentlicher Schritt in der Durchsetzung eines nationalsozialistischen Notariats war die Angleichung der österreichischen Rechtsgrundlagen an das Reichsrecht. Die Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938²⁷⁵ regelte die Neueintragung in die Liste der Notariatskandidaten und die Eidesleistung der Notare und Kandidaten auf den „Führer und Reichs-

273 Vgl. Zeitungsnotiz vom 4. April 1938, ohne Quellenangabe, ÖStA AdR Bürckel-Materie, Kt. 41, 1815/1.

274 Vgl. an die Gauleitung Oberdonau/Linz vom 30. Juni 1938 betreffend Besetzung erledigter Notariate z. Schr. vom 24. Juni 1938 und NSDAP-Gauleitung OÖ, Linz (stv. Gauleiter) an Bürckel vom 24. Juni 1938, RK, Abt. III E-Schn.

275 Vgl. RGBl I S. 622f.

kanzler“.²⁷⁶ Anfang Juni 1939 wurde die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 in Österreich eingeführt, mit der das österreichische Berufsrecht außer Kraft gesetzt wurde. Gleichzeitig wurden die Kammern als selbständige Vertretungskörper aufgelöst beziehungsweise in Filialen der Reichsnotarkammer umgewandelt.

„Durch die VO. zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark v. 9. 6. 1939, RGBl I S. 1025 (GBl. f. Ö. Nr. 757/1939), wurde die österreichische Notariatsordnung, soweit sie das Berufsrecht des Notars, die Notarverfassung betraf, außer Kraft gesetzt. Die in der Ostmark derzeit bestehenden vier Notarkammern in Wien, Linz, Graz und Innsbruck für die vier Oberlandesgerichtsbezirke sind ebenso wie die Rechtsanwaltskammern örtliche Gliederungen der Reichsnotarkammer, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet.“²⁷⁷

Alle weiteren gesetzlichen Regelungen bezogen sich nur mehr auf Änderungen, die zum Teil in Folge des Krieges notwendig wurden. So war zum Beispiel nach der Verordnung zur Ergänzung der Reichsrechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940²⁷⁸ die Bestellung zum Notar bei Bewerbern, die zum Wehrdienst einberufen waren, schon mit dem Tag der Veröffentlichung im offiziellen Anzeiger des Reichsjustizministeriums „Deutsche Justiz“ und nicht erst mit der Zustellung der Urkunde wirksam.²⁷⁹

Die Schätzungen der durch die Berufsverbote bedingten Vermögensverluste beruhen erstens auf den Angaben der Übergabeprotokolle, die von einem der Kammerfunktionäre bei der Übergabe der Kanzlei an den Nachfolger erstellt wurden. Diese enthalten Angaben sowohl über das in der Kanzlei verwaltete Fremd- als auch über das dort aufbewahrte Privatvermögen, die zumindest einen ersten Anhaltspunkt zur Einschätzung des Geldwerts beziehungsweise des Geschäftsgangs einer Kanzlei bieten können. Eine zweite Bewertung des Betriebsvermögens findet sich – wenn vorhanden – in den Vermögensanmeldungen (vgl. Kapitel 6.1. Die Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938, S. 535).

²⁷⁶ RGBl I S. 622.

²⁷⁷ Helfried Pfeifer: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941, Wien: Staatsdruckerei, 1941, 518f.; und vgl. Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937, 2. Aufl., Berlin-Leipzig 1939.

²⁷⁸ Vgl. RGBl I 1940, 223f.

²⁷⁹ RGBl I S. 223.

Eine Schätzung der Einkommen gelang mit Hilfe der Unterlagen der Versicherungsanstalt des Notariats. Die Zahlungen in die Pensionskasse beliefen sich 1937 auf sieben Prozent des einkommensteuerpflichtigen Einkommens plus einer Fixtaxe von 50 Schilling. So konnte, zumindest für einige der enthobenen Notare, ein grober Richtwert für das Jahreseinkommen 1937 ermittelt werden. Für die Notariatskandidaten ließen sich keine Einkommensdaten eruieren.

Tabelle 13: Betriebsvermögen und Einkommen enthobener Notare²⁸⁰

Notar	seit	in	seit	BBV	Datum	Kanzleiwert (Übergabe- protokoll)	Einkom- men 1937 (alte öS)	Betriebs- vermögen (VA)
Baltinester Felix	1910	Baden	1921	§ 3	29.10.38	695	10.243	2.590
Bermann Hanns	1937	Wien 1	1937	§ 3	22.06.38	–	24.961	2.438
Fernbach Ludwig	1917	Wien 16	1930	§ 3	31.12.38	12.680	?	?
Freschl Erich	1933	Schwechat	1937	§ 3	31.10.38	7.991	?	?
Gamperle Karl	1924	Salzburg	1937	§ 4	1.7.38	?	?	?
Geppel Ernst	1931	Gurk	?	§ 4	16.3.38	?	14.829	?
Jellinek Leo	1916	Wien 9	1925	§ 3	22.6.38	?	24.200	?
Knauer Erich	1925	Kloster- neuburg	1936	§ 3	22.6.38	19.128	?	8.867
Köhler Alfred	1917	Wien 7	1931	§ 3	22.6.38	67.731	?	3.342
Laufer Paul	1926	Wien 1	1926	§ 3	31.3.39	96.781	25.100	16.036
Mahlknecht Carl	1937	Wien 1	1937	§ 3	31.1.39	11.167	34.471	4.456
Mally Ludwig	1933	Wien 16	1933	§ 4	14.3.38	429.705	59.286	?
Perten Paul	1919	Wien 1	1922	§ 4	22.6.38	134.939	?	4.456
Schenk Eugen	1919	Wien 1	1922	§ 3	23.6.38	11.603	?	85
Ullmann Julius	1917	Wien 1	1917	§ 3	22.6.38	290.082	?	4.214
Wiener Heinrich	1934	Wien 1	1934	§ 3	14.8.38	5.000	29.114	4.312

280 Umrechnungsschlüssel: 1 RM = 2,5 öS, 1 neuer öS = 2 alte öS.

Zwei Erhebungsfälle

Dr. Wiener Heinrich / Weener Henry

geboren am 31. Dezember 1889 in Wien
 gestorben am 2. März 1973 in Salem, Oregon, USA
 1938 wohnhaft in Wien 2, Heinestraße 35
 mosaisch
 verheiratet (Gattin: Leopoldine, römisch-katholisch)
 Vater Beamter der k.k. Staatsbahnen
 Ausbildung: keine Angaben
 seit 1934 als Notar zugelassen in Wien 1, Börseplatz 6 (zusammen mit Hans Bermann)
 enthoben nach dem Verfassungsgesetz über personalpolitische Maßnahmen vom 21. März 1938, GBlÖ Nr. 11/1938 (Datum unbekannt)
 laut Vermögensanmeldung im Juli 1938 ohne Stellung
 definitive Enthebung ohne Entschädigung auf Grund § 8 in Verbindung mit § 3 BBV mit 20. Oktober 1938 – das Notariat wurde nicht nachbesetzt, sondern mit 31. Dezember 1938 aufgelöst
 Vermögen laut VA: Betriebsvermögen 4.312 RM, Wertpapiere 8.912 RM, Wertgegenstände 480 RM, Sparguthaben 3.584 RM, Renten/Kapitalversicherung 100 RM – Gesamtsumme 17.388 RM
 Vermögen der Gattin: Aktiva 17.707 RM
 Jahreseinkommen 1937 etwa 29.114 öS
 Flucht mit Ehefrau am 31. Oktober oder 1. November 1939 in die USA, bis 25. Juli 1940 in New York, dann bis 1948 in Portland; schließlich nach Salem Oregon, arbeitete dort als Optiker
 Entschädigungen: NHF grün, AHF

Dr. Felix Baltinester

geboren am 14. Juli 1878
 gestorben am 10. März 1949 in Baden, Niederösterreich
 1938 wohnhaft in Baden bei Wien, Weihburgstr. 49
 Römisch-katholisch
 verheiratet seit 1910 (Gattin Marie geb. Mainl, geboren 1891, römisch-katholisch, arisch laut VA)
 Zwei Kinder

Vater Dr. Alfred Baltinester, Notar in Graz, römisch-katholisch, gestorben 1933

Mutter Rosalie geborene Horwitz, römisch-katholisch, gestorben 1919

Funktionär der Bezirksbauernkammer Baden vor 1938

seit 1910 als Notar zugelassen, seit 1921 Notar in Baden, Karlsplatz 13

laut Akten der Notariatskammer Wien 4 „volljüdische Großeltern“

Auf der ersten Seite des VA-Formulars ist maschinschriftlich hinzugefügt: „und melde ich für den Fall, als ich nach dem Gesetz als

Volljude gelten sollte, was mangels beschaffbarer Dokumente meiner verst. Großeltern noch nicht feststellbar ist, mein Vermögen an“²⁸¹

enthoben nach dem Verfassungsgesetz über personalpolitische Maßnahmen vom 21. März 1938, GBlÖ Nr. 11/1938 und Kundmachung

vom 4. April 1938, GBlÖ Nr. 64/1938, mit 29. Oktober 1938, definitiv enthoben laut § 8 in Verbindung mit § 3 BBV mit 31. Dezember 1938; sein Antrag auf Versetzung wird abgelehnt; das Notariat

substituiert Dr. Herwig Pichler, Übernahme durch Dr. Franz Zaleisky

Übergabeprotokoll der Kanzlei vom 5. November 1938: 695 RM
Jahreseinkommen 1937 etwa 10.243 öS

Vermögen laut VA: Grundvermögen 16.330 RM, Betriebsvermögen

2.590 RM, Wertpapiere 400 RM, Sparguthaben 3.762 RM,

Geschäftsguthaben 67 RM, Wertgegenstände 200 RM, Passiva 8.065

RM – Gesamtsumme 15.284 RM

Vermögen Gattin 16.100 RM (Immobilien)

20. Mai 1946 Wiederübernahme des Notariats von Dr. Franz Zaleisky

Inhaber eines niederösterreichischen Opferfürsorgeausweises

Die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen ausgezeichnete Quellenlage erlaubt jedoch nicht nur, die Fragen nach dem Umfang von Enthebungen und Vermögensverlusten so gut wie sonst kaum zu behandeln, sondern auch noch detailliertere Untersuchungen der näheren Umstände nationalsozialistischer Berufsschädigungen. Der Fall der Salzburger Kammer soll in dieser Perspektive eigens behandelt werden. Eigene Forschungen zur ihrer Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus liegen bislang noch nicht vor.²⁸²

281 ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 674, gedruckt 45486, Dr. Felix Baltinester.

282 Vgl. August Meyer: Aus der Geschichte der Salzburger Notare. Salzburg 1998.

Im Archiv der Salzburger Notariatskammer existiert kein Verzeichnis ihrer Notare und Kandidaten. Dass ein solches zumindest noch bis in die Mitte der 1920er Jahre, wahrscheinlich sogar noch nach 1945 geführt wurde, lassen einzelne Blätter aus diversen Personalakten vermuten.²⁸³ Ende der 1950er Jahre jedoch scheint die Kammer nicht mehr über die Verzeichnisse verfügt zu haben.²⁸⁴

Die Gesamtzahl der Salzburger Notare und Notariatskandidaten kann zwar einerseits über die vom Delegiertentag herausgegebenen Verzeichnisse, andererseits über die im Salzburger Amtskalender jährlich abgedruckte Liste der Notare und Kandidaten eruiert werden. Anfang des Jahres 1938 zum Beispiel hatte die Kammer 28 Mitglieder. Detaillierte Informationen über persönliche Daten, Ausbildung und Berufskarriere fehlen jedoch in Form einer normierten Übersicht.

Nicht erhalten sind die Kammersitzungsprotokolle der Jahre 1938 bis 1945. Ebenso fehlen Informationen zur Einhebung der Kammerumlage, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Notare und Kandidaten erlauben könnte, Informationen zu den Vermögensverhältnissen insgesamt, aber auch zu den Angestellten der Kammer und der einzelnen Kanzleien. Erhalten sind zum Großteil die Personalakten. Allerdings stellte sich heraus, dass gerade in den Akten jener Personen, bei denen eine nationalsozialistische Berufschädigung zu vermuten ist, Dokumente aus der NS-Zeit nicht vorliegen – dazu gab es kammerintern nach 1945 umfangreiche Recherchen.

Im Zuge der in der Kammer geführten Debatten über die Zulassung NS-belasteter Standeskollegen verlangte Dr. Konrad Stöcklinger die Beschaffung der Personalunterlagen aus dieser Zeit – Stöcklinger war nämlich 1938 als kommissarischer Kammerpräsident eingesetzt worden, und die Kammer beriet im Frühjahr 1946 über seine Löschung aus der Notarliste. Der damalige Kammerpräsident Dr. Karl Gamperle antwortete, er laufe den Akten selbst schon seit längerer Zeit nach und werde nur von

283 Vgl. Archiv der Notariatskammer Salzburg, Personalakten Robert Wolf (Wolf war bis 1926 Notariatskandidat) und Dr. Konrad Stöcklinger.

284 Darauf deutet eine Anfrage an den Sohn des kurz vor seiner Amtsenthebung stehenden Notars Dr. Hans Seethaler hin, in der die Kammer um die Bekanntgabe persönlicher Daten wie Geburtsdatum, Studienzeit und -ort und zur beruflichen Karriere (Kandidaten- und Notarstellen) bittet; vgl. Schreiben des Dr. Rudolf Seethaler, Salzburg, an die Notariatskammer Salzburg vom 21. November 1958, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Hans Seethaler.

Tag zu Tag vertröstet.²⁸⁵ Jahre später, in einem Schreiben vom 15. Februar 1954, bat der neue Kammerpräsident Dr. Hubert Haupolter den Notar Dr. Karl Gamperle um Aufklärung in Bezug auf diese Akten:

„Bei den Akten der Notariatskammer fehlen seit 1945 unter anderem die Personalakten jener Standesangehörigen, die während der NS-Zeit gemäßregelt waren [...] Vermutlich mussten diese im Sommer oder Herbst 1945 diversen Stellen vorgelegt werden und sind sie von dort nicht mehr zurückgelangt. Da Sie damals kommissarischer Kammerpräsident waren, ersuchen wir Sie um Bekanntgabe aller Stellen, denen diese Akten etwa vorgelegt worden sein könnten und wann dies geschehen sein dürfte, damit sich die Kammer an jene Stellen um Rücksendung jener Akten wenden könne.“²⁸⁶

Gamperle antwortete, dass er von seinem Vorgänger Dr. Konrad Stöcklinger, Kammerpräsident in den Jahren 1938/39, die Akten der Gemäßregelten verlangt habe, worauf ihm von diesem jedoch erklärt worden sei, er habe alle Personalakten an die Kammer in Innsbruck abgegeben, mit der die Salzburger Kammer 1939 zusammengelegt worden war. Gamperle weiter:

„Die Innsbrucker Kammer wiederum erklärte, daß in der Nazizeit die Personalakte der von den Nazi gemäßregelten Standesangehörigen an das Oberlandesgericht in Innsbruck abgegeben worden seien. Beim Oberlandesgericht – ich beteiligte mich persönlich bei der Suche – konnte aber nichts gefunden werden und konnte mir auch nicht bestätigt werden, daß seinerzeit die Personalakte von der Kammer an das Oberlandesgericht übergeben wurden. Ja ein Herr – der Name ist mir nicht mehr geläufig, ich glaube es war ein Sekretär, dem Richterstande gehörte er nicht an – sagte, er vermute, daß die Akten vernichtet worden seien, da wahrscheinlich einzelne Herren befürchten, daß ihnen wegen ihrer Haltung Unannehmlichkeiten erwachsen könnten.“²⁸⁷

285 Vgl. Schreiben des Kammerpräsidenten Dr. Karl Gamperle, Salzburg, an den Notar Dr. Hans Seethaler, Salzburg, o.D. [vermutlich Anfang April 1946], Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Konrad Stöcklinger.

286 Schreiben des Kammerpräsidenten Dr. Hubert Haupolter, Notariatskammer Salzburg, an den Notar Dr. Karl Gamperle, Salzburg, vom 25. Februar 1954, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Alois Nekarda.

287 Schreiben des Notars Dr. Karl Gamperle, Salzburg, an die Notariatskammer Salzburg vom 19. Februar 1954, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Alois Nekarda.

Noch bevor die rechtlichen Grundlagen für den Ausschluss unerwünschter Notare und Notariatskandidaten geschaffen wurden, gab es eine Phase nicht administrativ autorisierter Entlassungen und Enthebungen. Nach dem Anschluss wurde Dr. Konrad Stöcklinger, Notar in Salzburg und illegaler Nationalsozialist, als kommissarischer Kammerpräsident eingesetzt. Der erste Berufsausschluss traf Dr. Alois Nekarda (s.u.). Bereits Ende März, Anfang April 1938 wurden dann die einschlägigen Gesetze und Verordnungen erlassen. Nach den vorliegenden Quellen kam die Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938 in Salzburg allerdings nicht zur Anwendung.

Die zweite Enthebung in Salzburg wurde auf der Grundlage des Verfassungsgesetzes über personalpolitische Maßnahmen vom 21. März 1938²⁸⁸ vorgenommen. Dieses Gesetz betraf die wilden Amtsenthebungen der Anschlussstage, die nunmehr einer Bestätigung durch den Reichsstatthalter bedurften. Für diese Bestätigungen war ein eigener Staatskommissar zuständig. Nach der Verordnung zum zitierten Gesetz vom 4. April 1938²⁸⁹ war der Staatskommissar auch berechtigt, von sich aus personelle Veränderungen im Bereich der Gebietskörperschaften, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der öffentlichen Fonds vorzunehmen. Der Salzburger Notar Dr. Karl Gamperle wurde gemäß dieser Verordnung enthoben.

Die BBV war, wie schon ausgeführt, Folge und Bedingung einer systematisierten völkischen Neuordnung des Berufs. War eine Enthebung beziehungsweise Entlassung bereits erfolgt, so diente sie zu deren nachträglicher Bestätigung. Nekarda etwa musste auf Betreiben des Standesführers von seinem neuen Arbeitgeber sofort entlassen werden. Ein Bescheid über diese Entlassung wurde ihm erst mit 14. November 1938 ausgestellt. Ebenso erhielt der bereits am 29. Juli enthobenen Notar Gamperle seinen BBV-Bescheid erst Ende Oktober 1938. In den übrigen Fällen konnten die Betroffenen ihre Berufstätigkeit während des BBV-Verfahrens fortsetzen.

Die Versetzung von Notaren nach § 5 der BBV wird im Kommentar von Richard Schneider als möglich dargestellt: „Daß die Notare auch den Bestimmungen des § 5 unterliegen, also an einen anderen Sprengel versetzt werden können, besagt die Verordnung zwar nicht ausdrücklich, ist

288 Vgl. GBlÖ Nr. 11/1938.

289 Vgl. GBlÖ Nr. 60/1938.

aber ohne weiteres anzunehmen, da die Notare gem. § 2 wie die Beamten zu behandeln sind.²⁹⁰ Die gegen den Notar Dr. Seethaler mit Bescheid vom 22. Dezember 1939 ausgesprochene Versetzung wurde jedoch am 29. Februar 1940 mit der Begründung aufgehoben, dass dieser § 5 auf Notare nicht anwendbar sei.

Die Arisierungen von Notarkanzleien betrafen über die Notare und Kandidaten hinaus auch die Kanzleiangestellten. Im Februar 1939 mussten diese einen Fragebogen ausfüllen, in dem Abstammung und politische Betätigungen anzugeben waren. Über die Kündigung von Kanzleiangestellten im Verwaltungsbereich der Salzburger Notariatskammer liegen allerdings keine Quellenangaben vor.²⁹¹

Die Umordnung der Kammerorganisation führt zur Auflösung der Salzburger Kammer: Salzburg gehörte nun zum Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck. Die Salzburger Notare und Assessoren (Kandidaten) wurden der Innsbrucker Kammer unterstellt.

Zum Zeitpunkt des Anschlusses waren im Bundesland Salzburg 19 Notare und neun Notariatskandidaten verzeichnet, im Notarverzeichnis von 1939 wurden 17 Notare und vier Kandidaten genannt: Nicht mehr verzeichnet waren die folgenden sieben Personen:

- Dr. Franz Doppler, Notar in St. Johann,
- Dr. Karl Gamperle, Notar in Salzburg,
- Dr. Hermann Schmalnauer, Notar in Oberndorf,
- Dr. Roland Weinlich, Notar in Zell am See,
- Dr. Otto Hauser, Kandidat in der Kanzlei Czerny, Hofgastein,
- Dr. Franz Hoffmann, Kandidat in der Kanzlei Schmalnauer, Oberndorf und
- Dr. Alois Nekarda, Kandidat und Verweser des Notariats Thalgau.

Die Notare Doppler und Schmalnauer verstarben im August beziehungsweise Mai 1938. Hoffmann wurde nach dem Tode Schmalnauers als Verweser des Notariats Oberndorf eingesetzt und verzog 1939 nach Wien. Otto Hauser scheint 1939 auch in anderen Länderlisten nicht mehr auf, sein Verbleib ist ungeklärt. Zu den übrigen drei Personen bemerkte Dr. Nekarda 1947: „Feststeht ferner, daß im Lande Salzburg nur Präsident

290 Schneider und andere, Neuordnung, S. 63.

291 Vgl. Stamblatt für Notariatsangestellte, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Grosser.

Dr. Gamperle, Dr. Weinlich und ich im Sinne der Richtlinien des Verbandes politisch Gemaßregelter und Häftlinge gemaßregelt sind.²⁹²

Aus welchen Gründen Dr. Hubert Haupolter, Notar in Hallein, mit 14. November 1941 auf sein Amt verzichtete, konnte nicht eruiert werden. Nach 1945 wurde Haupolter jedoch zum Vizepräsidenten und ab 1949 zum Präsidenten der Notariatskammer berufen.

Drei Fälle

Zu den drei von Nekarda genannten enthobenen Notaren ließ sich Folgendes aus den vorhanden Akten feststellen. Dr. Alois Nekarda wurde 1907 in Böhmisches-Leipa geboren.²⁹³ Nach dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums trat er in Salzburg in die Kanzlei Zeilinger als Notariatskandidat ein und wurde nach dem Tod seines Arbeitgebers im Juli 1937 von der Notariatskammer mit der Substitution der Kanzlei betraut. Nach einer Sachverhaltsdarstellung Nekardas aus dem Jahr 1947 war er seit dem 1. März 1938 Substitut des Notariats Thalgaugau, das nach der Versetzung des Notars Dr. Karl Gamperle nach Salzburg vakant war. Nach dem Anschluss wurde Nekarda über Antrag der Notariatskammer Salzburg mit Beschluss des Präsidiums des Landesgerichts Salzburg vom 22. März 1938, Zl. IV 1056 4 Pers./38, ohne Angabe von Gründen des Amtes enthoben.

Daraufhin bot Dr. Roland Weinlich, Notar in Zell am See, Nekarda eine Anstellung als Notariatskandidat in seiner Kanzlei an. Nach der Genehmigung durch die Salzburger Kammer trat Nekarda mit 1. April 1938 diese neue Stelle an. Mit dem Rundschreiben Nr. 134 vom 11. Juni 1938 informierte die Kammer ihre Mitglieder, dass der Standesführer Dr. Ludwig Hauer mit einem Schreiben vom 7. Juni 1938 angeordnet habe, die Dienstgeber von Notariatskandidaten, „die unter die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1938, GBlÖ Nr. 160/38, fallen, zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem betreffenden Notariatskandidaten [...] zu verhalten“. Das Rundschreiben der Kammer enthielt den Zusatz, dass dies insbesondere für Dr. Nekarda gelte. Weinlich löste das Dienstverhältnis mit Nekarda

292 Vgl. Kurze Sachverhaltsdarstellung [1947], Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Alois Nekarda.

293 Zum Folgenden vgl. Kurze Sachverhaltsdarstellung [1947] und Qualifikationstabelle [1948], Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Alois Nekarda.

mit 15. Juni 1938 und bestätigte im Entlassungsschreiben, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses „lediglich auf Grund des erhaltenen Auftrages erfolgte“.²⁹⁴ Nekarda blieb nach eigenen Angaben danach stellenlos.

Das Dienstverhältnis wurde schließlich mit Verfügung des Reichsstatthalters vom 14. November 1938, Az. STK/I-13517, gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 BBV für aufgelöst erklärt und ein Abfertigungsanspruch nicht zuerkannt. Nekarda erklärte, auf seine Anfrage habe Standesführer Dr. Hauer ihm in einem Schreiben vom 30. September 1938 mitgeteilt, dass er ihn „solange nicht für den Notariatsstand als geeignet betrachten kann, als nicht die Vertrauensmänner der Partei in Salzburg mit meiner Aufnahme einverstanden seien“. Nekarda fand im Frühjahr 1939 im Sudetenland als Buchhalter und Plakateur eine Anstellung, bei der er ein monatliches Nettogehalt von 200 RM verdiente. Dieses Gehalt sei so gering gewesen, vermerkt Nekarda, dass seine Frau eine Beschäftigung als Kanzleiangestellte habe annehmen müssen. Mit 30. April 1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen.

Nach Kriegsende wurde Nekarda mit dem Substitut des Notariats Salzburg betraut, dessen Amtsinhaber Dr. Konrad Stöcklinger im Zuge der Entnazifizierung enthoben worden war. Die Verleihung dieses Notariats im Wiedergutmachungsweg gemäß § 10 Abs. 3 der Notariatsordnung wurde vorerst abgelehnt. Nekarda erhielt mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Juni 1948, Zl. 6254/48, eine neu geschaffene Notarstelle in Salzburg. Er war Inhaber eines Opferfürsorgeausweises.²⁹⁵ 1951 wurde er zum Vizepräsidenten der Kammer gewählt; 1963 bis 1975 war er Kammerpräsident. Mit Ablauf des Jahres 1977 schied Nekarda altersbedingt aus dem Amt.

Im Personalakt von Dr. Roland Weinlich fehlen sämtliche Unterlagen aus der Zeit vor 1945. Weinlich, geboren 1905, war 1936 auf das Notariat in Zell am See berufen worden. Nach dem Anschluss wurde gegen ihn ein BBV-Verfahren eingeleitet und mit 30. November 1938 die Entlassung nach § 8 Abs. 3 mit Bezug auf § 4 ausgesprochen. Über

294 Schreiben des Notars Dr. Roland Weinlich, Zell am See, an Dr. Alois Nekarda, Salzburg, vom 16. Juni 1938, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Alois Nekarda.

295 Nr. 5, ausgestellt von der Landesregierung Salzburg am 10. Dezember 1947, Bescheid nach dem OFG, Zl. 7486/VII/47.

das weitere Schicksal Weinlichs bis 1945 ist nichts bekannt. Er wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Juni 1946, Zl. 4299/46, im Amt bestätigt,²⁹⁶ war bereits mit Dekret des Landesgerichtspräsidenten in Salzburg vom 9. August 1945, Jv 141/13n/45, provisorisch zum Substituten des Notariats Hofgastein bestellt worden und daneben auch noch zum Substitut des Notariats Mittersill und Bürgermeister von Zell am See. Er dürfte eine Amtsbescheinigung nach § 4 Opferfürsorgegesetz beantragt haben. In Salzburg existiert jedoch kein Opferfürsorgeakt. Weinlich hat mit Ende des Jahres 1972 seine Amtstätigkeit beendet und verstarb 1973.

Im Akt von Dr. Karl Gamperle fehlen ebenfalls die Dokumente aus der NS-Zeit. Dieser Fall ist jedoch über die Unterlagen zu einem langjährigen Disziplinarverfahren dokumentiert. Gamperle, geboren 1879, wurde 1924 zum Notar in Thalgau ernannt und mit 1. März 1938 nach Salzburg versetzt.²⁹⁷ Nach eigenen Angaben war er Bezirksführer und Mitglied der Landesleitung der Vaterländischen Front sowie Mitglied des Fachbeirats des österreichischen Notariats.²⁹⁸ Nach dem Anschluss wurde er mit Bescheid des Reichsstatthalters vom 29. Juli 1938 auf Grund des § 2 der Verordnung vom 4. April 1938, GBlÖ Nr. 60, mit sofortiger Wirksamkeit des Amtes enthoben und mit 31. Oktober 1938 gemäß § 8 Abs. 3 BBV definitiv aus dem Amt ausgeschieden. In der Folge stand Gamperle unter Hausarrest und wurde auch mehrmals verhaftet.²⁹⁹

Nach der Befreiung wurde Gamperle im Einverständnis mit der amerikanischen Militärregierung zum Präsidenten der Notariatskammer ernannt und übte diese Funktion bis 1949 aus. Von 1948 bis 1954 stand er im Zentrum eines umfangreichen Disziplinarverfahrens, in

296 Schreiben der Notariatskammer Salzburg an Dr. Roland Weinlich, Zell am See vom 25. Juni 1946, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Dr. Roland Weinlich.

297 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichts Innsbruck an die Notariatskammer Salzburg vom 4. Februar 1938, JV 1120-13 B/38, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Gamperle.

298 Vgl. Schreiben des Dr. Karl Gamperle, Thalgau, an das Bundesministerium für Justiz, Wien, vom 20. September 1937 betreffend Bewerbung um die Notarsstelle des verstorbenen Notars Dr. Rudolf Zeilinger in Salzburg, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Gamperle.

299 Vgl. Schreiben des Dr. Karl Gamperle, Salzburg, an den Bundesminister für Justiz, Wien, vom 9. Februar 1954 betreffend Verlängerung seiner Amtszeit, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Gamperle.

dem auch sein Verhalten während der NS-Zeit beziehungsweise nach der Befreiung thematisiert wurde. Das Verfahren wurde von der Kammer wegen der Schwere der Vorwürfe an das Disziplinargericht beim Oberlandesgericht Linz abgetreten, dort jedoch auf Antrag des Staatsanwalts eingestellt und an die Kammer zurückverwiesen.³⁰⁰ Gamperle wurde unter anderem vorgeworfen, unrichtige Angaben über seine Haftzeit und unberechtigte Forderungen in einem Rückstellungsantrag geltend gemacht, mehrere Personen als Nationalsozialisten denunziert und im Juni 1945 die Beschlagnahme der Kanzlei des Notars Dr. Franz Giger mit dem Hinweis auf dessen NS-Vergangenheit erwirkt zu haben.³⁰¹ Ende Juni 1955 schied Gamperle altersbedingt aus dem Amt.

Neben diesen drei Fällen sind noch drei weitere dokumentiert, in denen die BBV zur Anwendung kam. Das Verfahren gegen Dr. Heinrich Eckmann, Notar in Radstadt, wurde mit 24. Februar 1939 fallen gelassen. Eine politische Beurteilung Eckmanns aus dem Jahr 1940 führte zwar seine politische Betätigung für den Ständestaat an, kam jedoch zu dem Schluss, Eckmann sei „nie gehässig gegen die Bewegung aufgetreten“ und bejahe seit dem Umbruch den NS-Staat.³⁰² Wie aus dem Antrag der Notariatskammer Salzburg hervorgeht, war Eckmann sei Oktober 1938 Mitglied der SA und seit Anfang 1940 auch der NSDAP.³⁰³ Dr. Hans Seethaler, Notar in Salzburg, war bereits Ende Juni 1938 eine Versetzung angekündigt worden. Der Bescheid vom 22. Dezember 1939 wurde jedoch, wie schon erwähnt, am 29. Februar 1940 aufgehoben.³⁰⁴ Seethaler konnte seinen Beruf

300 Vgl. Beschluss des Disziplinargerichts beim OLG Linz vom 23. August 1951, Ds 14/48, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Gamperle.

301 Vgl. Bericht des Notars Dr. Ernst Czerny, Hofgastein, zum Disziplinarakt Gamperle, [Sommer 1955], Notariatskammer Salzburg, Personalakt Gamperle.

302 Schreiben der NSDAP, Gau Salzburg, Kreisleitung Bischofshofen, an den Präsidenten der Notariatskammer, Innsbruck, F/B Zl. 333, vom 11. März 1940 betreffend polit. Beschreibung von Dr. Heinrich Eckmann, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Eckmann.

303 Vgl. Schreiben der Notariatskammer Salzburg an das Bundesministerium für Justiz, Wien, ohne Datum, betreffend Antrag, das Amt des Notars Dr. Heinrich Eckmann in Radstadt gem. § 4/2 NO 1945 für erloschen zu erklären, Notariatskammer Salzburg, Personalakt Eckmann.

304 Vgl. Schreiben des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab, Ref. D-HE, Wien, an Dr. Hans Seethaler, Salzburg betreffend

weiterhin ausüben und wurde 1946 im Amt bestätigt. Gegen den seit 1926 in Saalfelden amtierenden Notar Dr. Robert Edward Wolf war ebenfalls ein Verfahren nach der BBV eingeleitet worden, das mit 29. April 1939 eingestellt wurde. Wolf wurde 1939 als Verweser der Kanzlei des enthobenen Dr. Roland Weinlich eingesetzt.

Tabelle 14: Notare und Notariatskandidaten in Salzburg 1938 bis 1945

Name	Vor März 1938 ³⁰⁵			Veränderung 1938–45 ³⁰⁶			Nach 1945 ³⁰⁷	
	geb.	Funktion	Ort	Anmerkung	Jahr	Anmerkung	Jahr	Anmerkung
Ager								
Hans	1904	Kandidat	Salzburg	Kanzlei Seethaler Praxis 9 Jahre, Rang 4	1938	Rang 1	5.12.47	Wiederzulassung
					17.8.38	Verweser des Notariats	1.1.48	Kanzlei Seethaler
					15.10.40	Gamperle (1 Jahr)	1.1.55	Notar in Neumarkt
					20.1.41	Wechsel in Kanzlei		
					17.9.41	Pichler, Saalfelden		
					1.10.41	Verweser des Notariats		
						Zell a.S. (8 Mo.)		
						Wechsel in Kanzlei Seethaler		
						Einberufung zur Kriegsmarine		
Andreas								
Johann	1891	Notar	Tamsweg	1933 ernannt	–	–	1948	Notar in Tamsweg
Betz Josef	?	Kandidat	Hallein	Kanzlei Hauptolter Praxis 4, Rang 9	1938/ 39/40	Rang 3/15/16 Notar in Taxenbach	–	–
					ca. 42/43	Einberufung zur Wehrmacht		
					vor Nov 43			
Böhm Leo	1897	Kandidat	Allenstreg	Kanzlei Reitlinger Praxis 15 J., Rang 9	April 40	Wechsel in Kanzlei M. Wöß	1945	Substitut i. Radstadt
					1.2.41	Verweser d. Notariats Mittersill	13.7.46	im Amt besträtigt
					7.3.41	Rückkehr in die Kanzlei Wöß	–14.2.47	Substitut in
					28.7.41	zum Notar in Zell a.S. bestellt	31.1.48	Hofgastein
					1.5.42	Verweser d. Notariats Taxenbach	1.2.48	Substitut i. Mittersill
					16.11.43	uk gestellt		Notar in Wels

Czerny						
Ernst	1880 Notar	Hofgastein 1929 ernannt	–	–	15.2.47	Wiederzulassung
Doppler						
Franz	1885 Notar	St. Johann 1933 ernannt	2.8.38	verstorben	–	–
Eckmann						
Heinrich	1892 Notar	Radstadt 1929 ernannt	24.2.39	BBV-Verfahren eingeleitet	12.2.47	im Amt bestätigt
			26.8.39	zum Kriegsdienst eingezogen	1948	Notar in Radstadt
			1.4.40	Zulassung als Rechtsanwalt		
			31.8.40	Wehrdienstentlassung		
			25.1.44	uk gestellt		
Elhenitzky						
Josef	1886 Notar	Mittersill 1922 ernannt	1.2.41	Amtssitz nach Innsbruck verlegt	–	–
Erlacher						
Max	1903 Kandidat	Silz/Tirol Praxis 11 J., Rang 6	1938/39	Rang 6/4/5	1948	Notar in Mittersill
			/40	Zum Notar in Mittersill ernannt!		
			9.5.41	Zur Wehrmacht einberufen		
			2.9.44			
Gamperle						
Karl	1879 Notar	Salzburg ab 1924 i. Thalgau ab 1.3.38 i. Sbg.	29.7.38	des Amtes enthoben	1.8.45	Notar in Salzburg
			31.10.38	Entlassung gem. § 8 Abs. 3 BBV	1945–49	Kammerpräsident

305 Vgl. Salzburger Amtskalender für das Jahr 1938. Salzburg o.J., S. 58.

306 Vgl. Verzeichnis der Notariatskollegien, Stand vom 31. Dezember 1938, Salzburger Amtskalender 1939, S. 50f., Salzburger Amtskalender 1940, S. 48f. und Salzburger Amtskalender 1941, S. 50f.

307 Verzeichnis der Notariatskollegien, Stand vom 31. Dezember 1948, S. 36ff.

Name	Vor März 1938 ³⁰⁵		Veränderung 1938–45 ³⁰⁶		Nach 1945 ³⁰⁷	
	geb. Funktion	Ort Anmerkung	Jahr	Anmerkung	Jahr	Anmerkung
Giger						
Franz	1896 Notar	Mattsee seit 25.1.38	März 38	wird svv. Kammerpräsident 1941 zum Notar in Salzburg bestellt	ab 1945	Berufsverbot
Grosser						
Karl J.	1887 Notar	Golling 1928 ernannt	20.2.40	Verweser d. Notariats St. Johann 7.5.40 Widerruf d. Bestellung a. Verweser	– Juli 48 18.9.48	Berufsverbot Notar in Golling
Hauptolter						
Hubert	1892 Notar	Hallein 1928 ernannt	14.11.41	Verzicht auf das Amt	1948	Notar in Salzburg
Hauser						
Otto	Kandidat Hofgastein Kanzlei Czerny Praxis 6? J., Rang 8		1938	nicht mehr in der Liste	–	–
Hederer						
Karl	1894 Kandidat Salzburg Kanzlei Wöß Praxis 13 J., Rang 2		7.9.38	zum Notar i. Oberndorf ernannt	1948	Substitut in Thalgau
Hertl						
Wilhelm	Kandidat Mittersill Kanzlei Elhenitzky Praxis 7 J., Rang 7		1938/ 39/40	Rang 2/9/10 Wechsel in Kanzlei Stöcklinger 1939	–	–
Hoffmann						
Franz	1902 Kandidat Oberndorf Kanzlei Schmalnauer Praxis 10? J.		1938	Verweser d. Notariats Oberndorf 1939 nach Wien verzogen	–	–

Luschan									
Eduard	1894 Kandidat	Salzburg Kanzlei Stöcklinger Praxis 9 J., Rang 5	1938 Verweser des Notariats Thalgau zum Notar in Thalgau ernannt!	7.9.38	–	–	–	–	–
Nekarda									
Alois	1907 Kandidat	Thalgau Verweser i. Thalgau	22.3.38 Amtsenthebung als Verweser 1.4.38 Wechsel in Kanzlei Weinlich 15.6.38 Entlassung gem. BBV 14.11.38 BBV-Bescheid (§ 8 Abs. 4 und § 4)					1948 Notar in Salzburg 1963–75 Kammerpräsident	
Pichler									
Hans	1902 Kandidat	Südtirol	vor Okt 40 zum Notar in Saalfelden bestellt					1948 Notar in Saalfelden	
Platzer									
Heinrich	1879 Notar	Neumarkt	1917 ernannt	–	–	–	–	bis 3/48 Berufsverbot 1948 Notar in Neumarkt	
Reinagl									
Alois	Kandidat	Wien V Kanzlei H. Koch Praxis 15 J., Rang 10	zum Notar in St. Johann bestellt	7.5.40				1948 Notar in St. Johann	
Schmalnauer									
Hermann	1875 Notar	Oberndorf	1929 ernannt	31.5.38	verstorben	–	–	–	–
Schorn									
Georg	1887 Notar	St. Michael	1936 ernannt	–	–	–	–	1948 Notar in Oberndorf	
Seethaler									
Hans	1883 Notar	Salzburg	1921 ernannt	29.6.38	Versetzung angektündigt			1948 Notar in Salzburg 1949–51 Kammerpräsident	
				22.12.39	BBV-Bescheid (§ 8 Abs.3, § 5 Abs.1)				
				29.2.40	Bescheid aufgehoben				

Name	Vor März 1938 ³⁰⁵			Veränderung 1938–45 ³⁰⁶			Nach 1945 ³⁰⁷	
	geb.	Funktion	Ort	Anmerkung	Jahr	Anmerkung	Jahr	Anmerkung
Steiner								
Herbert	1898	Notar	Werfen	1935 ernannt	–	–	1948	Substitut i. Taxenbach
Steiner								
Walter	1896	Notar	Taxenbach	1936 ernannt	1939	Verweser d. Notariats St. Johann 8.3.41 Verweser d. Notariats Mittersill 24.1.42 Einberufung zur Wehrmacht 1.5.42 zum Notar in Hallein bestellt	1948	Notar in Hallein
Stöcklinger								
Konrad	1877	Notar	Salzburg	1906 ernannt	März 38	Kommissarischer Kammerpräsident 1939/40/42 Mitglied des Kammerausschusses	–	–
Weinlich								
Roland	1905	Notar	Zell a. S.	1936 ernannt	30.11.38	Entlassung nach § 8 Abs. 3 und § 4 BBV	1948	Notar i. Zell a. See 1.2.48 Substitut i. Mittersill
Wöß								
Angelo		Kandidat	Salzburg	Kanzlei M. Wöß	–	–	–	–
Wöß								
Max	1885	Notar	Salzburg	1918 ernannt	–	–	1948	Notar in Salzburg
Wolf								
Robert E.	1887	Notar	Saalfelden	1926 ernannt	1939	Verweser des Notariats Zell a.S. 29.4.39 BBV-Verfahren eingestellt	–	–

3.2. RechtsanwältInnen

Die Recherchen zur österreichischen Rechtsanwaltschaft erschienen im Lichte der Ausgangsfragen komplizierter. Der Bestand dieses Berufs war viel größer als der des Notariats, so dass eine Totalerhebung nicht in Frage kam. Darüber hinaus war die Rechtsanwaltschaft zwar in ausgeprägter Selbstverwaltung organisiert, doch per definitionem vom Staat unabhängig – de facto nicht ganz, aber fast vollständig. Der Zugang zu einschlägigen Archivalien stellte sich daher um einiges schwieriger dar. So wurde mit den Erhebungen in der Wiener Rechtsanwaltskammer begonnen, da dort die weitaus meisten Berufsmitglieder geführt wurden. Da die Wiener Kammer über keine verwendbaren Personalakten verfügt, konnten die Recherchen, die als Zufallsstichprobe aus den in Folianten aufliegenden Zulassungslisten angelegt wurde, zügig durchgeführt werden. Die Erhebungen in den Bundesländern wurden auf Tirol und Salzburg beschränkt. Zu Notaren und RechtsanwältInnen fanden sich auch Bestände im Österreichischen Staatsarchiv (Bürckel, BMJ) sowie in den Landesarchiven, die auf relevantes Material gesichtet wurden.

Die erste gesamtösterreichische Advokatenordnung wurde bereits 1849 erlassen und brachte die Einführung von Advokatenkammern als Organ der Selbstverwaltung.³⁰⁸ Als freier Beruf wurde die Advokatur (und spätere Rechtsanwaltschaft) durch die bis heute geltende Advokatenordnung von 1868 begründet.³⁰⁹ Im Gegensatz zu den Notaren waren die staatlichen Interventionen sehr gering. Nicht umsonst galt die Rechtsanwaltschaft (mehr sogar noch als die Ärzteschaft) als das Beispiel eines Freien Berufs mit eigener Kammerorganisation, Selbstverwaltung der Standesdisziplin und des Berufszugangs. Und dies, obwohl die Autonomie der Advokatur schon zu Zeiten des Ständestaates eingeschränkt worden war.

Die ersten Maßnahmen gegen Kammermitglieder basierten auf der bestehenden Rechtsanwaltsordnung. Erst die Verordnung vom 31. März 1938 schuf eine gesetzliche Basis für das Ausscheiden jüdischer Rechtsanwälte. Die Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte

308 Vgl. Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1849, RGBl Nr. 364 (provisorische Advokatenordnung), auch Friedrich Kübl: Geschichte der österreichischen Advokatur. Wien 1981, S. 106.

309 Vgl. Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, RGBl Nr. 96, auch Kübl, Geschichte der österreichischen Advokatur, S. 115.

und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938³¹⁰ beseitigte die Grundlagen der Anwaltschaft als selbständigen und freien Beruf, indem die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und die Entscheidung über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste dem Reichsjustizminister zugesprochen wurde.

In ganz Österreich wurde allein im März 1938 1.297 von insgesamt 3.392 RechtsanwältInnen die Ausübung ihres Berufs untersagt und wenig später deren Streichung aus den Kammerlisten verfügt.³¹¹

In einem Bericht des Staatskommissars Dr. Wimmer im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten an die österreichische Landesregierung über den Stand der Angleichung des österreichischen Rechts an das deutsche Reichsrecht äußert dieser die Ansicht, dass mit den beiden Verordnungen vom 27. September 1938 „die Lösung des Judenproblems im Bereiche der Rechtsanwaltschaft einem entscheidenden und abschließenden Stadium zugeführt“³¹² werde.

Die Angleichung der gesetzlichen Grundlagen der Rechtsanwaltschaft an das Reichsrecht wurden fortgesetzt. Im April 1941 ersetzte die Reichsrechtsanwaltsordnung die zum Großteil noch immer geltende österreichische Rechtsanwaltsordnung. Im Zuge des totalen Krieges wurden schließlich die letzten Reste der Selbstverwaltung beseitigt; nach § 66 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 erlosch das Amt der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, und die Geschäfte wurden nur mehr vom Präsidenten geführt.³¹³

Die Untersuchung der Berufsschädigungen in der Rechtsanwaltschaft wurde in Wien begonnen. Durch den Vergleich von zwei Berufslisten aus den Jahren 1937 und 1938 konnte eine Liste ausgetragener AnwältInnen erstellt werden. Das Archiv der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien verfügt zwar über keine Personalakten, die vom Projekt verwendet werden konnten,³¹⁴ die vollständig erhaltenen

310 Vgl. RGBI I S. 622.

311 Vgl. Christian Broda: 1938–1974: Was ist geblieben? Rede bei der Jahresversammlung des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes am 11. März 1974 in Wien, in: *Zeitgeschichte* (1974), S. 181–186, hier: 183.

312 ÖStA AdR 05, Zl. 194.565-I/1938.

313 Vgl. Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlass des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944, RGBI I S. 229.

314 Gemäß den ursprünglichen Auskünften von Seiten der Kammer wurden die Personalakten der Mitglieder erst ab 1980 systematisch archiviert, so dass für die Projekt-

Folianten mit den Mitgliederlisten (getrennt nach AnwältInnen und AnwärterInnen) erwiesen sich jedoch völlig unerwartet als relativ reichhaltige Quelle. So wurde es möglich, mehrere Datenbanken zu entwerfen.

Nach diesem Vorbild und mit Hilfe der in Wien erarbeiteten Recherchetabellen gestalteten sich die Erhebungen in den Bundesländern, wo sich in den Kammerarchiven zumindest noch einige Personalakten und Dokumente zur Kammerpolitik während der in Frage stehenden Jahre (offizielle Rundschreiben, Verlautbarungen zur Rechtsangleichung und ähnliches) fanden. Die dazu nötigen Geschädigtenlisten konnten mit Hilfe der in den Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer (Jahrgänge 1938 bis 1941) regelmäßig erscheinenden Personalnachrichten (Angaben über Berufsverbote, Löschungen, Verzichtleistungen usw.) und Informationen aus anderen gedruckten Quellen³¹⁵ erstellt werden. Nur für Salzburg und Vorarlberg war auf diese Art ein (auch numerischer) Überblick nicht zu erarbeiten.

Vorweg soll jenes Bild präsentiert werden, dass nach den statistischen Angaben der genannten Publikation für die Bestandsentwicklung bei den österreichischen AnwältInnen und AnwärterInnen von Anfang 1938 bis Ende 1939 entworfen werden kann.³¹⁶

Tabelle 15: Bestandsveränderungen in der Rechtsanwaltschaft 1938 bis 1940³¹⁷

1. AnwältInnen: Bestand

Kammersprengel	1. Jänner 1938	1. Jänner 1939	1. Jänner 1940
Feldkirch	47	44	44
Graz	303	262	244
Innsbruck	163	149	138
Klagenfurt	103	79	78
Linz	201	169	157
Salzburg	82	74	66
Wien	2.521	767	829
Gesamt	3.420	1.544	1.556

fragestellung einschlägige Dokumente nur für jene Rechtsanwälte zur Verfügung stehen, die sich nach 1945 wieder in die Liste ein- und erst nach 1980 aus der Liste austragen ließen. Der eine als Beispiel eingesehene Akt enthielt darüber hinaus so gut wie überhaupt keine Informationen.

315 Zeitungsartikel, Listen im ÖStA AVA, BMJ und Listen der FLD Graz.

316 Die folgenden Angaben bedürfen einer Korrektur durch die Bestände der Länderkammern.

317 Vgl. Mitteilungen d. Reichsrechtsanwaltskammer, Nr. 2 (1939), S. 31 u. Nr. 3 (1940), S. 35.

2. AnwältInnen: Löschungen

Kammersprengel	1938	davon „jüdische Anwälte“	1939
Feldkirch	47	44	44
Feldkirch	5	–	3
Graz	61	18	26
Innsbruck	17	4	14
Klagenfurt	25	6	5
Linz	37	17	24
Salzburg	11	5	9
Wien	1.842	1.484	29
Gesamt	1.998	1.534	110

3. AnwältInnen: Neuzulassungen

Kammersprengel	1938	1939
Feldkirch	2	3
Graz	20	8
Innsbruck	3	3
Klagenfurt	1	3
Linz	5	12
Salzburg	3	1
Wien	88	91
Gesamt	122	121

4. AnwärterInnen: Bestand

Kammersprengel	1. Jänner 1939	1. Jänner 1940
Feldkirch	5	–
Graz	23	5
Innsbruck	14	2
Klagenfurt	–	–
Linz	29	9
Salzburg	8	2
Wien	265	76
Gesamt	344	94

Diese Zahlen stimmen nicht mit den Angaben in der Literatur überein.³¹⁸

³¹⁸ Vgl. etwa Friedrich Kübl: Geschichte der jüdischen Advokaten und Rechtsgelehrten in Österreich, in: Hugo Gold, Hg.: Geschichte der Juden in Österreich. Ein Gedenkbuch. Tel Aviv 1971, S. 117–125, hier: 123.

Auf zwei Quellen soll noch verwiesen werden, die gesichtet, aber für die Arbeit des Projekts nicht eigens relevant wurden. Der Bestand im Österreichischen Staatsarchiv BMJ, II/A-D 1926–, Rechtsanwälte, Notare [...] enthält Ansuchen von nationalsozialistischen Anwälten, Notaren, Staatsanwälten und Richtern um die Anrechnung von Zeiten in Parteifunktionen als Dienst- beziehungsweise Ausbildungszeiten, Ansuchen von Enthobenen sowie Denunziationen. Er dokumentiert außerdem den Parteiausschluss und den Rücktritt des Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer Dr. Georg Ettinhausen.³¹⁹ Eine weitere, wichtige Quelle ist eine Liste aus den Central Archives for the History of the Jewish People, welche die Namen der jüdischen Konsulenten von Juni 1942 bis Mai 1944 auflistet.³²⁰

Das Gedächtnisprotokoll des Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer über eine Sitzung der ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern in Wien am 24. April 1938 vermerkt, dass die ehemals österreichischen Kammern ganz eigene Ideen entwickelten, die völkische Neuordnung des Berufs zu beschleunigen und selbständig zu organisieren.³²¹ Dies implizierte auch einen Rückgewinn der kurz zuvor reduzierten Kammerautarkie. Damit gerieten sie allerdings in Konflikt mit den zentralen Behörden.

Ein eigenes Sitzungsprogramm, so lässt sich lesen, habe nicht vorgelegen. Neben der Wahl des Präsidenten der Vertreterversammlung sei vom Präsidenten der Wiener Kammer vor allem die „Judenfrage zur Diskussion“ gestellt worden. „Es leuchtete aus den Ausführungen durch, daß man

319 Der Bestand ist alphabetisch abgelegt. Kt. 4575 A-D, 4576 E-F, 4577 G-J, 4578 H-M, 4579 N-Sp, 4580 T-Z; 5481II 1-8 + Vz 1926.

320 Vgl. Konsulenten nach dem Stand vom 15. September 1942, Liste der zugelassenen Konsulenten in Wien (mit Streichungen durch die Staatspolizei vom 2. Mai 1944), Jüdische Konsulenten nach dem Stande vom 15. Juni 1942, CAHJP, Jerusalem, A/U5 406 (4 Seiten in Kopie).

321 Anwesend bei dieser Sitzung waren die Präsidenten der Länderkammern (die Belange der Kammer für Vorarlberg vertrat der Präsident der Tiroler Kammer), Rechtsanwalt Dr. Ammann als Landesführer des Rechtswahrerbundes, Rechtsanwalt Baron Dr. Mayr und Dr. Führer, vgl. Rechtsanwaltskammer in Innsbruck, Dr. Otto Ferraris-Occhieppo an Dr. Gottfried Riccabona, Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in Feldkirch, über die am 24. April 1938 stattgehabte ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern in Wien, Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck, Einlaufstücke 1938.

seitens der Regierung scheint nicht willens ist, die Judenfrage über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus einer schärferen Erledigung zuzuführen. Es wurde daher der Anregung beigepflichtet, daß von Österreich aus dem Altreiche ein Auftrieb zur radikaleren Lösung dieser Frage gegeben werden soll.³²² Beschlossen wurde auf Vorschlag der Linzer Kammer, analog zum Vorgehen in Bayern über die Zulassung jüdischer AnwältInnen mit Hilfe eines „Schlüssels“ zu entscheiden: „Es hat sich herausgestellt, daß bei der Wiener Kammer von 1800 Juden ungefähr die Hälfte verbleiben wird. Es wurde einstimmig beschlossen, daß in dem Sinne vom Präsidenten der Wiener Kammer in Verbindung mit dem Rechtswahrerbund beim Minister für Justiz Dr. Hueber interveniert werde, daß eine Schlüsselzahl festgesetzt wird.“³²³

Zu den weiteren Themen zählte erstens die Vertretung jüdischer Mandanten durch arische Anwälte, die in allen Angelegenheiten gegen arische Streitparteien sowie in allen Strafsachen und vor Polizeibehörden prinzipiell verboten werden sollte. Nicht verboten habe demgegenüber die Vertretung von Juden gegen andere Juden zu sein. Die Arisierung eines jüdischen Unternehmens schließlich dürfe nur von arischen Anwälten durchgeführt werden. Zweitens ging es um die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Anwälten:

„Um den Kammern die Möglichkeit zu geben, nicht nur sich der Juden zu entledigen, sondern auch derjenigen Anwälte, die sich als schwere Belastung für die Kammern, sei es durch ihr großes Vorstrafenregister, durch Handlungen, die disziplinar nicht zu erfassen waren, wie auch durch politische Delikte, wurde beschlossen, dem Ministerium für Justiz den Wunsch der Kammern auf Änderung des § 5 RAO zu unterbreiten, und zwar dahin, daß die Kammern jederzeit die Möglichkeit haben, die Vertrauenswürdigkeit eines Anwaltes zu prüfen.“³²⁴

Die Durchführung dieser Überprüfung sollte den Disziplinarräten überlassen bleiben. Beklagt wurde, dass im Justizministerium demgegenüber die Tendenz vorherrsche, möglichst wenige weitere Enthebungen durchzuführen. Ein anderer Tagesordnungspunkt der Sitzung bezog sich

322 Gzl. 305/38, Präsidium des Oberlandesgerichtes / Hermann Greinz an Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck vom 12. April 1938, in: Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck, Einlaufstücke 1938.

323 Ebenda.

324 Ebenda.

auf die Frage der Umschulung von Rechtsanwälten für eine zukünftige Verwendung beim Bundesgerichtshof und in der Gerichtsverwaltung.

Die Fragebögen zur eigenen Herkunft und Familie sowie zu der des Gatten beziehungsweise der Gattin mussten von den Kammermitgliedern bis zum 28. April 1938 dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorgelegt werden.³²⁵

Eine über die Berufsschädigung hinausgehende Repression traf die RechtsanwältInnen verständlicherweise gerade auf Grund ihres Berufs. So nennt zum Beispiel eine Liste des SD aus Berlin 80 der Wiener Berufsmitglieder, die für die Internierung im Konzentrationslager Dachau vorgesehen waren. Zur Begründung sind Bemerkungen angeführt wie „asozialer / unsauberer / übler Geschäftemacher“, „übler / großer Geschäfteschieber / Schieber / Verschieber“, „Gauner“, „Kommunist“, „Aussauger“, „Betrüger“, „Abtreiberverteidiger“, „(asozialer) Wucherer“, „Kostenschinder“, „Hetzer“, „Kriegsgewinnler“, „Boselprozeß“, „gefährlicher / gehässiger Freimaurer“, „asozialer Ausbeuter / asoziales Element“, „sensationslüsterner Hetzjude“, „gefährlicher Ausbeuter“, „Urkundenfälscher“ und „gefährlicher Jude“.³²⁶

Darüber hinaus wurde in der Bibliothek der Wiener Kammer in einem veröffentlichten Anwaltsverzeichnis ein Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 31. Jänner 1942 gefunden, in dem die Mischlinge und Versippten unter den RechtsanwältInnen aufgelistet wurden.³²⁷ Die völkische Neuordnung des Rechtsanwaltsberufs war nach den umfangreichen Ausmerzmaßnahmen der ersten Jahre der NS-Herrschaft nicht abgeschlossen.

Die Untersuchung der in der Wiener Rechtsanwaltskammer aufliegenden Listen erlaubte die Auszählung und Zusammenstellung aller zwischen März 1938 und Kriegsende aus dem Beruf geschiedenen 1.944 AnwältInnen.

325 Ebenda.

326 „Betr.: Unterbringung von Juden im Konzentrationslager Dachau, für die Überführung nach Dachau werden folgende jüdische Rechtsanwälte namhaft gemacht:“ BA Berlin ZB 7050 A.17, fol. 129–135.

327 Vgl. Verzeichnis der RA des Oberlandesgerichtsbezirkes Wien, die selbst oder deren Ehefrauen auf Grund der 1. VO zum RBG vom 14. November 1935, RGBl I S. 1333, Juden beziehungsweise Mischlinge I. oder II. Grades sind, die mit solchen verheiratet waren.

Für diese Zählung wurde für jeden Anwalt und jede Anwältin folgende Merkmale erhoben:

- Geschlecht (18 weiblich, 1.926 männlich)
- Ort der Zulassung und
- Grund der Streichung aus der Liste.

Aus der Eintragung in den diversen Listenbänden kann darüber hinaus relativ einfach und grob die Dauer der Berufsausübung bestimmt werden. Folgende Streichungsgründe ließen sich eruieren und abzählen (Mehrfachnennungen möglich):

- Selbständiger Verzicht (284),
- „Gelöscht gem. § 1, Buchst. B. Z. 1 u. § 7 der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938, RGBl I S. 1403“ (1.422),
- „Gelöscht gem. § 2 der 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich v. 27. 9. 1938 RGBl I S. 1406“ (35),
- Resignation (41),
- Ableben (125) und
- Sonstiges (50).

Die aus der Kammerliste gelöschten AnwaltInnen bilden jenen Teil der Anwaltschaft Wiens, Niederösterreich und des Burgenlandes, der definitiv auf Grund nationalsozialistischer Gesetzgebung den Beruf aufgeben musste (1.457). Für jene, die entweder selbständig auf die Ausübung verzichteten oder resignierten (325), kann dies mit Eindeutigkeit nicht gesagt werden – es wird sich um übliche Berufsrücktritte (aus Altersgründen, oder um eine andere Karriere zu verfolgen) ebenso gehandelt haben wie um Rücktritte angesichts der beginnenden Repression und zum Beispiel als Vorbereitung der Emigration. Dieselbe Unsicherheit muss für die Fälle eines Ablebens vor dem 1. September 1939 (Stichtag der Streichungen) gelten, das durch direkte oder indirekte nationalsozialistische Gewaltanwendung eingetreten sein kann oder nicht (68). Allerdings können etliche Austritte mit relativ großer Wahrscheinlichkeit aus der Zählung der erzwungenen Streichungen herausgenommen werden, und zwar die Berufsrücklegungen auf Grund (Mehrfachnennungen möglich):

- des Ablebens nach dem 1. September 1939 (67),
- des Ausschlusses aus Disziplinargründen (9),
- des Ausschlusses durch einen Ehrengerichtsbeschluss (3),
- des Fronteinsatzes (1),
- der Übernahme in den Staatsdienst (2) und
- von sonstigen Maßnahmen (12).

Ebenso müssen die 13 widerrufenen Streichungen abgezogen werden, was insgesamt 102 Fälle ergibt.

So lässt sich formulieren, dass in der Rechtsanwaltschaft Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes mindestens 1.457 und höchstens 1.842 AnwältInnen auf Grund von repressiven NS-Gesetzen auf ihre Berufsausübung verzichten mussten.

Im Vergleich dazu werden in der Literatur folgende Zahlen genannt. Kübel beziffert den gesamten Abgang 1938/39 mit 1.770 und nimmt dabei 1.755 Fälle als Opfer nationalsozialistischer Politik an.³²⁸ Jahoda vermerkt, dass zwischen dem 13. März und dem 31. Dezember 1938 1.834 RechtsanwältInnen aus der Liste gestrichen wurden.³²⁹ In den zeitgenössischen Statistiken werden für das Jahr 1938 1.842 Löschungen genannt – wobei von diesen 1.484 auf Grund der „Rücknahme der Zulassung jüdischer Anwälte“ erfolgt sein sollen – und für 1939 29 Löschungen.³³⁰ Christian Broda nennt – allerdings nur für den März 1938 – 1.199 Löschungen, vor allem aus rassistischen Gründen, aus der insgesamt 2.521 Rechtsanwälte umfassenden Liste.³³¹

Eine eigene Auszählung der publizierten Listen ergibt demgegenüber insgesamt 1.508 Enthebungen:³³² Auf Grund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September wurde die Zulassung von 1.408 jüdischen Rechtsanwälten aus Wien und von 69 aus Niederösterreich und dem Burgenland zum 31. Dezember 1938 zurückgenommen. Auf Grund der §§ 1 und 3 der Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen

328 Vgl. Kübl, Geschichte der österreichischen Advokatur, S. 179. Diese Angaben scheinen auf Auskünfte (Selbsteinschätzungen) der Kammer zurückzugehen.

329 Vgl. Ernst Jahoda: Geschichte der österreichischen Advokatur 1918–1973, nach dem Manuskript für die Veröffentlichung bearbeitet von Dr. Doris Ströher. Wien 1978, S. 49.

330 Vgl. Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer 3 (1939), S. 31 und 3 (1940), S. 35.

331 Vgl. Broda, 1938–1974, S. 183.

332 Vgl. Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer 2 (1939), S. 38–44.

in Österreich vom 27. September 1938 wurden 14 jüdische Mischlinge, und auf Grund des § 2 22 Rechtsanwälte im Kammersprengel gelöscht.

Als nächste Datenbank konnte eine Stichprobe (n = 194) aus der Menge aller zwischen März 1938 und Kriegsende aus der Liste gestrichenen RechtsanwältInnen konstruiert werden. Als Auswahlkriterium musste ausschließlich auf das Zufallsprinzip (jeder zehnte relevante Fall) zurückgegriffen werden, da eine Ergänzung zum Beispiel durch einen gezielten Zugriff auf ausgewählte Namen durch den Aufbau der Listen (chronologische Reihung nach Zulassungsdatum) so gut wie unmöglich ist. Dieser Grundstock wurde nur durch die Aufnahme einiger Fälle von Rechtsanwälten, die nicht aus den Listen gestrichen wurden (Kontrastgruppe), ergänzt, so dass das komplette Sample nunmehr 203 Erhebungseinheiten umfasst.

Folgende Merkmale wurden dabei erhoben:

- Identifikatoren für die diversen Listen,
- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Datum der Eintrag beziehungsweise Eidesablegung und
- Datum und Grund der Löschung aus der Rechtsanwaltsliste.

Unter den Lösungsgründen wurden folgende nach standardisiertem Wortlaut identifiziert:

- „Gelöscht gem. § 1, Buchst. B. Z. 1 u. § 7 der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938, RGBI I S. 1403“ (157),
- „Gelöscht gem. §§ 1 u. 3 der 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich v. 27. 9. 1938 RGBI I S. 1406“ (2),
- „Verzicht mit Beschl. vom ... [Datum] z. K. g. K.Ü. ... [Name des Kanzleiübernehmers]“ (16),
- „resigniert am ... [Datum] K.Ü ... [Name des Kanzleiübernehmers], Beschluss vom ... [Datum]“ (4),
- „Die Anzeige von der Verzichtleistung auf die Ausübung der R.A. wird zur Kenntnis genommen und mit Sitzungsbeschluss vom ... [Datum] Herr ... [Name] zum Kanzleiübernehmer bestellt“ (4),
- „verstorben am ... [Datum]“ (9) und
- handschriftlicher Kommentare (1).

Dieses Sample konnte danach mit Hilfe der in den RechtsanwaltsanwärterInnenlisten enthaltenen Angaben (vor allem zu Ausbildungs- und Berufskarrieren) wesentlich erweitert werden (s.u.). Einzelne Informationen wurden noch aus den veröffentlichten Verzeichnissen (Kanzleiadresse, Mitgliedschaften in der wirtschaftlichen Organisation und/oder in der Sterbekasse der Anwaltschaft) hinzugefügt.

Die Untersuchung der RechtsanwaltsanwärterInnen gestaltete sich demgegenüber einerseits interessanter, da die AnwärterInnenlisten eine viel größere Zahl an standardisierten Informationen enthalten, andererseits als heikler, da für die Projektfragestellung wesentliche Angaben gerade fehlen. So ließen sich die 417 zwischen März 1938 und Kriegsende ausgeschiedenen AnwärterInnen, die nicht in die Liste der RechtsanwältInnen übernommen worden waren, relativ leicht abzählen. In Ergänzung zu

- akademischen Titeln,
- dem Geschlecht und
- dem Datum des Austritts

konnten die Austrittsgründe jedoch leider in nur wenigen Fällen eruiert werden. So findet sich folgende Bestandsverteilung:

- ohne weiteren Kommentar (292),
- Löschung „auf Grund der VO v. 30. 6. 1939 des RMJ“ oder „gelöscht gem. Erl. d. RMJ v. 30. 6. 1939“ (48),
- überhaupt kein Austritt eingetragen (5),
- Kennzeichnung mit einem handgeschriebenen „J“ (61),
- Ableben (8) und
- diverse Gründe (3).

Abgesehen davon, dass für den größten Teil (circa 70 Prozent) keine Angaben vorliegen, konnten der genaue Inhalt der angesprochenen Regelungen und das mit „J“ (wohl für Jude) bezeichnete Procedere nicht ermittelt werden.

Die Konstruktion einer Stichprobe unter den AnwärterInnen (97) erlaubte es, die Vielfalt an Informationen, die in den entsprechenden Listen enthalten sind, aufzubereiten. Für dieses Sample wurde wiederum von einer Zufallskonstruktion ausgegangen (jeder zehnte Fall), da die Listen ebenso chronologisch aufgebaut sind. Zusätzlich wurden 20 Kontrastfälle erhoben, AnwärterInnen, die während des Untersuchungszeitraums in die Rechtsanwaltschaft übernommen worden waren. Diese Teilgruppe

ist deshalb etwas größer gewählt, da sie verständlicherweise gleichzeitig als Kontrast für den Rechtsanwaltsample (Fälle von Neuzugängen) fungieren muss. Die 35 verbleibenden Fälle wurden zunächst irrtümlich aufgenommen und der Einfachheit halber im Sample behalten.

Die Konstruktion bezieht sich auf folgende Merkmale:

- akademischer Titel,
- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Geburtsort,
- Gemeindezuständigkeit,
- Universität, an der die juristischen Staatsprüfungen abgelegt wurden,
- Datum der Verleihung des juristischen Dokortitels,
- Universität, an welcher der juristische Dokortitel verliehen wurde,
- Berufspraxis (außer dem Gerichtsjahr und Anwaltsanwartschaften),
- Zahl der Anwaltspraxen, in denen als AnwarterIn gearbeitet wurde,
- Eintragung in die Verteidigerliste,
- letzte als AnwarterIn zugewiesene Anwaltspraxis,
- Ort der letzten als AnwarterIn zugewiesenen Anwaltspraxis,
- Datum des Beginns der Anwartschaft,
- Datum des Endes der Anwartschaft und
- Gründe des Endes der Anwartschaft.

Unter den Austrittsgründen firmiert zusätzlich zu den sechs schon bei der allgemeinen Zählung genannten (siehe voriger Punkt) nun natürlich auch ein siebenter, nämlich die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste.

Die hierbei zugänglichen Angaben erlauben somit eine sehr dichte Rekonstruktion von unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufs- beziehungsweise Berufsvorbereitungskarrieren, was es auch ermöglichte, die Anwarterlisten als Quelle für die Konstruktion des Rechtsanwaltsamples einzusetzen (s.o.): Das heißt, dass sämtliche hier angeführten Fragen (Merkmale) auch in der Stichprobe der RechtsanwältInnen inkludiert sind.

Eine Einschätzung der Vermögensverluste durch die Enthebungen konnte im Rahmen der Projektarbeit nicht vorgenommen werden. Einerseits sind Dokumente der Versicherungen, Pensionskassen und ähnlicher Einrichtungen nicht greifbar – sie scheinen überhaupt nicht mehr zu existieren. Andererseits fällt die finanzielle Einschätzung einer Rechtsanwaltskanzlei überaus schwer und wird nicht nur von gegenwärtigen Be-

rufspezialisten, sondern wurde auch von den Zeitgenossen zumeist als unmöglich verweigert. Und so ist es nicht verwunderlich, dass auch die Angaben in den noch zugänglichen VA-Formularen ganz extrem variieren (von der Veranschlagung eines irgendwie angenommenen ideellen Werts einer Kanzlei bis zur Summierung allein des Veräußerungswerts des Mobiliars, das sich auf Schreibtisch und Telefonapparat beschränken konnte).

Für Steiermark und Kärnten wurden die Angaben aus den Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer über Löschungen zwischen 1938 bis 1940 mit denen verschiedener Listen der Rechtsanwaltskammer Graz und anderem Material³³³ kombiniert. Die daraus resultierende Tabelle umfasst 63 Einträge. Von 25 dieser AnwältInnen finden sich im Archiv der Finanzlandesdirektion Graz auch Vermögensanmeldungen. Die Auszählung der eruierten Streichungsgründe ergibt folgende Verteilung.

Tabelle 16: RechtsanwältInnen in Steiermark und Kärnten – Enthebungsgründe

	Kärnten	Steiermark
Gelöscht gem. §§ 1 u. 7 der 5. VO zum RBG vom 27. Sept. 1938	–	24
Gelöscht gem. ders. VO als jüdische Mischlinge	–	2 ³³⁴
Gelöscht als jüdische Rechtsanwälte	6	
Rücknahme der Zulassungen von Rechtsanwälten gemäß §§ 2 u. 4 der 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich v. 27. Sept. 1938 („Feinde der NS-Bewegung“)	–	10
auf eigenen Antrag	–	2
Mit Bescheid des RMJ gelöscht (aus politischen Gründen wie „Verräter“, „Überläufer“, „Systemlandesrat“, „Heimatschutz-Offizier“ u.a.)	15	–
Unklare Gründe	2	2 ³³⁵
Gesamt	23	40

333 Reinigung des Kärntner Anwaltstandes. Streichung von 6 Juden und 15 System-Anwälten in Kärnten, in: Kärntner Grenzruf 103, 31. Dezember 1938, S. 7.

334 Davon nachweislich ein Rechtsanwaltsanwärter.

335 Davon nachweislich ein Rechtsanwaltsanwärter.

Im Lauf der Erhebungen im Archiv der Rechtsanwaltskammer für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck wurden aus den vorhandenen Folianten (Mitgliederlisten) all jene AnwälInnen in eine Erhebungstabelle aufgenommen, die einerseits zwischen 12. März 1938 und Ende April 1945 aus der Kammer ausgeschieden oder andererseits zwar nicht aus der Liste gelöscht, jedoch (zumindest für bestimmte Zeit) in Haft gewesen waren. Die so erstellte Erhebungstabelle umfasst 77 Einträge (inklusive der 14 Personen der Kontrastgruppe)³³⁶ und wurde mit den Angaben aus den Personalakten, die alphabetisch im Kammerarchiv abgelegt sind, zu einer sehr dichten Datenbank ausgebaut.

Die Tabelle, die sich an der für die Recherche in der Wiener Kammer konstruierten Datenbank orientiert, umfasst folgende Fragen, die natürlich nicht für jede Erhebungseinheit vollständig beantwortet werden konnten:

- Quellenangaben
- Personendaten
- laut Folianten: Nach- und Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Zuständigkeit, Wohnsitz, Privatadresse, Sterbedatum und -ort
- laut Formular zum Ariernachweis: Beruf des Vaters, Religionsbekenntnis, Familienstand, Jahr der Verheiratung, Name der Ehefrau, Anzahl der Kinder, Beruf des Schwiegervaters
- Ausbildungsdaten laut Folianten und Personalakten: Ort der Staatsprüfung, Datum des Doktorates oder der letzten Staatsprüfung, Datum der Rechtsanwaltsprüfung, Ort des Doktorats, andere Praxis (außer der Gerichtspraxis), Anzahl der Praxisplätze, Eintragung in die Verteidigerliste, letzter Dienstgeber vor der Zulassung als selbständiger Rechtsanwalt (Name und Ort), Daten des Praxisbeginns und -endes, Kommentar (zum Austritt), Kommentarspalte (Ort der Zulassung als Anwalt)
- Berufliche Daten und Einkommensverhältnisse laut Folianten und Personalakten: Datum des Eintrags beziehungsweise der Eidesablegung, Kanzleiadresse, Grund und Datum des Berufsverbots oder Austritts aus der Kammer, eventuell Wiedereintragung nach 1945
- Jahreseinkommen (nur für die Kontrastgruppe der Jahre 1939–42)

³³⁶ Davon lassen sich 13 als Bleiber und/oder Profiteure verstehen, eine Streichung war schon vor 1938 erfolgt.

- Politische Aktivitäten (Kammerfunktionen, Parteizugehörigkeiten) laut Folianten oder Personalakten: vor 1938, von 1938 bis 1945, nach 1945
- Sonstiges: Einträge in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer, Adressänderungen mit Datum

Insgesamt lassen sich so 63 Fälle von Enthebungen und anderen Berufschädigungen zählen.

Tabelle 17: RechtsanwältInnen in Tirol – Enthebungsgründe

Gelöscht gem. § 1, b, Z.1 u. § 7 der 5. VO zum RBG vom 27. Sept. 1938, RGBl I 1403 (mit 30. Dezember 1938)	4
Löschung ohne Angabe von Gründen und div. Gründe ³³⁷	9 ³³⁸
Gelöscht gem. §§ 1 u. 3 der Dritten VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter u. Verteidiger in Strafsachen in Österreich v. 27. Sept. 1938, RGBl I 1406 (mit 5. Jänner 1939)	4 ³³⁹
Löschung auf eigenen Antrag, „Verzicht“	22
Verstorben	13
Versetzung in den Ruhestand auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes (1943/44)	5
Verzogen innerhalb des Kammersprengels	1
Verzogen nach Wien	3 ³⁴⁰
Schutzhaft laut Ausschussprotokoll, ohne Löschung	2
Gesamt	63

Berufsverbote und Löschungen dokumentiert auch ein Bestand von Bescheiden (Zeitraum vom 14. März 1938 bis 12. Juli 1940) der Tiroler Rechtsanwaltskammer an die Landeshauptmannschaft für Tirol, der im

337 Anhand der Personalakten ließen sich zumindest einige mögliche Streichungsgründe identifizieren, und zwar: ohne Gründe (2), Haft und gerichtliche Verurteilung (2, davon ein Mischling ersten Grades), fehlende Vertrauenswürdigkeit und disziplinarische Gründe (2), Löschung gemäß § 35 der Rechtsanwaltsordnung (2) und infolge Streichung gemäß § 19 II St. (1).

338 Davon einmal Schutzhaft laut Ausschussprotokoll vom 14. März 1938.

339 Davon einmal Schutzhaft laut Ausschussprotokoll vom 14. März 1938.

340 Davon einmal Schutzhaft laut Ausschussprotokoll vom 14. März 1938.

Tiroler Landesarchiv gefunden werden konnte.³⁴¹ In die für diese Quelle erstellte Erhebungstabelle (43) wurden folgende Informationen eingearbeitet:

- Name des Rechtsanwalts /der Rechtsanwältin
- Bescheid/e mit Datum
- Betreff des Bescheides
 - Anzeige einer Verhinderung 8
 - Eintragung in die Liste 4
 - Nichteintragung in die Liste 1
 - Anzeige eines Verzichts 17
 - Wiederaufleben der Eintragung 1
 - Übersiedlungen 5
 - Einstellung der Berufsausübung 3
 - Löschungen gemäß den §§ 1 und 7 des RBG 4
 - Löschung gemäß den §§ 2 und 4 der DrittenVO über Rechtsanwälte 4
 - Vertretungsverbote 2
- Hinweis auf Paragraphen in der Rechtsanwaltsordnung
- Daten zu eventueller Haft
- Kanzleistellvertretung
- Datum der Beendigung der Berufsausübung und
- Kommentar.

Bei der in diese Aufstellung mit einbezogenen Auszählung (Mehrfachnennungen möglich) ergeben sich insgesamt 23 belegte und zwei fragliche Löschungen. Hier wird deutlich, wie nützlich die Quellenbestände der Kammern sind, um die unterschiedlichen Gründe für Berufsschädigungen zu umreißen.

Von den meisten mit Berufsverbot belegten AnwältInnen sind keine Personalakten mehr vorhanden. Im Allgemeinenbestand der Kammer (abgelegt unter Einlaufstücke 1938) finden sich jedoch in einem Konvolut „Juden“ zumindest Formulare für den Ariernachweis der jüdischen Anwälte in Tirol sowie Korrespondenzen über die Liquidierung der Kanzleien von den enthobenen Berufsmitgliedern – wichtige Quellen zur Untersuchung des praktischen Ablaufs der Berufsschädigungen.

³⁴¹ Vgl. Tiroler Rechtsanwaltskammer, Bescheide an die Landeshauptmannschaft für Tirol, TirLA, Präs., Sonstiges 1-500-I 6/1938, Fasz. 635 und Präs., 86-I 6/1939, Fasz. 649.

Tabelle 18: Tiroler RechtsanwältInnen – Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit 1939 bis 1942

	als Rechtsanwalt tätig bis	Kommentar	Bruttoeinkünfte in RM			
			1939	1940	1941	1942
Ritter Martin	01.12.1943	Ruhestand	174	136	510	454
Rhomberg Walter	19.02.1943	Tod	797	491	?	?
Walde Volker	31.12.1938	Gerichtsdienst	1.963	?	4.027	4.835
Stern Hermann	1939	Haft, Verurteilung	2.476	?	?	?
Klepp Alfred	nach 1945	ab 1942 auch Staatsanwalt	2.939	?	1.654	2.400
Rainer Ludwig	31.07.1941	Verzicht	3.279	?	?	?
Rainer Oswald	11.03.1945	Tod	3.279	3.365	5.234	6.886
Demattio Anton	01.11.1943	Ruhestand	*4.262	?	*150	?
Avanzini Anton	15.02.1941	Tod	4.500	?	?	?
Waldbauer Hans	06.10.1938	nach Kufstein	*4.887	*9.052	?	?
Reisinger Artur	14.03.1938	kurzfristig Schutzhaft	7.210	3.528	?	?
Schumacher Julius	nach 1945		7.489	5.060	7.684	10.067
Lassenau Norbert	09.02.1941	Verhaftung, KZ	7.591	–	–	–
Köll Karl	nach 1945		12.353	12.091	12.009	16.395
Atz Arthur	26.11.1942	Verzicht, ger. Verurteilung	13.283	?	?	?
Huber Josef	14.03.1938	kurzfristig Schutzhaft	14.829	14.740	13.484	16.569
Bauer Anton	nach 1945		*32.242	40.366	28.723	12.844
Cornet Anton	nach 1945		68.468	?	29.671	?
Hämmerle Otto	nach 1945		5.029	10.000	13.900	15.509
Formanek Hans	nach 1945	Verweser Loewit	–862	1.034	?	?
Frank Friedrich	nach 1945		*6.416	*6.693	*6.483	*8.793

Bruttoeinkünfte aus dem Formular „Nachweisung des Rechtsanwalts [...] zur Festsetzung des Zuschlags zum Grundbeitrag für das Geschäftsjahr [...]. 1. Angaben über die beruflichen Einkünfte im Kalenderjahr [...]: Einkünfte aus der Anwaltspraxis und dem Notariat, Einkünfte aus der Tätigkeit als Pfleger, Vormund, Vermögensverwalter, Konkursverwalter, Steuerberater, Devisenberater, Wirtschaftsprüfer usw. ohne Abzug von Werbungskosten“

* Angaben aus anderen Quellen des Kammerarchivs

Die detailreichen Akten des Kammerarchivs erlauben eine differenziertere Sicht auf die große Bandbreite der Berufsschädigungen. Erscheinen hier die gegen jüdische AnwältInnen (mit Ausnahme der Mischlinge) verhängten Berufsverbote auf Grundlage der vorhandenen Informationen

oft als noch relativ unstrittige Vorgänge – nur die Konflikte um die Abwicklungsdauer, die von offizieller Seite meist „beschleunigt“ zu werden hatte, werden in den Quellen wiederholt thematisieren –, so scheitert jeder Versuch einer einfachen Grenzziehung zwischen Tätern und Opfern bei politisch begründeten Berufsverboten sehr schnell. Nicht selten werden einige dieser Fälle über Jahre verhandelt, je nach politischer Lage fallengelassen und wieder aufgenommen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Karl M. wurde zum Beispiel mit 17. Juli 1940 „fehlende Vertrauenswürdigkeit“ attestiert. Er fand sich mit 22. August 1941 von der Liste gelöscht, und sein Aufnahmeansuchen in die NSDAP wurde abgelehnt. Von 1942 bis 1945 war er laut Selbstauskunft von 1955 Angestellter der politischen Verwaltung des Generalgouvernements im Referat für Wohnungs- und Räumungssachen. Von 1956 bis 1974 war er wieder als Anwalt tätig.³⁴²

Der Rechtsanwalt Dr. Artur R. wurde am 14. März 1938 in Schutzhaft genommen (er war Funktionär der Vaterländischen Front [VF] gewesen). Nach seiner Freilassung am 21. März 1938 blieb er ohne formelles Berufsverbot als Anwalt tätig und nahm später bis zum 31. Jänner 1945 am Krieg teil. Am 24. Februar 1945 wurde er schließlich zum Staatsanwalt beim OLG Innsbruck bestellt.³⁴³

Ebenso unscharf stellen sich auch die Verzichte oder freiwillige Verzichtleistungen dar. Unter diesen Bezeichnungen wurden ganz unterschiedliche Vorgänge vermerkt. Weil die bürokratische Eindeutigkeit die Schädigungen jüdischer AnwaltInnen als solche – und eben nicht mehr als notwendige Neuordnung der Rechtsanwaltschaft – natürlich erst ermöglichte, so erschwerte oder verunmöglichte sie gar anhand der erhobenen Materialien die Rekonstruktion der Perspektive der Geschädigten in deren nichtoffiziellen Dimensionen.

Die Untersuchung des Aktenbestands in der Innsbrucker Rechtsanwaltskammer eröffnete darüber hinaus auch einen Blick auf die Karrieren von Rechtsanwälten in Politik und Öffentlichem Dienst – etwa in den Stadt- und Bezirksverwaltungen (Bürgermeister von Innsbruck oder Leiter der Arisierungsstelle), bei Gerichten, in der Universität. Sie lieferte somit

342 Archiv der Rechtsanwaltskammer Tirol in Innsbruck, Mitgliederverzeichnis Bd. 2, S. 28, Eintrag 150 und Personalakt.

343 Archiv der Rechtsanwaltskammer Tirol in Innsbruck, Mitgliederverzeichnis Bd. 2, S. 99, Eintrag 303 und Personalakt.

einen weiteren Beitrag zur Frage nach den Profiteuren nationalsozialistischer Berufsneuordnung.

Da die die RechtsanwaltsanwärterInnen betreffenden Folianten noch vorhanden sind, in denen allerdings vielfach weder Datum noch Gründe der Streichungen angegeben wurden, ließ sich wiederum eine Abgangleiste erstellen. Mit relativer Sicherheit kann ein offiziell rassistisch begründetes Ausbildungs- beziehungsweise Berufsverbot nur bei einer Anwätterin nachgewiesen werden, bei der dezidiert auf die Fünfte Verordnung des RBG verwiesen wurde. (Da die Personalakten der ausgetragenen AnwätterInnen, wie schon erwähnt, in der Regel nicht vorhanden sind, konnten weitere politisch oder rassistisch begründete Berufsverbote nicht bestimmt werden.) Die angelegte Erhebungstabelle der AnwätterInnen umfasst 43 Personen (inklusive einer Kontrastgruppe von zwölf Fällen). Die wenigen Daten, die vorhanden sind, weisen darauf hin, dass einige der Ausgetragenen in die öffentliche Verwaltung (vor allem der Stadt Innsbruck, bei Gericht, in die Universität) übernommen und einige zur Wehrmacht eingezogen wurden. Die Berechnungen der Reichsrechtsanwaltskammer geben mit 1. Jänner 1940 lediglich eine Zahl von zwei AnwätterInnen in Tirol an (gegenüber dem Stand von 14 für den Jänner 1939).

Angaben zur Vorarlberger Rechtsanwaltschaft konnten im Tiroler Kammerarchiv nicht gefunden werden.

Einer Aufstellung der Rechtsanwaltskammer Oberdonau vom 31. Dezember 1938³⁴⁴ lassen sich folgende Angaben entnehmen. Den 201 zu Beginn des Jahres 1938 zugelassenen RechtsanwältInnen werden am Ende desselben Jahres 168 gegenübergestellt. Fünf seien neu dazu gekommen (vier durch Ernennung und einer zog aus einem anderen Kammerbezirk zu) und 38 weggefallen, unter diesen:

- 20 durch Streichung,
- sieben durch „freiwilligen Verzicht“,
- sechs durch Übersiedlung in einen anderen Kammersprengel und
- fünf durch Tod.

Außerdem sind vier Übersiedlungen innerhalb des Kammersprengels vermerkt.

³⁴⁴ Vgl. Ausschuss der RA-Kammer Oberdonau über den Gesch. Ausweis in Disz. Sachen sowie über den Ausweis über die Zahl und Bewegung der ReAnw. i. J. 1938 vom 31. Dezember 1938, ÖStA AVA, BMJ, Sign. Wien II/6, Zl. 1481-19/1939.

Für Oberösterreich und Salzburg wurden darüber hinaus ebenfalls die Angaben aus den Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer zu einer Erhebungstabelle verarbeitet, die 67 Einträge, 53 für Salzburg und 13 für Oberösterreich, umfasst.

**Tabelle 19: RechtsanwältInnen in Oberösterreich und Salzburg –
Enthebungsgründe**

	Oberösterreich	Salzburg
Ausscheiden jüdischer Rechtsanwälte	16 ³⁴⁵	–
Löschung oder Zurücknahme der Zulassung	8 ³⁴⁶	–
Löschung auf eigenen Antrag, ohne weitere Angabe von Gründen, „Verzicht“	13	2 ³⁴⁷
Verstorben	6	1
Verzogen innerhalb des Kammersprengels	3	–
Verzogen in anderen Kammersprengel (außer Wien)	–	1
Verzogen nach Wien	7	2
„Laut Erlaß Zl. 14879/38 vom 16. Dezember 1938 hat der Beauftragte, Minister Dr. Hueber, des Reichsjustizministeriums, Abt. Österreich, die Löschung der folgendenRechtsanwälte im Kammersprengel Salzburg verfügt“	–	5 ³⁴⁸
„Gemäß Verfügung des R.Min. der Justiz v. 27. Juni 1939, Zl. Ip 8/31767/1, wurden die Rechtsanwälte [...] nach § 4 der 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938 in der Liste der Rechtsanwälte mit Wirkung vom 30. Juni 1939 gelöscht.“	–	2
Gesamt	53	13

345 Davon sechs vor ihrer offiziellen Enthebung auf eigenen Antrag.

346 Die Streichung von Dr. Otto Gottlieb-Zimmermann aus Steyr in den Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer 1 (1939) unter dem Punkt „Ausscheiden jüdischer Rechtsanwälte. Die Zulassung folgender jüdischer Rechtsanwälte ist zurückgenommen worden“ wurde in Nr. 2 (1939), S. 11 berichtigt: „Diese Mitteilung wird dahin richtiggestellt, dass Dr. Otto G. Z. in Steyr unter die gelöschten Rechtsanwälte einzuordnen ist.“

347 Davon einer wegen Berufung in ein anderes Amt.

348 Davon einer wegen Auswanderung, zwei mit Vertretungsverbot seit spätestens

Obwohl die Salzburger Rechtsanwaltskammer bereits um 1850/51 ins Leben gerufen wurde, existiert eine eigene Geschäftsstelle erst seit 1946. Die Agenden der Selbstverwaltung wurden bis dahin in der Kanzlei des jeweiligen Präsidenten bearbeitet; das Archiv musste, ähnlich wie bei der Salzburger Notariatskammer, immer wieder übersiedeln.³⁴⁹

Protokolle der Kammervollversammlungen für die Zeit von 1938 bis 1945 fehlen, da die bereits 1935 eingeschränkte Selbstverwaltung nach dem Anschluss völlig außer Kraft gesetzt worden war.³⁵⁰ Im Archiv der Kammer befindet sich nur ein Karton mit Quellen über die Zeit der NS-Herrschaft, unter anderem mit Anordnungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und verschiedenen Listen von RechtsanwältInnen der ehemaligen Bundesländer. Im Bestand der Personalakten fehlen praktisch alle Akten von Personen, denen aus offiziell politischen oder rassistischen Gründen die Berufsberechtigung entzogen wurde.³⁵¹ Im zumindest überhaupt vorhandenen Personalakt von Dr. Richard Weinberger, der als Jude aus der Liste gelöscht worden war, fehlen sämtliche Akten aus der Zeit vor 1945.³⁵² Ihr Verbleib konnte nicht geklärt werden.

Allerdings sind die Verzeichnisse der RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärterInnen erhalten. Das für die Untersuchung herangezogene Verzeichnis wurde am 1. Jänner 1936 begonnen und mit 70 Eintragungen am 31. Juli 1946 geschlossen. (Die Liste der Rechtsanwaltsanwärter wurde ebenfalls mit 1. Jänner 1936 begonnen, aber nur bis Juli 1945 geführt.)

Die Liste enthält folgende Felder:

- Einlaufftag,
- Einlaufzahl,
- Kanzleiadresse,
- Personaldaten,
- Nachweis der Erfordernisse für die Eintragung,

15. September 1938 und weitere zwei seit spätestens 1. Dezember 1938 als jüdische Rechtsanwälte enthoben (einer mit Zulassung zum Konsulenten).

349 Vgl. Peter Putzer: Die Salzburger Rechtsanwaltskammer. Materialien zur Geschichte der Advokatur in Salzburg. Salzburg 1992, S. 24.

350 Vgl. S. 12.

351 Vgl. Archiv der Salzburger Rechtsanwaltskammer (Archiv der Rechtsanwaltskammer), Kt. 1944 / Historisches.

352 Personalakt Weinberger, Archiv der Rechtsanwaltskammer Salzburg.

- Tag der Eintragung in die Liste,
- allfällige Disziplinarverfügungen und
- Anmerkungen.

Die Eintragungen gliedern sich wie folgt:

- fol. 1 – 87: vor dem Anschluss,
- fol. 88 – 91: von April 1938 bis Ende 1939,
- fol. 92 – 99: ohne Datum,
- fol. 100 – 104: April/Sept. 1940 (Notaranwälte) und
- fol. 105 – 112: Mai bis Juli 1945.

Von den 87 bis März 1938 eingetragenen RechtsanwältInnen wurden fünf wegen Übersiedlung, Verzicht oder Ableben vor dem Anschluss gelöscht, so dass zu diesem Zeitpunkt 82 Rechtsanwälte im Bundesland Salzburg eingetragen waren.³⁵³ Die gleiche Zahl vermerkt ein 1962 erstelltes „Verzeichnis der Rechtsanwälte, eingetragen in die Liste am 13. März 1938“.³⁵⁴

Für die RechtsanwaltsanwärterInnen sind die im kammerinternen Verzeichnis enthaltenen Informationen dürftig. Von den 16 Anfang März 1938 in der Liste Geführten traten in der Folge sieben ohne nähere Angabe von Gründen aus, und zwei wurden in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Für den Juni 1941 finden sich nur mehr zwei Anwärter in der Liste, Angaben zu den restlichen fünf fehlen.

Vom Anschluss bis Mai 1945 wurden aus der Salzburger Rechtsanwaltsliste 33 Anwälte endgültig oder zeitweise gelöscht, sechs von diesen waren verstorben, acht weitere gingen laut den vorhandenen Angaben einem anderen Beruf nach. Bei letzteren handelt es sich vor allem um Rechtsanwälte, die sich zum Teil bereits vor dem März 1938 als illegale Nationalsozialisten betätigt hatten und ihre Karriere nun in Behörden fortsetzten, bei denen durch die nationalsozialistischen Enthebungen Stellen frei geworden beziehungsweise neu geschaffen worden waren. Als prominente Beispiele können hier die Rechtsanwälte Dr. Robert Lippert und Dr. Albert Reitter angeführt werden.

353 Vgl. Putzer, Rechtsanwaltskammer, S. 12.

354 Das Blatt liegt dem Verzeichnis der Rechtsanwälte bei und ist mit 30. Oktober 1962 datiert. In dieser Liste fehlt Dr. Robert Aspöck, statt ihm scheint der in das Verzeichnis erst am 12. April 1938 eingetragene Dr. Heinrich Schiestl auf.

Lippert, der nach dem Anschluss zum kommissarischen Kammerpräsidenten berufen worden war, setzte seine Karriere als Leiter der Reichsgaukammerei fort, ließ aus diesem Grund seine Anwaltschaft ab November 1939 ruhen und verzichtete im April 1940 endgültig. Reitter war einer der Hauptprotagonisten der nationalsozialistischen Machtergreifung in Salzburg und wurde bereits am 13. März 1938 zum Landesstatthalter ernannt. Er verzichtete Ende September 1938 auf die Ausübung der Anwaltschaft.³⁵⁵

Freiwilliger Verzicht scheint in vier weiteren Fällen als Lösungsgrund auf. Dr. Julius Bernhold verzichtet aus Altersgründen. Dr. Otto Troyer wurde auf eigenen Antrag gemäß § 56 Abs. 2 Disziplinarstatut gelöscht. Der Halleiner Rechtsanwalt Dr. Emmerich Zöls, der seit Anfang August zur Wehrmacht einberufen war, ließ seine Anwaltschaft ab März 1942 auf Kriegsdauer ruhend stellen. Im Fall von Dr. Julius Pollak ist ebenfalls ein freiwilliger Verzicht mit Datum vom 27. Juli 1938 vermerkt – Pollak war allerdings bereits im März/April enthoben worden und in der Emigration.

In acht Fällen ist eine Übersiedlung in einen anderen Kammersprengel (alle bis auf eine nach Wien) vermerkt, die allerdings bei fünf mit einem Berufswechsel verbunden war. Für andere acht Rechtsanwälte – sie wurden enthoben – wurde von der Kammer im März/April 1938 ein Stellvertreter gemäß § 28 lit. b der Rechtsanwaltsordnung bestellt. In einem Fall (Dr. Hans Asamer) wurde diese Maßnahme wieder aufgehoben.

In zwei weiteren Fällen wurde die Berufsausübung ohne Angabe von Gründen oder einer gesetzlichen Grundlage per einstweiliger Verfügung vom 3. Mai 1938 verboten. Diese Verfügungen blieben für Dr. Robert Aspöck bis 10. Mai 1938 und für Dr. Wladimir Semaka bis 1. Juni 1938 in Kraft. Nach einem Erkenntnis des Disziplinarrates des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Mai 1940 wurde Semaka erneut zur Streichung aus der Liste verurteilt.³⁵⁶

In zwei Fällen, bei Dr. Franz Erich Grün und bei Dr. Ernst Langfelder, wurde ein Vertretungsverbot nach der Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938³⁵⁷ ausgesprochen. Zwei Rechtsanwälte, die Ende

³⁵⁵ Vgl. S. 19 und 133f.

³⁵⁶ Vgl. Verzeichnis der Rechtsanwälte mit Stichtag 1. Jänner 1936, fol. 24: Dr. Wladimir S. und fo. 77: Dr. Robert A., Archiv der Rechtsanwaltskammer Salzburg.

³⁵⁷ Vgl. RGBI I, S. 353f.; Verzeichnis der Rechtsanwälte mit Stichtag 1. Jänner 1936, fol. 73: Dr. Franz Erich G. und fol. 85: Dr. Ernst L., in: Archiv Rechtsanwaltskammer Salzburg.

1938 als Juden aus der Anwaltsliste gelöscht wurden, Dr. Julius Pollak und Dr. Josef Weiß, fielen unter die Ausnahmeregelungen dieser Verordnung, da sie bereit 1910 beziehungsweise noch im Juli 1914 eingetragen worden waren. Für den fünften jüdischen Rechtsanwalt in Salzburg, Dr. Richard Weinberger, ist eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung nicht in der Liste vermerkt.

Tabelle 20: RechtsanwältInnen in Salzburg – Löschungen 1938 bis 1945

	11.3.38 –31.3.38	1.4.38 –31.12.38	1.1.39 –30.6.39	1.7.39 –31.4.41	1.5.41 –4.5.45	Summe
Ruhen wg. neuer Beschäftigung	–	–	2	2	–	4
Verzicht wg. neuer Beschäftigung	–	2	2	2	2	8
Ruhen/Verzicht aus anderen Gründen	–	1	–	2	1	4
Tod	1	–	–	3	3	7
Übersiedlung nach Wien	–	3	2	2	–	7
Übersiedlung in andere Orte	–	1	–	–	–	1
Emigration	2	–	1	–	–	3
Stellvertreter gem. § 28 lit. b RAO	8	–	–	–	–	8
Aufhebung der Stellvertretung	1	–	–	–	–	1
Einstw. Verf. d. Berufseinschränkung	–	2	–	–	–	2
Aufhebung der Berufs- einschränkung	–	2	–	–	–	2
Löschung wg. Disziplinarverfahren	–	–	1	–	–	1
Vorl. Berufsverbot gem. VO v. 31.3.38	–	2	–	–	–	2
Lö. gem. 5. VO z. Reichsbürgergesetz	–	5	–	–	–	5
Lö. gem. § 2 der 3. VO v. 27.09.38	–	–	2	–	–	2
Gesamt	12	18	10	11	6	57

Endgültig gelöscht wurden die jüdischen Rechtsanwälte per Erlass des Reichsjustizministeriums. Am 4. Jänner 1939 veröffentlichte die Salzburger Rechtsanwaltskammer folgende Meldung in der Salzburger Landeszeitung als Amtsblatt:

„Der Beauftragte Minister Dr. Hueber des Reichsjustizministeriums, Abt. Österreich, hat mit Zl. 14.879/38 vom 16. Dezember 1938 die Löschung der nachstehenden jüdischen Rechtsanwälte aus der Liste des Kammersprengels Salzburg verfügt: Dr. Franz Grün, Dr. Ernst Langfelder, Dr. Julius Pollak, Dr. Josef Weiß, Dr. Richard Weinberger. Gleichzeitig wurde Dr. Josef Weiß mit Erlaß Zl. 15.205/38 als jüdischer Rechtskonsulent vorläufig bestellt.“³⁵⁸

Die Entfernung politischer Gegner aus der Rechtsanwaltschaft erforderte mehr Zeit. Die Salzburger Kammer richtete mehrere Schreiben an die zuständigen Behörden in Wien, in denen sie um Verlängerung der mit 31. Dezember 1938 festgelegten Frist ersuchte, um die „Bereinigung der Rechtsanwaltschaft von politisch unzuverlässigen Anwälten“ durchzuführen, da die Überprüfung der politischen Vergangenheit und Gesinnung der Kammermitglieder nicht fristgerecht beendet werden könne: Die Erhebungen durch die Gestapo hätten nicht abgeschlossen werden können und es würden noch keine „Tatsachen“ vorliegen, „welche ein genügende Unterlage für eine Löschung bieten würden“.³⁵⁹ Wahrscheinlich dürfte es in anderen, größeren Kammersprengeln ähnliche Probleme gegeben haben. Mit der Vierten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen im Lande Österreich vom 23. Februar 1939³⁶⁰ wurde jedenfalls die Frist für die Löschung als „Feind der nationalsozialistischen Bewegung“ bis zum 31. März 1939 verlängert.

Ähnliche Probleme bei der fristgerechten Streichung der politisch unzuverlässigen Rechtsanwälte gab es in Oberdonau. Die Aufforderung

358 Salzburger Landeszeitung, 4. Jänner 1939, zit. nach: Widerstand und Verfolgung in Salzburg. Eine Dokumentation, Bd. 2, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien und Salzburg 1991, S. 451.

359 Reichsminister der Justiz (Schlegelberger) an Stellvert. D. F. (Heß), Reichsminister des Innern, RK (Bürckel) [Abt. IIIC] vom 28. Jänner 1939 und NSDAP Gauleitung Sbg/Gaurechtsamt an Reichsjustizministerium Abt. Österreich vom 30. Dezember 1938 betreffend Durchführung der 3. VO, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

360 Vgl. RGBI I S. 294.

des österreichischen Justizministers vom 24. Oktober 1938, eine Liste dieser Anwälte zu übersenden, scheiterte an behördlichen Missverständnissen, ihr konnte nicht fristgerecht nachgekommen werden.³⁶¹

Auf Grund dieser Vierten Verordnung wurden in den Gauen Salzburg und Oberdonau 20 Rechtsanwälte gelöscht. An diesen Löschungen übte der Reichsminister für Justiz Kritik, da es an beweiskräftigen Tatsachen fehle und die Betroffenen nicht gehört worden seien.³⁶² Es sei daher eine weitere Fristverlängerung zur Durchführung des Gesetzes notwendig. Für eine weitere Verlängerung bis 30. Juni 1939 gab es von Seiten der Reichsstatthalterei und des Braunen Hauses keine Einwände.

Die Fünfte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte vom 3. April 1939³⁶³ schob die Frist nochmals bis zum 30. Juni 1939 hinaus. Dann dürfte die Neuordnung der Salzburger Rechtsanwaltschaft nach nationalsozialistischen Kriterien tatsächlich zu einem ersten Ende gekommen sein. Die Berechtigung der Rechtsanwälte Dr. Eduard Bittner und Dr. Georg Holzer wurde mit 30. Juni 1939 mit einer Verfügung des Reichsministeriums im Sinne der §§ 2 und 4 der Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte vom 27. September 1938 gelöscht.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der Großteil der Löschungen im Verzeichnis der Salzburger Rechtsanwälte erfolgt, darunter alle Eintragungen, die sich explizit auf antijüdische Maßnahmen beziehungsweise auf Maßnahmen gegen politische Gegner bezogen. Nach diesem Datum handelt es sich bei den Löschungen vor allem um Rechtsanwälte, die ihre Karriere in anderen Berufsbereichen fortsetzen konnten oder verstorben waren.

361 Vgl. Gauleiter und Landeshauptmann von Oberdonau / Linz an Reichsjustizminister (Gürtner) / Berlin vom 21. Jänner 1939 betreffend politisch unzuverlässige Rechtsanwälte, ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich. 2., 3. und 4. VO.

362 Vgl. Reichsminister des Innern (Hoche) Berlin an RK (Abtl. III) vom 24. März 1939 betreffend Ausscheiden von politisch unzuverlässigen Rechtsanwälten im Lande Österreich; Übersendung eines Entwurfs zur 5. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger etc. im Lande Österreich und Reichsminister der Justiz / Berlin (Vogels) an Reichsminister des Innern vom 22. März 1939 betreffend Ausscheiden von politisch unzuverlässigen Rechtsanwälten im Lande Österreich, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/2 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare; 5. VO-Politische Unzuverlässigkeit.

363 Vgl. RGBl I, S. 708.

Tabelle 21: RechtsanwältInnen in Salzburg – Löschungen laut Kammerliste 1938 bis 1945

Nr.	Name	Vor März 1938		Veränderung 1938–45		Datum	Anmerkung	nach 1945	
		geb.	seit	geb.	seit			Datum	Anmerkung
1	Asamer Hans	1905	2.11.36	Salzburg	o.D.	Best. eines Stellvert. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 203/38)	25.10.46	Zulassung durch	
					o.D.	Aufhebung der Stellvertretung (RAK 211/38)			
					13.5.41	Zur Wehrmacht eingezogen			Militärreg.
					23.8.41	Neueintragung in die RA-Liste			
2	Aspöck Robert	1901	7.11.34	Salzburg	3.5.38	Einstweilige Verf. der Berufseinschränkung	17.7.45	Zulassung durch	
					10.5.38	Aufhebung d. Einstellung d. Berufsausübung			
					28.4.39	Disziplinarerkennnis wg. Verletzung d. Standesansehens			Militärreg.
					12.1.42	Zum Wehrdienst einberufen			
					1944	Ausgemustert, besch. bei Kriegsschädenamt			
3	Bastl Robert	1901	16.9.37	Neumarkt	Mai 40	Besch. bei Landeskrankenanstalten			o.D. Neueintra- gung in RA-Liste
					12.8.41	Neueintragung in die RA-Liste			
					1943/44	Nicht mehr in der Liste (ohne off. Löschung)			
4	Bernhold Julius	1867	17.8.95	St. Johann	14.8.39	Verzicht wg. hohen Alters			
5	Bitrner Eduard		18.11.19	Zell a.S.	o.D.	Best. eines Stellvert. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 223/38)			
					25.5.38	Überstellung nach Wien			
					30.6.39	Löschung laut Verf. RMJ v. 27.6.39, Zl. I p. 18 31767/1 (§§ 2 u. 4 d. 3. VO über Angel. d. RA – polit. Gegner)			
					1942	Verstorben			
6	Grün Franz Erich	1903	2.9.33	Salzburg	o.D.	Best. eines Stellvert. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 207/38)			
					o.D.	Verretungsverbot laut Zl. 10.825-I/38 (VO v. 31.3.38, RGBI I S. 353)			
						Emigration			

Nr. Name	Vor März 1938			Veränderung 1938 – 45			nach 1945	
	geb.	Seit	Ort	Datum	Anmerkung	Datum	Anmerkung	
				März 38 16.12.38	Löschung laut Verf. RMJ Zl. 14.879/38 („Jude“)			
7 Häusle Eugen	1895	7.10.25	Salzburg	11.5.38	Löschung wg. Übersiedlung nach Rankweil	–	–	
8 Hoffmann Viktor	1884	3.9.32	Hallein	16.5.38	Freiw. Verzicht wg. neuer Beschäftigung	–	–	
9 Holzer Georg	1894	30.5.32	Oberndorf	o.D. 30.6.39	Best. eines Stellvert. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 206/38) Löschung laut Verf. RMJ v. 27.6.39, Zl. I p. 18 31767/1 (§§ 2 u. 4 d. 3. VO über Angel. d. RA – polit. Gegner)	o.D.	Zulassung durch Militärreg.	
10 Hueber Richard v.	1873	10.3.03	Salzburg	12.6.43	Verstorben	–	–	
11 Kaiser Friedrich	1883	1.10.27	Neumarkt	14.9.40	Verstorben	–	–	
12 Kazda Ottokar	1894	6.2.32	Radstadt	30.6.39	Verzicht wg. Besch. bei Reichschule des RAD, Potsdam	o.D.	Neueintra- gung in RA-Liste	
13 Kuschee Hermann	1899	1.1.31	Salzburg	1.9.38 18.8.41 9.2.42	Ruhen wg. Besch. bei Landesbauernschaft Neueintragung in RA-Liste Verzicht	o.D.	Neueintra- gung in RA-Liste	
14 Lainer Eberhard	1904	1.8.37	St. Michael	16.9.38 15.2.39	Ruhen wg. Besch. bei Landstelle Verzicht	o.D.	Neueintra- gung in RA-Liste	
15 Langfelder Ernst	1892	30.10.37	Salzburg	o.D.	Vertretungsverbot laut Zl. 10.825–I/38 (VO v. 31.03.38, RGBI I S. 353)	–	–	

16	Lippert Robert Ch.	1902	24.9.32	Salzburg	o.D. 16.12.38	Nach Wien übersiedelt Löschung laut Verf. RMJ Zl. 14.879/38, (RAK Wien 1378/38)	—	—
		März 38				Kommissarischer Kammerpräsident	—	—
		1.11.39				Ruhen wg. Berufung zum Reichsgaukammerer	—	—
		April 40				Verzicht	—	—
17	Margreiter Ludwig	1885	11.7.21	Zell a.S.	o.D. 20.11.29	Best. eines Stellvertr. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 205/38) Übersiedlung nach Wien	—	—
		10.4.40				Gelöscht u. in die Liste der Wiener Kammer eingetragen	—	—
18	Matt Josef	1890	21.2.22	Salzburg	30.11.38	Übersiedlung nach Wien	—	—
19	Meidlinger Paul	1888	1.2.33	Salzburg	13.3.44	Verstorben	—	—
20	Pollak Julius	1878	7.9.10	Salzburg	11.3.38 o.D. 28.7.38	Emigration Best. eines Stellvertr. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 207/38) Verzicht	—	—
		16.12.38				Löschung laut Verf. RMJ Zl. 14.879/38 („Jude“)	—	—
21	Ramek Rudolf	1881	22.11.13	Salzburg	18.8.38	Übersiedlung nach Wien	—	—
22	Reitter Albert	1895	13.6.25	Salzburg	28.9.39	Verzicht wg. Ernennung zum Landesstatthalter	o.D. Neueintrag in RA-Liste	—
23	Renner Viktor K. v.	1882	1.1.19	Hallein	16.5.38 o.D.	Zeitw. Verzicht wg. Ernennung zum Bezirkshauptmann Löschung	—	—
24	Sampl Engelbert	1894	23.12.30	Hofgastein	o.D. 19.8.41	Best. eines Stellvertr. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 212/38) Neueintragung in RA-Liste	—	—
		8.3.45				Verstorben	—	—

Nr. Name	Vor März 1938		Veränderung 1938 – 45		nach 1945	
	geb.	Seit Ort	Datum	Anmerkung	Datum	Anmerkung
25 Semaka Wladimir	1887	27.9.21 Salzburg	3.5.38 17.5.38 1.6.38 28.3.39 22.5.40 o.D.	Einstellung der Berufsausübung Übersiedlung nach Wien ohne Bewilligung Aufhebung der Einstellung d. Berufsausübung Einstellung d. Berufsausübung auf ein Jahr laut Erk. Disz.Rat Streichung aus Liste laut Urteil des Disz.Rates OLG Wien Verstorben		
26 Sutter Josef	1864	1.1.96 Hallein	19.3.38	Verstorben		
27 Troyer Otto sen.	1870	10.8.06 Salzburg	28.12.40	Gelöscht auf eigenen Antrag gem. § 56 Abs. 2 Disz.Statut	o.D.	Neueintragung in RA-Liste
28 Vilas Hermann v.	1863	8.8.94 Salzburg	18.10.39	Verstorben		
29 Wagner Karl	1889	8.2.22 Salzburg	o.D. 29.8.40	Best. eines Stellvertr. gem. § 28 lit. b RAO (RAK 203/38) Übersiedlung nach Wien	5.6.45	Neueintragung in RA-Liste
30 Weinberger Richard	1897	2.3.28 Salzburg	10.11.38 10.12.38 16.12.38 März 39	Verhaftung Entlassung aus KZ Dachau Löschung laut Verf. RMJ Zl. 14.879/38 („Jude“) Emigration 15.04.47 Neueintragung in RA-Liste		
31 Weiss Josef	1876	11.7.14 Salzburg	16.12.38 6.3.40	Löschung laut Verf. RMJ Zl. 14.879/38 („Jude“) und vorl. Best. als jüd. Rechtskonsulent laut Erl. Zl. 15.205/38 Verhaftung	5.6.45	Neueintragung in RA-Liste

32	Widmann Otto	1865	22.1.96	Salzburg	26.3.40	Verstorben	–	–
33	Zöls Emmerich	1888	17.11.22	Hallein	7.8.39 15.3.42	Zum Wehrdienst einberufen Ruhens der Anwaltschaft auf Kriegsdauer	o.D. Neueintrag in RA-Liste	

Tabelle 22: RechtsanwaltsanwärtInnen in Salzburg 1938 bis 1945

Nr. Name	Vor März 1938			Veränderung 1938–45		nach 1945		
	geb.	seit	Ort	Kanzlei	Datum	Anmerkung	Datum	Anmerkung
1 Huber Maria	1904	15.5.29	Salzburg	R. Huber	29.1.42	Rechtsanwaltsprüfung	3.7.45	Eintragung in RA-Liste
2 Mayer Rupert J.	1904	1.4.30	Salzburg	Dioszeghy	o.D.	Ausgetreten! vor 1942 besch. bei Wehrmeldeamt und WBK Sbg. Sept. 44 Verhaftung, Volksgerichtsprozess wg. Hochverrat, Haft bis 30.4.45	o.D.	Eintragung in RA-Liste
3 Mayr Walter	1906	2.5.30	Salzburg	Porstendorfer	27.4.38 16.9.41	Eintragung in die RA-Liste Neueintragung in die RA-Liste	14.12.45	Zulassung durch Militärreg. 17.12.45 Wiedereintragung als RA
4 Dengl Johann	1894	24.10.32	Salzburg	Vilas	26.8.39 15.12.39 5.3.42	Zur Wehrmacht eingezogen Eintragung in die RA-Liste Neueintragung in die RA-Liste	22.7.46	Wiedereintragung als RA
5 Hueber Richard		1.8.33	Salzburg	Singer	–	Scheint in keiner Liste mehr auf!	–	–
6 Kolböck Richard		10.3.34	Salzburg	Jung	o.D.	Ausgetreten!	–	–

Nr.	Name	Vor März 1938			Veränderung 1938–45		nach 1945		
		geb.	Seit	Ort	Kanzlei	Datum	Anmerkung	Datum	Anmerkung
7	Reuter Otto		9.3.34	Salzburg	Wimmer		Scheint in keiner Liste mehr auf!		
8	Gastiger Andreas		13.6.34	Neumarkt	Kaiser		o.D. Ausgetreten!		–
9	Kauweith Othmar		5.11.35	Salzburg	Michael	31.8.38	Ausgetreten! 1941 Besch. bei Gaukämmerei		–
10	Pacowsky Herta		8.12.35	Tamsweg	F. Pacowsky	22.2.39	Ausgetreten	5.12.47	Wiedereintragung in Anwärterliste
11	Reif Walter	1909	9.11.36	Salzburg	Reiter	16.3.39 Juni 41	Wechsel in Kanzlei Ropper Im Wehrdienst	6.7.45	Eintragung in RA-Liste
12	Kerbl Erich		1.6.37	Salzburg	Gehmacher	4.6.38	Wechsel in Kanzlei Hauptolter		o.D. Eintragung in RA-Liste
13	Heininger Erwin		4.3.38	Salzburg	Ropper	1939	Scheint in keiner Liste mehr auf! Besch. als Sekretär (laut Adressverz. 1939)		–
14	Korger Heinrich		7.3.38	Salzburg	Häusle	23.3.38	Ausgetreten		–
15	Schindl- bacher Karl		–	–	–	1.9.38 31.10.38	Eintritt in Kanzlei Michael Ausgetreten!		–
16	Urthe Rudolf		–	–	–	28.12.38 Juni 41	Eintritt in Kanzlei Lippert o.D. Wechsel in Kanzlei Michael Im Wehrdienst		–

3.3. PatentanwältInnen

Eigene Recherchen in Kammer- oder Landesarchiven konnten zu dieser Berufsgruppe nicht durchgeführt werden. Deshalb lassen sich nur jene Angaben referieren, die sich in den Akten des Bürckel-Bestandes finden.³⁶⁴

In einem Schreiben vom 9. Juni 1938 an Reichskommissar Bürckel beklagte der Leiter des österreichischen Patentamtes die schlechte Auftragslage, unter der die arischen PatentanwältInnen seit dem Anschluss zu leiden hätten: Deren reichsdeutsche BerufskollegInnen, aber auch „jüdische Patentanwälte in Berlin und Wien“ hingegen würden den Löwenanteil der Bearbeitungsaufträge erhalten. Der Schreiber bat Bürckel für die arischen PatentanwältInnen im Land Österreich Partei zu ergreifen, das „wäre auch eine kleine Wiedergutmachung des Ausfalls an Arbeit, den die arischen Anwälte eben durch dieses nicht verständliche Festhalten der Altreichsunternehmungen an den Juden erlitten haben“.³⁶⁵ Dies traf mehr oder minder auch die schon referierte Einschätzung des Referenten des Reichskommissars, Barth (vgl. Kap. 3. Freie Berufe I: Recht, Medizin, Technik, S. 147). Von den NS-Behörden wurden 28 nichtarische Kanzleien gezählt, von denen drei als im Zuge der Verordnung vom 31. März 1938 geschlossen aufscheinen.³⁶⁶ Ein späterer Briefwechsel nennt eine Zahl von 36 jüdischen Patentanwaltskanzleien gegenüber 26 arischen.³⁶⁷ Rechtlich funktionierten die Enthebungen wie die in der Rechtsanwaltschaft. Im Zuge der Kanzleiauflösung verloren 125 Angestellte ihre Arbeitsstellen.

364 Vgl. Barth an Reichs- und Preussisches Ministerium des Innern, Berlin vom 30. April 1938 betreffend Abänderung der Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938, Ausschaltung der jüdischen Patentanwälte, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich, 2., 3. und 4. VO. Aus diesen Akten geht nicht hervor, ob es Patentanwältinnen gegeben hat.

365 Schreiben des Leiters des österreichischen Patentsamtes an Bürckel vom 9. Juni 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/13, zit. nach: Sedlak, Ausgrenzung, S. 30.

366 Vgl. Schreiben von Ludwig Zalesky an Bürckel vom 11. Mai 1938 betreffend die gekündigten arischen Angestellten jüdischer Patentanwaltskanzleien, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/10/1 Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich, 2., 3. und 4. VO.

367 Reichsminister der Justiz/Berlin (Schlegelberger) an Reichsminister des Innern, Stellv. D.F. (Heß), Reichskommissar (Bürckel) vom 11. Juli 1938, Berlin betreffend Ausscheiden der Juden aus der Patentanwaltschaft, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, 1815/13 Patentanwälte in Österreich.

3.4. ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen

Die Berufe der ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen konnten auf vielfältigere Art ausgeübt werden als die freien Rechtsberufe: zumindest wie selbständiges Unternehmertum und/oder ein selbstverwalteter freier Beruf und/oder in einem Angestelltenverhältnis. Auch fachlich war mehr Variation möglich: zumindest in Referenz auf die Betriebswirtschaft, auf Kunst und/oder Wissenschaft und Technik.

Im Gegensatz zum Notariat, zur Rechts- und Patentanwaltschaft, bei denen jede kammerexterne Berufsausübung staatlich verboten war (was zum Beispiel der nicht enden wollende Kampf gegen die Winkeladvokaten ebenso zeigt wie auch dessen fast schon immer gleicher Ausgang zugunsten der offiziellen Rechtsanwaltschaft) war ein Großteil der freischaffenden ArchitektInnen nicht Mitglied einer Kammer, wie die Durchsicht der Wiener und Innsbrucker Adressverzeichnisse 1938 bis 1941 ergab. Mitglied in einer Landeskammer zu werden war für ArchitektInnen eine freiwillige Option, nicht Vorschrift. Befugnisse als PlanerInnen besaßen in jedem Fall auch AbsolventInnen der Technischen Hochschulen, der Akademien, der künstlerischen Hochschulen, aber auch der Staatsgewerbeschulen sowie Baumeister. Einen gesetzlichen Schutz der Bezeichnung Architekt gibt es erst seit 1957.³⁶⁸

Am Beginn der Recherchen mussten daher die sehr unterschiedlichen Listen und berufsspezifischen Verzeichnisse (Mitgliederverzeichnisse der Kammern, Listen in Lehmanns Adressanzeiger und im Amtskalender) abgeglichen werden. Danach konnte mit Hilfe der Personalakten aus dem Archiv der Wiener Kammer die Konstruktion einer Erhebungsdatenbank begonnen werden. Für die Bundesländer wurden die Recherchen auf Tirol eingeschränkt, da in anderen Kammern kaum relevantes Material vorhanden ist beziehungsweise in Graz die Benutzung der Archivalien verweigert wurde.

Anhand der im Bürckel-Bestand vorhandenen Mitgliederlisten der österreichischen Ingenieurkammern³⁶⁹ wurde vorerst für Wien, Nieder-

368 Vgl. Expertengespräch mit Dipl.-Ing. Dr. Erich Schlöss am 31.10.2000 (Christa Putz); weiters Ute Georgeacopol-Winischhofer und Manfred Wehdorn: Geschichte des Ziviltechnikers in Österreich, in: Erich Schlöss, Hg.: Ziviltechniker und Wirtschaft, Wien 1983, S. 37–47.

369 Vgl. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Mp. 2175/3 Ingenieurkammern in der Ostmark. Alle weiteren Bestände der Bürckel-Materie zu ArchitektInnen (2466/5 Einglied-

österreich und Burgenland eine Tabelle mit Personennamen, Berufsbezeichnung und (Kanzlei-)Adressen berufsgeschädigter TechnikerInnen erstellt. Der Bestand enthält weiters auch Hinweise auf NSDAP-Mitgliedschaften und vorläufige Streichungen der als nichtarisch vermuteten / behaupteten Kammermitglieder (mit Stand vom 24. Juni 1938).³⁷⁰ All dies wurde in die Erhebungstabelle eingetragen (655 Zeilen).

Da ZiviltechnikerInnen und ArchitektInnen unter anderem auch nach § 8 der BBV mit Berufsverbot belegt worden waren, ließ sich die Namensliste anhand der BBV-Bescheide überprüfen. Außerdem wurde die Mitgliederkartei der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten auf vorhandene Personalakten hin überprüft. In einem nächsten Schritt konnte eine Tabelle der enthobenen ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen konstruiert und gezielt durch Kontrastfälle ergänzt werden.

Auf diese Art gelang eine erste Annäherung an die Zahl der berufsgeschädigten TechnikerInnen. Nicht erfasst waren dabei allerdings erstens all jene im Beruf Tätigen, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammern waren, und zweitens jene anderen, die ihren Verzicht auf die Berufsausübung bereits vor Juni 1938 angezeigt hatten und daher in der kammerinternen Liste nicht mehr aufscheinen konnten. Über die freischaffenden ArchitektInnen könnten sich verlässlichere Aussagen, wenn überhaupt, dann nur nach einer systematischen Bearbeitung von Aktenbeständen der Reichskammer der Bildenden Künste machen lassen (bisher gelang es im übrigen kaum, Akten zu finden, die Berufsschädigungen von ArchitektInnen durch die Reichskammer der Bildenden Künste belegen, was vor allem für die Jahre zwischen 1940 und 1945 relevant wäre). Dazu ergaben sich erhebliche Diskrepanzen beim Versuch, die Erhebungstabelle mit den Angaben im Wiener Adressverzeichnis Lehmann 1938 (Architekten) abzugleichen.

rung der ostmärkischen Architekten in die Reichskammer der bildenden Künste; 2125/4 Freischaffende Architekten) wurden gesichtet, enthielten jedoch kein für das Projekt relevantes Material.

370 Vgl. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Mp. 2175/3 Ingenieurkammern in der Ostmark. Der Mitgliederliste liegt folgende Notiz bei: „Anmerkung zur Mitgliederliste der Wiener Ingenieurkammer: 1.) Nichtarier – soweit sie derzeit hier bekannt sind – sind rot durchgestrichen; diese Anmerkungen sind jedoch vorläufig noch ganz ohne Gewähr, da die diesbezüglichen Meldungen bisher noch sehr lückenhaft einliefen. 2.) Parteigenossen sind mit „Pg.“ gekennzeichnet.“

Abweichungen lassen sich auch zwischen der von der Kammer erstellten Mitgliederliste (mit Stand vom Juni 1938) und der des Amtskalenders von 1938 feststellen. In letzterer finden sich die Namen von mehreren ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen, die entweder gar nicht (mehr) in der Mitgliederliste vom Juni 1938 aufscheinen beziehungsweise enthoben worden waren oder einen freiwilligen Verzicht auf die Befugnis angemeldet hatten, ohne dass dies in den Mitgliederlisten oder BBV-Bescheiden seinen Niederschlag gefunden hätte. Drei Kartons der Personalakten wurden deswegen vollständig durchgearbeitet, in der Hoffnung, irgendwelche Regelmäßigkeiten in den Abweichungen zwischen den verschiedenen Listen zu entdecken – was nicht gelang.

Die Sichtung eines Bestands im Wiener Stadt- und Landesarchiv sollte die Recherche komplettieren, da die Berufsverbote von der Magistratsabteilung 2 verhängt³⁷¹ und im nachhinein (in der Regel im Oktober 1939) vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung, Abteilung Wächter, bestätigt worden waren. Allerdings liegen gerade jene Zahlen, welche die ZiviltechnikerInnen und ArchitektInnen betreffen, nicht im Bestand ein. Die hier relevanten Bestände im AdR, die Befugniserteilungen der MA 2 bis Mai 1938 enthalten,³⁷² sind jedoch so stark beschädigt, dass die Akten nicht systematisch bearbeitet werden konnten.

Zur erweiterten Konstruktion der Datenbank wurde die Grunddatenbank mit den Angaben aus dem Amtskalender 1938 (also um elf neue Erhebungseinheiten) und dem Lehmann 1938³⁷³ (um 136 neue Erhebungseinheiten) ergänzt. Weiters wurden die Namen aus dem Findbuch der MA 2 (Zurücklegungen, Verzicht u.a.) eingearbeitet.

Die sachbezogenen Einträge des Findbuchs enthalten unter anderem Hinweise auf die Vorstandssitzungen der Kammerleitung vom 17. März 1938,³⁷⁴ einen Bericht der Ingenieurkammern an den Bürgermeister über

371 Die Magistratsabteilung 2 war für Personalangelegenheiten zuständig, vgl. dazu Peter Csendes: *Geschichte der Magistratsabteilungen der Stadt Wien 1902–1970*, Bd. 1. Wien 1972, S. 88–90. Weitere Akten aus dem WrStLA betrafen berufsspezifische Vereinigungen von Ziviltechnikern und Architekten, die jedoch kein für das Projekt relevantes Material beinhalteten: Zl. 4746/1929 Verein behördlich autorisierter Ziviltechniker, Zl. 9850/1939 (Löschung); Zl. 1376/1923 Verband der österr. Ingenieur- und Architektenvereinigungen (Stempel: Verein gelöscht).

372 Vgl. ÖStA, AdR, BMHuV, 103/H, 1938, Zl. 68.001ff.

373 Zumindest von den Buchstaben A bis M.

374 Vgl. Eintragung 2036 vom 14. März 1938, Konsulentensektion der Ing. Kammer, Berufung; Eintragung 2046 vom 16. März 1938, Einladung für den 17. März, All-

„Entjudung“³⁷⁵ und über die Behandlung der ZiviltechnikerInnen nach der BBV³⁷⁶. Weiters verweisen Einträge auf eine Sammlung von Ariernachweisen, die jedoch im Bestand nicht einliegen.³⁷⁷

Die Komplettierung der kombinierten Daten der kammerinternen Liste und der BBV-Bescheide mit den Angaben aus den Einlaufbüchern der MA 2 hätte weitere Angaben über Berufsschädigungen liefern können. Der Bestand liegt jedoch nicht ein. In Einzelfällen – so Personalakten in der Kammer vorhanden waren – ließen sich weitere Informationen über Zurücklegungen zusammenstellen. Um nur zwei konträre Beispiele zu nennen: Hans Bernaschek legte laut Bescheid der MA 2 vom 18. August 1938 mit 8. August 1938 seine Befugnis zurück, da er in den Reichsdienst als Sachbearbeiter des Luftgaukommandos Wien 17 eintrat. In den Findbüchern der MA 2 scheint seine Befugnis mit 13. August 1938 als ruhend auf, und die Quelle vermerkt ihn als mit 30. März 1939 verstorben.³⁷⁸ Hans Ritter von Karabaczek ist im Findbucheintrag vom 7. September 1938 mit zurückgelegter Befugnis vermerkt. Laut Personalakten der Kammer nannte er am 3. Oktober 1938 als Grund für seine Resignation seine nichtarische Großmutter, seine Befugnis ruhte bereits seit 1932.³⁷⁹

Der so erweiterten Liste wurden dann noch vier prominente ArchitektInnen aus dem Band Visionäre und Vertriebene³⁸⁰ hinzugefügt. Ausgehend von dieser strukturalen Grundgesamtheit wurde durch die

gemeine Sektion, Vorstandssitzung; Eintragung 2047 vom 16. März 1938, Einladung für den 17. März, Kammervorstandssitzung; und Eintragung 2048, Einladung für den 17. März, Konsulentensektion Vorstandssitzung, WrStLA, Einlaufbücher MA 2 (1938).

375 Eintrag 584 vom 13. Jänner 1939, Ingenieurkammer Entjudung, WrStLA, Einlaufbücher MA 2 (1939).

376 Vgl. Eintrag 6166 vom 30. Mai 1939, Behandlung der Ziviltechniker nach der Berufsbeamtenverordnung (Wächter), WrStLA, Einlaufbücher MA 2 (1939).

377 Vgl. Einträge 6200–6286 vom 31. Mai 1939, Ariernachweise, WrStLA, Einlaufbücher MA 2 (1939).

378 Ing. Hans Bernaschek, Ruhen der Befugnis; Einlaufbuch MA 2, 30. 3. 1939 und Ing. Hans Bernaschek, Ableben, WrStLA, Einlaufbuch MA 2, 13. 8. 1938, Zl. 5088 und Zl. 4181; Personalakt Ing. Hans Bernaschek, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Wien, Archiv.

379 Ing. Hans Karabaczek, Zurücklegung der Befugnis, WrStLA, Einlaufbuch MA 2, 29. 8. 1938, Zl. 5576; Personalakt Dipl. Ing. Dr. tech. Hans Karabaczek, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Wien, Archiv.

380 Vgl. Matthias Boeckl, Hg.: Visionäre und Vertriebene. Österreichische Spuren in der modernen amerikanischen Architektur. Berlin 1995.

Kombination von einerseits Zufallskriterien (bestandsbezogen) und andererseits bestimmten inhaltlichen Kriterien (Grad der Prominenz, Berufsspezifizierungen, Arbeitsort, Bestand, Verfolgungsgrund) ein Sample konstruiert und (für 64 Fälle) um Angaben aus dem Bestand der Personalakten sowie um Informationen aus dem Compass ergänzt, da sich viele ZiviltechnikerInnen ja auch als Unternehmer betätigt hatten. Hierbei wurde auch auf die Konstruktion einer einschlägigen Kontrastgruppe Wert gelegt.

In Bezug auf die Personalakten muss vermerkt werden, dass die Inhalte der einzelnen Dokumente in Detailliertheit, Umfang und Dauer sehr stark variieren. Personalbögen berühmter Vertreter des Berufs, vor allem von in künstlerischer Hinsicht fortschrittlichen Architekten, waren beispielsweise überhaupt nicht zu finden.

Das strukturelle Sample stellt 64 Erhebungsfälle über folgende Fragen dar:

- Geburts- und Sterbedaten,
- Ausbildungsdaten (Studienort und -dauer),
- Datum der Befugnisverleihung,
- Hinweise auf Exilaufenthalte und
- Art der Enthebung beziehungsweise des Verzichts.

Die Vielfältigkeit dieser Berufe zwischen Wirtschaft, Kunst und Freien Berufen wird schon in der großen Heterogenität der Informationen aus den Quellen deutlich. Ganz unterschiedliche Figuren werden für unterschiedliche Erinnerungen und für die Verwaltung konstruiert. Was zum Beispiel für eine Künstlerbiographie wichtig ist und wie stark dies von den Ergebnissen einer wissenschaftlich angeleiteten Recherche differiert, lässt sich aus der Gegenüberstellung des von Oswald Oberhuber und Gabriele Koller präsentierten Felix Augenfeld mit dem durch die projekt-eigenen Recherchen konstruierten Felix Augenfeld ersehen.

Felix Augenfeld gemäß Oberhuber u. Koller: Vertreibung, S. 199:

geboren 10. Jänner 1893 in Wien

verstorben November oder Dezember 1984 in New York

1910 bis 1914 Studium an der Technischen Hochschule in Wien,
danach Kriegsdienst

1920 Studienabschluss

1921 bis 1938 freier Architekt in Wien, Bürogemeinschaft mit Karl

Hofmann, 1931 Assistent von Oskar Strnad, als Bühnenbildner und Theaterarchitekt in Wien und London
 im Juni 1938 Flucht nach England
 Augenfeld war Jude
 lebte bis 1939 (befristete Aufenthaltsgenehmigung) in London als freischaffender Architekt und Designer.
 August 1939 Emigration in die USA, ab 1941 eigenes Büro in New York

Felix Augenfeld gemäß projekteigenen Erhebungen³⁸¹:

geboren 1. Oktober 1893
 österreichischer Staatsbürger
 Vater: Kaufmann (laut Geburtsschein der IKG Jude)
 Mutter (laut Geburtsschein der IKG Jüdin)
 Besuch der Staatsrealschule
 1910 bis 1922 Technische Hochschule Wien
 Weltkriegsteilnehmer
 1922 Studienabschluss (Staatsprüfung)
 seit 1922 selbständiger Architekt in Wien, laut Kammergutachten über die Anrechnung der Praxis (1925) zuerst bei Architekt Friedrich Mahler; seit 21. Juni 1926 Befugnis als Zivilarchitekt, Mitglied der Wiener Kammer der Ziviltechniker
 Beteiligter an der Firma Hofmann und Augenfeld, Wipplingerstr. 33, 1010 Wien
 Fachpresse-Journalist
 Mitglied bei der Zentralvereinigung der Architekten Österreichs
 Wohnadresse Wien 19
 lebt allein
 Familienstand vor 1938 unklar
 Emigration im Juni 1938 nach England, dann New York
 wird in der kammerinternen Liste vom 24. Juni 1938 als Nichtarier markiert
 gibt nach 1945 als Verfolgungsgrund „Religion“ und „jüdisch“ an
 Zahlungen aus dem Neuen Hilfsfonds Grün und dem Alten Hilfsfonds
 Eine der Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Ver-

381 Vgl. die Angaben in ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün 26.014/8; Alter Hilfsfonds 22.935, und die in den Erhebungstabellen cp-Arch-WNB01.xls und ap-Künstler01.xls zusammengestellten Informationen.

teidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 30. März 1938 funktional entsprechende Bestimmung für den Beruf der ZiviltechnikerInnen kam nicht zustande. Die Umsetzung eines Entwurfs des Handelsministers vom April 1938, der entsprechende Bestimmungen enthielt (die Möglichkeit einer vorläufigen Enthebung von Juden mit vom Minister für Handel und Verkehr zu exekutierenden Ausnahmebestimmungen für Frontkämpfer und „Alt-Ziviltechniker“ sowie die Verweigerung der Möglichkeit zur Eidesleistung für Juden analog zu den Bestimmungen über die Vereidigung der Beamtschaft des Landes Österreich),³⁸² scheiterte an „formalen Bedenken“ der Reichsstatthalterei, die sich auf Artikel 16 der Bundesverfassung gründeten. Diese schlug vor, die Angelegenheit nicht im Verordnungs-, sondern im Gesetzesweg zu regeln.³⁸³

Ein Gesetzesentwurf wurde am 21. Juni 1938 dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten übermittelt. Am 24. August 1938 erschien der Abteilung 16 des Ministeriums „die Sache dringend“ und „zu beschleunigen“. „Bei den Beamten und den freien Berufen mit Ausnahme der Ziviltechniker ist die Durchführung der Bestimmungen der Rassengesetzgebung wenn nicht vollendet, so doch im Lauf. Lediglich bezüglich der Ziviltechniker, die öffentliche Agenden zu besorgen haben, konnte noch keine Maßnahme verfügt werden, da das Gesetz eben noch nicht erlassen ist.“ Die entsprechenden Fragebögen sollten über die Landeshauptmannschaften verteilt werden. Aus dem Akt geht weiters hervor, dass das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit neue Befugnisse nur verlieh, wenn der Bewerber „deutschen oder artverwandten Blutes“ war. Erwähnt wird ein Erlass des Ministeriums für Handel und Verkehr vom 6. April 1938, dem gemäß Juden nicht vereidigt werden durften und seinerzeit ausgestellte Verleihungsbescheide wieder „abgenommen“ werden mussten.³⁸⁴

382 Vgl. Ziviltechnikerverordnung, Abänderung (Arierbestimmung, Eid), ÖStA AdR, BMHuV, Geschäftszeichen 103, GzL. 621551-1/1938, Zl. 66774-1/1938.

383 Vgl. Gesetz über Angelegenheiten der Ziviltechniker in Österreich, ÖStA AdR, BMHuV, Geschäftszeichen 103, GzL. 73871-1/1938; dem Akt liegt ein Fragebogen bei.

384 Wiener Magistrat, Magistratsabteilung 2, Zl. 1437/38 an Ing. Kafka Richard, Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau vom 24. Mai 1938, ÖStA AdR, BMHuV, Geschäftszeichen 103, Zl. 69046-1/1938; und Wiener Magistrat, Magistratsabteilung 2, Zl. 1438/38, Ing. Dr. Mautner Viktor, Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau vom 4. Juni 1938, ÖStA AdR, BMHuV, Geschäftszeichen 103, Zl. 68525-1/1938.

Aus den Akten des Stillhaltekommissars geht hervor, dass dieser Entwurf nicht als Gesetz verabschiedet wurde. Am 14. Dezember 1938 sicherte Ing. Gürke (NSDAP, Gauleitung Wien, Leiter des Amtes für Technik) dem Stillhaltekommissar Hoffmann zu, die „Bereinigung der Judenfrage in den Kammern beschleunigt durchzuführen“.³⁸⁵ Die involvierten Funktionäre einigten sich vorerst auf die BBV (§ 8) als rechtliche Grundlage für die Ausschlüsse. Ein weiterer Vorschlag war, doch von dem Recht des Wiener Bürgermeister's Gebrauch zu machen, Kammermitgliedern ihre Mitgliedschaft abzuerkennen.³⁸⁶ Im Jänner 1939 riet ein Beamter des Reichskommissariats auf eine Anfrage des Kammerpräsidenten Visintini, die Juden mit sofortiger Wirkung aus der Kammer auszuschließen, selbst wenn Ausschlüsse auch nach wie vor nach der BBV möglich wären.³⁸⁷

In den Akten des Stillhaltekommissars über die Ingenieurkammern findet sich außerdem noch die Erwähnung, dass auf Veranlassung Gürkes von der Kammer ein Betrag von 3.334,67 RM für den Aufbau und die Organisation des Hauses der Technik abgeführt wurde: Es handle sich dabei um „die von den Juden im Jahre 1938 eingegangenen Gelder.“³⁸⁸

Auf Grund der besonderen Vielseitigkeit und Umstrittenheit der Berufsdefinition, des Nichtvorhandenseins beziehungsweise der Nichtzugänglichkeit zentraler Bestände und der komplizierten, wechselnden Zuständigkeiten für ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen (Reichskammer der Bildenden Künste, österreichische Ingenieurkammern, Bund Deutscher Technik) kann eine genauere Zahl von Enthobenen nicht – oder zumindest nur grob für die verkammerten Berufsmitglieder – bestimmt werden.

Laut Auskunft der Ingenieurkammer in Wien an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit waren in Österreich 961 ZivilingenieurInnen und IngenieurkonsulentInnen tätig (davon 286 ArchitektInnen). „Über-

385 NSDAP, Gauleitung Wien, Amt für Technik, Gürke an das Büro des Stillhaltekommissars Pg. Hoffmann, z. Hd. Dr. Hellmann vom 14. Dezember 1938, ÖStA AdR, Stiko, 10 A, 60–63 (II).

386 Vgl. Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dr. Visintini an Herrn Dr. Kurt Helmann, vom 16. Dezember 1938, ÖStA AdR, Stiko, 10 A, 60–63.

387 Vgl. A/He/Bo an dem kommissarischen Präsidenten der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Herrn Dr. Visintini vom 9. Jänner 1939, ÖStA AdR, Stiko, 10 A, 60–63 (II), IV.

388 Bericht. Betrifft: Wiener Ingenieurkammer, Wien 7, Zieglergasse 1/III vom 2. März 1939 (gez. Rudolf Niedermeyer), ÖStA AdR, Stiko, 10 A, 60–63 (II).

dies scheiden rund 130 Juden (nur in Wien) aus, hiervon entfallen rund 50 auf die Architekten“, so der Referent der Abteilung III/3, Miklaughiz.³⁸⁹ Für Wien, Niederösterreich und Burgenland kann daher immerhin eine Mindestanzahl an Enthobenen von 179 angegeben werden (BBV-Bescheide und von der Kammer als Nichtarier kategorisierte Berufsmittglieder).

Tabelle 23: ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen in Wien, Niederösterreich und Burgenland – Bestandsveränderungen ab 1938

WrStLA, Einlaufbücher der MA 2 (n = 231, Mehrfachnennungen möglich)

- 62 Zurücklegung, Verlust oder Erlöschen der Befugnis
- 56 Ausfüllen von Fragebögen
- 39 Ruhen der Befugnis, Nichtausübung der Befugnis, Verzicht
- 24 Kanzleiverlegung
- 19 Adressänderung
- 15 Ableben
- 7 Wiederaufnahme oder Wiedererteilung der Befugnis
- 5 unklar, unleserlich, Sonstiges
- 2 Verleihung der Befugnis
- 1 Austritt aus der Kammer
- 1 Erbringung des Ariernachweises

Personenbezogene Auswertung (n = 183)

- 56 Ausfüllung von Fragebögen
- 51 Zurücklegung, Verlust oder Erlöschen der Befugnis
- 34 Ruhen der Befugnis, Nichtausübung der Befugnis, Verzicht
- 19 Kanzleiverlegung
- 18 Adressänderung
- 14 Ableben
- 6 Wiederaufnahme oder Wiedererteilung der Befugnis
- 5 unklar, unleserlich, Sonstiges
- 4 unklar
- 2 Verleihung der Befugnis
- 1 Austritt aus der Kammer
- 1 Erbringung des Ariernachweises

389 Durchführung des Reichssiegelerlasses in Österreich vom 29. Dezember 1938, ÖStA AdR, BMHuV, Geschäftszeichen 103, Zl. 78.805-1/1938.

Tabelle 24: Verkammerte ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen in Wien, Niederösterreich und Burgenland – Personenliste vom 24. Juni 1938
(n = 655, keine Mehrfachnennungen)

Vermerke

- 381 ohne Bemerkung
- 133 „Parteigenosse“
- 137 „Nichtarier“
 - 2 Name durchgestrichen
 - 2 widersprüchliche Angaben

Berufsspezialisierung

- 221 Architekten (darunter einer auch IK für Hochbau)
- 128 ZI für Bauwesen (darunter ein IK für Vermessungswesen und ZI für Hochbau, zwei IK für Bauwesen, 13 IK für Vermessungswesen und zwei ZI für Hochbau)
- 68 IK für Bauwesen (darunter einer auch IK für Elektrotechnik und 16 IK für Vermessungswesen)
- 65 IK für Vermessungswesen (darunter ein IK für Bauwesen)
- 36 IK für Maschinenbau (darunter zwölf auch IK für Elektrotechnik und einer für Schiffbau)
- 31 ZI für Hochbau (darunter ein Architekt und zwei auch IK für Hochbau)
- 30 ZI für Maschinenbau (darunter fünf auch ZI für Elektrotechnik und einer ZI für Schiffbau)
- 17 IK für Technische Chemie
- 10 IK für Elektrotechnik
- 10 IK für Forstwesen (darunter drei auch IK für Vermessungswesen)
- 10 ZI für Elektrotechnik
- 7 ZI für Hochbau beziehungsweise Architektur und Hochbau
- 5 ZI für Kulturtechnik (darunter eine auch IK für Vermessungswesen)
- 3 IK für Hochbau beziehungsweise Architektur und Hochbau
- 3 IK für Kulturtechnik
- 3 ZI für Forstwesen (darunter einer auch IK für Vermessungswesen)
- 2 ZI für Technische Chemie
- 2 Bergbauingenieure
- 1 IK für Bergwesen und IK für Markscheidewesen
- 1 IK für Markscheidewesen und Vermessungswesen
- 1 IK für Schiffbau
- 1 Zivilgeometer, ZI für Bauwesen und IK für Vermessungswesen

BBV-Bescheide

87 ausgestellte Bescheide

davon

71 enthoben nach § 8 in Verbindung mit § 3

5 enthoben nach § 6 oder § 8 in Verbindung mit § 6

6 enthoben nach § 4 Abs. 1

4 Verfahren eingestellt

1 ausnahmsweise Belassung im Dienst

92 Nichtarier laut Personenliste ohne BBV-Bescheid

45 Nichtarier laut Personenliste mit BBV-Bescheid

42 Arier laut Personenliste mit BBV

davon

26 davon enthoben nach § 8 in Verbindung mit § 3

5 davon enthoben nach § 6 oder § 8 in Verbindung mit § 6

6 davon enthoben nach § 4 Abs. 1

4 Verfahren eingestellt

1 ausnahmsweise Belassung im Dienst

In derselben Logik lässt sich für die Bundesländer– trotz lückenhafter Quellenbestände und selektiver Recherche – zumindest ein Minimum von sieben Enthebungen angeben.

Im Archiv der Architektenkammer für Oberösterreich und Salzburg, in dem als Einzigem nicht systematisch erhoben werden konnte, finden sich abgesehen von einigen wenigen Personalakten, die erst nach 1945 angelegt wurden und für die Projektfragestellungen von nur beschränktem Interesse waren, noch gebundene Listen, in denen neben den Kammermitgliedschaften auch einige Informationen zu Berufsstatus und -laufbahnen enthalten sind.

Da in der Kammer für Steiermark und Kärnten die Einsicht in Personalakten bei einem ersten Besuch nicht gewährt wurde, hatte die Suche nach Beständen im Steiermärkischen Landesarchiv intensiviert zu werden. Es fanden sich jedoch nur Einzeldokumente³⁹⁰ und ein Hinweis auf die Übergabe eines möglicherweise umfangreichen Aktenmaterials zu Zivil-

390 Vgl. Ing. Karl Brandmaier, Ziviltechnikerbefugnis Rücklegung, StmkLA, 457 Bi 1/1939; und Dipl. Ing. Bittgen Leopold, Zivilingenieurprüfung, Abschrift des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 6. April 1939, Zl. 51467-III/3b an die Landeshauptmann-

technikerInnen an die Abteilung 1 der Landesregierung, das jedoch bisher im Archiv nicht gefunden werden konnte.

Der Faszikel „Übergabe des Kanzleiplanabschnitts 457“ enthält eine Übergabsschrift der Kanzlei 457 (Ziviltechnikerangelegenheiten) an die „Dir. [?] Abtlg. 1 (Personal): A) 1. Gesetzes- und Normaliensammlung im Umschlag 2. Verzeichnis der in Steiermark ansässigen Ziviltechniker a) in Form von Katasterblättern b) in Buchform hiezu zwei alte Bücher und eine Sammlung erloschener Katasterblätter; 3) Drucksorten a) Befugniserteilung b) Kundmachung einer erteilten Befugnis c) Eidesleistung 4) Umschlag mit abgegebenen Eideserklärungen B) Ziviltechnikerprüfungen: 5) Normaliensammlung in drei Heften 6) Verzeichnis der abgelegten Prüfungen [...] 8) Verzeichnis der reprobieren und nicht zugelassenen Prüfungswerber in Buchform 9) Drucksorten [...] 10) Drucksorten [Gesetze und Verordnungen] 11) Faszikel mit Verzeichnissen der einschl. Gesetzen und Verordnungen C) Ingenieurkammer 12. Normaliensammlung 13) Verzeichnis der Hilfskräfte 14) Verzeichnis der Kammermitglieder aus verschiedenen Jahren“.³⁹¹

Die Archivalien der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck sind lückenhaft, betreffen ausschließlich die Zeit nach 1945 und sind weder chronologisch noch alphabetisch geordnet. Deshalb lässt sich über die NS-Berufsschädigungen in diesen beiden Bundesländern nichts Genaueres aussagen. Immerhin fanden sich von elf der Personen, die mit Hilfe des Amtskalenders 1938 eruiert wurden, Personalakten im Kammerarchiv. Es handelt sich bei diesen zum überwiegenden Teil um ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen, die als NSDAP-Mitglieder oder Inhaber diverser Funktionärsposten nationalsozialistisch belastet oder minderbelastet waren. Gesichert erscheint nur der Ausschluss des Zivilingenieurs für Berg- und Vermessungswesen Ing. Friedrich Reitlinger, der durch Selbstmord unmittelbar nach dem 12. März 1938 jeder Verfolgung durch die Nationalsozialisten zuvorkam.

schaft Steiermark in Graz, wonach auf einen Erlass vom 24. Jänner 1939, Zl. 50107-III/3b Bezug genommen wird, in dem angeordnet wurde, dass „bis auf weiteres Juden und Mischlinge als Ziviltechniker nicht zuzulassen“ seien – dies gelte auch für jene, die die Prüfung ablegen wollten, StmkLA, 457 Ba 6/1939.

391 WrStLA, 457 U (?) 1/1939.

Tabelle 25: Verkammerte ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen außerhalb von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland 1938 bis 1945

	Kammer- mitglieder	davon		
		NSDAP- Mitglieder	Nichtarier, gestrichen	BBV- Bescheid
Steiermark und Kärnten	185	63	–	2 ³⁹²
Oberösterreich und Salzburg ³⁹³	?	?	2 ³⁹⁴	?
Tirol und Vorarlberg ³⁹⁵	60	23	1 ³⁹⁶	2 ³⁹⁷

Von den in Innsbruck organisierten freischaffenden ArchitektInnen, die in den laufenden Adressbüchern der Landes- beziehungsweise Gauhauptstadt erfasst sind,³⁹⁸ verließen 1938/39 drei und von 1939 bis 1941 zwei ArchitektInnen die Organisation.³⁹⁹ Nähere Umstände konnten nicht eruiert werden.

Dass Enthebungen beziehungsweise Verzichtleistungen auf eigenen Antrag vor Juni 1938 in all diesen Beständen nicht erfasst sind, lässt sich anhand eines Beispiels aus Kärnten aufzeigen: Der Architekt Dr. Ing. Karl

392 Robert Rapatz, Klagenfurt, enthoben nach § 8 in Verbindung mit § 4 BBV, und Ing. Arnold Schinzel, Rosenthal, Köflach, enthoben nach § 8 in Verbindung mit § 3 BBV.

393 Nach dem Stand vom 4. April 1938.

394 Ing. Edwin Bächer, Zivilingenieur für Elektrotechnik in Linz und Ing. Otto Dub, Zivilingenieur für Bauwesen in Linz mit ruhender Befugnis; unklar: Ing. Emanuel Vosyka, Zivilingenieur für Bauwesen mit ruhender Befugnis, zurückgelegt am 30. Juni 1938.

395 Nach dem Stand vom 1. Juni 1938.

396 Ing. Friedrich Reitlinger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Zivilingenieur für Bauwesen; er verübte zusammen mit seiner Tochter am 12. März 1938 Selbstmord.

397 Ing. Rudolf Schober, Zivilarchitekt (ruhende Befugnis 1938) wurde mit Ende Juni 1938 in seiner Funktion als Sektionschef nach § 4, Abs. 1 BBV (Bescheid vom 7. Juni 1938) mit der Hälfte des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt; Studienrat Ing. Franz Schrangl, Zivilingenieur für Bauwesen, wurde ebenfalls nach § 4, Abs. 1 BBV (Bescheid vom 16. März 1939) mit Ende März 1939 von seiner Funktion als Direktor der Staatsgewerbeschule Bregenz mit der Hälfte des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt.

398 Vgl. Adreßbuch der Landeshauptstadt Innsbruck und der Nachbar-Gemeinden Hötting, Mühlau und Amras für das Jahr 1938. Innsbruck o.J., S. 5; Adreßbuch der Gauhauptstadt Innsbruck für das Jahr 1939. Innsbruck o.J., S. 5 und Adreßbuch der Gauhauptstadt Innsbruck für das Jahr 1941. Innsbruck 1941, S. 76.

399 Nämlich Dipl. Arch. Kurt Leschinger, Dipl. Arch. Walter Neubauer, Arch. Felix Torggler, Arch. Ing. Lucia Pietsch und Arch. Ing. Karl Michel.

Simon gab der Landeshauptmannschaft Kärnten am 28. April 1938 das Ruhen seiner Befugnis und die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wien bekannt.⁴⁰⁰ Sein Name scheint weder in den Kammerdokumenten noch im Amtskalender von 1938 auf. Ebenso wenig scheint der hingerichtete Architekt Herbert Eichholzer auf, der in der Steiermark als Vertreter der künstlerischen Avantgarde prominent geworden war.⁴⁰¹

3.5. ÄrztInnen

Erst als die Projektarbeiten schon sehr weit fortgeschritten waren, fiel die Bearbeitung der Ärzteschaft, die zunächst im Rahmen einer eigenen mit der Kommission assoziierten Recherche hätte stattfinden sollen, wieder an das Projekt zurück. Dies stellte das Projekt bei gegebenem Stand der Erhebungsarbeiten doch vor einige Probleme. Immerhin war eine gewisse Anzahl von ÄrztInnen – ganz im Sinn des Forschungsprogramms – ohnehin schon im Lauf der bis dahin erledigten Recherchen erfasst worden. Darüber hinaus liegen zur Ärzteschaft zumindest einige Publikationen vor, auf die sich die Versuche einer quantitativen-qualitativen Beurteilung der Berufsschädigungen stützen können. Das Projekt hat sich daher auf die Erstellung einer Materialsammlung beschränkt. Für die Schätzung der Umsetzung wie des Umfangs der Berufsverbote bei Ärzten und Ärztinnen zumindest für Wien sei auf die Arbeiten von Renate Feikes und Michael Hubenstorf verwiesen.⁴⁰²

Wie die Rechtsanwaltschaft stellte die Ärzteschaft gleichsam ein Paradebeispiel eines freien Berufes dar. Sie wies die älteste selbständige Berufsorganisation auf; ihre Kammern funktionierten wie Standesorganisationen.

400 Vgl. ÖStA AdR, BMWA, 103 H, Zl. 67.296/1938.

401 Vgl. dazu Friedrich Achleitner: Die geköpfte Architektur. Anmerkungen zu einem ungeschriebenen Kapitel der österreichischen Architekturgeschichte, in: Oswald Oberhuber und Gabriele Koller, Hg.: Die Vertreibung des Geistigen aus Österreich. Zur Kulturpolitik des Nationalsozialismus. Wien 1985, S. 196–198, hier: 197 und 205.

402 Vgl. zum Beispiel Renate Feikes: Veränderungen in der Wiener jüdischen Ärzteschaft 1938. Dipl. Arb. Wien 1993; Michael Hubenstorf: „Der Wahrheit ins Auge sehen“. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 5 (1995), S. 14–27; Michael Hubenstorf: „Medizin ohne Menschlichkeit“. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 6 (1995), S. 16–30.

Ebenso waren die ärztlichen Berufe auch von staatlicher Seite – vor allem über die Ausbildungswege – einem stark normalisierenden Zugriff unterworfen. Zusätzlich zur freiberuflichen Tätigkeit als ÄrztIn wurde der Beruf auch in Angestellten-, vor allem Beamtenverhältnissen ausgeübt.

Dass jeder nichtwissenschaftliche Gebrauch von Zahlen axiologisch und logisch nicht neutral ist – ein Befund, der gewissermaßen das Generalmotiv dieses Projektberichts darstellt –, wird von den medizingeschichtlichen Forschungen Michael Hubenstorfs explizit herausgestrichen, was wirklich nicht allzu oft in der Geschichtsschreibung vorkommt.

„Bei völlig unterschiedlichen Zahlenangaben über die Wiener Ärzteschaft des Jahres 1938, die zwischen 4700 und 5700 schwanken, wurde so der Anteil „jüdischer“ Ärztinnen und Ärzte einmal (vor 1938) auf 85 Prozent, dann wieder (nach 1945) auf 44 Prozent „geschätzt“.

Diese statistische Verwirrung ist selbst ein Teil des historischen Problems. Wer immer eine scheinbar „objektive“ Zahl präsentiert, tut damit schon seine eigenen Vorurteile kund. Die Zahlenspielerei als solche war Mittel des politischen, das heißt antisemitischen Kampfes, der den ärztlichen Alltag in Wien bis 1938 bestimmte.“⁴⁰³

Wie andere berufsspezifische Zeitschriften enthalten die Mitteilungen der Ärztekammern Personalnachrichten (Listen von Adressänderungen, Neuanmeldungen, Übersiedlungen „nach auswärts“, Abmeldungen, Wiederanmeldungen und Sterbenachrichten).⁴⁰⁴ Das Ärzteblatt enthält weiters auch Bekanntmachungen über die Arisierung von Heilanstalten und Sanatorien.⁴⁰⁵ Eine Übersicht über den Bestand der praktischen, der Fach- und ZahnärztInnen im Jahr 1936 findet sich in der Ausgabe der Deutsch-Österreichischen Ärztezeitung vom 22. Mai 1938. (Graphik 17)

Wieder einmal war der Unterschied zwischen Wien und den anderen Ländern schon rein quantitativ eklatant. Von den 8.197 ÄrztInnen des Bundesgebietes entfielen 4.550 (56 Prozent) auf die Bundeshauptstadt. Für die Länder wurden zwischen 1.051 (Niederösterreich, 13 Prozent) und 122 (Vorarlberg, ein und einhalb Prozent) verzeichnet. Angesichts dieses extremen Ungleichgewichts führt die Untersuchung der nach ärztlichen Spezialisierungen aufgeteilten Bundesländerprofile doch zu einem uner-

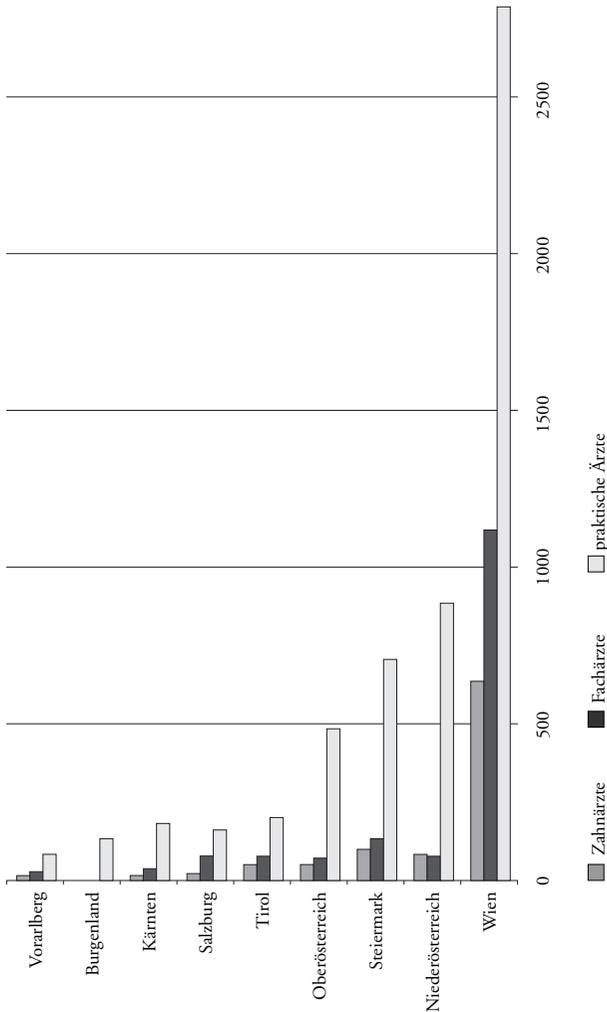
403 Hubenstorf, Wahrheit, S. 15.

404 Vgl. zB Deutsch-Österreichische Ärztezeitung 1. Jg. Folge 4, 22. Mai 1938, S. 72–73, und Ärzteblatt für die Deutsche Ostmark 5, 8. Juni 1938, S. 89–90.

405 Vgl. zB Ärzteblatt für die Deutsche Ostmark 15, 1. November 1938, S. 279.

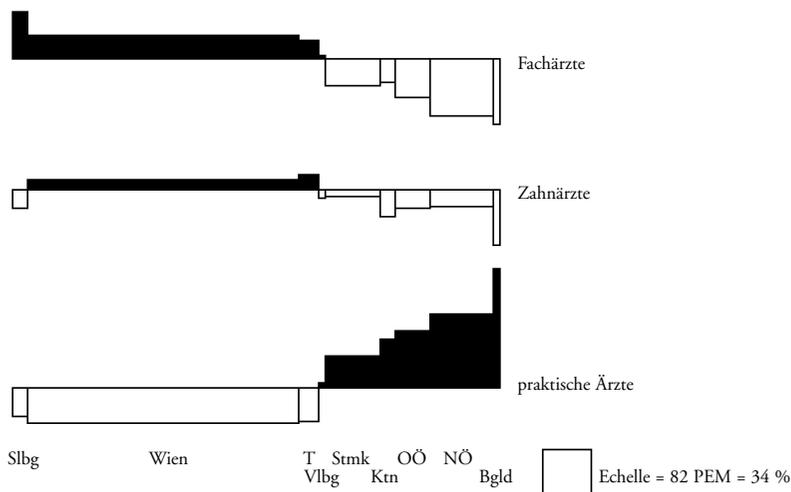
warteten Ergebnis. Der Gegensatz zwischen Fach- und praktischen ÄrztInnen fand sich nämlich nicht einfach durch den zwischen Hauptstadt und Provinz verdoppelt: Überproportional viele FachärztInnen fanden sich nicht nur in Wien, sondern vor allem in Salzburg und auch noch in Tirol. Andererseits erwiesen sich Niederösterreich und ganz besonders das Burgenland als die beiden ärztlich-fachlich am ehesten dominierten Bundesländer.

Graphik 17: ÄrztInnen nach Bundesländern und Spezialisierung 1936 (Bestand)⁴⁰⁶



406 Vgl. Tabelle 91, S. 658.

**Graphik 18: ÄrztInnen nach Bundesländern und Spezialisierung 1936 (unge-
wichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)⁴⁰⁷**



Von allen 8.197 ÄrztInnen waren
 1.917 in Heilanstalten,
 1.338 in öffentlichen Krankenanstalten,
 579 in nichtöffentlichen Krankenanstalten,
 711 neben- oder hauptberuflich als Schulärzte
 (mit Stand von 1934) und
 8 im Strafvollzug tätig.

Im Mai 1938, so liest es sich im genannten Artikel, war eine „genaue Zahl der rein jüdischen und der Mischlingsärzte [...] vorläufig nicht anzugeben“. In der Deutsch-Österreichischen Ärztezeitung wurde allerdings im Oktober 1938 dann von 3.200 jüdischen unter den insgesamt 4.900 Wiener ÄrztInnen geschrieben. Unter dem Titel „Überjudung des Arztberufes“ gibt der Autor, der Beauftragte des Reichsärztesführers Dr. Rudolf Ramm, folgende Zahlen für Wien an.

⁴⁰⁷ Vgl. Tabelle 91, S. 658.

Tabelle 26: ÄrztInnen in Wien – Oktober 1938 (Bestand)⁴⁰⁸

	Gesamtzahl	davon	
		Juden	Mischlinge
Praktiker	1.787	1.127	39
Fachärzte	982	526	32
von diesen			
Gynäkologen	141	82	–
Dermatologen	125	85	–

Diese Zahlen können nur als grobe Richtwerte angesehen werden, die sich diesmal allerdings keiner Auszählung von Angaben aus Kammerlisten gegenüberstellen lassen, weil die dafür benötigten Mitgliederkarteikarten nicht mehr im Wiener Kammerarchiv aufliegen.⁴⁰⁹

An der Wiener Universität wurden 153 von den insgesamt 197 medizinischen UniversitätslehrerInnen entlassen,⁴¹⁰ an der medizinischen Fakultät der Universität Graz mussten zehn von 32 Professoren, zwei Privatdozenten, vier Assistenten, ein Lektor und vier andere Bedienstete ihre Arbeitsplätze aufgeben⁴¹¹. Über die jüdischen Ärzte in öffentlichen Krankenanstalten und Privatsanatorien bemerkt Ramm nichts, die Anzahl der jüdischen Ärzte in den fachärztlichen Ambulatorien der Wiener Arbeiterkrankenkassen (55 von 80) hingegen skandalisiert er und geht auf die absehbaren Folgen der völkischen Neuordnung ein: Die Verkleinerung der Wiener Ärzteschaft sollte durch die Ansiedelung arischer Ärzte aus den Bundesländern kompensiert werden. Die Stadtverwaltung unterstütze diese Entwicklung durch die frühestmögliche Kündigung von jüdischen Ärzten

408 Vgl. Ramm (Beauftragter des Reichsärztführers): Sechs Monate ärztliche Aufbauarbeit in der Ostmark, in: *Ärzteblatt für die deutsche Ostmark* 13, 1. Oktober 1938, S. 219–221. In dem Beitrag wird auch die Auflösung der Psychoanalytischen Gesellschaft und des Psychoanalytischen Verlags erwähnt, bei der „15 Waggons“ mit Schriften eingestampft worden seien.

409 Vgl. Feikes: *Veränderungen*, S. 7.

410 Vgl. Michael Hubenstorf: *Kontinuität und Bruch in der Medizingeschichte. Medizin in Österreich 1938 bis 1955*, in: Friedrich Stadler, Hg.: *Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte*. Wien und München 1988, S. 299ff., hier 312f.

411 Vgl. Gerald Lichtenegger, *Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz*, in: *Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz*, hg. von der Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985, S. 48–71, hier 50, vgl. auch Peter Malina und Wolfgang Neugebauer: *NS-Gesundheitswesen und -Medizin*, in: *Tálos und andere, NS-Herrschaft*, 2000, S. 696–720, hier: 700–704.

in Gemeindewohnungen. Arische Ärzte, die sich in Wien neu niederlassen wollen, würden weiters bei der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands ein günstiges Darlehen von 2.000 RM erhalten (dementsprechend lassen sich die Verzeichnisse verschiedener Krankenkassen als wesentliche Quelle für die Erfassung der arisierten ÄrztInnen verwenden⁴¹²).

Nach der Ausschaltung der Juden aus der Ärzteschaft bleibe „lediglich die Erziehung des politisch neutralen oder weltanschaulich gegnerischen Arztes zu unserem Staat“. Folgt man diesen Ausführungen, dann wurden politisch unliebsame ÄrztInnen offenbar eher zur Bewährung an andere Orte versetzt als aus dem Beruf ausgeschlossen:

„Die illegalen Kämpfer der Ostmark haben bei manchem Cevauer [Mitglied des Cartell-Verbandes, d. Verf.], der in der Systemzeit ein gehässiger Gegner der Nationalsozialisten war, Gnade vor Recht ergehen lassen. Es wurden manchem dieser Systemlinge seiner Frau und seiner Kinder wegen die Ausübung einer Tätigkeit als Arzt – wenn auch manchmal an anderen Orten – weiterhin gestattet. Wir erwarten von diesen oft zu gut behandelten Ärzten, daß sie unsere milde Einstellung ihnen gegenüber nicht als Schwäche auslegen. Mögen sie immer bedenken, daß ihnen nur durch eine gewisse Duldung unsererseits noch einmal die Gelegenheit geboten worden ist, ihr deutsches Herz in sich zu entdecken [...] Denjenigen aber, der seine frühere, unanständige Gesinnung durch Jagd auf Posten auch heute noch an den Tag legen zu müssen glaubt, wird die ganze Schärfe und Härte unserer geschriebenen und ungeschriebenen Standesgesetze treffen durch strenge Bestrafung oder sogar durch Ausschluß aus dem ärztlichen Stande.“

Am 1. Juli 1938 verloren die jüdischen ÄrztInnen die Kassenzulassung, und mit der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938⁴¹³ wurden deren Approbationen mit 30. September 1938 für erlo-

412 Vgl. etwa Verzeichnis der arischen und der nach den Nürnberger Rassengesetzen nicht als Juden geltenden Allgemeinen Fach- und Zahnärzte (Nach den bisher vorliegenden Angaben der Ärzte), Anhang: Verzeichnis der arischen Zahntechniker, hg. von der Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenkrankenkassen Wiens. Wien 1938 und Verzeichnis der zum sozialärztlichen Dienst zugelassenen Allgemeinen Fach- und Zahnärzte und der Zahntechniker, gültig für die Rentner der Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen und freie Berufe, Angestelltenkrankenkasse für Handel, Verkehr und öffentlichen Dienst, Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe, Versicherungsanstalt der Presse, Ausgabe R vom September 1938. Wien 1938.

413 Vgl. RGBl I S. 969f.

schen erklärt. Laut den Akten der IKG Wien wurden mit 1. Oktober 1938 368 jüdische Ärzte als Krankenbehandler zugelassen,⁴¹⁴ deren Namen im Ärzteblatt für die deutsche Ostmark veröffentlicht.⁴¹⁵ Die meisten von ihnen waren über 50 Jahre alt: Ramm behauptete, dass die Teilnahme am Ersten Weltkrieg ein wesentliches Kriterium für die Bevorzugung bei der Zulassung darstellte – insbesondere wenn sie mit Auszeichnungen verbunden war, wie der Vergleich mit den Listen der IKG darüber hinaus nahe legt:⁴¹⁶ „Die Namensliste der zugelassenen jüdischen Krankenbehandler wird nach Genehmigung durch das Reichsinnenministerium in der Tages- und Standespresse veröffentlicht. Ehemals jüdische Frontsoldaten haben bei der Zulassung den Vorzug bekommen.“⁴¹⁷ Die Zahl der jüdischen Krankenbehandler wurde bis 1. Februar 1940 auf 201 herabgesetzt.⁴¹⁸ Der Bestand enthält weiters namentliche Listen ehemaliger jüdischer ÄrztInnen ohne Zulassung mit Angaben über Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Haft und Streichungen im Falle der Deportation.⁴¹⁹

Die Niederösterreichische⁴²⁰ und Oberösterreichische Ärztechronik⁴²¹ thematisieren die Berufsschädigungen ausschließlich im Hinblick auf die Umstrukturierung der Berufsorganisation und der kassenärztlichen Praxis.

414 Vgl. Feikes, Veränderungen, S. 27 und Jüdische Krankenbehandler mit Stand vom 1. Oktober 1938, Altersschichtung und Konfessionelle Schichtung, CAHJP, A/W 2613.

415 Vgl. Ärzteblatt für die deutsche Ostmark 13, 1. Oktober 1938, S. 225–231.

416 Vgl. Israelitische Kultusgemeinde Wien, Ärzteberatung, Zulassung zur Behandlungen jüdischer Patienten nach dem 30. September 1938, CAHJP, A/W 2611.

417 Ramm (Beauftragter des Reichsärztführers): Sechs Monate ärztliche Aufbauarbeit in der Ostmark, in: Ärzteblatt für die deutsche Ostmark 13, 1. Oktober 1938, S. 219.

418 Vgl. Jüdische Krankenbehandler, Stand vom 1. Februar 1940, Altersschichtung, Konfessionelle Schichtung, CAHJP, A/W 2613.

419 Vgl. Verzeichnis der jüdischen Krankenbehandler und ehemaligen Ärzte und Ärztinnen nach dem Stande vom 5. März 1941, Verzeichnis der jüdischen Krankenbehandler und ehemaligen Ärzte und Ärztinnen nach dem Stande vom 1. Jänner 1942, Verzeichnis der jüdischen Krankenbehandler und ehemaligen Ärzte und Ärztinnen nach dem Stande vom 1. Juli 1942, Verzeichnis der jüdischen Krankenbehandler und ehemaligen Ärzte und Ärztinnen nach dem Stande vom 15. Oktober 1942 und Verzeichnis der jüdischen Krankenbehandler und ehemaligen Ärzte und Ärztinnen nach dem Stande vom 1. Juni 1943, CAHJP, A/W 408.

420 Vgl. Berthold Weinrich: Niederösterreichische Ärztechronik. Geschichte der Medizin und der Mediziner Niederösterreichs. Wien 1990, v.a. S. 88–89.

421 Edmund Guggenberger: Oberösterreichische Ärztechronik. Linz 1962, v.a. S. 111. Unter der Überschrift „In Memoriam“ findet sich eine Liste der Verstorbenen der beiden Weltkriege, S. 122–123.

Namentlich genannt werden nur die Kammerfunktionäre. Eine Ermittlung der von Berufsverboten betroffenen ÄrztInnen könnte jedoch über eine systematische Untersuchung des biographischen Teils der Chroniken versucht werden. Im Ärzteblatt für die deutsche Ostmark finden sich Angaben über die Anzahl jüdischer Ärzte nur für Niederösterreich (170, das waren ungefähr 15 Prozent aller ÄrztInnen⁴²²). „Diese waren bereits am 1. Juli d.J. aus der Kassenpraxis entlassen und ohne Schwierigkeit durch deutschblütige Ärzte ersetzt“ worden, heißt es dort.

Die IKG Graz übersandte am 12. September 1938 fünf Fragebögen, welche die Zulassung jüdische Ärzte zur Behandlung jüdischer Patienten betrafen, an die IKG Wien.⁴²³ Ebenso schickte die IKG Linz vier entsprechende Fragebögen nach Wien, namentlich genannt werden hier Obermedizinalrat Dr. Bloch und Dr. Franz Kren. „In Steyr ist kein jüdischer Arzt mehr.“⁴²⁴ Weitere Ansuchen um die Zulassung von Krankenbehandlern reichten die IKG Baden und St. Pölten ein.⁴²⁵ In Wiener Neustadt lehnten alle jüdischen Ärzte eine Zulassung als jüdische Krankenbehandler ab. Dr. Fritz Glaser, ein Psychiater, musste innerhalb von zwei Wochen seine Wohnung räumen und übersiedelte nach Wien II. Andere lehnten wegen der Pension ab, oder weil sie vorhatten auszuwandern. Zwei Ärzte, die als Halbjuden galten, zeigten kein Interesse an einer Zulassung als jüdische Behandler.⁴²⁶

Im Bestand der Central Archives for History of Jewish People findet sich des weiteren umfangreiches Material zu jüdischen Krankenschwestern und Krankenpflegerinnen.⁴²⁷

422 Vgl. Hubenstorf, Kontinuität, S. 313.

423 Vgl. „Provinzangelegenheiten“, Israelitische Kultusgemeinde Graz Z. 798 an die Israelitische Kultusgemeinde Wien vom 12. September 1939, CAHJP, A/W 2611. Dem Bestand aus Jerusalem liegen nur vier Fragebögen bei, nämlich von Dr. Gertrud Kollitscher (Semmering, Kinderpension), Dr. Alexander Rosenberger (Linz), Medizinalrat Dr. Eugen Pollak (Graz) und Dr. B.(aruch?) Kohn (Purgstall/Erlauf).

424 U/St. an die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Auswanderungsabteilung vom 9. September 1938 betreffend Provinzreferat, in: Jüdische Kultusgemeinde Linz, Zl. 701.

425 Vgl. Israelitische Kultusgemeinde Baden an das Provinzreferat der Israelitische Kultusgemeinde Wien, Auswanderungsabteilung vom 9. September 1938; Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde St. Pölten an die Israelitische Kultusgemeinde, Provinzreferat, Wien vom 11. September 1938, CAHJP, A/W 2611. Nur im zweiten Dokument wird ein Arzt namentlich genannt (Dr. Adalbert Szigeti).

426 Vgl. Israelitische Kultusgemeinde Wr. Neustadt an das Provinzreferat der Israelitische Kultusgemeinde Wien vom 12. September 1938, CAHJP, A/W 2611.

427 Vgl. CAHJP, Jerusalem, A/W 2420.

3.6. ApothekerInnen

ApothekerInnen gelten als Angehörige eines Freien Berufs, sind allerdings ebenso als Gewerbetreibende wie als Angestellte tätig. Ihr Status als FreiberuflerInnen ist merkwürdig bedeutungslos, ja fast schon ein Paradox. Mit dem im Rahmen der freien Rechts-, Medizin und Technikberufe höchsten Anteil an Frauen (19 Prozent) und sehr hohen Anteil an Angestellten (61 Prozent) stellte sich die Apothekerschaft 1934 als verkammerter Beruf dar, der nicht nach dem dominanten Modell verkammerter Berufe organisiert war. Kaum ein Beruf wurde staatlicherseits stärker kontrolliert und reglementiert. Im Gegensatz dazu konnte die Ärzteschaft durch ihre akademische Verankerung ein viel größeres Maß an Selbstverwaltung und Autonomie in Berufs- und Ausbildungsfragen erreichen. Der akademische Status der PharmazeutInnen war relativ jung, umstritten und stets auch von der Dominanz der übermächtigen medizinischen Konkurrenz geprägt. Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts blieb daher auch die pharmazeutische Ausbildung ein bloßer „Appendix der medizinischen Ausbildungsstätten“.⁴²⁸

1820 wurde der Apothekerberuf den bürgerlichen Gewerben gleichgestellt und bis 1938 durch die später kaum veränderten und angepassten Gremialordnungen von 1833 und 1834 geregelt. In diesen Gremialordnungen, die eine strenge Kontrolle durch den Staat vorsahen, herrschte, so formuliert es Otto Nowotny, „in jeder Hinsicht der alte Zunftgeist.“⁴²⁹ Gleichzeitig belegt die Existenz zahlreicher Fachzeitschriften eine zunehmende Autonomie und nicht zuletzt auch eine durchaus befriedigende Vermögenslage sowohl der einzelnen Apotheker als auch der gremialen Standesvertretungen. Diese führten Standeslisten und bauten Gremialbibliotheken auf. 1838 gründete man einen Unterstützungsverein für arme und notleidende Pharmazeuten, der bis 1938 existierte.

Bis ins 20. Jahrhundert hinein war jedoch der akademische Status der Pharmazeuten umstritten. Denn die Studenten der Pharmazie waren auf der Universität – da sie keine Reifeprüfung absolvieren mussten – ledig-

428 Vgl. Alois Kernbauer: Geschichte der pharmazeutischen Ausbildung in Österreich. Der österreichische Apotheker- und Pharmazeutenstand in der Krise – Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 1922. Graz 1989, S. 397.

429 Otto Nowotny: 50 Jahre Österreichische Apothekerkammer, in: Österreichische Apotheker Zeitung 19 (1997), S. 885–892, hier: 885.

lich als außerordentliche Hörer zugelassen, und dem Titel Magister mangelte es an allgemeiner Anerkennung. Das Apothekergesetz von 1906⁴³⁰ sah vor, dass man, um selbständiger Apotheker werden zu können, das österreichische Staatsbürgerrecht haben und sich im „Vollgenuß der bürgerlichen Rechte“ befinden musste. Man musste weiters den akademischen Grad Magister der Pharmazie erworben und mindestens fünf Jahre – im Falle der Konzessionsvergabe für eine neu errichtete Apotheke sogar 15 Jahre – „fachliche Tätigkeit“ nachweisen können.

Erst 1920 wurde schließlich die Reifeprüfung als Voraussetzung für den Apothekerberuf obligat. Die Zahl der Pharmaziestudenten stieg gegen Ende der 1920er Jahre stark an. Diese Entwicklung veranlasste die Organisation der Apothekenbesitzer Österreichs und den Pharmazeutischen Reichsverband für Österreich, 1928 einen Kollektivvertrag abzuschließen, der die Aspirantenausbildung erschweren und die Zahl der AspirantInnen verringern sollte.⁴³¹

Das Apothekengesetz von 1906 unterschied zwischen Realapotheken, öffentlichen Apotheken, ärztlichen Hausapotheken und Anstaltsapotheken. Realapotheken waren „zu Recht bestehende radizierte und verkäufliche Apotheken“, die auf so genannten Realrechten beruhten – sie durften nicht neu gegründet werden. Öffentliche Apotheken waren an eine Konzessionsvergabe gebunden, und ihre Zahl richtete sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung, nach der Zahl der Apotheken und der ärztlichen Hausapotheken in einer bestimmten Gegend, die durch die Errichtung einer neuen Apotheke in ihrem Bestand nicht gefährdet werden durften. Das traf auch auf die ärztlichen Hausapotheken zu, die nur dann genehmigt wurden, wenn ein Bedürfnis in der Bevölkerung gegeben war und keine andere Apotheke in der näheren Umgebung existierte. Anstaltsapotheken konnten von öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten geführt und von den Krankenversicherungsanstalten ausnahmsweise genehmigt werden.⁴³²

430 Vgl. Gesetz vom 18. 12. 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl 1907, Nr. 5, § 3.

431 Kernbauer, Geschichte, S. 182ff; Otto Nowotny: Das österreichische Apothekenwesen zwischen 1918 und 1938, in: Österreichische Apotheker Zeitung 16 (1995), S. 708–714.

432 Vgl. Gesetz vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl Nr. 5 (1907), §§ 9–10, 29 und 35.

Tabelle 27: Apotheken in Österreich – 31. Dezember 1937 (Bestand)

	Stamm- Apotheken ⁴³³	Filialen	Saison- Apotheken	Anstalts- Apotheken	Gesamt
Burgenland	29	–	1	–	30
Kärnten	35	–	1	1	37
Niederösterreich	141	–	–	1	142
Oberösterreich	81	1	–	2	84
Salzburg	23	–	–	1	24
Steiermark	83	–	–	3	86
Tirol	26	1	–	–	27
Vorarlberg	10	–	–	–	10
Wien	221	1	–	14	236
Gesamt	649	3	2	22	676

Um 1900 waren circa acht bis zehn Prozent aller Apotheker in Österreich jüdischer Herkunft. Zwischen 1900 und 1938 stieg die Zahl der Apotheken in Wien von 109 auf 222, von denen ungefähr 32 Prozent als jüdisches Eigentum galten.⁴³⁴ 1938 waren in Österreich 157 jüdische ApothekerInnen aktiv.⁴³⁵ Angeblich war der Antisemitismus in der Pharmazie besonders ausgeprägt, und zuweilen versuchen Historiker, diesen Umstand durch die regionale Herkunft beziehungsweise deren kulturellen Hintergrund zu begründen.⁴³⁶ Andere Faktoren scheinen jedoch mindestens ebenso maßgebend gewesen zu sein, beispielsweise der Flaschenhals

433 Diese Typen von Apotheken wurden im Apothekenkonzessionsgesetz von 1906 definiert. Mit Stammapotheke ist der Normalfall bezeichnet (die Apotheke eines Apothekers). Eine Filialapotheke ist eine zweite Geschäftsstelle einer Stammapotheke, die Saisonapotheke eine nur zeitweise betriebene zweite Geschäftsstelle (Kurort, Sommerfrische usw.) einer Stammapotheke. Mit Anstaltsapotheke ist die Apotheke eines meist größeren Krankenhauses gemeint. Nicht genannt sind hier die so genannten Hausapotheken, das heißt Apotheken von Ärzten, in deren näherer Umgebung sich keine reguläre Apotheke befand. Zu den Hausapotheken finden sich jedoch keine Zahlen.

434 Vgl. Frank Leimkugel: Wege jüdischer Apotheker. Emanzipation, Emigration, Restitution. Die Geschichte deutscher und österreichisch-ungarischer Pharmazeuten. Eschborn²1999, S. 71.

435 Vgl. S. 191.

436 Leimkugel zum Beispiel erklärt den Antisemitismus folgendermaßen: „Ein Grund für die Judenfeindlichkeit in der österreichischen Pharmazie mag gewesen sein, dass die

der Konzessionsvergabe: Da die Zahl der öffentlichen Apotheken limitiert war, konnte sich ein Teil der angestellten Apotheker, obwohl sie die formellen Bedingungen erfüllten, zwangsläufig nicht selbständig machen, sondern lediglich weiterhin als Angestellte in Apotheken, Forschungseinrichtungen oder in der chemischen Industrie Arbeit finden.

Die Apothekergremien versuchten, die Neugründungen zu reduzieren, um den bestehenden Apotheken ein sicheres Einkommen zu gewährleisten.⁴³⁷ Durch diese Maßnahmen bildeten sich für Apotheken, die relativ hohe Erträge abwarfen, vergleichsweise hohe Preise. Eine Apotheke erzielte beim Verkauf das eineinhalb- bis zweifache des Jahresumsatzes – in den letzten Jahren vor dem Anschluss wurde zuweilen sogar etwas mehr bezahlt.⁴³⁸

Tabelle 28: Arbeitsplatz Apotheke in Österreich 1934⁴³⁹

Angestellte insgesamt	1.807
davon männlich	1.032
davon leitende	57
davon weibliche	775
davon leitende	–
Selbständige insgesamt	679
davon männlich	612
davon weibliche	67

Mehrzahl der jüdischen Wiener Apothekenbesitzer als Vertreter derjenigen Juden galt, auf die die antijüdische Propaganda mit besonderem Erfolg abzielte. Während die deutsch-jüdischen Apotheker größtenteils aus Familien hervorgegangen waren, die man bereits seit den Emanzipationsgesetzen von 1812 als Reichsbürger anerkannt hatte, war ein großer Anteil der österreichisch-jüdischen Magister während des Ersten Weltkriegs aus den östlichen Provinzen des Kaiserreiches wie Galizien oder der Bukowina geflüchtet und zählte somit zum so genannten ‚Ostjudentum‘. (S. 72).

437 Vgl. Nowotny, Apothekenwesen, 1995.

438 Vgl. Schreiben RA Gutwenger an Reichskommissar Joseph Bürckel vom 23. Dezember 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

439 Vgl. Ergebnisse Volkszählung 1935, Textheft, S. 231 und 242.

In Deutschland waren Juden und Jüdinnen nach der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 sukzessive aus dem Apothekerberuf verdrängt worden. Zunächst 1933 aus dem Deutschen Apotheker-Verein ausgeschlossen wurde ihnen die Berechtigung als Prüfer entzogen, sie erhielten ab 1934/35 keine Konzessionen mehr und wurden 1936 gezwungen, ihre Betriebe zu verpachten und schließlich 1939 zu verkaufen.

In Österreich gab es nach dem Anschluss keine schrittweise Entwicklung, sondern es kam – wie auch in allen anderen Bereichen – zur sofortigen Entmachtung der bisherigen Berufsvertreter und zur Übernahme beziehungsweise Auflösung der Berufsverbände und Vereine. Schon am 28. März 1938 wurden die Vorstände der österreichischen Apothekergremien durch kommissarische Leiter ersetzt. Sämtliche 15 Standesorganisationen und Verbände mit Ausnahme der Pharmazeutischen Gehaltskasse wurden am 8. August 1938 aufgelöst beziehungsweise von Abteilungen der deutschen Apothekerkammer und der Deutschen Apothekerschaft übernommen. Zahlreiche wichtige Funktionen der Apothekerverbände waren schon vor dem Anschluss von nationalsozialistisch gesinnten Pharmazeuten besetzt worden, denen es während des Ständestaates gelungen war, ihre Gesinnung zu tarnen. Daher verlief die Abwicklung der Organisationen weitgehend friktionsfrei.

Tabelle 29: ApothekerInnen – Gesetzgebung 1933 bis 1939⁴⁴⁰

22. 4. 1933	Einführung des Arierparagraphen im Deutschen Apotheker-Verein mit Bezug auf das Beamtengesetz
19. 8. 1933	Einführung des Ariernachweises für pharmazeutische Prüfer
8. 12. 1934	Prüfungsordnung für Apotheker: Nichtarier werden zur Prüfung nicht zugelassen.
17. 4. 1934	Nichtarier und Ehepartner von Nichtariern erhalten in Preußen keine Apothekenkonzession mehr.
26. 3. 1936	1. VO zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung von öffentlichen Apotheken. Juden sind als Pächter nicht zugelassen. Öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude ist, unterliegen dem Verpachtungszwang.

⁴⁴⁰ Vgl. Joseph Walk: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Heidelberg ²1996.

19. 6. 1936 Verleihung der Apothekenkonzession nur mehr an Arier.
20. 12. 1938 Ausschluss von Juden vom Apothekerberuf, Juden und Mischlinge 1. Grades werden zur Ausbildung für den Apothekerberuf nicht zugelassen, die Bestallung als Apotheker ist ihnen zu versagen.
20. 5. 1939 Juden sind zu keinerlei pharmazeutischer Beschäftigung in Apotheken mehr zugelassen und haben ihre Apothekenbetriebsrechte zu verpachten, solche Betriebsrechte sind bis zum 30. Juni 1939 zu veräußern; die Verträge sind genehmigungspflichtig, wird kein Veräußerungsvertrag vorgelegt, ist ein Treuhänder zu bestellen, Personalkonzessionen sind neu auszuschreiben.
1. 9. 1939 VO zur Bestallungsordnung für Apotheker: Juden und jüdischen Mischlingen 1. Grades ist die Bestallung nicht zu erteilen, über Erteilung an Mischlinge 2. Grades entscheidet der Innenminister im Einverständnis mit dem Stellvertreter des Führers.

Die Apothekergremien wurden durch zwei große Bezirksorganisationen, Donauland (die Leitung erhielt Pg. SA-Obertruppführer Franz Schweder in Wien, Stellvertreter wurde SA-Obertruppführer Franz Dittrich) und Alpenland mit Sitz in Innsbruck (die Leitung bekam Pg. SA-Obertruppführer Robert Bichler zugewiesen), abgelöst, die der Reichsapothekerkammer in Berlin unterstellt waren. Schweder übernahm auch die Leitung der Apothekerkammer Donauland (Stellvertreter wurde SA-Oberführer Wolfgang Mitterdorfer).⁴⁴¹ Die diversen Zeitschriften wurden vom Deutschen Apotheker-Verlag übernommen und ihr Erscheinen eingestellt. Stattdessen erschien ab August 1938 eine neue Zeitschrift, die „Wiener Pharmazeutische Wochenschrift“. Zwecks einheitlicher Preisgestaltung wurde die Deutsche Arzneitaxe übernommen, was de facto eine starke Verbilligung zahlreicher Produkte bedeutete, die in Österreich wesentlich teurer gewesen waren.⁴⁴²

441 Pharmazeutische Wochenschrift, 34, (1938), S. 2.

442 Pharmazeutische Wochenschrift, 71, (1938), S. 28.

Tabelle 30: ApothekerInnen – Auflösung von Vereinen und Verbänden⁴⁴³

Organisation, Verein	Gründung	Löschung
Pharmazeutische Gehaltskasse	1908 ⁴⁴⁴	bestand weiter
Notstandsfonds für Pharmazeuten	1921	?
Apothekergremium – Graz		24. 8. 1938
Apotheker Kreisgremium – Baden		24. 8. 1938
Unterstützungsverein des Wiener Apothekerhauptgremiums		24. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten – Wien		24. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten – St. Pölten		24. 8. 1938
Frankfonds des Wiener Apotheker Hauptgremiums		24. 8. 1938
Apothekerhauptgremium OÖ – Linz		25. 8. 1938
Wirtschaftsverband österreichischer Apotheker – Innsbruck		23. 6. 1938
Unterstützungsverein der Apotheker Salzburgs		20. 8. 1938
Versicherungsanstalt für Pharmazeuten	1926	
Wiener Apothekerhauptgremium		24. 8. 1938
Bund österreichischer Apotheker	1929	
Österreichische Pharmazeutische Gesellschaft		
Pharmazeutischer Reichsverband für Österreich	1891	20. 8. 1938
Pharmazeutischer Reformverband	1929	
Apotheker-Klub	1885	20. 8. 1938
Österr. Apothekerverein – Org. d. Apothekenbesitzer	1861	20. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten – Krems		20. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten – Korneuburg		20. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten – Vöslau		20. 8. 1938
Apothekerfilialgremium – Krems		20. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten – Salzburg		20. 8. 1938
Ausschuss der konditionierenden Pharmazeuten OÖ – Linz		20. 8. 1938
Ausschuss der angestellten Apotheker in Stmk – Graz		20. 8. 1938
Apothekergremium, Treibach/Kärnten		20. 8. 1938
Ausschuss der kond. Pharmazeuten in Kärnten – Klagenfurt		20. 8. 1938
Apothekergremium Herzogenburg		20. 8. 1938
Apothekergremium Hollabrunn		20. 8. 1938

443 Pharmazeutische Wochenschrift (Juni-September 1938); Otto Nowotny, 1938–1945. Die Zeit, in der es kein österreichisches Apothekenwesen gab, in: Österreichische Apotheker Zeitschrift, 11 (1988), S. 207–208.

444 Ab 1919 verpflichtend, vgl. Nowotny, Apothekenwesen, 1995.

Albert Hoffmann, der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, ordnete am 10. August 1938 die Auflösung der pharmazeutischen Verbände und Vereine für den 20. August 1938 an. Deren Vermögen wurde „unter Ausschluß der Liquidation“ den Bezirksverbänden Donauland der Deutschen Apothekerschaft überwiesen, mit der Auflage, die Mittel innerhalb der Ostmark zu verwenden.⁴⁴⁵

Schon im Mai 1938 hatte die Arisierung der jüdischen Apotheken begonnen. Die Durchführung der Enteignungsmaßnahmen stand unter der Leitung von SA-Obersturmbannführer Mag. Edwin Renner. Er selbst bezeichnete es als ein „Novum“, einen kommissarischen Verwalter für sämtliche jüdische Betriebe einer Branche einzusetzen.⁴⁴⁶ Die betroffenen Apotheken wurden zu behördlich festgesetzten Preisen, die weit unter dem Verkehrswert lagen, an ausgewählte Bewerber verkauft. Der Kaufpreis, der nicht dem Eigentümer zugute kam, sondern auf ein Sperrkonto überwiesen wurde, errechnete sich folgendermaßen. Vom Umsatz 1937 zog man eine Pauschale von 30 Prozent ab (dies begründete man mit dem zu erwartenden Umsatzrückgang für 1938, da sich die Arzneimittelpreise durch den Anschluss auf das um 30 Prozent niedrigere Preisniveau des Altreiches absenken würden). Vom Rest waren 60 Prozent an die Vermögensverkehrsstelle zu überweisen, die restlichen 40 Prozent gingen auf ein Sperrkonto des Verkäufers. Der Kaufpreis betrug somit 28 Prozent des Jahresumsatzes von 1937. Normalerweise hatte man den Verkehrswert einer Apotheke mit 250 Prozent des zuletzt erzielten Jahresumsatzes angenommen. Es verblieben den Verkäufern 1938 somit lediglich zehn bis 15 Prozent des eigentlichen Werts der Apotheken.

Zusätzlich waren die üblichen diskriminierenden Steuern (Reichsfluchtsteuer, JUVA) zu zahlen. Nicht alle Apotheken wurden durch Verkauf arisiert: „Von 61 Apotheken, die innerhalb dieser Zeit von arischen Pharmazeuten übernommen wurden, gelangten 72 % durch Kauf und 28 % Prozent durch Neuverleihung einer Konzession in ihren Besitz.“⁴⁴⁷

445 Pharmazeutische Wochenschrift, 34, 20. August 1938.

446 Vgl. Edwin Renner: Arisierung der Apotheken in der Ostmark, in: Pharmazeutische Wochenschrift 43 (1938), S. 327ff.

447 Ebenda, S. 327 ff.

Tabelle 31: Liste des kommissarischen Verwalters aller jüdischen Apotheken

	Apotheken insgesamt	davon in jüdischem Besitz
Wien	230	84
Niederösterreich	137	5
Oberösterreich	82	2
Steiermark	83	1
Österreich gesamt	654	92

Am 2. Februar 1939 waren alle bis auf drei Apotheken arisiert. In drei Fällen gab es eine Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium. Auffallend ist, dass im Unterschied zu den Betrieben anderer Branchen keine einzige Apotheke aufgelöst oder stillgelegt wurde. Nicht einmal die stark überschuldeten Apotheken wurden liquidiert. Edwin Renner, der kommissarische Verwalter der Apotheken, behauptete, die „Bedürfnisfrage“ sei überprüft worden und der Bedarf vorhanden: „Die Überschuldung der Apotheken resultiert meistens aus dem hohen Lebensstandard der jüdischen Apotheker und daraus, daß die Gelder zum Ankauf von anderweitigen Objekten und Geschäften verwendet wurden. Es wurde festgestellt, daß der Jahresumsatz dieser jüdischen Apotheken den Betrag von 5,553 Mio. Reichsmark im Jahre 1937 ausgemacht hat.“⁴⁴⁸

Mit 31. Januar 1939 erloschen alle Konzessionen und die Berufserlaubnis aller jüdischer Pharmazeuten. Jüdische StudentInnen wurden vom Studium der Pharmazie ausgeschlossen, Mischlingen ersten und zweiten Grades der Besitz oder die Leitung einer Apotheke untersagt.⁴⁴⁹

Die Berufsschädigungen betrafen – jeweils in unterschiedlicher Form – EigentümerInnen von Apothekern, PächterInnen, angestellte ApothekerInnen und das sonstige Personal, darüber hinaus auch jene, die ihre Praxisjahre absolvierten und noch in Ausbildung standen.⁴⁵⁰ Zumindest das

448 Edwin Renner an Gauleiter Bürckel betreffs Planung der Arierisierung der jüdischen Apotheken in der Ostmark, 31. 1. 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 146, 2160/14/1.

449 Walk, Sonderrecht, S. 270; Edwin Renner an Gauleiter Bürckel betreffs Planung der Arierisierung der jüdischen Apotheken in der Ostmark, 31. 1. 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 146, 2160/14/1.

450 Zu den angestellten ApothekerInnen und dem Apothekerpersonal existieren Unterlagen bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse. Personenbezogene Recherchen waren im Rahmen unseres Projektes allerdings leider nicht möglich, da ohne eine Namensliste der Entlassenen eine gezielte Suche nicht möglich war.

quantitative Verhältnis von Angestellten und Selbständigen war kaum anders als 1934 bei den ApothekerInnen insgesamt (vgl. Graphik 14, S. 156). Circa 120 ApothekerInnen emigrierten, von diesen kehrten nur wenige zurück. Allerdings hatten selbst diese wenigen Probleme bei der Wiedererlangung ihrer Konzession. Sie mussten in ihrer eigenen Apotheke ein Praxisjahr absolvieren. Manche Konzessionen wurden auch gar nicht wieder ausgestellt.⁴⁵¹

Tabelle 32: Berufstatus jüdischer ApothekerInnen 1938⁴⁵²

	Bestand	Frequenz (in %)
Apothekenbesitzer	107	33,0
Angestellte Magister	208	65,0
IndustriepothekerInnen	5	2,0
Gesamt	320	100,0

Abgewiesen wurde etwa die Beschwerde, die Dr. Otto Lustig 1961 gegen die Konzessionsentziehung einbrachte. Lustig, geboren 1899, beteiligte sich 1928 gemeinsam mit seiner Frau Dr. Hilde Lustig an der Apotheke Zum Salvator in der Kärntner Straße. 1935 wurde die Konzession auf ihn übertragen, Eigentümer wurde 1936 Dr. Richard Kohn. Otto Lustig wurde gezwungen, am 8. November 1938 seine Konzession zurückzulegen. Zuvor war am 1. Juli 1938 die Apotheke von Mr. Kamillo Winter übernommen worden, im August 1939 kam sie unter die Verwaltung von Dr. Robert Baur.⁴⁵³

Dr. Josef Gutwenger war seit 1913 als Rechtsanwalt im Apothekenwesen tätig. In einem an Gauleiter Bürckel gerichteten Brief kritisierte er, dass die Kaufpreise für die arisierten Apotheken nur noch 70 Prozent des jeweiligen Jahresumsatzes ausmachten. Er bezeichnete „diese Art der Apothekenentjudung als der nationalsozialistischen Lehre zuwiderlaufend“ und behauptete, dass „hierdurch in der Apothekerschaft nur eine Mißstimmung und Unzufriedenheit hervorgerufen werden kann“.⁴⁵⁴ Das

451 Vgl. Felix Czeike: Die Apotheke „Zum Salvator“, in: Wiener Geschichtsblätter, 5 (1997), S. 257–263.

452 Leimkugel, Wege, S. 187.

453 S. 263.

454 Schreiben RA Gutwenger an Reichskommissar Joseph Bürckel vom 23. Dezember 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

Tabelle 33: Österreichische jüdische ApothekerInnen 1938 bis 1945⁴⁵⁵

	Bestand	Frequenz (in %)
Emigriert	91	51,0
Emigriert und remigriert	29	16,0
Als Arier anerkannt	1	1,0
KZ überlebt	7	4,0
Deportiert – verschollen	27	15,0
Freitod	1	1,0
Krieg in Österreich nicht überlebt	18	10,0
In Österreich überlebt	4	2,0
Gesamt	178	100,0

Argument, die Erwerber der jüdischen Apotheken verfügten nicht über ausreichende Mittel, ließ er nicht gelten. Der angemessene Preis könne im Laufe von 20 bis 30 Jahren zurückgezahlt werden.

Er wies darauf hin, dass alle ApothekerInnen, die vor dem Anschluss das Zweifache des jeweiligen Jahresumsatzes gezahlt hatten, sich nun benachteiligt und betrogen fühlten und forderte eine Überprüfung aller Arisierungen.

„Da es sich [...] durchwegs um sogenannte Mußgeschäfte handelt, deren Bewertung mit Rücksicht auf die Eigenheit des Apothekenwesens keine besonderen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten erfordert, wäre hinsichtlich aller einzelnen, in Frage kommenden Betriebe unter Festsetzung eines bestimmten Stichtages nach einer aufzustellenden Richtschnur nach billigem Ermessen der Verkehrswert derselben festzustellen und die Differenz gegenüber den Uebernahmspreisen gegen niedrige Verzinsung und langjährige Amortisation auf den einzelnen Betrieben samt Konzession zugunsten des Reiches sicherzustellen. Herrenlose Werte erzeugen Habgier und Raffsucht! Die Demoralisation in der Ostmark hat einen bisher noch nicht dagewesenen Höhepunkt erreicht!“⁴⁵⁶

⁴⁵⁵ Diese auf Leimkugel zurückgehenden Zahlenangaben sind widersprüchlich, da nicht immer zwischen angestellten, besitzenden ApothekerInnen und PächterInnen unterschieden wird. Sie sind daher lediglich als sehr grobe Orientierungsgrößen zu betrachten, vgl. Leimkugel, Wege, S. 195.

⁴⁵⁶ Schreiben RA Gutwenger an Reichskommissar Joseph Bürckel vom 23. Dezember 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

Ein Fall⁴⁵⁷

Mr. Karl Jindrich, geboren 1879 in Kunradic, Böhmen, kam 1908 nach Österreich und lebte seit 1911 in Wien. 1921 erhielt er die österreichische Bundesbürgerschaft und bekam die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke. Jindrich war neben seiner Arbeit lediglich Mitglied im Oesterreichischen Touristenklub (im Zentralausschuss), 1934 wurde er Mitglied der Vaterländischen Front.

1910 heiratete Karl Jindrich eine Frau mosaischen Glaubens, dieser Ehe entstammte eine Tochter. Er beschäftigte in seiner Apotheke seit 1925 einen Angestellten, den Pharmazeuten Mr. Franz Heger. Im Juni 1938 legte Heger seinem bisherigen Arbeitgeber Jindrich einen Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vor, der ihm die Leitung einer jüdischen Apotheke übertrug. Heger forderte nun die Auflösung des Dienstverhältnisses und eine entsprechende Abfertigung (bei einer über zehnjährigen Anstellung handelte es sich nach dem Angestelltengesetz um das vierfache Monatsgehalt). Jindrich zahlte diese Abfertigung in der Höhe von 1.330 RM, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, da er Heger ja nicht gekündigt hatte.

Wenig später ließ sich Heger zum Kommissarischen Verwalter von Jindrichs Apotheke bestellen. Dem Eigentümer wurde das Betreten der Apotheke verboten. Jindrich protestierte erfolglos bei der Reichsstatthalterei und beim Reichskommissar für Wiedervereinigung. Außerdem reichte er beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eine Scheidungsklage ein. Am 21. November 1938 wurde er rechtskräftig geschieden, die Schuld allein seiner ehemaligen Frau zugewiesen.

Der Kommissarische Verwalter des Apothekengremiums, Edwin Renner, legte Jindrich bei einer Besprechung nahe, die Apotheke an Heger zu verkaufen. Er erhalte, so wurde ihm gesagt, wenn er sofort dem Verkauf zustimme, ausnahmsweise 70 Prozent des Umsatzes als Kaufschilling. Später, so wurde ihm gedroht, werde er vielleicht gar nichts mehr bekommen. Gründe oder einen Rechtstitel, warum er seine Apotheke verkaufen müsse, wurden ihm verweigert. Jindrich wandte sich

⁴⁵⁷ Vgl. Schreiben RA Gutwenger an Reichskommissar Joseph Bürckel vom 20. Dezember 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

nun an den Rechtsanwalt Dr. Josef Gutwenger, der eine Eingabe an das Reichskommissariat für Wiedervereinigung verfasste. Offenbar hatte die Eingabe Erfolg: In den nachfolgenden Jahrgängen des Apothekerregisters scheint Jindrich nach wie vor als Besitzer seiner Apotheke auf.

Die Grundgesamtheit der erfassten Apotheken wurde aus den Angaben dreier Quellen konstruiert. Zum ersten findet sich in den Akten des Reichskommissars für Wiedervereinigung (Bürckel-Materie) ein Bericht des kommissarischen Verwalters aller jüdischen Apotheken, Mr. Edwin Renner, an Josef Bürckel. Dieser Bericht enthält nicht nur Angaben zur Planung der Arisierung, sondern auch eine umfangreiche Liste der betroffenen Apotheken. Danach waren von 654 Apotheken in ganz Österreich „92 in jüdischem Besitz oder waren mit jüdischem Kapital angekauft worden.“⁴⁵⁸

Neben dieser umfassenden – aber gewiss nicht vollständigen – Liste wurde zum zweiten eine kleine, aus dem Jahr 1961 stammende Liste mit Apotheken gefunden, bei denen es zu Rückstellungsverfahren gekommen war. Auf dieser Liste sind mehrere Apotheken verzeichnet, die in der erstgenannten nicht aufscheinen.⁴⁵⁹ Zum dritten haben weitere Recherchen eine Reihe von Rückstellungen bei Apotheken zu Tage gefördert, die wiederum auf keiner der beiden ersten Listen vorkommen. Insgesamt erweitert sich damit die Reihe jener Apotheken, für die es Hinweise auf Enteignungen und Konzessionsentziehungen gibt, auf 108.

Der Verkaufserlös der arisierten Apotheken betrug nach dem Bericht Renners 3.876 Millionen RM. Davon wurden Schulden bezahlt, der Rest ging in Ratenzahlungen an die VVSt. Innerhalb von zehn Jahren erwartete man 1,783 Millionen RM. Der Bericht bemerkte weiters, „daß der grösste Teil der jüdischen Apotheker bereits ausgewandert ist und ihre Auswanderung von der h.o. Stelle bestmöglichst unterstützt und gefördert wurde.“⁴⁶⁰

Jeder Käufer hatte 60 Prozent des Übernahmewertes an die Pharmacred, Wien 6, Laimgrubeng. 27, zu zahlen.⁴⁶¹ Die Pharmacred vereinigte

458 Vgl. Schreiben des Kommissarischen Verwalters sämtlicher jüdischen Apotheken der Ostmark an Gauleiter Josef Bürckel vom 2. Februar 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/14/1.

459 Vgl. Bestand der Sammelstelle (Georg Weis), ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 1578, Anhang (unfoliert).

460 Vgl. Renner, Arisierung, 1938, S. 327ff.

461 Edwin Renner an Gauleiter Bürckel betreffs Planung der Arisierung der jüdischen

sich mit Stichtag vom 17. März 1944 mit der Apotheker Zentralkassa reg. GenmbH., die ihrerseits den Firmenwortlaut am 6. September 1951 in Österreichische Apothekerbank reg. GenmbH. umänderte.⁴⁶² Sämtliche Einzahlungen wurden an die VVSt weitergeleitet, zuweilen auch auf deren Weisung an Finanzämter überwiesen. Die auswandernden Vorbesitzer bekamen nur in Ausnahmefällen kleine Beträge ausbezahlt.⁴⁶³

Apotheken in der Ostmark, 31. 1. 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 146, 2160/14/1.

⁴⁶² Vgl. Handelsregisterakt 135 Gen. 33/140.

⁴⁶³ Vgl. Schreiben Dir. Raimund Kreuter (Österr. Apothekerbank) an Sammelstelle A vom 21. Februar 1961, ÖStA AdR 06, Sammelstelle A, Ordner 164–199, Meldung Nr. 641 („Meldungen Handel“).

Tabelle 34: Apotheken – Arisierungen und Konzessionsentziehungen

Apotheke	BL	Firmensitz	Umsatz in RM	Schulden	Kaufpreis	Auf- lage	40 %	Eigen- tümer 1	%	Eigen- tümer 2	%	Käufer, Konzessions- erwerber
1 Zur Goldenen Krone	W	1, Himmel- pfortg 14	101.423	?	70.996	15.000	?	Löwy, Eugen	100			Grimburg Adolf/ Diehl, Erwin
3 Internationale Apotheke	W	1, Kärntner- ring 17	?	?	?	?	?	Stumpf, A.L.	100			Baur, Robert
4 Alte Salvator- Apotheke	W	1, Kärntner- str 16	107.500	–	77.150	46.290	30.860	Lustig, Otto	30	Lustig, Hilde	30	Winter, Camillo
5 Heiligen Geist- Apotheke	W	1, Operng 16	15.733	–	10.992	6.595	4.396	Peisser	10			Schäffer, Eduard
6 Zum hl. Leopold	W	1, Plankeng 6	57.566	–	40.296	24.177	16.118	Bloch, Eduard	100			Hugh-Bloch, Georg
7 Zum König von Ungarn	W	1, Roten- turmstr 18	80.000	?	56.000	3.600	?	Brady Leopoldine	50	Todres Mr.	50	Khiunl-Brady, Walter
8 Zum Kronprinz Rudolf	W	1, Rudolf- platz 5	93.333	–	69.333	1.960	–	Friedmann, Bronislava	?	Szapu, Wilhelm	?	Ehrlich, Josef
9 Zum Schwarzen Schwan	W	1, Schotten- ring 14	117.487	–	82.240	49.394	32.896	Ahl, Heinrich	?	Ahl, Helene	?	Knotek, Robert
10 Schweden- Apotheke	W	1, Schweden- platz 2	102.400	?	71.680	37.080	?	Bauer, Ignaz	100			Reichel, Fritz
11 „Zum goldenen Reichsapfel“	W	1, Singerstr 15	47.646	–	33.352	20.011	13.340	Pserhofer, Marie	100			Wratschko, Franz
12 Rathaus- Apotheke	W	1, Stadiong 10	156.667	–	109.667	65.820	43.866	Kronstein, Robert	100			Kreischer, Ru- dolf/Hlas, Gusev

Apotheke	BL	Firmensitz	Umsatz in RM	Schul- den	Kauf- preis	Auf- lage	40 %	Eigen- tümer 1	%	Eigen- tümer 2	%	Käufer, Konzessionserwerber
13 Alte Feld- apotheke	W	1, Stephans- platz 8	290.334	?	203.231	9.072	?	Kris, Georg	33	Kris, Stefan	?	Teufel, H./ Bujas, Robert
14 Mohren- Apotheke	W	1, Wipplinger- straße 12	89.979	-	62.985	37.791	25.194	Saphir,	50	Solka, Edith	50	Kahls, Frieda/ Datz, Anton
15 Zum Römi- schen Kaiser	W	1, Wollzeile 13	129.000	-	90.300	67.740	36.120	Zilz, Ignaz	100			Salomon, Josef
16 Antonius	W	10, Arthaber- platz 11	66.894	-	46.826	28.095	18.730	Rosenbaum, Isidor	100			Sickingen, Maria
17 Zur Spinnerin am Kreuz	W	10, Flieder- hof 8	36.160	-	25.312	15.187	10.125	Markovits, Max	100			Urmann, Adolf
18 Zur Mutter Gottes	W	10, Gudrun- straße 150	145.168	-	101.617	60.970	40.647	Zifferer, Rudolf	100			Renmeister, Walter
19 Zum hl. Johann	W	10, Reumann platz 16	121.665	-	85.165	51.099	34.066	Kreider, Jakob	50	Fischer, Paul	50	Kaurek, Richard
20 Hamann, Helene	W	10, Triester- straße 17	?	?	?	?	?	Hamann, Helene	?			Kretschmayr, Otto
21 „Herder“	W	11, Ehamg 4	54.534	-	38.173	22.904	15.269	Roth, Josef	100			Wenig, Wenzel
22 Citron, Anna	W	12, Albrechts- bergg 25	74.566	-	52.196	31.318	20.878	Citron, Anna	100			Berzl, Franz
23 Philipp, Max	W	12, Giersterg 5	20.502	17.000	14.351	?	-	Philipp, Max	100			Potsche Felix
24 Schutzengel Apotheke	W	12, Meidlinger Hauptstr 45	78.734	-	55.114	33.068	22.046	Birnholz, Marco	100			Huber, Rudolf

25	Zum hl. Josef	W	12, Schönbrunnerstr 182	68.142	-	47.700	28.620	19.080	Löwy, Hans	100	Schiller, Friedrich
26	Zum Heiligen Johann Nepomuk	W	12, Schönbrunnerstr 261	?	?	?	?	?	Schenk, Ludwig (Erben)	100	Gmach, Eduard (Leiter)
27	Maria Lourdes	W	12, Tivolig 34	38.600	5.716	27.000	?	-	Kirschen, Malvine	100	Taschler, Ilse
28	Zum grünen Kreuz	W	13, Linzerstraße 42	51.457	2.735	36.020	?	?	Nass, Heinrich	100	Aufschneider, Martin
29	St. Lukas Apotheke	W	13, Penzingerstraße 99	40.519	20.079	28.350	?	?	Wolkenberg, A.	100	Graeser, Bruno
30	Zur hl. Corona	W	13, Sechshausersstraße 104	34.308	?	24.015	3.127	?	Goranin, Leopold	100	Hambek, August
31	Zur göttlichen Vorsehung	W	14, Linzerstraße 373	30.148	-	21.103	12.662	8.441	Semis, Heinrich	100	Reibmayr, Hermann/Reibmayr, Gisela
32	Adler-Apotheke	W	14, Märzstr 49	?	102.903	?	?	-	Barber, Maximilian	50	Cassel, Joseph
33	Zur Germania	W	15, Hütteldorferstr 76	?	?	?	?	?	Teufelberger, Marie	100	Schindler, Adalbert
34	Zur hl. Maria vom Siege	W	15, Mariahilferstr 154	46.700	-	32.960	19.614	13.076	Luka, Otto	100	Lemmerhofer, Franz
35	Zur hl. Anna	W	15, Neubaugürtel 19	?	?	?	?	?	Heiich Hugo's Witwe	?	Weigluny, Karl
36	Heidrich, Frigga	W	15, Neubaugürtel 19	?	?	?	?	?	Heidrich, Frigga	?	Meixner, Hans

Apotheke	BL	Firmensitz	Umsatz in RM	Schulden	Kaufpreis	Auf- lage	40 %	Eigen- tümer 1	%	Eigen- tümer 2	%	Käufer, Konzessionserwerber
37 Herbst-Apotheke	W	16, Herbststraße 99	34.991	?	24.493	13.546	–	Kraitsch, Simon	100			Kohlberger, Josef
38 Blaskopf, Karl Dr	W	16, Kirchsterterng 36	74.466	–	52.126	31.275	20.850	Blaskopf, Karl	100			Stumm, Josef
39 Beres, David (auch: Berres)	W	16, Nep. Bergerpl 2	77.762	15.296	54.433	?	–	Beres, David (auch: Berres)	100			Bittner, Oskar
40 Zum hl. Bartholomäus	W	17, Hernalser Hauptstr 56	64.232	?	44.962	26.977	17.965	Zavaros, Olga	100			Mühlbacher, Robert
41 Grossberg, Ignatz /Wessely, Franz	W	17, Parthamer platz 6	43.540	49.000	30.478	?	–	Wessely, Franz	?	Grossberg, Ignatz		Clemens, Ernst
42 Zum Schutzengel	W	18, Gentzg 26	75.577	–	52.904	31.742	21.161	Wittner, L.	100			Bibl, Eduard
43 Zum hl. Leopold	W	18, Gersthoferstraße 61	93.384	–	65.369	36.182	26.147	Freudenfeld, Arthur	100			Dittrich, Franz
44 Eypeltauer, Adolf	W	18, Hasenauerstraße 1	?	?	?	?	?	Eypeltauer, Adolf	?			Stolz, Brunhilde
45 Marien-Apotheke	W	18, Martinstraße 93	101.600	–	71.120	42.670	28.450	Herz, Bronislav	100			Reich, Ernst
46 „Adler“	W	18, Währingerstraße 149	99.893	?	69.925	29.032	?	Schwarz, Eugen	100			Englisch, Karl
47 Zum Erzengel Michael	W	19, Heiligenstädterstr 138	37.545	?	26.281	10.626	?	Selzer, Hermann	50	Selzer, Hans	50	Hieß, Karl
48 Beethoven-Apotheke	W	19, Heiligenstädterstr 82	40.930	–	28.651	17.190	11.460	Riesenfeld, Lotte (Alesky)	100			Pribitzer, Hans

49	Rosenauer	W	19, Sieveringer- straße 1	?	?	?	?	?	?	?	?	Kowarz, Josefine
50	Klein, Franz Dr	W	2. Ausstellungs- straße 52	76.564	53.595	32.157	21.438	Klein, Franz	50	Spitzer	50	Wähl, Alois
51	Erzherzog Karl Apotheke	W	2. Ennsg 23	92.516	64.761	22.054	?	Silberstein, Clotilde	70	Silberstein, August	30	Juffmann, Karl/ Wollner, Franz
52	Franzensbrü- cken Apotheke	W	2. Franzens- brückenstr 17	46.123	32.286	19.372	12.914	Huppert, Minna	100			Koch, Wilhelm
53	Mathilden- Apotheke	W	2. Gauspl 3	48.696	34.087	20.452	13.635	Altschul, Friedrich	100			Ledwinka, Hans
54	Freudenauer Apotheke	W	2. Handels- kai 426	45.400	31.780	18.019	?	Boltuch, Arthur	100			Löschnigg, Karl
55	Zur Hoffnung	W	2. Heinestr 37	91.523	64.066	36.263	?	Schwartz, Fritz	100			Fleischmann, Egon
56	Danzer, Max	W	2. Schütttau straße 54	47.851	33.496	20.098	13.398	Danzer, Max	100			Kutschera, Werner
57	Bären- apotheke	W	2. Taborstr 26	72.054	50.438	30.263	20.175	Raditz, Martha	25	Brüll	75	Trnkoczy, Rudolf
58	Herminden- Apotheke	W	20, Weberg 1	31.652	41.389	22.156	?	Kahane, Hermann	100			Pelian, Franz
59	„Rosen“	W	21, Brünner- straße 37	60.000	42.000	25.200	16.800	Rosen, Wanda	?	Rosen, Philipp	?	Gruber, Anton
60	Adelstein, Richard	W	21, Haupt straße 20	15.000	40.000	10.500	10500	Adelstein, Richard	100			Bauer, Martha
61	Am Fuchsenfeld	W	21, Längen- feldg 31	37.712	26.399	15.227	?	Senz, Isidor	100			Thomann, Ferdinand

Apotheke	BL	Firmensitz	Umsatz in RM	Schul- den	Kauf- preis	Auf- lage	40 %	Eigen- tümer 1	%	Eigen- tümer 2	%	Käufer, Konzessionserwerber
62 Spörr, Martin	W	21, Leopold- dauerpl 79	24.310	-	17.017	10.210	6.806	Spörr, Martin	50	Spörr's Ehefrau	50	Seeger, Friedrich
63 Danubia- Apotheke	W	21, Russberger- straße 64	?	23.000	?	?	?	Friedmann, Helene	100			Majneri, Corne- lia, geb. Hauke
64 St. Georg- Apotheke	W	22, Wagramer straße 135	46.757	-	32.730	19.738	12.992	Kahlhofer, Josef	100			Rabik, Friedrich
65 Zum hl. Georg	W	23 (Himberg), Adolf Hinterpl 9	28.319	-	19.823	11.894	7.929	Dub, Ludwig	100			Meixner, Karl
66 Zur hl. Maria	W	23 (Mauer), Hauptpl 1	42.825	-	29.977	17.986	11.991	König Wilhelm	100			Dorn, August
67 Czuczka, Walter	W	23, Perchtholds- dorfstr. 5	46.700	?	30.100	13.624	?	Czuczka, Walter	100			Grötschel, Fritz
68 Steiner, L.	W	23, Siebenhirten Hauptstr. 7	30.467	-	21.327	12.797	8.530	Steiner, Leiser	100			Pribil, Gabriele
69 „Fasan“	W	3, Hohlwegg 21	91.832	-	64.282	38.569	25.713	Schüller, Gustav	100			Pucher, Karl
70 Aesculap- Apotheke	W	3, Kardinal Nagpl 1	?	?	?	?	?	Jimich, Karl	100			Heger, Franz
71 St. Markus Apotheke	W	3, Landstraßer Hauptstr 130	61.333	-	42.933	25.759	17.173	Rosenberg, Elias	50	Löw, Arthur	50	Türk, Otto
72 Zum hl. Othmar	W	3, Löweng 35	15.733	-	11013	6.618	4.405	Schuh, Hans	?	Püringer, Betty	25	Vogl, Christine
73 Neuling Apotheke	W	3, Neulingg 15	73.532	-	51.472	30.883	20.588	Glaser, Adalbert	100			Fitz, Franz

74	Carolus-Apotheke	W	3, Rennweg 41	64.200	?	44.940	729	?	Epstein, Josef	50	Rosner, Karl	50	Hannl, Josef
75	Erdberg-Apotheke	W	3, Schlachthausg 11	34.990	9.265	24.493	?	?	Schatz, Isaac	100			Steiner, Rudolf
76	Viktoria-Apotheke	W	3, Schredtg. 15 (Ungarg. 51)	?	?	?	?	?		?			Fitz, Franz
77	Zur göttlichen Vorsehung	W	3, Ungarg 14	?	?	?	?	?	Höfer, Richard	?			Höfer, Viktor/ Mayr, Josef (Leiter)
78	Belvedere	W	4, Prinz Eugenstr 24	55.245	?	38.672	16.513	?	Becker, Siegmund	?	Becker, Gabriele	?	Fischer, Senta
79	Haydn	W	5, Margareten-gürtel 98	57.328	–	40.129	24.007	16.051	Mayer, B.	50	Eisner, M.	50	Jaksch, Otto
80	Zur hl. Margarethe	W	5, Margaretenstraße 75	70.390	–	49.210	29.526	19.684	Grünberg, Heinrich	25	Metall, Adele	25	Sauer, Arthur
81	Zur Mutter Gottes	W	5, Schönbrunnerstr 50	56.305	?	39.413	9.764	?	Fuchs, Karoline	50	Fuchs, S. Ferdinand	50	Bernard, Wenzel
82	Zum hl. Georg	W	5, Wimmergasse 33	95.032	–	66.522	39.913	20.533	Friedjung, Hedwig	?	Friedjung, Georg	?	Krug, Ernst
83	Zur hl. Dreifaltigkeit	W	6, Gumpendorferstr 30	?	?	?	?	?	Groß, Heinrich	?			Blumenthal, Alfred/Federanko, Johann
84	Zum hl. Aegidius	W	6, Gumpendorferstr. 105	?	?	?	?	?	Brady, Leopoldine	100			Kiefer, Eduard
85	Apotheke an Naschmarkt	W	6, Linke Wienzeile 20	72.599	?	50.819	448	?	Becker, Julius	100			Ehrmann, Otto

Apotheke	BL	Firmensitz	Umsatz in RM	Schul- den	Kauf- preis	Auf- lage	40 %	Eigen- tümer 1	%	Eigen- tümer 2	%	Käufer, Konzessionserwerber
86 „Babenberger“	W	7, Maria- hilferstr 8	?	?	?	500	?	Wurst, Hermine	?	Zatuzansky, ? H.		Watzlawick, Theodor
87 Kaiser Josef Apotheke	W	8, Alserstr 51	47.276	75.273	33.088	?	?	Bressler, Stefan	50	Bressler, Maria	50	Vitez, Franz
88 Zur Vindobona	W	9, Bauern- feldpl 4	73.000	-	70.051	30.600	20.400	Silber, Norbert	100			Billeg, Max
89 Zum goldenen Elefanten	W	9, Liechten- steinstr 72	60.200	-	42.140	25.284	16.856	Hacker, Eugen	100			Nicoladoni, Orto
90 Zum Biber	W	9, Porzellan- gasse 5	69.600	-	48.700	29.220	19.480	Sobel, Martin	50	Sobel, Philipp	50	Greger, Anton
91 Zur Universität	W	9, Universi- tätsstr 10	108.703	-	46.092	45.655	30.437	Axelrad, Luise	50	Axelrad, Hilde	50	Heger, Franz/ Bigl, Stefan
92 Salvator- apotheker	W	9, Zimmer- mannspl 4	69.549	-	48.684	5.760	?	Gross, Isidor	100			Barfuss, Alois
93 Zum heilsamen Brunnen	St	Bad Gleich- berg	62.051	-	43.435	26.061	17.374	Roda, Julius	100			Prosser, Fritz
94 Haberfeld, Kurt	N	Baden bei Wien	100.758	-	70.530	42.318	28.212	Haberfeld, Kurt	50	Haberfeld, Heinz	50	Brinke, Alois
95 Hildebrand, Leonhard	N	Bruckneudorf	18.000	-	12.600	7.560	5.040	Hildebrand, Leonhard	100			Pürkher, Oskar
96 Salomon, Bartel	N	Deutsch- Wagram	23.333	-	17.733	10.640	7.093	Salomon, Bartel	100			Vieböck, Louise
97 Berger, Stegmund	O	Ebensee	65.284	-	45.699	30.419	23.037	Berger, Stegmund	100			Degenberger, Josef

98	Roninger, Ludwig	N	Ebreichsdorf, Hauptplatz 20	?	?	?	?	?	Roninger, Ludwig	100	Zitka, Richard
99	Sugar, Julius	B	Frauenkirchen / Bgld.	13.000	–	10.000	6.000	4.000	Sugar, Julius	100	Götzendorfer, Peter
100	Niedermayer, Hans Dr	N	Gars am Kamp	33.916	43.798	23.741	?	?	Niedermayer, Hans	100	Stopfkuochen, Paul
101	Holub, Paula	N	Gutenstein	19.988	15.542	13.992	?	?	Holub, Paula	100	Schaller Irmgard
102	Apotheke Hollabrunn	N	Hollabrunn, Hauptplatz 2	?	?	?	?	?	?	?	Markus, Franz
103	Zalik, Nathan	N	Klosterneuburg	59.896	–	41.927	25.156	16.771	Zalik, Nathan	100	Biemann, Willibald
104	Zum hl. Leopold	N	Mannersdorf	?	?	?	?	?	?	?	Tacina, Alexander
105	Dreifaltigkeitsapotheke	N	Neulengbach	?	?	?	?	?	?	?	Dietrich, Karl
106	Löwen-Apotheke	N	Oberlaa, Hauptstr 110	18.920	?	13.234	5.809	?	Hellmann, Leo	100	Paßl, Josef
107	Kronenapotheke	B	Oberwart Leo	?	?	?	?	?	?	?	Tirümmet, Heinrich
108	Bernhauer, Ernst	O	Steyr	34.000	–	23.844	14.306	9.537	Bernhauer, Ernst	75	Bernhauer, Adolf

3.7. Tierärzte

Der Beruf des Tierarztes ist von seiner historischen Entwicklung her betrachtet als Überschneidung verschiedener Bereiche und Tätigkeiten zu sehen. Die Tierheilkunde wurde von „Schäfern, Hirten, Hufschmieden, Abdeckern, Scharfrichtern und Viehschneidern“⁴⁶⁴ und auch von Humanmedizinern betrieben, ehe durch die Gründung von Veterinärschulen beziehungsweise Tierarzneieinstituten in den 1860er Jahren⁴⁶⁵ der Tierarztberuf rechtlich und im Hinblick auf die Ausbildung zumindest ansatzweise reglementiert wurde. Solche Schulen wurden von Schmieden, Landwirten, Militärs, Hirten, Jägern, Fleischbeschauern und graduierten Ärzten besucht, wobei sich nur letztere zu eigentlichen Tierärzten qualifizieren konnten.

Diese parallelen Ausbildungsgänge führten zu Unklarheiten über den beruflichen Status der Veterinärmediziner. Auch wenn Mitte des 19. Jahrhunderts die Ausbildung auf drei Gänge beschränkt wurde, nämlich auf die Ausbildung zum Kurschmied, zum Magister der Tierheilkunde und zum Tierarzt, gab es weiterhin Auseinandersetzungen und Konkurrenz zwischen Laien, denen oft mehr Vertrauen entgegenbracht wurde, und ausgebildeten Tierärzten. Das Recht zur freien Ausübung der Tierheilkunde konnte allerdings nur auf der Grundlage der Vollendung des vorgeschriebenen veterinärmedizinischen Studiums erworben werden. Das Tierarzneieinstitut erhielt 1897 den Status einer Hochschule, die Ausbildung der nichtakademischen Kurschmiede wurde erst 1910 eingestellt.

Die Idee der Gründung von Tierärztekammern, nach dem Vorbild der Standesvertretungen der Ärzte, wurde vom Verein österreichischer Tierärzte⁴⁶⁶ erstmals 1908 angeregt und ein Gesetzesentwurf dem k. k. Ackerbauministerium vorgelegt.⁴⁶⁷ Diese Initiative blieb folgenlos. Ein neuerlicher Versuch wurde erst 1924 angestellt, doch die Interessengegensätzen waren zu groß, um eine Umsetzung des Plans zu erlauben:

464 Christine Gilli-Schwarzmayr: Die Entwicklung des Veterinärrechtes in Österreich mit besonderer Berücksichtigung des Berufstandes der Tierärzte. Diss. Graz 1995, S. 12.

465 Die Wiener „K.k. Pferde-Curen- und Operationsschule“ wurde 1767 gegründet, vgl. Gilli-Schwarzmayr, Entwicklung, 1995, S. 37.

466 Dieser Verein und ähnliche Organisationen entstanden Ende der 1870er beziehungsweise Anfang der 1880er Jahre ebenso wie erste tierärztliche Zeitschriften, vgl. Gilli-Schwarzmayr, Entwicklung, 1995, S. 129.

467 Vgl. Franz X. Wimmer: Die Genesis der Österreichischen Tierärztekammer, in: Wiener Tierärztliche Monatsschrift, 11/36. Jg. (1949), S. 641–646.

„[...] weder der von der Veterinärverwaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsverein der Tierärzte Österreichs im Jahre 1931 ausgearbeitete Entwurf eines Tierärztekammergesetzes noch der im Jahre 1936 von der Veterinärverwaltung unter Benützung eines Entwurfes, welcher im Zuge des berufsständigen Aufbaues der freien Berufe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Landwirtschaftsministerium übermittelt worden war, verfaßte Entwurf eines Tierärztekammergesetzes konnte den Weg aus den Stuben der obersten Regierungsbehörden zu den gesetzgebenden Körperschaften finden.“⁴⁶⁸

Die berufliche und soziale Situation der Veterinärmediziner in den 1920er und 1930er Jahren beschreibt Gilli-Schwarzmayr als einigermaßen prekär. Es gab vergleichsweise viele Tierärzte im Verhältnis zur Nachfrage und somit Konkurrenz zwischen Freiberuflern, Beamten und auch ohne besondere Autorisierung praktizierenden Tierheilern, die mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung – Tierheilkunde war kein Gewerbe – kaum belangt werden konnten und deshalb nicht eine fast schon illegale Existenz führen mussten wie die Winkeladvokaten.

Alles in allem kann im Rahmen der freien medizinischen Berufe, die natürlich insgesamt eine bestimmte Mindestnormalisierung aufweisen, von einer ziemlich inhomogenen Berufsgruppe gesprochen werden. Das wichtigste Kriterium stellte ein abgeschlossenes veterinärmedizinisches Diplom dar, was für sich genommen natürlich schon einen relativ stark ausgeprägten Grad an staatlicher Normalisierung bedeutete. Es konnte allerdings kaum als wirklich verbindlich durchgesetzt werden.

Für die nationalsozialistischen Berufsschädigungen in der Tierärzteschaft waren vor allem zwei staatliche Regelungen relevant:

- die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) vom 31. Mai 1938, RGBl I S. 607–610, die nur beamtete Tierärzte betraf, und
- die Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich vom 13. November 1938, RGBl I S. 1608f.

Diese Verordnung bezieht sich auf die Reichstierärzteordnung vom 3. Juli 1936, deren § 3 Abs. 2 besagte, dass die Bestallung den Bewerbern in folgenden Fällen zu versagen sei:

⁴⁶⁸ Wimmer, Genesis, 1949, S. 642–643.

- „1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass dem Bewerber die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer Ausnahmen zulassen.“⁴⁶⁹

Als Einstieg in die Bearbeitung dieser Berufsgruppe war vorgesehen, die Liste der Tierärzte aus dem Amtskalender von 1938 (1.070 Männer)⁴⁷⁰ mit einer oder mehreren äquivalenten Listen aus den Folgejahren zu vergleichen, um festzustellen, wie viele Tierärzte nicht mehr ihren Beruf ausübten. Weiters sollte anhand verschiedener Quellen überprüft werden, was die Gründe für das Ausscheiden aus der Liste sein könnten. Die Listen aus dem Amtskalender 1938 erfassten nicht alle 1937 offiziell tätigen Tierärzte. So ergaben die Recherchen in anderen Quellen, dass zum Beispiel nicht sämtliche freiberuflich praktizierenden Tierärzte dort vermerkt sind.⁴⁷¹

Das Vorhaben konnte in dieser Form nicht durchgeführt werden, da keine berufsinternen Listen aus den Jahren ab 1939 zu finden waren. Einerseits bestand ja ein dem Amtskalender entsprechendes gesamtösterreichisches Verzeichnis nicht mehr. Andererseits wurden 1938 die Tierärzte auf ehemals österreichischem Gebiet zum ersten Mal in Kammern erfasst, und zwar als Unterabteilungen der Deutschen Reichstierärztekammer, denen „der Charakter einer juristischen Person mit eigener Rechts- und

469 Reichstierärzteordnung vom 3. Juli 1936, RGBl I S. 347.

470 Eine vergleichbare Gesamtzahl für das Jahr 1928, nämlich circa 1.000, fand sich in der Dissertation über die Entwicklung des Veterinärrechtes in Österreich von Christine Gilli-Schwarzmayr, siehe Gilli-Schwarzmayr, Entwicklung des Veterinärrechtes, 1995, S. 167

471 Darauf weisen zB Angaben in der Auswanderungskartei der IKG Wien, in Lehmanns Adressanzeiger Wien oder in verschiedenen tierärztlichen Fachzeitschriften hin.

Handlungsfähigkeit nicht zu [kam]⁴⁷². Die Unterlagen dieser Organisationen (wie zum Beispiel die aus anderen Kammerarchiven bekannten Berufslisten), liegen aber in den heutigen österreichischen Tierärztekammern, die erst 1949 gegründet wurden, laut deren Auskunft gar nicht auf.⁴⁷³

Auf Grund der spezifischen Zusammensetzung des Berufs, die wesentlich vom Gegensatz zwischen den verbeamteten und den freiberuflich tätigen Tierärzten geprägt war, ist es so gut wie unmöglich, über alle Tierärzte die gleichen Informationen zu erhalten. Vor allem zu den freiberuflich Tätigen konnten je nach Fall nur sehr unterschiedlich dichte Informationen zusammengestellt werden. So wurde als Ausweg die Liste aus dem Amtskalender von 1938 mit Angaben aus folgenden Quellen verglichen.

- BBV-Bescheide: Dieser Bestand betrifft nur Tierärzte, die im Öffentlichen Dienst tätig waren.
- ÖStA AdR 05, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1. Republik, Veterinärangelegenheiten: Aus den Ministerialakten wurden zum einen Personalveränderungen vom März 1938 ersichtlich; zum anderen enthielten sie Namenslisten von 1939, in denen jene Tierärzte hervorgehoben wurden, die zur Sicherstellung der zivilen Versorgung unabhkömmlich gestellt werden sollten. Diese Listen von 1939 machen zumindest ersichtlich, wer zu dieser Zeit noch den Tierarztberuf ausübte.
- Wiener Tierärztliche Monatsschrift (1938 bis 1940): Diese wissenschaftliche Zeitschrift, die zweimal im Monat erschien, enthielt auch eine Rubrik über Personalangelegenheiten, in der Beförderungen, Versetzungen, Pensionierungen und Todesfälle (nicht aber Berufsverbote und Entlassungen) verzeichnet wurden.
- Der Oesterreichische Tierarzt (1938): Diese Zeitschrift konnte ähnlich wie die vorhergehende verwendet werden.
- Auswanderungskartei der IKG Wien (berufsspezifische Aufstellung): In der berufsspezifischen Abteilung der Auswanderungskartei der IKG Wien fanden sich die Namen von sechs Tierärzten, zwei davon waren nicht im Amtskalender 1938 eingetragen.
- Handbuch des Reichsgaues Wien 1941: Es enthält ein Verzeichnis der städtischen Tierärzte.

472 Wimmer, Tierärztekammer 1949, S. 643.

473 Gespräch von Therese Garstener mit Dr. Richard Elhenicky vom 20. November 2000.

- Lehmanns Adressanzeiger 1938 bis 1940: Lehmanns Adressanzeiger enthält einerseits eine Tierärzteliste, andererseits konnten Namen und Adressen von Wiener Tierärzten nachgeschlagen werden, über deren Schicksal sonst nichts bekannt war.⁴⁷⁴
- Amtskalender für den Gau Oberdonau für das Jahr 1939
- Ämterführer von Graz und Steiermark 1939/40
- Adressbuch Graz 1942

Folgende Zusammenstellung präsentiert das Ergebnis der Erhebungen, wobei berücksichtigt werden muss, dass über ca. 90 der aus dem Amtskalender 1938 ersichtlichen Tierärzte keine Informationen zum beruflichen Werdegang während der NS-Herrschaft gefunden werden konnten.

Tabelle 35: Tierärzte – Enthebungsgründe

23	§ 4 BBV – Pensionierung/Entlassung aus politischen Gründen ⁴⁷⁵
16	§ 5 Abs. 1 BBV – Versetzung auf einen anderen Dienstposten
13	Berufsverbot als Jude oder NS-Mischling (nicht BBV)
11	diverse Gründe (auch unklare Fälle)
4	§ 6 BBV – „im Interesse des Dienstes“ pensioniert
2	§ 3 BBV – Pensionierung aus rassistischen Gründen
2	§ 4 Abs. 1 u. 3 BBV – Kürzung der Pension aus politischen Gründen auf 75 %
2	§ 5 Abs. 4 BBV – Aberkennung eines Titels

Eine fristlose Entlassung oder Pensionierung als beamteter Tierarzt implizierte nicht unbedingt ein generelles Verbot der Berufsausübung: Eine Reihe von Tierärzten wurden als Beamte pensioniert, praktizierten aber als Freiberufler weiter. Auch fanden sich zwei Tierärzte, die trotz rassistischer Einwände – einer galt als Mischling, der andere als mit einer halb-jüdischen Ehefrau verheirateter offizieller Arier – den Beruf weiter ausüben konnten. In anderen Fällen folgte auf die berufliche die totale Verfolgung: Die Namen zweier anderer jüdischer Tierärzte sind in der namentlichen Erfassung der österreichischen Holocaustopfer des DÖW enthalten.

⁴⁷⁴ Aussagekräftig ist der Fall des Wiener Freiberufstierarztes Samuel Wachs, der 1938 als „Samuel Wachs, Tierarzt“ im Lehmann verzeichnet ist, 1940 hingegen als „S. Israel Wachs, Priv.“

⁴⁷⁵ Davon sieben Auflösungen des Dienstverhältnisses, sechs fristlose Entlassungen, drei Ruhestandsversetzungen mit halbiertem Ruhegenuss, sechs mit auf 75 Prozent reduziertem Ruhegenuss.

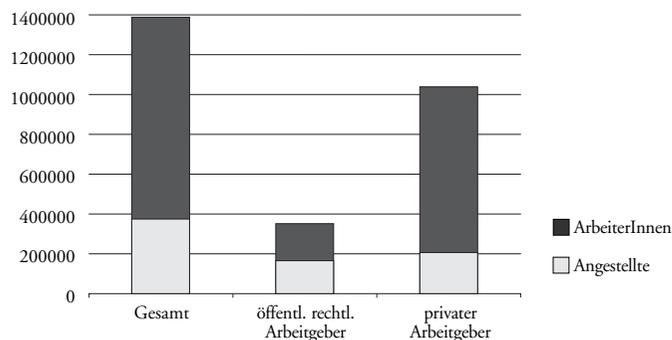
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Vergleich zu anderen Berufsgruppen weder rassistisch noch politisch begründete berufsrelevante Maßnahmen in großem Umfang gesetzt wurden: die Schädigungen betrafen ca. 70 von fast 1.100 Männern. Bemerkenswert ist auch, dass in der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift vom 1. April 1938 unter Hochschulnachrichten bekannt gegeben wird, es hätte im Zuge des Umbruchs überhaupt keine Personalveränderungen gegeben. Auch die Herausgeber-schaft dieser Zeitschrift blieb abgesehen von einem Todesfall dieselbe.

4. ArbeiterInnen, Angestellte, BeamtInnen

Im österreichischen Berufsleben von 1934 wurden ArbeiterInnen und Angestellte vor allem als Stellen im Beruf definiert. Die Karrieren im Öffentlichen Dienst galten dabei nicht als Berufs-, sondern als Wirtschaftsarten und -abteilungen und wurden als mögliche Arbeitsplätze von Angestellten und ArbeiterInnen erfasst. Eine grobe Sekundäranalyse dieser Darstellungen kann einen ersten Überblick über die im Folgenden zu behandelnden Berufsgruppierungen liefern.

Von den aus gezählten 1,975.726 ArbeiterInnen und Angestellten (Ratio 77 : 23)⁴⁷⁶ wurde für die 1,384.988, die von ihnen „in Stellung befindlich“ waren, eine Reihe an Merkmalen untersucht. So fanden sich unter diesen die beiden Geschlechter im Verhältnis von 67 : 33 ausgezählt, die beiden Berufstellungen in einem Verhältnis von 73 : 27. Die Arbeiter stellten dabei einen Anteil von 49 Prozent, die Arbeiterinnen einen von 24 Prozent, die männlichen Angestellten 18 Prozent und die weiblichen neun Prozent.⁴⁷⁷ In der Aufteilung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Arbeitgebern (also zwischen öffentlich Bediensteten in einem weiten Sinn sowie den Beschäftigten der Privatwirtschaft) fielen die Verhältnisse von ArbeiterInnen und Angestellten 53 : 47 beziehungsweise 80 : 20 aus.

Graphik 19: ArbeiterInnen und Angestellte nach Arbeitgebern 1934 (Bestand)⁴⁷⁸



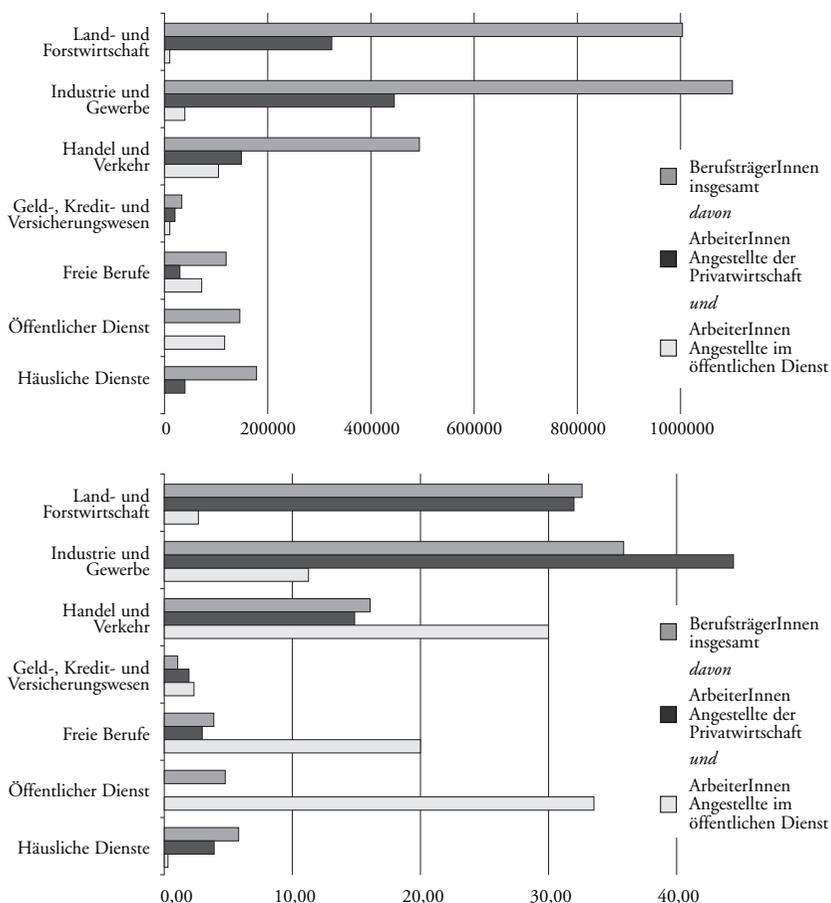
476 Vgl. Ergebnisse, Tabellenheft, 1935, S. 66.

477 Vgl. Ergebnisse, Tabellenheft, 1935, S. 99, eigene Berechnung.

478 Vgl. Tabelle 92, S. 659.

Die Unterscheidung zwischen Öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft lässt sich natürlich mit jeder der verwendeten Variablen nachvollziehen. Sie war ja höchst offiziell und genau als solche in die Statistik des österreichischen Berufslebens übernommen worden. Ein Vergleich der Verteilungen nach öffentlichen und privaten Arbeitgebern, nach Wirtschaftsabteilungen, Geschlecht und Berufstellung kann dies verdeutlichen.

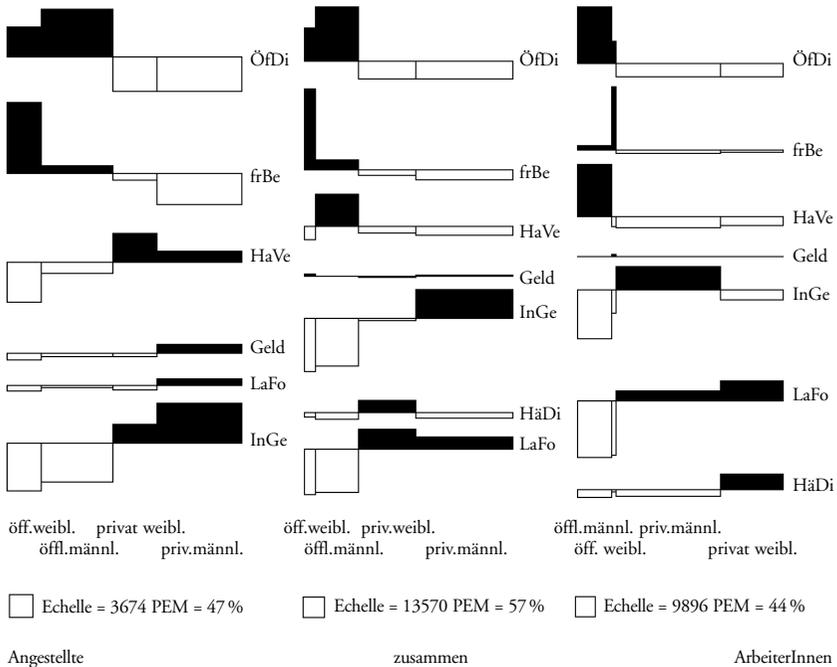
Graphiken 20: Öffentliche und private Beschäftigte (Angestellte und ArbeiterInnen) nach Wirtschaftsabteilungen 1934 (Bestand und Frequenzen in %)⁴⁷⁹



479 Vgl. Tabelle 92 – 93, S. 659 – 661.

Die Verteilung für die Beschäftigten der Privatwirtschaft folgte im Großen und Ganzen der Gesamtverteilung. Nur für Industrie und Gewerbe war ein deutlich überproportionaler Anteil zu verzeichnen (und in der öffentlichen Verwaltung fehlte diese Kategorie de jure). Umgekehrt folgte die Verteilungsstruktur der öffentlich Bediensteten der Gesamtstruktur gerade nicht. Den eher schwachen Anteilen an Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe standen hohe Anteile in Handel und Verkehr, in den Freien Berufen und natürlich in der Verwaltung gegenüber, also in Wirtschaftsabteilungen, die insgesamt eher geringe Anteile der statistischen Berufsträger auf sich vereinten. Diese Struktur lässt sich durch Hinzunahme weiterer Variablen noch klarer herausarbeiten.

Graphik 21: ArbeiterInnen und Angestellte nach Wirtschaftsabteilungen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern, Geschlecht und Berufstellung 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)⁴⁸⁰



480 Vgl. Tabelle 93, S 660–661.

Graphik 21 – Legende

Der Aufbau der Graphik richtet sich nach dem Muster der Graphiken 5 und 6. Links finden sich die Verteilungen für die Angestellten, rechts die für die ArbeiterInnen, in der Mitte die Gesamtverteilung.

Die hier verwendeten Abkürzungen bedeuten

für die Zeilen:

LaFo Land- und Forstwirtschaft

ÖfDi Öffentlicher Dienst

InGe Industrie und Gewerbe

FrBe freie Berufe

HaVe Handel und Verkehr

HäDi häusliche Dienste

Geld Geld-, Kredit und Versicherungswesen.

und für die Spalten

öff. männl. im Öffentlichen Dienst beschäftigte Männer

öff. weibl. im Öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen

priv. männl. bei einem privatwirtschaftlichen Arbeitgeber beschäftigte Männer

priv. weibl. bei einem privatwirtschaftlichen Arbeitgeber beschäftigte Frauen

Die mittlere Verteilung der Graphik 21, also ArbeiterInnen und Angestellte zusammengenommen, ergibt dieselbe Ordnung der Wirtschaftsabteilungen, die schon für die wirtschaftliche Zugehörigkeit der österreichischen Bevölkerung 1934 zu konstatieren ist (vgl. Kapitel 1.2. Das Berufsleben der österreichischen Bevölkerung 1934, S. 78) – mit einer Ausnahme: das Geld-, Kredit und Versicherungswesen fungiert hier nicht als extremste Ausprägung einer dominanten dienstleistungsorientierten Wirtschaft,⁴⁸¹ sondern vielmehr als neutrale Zwischenposition, als Übergang zwischen den beiden feststellbaren Polen öffentlicher und privater Erwerbsarbeit. Über die Untersuchung allein der ArbeiterInnen und Angestellten scheint sich so diese sekundäre (zumindest nachrangige) Differenzierung in der Struktur des österreichischen Berufslebens aufzeigen zu lassen.

So fanden sich einerseits (und in dieser Reihenfolge) die öffentliche Verwaltung, die freien Berufe (die in diesem Zusammenhang vor allem durch die Bediensteten des öffentlichen Gesundheitswesens und – noch wichtiger – des Unterrichtswesens gebildet wurden)⁴⁸² sowie Handel und Verkehr, für die überproportional viele öffentliche Bedienstete zu verzeich-

481 Diese extreme Position verdankte sich vor allem dem Gegensatz zu Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

482 Vgl. Ergebnisse, Tabellenheft, S. 108 – 111; die freien Berufe ergaben sich aus der Zusammenfassung der Wirtschaftsgruppen XXI. Gesundheitswesen, XXII. Erziehung,

nen waren. Für Industrie und Gewerbe, die häuslichen Dienste und die Land- und Forstwirtschaft galt genau das Gegenteil, wobei das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, wie gesagt, die Passage bildete. Nach Geschlechtern differenziert galt die stärkste positive Liaison für die öffentlich bediensteten Frauen in den freien Berufen (also Erziehung und Gesundheitswesen), danach für die öffentlich bediensteten Männer in der Verwaltung und bei Handel und Verkehr. Deutlich wenn auch nur geringer war das männliche Übergewicht bei den Privatbediensteten vor allem in Industrie und Gewerbe, danach noch in der Forstwirtschaft, wobei sich die statistischen Männer und Frauen genau dieser Ordnung entsprechend gewichteten. Für die beiden letztgenannten Wirtschaftsabteilungen galten darüber hinaus die stärksten negativen Liaisonen mit den öffentlich Bediensteten beiderlei Geschlechts.

Diese Gesamtverteilung erfuhr in Bezug auf die Subpopulationen von Angestellten und ArbeiterInnen einige, aber nicht grundlegende Veränderungen und Spezifikationen. Die Angestellten (linke Verteilung der Graphik 18, S. 244) charakterisierten sich zunächst einmal durch ein viel ausgewogeneres Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Beschäftigten (44 : 56 gegenüber 25 : 75 für die Gesamtverteilung). Das numerische Geschlechterverhältnis war bei den öffentlich Angestellten ausgewogener (32 : 68 gegenüber 21 : 79), bei den Privatangestellten ein klein wenig extremer als in der Gesamtverteilung (35 : 65 gegenüber 37 : 63). Die Profile nach Wirtschaftsabteilungen⁴⁸³ entsprechen im Grossen und Ganzen der Struktur der Gesamtverteilung – bis auf einen Unterschied. Das Geld-Kredit- und Versicherungswesen besetzte nicht mehr eine neutrale Passagenposition, sondern näherte sich klar dem privatwirtschaftlichen Pol an, ebenso wie auch Handel und Verkehr: Für die Angestellten war Öffentlicher Dienst vor allem Sache der Verwaltung und der freien Berufe, in alle anderen Wirtschaftsabteilungen waren sie mehr oder minder überproportional privat (und gerade nicht öffentlich) beschäftigt. Oder anders: Für die Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr konnten Angestellte vor allem für die Wirtschaftsgruppe XVII. Handel verzeichnet werden, wobei die Frauen hier besonders überdeutlich vertreten waren.

Bildung, Kunst und Unterhaltung sowie XXIII. Rechtsberatung, Interessenvertretung, technische Büros, vgl. Ergebnisse, Textheft, S. 89.

483 Das Profil für die häuslichen Dienste fehlt, da in dieser Wirtschaftsabteilung keine Angestellten beschäftigt waren.

Die Verteilung für die ArbeiterInnen war durch eine extreme Relation zwischen öffentlichen und privaten Beschäftigten gekennzeichnet (18:82 im Vergleich zu 25:75 der Gesamtverteilung). Das statistische Verhältnis von Männern und Frauen stellte sich ebenso genau umgekehrt zur Struktur der Angestelltenverteilung dar: Im Öffentlichen Dienst fanden sich bei den ArbeiterInnen umgleich mehr Männer als Frauen in Relation zur Gesamtverteilung (11:89 gegen 21:79), bei den privaten Arbeitgebern war es genau andersherum, aber wie auch bei den Angestellten nur sehr gering (38:62 gegen 37:63). Die Ordnung der Wirtschaftsabteilungsprofile entspricht der Ordnung in der Gesamtverteilung viel direkter als die für die Angestellten. Die vertauschte Reihenfolge von Land- und Forstwirtschaft und den häuslichen Diensten fällt kaum ins Gewicht.

Wesentlicher sind hingegen die Vertauschungen der Spalten. Ging es bei den Angestellten von den öffentlich bediensteten Frauen (über die öffentlich bediensteten Männer und dann die privat angestellten Frauen) zu den männlichen Privatangestellten, so organisiert sich die Ordnung bei den ArbeiterInnen von den männlichen öffentlich Bediensteten (über die weiblichen, dann die privat beschäftigten Arbeiter) bis zu den Arbeiterinnen in der Privatwirtschaft. Galt für die ArbeiterInnen die Dominanz des Öffentlichen Dienstes, der vor allem Domäne der Männer und das genaue Gegenteil der häuslichen Dienste von Arbeiterinnen war, so für die Angestellten genau umgekehrt die Dominanz der Privatwirtschaft, das heißt der männlichen Angestelltenposten vor allem in Industrie und Gewerbe, die den Beamtinnen diametral entgegenstanden. Diese zweite legitimere Hierarchisierungsprinzip schlug auch teilweise auf die Gesamtverteilung durch.

4.1. Öffentlicher Dienst

Der Öffentliche Dienst stellte einen äußerst umfangreichen, stark differenzierten, dafür aber staatlich (wenngleich auch kaum in Selbstverwaltung) hochnormalisierten Bereich dar. Max Weber charakterisierte das Amt der öffentlich Bediensteten in idealtypischer Weise als eine spezielle Art von Beruf: „Das Amt ist ‚Beruf‘. Dies äußert sich zunächst in dem Erfordernis eines fest vorgeschriebenen, meist die ganze Arbeitskraft längere Zeit hindurch in Anspruch nehmenden Bildungsganges und in generell vor-

geschriebenen Fachprüfungen als Vorbedingung der Anstellung. Ferner in dem Pflichtcharakter der Stellung des Beamten, durch welchen die innere Struktur seiner Beziehungen folgendermaßen bestimmt wird: die Innehabung eines Amtes wird rechtlich und faktisch nicht als Besitz einer gegen Erfüllung bestimmter Leistungen ausbeutbaren Renten- oder Sportelquelle [...] und auch nicht als ein gewöhnlicher entgeltlicher Austausch von Leistungen wie im freien Arbeitsvertrag behandelt. Sondern der Eintritt in das Amt gilt [...] als Uebernahme einer spezifischen Amtstreupflicht gegen Gewährung einer gesicherten Existenz.⁴⁸⁴

Beruf referierte hier einerseits auf Ausbildung und autorisierte Feststellungen der erlangten Fachkompetenz, andererseits auf Pflicht und Loyalität. Worum es dagegen nicht gehen sollte, war ein vertraglich geregelter Tausch von Leistung gegen Entgelt, ein bloßes Verdienen des eigenen Lebensunterhaltes oder schöpferisches Wirken. Das Einkommen der BeamtInnen war und ist nicht nach dem Leistungs-, sondern nach dem Alimentationsprinzip geregelt, das heißt die Bezüge sind so zu bemessen, dass sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes angemessenen Lebensunterhalt gewähren und die Voraussetzung dafür bieten, dass sich die BeamtInnen möglichst ein Leben lang und ohne Nebenbeschäftigungen dem Öffentlichen Dienst als solchem widmen können: Denn um einen Dienst handelte es sich, der per definitionem jener Allgemeinheit gegenüber verantwortlich war, die als Staat zur wirksamsten aller Universalien werden konnte⁴⁸⁵.

Das BeamtInnentum war und ist einerseits nach Tätigkeitsbereichen und andererseits nach Rangordnungen und Verteilung von Befehlsgewalt differenziert. Der Status des Beamten oder der Beamtin spiegelte sich im vielfältigen System der Amtstitel, Dienst- und Besoldungsklassen wider.⁴⁸⁶ Was BeamtInnen von Privatangestellten, FreiberuflerInnen und auch von den Vertragsbediensteten im Öffentlichen Dienst unterscheidet, ist, dass sie vorbehaltlich der fachlichen Eignung durch einen Verwaltungsakt – die Ernennung – in ihr Amt gesetzt werden. Unter einem Amt wurde

484 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie. Fünfte, Revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann. Tübingen (1921) ⁵1980, S. 552 – 553.

485 Vgl. Bourdieu, *Esprits*.

486 Zu den Amtstiteln vgl. Jürgen Tschandl: *Funktion. Legitimation und Entwicklung der österreichischen Amtstitel*, Dipl.Arb. Graz 1996.

und wird dabei „ein bestimmter, umgrenzter Anteil an der Kompetenz des Dienstherrn“⁴⁸⁷ verstanden. Zur „Amtstreuepflicht“ müssen sich die BeamtInnen durch einen Eid verbindlich bekennen, dessen Formel im Lauf der Zeit Veränderungen unterworfen war. Gertrude Enderle-Burcel merkt im Vorwort zu ihrer Studie über Sektionschefs in der Ersten Republik an, dass im Hinblick auf die Dienstpragmatik der staatsrechtliche Übergang von der Monarchie zur parlamentarischen Demokratie lediglich mittels Änderung des Diensteides vollzogen wurde. In der Eidesformel von 1919 werden in detaillierter Weise die verschiedenen Facetten der Pflichten eines Staatsdieners gegenüber Staat, Gesetz, Vorgesetzten und Staatsbürgern benannt. Um diese Richtlinien, die für die 1920er und 1930er Jahre – zumindest auf dem Papier – gelten sollten, darzulegen, soll hier die Formel von 1919 in voller Länge angeführt werden:

„Sie werden bei Ihrer Ehre und bei Ihrem Gewissen schwören, der demokratischen Republik Österreich treu und gehorsam zu sein und deren Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Sie werden ferner schwören, sich mit aller Kraft und mit allem Eifer dem Dienste zu widmen und in jeder Diensteseigenschaft die Pflicht Ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte sowie bei Ausübung Ihres Dienstes die Rechte und die Würde jedes Staatsbürgers zu achten. Insbesondere werden sie schwören, den dienstlichen Anordnungen Ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, bei deren Durchführung die Ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Amtsgeheimnis treu zu bewahren und bei Ihrem Verhalten in und außer Dienst die Ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten auf das genaueste zu beobachten. Auch werden Sie schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden. Was mir soeben vorgehalten wurde und was ich in allem recht

487 Josef Isensee: Beamte, in: Staatslexikon, Recht Wirtschaft Gesellschaft. 7. völlig neu bearbeitete Auflage. Freiburg, Basel und Wien 1985, S. 584, zit. in: Sigrun Mühl-Benninghaus: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamten-gesetze. Düsseldorf 1996, S. IX.

und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen. Dies bekräftige ich durch meinen Eid.“⁴⁸⁸

Diese Formel erfuhr im Mai 1933 eine Abänderung. Nunmehr begann sie mit den Worten: „Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Ihrem Gewissen geloben, dem Bundesstaat Österreich treu und gehorsam zu sein und die Gesetze der Republik unverbrüchlich zu beobachten.“ Weiters musste man nicht mehr nur den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten, sondern auch „der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung treu und gehorsam [...] sein“. Als vorletzter Satz wurde „So wahr mir Gott helfe“ eingefügt.⁴⁸⁹

Die – weitaus kürzeste – Formel, mit der die österreichischen Beamten ab dem März 1938 auf Adolf Hitler vereidigt wurden, beinhaltete außer dem Treuegelöbnis an den Führer nur mehr das Versprechen die Gesetze zu beachten und seine Pflicht zu erfüllen. Es endete wie die ständestaatliche Formel mit den Worten „So wahr mir Gott helfe.“⁴⁹⁰

Im Öffentlichen Dienst kam es zu weitreichenden Personalveränderungen aus rassistischen, politischen, verwaltungstechnischen und anderen Gründen.⁴⁹¹ Die Bedeutung einer loyalen und kompetenten Verwaltung für den völkischen Staat betonte der damalige Bürgermeister von Wien, Hermann Neubacher, in einer Rede vom 17. März 1938 vor den Vertretern der in- und ausländischen Presse:

„Der korrekte, fachkundige Beamte ist für uns Nationalsozialisten, die wir auf dem extremen Leistungsprinzip stehen, das Fundament des verwaltungsmäßigen Handelns der Gesellschaft. [...] Ohne diese korrekte Maschinerie könnten wir nicht einmal Umstürze machen, denn irgendwie muss die Gesellschaft auch weiter amtsmäßig bedient werden.“⁴⁹²

Bei den BeamtInnen handelte es sich um eine sehr große Berufsgruppe, die ein vielfältiges Spektrum von Posten, Funktionen, Tätigkeiten – von der Briefträgerin bis zum Sektionsleiter – umfasste. Auch die (nichtbeamteten)

488 Verordnungsblatt Nr. 13, Zl. 23725 des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 2. Juli 1919, zit. nach Gertrude Enderle-Burcel und Michaela Follner: Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945. Wien 1997, S. 10.

489 Enderle-Burcel und Follner, Diener, 1997, S. 14.

490 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich. Vom 15. März 1938, RGBl. I, S. 245–246, hier: S. 245.

491 Ein erster kurzer Überblick findet sich in Sedlak, Ausgrenzung, S. 7–22.

492 Neues Wiener Abendblatt, 17. März 1938, S. 6, zit. in: Botz, Nationalsozialismus, S. 87.

öffentlich Bediensteten waren äußerst zahlreich, so dass sich jeder Versuch einer Gesamterfassung aller nationalsozialistisch induzierten berufsverändernden Maßnahmen schon allein aus diesem Grund als illusorisch erweisen muss. Jede der diversen Untergruppierungen war in sich wieder aufgefächert: ein Zusammenhang äußerst vieler und vielfältiger Hierarchien, so wie ein kurzer Blick zum Beispiel auf einige Differenzierungen der MinisterialbeamtInnen zeigen kann.

Tabelle 36: Die Ministerialbeamten 1931 (Bestand)⁴⁹³

	Verwaltungsbeamte	Hilfsbeamte	Zusammen
Bundeskanzleramt	44	44	88
BM f. Äußeres	86	79	165
BM f. Inneres	85	77	162
BM f. Soziale Verw.	169	143	312
BM f. Land- u Forstw.	140	81	221
BM f. Handel, Verkehr	310	201	511
BM f. Finanzen	221	173	394
BM f. Justiz	59	36	95
BM f. Unterricht	94	62	156
Gen. Dir. f. öff. Sicherh.	22	20	42
Gesamt	1.230	916	2.146

In der statistischen Konstruktion des österreichischen Berufslebens fand sich neben der Unterscheidung von ArbeiterInnen und Angestellten – andere Berufsstellungen wurden für den Öffentlichen Dienst nicht verzeichnet⁴⁹⁴ – eine Unterteilung nach Dienstgebern, die eigens für die öffentlich Bediensteten in die Auswertungen aufgenommen worden war. Der besonders hohe Grad an Registrierung und Verwaltung – Selbstverwaltung also – des Öffentlichen Dienstes ermöglichte eine detailliertere Variablenkonstruktion als für andere Teile des Berufslebens von 1934. Sie einer groben Sekundäranalyse zu unterziehen wird helfen, wesentliche Strukturbestimmungen des Öffentlichen Dienstes vor 1938 zu beschreiben.

Von den 350.074 Bediensteten öffentlich-rechtlicher Dienstgeber waren 297.535 (85 Prozent) in staatlichen öffentlichen Diensten aller Ebenen –

493 Vgl. Melichar, Bürgerlichkeit im Raum der Habsburgermonarchie.

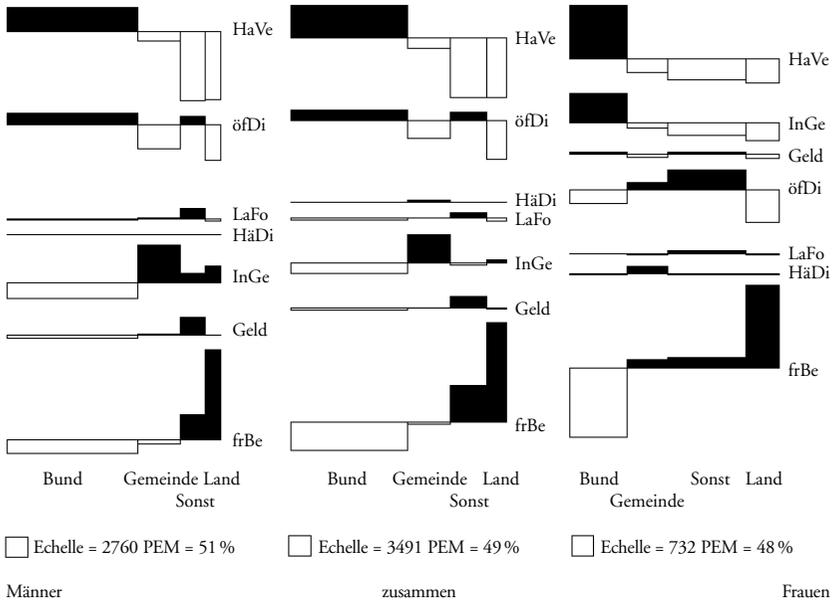
494 Vgl. Ebenda.

189.132 (64 Prozent) beim Bund, 32.649 (elf Prozent) bei einem Bundesland und 70.021 (24 Prozent) bei einer Gemeinde – tätig. Die 349.135 aktiven öffentlich Bediensteten – ArbeiterInnen, Angestellte und BeamtenInnen –, die für die sieben Wirtschaftsabteilungen der berufsständischen Ordnung verzeichnet wurden, lassen sich zunächst einmal auf ihre Dienstgeber hin genauer beschreiben.

Die Referenzverteilung für die beiden Graphiken 22 und 23 stellt die Kreuzung der Variablen berufsständische Wirtschaftsabteilungen (zur Grundverteilung vgl. Graphik 20, S. 280) mit der Variablen öffentlicher Dienstgeber dar. Letztere wurde mit den Ausprägungen Bund, Land, Gemeinde oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaft konstruiert, deren gegenseitiges numerisches Verhältnis sich mit 54 : 9 : 20 : 16 darstellte. Die Verteilung war durch die grundlegenden Gegensätze der Profile Handel und Verkehr sowie freie Berufe einerseits und Bund sowie Land andererseits geprägt. Oder anders: Handel und Verkehr war gerade nicht eine Sache von Gemeinde- und Länderverwaltungen, die freien Berufe hingegen, das heißt hier vor allem die Berufe des Gesundheits- und Unterrichtswesens, gerade nicht Sache des Bundes (vgl. Graphik 22, S. 290). Die anderen Profile bildeten einen eher graduellen Übergang zwischen diesen beiden Polen des Öffentlichen Dienstes: von der Verwaltung im engen Sinn, die dem Handel und Verkehr nebengeordnet erscheint, über die häuslichen Dienste und die Land- und Forstwirtschaft, die hier noch am ehesten ein neutrales Verteilungszentrum bildeten, zu Industrie und Gewerbe sowie dem Geld-, Kredit und Versicherungswesen, die sich dem länderbetonten Modell der freien Berufe annäherten. Die außergewöhnlichste Information dieser Verteilung stellte dabei eindeutig der starke Zusammenhang im föderalistischen Modell zwischen Gesundheits- und Unterrichtswesen und Länderverwaltung dar.

Es war also der Gegensatz zwischen einer zentralisierten und einer föderalistischen Verwaltung, der ein Kontinuum von Handel und Verkehr zu den freien Berufen sowie vom Bund als Dienstgeber zu einem Land strukturierte. Zusätzlich stellte sich der Übergang zwischen diesen beiden Polen als durchaus eigenständige Position dar, die im positiven Zusammenhang vor allem von Industrie und Gewerbe und Beschäftigung auf Gemeindeebene charakterisiert wurde. Kurz: Einem dominanten Modell Öffentlichen Dienstes als zentralistischer Bürokratie und Dienstleistungsverwaltung stand ein dominiertes Modell föderalistischer Kulturverwaltung

Graphik 22: Öffentlich Bedienstete nach Wirtschaftsabteilungen, Dienstgebern und Geschlecht 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)⁴⁹⁵

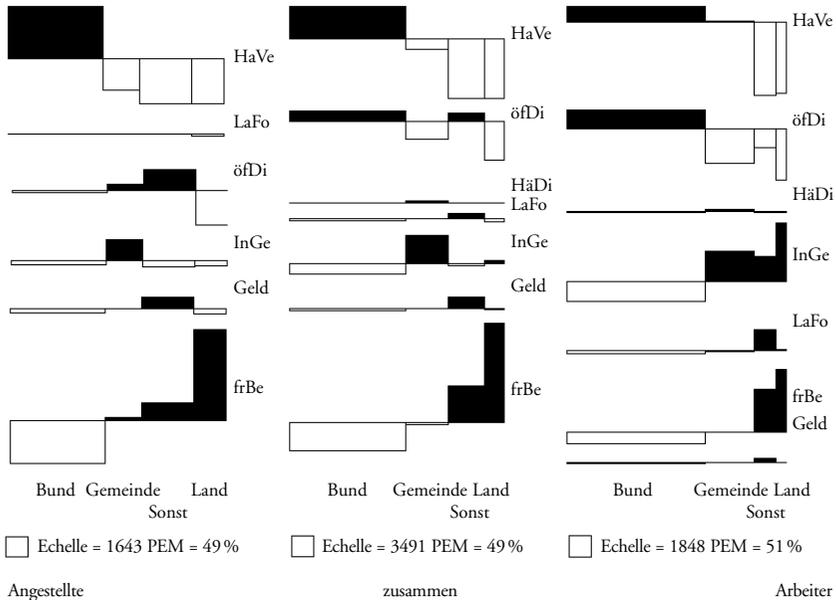


Graphiken 22 und 23 – Legende

Der Aufbau der Graphik richtet sich nach dem nun schon bekannten Muster (vgl. Legende zu den Graphiken 5 und 6). In der Graphik 19 findet sich links die Verteilungen für die Männer, rechts für die Frauen, in der Graphik 20 sind links die statistischen Angestellten und rechts die statistischen ArbeiterInnen behandelt. In der Mitte beider Graphiken findet sich dieselbe Gesamtverteilung, in der nicht nach Geschlecht oder Berufsstellung spezifiziert ist.

⁴⁹⁵ Vgl. Tabelle 93, S. 660 – 661.

Graphik 23: Öffentlich Bedienstete nach Wirtschaftsabteilungen, Dienstgebern und Stellungen im Beruf 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)⁴⁹⁶



Die hier verwendeten Abkürzungen bedeuten

für die Zeilen:

LaFo Land- und Forstwirtschaft
 ÖffDi Öffentlicher Dienst
 InGe Industrie und Gewerbe
 FrBe freie Berufe
 HaVe Handel und Verkehr
 HäDi häusliche Dienste
 Geld Geld-, Kredit und
 Versicherungswesen.

und für die Spalten:

Bund beim Bund beschäftigt
 Land bei einem Bundesland
 beschäftigt
 Gemeinde bei einer Gemeinde
 beschäftigt
 Sonst bei einem ständischen
 Dienstgeber oder bei einer
 sonstigen Körperschaft
 öffentlich-rechtlichen
 Charakters beschäftigt

⁴⁹⁶ Vgl. Tabelle 93, S. 660–661.

entgegen, wobei im Spannungsfeld genau dazwischen das Modell eines wirtschaftlich orientierten Öffentlichen Dienstes auf Gemeindeebene ausgemacht werden konnte.

Nach Geschlechtern spezifiziert ergab sich ein besonderes Bild. Die Männer stellten (bei einer Geschlechterration von 79:21) das Gros der öffentlich Bediensteten. Die quantitative Verteilung dieser Subpopulation auf die vier Dienstgeber entsprach dem Verhältnis von 61:8:20:11 (gegen 54:9:20:16 in der Gesamtverteilung): Männer fanden sich demnach eher beim Bund und weniger in einer der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigt. Die Struktur der Kontingenzverteilung nach Männern entsprach mit geringen Ausnahmen sehr eng der Gesamtverteilungsstruktur. Nur die Reihenfolge zwischen der Land- und Forstwirtschaft war vertauscht (was, da beide ja eine neutrale Passage der Struktur markieren, kaum wichtig ist), und es fand sich eine positive Liaison zwischen Industrie und Gewerbe und dem Dienst in einer der sonstigen Körperschaften.

Deutlich anders hingegen funktionierte diese Ordnung für die zunächst einmal nicht sehr zahlreichen Frauen im Öffentlichen Dienst. Deren Verteilung nach den vier Dienstgeberkategorien war im weiteren mit 27:16:19:37 doch deutlich von der Gesamtverteilung unterschieden: Frauen waren viel mehr bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etwas mehr bei den Ländern und sehr deutlich weniger beim Bund beschäftigt als vom Gesamtzusammenhang her zu erwarten gewesen wäre. Wenn sich der Gegensatz zwischen einer zentralistischen und einer föderalistischen Verwaltung (manifestiert in dem zwischen den Bundesbediensteten in Handel und Verkehr und den Landesbediensteten vor allem in den freien Berufen) auch für die weibliche Subpopulation als grundlegend erwies, so stellte sich die Passage zwischen diesen Polen doch auf partikuläre Weise dar. Erstens fand sich die Zwischenposition weniger durch die Gemeindeverwaltungen als durch die Beschäftigungen in sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gerade nicht durch Industrie und Gewerbe, sondern stattdessen durch die Bürokratie im engen Sinn markiert. Stattdessen galt für die weiblichen öffentlich Bediensteten ein deutlich krasserer Gegensatz von Bundesdienst zu allem anderen. Bundesdienst bedeutete für Frauen vor allem eine Beschäftigung in Produktion und Zirkulation von Gütern, eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung hingegen vor allem Tätigkeit bei religiösen Diensten.⁴⁹⁷

497 Vgl. Ergebnisse, Tabellenheft, S. 110–111.

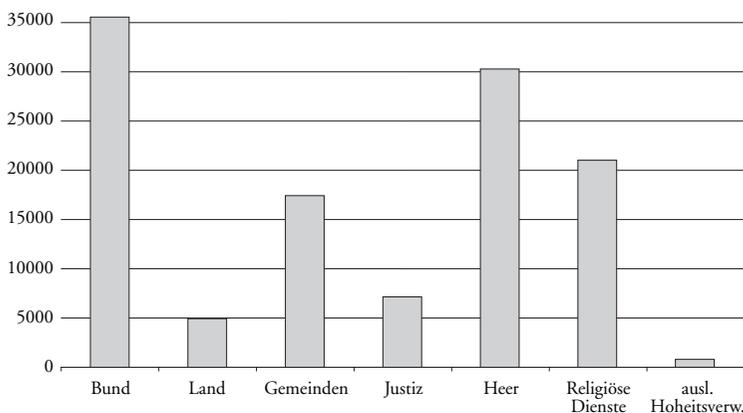
Dieselbe Struktur zeigt sich auch bei der Differenzierung der Berufstellungen. Angestellte und ArbeiterInnen standen im Öffentlichen Dienst quantitativ ja wie gesagt in einem relativ ausgewogenen Verhältnis von 47 : 53. Die Verteilung der Angestelltenbeschäftigungen auf die öffentlichen Dienstgeber entsprach einer Ratio von 47 : 15 : 17 : 24, die sich von der Gesamtratio 54 : 9 : 20 : 16 nicht allzu viel unterschied. Immerhin konnte beim Bund und bei den sonstigen Körperschaften eine leichte Unterproportionalität (von sieben respektive drei Prozent) verzeichnet werden, bei den Gemeinden und Ländern hingegen eine geringfügige Überproportionalität (von sechs beziehungsweise acht Prozent). Die Profilstruktur entspricht genug der Referenzstruktur, um nicht eigens besprochen werden zu müssen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass sich die Angestelltenverteilung für die öffentlichen Verwaltungen dem bei den Frauen vorgefundenen Muster nähert, bei Industrie und Gewerbe hingegen eher dem für die Männer gültigen. Die Angestellten wiesen insgesamt gesehen für beide Hauptpole der Struktur viel größere Abstände zur Unabhängigkeit auf als die ArbeiterInnen (eine Differenz, die sich für die Geschlechter nicht konstatieren lässt): Sie trugen den Gegensatz von zentralistischer zu föderalistischer Verwaltungsart ganz wesentlich.

Die Verteilung zuletzt der statistischen ArbeiterInnen über die Dienstgeber von 63 : 4 : 22 : 10 differiert doch deutlich stärker von der Referenzverteilung 54 : 9 : 22 : 16. ArbeiterInnen waren (wie schon gezeigt auch die Männer) beim Bund überproportional beschäftigt und bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterproportional. Im Vergleich zu den Angestellten trugen sie deutlich weniger ausgeprägte Unterschiede zur Konstitution der Gesamtstruktur bei. Wiederum entspricht die arbeiterInnenspezifische Verteilung doch klar dem Muster der Gesamtverteilung. Nur fanden sich ArbeiterInnen bei den religiösen Diensten klar weniger und bei sonstigen Körperschaften in Industrie und Gewerbe klar mehr beschäftigt als zu erwarten gewesen wäre. Die Länder trugen als Dienstgeber überhaupt die hervorstechendsten Informationen zu dieser Verteilung bei: einerseits durch ihre positiven Zusammenhänge mit Beschäftigungen eben in Industrie und Gewerbe sowie den freien Berufen und andererseits durch ihre negativen Zusammenhänge mit Beschäftigungen in Handel und Verkehr sowie in der öffentlichen Verwaltung.

Im Rahmen dieser Grundstruktur waren eine ganze Reihe von weiteren Differenzierungen möglich und gängig, die jedoch allesamt von immer

nur begrenzter Reichweite und geringerer Wirksamkeit im Gesamtzusammenhang des Öffentlichen Dienstes erschienen. So sei zumindest noch auf jene wichtige Unterteilung nach Wirtschaftsarten verwiesen, welche die Berufe der öffentlichen Verwaltung, also der Bürokratie im engeren Sinn, charakterisierte.

Graphik 24: Bedienstete der Wirtschaftsabteilung „XXIV. öffentliche Verwaltung, Heerwesen, religiöse Dienste“ nach Wirtschaftsarten 1934 (Bestand)⁴⁹⁸



Im Folgenden sollen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen der nationalsozialistischen Berufsschädigungen sowie die praktischen Maßnahmen ihrer Umsetzung dargestellt werden. Dabei werden wieder einmal jene spezifische Manipulierbarkeit und Flexibilität deutlich werden, die Gesetze immer dann auszeichnet, ja sogar auszeichnen muss, wenn sie verwirklicht werden sollen.⁴⁹⁹ Zahlenmaterial, das die Personalneuordnungen im Öffentlichen Dienst beschreiben hilft, wird danach beispielhaft präsentiert.

Die Erhebungstätigkeit zu den BeamtInnen ging in zwei Richtungen. Einerseits wurde versucht, die Veränderungen bei einzelnen Dienstgebern (Ministerien, Länder, Gemeinden) im Überblick zu erfassen. Listen mit

⁴⁹⁸ Vgl. Tabelle 94, S 662.

⁴⁹⁹ Vgl. Pierre Bourdieu: Droit et passe-droit. Le champ des pouvoirs territoriaux et la mise en œuvre des règlements, in: Actes de la recherche en sciences sociales 81 – 82 (1990), S. 86 – 96.

Informationen, die zur Beantwortung solcher Fragen dienen können, fanden sich in manchen Fällen (zum Beispiel in den diversen Landesregierungs-Präsidialakten unter Titeln wie Personalangelegenheiten, Beamtenangelegenheiten oder Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums) freilich kaum in gewünschter Vollständigkeit.

Andererseits wurden konkrete personenbezogene Erhebungen zur Konstruktion einer berufspezifischen strukturalen Grundgesamtheit durchgeführt. Dazu konnten – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – vor allem Personalakten verwendet werden, die Informationen über Ausbildung, Karriere, familiäre Verhältnisse, Einkommen und politische Einstellung der BeamtInnen und öffentlich Bediensteten enthalten. Diese Akten stammen aus dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz und den Wiener Magistraten, von der Oberösterreichischen, der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung sowie vom LG Linz.

Von all den Akten, die bei der und für die Durchführung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) entstanden, sind als zentrale Archivalien heute lediglich die Durchschläge der Bescheide verfügbar, die den BeamtInnen zugestellt wurden, um sie von der sie betreffenden Maßnahme zu informieren.⁵⁰⁰ Die Akten des mit der Durchführung der BBV betrauten Staatskommissars Wächter wurden angeblich zusammen mit den Berichten der Untersuchungsausschüsse bereits 1940 nach Berlin gebracht.⁵⁰¹ Wo sie sich heute befinden, beziehungsweise ob sie überhaupt noch existent sind, ist unbekannt. Nur vereinzelte Akten der Untersuchungsausschüsse wurden gefunden, etwa in Personalakten von LandesbeamtInnen.

Im NÖLA finden sich allerdings Materialien der Untersuchungsausschüsse für ArbeiterInnen und Angestellte im Landesdienst: Da für die Maßnahmen gegen nichtbeamtete öffentliche Bedienstete nicht Staatskommissar Wächter, sondern der jeweilige Dienststellenleiter zuständig war, kann auf die entsprechenden Akten zugegriffen werden. So lassen sich die Konflikte darüber, ob und inwiefern jemand in welcher Weise politisch, rassisch oder auf andere Art untragbar für den völkischen Staatsdienst sein sollte, zumindest im Ansatz nachvollziehen.

Die gesammelten BBV-Bescheide fungierten als wichtigste Grundlage für die Konstruktion der berufspezifischen strukturalen Grundgesamtheit.

500 Vgl. ÖStA AdR 04, BBV.

501 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 77.

Eine reine Zufallstichprobenziehung hätte in diesem Zusammenhang nur beschränkten Sinn gemacht. Es bestünde dabei ja die Gefahr, wesentliche interne Hierarchisierungen und Differenzierungen des untersuchten Gegenstandes zu übersehen. Um dem vorzubeugen, empfahl es sich, unterschiedliche Auswahltechniken zu kombinieren. Die zu untersuchenden BeamtInnen unterschieden sich nach Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Wohn- und Arbeitsort, Dienstzweig, Dienstklasse, Maßregelung usw., die in möglichst vielen Ausprägungskombinationen erhoben werden sollen.

Sind die BBV-Bescheide die wichtigste Konstruktionsgrundlage, so nicht die einzige. Sie stellen ja eine juristisch-administrativ vorkonstruierte Grundgesamtheit dar – zumindest was die auf Grund der erwähnten Verordnung gemäßregelten BeamtInnen betrifft, und mit allen Vor- und Nachteilen für die Forschung, die solch einem Vorkonstrukt zu eigen sind – und umfassen alle möglichen Verwaltungsbereiche und Dienstklassen. Außer den BeamtInnen – vom Eisenbahner bis zur höheren Ministerialbeamtin – fielen unter die Bestimmungen der BBV auch Beamten-AspirantInnen, ArbeiterInnen und Angestellte im Öffentlichen Dienst sowie Ziviltechniker, Notare und Notariatskandidaten, GemeindeärztInnen und Bedienstete der RAVAG.

Allerdings fehlen andererseits auch zwei Arten von öffentlich Bediensteten, die in einer Darstellung der nationalsozialistischen Berufsschädigungen nicht negiert werden dürfen. Zum einen handelt es sich um jene Personen, die ihren Beruf aus politischen oder rassistischen Gründen nicht mehr ausüben konnten, ohne von den Maßnahmen der BBV betroffen zu sein, weil sie schon früher emigriert, verhaftet oder getötet worden waren. Es finden sich ja auch immer wieder mehr oder weniger freiwillige Ansuchen um Pensionierung aus der Zeit von März bis Juni 1938. Zum anderen geht es um Personen, die nicht gemäßregelt wurden, aber zu Kontrastierungszwecken ein unerlässlicher Bestandteil der Grundgesamtheit sind. So wird erst erkennbar, wie ungestörte oder/und offiziell erfolgreiche BeamtInnenkarrieren verlaufen konnten.

Informationen, mit denen diesem Bias begegnet werden kann, lassen sich in den oben erwähnten Überblicksakten finden. So gibt es häufig Listen, die zeigen, wer entlassen, beurlaubt oder verhaftet wurde und wer die nun freien Posten in der Folge übernahm. Angaben zu den unverändert im Dienst verbleibenden BeamtInnen konnten in den archivierten Personalakten gefunden werden. Eine weitere zentrale Quelle stellt der

Österreichische Amtskalender für 1938 dar, der im Groben den Status quo der höheren VerwaltungsbeamtenInnen auf Bundes- und Landesebene definiert.

Zu den Arisierung der hohen Beamtenschaft auf Bundes- und Landesebene existiert eine unpublizierte Studie von Gerald Stourzh und Michael Dippelreiter aus dem Jahr 1986,⁵⁰² die einigen Recherchen als wesentlicher Anhalts- und Ausgangspunkt diente. Wie die Autoren selbst anmerken, sind allerdings – allein schon auf Grund der oft eingeschränkten Zugänglichkeit der Archivalien – manche der Angaben über die Maßnahmen gegen BeamtenInnen lückenhaft oder ungenau. Der Studie über Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 von Gertrude Enderle-Burcel und Michaela Follner⁵⁰³ konnten wichtige Informationen zu einzelnen Erhebungsfällen entnommen werden. Personalveränderungen in den Verwaltungsbehörden der Bundesländer finden sich in diversen landeshistorischen Publikationen dargestellt.⁵⁰⁴

Die personellen Veränderungen im Öffentlichen Dienst gingen in mehreren Phasen vor sich. Unmittelbar im Zuge der nationalsozialistischen Machtübernahme kam es zu zahlreichen Beurlaubungen und Enthebungen von öffentlich Bediensteten, die im Sinne der neuen Machthaber aus völkischen Gründen nicht tragbar waren.

502 Vgl. Michael Dippelreiter und Gerald Stourzh: Säuberungen in der Bundesregierung, den Landesregierungen und der hohen Beamtenschaft durch die NS 1938/39. Forschungsprojekt des Karl v. Vogelsang-Instituts. Unveröffentlichtes Manuskript Wien 1986.

503 Vgl. Enderle-Burcel und Follner, Diener, 1997.

504 Zum Beispiel für Kärnten vgl. Rudolf A. Freisitzer: Der Beginn des NS-Terrors. Verhaftungen, Dienstentlassungen und Agitation gegen alte und neue Gegner, in: Helmut Rumpler, Hg.: März 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den Anschluss. Klagenfurt 1989, S. 212–246, für Niederösterreich Ernst Bezemek: Zur NS-Machtübernahme in Niederösterreich. Politische, administrative und personelle Aspekte bei der Eingliederung Niederösterreichs in den Verwaltungsaufbau des Dritten Reiches 1938, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 50/51. (1984/85), S. 181–205, für die Steiermark Dieter A. Binder: Einige Beobachtungen zur Geschichte von Justiz, Exekutive und Landesverwaltung während des Jahres 1938, in: Graz 1938 (Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 18/19). Graz 1988, S. 109–123, Gerald Gänser: Kontinuität und Bruch in der steirischen Landesverwaltung, in: Graz 1938, S. 125–136 und Stefan Karner: Die Steiermark im Dritten Reich. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung. Graz 1986.

Entsprechend dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938⁵⁰⁵ mussten BeamtInnen einen neuen Diensteid leisten: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“⁵⁰⁶ Wer sich weigerte, den Eid zu leisten, wurde des Dienstes enthoben. BeamtInnen, die nach den Nürnberger Rassegesetzen (Erste DFVO) als jüdisch galten, waren von der Vereidigung von vornherein ausgeschlossen:

„§4 Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Volljude gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat. Als Jude gilt der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling,

- a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratet.“⁵⁰⁷

Zu diesem Zeitpunkt mussten BeamtInnen noch selbst entscheiden, ob sie als jüdisch gelten sollten.⁵⁰⁸ Allerdings wurden für den Fall, dass jemand, der aus rassischen Gründen nicht zugelassen war, den Diensteid trotzdem ablegte, schwere Sanktionen angedroht. Die bürokratisch kontrollierte Festlegung, wer (beziehungsweise wessen Gatte oder Gattin) Jude, Jüdin oder Mischling zu sein hatte, geschah für die BeamtInnen allerdings bereits sehr bald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme (es finden sich entsprechende Listen, deren Erstellungsmodus allerdings unklar ist), auch wenn die konkrete „Überprüfung der Abstammung“ in einigen Fällen erst im Laufe der folgenden Jahre durchgeführt wurde.⁵⁰⁹

505 Vgl. RGBI I S. 245.

506 Zit. in: Schneider und andere, Neuordnung, S. 18.

507 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich. Vom 15. März 1938, RGBI I S. 245f.

508 Darauf verweist Botz, Nationalsozialismus, S. 82; detailliert vgl. auch Labbé, „Race“, 1998.

509 In Beständen des StmkLA fanden sich Ansuchen um Fristverlängerung für die Erbringung der Ariernachweise, die sich für einzelne Vertragsangestellte bis Herbst 1943 erstreckten, vgl. StmkLA, LReg 66 A 16 1938, Abstammung: Überprüfung.

Die Erste Verordnung zum Verfassungsgesetz über personalpolitische Maßnahmen vom 21. März 1938 verfügte, dass personelle Veränderungen im Öffentlichen Dienst nunmehr ausschließlich in die Zuständigkeit des Staatskommissars beim Reichsstatthalter fallen sollten und dass sämtliche seit dem 11. März 1938 vorgenommenen Umbesetzungen leitender Posten in öffentlichen Dienststellen dem Staatskommissar bekannt zu geben seien. Gerhard Botz verweist in seiner Studie über die nationalsozialistische Machtübernahme in Wien auf eine „hektische Postenjagd“ in den Tagen nach dem Umbruch, gegen die Reichsstatthalter Bürckel einzuschreiten versuchte. In einem Erlass vom 22. März 1938 verfügte dieser:

„Die Zahl der Anwärter, die sich für geeignet halten, bestimmte Posten in den Ämtern von Staat und Partei einzunehmen, ist in den letzten Tagen in einer Weise gewachsen, daß ich mich veranlaßt sehe, folgendes bekanntzugeben:

1. Wer die Umbesetzung einer Stelle verlangt, kann niemals Anwärter auf dieselbe Stelle sein.
2. Um überhaupt Postenjäger dieser Art unschädlich zu machen, habe ich heute zwei solche Antragsteller sofort in Haft nehmen lassen und werde in der Folge in der gleichen Weise verfahren.“⁵¹⁰

Bis zum 1. Juli 1938 wurden 183 jüdische LehrerInnen in Wien entlassen,⁵¹¹ allein zwischen 15. und 18. März fanden in den Pflichtschulen 49 Dienstenthebungen von SchuldirektorInnen statt, im Juli sollten dann weitere 135 Schulleiterstellen für Pflichtschulen ausgeschrieben werden.⁵¹² In der Justizverwaltung wurden im März 1938 von insgesamt 1.550 Richtern und Staatsanwälten 205 außer Dienst gestellt, von denen in Folge die meisten zwangspensioniert oder entlassen wurden. Von diesen gehörten am 11. März 1938 an:

dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur	7,
dem Oberlandesgerichtssprengel Wien	130,
dem Oberlandesgerichtssprengel Graz	37,
dem Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck	31.

510 Erlass Josef Bürckel vom 22. März 1938, zit. in: Botz, Nationalsozialismus, S. 85.

511 Vgl. Botz, Ausgliederung, S. 291.

512 Vgl. Ursula Patzer: Die Wiener Schulen im März und April 1938, in: Wien 1938, S. 286–292, hier: S. 289.

Dazu wurden nach der Okkupation 197 nichtrichterliche Bedienstete und 80 Justizwachebeamte wegen mangelnder Verlässlichkeit aus dem Dienst entfernt.⁵¹³

Der nächste Schritt bestand in der Umsetzung der BBV. Diese Verordnung lag dem größten Teil der personellen Umgestaltungen im Öffentlichen Dienst zu Grunde. Mit ihrer Durchführung wurde der am 11. Juni 1938 eingesetzte Staatskommissar für Personalangelegenheiten SS-Standartenführer Dr. Otto Wächter betraut.

In einem Kommentar zur BBV werden die Intentionen der Verordnung folgendermaßen erläutert:

„Diese gewaltigen Aufgaben des Aufbaus und der Neugestaltung Oesterreichs können aber, soweit die öffentliche Verwaltung an ihrer Erfüllung beteiligt ist, nur mit Hilfe einer rassisch und politisch völlig einwandfreien österreichischen Beamtenschaft gelöst werden. Deshalb muß zunächst, wie es auch im Jahr 1933 im alten Reich geschehen ist, das österreichische Berufsbeamtentum wiederhergestellt werden. Denn ihm ist es ebenso wie dem Berufsbeamtentum im Reich ergangen: fremdrassige Elemente, wesensfremde Personen, Menschen, die ohne die notwendige Vorbildung und Ausbildung zum Beamtenberuf nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu politischen Parteien zu den höchsten Aemtern gelangt waren, hatten seit dem Umsturz des Jahre 1918 das österreichische Berufsbeamtentum immer mehr zersetzt und es an den Abgrund geführt. Jetzt gilt es, die österreichische Beamtenschaft, die mit Recht eine schnelle Beseitigung der unerträglichen Mißstände erwartet, von diesen Schädlingen zu befreien und ihr ihre Ehre und ihren guten Ruf wiederzugeben.“⁵¹⁴

Die Verordnung folgte in ihrer Zielsetzung – der Schaffung „einer rassisch und politisch völlig einwandfreien österreichischen Beamtenschaft“ – dem bereits am 7. April 1933 in Deutschland erlassenen Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Die österreichische Beamtenschaft sollte also zum einen judenrein gemacht werden, zum anderen sollten alle Beamten entfernt werden, die „nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten“,⁵¹⁵ und/oder den neuen Effizienzvorgaben nicht entsprachen. Weitere Paragraphen der Verordnung regelten die Versetzung von BeamtInnen auf andere

513 Vgl. Broda, 1938–1974, S. 182.

514 Schneider und andere, Neuordnung, S. 5f.

515 S. 6.

Dienstposten, die Aberkennung von Beförderungen und die Pensionierung von BeamtInnen aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung.

§ 3 der BBV betraf die Entfernung von Juden, jüdischen Mischlingen und mit Juden oder Mischlingen verheirateten – jüdisch versippten – BeamtInnen aus dem Öffentlichen Dienst.

„Unverhältnismäßig hoch ist die Zahl der jüdischen und jüdisch verheirateten Beamten. Sie können nimmer Träger eines öffentlichen Amtes oder Inhaber eines Dienstposten bleiben. Deshalb schreibt die Verordnung ihre zwangsweise Entfernung aus dem öffentlichen Dienst vor. Aber die Milde der von jedem Rachegefühl fernen nationalsozialistischen Staatsführung gegenüber dem größten Schädling der Deutschen Nation, dem Judentum, ist groß. Die jüdischen Beamten werden nicht ohne weiteres entlassen, sondern sie werden in den Ruhestand versetzt und erhalten Zeit ihres Lebens Ruhegenuß.“⁵¹⁶

Ganz im Kontrast zu dieser hochhoffiziellen Darstellung ist eine Bemerkung, die in einer Besprechung zwischen dem damaligen Kommissär für Personalangelegenheiten Erich Gruber und Vertretern der Ministerien am 7. April 1938 fiel. Gruber erwähnt das Deutsche Gesetz zur Wiederherstellung des Beamtentums von 1933 und meint in Bezug auf die jüdischen BeamtInnen: „Die 2. Gruppe, die haben wir, sie spielt aber keine besondere Rolle.“⁵¹⁷

Anspruch auf Ruhegenuss hatten allerdings nur BeamtInnen, die mindestens zehn Jahre im Dienst gestanden waren. Ausnahmsweise Belassungen im Dienst gab es zunächst für versippte BeamtInnen, die schon am 1. August 1914 im Staatsdienst gewesen waren, und für Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges. Diese Ausnahmeregelungen wurden aber bereits mit 15. Juni 1938 abgeschafft. In Einzelfällen konnte um ausnahmsweise Belassung im Dienst angesucht werden, wobei eine positive Bearbeitung nur dann in Frage kam, wenn :

„a) Der Betroffene sich bereits durch seinen Einsatz für die nationalsozialistische Bewegung so erhebliche Verdienste erworben hat, daß eine Ausnahmsbehandlung gerechtfertigt ist. Ein lediglich loyales Verhalten reicht hierfür nicht aus.

b) Wenn es sich um Fachleute besonderer Art handelt, die ohne weiteres nicht ersetzt werden können. In solchen Fällen hat die zuständige Verwal-

516 Ebenda, S. 12.

517 ÖStA AdR, BMHV, Präsidium 1938, Zl. 12849.

tungsbehörde diese dienstliche Unentbehrlichkeit eingehend zu begründen. Politische Unbedenklichkeit ist auch in diesen Fällen Voraussetzung.⁵¹⁸

Der zeitliche Rahmen für die Entfernung jüdischer BeamtInnen aus dem Öffentlichen Dienst wurde mit Ende 1939 gesetzt. Ausdrücklich wird dabei darauf hingewiesen, dass die Versetzung in den Ruhestand nach § 3 BBV eine zwingende Maßnahme darstellt, während die anderen Paragraphen (4, 5 und 6) Kann-Vorschriften darstellen würden.⁵¹⁹

§ 4 der BBV verfügte die Pensionierung oder Entlassung von BeamtInnen, „die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat ein[zu]treten“. Maßgeblich für dieses bisherige politische Verhalten waren einerseits der Verhalten gegenüber illegalen NationalsozialistInnen vor dem Anschluss, andererseits die Zugehörigkeit zu nunmehr verfolgten Gruppierungen wie zum Beispiel Freimaurerlogen, Schlaraffen, marxistischen, pazifistischen, anthroposophischen oder legitimistischen Gruppen sowie Vereinen des politischen Katholizismus. Dem Fragebogen für die Durchführung der BBV, den die BeamtInnen ausfüllen mussten, lag eine ausführliche Liste von Organisationen bei, deren Mitglieder mit einer Behandlung nach § 4 BBV rechnen mussten. Dies bedeutete die stärksten Sanktionierungen durch die Verordnung, wie etwa fristlose Entlassung oder Streichung einer bestehenden Pension. Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Anwendung sowohl von § 3 als auch 4 vorlagen, war die härteste Maßnahme zu wählen.

In den Kommentaren zur BBV wurde auch darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Maßstäbe anzulegen seien, je nach dem, ob es sich um BeamtInnen in mehr oder weniger einflussreicher Position handle oder nicht: Leitende und höhere BeamtInnen sollten hinsichtlich ihrer politischen Tragbarkeit für den nationalsozialistischen Staat strenger überprüft werden als die „Masse der Beamten, die oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind.“⁵²⁰ Der zeitliche Rahmen für die Entfernung politisch untragbarer BeamtInnen wurde mit 31. Dezember 1938 festgelegt, tatsächlich finden sich Bescheide über eine Maßregelung nach § 4 bis Ende März 1939.

518 Rundschreiben des Reichsstatthalters vom 30. Dezember 1938 StK/I Nr. 19, Kt. ÖStA AdR 03, Soziales, 338, Zl. 500.094/1939.

519 Schneider und andere, Neuordnung, S. 35.

520 Ebenda, S. 47.

Nach § 5 Abs. 1 der BBV konnten BeamtInnen auf einen anderen Dienstposten versetzt werden. Dies betraf Personen, die zwar nicht politisch untragbar waren, was ja ein Vorgehen nach § 4 erforderte, jedoch als politisch unverlässlich galten. Die Betroffenen wurden per Bescheid benachrichtigt, dass ihre Versetzung auf einen anderen Dienstposten derselben oder einer niedrigeren Dienstklasse (bei Beibehaltung des Gehaltes und des Amtstitels) beabsichtigt wurde. Gegen diesen Bescheid konnten sie Einspruch erheben.

§ 5 Abs. 4 verfügte eine Rückgängigmachung von Beförderungen oder die Aberkennung von Titeln, wenn Grund zu der Annahme bestand, dass bei diesen „die politische Einstellung des Beamten wesentlich mitgewirkt hat.“ Eine solche Pensionierung stellte ebenso wenig eine Maßregelung aus politischen Gründen dar, wie die Maßnahmen nach § 6, der besagte, dass der/die Betroffene „im Interesse des Dienstes“ oder „zur Vereinfachung der Verwaltung“ in den Ruhestand versetzt wird. Allerdings wird in der Erläuterung zur Verordnung bemerkt:

„Besonders bei der infolge der Vereinigung Oesterreichs mit dem Reiche erfolgenden Auflösung von Behörden oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen werden viele Beamte überflüssig werden; aber von einer solchen Maßnahme werden politisch zuverlässige Beamte nicht betroffen werden, sondern sie werden anderweitig im öffentlichen Dienst Verwendung finden.“⁵²¹

Das implizierte zwar gewissermaßen, dass nach § 6 BBV behandelte BeamtInnen als politisch nicht völlig einwandfrei zu betrachten sind. Nichtsdestoweniger besagt der § 10 Abs. 2: „Bei Verfügungen nach § 6 kann dem Betroffenen auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden, dass die getroffene Maßnahme für ihn eine Belastung in politischer Hinsicht nicht bedeute.“⁵²² Denn hier handelte es sich um Korrekturen von Berufslaufbahnen, die nach völkisch anerkekbaren Leistungskriterien nicht zu rechtfertigen waren, weil sie aus irgendwelchen leistungsfremden Gründen (zuerst einmal politische Protektion) zu schnell verlaufen waren. Hier ging es nicht um politische Unzuverlässigkeit oder Feindseligkeit, die in nationalsozialistischer Logik radikal ausgemerzt gehörte, sondern um leicht behebbare Ordnungs- und Aufstiegsfehler, die den falschen

521 Ebenda, S. 14.

522 Ebenda, S. 68.

politischen Ordnungen zu verdanken waren. Der § 10 der BBV sah darüber hinaus für Fälle, in denen die Entlassung oder Auflösung des Dienstverhältnisses „unbillige Härten“ zur Folge hatte, finanzielle Beihilfen vor.

Tabelle 37: Öffentlicher Dienst – mögliche Maßnahmen nach der BBV

BeamtInnen

- Versetzung in den Ruhestand nach § 3, 4 oder 6 mit Ruhegenuss
- Entlassung ohne Ruhegenuss nach § 4 Abs. 1
- Kürzung des Ruhegenusses um 25 oder 50 Prozent nach § 4 Abs. 1 und 3
- Streichung des Ruhegenusses nach § 4 Abs. 1 und 3
- Ausscheiden aus dem Dienst mit Abfertigung (betrifft BeamtInnen und Gleichgestellte) nach § 4 Abs. 2
- Ausscheiden aus dem Dienst ohne Abfertigung (betrifft BeamtInnen und Gleichgestellte) nach § 4 Abs. 2
- Versetzung im Bereich des Dienstherrn auf einen anderen Dienstposten ihres Dienstzweiges oder eines anderen Dienstzweiges der gleichen Verwendungsgruppe nach § 5 Abs. 1
- Versetzung auf einen Dienstposten einer niedrigeren Dienstklasse nach § 5 Abs. 1
- Rückgängigmachung von Ernennungen und Aufschiebung der Wirkung von Ernennungen sowie Rückgängigmachung von Vorrückungen nach § 5 Abs. 4

Angestellte und ArbeiterInnen

- Fristlose Entlassung mit Abfertigung nach § 7 in Verbindung mit § 4
- Fristlose Entlassung ohne Abfertigung nach § 7 in Verbindung mit § 4
- Kündigung des Dienstverhältnisses mit Fristsetzung und Abfertigung nach § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 6
- Versetzung auf einen anderen Dienstposten nach § 7 in Verbindung mit § 5

Die verschiedenen Dienststellen mussten der für die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums zuständigen Behörde Listen aller BeamtInnen mit Stand vom März 1938 übersenden, außerdem die seit dem Anschluss verfügten Enthebungen, Entlassungen, Versetzungen in den zeitlichen Ruhestand bekannt geben. Weiters wurden Listen jener BeamtInnen verlangt, die als jüdisch, als Mischlinge oder versippt galten

und somit für den Öffentlichen Dienst im völkischen Staat nicht mehr in Frage kamen.

Die zur Durchführung der Verordnung von den BeamtInnen selbst auszufüllenden Fragebögen mit Angaben zu deren beruflicher, politischer und familiärer Situation mussten zusammen mit einem eigenhändig unterfertigten Lebenslauf (nicht länger als zwei Maschinschreibseiten) sowie drei Passfotos beim Staatskommissär beim Reichsstatthalter in Wien eingereicht werden.⁵²³ Außerdem mussten die BeamtInnen einen Nachweis ihrer Abstammung, den „kleinen Ariernachweis“ erbringen, das heißt Geburten- und Trauschein beziehungsweise Auszüge aus Taufmatriken der Eltern und Großeltern vorlegen⁵²⁴ – ein wesentlicher Schritt hin zur staatlich kontrollierten Festlegung der nationalsozialistischen Rasse.

Untersuchungsausschüsse, die für die Vorbereitung der BBV-Maßnahmen zuständig waren, wurden auf verschiedenen Ebenen gebildet, und zwar beim Reichsstatthalter für Österreich, bei den Landeshauptleuten, bei den Dienstherren für ArbeiterInnen und Angestellte, und es gab Sonderausschüsse für die Polizei- und Gendarmeriebeamten. Ein solcher Ausschuss bestand aus einem Vorsitzenden, der vom Leiter der jeweiligen Ebene (Reichsstatthalter, Landeshauptmann usw.) bestimmt wurde, einem Vertreter der NSDAP und einem Beamten der für die Personalangelegenheiten der/des Untersuchten zuständigen Dienststelle. Außerdem wurde auf Vorschlag des Reichsstatthalters ein Berichterstatter bestimmt, der dem Untersuchungsausschuss die Fälle vortrug.⁵²⁵

Dass bei aller Normierung die Begründungen für Maßregelungen nicht immer eindeutig geliefert werden konnten, sondern konfliktiv und oft auch mehr oder weniger unklar waren, soll an einigen Beispielen für Beurteilungen im Rahmen von BBV-Verfahren demonstriert werden. Im BBV-Verfahren einer Beamtin des oberösterreichischen Landesmuseums, die als Mischling galt, wurde erwogen, ob auch eine Entlassung aus politischen Gründen in Frage käme. Folgende Beurteilung wurde von einem Informanten des Untersuchungsausschusses verfasst:

523 Vgl. StmkLA, LReg 66 Pe 13 1938, Personalpolitische Maßnahmen (Fragebögen).

524 In einigen Fällen war es eine ziemlich langwierige Angelegenheit, die Informationen für den Ariernachweis zusammenzutragen, etwa wenn die Großeltern aus abgelegenen Dörfern in den Nachfolgestaaten der Österreich-Ungarischen Monarchie stammten und die Matrikeln dementsprechend schwer zugänglich waren.

525 Vgl. Schneider und andere, Neuordnung, 1938.

„Taub ist nach Angaben von Parteigenossen Halbjüdin. Sie war Obmännin der katholischen Frauenorganisation und hat in dieser gegen den Nationalsozialismus in Schulungskursen gearbeitet. Als Schulungsleiterin hat sie versucht dem System bei jeder Gelegenheit die volle Existenzberechtigung zuzusprechen, während sie der nationalsozialistischen Weltanschauung gemäß ihrer charakterlichen Beschaffenheit entgegen trat.“⁵²⁶

Die Beamtin wurde letztendlich mit Ende September 1938 nach § 3 der BBV in den Ruhestand versetzt. Sie musste und konnte sich im weiteren als freischaffende Fotografin ihren Lebensunterhalt verdienen.

In einem Schreiben von der Gauleitung der NSDAP Tirol-Vorarlberg an die Behörde des Landeshauptmanns von Tirol vom 11. Oktober 1938 wird dem enthobenen Sicherheitsdirektor von Tirol Anton Mörl folgende politische Beurteilung erteilt:

„Obgenannter ist ein fanatischer Klerikaler und Legitimist und gilt als 100 Prozentiger Systemanhänger. Er war in seiner Stellung als Sicherheitsdirektor von Tirol voll verantwortlich für die fanatische Verfolgung der Nationalsozialisten und es ist ihm zu verdanken, daß die Sicherheitsdirektoren in der Art ihres Vorgehens gegen Nationalsozialisten vollkommen freie Hand hatten. Hervorzuheben ist seine Rücksichtslosigkeit, ja Brutalität, mit der er Frauen, die entweder selbst angeklagt waren oder für ihre eingekerkerten Männer intervenierten, behandelte. Es ist bekannt, daß Mörl selbst am Tage des Umbruchs noch den Befehl gab, gegen die aufmarschierenden Nationalsozialisten von der Waffe Gebrauch zu machen. [...] Unterstützung der Habsburger-Propaganda-Aktionen, die durch Erzherzog Eugen durchgeführt wurden [...] Typisch sind seine Erlässe und Rundschreiben, die seine kindische Angst vor dem Erstarken der nationalsozialistischen Bewegung zum Ausdruck bringen. [...] Trotzdem es schwer ist, konkretes Anklagematerial gegen Mörl zu erbringen, steht doch eindeutig fest, daß er für den nationalsozialistischen Staat vollständig untragbar ist.“⁵²⁷

Der bereits seit dem 12. März 1938 beurlaubte Sicherheitsdirektor wurde mit 17. Oktober 1938 nach § 4 Abs. 1 der BBV fristlos entlassen.⁵²⁸

Über einen Betriebsleiter des städtischen Kraftfahrlinienbetriebes in Neunkirchen heißt es:

526 Politische Beurteilung vom 23. August 1938, OÖLA, Personalakt LReg. 244/4162.

527 Vgl. TirLA, Tiroler LReg, Präsidium, 1–50, Abt. I 5/1938 (Beamtengesetz, Untersuchungsausschuss), Zahl 33 UA.

528 Vgl. Dippelreiter und Stourzh, Säuberungen, 1986, S. 85.

„August Richter äußerte sich über den Führer und die Bewegung ständig in niederträchtiger Art. Ist völlig haltlos und als starker Trinker bekannt. Ist zu seinen Untergebenen brutal und unsozial. [...] Schloss sich immer der jeweiligen Regierung an und war dann begeisterter Anhänger derselben. Gegen Nationalsozialisten war er ablehnend. Ist Legitimist, vollkommen untragbar. Aus seinem Fragebogen geht die Mitgliedschaft zur soz. dem. Partei hervor.“⁵²⁹

Diese Angaben hätten eine Maßregelung nach § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der BBV rechtfertigen können, der Betriebsleiter wurde jedoch nach dem Angestelltengesetz entlassen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass er bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach der BBV Anspruch auf eine höhere Abfertigung gehabt hätte.⁵³⁰

Folgendes wurden in der politischen Beurteilung eines nach § 5 Abs. 1 auf einen anderen Dienstposten versetzten oberösterreichischen Beamten ins Treffen geführt:

„Dr. Zehetner war im CVer Verband Vorsitzender des Landesbundes für OÖ und gehörte ausserdem der christl. soz. Partei, dem christl. d. Turnverein und der VF von 1933 bis zum Umbruch an. Als Direktor des Landesjugendamtes hatte er auch das Kinderferienwerk der VF durchzuführen. Er war bedingt durch seine weltanschauliche Einstellung stets ein ausgesprochener Gegner der NSDAP und soll sich auch für Angeberdienste herbeigelassen haben. Nach der Machtübernahme wurde er vorübergehend in Haft genommen, jedoch später wieder auf freien Fuß gesetzt. Zehetner war auch während der Systemzeit Landtagsabgeordneter im OÖ Landtag. Nach dem Umbruch hat er sich aus beruflichen Gründen umgestellt und gibt sich derzeit den Anschein, dem NS-Staate positiv gegenüber zu stehen, doch ist er weltanschaulich gesehen alles andere, nur kein Nationalsozialist. Er ist heute noch konfessionell gebunden und bietet daher keinesfalls die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den NS-Staat eintreten wird. Die politische Zuverlässigkeit kann demnach nur mit großem Vorbehalt bei längerer Bewährungsfrist bejaht werden.“⁵³¹

529 NÖLA, Politische Beurteilungen von Gemeindebediensteten, Statthaltereireg. 1938, Kt. 48.

530 Ebenda.

531 Politische Beurteilung vom 15. November 1940, OÖLA, Personalakt LReg. 274/4687.

Im politischen Führungszeugnis der Wiener Neustädter Gemeindebeamtin Viktoria Lang vom 23. November 1938 liest man Folgendes:

„Es wird hiermit bestätigt, daß L. politisch bedenklich ist. Die Familie Lang ist streng katholisch und besuchten die Töchter täglich die Kirche [...] Bei Sammlungen verhalten sich dieselben ablehnend, L. war in der Systemzeit sehr aktiv für die VF tätig und war die rechte Hand des Bürgermeister Z. Das Verhalten gegenüber Partei war stets ablehnend.“⁵³²

Diese Attestierung politischer Bedenklichkeit hatte zwar keine Maßregelung nach dem § 4 Abs. 1 der BBV zur Folge, die Beamtin wurde jedoch mit 30. April 1939 nach § 6 „im Interesse des Dienstes“ in den Ruhestand versetzt.⁵³³

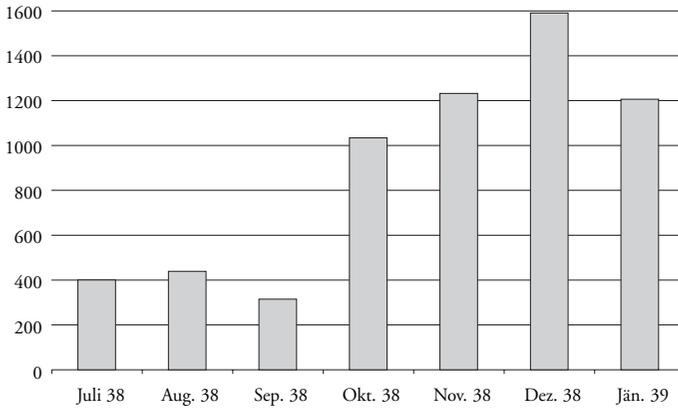
Eine in der Bürckel-Materie einliegende Aufstellung enthält einen Überblick über sämtliche Vorgänge nach der BBV zwischen Juli 1938 und Jänner 1939. Nach den bisherigen Ausführungen ist klar, dass solche Kategorisierungen nicht einfach eine klare Auskunft über die Fälle geben, sondern nur Hinweise zu deren offiziellen Konstruktionen darstellen, die zwar am meisten, aber beileibe nicht allein über ihre Realität bestimmten. Sie können jedoch verwendet werden, um ein Bild dieser Konstruktionen zu bestimmen.

Insgesamt sind in dieser Aufstellung 1.187 Vorgänge nach § 3 aus gezählt, 1.940 nach § 4, 912 nach § 5, 550 nach § 6, 448 nach § 8 und zuletzt 1.181 Verfahrenseinstellungen. Im Zeitverlauf ergaben sich für die sieben Monate folgende Vorgangszahlen.

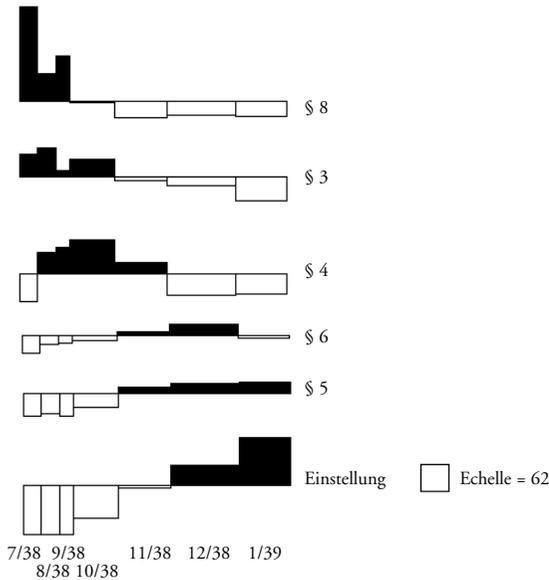
532 NÖLA, Politische Beurteilungen von Gemeindebediensteten, Statthalterei 1938, Kt. 48.

533 Ebenda.

Graphik 25: Öffentlicher Dienst – Vorgänge nach der BBV nach Monaten (Bestand)⁵³⁴



Graphik 26: Öffentlicher Dienst – Vorgänge nach der BBV nach Monaten und Resultaten (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand)⁵³⁵



534 Vgl. Tabelle 95, S 662.
535 Ebenda.

Eine Untersuchung der ungewichteten Abstände zur Unabhängigkeit dieser Verteilung (vgl. Graphik 23, S. 291) lässt die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in der Verfolgung gut erkennen. Der Beginn war klar von der Wichtigkeit der Vorgänge nach § 8 gekennzeichnet, die „Ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes“, „die Bediensteten der österreichischen Radio-Verkehrs-A.G. (Ravag)“ sowie Notare und Notariatskandidaten betrafen. Die §§ 3 bis 6 folgten mit ihren Spitzen aufeinander: § 3 vor allem im August, § 4 vor allem im Oktober, die §§ 5 und 6 vor allem im Dezember, und die in eben diesem Monat stark vermehrten Verfahrenseinstellungen wurden dann noch im ersten Monat des Jahres 1939 besonders wichtig. Auch hier manifestierte sich somit die für die völkischen Berufsneuordnung insgesamt geltenden Ausgrenzungs- und Verfolgungsprioritäten: zuerst die rassistische Ausmerze mehr oder minder zugleich mit der politischen und danach die Kontrolle, Korrektur und Durchsetzung der neuen Laufbahn- und Leistungsanforderungen, wobei die staats- und öffentlichkeitswichtigen Berufe allen anderen zeitlich vorgezogen wurden. Die hohe Zahl an Verfahrenseinstellungen zu Ende der ausgezählten Periode schien sich aus den Notwendigkeiten zu ergeben, mit der völkischen Personalneuordnung zu einem Ende zu kommen.

Das 1946 erschienene „Rot-Weiß-Rot-Buch. Gerechtigkeit für Österreich“ enthält Zahlenangaben zu entlassenen BeamtInnen, deren für Erklärungen problematischer Status schon diskutiert wurde (vgl. Kapitel 2.1. Drei Schätzungen, S. 97). Immerhin ist zu vermuten, dass für diese Publikation der Bestand der BBV-Bescheide ausgewertet wurde – angegeben wird allerdings keine Quelle.

Alles in allem, so ist zu lesen, sollen insgesamt 16.237 Fälle von Beamtenmaßregelungen vorgenommen worden sein. Unter diesen finden sich folgende Entlassungen beziehungsweise Außerdienststellungen.

Tabelle 38: BeamtInnen – Entlassungen nach Institutionen⁵³⁶

Sicherheitsdienst	3.600
Unterrichtswesen	2.281
Postdienst	1.467
Justizdienst	1.035
Finanzdienst	651
Bundeskanzleramt	238

Eine weitere zeitgenössische Schätzung findet sich in den Akten zur Vorbereitung und Konzeption gesetzlicher Regelungen für Entschädigungen aus Dienstverhältnissen im Zusammenhang mit dem 7. RStG von 1947: Man rechnete mit 20.000 Geschädigten im Öffentlichen Dienst.⁵³⁷

Diese Zahlen können kaum mehr sein als grobe Richtwerte. Versucht man zu einer eigenen Schätzung durch die Recherche in den einzelnen Verwaltungseinheiten und -institutionen zu kommen, so zeigt sich schnell, dass die noch vorhandenen Angaben zu den Berufsschädigungen von BeamtInnen und öffentlich Bediensteten sehr lückenhaft und ungenau sind. Von den 140 BeamtInnen (inklusive Aspiranten und Gleichgestellten) der Zentralleitung des Unterrichtsministeriums zum Beispiel fanden sich im März 1938 21 enthoben.⁵³⁸ Ebenso wurde das Ausscheiden von 25 BeamtInnen gefordert, bei fünf aus rassistischen Gründen. Die nachstehende Liste umfasst 125 der insgesamt 430 Beamten der Zentralstelle des Ministeriums für Handel und Verkehr, und zwar die höchsten Amtstitel (Sektionschefs und Ministerialräte). Nach den vorliegenden Materialien wurden 35 von ihnen in Folge der nationalsozialistischen Machtübernahme pensioniert, 23 von diesen aus rassistischen Gründen.

⁵³⁶ Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 77.

⁵³⁷ Vgl. BMF-VS (Schwabe) an das BKA, 19. 1. 1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20, dazu ausführlicher das Kapitel 2.1. Drei Schätzungen.

⁵³⁸ Personal- und Geschäftseinteilung: Personalveränderungen aus Anlaß der Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche, ÖStA AVA Unterricht, BM für Unterricht: Präsidium 1938, 342.

Tabelle 39: Personalveränderungen im Ministerium für Handel und Verkehr, Zentralstelle – Höhere Beamte: Sektionschefs und Ministerialräte⁵³⁹

Name	Titel	Maßnahmen	Begründung 03.38	Datum und Maßnahmen
Göpferth Bruno ⁵⁴⁰	Sektionschef		Mischling	Mit 31.7.1938 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Prinz Moriz, Ing.	Sektionschef		Im Interesse des Dienstes	Mit 31.8.1938 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Schober Rudolf, Ing.	Sektionschef	Beurlaubt	Politisch	Mit 31.7.1938 nach § 4 Abs. 1 BBV mit halbem Ruhegenuss in den Ruhestand versetzt.
Streintz Maximilian, Dr., Ing.	Sektionschef		Unklar	Pensioniert mit 31.3.1938.
Wohlgemuth Emil, Dr.	Sektionschef			Eigenes Ansuchen um Pensionierung aus Krankheits- und Altersgründen am 12.3.1938. Mit 31.7.1938 in den Ruhestand versetzt.
Altenberger Ernst, Dr.	Ministerialrat			
Baecker Richard, Ing., Dr.	Ministerialrat			
Ballacs Josef, Dr.	Ministerialrat			
Bechina Viktor, Dr.	Ministerialrat			
Benda Georg	Ministerialrat			
Binder Friedrich, Ing., Dr.tech	Ministerialrat			
Boller Robert, Dr.	Ministerialrat			
Caesmann Oswald, Dr.	Ministerialrat			
Catharin Karl,	Ministerialrat			
Cinibulk Josef, Ing.	Ministerialrat			

Conrad Herbert, Ing.	Ministerialrat	
Cornet Albert, Dr.	Ministerialrat	
Dahlen Hermann	Ministerialrat	
Danner Klemens, Ing.	Ministerialrat	
Deinlein Alfred, Ing.	Ministerialrat	Mit 1. 11. 1939 auf eigenes Ansuchen krankheitshalber pensioniert.
Deinlein Erwin, Ing.	Ministerialrat	Mit 31. 12. 1938 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Formanek Alfred, Dr.	Ministerialrat	
Förster Friedrich, Dr.	Ministerialrat	
Franz Karl, Ing.	Ministerialrat	Keine BBV Maßnahme laut Bescheid vom 29. 4. 1939
Friedl Adolf, Dr.	Ministerialrat	
Frisch Richard, Ing.	Ministerialrat	
Fröhlich Josef, Ing.	Ministerialrat	
Fuchs Andreas, Ing.	Ministerialrat	1939 pensioniert, keine Begründung nach BBV.
Ganglbauer Johann, Dr.	Ministerialrat	
Garhofer Emil, Dr.	Ministerialrat	Mit 31. 8. 1938 nach § 4 Abs. 1 mit halbem Ruhegenuss in den Ruhestand versetzt.
	Beurlaubt	Politisch

539 Vgl. Dippelreiter und Stourzh, Säuberungen, Enderle-Burcel und Follner, Diener und ÖStA AdR Bundesministerium für Handel und Verkehr; Präsidium 1938, Personalveränderungen bei öffentlichen Dienststellen im Zuge der Machtergreifung Zl. 12449; Verzeichnis über Enthobene, Pensionierte Zl. 14132; Juden und jüdische Mischlinge: Nachtragsverzeichnis und zusammenfassendes Gesamtverzeichnis, Zl. 17042; BBV; Anzahl der Bediensteten, Zl. 14305

540 Die berufgeschädigten BeamtInnen sind fett notiert.

Name	Titel	Maßnahmen	Begründung 03.38	Datum und Maßnahmen
Gärtner Franz, Ing.	Ministerialrat			
Gežek-Rittersfeld Hugo	Ministerialrat		Mischling	Mit 31.7.1938 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Giebner Karl, Ing.	Ministerialrat			
Gregorig Oskar, Ing.	Ministerialrat			
Grünebaum Heinrich, Dr.	Ministerialrat		Mischling	Mit 30.11.1938 nach § 3 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt.
Guggenberger Karl, Dr.	Ministerialrat			
Hammerl Alfons, Dr.	Ministerialrat			
Harrer Alois, Dr.	Ministerialrat			
Hartelmüller Ludwig, Dr.	Ministerialrat			
Hatschek Otto, Dr.	Ministerialrat	Im März beur- laubt, im Juni in den zeitlichen Ruhestand versetzt.	Jude	Mit 30.11.1938 nach § 3 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt.
Haucig Hugo, Ing.	Ministerialrat			
Hauck Alois, Ing.	Ministerialrat			
Hergert Max, Dr.	Ministerialrat			
Hoffmann Johann, Dr.	Ministerialrat			
Höpflinger Alois, Dr.	Ministerialrat			
Hribar Friedrich	Ministerialrat			
Hummel Benno, Dr.	Ministerialrat			

Ippen Paul, Ing.	Ministerialrat	Mischling	Unklar, vermutlich 1941 in den Ruhestand versetzt.
Jansa Rudolf, Dr.	Ministerialrat		
Jelinek Franz, Dr.	Ministerialrat		
Juranek Karl, Dr.	Ministerialrat	Verheiratet mit Mischling	Mit 31.1.1939 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Kenda Johann, Dr.	Ministerialrat	Verheiratet mit Mischling	Mit 30.10.1938 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Klauber Wilhelm, Dr.	Ministerialrat	Mischling	Mit 31.7.1938 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Kleemann Friedrich, Dr.	Ministerialrat	Verheiratet mit Jüdin	Mit 31.1.1939 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Klump Gustav, Ing.	Ministerialrat		Mit 30.11.1938 krankheitshalber auf eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt.
Koczirz Friedrich, Ing.	Ministerialrat		
Kolassa Viktor, Dr.	Ministerialrat	Beurlaubt	
Kortzmann Rudolf, Dr.	Ministerialrat		
Kraemer Adolf, Ing.	Ministerialrat		
Krallert Franz, Dr.	Ministerialrat		
Kränzl-Hollan Hermann, Ing.	Ministerialrat		
Kurtelwascher Johann, Dr.	Ministerialrat		
Lanske Eugen, Dr.	Ministerialrat		
Lawatschek Johann, Dr.	Ministerialrat		Mit 31.7.1938 nach § 4 Abs. 1 BBV mit halbem Ruhegenuss in den Ruhestand versetzt.

Name	Titel	Maßnahmen	Begründung 03.38	Datum und Maßnahmen
Leupold Hans, Dr.	Ministerialrat		Unklar	Lt. Dippelreiter / Stourzh „Probleme mit dem Arierbeweis seiner Gattin, wahrscheinlich 1938 nach § 3 pensioniert.“ (45)
Lochner Johann, Ing.	Ministerialrat			
Mautner Friedrich, Ing., Dr.	Ministerialrat	In den zeitlichen Ruhestand versetzt.	Jude	Mit 31.12.1938 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Mayer Rudolf, Ing.	Ministerialrat			
Mayrhofer Karl, Ing.	Ministerialrat			
Mayr Hans, Ing.	Ministerialrat			
Mazelle Egon, Dr.	Ministerialrat			
Meinold Paul, Dr.	Ministerialrat	In den zeitlichen Ruhestand versetzt.	Jude	Mit 31.12.1938 nach § 3 Abs. 1 BBV in den Ruhestand versetzt.
Milla Artur, Ing.	Ministerialrat			
Mosché Alfons, Dr.	Ministerialrat			Mit 31.7.1938 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Müller Emil, Ing., Dr.	Ministerialrat			
Obermayr Alfons, Ing.	Ministerialrat			Mit 30.11.1938 krankheitshalber auf eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt.
Pelz Viktor, Dr.	Ministerialrat			Auf eigenes Ansuchen im Juni 1939 pensioniert.
Pichler Karl, Ing.	Ministerialrat	Beurlaubt		Mit 31.1.1939 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.

Pözl Edmund, Ing.	Ministerialrat	
Pözl Hans, Ing.	Ministerialrat	
Presslmayer Edmund, Ing.	Ministerialrat	
Radvanyi Géza	Ministerialrat	Mit 31.8.1938 nach § 4 Abs. 1 BBV mit ³/₄ des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt.
Rameis Oskar, Dr.	Ministerialrat	
Rasinger Alois, Ing.	Ministerialrat	Mit 30.6.1939 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Reichenvater Karl, Ing.	Ministerialrat	
Reinöhl Rainer, Dr.	Ministerialrat	
Riehl Anton, Dr.	Ministerialrat	
Riepl Karl, Ing., Dr. tech.	Ministerialrat	
Romaszkan Josef, Dr.	Ministerialrat	Mit 30.11.1938 nach § 4 Abs. 1 BBV mit halbem Ruhegenuss in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid vom 4.1.1939 entlassen.
Ronniger Hermann, Dr.	Ministerialrat	Mit 28.2.1939 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Rösch Franz, Dr.	Ministerialrat	
Rössler Karl, Dr.	Ministerialrat	
Rottleuthner Wilhelm, Dr.	Ministerialrat	
Rovelli Walter	Ministerialrat	
Rucker Friedrich, Dr.	Ministerialrat	
Rudroff Anton, Dr.	Ministerialrat	
	Beurlaubt	
		Lt. Enderle-Burcel (394f) 1941 pensioniert.

Name	Titel	Maßnahmen	Begründung 03.38	Datum und Maßnahmen
Rupprecht Friedrich, Dr.	Ministerialrat		Verheiratet mit Mischling	Mit 31.3.1939 nach § 3 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt.
Sauter Fritz, Dr.	Ministerialrat			
Sawicki Theodor, Dr.	Ministerialrat			
Schlosser Karl	Ministerialrat			31.7.1938 auf eigenes Ansuchen krankheits- halber in den Ruhestand versetzt.
Schneider Heinrich, Dr.	Ministerialrat			
Schromm Norbert, Ing.	Ministerialrat			
Schwanzer Johann, Ing.	Ministerialrat			
Seiberl Eduard, Ing.	Ministerialrat			
Seidler Ernst, Dr.	Ministerialrat			Mit 30.4.1939 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Sequard-Basche Leo	Ministerialrat			
Simmert Benno, Ing.	Ministerialrat			
Skrobaneck Franz, Ing., Dr.tech.	Ministerialrat			
Smolik Julius, Ing. Dr. tech.	Ministerialrat			
Sperl Karl, Ing.	Ministerialrat			
Steiner Friedrich, Ing., Dr.tech.	Ministerialrat			
Swoboda Albert, Ing.	Ministerialrat			
Teichl Friedrich, Dr.	Ministerialrat			
Thier Josef, Ing.	Ministerialrat			

Tindl Karl, Ing.	Ministerialrat	Verheiratet mit Jüdin / politisch	Mit 31.8.1938 nach § 4 Abs. 1 BBV mit ? des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt. Abänderung in § 3 Abs. 1 BBV mit Oktober 1939.
Tischler Emil, Ing., Dr.tech.	Ministerialrat		Mit 30.4.1939 nach § 6 BBV in den Ruhestand versetzt.
Vogel Fritz, Ing.	Ministerialrat		
Vomberg Friedrich, Ing.	Ministerialrat		
Wacha Robert, Dr.	Ministerialrat		
Wagner Josef, Ing., Dr.tech.	Ministerialrat		
Wallner Rudolf, Ing.	Ministerialrat		
Willfort Felix	Ministerialrat		
Wolf Josef, Ing.	Ministerialrat		
Wurda Franz, Dr.	Ministerialrat		
Zenker Eduard, Dr.	Ministerialrat		

In den Akten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Bereich des ehemaligen Ministeriums für soziale Verwaltung)⁵⁴¹ finden sich unter „Berufsbeamtentum „Juden und Mischlinge und Beamte, die mit solchen verheiratet sind““ ausführliche Namenslisten, zum Beispiel von jüdischen BeamtInnen, Arbeitslosen und Angestellten im Verwaltungsbereich des Ministeriums und der dazugehörigen Einrichtungen (Wiener Krankenhäuser, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Bundesstaatliche Heilanstalten usw.).

541 Vgl. ÖStA AdR 03/1, Kt. 338 – 341.

Tabelle 40: Jüdische BeamtInnen, ArbeiterInnen und Angestellte des Ministeriums für Soziale Verwaltung – zum Ministerium gehörende Dienststellen⁵⁴²

Datum	Dienststelle	jüdische Dienstnehmer
	Ehem. Ressort Soziale Verwaltung, Wiener Krankenanstaltenfonds	Namensliste
18.7.38	Landesinvalidenamts für Wien NÖ und Bgld.	Namensliste
14.7.38	Invaliden-Entschädigungs-Kommission für OÖ in Linz	keine
13.7.38	Landesinvalidenamts für Salzburg	keine
16.7.38	Landesinvalidenamts für Tirol in Innsbruck	keine
16.7.38	Landesinvalidenamts für Vorarlberg in Bregenz	keine
18.7.38	Landesinvalidenamts für Steiermark in Graz	keine
16.7.38	Landesinvalidenamts für Kärnten in Klagenfurt	
	Ehem. Ressort Soziale Verwaltung, Zentralleitung	Namensliste
	Ehem. Ressort Soziale Verwaltung, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Zweigstelle Österreich	Namensliste
	Ehem. Ressort Soziale Verwaltung, Gewerbeinspektion	Namensliste
	Ehem. Ressort Soziale Verwaltung, Heil- und Untersuchungsanstalten der staatlichen Sanitätsverwaltung	Namensliste
	Zentrallohnverrechnung	Namensliste
	Wiener Allg. Krankenhaus	Namensliste
	Krankenanstalt Rudolfsstiftung	Namensliste
	Kaiser-Franz-Josefsspital	Namensliste
	Kaiserin Elisabeth-Spital	Namensliste
	Krankenhaus Wieden	Namensliste
	Krankenanstalt Erzherzogin Sophien Spitalsstiftung	Namensliste

Die Listen beinhalten Auswertungen von Formularen, mit deren Hilfe Name, Dienststellung, rassische Abstammung der Bediensteten und von derer EhegattInnen erhoben wurden, wie auch Angaben dazu, ob § 4 oder 5 im gegebenen Fall zur Anwendung kamen (kommen sollten). In Anmerkungen findet sich zuletzt vermerkt, wann welche Maßnahmen konkret ergriffen wurden („beurlaubt / enthoben / entlassen“). Andere Listen fassen die „Beurlaubungen von Angestellten des Ministeriums für

⁵⁴² Vgl. ÖStA AdR 03/1, BMWA, Präsidium 1938, Kt. 338.

Wirtschaft und Arbeit anlässlich der Machtergreifung durch die NSDAP“ zusammen und enthalten die Namen von BeamtInnen, die – aus welchen Gründen auch immer – gleich im März 1938 ihres Dienstes enthoben, entlassen oder beurlaubt wurden. Ebenso findet sich eine Liste aller ge-
maßregelten BeamtInnen des Ministeriums und der zugehörigen Ein-
richtungen mit Angabe der in Anwendung gebrachten Paragraphen der
BBV. Zuletzt enthalten die Akten auch noch vereinzelt Statistiken zu den
Maßregelungen. So sind für die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter 55
Maßregelungen nach § 3, 97 nach § 4 und 42 nach § 6 BBV (insgesamt
194) zu zählen.

**Tabelle 41: Personalveränderungen in Körperschaften des Sozialministeriums –
Beurlaubung von BeamtInnen Ende März bis Anfang April 1938⁵⁴³**

Dienststelle	Liste	Maßnahmen
Verwaltung des Wiener Krankenanstaltenfonds	ja	Keine Maßregelungen
Allgemeines Krankenhaus	ja	Keine Maßregelungen
Wilhelminenspital	ja	Keine Maßregelungen
Krankenanstalt Rudolfsstiftung	ja	Keine Maßregelungen
Kaiser-Franz-Josefs-Spital	ja	Keine Maßregelungen
Kaiserin Elisabeth-Spital	ja	Keine Maßregelungen
Krankenhaus Wieden	ja	Keine Maßregelungen
Sophien-Spital	ja	Keine Maßregelungen
Österreichische Heilmittelstelle	ja	Keine Maßregelungen
Bakteriolog.-Serolog. Untersuchungsanstalt des Volksgesundheitsamtes Graz	nein	Keine Maßregelungen
Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut in Wien	ja	Alle Angestellten vereidigt außer dem Leiter
Bundesanstalt für Lebensmittelunter- suchung in Wien	nein	Keine Maßregelungen
Bundesanstalt für Lebensmittelunter- suchung in Graz	nein	Keine Maßregelungen
Bundesstaatliche Heil- und Kuranstalten Peterhof und Sauerhof Baden bei Wien	nein	Keine Beurlaubung

⁵⁴³ Vgl. ÖStA AdR 03/1, BMWA, Präsidium 1938, Kt. 338.

Dienststelle	Liste	Maßnahmen
Gewerbeinspektorat Wien	ja	Betrifft Jenny Adler, Emanuel Buxbaum, Hedwig Lemberger, siehe unten
Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten	nein	Keine Beurlaubung
Gewerbeinspektorat für Handel und Verkehr	nein	Kzl. Ob. Off Emanuel Buxbaum als getaufter Jude zur Eidesleistung nicht zugelassen und ab 17. 3. 38 beurlaubt
Gewerbeinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	nein	Jenny Adler, Chefärztin, mit 13. 3. 38 als Jüdin beurlaubt
Gewerbeinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	nein	Hedwig Lemberger, Sekretärin, mit 22. 3. 38 beurlaubt
Gewerbeinspektorat Wiener Neustadt	nein	Sämtliche Funktionäre vereidigt.
Gewerbeinspektorat für OÖ	nein	Alle Angestellten vereidigt
Gewerbeinspektorat für das Burgenland	nein	Alle Angestellten vereidigt
GA Leoben	nein	Alle Angestellten vereidigt
GA Graz	nein	Alle Angestellten vereidigt
Gewerbeinspektorat für Vorarlberg	nein	Alle Angestellten vereidigt
Ärzte der Polizeidirektion Wien	ja	Keine Maßregelungen
Ärzte der Polizeikommissariate Eisenstadt, Wels, Linz, Graz	ja	Keine Maßregelungen
LH f. d. Burgenland	ja	Keine Maßregelungen
Landesarbeitsamt (LAA) Wien	ja	Keine Maßregelungen
LAA Wiener Neustadt	ja	Keine Maßregelungen
LAA St. Pölten	ja	Keine Maßregelungen
LAA Graz	ja	Keine Maßregelungen
LAA Klagenfurt	ja	Keine Maßregelungen
LAA Linz	ja	Keine Maßregelungen
LAA Innsbruck	ja	Keine Maßregelungen
LAA Bregenz	ja	Keine Maßregelungen
LAA Eisenstadt	ja	Keine Maßregelungen
LIA für Wien, NÖ und Bgld.	ja	Keine Maßregelungen
Landesinvalidenamt (LIA) Graz	nein	Einsetzung d. Pg. Oberadministrationsrat Regierungsrat Dr. Richard Pacher (Graz, Siemensg. 3) zum Kommissär für Personalfragen

Dienststelle	Liste	Maßnahmen
LIA für OÖ in Linz	nein	Fehlbericht
LIA Innsbruck	nein	Keine Neueinsetzungen und sonstigen personellen Veränderungen
LIA Salzburg	nein	LH Rehr, Vorstand des LIA, ausgeschieden, Nachfolger Gauleiter Ing. Anton Wintersteiger
LIA für Kärnten in Klagenfurt	nein	Alle Angestellten vereidigt
LIA für Tirol in Innsbruck	nein	Alle Angestellten vereidigt
LIA für Vorarlberg in Bregenz	nein	Keine Beurlaubung
Bundesstaatliche Hebammenlehranstalt in Klagenfurt	nein	Alle der Direktion unterstehenden Bediensteten vereidigt
Staatliche Prothesenwerkstätte in Innsbruck	nein	Fehlanzeige
Staatliche Prothesenwerkstätte in Linz	nein	Meldung entfällt

Insgesamt finden sich für das Ministerium für Soziale Verwaltung 28 Versetzungen in den Ruhestand aus rassistischen Gründen, 20 Maßregelungen nach § 4, vier Versetzungen auf andere Dienststellen nach § 5 und 13 in den Ruhestand nach § 6 BBV.⁵⁴⁴

Wenn die oberen Hierarchieebenen des Öffentlichen Dienstes also noch relativ genau behandelt werden können, gelingt dies für die mittleren und gar für die unteren nur mit beträchtlichen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht. Immerhin besteht die Möglichkeit, die Perspektive zu wechseln und unterschiedliche Bereiche des Öffentlichen Dienstes beziehungsweise unterschiedliche Verwaltungsebenen zu untersuchen.

Als Beispiel für den erstgenannten Blickwinkel lassen sich die Österreichischen Bundesbahnen anführen. Laut den Angaben des Rot-Weiß-Rot-Buchs wurden zwischen 1938 und 1939 von ca. 2.100 BeamtInnen der ehemaligen Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen 857 gemäßregelt, von diesen 460 entlassen oder pensioniert und von diesen wiederum 95 mit gekürzten Bezügen. Des weiteren sind 1.500 Maßregelungen für die 19.500 im Außendienst der Bundesbahndirektion Beschäftigten vermerkt. Andererseits wurden 112 Beamte, die vor 1938

⁵⁴⁴ Verzeichnis aus dem Jahr 1939 über die seinerzeit zur Behandlung nach der Berufsbeamtenverordnung angemeldeten und bereits erledigten Fälle, ÖStA AdR 03/7, BMWA, Kt. 338: 500.974/39.

wegen nationalsozialistischer Betätigung entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden waren, nach dem Anschluss wieder in Dienst gestellt. Schließlich finden sich 745 Kürzungen oder Streichungen der Ruhegehälter von bereits vor März 1938 pensionierten Bundesbahnbediensteten genannt: 62 von diesen wurde die Pension zur Gänze aberkannt, 178 wurde sie auf drei Viertel und 74 auf die Hälfte verringert.⁵⁴⁵

Abgesehen von einer gezielten Erhebung in den BeamtInnen-Personalaktiven wurden im OÖLA die Präsidialaktiven durchgesehen. Dabei fand sich jene Aufstellung über die Zahl der gemäßregelten öffentlich Bediensteten im Post- und Telegraphendienst, auf die das Rot-Weiß-Rot-Buch Bezug nimmt: Vier BeamtInnen sowie 22 ArbeiterInnen und Angestellte wurden („aus politischen Gründen“) entlassen, 78 BeamtInnen pensioniert. Außerdem meldet die Staatseisenbahndirektion Linz sechs entlassene sowie über 20 mit vollem, 17 mit 75-prozentigem und 15 mit 50-prozentigem Ruhegehalt pensionierte BeamtInnen. Beide Berichte datieren vom 17. August 1945.

Einen Überblick über die personellen Veränderungen bei der steirischen BeamtInnenschaft geben einige landeshistorische Arbeiten.

Gerald Gänser rekonstruiert zum Beispiel anhand von Amtskalendern und Personalstandesausweisen die Bestandsentwicklungen bei den steirischen Landes- und BundesbeamtInnen von 1936/37 über 1940 bis 1946.⁵⁴⁶ So waren zum ersten Zeitpunkt in den Staats- und Landesverwaltungsbehörden (einschließlich der Krankenanstalten) rund 1.860 BeamtInnen beschäftigt. Bis März 1940 quitierten fast 550 Pragmatisierte ihren Dienst, 180 Vertragsbedienstete wurden dagegen neu pragmatisiert.

„In Prozenten ausgedrückt heißt das, daß 55 Prozent der steirischen Beamten des Standes von 1937 auch nach dem Anschluss im Dienst verbleiben konnten, wenn auch nicht alle auf ihren angestammten Posten. Letzteres traf nur für die Ärzte und im Kulturbereich tätigen Beamten zu, zum Teil auch für das technische Personal. Die Verwaltungsbeamten dagegen waren gezwungen, flexibler zu sein. [...] Trotz der Außerdienststellung von beinahe 800 Beamten bildeten die steirischen Staatsdiener aus der Ersten Republik mit 70 Prozent der Beamtenschaft von 1940 immer noch den Kern der Verwaltung.“⁵⁴⁷

545 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 212.

546 Vgl. Gänser, Kontinuität.

547 S. 130f.

Der „natürliche Abgang“ (Pensionierungen) von 1937 und 1945 wäre mit 22,5 Prozent anzusetzen. „Von 1.800 Beamtenstellen wären also 405 im Laufe der Jahre ohne Nachbesetzung verloren gegangen. Diese Reduktion trat jedoch bereits 1938/39 ein, als die ‚politisch unzuverlässigen‘ Beamten außer Dienst gestellt und nur zur Hälfte ersetzt wurden.“⁵⁴⁸ So könne man für 1945 etwas mehr als 100 vor 1938 pragmatisierte BeamtenInnen in den Diensten des Landes Steiermark zählen – anstelle jener 650, die, so behauptet der Autor mutig, bei Extrapolation der vor 1938 zu verzeichnenden Entwicklung, also gleichsam ohne die NS-Herrschaft zu erwarten gewesen wären. 1946 sind schließlich nur mehr 102 der ehemals 1.800 BeamtenInnen im Dienst. Nur 81 der während der NS-Herrschaft außer Dienst Gestellten wurden reaktiviert. „Insgesamt verblieb mit circa 400 Beamten und Vertragsbediensteten (ohne etwa 150 im Sanitätswesen) nicht einmal ein Drittel der 1940 beschäftigten Personen im Amt.“⁵⁴⁹

Laut Dieter Binder wurden im Zuge der Okkupation 19 von 21 Abteilungsvorständen der Landesregierung ihres Amtes enthoben und zehn von 13 Bezirkshauptleuten aus dem Dienst entfernt.⁵⁵⁰ Stefan Karner wiederum bemerkt, dass „[v]on 4.300 steirischen Pflichtschullehrern [...] nach dem ‚Anschluss‘ aus politischen oder rassischen Gründen etwa 10 Prozent entlassen“ wurden.⁵⁵¹

Ein großes Problem bei den Erhebungen zu den steirischen öffentlich Bediensteten bildete der Umstand, dass beinahe alle Personalakten, die sich auf die Zeit vor dem Frühjahr 1945 beziehen, nicht mehr vorhanden sind. Laut Auskunft des zuständigen Archivars im LA wurden diese im April 1945 auf Befehl Heinrich Himmlers vernichtet. So scheinen die Recherchen zunächst auf Akten über Personen verwiesen zu sein, die ab 1945 wieder in den Staatsdienst eintraten. Vereinzelt erwies sich natürlich auch dieser Zugang als erfolgreich, da im Zuge von Rehabilitierungs- und BeamtenInnenentschädigungsverfahren die Vorgänge von 1938 bis 1945 genauer dargestellt wurden. Darüber hinaus finden sich auch Angaben über Einkommen beziehungsweise Einkommensentzüge.

548 S. 131.

549 S. 132.

550 Vgl. Binder, Beobachtungen, S. 113, zu den Bezirkshauptleuten vgl. auch Karner, Steiermark, S. 98.

551 Karner, Steiermark, S. 115.

Der ursprüngliche Plan, mit einer Liste der auf Grund des § 3 der BBV gemaßregelten Beamten in den steirischen Vermögensanmeldungen zu suchen, erwies sich als nicht besonders erfolgreich, da von nur wenigen der gesuchten Personen ein solches Dokument gefunden werden konnte: BeamtenInnen kommen im entsprechenden Bestand überhaupt nur vereinzelt vor. Dies entspricht auch der Einschätzung von Dieter Binder, der den Anteil von im Sinne der Nürnberger Gesetze jüdischen BeamtenInnen in der Steiermark als „äußerst gering“ bezeichnet. Diese hätten sich noch dazu auf bestimmte Posten und Berufe konzentriert (es handle sich hauptsächlich um Ärzte im Dienst bei Land oder Gemeinden)⁵⁵² – ein Befund, der wie die Tabellen 52 und 53 im Großen und Ganzen bestätigen auf die Grazer Glaubensjuden insgesamt⁵⁵³ zuzutreffen scheint: Stefan Karner nennt als deren quantitativ wichtigsten Berufsgruppen die selbständigen Kaufleute, Vertreter, Händler, die Rechtsanwälte und Ärzte.⁵⁵⁴ Dies entspricht auch dem für das gesamte Bundesgebiet konstatierte Profil gläubensjüdischer Erwerbstätigkeit (vgl. Graphik 10, S. 99).

Tabelle 42: BeamtenInnen in der Steiermark – Bestand am 13. März 1938⁵⁵⁵

Beamte (definitiv in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)	1.739
Vertragsbedienstete	1.822
Arbeiter	688
Beamtenanwärter (gleichgestellt)	87
Aspiranten	17
Zusammen	4.353
Bedienstete der aufgelösten autonomen Bezirke, die mit 1. April 1938 in den Landesdienst übernommen wurden	
<i>davon</i> Beamte	32
Vertragsbedienstete	448
Gesamt	4.833

552 Vgl. Binder, Beobachtungen, S. 112.

553 Binder setzt die Zahl der Glaubensjuden in Graz 1938 mit etwa 1.700 an und die derjenigen Personen, die nach den Nürnberger Rassegesetzen zusätzlich als Juden oder Mischlinge galten, mit 400 bis 700, vgl. S. 218.

554 Vgl. Karner, Steiermark, S. 169, auch Gerhard Salzer-Eibenstein: Die Wohn- und Berufstandorte der Grazer Juden 1938, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 10 (1978), S.301f.

555 Vgl. StmkLA, LReg 66 B 12/1938.

Tabelle 43: BeamtInnen in der Steiermark – Bestand nach Verwaltungsbereichen am 13. März 1938⁵⁵⁶

Innere Verwaltung	618
Unterricht, Kunst, Wissenschaft und Kultur	33
Soziale Verwaltung	1.244
Land- und Forstwirtschaft	178
Technischer Dienst	190
Betriebe	13
Gesamt	2.276

Tabelle 44: BeamtInnen in der Steiermark – Personalveränderungen⁵⁵⁷

Landeshauptmannschaft

Funktion	Enthobener	Nachfolger
Regierungsdirektor	Koban Ludwig	Fina Franz
Regierungsdirektor-Stv.	Pokorny Kurt	Paier Franz
Vorstand Abt. 1 (Finanzwesen)	Pokorny Kurt	Paier Franz
Präsidialvorstand	Crusiz Othmar	Breiner Josef
Vorstand Abt. 3 (Armenwesen)	Paller Gabriel	Kronabetter Felix
Vorstand Abt. 6 (Straßen-, Elektro-, Wasser- und Kraftfahrwesen)	Koschatzky Edmund	Stefan Max
Vorstand Abt. 8 (Sozialversicherungswesen)	Philipp Josef	Hiebaum Hans
Vorstand Abt. 9 (Kultus und Unterricht)	Marginder Alois	Koschatzky Edmund
Vorstand Abt. f. Wissenschaft und Kunst	Coudenhove Eduard	Kastner-Pöhr Viktor

⁵⁵⁶ Vgl. StmkLA, LReg 66 E 5/1940.

⁵⁵⁷ Vgl. Schreiben des Landeshauptmannes an die Reichsstatthalterei in Wien vom 1. April 1938, StmkLA, LReg 66 P 12/1938.

Landesbauamt

Funktion	Enthobener	Nachfolger
Vorstand d. Fachabteilung f. Maschinenbau u. Elektrotechnik	Pertassek Rudolf	Klarner Robert
Vorstand d. Fachabteilung f. Landeshochbau u. Gebäudeverwaltung	Hazmuka Paul	Kuhn Adalbert

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmann in	Enthobener	Nachfolger
Bruck an der Mur	Pauer-Kulpathal Josef	Settig Leopold
Leiter der BH in	Ersetzter	Nachfolger
Deutschlandsberg	Kniel Hans	Pleunik Josef
Graz Umgebung	Rochelt Adolf	Wöhner Albert
Gröbming (vorübergehend)	Settig Leopold	Operschal Erwin
Judenburg	Komoraus August	Banholzer Ferdinand
Leibnitz	Stefan Max	Assmann Karl
Leoben	Angerer Karl	Kadletz Wilhelm
Liezen	Tieber Josef	Kapper Alexander
Murau	Khull-Khowald Arnold	Truhetz Alois
Mürzzuschlag	Dumann Erich	Klug Rudolf
Weiz	Dolleschall Eduard	Friedl Herbert

Tabelle 45: BeamtInnen in der Steiermark – Außerdienststellungen⁵⁵⁸

Grund	ehemalige Bundes-beamtInnen	StaatsbeamtInnen u. Landesangestellte
Flucht	–	1
Verhaftung	5	25 Zwei wurden wieder in Dienst gestellt, zwei weitere nach Entlassung aus der Haft beurlaubt.
Vorläufige Dienst-enthebung	2 Einer wurde am 16. März 1938 wieder in Dienst gestellt.	3 Zwei wurden am 16. März 1938 wieder in Dienst gestellt.
Beurlaubung	9 Zwei wurden wieder in Dienst gestellt.	17 Vier wurden wieder in Dienst gestellt.
Kündigung	–	1 (einmonatig) 2 (14tägig)

Tabelle 46: BeamtInnen in der Steiermark – Verzeichnisse zu § 3 BBV⁵⁵⁹

	Dienststellung	NS-Rasse	EhegattIn	§§ 4 od. 5	Anmerkung
Scheidl Franz	Oberverwalter	?	Jüdin	–	–
Hofer Franz	Verwalter	?	Mischling 1. Grades	–	–
Gorlitzer Viktor Dr.	Primararzt	Jude	?	§ 4	geflohen
Holzgruber Thomas	Landesbezirkstierarzt	?	Mischling	–	–
Dub Julius Dr.	Distriktsarzt Unterrohr	Jude	Arierin	–	–
Wagner Leopold Dr.	Distriktsarzt Fohnsdorf	Jude	Arierin	–	–
Blau Rudolf Dr.	Distriktsarzt Passail	Jude	?	–	mit 30.9.1938 enthoben
Hofhans Richard Dr.	Landesbezirkstierarzt	?	Nichtarierin	–	geschieden
Fischer Max Dr.	Sekundararzt Mürzzuschlag	Jude	?	–	gekündigt, bereits erloschen
Tannenbau Max	Sekundararzt Graz	Jude	?	–	gekündigt, bereits erloschen
Spitz Heinrich Dr.	Sekundararzt Graz	Jude	?	–	gekündigt, bereits erloschen
Braun Karl Dr.	Sekundararzt Graz	Jude	?	–	gekündigt, bereits erloschen
Spielmann Grete Dr.	Vol. Arzt Knittelfeld	Jüdin	?	–	selbst ausgetreten
Lichtenstein Erich Dr.	Vol. Arzt Mürzzuschlag	Jude	?	–	mit 15.3.1938 entlassen

558 Vgl. Schreiben des Landeshauptmannes an die Reichsstatthalterei vom 4. April 1938, StmkLA, LReg 66 P 12/1938.

559 Vgl. Schreiben des Präsidialvorstandes der LReg Steiermark an den Staatskommissar beim Reichsstatthalter vom 18. Juli 1938, StmkLA, LReg 66-B-12/23-1938.

Tabelle 47: BeamtInnen in der Steiermark – Maßregelungen nach § 3 BBV in Land und Gemeinden⁵⁶⁰

<i>Landesverwaltung</i>				
	Dienststellung	NS-Rasse	EhegattIn	Vorlagebericht mit d. Antrag nach § 3 BBV
Vogrin	Kanzleiadjunkt	Mischling		7. 9. 1938
Margarete	LH Graz	1. Grades		
Schmidberger	Reg. Forstober		Mischling	3. 8. 1938
Heinrich Ing.	kommissär Landrat Leoben		1. Grades	
Wertheim	Primararzt Kran-	Mischling		16. 11. 1938
Otto Dr.	kenhaus Mariazell	2. Grades		
Holzgruber	Landesbezirks-		Mischling	5. 5. 1939
Thomas Dr.	tierarzt Eisenerz		1. Grades	(Weiterverbleiben bewilligt – Reichsstatthalter)
Ascher	Primararzt Kranken-	Mischling		5. 5. 1939
Friedrich Dr.	haus Rottenmann	2. Grades		
Schinzl	Zivilgeometer Rosen-		Mischling	7. 6. 1939
Arnold Ing.	thal bei Köflach		1. Grades	
<i>Gemeindeverwaltung</i>				
	Dienststellung	NS-Rasse	Ehegattin	Vorlagebericht mit d. Antrag nach § 3 BBV
Nestelberger	Amtsrat Stadtrat		Jüdin	30. 9. 1938
Rudolf	Graz			
Hengstler	Technischer Beamter		Mischling	28. 4. 1939
Franz	Stadtrat Graz		1. Grades	

In den Akten der Vorarlberger Landesregierung findet sich ein Schreiben der Zentralbehörde in Wien, das die Aufforderung enthält, alle Ernennungen dem Reichsstatthalter vorzulegen:

„Der Reichsstatthalter hat unter Zahl 2391-Pr. V. 16. März 1938 folgendes verfügt: „Alle Einsetzungen und sonstigen personellen Veränderungen sind nur als vorläufig zu betrachten, soweit sie nicht von mir als Bundeskanzler oder als Reichsstatthalter vorgenommen oder bestätigt

⁵⁶⁰ Vgl. Schreiben der LH Graz an das Amt des Reichsstatthalters vom 28. Juni 1939, LREG 66 B 12/90–1939.

wurden. Alle Dienststellen sind angewiesen, alle schon vollzogenen Einsetzungen und sonstigen personellen Veränderungen mir persönlich zur kommissarischen Bestätigung schriftlich vorzulegen. Vom heutigen Tage an dürfen Neueinsetzungen und sonstige personelle Veränderungen nur von mir über dortigen schriftlichen Vorschlag vorgenommen werden.‘ Dieser Erlaß bezieht sich auch auf die Ernennungen der Funktionäre der Kaufmannschaften, Zünfte, Landesgilden, die bisher von dem Herrn Landeshauptmann (Bürgermeister) vollzogen wurde.“⁵⁶¹

Akten, die im Zuge dieses Verfahrens angelegt wurden und für die Bearbeitung der Projektfragestellung von höchstem Interesse gewesen wären, konnten nicht gefunden werden. Gefunden wurden hingegen zwei Listen im Vorarlberger Landesarchiv, die nach der BBV behandelte – das heißt entlassene, pensionierte, versetzte, gemäßregelte oder zumindest überprüfte – öffentlich Bedienstete betreffen.⁵⁶² Die erste Liste behandelt 50 Personen, die zweite 86; 28 scheinen in beiden auf. Daneben wurden in anderen Schriftstücken, die demselben Aktenkonvolut beiliegen, noch Hinweise auf weitere vier entlassene Personen gefunden. Insgesamt handelt es sich somit um 113 Fälle, die in einer eigene Tabelle als Erhebungseinheiten konstruiert wurden.

Tabelle 48: Öffentliche Bedienstete in Vorarlberg – Behandlung nach BBV

Amt/Institution	Bestand	Amt/Institution	Bestand
Landesregierung	22	Steueraufsicht/Finanzämter	5
Gemeinden	31	Gebührenbemessungsamt	1
Schuldienst	14	Post	1
Bezirkshauptmannschaften	10	Handelskammer	1
Zoll	14	Justizverwaltung	3
Exekutive	6	keine Angabe	5
Gesamt			113

⁵⁶¹ Schreiben des Ministeriums für Handel und Verkehr an alle Landeshauptleute und den Wiener Bürgermeister vom 18. März 38 (gez. für den Minister: Wohlgemuth) betreffend die Personalveränderungen im Zuge der Machtergreifung, VlbglA, VlbglReg., Präsidium, 209 – 1938.

⁵⁶² Vgl. VlbglA, Präsidium VI 1196 / 1940.

In vielen Fällen sind die jeweils wirksam gewordenen Maßnahmen nicht klar ersichtlich. Keinesfalls kann man davon ausgehen, dass alle aufgelisteten öffentlich Bediensteten entlassen oder gemäßregelt wurden. In einzelnen Fällen scheint sich die Behörde bemüht zu haben, die betroffenen Personen trotz aller Schwierigkeiten weiterhin zu beschäftigen. Da einige BeamtInnen ohne offensichtliche Anweisung um ihre Pensionierung ansuchten, wandte sich die Landesregierung an die ihr vorgesetzte Behörde, um sicherzugehen, wie sie sich in derartigen Fällen zu verhalten habe.

„Bei uns haben mehrere Beamte und zwar sowohl verlängerte Bundesbeamte und Landesbeamte teils zufolge Erreichens der Altersgrenze, teils aus anderen Gründen um Pensionierung angesucht, ohne daß gegen sie eine Massnahme auf Grund der Berufsbeamtenverordnung beabsichtigt ist. Wir ersuchen um Weisung, welcher Vorgang in diesem Falle einzuhalten, insbesondere welche Unterlagen bei der Weiterleitung der Gesuche an Sie beigegeben werden müssen.“⁵⁶³

Diese Recherche diene – wie in ähnlich gelagerten Fällen – zur Vorbereitung einer Erhebung in den archivierten Personalakten. Ebenso wenig wie diese Dokumente sind natürlich die Eintragungen in den Listen auf irgendeine die Quellen überschreitende Weise vollständig. Bedienstete der Bundesbahn zum Beispiel scheinen gar nicht auf, die Anzahl der angeführten Exekutivbeamten ist wohl viel zu gering, alle höheren Exekutivbeamten zum Beispiel fehlen – etwa der Gendarmeriebeamte Hugo Lunardon, der am 23. Mai 1938 nach Dachau gebracht wurde und 1940 in Mauthausen verhungerte.⁵⁶⁴

Zur Beantwortung der Frage, wie die Posten der Entlassenen nachbesetzt wurden, können Dokumente aus dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zumindest einige Hinweise liefern. Auf ein Schreiben des Staatskommissars Dr. Otto Wächter vom 13. Oktober 1938, das dieses Problem angesprochen hatte, gab das Amt der Landesregierung (erst 1940 wurde es der Reichsstatthalterei Tirol-Vorarlberg unterstellt) in seinem

563 Schreiben der Landeshauptmannschaft an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. II, Gr. 2 vom 10. Dezember 1938, VlbGLReg., Präsidium, 1093/1-1938, Mappe „Hinterbliebenenfürsorge durch die Gemeinden“, eingelegt in: VlbGLA, VlbGLReg., Präsidium, 1148 – 1941, Mappe „Gemeindebeamte, Richtererlässe“.

564 Vgl. Wolfgang Weber: „Die sich vom Westen nach Osten erstreckende Wurst ...“ Aspekte der NS-Herrschaft in Vorarlberg, Tirol und Salzburg, in: Tólos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 260 – 291, hier: 266.

Antwortschreiben vom 4. November 1938 Auskunft zu jeder einzelnen „kommissarischen Besetzung der Abteilungsleiterstellen“. Dieses Schreiben, vermutlich verfasst von Anton Plankensteiner, enthält eine Namensliste mit knappen Begründungen und stellt den Antrag, „die derzeitigen Leiter mit der weiteren Leitung der Abteilungen zu betrauen.“ Die meisten von diesen waren altgediente Beamte der Landesregierung, lediglich die Leitung der Abteilung Präsidium b (unter anderem zuständig für die Preisüberwachung), der vorübergehend ein Beamter des Württembergischen Wirtschaftsministerium vorgestanden war, wurde von einem neuen Beamten geleitet, nämlich von Rechtsanwalt Dr. Gebhard Sperger.⁵⁶⁵

Der ursprüngliche Plan, im NÖLA in St. Pölten Personalakten von niederösterreichischen Landesbediensteten zu erheben, musste fallengelassen werden, da derartige Dokumente nicht vorhanden sind. Laut Auskunft des Archivars Peter Bezemek werden Personalakten skartiert, sobald keine Ansprüche von Seiten der Angehörigen mehr geltend gemacht werden können.

Die Präsidialakten der Reichsstatthalterei von 1938 und 1939 enthalten Informationen über Personalveränderungen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen⁵⁶⁶ und Listen von niederösterreichischen Gemeindeärzten, die – überwiegend aus rassistischen Gründen – Berufsverbote auferlegt bekamen.⁵⁶⁷ In den Präsidialakten konnten auch Dokumente zur Arbeit von Untersuchungsausschüssen gefunden werden, von denen Verfahren im Rahmen der BBV – und zwar von niederösterreichischen Gemeindevertragsbediensteten – behandelt wurden.⁵⁶⁸

Laut den Angaben des Rot-Weiß-Rot-Buches wurden von den BeamtenInnen der Landeshauptmannschaft Niederösterreich 395 entlassen, 194 von diesen aus leitenden Posten.⁵⁶⁹

In St. Pölten fanden sich auch Akten zu verfolgten burgenländischen Verwaltungsbeamten. Ein Schreiben der Gestapo (Staatpolizeistelle Wien, Liquidierungsstelle Eisenstadt) an die Landeshauptmannschaft Nieder-

565 Vgl. VlbglA, VlbglReg., Präsidium, 514-1939.

566 Vgl. NÖLA, Reichsstatthalterei 1938, Präsidium II 2440 und Reichsstatthalterei 1939, Präsidium I/1 Kt. 48/1058.

567 Vgl. NÖLA, Reichsstatthalterei 1938, Präsidium I 1097–1098 und Reichsstatthalterei 1939, Präsidium I/1 Kt. 48/1058.

568 Vgl. Entlassung von gemeindlichen Beamten aus politischen Gründen, NÖLA, Reichsstatthalterei 1939, Präsidium I/1 1343.

569 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, 1946, S. 77ff.

donau vom 15. Juli 1939⁵⁷⁰ listet 21 Bundes- und Landesbeamte sowie neun Gemeindebeamte auf, die von März 1938 bis August 1938 in Schutzhaft genommen worden waren.

Ein Schreiben der Landeshauptmannschaft Steiermark an die Landeshauptmannschaft Niederdonau vom 6. Oktober 1938 spricht von 16 Verwaltungsbeamten, die für den Dienst in der Steiermark nicht mehr in Frage kommen würden, während 169 der BeamtInnen in den Dienst der Niederösterreichischen Landesverwaltung übernommen wurden. Unter anderem finden sich folgende Begründungen für die Ablehnung der 16 Beamten:

- „1. Landesregierungsrat AA, der so wenig Volksbewusstsein aufbringt, daß seine Kinder nicht einmal die deutsche Sprache beherrschen; [...]
2. Kanzleioffizial BB, der ein notorischer Quartalsäufser ist und dessen Dienstfähigkeit angesichts seines vorgerückten Alters und seiner durch Alkohol unterminierten Gesundheit schon sehr herabgedrückt ist; [...]
11. Landesrechnungsrevident CC, [...] ein eindeutiger Systemanhänger; [...]
13. Landesamtssekretär DD, ein sehr schlechter Arbeiter und eine gewalttätige Natur, der schon diszipliniere Behandlungen hinter sich hat; [...]
14. Landesamtsoberrevident EE, eine Säule des magyarophylen [sic] Flügels der burgenländischen Kroaten; [...]
15. Amtssekretär FF, der charakterlich eine sehr unerfreuliche Erscheinung ist“.⁵⁷¹

Eine Übersicht über die Zahl der gemäßregelten leitenden BeamtInnen aus Wien findet sich in der unpublizierten Studie von Dippelreiter und Stourzh. Demnach wurden von 131 BeamtInnen 49 wiederverwendet, über 32 von ihnen konnten keine genaueren Informationen gefunden werden. Die verbleibenden 50 wurden versetzt, aus rassistischen oder politischen Gründen pensioniert oder suchten selbst um Versetzung in den Ruhestand an.⁵⁷² Das Rot-Weiß-Rot-Buch spricht von im Ganzen 1.091

570 Vgl. NÖLA, Reichsstatthalterei 1939 Präsidium I, Kt. 49/3115.

571 Vgl. NÖLA, Reichsstatthalterei 1939, Präsidium I, Kt. 49/1757.

572 Vgl. Dippelreiter und Stourzh, Säuberungen, 1986, S 91.

Maßregelungen verschiedener Art von BeamtInnen des Magistrates Wien, wobei 396 leitende „Funktionäre“ betroffen waren. Diese Angaben werden in Margaret Feilers Studie über die Wiener Stadtverwaltung im Wesentlichen bestätigt.⁵⁷³

Peter Csendes weist darauf hin, dass 1.938 zwangspensionierte BeamtInnen aus eklatantem Mangel an fachlich genügend geschultem Führungspersonal nach einiger Zeit und unter Aufschiebung der ergangenen Versetzung in den Ruhestand wieder in Dienst gestellt wurden.⁵⁷⁴ Was umgekehrt die Profiteure der geänderten Herrschaftsverhältnisse betrifft, so kann auf Felix Czeikes Arbeit über die Machtübernahme im Wiener Rathaus verwiesen werden. Der Autor nennt dort eine Zahl von 45 BeamtInnen, die nach der Okkupation in die Stadtverwaltung aufgenommen und am 24. November 1938 vom Bürgermeister vereidigt wurden.⁵⁷⁵

Zusammenfassend und im Vergleich mit den Entwicklungen in anderen Bundesländern erwähnen Dippelreiter und Stourzh folgende Besonderheiten der Situation von Wiener BeamtInnen:

„An Haftstrafen oder Einweisungen in ein KZ wurden bei den Wiener Beamten wesentlich weniger gefunden, als bei den Beamten anderer Bundesländer; dies beweist aber nicht, daß es zu weniger schweren Maßregelungen gekommen ist, nur ist die Aktenlage nicht immer sehr ausgiebig. Auffällig ist in Wien auch die hohe Anzahl jener Beamten, die nach § 5 behandelt wurden, auffällig aber auch die geringe Anzahl an leitenden Beamten des Jahres 1938, die 1945 wiederverwendet wurden.“⁵⁷⁶

573 Vgl. Rot-Weiß-Rot Buch, 1946, S. 77ff; Margaret Feiler: *The Viennese Municipal Service 1933 to 1950. A Case Study in Bureaucratic Resilience. A Dissertation in the Department of Public Administration.* New York 1964.

574 Vgl. Peter Csendes: *Die Wiener Stadtverwaltung im März 1938 und ihre Entwicklung unter der nationalsozialistischer Herrschaft*, in: *Wien 1938*, S. 70–76.

575 Vgl. Felix Czeike: *Die Machtübernahme im Wiener Rathaus*, in: *Wien 1938*, S. 60–69.

576 Dippelreiter und Stourzh, *Säuberungen*, S. 95.

4.1.1. WissenschaftlerInnen an Universitäten und Hochschulen⁵⁷⁷

Für diese Berufsgruppe wurden die Geschehnisse zwischen 1938 und 1945 schon in einem ersten Schritt untersucht.⁵⁷⁸ Rassisch, politisch und anders begründete Personaländerungen an österreichischen Universitäten und Hochschulen ebenso wie an einzelnen ihrer Fakultäten sind Gegenstand von einer Reihe von Arbeiten, auf die im Folgenden nach Art eines Überblicks eingegangen wird. Darüber hinaus existieren historische Forschungen auch über einzelne Disziplinen⁵⁷⁹ und über in diesem Zeitraum wichtige WissenschaftlerInnen.⁵⁸⁰ Allgemein schreibt Brigitte Lichtenberger-Fenz über die Geschehnisse an den Österreichischen Universitäten und Hochschulen: „Innerhalb kürzester Zeit bot die Universität Wien ebenso wie alle anderen Universitäten und Hochschulen Österreichs das äußere Bild von nationalsozialistischen Institutionen. Der Gleichschaltungsprozess war

577 An dieser Stelle soll nur die Situation von an Universitäten und Hochschulen tätigen WissenschaftlerInnen behandelt werden. Zur freien Wissenschaft vgl. Christian Fleck: Rund um „Moriental“ Von den Anfängen der Soziologie in Österreich bis zu ihrer Vertreibung. Wien 1990 und Friedrich Stadler: Vertriebene Vernunft. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft. Wien 1987.

578 Vgl. Albert Müller: Dynamische Adaptierung und „Selbstbehauptung“. Die Universität Wien in der NS-Zeit, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 592–617, Gernot Heiß, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer und Karl Stuhlpfarrer, Hg.: Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Wien 1989, Peter Berger: Die Wiener Hochschule für Welthandel und ihre Professoren 1938–1945, in: ÖZG 1 (1999), S. 9–49 und Juliane Mikoletzky: „Mit ihm erkämpft und mit ihm baut deutsche Technik ein neues Abendland“. Die Technische Hochschule in Wien in der NS-Zeit, in: ÖZG 1 (1999), S. 51–70.

579 Vgl. zB Kurt Drexel: Musikwissenschaft und NS-Ideologie, dargestellt am Beispiel der Universität Innsbruck 38–45. Diss. Innsbruck 1994, Wolfgang Duchkowsitsch: Zeitungswissenschaft „an der schönen heimatlichen Donaustadt“. Aufbau, Errichtung und Funktion des Wiener Instituts für Zeitungswissenschaft, in: Heiß und andere: Wissenschaft, S. 155–178 und Kurt R. Fischer und Franz M. Wimmer: Der geistige Anschluss der Philosophie und Politik an der Universität Wien 1930–50. Wien 1993.

580 Vgl. zB Otto H. Urban: Er war der Mann zwischen den Fronten. Oswald Menghin und das Urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazizeit, in: Archaeologica Austriaca 80 (1996), S. 1–24, Alois Kernbauer: Ein Fallbeispiel universitärer Entscheidungsfindung und die Karriere eines wissenschaftlich „Mittelwertigen, ja Minderwertigen“ im Nationalsozialismus. Die Nachbesetzung der Professur für Pharmakologie an der Universität Graz nach der Entlassung Otto Loewis, in: Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschafts-Geschichte 17 (1997), S. 131–139 und Peter Teibenbacher: Mathilde Uhlirz – Ein Fall, in: Grenzfeste, S. 88–93.

effektiv, setzte unmittelbar nach dem Einmarsch der deutschen Truppen ein, stieß auf keinen Widerstand und vollzog sich ähnlich jenem in der öffentlichen und staatlichen Verwaltung, im Vereinsleben und in der österreichischen Wirtschaft.“⁵⁸¹

Gleich nach dem 11. März 1938 wurden jüdische und exponiert NS-feindliche Universitätsangehörige beurlaubt. Beamtete Universitätslehrer mussten entsprechend dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der BeamtInnen des Landes Österreich vom 15. März 1938⁵⁸² den neuen Diensteid ablegen. Ein Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 24. März 1938 besagte: „Alle Personen, die aus rassistischen Gründen den [...] angeordneten Eid nicht leisten dürfen, haben sich bis auf weiteres jeglicher Dienstleistung zu enthalten. Dasselbe gilt auch für Personen, die anlässlich des Umbruches in der Staatsführung aus politischen und anderen Erwägungen vom Dienste enthoben oder beurlaubt worden sind. Ausnahmen von obiger Verfügung sind übergangsweise zulässig, sofern im Falle ihrer sofortigen strikten Durchführung Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen würde.“⁵⁸³

Mit einem weiteren Erlass des Ministeriums vom 6. April 1938 wurde „die den jüdischen Privatdozenten der dortigen Hochschule erteilte Bestätigung ihrer Lehrbefugnis bis auf weiteres widerrufen. Wer Jude ist oder als Jude gilt, ist nach den für die Beerdigung öffentlicher Angestellter sowie für die Durchführung der Volksabstimmung bekannt gegebenen Grundsätzen zu beurteilen.“⁵⁸⁴

Universitätsprofessoren und -assistenten wurden nach der BBV behandelt. Eine letzte berufsrelevante Maßnahme stellte die Überleitung der PrivatdozentInnen in „Dozenten neuer Ordnung“ dar. PrivatdozentInnen

581 Brigitte Lichtenberger-Fenz: Österreichische Hochschulen und Universitäten und das NS-Regime, in: Tálos und andere, Hg.: NS-Herrschaft, 1988, S. 269–282, hier: S. 270.

582 Vgl. RGBI I S. 245.

583 Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 24. März 1938, ÖStA AVA C/1, Zl. 10967, zit. nach: Willi Weinert: Die Maßnahmen der reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938, in: Helmut Konrad und Wolfgang Neugebauer, Hg.: Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Wien, München und Zürich 1983, S. 127–134, hier: S. 128.

584 Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 6. April 1938, ÖStA AVA C/1, Zl. 10601/I/1c, zit. nach: Weinert, Maßnahmen, S. 128a.

mussten bis spätestens 30. September 1939 ein Ansuchen auf Überleitung stellen, andernfalls verloren sie ihre Venia.⁵⁸⁵

Kurt Mühlberger behandelt in seiner Dokumentation „Vertriebene Intelligenz 1938“ die Personalveränderungen an der Universität Wien:

„Die erste größte Säuberungswelle des Lehrkörpers war im Gang und wurde durch Dekrete des Unterrichtsministers und Professors für Urgeschichte an der Universität Wien Oswald Menghin vom 22. April 1938 amtlich bekräftigt. Über Antrag der Universität beziehungsweise der einzelnen Fakultäten wurden an diesem Tag 252 Universitätslehrer von ihren Posten entfernt.

52 Professoren (davon 22 Ordinarien) wurden „bis auf weiteres beurlaubt“ oder „vom Lehramt enthoben“, 195 Privatdozenten wurde die Lehrbefugnis „widerrufen“ beziehungsweise hatte diese zu „ruhen“ (darunter waren auch vier Dozenten, deren freiwilliger Verzicht auf ihre Venia gleichzeitig bestätigt wurde), fünf Lektoren wurde der Lehrauftrag ‚entzogen‘.“⁵⁸⁶

Für den Zeitraum zwischen Frühjahr 1938 und 1945 werden folgende (Tabelle 49, S. 339) aktenkundige Veränderungen im Personalstand der Universität Wien angeführt.

Von den Enthebungen waren ungefähr 42 Prozent der Hochschul-lehrerInnen des Wintersemesters 1937/38 betroffen, wobei am stärksten die Gruppe der DozentInnen in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Detailliertere Untersuchungen zu einzelnen Instituten und Fakultäten der Universität Wien finden sich im Band „Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945“.⁵⁸⁷ Eine umfangreiche Diplomarbeit behandelt die Geschehnissen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.⁵⁸⁸

585 Vgl. Reichserziehungsministerium WA 2920/38, Z II a, Z I (a) „Durchführungsbestimmung zur Reichshabilitationsordnung“, Berlin vom 17. Februar 1939, zit. nach: Weinert, Maßnahmen, S. 134.

586 Kurt Mühlberger: Dokumentation „Vertriebene Intelligenz 1938“. Der Verlust geistiger und menschlicher Potenz an der Universität Wien von 1938 bis 1945. Wien 1990, S. 8.

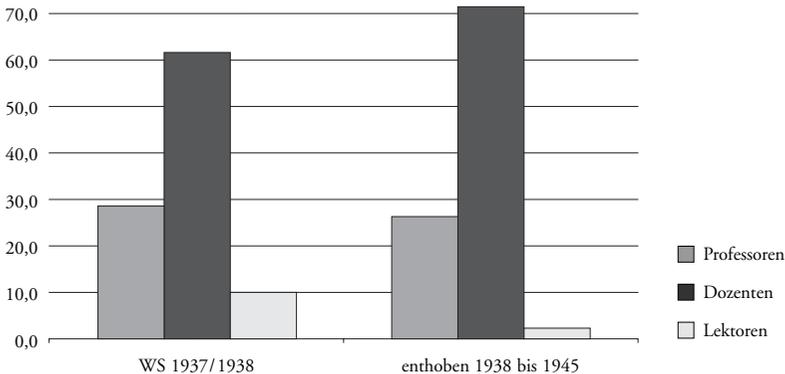
587 Vgl. Heiß und andere, Wissenschaft.

588 Vgl. Elmar Christoph Johannes Wiesmann: Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien im Nationalsozialismus. Dipl.Arb. Wien 2001.

Tabelle 49: Lehrpersonal der Universität Wien – Veränderungen 1938 bis 1945

	WS 1937/1938	enthoben 1938–1945	davon Ordinarien
<i>nach Status</i>			
Professoren	221	82	38
Dozenten	474	233	–
Lektoren	75	7	–
Gesamt	770	322	38
<i>nach Fakultäten</i>			
Philosophie	?	98	16
Medizin	?	172	9
Rechts/ Staats- wissenschaft	?	45	10
Katholische Theologie	?	6	2 ⁵⁸⁹
Evangelische Theologie	?	1	1
Gesamt	770	322	38

Graphik 27: Enthebungen des Lehrpersonals der Universität Wien (Frequenzen in Prozent)



589 Außerdem wurden vier Ordinarii der katholisch-theologischen Fakultät in den Ruhestand versetzt, weil sie die (vorher in Österreich nicht relevante) Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hatten, vgl. Helmuth Vetter: Die katholisch-theologische Fakultät 1938–1945, in: Heiß und andere, Wissenschaft, S. 179–196, hier 185.

Die Situation an der Hochschule für Welthandel in Wien behandelt ein Beitrag von Peter Berger in der Österreichischen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. „Im Professorenkollegium der Hochschule für Welthandel war schon während der ganzen Zwischenkriegszeit kein Jude vertreten gewesen, und die fünf Extraordinarii, die nach dem Anschluß aus verschiedenen Gründen beurlaubt und später entlassen oder pensioniert wurden, stellten nur einen relativ kleinen Prozentsatz der an ‚der Welthandel‘ beschäftigten Lehrenden dar.“⁵⁹⁰ Darüber hinaus wurden zwölf externen Lehrbeauftragten ihre Tätigkeit an der Hochschule aus offiziell politischen oder rassischen Gründen untersagt.

In derselben Nummer der ÖZG schreibt Juliane Mikoletzky über die Wiener Technische Hochschule während der NS-Herrschaft und weist darauf hin, dass die Personalveränderungen, die insgesamt etwa sechs Prozent des Lehrpersonals betrafen, deutlich geringer ausfielen als etwa die an der Universität Wien.⁵⁹¹ Sie nennt, dabei einem Bericht der Rektoratskanzlei von 1940 folgend, die Zahl von 19 Entlassungen beziehungsweise Pensionierungen. Diese betrafen zwei von 53 ordentlichen und ebenso zwei von neun außerordentlichen Professoren, elf Privat- und Honorardozenten von insgesamt 57 sowie drei von 164 Assistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und anderen Mittelbauangehörigen. Etwa zehn Prozent der gemäßregelten Habilitierten mussten aus rassischen Gründen ihre Posten aufgeben. Willi Weinert hingegen zitiert Hedwig Gollob's „Geschichte der Technischen Hochschule in Wien“ aus dem Jahr 1964⁵⁹², in der 27 Lehrkräfte, die ihre Arbeitsstätte verlassen mussten, vermerkt sind.

Über die Wiener Hochschule für Bodenkultur gibt es lediglich eine kleine Publikation, die von der Hochschülerschaft der Hochschule selbst herausgegeben wurde.⁵⁹³ Als Opfer nationalsozialistischer Hochschulpersonalpolitik werden neun Professoren, acht Dozenten und vier sonstige Lehrbeauftragte genannt, insgesamt wurden 36 Prozent aller Lehrenden gemäßregelt. Sieben Personen, die 1934 als illegale Nationalsozialisten des Dienstes enthoben worden waren, wurden reaktiviert, vier im Lehrbetrieb verbliebene illegale Nationalsozialisten befördert. Willi Weinert wiederum zitiert eine

590 Berger, Hochschule, S. 11.

591 Vgl. Mikoletzky, Technik.

592 Vgl. Hedwig Gollob: Geschichte der Technischen Hochschule in Wien. Wien 1964, S. 85.

593 Vgl. Hannes Balas: Verdrängte Geschichte? Die Hochschule für Bodenkultur in Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Wien 1985.

Festschrift anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Hochschule für Bodenkultur von 1948, in der von insgesamt „24 Entpflichtungen“ die Rede ist.⁵⁹⁴

Für die Grazer Universität gibt Gerald Lichtenegger folgende Zahlen in Bezug auf entlassene Mitgliedern des Lehrkörpers an,⁵⁹⁵ wobei die für die Professoren ausgewiesene Zahl mit der aus den Angaben von Weinert übereinstimmt.

Tabelle 50: Lehrpersonal der Universität Graz – Veränderungen nach Fakultäten 1938 bis 1945 (Bestand)

	Fakultäten				Zusammen
	Theologische	Juridische	Medizinische	Philosophische	
Professoren insgesamt	8	17	32	45	102
<i>Entlassungen</i>					
Professoren	8	9	10	8	35
Privatdozenten	2	–	2	2	6
Assistenten	–	–	4	–	4
Lektoren	1	–	1	2	4
Sonstige	2	–	4	1	7
Gesamt	13	9	21	13	56

In Bezug auf die Universität Innsbruck erwähnt Gerhard Oberkofler sechs Professoren, die aus politischen Gründen ihres Amtes enthoben wurden, und vier, deren Versetzung in den Ruhestand mit rassistischen Begründungen erfolgte. Aufgelöst wurde mit 20. Juli 1938 die katholisch-theologische Fakultät, wovon elf Professoren betroffen waren – die Fakultät befand sich zwischen 1938 und 1945 im Exil in Sitten im Wallis (Schweiz).⁵⁹⁶

Die katholisch-theologische Fakultät in Salzburg wurde mit 16. September 1938 aufgehoben. Die Versetzungen in den Ruhestand, die auf Grund dieser Schließung ergingen, wurden durchwegs nach § 6 der BBV „im Interesse des Dienstes“ durchgeführt.⁵⁹⁷

594 Weinert, Maßnahmen, 1983, S. 127–134.

595 Vgl. Lichtenegger, Vorgeschichte. Bei Lichtenegger steht irrtümlich die Zahl 57, richtig ist 56.

596 Vgl. Gerhard Oberkofler: Geschichte der Universität Innsbruck. Frankfurt/M. 1996, S. 315ff.

597 Vgl. Vetter, Fakultät, in: Heiß und andere, Wissenschaft, S. 182.

Nur an zwei Hochschulen gab es anlässlich der nationalsozialistischen Machtübernahme keine personellen Veränderungen beim wissenschaftlichen Personal, nämlich an der Tierärztlichen Hochschule in Wien und an der Montanistischen Hochschule in Leoben.⁵⁹⁸

4.1.2. Öffentliche Bedienstete in Justiz, Exekutive und Militär

BeamtInnen der Justiz und Exekutive wurden nicht für sich, sondern den Grundprinzipien des Forschungsprogramms folgend zusammen mit anderen öffentlich Bediensteten erhoben. Die zentrale Quelle stellen auch hier die BBV-Bescheide dar. Für einzelne Justizbeamte konnten auch Personalakten im Archiv des LG Linz oder Namensakten in den Dokumenten des BMJ eingesehen werden.

Gegen Vertreter dieser Berufsgruppen wurde nach der Machtübernahme zum Teil mit besonderer Härte vorgegangen, auch um im nationalsozialistischen Selbstverständnis Rache für die Verfolgungen während der Zeit der Illegalität zu nehmen. Rudolf Freisitzer etwa beschreibt in einem Aufsatz über die Geschehnisse in Kärnten im und nach dem März 1938 die Aktionen gegen „jene Personen, denen die Parteigenossen Haftstrafen und Unzulänglichkeiten in der Zeit der Illegalität zu verdanken hatten.“⁵⁹⁹ In anderen regionalen Studien über das Schicksal von Justiz- und ExekutivbeamtInnen nach dem Anschluss, zum Beispiel in den Artikeln von Franz Weiss und Dieter A. Binder, wird ähnliches konstatiert.⁶⁰⁰

„In der Sicherheitsabteilung wurde sowohl auf der höchsten als auch auf der Kommandanturebene eine rigorose Säuberungsaktion durchgeführt. So mußte der Polizeirat Dr. Anton Jaklitsch ab 4. Juni 1938 für fünf Jahre in den Kerker, ihm wurde vorgeworfen, daß er einen Klagenfurter Rechtsanwalt, der sich sehr für die Nationalsozialisten eingesetzt hatte, für drei Wochen ohne Verhör in Haft gehalten hatte. [...] Die Anklage gegen Jaklitsch lautete auf Amtsmissbrauch in den Julitagen 1934. [...] Revierinspektor Lexer [St. Peter/Klagenfurt] wurde am 1. September

598 Vgl. auch Wiener Tierärztliche Monatsschrift vom 1. 4. 1938.

599 Freisitzer, Beginn, S. 215f.

600 Vgl. Franz Weiss, Die NS-Machtübernahme in den Wiener Bezirkspolizeikommissariaten, in: Ferdinand Opl und Karl Fischer, Hg.: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 49 (1993), S. 195–212 und Binder, Beobachtungen.

1938 als politischer Gegner der Nationalsozialisten in das KZ Buchenwald überstellt, wo er am 3. August 1941 hingerichtet wurde. [...] Ein weiteres Opfer fanden die Nazis in Rothenthurn. Dort wurde der Postenkommandant Johann Kronegger wegen Morddrohung und erpresserischer Mißhandlung zu acht Monaten schweren Kerkers verurteilt. Durch eine gezielte Versetzungspolitik bei den einzelnen Gendarmerieposten wurde den Kommandanten und Inspektoren die Möglichkeit genommen, innerhalb ihres Dienstbereiches eventuell gegen die neuen nationalsozialistischen Gemeindemitglieder zu opponieren.⁶⁰¹

Derartige Racheaktionen waren nicht auf Justiz und Exekutive beschränkt, auch gegen BeamtInnen der politischen Verwaltung, zum Beispiel gegen Bezirkshauptmänner wurde zum Teil so vorgegangen. Allerdings war es nicht möglich, Zahlenaufstellungen zu finden, die darüber Auskunft geben könnten, ob die völkische Neuordnung im Bereich von Justiz und Exekutive umfangreicher, drastischer, gezielter ausfiel als in anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes, etwa in dem der allgemeinen Verwaltung, oder ob dies gerade nicht der Fall war.

Im Rot-Weiß-Rot-Buch wird von Personalveränderungen in der Exekutive des Landes Steiermark berichtet. So sollen bei der Gendarmerie sechs von elf Offizieren und 154 von 1.281 BeamtInnen noch im März 1938 ihrer Posten enthoben, weitere 587 auf andere Dienstposten versetzt worden sein. 15 von 28 höheren Polizeibeamten hätten im März 1938 ihren Dienstes aufgeben müssen.⁶⁰²

Laut Christian Broda⁶⁰³ wurden am Obersten Gerichtshof inklusive Generalprokuratur sieben Spitzenbeamte entlassen. Weiters sei es in ganz Österreich zu 205 Entlassungen beziehungsweise Pensionierungen im Justizapparat gekommen, 130 von diesen im Oberlandesgerichtssprengel Wien, 37 im Oberlandesgerichtssprengel Graz und 31 im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck. Deutlich höher fällt die Schätzung des Rot-Weiß-Rot-Buches aus, das von insgesamt 1.035 Maßregelungen im Justizdienst berichtet.⁶⁰⁴ In beiden Publikationen werden allerdings keine Quellen für die genannten Zahlen angeben, was diese daher nur sehr schwer verifizieren lässt.

601 Freisitzer, Beginn, 221f.

602 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 205f.

603 Vgl. Broda, 1938 – 1974.

604 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 77.

Weiters zitieren Dippelreiter und Stourzh eine Liste aus Beständen des BMJ, in der folgende Bilanz der Maßnahmen nach der BBV in Wien verzeichnet ist.

Tabelle 51: JustizbeamtInnen in Wien – BBV-Maßnahmen⁶⁰⁵

Pensionierungen nach § 3 Abs. 1 BBV	44
Maßregelungen nach § 4 Abs. 1 BBV	55
davon Entlassungen nach § 4 Abs. 1 BBV	9
Pensionierungen mit $\frac{3}{4}$ des Ruhegenusses nach § 4 Abs. 1 BBV	39
Pensionierungen mit $\frac{1}{2}$ des Ruhegenusses nach § 4 Abs. 1 BBV	7
Pensionierungen nach § 6 BBV	12
Versetzungen nach § 5 BBV	11

Drei Fälle

Hier kann aus drei der sechs im Archiv des LG Linz eingesehenen Personalakten zitiert werden, Einzelfälle, die das Ausgeführte verdeutlichen mögen.

K. M., Landesgerichtspräsident, trat mit 1. Februar 1939 aus Altersgründen in den Ruhestand (keine BBV-Maßnahme) und am 13. September 1939 auf Grund des Personalmangels bei Kriegsausbruch wieder in den Dienst ein. Unklar ist, welche Funktion er zwischen 1939 und 1945 im LG hatte. Er vertrat zunächst den schwer erkrankten Landesgerichtsrat Dr. F. J. (LG-Präsident war von 1939 bis 1945 Dr. Hermann Schneck), ab 15. Jänner 1941 war er Vorsitzender des Ehrengerichts bei der Wirtschaftskammer Oberdonau. Träger des goldenen Treudienst-Ehrenzeichens für 40-jährigen Dienst wurde er mit Juli 1945 vom Dienst enthoben, auch aus Alters- und Gesundheitsgründen auf eigenen Wunsch. Sein Jahreseinkommen 1938 belief sich auf 12.327 RM.⁶⁰⁶

G. R., Landesgerichtsrat, Richter, wurde mit 14. März 1938 beurlaubt und mit Ende Dezember 1938 nach § 4 Abs. 1 der BBV mit drei Viertel des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt. Dieser Ruhegenuss betrug ursprünglich 929,87 RM (= 1.294,92 Schilling beziehungsweise 863,28 RM + Mietzinsbeihilfe + Haushaltungszuschuss), sein Einkommen 1938 belief sich auf 4.922 Schilling. Informationen über

⁶⁰⁵ Vgl. ÖStA AVA Präsidialakten Justiz 762/1938, zit. in: Dippelreiter und Stourzh, Säuberungen, S. 30.

⁶⁰⁶ Landesgericht Linz Personalakt Dr. K. M.

1939 hinaus finden sich im Personalakt nicht. Folgende Passage stammt aus einem Schreiben R.s an den Präsidenten des LG vom 19. Juni 1938: „In Beantwortung der Aufforderung, binnen drei Tagen ein Gesuch um Versetzung in den dauernden Ruhestand einzubringen, muss ich mitteilen, dass ich hiezu nicht imstande bin, da ich es vor meinem Gewissen und vor meinen Angehörigen niemals verantworten könnte, ohne einen mir bekannten und bewussten Grund meinen mit so schweren persönlichen Opfern erkämpften und mit wahrer Hingabe geliebten Beruf aufzugeben und mit einer auch zum bescheidensten Leben nicht reichenden Pension vor dem Nichts zu stehen. Ich kann nur neuerlich wiederholen, dass ich mir nicht bewusst bin, jemals einen Anlass zu einem solchen Schritt gegeben zu haben und bin der festen Überzeugung, dass die gegen mich erhobenen, mir noch immer unbekannt gebliebenen Vorwürfe auf Missverständnissen beruhen müssen, die sich bestimmt aufklären lassen. Ich erkläre bei dieser Gelegenheit neuerlich ausdrücklich und in feierlicher Form, dass ich voll und ganz bereit bin, als Beamter und Richter, in und ausser Dienst, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.“⁶⁰⁷

In der politischen Beurteilung R.s durch Gaugruppenwaller Dr. Pichler-Drexler vom 14. Mai 1938 liest man Folgendes:

„Die Enthebung des Richters Dr. G. R. erfolgte wegen seiner offenkundigen dem Nationalsozialismus feindlichen Haltung. Er war Mitglied der HW, stand in Verbindung mit dem sattsam bekannten pensionierten Staatsanwalt Nicoladoni und war auch Anhänger des Legitimus. Er hat sich wiederholt gegenüber den bei ihm beschäftigten Schriftführern mit Bezug auf Nationalsozialisten mit Ausdrücken wie Verbrecher, Hunde usw. geäußert. Nach der Juli-Erhebung 1934 trat seine dem Nationalsozialismus feindliche Einstellung besonders hervor, und hat er die Grüsse nationaler Rechtsanwälte und Gerichtsbeamter nicht erwidert. Als Beisitzer in Verhandlungen gegen Nationalsozialisten ist er besonders scharf gegen diese aufgetreten und hat sich auch einmal geäußert, dass die Bevölkerung im Hitler-Deutschland dem Verhungern nahe sei. Er hat sich auch einmal geäußert, dass er überhaupt nicht begreifen könne, wie ein normal denkender Mensch Nationalsozialist sein kann. Trotzdem war er nach der Machtergreifung

607 Landesgericht Linz Personalakt Dr. G. R.

im März 1938 einer der Ersten, der sich als überzeugter Nationalsozialist zu gebärden suchte. Seine Einstellung und sein Charakter entspricht bei weitem nicht den Anforderungen, die man an einen Richter im nat. soz. Staat stellen muss. Seine Entfernung aus dem Gerichtsdienst wird daher ernstlich in Erwägung zu ziehen sein, jedenfalls ist ein Verbleib in Oberösterreich ausgeschlossen.“⁶⁰⁸

L. R. St., Erster Staatsanwalt am LG Linz, wurde mit 14. März 1938 beurlaubt, ab 19. April 1938 zunächst der Staatsanwaltschaft Wien I zugeteilt und dann mit 11. April 1939 als Landesgerichtsdirektor an das LG Wels versetzt. Diese Versetzung galt rückwirkend als Versetzung auf Grund § 5 Abs. 1 der BBV. Am 1. November 1944 wurde St. wieder nach Linz (als Landesgerichtsdirektor) abgeordnet und mit Dezember 1944 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Sondergerichtes Linz bestellt (mit dem Zusatz „ist nur in unpolitischen Strafsachen zu verwenden“). Sein Jahreseinkommen 1938 betrug 10.205 Schilling, a b 1. Jänner 1939 erhöhte es sich auf 9.700 RM. St. bekleidete von 1947 bis 1953 das Amt des LG-Präsidenten.⁶⁰⁹

Die Geschichte des Soldatenberufs wurde bisher von einer Militärgeschichtsschreibung dargestellt, die sich auf seine diversen militärischen und technischen Aspekte konzentrierte. Die professionellen Dimensionen wurden dabei meist nur nebenbei und allzu cursorisch behandelt.

Das österreichische Bundesheer war 1938 mehr als andere Heeresorganisationen von der Vergangenheit geprägt. Nach dem Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Auflösung der k.u.k. Armee musste sich die Heeresorganisation der Ersten Republik nicht nur den Bedingungen des Staatsvertrages von St. Germain unterwerfen, sondern auch den bescheidenen finanziellen Möglichkeiten des Kleinstaates angepasst werden. Der Staatsvertrag verfügte, dass Österreich lediglich ein Berufsheer von insgesamt 30.000 Mann (darunter höchstens 1.500 Offiziere und 2.000 Unteroffiziere) aufstellen dürfe. Außerdem war die Aufstellung eines Generalstabes, also einer zentralen Koordinations- und Planungszentrale untersagt. Tatsächlich wurden diese Zahlen auf Grund mangelnder Budgetmittel nicht einmal erreicht (bis 1932 waren es meist nur 22.000 Mann), die Einrichtung eines inoffiziellen Generalstabes war aller-

608 Landesgericht Linz Personalakt Dr. G. R.

609 Landesgericht Linz Personalakt Dr. L. R. St.

dings nicht zu verhindern. Das Bundesheer konnte damit zunächst seine Schutzfunktion nach außen, wie es heißt, nicht wahrnehmen, sondern stellte lediglich einen innenpolitischen Ordnungs- oder Bedrohungsfaktor dar.⁶¹⁰

Nach dem Zerfall der Monarchie und der Abdankung des Hauses Habsburg wurden die Streitkräfte der Republik (und damit ihre Repräsentanten, vor allem die Offiziere) ganz offen zum Zankapfel der politischen Parteien. Und im selben Maß, in dem die Politik im Verlauf der Ersten Republik militant wurde, begannen die Militärs politisch tätig zu werden.⁶¹¹

Wenn auch das Militär den ihm im Habsburgerstaat eigenen sakrosankten Status verloren hatte, so zeichnete es sich immerhin noch dadurch aus, dass es im Feld der Bürokratie einen weitgehend, aber natürlich nicht absolut autonomen Mikrokosmos bilden konnte, obwohl sich seine finanziellen Mittel erheblich verringert hatten. Es verfügte über ein eigenes Ministerium (besetzt mit Militärs und anderen Beamten), ein eigenes Ausbildungssystem, ein Museum und mehrere Publikationsorgane, über seelsorgerische und medizinische Einrichtungen, eine eigene Gerichtsbarkeit, eine autonome Logistik und Infrastruktur mit den notwendigen technischen Stäben, über unabhängige Kommunikationssysteme, Rüstungsbetriebe und eine eigene Versorgungs- und Wirtschaftsstruktur. Daher beschäftigte das Bundesheer auch zahlreiche Spezialisten aus den verschiedensten Berufen: diverse Handwerker, Techniker, Juristen, Mediziner, Publizisten, Psychologen, Theologen, Historiker, Ministerial-, Kanzlei-beamtInnen usw. Und es existierte eine Vereine und Organisationen, die aktive Mitglieder des Bundesheeres mit Veteranen verbanden.⁶¹²

610 Peter Melichar: Die Kämpfe merkwürdig Untoter. K. u. k. Offiziere in der Ersten Republik, in: ÖZG 9/1 (1998), S. 51–84.

611 Beispielsweise saß der Oberst Dr. med. Wilhelm Steingötter für die Sozialdemokraten im Stadtrat von St. Pölten, vgl. Offiziere des ehem. Bundesheeres, die seit dem 15.3.1938 verabschiedet worden sind – evident bis 5.7.38, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6 c. Der Major Dr. Adelhart Fedrigoni wurde als „Systempolitiker“ bezeichnet – er war Kommandant der Ostmärkischen Sturmsharen und Mitglied des Stadtrates in Graz, vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 13, Offiziersbeurteilungen 1–50, Mappe 10–13. Unter den 213 ständestaatlichen Mandataren finden sich 39 Offiziere (18,3 Prozent), darunter zwölf ehemalige Berufsoffiziere (5,6 Prozent) und 27 Reserveoffiziere (12,7 Prozent), vgl. Gertrude Enderle-Burcel: Mandatare im Ständestaat 1938. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages. Wien 1991.

612 Vgl. allgemein dazu: Ludwig Jedlicka: Ein Heer im Schatten der Parteien. Die militärpolitische Lage Österreichs 1918–1938, Graz und Köln 1955.

Ab 1932 veränderte sich die Situation des Bundesheeres grundlegend. Es kam zu einer Politisierung und Aufwertung des Militärs, die nicht zuletzt durch die außenpolitisch bedrohliche Lage bedingt war. Zwischen 1932 und 1938 wurde das Heeresbudget um durchschnittlich 18,7 Prozent pro Jahr erhöht. Von den 81 Millionen 1932 vergrößerte sich sein Volumen so auf 242,4 Millionen Schillinge 1937.⁶¹³ Das Heeresressort war das einzige mit kontinuierlichen Budgetzuwächsen. Die Staatsanleihen wurden neben dem Schuldendienst vornehmlich für die Finanzierung des Bundesheeres, der Polizei und des Schutzkorps verwendet.⁶¹⁴ Alle Bundesheermitglieder mussten der VF beitreten, 1935 wurde in den Schulen sogar ein eigenes Fach Wehrwesen implementiert und Lehrer wie Schüler angehalten, Schießübungen durchzuführen. Aber auch Beamte, die seit 1933 wieder Uniformen trugen, hatten sich vor ihrer Aufnahme in den Staatsdienst einer militärischen Ausbildung zu unterziehen. 1936 kam es schließlich unter dem Titel einer Bundesdienstpflicht zu einer allgemeinen Wehrpflicht.⁶¹⁵ Die Militarisierung und Aufrüstung – auf dem Papier wäre mit 1938 insgesamt eine Mobilisierungsstärke von circa 300.000 Mann zu erreichen gewesen⁶¹⁶ – sollte den vielzitierten Schutz nach außen gewährleisten.

Wie in allen anderen Berufen kam es 1938 auch in Heeresverwaltung und Truppe zu einschneidenden Personaländerungen.⁶¹⁷ Die Projektrecherchen konzentrierten sich auf die Offiziere des Bundesheeres (ohne Reserve-

613 Vgl. Alexander Fibich: Die Entwicklung der österreichischen Bundesausgaben in der Ersten Republik 1918–1938. Diss. Wien 1977, S. 189.

614 Vgl. Ulrich Kluge: Der österreichische Ständestaat 1934–1938. Wien 1984, S. 112 (Anm. 316) und 113.

615 Vgl. Gesetz vom 1. Mai 1934, BGBl I, Nr. 255; Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung, 17.242/Präsidium von 1934. Gesetz über die Bundesdienstpflicht vom 1. April 1936, BGBl. I, Nr. 102; Herbert Dachs: Schule und Politik. Die politische Erziehung an den österreichischen Schulen 1918 bis 1938. Wien und München 1982, S. 223ff. und Gertrude Enderle-Burcel: Militarisierung der Gesellschaft – Aspekte österreichischer Wehrpolitik 1918–1938, in: MÖSTA 43 (1993), S. 178–193, hier: S. 187.

616 Vgl. Peter Broucek: Heerwesen, in: Erika Weinzierl und Kurt Skalnik: Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, 2. Bd. Graz, Wien und Köln 1983, S. 209–224, hier: S. 218.

617 Vgl. Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 113ff. Diese Dokumentation enthält allerdings kaum präzise Zahlen: Behauptet wird pauschal, dass 20 Generale sowie 30 Oberste und Oberstleutnants entlassen und 50 bis 80 Prozent aller österreichischen Offiziere in das Reichsgebiet versetzt worden seien und dass die in Österreich ausgebildeten Formationen zu 70 Prozent reichsdeutsche Ausbilder (Unteroffiziere) erhalten hätten.

offiziere). Da die Funktion eines Reserveoffiziers nicht als eigener Beruf gilt, wurde von einer Untersuchung der entlassenen und ausgeschlossenen Reserveoffiziere abgesehen. In den Akten des Heereskommandos 5 findet sich eine Liste mit prominenten Reserveoffizieren, die „nach Auskunft des Verb. Offiziers bei dem Herrn Gauleiter Bürkel [sic!] wegen politischer Unzuverlässigkeit“ als „nicht tragbar“ für die Wehrmacht bezeichnet werden.⁶¹⁸

Zu den Berufsunteroffizieren konnte bisher kaum Material gefunden werden. Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner, die zum Stichtag 31. Juli 1938 mehr als zwei Jahre gedient hatten und sich nicht für zwölf Jahre (einschließlich der bisherigen Dienstzeit) verpflichten wollten, wurden mit gleichem Datum entlassen. Jene, die bereits zwölf Jahre gedient hatten, wurden am 30. September 1938 entlassen, wenn nicht eine Weiterverpflichtung in Betracht kam. Dezidiert ausgeschlossen wurden lediglich Juden, politisch verdächtige Berufssoldaten hingegen vor der endgültigen Übernahme „unter Anlegung eines scharfen Maßstabes einer eingehenden Überprüfung der außerdienstlichen Eignung“ unterworfen.⁶¹⁹

Insgesamt konnten über 600 Personen als Erhebungseinheiten in einer Datenbank konstruiert werden, von denen einige notwendigerweise als Kontrastfälle im Sinne des Projektforschungsprogramms fungieren.

In den militärhistorischen Forschungen finden sich widersprüchliche Angaben zur Zahl der Offiziere des österreichischen Bundesheeres: Sie schwanken zwischen 1.600 und 2.100. Während Heribert Kristan behauptet, das österreichische Bundesheer habe im Januar 1938 1.607 Offiziere beschäftigt (darunter einen General, vier Feldmarschall-Leutnants, 29 Generalmajore, 76 Oberste, 244 Oberstleutnants, 258 Majore, 228 Hauptleute, 265 Oberleutnants und 502 Leutnants), meint Peter Gschaider unter Berufung auf Angaben von Paul Wittas, es habe vor dem Anschluss 2.128 Offiziere im Bundesheer gegeben. Auffallend ist, dass nach Gschaider 1.607 Offiziere von der Deutschen Wehrmacht übernommen wurden. Da Kristans Angabe, die sich auf den Jänner 1938 bezieht, aus einer auf den 7. April datierten Quelle stammt, liegt die Vermutung nahe, dass eine Verwechslung vorliegt.⁶²⁰

618 Schreiben des HGK 5 (Chef des Generalstabes) an Abt. II a/Res. vom 14. Juni 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 12, Ordner 45.

619 Peter Gschaider: Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die deutsche Wehrmacht. Diss. Wien 1967, S. 235.

620 Vgl. Heribert Kristan: Der Generalstabsdienst im Bundesheer der Ersten Republik

Dementsprechend existieren auch unterschiedliche Gesamtzahlen. Nach den Angaben eines österreichischen Bundesheeroffiziers umfasste das Bundesheer vor dem Anschluss 1938 ca. 58.000 Mann. Darunter befanden sich neben 2.128 Offizieren 3.800 Unteroffiziere, 22.500 B-Männer, die sich auf sechs Jahre zum Militärdienst verpflichtet hatten, und schließlich 29.500 D-Männer, das heißt Dienstpflichtige, die im Herbst 1937 einberufen worden waren.⁶²¹ Von den Offizieren, so wird behauptet, wurden schließlich 1.607, also ca. 75 Prozent der zum Zeitpunkt des Anschlusses aktiven Offiziere, in die Wehrmacht übernommen. Davon seien außerdem 331 an die Luftwaffe abgetreten worden. Der „Fehlstand“ hätte durch Abkommandierungen aus dem Deutschen Reich, also durch reichsdeutsche Offiziere gedeckt werden müssen.⁶²² Von 158 Generalstabsoffizieren, die es 1938 gegeben haben soll, wurden nach kommissionellen Überprüfungen 15 Oberste, acht Oberstleutnants und acht Hauptleute in den deutschen Generalstab übernommen.⁶²³ Aufstellungen vom 30. April 1938 geben den Stand mit 49.552 Unteroffizieren, Chargen und Soldaten an, darunter 787 Berufsunteroffiziere, 16.435 zeitverpflichtete Chargen und 32.330 Mannschaftssoldaten.⁶²⁴

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass sich viele in der Literatur aufscheinende Behauptungen mit dem vorgefundenen Quellenmaterial nicht belegen lassen. Beispielsweise zitieren Walter Manoschek und Hans Safrian die Behauptung von Dieter Wagner und Gerhard Tomkowitz, dass sich wenige Tage nach der Okkupation 126 Bundesheersoldaten geweigert hätten, den Soldateneid auf Adolf Hitler zu leisten. 123 davon hätten nach dem Reichsbürgergesetz als Juden gegolten.⁶²⁵ Diese Namen konnten durch unsere Recherchen nicht ausfindig gemacht werden.

(Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten 10). Wien 1990, S. 172, Gschaider, Bundesheer, S. 344. Gschaider beruft sich – da diese Zahlen den letzten Stand vor dem Anschluss angeben – auf einen Artikel von Paul Wittas, in: Militärwochenblatt 47 (1938), S. 3016. Diese Zahlen wurden auch von anderen Militärhistorikern übernommen, vgl. Othmar Tuider: Die Wehrkreise XVII und XVIII 1938–1945 (Militärhistorische Schriftenreihe 30). Wien 1975, S. 10f.

621 Zum Begriff des D-Mannes vgl. II. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz, BGBl. Nr. 285 (1936), § 5, Abs. 2, Pkt. c.

622 Gschaider, Bundesheer, S. 260.

623 Vgl. Kristan, Generalstabsdienst, S. 175.

624 Vgl. Gschaider, Bundesheer, S. 344 (Anm. 260).

625 Vgl. Dieter Wagner und Gerhard Tomkowitz: Ein Volk, ein Reich, ein Führer! Der Anschluss Österreichs 1938. München 1968, S. 340, zit. in: Walter Manoschek und Hans

Für die Angelegenheiten des Bundesheers existiert ein Periodikum, das „Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung“, in dem sämtliche Personalangelegenheiten verlautbart wurden und das daher systematisch als Quelle ausgewertet werden konnte.⁶²⁶ Im Verordnungsblatt wurden alle Personalbewegungen registriert (auch die der Berufsunteroffiziere), allerdings weitgehend ohne eigenen Kommentar. Außerdem erschien es Ende März 1938 zum letzten Mal. Die Wehrmacht beziehungsweise das zuständige Ministerium in Berlin publizierte keine vergleichbaren Angaben.

Die Recherchen konzentrierten sich daher auch auf unpublizierte Archivbestände, die sich im Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchivs befinden. Vor allem zwei Bestandsgruppen waren für die Erhebungen von Interesse: die Bestände des Landesverteidigungsministeriums (AdR 07) und die Bestände der Deutschen Wehrmacht (AdR 08). Außerdem gibt es vereinzelt Nachlässe in der Nachlass-Sammlung des Kriegsarchivs (zum Beispiel von Johann Kubena oder Karl Bornemann).

Neben diesen für den Militärberuf spezifischen Quellen kann relevantes Material zu Berufsschädigungen von Militärpersonen – allerdings wiederum nur in Einzelfällen – in den OF-Akten gefunden werden. Noch nicht geklärt sind die Fragen, ob und inwieweit Berufssoldaten im Rahmen der Beamtenentschädigung entschädigt wurden, oder ob es für Militärpersonen ein eigenes Entschädigungsverfahren gab.

Der hier wichtige Bestand des AdR 07 besteht hauptsächlich aus Akten des Heeresgruppenkommandos 5 – Quellen von unterschiedlicher Aussagekraft und Relevanz. Zum einen enthält er Beurteilungslisten von Offizieren (geordnet nach Regimentern beziehungsweise Einheiten, Anstalten und Behörden), in denen die geplanten Maßnahmen handschriftlich vermerkt wurden. Dazu finden sich maschinschriftlich verfasste Listen (teilweise in mehrfacher Ausfertigung), die ausdrücklich zu verabschiedende oder bereits verabschiedete Personen erfassen. Dann gibt es hektographierte und abgestempelte Erlässe des OKH mit Namenslisten, die Verabschiedungen aussprechen. Und schließlich existiert ein Aktenbestand, der die Ergebnisse der Verhandlungen einer militärischen Untersuchungskommission in 67 Fällen dokumentiert.

Saffrian: Österreicher in der Wehrmacht, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 123–158, hier: S. 130.

626 Vgl. Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Personalangelegenheiten 4 (1938).

Tabelle 52: Kommissionell geprüfte Offiziere 1938⁶²⁷

	Rang	Funktion	Begründung	Kürzung in %	RaU	Entlassung
Aichenegg Paul	OL	Militärrichter	Systemanhänger		keine	29.4.38
Bartl Georg	OL aD	Militärrichter	Legitimist, Adjutant Schuschninggs	40	keine	15.3.38
Beck Max	M aD					
Bernau Otto	OL aD	Militärrichter	„Systemanhänger, gefügiges Werkzeug zur rücksichts- losen Verfolgung der NS“ „Riß nach der Machter- greifung einen Hakenkreuz- wimpel von der Wand“	20	keine	15.3.38
Böhm Josef	OLT aD					
Bradacs Arnold	M aD					30.9.38
Burian Johann	O aD		„körperliche Mängel“	?		
Cerne Hugo	M dR		Verdacht auf antinationale Gesinnung			29.4.38
Celar Ferdinand	OL dR	Kdt	Ausgesprochener Systemanhänger		keine	15.3.38
Colerus-Geldern Walter	OL aD		Ausgesprochener Systemanhänger NS-Gegner		keine	15.3.38
Csörgö Ernst	M aD	Militärrichter	Todesurteil gegen Nazi	40	keine	15.3.38
Dohndorf Anton	OL aD		NS-Gegner		keine	15.3.38
Dürr Walter	OL aD	Kdt. Waffendepots	Ermittlungsverfahren			31.1.39

Fanninger Renatus	M aD		Wehrbundstütze	keine	16.4.38
Fedrigoni Adelhart	M aD	Kdt. D Ostm. Sturmscharen	„ausgesprochener System- politiker“; „Stadttrat in Graz“	keine	29.4.38
Friedl ?	OL dR		Alter		31.10.38
Gruber Mathias	OL dR	Wehrbund	Obmann des Wehrbundes	keine	15.3.38
Hagmann Hugo	OL dR	Militärriichter	Wehrbund, Werkzeug Vaugoins	keine	29.4.38
Heckenast Franz	OL dR	Militärriichter	„betont gehässig gegen den NS gerichtet“	keine	15.3.38
Heger Wilhelm	M dR		Sozialdemokratische Gesinnung		15.3.38
Hingler Erwin	O aD	Kommandant	NS-Gegner	keine	15.3.38
Hördler Leopold	M aD			keine	27.4.38
Hütter Karl	H aD		Wehrbundstütze	keine	25.4.38
Iglseder Theodor	M aD		Reitlehrer Schuschnigg	keine	15.3.38
Jansa Alfred	FML aD		„gehässig gegen alles Deutsche“		16.2.38
Kachina Ludwig	M aD				29.4.38
Kaiser Franz	H aD	Militärriichter	„Todesurteile gegen NS“	keine	15.3.38
Kern Emil	GM aD				14.4.38
Koltscher Rudolf	OL dR	Verwaltungsdienst	Vertrauensmann Schuschnigg	keine	15.3.38
Kernmeier Fritz	H aD		Marxistisch eingestellt	keine	28.4.38
Koczy Wilhelm	OL aD	Bat-Kommandeur	?		31.10.38

627 Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 16 – 17. Hier sind – mit zwei Ausnahmen – alle Akten vorhanden.

Rang	Funktion	Begründung	Kürzung in %	RaU	Entlassung
Lippert Emmerich	M aD	Legitimist		keine	29.4.38
Marent Franz	H aD	Wehrbündstütze		keine	
Marincovich Alfons	M aD	„radikaler Systemanhänger und gehässiger Verfolger der NS“	40		15.3.38
Masera Karl	OL aD	Mit Schuschnigg verwandt			31.10.38
Mederer Konrad	M aD	?			29.4.38
Mendel Alois	H aD	?			30.9.38
Messner Josef	M aD	?			15.3.38
Moltini Bruno	OL aD	Kommandeur, Militärrichter			16.4.38
Neugebauer Wilhelm	O d	Vertrauensmann	30	keine	15.3.38
	Gstb aD	Vaugoins			
Oktabetz Richard	M aD	„geistesgestörter Querulant“			1933
Opitz Eduard Emil?	O aD	?			
Pirkhofer Ludwig	H aD	Bruder Planetas, ließ sich umbenennen	100	keine	15.3.38
Powalatz Karl	OL aD	Wehrbündstütze, kath. Soldatengewerkschaft	30	keine	15.3.38
Pressmayer Karl	OLT aD				25.4.38
Regele Oskar	O-Ing	Militärattache für Ungarn		keine	10.4.38
Regensburger Johann	OL aD	Systemanhänger, Wehrbündstütze		keine	15.3.38
Reissner Viktor	O-Arzt aD				

Roma Rudolf	OL aD	Kommandeur	Freund Bartls und Kolitschers	keine	16.4.38
Rosenkranz Franz	H aD	Militärrichter	Wehrbündstütze	keine	30.4.38
Rötzer ?	O-Arzt aD	?			
Scheffler Johannes	OL aD		Ehefrau galt als Sozialdemokratin, er selbst als Altkatholik		15.3.38
Schlechta Rudolf	M aD	Militärrichter	NS-Gegner	keine	15.3.38
Serschen Karl	OLT aD		?	keine	12.4.38
Stary Oskar	OL aD		Systemanhänger	keine	29.4.38
Strejskal Alfred	M dR		Schwere Disziplinarverfehlungen	keine	29.4.38
Streit Leopold	OL aD	?	?	keine	15.3.38
Stuller Hermann	H aD		Gehässig gegen Nationale	keine	5.4.38
Szente Adalbert	GM aD	Kommandant von Salzburg	Legitimist	keine	15.3.38
Unar Orthmar	OL aD	Militärrichter	Wehrbündstütze	keine	15.3.38
Vogl-Böckh Paul	M aD	Obmann des Wehrbundes	Wehrbündobmann	keine	15.3.38
Wagner Franz	O aD		Systemanhänger		16.4.38
Wahrlich Georg	M aD	Militärrichter	„wollte Nazischweine alle aufhängen“ Freund Feys	keine	16.4.38
Wallnberger Johann	H aD		Adjutant Vaugoins	keine	15.3.38
Witsch Karl	M dR		Verfolgung von NS-Soldaten	keine	10.4.38
Wührle Karl	O d	Generalstabschef 4. Div.			
Zotri Rudolf	M aD	Militärrichter	Wehrbündstütze	keine	15.3.38

In einem ersten Schritt wurden die Bestände des Heeresgruppenkommandos 5 aus den Jahren 1938 und 1939 zur Auswertung herangezogen.⁶²⁸ Hier finden sich mehrere Kartons mit Beurteilungen von Offizieren, die offenbar die Entscheidungsfindung in der Frage der Pensionierungen beziehungsweise Entlassungen vorbereitete.⁶²⁹ Der Bestand besteht aus Namenslisten in Tabellenform mit rudimentären Personendaten und kurzen Beurteilungen. Meist handschriftlich sind provisorische Entscheidungen zusätzlich notiert. Es ist nicht ersichtlich, von wem diese Bemerkungen stammen. Der Vermerk „E“ bedeutete, dass der Betreffende für die Versetzung in die Ergänzung vorgemerkt wurde. Häufig finden sich Bemerkungen wie „Abschied milde Form“ (häufig auch abgekürzt als „AmF“) oder nur „Abschied“.

Sämtliche Offiziere, die hier zur Entlassung beziehungsweise Verabschiedung vorgemerkt waren, wurden in einem ersten Schritt erhoben, das heißt es wurden die Personalien (soweit vorhanden: Geburtsdatum, Dienstalter, Adresse, Dienstort, Einheit und Rang) und alle relevanten Bemerkungen erfasst. Neben diesen Offiziersbeurteilungen existieren diverse Listen mit Namen von Offizieren, die versetzt beziehungsweise verabschiedet wurden, sowie offizielle Schreiben des Oberkommandos des Heeres, mit denen Versetzungen in den Ruhestand ausgesprochen wurden. Eine Gruppe von Offizieren, deren Anzahl nicht klar bestimmt werden konnte, wurde aus dem Heer entlassen, jedoch als Heeresbeamte weiterbeschäftigt.⁶³⁰

Weiters existiert der schon erwähnte kleine Bestand mit den Akten zu 67 kommissionellen Überprüfungen von Berufsoffizieren. Dazu kam es entweder, weil entlassene oder verabschiedete Offiziere gegen die Maßnahmen Beschwerde erhoben oder weil die Maßnahmen in manch heiklen Fällen nochmals überprüft werden sollten. Die Kommission korrigierte teilweise die Reduzierung der Pension oder etwa die Entziehung des Rechts zum Tragen der Uniform.

628 Vgl. auch die Vorläufige Geschäftseinteilung des HGKs 5 (vom 19. Mai 1938), aus der die Aufgabenstellung dieser Einheit, nämlich die Eingliederung des ehemaligen Bundesheeres in die Wehrmacht, hervorgeht, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 12, Ordner 42.

629 Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 13–15.

630 Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18.

Am 28. Februar 1934 übernahm die Deutsche Wehrmacht das Berufsbeamten-gesetz und verfügte, dass seine Bestimmungen auf alle Offiziere und Mannschaften anzuwenden waren. Durch die Übernahme des so genannten Arierparagrafen wurden Juden aus der Reichswehr ausgeschlossen.⁶³¹ Unmittelbar nach dem Anschluss wurde am 17. März 1938 mittels einer „Amtserinnerung“ verfügt, dass in „Angliederung an die Wehrvorschriften der deutschen Wehrmacht“ auch in Österreich die „Soldaten mosaischen Religionsbekenntnisses aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in den Reservestand der ohne Waffe Dienstpflichtigen zu übersetzen“ sind; dies betraf alle D-Männer.⁶³² Ein Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht (gez. Keitel) vom 23. März 1938 an die Oberkommanden des Heeres, und der Kriegsmarine, den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe verfügte, dass „Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamte, Angestellte und Arbeiter des ehemaligen österreichischen Bundesheeres und seiner Heeresbetriebe, die Juden sind, [...] sofort aus dem Dienst zu entlassen“ seien. Eine „etwaige Versorgung“ würde „besonders“ geregelt.⁶³³ Zur Klärung wurden dabei die entsprechenden Formulierungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 hinzugefügt. Am 7. April 1938 wurde dieser Befehl erneuert beziehungsweise wiederholt und ergänzt: „Die Namen der Offiziere und Beamten im Offiziersrang sind der Personalgruppe in doppelter Ausfertigung zum 20. ds. Mts. vorzulegen.“⁶³⁴ Am nächsten Tag folgte ein Erlass, der die Verfügung veröffentlichte.

Bei der Durchführung wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung verfügt, „daß alle Stellen unverzüglich mit der Prüfung beginnen, ob sich unter den Beamten, Angestellten (Vertragsbediensteten) und Arbeitern des ehem. Österreichischen Bundesheeres und seiner Betriebe Juden im Sinne des Erlasses befinden“ und dass „von dem Zeitpunkt ab, in dem festgestellt ist, dass ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter nach Maßgabe der obigen Richtlinien Jude ist“ dieser „von weiterer Tätigkeit innerhalb des Heeres auszuschließen“ sei. Allerdings wurde weiters festge-

631 Vgl. Walk, Sonderrecht, S. 72.

632 Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 16. Amtserinnerung, 17. 3. 1938.

633 HGK 5 Geheimschreiben vom 7. April 1938 (u. a. an Generalmajor Glasner), ÖStA AdR 07, BMLV, 11.509/1938 Präsidium, f. 3.

634 HGK 5 Geheimschreiben vom 7. April 1938 (u. a. an Generalmajor Glasner), ÖStA AdR 07, BMLV, 11.509/1938 Präsidium, f. 3.

stellt, dass für die Heeresbeamten eine „vorläufige Dienstenthebung oder Beurlaubung nur nach Maßgabe der für Österreich geltenden Beamten-gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden“ könne, da die diesbe-züglichen Reichsgesetze – gemeint waren das Berufsbeamten-gesetz und das Reichsbürger-gesetz – in Österreich noch keine Gültigkeit hatten. Dem OKH waren jene Fälle zu melden, in denen eine Lösung des Beschäfti-gungsverhältnisses bis zum Ablauf der gesetzten Frist auf Grund der gül-tigen Bestimmungen nicht möglich war.⁶³⁵

Der Gruppentagesbefehl Nr. 38 vom 15. Juli 1938 verlaublichte die Be-dingungen, unter denen „Juden und Zigeuner“ aus dem Dienst entlassen werden sollten: „Die zur Entlassung gekommenen Juden und Zigeuner erhalten Versorgung nach den für die Wehrmacht geltenden Vorschriften und in der Höhe, wie sie für Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit (Wehr-gesetz § 24, Abs. 2 a) entlassen werden, vorgesehen ist. Hierbei wird ihre nach den Grundsätzen der deutschen Wehrmacht festzusetzende Besol-dung zugrunde gelegt. Der Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeits-vermittlung und der Zivildienstschein werden nicht gewährt. Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens fünf Dienstjahren erhalten statt des Zivildienstscheines jedoch die Zulage zu den Übergangsgebühren nach § 8 WVG in einer Summe. Für eine Versorgung wegen Dienstbe-schädigung und ihrer Folgen gelten die entsprechenden Bestimmungen des WVG.“⁶³⁶

Im gesichteten Material zeichnen sich mehrere Phasen von Entlassun-gen ab, die hier kurz skizziert werden sollen.

Leiter des Überleitungsstabes wurde der frühere deutsche Militäratta-ché Generalleutnant Muff. Er stand – unterstützt von ehemaligen hohen Bundesheeroffizieren, die wegen ihrer NS-Gesinnung entlassen worden waren (Wiktorin, Nagy, Rendulic) – einer Personalgruppe beim Heeres-gruppenkommando 5 vor. Oberst de Angelis, der in der Regierung Seyss-Inquart die Funktion eines Staatssekretärs übernommen hatte, leitete und koordinierte die Säuberungsaktion.⁶³⁷ Ein deutscher Offizier schrieb 1939:

635 Vgl. Schreiben des Landesverteidigungsministerium an alle untergeordneten Dienst-stellen, Kommanden, Truppenkörper, Behörden und Anstalten vom 4. Mai 1938, ÖStA AdR 07, BMLV, 13.411/1938 Präsidium, f. 1.

636 Gruppentagesbefehl Nr. 38 vom 15. Juli 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 12, Ord-ner 42.

637 Vgl. ÖStA Kriegsarchiv, Nachlaß Bornemann. Korrespondenzmappe de Angelis.

„Naturgemäß mußte mancher der Offiziere, die in der Systemzeit allzu stark nach dem Willen der politischen Machthaber gegen die gesamtdeutschen Interessen gewirkt hatten, ausgemerzt werden. Die ausbildungsmäßige und organisatorische Umstellung erforderte darüber hinaus einen Austausch von Offizieren des bisherigen Bundesheeres mit Offizieren aus dem Reich.“⁶³⁸

Diese Arbeit übernahm die genannte Personalgruppe beim Heeresgruppenkommando 5. Teilweise vollzog sie Befehle, die aus Berlin einlangten, sammelte Informationen aller Art, vor allem aber Denunziationen und Spitzelberichte. Auf der Basis dieser gesammelten Informationen prüfte sie die Vorwürfe und entschied über die diversen Maßnahmen.

Die Tatsache, dass es im Zuge der Eingliederung des Bundesheeres in die Deutsche Wehrmacht zu Strukturreformen und entsprechenden Personalumschichtungen kam, bedingte auch Entlassungen, die gewiss keineswegs politisch motiviert waren. Unmittelbar nach dem Anschluss wurden mit Datum vom 15. März 1938 eine Reihe von Offizieren verabschiedet beziehungsweise in den Ruhestand versetzt.⁶³⁹ 65 Offiziere wurden namentlich in einem Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeführt („Entschließung des Führers“).⁶⁴⁰ Diese als erste entlassenen Offiziere gehörten großteils den höheren Rängen an beziehungsweise galten als politisch belastet. Es befanden sich darunter zwei Generäle der Infanterie, zehn Generalmajore, 21 Oberstleutnants, zehn Oberste (einer davon im Generalstab), neun Majore und fünf Hauptleute. Außerdem befanden sich darunter zwei Ärzte im Generalsrang (der Heeressanitätschef und der Sanitätschef der Zweiten Division) und dazu sechs Oberstabsärzte. Auf einer weiteren Liste scheinen vier weitere Offiziere auf, deren Versetzung in den Ruhestand am 15. März verfügt wurde.⁶⁴¹

Unter all diesen befanden sich einerseits Offiziere, welche die militärisch einflussreichsten Positionen innegehabt hatten – Sigismund Schilhawsky

638 Hasso von Wedel: Das Großdeutsche Heer. Berlin 1939, S. 16.

639 Hier kann nicht auf jene Fälle von Berufssoldaten eingegangen werden, deren Verabschiedung schon vor dem Anschluss vorgesehen war, die jedoch erst nach dem 13. März tatsächlich verabschiedet wurden, oder auf jene anderen, bei denen der Vorgang nicht klar ersichtlich ist.

640 Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6, f. 49–52; BMLV, 8604-Präsidium / 1938.

641 Es handelte sich dabei um Offiziere der Luftstreitkräfte und der Luftschutztruppen vgl. Liste der Offiziere, deren Versetzung in den dauernden Ruhestand am 15. März 1938 verfügt war, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6 H, f. 1265.

(Generaltruppeninspektor), Paul Eppich (Infanterieinspektor), Oberst Julius Yllam (Fliegertruppeninspektor), Carl Graser (Heeres-Remontierungsinspektor), Oberst Wilhelm Möller (Kommandeur der Luftschutztruppen) und Rudolf Towarek (Kommandant der Militärakademie) –, andererseits aber auch einige Kommandanten der Militärbezirke, Divisionskommandeure (Kurt Zborzill, achte Division und Militärkommandant von Salzburg; Eduard Barger, siebente Division und Militärkommandant von Kärnten; Rudolf Schaffars, fünfte Division; Karl Kotik, erste Division; Anton Kienbauer, vierte Division) sowie Regimentskommandeure (Rudolf Neumann, IR 1, Richard Skala, IR 3, Ferdinand Richter, IR 4, Erwin Hingler, IR 14, Viktor Damisch, IR 13, Karl Danner, IR 2; Rudolf Jungwirth, LAR 5, Ferdinand Celar, AJR 10).

Zu dieser Gruppe zählten weiters acht Offiziere, die sich durch ihre Tätigkeit als Militärrichter den Ruf als NS-Gegner beziehungsweise loyale Anhänger des Ständestaates erworben hatten. Daneben gab es auch Einzelfälle, etwa Major Wilhelm Heger (LAR 5), der entlassen wurde, weil man ihm „sozialdemokratische Gesinnung“ nachsagte; oder Hauptmann Ludwig Pirkhofer, Bruder des Dollfußmörders Planetta, dem der Wechsel des Familiennamens vorgeworfen wurde sowie der Umstand, dass er angeblich sogar vor der Hinrichtung seines Bruders angeboten habe, diesen eigenhändig zu „justifizieren“.⁶⁴²

Die Verfügung hatte den Wortlaut: „Nachfolgende Offiziere werden mit Entschließung des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938 mit sofortiger Wirksamkeit in den dauernden Ruhestand versetzt. Sie erhalten die zuletzt bezogenen Dienstgebühren für die Monate April, Mai, Juni 1938 zu Lasten des Kapitels 25, Titel 2 (Titel 1 für Oberst Arzt Dr. Rötzer).“⁶⁴³ 20 von diesen 65 Offizieren sollten von der schon erwähnten Überprüfungscommission im Jahr 1939 behandelt werden. 23 wiederum wurde das Recht abgesprochen, eine Uniform – in Frage kam entweder die deutschösterreichische oder die der Wehrmacht – zu tragen.⁶⁴⁴

642 Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 17, Mappen 1–67.

643 ÖStA AdR 07, BMLV, 8604 – Präsidium/1938; ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6, f. 3. Eine zweite Liste wird ergänzt durch Franz Heckenast, Ernst Csörgeö und Franz Kaiser vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6, f. 49–52.

644 Vgl. Liste der ohne Uniform verabschiedeten Offiziere des Österreichischen Bundesheeres, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 6.

Manche dieser Offiziere wurden unmittelbar nach dem Anschluss verhaftet (zum Beispiel Schilhawsky), einige allerdings erst nach Monaten. Hauptmann Ludwig Pirkhofer kam am 1. Juli 1938 in Schutzhaft. Oberstleutnant Ferdinand Celar, gegen den ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden war, saß im Landesgericht Salzburg in Untersuchungshaft. Major Ernst Csörgeö wurde zunächst in Schutzhaft genommen und später wie Oberstleutnant Franz Heckenast, der dort am 15. Februar 1939 ums Leben kam, im KZ Buchenwald inhaftiert. Der wohl bekannteste Fall ist der des Generals der Infanterie Wilhelm Zehner, der Staatssekretär im Landesverteidigungsministerium gewesen war. Sein gewaltsamer Tod – Selbstmord oder Mord – ist ungeklärt.

Am 31. März wurden acht Absolventen der Theresianischen Militärakademie im Leutnantsrang entlassen, ein weiterer Leutnant nahm nach Verlautbarung im Verordnungsblatt „freiwillig“ seinen Abschied.⁶⁴⁵

Im April wurden nach den Informationen im bisher gesichteten Material 75 weitere Offiziere entlassen, die meisten mit 16. April 1938. Es handelte sich um zwei Generalmajore, 16 Oberste, 19 Oberstleutnants, 21 Majore, 12 Hauptleute, vier Oberleutnants und einen Offizier unbekanntes Ranges. Auch hier finden sich einige Offiziere, die militärisch wichtige Positionen innehatten – allerdings in wesentlich geringerem Maß als unter den am 15. März Entlassenen. Einer der beiden Generäle war der Pioniertruppeninspektor Emil Kern, der andere, Johann Janusz, war Artilleriebrigadier der Zweiten Division (beide wurden allerdings, obwohl sie zur Verabschiedung am 30. April 1938 vorgesehen waren, schließlich doch in die Wehrmacht übernommen).⁶⁴⁶ Oberst Hermann Ölberg war Telegrafentruppeninspektor, mit Oberst Karl Wöhrle und Oberst Oliva wurden die Generalstabschefs der Vierten und Fünften Division verabschiedet und mit Oberst Oskar Regele der Militärattaché für Ungarn. Unter den 75 April-Entlassenen finden sich auch mindestens drei Regiments- oder Bataillonskommandeure und fünf Offiziere, die als Militärrichter tätig gewesen waren.⁶⁴⁷

645 Liste der Milak, „In den Personalveränderungen vom 23. 3. 1938 Nr. 1700/38 P A (1) – Beförderung von Angehörigen der Theresianischen Militärakademie zu Leutnanten mit Wirkung vom 1. April 1938 – sind zu streichen“, Verordnungsblatt 4, 31. März 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 10, Ordner 35.

646 Vgl. Liste der „übernommenen Generäle“ vom 18. März 1949, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 19, Mappe 1.

647 Einige Angaben sind jedoch teilweise umstritten. Beispielsweise wird ein Oberstleutnant

Am 9. und 10. Juli 1938 kam es zu einer kommissionellen Überprüfung der bis dahin ausgesprochenen Verabschiedungen. Der Kommission gehörten GdI Muff (Vorsitz), GLt v. Wiktorin, GM de Angelis (Staatssekretär), GM v. Nagy, GM Glasner (Präsidialchef) und OL v. Rost an. Das Ergebnis war eine Einteilung der verabschiedeten Offiziere in drei Gruppen: Gruppe I galt als „stark belastet“, Gruppe II als „mittelmässig belastet“ und Gruppe III als „nicht oder nur wenig belastet“. Die Offiziere der Gruppe I wurde mit einem Uniformverbot belegt, die der Gruppe II durften die österreichische und die der Gruppe III die reichsdeutsche Uniform tragen.

Für die Zeit zwischen Ende April und Oktober lassen sich lediglich acht Verabschiedungen registrieren, darunter vier von hohen Militärgeistlichen und zwei von Generalmajor-Ingenieuren, die für eine Verabschiedung milde Form vorgeschlagen wurden (Emil Hickmann und Alois Vesely).

Mit dem 31. Oktober 1938 fanden zahlreiche Entlassungen statt. Circa 260 Offiziere waren zu diesem Datum für die Verabschiedung vorgesehen, darunter allerdings 136, die aus der Wehrmacht ausschieden und als Heeresbeamte übernommen wurden (größtenteils Wirtschaftsoffiziere und einige Techniker, Kustoden des Heeresgeschichtlichen Museums und Militärgeistliche).⁶⁴⁸ 121 Offiziere sollten entlassen werden, darunter zwei Feldmarschallleutnants, drei General-Intendanten und zwei Generalmajore (einer von ihnen, Paul Wittas, wurde wahrscheinlich von der Wehrmacht doch übernommen),⁶⁴⁹ sechs Oberste, sieben Oberst-Ingenieure (im Baudienst des Landesverteidigungsministeriums), zehn Oberst-Intendanten, 26 Oberstleutnants, 59 Majore und schließlich zwei Hauptleute und ein Leutnant. Die meisten dieser Offiziere waren Wirtschaftsoffiziere oder gehörten anderen besonderen Dienstzweigen an (Baudienst, Verwaltungsdienst). Unter ihnen finden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nur zwei Kommandeure, ein Militärrichter und überhaupt nur drei Fälle, die 1939 von der Überprüfungskommission beurteilt wurden.

Oskar Stary als Kommandant von Wöllersdorf bezeichnet, er selbst bestreitet jedoch, diese Funktion bekleidet zu haben – und dies nicht ohne Widersprüche.

648 Vgl. Entlassungsliste vom 31. Oktober 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 2.

649 Vgl. Liste der „übernommenen Generäle“ vom 18. März 1949, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 19, Mappe 1.

Im untersuchten Material überwiegen bei weitem die explizit politischen Berufsschädigungen. Es handelte sich dabei wie gesagt erstens vor allem um Personen, die militärische Schlüsselfunktionen innehatten (die Inspektoren der einzelnen Waffengattungen, Militärbezirkskommandanten, die Kommandeure diverser Einheiten), zweitens um hohe Beamte des Landesverteidigungsministeriums, um Militärrichter, Mitglieder und Funktionäre des Wehrbundes⁶⁵⁰ und drittens um Personen, die durch die unterschiedlichsten Denunziationen, Anschuldigungen und Gerüchte belastet wurden.

Allerdings gibt es viele Fälle, bei denen es sich beim besten Willen nicht feststellen lässt, ob die offen angegebenen Gründe der Verabschiedung (mangelnde Berufstüchtigkeit etwa durch zu hohes Alter, zu schlechte körperliche Verfassung und zu geringe fachliche Eignung, oder aber politische Unzuverlässigkeit) nicht vorgeschoben wurden, um politisch verdächtige und missliebige Offiziere oder militärische Konkurrenten, die der völkischen Tüchtigkeit nicht entsprachen, auszuschalten. Bei einer Reihe von Offizieren, die 1938 nach kommissioneller Prüfung aus der Wehrmacht ausschieden, wurde dezidiert festgestellt, dass die Betroffenen politisch nicht belastet seien und die Verabschiedung lediglich aus „militärischen Gründen“ erfolgen würden.⁶⁵¹ In einer Reihe von Fällen wurde erwähnt, dass die „militärische Endstellung“ bereits erreicht ist,⁶⁵² bei anderen wurden „fachliche“ und „charakterliche“ Gesichtspunkte zur Begründung herangezogen.

Verabschiedungen, die lediglich aus militärischen Gründen ausgesprochen wurden, betrafen beispielsweise Oberst Hubert Stenzel, geboren 1884, Generalmajor Ing. Ernst Walter, geboren 1885, Oberst Rudolf Blaschek, geboren 1881, Oberstleutnant Ludwig Friedl, Oberst Rudolf Guczky, geboren 1884, Generalmajor Karl Moyses, geboren 1882, Oberst Eduard Reissig, geboren 1881, Oberstleutnant Robert Fleck, Oberst Karl Widmann und Generalmajor Marian Wessely.

650 16 Offizieren wurde der Vorwurf gemacht, sie seien als „Wehrbündstützen“ oder „Wehrbündmacher“ tätig gewesen.

651 Vgl. Liste mit 208 Verabschiedungen des Frühjahr 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mapped 1.

652 Zu Oberst Viktor Damisch sowie zu den Generalmajoren Ing. Alois Vesely, geboren 1885, und Karl Kotik wurde gleichlautend bemerkt: „Militärische Endstellung, Voraussetzungen nicht gegeben“, Liste mit 208 Verabschiedungen des Frühjahr 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mapped 1.

Zu Oberst Karl Danner wurde bemerkt: „Fachlich schwach, Voraussetzungen nicht gegeben“, zu Oberst Hugo Enderl: „Überaltert. Nach physischer Beschaffenheit für den aktiven Dienst in der Wehrmacht nicht verwendbar“ und zu Oberst Rudolf Neumann: „Nach ganzer Führung und Charakter für eine aktive Dienstleistung in der Wehrmacht unerwünscht. Händlernatur. Hat militärische Endstellung erreicht.“⁶⁵³

Zur rassistisch begründeten Entlassungen von Offizieren konnte bisher kein einschlägiges personenbezogenes Material gefunden werden. Es wurde auch keine Liste mit den Namen jüdischer Berufssoldaten gefunden. In den beschriebenen Offiziersbeurteilungen der Regimenter und Einheiten tauchen vereinzelt diesbezügliche Bemerkungen auf, und es existieren Hinweise darauf, dass die betroffenen Offiziere dann meist tatsächlich entlassen wurden. Immerhin gibt es von einigen Offizieren Vermögensanmeldungen nach der Verordnung vom 26. April 1938. Doch es finden sich auch Ausnahmen wie etwa Generalmajor Karl Bornemann, in dessen Beurteilung sich die Bemerkung findet „Abschied sofort – wahrscheinlich nicht arisch“. Allerdings war Bornemann unter jenen Offizieren im Generalsrang zu finden, die von der Wehrmacht übernommen wurden.⁶⁵⁴

Bei circa 30 unter den bisher über 600 erfassten Personen gibt es Hinweise auf rassistisch begründete Berufsschädigungen. Sieben bezeichnen sich selbst in ihren Vermögensanmeldungen als Juden, fünf weitere wurden als Juden beziehungsweise Volljuden bezeichnet: Oberst-Arzt Warecha, Oberstleutnant Leopold Streit, Major Rudolf Berdach, Oberstleutnant Rudolf Kolitscher und Major Adolf Herzel. Sechs werden als Halbjuden genannt: Oberstintendant Johann Manek, Leutnant Hubert Wingelbauer, Oberleutnant Dipl. Ing. Walter Fischer, Oberleutnant Karl Segel, Major Otto Pollak und Oberleutnant Franz Arnt. Zwei finden sich schließlich als Vierteljuden angeführt: Leutnant Richard Faerber und Oberleutnant Walter Götz. Einer, nämlich Generalmajor Karl Bornemann, konnte offenbar glaubhaft machen, dass er kein Jude sei, obwohl er so klassifiziert worden war. Neun waren mit offiziell nichtarischen Frauen verheiratet.

Nicht in allen Fällen führten also Verdächtigungen und Denunziationen zur Entlassung. Und wie sonst auch, waren die Berufsfolgen des offiziell

653 Liste mit 208 Verabschiedungen des Frühjahr 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 1.

654 Vgl. Liste der „übernommenen Generäle“ vom 18. März 1949, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 19, Mappe 1.

bestimmten NS-Rassenwerts – von mehr oder minder richtig arisch bis mehr oder minder falsch nichtarisch – zwar gesetzlich definiert, aber nicht einfach eindeutig festgelegt. So wurde neben Karl Bornemann der Mischling Leutnant Richard Faerber nach Angaben einer Beurteilungsliste doch zur Übernahme vorgesehen, weil er sich „stark“ für den Nationalsozialismus eingesetzt hatte (ob er tatsächlich übernommen wurde, ist nicht klar).⁶⁵⁵ Während eine als jüdisch geltende Ehefrau einen Verabschiedungsgrund darstellte, konnte ein Offizier mit einer Gattin, die als Halb- oder Vierteljüdin galt, übernommen werden. Im Fall des Majors Rudolf Weise, der als besonders tüchtig beschrieben wurde, scheint es trotz jüdischer Versippung, wie es hieß, zu keiner Entlassung gekommen zu sein.

Tabelle 53: Offiziere – Juden, Mischlinge, Versippte

Name	VA	Rang	Funktion, Einheit	Bemerkung / Entlassungsgrund
Reisner, Viktor	ja	O-Arzt	Sanitätschef/ Heeresspital	Jude lt. VA
Schmid, Rudolf	ja	M	Verwaltungsdienst	Arier lt. VA, jüd. Gattin
Blumenthal, Johann	ja	OLT dRes	Verwaltungsdienst	Jude lt. VA
Kislinger, Franz	ja	OL	Artillerieoffizier	Arier lt. VA, jüd. Gattin
Neuhaus, Arthur	ja	M	Wirtschaftsoffizier	Jude lt. VA
Schwelb, Viktor	ja	O-Arzt	Militärarzt	Jude lt. VA
Toch, Siegfried	ja	O-Arzt	Militärarzt	Jude lt. VA
Bichler, Hugo	ja	O-Arzt	Militärarzt	Jude lt. VA
Kirchenberger, Alfred	ja	O-Arzt	Sanitätschef/ 3. Div.	Jude lt. VA
Fischer, Walter, Dipl.Ing.	ja	OLT	Ing.-Dienst / Staatsfabrik	„Halbjude“
Berdach, Rudolf		M	SAR	„getaufte(r) Jude – Jüdin als Frau“

⁶⁵⁵ Vgl. ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 13, Offiziersbeurteilungen 1 – 50, Mappe 2, Waffenliste Artillerie. Ein Richard Faerber mit dem gleichen Geburtsjahr, wenn schon nicht Datum (geboren am 16. 3. 1913) scheint in der DÖW-Datenbank zur „namentlichen Erfassung“ auf und starb demnach am 8. November 1942.

Name	VA	Rang	Funktion, Einheit	Bemerkung / Entlassungsgrund
Kolitscher, Rudolf Dr.		OL	Verwaltungs- dienst / BMLV	„von Glasner als Jude bezeichnet“
Orgonas, Gustav		OL	Staatsfabrik	„Frau ist Halbjüdin“
Reitermann, Friedrich		O	IR 2/Platz komm. von Wien	„Frau ist verdächtig Volljüdin zu sein“
Herzel, Adolf		M	IR 15	„Volljude“
Pollak, Otto		M	AJR 9	„Halbjude“, „Judenstämmling“
Welharticky, August		H	LAR 3	„Frau Volljüdin“
Segel, Karl		OL	KFJgB 4	„Halbjude“
Jobst, Egon		M	SAR	„Ehefrau Volljüdin“
Faerber, Richard		L	LAR 9	„Stark für NSDAP eingesetzt, da- her trotz 25 Prozent nicht-arischer Abstammung übernommen“
Dinter		H	IR 12	Jüdische Ehefrau
Götz, Walter		OLT	IR 6	„Großmutter mütterlicherseits nichtarisch“
Hübler, Arnold		OLT	LAR 2	„Mit getaufter Volljüdin verheiratet“
Warecha, Oskar Dr.		O-Arzt	SAR	„getaufter Jude“
Arnt, Franz		OLT	?	„50 Prozent Arier“
Wingelbauer, Hubert		L	KFJgB 1	„50 Prozent Nichtarier – soll brauchbarer Offizier sein, zur Übernahme nicht geeignet ... Großeltern mütterlicherseits Juden ...“
Steinhard, Erwin		O	Gen.-Stab	„soll Halbjude sein“
Manek, Johann		O-Int.	BMLV	„Mischling“
Streit, Leopold		OL	IR 7	„klerikal, jüdisch“
Bornemann, Karl		GM	2DivKdo	„Abschied sofort – wahrschein- lich nicht arisch“ ⁶⁵⁶

⁶⁵⁶ Karl Bornemann wurde in die Wehrmacht übernommen, da der Verdacht, er sei Jude, sich nicht bestätigte. Sein Name findet sich auf der Liste der „Generale des österr.

Ein bestimmter Teil der Offiziere wurde nicht verabschiedet oder entlassen, sondern lediglich versetzt, ein anderer Teil aus der Wehrmacht verabschiedet, allerdings als Wehrmachtsbeamte übernommen. Und schließlich gibt es Hinweise, dass manche der Offiziere, die auf den Listen der zur Entlassung Vorgemerkten aufscheinen, tatsächlich von der Wehrmacht übernommen oder im Krieg wieder aktiviert wurden. Da es im Rahmen dieses Projektes nicht sinnvoll war, die Karriereverläufe von Hunderten Personen anhand der Grundbuchblätter und Versorgungsakten weiter zu verfolgen, haben die zusammengestellten Zahlen den Charakter einer ersten groben Rahmensetzung.

Es existiert eine 1949 erstellte Liste, auf der die Namen von 22 Offizieren im Generalsrang, die von der Deutschen Wehrmacht übernommen wurden, verzeichnet sind. Diese Aufstellung zeigt, dass in einer nicht genauer feststellbaren Zahl von Fällen die teils geplante, teils schon ausgesprochene Verabschiedung offenbar wieder zurückgenommen wurde.

Tabelle 54: Offiziere im Generalsrang – Übernahmen in die Deutsche Wehrmacht⁶⁵⁷

	Rang	Bemerkung
Wittas Paul	GM	„Abschied milde Form sobald höhere Offz. Kurse beendet“ – am 30. 10. 38 entlassen, später jedoch wieder aktiviert?
Schmidt Adalbert	GM	„Abschied milde Form“ – jedoch übernommen
Bornemann Karl	GM	lt. Beurteilungliste: „Abschied sofort – wahrscheinlich nicht arisch“ – jedoch nicht entlassen
Kubena Johann	FMLT	
Materna Friedrich	GM	
Hammer Rudolf	GM	
Janusz Johann	GM	am 30. 4. entlassen („klerikal, jüdisch“), dann aber doch übernommen
Kern Emil	GM	sollte zunächst sofort entlassen werden, Entlassung wurde auf 30. 4. verschoben, schließlich übernommen

Bundesheeres, die nach der Okkupation im März 1938 i.d. deutschen Wehrmacht übernommen wurden“, ÖStA AdR 07, Heeresgruppenkommando 5, Kt. 19, Mappe 1 (die Liste ist datiert mit „18. 3. 49“ und vermerkt unter anderem Todesdaten von 1947).
657 Vgl. Liste der „übernommenen Generäle“ vom 18. März 1949, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 19, Mappe 1.

	Rang	Bemerkung
Glasner Johann	GM	
Wessely Marian	GM	
Basler Moritz	GM	
Moro Friedrich	GM	
Zaiser Franz	GM	
Hubicki Alfred	GM	
Böhme Franz	GM	
Waber Bernhard	GM	
Feurstein Valentin	GM	
Nagy Emmerich	GM	
Stümpfl Heinrich	GM	Ruhestandsversetzung aufgehoben
Löhr Alexander	GM	
Wiktorin Mauriz	GM	
Beyer Eugen	GdI	

139 Bundesheeroffiziere wurden aus der Wehrmacht entlassen, jedoch zugleich ab 1. November 1938 in andere Dienstbereiche der Heeresverwaltung versetzt (131 davon zumeist im Range von Stabs- oder Oberzahlmeistern als Heeresbeamte übernommen, die anderen zum Heereswaffenamt nach Berlin ver- oder in Wehrmachts-Wirtschaftsinspektoraten eingesetzt). Darunter waren beispielsweise auch 14 Militärgeistliche (Militärkuraten, Militärsuperiore, Militärkonsistorialräte) und viele Spezialisten, Techniker, Intendanten und Wirtschaftsoffiziere.

Tabelle 55: Verabschiedete und als Heeresbeamte übernommene Offiziere

	verabschiedet		zusammen	übernommen	Entlassung fraglich ⁶⁵⁸
	ohne Datum	davon mit Datum			
F	2	–	2	–	2
L	–	67	67	57	2
OLT	5	20	25	16	5
H	9	31	40	8	11
M	4	119	123	27	10

⁶⁵⁸ Dabei handelt es sich um Fälle, für die nur in den Beurteilungslisten Hinweise auf eine beabsichtigte Verabschiedung zu finden sind, die Namen jedoch nicht auf einer Ent-

	verabschiedet		zusammen	übernommen	Entlassung fraglich
	davon <i>ohne Datum</i>	<i>mit Datum</i>			
OL	6	84	90	9	14
O	7	67	74	7	10
G ⁶⁵⁹	2	22	24	1	–
FML	–	2	2	–	–
Geistl.	–	17	17	14	–
Sonstige	–	2	2	–	–
Gesamt	36	431	466	139	54

Für weitere 292 Berufsoffiziere wurden Hinweise auf Entlassungen beziehungsweise Verabschiedungen (mit Datum) gefunden, bei 30 aus rassistischen Gründen (in zwei Fällen wurden Offiziere, die mit einer NS-Halbjüdin verheiratet waren, nicht entlassen): keine Hinweise auf Grund offizieller Bescheide, sondern lediglich Vermerke in Beurteilungslisten, Erwähnungen in Korrespondenzen und vor allem auf den Entlassungslisten, die jedoch meist nur provisorischen Charakter haben, nicht Vollzogenes dokumentieren, sondern zu Vollziehendes vorbereiten. Der Ausschluss aus der Wehrmacht wurde offenbar nicht – wie etwa bei den zivilen Staatsbediensteten – mit einem offiziellen Bescheid gemäß BBV nach einer kommissionellen Überprüfung besiegelt, sondern durch einfache Verlautbarungen des Heeresgruppenkommandos 5. BBV-Bescheide existieren auch nicht für jene 35 Offiziere, die im BMLV tätig gewesen waren und entlassen wurden. Sieben von ihnen sahen sich mit 31. Oktober 1938 verabschiedet und per 1. November 1938 als Heeresbeamte übernommen.⁶⁶⁰ Auch keine Bescheide für Zivilbeamte, die im Ministerium tätig waren, konnten gefunden werden.

In 65 Fällen – bei denen es übrigens keine Hinweise auf eine spätere Übernahme gibt – wurden Offiziere durch eine verlautbarte Entschließung

lassungsliste aufscheinen. Beispielsweise wurde zu Oberstleutnant Wilhelm Wurtinger bemerkt: „Besitzt nicht die Eignung zur Führung eines Offizierskorps, Diener des Dollfussregimes.“

659 Darunter vier General-Intendanten, zwei Generals-Ärzte, zwei Generale der Infanterie, zwölf Generalmajore und drei Generalmajor-Ingenieure.

660 Vgl. Gruppe II (Offiziere die entlassen werden, um als Wehrmachtsbeamte Verwendung zu finden), ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 2, f. 118ff.

des Führers in den Ruhestand versetzt. Genauere Hinweise auf diesen Vorgang konnten nicht gefunden werden. Lediglich einige wenige dieser Personen, die von einer Kommission überprüft worden waren, erhielten offizielle Bescheide, die allerdings wiederum keinen Hinweis auf die verordnete oder unterstellte Rassezugehörigkeit des Betroffenen enthalten.

15 der verabschiedeten Offiziere hatten selbst um ihre Entlassung gebeten.⁶⁶¹ 43 Offizieren wurde das Tragen einer Uniform verboten, 63 erhielten zumindest das Recht, die österreichische Uniform anzulegen. Sechs entlassene Offiziere suchten gar nicht um eine entsprechende Erlaubnis an. Bei 35 Offizieren gibt es sichere Informationen über eine Entlassung (jedoch kein Entlassungsdatum), bei 55 weiteren finden sich Hinweise auf eine mögliche Entlassung, allerdings keine Bestätigung, für 15 andere liegen Angaben zu ihrer Verhaftungen vor, die teils mit der Vorgeschichte der Betroffenen zu tun hatten (etwa wenn sie als Militärrichter tätig gewesen waren und Nationalsozialisten verurteilt hatten), teils aber auch mit ihrem Engagement im politischen Widerstand.

Tabelle 56: Inhaftierte Offiziere

Name	Rang	Funktion, Einheit	Bemerkung/Entlassungsgrund
Burian, Karl	H	?	Aus der Wehrmacht ausgestoßen; am 13. 10. 1938 verhaftet, Hinrichtung am 13. 3. 1944 ⁶⁶²
Kodré, Heinrich	OL	IR 1	im Juli 1944 verhaftet, ab 6. 11. 44 im KZ Mauthausen ⁶⁶³
Rosenkranz, Franz	H	IR 12, Militärrichter	in Untersuchungshaft, LG Salzburg ⁶⁶⁴

661 Vgl. Offiziere, „welche zufolge Verfügung des OKH 25 h 71.10-V-1-III Österr. um ihre Verabschiedung gebeten haben“, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 2, f. 172.

662 Vgl. Friedrich Vogl: Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938–1945. Wien 1977, S. 81ff.

663 Vgl. ebenda, S. 76.

664 „Seit 2 1/2 Monaten ist in Salzburg ein Prozess in Vorbereitung, der den Einsatz der ehem. Komp. Rosenkranz des dö. IR 12 (Salzburg) im Jahre 1934 gegen die aufständischen natsoz. Bauern in Lamprechtshausen zur Grundlage hat. Der ehem. Hauptmann und Kompanieführer Rosenkranz ist vor 10 Wochen auf Befehl des Führers in Haft genommen worden; ihm wird vorgeworfen, szt. mit besonderer Rücksichtslosigkeit und Härte gegen die Aufständischen vorgegangen zu sein. Ebenso wurden – etwas

Stochmal, Josef ⁶⁶⁵	GM aD	In Pension	in Untersuchungshaft, LG Salzburg; verurteilt zu 8 Jahren Kerker, dann in Auschwitz, in Oranienburg 1945 ermordet
Bernardis, Robert	OL	Generalstab	Hinrichtung am 8. 8. 1944
Schilhawsky, Sigismund	GdI	Generaltruppeninspektor	Inhaftiert (nach Safrian).
Heckenast, Franz	OL	LAR 1, Militärrichter	KZ Buchenwald
Marincovich, Alfons	M	FR 2	KZ Buchenwald
Celar, Ferdinand	OL	AJR 10	in Untersuchungshaft, LG Salzburg;
Gruber, Matthias	OL	LAR 2	Mehrjährige Haft
Bartl, Georg	OL	TLR, Militärrichter	Mehrjährige Haft
Csörgeö, Ernst	M	IR 3, Militärrichter	Schutzhaft, dann KZ Buchenwald
Jansa, Alfred	FML	BMLV, Sektion III	KZ ⁶⁶⁶
Pirkhofer, Ludwig	H	IR 6	Schutzhaft, KZ
Kaiser, Franz	H	IR 12, Militärrichter	Zweimal inhaftiert ⁶⁶⁷

später in Haft genommen: Oberstlt aD Celar, der ehem. BtIs. Kdr. des Alpenjäger Bataillons 3, Generalmajor aD Stochmal, Landesbefehlshaber von Salzburg. Beide sollen den Befehl gegeben haben: ‚Gefangene dürfen nicht gemacht werden‘, wodurch das scharfe Vorgehen des Hptm Rosenkranz bestimmt worden sein soll (was übrigens Rosenkranz als Anlaß zu seinem Verhalten bestreitet.) [...] Die Führung des Prozesses ist nach dem Gesetz dem Zivilgericht übertragen, da die Vorgänge vor dem 31. 3. 38 liegen. Es wird nach dem bisherigen österr. Strafgesetz urteilen.“ Schreiben des Komm. Generals des XVIII. Armeekorps an den Oberbefehlshaber d HGK 5, GendI List, vom 30. Juli 1938, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 18, Mappe 8, f. 1173.

665 Zu den Fällen Stochmal, Csörgeö und Rosenkranz vgl. Widerstand, S. 36ff., auch den Volksgerichtsakt gegen Nagy, ÖStA AdR 07, HGK 5, Kt. 20, Fsz.10.

666 Vgl. Vogl, Widerstand, S. 74.

667 Vgl. S. 101.

4.2. ArbeiterInnen und Angestellte der Privatwirtschaft

Privatwirtschaftlich beschäftigte ArbeiterInnen und Angestellte machten die größte Gruppierung am Arbeitsmarkt aus. Darüber hinaus waren sie auf ganz besondere Weise heterogen. Sie galten im Wesentlichen nicht als Berufe, sondern waren als arbeitsrechtliche Positionen, als „Stellungen im Beruf“ definiert. Die Berufsstellung (in ihren Ausprägungen: Arbeiter, Angestellte, Selbständige, Pächter, Mithelfende Familienangehörige und Lehrlinge) bezeichnete in der Volkszählung von 1934 eine der drei Variablen mit deren Hilfe „die Berufszugehörigkeit der Bevölkerung“ konstruiert wurde.⁶⁶⁸ In diesem Sinn fanden sich ArbeiterInnen und Angestellte bei den meisten Berufen. Sie fungierten damit primär als staatsdemographische und sozialversicherungstechnische Kategorien (s.u.). Damit ergab sich deren außerordentliche Heterogenität in Bezug auf so gut wie alle berufs- und arbeitsrelevanten Merkmale. ArbeiterInnen und Angestellte funktionierten als Sammelbegriffe für unterschiedlichste Arten unselbständigen Erwerbs, die hinsichtlich Geschlecht, Ausbildung, Aufgaben, Arbeitsbedingungen, innerbetriebliche Funktionen, Einkommen usw. sehr stark variierten.⁶⁶⁹ Gerade für die Angestellten lassen sich zum Beispiel in zeitgenössischen Quellen ganz andere Bezeichnungen finden (etwa Fabriks- oder Bürobeamte). Dies bedeutete weiters, dass eine einheitliche Berufsverwaltung nur in ausgesprochen formaler Weise existierte: ausschließlich von staatlicher Seite und ohne jede praktischen Kontrolle von vereinheitlichten Zulassungs-Disziplinar- und Standesbedingungen. Eine Selbstverwaltung als Berufsgruppierungen war so gut wie gar nicht existent. Selbstorganisation blieb mehr oder minder auf bestimmte Berufe und auf die Vereinsform beschränkt.

Würden diese Charakteristika schon genügen, um im Rahmen der bislang behandelten Berufs- und Arbeitsgruppierungen von einem besonders geringen Grad und einer nur formalen Art der Normalisierung zu sprechen, so fand sich noch ein weiterer Umstand, der jeden halbwegs kohärenten Gebrauch der Bezeichnungen ArbeiterInnen und Angestellte unmöglich macht. Es gab nämlich eine sogar einigermaßen offizielle Gebrauchsweise der zwei Wörter, die der beschriebenen hochoffiziellen Ver-

668 Ergebnisse, Heft 9, S. III.

669 Vgl. etwa allgemein Erna Appelt: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten. Die weiblichen Angestellten Wiens zwischen 1900 und 1934. Wien 1985.

wendung widersprach: Arbeiter und Angestellte bezeichneten auch selbst Berufe, die zwar gemäß der Taxonomie der Volkszählungen nicht unbedingt eigene Berufe waren, aber auch nicht radikal von solchen verschieden. Dieser Raster war ja nicht kohärent. Es fand sich zwar, wie schon argumentiert (vgl. Kapitel 2.1. Drei Schätzungen, S. 97), eine vorherrschende Bedeutung von Beruf, die für die meisten Positionen der Taxonomie verantwortlich erscheint (Beruf als eingeführtes Handwerk und Gewerbe). Sie war aber nicht die einzige, andere Sinne lassen sich ebenso nachweisen.

So liest man in der Berufssystematik zum Beispiel eine letzte Kategorie „257 Nicht besonders ausgezählte Arbeiterberufe [...]“⁶⁷⁰, mit der schon angekündigt wurde, dass es offenbar Berufe gab, die sich durch ihre Arbeiternähe bestimmten. Tatsächlich fanden sich einige, die ausschließlich Arbeiter als Berufsstellung aufwiesen (zum Beispiel: „10 Landwirtschaftliches Gesinde [Knechte und Mägde]“, „11 Landarbeiter“, „29 Betonarbeiter“, „102 Zwirner und Zwirnarbeiter“, „139 Tapetendrucker“, „181 Lokomotivführer“, „185 Briefträger“, „231 Feuerwehrleute“ oder „235a Niederes Hauspersonal im Haushalt“). Ebenso gab es Berufe mit ausschließlich Angestellten als Berufsstellung (zum Beispiel „201 Fürsorger[innen]“, „202 Hochschullehrer“, „212 Regisseure und Dramaturgen“, „220 Beamte der Hoheitsverwaltung [Bund, Länder, Gemeinden]“ sowie die meisten anderen Beamtenberufe, „243 Nicht besonders ausgezählte technische Angestellte“, „246 Leitende Angestellte des kaufmännischen und Verwaltungsdienstes, Abteilungsleiter und Bevollmächtigte“). Darüber hinaus schienen einige Berufe auf, die nur von ArbeiterInnen oder Angestellten ausgeübt wurden, darauf in ihrer Bezeichnung jedoch keinen Bezug nahmen. Umgekehrt gab es keinen Beruf, der -arbeiter oder -angestellte in der Bezeichnung führte, jedoch keine ArbeiterInnen respektive Angestellten umfasste.

Die beiden Wörter bezogen sich offensichtlich auch auf eine schematische Unterscheidung zwischen Gewerbe und Industriebeschäftigungen einerseits, dem Öffentlichen Dienst und neueren Erwerbsarbeiten in den Wirtschaftsabteilungen „Handel und Verkehr“ und „Freie Berufe“ andererseits – also auf die vertraute Unterscheidung von Hand- und Kopfarbeit. Ebenso war ein Bezug auf die Differenz zwischen alten Berufen (Handwerk, Landwirtschaft, Häusliche und andere Dienste) und neuen Berufen

670 All die folgenden Berufsbezeichnungen sind zitiert aus Ergebnisse, Textheft, S. 90–92.

(zum Beispiel die Spezialisten der neuen technischen Büros) impliziert – also auf die bekannte Idee von der Modernität der Angestellten und der Traditionalität der ArbeiterInnen. Kurz: Was ArbeiterInnen und Angestellte sein sollten, schien überhaupt nicht so klar, auch wenn die arbeitsrechtliche Definition die wichtigste und folgenreichste war. Diese blieb andererseits auch vage genug. Lässt sich Unschärfe selbst für die normalisiertesten Berufe konstatieren (zum Beispiel im Antagonismus zwischen Notaren und RechtsanwältInnen einerseits und Winkeladvokaten andererseits), so galt sie in Bezug auf ArbeiterInnen und Angestellte nicht nur viel breiter und vielfältiger, sondern vor allem auch außerordentlich viel deutlicher: Allein eine kurze Untersuchung der Berufstaxonomie der Volkszählung von 1934 zeigt, dass die Unschärfen und offenen Mehrdeutigkeiten in diesem Fall schon auf hochoffizieller Ebene für alle klar sichtbar existierten und nicht nur in der Illegitimität einer letztlich illegalen Erwerbsarbeit. Die Unklarheit war hier offiziell, denn beide Bestimmungen – ArbeiterInnen und Angestellte mit Referenz auf die Berufe zu definieren (eben als Stellungen im Beruf), oder umgekehrt die Berufe mit Referenz auf die Tätigkeiten von ArbeiterInnen und Angestellten zu definieren (eben in Form von eigenen Arbeiter- und Angestelltenberufen) – prägten simultan die staatliche Konstruktion des „österreichischen Berufslebens“ 1934 und trugen einiges zu dessen Widersprüchlichkeit bei.

Dennoch existieren ArbeiterInnen und Angestellte – auch in den Quellen – als Einheiten, die offensichtlich homogen genug waren, dass es sich letztlich doch immer wieder über die Angestellten und die ArbeiterInnen schreiben ließ. „Neben den arbeitsrechtlichen Privilegierungen der Angestellten waren es vor allem sozialversicherungsrechtliche Sondernormen, die zur Bildung und Festigung eines eigenen ‚Angestelltenbegriffes‘ beigetragen haben“⁶⁷¹ – ein Begriff, der, so ist zu ergänzen, Wesentliches zur Festigung eines eigenen ArbeiterInnenbegriffes beitrug. Bis in die 1950er Jahre, vor allem bis zur Einführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von 1955, in dem erstmals ein einheitlicher Begriff von Dienstnehmern legisistische Gestalt annehmen sollte, war unselbständige Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft grundlegend von der sehr streng intendierten und vor allem weitreichenden, wenn auch betont kasuistischen und daher nicht unbedingt trennscharfen Unterscheidung zwischen ArbeiterInnen und Angestellten geprägt.

671 Walter Peissl: Das „bessere“ Proletariat, Angestellte im 20. Jahrhundert. Wien 1994.

Zur Beschreibung der Situation zu Beginn des Jahres 1938 vor den nationalsozialistischen Interventionen im Berufs- und Arbeitsmarkt ist in dieser Perspektive der erste Paragraph des Gesetzes über den Dienstvertrag der Privatangestellten vom 11. Mai 1921 wesentlich, mit dem die Angestellten zum ersten Mal einheitlich und offiziell als solche – und gegen die ArbeiterInnen – bestimmt wurden:

- „1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbsarbeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nimmt.
- 2) Bei einem Kaufmann angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.“⁶⁷²

Die Angestellten als Gruppe wurden dabei von den ArbeiterInnen vor allem über das Kriterium der „mittelständischen Lebenshaltung“ abgegrenzt (und zwar durch den prinzipiellen Ausschluss von Teilzeitarbeitsverhältnissen), zu Lasten des nur sekundär im Gesetz wirksamen Kriteriums der „höherwertigen“ Berufstätigkeit. Dieser arbeitsrechtliche Rahmen blieb im Wesentlichen bis 1938 aufrecht.⁶⁷³

Die zweite wesentliche Grundlage dieser Trennung stellte das Angestellten-Versicherungsgesetz von 1926 dar, das die Versicherungspflicht de jure für alle, de facto für nahezu alle Angestellten aussprach – und damit natürlich definieren musste, wer Angestellter zu sein hatte und wer nicht, was auch in einer Mischung aus Berufung auf eine am Angestelltengesetz orientierte Generalklausel und taxativer Aufzählung geschah. Diese Klausel war im § 1 Absätze 1 und 5 formuliert:

„§ 1

- (1) Versicherungspflichtig und nach den folgenden Bestimmungen für die Fälle der Krankheit, der Stellenlosigkeit der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Dienstunfalles versichert sind jene im Inland unselbständig erwerbstätigen Personen, die bei einem oder mehreren Dienstgebern vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kauf-

672 Zit. in: Peissl, Proletariat, S. 26f.

673 Vgl. ebenda, S. 27 und 107.

männlicher Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind und hiedurch in ihrer Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch genommen werden. [...]

- (5) Der Versicherungspflicht unterliegen jedenfalls jene Personen, deren Dienstverhältnis durch das Angestelltengesetz (vom 11. Mai 1921, B.G.Bl. Nr. 292), das Schauspielergesetz (vom 13. Juli 1922, B.G.Bl. Nr. 441) oder das Gutsangestelltengesetz (vom 26. September 1923, B.G.Bl. Nr. 538) geregelt ist.⁶⁷⁴

Die Aufzählung, wer und was nun alles von dieser Formulierung betroffen sein soll, erfolgte im Abs. 4, wurde allerdings zwei Jahre später durch die zweite Novelle des Gesetzes abgeändert, in der sich die Generalklausel überhaupt von einer rein kasuistischen Aufzählung abgelöst fand:

„[...] wer [...] zu Diensten folgender Art angestellt ist:

- a) die Leitung von Betrieben und Betriebsabteilungen; b) die Aufsichts- oder Überwachungstätigkeit, die mit der Obsorge für die technisch oder wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter verknüpft ist, wie sie dem höheren Aufsichtspersonale (zum Beispiel Werkführern, Werkmeistern und diesen Gleichgestellten, Steigern, Aufsehern in Berg- und Hüttenbetrieben und den ständigen Stellvertretern der genannten Aufsichtspersonen, Polieren, Warenprüfern und -übernehmern, ferner dem höheren Ökonomie-, Forst, Jagd- und Gartenpersonal) obliegt; c) der Korrespondenz-, Buchhaltungs-, Rechnungs- und Kassendienst, die Registrierung von Schriftstücken, Schreibarbeiten, die zeichnerische Tätigkeit, der kaufmännische Hilfsdienst in Kreditunternehmungen aller Art und Versicherungsanstalten; Kanzleihilfsdienste, wie zum Beispiel die Vervielfältigung von Schriftstücken oder Zeichnungen auf chemischen oder mechanischen Wege sowie Botendienste begründen nicht Versicherungspflicht; d) Einkaufs-, Verkaufs- und Lagerdienste, die eine durch das Wesen des Warenumsatzes bedingte Schulung und Fertigkeit voraussetzen; e) die Ausübung der freien Künste ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen; f) die Erteilung von Unterricht; g) der wissenschaftliche oder ärztliche Hilfsdienst, sofern er besondere schulmäßige oder fachliche Ausbildung erfordert; h) die Beschäftigung mit Erziehung oder Wohlfahrtspflege, sofern sie schulmäßige oder fachliche Ausbildung erfordert und nicht vorwiegend in der einfachen körperlicher Wartung oder Körperpflege besteht; im übrigen alle Dienste, für die eine über das Lehrziel der Hauptschule wesentlich hinausgehende allgemeine Bildung erforderlich ist.⁶⁷⁵

674 BGBl. 388 (1926), zit. in: Peissl, Proletariat, S. 28.

675 BGBl. 201 (1928), zit. in: ebenda, S. 29f.

Im Unterschied zur deutschen Arbeits- und Sozialgesetzgebung fungierten diese Gesetze in Österreich als Vorbild oder zumindest Vorreiter der entsprechenden Gesetze für ArbeiterInnen, nämlich für das Arbeiterversicherungsgesetz von 1927, dessen Alters- und Invalidenversicherung allerdings nicht in Kraft treten sollten,⁶⁷⁶ und für das Landarbeiterversicherungsgesetz von 1928.⁶⁷⁷

ArbeiterInnen und Angestellte unterschieden sich also durch ihre divergenten ökonomischen und politischen Geschichten,⁶⁷⁸ die in sich bei näherer Betrachtung jedoch auch nicht so homogen erscheinen. Deren Geschlossenheit ist wohl ebenso wesentlich einem staatspolitischen Willen zur Vereinheitlichung geschuldet wie einem retrospektiven historiographischen Willen, der jenem oft sehr nahe sein wollte und ihn reproduzierte, anstatt ihn zu erklären. Das in der Untersuchungsperspektive Wesentliche besteht damit zunächst in der Feststellung der betriebs- und volkswirtschaftlichen, staatsbürokratischen, sozialpolitischen und journalistischen Existenz von zwei wohlunterschiedenen Gruppen, die sich gesetzgeberisch definieren, bürokratisch verwalten, intellektuell beschreiben und sozialstatistisch zählen ließen.

So homogen und klar sich Angestellte und ArbeiterInnen 1938 nach außen darstellten, so inhomogen oder zumindest vielfältig und uneinheitlich konnten diese Gruppen in sich gesehen werden – ein Befund, den auch die geschichtswissenschaftliche Forschung schon auf unterschiedliche Weise erbracht hat.⁶⁷⁹ Für das Proletariat, die ArbeiterInnen, die Arbeiterschaft, die Arbeitermilieus, die Arbeiterschichten usw. usf. konstatiert zum Beispiel Ernst Hanisch, dass die „wichtigsten Differenzierungslinien, die gleichzeitig auch Hierarchisierungen begründeten, [...] zwischen qualifizierter und nicht qualifizierter Arbeit, zwischen den Geschlechtern, zwischen den Arbeitsplätzen – Großindustrie oder Kleingewerbe oder Bauernhof –, zwischen den Nationalitäten, zwischen urbanen industriellen Zentren

676 Vgl. BGBl. Nr. 125.

677 Vgl. BGBl. Nr. 235.

678 Vgl. zB Gerhard Botz: Angestellte zwischen Ständegesellschaft, Revolution und Faschismus. Zur Entwicklung des Begriffs und des Organisationsverhaltens von angestellten Mittelschichten in Österreich (1890 bis 1933), in: Jürgen Kocka, Hg.: Angestellte im europäischen Vergleich. Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert. Göttingen 1981, S. 196–239, hier: S. 50–52.

679 Vgl. zB für die Arbeiterschaft Reinhard Sieder: Zur alltäglichen Praxis der Wiener Arbeiterschaft im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Habil. Wien 1988.

oder der Fabrik im Dorf, zwischen weltanschaulichen Positionen [verliefen ...] Die Arbeiterschaft als Erwerbsklasse hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur sozialen Klasse im engeren Sinn ausgeformt [...] Doch dieser Klassenbildungsprozeß hatte keineswegs alle Arbeiterschichten erreicht. Er konzentrierte sich auf die qualifizierten Arbeiter in den industriellen Zentren [...]“⁶⁸⁰

Die Angestellten wiederum, die bis dahin keinen den Proletarierproduktionsversuchen ebenbürtigen politischen Willen auf sich gezogen und unterstützt hatten, waren den öffentlichen Kommentatoren von allem Anfang an ein Mysterium, nicht zuletzt, weil es sie als sichtbare geschlossene Einheit nicht gab, sondern vor allem als Ansammlung von zwar irgendwie ähnlichen, jedoch vor allem sehr unterschiedenen Einzelpersonen.⁶⁸¹

Es gab keine Organisationen, die diese beiden Gruppen – jede für sich im ganzen und gegen die ganze andere – repräsentierten oder repräsentieren konnten. So war zwar am 26. Februar 1920 die Kammer für Arbeiter und Angestellte gesetzlich gegründet worden,⁶⁸² sie erfüllte allerdings nie jene Funktionen einer autonomen Berufsverwaltung wie manche Kammer der Freien Berufe. Ein Jahr zuvor waren mit dem Gesetz über die Einigungsämter die Kollektivverträge in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen worden,⁶⁸³ auch dies ein weiterer Schritt zur internen Integration der beiden Gruppen, zu deren Homogenisierung, der allerdings am selben praktischen Problem seine Grenzen zu finden schien wie die Kammerorganisation: Sehr unterschiedliche Erwerbstätigkeiten mit sehr unterschiedlichen Anforderungsprofilen, Ausbildungsgängen und Karriere-mustern sollten unter zwei Begriffen, oder besser: Bildern subsummiert werden. Dieses Problem stellte sich natürlich auch den Gewerkschaften, die allerdings noch mit zwei weiteren Differenzierungsfaktoren zu kämpfen hatte, einerseits den Unterschieden in den parteipolitischen Orientierungen und andererseits – viel tiefer gehend – der Differenz zwischen Organisation und Nichtorganisation.

Von den bei der Berufszählung vom 14. Juni 1930 festgestellten 244.000 Angestellten (inklusive Stellenlosen) waren zum Beispiel 83.681, also circa

680 Hanisch, Schatten, 1994, S. 75f.

681 Vgl. S. 108–116, bes. 113.

682 Vgl. Peissl, Proletariat, S. 109.

683 Vgl. S. 109.

684 Vgl. S. 201.

35 Prozent freigewerkschaftlich organisiert,⁶⁸⁴ wobei 1929 82 Prozent aller organisierten ArbeitnehmerInnen eben in den freien Gewerkschaften – und nur acht Prozent in christlichen sowie je 5 Prozent in nationalen beziehungsweise parteipolitisch neutralen – eingeschrieben waren.⁶⁸⁵ 1928 wies der Bund freier Gewerkschaften 24 reine Arbeiter- und 19 reine Angestelltenunterorganisationen auf (acht konnten als gemischt begriffen werden). Am 31. Dezember 1927 waren von den insgesamt 772.762 Gewerkschaftsmitgliedern 65 Prozent in den Organisationen für ArbeiterInnen und 35 Prozent in den für Angestellte organisiert, die sich wiederum in zwölf Prozent Privatangestelltengewerkschaften und 23 Prozent Gewerkschaften für öffentliche Angestellte unterteilen.⁶⁸⁶ Gewerkschaften stellten – neben diversen Vereinen – darüber hinaus und vor allem für die Angestellten nur eine Art möglicher Organisation dar.⁶⁸⁷ Außerdem wiesen gerade die Angestelltenorganisationen ständig sehr hohe Fluktuationsraten auf.⁶⁸⁸

All diese Ansätze relativ autonomer sozialpolitischer Konstruktionsarbeit, die immer auch darauf abgezielt hatte, das, was sie verwalten, vertreten und fördern wollte, nämlich die ArbeiterInnen und Angestellten als solche, zuallererst einmal hervorzubringen, wurden jedoch mit dem Austrofaschismus wengleich nicht gänzlich, so doch in den wesentlichsten Elementen unterbunden: Die eher eigenständigen Organisationen, Institutionen, Verwaltungseinrichtungen und Vertretungsinstanzen von ArbeiterInnen und Angestellten fanden sich so gut wie abgeschafft.⁶⁸⁹

Die staatlich verordnete Kohärenz erscheint so zwar als einzige umfassende Normalisierungsaktion, welche ArbeiterInnen und Angestellten zuerst als Stellungen im Beruf, dann als Berufe entstehen ließ, allerdings ist sie ja nicht einfach irgendeine, sondern eine ganz wesentliche (unter Umständen sogar die wesentlichste, wenn auch nicht hinreichende) Bedingung von Normalisierung. ArbeiterInnen und Angestellte definieren

685 Vgl. Eduard Strass: Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich (Internationale Gewerkschafts-Bibliothek 9). Amsterdam 1929, S. 11, zit. in: Peissl, Proletariat, S. 200.

686 Vgl. Strass, Gewerkschaftsbewegung, S. 11, zit. in: Peissl, Proletariat, S. 202. Ähnliche Zahlen für 1931 präsentiert Botz, Angestellte, 1981, S. 227.

687 Vgl. die Aufstellung in: Peissl, Proletariat, S. 197.

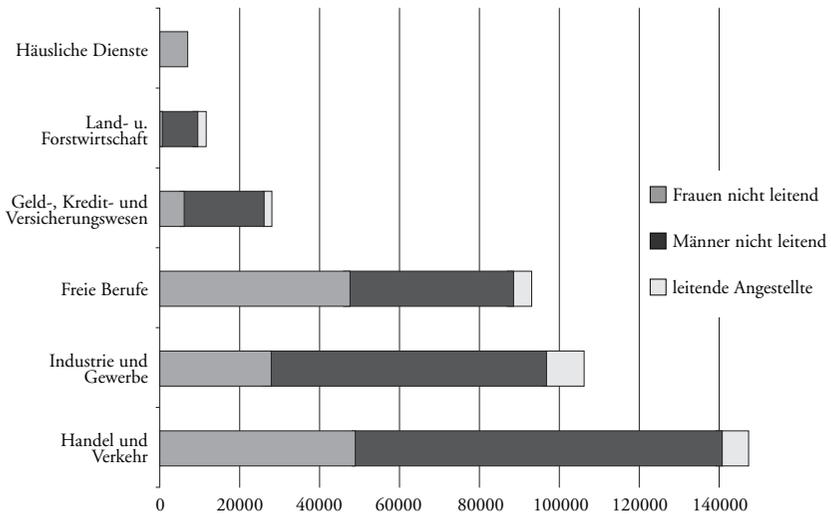
688 Vgl. Botz, Angestellte, 1981, S. 231.

689 Vgl. Emmerich Tálos: Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: Tálos und Neugebauer, Hg., „Austrofaschismus“, 1988, S. 161–178, hier: 165–169.

somit unter dem Aspekt der Normalisierungsgrade besondere Positionen zwischen den realen Extrema der Notare und der Berufe offizieller Kulturproduktion.

Diese Charakteristika trugen wohl wesentlich dazu bei, dass Angestellte und in noch stärkerem Maße ArbeiterInnen im österreichischen Berufsleben 1934 nicht so umfassend und/oder detailliert behandelt und präsentiert wurden wie andere Berufsgruppierungen. So soll an dieser Stelle auch nur eine Differenzierung besprochen werden, die – auch in der Taxonomie der Berufsarten – einigermaßen offiziell schien: die Differenzierung von leitenden und nichtleitenden Angestellten.

Graphik 28: Angestellte nach Geschlecht und leitende Angestellte 1934 (Bestand)⁶⁹⁰

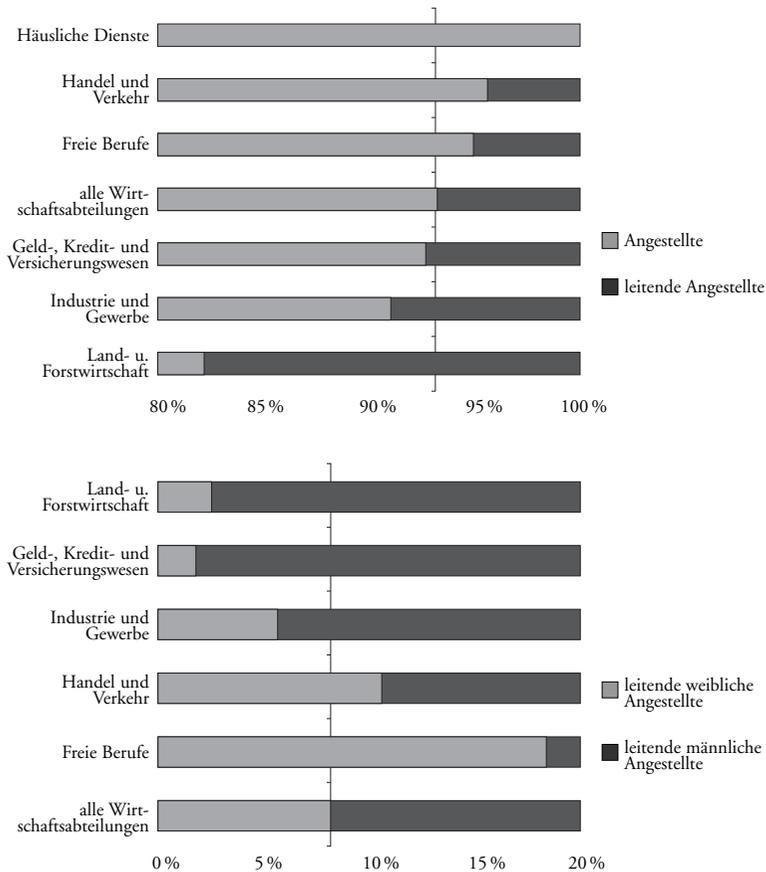


Die statistisch registrierten leitenden Angestellten (30.605) machten nur einen geringen Anteil von allen Angestellten (448.764, das machte sieben Prozent) aus. Differenziert nach Wirtschaftsabteilungen variierte der Anteil zwischen nicht ganz 20 und null Prozent, wobei die relativ meisten leitenden Angestellten noch in der Land- und Forstwirtschaft zu verzeichnen waren. Nur mehr in Industrie und Gewerbe sowie im Geld-, Kredit-

⁶⁹⁰ Vgl. Tabelle 96, S. 663.

und Versicherungswesen fanden sich noch einige leicht überdurchschnittliche Anteile. Noch krasser gerieten diese Relationen, wenn man die leitenden Angestellten noch nach Geschlechtern trennte. Auf die Frauen entfielen im Rahmen dieser Untergruppierung selbst nur mehr Anteile zwischen zwei und nicht ganz 20 Prozent.

Graphik 29: Angestellte und leitende Angestellte nach Geschlecht 1934 (Frequenzen in Prozent)⁶⁹¹



691 Vgl. Tabelle 96, S. 663.

Der große Bestand und die ausgeprägte Heterogenität machen eine gruppenspezifische Erhebung zum Zweck der Ein- und Abschätzung von NS-Berufsschädigungen und Vermögensverlusten ganz besonders schwer – in letzter Konsequenz unmöglich.

Im Gegensatz zur Untersuchung einiger verkammerter Berufe oder Teile der BeamtInnenschaft, bei deren Normalisierung gesetzliche Rahmendefinitionen, koordinierte Verwaltung und Kontrolle mit einer weitgehend einheitlichen berufspolitischen Repräsentationsarbeit zusammenwirkten, gelingt es für ArbeiterInnen und Angestellte nicht einmal im Ansatz, einen quantitativen Variationsrahmen der Konsequenzen völkischer Neuordnung zu bestimmen. Es fehlen zentralisiert verwaltete Listen und Verzeichnisse, Karteien und (standardisierte) Personalakten. Es fehlt ein Bestand, der die Tätigkeit einer multireferenziellen Normalisierung manifestiert, da es diese in einem dafür ausreichendem Maß nicht gab.

Die von den beiden Sozialversicherungsanstalten der ArbeiterInnen und der Angestellten archivierten Informationen zeugen eben von genau dieser nur staatlichen, jedoch nicht zentralisiert berufsspezifischen Normalisierung. Die Sozialversicherungen grenzten die ArbeiterInnen und Angestellten als Gruppe ab (erzeugten sie mithin), aber nur indem sie das Ergebnis von anderswie stattgefunden habenden Auseinandersetzungen bestätigten und offiziализierten. Sie verfügen nur über jene Grunddaten, die offiziell festlegen, wer wann an welcher Arbeitsstelle die Berufstellung ArbeiterIn oder Angestellte/r hatte, aber nicht über die Dokumente der Berufs- und Betriebsverwaltungen, in denen die Zulassungen und Ausschließungen mehr oder minder dokumentiert und manifestiert waren. Informationen, warum zum Beispiel eine Stelle aufgegeben wurde, finden sich nicht. Deshalb konnten die Bestände auch nicht zur Konstruktion einer relevanten Stichprobe verwendet werden.

Diese besonderen Schwierigkeiten sind wohl auch wesentlich dafür verantwortlich, dass kaum Forschungen vorliegen, auf die bei der Bearbeitung dieses Projektteiles hätte zurückgegriffen oder aufgebaut werden können. So war die Projektarbeit in umfassender Weise auf Grundlagenrecherche in diversen Beständen angewiesen. Begonnen wurden die Erhebungen in einer betont explorativen Perspektive, um möglichst schnell feststellen zu können, welche Quellen unter welchen Bedingungen mit welchen Implikationen verwendet werden können. Dabei galt es zwei unterschiedliche Wege auszutesten: einerseits die breit geführte Recherche

in berufsunspezifischen Massenbeständen, die im Wesentlichen personenbezogene Informationen enthalten, andererseits ein gleichsam monographisches Kollagieren von betriebsbezogenen Materialien.

Um die zweite Möglichkeit auszutesten, wurden von Seiten der Historikerkommission für das Projekt einige Großunternehmen angeschrieben. Die Antworten ließen allesamt ziemlich lange auf sich warten. Als Ausweichstrategie wurde eine Erhebung in den Beständen des Archivs der Wiener Handelskammer durchgeführt. Die hier gefundenen Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark beziehen sich zwar nicht auf die ArbeiterInnen und Angestellten eines privaten Arbeitgebers. Nach längerem Hin und Her wurden sie allerdings von den neuen Machthabern wie solche behandelt wurden. Der Bestand konnte als Ganzes bearbeitet werden.

Darüber hinaus war die Suche nach Firmenarisierungsakten, die Entlassungslisten oder Ähnliches enthalten, in den Beständen der Vermögensverkehrsstelle im Österreichischen Staatsarchiv durchaus erfolgreich. In Arisierungsakten wie etwa dem der Aeterna Schuhfabriks A.G. in Atzgersdorf finden sich namentliche Aufstellungen jener Mitarbeiter, die entlassen und abgefertigt wurden. Zusammengenommen reichten diese Erhebungserfahrungen aus, um den Plan eines betriebsbezogenen Recherchierens fallenzulassen. Erstens war die für solch ein Vorgehen nötige Zeit unmöglich im Gesamtprojektarbeitsplan aufzubringen.⁶⁹² Zweitens würde die Erhebung selbst von sehr vielen Betriebseinzelfällen prinzipiell nicht die Chance bieten, über die ArbeiterInnen und die Angestellten insgesamt quantitativ repräsentative Aussagen zu treffen.

So konzentrierten sich die Erhebungen auf die diversen berufsunspezifischen Bestände, die vom gesamten Projekt bearbeitet wurden. Für diesen Zugang waren die Rechtsakten der Vermögensverkehrsstelle, einzelne Arisierungsakten und die Vermögensanmeldungen von Bedeutung. Dazu kamen Akten, die nach 1945 Berufsschäden von unselbständigen Beschäftigten erfassten, die Akten des Fonds zum 7. RStG, der Opferfürsorge und der diversen Hilfsfonds die Opferfürsorgeakten, sowie die Angaben aus der Kartei der politisch Verfolgten. Informationen zu einzelnen

692 Dass die in den Archiven der Sozialversicherungen aufliegenden personenbezogenen Informationen nicht für die Erhebungen des Projekts genutzt wurden, verdankte sich ausschließlich dem zeitlichen Zwang und den pragmatischen Grenzen der Projektarbeit, obwohl erste Proberecherchen vielversprechende Ergebnisse lieferten.

Personen tauchen in mehreren dieser Bestände auf. Ebenso gab es genug Zufallsfunde. Vereinzelt finden sich auch in den Beständen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beziehungsweise in den Akten des Finanzministeriums.

Ein Fall

Der Rechtsanwalt Karl Marbach meldete am 4. März 1947 dem Ministerium den Wiedergutmachungsanspruch seines Mandanten Isidor Nimhauser an, der zwischen 1. Oktober 1913 und Ende März 1938 ununterbrochen bei der Fa. Gerngross AG als Handelsvertreter tätig gewesen sei:

„Im Zusammenhange mit der national-sozialistischen Machtübernahme wurde mein Mandant im März 1938 entlassen. Der Gesamtverdienst meines Mandanten betrug in den letzten Jahren vor seiner Entlassung monatlich durchschnittlich S 700.– Aus dem Titel der vorzeitigen Entlassung gebühren meinem Mandanten nachstehende Ansprüche:

- a) Kündigungsentschädigung gemäß § 20 Ang.Ges. für die Zeit vom 1. 4. 1938 bis 30. 9. 1938, somit für sechs Monate: S 4.200.–
- b) Abfertigung gem. 23. Ang. Ges, das neunfache des Monatsentgeltes, somit S 6.300.–

(Summe:) 10.500.–

An Abfertigung erhielt mein Mandant seinerzeit S 2000.–, somit offen ein Rest von S 8.500.– Mein Mandant behält sich ausdrücklich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor. Ich habe mich wegen Bereinigung dieser Ansprüche an das Kaufhaus der Wiener, Ludwig und Co. als Rechtsnachfolger der Firma A. Gerngross AG gewendet, doch wurden diese Ansprüche von den öffentlichen Verwaltern dieses Betriebes im Schreiben vom 25. II. d. Jahres zurückgewiesen. Ich gestatte mir auf den Umstand zu verweisen, daß mein Mandant [...] nach wie vor österreichischer Staatsbürger ist.“⁶⁹³

Rechtsanwalt Marbach bat um Berücksichtigung bei Wiedergutmachung. Die Antwort des Ministeriums, datiert mit 21. April 1947, lautete:

„Soweit es sich bei diesen Ansprüchen um reine zivilrechtliche Ansprüche handelt, sind hierfür die Gerichte zuständig. Insoweit es sich

693 ÖStA AdR 06 BMF/VS 122.099-8/47. RA Karl Marbach an BMF, 4. März 1947.

um die Anmeldung von Rückstellungsansprüchen für Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit der n.s. Machtübernahme handelt, wird Ihnen mitgeteilt, daß nach den bereits in Kraft getretenen Rückstellungsgesetzen Ihre Ansprüche nicht geltend gemacht werden können. Im § 30 des 3. Rückstellungsgesetzes [...] wird ausdrücklich bestimmt, daß die Ansprüche von Dienstnehmern einer späteren Regelung vorbehalten werden.“⁶⁹⁴

Durch die Kombination der unterschiedlichsten Angaben konnten so je nach Fall unterschiedlich dichte und gewichtete Profile als Erhebungseinheiten zu konstruiert werden. Teilweise lassen sich die Berufsschädigungen in außergewöhnlicher Detailliertheit, ja sogar die unterschiedlichen Beiträge der Geschädigten in den Auseinandersetzungen um die Verfolgung sowie die Geschehnisse danach verfolgen. Die Akten zeigen, wie rasch und reibungslos entlassen werden konnte, aber auch wie sich wer mit welchem Erfolg gegen die völkische Neuordnung der Berufe zur Wehr setzte. Sie zeigen die partielle oder generelle Außerkraftsetzung von Rechten, wie die partiellen Entschädigungen in mehr oder minder ausführlich präsentierten Interaktionskontexten.

Diese Bestände allerdings als Quellengrundgesamtheit (für eine unterstellte Berufsgrundgesamtheit) zusammenzunehmen wäre auf leicht einsichtige Weise ziemlich willkürlich. Deswegen waren Ziehung und Analyse einer Stichprobe im konventionellen Sinn nicht sinnvoll. Die Erhebungen in den einzelnen Beständen wurden dementsprechend nicht für sich ausgewertet, sondern nach einer grundlegenden Rekonstruktion des Forschungsprogramms direkt auf die Erfordernisse der Konstruktion einer strukturalen Grundgesamtheit der NS-Berufsschädigungen ausgerichtet: Wenn es keine ausreichend relevante Quellengrundgesamtheit zu den Berufsschädigungen von ArbeiterInnen und Angestellten gibt, weil es die Angestellten und ArbeiterInnen anders als bloß grob arbeitsrechtliche

694 ÖStA AdR BMF/VS 122.099-8/47. Vgl. auch die Beschwerde eines weiteren ehemaligen Angestellten der Fa. Gerngross A.G.: BMF/VS, Kt. 4563, 257.449-34/60 („Rudolf Schlesinger, Newark, USA. Beschwerde wegen zu geringer Zuwendung aus dem Hilfsfonds.“) Betont werden muß jedoch, dass dieser Aktenbestand kein „geschlossener Bestand“ ist, in dem systematisch derartige Fälle erhoben werden könnten; es handelt sich jeweils um einzelne Zufallsfunde (meist durch Peter Böhmer). Eine systematische Bearbeitung dieses Bestandes scheint daher zu zeitaufwendig und daher nicht sinnvoll.

und versicherungstechnische Grundgesamtheit nicht gab, so konnte mit Hilfe der genannten Bestände doch ein Zusammenhang von Datenbanken konstruiert werden, in denen zumindest die wesentlichsten Variationen und Kontraste von ArbeiterInnen- und Angestelltengeschichten im Kontext der Berufs- und Arbeitsgeschichten erfasst sind. Jeder Versuch einer Gesamtdokumentation wird damit als unmöglich und gar nicht sinnvoll erkennbar und durch ein struktureles Vorgehen berichtigt.

Ist es also auf Grund der 1938 geltenden besonderen Art der Normalisierung dieser Berufstellungen nicht möglich, quantitative Aussagen über die NS-Berufsschädigungen von ArbeiterInnen und Angestellten zu treffen, so ist auch der Versuch problematisch, Angaben über deren Anteil etwa im jüdischen Teil der Bevölkerung zu treffen.⁶⁹⁵ Lediglich verstreute Informationen liegen vor.

1935 gab es gemäß den Angaben der IKG Wien⁶⁹⁶ unter ihren 47.782 steuerzahlenden Mitgliedern 15.000 Angestellte und ArbeiterInnen, 1938 laut eines Berichtes des Jewish Chronicle fanden sich unter den (ns?-) jüdischen Bürgern Wiens 4.747 Bank- und Versicherungsangestellte sowie 12.820 ArbeiterInnen und HandwerkerInnen, zusammen also ungefähr 17.550⁶⁹⁷. (Die in den Statistiken der Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 verwendeten Berufskategorien sind dermaßen unscharf, dass sie an dieser Stelle kaum sinnvoll benutzt werden können.) Eine ähnliche Größenordnung findet sich auch in einer Schätzung der IKG Wien vom Juli 1938 angesprochen, in der festgestellt wurde, dass die Entlassung aller jüdischen Angestellten circa 15.000 bis 20.000 Familien den Unterhalt entziehen müsste.⁶⁹⁸

Angaben gibt es sich auch zu den registrierten Arbeitslosen.⁶⁹⁹ Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung legte Zahlen von in der Ostmark arbeitslos gemeldeten Juden

695 Zu Deutschland vgl. Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, S. 10.

696 Zit. in: Rosenkranz, Verfolgung, S. 68f., vgl. auch Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1933–1936, 94, zit. in: Weis, Arisierung, S. 183.

697 Vgl. Bericht des Jewish Chronicle vom 25. März 1938, zit. in: Weis: Arisierung, S. 183, vgl. auch Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, S. 9f.

698 Vgl. Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde Wien an die Geheime Staatspolizei vom 12. Juli 1938, BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB 7050, A.17, Bericht der Fürsorge-Zentrale und der Auswanderungs-Abteilung für die Zeit vom 3. Mai bis 9. Juni 1938, fol. 227–261, hier: S. 227–228.

699 Vgl. Freund und Safrian: Verfolgung, S. 767 und 770.

für Ende Oktober 1938 in Wien vor.⁷⁰⁰ Die Aufstellung der Tabelle 57 (S. 388) gibt über die berufliche Zusammensetzung der gemeldeten Arbeitslosen unter ihnen Auskunft. Über die zu diesem Zeitpunkt noch in Arbeit stehenden Juden waren laut dem Präsidenten keine Daten vorhanden. So kann die Gesamtzahl der Ende Oktober in Wien zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitslosen, nämlich 78.994,⁷⁰¹ einen groben Bezug für die am 25. Oktober 1938 über 11.000 (darunter 3.871 Frauen) in der Ostmark als arbeitslos gemeldeten Juden⁷⁰² darstellen. Bis Ende Mai 1939 verringerte sich die offizielle Zahl arbeitsloser Juden auf 3.984, bis zum 30. Juni 1939 auf 3.676 (1.683 unter diesen waren Männer und 1.995 Frauen).⁷⁰³ Der überwiegende Teil, nämlich 2.725 (1.358 Männer und 1.367 Frauen), entfiel dabei auf die Angestelltenberufe.

700 Vgl. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Zweigstelle Österreich an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Wien, 30. November 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 91/2160/7.

701 Vgl. Botz, Nationalsozialismus, S. 301.

702 Vgl. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweigstelle Wien) vom 30. November 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 91, 2160/7, f. 46f.

703 Betrifft: Arbeitseinsatz von Juden, Bezug: Erlass vom 19.10.1938. Der Reichsarbeitsminister. Zweigstelle Österreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe, Wien am 18. Juli 1939, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 91/2160/7.

Tabellen 57: Gemeldete jüdische Arbeitslose in der Ostmark (Bestand) – nach Berufen, Alter und Wohnort (Stand 25. Oktober 1938)⁷⁰⁴

<i>ArbeiterInnen</i>	Land Österreich												Arbeitsamtsbezirk Wien											
	zusammen						nach Alter						zusammen						nach Alter					
	– 24		25 – 39		40 – 59		60 –		– 24		25 – 39		40 – 59		60 –		– 24		25 – 39		40 – 59		60 –	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Landwirtschaft	3	–	1	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Stein, Keramik, Glas	8	3	–	1	4	1	1	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Metall	422	1	64	–	217	–	127	1	13	–	13	–	415	1	62	–	213	–	126	1	13	–	–	
Musikinstrumenten-																								
macher, Spielwaren	4	–	–	–	3	–	1	–	–	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Chemie	10	–	–	–	4	–	6	–	–	–	–	–	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Gummi u.ä.	1	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
Textil	118	78	10	21	17	41	11	15	2	1	114	76	10	20	17	40	9	15	2	1	–	–	–	
Papier u.ä.	58	31	1	6	6	16	18	8	2	1	57	31	1	6	6	16	17	8	2	1	–	–	–	
Leder u.ä.	135	12	28	2	43	8	44	2	8	–	135	12	28	2	43	8	44	2	8	–	–	–	–	
Holz, Schnitzstoff	77	17	5	2	12	9	37	6	6	–	77	17	5	2	12	9	37	6	6	–	–	–	–	
Nahrungs-, Genussmittel	65	46	8	5	34	23	69	16	8	2	164	46	8	5	34	23	68	16	8	2	–	–		
Bekleidung	638	378	46	116	124	166	87	87	3	9	628	372	45	115	123	161	85	87	3	9	–	–	–	
Friseure, Körperpflege	54	27	5	9	17	16	3	2	2	–	50	24	4	8	17	14	3	2	2	–	–	–	–	
Bau u.ä.	45	–	2	–	17	–	26	–	–	–	45	–	2	–	17	–	26	–	–	–	–	–	–	
Graphik u.ä.	150	13	6	–	34	9	82	4	15	–	149	13	6	–	33	9	82	4	15	–	–	–	–	
Reinigung, Desinfektion	15	9	–	1	1	6	5	2	–	–	15	9	–	1	1	6	5	2	–	–	–	–	–	
Theater, Film	21	4	1	–	2	2	14	1	–	1	21	4	1	–	2	2	14	1	–	1	–	–	–	

	Land Österreich										Arbeitsamtsbezirk Wien									
	zusammen					nach Alter					zusammen					nach Alter				
	m	w	m	w	m	25-39	40-59	60-	m	w	m	w	m	w	m	25-39	40-59	60-	m	w
Gaststätten	199	93	2	5	21	29	77	58	6	1	197	92	2	5	20	29	77	57	6	1
Verkehr, Transport	424	30	12	3	163	18	206	9	13	-	420	30	12	3	160	18	206	9	12	-
HausgehilfenInnen u.ä.	28	28	-	-	-	10	-	16	-	2	28	28	-	-	-	10	-	16	-	2
HilfsarbeiterInnen	1.374	603	221	211	221	221	290	165	39	6	1.365	602	216	211	220	220	288	165	39	6
Maschinisten, Heizer	5	-	-	-	-	-	4	-	1	-	5	-	-	-	-	-	4	-	1	-
<i>Angestellte</i>	m	w	m	w	m	25-39	40-59	60-	m	w	m	w	m	w	m	25-39	40-59	60-	m	w
kaufmännische u. Büro	6.436	3.322	334	362	1.219	987	2.253	958	308	15	6.360	3.297	331	356	1.198	974	2.229	305	15	
technische	324	9	29	1	121	2	139	6	26	-	321	9	29	1	120	2	138	6	25	-
sonstige	453	167	12	24	113	67	141	74	20	2	447	167	12	24	109	67	139	74	20	2
Gesamt	11.167	3.871	787	769	2.395	1.631	3.642	1.431	472	40	11.038	3.832	775	760	2.358	1.609	3.606	467	40	40
davon Jugendliche (bisher beschäftigungslos)	320	156	164	156	-	-	-	-	-	-	320	156	164	156	-	-	-	-	-	-

704 Vgl. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Zweigstelle Österreich an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Wien 30. November 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 91/2160/7.

Nach der endgültigen Zerschlagung der Arbeiterbewegung, der Abschaffung aller Gewerkschaften, Betriebsräte und des Kollektivvertragswesens wurden mit der Implementierung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG)⁷⁰⁵, das am 20. Januar 1934 erlassen worden war, seitdem jedoch einige nicht unwesentliche Veränderungen durchgemacht hatte,⁷⁰⁶ die letzten Reste einer durch gesellschaftliche Interessenorganisationen getragenen Sozialpolitik beseitigt. Während der NS-Herrschaft wurde so radikalisiert, was im Austrofaschismus begonnen worden war.⁷⁰⁷ Aus nationalsozialistischer Sicht wurde mit dem AOG „die alte österreichische Arbeitsverfassung, die teils auf der klassenmäßigen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhte und teils auf berufsständischen Gedanken aufgebaut war, beseitigt“⁷⁰⁸ – und dies war durchaus keine Übertreibung, denn die nationalsozialistische Neugestaltung der Arbeitsbeziehungen stellte das Zentrum der sozialpolitischen Veränderungen nach dem Anschluss dar: Gemeinschaft statt Kampf, Führung statt Repräsentanten, Gefolgschaft statt Interessenvertretung, Leistung statt Lohnarbeit, Pflicht statt Recht, Treue statt Konflikt, Ehre statt Eigennutz – im Bereich der Wirtschaft.⁷⁰⁹

Per 1. Jänner 1939 wurde mit der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938⁷¹⁰ unter anderem auch das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung

705 Vgl. Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938, RGBl I., S. 851f.

706 Vgl. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, RGBl I, S. 45. Für einen juristischen, sehr ausführlichen Kommentar vgl. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit den Durchführungsverordnungen, den Einführungsverordnungen für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete, der Verordnung über die Lohngestaltung und anderen einschlägigen Vorschriften. Kommentar von Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey und Rolf Dietz. München und Berlin 1939. Eine sozialhistorische Besprechung des Gesetzes findet sich bei Tálos, Sozialpolitik 1938 bis 1945, 1988, S. 118–120.

707 Vgl. Emmerich Tálos: Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. Wien 1981, S. 298.

708 Hans Pfundtner und Reinhard Neubert: Das neue Deutsche Recht. Ausgabe Österreich. Ergänzbare Sammlung des für Österreich geltenden Reichsrechtes und Landesrechtes seit dem 13. 3. 1938 mit Erläuterungen, Berlin und Wien 1938, IV e 1, S. 11.

709 Vgl. Mejstrik, Ertüchtigung, S. 27–66.

710 Vgl. Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, dRGBl I S. 1912 und GBlÖ, S. 703.

vom 28. Mai 1924⁷¹¹ eingeführt, wobei die Rechtsvereinheitlichung schrittweise geschah⁷¹² (der Unterschied zu den österreichischen Regelungen lag hauptsächlich im Umstand, dass die Angestellten ausschließlich kasuistisch definiert wurden). Parallel dazu traten auch die Reichsversicherungsordnung über die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Arbeiter und das Reichsknappschaftsgesetz über die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der im Bergbau tätigen ArbeiterInnen und Angestellten in Kraft. Damit wurde auch erstmals eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung für ArbeiterInnen in Österreich verwirklicht. Ebenso kam es in der Krankenversicherung zur Beseitigung der Trennung in ArbeiterInnen- und Angestelltenversicherung.⁷¹³ Die nationalsozialistische Sozialpolitik implizierte damit erste Schritte in Richtung der Erfindung vereinheitlichter Arbeit- oder Dienstnehmer, die während der Zweiten Republik Platz greifen sollte.

Die Maßnahmen nationalsozialistischer Beschäftigungspolitik, vor allem die Arbeitsschlacht und der Vierjahresplan für die Ostmark,⁷¹⁴ stellten dabei zentrale Maßnahmen der völkischen Auslese im Arbeits- und Berufsmarkt dar. Ebenso wurden Bestimmungen über den Schutz der Rechte der richtig deutschen Arbeitnehmer erlassen, Maßnahmen die nicht zuletzt darauf abzielten, die Arbeiterschaft zu integrieren:⁷¹⁵ Am 30. März 1938 traten sozialrechtliche Bestimmungen in Kraft, die den Schutz gegen Kündigungen, die eine unbillige Härte darstellen und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt sein sollten, den Schutz gegen Entlassungen einer Mehrheit von Beschäftigten in größeren Betrieben und Bestimmungen zur Festsetzung der Lohnzahlungen zum Inhalt hatten.⁷¹⁶ Der Berufs- und Arbeitsmarkt hatte aber auch seine spezifische Ausmerze, und parallel zu den genannten Maßnahmen fanden die Entrechtungen

711 Vgl. RGBI I S. 563ff.

712 Vgl. Emmerich Tálos: Sozialpolitik in der „Ostmark“. Angleichungen und Konsequenzen, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 376–408, hier 387–389.

713 Vgl. Peissl, Proletariat, S. 119 und 136 und Tálos, Sozialpolitik, 1981, S. 292f.

714 Zu diesen Maßnahmen der volkswirtschaftlichen Auslese vgl. Botz, Nationalsozialismus, S. 295–302, ebenso Kernbauer und Weber, Wirtschaft 1938–1945, S. 53–54.

715 Vgl. Rudolf G. Ardelt: Arbeiterschaft und Nationalsozialismus – ein Thema zwischen Legende und Realität, in: Rudolf G. Ardelt und Hans Hautmann: Arbeiterschaft und Nationalsozialismus. Wien und Zürich 1990, S. 19–26, hier S. 20f. und Kirk, Nazism.

716 Arthur Seyß-Inquart: Der soziale Aufbau der Ostmark im großdeutschen Raume, in: Kameradschaft der Arbeit, Sonderheft 1938, S. 2f

der Berufsschädigungen statt: beides untrennbar und durch ein Ziel miteinander verkoppelt, zwei konträre Mittel für einen Zweck. Die umfangreichen Entlassungen von ArbeiterInnen und Angestellten aus Privatbetrieben zur völkischen Neuordnung der Berufe trugen vorübergehend sogar zum Anstieg der Arbeitslosenrate in Wien bei.⁷¹⁷

Entlassungen von ArbeiterInnen und Angestellten in der Privatwirtschaft fanden seit dem Anschluss statt. Wie bei den Enteignungen jüdischen Vermögens war auch die erste Phase der Berufsschädigungen von nichtzentralisierten Aktionen (Rückstufungen, Entlassungen) und Säuberungen geprägt – allesamt Initiativen, die im Prinzip keine staatliche Deckung besaßen und keine staatliche Vorgabe erfüllten. Dies bedeutete natürlich nicht, dass sie im Rahmen des völkischen Staats, in dem das Volk nach einem anderen Gesetz ohnehin dasselbe wie die Partei zu sein hatte,⁷¹⁸ nicht all die Vorstellungen vom Nationalsozialismus als Bewegung auf ihrer Seite hatten und in unterschiedlicher Weise unterstützt oder zumindest geduldet wurden. Dennoch passten diese unstaatlichen Aktionen nicht in die von den maßgeblichen Stellen angepeilte Übernahme der österreichischen Gesellschaft (und der damit untrennbar verbunden weitergetriebenen völkischen Neuordnung der reichsdeutschen) – zumindest wenn sie zu lange vorhielten.

Bei den diversen Maßnahmen zur Etablierung einer deutschvölkischen Privatwirtschaft kam es damit zu heftigeren Auseinandersetzungen zwischen mehreren Interessengruppierungen. Im Gegensatz zu ähnlichen Vorgängen bei der Neuordnung des Öffentlichen Dienstes oder der freien Rechtsberufe konnten die Konflikte hier nicht so einfach und schnell beigelegt und entschieden werden. Denn die Berufe der Privatwirtschaft waren viel schwieriger zentral und bürokratisch zu kontrollieren, was ja Bedingung und zugleich Folge von deren eher geringer Normalisierung darstellte.

Alles deutet darauf hin, dass die Probleme der ersten Monate dieselben waren wie die der Vermögens- und Eigentumsarisierungen.⁷¹⁹ Wenn es

717 Vgl. Botz, Nationalsozialismus, S. 244.

718 Vgl. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 1. Dezember 1939, RGBl I S. 1016, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934, RGBl I, S. 529.

719 Vgl. Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 1988, S. 199–216, hier: S. 202f.

insgesamt um die Umstrukturierung der Berufs- und Arbeitsmärkte nach deutschvölkischen Imperativen ging, so war damit zwar der großer Rahmen gegeben, aber noch lange nicht dessen genauer Inhalt und die adäquate Vorgangsweise. Der wichtigste Konflikt der ersten Herrschaftsmonatschien dabei den Stellenwert zu betreffen, der einer längerfristigen, staatspolitischen Perspektive einerseits und einem Nationalsozialismus als Bewegung andererseits zukommen sollte (vgl. Kapitel 6.4. Die Rechtsakten der Vermögensverkehrsstelle, S. 555): Ging es um die technokratische Herstellung eines zentralistisch kontrollierbaren und verwaltbaren Reichs, das auf die Höchstleistungssteigerungen des völkischen Krieges eingeschworen werden musste, oder ging es vielmehr um jenen unmittelbaren nationalen Sozialismus der Tat, der sich in der Erhebung oder gar Revolution verwirklichen konnte und mit dem die Bewegung ihren Bewegten unmittelbare Vorteile und unmittelbare Herrschaft versprach?

In der Logik dieser Erhebung war die Reinheit deutschen Blutes und die Treue der Zuverlässigen wichtig. Daher wurde es vernünftig, die Nichtdeutschen – Nichtarier und/oder Feinde der Bewegung – möglichst schnell und großzügig auszuschließen, sie nachhaltig zu hindern, an jeder völkischen Wirtschaft nur irgendwie mitzuwirken, die wie diese besondere Volksgemeinschaft ja nur deutsches Blut und opferbereite Treue brauchte. An ihre Stelle sollten Volksgenossen treten, um so alle völkischen Gefahren zu bannen, die in dieser Perspektive unweigerlich damit verbunden gewesen wären, wenn Fremdrassige und/oder Feinde der Zugang zu den Ressourcen der Berufsarbeit (materielle Absicherung, Zukunftsperspektive, professionelle Anerkennung, Karrieren usw.) nicht entzogen würden. Diese müssten stattdessen an jene verteilt werden, die sie sich in den Jahren des Kampfes und Parteiverbots deutsch und treu verdient hätten – auch als Belohnung für den bewiesenen Opfermut und als Vergeltung für „die jüdischen Übergriffe eines geschlagenen Jahrhunderts“⁷²⁰.

In der Logik der Neuordnung allerdings stand die doch längerfristige und viel allgemeinere Perspektive einer expansiven Staatsentwicklung im Vordergrund, für deren Gelingen die ausdifferenzierten Logiken unterschiedlicher Bereiche (vor allem Verwaltung und Wirtschaft) nicht ungestraft missachtet, verwechselt oder einfach abgeschafft werden konnten.

720 Völkischer Beobachter. Wien, 26. April 1938, S. 2 und 4, zit. in: Botz, Ausgrenzung, 2002, S. 318.

Hier ergänzte die völkische Leistungspflicht unverzichtbar die Pflicht auf völkische Zuverlässigkeit, und jede Überführung des österreichischen Berufslebens ins reichseinheitliche Schaffen musste dies ernst nehmen und den Leistungsanforderungen – sowohl an die Einzelnen, sowohl an die Betriebe als auch an die Wirtschaftssektoren, als auch an die Wirtschaft insgesamt – ein deutliches Veto gegenüber den Rasse- und Gesinnungsanforderungen einräumen.

War es also eine Erhebung, die in der Revolte alter und neuer, aber jedenfalls treuer Kämpfer die ihr entsprechende ostmärkische Privatwirtschaft gestalten sollte? Oder aber handelte es sich hier um eine Staatsangelegenheit von hoher planerischer Kompliziertheit, die technokratische Spezialisten verlangte? Diese beiden Referenzen waren zwar nicht die Einzigen, mit denen oder gegen die sich unterschiedliche Partei-, Staats- und Privatinstanzen für durchaus unterschiedliche Arten völkischer Ordnungen oder Volksgemeinschaften einsetzten. Aber sie waren im Rahmen der nationalsozialistisch möglichen Referenzen von ganz zentraler Wichtigkeit. Der Gegensatz zwischen unterschiedlichen Einsätzen in den Nationalsozialismus schien sich jedenfalls im Zuge der Okkupation Österreichs besonders scharf zu polarisieren. Für die Frage der Vermögens- und Eigentumsarisierungen wurde dies schon mehrfach hervorgehoben. Die Ereignisse um Berufschädigungen in der Privatwirtschaft zeigen ebenso, dass 1938 die Frage um Zwei- oder Dreidimensionalität von Blut und Ehre, also die Frage um den völkischen Sinn oder Unsinn von Berufsleistung und Berufslaufbahnen, erneut und vehement akut wurde. Der Ausgang war auch einige Zeit nicht entschieden, denn für die Okkupation macht die Erhebung, sogar die völkische Revolution ja auch einen offiziellen Sinn – zumindest in den ersten Tagen und Wochen. Deshalb jedenfalls finden sich auch in offiziellen Dokumenten dieser Zeit beide Einsätze gleichwertig nebeneinander präsentiert, wenn zum Beispiel in einem Zug von „der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung“ geschrieben wurde.⁷²¹

721 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ, S. 434. Die Verordnung berief sich erstens auf das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934, RGBl I S. 1235 (unter Ausnahme des § 1) und zweitens auf die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935, RGBl I, S. 219.

In den Quellen lässt sich aber auch – je weniger offiziell die Schriftstücke funktionierten, umso deutlicher – über diverse Streitfälle nachlesen, in deren Verlauf immer wieder eine populistische Rhetorik der Erhebung, die sich auf den Volkszorn berief, der sein Recht verlange, und eine legitimistische Rhetorik der Staatspolitik, die sich auf eine zukünftige Volksgemeinschaft stützte, die planvoll und weitsichtig angestrebt werden müsse, gegeneinander ins Feld geführt wurden. Einzelne Parteistellen der Wiener NSDAP, NSBO Betriebszellen, DAF und Gestapo, die alten und neuen Wirtschaftsvertretungsorganisationen und der Reichskommissar Bürckel waren dabei zentrale Gegner/Bündnispartner. Die Option Bürckels konnte sich letztlich mit reichsdeutscher Hilfe durchsetzen. Sie manifestierte wohl am extremsten den Einsatz für einen Nationalsozialismus als Staatspolitik, der die Ereignisse in der Ostmark vor allem als völkische Neuordnung und weniger als Erhebung tun und getan sehen wollte⁷²² – zumindest auf längere Sicht. Bürckel hatte große Perspektiven und Fragen: Fragen, wie Bestehendes – „entstanden in einer 130-jährigen eigenen Entwicklung, abseits derjenigen des Altreichs“⁷²³ – für die Errichtung eines einheitlichen Reichs nutzbar gemacht werden könnte, anstatt in dieser Logik von einer Bewegung vertan zu werden, die Wesentliches ignorierte und/oder Vergeltung wollte, wo die zukünftige Staatsvolksgemeinschaft Planung brauchte. In einem Brief an Hans Kehrl⁷²⁴ vom 24. Oktober 1938 schrieb er:

„Die Judenfrage im Export stellt sich so gleicher Weise als eine Angelegenheit der Betriebsentjudung wie der Exportvertretung im Ausland als Frage der Devisenwirtschaft, der Steuern, der Betriebsfinanzierung, des Polizei- und Passwesens, der Verbände, schliesslich als Auswanderungsproblem dar. Die Fragen des personellen Ersatzes bzw. der Nachwuchserziehung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, der Mangel an Fachkräften, die augenblicklich einsatzfähig sind, an Unternehmern, kaufmännischen und technischen Angestellten, an Exportvertretern machen die Angelegenheit hier so außerordentlich verwickelt.“

722 Vgl. Botz, Nationalsozialismus, S. 245 – 246.

723 Dies und die folgenden Zitate aus Brief Josef Bürckel an Präsident Kehrl vom 24. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, 2240 (Außenhandel), f. 459.

724 Hans Kehrl (geboren 1900), Generalreferent im RWM, Präsident der Industrie- und Handelskammer für die Niederlausitz, Aufsichtsratsvorsitzender der Phrix-Werke AG, Hamburg, Aufsichtsratsvorsitzender Thüningische Zellwolle AG, Aufsichtsratsvorsitzender Zellgarn AG Litzmannstadt, vgl. Wer leitet? Die Männer der Wirtschaft und der einschlägigen Verwaltung 1941/42. Berlin 1942, S. 466.

Bürckel schilderte die Probleme für die Wirtschaft, die dadurch entstanden, dass „alle Maßnahmen sich gegenseitig durchkreuzten“: Die Reichsfluchtsteuer-Stelle bringe mit ihrer Einhebungspraxis Betriebe zum Erliegen, die Devisenstelle gebe für jüdische Exportvertreter keine Devisengenehmigungen, obwohl sie für die Betriebe unentbehrlich wären, die DAF erzwingt die Entlassung von jüdischen Angestellten, ohne Rücksicht auf ihre augenblickliche Unersetzbarkeit, die Passpolizei verhindere die Ausgabe von Pässen, Ausreisegenehmigungen, Handelslegitimationen, die Gestapo weise Unternehmer aus, obwohl das die Betriebe zugrunde richtet, und beschlagnahme Vermögensgegenstände, die als Betriebsmittel fehlen. „Es mußte daher mit allem Nachdruck“, so formulierte Bürckel als Conclusio, „gefordert werden, daß endlich sämtliche Maßnahmen der Judenpolitik nur noch unter einheitlichen Gesichtspunkt anzusetzen seien, in verständiger Anpassung an die besondere Lage der Ostmark.“

Bürckel konzentrierte sich nach eigenen Worten zunächst auf die „Praxis der Verwaltung hier, in Wien, bezw. in der Ostmark“, schließlich aber auch auf gesetzgeberische Maßnahmen. Er benötigte nach eigenen Angaben den August und September, um in der VVSt „Klarheit in dieser Frage zu schaffen“. Für die Exportwirtschaft bedeutete dies, dass man sich „bis an die Grenze des politisch Tragbaren mit dem jüdischen Inhaber zu verständigen“ hatte, um den Absatz, die Betriebsmittel und die Erzeugungsleistung aufrecht zu erhalten. Die Idee bestand darin, ehemalige Eigentümer von Exportfirmen als Vertreter ihrer einstigen Firmen ins Ausland zu schicken. „Der Jude“, so Bürckel, sei „froh“, wenn man ihm die Gelegenheit gebe, sich im Ausland eine „neue Existenz“ aufzubauen, und er sei, da er „heute meist keine andere Aussicht“ habe, „freiwillig zur Abgabe seines Geschäftes bereit, falls man ihm die Möglichkeit lässt, die Überleitung in arische Hände unter Aufsicht selbst zu besorgen.“ Solches Raisonement stieß bei einigen anderen Politikern und Parteiinstanzen, denen es um anderes ging, auf großes Unverständnis.

Anhand eines Falles können wesentliche Charakteristika solcher Säuberungen in der Privatwirtschaft aufgezeigt werden. Die Ankerbrotfabrik AG (ABF) war mit circa 1.700 ArbeiterInnen und Angestellten die größte Brotfabrik Österreichs.⁷²⁵ Sie wurde, da ihre Eigentümer als Juden galten,

725 Vgl. zur Arisierung der ABF Gregor Spuhler, Ursina Jud, Peter Melichar und Daniel Wildmann: „Arisierungen“ in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. Beitrag zur

unmittelbar nach dem Anschluss von der NSBO-Betriebszelle übernommen. Die neue Führung beeilte sich gleich nach dem Anschluss ihre völkischen Erfolge bekannt zu geben. In einem eigenen Zeitungsinserat vom 19. März 1938 war zu lesen: „Die Ankerbrotfabrik A.-G. hat ab 15. März 1938 eine rein arische Leitung und beschäftigt 1600 arische Mitarbeiter. Die N.S.B.O. der Ankerbrotfabrik A.-G.“⁷²⁶

Der kommissarische Leiter, Dr. Werner v. Kurz, teilte mit, dass der Prokurist Dr. techn. Karl Chalupny, der Bäckereileiter Gustav Büllik („wegen asozialen Verhaltens“) und der Magazinbeamte Franz Schenk („wegen allzucharfer Betätigung in der Vaterländischen Front“) über Verfügung der NSDAP beurlaubt beziehungsweise gekündigt worden seien. Am Dienstag, den 15. März 1938 wurden die leitenden Direktoren in die Fabrik gebeten. Direktor Ludwig Figdor und Direktor Hans Schwarz teilten diesen im Beisein des Prokuristen Major Rudolf Kogard mit, es wäre ihrer Ansicht nach „im Interesse des Betriebes gelegen“, dass sie sofort ihre Stellungen niederlegten.

Werner v. Kurz ernannte sich daraufhin zum Kommissarischen Leiter und berichtete an das Ministerium: „Um durchsichtigen Schädigungsversuchen, durch welche sich die eine und andere kleine Konkurrenzfirma die Situation zu Nutze machen wollte, in wirksamer Weise entgegenzutreten, wurde die Tatsache der Gleichschaltung auf den Fuhrwerken und in den Verkaufsstellen mittels Anschlag kundgemacht.“ Die Kündigung der Angestellten, so führte er weiter aus, erfolge unter Auszahlung der ihnen nach dem Angestelltengesetz zustehenden Abfertigungsbeträge. Die mit den Herren Direktor Figdor, Direktor Dr. Hans Schwarz und Dr. techn. Karl Chalupny bestehenden Dienstverträge würden durch „besondere Abmachungen“ geregelt, nachdem „entsprechende Weisungen“ eingeholt worden seien. Dasselbe gelte für die „noch laufenden Pensionen des ehemaligen Gen.Dir. Arthur Fried und Direktor Hofrat Dr. Franz Schlader, sowie Wwe. Frau Direktor Wilhelm Löwy.“⁷²⁷ Entlassen wurden in der Folge nicht nur die Direktoren Dr. Hans Schwarz, Ludwig Figdor

Forschung (Veröffentlichung der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 20). Zürich 2002.

726 DÖW, Foto 8376, abgedruckt in: Witek, „Arisierungen“, S. 799.

727 Bericht des Kommissarischen Leiters der ABF an BMHV (Dr. Hans Fischböck) vom 18. März 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 3429, Ind. 609, Bd. I, f. 217.

und der Prokurist Ing. Paul Lengsfelder⁷²⁸, die als Juden galten, sondern „wegen Gegnerschaft in der Gefolgschaft“ auch noch der Prokurist Ing. Karl Chalupy, der Personalreferent Prokurist Rudolf Kogard und der Arbeiter Theodor Indra.

Laut Protokoll vom 15. März 1938⁷²⁹ wurden Prof. Dr. Karl Oberparleiter und Dr. Werner v. Kurz mit der Leitung des Unternehmens betraut. Die Prokura des Herrn Ing. Lengsfelder wurde widerrufen, an seiner Stelle erhielt sie Ing. Karl Müller. Weiters wurde der Prokurist Dkfm. Rudolf Kogard⁷³⁰ entlassen und mit ihm am 3. August 1938 folgende Vereinbarung getroffen: „Ihr am 4. April 1935 bei der Ankerbrotfabrik A.-G. begonnenes Dienstverhältnis wurde im Wege einvernehmlicher Lösung am 10. Mai per 31. Juli 1938 beendet. Sie erklären, daß Ihnen aus diesem Dienstverhältnis keinerlei wie immer geartete Ansprüche gegen die Ankerbrotfabrik A.-G. zustehen. Sämtliche Ihnen aus irgendwelchen mit der Ankerbrotfabrik A.-G. bestehenden Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsgründen zustehenden Rechte sind als erloschen zu betrachten.“⁷³¹

Kogard erhielt ab 1. August einen Ruhegenuss von monatlich RM 500. Im Falle seines Todes sollten 60 Prozent davon seiner Gattin zustehen.⁷³²

728 Vgl. ÖStA, ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 2134.

729 Vgl. Protokoll vom 15. März 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 3429, Ind. 609, Bd. I, f. 215.

730 Dkfm. Rudolf Kogard, Prokurist, geb. 2. April 1887 in Wesselsdorf in Mähren. Vor der Kündigung hatte Kogard ein Monatsgehalt von öS 2.130.– netto (14-mal jährlich). Er war bei der Ankerbrotfabrik seit 13 Jahren beschäftigt, vgl. ÖStA AdR, BMF/VS, Kt. 4964, 261.005-35/1955, f. 260.

731 ÖStA AdR, BMF/VS, Kt. 4964, 261.005-35/1955, f. 260.

732 ÖStA AdR, BMF/VS, Kt. 4964, 261.005-35/1955, f. 264–266.

Tabelle 58: Ankerbrotfabrik – NSBO-Kommentar zu den Kündigungen im März 1938⁷³³

Name	Begründung
Kogard	„asoziales Verhalten, ferner sehr verhaßt unter der Belegschaft, legitimistischer Generalstabsmajor“
Indra	„Brigadier der Frontmiliz“ – Kogard und Indra hätten „ein höchst unmännliches Zuträgersystem errichtet“
Pollak	„Brotführer, Frau ist die Tochter eines jüdischen Juweliers, außerdem Vertrauensperson und Zuträger des oben stehenden Hr. Indra, sehr exponiert als Heimwehrmann und Schulungsleiter“
Jung	„der Rasse nach Jude, hat einen SS-Kameraden in früherer Zeit um das Brot gebracht; hat leider eine Mitgliedskarte der NS-Partei aus dem Jahre 1932, hat aber illegal nie bezahlt. Wir glauben aber, daß er als Mitglied jetzt nicht bestätigt wird. Hat vom Kraftfahrkorps der HW eine Bestätigung, daß er während der Februar-Unruhen Dienst gemacht hat. War immer ein zweischneidiger Mensch und Intrigant, siehe Aussehn: Jude! Ferner asoziales Verhalten, Zuträger, Einstellschein der H.W.“
Slavik	„in der Belegschaft sehr verhaßt, ein Nazifresser, exponiert als Sturmscharmann“
Neutzner	eigenen H.W. Männern unsozialer Sachen bezichtigt.“
Dr. Kövary	„der Rasse nach Jude, ist in argen Misston geraten seinen Vorgesetzten gegenüber, ferner Raufhandel mit seinen Kameraden“
Weber	„Volljude“
Stier	„Volljüdin, leistete Zuträgerdienst zum jüdischen Direktor Figdor, der Freimaurer war“
Stiernbach	„Volljude“
Grünfeld	„Volljude“
Gelbwachs	„Volljüdin“
Rosenauer	„Volljüdin“
Schneider	„Volljude“
Dr. Chalupny	„wurde von einer riesigen Menschenmenge, die sich vor der A.B.F. versammelt hatte, insultiert und verletzt. Da ein Wiederholen solcher Fälle hintanzuhalten und dem Drängen der gesamten Belegschaft nachzugeben, haben wir diese Leute mit vollen Bezügen gekündigt.“

733 ÖStA AdR, BMF/VS, Kt. 4964, 261.005-35/1955, f. 260.

Tabelle 59: Ankerbrotfabrik – Säuberungen im Verwaltungsrat, im Direktorium und unter den Prokuristen 1938 bis 1940

	1938 ⁷³⁴	1939 ⁷³⁵	1940 ⁷³⁶
VR	Min. aD Dr. Alexander v. Spitzmüller (Präs) Dr. Eugen v Boschan* HR Dr. Adolf Drucker* Bettina Mendl* Dr. Markus Preminger* Arch. Otto Schönthal* Dr. Jakob Stoiber*	Dr. Georg v. Ettinghausen* (Präs) Min. aD Dr. Alexander v. Spitzmüller* (VPräs.) Max Grillmayr Max Führer* Dr. Oskar Miller , Solothurn Dr. Ing Jost Kalkschmidt* Dr. Hans Klingspor* Dipl.Landw. Alfred Neuwirth* Ing. Rudolf Ott* Ing. Robert Püringer* Karl Romuth*	Harald Ziegler (Vors.) Karl Grüsser (1. Stellv. Vors.) Karl Langenecker (2. Stellv. Vors.) Heinrich Dimmer Hans Hugo Fries Willi Gerlinger Max Grillmayr Doz. Dr. Heinz Haushofer Karl W. Lehr Dr. Oskar Miller, Solothurn Josef Schott Dr. Leo Wallaschek
Direktoren, ab 1940	Ludwig Figdor* Dr. Hans Schwarz*	Prof. Dr. Karl Oberparleiter*	Dr. Adolf Iglseder KomR. Adolf Ludwig
Vorstand		Dr. Werner v Kurz*	
Prokuristen	Dipl.Kfm. Rudolf Kogard* Ing. Paul Franz Lengsfelder* Hermine Neinzling Dr. Josef Gottwald Dr.techn. Karl Chalupny*	Ing. Karl Müller Hermine Neinzling* Dr. Josef Gottwald*	Stefan Rajszar Heijo Pool Ing. Karl Müller

* = scheidet aus, fett = scheint neu auf

734 Vgl. FC 1938, 867.

735 Vgl. FC 1939, 813.

736 Vgl. FC 1940, 673.

In der ABF war, wie in vielen anderen großen Betrieben, hauptsächlich die NSBO-Zelle für die Entlassungen verantwortlich. In einer Art Rechenschaftsbericht begründete die sie die Kündigungen: „Wir haben unter Hinweis auf die Einhaltung der Ruhe und Ordnung im Betrieb einerseits, andererseits unter dem Druck der gesamten Belegschaft und über Aussprache und Wunsch der Gefolgschaft an die Direktion der ABF das Ersuchen gestellt, nachstehende jüdische Beamte, sowie einige arische Angestellte und Arbeiter nach bestehendem Recht mit vollen Beträgen zu kündigen.“⁷³⁷

Der ehemalige Generaldirektor Figdor berichtete 1948 von den Umständen seiner Entlassung im Jahre 1938: „Ich war seit 1. 10. 1899 zuletzt als Generaldirektor in Diensten der Ankerbrotfabrik Aktiengesellschaft gestanden, hatte zuletzt im Jahre 1937 einen aktiven Dienstbezug von S 99.613,87. Für den Fall meines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst war mir ein Ruhegenuß in der Höhe von S 54.542,58 zugesichert. [...] Ich wurde im März 1938 nach der Besetzung Österreichs meines Dienstes enthoben. Ich habe zum letzten Mal die mir gebührenden vertragsmäßigen Aktivitätsbezüge für den Monat April 1938 bezogen. In den folgenden Monaten erhielt ich noch vollkommen willkürlich festgesetzte Beträge in unregelmässigen Zeitabschnitten, die dann weiters eingestellt worden sind. Im Juni 1938 verließ ich Österreich. Weder aus diesem Anlass noch vorher ab Mitte März 1938 oder nachher habe ich mit der Ankerbrotfabrik Aktiengesellschaft hinsichtlich meines Dienstverhältnisses oder meiner Ruhebezüge irgendwelche Vereinbarungen getroffen.“⁷³⁸

Der kommissarische Verwalter der Ankerbrotfabrik AG Dr. Georg Bilgeri legte eine detaillierte Aufstellung der Entlassungen und Neueinstellungen vor: Zwischen 11. März und 12. Juli 1938 wurden in diesem in Arisierung begriffenen Unternehmen 90 Personen entlassen: 36 auf Grund ihrer jüdischen Herkunft und 44 auf Grund ns-politischer Unzuverlässigkeit.

737 ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 3429, Ind 609, I. Bd., f. 233. Tatsachenprotokoll zuhanden des Pg. Heintl (verfaßt von der NSBO-Zelle Ankerbrot), 21. April 1938.

738 Schreiben Figdor an das BMF-VS vom 20. April 1948, ÖStA AdR, BMF/VS, Kt. 4964, 261.005-35/1955, f. 264–266.

Tabelle 60: Entlassungen bei Ankerbrot 1938 (ausgewählte Beispiele)⁷³⁹

	Funktion	Jahresbezug (in RM)	Begründung
Hans Schwarz	Direktor	47.900	jüdisch
Ludwig Figdor	Direktor	61.300	jüdisch
Ing. Paul Lengsfelder	Prokurist	16.000	jüdisch
Ing. Karl Chalupny	Prokurist	24.000	politisch
Rudolf Kogard	Prokurist, Personalreferent	24.000	politisch
Theodor Indra	Arbeiter	8.000	politisch

Eingestellt wurden 80 Mitglieder der NSDAP, darunter 18 SS-Angehörige, 16 SA-Männer, neun von der NS-Betreuungsstelle sowie 45 Hilfskräfte, die von Parteidienststellen zugewiesen worden waren. Bilgeri lieferte dazu folgenden Kommentar: „Diese bedeutsame Umstellung im Personalstand erfolgte ohne Beeinträchtigung des Betriebes, obwohl auf die politische und sachliche Eignung der neu Einstellenden Bedacht genommen werden mußte.“⁷⁴⁰

Als besonderes Charakteristikum der Entlassungen beim oder in den Wochen nach dem Anschluss erscheinen zunächst Willkür und Regellosigkeit des Vorgehens. Mit der Zurückhaltung gesetzlicher Regelungen war auch die Absicht verbunden, gewisse Vorgänge nicht in öffentlichen Gerichtsverhandlungen erörtert und beurteilt zu sehen.

„Zur Entfernung politisch unzuverlässiger Personen aus Zeitungsunternehmen“, so bemerkte der Reichsinnenminister in einem Schreiben im April 1938, „bedarf es keines Gesetzes. Es ist vielmehr Pflicht der Leiter der Zeitungsunternehmungen oder der etwa eingesetzten kommissarischen Verwalter, ihrerseits unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß unzuverlässigen Angestellten alsbald aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt wird. Es kann abgewartet werden, ob die so Entlassenen etwa gerichtliche Ansprüche aus ihrer Entlassung gegen den Betrieb geltend machen. Nötigenfalls wird später die Möglichkeit geschaffen werden

739 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 3429, Ind. 609 (Ankerbrot Fabriks A.G.), Mp. „komm. Verwalter Dr. Georg Bilgeri“.

740 ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 3429, Ind. 609 (Ankerbrot Fabriks A.G.), Mp. „komm. Verwalter Dr. Georg Bilgeri“ f. 196. Hier findet sich auch eine Liste der entlassenen leitenden Angestellten.

müssen, die Entscheidung über solche Ansprüche den Gerichten zu entziehen und sie Verwaltungsbehörden zu übertragen, wie dies für Fälle dieser Art im übrigen Reichsgebiet durch das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 geschehen ist.⁷⁴¹

Damit war die Situation für die Betroffenen von extremer Ungewissheit und Unvorhersehbarkeit geprägt. Die einen wurden beurlaubt und dann gleichsam ordnungsgemäß mit Kündigungsfrist, die anderen sofort und fristlos entlassen, ohne jede Lohnfortzahlung und/oder ohne Auszahlung einer Abfertigung. Die Kontoristin Rosa Guthertz etwa wurde am 30. März entlassen: „Ich wurde am 30. 3. 38 gekündigt. Meine Gehaltsansprüche wurden bis 10. Juli 1938 befriedigt.“⁷⁴² Der Journalist Hans Ornstein schrieb: „Ich bin am 25. April 1938 fristlos entlassen worden und wurde mir mein Gehalt bis zum 30. April ausbezahlt. Seit dieser Zeit habe ich kein Einkommen mehr.“⁷⁴³

Der in Klagenfurt lebende und angestellte „Fabriksbeamte“ Erich Röger schrieb: „Am 19. Mai 1938 wurde mir eine Abfertigung, da ich abgebaut worden bin, in der Höhe von RM 5935,68, abzüglich der bereits bezahlten Steuer von RM 237,43 in barem RM 5698,25 für 14 Monate (23-jährige Dienstzeit) ausbezahlt, die ich hiermit ordnungsgemäß anmelde.“⁷⁴⁴ Der in Baden bei Wien lebende Journalist Dr. Peter Berger enthielt weder eine Lohnfortzahlung noch eine Abfertigung, nachdem er am 30. April fristlos entlassen worden war.⁷⁴⁵ Häufig stellten Firmen die Zahlung von Firmenpensionen ein, etwa im Fall des Siegmund Löwenthal, der 1930 nach 30-jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten war. Seine Firma zahlte ihm seit April 1938 keine Pension mehr aus, sondern überwies die Beträge an die Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes I, wo sie „bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung der Pensionszahlungen an Juden verwahrt werden“ sollten.⁷⁴⁶

741 Der Reichs- und Preussische Minister des Inneren an den Herrn Reichsbeauftragten für Oesterreich vom 8. April 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 31.

742 ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 32890 (Rosa Guthertz).

743 ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 19037 (Hans Ornstein).

744 ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 26557 (Erich Röger).

745 Vgl. NÖLA, VA Nr. 10623 (Peter Berger).

746 Liste Pensionisten vom 23. Juni 1938, CA, Beteiligungsarchiv, 30/02 (Ref. Patzak), Mappe „Kündigungs- und Abfertigungs-Ansprüche nicht arischer Angestellter im Konzern“.

Vor allem bei großen Banken und Versicherungen konnte das Verfahren lange dauern. Die in Baden lebende Versicherungsangestellte Olga Borysiewic wurde am 28. März 1938 „außer Dienst gestellt“ und später „per 30. September 1938“ gekündigt. Die ihr nach dem Angestelltengesetz zustehenden Ansprüche endeten daher erst mit Ende des Jahres.⁷⁴⁷ Entlassungen und Pensionierungen in den großen Bank- und Versicherungskonzernen waren hierarchisch gestaffelt. Die leitenden Angestellten in den höchsten Funktionen (Vorstand, Direktorium) wurden zuerst gekündigt, dann setzten sich die Kündigungen auf den unteren Ebenen (Prokuristen) fort, erfolgten allerdings nach demselben Schema, etwa bei der Creditanstalt – Wiener Bankverein oder bei der Länderbank. Die Direktoren oder Prokuristen fanden sich im März 1938 beurlaubt und schließlich im April oder Mai 1938 per 30. September gekündigt. Einige bekamen eine Abfertigung, andere wurden, obwohl sie anspruchsberechtigt gewesen wären, ohne Abfertigung entlassen.

Ältere Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Dienstjahre schon pensionsberechtigt waren, bekamen zunächst eine Pension in Aussicht gestellt, allerdings wurde der Pensionsanspruch in fast allen Fällen durch eine Abfertigung ersetzt, deren Höhe sich an den Dienstjahren und der Einkommenshöhe orientierte. Am häufigsten findet sich in den Angaben die Formel, man sei mit einer bestimmten Summe „entfertigt“ worden und habe dafür auf alle weiteren Ansprüche verzichtet. Doch die Höhe der Summe war höchst unterschiedlich, es scheint keine einheitliche Regelung gegeben zu haben. Ein Angestellter der CA teilte zwar der VVSt mit, man habe ihm im Personalbüro der CA die Auskunft gegeben, es sei beabsichtigt, die „nichtarischen Beamten der Bank (...) mit 1 $\frac{1}{2}$ Pensionsjahresbezügen“ zu „entfertigen“, doch gab es zahlreiche Abweichungen und individuelle Regelungen, deren Ursachen nicht erkennbar sind.⁷⁴⁸

747 „Bemerken will ich, dass ich von meinem Dienstgeber Angestelltenkrankenkasse für NÖ. u Bgld. Wien, am 28. 3. 1938 ausser Dienst gestellt wurde und per 30. 9. 1938 gekündigt. Meine mir nach dem Ang. Ges. zustehenden Rechte auf Ansprüche erlöschen am 31. 12. 38. Nachher werde ich die Arbeitslosenunterstützung ansprechen.“ NÖLA, VA Nr. 42000 (Olga Borysiewic).

748 Beispielsweise erhielt der 53-jährige Dr. Felix Bunzl (Jahresbezug RM 9.600) RM 16.800, der 52-jährige Hugo Ehrenfreund (Jahresbezug RM 8.524) dagegen nur RM 7.895. ÖStA AdR VVSt-VA Nr. 629 (Hugo Ehrenfreund); VVSt-VA Nr. 29916 (Felix Bunzl).

Die Vielzahl unterschiedlicher Fälle von Kündigungen, Entlassungen und anderer Maßnahmen, die sich teilweise sehr stark, teilweise nur in Nuancen voneinander unterscheiden, lassen zumindest einige, einander teilweise überlappende Konstellationen erkennen, in denen unterschiedliche Interessen realisiert wurden.

Erstens gab es – meist in kleineren Firmen – Entlassungen, Kündigungen oder Zurücksetzungen, die scheinbar auf Privatinitiativen zurückgingen und von unmittelbar-persönlichen beziehungsweise antisemitischen Interessen geprägt waren. Diese Aktionen waren den wilden Arisierungen und den antisemitischen Demütigungsaktionen auf der Straße ähnlich. Wie bei diesen können trotz aller offensichtlichen Spontaneität Momente der Planung, Steuerung beziehungsweise Koordination nicht ausgeschlossen werden.

Zweitens wurden gezielt Säuberungen in den obersten Etagen der Banken-, Versicherungs- und Industriekonzerne durchgeführt. Sie wiesen wenn auch keine einheitlichen, so doch deutlich andere Formen auf. Vorstandsmitglieder, Direktoren und Prokuristen, die als Juden, politisch oder fachlich als missliebig galten, wurden meist zunächst von ihren Posten abgezogen und beurlaubt. Außerdem wurde ihnen, sofern dies notwendig war, die Prokura entzogen und diese Maßnahme im Firmenbuch vermerkt. Diese ehemals leitenden Angestellten bezogen ihr Gehalt zuerst unvermindert weiter. Erst nach einigen Wochen wurde die Kündigung ausgesprochen.

Unter den leitenden Angestellten fanden auch regelmäßig Verhaftungen statt (es ist nicht abzuschätzen, ob das bei Unternehmern häufiger der Fall war). Auch wenn diese Maßnahmen durch keine gesetzliche Regelungen gedeckt waren, so standen hinter den Säuberungen der Vorstands- und Direktionsetagen in der Privatwirtschaft doch nicht nur Einzelinteressen gleichsam reiner Privatinitiativen. Von der österreichischen NSDAP und ihren diversen bis zum März 1938 illegalen Unterorganisationen, etwa dem illegalen Bankenverband, waren – in Absprache mit reichsdeutschen Stellen – die zentralen Zielvorgaben und Vorgehensweisen formuliert und die entsprechenden Maßnahmen koordiniert worden.

Drittens kam es zu gezielten Säuberungen in bestimmten für die nationalsozialistische Herrschaft wichtigen Bereichen, vor allem in der Kulturproduktion (Theater, Film, Verlage, Druckereien) und den Medien (Zeitungen, Radio). Hier beschränkten sich die Maßnahmen im März und April nicht auf die leitenden Angestellten, sondern bezogen sich meist auf alle Hierarchieebenen. Beispielsweise wurden Journalisten, die

als Juden, oder solche, die als Gegner galten, sofort entlassen. Viele von ihnen flüchteten, da sie um ihre Gefährdung wussten, unmittelbar nach dem Anschluss (vgl. Kapitel 5. Freie Berufe II: Die Erfindung des Kulturschaffens, S. 487).

Viertens kam es in zumeist größeren und in Arisierung begriffenen Industriebetrieben, die von kommissarischen Verwaltern geleitet wurden, zu Entlassungsaktionen, die sich gegen politische Gegner (also Funktionäre der VF, ehemalige Christlichsoziale oder Gewerkschafter) und jüdische, aber auch leistungsuntüchtige ArbeiterInnen und Angestellte richteten. Meist wurde auf Druck der aus ehemaligen illegalen Nationalsozialisten bestehenden NSBO-Zelle innerhalb relativ kurzer Zeit die politischen Gegner und Juden entlassen beziehungsweise gekündigt.

All diese verschiedenen Maßnahmen und Aktionen waren zunächst durch keinerlei gesetzliche Regelungen gedeckt. Gewiss standen NSDAP-Organisationen hinter der Planung und es ist bekannt, dass durch ehemals illegale Gruppierungen Vorbereitungen getroffen worden waren. Mit Sicherheit waren auch verantwortliche Funktionäre in Politik und Bürokratie informiert und involviert. Allerdings existierte kein einheitliches, klar formuliertes Konzept, keine ausformulierte programmatische Zielsetzung. Die Ereignisse wurden geprägt durch die sich gegenseitig beeinflussende und zum Teil verstärkende Konjunktur unterschiedlicher Interessen. Erst im Verlauf einiger Monate erhielten jene grundlegenden Gesetze der Volksgemeinschaft, die im Deutschen Reich schon in Kraft waren, auch in Österreich Gültigkeit. Bemerkenswert ist jedoch, dass die gesetzlichen Maßnahmen zwar für Arbeitgeber keinen direkten Zwang zur Kündigung jüdischer Beschäftigten formulierten, ihrerseits allerdings Juden von diversen Erwerbstätigkeiten ausschlossen. Drei Beispiele seien angeführt. Die Zulassung zum Schriftleiter konnte nur erhalten, wer „arischer Abstammung“ und „nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet“ war.⁷⁴⁹ Die Beschäftigung jüdischer Vertreter war seit Juli 1938 verboten.⁷⁵⁰ Ein Erlass des RWM vom 20. Juni 1938 schloss Juden vom Börsenbesuch aus.⁷⁵¹

749 Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, RGBI I S 713, § 5.

750 Der Reichskommissär an den Reichstreuhand der Arbeit vom 24. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 18.

751 Vgl. Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe – Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Nr. 82/1 (30. Juni 1938).

All die Entlassungen und Kündigungen führten im Lande Österreich – so die offizielle Wahrnehmung des Reichsinnenministers – zu zahlreichen gerichtlichen Verfahren. Obwohl das RMDI am 8. April noch dafür plädiert hatte, zunächst ohne eigene gesetzliche Regelungen auszukommen und „abzuwarten“⁷⁵², ob überhaupt Klagen eingereicht würden, sah es keine drei Wochen später Handlungsbedarf gegeben: Beunruhigend für die NS-Machthaber war, dass in einzelnen Fällen bereits „dem Klageanspruch stattgebende Urteile ergangen“ seien.⁷⁵³ Um zu verhüten, „daß die bei dem politischen Umbruch erfolgten, zur Durchsetzung der Erneuerung Oesterreichs unumgänglichen Maßnahmen hinfällig gemacht würden“, musste eine gesetzliche Regelung eingeführt werden, die öffentliche Gerichtsverfahren verhinderte. Diesen Zweck sollte die im Mai 1938 erlassene Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich erfüllen.⁷⁵⁴ Die arbeitsrechtlichen Ansprüche von ArbeiterInnen und Angestellten sollten, das meinte der nicht unmittelbar verständliche Titel der Verordnung, nicht wahrgenommen und gerichtlich eingeklagt, sondern eben durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

In einem an alle Betriebsführer gerichteten Rundschreiben des Bundes der Österreichischen Industriellen vom 29. Juni 1938 wurde zu Entlassungen aufgefordert. Von diesen „Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft“ existierten mehrere Fassungen, die teilweise schon Tage und Wochen vor dem 30. Juni 1938 zirkulierten (ein Exemplar datiert vom 10. Juni) und auch von Beamten der VVSt verbreitet wurden.⁷⁵⁵

752 Der Reichs- und Preussische Minister des Inneren an den Herrn Reichsbeauftragten für Oesterreich vom 8. April 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 31.

753 Der Reichs- und Preussische Minister des Innern an den Reichsminister der Justiz, den Reichsminister der Finanzen, den Stellvertreter des Führers vom 27. April 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 34.

754 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938 bekannt gemacht wird, GBlÖ, S. 434. Die Verordnung berief sich erstens auf das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934, RGBl I S. 1235 (mit Ausnahme des § 1) und zweitens auf die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935, RGBl I S. 219.

755 Der Kommissarische Leiter und Reichsamtsleiter des Handelsbundes, Erwin Knauer, berichtet in einem Schreiben an den StiP vom 24. Juni 1938, er habe die Richtlinien von Dr. Glaser überreicht bekommen, vgl. Erwin Knauer an den StiP, Pg. Raffels-

Tatsächlich wurden mit 30. Juni 1938 zahlreiche der geforderten Kündigungen ausgesprochen: Gefordert worden waren die Entlassung einerseits aller Juden im Sinne des § 5 und aller Mischlinge im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sowie aller Personen, die mit Juden verheiratet waren, andererseits von „Personen, deren Verhalten während der Verbotszeit ein derartiges war, daß ihr weiteres Verbleiben in einer nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft unhaltbar erscheint.“ Allerdings galten die politisch begründeten Entlassungen hier als Gegenstand von Verhandlung: „Die in Punkt d) angeführten Fälle sind im Einvernehmen mit der NS-Betriebszelle zu behandeln und zusammen mit einem ausführlichen Bericht unserem Verbands zwecks Weiterleitung an den Staatskommissar für die Privatwirtschaft schriftlich bekannt zu geben.“ Zugleich fanden sich die Betriebsführungen aufgefordert, über die erfolgten Entlassungen einen Bericht zu legen. Solche Schreiben finden sich etwa in den Akten der VVSt-Rechtsabteilung: sowohl Entlassungsprotokolle als auch ausführlicher Schriftverkehr über Unumgänglichkeit, Ausmaß, Modus, Tempo usw. der vorgeschriebenen Entlassungen.

Der 30. Juni 1938 findet sich tatsächlich in zahlreichen personenbezogenen Akten als Kündigungsdatum, vor allem bei rassistisch begründete Berufsschädigungen. Die politisch gerechtfertigten erscheinen demgegenüber – abgesehen von einer Spitze politischer Entlassungen im März und April 1938 – zeitlich viel weniger konzentriert. Während die Erfindung der Juden und Nichtarier (und damit der Rassen) relativ rasch und organisiert funktionierte, schien in der darauffolgenden Phase die politische Zuverlässigkeit fortgesetzt auf dem Spiel zu stehen. Nicht umsonst, denn der völkische Charakter erscheint als eine etwas instabile Größe, die zumindest dauernde Kontrolle (Zucht und Selbstzucht) erforderte.

berger [sic!] vom 24. 6. 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 60. Im Archiv der CA findet sich ein besonders frühes Exemplar, vgl. Richtlinien für den Abbau des nichtarischen Personals in Privatwirtschaft, Wien, vom 10. Juni 1938, in: CA, Beteiligungsarchiv, 30/02 (Ref. Patzak), Mappe „Kündigungs- und Abfertigungs-Ansprüche nicht arischer Angestellter im Konzern“. Zu dem am 29. Juni verbreiteten Zirkular vgl. Der Kommissarische Leiter (Dr. Hans Possanner) und der Geschäftsführer (Dr. Richard Friesz) des Bundes der Österreichischen Industriellen. Verband für das Gebiet der Stadt Wien – Wiener Industriellenverband – Streng Vertraulich! An den Betriebsführer! vom 29. Juni 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 60.

Das Zirkular des Industriellenbundes löste heftige Auseinandersetzungen aus. Der Bund behauptete, er habe den schriftlichen Auftrag dazu von Georg Bilgeri erhalten. Nach Angabe des Generalsekretärs Schmidt war es schon vor der Herausgabe des Erlasses zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen.⁷⁵⁶ Es wurde jedoch nicht explizit geklärt, von wem die Richtlinien stammten, obwohl in ihnen die „Staatspolizei (Staatssekretär Dr. Kaltenbrunner)“ als Stelle angegeben war, die im Falle von Entlassungen usw. informiert werden sollte.

Die Israelitische Kultusgemeinde in Wien, die offenbar wusste, wer der Initiator der Richtlinien war, wandte sich am 27. Juni an die Geheime Staatspolizei und kritisierte die geforderten Maßnahmen. „[L]aut vielen ihrer zugekommenen Mitteilungen“ würden jüdische Geschäftsbetriebe aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen sämtliche jüdische Angestellten zu „entfernen [...] Die gegenständliche Verfügung entbehrt jeder Rechtsgrundlage [...] Zur Begründung dieser Maßnahme kann auch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938, G.Bl. f. Österreich Nr. 153/1938 nicht herangezogen werden. Denn diese Verordnung kann vielleicht der Fall der Entlassung von jüdischen Angestellten durch einen arischen Unternehmer, keineswegs aber der Fall einer dem jüdischen Unternehmer aufgezwungenen Entlassung von jüdischen Angestellten unterstellt werden; die von einem jüdischen Unternehmer nicht aus freiem Willen vorgenommene Entlassung jüdischer Angestellter stellt sich nicht als eine Handlung im Sinne des § 1, Abs. 1, der zitierten Verordnung dar.“

Tausenden von jüdischen ArbeiterInnen und Angestellten würde so die „letzte Existenzmöglichkeit“ genommen und vor allem „die Durchführung einer geordneten Auswanderung“ verhindert.⁷⁵⁷ Ungefähr 14 Tage später folgte ein zweiter Brief: „In den letzten Tagen ist an einzelne Block- und Zellenleiter eine vom 7. Juli datierte Zuschrift folgenden Wortlautes gerichtet worden: ‚Laut Wunsch des Gauleiters sind innerhalb von 14 Tagen sämtliche jüdischen Angestellten aus den nichtarischen Betrieben zu entfernen. Den einzelnen Firmen ist diese Mitteilung durch Vorlage

756 Vgl. Abschrift. Bund der österreichischen Industriellen an Pg. Selzner. Notiz zur Anordnung des Industriellen-Bundes betr. Entlassung von Juden vom 5. Juli 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel Materie, Kt 90, Mappe 2160/1.

757 IKG Wien, Amtsdirektor, an die Geheime Staatspolizei, Zl. 2426 ex 1938 vom 27. Juni 1938, BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB 7050, A 17.

dieses Schreibens zur Kenntnis zu bringen und haben die Firmen durch Anbringung ihrer Stampiglie und der zeichnungsberechtigten Unterschrift die Kenntnisnahme zu bestätigen und in beigelegter Liste die betreffenden Angestellten namhaft zu machen.“

Die beigelegte Liste enthält unter anderem folgende Rubriken: „jüdische Angestellte: entlassen [...] noch zu entlassen“, „Pg oder Vg neu eingestellt“, „Gehalt beider Kategorien“. „Es wird also in diesem Falle eine Maßnahme veranlaßt, deren gesetzliche Grundlage unbekannt ist, die aber ungefähr 15.000 bis 20.000 Familien ihren Unterhalt zu entziehen droht.“

Als Begründung für diese Intervention wird zuletzt angeführt, dass „die Auswanderung und die berufliche Umschichtung“ dadurch auf das äußerste gefährdet seien.⁷⁵⁸

Reichskommissar Bürckel, der ebenfalls genau wusste, wer der Initiator der Richtlinien war, schrieb am 5. Juli 1938 in einem an alle Landes- und Bezirkshauptleute, an alle Gau- und Kreisleiter und schließlich auch an den Reichsstatthalter gerichteten Brief über die in den letzten Tagen in Österreich verbreiteten Richtlinien und bemerkte dazu: „Der Erlaß solcher Richtlinien macht den wirtschaftlichen Aufbau unmöglich und verhindert, daß die Lösung der Judenfrage nach einer klaren Linie, wie es im Interesse des Reichs liegt, durchgeführt werden kann.“⁷⁵⁹ Die Richtlinien würden weder von ihm noch von der VVSt stammen. Bei den Verfassern derartiger „anonymer Rundschreiben“ handelte es sich „in der Regel um Saboteure, die im Dienste dunkler Mächte stehen.“⁷⁶⁰

758 IKG Wien, Für den Leiter der isr. Kultusgemeinde, Amtsvorstand und Erster Sekretär, Engel, an die Geheime Staatspolizei Wien, vom 12. Juli 1938, BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB 7050, A 17.

759 Rk (Gauleiter und Reichskommissar Josef Bürckel) an Rsh, Gau- und Kreisleiter, Landes- und Bezirkshauptleute, StiP (Pg. Raffelsberger [sic!] vom 5. Juli 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 68. Das Schreiben Bürckels ist (wie auch das Richtlinien-Zirkular des Industriellenbundes) in vielen Archiven vorhanden, vgl. zB Rk an den Herrn Reichsstatthalter, die Gau- und Kreisleiter, die Landes- und Bezirkshauptleute, den Staatskommissar Pg. Raffelsberger [sic!] vom 5. Juli 1938 in: TirLA, Landeshauptmannschaft für Tirol, Präs., 1150-XII/57/1939. Gerhard Botz zitiert das Bürckel-Schreiben als „Schreiben Josef Bürckel an Hermann Göring“ vom 19. Juli 1938, in: Botz, Nationalsozialismus, S. 244.

760 Rk (Gauleiter und Reichskommissar Josef Bürckel) an Rsh, Gau- und Kreisleiter, Landes- und Bezirkshauptleute, StiP (Pg. Raffelsberger [sic!]) vom 5. Juli 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 68.

Mit „Saboteuren“ konnten eigentlich nur Mitarbeiter der VVSt und des Industriellenbundes gemeint sein und mit „dunklen Mächten“ jene Institution, die der in den Richtlinien erwähnte Staatssekretär Dr. Kaltenbrunner vertrat, die Geheime Staatspolizei. Von ihr schienen in den Augen Bürckels der Bund der Industriellen und zumindest einzelne Mitarbeiter der VVSt instrumentalisiert worden zu sein.

„Ich nehme an, daß unterdessen die von mir gegebene Anordnung bis zu den letzten Dienststellen durchgedrungen ist, wonach ich lediglich mit der Entlassung von Volljuden und Angestellten, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Juden gleich zu achten sind, in den nicht-exportwichtigen Betrieben einverstanden bin, wenn nicht in einem Ausnahmefall die Lage des Betriebes die vorübergehende Weiterbeschäftigung eines Juden erfordert. Von einem Einschreiten gegen jüdische Mischlinge und jüdisch Versippte in der Privatwirtschaft ist nach den Anweisungen des Herrn Generalfeldmarschall Hermann Göring abzusehen. [...] Scheint das ungestörte Arbeiten im Betriebe die Entlassung eines politisch unzuverlässigen Angestellten notwendig zu machen, so kann die Entscheidung hierfür nach Anhörung des Gauwirtschaftsberaters nur durch den zuständigen Gauleiter persönlich erfolgen. Handelt es sich um wehrwichtige Betriebe, so ist das Einvernehmen mit den Wehrwirtschaftsstellen herzustellen.“⁷⁶¹

In der Wirtschaft löste die verordnete Maßnahme unterschiedlichste Reaktionen aus. Erwin Knauer, der Kommissarische Leiter der Handelsbundes, wandte sich mit einem Schreiben an Josef Bürckel und konstatierte eine „starke Beunruhigung [...] bei einer großen Anzahl von Außenhandelsfirmen“, ausgelöst durch „die Forderung nach fristloser Entlassung der bei ihr beschäftigten jüdischen Angestellten“. Obwohl der Handelsbund beim Reichsstatthalter eine Einschränkung der Richtlinien erwirkte, welche die Entlassung jüdischer Angestellter untersagte, wenn dadurch „Exportinteressen“ gefährdet würden, kam es nicht zur „gewünschten Beruhigung“. Obwohl Bürckel selbst eine diesbezügliche Verfügung herausgab, würden, so konstatierte der Handelsbund, „von verschiedenen Parteistellen nach wie vor fristlose Entlassungen jüdischer Angestellter gefordert“ und sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, man könne die „Verfügung des Herrn

761 Rk (Gauleiter und Reichskommissar Josef Bürckel) an Rsh, Gau- und Kreisleiter, Landes- und Bezirkshauptleute, StiP (Pg. Raffelsberger [sic!]) vom 5. Juli 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 68.

Staatskommissars“ nicht beachten.⁷⁶² Auch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit schaltete sich ein und bemerkte, dass Fälle existierten, bei denen NSDAP-Kreisleiter angekündigt hätten, die Juden würden am 1. Juli durch die SA aus dem Betrieb „herausgeholt“ werden, wenn der Anordnung nicht Folge geleistet würde – obwohl der Betrieb ohne die jüdischen Angestellten nicht aufrecht erhalten werden könne.⁷⁶³

Der Reichskommissar und Gauleiter Bürckel sah seine Autorität durch das Vorgehen in Frage gestellt und außerdem von den „dunklen Mächten“ herausgefordert. Er erwirkte einerseits für sich die notwendige Rücken- deckung beim Reichsminister des Inneren (der für die Staatspolizei zu- ständig war)⁷⁶⁴ und nötigte die verantwortlichen Wirtschaftsbeauftragten für das Land Österreich, Minister Fischböck und Staatskommissar Rafels- berger, „im Einvernehmen“ mit ihm, eine gemeinsame Erklärung in seinem Sinne abzugeben, die das Richtlinien-Zirkular vom 29. Juni für unwirk- sam erklärte.⁷⁶⁵ Am 7. September schrieb er an den Reichsminister des Inneren, die Gauleiter und die maßgebenden Kreise der Wirtschaft seien „belehrt“ worden, und stellte fest: „Wenn trotzdem Entlassungen vorge- kommen sind, so liegen sie entweder vor dem Eingreifen des Reichskom- missars oder es handelt sich um örtliche Übergriffe.“⁷⁶⁶

Den Österreichischen Industriellenbund forderte Bürckel wenig später auf, die Richtlinien formell zurückzuziehen. Die Anordnung vom 29. Juni

762 Schreiben des kommissarischen Leiters des Handelsbundes an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung vom 8. Juli 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, Mappe 2240 (Außenhandel), f. 47.

763 Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit / Dienststelle Oesterreich, Aktennotiz vom 30. Juni 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, Mappe 2240 („Aussen- handel“), f. 594.

764 Das Reichsinnenministerium schrieb an Bürckel am 1. September: Die „Anordnung des Österreichischen Industriellenverbands“ sei „ohne Genehmigung“ des Rk erlassen worden und daher „unwirksam“, sie sollte daher „auch formell zurückgezogen werden“. Reichsminister des Inneren (Dr. Stuckart) an Rk vom 1. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 (Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft), f. 30.

765 Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, undatiert [vermutlich August 1938], HKWA, Kt. 2866.

766 Rk an Reichsminister des Innern vom 7. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 (Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirt- schaft), f. 29.

1938, „wonach Mischlinge am 30. Juni 1938 gekündigt werden sollten“, sei ohne die Genehmigung des Gauleiters und Reichskommissars erlassen worden und „deshalb unwirksam“. Das Schreiben endete mit der Bitte um „Vollzugsmeldung“: „Sie wollen deshalb Ihre Anordnung vom 29. Juni 1938 aufheben und dies den Betriebsführern zur Kenntnis bringen.“⁷⁶⁷ Die „formelle Zurückziehung“ der Richtlinien war vom Industriellenbund schon in einem Rundschreiben vom 24. September verlautbart worden.⁷⁶⁸

Auch wenn der Anordnung des Industriellenbundes, wie es scheint, im Großen und Ganzen von Seiten der Betriebe Folge geleistet wurde, so fand sie sich doch nicht einhellig oder gar auf einheitliche Art und Weise umgesetzt (vgl. Kapitel 6.4., S. 555). Einzelne Betriebsführer kritisierten offen die Maßnahmen. Dr. Hatheyer, der Kommissarische Leiter der Bunzl & Biach AG, die mit circa 2.000 MitarbeiterInnen einer der größten Betriebe Österreichs war, berief sich auf große völkische Prinzipien:

„Ich muss verlangen“, schrieb er in einem Bericht, „daß ich in der Führung des Betriebes die Freiheiten habe, welche mir nach dem Führerprinzip zustehen. Es ist unmöglich, dass die Autorität des Betriebsführers dadurch untergraben wird, dass an ihn Forderungen gestellt werden, die aus der wirtschaftlichen Lage des Betriebes heraus unerfüllbar sind. Ich werde die personelle Arisierung – es handelt sich um ca. 90 Angestellte – bis zum Ende des Jahres voll durchgeführt haben, bin aber dafür verantwortlich, daß die Durchführung so geschieht, daß der Betrieb in seiner wirtschaftlichen Arbeit nicht erschwert wird und behalte mir daher sämtliche Personal-Entscheidungen persönlichst vor.“⁷⁶⁹

Derartige Stellungnahmen blieben wohl eher die Ausnahme. Allerdings zeigen die zahlreichen Ansuchen um die Genehmigung von zumindest befristeten Sonderregelungen, dass sich die geforderten Maßnahmen einer betriebswirtschaftlichen Logik nicht so leicht aufzwingen ließen, auch wenn sie vom Industriellenbund proklamiert worden waren. Vor allem fand sich in den umstrittenen Maßnahmen der Verwaltungsauftrag des

767 Rk an den Bund der Österreichischen Industriellen vom 29. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 (Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft), f. 29.

768 Bund der Österreichischen Industriellen – Rundschreiben an alle Landesverbände vom 24. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 (Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft), f. 14.

769 Dr. Hatheyer Bericht an den Staatskommissar [undatiert], ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 336, Ind. 288, Bd. II, S. 2.

Reichskommissars und späteren Gauleiters Bürckel nicht aufgehoben. Mit der geforderten Entlassung von Mischlingen und Versippten war der Vorstoß der Industriellenvertreter nämlich rassistisch um einiges radikaler ausgefallen als die offizielle staatspolitische Linie, der das bestmögliche Funktionieren der österreichischen Volkswirtschaft im neuen reichsvölkischen Rahmen und damit die optimale, flexible Verfügung über völkisch noch irgendwie tragbare, aber qualifizierte oder zumindest erprobte Arbeitskräfte ein wesentliches Anliegen war.

Schon einige Tage vor dem Rundschreiben hatte der Kommissarische Leiter des Handelsbundes und Reichsamtsleiter Erwin Knauer dezidiert skeptisch gegen die geplante Maßnahme Stellung genommen: „So sehr ich als Nationalsozialist und Volkswirt davon überzeugt bin, daß wir möglichst schnell die Wirtschaft von Juden und Judenstämmlingen reinigen müssen, muß ich aber gerade in erster Linie nicht als Politiker, sondern als Wirtschaftler davor warnen, daß die Arisierungen in den an sich sehr stark wirtschaftlich ausgeblutetem Gebiet der Ostmark langsam und systematisch aber nicht schlagartig durchgeführt werden, da dies in keinem Fall zu den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg führen wird. Ich bitte dabei zu bedenken, daß die Sofortmaßnahme, jüdische Angestellte per 30. Juni zu entlassen, schon deshalb nicht durchgeführt werden kann, weil wir nicht den nötigen Ersatz für die dadurch frei werdenden Stellen haben. Somit tritt eine sehr erhebliche Erschütterung des Wirtschaftskörpers ein, welche ganz natürlich in den Auswirkungen wieder uns selbst trifft. Deshalb bitte ich Sie, dafür einzutreten, daß diese Ablösung der jüdischen Angestellten systematisch und nur dann erfolgt, wenn zugleich ein arischer Nachfolger mit entsprechenden Fachkenntnissen vorhanden ist. [...] Ganz abgesehen davon, sind die in Rede stehenden Richtlinien zur Entlassung jüdischer Angestellter nicht gesetzlich irgendwie verankert, so daß die Gefahr besteht, daß rein rechtlich den Arbeitgebern prozeßuale Schwierigkeiten gemacht werden können.“⁷⁷⁰

Die Frage war nicht, ob sich eine ökonomische gegen eine rassistische Rationalität durchsetzen würde, sondern eher: Wie ökonomisch verträglich sollte die rassische Neuordnung sein? Welches Gewicht sollte der Wirtschaft und ihrer relativ autonomen Logik zukommen, wenn es an die Verwirklichung der Volksgemeinschaft ging? Die grundlegend arische

770 Erwin Knauer, Reichsamtsleiter, an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft Pg. Rafelsberger vom 24. Juni 1938, ÖStA AdR, BMHV 1219-II/59, 1570–1938.

Ausrichtung der Wirtschaftsbereiche, das heißt deren Grundlegung (im vollen Wortsinn) nach rassistischen Kriterien, stand dabei nicht in Frage. Auch jenen, die im Namen einer Wirtschaftlichkeit gegen die Maßnahme vom 29./30. Juni argumentierten, forderten ja die „Ablösung der jüdischen Angestellten“, allerdings wurde betont, diese Ablösung müsse „systematisch“ und ohne „Erschütterungen des Wirtschaftskörpers“ vor sich gehen.

Der Machtkampf zwischen Josef Bürckel offiziell als dem Repräsentanten des Staates und vor allem als dem Parteigänger Görings, der Gestapo (mit Staatssekretär Kaltenbrunner) und dem RMDI und sowie diversen Parteistellen wurde erst nach einiger Aufregung beigelegt. Bürckel gelang es, Hermann Göring, den „Beauftragten für den Vierjahresplan“, zu einem Richtspruch zu veranlassen, der die Logik der kommenden Ordnung spricht, und zwar gegen alle, die Rasse um jeden Preis und immer vor die Leistung stellen wollten: „Beide Forderungen – Entjudung der Wirtschaft und Exportförderung – lassen sich grundsätzlich durchaus aufeinander abstimmen, im Interesse der Aufrechterhaltung und Steigerung des Exports wird es lediglich notwendig sein, bei ausfuhrwichtigen Betrieben im gegebenen Falle einzelne Entjudungsmaßnahmen vorübergehend zurückzustellen.“⁷⁷¹

Die Notwendigkeit, jüdische ArbeiterInnen und Angestellte aus ihren Berufen und Stellungen zu verdrängen, wurde von keiner Behörde und keinem politischen Funktionär in Frage gestellt. Diese Auseinandersetzungen um den völkisch richtigen Modus der Neuordnung (ob es Ausnahmeregelungen geben sollte, in welcher Form die Schädigungen in die Wege geleitet und verwaltet werden sollten, in welchem zeitlichen Rahmen und schließlich mit welchen verwaltungstechnischen und rechtlichen Mitteln) stellen sich also als Auseinandersetzungen um die richtige Ordnung der völkischen Gemeinschaft dar. Je nach Einsatz differierten die Volksgemeinschaften: Wer und was sollte dazugehören, wer und was nicht? Wie wichtig sollte Leistung gegenüber was sein? Wer sollte von Arbeiter- und Angestelltenverhältnissen ausgeschlossen werden? Aufbau, Ordnung und Personen dieser unterschiedlichen praktischen Arten von Volksgemeinschaft variierten. Und damit ging es immer auch um die Frage, was/wer ein völkischer Jude sei.

⁷⁷¹ Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring (Beauftragter für den Vierjahresplan) an den RWM vom 29. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel Materie, Kt. 135, Mappe 2264 („Aussenhandel“), f. 395.

Die langen und oft nur schwer durchsichtigen Auseinandersetzungen um die rassische Stellung der Mischlinge lassen besonders deutlich erkennen, dass diese Frage ein Problem konfliktiv-konsensueller Erfindungsarbeit darstellte. Je nach Rassevorstellung gehörten sie einmal gerade noch und einmal gerade nicht mehr zu den Ariern – was auch wieder nach dem je spezifischen Bereich (Wirtschaft, Kultur, Politik usw.) variierte. Diese Stellung war von komplizierten Sonderregelungen geprägt. Rechtlich waren sie zunächst – etwa nach der BBV – den Juden gleichgestellt. Diesen Status veränderte der § 6 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, zählte sie allerdings keineswegs den deutschen Volksgenossen zu. Mischlinge seien in ihrer wirtschaftlichen Betätigung deutschblütigen, wie es hieß, Personen gleichzustellen und sollten keinen besonderen Beschränkungen unterliegen. Seit dem 1. Jänner 1936 konnten sie Mitglieder der DAF werden, blieben allerdings von vielen Rechten ausgeschlossen: Sie waren zum Beispiel im Sinne des Reichserbhofgesetzes nicht erbberechtigt und konnten keine BeamtInnen werden (das traf selbst auf arische Ehegatten von Mischlingen zu).⁷⁷² Da Mischlinge aus den Verwaltungsposten der Behörden von Gemeinden, Ländern und des Reiches sukzessive verdrängt wurden, mussten sie Anstellungen in der Privatwirtschaft finden oder sich sonst wie selbst erhalten.

Und auch die Auseinandersetzungen um das Richtlinien-Zirkular konzentrierten sich um die Frage der Mischlinge. Bürckel war in seiner Reaktion bemüht, die Entlassungsanordnung auf „Volljuden“ einzuschränken, ja sogar für diese „Ausnahmeregelungen“ zu ermöglichen, falls die wirtschaftliche Situation eines Betriebes dies verlangte. Er wollte damit den Unternehmern und Betriebsleitern einen möglichst großen Handlungsspielraum einräumen, den er durch die verlangten Maßnahmen bedroht sah. Ein ungestörtes und reibungsloses Funktionieren der Betriebe unbedingt sicherzustellen hatte in seinem verwaltungstechnischen Blick, der die betriebs- und volkswirtschaftlichen Eigenlogiken ernst(er) nehmen konnte, eigenes Gewicht. Dadurch musste er sich selbst gegen den Verdacht, mit den Juden zu sympathisieren, schützen. Mischlingen, so verfügte er, dürften keine beruflichen Schwierigkeiten bereitet werden, jedoch sollten Parteienstellen sich nicht für sie bei Arbeitsvermittlungen einsetzen.⁷⁷³

772 Vgl. dazu Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, 19. Bd., Berlin 1939, S. 69–79.

773 Vgl. Anordnung Nr. 140/38 des Stellvertreters des Führers, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsver-

Diese Position wurde schließlich bestätigt. In einem gemeinsamen Rundschreiben vom August 1938 stellten Minister Fischböck und Walther Rafelsberger „im Einvernehmen mit dem Reichskommissar und Gauleiter Bürckel“ (wohl aber auch auf dessen dringliches Anraten hin) Folgendes klar: „Jüdische Mischlinge oder jüdisch versippte Personen dürfen daher in diesem Zusammenhang nicht als Juden behandelt werden. Kündigungen solcher Personen, soweit sie erfolgt sein sollten, können daher nicht als ‚im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich erfolgt‘ angesehen werden; für die bezüglichlichen Rechtsverhältnisse gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.“⁷⁷⁴

Mit der Mischlingsfrage war auch die Frage der Entschädigungen verbunden. Die bisher gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen konnten damit nicht mehr mit Hilfe des Gesetzes vom 28. Mai 1938 über den Ausgleich bürgerlicher Rechtsansprüche umgangen werden.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Entlassungen allerdings bereits vollzogen, auch ohne offizielle Richtlinien. Gerade das jedoch hätte aus ökonomischen Gründen verhindert werden sollen. Der Bund der Österreichischen Industriellen verteidigte sich, indem er betonte, es seien „vorwiegend nur solche Mischlinge gekündigt (worden), deren Entfernung von den betreffenden Betriebsführungen wegen ihrer politischen Untragbarkeit jedenfalls erfolgt wäre“.⁷⁷⁵ Er sah sich auf Aufforderung Bürckels nicht nur veranlasst, die von ihm verbreiteten Richtlinien nun auch „formell zurückzuziehen“.⁷⁷⁶ Er führte weiters „Überlegungen“ des Reichsminister des Inneren aus, die diesem Schritt vorausgegangen waren: Mischlinge, die ihre Stellung verloren hätten, würden keine neue Stelle finden und daher regelmäßig der

mittlung und Arbeitslosenversicherung Zweigstelle Österreich vom 20. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1.

774 Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft [undatiert, vermutlich August 1938], ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1, f. 7; auch HKWA, Kt. 2866.

775 Bund der Österreichischen Industriellen – Verband für das Gebiet der Stadt Wien an den Rk vom 7. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 (Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft), f. 28.

776 Rundschreiben des Bundes der österreichischen Industriellen (Dr. Hans v. Possanner, Dr. Siegfried Camuzzi) an alle Landesverbände vom 24. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 (Abbau des nichtarischen Personals in der Privatwirtschaft), f. 14.

öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fallen. Eine „allgemeine Kündigung“ der Mischlinge würde „nur die Bildung eines staatsfeindlichen Proletariates fördern, die Fürsorgeverbände belasten und überdies den marktpolitischen Notwendigkeiten durchaus zuwiderlaufen.“⁷⁷⁷

Die Kündigungen der Mischlinge wurden jedoch nur in seltenen Fällen rückgängig gemacht. Eine Stellungnahme der VVSt-Rechtsabteilung vom 7. Oktober 1938 resümierte, was durch das Richtlinien-Zirkular vom 29. Juni ausgelöst worden war. Der „Kreis der zu Entlassenen“ habe sich auf „Juden, jüdische Mischlinge, jüdisch Versippte und politisch Untragbare“ erstreckt. Auf ausdrückliche Weisung des Reichsministers des Inneren (Zl. E 252 III/38 – 5012 c) sei nun die Rechtsabteilung der VVSt mit den Ansuchen von Mischlingen um Weiterbelassung befasst.⁷⁷⁸

Bürckel sah sich Anfang Dezember 1938 neuerlich veranlasst, „Richtlinien hinsichtlich der Stellung von Mischlingen“ herauszubringen, die anordneten, dass sich „die Partei in Fragen der Betätigung von Mischlingen in der Wirtschaft streng neutral zu verhalten habe.“⁷⁷⁹ Dennoch wurden in zahlreichen Einzelfällen ArbeiterInnen und Angestellte, die als Mischlinge galten, immer wieder – sei es von Firmen oder von Behörden – in ihren Arbeitsrechten benachteiligt und geschädigt. Immer wieder sah sich etwa das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit veranlasst, Bescheide diverser untergeordneter Ämter unter Hinweis auf Verfügungen des RWM zu korrigieren.⁷⁸⁰

Am Fall des Fregattenleutnants a. D. Franz Koller, der als Mischling ersten Grades von der Bezirkshauptmannschaft Währing keinen Gewerbebeschein als Vertreter ausgestellt bekam, wird diese Problematik deutlich. Obwohl das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zunächst davon ausging, dass seiner Beschwerde nachgegeben werden müsse, wurde es vom RWM belehrt, „daß im Hinblick auf die Mordtat des Juden Grünspan an Mischlinge I. Grades Gewerbebescheine [...] nicht mehr ausgeteilt würden.“

⁷⁷⁷ Ebenda.

⁷⁷⁸ Darlegung vom 7. Oktober 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 908, RA S 2561, S. 1.

⁷⁷⁹ Rk-Anordnung Nr. 39/38 vom 1. Dezember 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, Mappe 2160/1 („Abbau des nicht arischen Personals in der Privatwirtschaft“).

⁷⁸⁰ Etwa im Falle von Erich Deschermaier, der als „Mischling I. Grades“ seinen Lehrplatz verloren hatte, vgl. Dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Kenntnis vom 17. Februar 1939, ÖStA AdR 05, Kt. 3887, Zl. 81.257-IV/2/39.

Koller könne den Gewerbeschein als Vertreter „nur dann erhalten, wenn er wenigstens Mischling 2. Grades sei.“⁷⁸¹

Am 18. Februar 1939 erließ auf Grund der verwirrenden Vielzahl an Regelungen, Verfügungen und Anordnungen die Magistratsdirektion Wien einen „ausführlichen Erlaß über die Mischlingsfragen“, der an die Dienststellen des Magistrats ausgegeben wurde.⁷⁸² Eine einheitliche gesetzliche Regelung wurde jedoch nicht mehr für notwendig gehalten. Der Minister für Wirtschaft und Arbeit stellt in einem Brief vom 2. März 1939 fest: „Die Vermögensverkehrsstelle hat sich nun gegen den Entwurf ausgesprochen, da die Entjudung in der Ostmark verhältnismäßig weit vorgeschritten ist und schon die meisten Gebiete des Gewerbewesens erfaßt hat; das beantragte Gesetz würde nun ohne zwingenden Grund die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen, daß die praktische Endjudung [sic!] ihrer gesetzlichen Regelung vorausgeeilt ist.“⁷⁸³

Die Novemberpogrome lösten eine letzte Phase von Entlassungen und Verhaftungen aus, die allerdings einen wesentlich geringeren Niederschlag in den personenbezogenen Akten gefunden hat, da zu diesem Zeitpunkt schon die meisten jüdischen ArbeiterInnen und Angestellte ihre Arbeitsplätze verloren hatten. Jene, die im November noch in einem privaten Dienst- und Arbeitsverhältnis standen, taten dies meist ausnahmsweise, da ihre Vorgesetzten sie als unentbehrlich bezeichnet hatten. Meist handelte es sich dabei um Techniker, Chemiker oder Fremdsprachenkorrespondenten eines Exportbetriebs.

Der Betriebsführer der Papierfabrik VPU wandte sich im September an den Wiener Industriellenverband und äußerte die Bitte, die schon am 30. Juni gekündigte Frau Thorn weiter beschäftigen zu dürfen: „Mit Hinblick auf die jahrelange Tätigkeit der Genannten als Export-Sekretärin und Auslandskorrespondentin würde ich es als sehr erschwerend für die klaglose Fortführung und den Ausbau meines Exportgeschäftes empfinden, wenn

781 Schreiben des Reichsminister des Inneren an den RWM vom 13. Jänner 1939 und Dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Kenntnis vom 27. Jänner 1939, ÖStA AdR 05, Kt. 3887, Zl. 80.681-IV/2/39.

782 Schreiben des Wiener Magistrats (MA 4) an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 25. Februar 1939, ÖStA AdR 05, Kt. 3887, Zl. 80.681-IV/2/39.

783 Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Wien, vom 2. März 1939, ÖStA AdR, BMHV, Geschäftszahl 50.610-III-2-1939.

ich tatsächlich gezwungen wäre, die genannte Angestellte durch eine nicht eingearbeitete und mit der Materie nicht vertraute Kraft zu ersetzen.“⁷⁸⁴

Die durch die Novemberpogrome ausgelösten Entlassungen bewogen nach wenigen Tagen den in Wien situierten Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet der Ostmark, eine Anordnung zu erlassen, die zur Regelung der unübersichtlichen Verhältnisse beitragen sollte. „Entlassungen von Arbeitern und Angestellten jüdischer Betriebe, deren Arbeitsverhältnis nach dem 7. November 1938 vom Unternehmer gekündigt wurde, werden nicht vor dem 31. Dezember 1938 rechtswirksam.“⁷⁸⁵

Erst zu einem Zeitpunkt, als in Österreich die Entlassungen der meisten jüdischen ArbeiterInnen und Angestellten bereits vollzogen waren und kein Unternehmer, der als Jude galt, noch seinen Betrieb leitete, wurden Gesetze erlassen, welche die entsprechenden Ausschlussverfahren deckten. Nach der Ersten Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 durften Juden ab dem 1. Januar 1939 nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Jänner 1934 sein, und jüdische leitende Angestellte konnten – unter Verlust von Ansprüchen auf Versorgung und Abfindung – gekündigt werden. Nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. Dezember 1938 durften Juden schließlich nicht mehr Betriebsführer eines ihnen gehörenden Betriebes sein. Bemerkenswert ist jedoch, dass es auch zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche gesetzliche Regelung gab, die deutsche Unternehmer oder Geschäftsführer unbedingt zur Kündigung beziehungsweise Entlassung jüdischer ArbeiterInnen und Angestellten veranlassen hätte können. Jüdische Unternehmer hingegen waren nun gezwungen, ihren Betrieb treuhänderisch verwalten zu lassen. Allerdings war diese gesetzliche Regelung durch Arisierungen und die Praxis der kommissarischen Verwaltung, durch die jüdische Unternehmer längst enthoben beziehungsweise enteignet worden waren, schon überholt. De facto waren die Juden in der Ostmark aus ArbeiterInnen- und Angestelltenverhältnissen verdrängt worden, obwohl dafür de jure kein Rahmen existierte.

784 Schreiben der Vereinigten Papier- und Ultramarinfabriken Jacob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jr. AG. an den Wiener Industriellenverband vom 22. September 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Stat. 3690, Bd. II (unfoliert).

785 Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit vom 15. November 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 90, 2160/1, f. 17.

So existierte auch keine einheitliche Regelung der Kündigungen und Entlassungen von ArbeiterInnen und Angestellten. Die Analyse personen- und firmenbezogener Akten der VVSt (das heißt hier: der Rechtsakten, der Arisierungsakten, und der Vermögensanmeldungen) aus den Jahren 1938 bis 1942 einerseits und andererseits der Akten der diversen Hilfsfonds lässt immerhin gewisse Muster erkennen, die sich zueinander in Beziehung setzen lassen.

Manche Schreiben von Firmen betreffen auch die rechtlichen Unklarheiten bei den Entlassungen und der Verweigerung und/oder Gewährung von bislang verbrieften Angestellten- und ArbeiterInnenrechten. Die Ottakringer Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabriks-Aktiengesellschaft Wien versuchte beispielsweise, sich beim Rechtsamt der Vermögensverkehrsstelle am 23. März 1939 rückzuversichern:⁷⁸⁶

„Die im Betrieb beschäftigten jüdischen Angestellten wurden ab April 1938 gemäß den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt und nach Möglichkeit, entsprechend der Einarbeitung der arischen Nachfolger, aus dem Betriebe entfernt. Mit 30. Juni 1938 wurden alle sohin übriggebliebenen jüdischen Angestellten per sofort entlassen und allen, es waren insgesamt 37, die Hälfte der Ihnen zustehenden Kündigungsschädigungen und Abfertigungsansprüche ausbezahlt. Lediglich 4 dieser Angestellten wurden im Einvernehmen mit dem Bund der österr. Industriellen als Konsulenten über den 30. Juni 1938 hinaus beschäftigt, da sie im damaligen Zeitpunkt noch nicht entbehrlich waren. Je nach Bedarf hat ein Großteil der ehemaligen jüdischen Angestellten unseres Unternehmens um die Auszahlung der zweiten Hälfte ihrer ihnen nach dem Angestelltengesetz zustehenden Kündigungsschädigung und Abfertigungsansprüche angesucht. Wir haben die Auszahlung jedoch bis heute in den meisten Fällen ohne nähere Begründung hinausschieben können.

Lediglich einigen dieser jüdischen Angestellten haben wir den restlichen Betrag ihrer Ansprüche dann zur Verfügung gestellt, wenn sie genauestens den Nachweis erbracht haben, daß sie den Betrag zur Bezahlung der Schiffskarten oder zur Beschaffung sonstiger Ausreisepapiere benötigen; wobei wir nach Möglichkeit den Betrag direkt bei der Schiffsagentur oder beim Reisebüro erlegt haben. Wir haben dies deshalb getan, da es im All-

786 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3585.

gemeinen Interesse ist, wenn Nichtarier möglichst rasch das Land verlassen und überdies in allen diesen Fällen fernmündlich die Zustimmung der Gauleitung Wien eingeholt.

Eine weitere Gruppe der ehemaligen jüdischen Angestellten mußte über Aufforderung der Behörden das Land möglichst rasch verlassen. In einigen solchen Fällen ist es vorgekommen, daß die Ehegattin oder sonstige nahe Angehörige zurückgeblieben sind, die nunmehr keine Versorgung haben. Entsprechend der Rücksprache unseres Betriebsführers mit dem dortigen Sachbearbeiter, Herrn Dr. Weixelberger, werden wir in solchen Fällen der Ehegattin oder einem sonstigen nahen Verwandten eines ehemaligen jüdischen Angestellten unseres Unternehmens dessen Restanspruch zur Auszahlung bringen, wenn entweder die Ehegattin Arierin ist, oder die nahen Angehörigen der staatlichen Fürsorge zur Last fallen würden. Selbstverständlich werden wir vor Auszahlung genaueste Erhebungen über die jeweiligen Umstände pflegen und uns entsprechende Beweise vorlegen lassen. Wir bemerken, daß in diesen Fällen Beträge von höchstens RM 4.000,- zur Auszahlung in Betracht kommen. Wir werden entsprechend den Umständen im einzelnen Falle bei den zuständigen Behörden und Dienststellen, allenfalls beim Finanzamt der Vermögensverkehrsstelle oder Reichsfluchtsteuer Erhebungen anstellen.

Eine weitere Gruppe der jüdischen Angestellten war im Zeitpunkt ihrer Entlassung in einem Alter, auf Grund dessen sie die Bezugsberechtigung einer Pension bereits erlangt hatten. Die Pensionsanstalt der Industrieangestellten jetzt „Reichsanstalt für Angestelltenversicherung, Berlin, Zweigstelle Wien, Wien, 5., Blechturm-gasse“ zahlt in solchen Fällen die Pension dem jüdischen Angestellten aus, jedoch nur dann unmittelbar im Anschluß an die von uns zur Auszahlung gebrachten Beträge, wenn ein gerichtliches Urteil oder ein sonstiger behördlicher Auftrag von uns beigebracht wird, woraus hervorgeht, daß wir weisungsgemäß nur die Hälfte der nach dem Angestelltengesetz zustehenden Ansprüche zur Auszahlung gebracht haben. Eine diesbezügliche, von uns direkt an die ob angeführte Versicherungsanstalt abgefertigte Erklärung wurde jedoch von dieser nicht anerkannt. Wir bitten diesbezüglich um Weisung, ob in solchen Fällen die Differenz von uns zur Auszahlung gebracht werden kann, oder ob wir im Einzelfalle von Ihnen eine schriftliche Weisung erhalten können, welche wir zur direkten Vorlage bei der Versicherungsanstalt verwenden könnten. In letzterem Falle würden wir für jeden einzelnen in Betracht

kommenden Angestellten gesondert und unter Angabe des Namens bei Ihnen ansuchen.

Die letzte Kategorie der ehemaligen jüdischen Angestellten unseres Unternehmens hat Pensionsansprüche an die Firma. Wir waren bisher in der Lage, die Bezahlung solcher Pensionsansprüche hinauszuschieben, sodaß dieselben erst in nächster Zeit fällig werden. Wir beabsichtigen gemäß den uns vom dortigen Sachbearbeiter mündlich erteilten Weisungen mit den pensionsberechtigten Angestellten dieser Kategorie eine freie Vereinbarung über eine einmalige Abfertigung der Pensionsansprüche auf der Basis des 18fachen (1 1/2 Jahre) Monatsbezuges zu schließen. Sollten diese so vereinbarten Ansprüche RM 10.000,- pro Kopf übersteigen, so werden wir mit den Bezugsberechtigten den Erlag bei einem inländischen Bankinstitut auf ein Sperrkonto, gesperrt zu Gunsten der Finanzabteilung der Vermögensverkehrsstelle durchführen.

Wir ersuchen, uns die unter Punkt 4.) dieses Schreibens erbetene Weisung zu erteilen und die übrigen Ausführungen dieses Briefes genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Für einen allfälligen Nachweis in einem späteren Zeitpunkte über die weisungsgemäße Behandlung der gesamten diesbezüglichen Fragen erbitten wir die Zustimmung zu unseren Ausführungen in diesem Schreiben schriftlich zu erteilen.“

Von einer fristlosen Entlassung scheinen vor allem jene zu berichten, die um den 30. Juni ihren Arbeitsplatz verloren. Unter ihnen finden sich in großer Überzahl Handelsangestellte und Vertreter mit niedrigen oder mittleren Gehältern (zwischen etwa RM 1.000.- und 5.000.- Jahresgehalt). Besonders häufig waren auch Journalisten von fristlosen Entlassungen betroffen. Eine Ausnahme stellt hier etwa ein „gewesener Direktor“ der Elin AG wie Dr. Fritz Schlesinger dar.⁷⁸⁷ Auffallend ist jedoch auch, dass ArbeiterInnen relativ selten von fristlosen Entlassungen berichten (unter den 24 Fällen einer fristlosen Entlassung, die in den Rechtsakten der VVSt überliefert sind finden sich nur zwei „Arbeiter“, ein „Schlosser“ und eine „Verkäuferin“).

Die meisten ArbeiterInnen und Angestellten wurden gemäß den gesetzlichen Regelungen mit der ihnen zustehenden Kündigungsfrist ge-

⁷⁸⁷ Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt VA Nr. 29508 (Fritz Schlesinger). Direktor Dr. Fritz Schlesinger war Verwaltungsrat der Elin AG für elektrische Industrie, vgl. FC 1938, 925.

kündigt. Bei den Angestellten der CA und der Länderbank etwa wurden die Kündigungen in der Regel gegen Ende April per 30. September 1938 ausgesprochen.⁷⁸⁸ Auch die Lohnfortzahlungen wurden in der Regel eingehalten. Im Gegensatz zur CA wurden den leitenden Angestellten der Länderbank ab Juli die Gehälter um 30 Prozent gekürzt. Dennoch fanden sich in vielen Fällen gewisse Rechte der ArbeiterInnen und Angestellten missachtet: Urlaubsansprüche konnten nicht mehr geltend gemacht werden, Abfertigungen waren zu gering bemessen, die Lohnfortzahlungen wurden verkürzt beziehungsweise verringert.

Den jüdischen Prokuristen oder auch jenen, die sich als politische Gegner eingestuft fanden, wurde in der Regel sofort die Prokura, denen, die ihre Firma oder ihr Bankhaus an der Börse vertraten, die Zugangserlaubnis zur Börse entzogen. Angestellte TechnikerInnen verloren ihre Befugnis als Ziviltechniker.

In vielen Fällen ging der Kündigung oder Entlassung eine Zurücksetzung oder Rückstufung voraus. Mischlinge oder politisch missliebige Personen schienen eher in untergeordnete Positionen versetzt als entlassen zu werden.

ArbeiterInnen und Angestellte, die Anrecht auf eine Firmenpensionen hatten, wurden meist zuerst beurlaubt und schließlich statt gekündigt pensioniert. Bei jüdischen Angestellten wurde allerdings sehr häufig Druck ausgeübt in der Absicht, die Zustimmung zu einer Regelung zu erreichen, mit der die lebenslängliche Pension in eine einmalige „Entfertigung“ umgewandelt werden konnte. Es finden sich auch Informationen zu Fällen, bei denen zugesicherte und schon in Anspruch genommene Pensionen konfisziert wurden.⁷⁸⁹

788 Die Direktion der CA verschickte so genannte blaue Briefe an die zur Kündigung vorgezeichneten MitarbeiterInnen, die meist auf den 29. April datiert waren, mit folgendem Wortlaut: „Wir sehen uns veranlasst, Ihr Dienstverhältnis auf den 30. September 1938 zu kündigen. Durch diese Erklärung soll in keiner Weise einer späteren landesgesetzlichen oder reichsgesetzlichen Regelung hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung des Dienstverhältnisses der Art und Höhe des restlichen Entgeltes sowie hinsichtlich der Pensionsfrage vorgegriffen werden. Indem wir Ihnen für Ihre Dienstleistung im Institute den besten Dank aussprechen, zeichnen wir [...]“ ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 6044 (Robert Schwarzkopf).

789 Dr. Arthur Herzfeld wurde die ihm vertraglich zustehende und von seinem früheren Arbeitgeber ausgezahlte Pension eingestellt. Die eingeforderte „Ausgleichszahlung“ wurde mit Entscheidung der Schiedsstelle des Reichsverwaltungsgerichtes (Berlin-Charlottenburg) vom 23. Dezember 1941 (Sch 25/41) zwar dem Arbeitgeber in der

Abfertigungen wurden gemäß den Regelungen des Angestelltengesetzes ausbezahlt. Allerdings meinten viele Unternehmer, angesichts der veränderten politischen Verhältnisse dazu nicht mehr verpflichtet zu sein. Außerdem kam es bei Vorhandensein von Sonderverträgen durchaus zu systematischer Missachtung der Regelungen: Es existierte eine Weisung des StiP, dass Abfertigungen nicht höher sein durften als das Eineinhalbfache des Jahresgehaltes.⁷⁹⁰ Das umstrittene Richtlinien-Zirkular vom 29. Juni 1938 hatte angeordnet, die Auszahlung von Abfertigungen sollte nach Ermessen des Dienstgebers gewährt werden und auf maximal 10.000 RM begrenzt sein.⁷⁹¹ Vielfach dürften sich UnternehmerInnen daran gehalten haben.

Im Gegensatz zu anderen Auszahlungen, die Juden 1938 erhielten (etwa Erlöse aus Firmen-, Immobilien- oder anderen Verkäufen), konnten sie über eine Abfertigungssumme noch eher öfter frei verfügen.⁷⁹² Die Rechtsabteilung der VVSt bemerkte, dass in keinem Kündigungsfall, der von ihr untersucht worden sei, der Dienstgeber angewiesen worden wäre, die Abfertigungssumme auf ein Sperrkonto zu überweisen. Folgende Gründe wurden dafür geltend gemacht. Höhere Abfertigungssummen seien nur bei Angestellten größerer Firmen zu finden, die auch Niederlassungen im Ausland hätten. Damit aber hätten die Angestellten „im Falle ihrer Klagen ein sicheres Exekutionsobjekt im Auslande“. Würden Abfertigungen auf Sperrkonten eingefroren, so wären „mit Sicherheit Klagen im Auslande zu erwarten“. Es sei außerdem nicht zweckmäßig, durch die langsame, sukzessive Auszahlung von Beträgen aus Sperrkonten im „Inlande ein fragwürdiges jüdisches Proletariat“ zu züchten.

Selbst innerhalb bestimmter Berufsgruppen existierten krasse Unterschiede, denn die Modalitäten der Berufsschädigungen waren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Die Unternehmensleitungen hatten Mög-

Höhe von RM 75.600,- auferlegt, gleichzeitig jedoch zugunsten des Reiches eingezogen und an das Finanzamt für Körperschaften abgeführt. Die Ansprüche des Dr. Herzfeld wurden mit 31. Juli 1938 für erloschen erklärt, vgl. ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem 7. RStG, Fasz. 6, 1390/63 (Dr. Arthur Herzfeld).

790 Vgl. Vermerk der Rechtsabteilung (Kanduth) vom 13. Juli 1938, ÖStA AdR, VVSt, Kt. 905, Rechtsabteilung, Mappe 16.

791 Darlegung vom 7. Oktober 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 908, Rechtsabteilung S 2561, S. 1.

792 Ebenda, S. 2–3.

lichkeiten zu agieren, die allerdings auch von den innerbetrieblichen NS-Organisationen, den Betriebszellen, den diversen Denunzianten und den diversen Parteistellen beschränkt wurden. Jedenfalls finden sich Fälle, in denen UnternehmerInnen die Kündigung einer/s jüdischen Angestellten nicht aussprachen oder zumindest lange hinauszögerten und schließlich – falls der Druck der Parteistellen dies erzwang – rechtskonform im Sinne des Angestelltengesetzes durchführten und den Gekündigten Zeugnisse beziehungsweise Empfehlungsschreiben auszustellen.

In der Präambel der Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich heißt es: „Besondere Nachteile, die im Lande Österreich aus politischen Gründen im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung und Neuordnung entstanden sind, sollen zwischen den Beteiligten oder zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.“ Der § 1 legte fest, wann die Verordnung Anwendung finden sollte, nämlich „wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt, in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird“. Der Reichsminister des Inneren konnte die Verhandlung des Anspruchs im Rechtswege zulassen oder untersagen (§ 4 Abs. 1). Durch die „Ausgleichsentscheidung“ erlosch der „bürgerlichrechtliche Anspruch des Berechtigten“ (§ 6).⁷⁹³

Diese Verordnung, so hieß es in einem Schreiben des Reichsministers des Inneren an die durchführenden Organe (den Bürgermeister von Wien und die Landeshauptmänner), hatte einen „doppelten Zweck“: Erstens sollte vermieden werden, „daß politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung und Neuordnung einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden“, denn es sei „der Autorität von Partei und Staat abträglich, wenn in Gerichtsverhandlungen die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen erörtert werden würde, die aus politischen Gründen unumgänglich waren,

793 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ, S. 434. Die Verordnung berief sich erstens auf das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934, RGBl I S. 1235 (unter Ausnahme des § 1) und zweitens auf die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935, RGBl I S. 219.

oder wenn gar in einem Gerichtsurteil aus formaljuristischen Gründen die Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme festgestellt werden würde.⁷⁹⁴

Zweitens aber sollte die Gewährung einer Entschädigung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein gesetzlich begründeter Anspruch vorliegt, sondern „vielmehr davon, ob nach gesundem Volksempfinden ein Schadensausgleich zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.“⁷⁹⁵

In einem Brief an die Magistratsabteilung 12, die in Wien mit der Erledigung der Beschwerden betraut worden war,⁷⁹⁶ wies Josef Bürckel auf ein Rundschreiben Fischböcks und Rafelsbergers hin. Dort war festgestellt worden, dass die Entscheidung über von entlassenen Angestellten formulierte Ansprüche beim Innenminister liege: „Eine Judikatur über den Gegenstand hat sich bisher noch nicht gebildet. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Reichsminister Ansprüche für Kündigung, Entschädigung, Abfertigung oder Pension, wenn dieselben von dem Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden, abweisen wird, sofern die vertragsmäßigen Ansprüche dieser Art sich in angemessenen Grenzen halten, also beispielsweise die im Angestelltengesetz vorgesehenen Sätze oder die kollektivvertraglich festgesetzten oder sonst allgemein üblichen Bedingungen nicht übersteigen.“⁷⁹⁷

Die zuständigen Gewerbegerichte bearbeiteten die Anspruchsanmeldungen zusammen mit den zuständigen Landesbehörden, in Wien wurden solche Fälle an die MA 12 abgetreten. Bis Anfang November 1938 waren über 2.000 Ausgleichsanträge eingereicht worden, darunter einige Sammelklagen.⁷⁹⁸ Danach ging die Zahl der Verfahren zurück, in den ersten

794 Der Reichsminister des Inneren an den Reichsstatthalter (Oesterreichische Landesregierung) vom 5. Juli 1938, TirLA, Landeshauptmannschaft für Tirol, Präs., 1150-XII/57/1939.

795 Ebenda.

796 Der Bürgermeister von Wien hatte am 10. Juni 1938 (Zl. MD 3340/38) die MA 12 mit dieser Angelegenheit betraut. Vgl. Schreiben MA 12 an Rk vom 24. Juni 1938 und 30. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810, Beilage VI.

797 Schreiben Rk an MA 12 vom 10. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810, Beilage VI; vgl. außerdem Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Fischböck, und der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der Präsident der Handelskammer Wien, Rafelsberger, Rundschreiben an alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft [undatiert, vermutlich August 1938], HKWA, Kt. 2866.

798 Vgl. Rk an den Reichsminister des Inneren vom 11. November 1938, ÖStA AdR 04,

vier Monaten des Jahres 1939 wurden nur noch 128 neue anhängig.⁷⁹⁹ Im Mai 1939 beabsichtigte man, der „Anwendung des Ausgleichsgesetzes mit sofortiger Wirkung ein Ende“ zu setzen,⁸⁰⁰ was sich, wie noch gezeigt wird, als nicht so einfach herausstellte.

Zunächst scheiterte die vergleichsweise Einigung zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in den meisten Fällen angeblich daran, dass die beklagten Firmen zwar die erhobenen Ansprüche anerkannten, allerdings sich selbst nicht als befugt betrachteten, die Abfertigungen oder Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen an Juden und Jüdinnen auszusahlen. Nachdem diesbezügliche Bedenken vom Reichskommissariat für Wiedervereinigung ausgeräumt werden konnten, wurden ca. 80 Prozent der Fälle durch einen Vergleich beendet. „[E]ine Befriedigung der Ansprüche [ist] in einer Höhe von durchschnittlich 50 % erfolgt.“⁸⁰¹ Über die angemeldeten Ansprüche wurde entweder behördlich entschieden, oder die Angelegenheiten fanden sich manchmal auch außergerichtlich durch einen Vergleich beigelegt.⁸⁰²

Die Ausgleichsentschädigungsverfahren wurden nach inoffiziellen Richtlinien abgewickelt, die im Rahmen einer „rein informatorischen Besprechung im Reichsinnenministerium in Berlin“ bekannt gegeben worden waren. Diese Richtlinien sahen eine rassische, politische und fachliche Beurteilung jedes Falles vor. Gute Beurteilungen führten zu einer höheren

Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 87. In Salzburg etwa waren bis zum 7. Oktober 1938 allerdings keine Ausgleichsanträge gestellt und „keinerlei Gehalts- oder sonstige Ansprüche entlassener, jüdischer Angestellter erhoben“ worden; vgl. Landeshauptmannschaft in Salzburg an Rk vom 7. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810a, f. 80.

799 Vgl. Rk (gez. Wimmer) an den Reichsminister des Innern (z. Hd. Dr. Hoche) vom 8. Mai 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 160.

800 Ebenda, f. 158.

801 Vgl. Rk an die Landeshauptleute und den Herrn Bürgermeister von Wien vom 27. September 1938 TirLA, Landeshauptmannschaft für Tirol, Präs., 1150-XII/57/1939 (auch ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810a, f. 55); Rk an den Reichsminister des Inneren vom 11. November 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810a, f. 87.

802 Vgl. etwa das Schreiben eines Kommissarischen Verwalters an die MA 12, in dem er mitteilt, die Ansprüche mehrere ehemalige Mitarbeiter „im aussergerichtlichen Wege [...] endgiltig abgefertigt“ zu haben; Schreiben des Kommissarischen Verwalters der Fa. Alligator Lederwaren an die MA 12 vom 13. September 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810, Beilage VI.

Ausgleichszahlung. In der Regel wurden bei einer Beschäftigungsdauer von ein bis drei Jahren ein Betrag von zwei bis zweieinhalb Monatsgehältern, bei vier bis sechs Jahren drei bis fünf Monatsgehälter, bei einer Tätigkeit von über sechs Jahren ein Betrag von circa sechs Monatsgehältern zugesprochen. Die selbst eingezahlten Pensionsbeträge sollten in voller Höhe berücksichtigt werden. Alle diejenigen, die eine neue Anstellung gefunden hatten, erhielten keine Entschädigung. „Diese ermittelten Endbeträge stellen etwa durchschnittlich $1/3 - 1/2$ der Summe dar, die sich bei Anwendung des österreichischen Angestelltengesetzes ergeben würde. Bei den Pensionisten wurde vorläufig die Altersgrenze auf 60 Jahre herabgesetzt und der Spielraum der Entfertigungen zwischen 10 und 40 % der kapitalisierten Rente festgelegt.“⁸⁰³

Auch der StiP erließ Richtlinien zum Vollzug der Verordnung über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Klagen wegen Nichterstattung von Ansprüchen, die über das „normale Maß hinausgehen, also übermäßige[n] Abfertigungen oder Pensionen leitender Angestellter“, sollten nicht auf den Rechtsweg verwiesen, sondern abgewiesen werden. Pensionsansprüche sollten in Abfertigungen umgewandelt werden, eine „Dauerversorgung von Juden“ erschien „unzweckmäßig“. Nachträglich erhobene Ansprüche von Juden, die am Arbeitsplatz durch Deutsche ersetzt worden waren, sollten „nur bis zur Hälfte des vertraglichen Anspruches berücksichtigt werden“. Es sei „grundsätzlich“ anzustreben, Rechtsstreitigkeit wegen politisch motivierter Entlassungen „möglichst rasch im Vergleichswege“ zu bereinigen. Ansprüche von Juden aus Exportbetrieben sollten mit „besonderer Vorsicht behandelt [...]“ werden.“⁸⁰⁴

Nach diesen Richtlinien sollte „einheitlich“ vorgegangen werden. Staatssekretär Rafelsberger bezog sich ausdrücklich auf Weisungen des Reichskommissars. Dieser verband mit der Verfahrenspraxis eine bestimmte Absicht: Wenn der freigewordene Posten in der Zwischenzeit nicht mit einem deutschen Volksgenossen besetzt worden war, empfahl er dem Innenminister, die „Weiterverfolgung des Anspruchs im Rechtswege zu

803 Richtlinien, nach denen die Ausgleichsentschädigungen festgesetzt werden [undatiert], ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 5.

804 Vgl. StiP an das Gauwirtschaftsamt (betr. Vollzug des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche; Gehalts- usw. Ansprüche der entlassenen jüdischen Angestellten) vom 14. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 a, f. 81.

genehmigen.“ Falls dies aber sehr wohl der Fall war, wurde beim Innenminister „eine Herabsetzung der Gehalts- usw. Forderungen der Kläger auf durchschnittlich die Hälfte“ beantragt.⁸⁰⁵

Die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen sollte also bislang normale arbeitsrechtlichen Regelungen umgehen und längere Streitigkeiten über die Folgen der „nationalsozialistischen Erhebung und Neuordnung“, unbedingt jedenfalls deren öffentliche Austragung verhindern. Ein Schreiben des Reichsminister des Inneren führte im Juni 1939 aus, dass etwa der § 3 der 14. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. März 1939⁸⁰⁶ keinesfalls zum Schluss verleiten dürfe, Juden stehe die Weiterverfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege offen. „Dadurch würde der ganze Zweck der Verordnung vom 18. März 1939 insoweit vereitelt werden, als dann die Gerichte in solchen Verfahren genötigt sein würden, die mit den Vorgängen im November 1938 zusammenhängenden Rechtsfragen und die Vorgänge selbst in öffentlicher Gerichts-Verhandlung zu erörtern.“⁸⁰⁷

Die wirtschaftlichen Folgen der nationalsozialistischen Berufsschädigungen für die ArbeiterInnen und Angestellten waren oft „eine Lebensfrage“. Die betriebsökonomischen Konsequenzen waren ebenfalls beträchtlich. Unternehmen verfügten nicht über die geeigneten Ersatzarbeitskräfte, der Berufs- und Arbeitsmarkt stellte diesen Ersatz vielfach auch nicht sofort zur Verfügung. Lohnfortzahlungen für beurlaubte Angestellte mussten ebenso bezahlt werden wie Abfertigungen und Pensionen für vorzeitig Pensionierte. Einen großen Teil der Kosten der personalen Neuordnung der Privatwirtschaft hatten die Unternehmen selbst zu tragen, da – wie Bürckel in einem Schreiben ausführte – der Reichsinnenminister „die Ausgleichentschädigung nicht auf Reichsmittel übernehmen, sondern den beklagten Firmen zur Last legen wird.“⁸⁰⁸

805 Rk an die Landeshauptleute und den Herrn Bürgermeister von Wien vom 27. September 1938, TirLA, Landeshauptmannschaft für Tirol, Präs., 1150-XII/57/ 1939.

806 RGBl I S. 614.

807 Der Reichsminister des Inneren an a) die Regierungspräsidenten in Preußen etc. [...], b) die Landeshauptleute in Österreich, sowie an den Bürgermeister der Stadt Wien [...] vom 28. Juni 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 40, Mappe 1810 h.

808 Rk an die Landeshauptleute und den Herrn Bürgermeister von Wien vom 27. September 1938, TirLA, Landeshauptmannschaft für Tirol, Präs., 1150-XII/57/ 1939.

Auch die nationalökonomischen Folgen waren beträchtlich und verstärkten die politischen Auseinandersetzungen und Machtkämpfe. Einbrüche in der Exportwirtschaft, so befürchtete man, hätte die angesichts des notorischen Devisenmangels notwendigen Deviseneinnahmen geschmälert. Zudem belasteten die Auszahlungen an die neuen Arbeitslosen die Budgetmittel zusätzlich, und eine Klageflut überlastete die ohnedies durch Entlassungen und Organisationsreformen nur bedingt funktionierende Verwaltung deutlich.

Die im Richtlinien-Zirkular vom 30. Juni 1938 geforderten Vollzugsmeldungen der Entlassungen waren nicht selten mit der Bitte um Ausnahmeregelungen verknüpft. Etwa schrieb der Betriebsführer der Vereinigten Papier- und Ultramarinfabriken Jacob Kraus (VPU) in Wien an Ernst Kaltenbrunner,⁸⁰⁹ den Staatssekretär für Sicherheitswesen, man habe „im Sinne des Zirkulars des Bundes der österreichischen Industriellen [...] am 30. Juni 1938 auftragsgemäß und im Einvernehmen mit unserem kommissarischen Verwalter Herrn Direktor Günther [...] sämtliche nichtarische Angestellte, und zwar Frau Jolan Thorn, Herrn Ignaz Kellner und Herrn Paul Schapira gekündigt“. Das Schreiben berichtet weiter, dass man mit einem ehemaligen Mitarbeiter, der „lebenslänglich“ bei der Firma pensionsberechtigt war, wegen einer „Entfertigung“ verhandelte. Schließlich wurde erwähnt, dass mit dem Direktor der Exportabteilung, der tschechischer Staatsbürger war, die prinzipielle Vereinbarung für ein Ausscheiden im Laufe des Jahres getroffen worden war. Dazu wurde eigens bemerkt: „Der genaue Zeitpunkt wird zwischen ihm und mir gemeinsam so festgelegt werden, daß keine Störung des Exportgeschäftes eintreten kann. Abgesehen davon, daß ich dem Ihrem Zirkular angehefteten Anhang entsprechend, diese Exportinteressen zu wahren habe, bin ich an der Arisierung des Unternehmens und daher an dem ungestörten Fortbestand aller seiner Zweige persönlich interessiert.“⁸¹⁰

Es meldeten sich viele kommissarischen Verwalter und Betriebsführer, die mitteilten, dass eine sofortige Entlassung der jüdischen Mitarbeiter zu

809 Der Name von Staatssekretär Dr. Ernst Kaltenbrunner war wie schon gesagt der einzige Name eines Funktionärs, der in den Richtlinien aufscheint.

810 Schreiben der Vereinigten Papier- und Ultramarinfabriken Jacob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jr. AG. (unterzeichnet: der Betriebsführer) an den Herrn Staatssekretär für Sicherheitswesen Dr. Kaltenbrunner, Staatspolizei, vom 9. September 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Stat. 3690, Bd. II (unfoliert).

einem Zusammenbruch der Produktion beziehungsweise des Geschäftes führen müsste. Etwa heißt es in einem Aktenvermerk des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, der Betriebsführer und der kommissarische Verwalter der Fa. Julius Otte & Bruder (150 Mitarbeiter, davon fünf NS-Nichtarier) seien „sich darüber einig, daß der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, wenn diese 5 Nichtarier am 1.7. 1938 entlassen werden müssen. Sie haben deshalb wiederholt – zuletzt am 29.6. d. J. nachmittags – mit dem für sie zuständigen Leiter des Kreises VIII der NSDAP verhandelt und dabei die Auskunft bekommen, daß diese 5 Nichtarier am 1.7. durch die SA aus dem Betrieb herausgeholt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt dort noch angetroffen werden.“⁸¹¹

Der Kommissarische Leiter des Handelsbundes sprach in einem Schreiben an Josef Bürckel von einer „starken Beunruhigung“, die durch „die Forderung nach fristloser Entlassung“ jüdischer Mitarbeiter bei einer „grossen Anzahl von Außenhandelsfirmen“ ausgelöst worden sei. Er fügte weiter hinzu: „Die Reichsstatthalterei hat sich nun auf Grund meines Einschreitens veranlaßt gesehen, zu verfügen, daß die diesbezüglich bereits bekanntgegebenen Richtlinien eine Einschränkung dahin erfahren, daß die Entlassung, bzw. Kündigung jüdischer Angestellter dann vorläufig nicht erfolgen darf, wenn dadurch Exportinteressen gefährdet werden. [...] Leider hat die Verfügung des Herrn Staatskommissars nicht die gewünschte Beruhigung gebracht, denn es werden von verschiedenen Parteistellen nach wie vor fristlose Entlassungen jüdischer Angestellter gefordert. Vielfach wird sogar von diesen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verfügung des Herrn Staatskommissars nicht beachtet werden könne.“⁸¹²

Die von der Maßnahme notwendig gemachten Ausnahmeregelungen, deren Notwendigkeit ja auch von Bürckel ausdrücklich bestätigt worden war,⁸¹³ waren unübersehbar. In sehr vielen Arisierungsakten finden sich

811 Aktennotiz des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Dienststelle Oesterreich, vom 30. Juni 1938, betr. Anordnung über die Entlassung nichtarischer Gefolgschaftsmitglieder bei Exportfirmen, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, 2240 (Außenhandel), f. 594.

812 Schreiben des kommissarischen Leiters des Handelsbundes an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung, vom 8. Juli 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, 2240 (Außenhandel), f. 47.

813 Abschrift. Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an den Reichsstatthalter, die Gau- und Kreisleiter, die Landes- und Bezirkshauptleute, den Staatskommissar Pg. Raffelsberger [sic!] vom 5. Juli 1938, ÖStA AdR 04, Kt. 90. Bürckel-Materie 2160/1, f.

Schreiben kommissarischer Verwalter oder Betriebsleiter, in denen die Bitte ausgesprochen wird, die Kündigung eines Mitarbeiters noch aufschieben zu dürfen. Dabei handelte es sich nicht nur um das Problem, den Arbeitsanfall bewältigen zu müssen, sondern auch um die professionelle Unersetzbarkeit mancher Arbeitskräfte. Die Firma Syngala, ein Pharmazieunternehmen, das arisiert werden sollte, beschäftigte den 36-jährigen Chemiker Dr. Siegfried Pickholz, der für das Unternehmen derart wichtig war, dass der Betriebsführer Dr. Wermuth sich genötigt sah, eigens beim Wiener Industriellenverband vorzusprechen und um seine Belassung zu bitten. Pickholz sollte durch den SA-Mann cand. Pharm Viktor Tucek ersetzt werden, allerdings wies die Firma in einem Schreiben darauf hin, dass niemand im Lauf von drei Monaten die Fähigkeiten und das Wissen eines erfahrenen Chemikers erwerben könne.⁸¹⁴ Die VVSt signalisierte, dass man „im Einvernehmen mit dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft“ keine Einwendung gegen die vorläufige Weiterverwendung des Dr. Pickholz erheben würde und fügte hinzu: „Wir hoffen jedoch, daß die Einarbeitung des Herrn cand. pharm Viktor Tucek bald soweit gediehen sein wird, daß Sie auf die Dienste des Herrn Dr. Pickholz verzichten können.“⁸¹⁵ Pickholz wurde schließlich am 30. November 1938 entlassen.⁸¹⁶

Dass spezielle Fähigkeiten jüdischer Mitarbeiter nicht ohne weiteres ersetzt werden konnten, zeigt auch der Fall des Korrespondenten der Fa. Großmann & Co. Nachf. Schüller & Co. (Bijouterie- und Knopfwarenfabrik mit 43 Arbeitern, acht Angestellten und einer 90-prozentigen Exportquote), der anlässlich der Novemberpogrome verhaftet wurde. Der Kommissarische Verwalter dieser Firma wandte sich am 12. November 1938 an die Exportabteilung der Vermögensverkehrsstelle, mit der Bitte um die Freilassung dieses unverzichtbaren Angestellten: „Herr Hans Morgenstern ist seit 15 Jahren im Betrieb und kennt die Lage und Bedürfnisse der verschiedenen Märkte, den Geschmack der einzelnen Länder und besorgt auch die Korrespondenz in englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache. Er stellt für uns wirklich eine unentbehrliche

814 Vgl. Fa. Syngala (Ind. 835 a). Schreiben der Syngala GmbH an den Wiener Industriellen-Verband (Wien 3, Schwarzenbergplatz 4) vom 4. Juli 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 732, Stat. 7955.

815 Schreiben der VVSt (Abt. Recht) an Fa. Syngala vom 7. Juli 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 732, Stat. 7955, f. 46.

816 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 42520 (Dr. Siegfried Pickholz).

Kraft derzeit dar. Vor einer Woche hat ein neuer Inhaber das Unternehmen übernommen und benötigt nun zur Einarbeitung umso dringender die Kenntnisse des völlig eingeweihten Hans Morgenstern. Dieser wurde nun im Zuge der Ereignisse vom 10. Nov. verhaftet. Nach den erhaltenen Auskünften glauben wir unverbindlich sagen zu dürfen, daß ein spezieller Grund wahrscheinlich nicht vorliegt. Wir stellen das höfliche und dringende Ersuchen, im Interesse des Betriebes und seiner Belegschaft, das Nötige zu veranlassen, daß Hans Morgenstern, soferne ihm nichts Besonderes zur Last gelegt werden sollte, freigelassen wird. Für Ihre freundliche Mühewaltung danken wir im voraus sehr verbindlich! Heil Hitler!⁸¹⁷

Der kommissarische Verwalter des Internationalen Reise- und Touristenbureaus Wien trat in einem Schreiben vom 10. August 1938 für die Weiterbeschäftigung des zunächst entlassenen, dann wieder aufgenommenen Angestellten Hans Naschitz, eines Mischling 1. Grades, ein – der Ausgang dieses Falles ist aus den Angaben des Akts nicht ersichtlich. In dem Brief wird vor allem – aber nicht nur – auf die Ausbildung, die Qualifikationen und Fähigkeiten von Hans Naschitz Bezug genommen: „Ueber persönliches und telefonisches Verlangen diverser Parteistellen sollte Herr Naschitz sofort entlassen werden. Ueber Intervention des Amtes der Deutschen Arbeitsfront, dessen Mitglied Herr Naschitz ist und welche Mitgliedschaft er auf Grund seiner Wahlkarte no. 251 laut deren er sein Wahlrecht am 10. April ausgeübt hat, [sic!] wurde die sofortige Entlassung widerrufen, jedoch der kommissarische Verwaltung nahegelegt, ein Ansuchen an die hohe Reichsstatthalterei zwecks Genehmigung und Weiterbelassung der Herrn Naschitz auf seinem bisherigen Arbeitsposten zu stellen.

Das Ansuchen wird nachstehend begründet: Herr Hans Naschitz hat 4 Jahre Theresianische Akademie absolviert, hat außerdem das Kürschner-Handwerk erlernt, hat am Polytechnikum in London die englische Sprache, auf der Alliance Francaise [sic!] die französische Sprache erlernt, ist seit mehr als 3 Jahren im Reisebürofach und Fremdenverkehr tätig und besitzt außerdem noch gute Kenntnisse der italienischen Sprache. Herr Naschitz ist hier auf seinem gegenwärtigen Arbeitsplatz derzeit unentbehrlich, da er in seinem Fache sehr gut eingearbeitet und außerdem durch

817 Schreiben des kommissarischen Verwalters an die Exportabteilung der VVSt, Min. f. Wirtschaft und Arbeit, vom 12. November 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 600, Stat. 1301, f. 39.

sein nichtjüdisches Aussehen als Reiseleiter selbst auch aus dem Altreich zur Reiseführung mit Vorliebe verlangt wird.“⁸¹⁸

Verschiedene Schreiben manifestieren die Schwierigkeiten einiger Firmen, vollwertigen Ersatz für die entlassenen Arbeitskräfte zu finden. So beschwerte sich die Fa. Pollak und Neuron in einem Brief vom 5. Juli 1938 an den Bund österreichischer Industrieller:⁸¹⁹ „Wir erlauben uns, Sie hiemit höf. in Kenntnis zu setzen, daß wir das jüdische Personal mit Ausnahme unserer perfekten Stenotypistin, Frl. Käthe Schacherl, welche auch Korrespondenz, ferner Krankenkassa, Fürsorge-Abgabe, Lohnabzugsteuer, Umsatzsteuer etc. selbständig führt, entlassen haben.

Hiezu erlauben wir uns zu bemerken, daß sich Frl. Schacherl in gekündigter Stellung befindet, nur ist es sehr schwer für uns, eine vollwertige Ersatzkraft für sie momentan zu finden. Wir haben uns schon vor sechs Wochen mit dem Arbeitsamt für Angestellte, Wien III. Esteplatz No. 2 wegen Zuweisung einer solchen Kraft in Verbindung gesetzt, doch wurde uns durchwegs jüdisches Personal zugeteilt.

Auf Grund einer Rücksprache bzw. einer Beschwerde, welche wir beim Arbeitsamt führten und gelegentlich welche wir demselben klarlegten, daß wir nur arisches Personal einstellen können, stellte sich wohl eine Arierin bei uns vor, doch figurierte dieselbe hauptsächlich als Buchhaltungsbeamtin.“

Besonders viele Ausnahmen vom Richtlinien-Zirkular gab es im Bereich der Exportwirtschaft. Hier verursachte die völkische Neuordnung des Personals, vor allem im Verkauf, erhebliche Probleme. Da ca. 80 Prozent der bei der Wiener Handelskammer registrierten Vertreter als Juden galten, drohte der Verkauf im Ausland zusammenzubrechen. Bürckel warf dieses Problem in einem Schreiben an den Staatssekretär Neumann im Amt des Beauftragen für den Vierjahresplan auf und wies darauf hin, dass bestimmte Vorschriften (die Zweite Verordnung zur Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 16. 7. 1938 und der Erlass des RWM III. Jd. 2/5448/38; V Dev. 1/25598/38) in der Ostmark nur mit „erheblicher Einschränkung“ durchgeführt werden könnten, da man nicht die Exportinteressen schädigen oder den „Fortschritt der Entjudung im Sektor der Ausfuhrbetriebe auf[...]halten“ wolle. Es sei technisch unmöglich, in der Ostmark im gleichen Maße die „Ablösung jüdischer Ver-

818 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3820.

819 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3594.

treter“ voranzutreiben wie im Altreich. Das Verbot der Neueinstellung jüdischer Vertreter dürfe Ausnahmen nicht ausschließen und eine Gewinnbeteiligung ehemaliger Unternehmer an den Auslandsgewinnen nicht ausgeschlossen werden.⁸²⁰

Viele ehemalige Angestellte, die keine Gelegenheit zur Emigration hatten, versuchten vor allem nach der Entlassungsspitze vom 30. Juni 1938, sich als Vertreter selbständig zu machen. Ihre diesbezüglichen Ansuchen zwecks „Genehmigung der Erwerbung eines Gewerbescheines“ wurden regelmäßig unter Berufung auf Artikel II, § 7 der Kundmachung des Reichsstatthalter vom 27. April 1938⁸²¹ abgelehnt.⁸²² Eine Ausnahme bildete – wie schon erwähnt – die Exportwirtschaft. Die als Exportvertreter beschäftigten Personen standen in keinem Angestelltenverhältnis, sondern waren in der Regel als selbständige Vertreter lediglich auf Provisionsbasis tätig. Noch 1939 wurden von Firmen mit Erlaubnis der Handelskammer, der VVSt und der Wirtschaftsabteilung der Gestapo Leitstelle Wien „jüdische Geschäftsreisende“ eingesetzt. Sie bekamen Reisepässe ausgestellt und erhielten „Gewerbelegitimationen“.⁸²³

4.2.1. Leitende Angestellte

Mehrere Teilerhebungen des Projekts zielten darauf ab, leitende Angestellte zu erfassen. Besonderes Gewicht wurde dabei auf GeschäftsführerInnen und ProkuristInnen gelegt, hier wiederum auf den Banken- und Versicherungssektor, da zu verschiedenen prominenten solcher Unternehmen einschlägige Angaben zu finden sind. Mit Hilfe des Finanz- und des Personen-Compass wurden in einem ersten Schritt jene leitenden Angestellten ausgewählter Unternehmen ausfindig und namhaft gemacht, die in den Jahren von 1938 bis 1940 aus den Listen ausgefragt wurden, und

820 Josef Bürckel an Staatssekretär Neumann im Amt des Beauftragen für den Vierjahresplan vom 7. Oktober 1938, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, 2240 (Außenhandel), f. 477.

821 Vgl. GBlÖ, Nr. 103.

822 Eine größere Zahl derartiger Ansuchen findet sich in den Akten der VVSt, Abt. Wirtschaftsschutz, vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Kt. 769, WS 2252, 2256, 2258, 2259, 2545.

823 Schreiben des Rk an die Geheime Staatspolizei-Leitstelle (Wirtschaftsabt. z. Hd. Dr. Schilling) vom 23. Februar 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 135, 2264, f. 358.

dazu jene anderen, die neu hinzukamen beziehungsweise die Verschwundenen ersetzten.⁸²⁴ Natürlich deutet nicht jede personelle Veränderung auf politische und/oder rassische Verfolgung hin.

Tabelle 61: Führungsebene der CA – Personalveränderungen 1937 bis 1940 (Bestand)

	1937	1938 weg	1939 neu	1939 weg	1940
Exekutivkomitee	13	8	3	–	– ⁸²⁵
Vorstand	4	2	3	–	6
Direktorium	8	4	1	1	– ⁸²⁶
Zeichnungsberechtigte Prokuristen	14	10	10	1	–
Prokuristen	26	12	21	3	45
Gesamt	65	46	38	5	51

Das Beispiel der Creditanstalt zeigt, wie gravierend Veränderungen und Umschichtungen in den Führungsebenen sein konnten. Insgesamt schieden von 65 leitenden Angestellten 46 im Jahre 1938 aus, die offensichtlich durch 38 Personen ersetzt wurden. Alle Mitglieder des 13köpfigen Exekutivkomitee fielen weg, von vier Vorständen wurden zwei entlassen, von acht Angestellten auf Direktionsebene scheinen vier, von 40 Prokuristen 22 im Jahr 1939 nicht mehr auf.

824 Eine Suchstrategie, die sich allein auf den Compass verlassen würde, hätte allerdings den Nachteil, dass man ausschließlich Mitglieder der Führungsebene erfassen kann.

Sie musste daher notwendigerweise mit anderen Vorgangsweisen kombiniert werden.

825 Existierte nicht mehr.

826 Existierte nicht mehr.

Tabelle 62: Personelle Veränderungen in der Führungsebene der CA (ohne Verwaltungsrat) 1938 bis 1940⁸²⁷

	1938	1939	1940
Exekutivkomitee	1) Dr. Josef Joham (Vors.) 2) Jaques Bizot, Paris 3) Dr. Victor Brauneis* 4) Franz Hasslacher 5) Dr. Hans Rizzi 6) Sir Victor Schuster* 7) Friedrich Tinti* 8) Stellvertreter: 9) Roger Auboin* 10) Dr. Franz Bartsch* 11) Dr. Karl Schönberger* 12) Dr. Hans Stigleitner* 13) Dr. Ing. Fritz Maix*	Franz Hasslacher (Vors.) Alberto D'Agostino Jaques Bizot Dr. Alfred Olscher Dr. Johann Rizzi Gottfried Schenker-Angerer	Existiert nicht mehr
Vorstand	1) Gen.Dir. Dr. Josef Joham 2) Baurat hc. Ing. Erich Heller 3) Oscar Pollak* 4) Hofrat Dr Franz Rottenberg*	Baurat hc. Ing. Erich Heller (Vors.) Dr. Hans Friedl Dr. Ludwig Fritscher Dr. Josef Joham Dr. Rudolf Pfeiffer	Dr. Hans Fischböck (Vors.) Dr. Hans Friedl Dr. Ludwig Fritscher Baurat hc. Ing. Erich Heller Dr. Josef Joham Dr. Rudolf Pfeiffer
Titel-Direktor	Existierte nicht	Walther Müller*	Existierte nicht
Vize-Direktoren	1) Marcell Goldarbeiter* 2) Ernst Ornstein* 3) Dr. Karl Demmer 4) Dr. Hans Friedl 5) Walther Müller 6) Dr. Otto Russo* 7) Dr. Arnold Frenkel* 8) Friedrich Kinscher	Dr. Karl Demmer Friedrich Kinscher Dr. Jörg Untereiner	

827 Ausgeschiedene sind mit * gekennzeichnet; Neueintritte sind fett gedruckt. Quelle: Finanz-Compass 1938 – 1940.

Aus den Listen des Compass allein wird allerdings nicht ersichtlich, ob die Nachgerückten aus unteren Ebenen, etwa aus Filialbetrieben, aufstiegen oder aus liquidierten Privatbanken kamen. Die Erstellung derartiger Listen ermöglichte es jedoch, die Recherche nach personenbezogenen Angaben in anderen Beständen fortzusetzen.

Tabelle 63: Entjudung des Bankensektors (Bestand)⁸²⁹

Bank	Angestellte	Juden	Mischlinge	Versippte Arier
Creditanstalt	?	186		
Länderbank	420	130		1
Merkurbank	?	61	?	
Öst. Credit-Institut	?	12	3	
Öst. Industrie Kredit AG	157	29		
Wr. Giro- u. Cassenverein	?	37		
Öst. Kontrollbank	?	23		

Ein Akt des Landesarchivs Vorarlberg, der im Zuge einer Recherche über BeamtInnen ausgehoben wurde, dokumentiert Vorgänge in der Gemeinde Lustenau, die in das bekannte Bild der nationalsozialistischen Berufsschädigungen als Säuberungen passen. Es findet sich eine Aufstellung der aus Krankenkasse, Konsumverein und Molkereigenossenschaft Entlassenen. Ein Tabelle kann diese mit den Neueingestellten kontrastieren.

Tabelle 64: Personalabbau in der Krankenkasse Lustenau 1938⁸³⁰

Organisation	entlassen	neu eingestellt
Krankenkasse	Waibel Remigius, Kassaleiter	Branz August, Kassaleiter
Krankenkasse	Hämmerle Rudolf, Kassabeamter	Sperger Eduard, Kassabeamter
Konsumverein	Vogel Robert, Konsumverwalter	Grabher Eduard, Konsumverwalter
Konsumverein	Vogel Gebhard, Magazineur	Kremmel Rudolf, Magazineur
Konsumverein	Peintner Arthur, Filialleiter	Peintner Arthur, Filialleiter
Molkereigenossenschaft	Holldenstein Josef	Hämmerle Johann

829 Vgl. Schubert, Entjudung, 1940, S. 5f.

830 Vgl. VlbG LA, VLR, Präs., 759–1938.

Da der Bürgermeister von Lustenau die Entlassungen nicht angezeigt hatte, wurde er aufgefordert, sich zu rechtfertigen. Am 5. September 1938 schrieb er an die Landeshauptmannschaft: „Ein Zustand der schon lange von der nationalen Bevölkerung in Lustenau als eine unerträgliche Belastung empfunden wurde, hat dieselbe am Samstag den 3. ds. Mts. Abends zu einer spontanen Demonstration veranlaßt. Volksgenossen aus allen Schichten des nationalen Lagers versammelten sich um gegen die, während der Systemzeit zu meist hervorgetretenen und verhaßt gemachten Systemlinge zu demonstrieren. Festgestellt sei, daß aus der Stimmung des Volkes schon lange eine Handlung dieser Art wohl zu befürchten war, aber durch das Einwirken der maßgebenden Führer, der Hoheitsträgern, Bürgermeister, Führer der Formationen bis dahin mit Mühe zurückgehalten werden konnte.“⁸³¹

Die personellen Umschichtungen vor allem auf den Führungsebenen gingen einher mit Überlegungen des Reichswirtschaftsministeriums (RWM), wie politischer Einfluss in den Unternehmen stärker geltend gemacht werden könnte. Es ging dabei darum, wie man das Nachrücken nationalsozialistischer Vertrauensmänner in Aufsichtsräte bewerkstelligen könnte, das nach Ansicht des RWM in der „Ostmark [...] völlig unterblieben ist. [...] Dieses Versäumnis muß nachgeholt werden, und zwar zum Gedeihen der Wirtschaft unter Beschleunigung, eben durch die Frage stehenden Maßnahmen. [...] Ich füge hinzu, daß diese Maßnahmen bei mehr als der Hälfte aller in Frage kommenden Unternehmungen bereits reibungslos durchgeführt sind und daß nur eine sehr geringe Anzahl von Unternehmungen dagegen Einspruch erhoben hat. Unter diesen hat ihren Einspruch bisher nur aufrechterhalten, dank der inzwischen ergangenen Verfügung des Reichswirtschaftsministers die Brauerei Mattighofen und der Schöllerkonzern. Hingegen haben die Reichswerke Hermann Göring sich mit diesen Maßnahmen durchaus einverstanden erklärt.“⁸³²

Diese Einflussnahme war mit den systematischen Entlassungen auf Führungsebene untrennbar verbunden, die allerdings dann an gewisse Grenzen stießen, wenn sie Funktionsabläufe in den Unternehmen beeinträchtigten: „Die vollkommene Säuberung der Gesellschaften von politisch

831 Schreiben des komm. Bürgermeisters M. Grabher, Lustenau, an die Landeshauptmannschaft vom 5. September 1938, VlbglA, VLR, Präs., 759-1938.

832 Schreiben RWM an Ing. Rudolf Teufelsberger, Handelskammer Wien, vom 30. März 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 75, 2102/2, f. 50 – 51.

unverlässlichen Elementen kann nur bis zu einem gewissen Grad durchgeführt werden, da andererseits auf das klaglose Weiterfunktionieren der Gesellschaften gesehen und daher besondere Vorsicht angewendet werden muss.⁸³³

Aus einem anderen Aktenvermerk geht hervor, dass es bei dieser konzentrierten Aktion nicht nur um Kontrolle und Einflussnahme, sondern auch um die Versorgung verdienter Parteigenossen ging. Allerdings gab es 2.600 Parteigenossen, die derart belohnt werden sollten, jedoch nur 700 Unternehmen, die dafür in Frage kamen. Eines der Unternehmen, das sich vehement gegen Einmischungen in seine Personalpolitik wehrte, war Siemens.

„Zum Fall Siemens ist zu bemerken, daß es sich hier nicht darum handelt, daß ein Vertrauensmann in den Aufsichtsrat soll, sondern daß der politisch schwer belastete Generaldirektor und drei seiner Mitarbeiter entfernt, beziehungsweise ausgeschaltet werden. Darüber ist monatelang mit Siemens verhandelt worden, ohne daß Siemens das geringste Verständnis gezeigt hätte. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Unternehmens muß das Begehren aufrecht erhalten werden, sind aber irgendwelche gewaltsame Eingriffe bis jetzt unterblieben.“⁸³⁴

Siemens drohte sogar mit der Schließung seines Unternehmens, falls in Österreich weiterhin Druck auf die Personalpolitik ausgeübt werde. Dass die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens der Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke A.G. auf den Hauptaktionär, die Berliner Siemens-Werke, damit in Zusammenhang stand (das Wiener Kabelwerk wurde von Siemens getrennt und in die neu gegründete Wiener-Kabel- und Metallwerke AG, WKM eingebracht), kann allerdings bezweifelt werden.⁸³⁵

833 Bericht über eine Besprechung im RWM vom 3. April 1939 „betreffend Zuwahl von Vertrauensleuten in Aktiengesellschaften“ und die „Entsendung von Beauftragten des Staatskommissars als Verwaltungsräte in Unternehmen der Privatindustrie“, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 75, 2102/2, f. 31.

834 Aktenvermerk vom 31. März 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 75, 2102/2, f. 41; vgl. auch das Schreiben der Handelskammer Wien, Geschäftsstelle Berlin, an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft und Präs. der Handelskammer Wien DI Walter Rafelsberger vom 31. März 1939, ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 75, 2102/2, f. 28 – 29.

835 Zur Auflösung der Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke vgl. FC 1940, S. 744.

4.2.2. Die ArbeiterInnen und Angestellten der ehemaligen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark

Durch die Einrichtung der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark und durch die Zugänglichkeit eines Teil ihrer Dokumente sind die nationalsozialistischen Berufsschädigungen von ArbeiterInnen und Angestellten der ehemaligen berufsständischen Organisationen als Fall öffentlich-rechtlicher Körperschaften relativ gut zu untersuchen. Das Material hat sich im Rahmen der Projektarbeit in mehrfacher Hinsicht als wichtig erwiesen, unter anderem auch, weil in einigen dieser Organisationen umfangreiche und/oder ziemlich rigide völkische Personalneuordnungen durchgeführt wurden.⁸³⁶

Abgesehen von ganz allgemeinen Verfahrensunsicherheiten und Kompetenzwirrnissen, mit denen sich die Entschädigungsstelle auseinandersetzen hatte, entstanden die meisten Probleme beim Umgang mit den Ausgleichsanträgen von Juden beziehungsweise überhaupt Nichtariern, die in den Richtlinien des Stillhaltekommissars vom 31. März 1939 für die Entschädigungsstelle nicht eigens thematisiert worden waren. Die „politisch Unzuverlässigen“ waren im Gegensatz zu diesen erst gar nicht aufgefordert worden, Entschädigungsanträge zu stellen, und wenn Unsicherheiten auftauchten, führten die diversen politischen Beurteilungen, die eingeholt wurden, zumeist schnell zu irgendwelchen Entscheidungen. Juden hingegen fanden sich vor allem unter den Entlassenen, Pensionierten der Zentrale des Industriellenbundes (ungefähr 15) und, ganz besonders, der Wiener Buchkaufmannschaft. Die Anzahl letzterer festzustellen gelang schon den beteiligten Behörden und Instanzen nur bedingt – einige Fälle waren und blieben unklar. Die noch erhaltenen Listen sind undatiert und ihre Zusammenstellungskriterien nicht immer nachvollziehbar. Sehr grob geschätzt scheint es sich um ungefähr 80 Personen (inklusive Lehrpersonal) gehandelt zu haben.

In einer Mappe des teilweise erhaltenen alten Dokumentenbestandes der Wiener Buchkaufmannschaft, der „Standesorganisation der protokollierten Kaufleute“, findet sich folgender Aktenvermerk von Anfang April 1938: „Es erscheint heute Betriebszellenleiter Zimmerer und teilt

⁸³⁶ Grundlegende Informationen zur Geschichte der Entschädigungsstelle finden sich in Kapitel 6.6. Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark.

mir mit, daß er gestern von Kreisleiter der N.S.D.A.P. auf Grund seines Berichtes die schwersten Vorwürfe deshalb entgegennehmen mußte, weil von der Buchkaufmannschaft noch immer jüdische Angestellte beschäftigt werden. Es dürfte wohl die einzige öffentlich-rechtliche Körperschaft in ganz Österreich sein, die heute noch jüdische Angestellte beschäftige. Ich habe Herrn Zimmerer darauf aufmerksam gemacht, daß die Herren Präs. Soche und Gratzenberger in der am [...] stattgefundenen Sitzung des Handelsbundes, aber auch bei zahlreichen anderen Besprechungen, ausdrücklich die Weisung gegeben haben, die jüdischen Angestellten nur allmählich, etwa im Laufe eines halben Jahres, abzubauen. Außerdem ist zu erwägen, ob die sofortige Beurlaubung nicht im Widerspruch stehe zu dem Verfassungsgesetz vom 31. März 1938, Nr. 11/38 und der zu derselben [sic!] erlassenen Verordnung. Ich habe vorgeschlagen, die Anschauung der Abteilung des Herrn Ing. Rafelsberger einzuholen. Die diesbezügliche Rücksprache erfolgte mit den Herren Berger und Hammerand, Abt. Ing. Rafelsberger, Reichsstatthalterei. Herr Hammerand teilte uns mit, daß es [sic!] absolut auch der Meinung des Kreisleiters sei, nach der jüdische Angestellte in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft keineswegs beschäftigt werden sollen. Auch Mischlinge seien von leitenden Stellungen zu entfernen. Auf Grund der Weisungen, bzw. dieser Anschauungen, wurden folgende Angestellte, bzw. Diener mit 8. April 1938 beurlaubt [...]“.⁸³⁷

Es folgt eine Liste mit 22 Namen. Am 10. Mai wurde die „Weitere Beurlaubung bzw. Enthebungen auf Grund vorliegender Akten“ von 15 Personen vermerkt. Die Pensionsbezüge der mit 1. Mai „pensionierten Beamten, aber auch die der früheren nichtarischen Pensionisten“ wurden zuerst für den Mai 1938 nicht ausgezahlt, „weil nach Mitteilung des Herrn Präs. Gratzenberger anfang Mai ein Gesetz in Kraft gesetzt werden sollte, mit dem die Frage geregelt wird.“ Der kommissarische Leiter des Handelsbundes Rafelsberger, der diese Aktenvermerke diktierte, ließ weiters hinzufügen, dass er in dieser Sache bei der „Reichsstatthalterei (Pers.Referent Dr. Erich Gruber)“ rückfragen hatte lassen, wobei ihm mitgeteilt worden war, dass ein solches Gesetz, auch wenn es in Kürze erlassen werden sollte,

837 Beurlaubung bzw. Kündigungen & Pensionierungen der jüdischen Angestellten der Buchkaufmannschaft, HKWA, Kt. 2941/9, Mp. Buchkaufmannschaft Wien G.Z. 8106 ex 1938.

„keinesfalls [...] eine Beschränkung der Pensionen“ aussprechen würde. „Dr. Gruber ersuchte mich daher, die Maipensionen sofort flüssig zu machen, dies umso mehr, weil wir ohnehin im Gegensatz zu anderen Stellen, bereits mit der Pensionierung vorgegangen sind.“⁸³⁸ Nach längerem Hin und Her wurden dann ab 20. Juli 1938 die Pensionen der neu pensionierten Angestellten „bis RM 400.– unverkürzt“ rückwirkend und „unter Vorbehalt“ ausgezahlt.⁸³⁹ Bis dahin hatte es kein Geld gegeben, auch kein Gehalt für die beurlaubten und gekündigten Angestellten und ArbeiterInnen (DienerInnen). Diese Kürzung hatte zunächst „provisorischen“ Charakter, dauerte aber bis März 1939 an. Danach wurden diese Zahlungen überhaupt eingestellt.⁸⁴⁰

Der Vorwurf, Anfang April „noch immer jüdische Angestellte zu beschäftigen“ konnte die Schulorganisation des Handelsbundes nicht treffen. Ein Erlass des Wiener Stadtschulrates vom 22. März 1938 (Z. 3673-IIa-1938) hatte angeordnet, die jüdischen Lehrkräfte zu entheben und darüber Bericht zu erstatten. Ein Vermerk vom 24. März 1938 lautet darauf: „Die nationalsozialistische Machtergreifung in Oesterreich und Eingliederung in das Deutsche Reich haben die sofortige Beurlaubung aller jüdischer Lehrer an der Kaufmännischen Fortbildungsschule des Wiener Handelsbundes notwendig gemacht. Es sind daher folgende Lehrer bis auf weiteres zu beurlauben: [...]“⁸⁴¹

Zwei Tage später erging auch von Seiten der Handelsakademie der Wiener Kaufmannschaft die Meldung: 13 Enthebungen und – „Die durch diese Enthebung freigewordenen Stunden wurden deutschblütigen Lehrern zugewiesen.“⁸⁴² Und als ein Jahr später mit Ende April 1939 die Schulen der Wiener Buchkaufmannschaft von der Gemeinde Wien übernommen

838 Beurlaubung bzw. Kündigungen & Pensionierungen der jüdischen Angestellten der Buchkaufmannschaft, Eintrag vom 10. Mai 1938, HKWA, Kt. 2941/9, Mp. Buchkaufmannschaft Wien G.Z. 8106 ex 1938.

839 Ebenda

840 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an Kommerzialrat Heuritsch p.A. Wirtschaftskammer [undatiert, 1939], Blätter 5f., HKWA, Kt. 2941/9.

841 Kaufmännische Fortbildungsschule und Lehranstalten, Beurlaubung von Lehrpersonen (externe und vertragsmäßig bestellte Lehrer), HKWA, Kt. 2941/9, Mp. Buchkaufmannschaft Wien G.Z. 8081 ex 1938.

842 Handelsakademie der Wiener Kaufmannschaft an den Stadtschulrat für Wien vom 26. März 1938, HKWA, Kt. 2941/9, Mp. Buchkaufmannschaft Wien G.Z. 8079 ex 1938.

wurden, fanden sich denn auch die LehrerInnen, „soweit sie Mischlinge und jüdisch versippt sind, vom Berufschulrat Wien nicht übernommen.“⁸⁴³

Zu den Angestellten des Handelsbundes gehörte auch noch das Personal des Krankenhauses, des Sanatoriums und des Altersheims der Wiener Kaufmannschaft sowie der Kleinkaufmannschaft und diverser Handelsgilden (etwa der Handelsvertreter und des Teilzahlungshandels – früher Reichsverband der kreditgebenden Detailkaufleute Oesterreichs). Juden schienen sich hier – wie sonst auch – auf Wien zu beschränken, in den Wiener Organisationen allerdings fanden sich derer sehr viele, nicht nur in der Buchkaufmannschaft.

Tabelle 65: Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark – Statistik der Anträge von Angestellten ehemaliger Handelsorganisationen (ohne Ansprüche aus den Fondsvermögenschaften, aber inklusive Funktionäre) vom 22. Oktober 1940

	Eingebrachte Anträge		noch in Bearbeitung		
		davon „Juden“ ⁸⁴⁴		davon „Juden“ ⁸⁴⁴	sonstige ⁸⁴⁴
Buchkaufmannschaft Wien	235	72	54	43 ⁸⁴⁵	4
Handelsbund und diverse Unterorganisationen	56	3	18	–	–
Kleinkaufmannschaft Wien	63	2	–	–	–
Krankenanstalten	63	–	–	–	–
Kaufmannschaft Kärnten	8	–	–	–	–
Kaufmannschaft Niederdonau	49	–	–	–	–
Kaufmannschaft Oberdonau	29	–	–	–	–
Kaufmannschaft Salzburg	6	–	–	–	–
Kaufmannschaft Steiermark	33	–	–	–	–
Kaufmannschaft Tirol	7	–	–	–	–
Kaufmannschaft Vorarlberg	6	–	–	–	–
Gesamt	555	77	–	–	–

843 Aktenvermerk. Betrifft: Lehrerpensionisten (Mischlinge und jüdisch versippte) vom 19. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

844 „Mischlinge, jüd. versippt und ausländ. Staatsbürger“.

845 Davon sind 28 Anträge von Personen eingebracht worden, die bereits in die Emigration gegangen waren.

Zur Erläuterung ist noch vermerkt: „Die meisten der hier genannten Judenanträge werden, soweit dies nicht schon geschehen ist, noch an das Reichsinnenministerium zur Herbeiführung einer endgültigen Regelung weitergegeben.“⁸⁴⁶ 28 der 43 nicht in Bearbeitung stehenden Anträge von Juden waren von bereits emigrierten Personen eingebracht worden.

Im Entschädigungsakt von Cyrill S. erhält man durch die gesammelten Unterlagen, einige Informationen über die Gilde des Wiener Teilzahlungshandels (früher Reichsverband der kreditgebenden Detaillkaufleute Oesterreichs) in Wien 1., Stoß im Himmel 2. S., ein Vollarier, arbeitete von 1933 bis zum 30. April 1938 im Büro der Gilde als „einziger Angestellter neben dem Sekretär, [verrichtete] dort sämtliche Arbeiten, wie Führung der Korrespondenz als Stenotypist, Führung der Mitgliederkartothek, der Buchhaltung, ich besitze auch Kenntnisse in Gewerbe- und Steuerangelegenheiten und habe viel Erfahrungen im Mahn- und Klagewesen erworben. Der Verband gab auch eine Monatsschrift heraus, bei der ich sämtliche administrative Arbeiten alleine versah, in der Urlaubszeit des Sekretärs führte ich den Sekretariatsbetrieb immer zur vollsten Zufriedenheit meiner Vorgesetzten durch.“⁸⁴⁷

Das sehr gute Zeugnis, das er mit seiner Entlassung vom ehemaligen Sekretär ausgestellt bekam, entsprach gar nicht einer anderen Einschätzung von Seiten der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Bezirksgruppe Wien-Niederdonau Bekleidung, Textil und Leder: „S[...] war Hilfsbeamter mit einem Leistungsgrad kaum über Null“. Und über eben diesen ehemaligen Arbeitgeber liest man weiter: „Die Gilde des Wiener Teilzahlungshandels unterstand der Aufsicht des Handelsbundes, der mich mit der Führung der Aufsicht beauftragt hat. Die Gilde war zu 95 % verjudet.“⁸⁴⁸ Nähere Angaben über die Auflösung der Gilde finden sich im Material der Entschädigungsstelle natürlich nicht – nur ihr Büro scheint nach dem Anschluss in kürzester Zeit aufgelöst worden zu sein. S. sollte 1940 vermerken: „[B]ekam ich für den März 1938 nur mehr eine Teilzahlung auf meinen

846 Statistik der Anträge von Angestellten ehemaliger Handelsorganisationen vom 22. Oktober 1940, HKWA, Kt. 2941/1.

847 Brief Cyrill S. an das hohe Präsidium des Handelsbundes vom 13. April 1938, HKWA, Kt. 2941/11, Entschädigungsakt Cyrill S.

848 Brief der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Bezirksgruppe Wien-Niederdonau Bekleidung, Textil und Leder an die Entschädigungsstelle im Hause vom 17. Jänner 1940, HKWA, Kt. 2941/11, Entschädigungsakt Cyrill S.

Gehalt, für April gar nichts, ebenso für die Kündigungszeit und als Abfertigung. Erst am 10. Mai 1938 konnte ich mich beim Arbeitsamt melden, sodass ich erst Mitte Mai wieder in den Genuss der Arbeitslosenunterstützung kam. In der Zwischenzeit musste ich in ärgster Not leben. Ich versuchte damals auf jede erdenkliche Art von seiten der Kaufmannschaften eine Hilfe zu erlangen. Auf dem Postscheckkonto der Gilde befand sich ein Barbetrag, in der Kassa, die sich in den Bürolokalitäten befindet, ist jetzt noch ein Barbetrag (österreichisches Geld, das bereits wertlos geworden ist), Inventar befand und befindet sich jetzt noch in den Räumen. Kein Mensch kümmerte sich darum, obwohl ich die zuständigen Stellen wiederholt darauf aufmerksam machte.⁸⁴⁹

In die „ärgste Not“ geriet S. auch, da er Ende April 1938 „im Vertrauen auf die sicher zu erwartende allgemeine Besserung der Lebensbedingungen unmittelbar vor der Verhehelichung“ stand.⁸⁵⁰ Er klagte den Handelsbund vor dem Gewerbegericht und wurde abgewiesen. Schließlich, mit einer neuen Anstellung, wurde auch die langwierige Behandlung seines Antrags von der Entschädigungsstelle abgeschlossen: „[...] von uns nichts unternommen werden kann, da wir hierfür nicht zuständig sind. Die Entschädigungsstelle bearbeitet alle Fälle, in welchen Gläubiger früherer Wirtschaftsorganisationen dadurch einen Schaden erlitten haben, daß das Vermögen dieser Organisationen in die Wirtschaftskammer eingewiesen worden ist. Im Falle einer solchen Einweisung wird der dem einzelnen durch diese Einweisung entstandene Schaden nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens im Billigkeitswege ausgeglichen. Die Gilde des Wr. Teilzahlungshandels ist nicht in die Wirtschaftskammer Wien eingewiesen worden. Mithin kann die Entschädigungsstelle in Ihrer Angelegenheit nichts unternehmen.“⁸⁵¹

Ganz gegensätzlich zum Handelsbund stellt sich der Gewerbebund (inklusive der Wiener Zünfte) in den Akten der Entschädigungsstelle dar. Hier finden sich keine Juden, nur je ein Mischling ersten und zweiten Grades sowie nur zwei als politisch unzuverlässig eingestufte Angestellte.

849 Brief Cyrill S. an das hohe Präsidium des Handelsbundes vom 10. Jänner 1940, HKWA, Kt. 2941/11, Entschädigungsakt Cyrill S.

850 Brief Cyrill S. an das hohe Präsidium des Handelsbundes vom 13. April 1938, HKWA, Kt. 2941/11, Entschädigungsakt Cyrill S.

851 Brief der Entschädigungsstelle an Cyrill S. vom 11. Oktober 1940, HKWA, Kt. 2941/11, Entschädigungsakt Cyrill S.

In Entsprechung dazu fallen die Entschädigungen relativ großzügig aus, zumal für die Landesverbände, und sehr viele Angestellte werden von den Nachfolgeorganisationen, den NS-Wirtschaftskammern übernommen. Relativ häufig werden die in den Entschädigungsverfahren behandelten Personen sehr positiv beurteilt, sogar als mehr oder minder deklarierte Nationalsozialisten bezeichnet.

Die ehemaligen Bediensteten des Industriellenbundes wiederum sind nicht so homogen aus der Perspektive der Entschädigungsstelle. Juden finden sich dabei unter den ehemaligen Angestellten und ArbeiterInnen der Zentrale, der Landes- und der Fachverbände nicht einmal so viele, insgesamt ungefähr 15 und fast alle (genau ist es nicht festzustellen) aus Wien, dahingegen die meisten für politisch untragbar erachteten Personen im Vergleich zu den anderen Bünden: Der Industriellenbund war politisch viel einflussreicher gewesen als die Handels- und Gewerbeorganisationen, wichtigere Positionen hatte es hier zu besetzen gegeben – vor allem in der Zentrale in Wien. Bei drei von all den leitenden Angestellten beziehungsweise Pensionisten dieser Organisation, die nach dem Anschluss enthoben wurden, geschah dies mit dem zunächst für hieb- und stichfest gehaltenen Verweis, dass es sich bei ihnen um Juden handeln würde – was sich später, offenbar als schon politische Beurteilungen eingeholt werden konnten, als Irrtum herausstellte; zumindest bei zweien, der dritte wurde noch später wieder zum Juden zurückerklärt. Die Berufsschädigungen wurden deswegen nicht aufgehoben, sondern bloß anders begründet, zum Beispiel auf folgende Weise: „Dr. Eugen M[...]. Er ist Arier, seine Gattin ist Arierin. Er war zuletzt leitender Sekretär des Wiener Industriellenverbandes. Seine Außerdienststellung erfolgte ursprünglich in der irrigen Annahme, daß er Jude sei, dann aber auch deshalb, weil er nach seiner politischen Einstellung für die Organisation untragbar war. [...] Im Verfahren von der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark wurden seine Ansprüche wegen der schlechten politischen Beurteilung abgelehnt. Konkrete Beweise über seine feindselige Haltung gegenüber der NS-Bewegung oder über eine Verfolgung der national gesinnten Volksgenossen konnten im h.a. Verfahren allerdings nicht beigebracht werden. Die NS-Vertreter der Wirtschaftskammer geben dem Kläger in dieser Richtung sogar ein günstiges Zeugnis. Dr. M[...] zeigt sohin in der Gesamtbeurteilung das Charakterbild eines einflußreichen, der NS-Bewegung zweifellos feindseligen Menschen, der sich

jedoch wohl gehütet hat, im einzelnen nachweisbare feindselige Handlungen zu setzen.⁸⁵²

Da die Geschäftsstelle für die Ostmark der Reichsgruppe Industrie von den ehemaligen Unterverbänden des Industriellenbundes mit Rundschreiben vom 13. Juni 1939 verlangte, über die personellen Veränderungen seit dem 13. März 1938 Rechenschaft abzulegen, lassen sich für diese Organisationen die Entwicklungen in den einzelnen ehemaligen Bundesländern referieren und mit der Wiener Situation vergleichen. Insgesamt wurde die Mehrzahl der Angestellten und ArbeiterInnen politisch mehr (bis äußerst) oder minder positiv beurteilt, entschädigt und zu den annähernd gleichen Bedingungen übernommen. Die Personalveränderungen zwischen dem 13. März 1938 und dem 31. März 1939 beliefen sich in Kärnten auf eine von fünf Beschäftigten, in Niederdonau auf drei von 19 und in der Steiermark auf einen von 15. Nur in Salzburg (zwei von vier) und Tirol (vier von fünf) wurde zumindest die Hälfte des Personals verabschiedet, in Oberdonau und Vorarlberg hingegen fanden sich alle Bediensteten (neun respektive zwei) übernommen – „stillschweigend [...] zum gleichen Monatsbezug“ wie es aus Linz hieß. Nur einer der elf entlassenen oder/und von selbst gegangenen Angestellten stellte einen Entschädigungsantrag, der im übrigen positiv erledigt wurde. Über die anderen zehn lässt sich nichts aussagen: Das Fehlen von eigenen Anträgen kann einfache Kündigungen ebenso bedeuten wie politische Berufssanktionen.

Solch geordnete Protokolle existieren von den ehemaligen Fachverbänden, die ja auch nicht alle Angestellte hatten, nicht. Hier finden sich nur in den Einzelentschädigungsakten verstreute Hinweise, wie zum Beispiel in der Mappe von Hofrat Ing. G[...], der als „jüdische[r] Geschäftsführer“ des Verbandes der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie nach dem Anschluss zusammen mit der „gleichfalls jüdische[n] Stenotypistin Gertrude A[...] unmittelbar nach der Machtübernahme sofort von Dienste enthoben und termingemäß per 30. Juni l.J. gekündigt“ wurde. Der neue Geschäftsführer suchte danach um Bewilligung eines Akontos auf die Abfertigung an, die rundweg „aus grundsätzlichen Erwägungen“ abgelehnt wurde. In einem zweiten Antrag wurden dem Bevollmächtigten für das

852 Abschrift. Antrag der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Hauptverwaltungs- und Organisationsamt Abteilung 3/II Rechtsamt-Zivilrechtsabteilung an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche – Stab – vom 12. Dezember 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

Finanzwesen der Organisationen und Verbände beim Stillhaltekommissar die nach bisherigem Recht gültigen Verpflichtungen von ungefähr 9.000,– RM präsentiert: „Diese außertourliche Zahlung belastet naturgemäß das Verbandsbudget wesentlich und wäre es im Interesse der Geldgebarung, wenn diese beiden Abfertigungen nicht auf einmal, sondern eventuell weiterhin laufend in kleineren Monatsraten abgestattet werden könnten.

Wir erlauben uns noch darauf hinzuweisen, daß es vielleicht zweckmäßig ist, derart große Beträge den abgebauten Juden nicht auf einmal zur Verfügung zu stellen, da, wenn diese verbraucht sind, doch vielleicht die Gefahr besteht, daß sie irgendwie der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen könnten; wenn dagegen die an sich namhaften Summen auf kleinere Monatsraten aufgeteilt werden könnten, so ist zumindest das Existenzminimum auf eine mehrfach lange Frist sichergestellt.“⁸⁵³

Gegen solch eine Verbindungen von volks- und betriebswirtschaftlichen guten Gründen war offensichtlich nichts einzuwenden, zumindest noch im Sommer 1938. So antwortete die kommissarische Leitung des Industriellenbundes am 25. Juni 1938: „Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. VI. 1938 und Ihre heutige Vorsprache, wird Ihnen wunschgemäß neuerlich mitgeteilt, daß die Auszahlung der Abfertigung an die jüdischen Angestellten nicht in Frage kommt.

Bei einer allfälligen gerichtlichen Klage der gekündigten Angestellten, würde nach dem Schadensausgleichgesetz die Verwaltungsbehörde die Sache ohnehin an sich ziehen.

Es bleibt Ihnen jedoch überlassen, unter Berücksichtigung von Aussicht und Dauer dieses Verfahrens mit den jüdischen Angestellten einen entsprechenden Vergleich zur vollkommenen Bereinigung ihrer Ansprüche zu schließen. Die Abfindungssumme hätte sich in diesem Falle in der Höhe des monatlichen Entgelts von 2 allerhöchstens 3 Monaten zu halten“⁸⁵⁴ – also in der Höhe von ungefähr 2.000,– RM.

Viel genauer sind die Auseinandersetzungen um die Berufsschädigungen von ehemaligen Angestellten der Wiener Zentrale dokumentiert. Diese

853 Schreiben des Geschäftsführers des Verbandes der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie an den Bevollmächtigten für das Finanzwesen der Organisationen und Verbände beim Stillhaltekommissar vom 20. Juni 1938, HKWA, Kt. 2941/15, Entschädigungsakt J. G.

854 Schreiben an den Verband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie vom 25. Juni 1938, HKWA, Kt. 2941/15, Entschädigungsakt J. G.

waren „im Zuge der staatlichen Neuordnung ausser Dienst gestellt“ worden, und zwar zunächst einmal unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen der BBV vom 31. Mai 1938 – denn sie galten als dem Öffentlichen Dienst zugehörig. „Später“ jedoch wurden sie verständigt, dass ihre Dienstverhältnisse „rein privatrechtliche“ gewesen wären, und somit die Regelungen des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934⁸⁵⁵ zur Anwendung zu kommen hätten. „Demgemäss haben die [...] angeführten Personen Klagen bei den zuständigen Gerichten wegen Auszahlung von Kündigungsentschädigungen und Abfertigungen bezw. Pensionen eingebracht, über die das Gericht das Verfahren nach dem letztgenannten Gesetze wegen Einleitung des Verfahrens vor der unteren Verwaltungsbehörde ausgesetzt hat.“⁸⁵⁶ Diese Angelegenheit zog sich dahin, bis der Bund der österreichischen Industriellen aufgelöst und sein Vermögen treuhänderisch der Wirtschaftskammer eingewiesen worden war.

„Zunächst wurden langwierige Vergleichsverhandlungen geführt, die bloß in einem einzigen Falle [...] anlässlich der Auswanderung des Beklagten [sic!] zu einer einverständlichen Regelung führten. In den übrigen Fällen konnte eine einverständliche Regelung nicht erzielt werden, da die Wirtschaftskammer Wien eine Nachfolgehafung in Ansehung des ihr treuhänderisch eingewiesenen Vermögens in Zweifel stellte und sich in dieser Frage durch Abschluß von Vergleichen, deren materielle Berechtigung sie im übrigen in vielen Fällen anerkannte, nicht präjudizieren wollte.“⁸⁵⁷

In den Monaten nach der Auflösung der ehemaligen Wirtschaftsorganisationen richtete Hans Wantuch, vormals Rechtsanwalt, nunmehr Konsulent, eine ganze Reihe von Schreiben an die Wirtschaftskammer, das erste Ende April 1939, in dem er sich als Rechtsbeistand „eine[r] grössere[n] Anzahl jüdischer Angestellter der Buchkaufmannschaft Wien“ vorstellte – später sollte er eine Liste mit 63 Namen nachreichen – und den Standpunkt seiner MandantInnen ausführlich darlegte, die auf der „öffentlich rechtliche[n] Natur des Dienstverhältnisses der Angestellten

855 Vgl. RGBI I S. 1235.

856 Abschrift. Antrag der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Hauptverwaltungs- und Organisationsamt Abteilung 3/II Rechtsamt-Zivilrechtsabteilung an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche – Stab – vom 12. Dezember 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

857 Ebenda.

der Buchkaufmannschaft“ bestanden und daher eine Gewährung eines Ausgleichs nach der Rechtsausgleichsverordnung vom 21. Mai 1938 ablehnten: Ihrer Ansprüche müssten „ausschließlich“ nach der BBV vom 31. Mai 1938 behandelt werden.⁸⁵⁸ Die Sachdarstellung ist ausführlich, stichhaltig – und kompliziert. Immerhin finden sich – gleichsam nebenbei erwähnt – wichtige Informationen. So liest man, dass „Klagen verschiedener jüdischer Angestellter, welche teils beim Amtsgericht Margareten, teils beim Landgericht für ZRS Wien eingebracht worden waren und hinsichtlich welcher die beiden Gerichte eine Entscheidung der Magistratsabteilung 12 über die Anwendbarkeit der Vdg. 153 ex 1938 eingeholt hatten“, die besagte MA zur Entscheidung 12/975/1/39 vom 8. Februar 1939 veranlasst hatten, in der die Relevanz der BBV für derart gelagerte Fälle bestätigt worden war – nicht immer mit den erhofften Ergebnissen für die KlägerInnen im übrigen. Denn das Amtsgericht Margarethen hatte zum Beispiel mit einem Beschluss vom 5. März 1939 gerade die Beamten-eigenschaft als Begründung genommen, auf keine Forderungen der klagenden Buchkaufmannschaftangestellten einzugehen: „[S]ämtliche Kläger [sind] am Stichtag dem 13. 3. 38 öffentliche Bedienstete im Lande Österreich gewesen. Es findet daher auf ihr Dienstverhältnis die Verordnung zur Neuordnung des österr. Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, Oest.Ges.Bl. 160/38, Anwendung. Nach § 12 Abs. 5 der zit. Verordnung sind die von den zuständigen Stellen getroffenen Entscheidungen bei der Versetzung in den Ruhestand endgültig und kann weder der Bundesgerichtshof noch ein ordentliches Gericht gegen eine solche Entscheidung anrufen werden.“⁸⁵⁹

Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung lag natürlich auch in den sehr unterschiedlichen materiellen Konsequenzen der Auslegungen begründet. In der Perspektive der BBV wären den klagenden Angestellten – und dann noch vielen nicht klagenden – gesetzlich bestimmte Abfertigungen beziehungsweise Pensionen zugestanden, in der Perspektive der Ausgleichsverordnung hätten sie Anspruch auf gar nichts gehabt, bloß Ausgleichsentschädigungen hätten ihnen „nach Billigkeit“ zugeteilt werden können – aber nicht müssen. „Allerdings“, so musste Hans Wantuch bemerken,

858 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an Kommerzialrat Heuritsch p.A. Wirtschaftskammer [undatiert, Ende April 1939], Blätter 1f., HKWA, Kt. 2941/9.

859 Abschrift. Beschluss im Verfahren Melanie Glaser und andere, HKWA, Kt. 2941/9.

„wurde die Auszahlung der zuerkannten Abfertigungen bisher verweigert.“ Denn für Abfertigungen sahen die Abwicklungs- und Liquidationsinstanzen keinerlei Grundlage.

„Unmöglich aber erscheint es den betreffenden Angestellten, daß die nun bereits endgültig und zwar nach Erlassung der Vdg. 153 zuerkannten Beträge noch einer weiteren Überprüfung und Kürzung unter Berufung auf diese Vdg. sollten unterzogen werden können. [...] Es wäre ja auch kaum denkbar, daß Entscheidungen, die eine staatliche Stelle auf Grund der Vdg. 160 [BBV] getroffen hat, noch von einer anderen staatlichen Stelle auf nach „Billigkeitsgründen“ überprüft werden sollte.“⁸⁶⁰

Solche Probleme hatten die Verantwortlichen der Entschädigungsstelle nicht: Sie wiesen eben nach Billigkeitsgründen im Frühjahr 1939 zuerst einmal alle jüdischen Anträge ab, und die Pensionen waren ebenso, wie schon bemerkt, zunächst nach willkürlichen Standards festgelegt worden, um schließlich ganz eingestellt zu werden. Ebenso waren alle Anträge von EmigrantInnen rundweg abgelehnt worden, eine Abtretung der – ohnehin offiziell nicht existierenden – Ansprüche an Dritte wurde nicht zugelassen. Die damit eigentlich nötige Weiterleitung der abgewiesenen, jedoch weiterhin aufrechterhaltenen Anträge nach Berlin an den Reichsinnenminister kam allerdings nicht in Frage. Das Amt des Reichskommissars im Parlament ließ verlauten, „daß eine restlose Ablehnung von Anträgen überhaupt nicht in Frage käme, daß die Kommission sich auf jeden Fall auf einen gewissen Prozentsatz mit den Antragstellern einigen müsse. Nur Fälle, bei denen gar keine Einigung erzielt werden kann, können an den Herrn Reichsminister des Inneren weitergeleitet werden, und auch dann nur auf dem Klagewege. Die Klagen müßten beim Gewerbegericht eingebracht werden.“⁸⁶¹

Die Kommissionssitzung vom 17. Oktober 1939 führte schließlich zur Ausarbeitung einer Pauschallösung:

„1.) Den jüdischen pragmatischen Angestellten der Buchkaufmannschaft Wien wird, gleichgültig auf welchen Betrag sie eventuell

860 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an Kommerzialrat Heuritsch p.A. Wirtschaftskammer [undatiert, Ende April 1939], Blätter 3f., HKWA, Kt. 2941/9; Hervorhebung im Original.

861 Aktenvermerk. Betrifft: Weiterleitung der jüdischen Entschädigungsanträge an den Herrn Reichsminister des Inneren in Berlin vom 15. Juni 1939, HKWA, Kt. 2941/1.

Anspruch erheben könnten, ein Betrag von je RM 6000.– zuerkannt. [...]

- 2.) Denjenigen jüdischen Angestellten, die arische Frauen haben, ist ein Betrag von RM 12.000.– anzubieten. [...]
- 3.) Den im Ausland lebenden Juden ist keine Entschädigung zu gewähren [...]
- 4.) Keine Entschädigung erhalten ferner jüdische Angestellte, die von der Reichsversicherungsanstalt oder vom Staate eine Rente beziehen oder ein sonstiges Einkommen haben, das monatlich mindestens RM 100.– beträgt.⁸⁶²

In der Kommissionssitzung vom 9. August 1940 wiederum heißt es über die „anhängigen Ausgleichsachen von Juden“, dass sie doch an den Reichsinnenminister übersendet werden sollten, „mit der Bitte um Weitergabe an das Reichswirtschaftsministerium“, das dann auf Grund der Verordnung über Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940⁸⁶³ „eine endgültige Entscheidung herbeiführen“ würde.⁸⁶⁴

Die Entschädigungsstelle konnte sich bei diesem Vorgehen – zumindest vom Prinzip her – nicht nur auf den Stillhaltekommissar berufen, denn schon in der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 11. August 1938 war im ersten Paragraph Abs. 1 bestimmt worden: „Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten von Organisationen des ständischen Aufbaues oder solcher Organisationen, die zur Vorbereitung des ständischen Aufbaues bestimmt waren, mit Ausnahme der Bediensteten der Handelskammern, gelten nicht als öffentliche Bedienstete im Sinne dieser Verordnung.“⁸⁶⁵ Für die ehemaligen „sogenannten pragmatischen Beamten“ des Industriellenbundes wurde die Relevanz dieser Vorschrift sogar noch eigens betont.⁸⁶⁶

862 Abschrift. Kommissionssitzung vom 17. Oktober 1939, Entschädigung für jüdische pragmatische Angestellte der Buchkaufmannschaft Wien, HKWA, Kt. 2941/1.

863 Vgl. RGBI I S. 891.

864 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 9. August 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2941/1.

865 RGBI I S. 1014.

866 An sämtliche Mitarbeiter! Schreiben des kommissarischen Leiters des Bundes der österreichischen Industriellen, Dr. Georg Bilgeri, vom 31. März 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

Auf den Hinweis Wantuchs, dass die Entschädigungsstelle selbst schon vor Gericht den Standpunkt vertreten habe, dass die Dienst- beziehungsweise Pensionsverhältnisse der Angestellten der Buchkaufmannschaft öffentlich rechtlicher Natur seien,⁸⁶⁷ antwortete der Leiter der Rechtstelle, Dr. Lewisch, am 12. Mai 1939: „Dieser Standpunkt, der seinerzeit wohl, wie Sie richtig behaupten, auch von der gefertigten Rechtstelle vertreten wurde, erscheint durch die Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit überholt. Das Ministerium nämlich erklärte alle Dienstnehmer des Handelsbundes und seiner Gliederungen, gestützt auf eine Klärung dieser grundsätzlichen Frage seitens des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände, ohne Rücksicht darauf, ob ihrem Dienstverhältnisse eine Pragmatik oder eine andere Dienstordnung zugrunde gelegt wurde, oder ob sie vertraglich angestellt waren, als nicht öffentlich rechtliche Beamte. Es wurde daher festgestellt, daß auf alle diese Beamten die Verordnung Nr. 160/38 keine Anwendung finden könne.“⁸⁶⁸

Folglich, so führt Lewisch weiter aus, hätten Wantuchs MandantInnen also nur die Möglichkeit, mit den korrekt ausgefüllten Formularen um einen Rechtsausgleich bei der Entschädigungsstelle einzureichen; und dies bis 20. Mai – so setzte er fest. Wantuchs Entgegnung antwortet für seine „Mandanten, für welche ja die gegenständliche Angelegenheit eine Lebensfrage bildet“, dass „auch bisher alle mit dieser Frage befassten Amtstellen diesen öffentlichen Charakter [der Angestelltenverhältnisse, Anm. d. V.] bejaht haben“. Die MandantInnen „haben begreiflicherweise von mir Aufklärungen über den Wortlaut der von Ihnen zitierten Entscheidungen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit verlangt, welche ich mangels Kenntnis des bezüglichen Wortlautes natürlich nicht geben konnte. Auch Sie konnten mir ja eine Abschrift der bezüglichen Entscheidungen über mein telefonisches Ersuchen nicht zur Verfügung stellen. [...] Ich muß diese Bitte um so mehr stellen, als der gegenständliche Fall meines Wissens der einzige ist, in welchem Personen, deren öffentlich rechtliches Dienstverhältnis bis in die letzte Zeit unbestritten war, die Befriedigung ihrer Ansprüche nach der Vdg. zur Neuordnung des öst. Berufsbeamtentums bestritten werden, zumal wenn diese Ansprüche sogar schon dekretmäßig festgestellt sind. Insbesondere wurde auch meines Wissens noch niemals

867 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an die Entschädigungsstelle vom 5. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

868 Dr. Lewisch an Dr. Hans Israel Wantuch vom 12. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

bestritten, daß pragmatische Angestellte öffentlich rechtlicher Körperschaften in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehen.⁸⁶⁹

Dazu wies Wantuch darauf hin, dass die gesetzte Frist kaum eingehalten werden könne, schon gar nicht für seine MandantInnen in der Emigration, deren Anträge die Entschädigungsstelle ohnehin pauschal abwies⁸⁷⁰. Außerdem verfüge er über nicht ausreichend viele Antragsfragebögen, zumal Lewisch verlangt hatte, dass die von seinen MandantInnen teilweise schon ausgefüllten und eingereichten Formulare korrekt auszufüllen wären und dass alle Durchstreichungen und Veränderungen der Antragsvordrucke widerrufen zu werden hätten, womit die AntragstellerInnen offenbar versucht hatten, die für sie unzutreffenden Implikationen der Formulare zu korrigieren.

Wantuch wandte sich darauf hin mit einer Eingabe an den Reichsinnenminister, einige seiner MandantInnen an Gauleiter Bürckel und an den Wiener Bürgermeister.⁸⁷¹ Abgesehen davon liefen parallel zu diesen Versuchen die schon erwähnten Verfahren bei Gerichten und bei der Schlichtungsstelle des Wiener Magistrats gegen die Wirtschaftskammer weiter. Erst wenige waren schon geschlossen worden (nach vorliegenden Informationen immer mit Zurückweisung der Klagen). Nur für die MA 12 war die Angelegenheit ganz und gar nicht klar, eine „Einmischung“ von Seiten des Magistrats, wie Trelde von der Entschädigungsstelle bei einer internen Besprechung gegenüber dem Assessor Hellmann vom Amt des Stillhaltekommissars meinte. Auch Angestellte der Kleinkaufmannschaft und des Industriellenbundes hätten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren anhängig. Die Gemeindeverwaltung betrachte in all diesen Angelegenheiten die Entschädigungsstelle als Partei. Auch Hellmann fand dies falsch, zumal ja die Entschädigungsstelle nach dem Rundschreiben des Stillhaltekommissars vom 31. März 1939 über die Zuerkennung von Entschädigungen zu entscheiden habe.

„Die jüdischen Angestellten betreffend, meint Ass. Hellmann, daß doch vereinbart sei, den jüdischen Angestellten überhaupt keine

869 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an die Entschädigungsstelle vom 15. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

870 Entschädigungsstelle an Dr. Hans Israel Wantuch vom 19. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

871 Konsulent Dr. Hans Israel Wantuch an die Entschädigungsstelle vom 26. Mai 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

Abfertigungen oder Pensionen zu zahlen, daß die Entschädigungsstelle in diesem Sinn zu entscheiden hat und daß dann die jüdischen Angestellten auf dem mehrfach geschilderten Weg bei dem Reichsinnenministerium ihre Anträge zu stellen hätten. Ich habe mitgeteilt, daß wir die Absicht haben, allen jüdischen Angestellten, gleichgültig auf welchen Betrag sie eventuelle Anspruch erheben könnten, eine Auszahlung von rund RM 6000.– anzutragen. Ass. Hellmann meint, daß man den vorgesehenen Betrag von RM 6000.– eventuell sicherstellen könnte, daß aber im Allgemeinen nur solche Juden Beträge zugesprochen bekommen sollten, die auswandern. Dies sei jetzt in verstärktem Masse möglich, da ja beabsichtigt sei und bereits in der Durchführung begriffen, daß die Juden möglichst nach Polen abgeschoben werden sollen. Eine solche Abschiebung würde dadurch erleichtert werden, daß man einen gewissen Betrag zur Verfügung stellt, gleich wie den Auswanderern ins Ausland“.⁸⁷²

Nicht anders als die BeamtInnen der Schlichtungsstelle agierten die Richter des Gewerbegerichts, was Trelde und Hellmann veranlasste, Gegenmaßnahmen zu besprechen. Einig waren sie sich ja über die Ausgangsbedingungen: „Der Stillhaltekommissar hat unzweifelhaft das Recht gehabt, Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen, an die sich selbstverständlich auch das Gericht zu halten hat. Er [Hellmann] bestätigte meine [Trelde] Ansicht, daß wir diese Verhandlungen nicht mehr besuchen werden, auch dann wenn seitens des Gerichts eventuell ein Urteil gefällt werden sollte, so ist dies für uns nicht maßgeblich. [...] Das Gewerbegericht aber ebenso wie das Landgericht oder irgend eine andere Stelle wie der Magistrat, sind für diese Entschädigungssachen der Angestellten der ehemaligen gewerblichen Wirtschaft unzuständig.“⁸⁷³

Gleich am nächsten Tag wandte sich die Entschädigungsstelle an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung, um sich nachdrücklich zu beschweren, dass weder das Gewerbegericht noch die Zivilrechtsabteilung der Gemeindeverwaltung Wien, noch das Landgericht die Entscheidung beziehungsweise die Entscheidungskompetenz der Entschädigungsstelle anerkennen und einfach mit ihren Verhandlungen fortfahren: Der Reichskommissar solle die Einstellung dieser Verfahren anordnen. Die Wirtschaftskammer sei nicht Rechtsnachfolgerin der drei Bünde, doch

872 Besprechung mit Assessor Hellmann am 27. Oktober 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

873 Besprechung bei Assessor Hellmann vom 16. November 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

weder die Gerichte noch das Rechtsamt der Gemeinde würden sich danach richten. Andererseits besäßen alle diese Entscheidungen für die Wirtschaftskammer wiederum keinerlei Verbindlichkeit.

„Praktisch besteht die Möglichkeit, daß die ehemaligen Angestellten also Anträge bei der Entschädigungsstelle, eventuell bei der Gemeindeverwaltung, oder schließlich beim Gewerbegericht und Landgericht einbringen. Dadurch geht jeder Überblick verloren, es wird unmöglich gemacht, die der Wirtschaftskammer treuhänderisch eingewiesenen Vermögen abzuwickeln, und es besteht eine Rechtsunsicherheit, die untragbar erscheint. [...] Es ist jedoch unbedingt notwendig, daß nunmehr vollkommene Klarheit geschaffen wird, oder die Entschädigungsstelle müsste augenblicklich ihre Tätigkeit einstellen.“⁸⁷⁴

Tatsächlich scheint das Büro des Reichskommissars einen ähnlichen Standpunkt vertreten zu haben. Im Bestand findet sich zumindest eine Antragschrift des Rechtsamts der Zivilrechtsabteilung der Gemeindeverwaltung Wien an den Reichskommissar, die vermutlich als Antwort auf eine Anfrage oder Anordnung, die Sachlage zu klären, verfasst worden war. Konkret ging es dabei um das weitere Vorgehen bei den noch laufenden elf Klagen von ehemaligen Angestellten des Industriellenbundes. Die Rechtsabteilung beantragte zwar einerseits, die Zuständigkeit der Wirtschaftskammer zu bestätigen, andererseits jedoch die Angelegenheit schnell und problemlos über die Bühne zu bringen: Eine Entscheidung des Reichsinnenministers sei zu erwirken, „daß der Weiterverfolgung der eingeklagten Rechtsansprüche im Rechtswege widersprochen werde. [...] Um diese zu einem Abschluß zu bringen und im übrigen eine unerwünschte Erörterung der aufgeworfenen Rechtsfragen, insbesondere der Nachfolgehftung vor Gericht zu vermeiden, müssen diese Verfahren eine gerichtliche Beendigung finden.“⁸⁷⁵

Nach den – nur sehr fragmentarisch – vorhandenen Angaben scheint dieser Vorschlag auch tatsächlich aufgegriffen worden zu sein. Wantuchs Eingaben änderten nichts daran, dass die Entschädigungsstelle letztlich

874 Abschrift. Entschädigungsstelle an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche, z. Hd. Des Herrn Reg. Rat Looft vom 17. November 1939, HKWA, Kt 2941/12.

875 Hauptverwaltungs- und Organisationsamt Abteilung 3/II Rechtsamt-Zivilrechtsabteilung an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche – Stab – vom 12. Dezember 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

als zuständige Instanz und die Rechtsausgleichsverordnung als relevanter Rechtsbezug durchgesetzt wurde – ebenso wie der Angestelltenstatus der ehemaligen BeamtInnen. Bei den Fällen von ehemaligen Angestellten des Industriellenbundes wurden offenbar die fallspezifischen Vorschläge des Rechtsamtes aufgegriffen, nach denen die „sogenannten kleineren Angestellten“ kleinere Beträge zugewiesen bekamen, die „Angestellten mit großem Einkommen“ (zusätzlich zu den bereits erhaltenen Abfertigungen u.ä.) zumeist nichts mehr.

Der weitere Hergang dieser Angelegenheit ist im Bestand nur mehr durch vereinzelte, wenige Dokumente dokumentiert, auf denen außerdem noch mit Regelmäßigkeit der Vermerk „tel. erledigt“ zu finden ist. Die Gerichtsverfahren jedenfalls wurden ausgesetzt. In einigen Fällen lässt sich der Ausgang noch halbwegs rekonstruieren, in anderen nicht. Alle zogen sich doch noch ziemlich in die Länge. Einige – wenige – bekamen tatsächlich die 6.000 RM abzüglich Steuer und Kriegszuschlag zugesprochen und auf Sicherheitskonten überwiesen („Ueberweisung auf ein Sicherheitskonto!“ liest sich dann der Vermerk). Andere Fälle gingen 1941 bis zum Reichsinnenministerium und wurden – so weit zumindest die vorhandenen Informationen – dann abgelehnt (meist wegen Fristversäumnissen). Der Verlauf der Mehrzahl ist nicht dokumentiert.

Mit Stand vom 25. Oktober 1939 hatte die Entschädigungsstelle die „100%ige[n] Abfertigungs- bzw. kapitalisierte[n] Pensionsansprüche ehemaliger Angestellter der Buchkaufmannschaft Wien“ auf 3,240.481,48 RM berechnet.⁸⁷⁶ Von den dafür gewährten Ausgleichszahlungen bekamen die Juden offensichtlich nicht sehr viel, die aus politischen Gründen Entlassenen wie erwähnt gar nichts.

4.2.3. Geschädigte, Verfolgte und Profiteure: Wer ist Opfer? Wer Täter?

Die in den Akten der Entschädigungsstelle verhandelten Fälle von Entlassungen lassen allerdings über die Berufsschädigung von Juden, Jüdinnen und politischen GegnerInnen hinaus noch einen weiteren ganz zentralen Aspekt des Problems beleuchten. Mit den Dokumenten liegt ein Material vor, das die berufliche Schädigung von Personen, die gerade nicht den be-

⁸⁷⁶ Zusammenfassung vom 25. Oktober 1939, HKWA, Kt. 2941/9.

kannten (und anerkannten) Verfolgtenmustern entsprechen, und die Auseinandersetzungen, die unter diesen anderen Bedingungen um die Berufsgeschichten entstanden, näher zu erfassen erlaubt. Die Fragen, die sich daraus ergeben, mögen auf den ersten Blick akademisch erscheinen – tatsächlich haben sie sich als forschungspraktisch zentral erwiesen.

Was ist zu tun mit Fällen wie folgenden (die überhaupt nicht selten sind): „Georg B[...]: Dieses Ansuchen gehört zu jenen Fällen, in denen Beiträge bereits zuerkannt, von den Angestellten jedoch nicht angenommen wurden und die Weiterleitung an das Reichsinnenministerium nach der vorgesehenen Frist (15. Nov. 1939) – eine Fristverlängerung war beim Reichsminister nicht zu erreichen – nicht erfolgt ist. Die Ueberweisung des bewilligten Betrages von RM 15.000.– (abzügl. Lohnsteuer, Kriegszuschlag und eines Monatsgehältes) soll nunmehr raschest erfolgen.“⁸⁷⁷

„Leopold B[...]: Nach dem Angestelltengesetz käme auf Grund der Dienstzeit von 9 Jahren und 3 Monaten eine Abfertigung in Höhe von 3 Monatsgehälten, d.s. RM 407.52 in Betracht. Der 1. Zuspruch, gegen welchen von seiten des Antragstellers Einspruch erhoben wurde lautet auf RM 400.–. Im Hinblick darauf, daß Hr. B[...] im April 1940 zur Militärdienstleistung einberufen wurde und sein bis Ende Juni befristeter Dienstvertrag [nach der hier verhandelten Anstellung, Anm.d.Verf.], sowie Herrn B[...] ursprünglich in Aussicht gestellt wurde, nicht verlängert wurde, sodaß er dzt. stellenlos ist, wäre eine Erhöhung der Entschädigung von RM 400.– auf RM 543.– d.s. annähernd 4 Monatsgehälte ins Auge zu fassen.“⁸⁷⁸

Was ist zu tun mit Fällen, die weder einer offensichtlich nachzuvollziehenden rassischen oder politischen Berufsschädigung zum Opfer fielen, jedoch im Zuge der Okkupation als fachlich inkompetent entlassen werden? Oder um noch weiter zu gehen, mit jenen anderen, denen nicht einmal berufliche Inkompetenz vor den Leistungsanforderungen des neuen völkischen Reichs bescheinigt wird, sondern die einfach durch die mannigfachen Umstrukturierungsmaßnahmen, die mehr oder minder nationalsozialistisch legal Platz gegriffen hatten, ihre Arbeitsplätze verloren: mit den Entlassenen von arisierten Betrieben, die in nationalsozialistischer Perspektive anständig deutsch, also blutrein und ehrvoll, waren, oder mit den

877 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 5. August 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2941/1.

878 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 7. August 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2941/1.

völkisch anständigen Deutschen und dennoch Entlassenen der ehemaligen berufständischen Organisationen? Oder – wieder ein Schritt weiter – mit solchen Entlassenen, die nach ihren Entlassungen doch wieder Arbeitsplätze fanden, unter Umständen gar keine Zeit der Arbeitslosigkeit durchleben mussten (was de facto ohnehin auf sehr viele zutraf) oder dadurch gar eine Verbesserung in ihren Berufen als Laufbahnen erfuhren (zum Beispiel finanziell und/oder von den Anforderungen her und/oder in Bezug auf die konkreten Arbeitsbedingungen und/oder Sozialleistungen usw.)?

„Karl K[...]: Da eine Abfertigung für die Tätigkeit beim Verband der Elektrizitätsindustrie bereits gesetzlich mit RM 230.– festgesetzt und bewilligt wurde, erscheint eine zusätzliche Abfertigung vom Verband der Elektromaschinenfabriken deshalb nicht angezeigt, da Antragsteller bis heute dort zu gleichen Bedingungen beschäftigt ist und er daher keinen Schaden erlitten hat; außerdem kommt einer Erhöhung der Entschädigung schon deshalb nicht in Frage, weil der Verband der Elektromaschinenfabriken nach eigener Angabe des Antragstellers nicht aufgelöst und das Vermögen nicht in die Wirtschaftskammer Wien eingewiesen wurde.“⁸⁷⁹

„Dr. W[...]–R[...] Adele: Bund der österreichischen Industriellen. Dem Ansuchen um Erhöhung des Entschädigungsbetrages wird nicht stattgegeben. Soweit der Entschädigungsstelle bekannt ist, ist Antragstellerin noch dzt. bei der Industrieabteilung der Wirtschaftskammer Wien tätig, hat also tatsächlich in der Zeit der Kündigungsfrist, d.s. 15 Monate, gearbeitet, sodaß die Kündigungsentschädigung als abgegolten zu betrachten ist. Nach dem Angestelltengesetz käme außerdem noch eine Abfertigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern in Frage, d.s. RM 344.87 mal 6 d.s. RM 2069.22. Der seinerzeitige Zuspruch der Entschädigungsstelle, gegen welchen von seiten der Antragstellerin Einspruch erhoben wurde, lautet auf RM 4000.–. Es wurde in diesem Falle also mehr zuerkannt, als tatsächlich angemessen wäre.“⁸⁸⁰

„Anton P[...]: Genannter war Angestellter der Kleinkaufmannschaft gemäß den Satzungen des Pensionsfonds (Bl. 1) der Kleinkaufmannschaft (interne Vereinbarung) durch 12 Jahre 5 Monate und bezog einen Gehalt von zuletzt monatlich RM 400.– brutto.

879 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 9. August 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2941/1.

880 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 9. August 1940 (Blatt 5), HKWA, Kt. 2941/1.

Im Sinne des Punktes 3) der Richtlinien („Angestellte mit Zeitverträgen erhalten eine Entschädigung in der Höhe von etwa 2–6 Monatsgehältern“) wurde Herrn P[...] ursprünglich ein Betrag von RM 1.600.– angeboten.

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Stillhaltekommissar, wonach, um Härten zu vermeiden, die Angestellten der Kleinkaufmannschaft mit einer längeren als 10-jährigen Dienstzeit Entschädigungen analog den pragmatischen Angestellten der Buchkaufmannschaft erhalten sollen, wurde Herrn P[...] ein Betrag von RM 8000.– angeboten. Dieser wurde dann vom früheren Assistenten des Stillhaltekommissars, Pg. Hellmann, der sich für eine weitgehende Berücksichtigung dieser Fälle ausgesprochen hatte, auf RM 9.000.– erhöht.

Hr. P[...] hat den Vorschlag der Entschädigungsstelle nicht angenommen. Die Kommission sieht sich aus eigenem nicht mehr in der Lage, eine weitere Erhöhung dieses Angebotes vorzunehmen. Hr. P[...] wurde nach dem 31. III. 1939 vom 1. 4. 1939 [sic!] bis 31. 12. 1939 von der Wirtschaftskammer Wien, Abwicklungsstelle (Handel) Wien, IV., zu den gleichen Bedingungen weiterbeschäftigt und wurde mangels weiterer Verwendungsmöglichkeit per 31. 12. 1939 gekündigt. Antragsteller hat dzt. eine Anstellung. Der bereits bewilligte Betrag von RM 9000.– wurde an den Antragsteller abzüglich Lohnsteuer und Kriegszuschlag, welche zusammen RM 1064 ausmachen, zur Auszahlung gebracht.⁸⁸¹

„Anton B[...]: Antragsteller war als Laufbursche in der Buchkaufmannschaft Wien durch 9 Jahre 9 Monate zu einem Monatsbezug von brutto RM 110.– angestellt. Eine Vereinbarung bezüglich der Kündigungsfrist lag nicht vor. Er ist dzt. bei der Krankenkasse der Buchkaufmannschaft zu einem Gehalt von RM 165.– beschäftigt.

Im Sinne des Punktes 3) der Richtlinien des Stillhaltekommissars wurde Herrn B[...] ein Betrag von RM 300.– als Entschädigung angeboten. Herr B[...] hat den Vorschlag der Entschädigungskommission nicht angenommen. Die Entschädigungsstelle sieht sich aus eigenem nicht in der Lage, eine Erhöhung dieses Angebotes vorzunehmen. RM 300.– wurden bereits zur Auszahlung gebracht.⁸⁸²

881 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 13. August 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2941/1.

882 Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 13. August 1940 (Blatt 3), HKWA, Kt. 2941/1.

Offensichtlich geht dies jetzt zu weit: ProfiteurInnen können nicht mehr zu den Verfolgten gezählt werden. Dies ist unmittelbar klar. Es gab eine Grenze, die Täter und Opfer schied. Wie und wo sie jedoch gezogen war, ist alles andere als klar: Bei genauerer Betrachtung in der Perspektive spezialisierten Verstehens/ Erklärens, in der nichts so gut ist, dass es nicht erklärt werden muss, und nichts so schlecht, dass es nicht verstanden zu werden braucht, erscheint nur mehr die Existenz solch einer Grenze klar, ihr Verlauf nicht. Nicht umsonst wurden und werden über diesen immer wieder Debatten in der NS-Geschichtsschreibung geführt. Was klar ist, sind nur die krassen Gegensätze zwischen jenen, denen viel genommen wurde, und jenen anderen, die viel gewannen: Die Opposition zwischen den Extremfällen ist klar wie auch die Unterschiede zwischen den vielen rekonstruierbaren Berufsgeschichten. Nur: Ein Abgrenzen, Begrenzen, Eingrenzen von Klassen, Typen, Gruppen gelingt nur, wenn man bereit (oder gezielt darauf aus) ist, einer Position ex post das Recht zuzusprechen, recht zu haben, und damit allen anderen historisch auch möglich (und real) gewesenem nicht – dies macht politischen Sinn. Es gelingt jedoch nicht, wenn es ums spezialisierte Verstehen geht – oder exakter: dann gelingt es bloß soweit, als, wie und nur unter den Perspektiven, von denen aus es im untersuchten historischen Zusammenhang selbst mehr oder minder durchgesetzt wurde.

Selbst die Profiteure waren ja nicht eindeutig definiert. Nicht einmal wenn offensichtlich alles beruflich verbessert werden konnte, war damit zwingend auch die Wahrnehmung dieser Veränderungen als Verbesserung oder gar als ausreichender Verbesserung verbunden. Einige der ehemaligen Angestellten von Wirtschaftsorganisationen etwa waren nicht mit den – im Vergleich zum Vorgehen der Entschädigungsstelle insgesamt – ziemlich großzügigen Angeboten einverstanden, die ihnen unterbreitet wurden. Und: Wie soll man die Wahrnehmung der eigenen Berufsgeschichte als zentralen objektiven Faktor, der sich aus dieser Geschichte bestimmt und diese Geschichte selbst mitbestimmt und mitdefiniert, negieren? Das Gefühl, nicht genug und/oder nicht das Richtige bekommen zu haben, wird durch kein materielles Niveau, durch keine Berufsposition prinzipiell und für alle verhindert – und solch ein Gefühl ist im Zusammenhang mit der Einreichung eines Entschädigungsantrages zwar nicht zwingend zu unterstellen, aber wohl ebenso wenig zwingend auszuschließen.

An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass sich die Frage nach den Grenzen der Berufsschädigungen, die nicht weniger impliziert als die Frage nach der Abgrenzung des Forschungsgegenstandes, nicht vorgängig beantworten lässt. Sie war tatsächlich bei jedem kleinen Forschungsschritt im Spiel. Sie a priori, irgendwie, willkürlich – wenn auch im besten Gewissen – zu entscheiden, hätte bedeutet, zu richten anstatt zu erklären. Zu verstehen, wie und warum die untersuchte Wirklichkeit funktionierte, bedeutete demgegenüber, den Raum der unterschiedlichen praktischen Perspektiven zu entwerfen, die im Zusammenwirken mit- und gegeneinander diese Realität herstellten, indem sie sich mit ganz unterschiedlichem Erfolg und unterschiedlichen Folgen durchsetzen – verwirklichen – konnten.

4.3. Exkurs: Unternehmer – Entjudung, Säuberung, völkische Berufsbereinigung

Hans Jaeger leitet seinen Artikel zum Begriff des Unternehmers mit zwei Zitaten ein, einem aus dem Jahr 1928 und einem aus dem Jahr 1971.⁸⁸³ Das ältere behauptete, der Unternehmerbegriff gehöre zu den „ältesten und häufig umstrittenen Begriffen der Wirtschaftswissenschaft“⁸⁸⁴, das jüngere stellt sogar fest: „Weder in der volkswirtschaftlichen Theorie noch in der wirtschaftlichen Praxis gibt es gegenwärtig eine allgemein anerkannte und eindeutige Definition des Unternehmerbegriffes.“⁸⁸⁵ Josef Schumpeter bemerkte 1926, dass zwar die historische und soziologische Analyse des Unternehmertums noch jung sei, die ökonomische Analyse des Unternehmers als Wirtschaftssubjekt dagegen schon seit dem 17. Jahrhundert vor allem in England und Frankreich betrieben worden sei. Die Diskussionen um die Begriffe, mit denen das Phänomen bezeichnet wurde (merchant, undertaker, entrepreneur, master, employer, capitalist, financier etc.) kreisten einerseits um den Unternehmer als Geldgeber, andererseits

883 Hans Jaeger: Unternehmer, in: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Hg.: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6. Stuttgart 1990, S. 707–732, hier: S. 707.

884 Wolfgang Kellner: Unternehmer, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1926–1928, Bd. 4, Wien 1928 S. 5532.

885 Günter Schmolders: Das Bild vom Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Günter Schmolders, Hg.: Der Unternehmer im Ansehen der Welt, Bergisch Gladbach 1971, S. 12.

als Arbeitgeber. Vor allem die Identifikation von Kapitalbesitz und Unternehmerrolle wurde von Schumpeter als folgenreiches Erkenntnishindernis bezeichnet, das wichtige Einsichten lange blockierte.⁸⁸⁶

Die Entwicklung der Begriffe Unternehmen und Unternehmer war jeweils von der sich wandelnden Heterogenität historisch bedingter Unternehmensformen geprägt. Dazu gehörte sowohl die rechtliche Form der Unternehmen (die Rechtsform als zB als Einzelfirma, GmbH, KG, AG) als auch die ökonomische Modalität (Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie) der Gewinnerzielung. Der Unternehmerbegriff konkurriert und überschneidet sich mit dem Begriff des Selbständigen und auch des Arbeitgebers. Während der Selbständige eine Kategorie des Steuerrechts, der Arbeitgeber ein Begriff des Arbeitsrechts ist, wurde der Unternehmer nicht zu einer rechtlichen Kategorie (im Gegensatz zum Gewerbetreibenden in den Gewerbeordnungen und zum Kaufmann im Handelsgesetzbuch). Der Begriff des Unternehmens dagegen wurde durchaus zu einem Grundbegriff des Wirtschaftsrechts.⁸⁸⁷

Die Kodifizierung der Rechtsformen und Zulassungsbeschränkungen war dabei einerseits jeweils geprägt von der obrigkeitlichen Reglementierung und Kontrolle (Fürst, Gemeinde-, Landes- oder Staatsverwaltung), andererseits von der organisatorischen Selbstverwaltung bestimmter Unternehmergruppen (Handwerkszünfte, Unternehmerverbände). Die Vielfalt der diversen Formen, ein Unternehmen auszuüben, ließen jedoch keine einheitliche Normierung des Unternehmerberufes zu. Vielmehr entstand in der Auseinandersetzung zwischen den diversen sozialen, ökonomischen und politischen Interessengruppen eine Sammlung rechtlicher Normen, die einerseits die diversen Formen des Eigentums an Produktionsmitteln, aber andererseits auch die unterschiedlichen Modalitäten, ein Unternehmen zu betreiben, nur lose verband. Der kleinste gemeinsame Nenner bestand lediglich in der gemeinsamen Steuerpflicht, der allerdings auch die Freien Berufe unterworfen waren. Die Ausdifferenzierung des Unternehmerberufes wurde einerseits durch die Entwicklung rechtlicher Normierungen und steuerlichen Abgaben, andererseits durch die Ausbildung diverser wirtschaftlicher Techniken befördert. Die Form der Buchführung, die Techniken der Kreditvergabe und des Zahlungs-

886 Josef Schumpeter: Unternehmer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Jena 1926, S 476–487, hier: S. 481.

887 Vgl. Jaeger, Unternehmer, 1990, S. 728.

verkehrs, aber auch die innere Organisation und Ausgestaltung der Betriebsformen ließen eine deutliche, wenn auch in vielen Aspekten unscharfe Figur des Unternehmers und des Unternehmerberufes in verschiedensten – nur graduell differierenden – Ausprägungen entstehen. Als Unternehmer figurierten: Hausierer, Händler, Kaufleute, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Industrielle, Bankiers – gleichgültig welcher Größenordnung.

Unternehmerische Tätigkeiten umfassten also mehrere taxonomische, ökonomische und rechtliche Momente: Die heute gebräuchliche Aufgliederung nach drei Wirtschaftssektoren (primärer Sektor = Agrarsektor⁸⁸⁸, sekundärer Sektor = industrieller Sektor, tertiärer Sektor = Dienstleistungssektor) wurde 1923 durch das internationale Arbeitsamt in Genf eingeführt.⁸⁸⁹ Die ältere Einteilung in Landwirtschaft Handel, Gewerbe (darunter auch: Bankgewerbe) und Industrie blieb jedoch auch weiterhin gebräuchlich. Innerhalb dieser Einteilung gliederte man Unternehmen/Unternehmer wiederum genauer nach Branchen, die sich ihrerseits an dem gehandelten, produzierten und/oder verarbeiteten Material orientierte (zB Metall, Papier, Holz, Textil). Die rechtlichen Bedingungen waren teils an diverse Branchen gebunden, teils branchenunabhängig. Das wird anhand der Dichotomien zwischen konzessionspflichtigen (zB Apotheken, Banken, Druckereien etc.) und freien Gewerben, firmengerichtlich protokollierten und nichtprotokollierten Unternehmen, der Aufgliederungen nach den diversen Rechtsformen, die ein Unternehmen annehmen konnte, erkennbar.

Die Ausdifferenzierung des Unternehmerberufes erfuhr spätestens seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts eine Gegenbewegung: Die zunehmende Größe einzelner Unternehmen, die Tendenzen zur Konzernbildung und nicht zuletzt die neuen Rechtsformen, durch die der einzelne Unternehmer hinter den Rahmen von Kapitalgesellschaften, im Extremfall sogar von anonymen Kapitalgesellschaften zurücktrat. Es kam damit verstärkt zu einer funktionellen Trennung zwischen dem bloßen Eigentum an Produktionsmittel und der Funktion der Unternehmensleitung, die auch schon früher von bloßen Angestellten, die den Unternehmenseigentümer vertraten, wahrgenommen werden konnte. Die Verwandlung zahlreicher

888 In Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion kam der Unternehmerbegriff kaum oder nur dort zur Anwendung, wo industrielle Produktionsweisen (Forstindustrie, Zuckerindustrie usw.) sich großflächig durchsetzten und die bäuerliche Produktions- und Eigentumsstruktur ergänzten oder verdrängten.

889 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 89.

Unternehmen in GmbHs, KGs und AGs verstärkte jedoch diese Tendenz. Die Folge war, dass genau genommen nicht mehr jeder Unternehmens-eigentümer den Unternehmerberuf wahrnahm und umgekehrt keineswegs jeder, der die Funktion eines Unternehmers wahrnahm, Eigentümer des Unternehmens war. Zudem waren zwischen diesen Extremformen sehr viele Abstufungen möglich. Das Ausdifferenzierung von Eigentümer- und Unternehmerfunktion⁸⁹⁰ ermöglichte eine Vielzahl von Kombinationen und sorgte mithin dafür, dass die Konturen des Unternehmerberufes stets verschwommen und unscharf blieben. Die Identität von Eigentümer und Unternehmerfunktion war tendenziell bei Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben am häufigsten anzutreffen. Je größer die Unternehmen wurden, um so häufiger wurden traten diverse Mischformen und Kombinationen auf.

Man hat versucht, diverse Ordnungsmodelle beziehungsweise Typologien zwecks systematischer Einteilung der Unternehmen oder der Unternehmer zu schaffen. Eine der originellsten Unternehmer-Typologien stammt von Werner Sombart: Er sah im Unternehmer folgende „Menschentypen“ vereinigt: den Erfinder, den Entdecker (von Absatzmärkten), den Eroberer, den Organisator.⁸⁹¹ Eine weitere – von Schumpeter formulierte – Typologie unterschied vier Grundformen: den Fabrikherrn und

890 Der Begriff der Unternehmerfunktion stammt von Josef Schumpeter. Die „Unternehmerfunktion“, so führte Schumpeter aus, sei nicht nur das „Vehikel fortwährender Umorganisation der Wirtschaft, sondern auch das Vehikel fortwährender Veränderung der Elemente, aus denen die obersten Schichten der Gesellschaft bestehen. Der erfolgreiche Unternehmer steigt sozial, mit ihm die Seinen, denen die Resultate seines Erfolgs eine von persönlichem Tun nicht unmittelbar abhängige Basis geben. Dieses Steigen stellte den wichtigsten Auftrieb in der kapitalistischen Welt dar. Weil es im Weg des Niederkonkurrierens alter Betriebe vor sich geht und damit auch der mit diesen verknüpften Existenzen, so entspricht ihm immer ein Prozeß des Sinkens, der Deklassierung, Eliminierung. Dieses Schicksal steht auch dem Unternehmer bevor, dessen Kraft erlahmt ist, oder doch seinen Erben, die mit der Beute nicht auch die Klauer geerbt haben. Nicht nur deshalb also, weil jeder individuelle Unternehmergewinn versiegt und der Mechanismus der Konkurrenzwirtschaft keine dauernden Mehrwerte duldet, vielmehr durch eben jenen stimulus des Gewinnstrebens vernichtet, der seine treibende Kraft ist; sondern schon deshalb, weil im Normalfall die Dinge so vor sich gehen, dass sich der Erfolg des Unternehmers im Besitz eines Betriebes konkretisiert und dieser Betrieb von den Erben kreislaufmäßig weitergeführt zu werden pflegt, bis ihn neue Unternehmer verdrängen.“ Josef Schumpeter: *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung*. Berlin (1911) ⁴1934, S. 238.

891 Werner Sombart: *Die Juden und das Wirtschaftsleben*. München und Leipzig 1918, S. 190 f.

Kaufmann (Betriebsleiter und gleichzeitig häufig sein eigener Techniker, Jurist und Kommerzdirektor), den Industriekapitän (im Zusammenhang mit neuen Unternehmensformen nicht nur „am Gewinn als solchem, sondern an Macht, Leistung, Siegenwollen und Tatendrang orientiert“), den angestellten Direktor (ihm geht es um das „Streben nach ausreichendem Einkommen“ und um das „Ideal der guten Berufsleistung“, den „Beifall der Fachgenossen“, eine Folge davon sei die „Gleichgültigkeit gegenüber den kapitalistischen Interessen“) und schließlich den Gründer (gekennzeichnet durch „soziale Heimatlosigkeit“ nimmt er eine „Vermittlerrolle“ ein, beschränkt sich auf „Aufsuchen und Durchsetzung neuer Möglichkeiten“).⁸⁹² Franz Mathis verwendete für seine Untersuchung österreichischer Großunternehmen ein an Alfred D. Chandler⁸⁹³ orientiertes Modell, das drei Unternehmens-Formen unterscheidet:

- Eigentümer-Unternehmen: eine oder einige wenige Privatpersonen verfügen über den größten Teil des Kapitals und leiten das Unternehmen
- Minderheits-Unternehmen: jene Kapitaleigner, die an der Unternehmensleitung beteiligt sind, besitzen zu wenige Kapitalanteile, um die Firma alleine leiten zu können
- Manager-Unternehmen: die Firmenleitung besteht aus Personen, die weder als Vertreter einiger weniger Eigentümern fungieren noch selbst an der Firma maßgeblich beteiligt sind (etwa bei Firmen, die Kleinaktionären gehören)

Abgesehen davon, dass derartige Typologisierungen prinzipiell unvollständig sind und daher immer ergänzungsbedürftig wirken⁸⁹⁴, konnten sie nie etwas anderes darstellen als erste Orientierungsversuche. Zudem bergen sie (wie alle Typologien) einige Gefahr, als gravierende Erkenntnis Hindernisse zu funktionieren, indem sie häufig verwendet werden, um

892 Schumpeter, *Unternehmer*, 1926, S. 481.

893 Alfred D. Chandler: *The visible hand. The managerial revolution in American business.* Cambridge ⁶1981.

894 Es fallen sofort Eigentümer-Formen auf, deren Besonderheit nicht berücksichtigt scheint: Etwa Unternehmen, die über mehrere Generationen im Familienbesitz sind, dann solche, die sich im Eigentum von Kirchen, politischen Parteien oder Vereinen befinden und schließlich jene, die sich auf Grund ihrer Verschuldung mehrheitlich im Besitz von Banken befinden. In all diesen Unternehmen unterscheiden sich die Unternehmerfunktionen jeweils erheblich.

empirische Daten einer eingangs gewählten typologischen Ordnung unterwerfen ohne induktive Korrekturen – auch grundlegende – zuzulassen oder gar zu ermutigen. Wer kann jedoch von vornherein bestimmen, welche der nur graduell von einander unterschiedenen Untersuchungseinheiten besonders typisch ist?

Das politische Engagement der Unternehmer nahm höchst unterschiedliche Formen an: Es reichte von der aktiven Beteiligung an einer im Reichsrat oder später im Nationalrat vertretenen Partei bis zur zurückhaltenden, sich auf finanzielle Unterstützung beschränkenden Sympathiebekundung.⁸⁹⁵ Diverse Unternehmerverbände waren in der Zwischenkriegszeit den Parteien zuzuordnen: Der Deutsch-österreichische Gewerbebund sympathisierte mit den Christlichsozialen, die Handels- und Gewerbebünde der Bundesländer waren großteils den Großdeutschen zuzurechnen. Und schließlich existierte sogar ein – wenngleich zahlenmäßig nicht sehr bedeutender – Verband der sozialdemokratischen Gewerbetreibenden und Kaufleute Österreichs.⁸⁹⁶ Im Zuge wirtschaftlicher Sanierungsmaßnahmen formierte sich 1932 eine Protestbewegung der Gewerbetreibenden gegen die Regierungskoalition.⁸⁹⁷ Da die geschwächten Sozialdemokraten für die Unternehmer kaum eine geeignete Alternative darstellten, sympathisierten in der Folge viele von diesen mit den vermeintlich ökonomisch erfolgreich agierenden Nationalsozialisten in Deutschland.

Die Heterogenität des Unternehmertums und des Unternehmerberufes spiegelte sich nicht zuletzt in der Vielgestaltigkeit der Unternehmer-Organisationen, die nach dem Zusammenbruch der Monarchie keineswegs geringer wurde.⁸⁹⁸ Neben den diversen Kammern existierten nach wie vor zahlreiche sowohl regional als auch nach Branchen gegliederte Verbände und Unternehmervereine. 1920 stärkte eine Reform der Handelskammern

895 Gerhard Greinecker: *Unternehmer in der Politik*. Dipl.Arb. Linz 1982, Rudolf Tillian: *Der Unternehmer in den nationalen österreichischen Parlamenten 1914–1979*. Dipl. Arb. Wien 1982.

896 Vgl. *Mitteilungen des Verbandes der Sozialdemokratischen Gewerbetreibenden und Kaufleute Österreichs*, Wien 1929–1931.

897 Vgl. Siegfried Mattl: *Krise und Radikalisierung des „alten Mittelstandes“*. Gewerbe-*proteste 1932/1933*, in: Erich Fröschl und Helge Zoitl, Hg.: *Februar 1934*, Wien 1984, S. 51–64.

898 Umso einheitlicher allerdings waren die Ehrentitel, die staatlicherseits an Unternehmer verliehen wurden: Kommerzialrat, Börserat, Handelskammerrat, (Ober-)Baurat und Bergrat. Sehr beliebt waren auch diverse akademische Ehrentitel, vor allem der Dr. hc. und die Senatorenwürde.

die Vertretung des Kleingewerbes, während sie früher hauptsächlich Interessenvertretungen des industriellen und kommerziellen (Groß-)Kapitals gewesen waren.⁸⁹⁹ Daneben existierten weiterhin diverse Zwangsgenossenschaften der verschiedenen Gewerbe und entsprechende Vertretungen des Handels und der Kaufmannschaft.⁹⁰⁰ Eine einheitliche Unternehmerorganisation konnte sich allerdings nie durchsetzen. Immerhin hatte es im Ständestaat zwischen 1934 und 1938 Bemühungen gegeben, die zahlreichen Kammern, Verbände und Vereine einheitlich in Bündeln (für Industrie, Handel und Verkehr, Gewerbe, Geld- und Kreditwesen, Landwirtschaft, Freie Berufe, Öffentlicher Dienst) zu strukturieren. Im einzelnen führte das jedoch – wie etwa im Fall der Kaufmannschaften – lediglich zu „kleineren Grenzänderungen“ und einzelnen Verschiebungen: Etwa wurden die Privatbankiers, die zuvor dem Großhandelsgremium angehört hatten, nun dem Finanzbund eingegliedert.⁹⁰¹ Das Ergebnis war, dass 1938 nebeneinander sieben Organisationsstrukturen mit über hundert Unterverbänden existierten:

- Österreichische Handelskammern (acht Kammern in den Bundesländern⁹⁰²)
- Bund der österreichischen Industriellen (neun Landesverbände)
- Fachverbände (nach neun Branchen gegliedert mit Unterverbänden)
- Bund der österreichischen Gewerbetreibenden (neun Landesgewerbeverbände)
- 47 Innungen (nach Handwerks-Branchen gegliedert)
- Bund der Geld-, Kredit- und Versicherungsunternehmungen oder Finanzbund (acht Fachverbände)
- Handels- und Verkehrsbund (Buch- und Kleinkaufmannschaft und sechs Verkehrsfachverbände)

899 Vgl. Ernst Bruckmüller: Sozialgeschichte Österreichs. Wien und München 2001, S. 497.

900 Zwangsgenossenschaften waren etwa: die Genossenschaft der konzessionierten Altwarenhändler, die Genossenschaft der Agenten an der Börse für landwirtschaftliche Produkte, die Vereinigung der Antiquitäten und Kunsthändler, die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer, das Gremium der konzessionierten Auskunftsbüros, die Bäckerinnung, die Genossenschaft der Kunstblumenerzeuger usw., vgl. (Franz Kaufmann): Handbuch der Wirtschaftsorganisationen Österreichs, Wien 1928, S. 5ff.

901 Otto Gruß: Ein Jahrhundert österreichischer Binnenhandel (1848–1948), in: Hans Mayer, Hg.: Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848–1948, Wien 1949, S. 310–358, hier: S. 337.

902 Wien und Niederösterreich besaßen eine gemeinsame Handelskammer, vgl. Gliederung im berufsständischen Aufbau der Wirtschaft, in: Compass. Industrielles Jahrbuch 1936, 69. Jg. (1936) Wien, S. 1509–1546.

Die Bünde bestanden nach dem Anschluss bis zum März 1939. Sie wurden dem deutschen System der Reichsgruppen (Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft) eingegliedert. Diese Reichsgruppen waren selbst in 44 Wirtschaftsgruppen, diese wiederum in 350 Fachgruppen mit 640 Fachuntergruppen unterteilt.⁹⁰³

Obwohl die Unternehmerschaft männlich dominiert war (und noch immer ist), wurde die Heterogenität des Unternehmerberufes gerade auch dadurch verstärkt, dass zunehmend Unternehmerinnen in Erscheinung traten und dies durchaus nicht nur in jenen Bereichen, die den Frauen traditionell einfach zugänglich waren (Markt- und Einzelhandel, einige Handwerke und Gewerbe). Allerdings waren Frauen vom Börsenbesuch per Erlass des Handelsministeriums von 1883 ausgeschlossen. Obwohl dieser Erlass nach dem Ersten Weltkrieg aufgehoben wurde, gab es so gut wie keine Frauen, die in diesem Bereich tätig wurden. Jene vier oder fünf Bankiersfrauen, die selbst geschäftlich aktiv waren, ließen sich vermutlich bei Börsengeschäften vertreten, oder bildeten die große Ausnahme.⁹⁰⁴ Geschäftsfrauen traten keineswegs nur als Witwen oder Erbinnen in Erscheinung, die sich von männlichen Verwandten oder Rechtsvertretern betreuen lassen mussten, sondern betrieben entweder gemeinsam mit ihren Ehepartnern oder auch häufig allein die unterschiedlichsten Unternehmen. Gewiss waren Frauen absolut betrachtet noch stark in der Minderzahl und in bestimmten Branchen (Metall- und Maschinenbau) kaum anzutreffen. Gleichzeitig war der Unternehmerberuf nach dem Ersten Weltkrieg keine reine Männerangelegenheit mehr.

Der völkische und der christliche Antisemitismus konstruierten seit dem Ende des 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts eine Zerrfigur des jüdischen Unternehmers (in besonderem Maße: des jüdischen Bankiers): ein Bild aus Raffgier, Habgier, Geiz, Heimtücke, Falschheit und Parasitentum. Häufig wurden jüdischen Unternehmer der Vernichtung ihrer nichtjüdischen Konkurrenten beschuldigt, meist mit der Betonung,

903 (Walter Rafelsberger): Organisation und Führung der Wirtschaft in der Ostmark. Rede des Staatskommissars in der Privatwirtschaft (...) bei der Tagung des Institutes für Wirtschaftsbeobachtung in Wien, 27. 1. 1939. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 78, 2177/0, Bd. IV.

904 Otto von Komorzynski: Handel, in: Ernst Mischler und Josef Ulbrich, Hg.: Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2., Wien 1906. S. 620–677, hier S. 629. Untersuchungen, welche die Rolle und Funktion von Unternehmerinnen und ihren Anteil an den diversen Branchen und Wirtschaftssektoren analysieren, existieren keine.

sie hätten sich dabei der jüdisch dominierten Banken bedient, die ihrerseits Kredite schlagartig und unerwartet fällig gestellt hätten. Im Wesentlichen ging es dabei um die (wirtschaftliche) Macht. Der prominente katholische Zeitungsherausgeber und Publizist Josef Eberle leitete 1919 einen Aufsatz über die „Judenfrage“ mit folgenden Überlegungen ein: „Die Judenfrage ist in gewisser Hinsicht heute die Fragen der Fragen. Es läßt sich kaum ein Problem lösen, ohne Stellung zu ihr zu nehmen, ohne sie zu lösen. Man redet jetzt von Demokratie, von Selbstbestimmung des Volkes und auch die Christen reden davon. Aber was will das heißen, wenn die Juden wie eine kleine Aristokratie unter uns leben, die das Bankwesen und den Großhandel fast ganz, die Industrie, namentlich die auf Aktien aufgebaute zu zwei Dritteln besitzt, die ein Viertel des Großgrundbesitzes und ein zweites Viertel als Pächter beherrscht.“⁹⁰⁵

Die Nationalsozialisten griffen die antisemitischen Formeln und Stereotypen auf und erfanden einige hinzu. Die Formel „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ unterstellte den Juden, sie verfolgten stets nur egoistische Privatinteressen, der nichtjüdische Unternehmer dagegen unterstütze die Sache des Volkes. Legendär wurde die Dichotomie von (jüdischem) raffendem und schaffendem (arischen) Kapital.⁹⁰⁶ Einer unter mehreren Faktoren, die für die Produktion und Verbreitung der diversen Antisemitismen immer wieder verantwortlich gemacht wurde, bestand im vergleichsweise hohen Anteil der Juden an Unternehmern und diversen Branche. Besonders auffallend war das etwa bei den Privatbanken in Wien, hier waren 1938 etwa 100 von insgesamt 140 Privatbanken in jüdischem Besitz.⁹⁰⁷

905 Josef Eberle: Die Judenfrage, in: Das neue Reich, 30. 1. 1919, S. 309.

906 Das von Gottfried Feder stammende Schlagwort „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ war eine der ältesten Parolen der NS-Wirtschaftsauffassung. Auch die Unterscheidung zwischen „raffendem“ und „schaffendem“ Kapital ging auf Feder zurück. Diese Schlagworte wurden als Werkzeuge des politischen Kampfes eingesetzt. Eng verbunden war damit die Kampfparole von der „Geld- oder Zinsherrschaft der alljüdischen Hochfinanz“, verknüpft mit der Forderung nach der „Brechung der Zinsknechtschaft“. Feder forderte die Annullierung der staatlichen Anleiheschulden beim privaten Finanzkapital und die Ausgabe zinsloser Staatskassenscheine, vgl. dazu vor allem Christopher Kopper: Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933–1939. Bonn 1995, S. 18–22 und 112–125.

907 Vgl. Peter Melicher: Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 11), Wien und München 2004.

Allerdings unterstellt die Einteilung in jüdisch und arisch kollektive Identitäten, die in dieser Form nicht existierten, sondern Ergebnisse diverser biologistischer oder kulturalistischer Projektionen darstellten.⁹⁰⁸ Da diese Zuschreibungen jedoch funktionierten und starke Wirksamkeit entfalten, geriet vor allem in einer historischen Phase, in der über Jahrzehnte hinweg eine ökonomische Krise die nächste ablöste, das Bild vom jüdischen Unternehmer ins Zentrum aller antisemitischen Stereotypen.⁹⁰⁹

Die programmatischen Äußerungen der NS-Wirtschaftspolitik stellten vor allem die großen Aktienbanken und das Finanzkapital unter einen antisemitischen Generalverdacht. Vor allem das anonyme Aktienkapital und die undurchsichtigen Finanzspekulationen an den Börsen gerieten ins Visier der NS-Wirtschaftsprogrammatik. Im Gegensatz zur zeitgenössischen – großteils marxistisch geprägten – Kritik am Finanzkapital sah die NS-Programmatik hinter den avanciertesten Techniken der Profitmaximierung stets nur verdeckte jüdische Machenschaften. Dadurch waren den Wirtschaftsplanern und Ökonomen des aufkommenden Nationalsozialismus vor allem das Kapital, besonders aber das Bank- beziehungsweise Finanzkapital und die Rechtsform der anonymen Kapitalgesellschaft, also die Aktiengesellschaft, verdächtig. Allerdings zeigte sich, dass zwar zahlreiche Aktiengesellschaften nach 1933 in Deutschland und nach 1938 in Österreich wieder andere Rechtsformen annahmen, doch prinzipiell blieb die Rechtsform der Aktiengesellschaft erhalten.⁹¹⁰

Die Definition der Nürnberger Rassengesetze diente auch zur Bestimmung eines jüdischen Unternehmens, die von der Dritten Verordnung

908 Selbstverständlich gab es Juden und Christen, die sich ihrer Religionsgemeinschaft, Kultur und möglicherweise irgendeiner Rasse zugehörig fühlten. Man kann jedoch nicht davon ausgehen, dass die offiziell jüdischen, nicht-jüdischen und christlichen Bankiers sich alle den entsprechenden kollektiven Subjekten Judentum, Christentum oder Ariertum zugehörig fühlten.

909 Vgl. Sombart, *Juden* 1918.

910 Aktiengesellschaften waren allerdings in manchen Geschäfts- und Unternehmensbereichen beschränkt. Sie durften beispielsweise keine Presseverlage oder Zeitungen besitzen. Diese Verfügung ging auf einen Erlass der Reichspressekammer zurück, der erst am 2. Mai 1938 publiziert wurde. Er wurde auch als „Lex Steyermühl“ bezeichnet und verfügte, dass nach dem 2. August 1938 Zeitungen nicht mehr von einer Aktiengesellschaft herausgegeben werden durfte. Der Erlass verfügte auch, dass Zeitungen nicht in Druckereien produziert werden durften, „deren Inhaber oder Gesellschafter nicht deutschen oder artverwandten Blutes“ waren, vgl. Josef Geiringer, Antrag auf Rückstellung des Zeitungsverlags-Unternehmens an die Rückstellungskommission, 28. 5. 1948. FLD, Kt. 1277, Reg. 20.075/9 (50 RK 591/48).

zum Reichsbürgergesetz vorgenommen wurde. Galt der Inhaber oder einer der persönlich haftenden Gesellschafter als Jude, waren die Mehrheit der Aufsichtsräte und Repräsentanten Juden beziehungsweise das Kapital zu mehr als mindestens 25 Prozent Eigentum von Personen, die nun als Juden galten, so wurde der Betrieb als jüdischer Betrieb angesehen. Doch auch Betriebe, die formell Eigentum von Nichtjuden waren, konnten als jüdisch klassifiziert werden, sofern sie „tatsächlich unter dem herrschenden Einfluß von Juden“ standen.⁹¹¹ Jüdische Betriebe mussten in ein Verzeichnis eingetragen werden. Der RWM konnte anordnen, diese Betriebe besonders zu kennzeichnen.

Die Eingriffe der nationalsozialistischen Politik im Bereich der Wirtschaft waren zunächst rechtlich sehr unscharf geregelt, keineswegs einheitlich normiert. Die erzwungenen Enteignungen und gegen Unternehmer gerichteten Berufsverbote zielten hauptsächlich, aber nicht nur gegen Juden.⁹¹² Vor allem in jenen Bereichen, die in politischer oder ökonomischer Hinsicht als besonders sensibel galten, wurden auch politisch oder ökonomisch motivierte Maßnahmen gesetzt. Dazu zählten vor allem die Druckerei- und Verlagsbranche, in besonderem Maße jedoch die Zeitungsdruckereien und Presseverlage und auch Betriebe, deren Eigentümer politische Parteien oder Kirchen gewesen waren. Auch im Bankengewerbe wurden mehrere nichtjüdische Privatbankiers zur Aufgabe ihrer Geschäfte gezwungen. Die Arisierungen selbst orientierten sich zwar an den Definitionen der Reichsbürgergesetze, gleichwohl geschahen sie im Deutschen Reich vor 1938 und nach dem Anschluss auch in Österreich und der Ostmark zunächst ohne gesetzliche Deckung, da kein Gesetz existierte, das Juden unternehmerische Berufstätigkeit generell untersagte oder ihnen Verkauf beziehungsweise Stilllegung ihrer Unternehmen vorgeschrieben hätte. Erst nach einigen Monaten setzte eine Verrechtlichung der Maßnahmen ein. Nun wurden mittels administrativer Maßnahmen Konzessionen oder behördliche Befugnisse entzogen und damit die Möglichkeit weiterer unternehmerischer Berufsausübung unterbunden. In den meisten

911 Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. 6. 1938, RGBl. I, S. 627f.; und vgl. Walk, Sonderrecht, 1996, S. 229.

912 Vgl. den Fall Josef Rupp, in: Peter Melichar: Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 19), Wien und München 2004.

Unternehmen, die nicht sogleich geschlossen und stillgelegt wurden, setzte man kommissarische Verwalter ein, die per Vollmacht die Befugnisse des Unternehmers übernahmen und ihn de facto ersetzten. Neben den rein administrativen Maßnahmen wurde mit der VVSt im Mai 1938 eine eigene Behörde gegründet, welche die Enteignungen und Entziehungen, die Zwangsverkäufe und Stilllegungen koordinierte.⁹¹³ Zwar wurden jüdische Unternehmen boykottiert und benachteiligt, jüdische Unternehmer vielfach zum Verkauf oder zum Schließen der Geschäfte gezwungen, doch dies geschah auf Grund diverser inoffizieller Maßnahmen und Gewaltakte, die meist von NSDAP-Parteistellen, SA- oder SS-Einheiten initiiert und von den staatlichen Behörden gedeckt wurden. Eine gesetzliche Regelung, die sich generell gegen jüdische Unternehmer gerichtet hätte, existierte nicht. Allerdings wurden auf der Ebene der Landesbehörden Erlässe herausgegeben, durch die Betriebskonzessionen eingezogen werden konnten, Lieferungen an jüdische Unternehmen unterbunden und bestimmte Rechte und Befugnisse für ungültig erklärt wurden. Die am 26. April 1938 erlassenen Verordnungen über die Vermögensanmeldungen betrafen alle Juden und auch deren nichtjüdische Ehegattinnen und Ehegatten, die mehr als RM 5.000.– an Vermögen besaßen.⁹¹⁴ Die Unternehmer und Eigentümer an Betriebsvermögen hatten in den entsprechenden Formularen anzugeben, welchen Wert ihre Anteile zum Stichtag (26. April 1938) besaßen.

Erst nach den Novemberpogromen wurde mit der Ersten Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938⁹¹⁵ Juden ab 1. Januar 1939 der Betrieb von Einzelhandels-, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb von Handwerksbetrieben untersagt. Juden durften nun nicht mehr als Betriebsführer eingesetzt werden und sie waren von der Beteiligung an Genossenschaften ausgeschlossen. Juden, die als leitende Angestellte tätig waren, konnten gekündigt werden. Ein geheimer Erlass verfügte wenig später, dass die Arisierung jüdischer Gewerbebetriebe eine Aufgabe des Staates sei, nur mit Genehmigung des RWM durchzuführen, und dass dabei auf die „Gesetzmäßigkeit des Vorgehens“ zu achten sei. Anordnungen, die nicht gesetzeskonform waren, sollten sogar aufgehoben werden.

913 Vgl. Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 1989.

914 Vgl. zur Vermögensanmeldung Kap. 6.1.

915 RGBl. I, S. 1580.

Ausdrücklich wurde verfügt, dass durch Arisierungen erzielte Gewinne dem Staat und nicht privaten Antragstellern zugute kommen sollten.⁹¹⁶ In vielen Fällen wurde gegen die enteigneten Unternehmer oder ihre Familien Gewalt angewandt. Da auf Grund der internationalen Verflechtungen auf eine formelle juristische Abwicklung der Verkaufstransaktionen großen Wert gelegt wurde, mussten Unterschriften und Vollmachtsausstellungen erzwungen werden. In fast allen Industriellenfamilien waren einzelne Mitglieder zeitweilig in den Händen der Gestapo und wurden erst – sofern sie den Aufenthalt überlebten – nach dem Abschluss der entsprechenden Verträge wieder freigelassen.

Von den circa 33.000 jüdischen Unternehmen, die 1938 existierten, wurden lediglich etwa 4.300 arisiert, der Rest liquidiert. Die meisten stillgelegten Betriebe wiesen die Sparten Privatbanken (90,6 Prozent), Handwerk (73,7 Prozent), Handel (71,0 Prozent) und Verkehr (81,62 Prozent) auf, die geringsten die Industrie (17,24 Prozent).⁹¹⁷ Die Ariseure waren – vor allem bei den mittleren und größeren Unternehmen – offiziell arische Unternehmer. Die Zahl der Arisierungsbewerber war wesentlich größer als die Zahl der angebotenen Firmen. Bei den kleineren und daher billig zu erwerbenden Betrieben war der Andrang besonders groß. Die VVSt war daher in der Lage, sich die Bewerber auszusuchen. Viele altgediente NSDAP-Mitglieder glaubten, bei ihren Bewerbungen um die Genehmigung der Arisierung ein besonderes Anrecht auf Bevorzugung zu haben. Meist waren sie jedoch mittellos und verfügten über keinerlei kaufmännische oder technische Qualifikationen. Viele von ihnen erhielten im Rahmen einer „Wiedergutmachungsaktion“ kleine Geschäfte, Kinobetriebe, Lokale und Kaffeehäuser zugeteilt. Über die Schwierigkeiten bei der Auswahl geeigneter Ariseure schrieb ein Mitarbeiter VVSt: „Die Ausschaltung der sofort aufgetauchten ‚Konjunkturritter‘ war besonders schwierig. Auch mußte der Übernahme jüdischer Gewerbebetriebe durch branchenfremde Kreise oder dem weiteren Vordringen von Konzernen oder Massenfiliälbetrieben Einhalt geboten werden, um dadurch eine unorganische Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse zu verhindern. Insbesondere die

916 Vgl. Erlaß zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben. Vom 10. 12. 1938, zit. nach: Walk, Sonderrecht, 1996, S. 265.

917 Die Zahl beruht auf Angaben der VVSt. Die Zahl jener liquidierten Betriebe, die de facto später von nichtjüdischen Unternehmern im Zuge von Standortverlegungen übernommen wurde, ist unbekannt, vgl. Schubert, Entjudung, 1940, S. 121.

finanzielle Eignung der Kaufwerber bildete mit Rücksicht auf die Verarmung der ostmärkischen Bevölkerung eine der schwierigsten Fragen bei der Auswahl der Kaufwerber. Es waren wohl meistens genügend Bewerber vorhanden, diese aber selten genügend kapitalkräftig.⁹¹⁸

Die VVSt entwickelte vier Forderungen, die von den Bewerbern erfüllt werden mussten: 1. die fachliche, 2. die charakterliche, 3. die politische, 4. die finanzielle Eignung. Zwecks Versachlichung der Vergabe wurden alle größeren Unternehmungen von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftstreuhandgesellschaften geprüft und bewertet und in besonders schwierigen Fällen die Österreichische Kontrollbank für Handel und Industrie als Aufgangsgesellschaft für nichtarische Unternehmen eingeschaltet, um durch zeitweise Zwischenfinanzierung zu gewährleisten, dass der „beste Bewerber“ den Zuschlag bekam und der Kaufpreis nicht zu tief war, sondern sich am Verkehrswert orientierte. Das Interesse der Arisierungsbahörden an einer Erhöhung der angesichts des Überangebotes stark gefallen Kaufpreise war schon allein durch die Tatsache begründet, dass sich die Entjudungsaufgabe (eine Art Steuer, die von den Arisierungen an den Staat abzuführen war) am Kaufpreis orientierte.

De facto waren alle jene, die gemäß dem Reichsbürgergesetz und den entsprechenden Verordnungen als jüdische Unternehmer identifiziert waren, um die Jahreswende 1938/39 längst ihrer Position und weitgehend ihres Eigentums beraubt.⁹¹⁹ Formell waren viele allerdings noch länger Eigentümer, da viele Arisierungen und Stilllegungen jahrelang dauerten. In diversen Grenzfällen, die Mischlinge betrafen, wurden – beeinflusst durch diverse Interventionen – willkürliche Entscheidungen getroffen. In manchen Fällen existierten Unklarheiten und Unsicherheiten, ob ein Unternehmer als Jude und ein Betrieb als jüdisch anzusehen waren: Die Firma Mautner-Markhof etwa wurde als „nicht jüdisch, aber auch nicht

918 Schubert, Entjudung, 1940, S. 54.

919 In der Regel kam es zu (Zwangs-)Verkäufen, die durch formelle Kaufverträge und notarielle Kaufakte – die von der VVSt genehmigt werden mussten – besiegelt wurden. Die Kaufpreise wurden eingesetzt, um Steuern (normale Steuern und die sog. diskriminierenden Abgaben, also Reichsfluchtsteuer und die Judenvermögensabgaben) zu begleichen, der Rest ging meist auf ein Sperrkonto des Eigentümers. Von diesem Konto wurden in der Regel, solange die Betroffenen noch auf dem Gebiet Österreichs waren, nur Beträge für den Lebensunterhalt und zur Bezahlung diverser Schulden mit Bewilligung der NS-Behörden ausbezahlt.

arisch“ bezeichnet.⁹²⁰ Darüber hinaus wurde jedoch auch ein Attribut des Jüdischen verwendet, das zur Kritik verwerflicher Haltungen, Einstellungen und Praktiken bei Nichtjuden diente. Hermann Göring, der Beauftragte für den Vierjahresplan, soll den Begriff des „weißen Juden“ für Arier mit jüdischen Eigenschaften geprägt haben.⁹²¹ Jüdisch wurde hier zu einem „Synonym für alle unliebsamen Erscheinungen“ in der Wirtschaft. Im Völkischen Beobachter konnte man lesen, dass „eine gewisse Sorte von Volksgenossen“ glaube, „mit der Notwendigkeit der Arisierung eine Eigenspekulation verbinden zu müssen, das heißt also, das Gute mit dem für sie Nützlichen zu verbinden, mit anderen Worten: Sie neigen sehr dazu, sich jüdische Gepflogenheit zu eigen zu machen.“⁹²²

In manchen Fällen genügte schon die Unterstellung „jüdischer Praktiken“, um das Vorgehen gegen nichtjüdische Unternehmer zu rechtfertigen und ihre Betriebe unter „kommissarische Verwaltung“ zu stellen.⁹²³ Die zwar im Verhältnis zur Gesamtzahl arisierter und liquidiert jüdischer Betriebe geringe, insgesamt aber doch beträchtliche Zahl nichtjüdischer Betriebe, die enteignet oder stillgelegt und liquidiert wurde, zeigt, dass es im Bereich der Wirtschaft und des Unternehmerberufes nicht allein um eine Entjudung ging, sondern in weiteren um eine Beseitigung aller Elemente, die das Deutsche Reich im Zuge der völkischen Neuordnung vermeintlich schwächten. Schon im Februar 1939 wies Walter Rafelsberger auf das Problem hin, dass man zwar die überflüssigen Betriebe beseitigen konnte, die in jüdischem Besitz gewesen waren, bedauerlicherweise jedoch nicht die anderen: „Eine restlose Berufsbereinigung konnte nicht durchgeführt werden, da diese Planung den arischen Sektor in der Wirtschaft

920 Assessor Keune, Bericht an den Zuckerwirtschaftsverband, 29. 11. 1938. ÖStA AdR VVSt, Kt. 1386, Mappe 30. Diesen Hinweis verdanken wir Berthold Unfried, vgl. dazu und zum Folgenden: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried und Fritz Weber: Ökonomie der Arisierung. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 10/2) Wien und München 2004, Kap. 5.8.1.2 Ottakringer Brauerei, Spiritus- und Pressehefefabrik AG.

921 Vgl. Ebenda.

922 Völkischer Beobachter (Wiener Ausgabe), 29. 4. 1938, S. 1.

923 Michael John: Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: ÖZG 3/2 (1992), S. 208–234, hier: S. 217–218.

nicht erfassen konnte.⁹²⁴ Nach Abschluss der Entjudung durch Arisierung oder Liquidierung jüdischer Unternehmungen machten sich Tendenzen bemerkbar, die Schließung und Stilllegung zahlreicher Geschäfte in diversen Branchen als „Auskämmung“ oder „Entkrämerung des Einzelhandels“ weiter zu forcieren.⁹²⁵ Die Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 bestimmte, dass Verkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore des Einzelhandels geschlossen werden konnten, wenn ihr Inhaber oder die zu ihrer Leitung bestimmte Person nicht die persönliche oder fachliche Eignung aufbrachte. Eine Orientierung an der Umsatzhöhe – wie gerüchteweise kolportiert wurde – gab es nicht. Die Anordnungen wurden durch den Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel umgesetzt.⁹²⁶ Bei Betrieben des Einzelhandels bestehe, so wurde ausgeführt, das besondere „Bedürfnis einer durchgreifenden Berufsbereinigung, weil in Österreich und vornehmlich in Wien der Einzelhandel erheblich übersetzt ist.“ Die „mit Erfolg begonnenen Arbeiten einer Berufsbereinigung“ dürften nicht durch „unkontrollierten und unerwünschten Besitzwechsel“ von Betrieben gefährdet werden, die zur Liquidierung vorgesehen seien.⁹²⁷

Bezeichnend war die Tätigkeit des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit (RKW), das schon im Mai 1938 in der Wiener Handelskammer

924 Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft (Walter Rafelsberger): Bericht über die Entjudung der Ostmark. Wien 1939, S. 22.

925 In einem Branchenblatt des Papierhandels war zu lesen: „Die ‚Auskämmung‘ oder wie es neuerdings sachlicher und richtiger genannt wird, die ‚Entkrämerung‘ des Einzelhandels dürfte nunmehr, nachdem die Durchführungsbestimmungen bereits erschienen sind, in aller Kürze zu erwarten sein. Es ist darüber schon wiederholt und ausführlich geschrieben worden. Die Frage bleibt noch offen, inwieweit auch der Großhandel im Allgemeinen und der Papiergroßhandel im besonderen davon betroffen wird. Soweit die Durchführungsbestimmungen augenblicklich bekannt sind, werden viele kleine und kleinste Papiereinzelhandlungen im Zuge der Entkrämerungen vom Schauplatz verschwinden. Damit aber verliert der Großhandel auch gleichzeitig die gleiche Zahl an Kunden. Es kommt also auf eine bedeutend kleinere Zahl von Einzelhändlern eine gleichbleibende Zahl von Großhändlern.“ Zwangsläufig müsse als Folge eine „Sichtung“ im Großhandel sich anschließen, vgl. Der Papiergroßhandel und die Entkrämerung, in: Papier- und Schreibwaren-Zeitung. Organ für den Handel mit Papier, Papierwaren und Schreibwaren. Offizielles Organ des Verbandes der papier- und pappeverarbeitenden Industrie (PSZ), 29. 4. 1939, S. 2.

926 Die Beseitigung überzähliger Einzelhandelsfirmen, in: PSZ, 29. 4. 1939, S. 3.

927 Ernährungs- und Landwirtschaftsminister an Stellvertreter des Führers, 24. 9. 1938. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Mappe 2120/19/2.

ein Büro eingerichtet hatte. Das RKW sollte Richtlinien für die Wirtschaftspolitik in Österreich erarbeiten und sich dabei ausschließlich an ökonomischen Rationalisierungskriterien orientieren. Die Erhebungen des RKW wurden mit Fragebögen, die an jüdische wie nichtjüdische Firmen ausgesandt wurden, durchgeführt und zielten vor allem auf die Feststellung der ökonomischen Rentabilität und der technischen Effizienz (die nicht immer Hand in Hand gehen musste). Das RKW untersuchte, ausgehend von einzelnen Firmen, ganze Branchen und Wirtschaftssektoren und gab Empfehlungen zur Steigerung von Effizienz einzelner Unternehmen und ganzer Branchen und Wirtschaftssektoren ab, die vor allem dort, wo jüdisches Eigentum den wirtschaftspolitischen Zugriff des Staates ermöglichte, umgesetzt werden sollten. Die Empfehlungen zur Stilllegung von Betrieben wurden häufig, allerdings nicht immer, von den Arisierungsbehörden verwirklicht. Die Entjudung war nur als erste, wenn auch zahlenmäßig bedeutende Phase einer umfassenden völkischen Neuordnung der Wirtschaft konzipiert. Ein wesentliches Ziel war dabei eine umfassende Leistungssteigerung mit Mitteln der Rationalisierung.⁹²⁸

Die geplante Berufs- und Branchenbereinigung wurde mittels einiger Verordnungen und Anordnungen 1939 durchgeführt, nämlich der

- Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung des Einzelhandels vom 22. März 1939⁹²⁹
- Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft
- 96. Anordnung des Reichsnährstandsgesetzes vom 28. Februar 1939⁹³⁰
- Berufsbereinigungsanordnung vom 5. Juli 1939.

Die Bereinigung nahm, nachdem die Entjudung schon weitgehend abgeschlossen war, die arische Wirtschaft ins Visier, vor allem Handel und Gewerbe. Allerdings konnten die nationalsozialistischen Verwalter nicht-

928 Vgl. dazu Staatskommissar, 1939, S. 10 und 21.

929 Die Verordnung ermöglichte die Liquidierung von Betrieben, wenn der Inhaber in den letzten 2 Jahren Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung bezogen hatte, auf Grund zu geringen Einkommens steuerfrei war oder seine Steuern nicht zahlen konnte, vgl. Peter Anders: Das Schicksal des deutschen Mittelstandes, in: *Der sozialistische Kampf* 9 (1939), S. 202f.

930 Die Anordnung verfügte die zwangsweise Schließung von „volkswirtschaftlich unnützen“ Betriebe des Kleingewerbes. Ziel war die „Durchkämmung“ von „übersetzten“ Gewerbszweigen (Nahrungsmittelhandel, Handwerk, Schneider, Friseure), vgl. *Der deutsche Volkswirt* Nr. 22, 3. 3. 1939, S. 1033.

jüdische Unternehmer nicht wie die jüdischen einfach vertreiben. Die finanzielle Entschädigung kam jedoch derart teuer, dass die arischen Eigentümer jener Unternehmen, die im Zuge der Auskämmung und Entkrämerung stillgelegt werden sollten, häufig mit liquidierten jüdischen Unternehmen entschädigt wurden. In einer Stellungnahme der VVSt war schon im Juli 1938 eine Analyse der nichtjüdischen Betriebe gefordert worden: „Im Zuge dieser Bestandsaufnahme muß auch sofort festgestellt werden, welche von den arischen Unternehmungen infolge Übersetzung zu liquidieren sind und welche von den Inhabern dieser Unternehmungen als Bewerber für zu arisierende jüdische Unternehmungen in Frage kommen.“⁹³¹ Teilweise, etwa im Lebensmittelhandel, kam es zur Kombination von Stilllegungen arischer und der Arisierung jüdischer Geschäfte. Ein offizieller Arier musste sein Geschäft liquidieren, konnte jedoch im Gegenzug ein offiziell jüdisches übernehmen.⁹³²

Allerdings wurden die Berufsbereinigungen in manchen Bereichen in derartig großem Umfang durchgeführt, dass vermutlich nur ein geringer Teil der betroffenen Kleinunternehmer durch die Übernahme jüdischer Geschäfte entschädigt werden konnten. Allein 600 Betriebe des Wiener Fleischerhandwerks waren für die Stilllegung „von amtswegen“ vorgesehen, da sie nicht den vorgesehenen Mindestumsatz von RM 2.000.– erwirtschaftet hatten. Die Kommission zur Berufsbereinigung im Wiener Fleischerhandwerk empfahl weiteren 300 Betrieben, deren Umsatz zwischen RM 2.000.– und RM 3.000.– lag, die freiwillige Selbstauflösung.⁹³³ Wieviele Unternehmer auf Grund der Berufsbereinigung ihren Betrieb und Beruf verloren oder umgeschult wurden, ist unbekannt.⁹³⁴ Welchen Anteil die Maßnahmen an der Verringerung der Handelsbetriebe in Wien hatten, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.⁹³⁵

All diese Maßnahmen zielten darauf ab, die völkische Neuordnung der Wirtschaft Wirklichkeit werden zu lassen. Entweder wurden Konzessionen

931 (Walter Rafelsberger), Arisierung im allgemeinen ohne Export, 8. 7. 1938. ÖStA AdR 04, Bürckel-Materie, Kt. 89, 2160/00, Bd. I.

932 Vgl. Felber, und andere, Ökonomie, Kap. 5 Arisierung, Liquidierung und Restitution von Betrieben der Lebensmittelbranchen.

933 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Präs., Berufsbereinigung im Wiener Fleischerhandwerk. Kommissionsbericht, 24. 1. 1939. ÖStA AdR 05, Kt. 710.

934 Gruß, Jahrhundert, 1949, S. 350.

935 Von 35.000 im Jahr 1930 ging die Zahl der Handelsbetriebe auf 26.000 im Jahr 1945 zurück, vgl. Gruß, Jahrhundert, 1949, S. 356.

entzogen, Lieferungskontingente verweigert oder über steuerliche Maßnahmen Druck ausgeübt. Unternehmer, die nicht den entsprechenden Leistungsnachweis im Sinne entsprechender Umsatz- und Produktionszahlen erbringen konnte, gingen ihrer Existenzberechtigung verlustig: „Über eines müssen der Kaufmann und jeder, der es werden will, sich klar sein: Die Frage ‚Hand aufs Herz, was leistest du?‘ wird heute aus dem Volke gestellt. Der Weg der Leistungssteigerung ist mithin ein Weg zum deutschen Volk, dessen Glieder wir als Volksgenossen sind. Leistung und Arbeitsdisziplin sind also Waffen in der Hand jedes deutschen Volksgenossen, der damit seinem Volke zu dienen hat.“⁹³⁶ Die Forderung nach Leistung und Leistungssteigerung hatte nicht erst durch den Kriegsausbruch Bedeutung erlangt. Seit Jahren wurden im Deutschen Reich regelmäßig jährlich stattfindende Reichsberufswettkämpfe⁹³⁷ veranstaltet und ebenfalls jährlich der „Leistungskampf der deutschen Betriebe“ durchgeführt. 1938 hatten sich 164.000 Betriebe daran beteiligt, 202 Unternehmen wurden als Musterbetriebe ausgezeichnet.⁹³⁸ Gewertet wurde die weltanschauliche Haltung, der Kundendienst, die Geschäftsgpflogenheiten, sowie die „Weckung der Arbeitsfreude der Mitarbeiter“. 1940 wurden 14 Handelsbetriebe als 1940 NS-Musterbetriebe ausgezeichnet.⁹³⁹

Auch die Unternehmer wurden im Rahmen der „Neuordnung der nationalen Arbeit“⁹⁴⁰ in die völkische Pflicht genommen. Alles egoistische Profitstreben hatte sich dem Dienst am Volk zu unterwerfen: „Es gibt keine schrankenlose Wirtschaftsfreiheit, keine vom Ganzen losgelöste Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft mehr, kein Eigentum, mit dem nach Willkür verfahren werden dürfte: Unternehmer sein verpflichtet! Es verpflichtet folgerichtig nicht nur gegenüber der Gesamtheit und gegenüber den Konsumenten, die nicht mehr bloße Objekte des Geldverdienens sind, sondern auch gegenüber den Arbeitsmenschen im Betriebe.“ Dementsprechend

936 G. Messarius: Wege und Formen der Kaufmannserziehung, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft. Hamburg o. J. (1941), S. 23.

937 Messarius, Wege, 1941, S. 21.

938 Die Deutsche Arbeitsfront, in: Greifzu, Hg., Handbuch des deutschen Kaufmanns, S. 151.

939 Werner Veiters: Der deutsche Handel im Kriege, in: Greifzu, Hg., Handbuch des deutschen Kaufmanns, S. 1131.

940 Hermann Clauß (Rechtsanwalt): Die Neuordnung der nationalen Arbeit, in: Greifzu, Hg., Handbuch des deutschen Kaufmanns, S. 155.

wurden neue Ziele, neue Orientierungen formuliert: „Die soziale Ehre seiner Mitarbeiter muß der Leitgedanke sein, von dem alles Handeln des Unternehmers seiner Gefolgschaft gegenüber bestimmt ist.“⁹⁴¹ Der arische Unternehmer stand dem Arbeiter nicht mehr als (ausbeuterischer) Arbeitgeber gegenüber, sondern als (Betriebs-)Führer, der das Unternehmen charakterlich zuverlässig und leistungssteigernd dirigierte, um dem Volksganzen zu dienen. Umgekehrt arbeiteten Arbeiter und Angestellte nicht mehr, um sich und/oder dem Unternehmer ein Auskommen zu verschaffen oder gar reicher zu machen, sondern sie schafften, um das Volk – nicht den Staat⁹⁴² – seiner völkischen Werdung näher zu bringen. Einer der zentralen Grundwerte der bürgerlichen Epoche, das Eigentum, wurde dem Leistungsprinzip unterstellt: „Die Initiative der Persönlichkeit wird gefördert, die Verantwortung bis auf die untersten Stellen verteilt und der Führergedanke in der Wirtschaft verankert. Das Leistungsprinzip wird zur Grundforderung erhoben. Das Eigentum bleibt bestehen, wird jedoch der Volksgesamtheit verpflichtet.“⁹⁴³

Dementsprechend wurden die Unternehmen und ihre Eigentümer der Kontrolle und Lenkung durch nationalsozialistische Behörden unterstellt. Genaue Richtlinien und Kriterien dafür gab es jedoch nicht. Der völkisch wertvolle Unternehmer war zu einer schwierigen Gratwanderung zwischen

941 Clauß, Neuordnung, 1941, S. 155.

942 Zum Verhältnis von Volk und Staat im NS-Verständnis vgl. die Ausführungen des Nationalökonom Ludw. Prager: „In den Wirrwarr und das Durcheinander der in der liberalistischen Periode aus Klassenhass sich gegenseitig bekämpfenden Volksgenossen greift ordnend jene Gewalt ein, die von der Gesamtheit des Volkes getragen wird und die höchste Energie bedeutet, eben jene nationale Energie des staatlich organisierten Volkes. Wohl beachtet: Nicht der Staat greift ein! Er ist nur eine Organisation des staatlich gebundenen Volkes. Der Staat ist selbst nur Mittel zum Zweck der Durchführung des höchsten politischen Willens der Volksgemeinschaft, nicht Selbstzweck. Er wird beseelt vom Willen und vom Geist und der Kraft, die vom natürlichen Organismus der rassegebundenen Volksgemeinschaft ausgeht. Volksgemeinschaft und Staat sind zwei grundverschiedene Erscheinungen: Die Kraft jenes natürlichen Organismus, die sich des Staates bedient, und die im leitenden Staatsoberhaupt ihre letzte Führung findet, ist es, die in das Chaos der unverständlich miteinander ringenden Menschen ordnend eingreift. Sie weist jedem seinen Arbeitsplatz zu und gibt damit jedem die Möglichkeit, seine Kräfte anzuspannen; damit schafft sie die Voraussetzung jenes anderen sittlichen Prinzips: Jedem nach seinen Leistungen!“ Ludw. Prager: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in: Greifzu, Hg., Handbuch des deutschen Kaufmanns, S. 65.

943 W. Auler (Prof.): Allgemeine kaufmännische Betriebswirtschaft, in: Greifzu, Hg., Handbuch des deutschen Kaufmanns, S. 21.

Führerprinzip und gelenkter Wirtschaft verpflichtet.⁹⁴⁴ Einerseits galt die Pflicht, Führer zu sein. Andererseits waren bestimmte nach Branche und Wirtschaftssektor höchst unterschiedliche Notwendigkeiten nicht zu umgehen. Man musste Lieferungskontingente für Rohstoffe erhalten, man musste sich der staatlichen und – vor allem nach Kriegsbeginn – der Wehrmachtsaufträge versichern und war daher gezwungen, sich an den bestehenden Kartellen zu beteiligen. Man musste sich darüber hinaus Zuteilungen dienstverpflichteter Arbeitskräfte verschaffen und durfte das Wohlwollen der entscheidenden Behörden und Parteistellen keinesfalls verlieren. All diese Ambivalenzen wurden in einer Rede besonders deutlich, die Ministerialdirektor Kurt Lange⁹⁴⁵ aus dem RWM im Mai 1939 auf einer Tagung der Wirtschaftsgruppe Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten hielt: „Die Wirtschaft ist dynamisch. Man kann ihr nicht starre Richtlinien aufzwingen. Über eine Sorge möchte ich Sie beruhigen. Sie brauchen nicht befürchten, daß durch eine starke, straffe Aufsicht eine weitere Arbeitsbelastung auftritt, daß Sie mehr Formulare ausfüllen müssen oder mit mehr Prüfungen zu rechnen haben, sondern Sie haben mit dem Gegenteil zu rechnen. Es ist auch zu überlegen, wie bei dem Prüfungswesen Vereinfachungen zu schaffen sind, um den Zustand zu beseitigen, daß in einem Unternehmen ein Prüfer den nächsten ablöst. (...) Auch dürfen Sie nicht in Sorge sein, daß die Unternehmerinitiative etwa eingeengt werden wird durch die straffe Steuerung auf dem Finanzgebiet. Im Gegenteil, die Aufgaben sind so groß und gewaltig, daß für jeden Unternehmer genug Bewegungsmöglichkeit besteht, allerdings nach der von uns bestimmten Richtung. Deshalb verlangen wir, daß er das notwendige Verständnis aufbringt für die Staatsaufgaben und für die Notwendigkeit, von zentraler Stelle zu lenken; und daß er nicht bei jeder Gelegenheit, wo es darum geht, einen neuen Kredit zu geben, zum Staat läuft und nach der Staatsgarantie ruft. Solche Geschäfte kann jeder machen.“⁹⁴⁶

944 Vgl. Waldemar Schier: Der nationalsozialistische Unternehmertyp. Emsdetten-Lechte 1938.

945 Ministerialdirektor Kurt Lange war Mitglied des Reichsbankdirektoriums, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Golddiskontbank (Berlin), Aufsichtsrat der Alpine Montan AG (RHG, Linz), Verwaltungsrat der Reichskreditkassen und Mitglied zahlreicher weiterer Aufsichtsräte und Gremien, vgl. *Wer leitet?* 1942, S. 503.

946 Ministerialdirektor Lange, in: Verhandlungsbericht der Wirtschaftsgruppe Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten am 31. 5. bis 2. 6. 1939, Berlin 1939, S. 32.

5. Freie Berufe II: Die Erfindung des Kulturschaffens

Die unterschiedlichen Berufe offizieller Kulturproduktion⁹⁴⁷ sind auf ganz besondere Weise heterogen. Sie weisen im Spektrum des Berufs- und Arbeitsraums sicherlich den geringsten Grad an und den freiesten Modus von Normalisierung auf, die meiste Unbestimmtheit, Unsicherheit und Unregelmäßigkeit, oder aber die meiste Offenheit, Manipulierbarkeit und Freiheit – je nach Perspektive, je nach Einsatz.

Diese Organisation – oder historische Figur – der offiziellen Kunst- und Kulturberufe bedingt auch wesentliche Charakteristika von deren retrospektiver Untersuchbarkeit, oder genauer: bedingt auch die Art und Weise, wie sie ex post wissenschaftlich konstruiert werden können. Im Gegensatz zu stark selbstverwalteten Berufen wie der Rechtsanwaltschaft oder der Ärzteschaft existierten für die Berufe offizieller Kunst und Kultur vor dem Anschluss keine den Kammern entsprechenden zentralen Standsorganisationen: keine zentralisierte Verwaltung, die standardisierte Einzelfalldokumente und allgemeine Verwaltungsakten, stets aktualisierte Zugehörigkeitslisten und eine allgemein durchgesetzte Normierung der wesentlichen berufskonstituierenden Tätigkeiten (Zulassungskriterien, Hierarchisierungsmechanismen, Karrieremuster und ähnliches) hätte produzieren können. Ebenso war bis dahin die staatliche Kontrolle, Rahmung und Verwaltung im Vergleich zu allen anderen behandelten Berufen denkbar gering.

So gab es auch keine allgemein gültige Bezeichnung – bis zur nationalsozialistischen Berufsneuordnung, deren Effekte hier besonders deutlich sichtbar werden. Sie bewirkte eine berufsorganisatorische Vereinheitlichung und Zentralisierung, die in besonderem Kontrast zur bis dato herrschenden Offenheit und Unschärfe stand. Ein einheitlicher Name – Kulturschaffende⁹⁴⁸ – wurde auch mit der Einführung der Reichskulturkammern

947 Als eine wichtige Referenz für das im Folgenden verwendete Modell vom Kunst- und Kulturbereich als Raum offizieller Kulturproduktion vgl. Pierre Bourdieu: *Les règles de l'art. Genèse et structure du champ littéraire*. Paris 1992.

948 Der Begriff Kulturschaffende „entstand wohl im Zusammenhang mit der Errichtung der Reichskulturkammer“, blieb aber nach 1945 als vage Sammelbezeichnung mit konservativem Einschlag für auf geistig-kulturellem Gebiet produktiv tätige Personen

erfunden, ganz im völkischen Sinn von Beruf, der aller Arbeit, die ja nie radikal auf die völkische Pflicht zu schöpfen ausgerichtet werden konnte, sondern zu sehr der materiellen Reproduktion verhaftet blieb, das Schaffen als Dienst am Volk entgegengesetzt.

Ein weiteres Charakteristikum dieser Berufe, das ebenso in hohem Maß Bedingung und Funktion der partikularen Normalisierung darstellte, waren die besonders uneinheitlichen Berufsbilder, oder anders gesehen: die große Vielfalt all der Möglichkeiten, als KünstlerIn, SchauspielerIn, SchriftstellerIn, JournalistIn, MusikerIn, freie WissenschaftlerIn tätig zu sein: freiberuflich und/oder angestellt und/oder verbeamtet, haupt- und/oder nebenberuflich, regelmäßig und/oder ab und zu, zum Lebensunterhalt und/oder als AmateurIn usw. – mit allen möglichen Kombinationen und vor allem mit allen nur denkbaren (und, wie sich zeigte, oft undenkba- ren) Variationen und Zwischenlösungen, die jedes Denken in simplen Entweder-Oder-Schematas verhindern und allem typologischen Eifer, sei er noch so unachtsam oder wild entschlossen, trotzen. Wie gezeigt wurde, stellten die Existenz von mehreren widerstreitenden Arten, bestimmte Berufe und Arbeiten auszuüben, und vor allem der Modus, wie mit diesen Widersprüchen umgegangen wurde, einen wichtigen Indikator für die unterschiedlichen Normalisierungen von Berufen, Arbeiten, Berufsstellungen usw. dar. Von der illegalen Existenz der Winkeladvokaten reichte das Spektrum bisher zur offiziellen Zählung unterschiedlicher ArbeiterInnen- und Angestellteneinsätze in der Volkszählung 1934. Nun, mit der Untersuchung der Berufe der Produktion von offizieller Kultur ist noch ein weiterer – der im Gegenstand letzte – Grad von Unschärfe erreicht: In gewisser Weise war hier so gut wie alles möglich, um einen Beruf auszuüben, der als Berufung über lange Zeit sogar nicht einmal etwas mit Erwerbsarbeit zu tun haben musste.

Die Nationalsozialisten entwickelten eine besondere Sorge um Kunst und Kultur. Spektakulär inszeniert wurden die Bücherverbrennungen und die Ausstellungen entarteter Kunst und Musik.⁹⁴⁹ Bekannt ist die Auf-

im Gebrauch, vgl. Cornelia Schmitz-Berning: Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin und New York 2000, S. 362ff.

949 Die Bücherverbrennung vom Mai 1933 in Berlin fand in Österreich ihr Pendant am 30. April 1938 am Salzburger Residenzplatz. Die Ausstellung „Entartete Kunst“ war im September 1938 erstmals in der Ostmark zu sehen; in nur einem Monat besuchten über 40.000 Menschen die „Prangerschau“ im Salzburger Festspielhaus, vgl. Gert Kerschbaumer: Faszination Drittes Reich. Kunst und Alltag in der Kulturmetropole –

merksamkeit, die Goebbels den Medien Rundfunk und Film als Propagandainstrumente entgegenbrachte.⁹⁵⁰ Umfassend und nachhaltig wirkte das nationalsozialistische Sonderrecht, mit dem der undeutsche Geist aus Kunst und Kultur ausgetrieben werden sollte.

„Wenn es um den Wert- und Identifikationsbegriff deutsche Kunst geht, dann zeigt sich: Die Nationalsozialisten wissen nicht genau, was sie wollen, aber sie wissen ziemlich genau, was sie nicht wollen. Im einzelnen mag es Grenzfälle geben – sie mögen Hindemith oder Nolde heißen. [...] Immer wieder wird der „einheitliche Kulturwille“ beschworen, ohne dass eine programmatische „Einheitlichkeit“ auszumachen ist. Gemeinsamkeiten stiftet allerdings die Gegnerschaft gegen die moderne Kunst. Dagegen gehen die neuen Machthaber sofort entschlossen vor. Es gelingt ihnen innerhalb weniger Monate, befördert durch Lockung und Zwang, häufig unterstützt durch Selbstanpassung und Opportunismus, die Institutionen der kulturellen Moderne zu zerstören. Deren Protagonisten werden aus den Museen, Theater, Orchestern, Opernensembles und Akademien vertrieben.“⁹⁵¹

Diese Beschreibung der kulturellen Machtübernahme der Nationalsozialisten im Deutschland des Jahres 1933 lässt sich mutatis mutandis auf Österreich nach dem Anschluss übertragen. Die Vertreibung aus den Institutionen des Kunst- und Kulturlebens beschränkte sich jedoch nicht auf die Avantgarde, die im Zentrum von Bollenbecks Untersuchung steht. Neben den im Rampenlicht stehenden Künstlereliten, die von den Nationalsozialisten als jüdisch und entartet klassifiziert wurden – stellvertretend für viele seien Bruno Walter, Arnold Schönberg, Oskar Kokoschka und Max Reinhardt genannt –, traf die völkische Neuordnung des offiziellen Kulturlebens auch Orchestermitglieder, Chorsänger, Ballettelevinnen, Souffleusen, Garderobieren, Requisiteure, Kartenverkäufer, Bühnenarbeiter, Theateragenten, Radiosprecher, Zauberkünstler, Schlagersänger, Laienchorleiter, Drehorgelspieler, Komparsen usw.

Salzburg. Salzburg o.J., S. 94 und 107f.; Sigrun Layer: Nationalsozialistischer Kulturassismus. Die Ausstellung „Entartete Kunst“. Dipl.Arb. Wien 1991.

950 Vgl. Peter Reichel: Der schöne Schein des Dritten Reiches. Faszination und Gewalt des Faschismus. Frankfurt/M. 1993, S. 157ff.

951 Georg Bollenbeck: Tradition, Avantgarde, Reaktion. Deutsche Kontroversen um die kulturelle Moderne 1880–1945. Frankfurt/M. 1999, S. 299.

Die bisherige Forschung zu den Berufsschädigungen bei der Produktion offizieller Kultur ist durch zwei wesentliche Probleme gekennzeichnet. Zum einen war das Interesse lange Zeit vor allem auf prominente KünstlerInnen gerichtet. Im Zentrum standen Institutionen der Hochkultur wie Staatsoper und Burgtheater, Wiener Philharmoniker und Salzburger Festspiele und KünstlerInnen, die nach 1945 an ihre früheren Erfolge anknüpfen konnten. Zum anderen beschränkte sich die Forschung lange Zeit vor allem auf jene Personen, die in die Emigration getrieben wurden. Die nationalsozialistische Neuordnung des Kunst- und Kulturlebens in Österreich wurde zum Großteil über den Umweg der Exilforschung untersucht.⁹⁵²

Dagegen setzte sich die 1985 gezeigte Ausstellung der Zentralsparkasse Wien zur „Vertreibung des Geistigen“ erstmals das Ziel, „jegliche Art von Unterdrückung, Verfolgung und Ermordung durch das NS-Regime [zu] dokumentieren, d.h. auch die große Zahl jener vielfach Vergebenen, die durch Berufsverbot ihrer Existenz beraubt, von ihren Posten enthoben, oder aufgrund ihrer rassischen Herkunft, ihrer Glaubenszugehörigkeit, ihrer politischen Betätigung [...] und nicht zuletzt aufgrund ihres künstlerischen Schaffens deportiert und in den Gaskammern ermordet wurden“.⁹⁵³

952 Vgl. Friedrich Stadler und Peter Weibel, Hg.: *Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria*. Wien und New York 1995, Christian Cargnelli und Michael Omasta: *Aufbruch ins Ungewisse*. Wien 1993, Hanns-Werner Heister, Claudia Maurer-Zenck und Peter Petersen, Hg.: *Musik im Exil. Folgen des Nazismus für die internationale Musikkultur*, Frankfurt/M. 1993, Walter Pass, Gerhard Scheit und Wilhelm Svoboda: *Orpheus im Exil. Die Vertreibung der österreichischen Musik von 1938–1945*. Wien 1995, Stephan Stompor: *KünstlerInnen im Exil in Oper, Konzert, Operette, Tanztheater, Schauspiel, Kabarett, Rundfunk, Film, Musik- und Theaterwissenschaft sowie Ausbildung in 62 Ländern*, 2 Bde. Frankfurt/M. 1994. Hier muss auch bemerkt werden, dass die Exilforschung selbst eine junge Disziplin der Geschichtswissenschaft ist. Böhne und Motzkau-Valeton schreiben im Vorwort ihres 1992 erschienenen Sammelbandes „Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945“, es handle sich „bei den hier vorgelegten Beiträgen um einen ersten Vorstoß, die Bedeutung des Problems für die Künste und die Wissenschaften insgesamt zu untersuchen“, und monieren, dass für zahlreiche Fachgebiete (unter anderem Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft) keine Fachleute gefunden werden konnten, vgl. Edith Böhne und Wolfgang Motzkau-Valeton: *Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945*. Gerlingen 1992, S. 10f., Heister, *Musik im Exil*, S. 13ff.

953 Vgl. Gabriele Koller und Gloria Withalm: Vorwort, in: Oberhuber und Koller, *Vertreibung*, S. 2.

Noch anlässlich der Ausstellung „Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria“ im Jahre 1995 bezeichnete Friedrich Stadler den Forschungsstand im Bereich der kulturellen Emigration als skandalös: “This problem raises the issue of the little-researched musicological emigration which, when one considers how often Austria is stylised as a land of music, can only be scandalous. This is contrasted with the domestically-accepted fellow traveller-syndrome of composers and conductors like Herbert von Karajan and Karl Böhm.”⁹⁵⁴

In den Katalogen zu den beiden Ausstellungen und in zahlreichen anderen Publikationen sind jedoch mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche Listen veröffentlicht worden, die den Verlust an KulturproduzentInnen dokumentieren sollen.⁹⁵⁵ Beispielhaft wurden im Bereich der Literaturproduktion und des Journalismus die Mechanismen der Ausgrenzung, des Ausschlusses und der Kontrolle untersucht.⁹⁵⁶

Dem geringsten Grad und dem unbestimmtesten Modus von Berufsnormalisierung im Gegenstandsspektrum entspricht der Umstand, dass es für diese Untersuchungen so gut wie keine verwendbaren berufsspezifischen Massenbestände gab. So konnten nur wenige schwarze Listen gefunden werden.⁹⁵⁷ Eine rasche Erhebung von Stichproben von Berufsgeschädigten, Nichtgeschädigten und Profiteuren wurde dadurch sehr erschwert.

954 Friedrich Stadler: *The emigration and exile of Austrian intellectuals*, in: Stadler und Weibel, *Vertreibung*, S. 22f., vgl. auch Irene Suchy: *Desiderata regarding research on music in exile*, in: Stadler und Weibel: *Vertreibung*, S. 270–277, hier: 270–276.

955 Vgl. Oberhuber und Koller: *Vertreibung*, Stadler und Weibel: *Vertreibung*, Pass und andere: *Orpheus*, Frithjof Trapp, Werner Mittenzwei, Henning Rischbieter und Hansjörg Schneider, Hg.: *Handbuch des deutschsprachigen Exiltheaters 1933–1945*, 2 Bde. München 1999, Werner Röder und Herbert A. Strauss, Hg.: *Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933*, Bd. 2, Teil 1 und 2: *The Arts, Sciences and Literature*, hg. vom Institut für Zeitgeschichte München und der Research Foundation for Jewish Immigration. München 1980–1983 (Nachdruck 1999), Ulrike Wendland: *Biographisches Handbuch deutschsprachiger Kunsthistoriker im Exil. Leben und Werk der unter dem Nationalsozialismus verfolgten Wissenschaftler*, 2 Bde. München 1998.

956 Vgl. Klaus Amann: *Zahltag. Der Anschluß österreichischer Schriftsteller an das Dritte Reich*. Bodenheim ²1996, Fritz Hausjell: *JournalistInnen für das Reich. Der „Reichsverband der deutschen Presse“ in Österreich 1938–45*. Wien 1993 und Jan-Pieter Barbian, *Literaturpolitik im „Dritten Reich“*. Institutionen, Kompetenzen, Betätigungsfelder. München 1995.

957 Vgl. etwa *Verzeichnis jüdischer und nichtarischer Komponisten*, hg. vom Gaupropagandaamt Steiermark, Hauptstelle Kultur. Graz 1938.

Im Bereich der Literaturproduktion waren die Suche nach den Akten der 1936 eingerichteten Pressekommission wie die Suche nach der in der Literatur immer wieder erwähnten Berufsliste der Reichspressekommission nicht erfolgreich. Auch die Sichtungen von Akten aus dem Österreichischen Staatsarchiv (AVA, BMU [Kunstsektion] und AdR 02/2 Akten der Reichskulturkammern) förderte nichts für die Projektarbeiten Relevantes zu Tage. Personenbezogene Daten enthält immerhin der von Fritz Hausjell deponierte Rumpfbestand des Reichsverbandes der Deutschen Presse in Wien (RDP).⁹⁵⁸ Die Sammlung umfasst neben zahlreichen Listen und Einkommensdaten auch politische Beurteilungen von 53 JournalistInnen durch die NSDAP Ortsgruppe Wien VII⁹⁵⁹, in denen Befürwortungen, Ablehnungen beziehungsweise eingeschränkte Befürwortungen der Berufszulassung ausgesprochen wurden, sowie 51 Personalbögen von BewerberInnen um die Verbandsmitgliedschaft, die widerrufen als JournalistInnen abgelehnt wurden.

Was es vor allem gibt, sind die gegenseitigen Bespiegelungen der KulturproduzentInnen, eine große Menge an künstlerisch funktionierenden Reflexionen und Kommentaren zu Kunst und KünstlerInnen, an literarischen Kommentaren zur Literatur, an journalistischen Verarbeitungen der Geschichte von Intellektuellen und an wissenschaftlichen Auflistungen der Kurzbiographien von WissenschaftlerInnen. Es gibt mono- und biographisch Essays, Lexika, Zitierungen und Erzählungen, allesamt kulturspezialisierte Selbstbeschreibungen von KulturproduzentInnen über die Zeit hinweg. Deshalb konnte und musste Sekundärliteratur als wesentliche Quelle zur Konstruktion der berufsspezifischen strukturalen Grundgesamtheit herangezogen werden. Dies stellte auch die wichtigste Strategie dar, um den hier zu verzeichnenden Wegfall der Vermögensmeldungen als Erhebungsschwerpunkt halbwegs zu kompensieren.

Als Basis für die Konstruktion einer strukturalen Grundgesamtheit von je hundert Personen aus den Bereichen Musik, Theater/Film und Bildende Kunst dienten vor allem biographisch-enzyklopädische Handbücher über Vertreibung, Verfolgung und Exil, von denen sich allerdings der Großteil auf die vertriebenen KünstlerInnen konzentriert.⁹⁶⁰ Die Auswahl wurde

958 Vgl. DÖW E 21.880 RDP-Akten.

959 Vgl. diverse politische Beurteilungen von JournalistInnen, DÖW 17.046.

960 Vgl. vor allem: Handbuch, Bd. II/1 und 2, 1999; Röder und Strauss: Handbuch, vgl.

getroffen nach den Kriterien Beruf (im Bereich Musik zum Beispiel Dirigenten, InstrumentalistInnen, SängerInnen, in der Kleinkunst tätige Personen sowie in Leitung und Verwaltung beschäftigte Personen), regionale Herkunft (Wien – Bundesländer), Geschlecht, Grad der Prominenz und Grad der künstlerischen Konsekration, künstlerische Besonderheit (Avantgarde und/oder Produktion fürs große Publikum), Verfolgungsgrund, Verfolgungsverlauf (Exil, Ermordung, Überleben). Zurückgegriffen wurde auch auf die von Oliver Rathkolb veröffentlichte Liste der Sondergenehmigungen der Reichstheaterkammer und die bereits 1936/37 erlassene schwarze Liste des Reichssenders Berlin.⁹⁶¹ Als Kontrastgruppe wurden jeweils zehn Personen aufgenommen, die ihre berufliche Karriere ungehindert fortsetzen konnten beziehungsweise auf Grund der völkischen Erfindung des Kulturschaffens nachrücken und erfolgreiche Karrieren beginnen konnten. In die Erhebungstabelle wurden vor allem folgende Angaben aufgenommen:

- Persönliche Daten (Vor- und Nachname, Titel, Künstlername und Pseudonyme, Geschlecht, Geburts- und Sterbedaten, Todesursachen und Krankheiten, Staatsbürgerschaften, Religionsbekenntnisse, Familienstand, Angaben zu Ehegatten und Kindern, Wohnadresse, Adressänderungen)
- Berufliche Daten (Berufsbezeichnungen, Ausbildung, Berufskarriere bis 1938, Berufskarriere 1938–1945, Berufskarriere im Exil, Werke und/oder Schriften, Mitgliedschaften in Berufsverbänden)
- Angaben zur Verfolgung (Kündigung beziehungsweise Entlassung aus privatrechtlichen Dienstverhältnissen, Maßregelungen nach der BBV, Schließung beziehungsweise Arisierung eines Unternehmens, Ausschluss aus der Reichskulturkammer, Sondergenehmigungen, Berufsverbote, Angaben zu Vermögensentzug, Haft, Zwangsarbeit, Deportation, Emigration).

Für den Bereich Literaturproduktion und Journalismus wurde die Zusammenstellung einer strukturalen Grundgesamtheit auf Basis des erwähnten Bestandes Reichsverband der deutschen Presse begonnen und durch eine Zufallsstichprobe aus der unvollständig erhaltenen Berufskartei

auch die österreichspezifischen Listen in: Oberhuber und Koller, Vertreibung; Stadler und Weibel, Vertreibung; Pass und andere, Orpheus.

961 Vgl. Oliver Rathkolb: Führertreu und gottbegnadet. Künstlereliten im Dritten Reich. Wien 1991, S. 25ff. und 33ff.

der IKG Wien ergänzt (die Stichprobe wurde aus den unter dem Begriff SchriftstellerInnen eingeordneten Karteikarten gezogen). Darüber hinaus wurde der Geschlechterbias unter Zuhilfenahme der von Ursula Seeber im Literaturhaus Wien erarbeiteten Liste von Exilliteratinnen korrigiert.

Eine zusätzliche Erweiterung der Grundgesamtheit gelang mit Hilfe des offiziellen Publikationsorgans des Reichsverbands der deutschen Presse, „Die Deutsche Presse“, in dem regelmäßig die Namen derjenigen BewerberInnen verlautbart wurden, die nicht in den Verband aufgenommen worden waren. Weitere Quellen zur Ergänzung der Grundgesamtheit bildeten Akten des SD aus dem Bundesarchiv Berlin⁹⁶² sowie die Eintragungen zur Österreichischen Pressekammer im Amtskalender 1938, die Akten Nr. 1425/63 und Nr. 1515/63 des Fonds zum 7. Rückstellungsgesetz, die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums von 1938, die Aufstellung in Rudolf Lists „Katholische Dichtung in Österreich“ von 1934, die Angaben des „Wer ist wer“ von 1937 und die Angaben aus „Vertreibung der Vernunft“ sowie „Zahltag“.⁹⁶³ Aus den aufgezählten Beständen und Werken wurde eine Vorauswahl von 194 beruflich verfolgten und geschädigten Personen und 17 Kontrastfällen getroffen, die in einem zweiten Schritt auf 52 Erhebungseinheiten reduziert wurde. Hierbei konnte auf die damals schon entworfene Erhebungstabelle für die Berufe der Kulturproduktion zurückgegriffen werden, die mit einigen ausschließlich für Schreibende relevanten Informationen (etwa zu den Ressorts der JournalistInnen) ergänzt wurde.

Bei der darauf folgenden erweiterten Erhebung wurde insbesondere Wert auf Informationen zu Ausbildungen, Mitgliedschaften und Berufskarrieren gelegt. Besonders Almanache, Lexika und sonstige biographische Zusammenstellungen erwiesen sich hier als wichtig.⁹⁶⁴

962 Vgl. etwa: Mitgliederliste des Wiener Pen-Club mit Stand 1933, ergänzt um die Daten von 1934–1936 (etwa 200 Personen), Bundesarchiv ZB I 897; Schutzverband Deutscher SchriftstellerInnen in Österreich (etwa 40 Personen), Bundesarchiv ZB VI 3219, A 5; Liste vom 14. März 1938, „Emigranten-Pazifisten“ (38 Namen, vorwiegend schriftstellerisch tätiger Personen), Bundesarchiv ZA VI 3219 A 7, II 122; und Liste vom 14. März 1938 „Für Österreich-Sofort Programm, Für Schutzhaft kommen folgende Personen in Frage ...“ (45 Namen, vorwiegend schriftstellerisch tätige Personen), Bundesarchiv ZA VI 3219 A 7, II 122.

963 Vgl. Stadler und Weibel: *Vertreibung*; Amann: *Zahltag*.

964 Daneben wurde Alexandra Eileen Wenck gebeten, die Suche fortzusetzen. Leider erreichten uns die Kopien aus den Personalakten der Reichskulturkammer zu spät. Deren Informationen konnten nicht mehr systematisch in die Grundgesamtheit eingearbeitet werden.

Ein Fall⁹⁶⁵

Hermann Allmayer

geb. 24. März 1900 in Feldkirchen /Kärnten

Sample Provenienz: Hausjell; Quellen: Bundesarchiv, BDC, RKK Allmayer Hermann, 24. 3. 1900, 32/A 4, Fritz Hausjell: Journalisten gegen Demokratie oder Faschismus. Eine kollektivbiographische Analyse der beruflichen und politischen Herkunft der österreichischen Tageszeitungsjournalisten am Beginn der 2. Republik, Teil 2. Frankfurt am Main, Bern, New York u.a. 1989.

Beruf: Journalist; Wohnort: Klagenfurt, Bismarkring 13; von 1932 bis 1938 verantwortlicher Schriftleiter bei der Alpenländischen Rundschau (Zeitung der illegalen NSDAP) von 24. September 1938 bis Juni 1940 stellvertretender Hauptschriftleiter, von 8. Juni 1940 bis 14. April 1945 Hauptschriftleiter; seit 1938 beim Kärntner Tagblatt, ersetzte dort entlassenen Journalisten; lt. Akten der Reichskulturkammer⁹⁶⁶ seit 1938 verantwortlicher Schriftwalter des Kalenders Kärntner Jahrbuch im Gauverlag Klagenfurt; von 1. September 1938 bis 9. Mai 1945 Schriftleiter bei der Gauzeitung Kärntner Grenzruf (ebenfalls im NS-Gauverlag und Druckerei Kärnten).

Mitgliedschaften: NSDAP Juni 1938; RDP vom 1. September 1938 bis 7. Mai 1945, andere Informationen (laut RKK-Akten): laut Auskunft des Landesverbandes Ostmark im Reichsverband der deutschen Presse seit 30. Juli 1938 widerruflich in Abteilung A der Berufsliste eingetragen, weil der kleine Ariernachweis bis dahin (15. November 1940) nur unvollständig erbracht worden und die Auskunft der Gestapo ausständig war; positive Beurteilung der Gauleitung Kärnten.

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Reichsschriftumskammer, Gruppe Lektoren (von der Mitgliedschaft befreit) vom Oktober 1940 enthält unter anderem folgende Angaben: Schriftleiter beim NS-Gauverlag,

965 Fritz Hausjell: Journalisten gegen Demokratie oder Faschismus. Eine kollektivbiographische Analyse der beruflichen und politischen Herkunft der österreichischen Tageszeitungsjournalisten am Beginn der 2. Republik (1945–1947), Teil 2. Frankfurt/M. u.a. 1989, S. 449; Bundesarchiv BDC, Reichskulturkammer Allmayer Hermann, 24. 3. 1900, 32/A 4.

966 Vgl. Bundesarchiv, BDC, RKK Allmayer Hermann, 24. 3. 1900, 32/A 4.

Klagenfurt (festgestellt), arisch, römisch-katholisch, verheiratet mit Maria Allmayer, geborene Hammerschlag (geboren in Gyulica, Ungarn, am 27. Juni 1900, arisch, römisch-katholisch); Eltern Hans Allmayer und Hedwig Allmayer, geborene Gasser; NSDAP Mitglied seit 27. Juni 1938 (Nr. 6177696), hat vorher keiner anderen politischen Partei angehört; keine Mitgliedschaften in Logen oder Bünden; Mitglied der Reichspressekammer, 480 RM Monatseinkommen.

1946–1966 stellvertretender Chefredakteur der SPÖ-Zeitung Die Neue Zeit

Aus den beiden Erhebungstabellen, die zusammen 360 Personen konstruieren und die berufsspezifische Grundgesamtheit darstellen, wurden für das Sample zum statistischen Experiment 76 Personen ausgewählt. Bei der Auswahl fanden wiederum die oben genannten Kriterien (Verteilung nach Berufen, Wohnort, Geschlecht und Verfolgung) Berücksichtigung. Darüber hinaus wurde – wieder nach dem Kriterium der Variations- und Kontrastmaximierung – die Art der Quellenlage berücksichtigt.

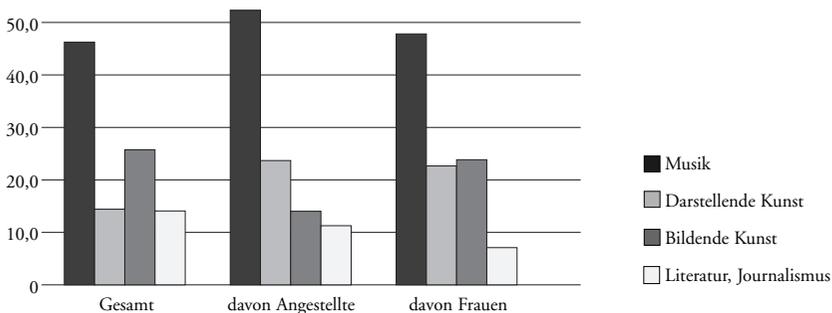
Im Berufsleben von 1934 fand sich in der Wirtschaftsabteilung freie Berufe die Wirtschaftsgruppe XXII. [...] Erziehung, Bildung, Kunst und Unterhaltung“ inkludiert. Dazu fand sich in der Taxonomie der Berufsarten die Zusammenfassung von „Berufe[n], die vorwiegend im Lehr-, Bildungs-, Kunst- und Unterhaltungswesen vorkommen. Sie enthielt:

- 202 Hochschullehrer.
- 203 Lehrer.
- 204 Kindergärtner(innen).
- 205 Schriftleiter (Redakteure).
- 206 Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten.
- 207 Bildende Künstler und Lehrer in bildenden Künsten.
- 208 Kunstgewerbler.
- 209 Sänger und Gesangslehrer.
- 210 Musiker, Musiklehrer, Kapellmeister.
- 211 Schauspieler, Schauspiellehrer.
- 212 Regisseure und Dramaturgen.
- 213 Tänzer und Tanzlehrer.
- 214 Artisten.
- 215 Berufssportleute und Sportlehrer.

216 Kinooperateure.
217 Bühnenarbeiter.⁹⁶⁷

Diese Auflistung kann – mit einigen Streichungen, da ja die Erziehungsberufe ebenso wie die ArbeiterInnen schon behandelt wurden, und einer Ergänzung („138 Photographen“, als wichtigen Fall einer unklaren Zugehörigkeit) – als Ausgangspunkt dienen, um die Normalisierung der Berufe offizieller Kulturproduktion vor der nationalsozialistischen Machtübernahme zumindest ansatzweise zu beschreiben. Dafür sei kurz an die Resultate der Sekundäranalyse einiger Variablenverteilungen im statistischen Gesamtzusammenhang der freien Berufe erinnert.⁹⁶⁸ Das Erziehungs- und Bildungswesen (sofern es nicht verbeamtet war), Kunst und offizielle Kultur erwiesen sich als besonders auf die Bundeshauptstadt konzentriert, mit einem deutlich höheren Frauenanteil als die freien juristischen, medizinischen und technischen freien Berufe. Bis auf die Kategorie Musiker, Musiklehrer und Kapellmeister waren ihre Bestände sehr gering. Darüber hinaus kann auch hier der Vergleich der Geschlechterverteilung und der von den Berufsstellungen die Hierarchisierung zwischen den Kunst- und Kulturberufensichtbar machen: die unterschiedlichen Abstände zur dominanten Referenz eines freien Berufs.

Graphik 30: Freie Kunst- und Kulturberufe (gruppiert nach Sparten), Angestellten- und Frauenprofile (Frequenzen in Prozent) 1934⁹⁶⁹



967 Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 91.

968 Eine Charakterisierung dieser Berufe im Zusammenhang aller freien Berufe des österreichischen Berufslebens von 1934 findet sich in Kapitel 3: Freie Berufe I: Recht, Medizin, Technik, S. 147.

969 Vgl. Tabellen 87, S. 652 und 89, S. 656.

Eine deutliche Unterscheidung gelingt auch hier entlang der offiziellen Spartengrenzen. Die Berufe der Musik und darstellenden Künste wiesen einen überdurchschnittlichen Anteil sowohl an Frauen als auch an Angestellten auf. Für die bildende Kunst und die Schriftstellerei galt das genaue Gegenteil. Nimmt man diese Profile mit denen der verkammerten freien Berufe zusammen (vgl. Graphik 16, S. 160), so zeigt sich, dass Literatur und Journalismus eine den juristischen Berufen homologe Struktur aufwiesen. Ordnet man diesen beiden noch die bildenden Künste zu, so ergibt sich eine Gruppierung bivariater Dominanz. Demgegenüber bildeten Musik und darstellende Kunst den hinsichtlich beider Variablen dominierten Gegenpol, und die Fälle von den medizinischen und technischen freien Berufen ordneten sich zwischen diesen Extremen als zwei mögliche Passagen ein. Diese Überlegungen müssen allerdings gleich wieder relativiert werden, denn gerade die Berufe offizieller Kunstproduktion konnten mit dem für die statistische Konstruktion des österreichischen Berufslebens eingesetzten Instrumentarium nur sehr bedingt erfasst werden – und auf jeden Fall in einem ihrer wichtigen Charakteristika gerade nicht, nämlich in ihrer konstitutiven Mehrdeutigkeit und Unschärfe.

Das Problem, zu dessen Handhabung das Programm der historischen Räume entworfen wurde, lässt sich hier mit besonderer Schärfe und Deutlichkeit darstellen. Die Erhebung musste auf die charakteristische Konstitution der Kunst- und Kulturberufe Rücksicht nehmen (die sich allerdings nicht prinzipiell, sondern nur graduell von der anderer Berufe unterscheidet): Welche Betätigungen galten als künstlerisch-kulturelle? Ab welchem Grad und ab welcher Art der Betätigung kann von einem Beruf gesprochen werden?

Viele KünstlerInnen übten mehrere offizielle Berufe gleichzeitig aus, hatten mehrere Erwerbsarbeiten von oft ganz unterschiedlichem arbeitsrechtlichem Status. Waren die Berufe offizieller Kultur und Kunst in der Volkszählung von 1934 vor allem als Freie Berufe und als (singuläre) Hauptberufe erfasst, so wurde dadurch deren grundlegende Mehrdeutigkeit wegretuschiert. Einfache und klare Entscheidungen zum Beispiel zwischen dem Status als Angestellte/r oder dem Status eines/r Selbständigen werden bei genaueren biographischen Recherchen zumeist fragwürdig, manchmal sogar gänzlich unmöglich – auf jeden Fall lenken sie von Wesentlichem ab. Ein auf den ersten Blick vielleicht extremes, letztlich jedoch ganz normales Beispiel wäre etwa jenes Mitglied des Vereins der Wiener Philharmo-

niker, das gleichzeitig als Mitglied des Staatsopernorchesters verbeamtet war, an der Musikakademie eine Professur innehatte, zusätzlich in einem Kammerensemble spielte und auch noch Privatunterricht gab. Dazu auch Habakuk Traber: „Nicht immer läßt sich zweifelsfrei entscheiden, wer als Komponist geführt werden solle, wer dagegen eher als Forscher, Wissenschaftler, Organisator oder als ausübender Musiker. Die Tätigkeiten überschneiden sich, die Grenzen sind fließend.“⁹⁷⁰ Einige Beispiele sollen angeführt werden.

Friedrich Rosenthal, seit 1911 als Dramaturg, Regisseur und Schriftsteller tätig, war seit 1931 Dozent an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien. Neben seiner Lehrtätigkeit war er ab 1932 als Dramaturg und Regisseur am Burgtheater engagiert. In der zweiten Hälfte der 1930er Jahre wurde er außerdem vom Neuen Deutschen Theater in Prag zu Gastinszenierungen eingeladen.⁹⁷¹

Ernst Lothar machte nach seinem Jurastudium, das er 1914 beendete, eine glänzende Karriere im Staatsdienst. Nach seiner freiwilligen Pensionierung war er ab 1932 als Regisseur am Burgtheater tätig, übernahm 1935 von Otto Preminger die Leitung des Theaters in der Josefstadt und wurde Leiter des Reinhardt-Seminars.⁹⁷²

Tony Birkmeyer, Mitglied der berühmten Wiener Tänzerfamilie, war ab 1921 erster Solotänzer, ab 1932 auch Ballettmeister an der Wiener Staatsoper. 1934 wurde er als Professor für klassisches Ballett an die Staatsakademie Wien berufen. Neben diesen Tätigkeiten betrieb er auch ein eigenes Tanzstudio, unternahm Gastspielreisen in ganz Europa und Nord- und Südamerika und trat in verschiedenen Filmrollen auf.⁹⁷³

Andere wiederum waren neben ihrem, wie es hieß, Brotberuf künstlerisch tätig. Manche, die dem Wiener Großbürgertum entstammten, wie etwa Robert Musil oder der bereits erwähnte Ernst Lothar, ergriffen einen der klassischen bürgerlichen Berufe wie Rechtsanwalt, Arzt oder Beamter und übten ihre künstlerische Tätigkeit prinzipiell nebenbei aus. Andere konnten nur auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den 1930er Jahren vorübergehend von ihrer Kunst alleine nicht leben. Regina

970 Jürgen Habakuk Traber: Emigrierte Musik. Komponisten im Exil, in: *Böhne und Motzkau-Valeton, Künste*, S. 125–155, hier: 125.

971 Vgl. Trapp und andere: *Handbuch*, Bd. II/2, 1999, S. 801.

972 Vgl. S. 617f.

973 Vgl. S. 96f.

Thumser stellt dazu fest: „Zu Beginn der 30er Jahre gehörten die Wiener Theater zu den wirtschaftlich am stärksten bedrängten Unternehmungen. Subventionen aus öffentlicher Hand erhielten nur die Bundestheater, aber auch hier gab es massive Personaleinsparungen, zahlreiche kleinere beziehungsweise Provinztheater mussten schließen. Bereits im Jahr 1931 dürfte sich die Zahl der in Wien lebenden arbeitslosen Schauspieler auf etwa 1500 Personen belaufen haben. Dazu kamen Regisseure, Bühnenbildner, Musiker und Autoren ohne Arbeitsmöglichkeiten.“⁹⁷⁴

Das Überangebot auf dem Arbeitsmarkt vergrößerte sich nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland, da viele KünstlerInnen nach Österreich flüchteten und hier nach neuen Arbeitsmöglichkeiten suchten.

Fritz Spira, geboren in Wien um 1880, debütierte 1896/97 am königlich-städtischen Theater Olmütz. Nach zahlreichen Engagements an größeren Provinztheatern inklusive einer Saison am Theater in der Josefstadt in Wien trat er seit Anfang der 1920er Jahre vor allem an Berliner Bühnen auf und wirkte in zahlreichen Stumm- und Tonfilmen mit. Nach der Emigration aus Deutschland war Spira für eine Spielzeit am Stadttheater Bielefeld in Polen und kehrte Mitte 1935 nach Wien zurück. Etwa zur gleichen Zeit wurde er in Deutschland als Jude aus Reichstheater- und Reichsfilmkammer ausgeschlossen. In Wien erhielt er noch einige kleine Filmnebenrollen, blieb aber bis zum Anschluss vorwiegend arbeitslos.⁹⁷⁵

Die Schauspielerin Tilla Durieux, geboren 1880 in Wien, war bis 1933 vorwiegend an Berliner Bühnen engagiert. Nach ihrer Emigration aus Deutschland eröffnete sie 1936 zusammen mit ihrem Mann ein Hotel in Abbazia (Italien). Ab 1936 war sie auch als Dozentin am Salzburger Mozarteum tätig.⁹⁷⁶

Für die völkische Neuordnung des Kulturschaffens, die ihren handfesten Ausdruck unter anderem im allumfassenden Organisationsanspruch der Reichskulturkammern fand, waren die wesentlichen Kriterien künstlerischer Tätigkeit nicht der berufliche Erwerb und Verdienst, sondern das Wirken in einer offiziellen Öffentlichkeit. Völkisches Schaffen war – auch hier – gerade nicht zur materiellen Versorgung, zur persönlichen

974 Regina Thumser: „Ernst ist das Leben, heiter ist die Kunst.“ Kabarett im Österreich der Zwischenkriegszeit, in: *Zeitgeschichte* 27/6 (2000), S. 386–396, hier 386.

975 Vgl. Trapp und andere, *Handbuch*, Bd. II/2, 1999, S. 886.

976 Vgl. S. 195f.

Erbauung einzelner und zur formalen Innovation Weniger für Wenige da. Kulturschaffen hatte nicht Kulturschaffende, sondern Ideen hervorzubringen, die möglichst im ganzen Volk zirkulieren sollten. Offizielle Kultur und Kunst als Kulturschaffen waren aufs Volk mit seinem gesunden Empfinden als völkische „Öffentlichkeit“ ausgerichtet, und eben nicht auf sich selbst, das heißt auf (die Produkte) andere(r) Produzenten, wie dies bei künstlerischen Avantgarden zumeist der Fall ist. Wie jedes Schaffen sollte auch Kulturschaffen niemals Arbeit sein, sondern deutschblütiger sowie fachlich leistungsstarker und charakterlich zuverlässiger Dienst am Volk. Bei den Beratungen der beteiligten Reichsminister zur Errichtung der Reichskulturkammer im September 1933 wurde in der entscheidenden Sitzung ein Gesetzesentwurf beschlossen, der den zu erfassenden Personenkreis erheblich ausweitete.⁹⁷⁷ In den §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933⁹⁷⁸ wurde die Kammerzugehörigkeit definiert:

„§ 4 Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Verbreitung ist auch die Erzeugung und der Absatz technischer Verbreitungsmittel.

§ 5 Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist: jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird, jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.“

Karl-Friedrich Schrieber, Referent in der Reichskulturkammer, hob das Kriterium der Öffentlichkeit in seinem Kommentar ausdrücklich hervor: „Nur derjenige bringt Kulturgut im Sinne des Gesetzes hervor, dessen künstlerische oder andere geistige Schöpfung oder Leistung der Öffentlichkeit übermittelt wird. Eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft besteht also nicht für Personen, die nur für sich zB schriftstellerisch arbeiten, malen oder komponieren. Eine Übermittlung wird stets dann vorliegen,

977 Vgl. Uwe Julius Faustmann: Die Reichskulturkammer. Aufbau, Funktion und rechtliche Grundlagen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im nationalsozialistischen Regime. Diss. Bonn 1990, S. 40.

978 Vgl. RGBI I S. 797.

wenn einem unbestimmten Personenkreis Gelegenheit gegeben wird, Kenntnis von dem Werk zu nehmen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn zB der Maler seine Bilder zur eigenen Erbauung in seiner Wohnung aufhängt. [...]

Wird das Werk der Öffentlichkeit übermittelt, so kommt es nicht darauf an, ob es sich nur um eine gelegentliche oder geringfügige Arbeit handelt. Jede Tätigkeit, die unter § 4 der Verordnung fällt, verpflichtet zur Mitgliedschaft.⁹⁷⁹

Mit dieser staatlichen Organisation des Schaffens von Kulturgut wurde eine bis dahin noch nie da gewesene Normalisierung solcher Tätigkeiten durchgesetzt – schon mit deutlicher Referenz darauf, was einige Jahre später der völkische Beruf werden sollte. Umgekehrt wurde die Mitgliedschaft zur Bedingung für Veröffentlichungen aller Art, denn erst die Zugehörigkeit zu einer Fachkammer begründete die Zulässigkeit kultureller Betätigung im Sinne des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1933.

Der deutsche Komponist Karl Amadeus Hartmann, der Ende der 1920er Jahre als Komponist in Erscheinung getreten war, damals der radikalen Linken nahe gestanden und bei Hermann Scherchen studiert hatte, einem der ersten Musiker, die Dirigierverbot bekamen, blieb in Deutschland und lebte völlig zurückgezogen. „Er konnte zwar nichts veröffentlichen und aufführen, aber er konnte komponieren.“⁹⁸⁰ Der freischaffende Maler und Graphiker Carry Hauser, von 1934 bis 1938 Präsident der Künstlervereinigung Hagenbund, wurde nach dem Anschluss mit einem Arbeits- und Ausstellungsverbot belegt. Bis zu seiner Emigration im Jahr 1939 lebte er von Portraitaufträgen „Widerstandswilliger“.⁹⁸¹ Der Musikwissenschaftler Walter Senn, der mit Schreiben des Reichsstatthalters Seyss-Inquart vom 16. März 1939 gem. § 4 Abs. 1 BBV wegen seiner politischen Aktivitäten für den Ständestaat in den Ruhestand versetzt worden war, tauchte in Südtirol unter und setzte dort in lokalen Archiven seine Forschungsarbeiten zur Musikgeschichte Tirols fort.

Der Erhebung wurde daher – ganz im Sinn des Forschungsprogramms – nicht eine Definition von Kunst- und Kulturberufen zu Grunde gelegt,

979 Karl-Friedrich Schrieber: Die Reichskulturkammer. Organisation und Ziele der deutschen Kulturpolitik. Berlin 1934, S. 25.

980 Traber, Musik, S. 137.

981 Oberhuber und Koller, Vertreibung, S. 130.

sondern das Bemühen um die Maximierung von Variationen und Kontrasten bei der Suche nach Einsätzen in diese Definition. Jede/r konnte aufgenommen werden, der /die während der Zeit des Nationalsozialismus im Bereich Musik, Theater / Film und Bildende Kunst irgendwie tätig war. Auf Grund pragmatisch-formaler Vorgaben der Projektproblemstellung und Informationsmangel konnte jedoch auf Gewerbetreibende und auf ausschließlich private Ausübung künstlerischer Tätigkeiten nicht systematisch Bedacht genommen werden.

Ein weiteres Problem bei der Erfassung künstlerisch tätiger Personen war die Frage der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes. Sollten nur jene Kulturschaffenden erfasst werden, die zum Zeitpunkt des Anschlusses (oder später) auf dem Gebiet der Republik Österreich arbeiteten. Nach diesem Kriterium wären zumindest jene KünstlerInnen eingeschlossen, die nach 1933 aus Deutschland nach Österreich geflüchtet waren. Nicht erfasst wären damit aber österreichische KünstlerInnen, die vor 1933 Anstellungen, Engagements und andere Beschäftigungen in Deutschland fanden und direkt von Deutschland aus emigrierten oder deportiert wurden, ebenso wie KünstlerInnen, die ihre künstlerische Tätigkeit auch im Ausland ausübten oder Österreich bereits vor dem Anschluss verlassen hatten. Die Erhebung wurde auch in dieser Perspektive sehr offen gehalten und alle genannten Möglichkeiten integriert, um die verschiedensten Möglichkeiten von Geschichten zu erfassen.

„Die Reinigung unseres Kultur- und damit auch unseres Musiklebens von allen jüdischen Elementen ist erfolgt,“ schreibt Herbert Gerigk im Vorwort zum Lexikon der Juden in der Musik. Das berüchtigte Nachschlagewerk war 1940 in erster Auflage von dem Musikwissenschaftler Gerigk, Leiter der Hauptstelle Musik im Stab Rosenberg, und Theo Stengel, Referent in der Reichsmusikkammer, herausgegeben worden. Zwei weitere Auflage erschienen in rascher Folge, und noch im Herbst 1943 wurde eine vierte Auflage vorbereitet. Ziel der Herausgeber war es, „dem Musiker, dem Musikerzieher, dem Politiker und dem Musikfreund jene unbedingte Sicherheit zu geben, die hinsichtlich der Judenfrage gefordert werden muß“.⁹⁸² Zu diesem Zweck listete das Lexikon knapp 5.000 lebende und verstorbene MusikerInnen auf, die im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetze als Juden oder Mischlinge galten.

⁹⁸² Theo Stengel und Herbert Gerigk, Hg.: Lexikon der Juden in der Musik. Mit einem Titelverzeichnis jüdischer Werke. Berlin 1940, S. 5.

295 von diesen 5.000 wurden laut den Recherchen von Eva Weissweiler nachweislich deportiert oder verübten Selbstmord vor der Deportation. Die tatsächliche Zahl, so Weissweiler, dürfte viel höher sein; doch bei zahlreichen im Lexikon angeführten Personen „verlor sich [...] seit den dreißiger Jahren jede biographische Spur“.⁹⁸³

Die Frage, wie groß die Zahl der KünstlerInnen und Kulturschaffenden ist, die auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung ihren Beruf nicht mehr ausüben durften, deren Werke nicht mehr aufgeführt wurden, die in die Emigration getrieben oder ermordet wurden, kann natürlich nicht beantwortet werden. Irene Suchy stellte zur Idee der vollständigen Erfassung am Beispiel der Musikemigration fest: „Even if all the names were recorded research would not be complete. Completeness is not the final aim of research but seems to be an act of respect or – as seen from a Jewish point of view – a ritual act.“⁹⁸⁴

1985 listete der Ausstellungskatalog *Vertreibung des Geistigen* knapp 1.400 Personen, ein „für Österreich verlorengegangene[s] kulturelle[s] Potential“, auf, die sich wie folgt verteilen: 410 SchriftstellerInnen, 378 bildende KünstlerInnen, 68 ArchitektInnen, 313 darstellende KünstlerInnen und 213 MusikerInnen. Genau ein Jahrzehnt später wurden im Katalog der Ausstellung *Vertreibung der Vernunft* bereits rund 3.700 Personen genannt: 2.000 WissenschaftlerInnen, 467 SchriftstellerInnen, 406 darstellende KünstlerInnen, 520 MusikerInnen und 290 bildende KünstlerInnen und Architekten. Die Listen enthalten allerdings zahlreiche Mehrfachzählungen. So wird zum Beispiel der Regisseur und Theaterdirektor Ernst Lothar dreimal, als Wissenschaftler, Schriftsteller und darstellender Künstler, erwähnt.⁹⁸⁵

Oliver Rathkolb schätzte bereits 1988 die Gesamtzahl der verfolgten KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen auf mindestens 9.000, darunter etwa 1.500 SchriftstellerInnen und JournalistInnen.⁹⁸⁶ 1991 schrieb er von rund 5.000 Personen, die „der österreichischen kulturellen Diaspora zugerechnet werden könnten“⁹⁸⁷ und 1995 von mindestens 2.000 bis 3.000

983 Eva Weissweiler: *Ausgemerzt! Das Lexikon der Juden in der Musik und seine mörderischen Folgen*. Köln 1999, S. 379.

984 Suchy, *Desiderata*, in: Stadler und Weibel, *Vertreibung*, S. 270.

985 Vgl. Stadler und Weibel: *Vertreibung*.

986 Oliver Rathkolb: „Kulturbetriebskultur 1938“, in: *Wien 1938*, S. 359–374, hier S. 364.

987 Rathkolb, *Künstlereliten*, S. 59.

Personen in den Bereichen von Musik, Film und darstellender Kunst.⁹⁸⁸ Frithjof Trapp schätzt die Gesamtzahl der verfolgten KulturproduzentInnen in deutschsprachigen Gebieten auf rund 20.000 Personen, wobei er für Deutschland allein mehr als 16.000 Verfolgte veranschlagt. Die Datenbank des Orpheus Trust enthielt Ende 2001 Angaben zu 4.365 Personen.

Wie breit gestreut die verschiedenen Zahlenangaben sind, soll die nachfolgende Tabelle zur Zahl der verfolgten österreichischen MusikerInnen zeigen. Die Angaben schwanken zwischen rund 200 und mehr als 4.300. Ähnliche Abweichungen sind wohl auch in anderen Bereichen offizieller Kulturproduktion zu vermuten. Schätzungen wie die von Sybil Milton zu den bildenden KünstlerInnen (circa 2.000)⁹⁸⁹ oder Günter P. Straschek zur deutschen Filmemigration (rund 900)⁹⁹⁰ sind daher nur mit besonderer Vorsicht zu nehmen. Zwei der wesentlichen Gründe für die Behauptung derart unterschiedlicher Zahlen liegen in den sehr unterschiedlichen Definitionen von Kunst- und Kulturberufen und in der ebenso großen Vielfalt der Definitionen von österreichisch.

Tabelle 66: Verfolgte MusikerInnen

Quelle	Erfasste Gruppe	Zahl
Lexikon der Juden in der Musik (1940) ⁹⁹¹	„voll- und halbjüdische“ MusikerInnen	ca. 5.000
Davie, Refugees in America (1947) ⁹⁹²	1933–1944 in die USA emigrierte deutschspr. MusikerInnen	1.501

988 Vgl. Oliver Rathkolb: The Exodus of the Muses (culture drain in music, film, theatre and visual arts), in: Stadler und Weibel: Vertreibung, S. 27–34, hier: S. 28.

989 Vgl. Sybil Milton: Die Kunst im Holocaust, in: Böhne und Motzkau-Valeton, Künste, S. 217–230, hier: S. 217.

990 Vgl. Günther Peter Straschek: Filmemigration aus Nazideutschland. Eine Fernsehsendung des WDR. 1975, zit. in: Jan-Christopher Horak: Filmkünstler im Exil. Ein Weg nach Hollywood, in: Böhne und Motzkau-Valeton, Künste, S. 231–254, hier: S. 231.

991 Vgl. Stengel und Gerick: Lexikon. Das Lexikon enthält allerdings auch zahlreiche MusikerInnen, die zur Zeit des Dritten Reichs bereits längst verstorben waren (zB Gustav Mahler oder Mozarts Librettist Lorenzo Da Ponte). Bei Böhne und Motzkau-Valeton, Künste, S. 9 ist dagegen von „ca. 11000 verbotene[n] Komponisten und MusikerInnen[n]“ die Rede.

992 Vgl. Maurice Davie: Refugees in America. Report of the Committee for the Study of Recent Immigration from Europe. New York und London 1947, zit. in: Regina Thumser: Vertriebene Musiker. Schicksale und Netzwerke im Exil 1933–1945. Diss. Salzburg 1998, S. 16.

Quelle	Erfasste Gruppe	Zahl
Fermi, <i>Illustrious Immigrants</i> (1968) ⁹⁹³	in die USA emigrierte deutschsprachige MusikerInnen	125
Möller, <i>Exodus der Kultur</i> (1984) ⁹⁹⁴	in die USA emigrierte deutschsprachige MusikerInnen	465
Oberhuber u. Koller, <i>Vertreibung</i> (1985)	verfolgte österreichische MusikerInnen	213
Böhne u. Motzkau-Valeton, <i>Künste</i> (1988)	verbotene Komponisten und MusikerInnen	ca. 11.000
Rathkolb, <i>Führertreu</i> (1991)	emigrierte österr. Angehörige des Musikbetriebs mind.	300
Traber, <i>Musik</i> (1992)	emigrierte deutschsprachige Komponisten	180
Pass u.a., <i>Orpheus</i> (1995)	österr. MusikerInnen im Exil	793
Irene Suchy, <i>Musik</i> (1995) ⁹⁹⁵	emigrierte österr. MusikerInnen	520
Rathkolb, <i>Exodus</i> (1995) ⁹⁹⁶	emigrierte österr. MusikerInnen	698
Raab-Hansen, <i>Musikern</i> (1996) ⁹⁹⁷	nach England emigrierte deutschspr. MusikerInnen	ca. 400
Thumser, <i>Musiker</i> (1998)	emigrierte deutschsprachige MusikerInnen	min. 2.000
Weissweiler, <i>Ausgemerzt!</i> (1999)	im Lexikon der Juden in der Musik genannte MusikerInnen, die nachweislich deportiert wurden oder vor der Deportation Selbstmord begingen	259
Orpheus Trust (2001) ⁹⁹⁸	verfolgte und vertriebene österr. Musikschaffende	4.365

993 Vgl. Laura Fermi: *Illustrious Immigrants. The Intellectual Migration from Europe 1930–1941*. Chicago und London 1968, S. 215, zit. in: Thumser, *Musiker*, S. 16.

994 Vgl. Horst Möller: *Exodus der Kultur. SchriftstellerInnen, Wissenschaftler und KünstlerInnen in der Emigration nach 1933*. München 1984, S. 47.

995 Vgl. Irene Suchy, *Musik* [biographische Datenbank], in: Stadler und Weibel: *Vertreibung*, S. 112–126.

996 Vgl. Rathkolb, *Exodus*, S. 27.

997 Vgl. Jutta Raab-Hansen: *NS-verfolgte Musiker in England. Spuren deutscher und österreichischer Flüchtlinge in der britischen Musikkultur*. Hamburg 1996.

998 Vgl. Orpheus Trust, *Presseaussendung vom 19. Dezember 2001*.

Die in Vertreibung der Vernunft veröffentlichte Liste vertriebener Film- und TheaterkünstlerInnen umfasst rund 400 Einträge – eine Zahl, die angesichts der 4.000 EmigrantInnen des gesamten deutschsprachigen Exiltheaters relativ klein zu sein scheint. Die Liste „beinhaltet ausschließlich Personen, die in der Republik Österreich beziehungsweise innerhalb derer Grenzen geboren wurden, oder einen größeren Teil ihres Lebens in Österreich verbracht haben“ und beschränkt sich gleichzeitig vor allem auf SchauspielerInnen, RegisseurInnen und AutorenInnen.⁹⁹⁹ Dagegen wurden die Kriterien für die Aufnahme in die Liste vertriebener Wissenschaftler „bewußt weit gefaßt“: „Es wurden nicht nur Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft aufgenommen, sondern auch jene, die längere Zeit in Österreich tätig waren und eine entsprechende Wirkung auf das Land ausgeübt haben, beziehungsweise auch Personen, die in der Donaumonarchie geboren wurden.“¹⁰⁰⁰

Nicht nur der erfasste geographische Raum war erheblich größer, sondern auch das Verständnis, wer als Wissenschaftler gelten konnte. In der Liste finden sich Schriftsteller wie Robert Musil und Stefan Zweig, Musiker wie der Operettenkomponist Paul Abraham und der zum Zeitpunkt des Anschlusses als Privatsekretär Jan Kiepuras tätige Marcel Prawy. In einige solche biographischen Listen wurden auch Personen aufgenommen, die einen künstlerischen Beruf erst im Exil ergriffen.¹⁰⁰¹ Die hier geschilderten Probleme der Zählung von KünstlerInnen und Kulturschaffenden, deren Berufskarrieren durch nationalsozialistische Interventionen geschädigt wurden, machten die Konstruktion einer strukturalen Grundgesamtheit – wieder einmal – sinnvoll und notwendig.

999 Vgl. Georg Tillner: Film / Theater, in: Stadler und Weibel, Vertreibung, S. 95–109, hier: S. 96.

1000 Vgl. Friedrich Stadler: Wissenschaft, in: Stadler und Weibel, Vertreibung, S. 1–75, hier: S. 2.

1001 Bei den meisten Kurzbiographien von MusikerInnen der Geburtsjahrgänge ab 1925 finden sich verständlicherweise keine Hinweise auf künstlerische Tätigkeit vor der Emigration, die über privaten Musikunterricht hinausgeht; vgl. Pass und andere, Orpheus, S. 273 (Erich Gross, geboren 1926), S. 282 (Erich Hoffmann, geboren 1925), S. 283 (Joseph Horowitz, geboren 1926), S. 301 (Karl Kohn, geboren 1926), S. 304 (George W. Korngold, geboren 1928), S. 318 (Hellgart Mahler, geboren 1931), S. 332 (Raoul Pleskow, geboren 1931), S. 358 (Fritz Spiegel, geboren 1926), S. 361 (Hanns Stein, geboren 1926). In die Datenbank Vertriebene Musiker des Orpheus-Trust werden nach Auskunft von Dr. Primavera Gruber ebenfalls Personen aufgenommen, die erst im Exil oder nach 1945 im Bereich der Musik tätig wurden.

Doch es gibt noch ein weiteres grundsätzliches Problem bei der Erforschung von nationalsozialistischen Berufsschädigungen im Bereich offizieller Kulturproduktion in Österreich: Für viele stellte nicht der März 1938 den Beginn der nationalsozialistischen Einflussnahme auf die Berufsgeschichte dar, sondern der Januar 1933. Der Arbeits- und Absatzmarkt für KünstlerInnen beschränkte sich nicht auf Österreich, sondern umfasste zumindest – wie im Bereich Musik, Theater und Film¹⁰⁰² – den gesamten deutschsprachigen Raum. Eine im Juli 1935 vom Kulturpolitischen Archiv im Amt für Kunstpflege der NS-Kulturgemeinde (hervorgegangen aus dem Kampfbund für deutsche Kultur) verschickte schwarze Liste von „Musikbolschewisten“ enthielt 55 Namen von „Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer Vergangenheit oder ihrer gegenwärtigen Haltung für die NS-Kulturgemeinde abgelehnt werden“.¹⁰⁰³ 16 dieser Namen finden sich in den in Orpheus im Exil abgedruckten Listen vertriebener österreichischer MusikerInnen.¹⁰⁰⁴

Einige Beispiele für KünstlerInnen, die bereits vor dem März 1938 in ihrer Berufskarriere geschädigt beziehungsweise beeinträchtigt wurden, lassen sich hier anführen. Josef Gielen, der Vater des Dirigenten und Komponisten Michael Gielen, war seit 1925 als Regisseur am Staatlichen Schauspielhaus Dresden tätig. Nach der Machtübernahme der Nazis wurde er aus politischen Gründen heftig angegriffen. Gielen, bekannt für seine Inszenierungen moderner Dramatik, inszenierte in Dresden noch in der Spielzeit 1933/34 ein Werk von Erich Kästner und an der Semperoper 1935 die Uraufführung von Richard Strauss Oper Die schweigsame Frau, zu der Stefan Zweig das Libretto verfasst hatte. Nach der dritten Vorstellung musste das Stück abgesetzt werden. Als 1936 die jüdische Abstammung seiner Ehefrau bekannt wurde, wurde Gielen gezwungen, Dresden zu verlassen. Mit einer jederzeit widerrufbaren Sondergenehmigung der Reichskulturkammer konnte Gielen an der Berliner Staatsoper weiterarbeiten, emigrierte jedoch 1937 nach Österreich, da er auch in Berlin wiederholt aus politischen Gründen denunziert wurde und wegen

1002 Nach Drewniak belief sich die Amortisationsrate österreichischer Filme im Inland auf höchstens zehn bis 15 Prozent; vgl. Boguslaw Drewniak: Der deutsche Film 1938–1945. Ein Gesamtüberblick. Düsseldorf 1987, S. 21.

1003 Die Liste ist abgedruckt in: Eckhard John: Musikbolschewismus. Die Politisierung der Musik in Deutschland 1918–1938. Stuttgart 1994, S. 360f.

1004 Vgl. die verschiedenen Listen in Pass und andere, Orpheus, 1995.

seiner Ehefrau unter Repressalien zu leiden hatte. In Wien wirkte er bis 1939 als Regisseur an der Staatsoper und am Burgtheater und war nach dem Anschluss erneut von Berufsverbot bedroht. Als Gielen während eines Gastspiels in Buenos Aires vom Kriegsausbruch erfuhr, kehrte er nicht mehr nach Wien zurück.¹⁰⁰⁵

Ähnlich wie Gielen war auch Karl Lustig-Prean bereits seit den 1920er Jahren von den Nationalsozialisten angegriffen worden. Er schlug nach seinem Jurastudium eine Karriere als Regisseur und Publizist ein und wirkte in den 1920er und 1930er Jahren als Regisseur, Theaterdirektor und Chefredakteur in Österreich (unter anderem an der Volksoper 1919–1921 als stellvertretender Direktor und 1934–1936 als Direktor), Deutschland (1928–1931 Direktor des Stadttheaters Augsburg), Südtirol (1924–1926 Intendant des Bozener Stadttheaters) und der Tschechoslowakei (ab 1936 Chefredakteur der Deutschen Presse in Prag).¹⁰⁰⁶ In einem 1949 verfassten Schreiben an das Bezirksamt Wien 18 im Rahmen seines Opferfürsorgeansuchens erklärte er: „Ich selbst bin als demokratischer Publizist, Chefredakteur des ‚Egerland‘, schon 1922 mit den sudetendeutschen Nationalsozialisten in einen schweren Konflikt geraten, der sich jahrelang immer existenzgefährdend hingezogen hat; hierüber gibt es noch vereinzelte Belege aus Zeitungen und an noch lebenden Zeugen: [...] Die jahrelange Fehde kulminierte 1930 in einem Monsterprozeß vor dem Landgericht Augsburg, den ich gegen das Naziblatt ‚Deutscher Michl‘ gewann, das von dem berüchtigten Frank II (hingerichtet in Nürnberg) verteidigt wurde. Seither haben die Nationalsozialisten immer erkennen lassen, was mir bevorstünde, wenn sie meiner habhaft würden. [...] 1937, in völlig deutlicher Erkenntnis des Kommenden, verließ ich Prag, wo ich zuletzt (laut zur Verfügung stehender Vorlage) als Direktorstellv. der antihitleristischen ‚Deutschen Presse‘ tätig war.“¹⁰⁰⁷

Die Schauspielerin und Sängerin Pepi Glöckner stammte aus einer österreichischen Schauspielerfamilie und hatte 1888 in Budapest debütiert. Nach einem mehrjährigen Engagement in Berlin wirkte sie von 1892 bis 1919 am Deutschen Volkstheater Wien. In den 1920er Jahren trat sie als

1005 Vgl. Trapp und andere: Handbuch, Bd. II/1, 1999, S. 310f. Gielens Familie konnte erst 1940 ausreisen. Unter dem Perón-Regime wurde Gielen 1948 aus Argentinien ausgewiesen, kehrte nach Wien zurück und war bis 1954 Direktor des Burgtheaters.

1006 Trapp, Handbuch, Bd. II/2, 1999, S. 622f.

1007 OÖLA, OF-Akten 227–49.

Gast an Theatern unter anderen in Hamburg, Stuttgart, Dresden, Frankfurt am Main und München auf, war einige Zeit am Deutschen Theater in Prag und ging schließlich 1927/28 mit ihrem Mann, dem Regisseur und Theaterleiter Leopold Kramer, nach Berlin, wo sie auch Filmrollen annahm. 1935 verließen beide Deutschland, da Kramer jüdischer Herkunft war. Glöckner wirkte ab 1935/36 gleichzeitig in Wien und Brünn, wo ihr Ehemann die Leitung der Vereinigten Deutschen Theater übernommen hatte.¹⁰⁰⁸ Pepi Glöckner wurde am 20. September 1938 wegen ihres Ehemannes aus der Reichstheaterkammer ausgeschlossen. Im Mai 1939 erhielt sie eine Sondergenehmigung für den Film, die etwas später auch auf das Theater ausgeweitet wurde. In der Saison 1941/42 war sie am Stadttheater Wien engagiert. Ihr Mann war nach der Okkupation der Tschechoslowakei entlassen worden und erhielt Berufsverbot. Bis zu seinem Tod im Oktober 1942 lebte er, geschützt durch eine „privilegierte Mischehe“, in Wien bei seiner Frau. Pepi Glöckner durfte auch nach dem Tod ihres Mannes nur mit Sondergenehmigung arbeiten.¹⁰⁰⁹

Nicht nur in Deutschland tätige KünstlerInnen waren von den nationalsozialistischen Maßnahmen betroffen, auch in Österreich selbst mussten zahlreiche KünstlerInnen bereits vor dem Anschluss berufliche Einschränkungen hinnehmen. Für deutsche Emigranten aus der Filmindustrie bot sich Österreich schon wegen der Sprache als Exilland an. Für viele war es aber schwierig eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

„Ein Filmproduzent konnte natürlich die gewünschte Arbeitserlaubnis rechtfertigen, aber meistens geschah dies nicht. Denn der österreichische Film war wirtschaftlich fast vollkommen abhängig vom deutschen Markt. [...] Aus wirtschaftlichen, vor allem aber aus politischen Gründen hielten daher die österreichischen Filmproduzenten das Arbeitsverbot für jüdische Bürger aufrecht. Dennoch gab es bis mindestens 1936 einige Möglichkeiten, bei einem aus Deutschland emigrierten oder reemigrierten Filmproduzenten eine Einstellung zu erhalten. Es entstanden ca. 33 Emigrantenfirme. [...] Es hatte sich nämlich gezeigt, daß sich die Emigrantenfirme ohne den deutschen Markt nicht amortisierten, und gerade der blieb ihnen verschlossen, denn seit September 1935 hatten die Nationalsozialisten in Wien eine Prüfstelle zur Überwachung der österreichischen Produktion

1008 Vgl. Trapp und andere, Handbuch, Bd. II/1, 1999, S. 317 und 530.

1009 Vgl. Rathkolb, Führertreu, 1991, S. 34; Trapp und andere, Handbuch, Bd. II/1, 1999, S. 317 und 530.

eingrichtet. 1937 sank die Produktion von Emigrantenfällen in Wien und Budapest auf einen einzigen Film.¹⁰¹⁰

Gerhard Renner hat gezeigt, wie die österreichische Filmindustrie bereits ab 1934 „angeschlossen“ wurde; deutsche Emigranten fanden sich „um ein Linsengericht verkauft“. Nach dem im Februar 1934 verhandelten Importabkommen wurden Drehbücher und Besetzungslisten österreichischer Filme dem deutschen Reichsfilm dramaturgen zur Genehmigung vorgelegt. Emigranten, egal ob deutscher oder österreichischer Staatsbürgerschaft, die in Deutschland nicht mehr tätig sein durften, waren damit auch in Österreich nicht mehr erwünscht. Ab August 1934 drängten Propagandaministerium und Reichsfilmkammer auf die Einführung eines erweiterten Arierparagraphen in der österreichischen Filmwirtschaft, nach dem nicht nur aus Deutschland emigrierte, sondern sämtliche in Österreich tätigen Juden von Filmproduktionen ausgeschlossen werden sollten. Diese Forderung wurde Anfang 1935 im neu verhandelten Filmaustauschabkommen offiziell beschlossen.¹⁰¹¹

Ein prominentes Beispiel für die schwierige Lage, in die KünstlerInnen bereits vor den nationalsozialistischen Machtergreifungen in Deutschland und Österreich geraten konnten, ist der Komponist Ernst Krenek. Krenek hatte 1916 bis 1920 an der Wiener Musikakademie bei Franz Schreker studiert und war diesem 1920 nach Berlin an die Akademie gefolgt. 1927 wurde seine Jazz-Oper „Jonny spielt auf“ in Leipzig uraufgeführt. Trotz oder vielleicht gerade wegen des großen Erfolges dieses Werkes – allein in der Spielzeit 1927/28 gab es bereits über 400 Aufführungen an 45 Bühnen – avancierte Jonny spielt auf für die Nationalsozialisten „zum Symbol für den drohenden Untergang im Morast der um sich greifenden ‚kulturbolschewistischen‘ Gefahren“. Anlässlich der Aufführung an der Wiener Staatsoper hetzte die NSDAP gegen die „freche jüdisch-negerische Besudelung“.¹⁰¹² Die Bayerische Staatsoper lehnte eine Aufführung ab; als das Theater am Gärtnerplatz im Juni 1928 eine Inszenierung wagte, kam es zu Pressekampagnen im Völkischen Beobachter und zu Ausschreitungen während der Aufführungen. Krenek verließ im gleichen Jahr Deutschland und ließ

1010 Horak, Filmkünstler, S. 238.

1011 Vgl. Gerhard Renner: Der Anschluss der österreichischen Filmindustrie seit 1934, in: Oliver Rathkolb, Wolfgang Duchkowitsch und Fritz Hausjell, Hg.: Die veruntreute Wahrheit. Hitlers Propagandisten in Österreich '38. Salzburg 1988, S. 1–34, hier 2ff.

1012 Vgl. John, Musikbolschewismus, 1994, S. 295ff.

sich in Wien als freischaffender Komponist nieder. 1933 wurden seine Werke in Deutschland verboten, nachdem bereits 1930 Wilhelm Frick als nationalsozialistischer Innenminister von Thüringen als Reaktion auf Kreneks Jonny einen Erlass „Wider die Negerkultur für deutsches Volkstum“ herausgegeben hatte.¹⁰¹³

Anfangs den klassenkämpferischen Forderungen der russischen Revolution verpflichtet, wurde Krenek nun im katholischen Konservatismus des Ständestaats heimisch, war Anfang der 1930er Jahre von der „politischen Atmosphäre“ des faschistischen Italien fasziniert und fand gleichzeitig zur Zwölftonmusik. „Er hing dem Gedanken nach, daß der ständisch-autoritäre Staat moderne Kunst seinem Wesen nach fördern müsse, und daß er, als Vertreter eines christlichen Universalreiches, der zeit- und vernunftgemäße Antipode zur faschistischen Blut- und Boden-Ideologie sei.“¹⁰¹⁴

Seine politischen Vorstellungen veröffentlichte er nicht nur in der Zeitung Christlicher Ständestaat, sie fanden auch Eingang in die patriotischen Intentionen seiner Oper „Karl V.“, deren Uraufführung in Wien 1934 nach heftigen Protesten österreichischer Nationalsozialisten, der Heimwehr und Interventionen des Staatsopernorchesters beim damaligen Unterrichtsminister Schuschnigg durch den damaligen Staatsoperndirektor Clemens Krauss vom Spielplan abgesetzt wurde. Ab 1937 sondierte Krenek die Möglichkeit einer Emigration in die USA. Die Uraufführung von „Karl V.“ fand schließlich im Juni 1938 am Deutschen Theater in Prag statt. Krenek emigrierte noch im gleichen Jahr in die Vereinigten Staaten. Er kehrte von einer Konzerttournee nicht mehr nach Österreich zurück. Sein Weg ins Exil – zuerst von Deutschland nach Österreich und 1938 über Prag in die USA – steht beispielhaft für viele seiner Berufskollegen, wie Habakuk Traber feststellt. „Das Jahr 1938 ist recht eigentlich das Jahr der Katastrophe, mehr noch als 1933. Vor diesem Hintergrund hören die für die Zeit bis 1938 typischen Odysseen emigrierter Komponisten durch Europa auf, die doch meist mit der Hoffnung auf eine kurze Episode Hitler verbunden waren; man sucht sichere Zuflucht. 1938 beginnt die große Bewegung weg von Europa, weg zumindest vom Kontinent nach Übersee.“¹⁰¹⁵

1013 Vgl. S. 295ff. Das Plakat der 1937 gezeigten Ausstellung „Entartete Musik“, das einen saxophonspielenden Schwarzen zeigte, bezog sich ebenfalls direkt auf „Jonny spielt auf“, vgl. S. 368.

1014 Traber, Musik, S. 134f.

1015 S. 126.

Tabelle 67: KulturproduzentInnen – Erstemigrationsländer 1933 bis 1941¹⁰¹⁶

	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	Σ
Österreich	22	2		1	1					26
Frankreich	5	1		1		19	2			28
CSR	2	2				7				11
Großbritannien	1	1	2	2		23	9			38
Italien			1			4	1			6
Schweiz, Liechtenstein						12	4	1		17
Benelux						8	3			11
Ungarn	1					3				4
UdSSR		1		1						2
Polen		1								1
Balkanstaaten						2	2			4
Türkei					1	3				4
Skandinavien		1				2				3
Palästina						2	2			4
USA	1			1	1	20	15	1	1	40
Süd-, Mittelamerika					1	4		1		6
Asien						1	1			2
Gesamt	32	9	3	6	4	110	39	3	1	207

1016 Von allen Erhebungseinheiten der strukturalen Grundgesamtheit (380 Personen) wurden hier nur jene 207 in die Zählung einbezogen, bei denen Jahr und Ziel der ersten Emigration bekannt sind. Für 171 Personen waren keine oder nur ungenaue Angaben über eine Emigration zu eruieren.

Tabelle 68: KulturproduzentInnen – letzte bekannte Emigrationsländer 1933 bis 1943¹⁰¹⁷

	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	Σ
Österreich	2												2
Frankreich	1					5	2						8
CSR		1				3							4
Großbritannien		1	1	1	1	20	13						37
Italien						1	1						2
Schweiz, Liechtenstein						8	1	1					10
Benelux						4	3						7
Ungarn						1							1
UdSSR	1	1						1					3
Spanien						1							1
Balkanstaaten						2	3						5
Türkei					1	3							4
Skandinavien						1	1	1					3
Palästina						2	4	1	1				8
USA	1		1	3	2	36	27	17	9	2	1	1	99
Süd-, Mittelamerika					1	5	2						8
Asien, Australien							3	1	1				5
Gesamt	4	3	2	5	5	92	60	22	11	0	2	1	207

1017 Von allen Erhebungseinheiten der strukturalen Grundgesamtheit (380 Personen) wurden hier nur jene 207 in die Zählung einbezogen, bei denen Jahr und Ziel der ersten Emigration bekannt sind. Für 171 Personen waren keine oder nur ungenaue Angaben über eine Emigration zu eruieren.

Im Dezember 1940 rühmte sich Herman Stuppäck, Landeskulturleiter der illegalen NSDAP zur Zeit des Ständestaates, den kulturpolitischen Anschluss bestens vorbereitet zu haben: „Während der Verbotszeit wurde der Umbruch auf kulturpolitischem Gebiet systematisch vorbereitet, sodaß im Augenblick der Machtergreifung in Österreich binnen 24 Stunden sämtliche kulturpolitischen Positionen besetzt werden konnten.“¹⁰¹⁸

Im Burgtheater ging der Umbruch folgendermaßen vor sich. Noch am 11. März wurden die Schauspieler Fritz Strassny, Fritz Blum, Hans Wengraf und Lilly Karoly beurlaubt. Am 12. März 1938, ebenfalls noch vor dem Einmarsch deutscher Truppen in Wien, erschien der Schriftsteller Mirko Jelusich im Büro des Burgtheaterdirektors Hermann Röbbeling und wies einen Zettel vor, der ihn auf Anordnung von Herman Stuppäck als kommissarischen Leiter des Burg- und Akademietheaters auswies.¹⁰¹⁹

Bereits am 18. März berichtete der Völkische Beobachter in seiner Wiener Ausgabe über den „Hexensabbat der Verjudung in den Wiener Theatern“: „Vorbei ist die Zeit in der ein verjudeter Burgtheaterdirektor Röbbeling arische Verleger als Vertreter deutscher Autoren brüsk abweist und, um mit der sogenannten Zeit zu gehen, die jüdischen Verleger, wie Dr. Georg Marton, Max Pfeffer, als Busenfreunde an sein einstmals deutsches Herz drückt.“¹⁰²⁰

In einem undatierten Schreiben, das im April oder Mai 1938 entstanden sein muss, berichtet Dr. Eckmann von der Staatstheaterverwaltung an den österreichischen Unterrichtsminister über den Fortschritt der „Entjudung“ der österreichischen Staatstheater: „Nachdem ich auch noch mit Herrn Regierungsrat Dr. Gast vom Reichspropagandahauptamt persönlich Fühlung genommen hatte, habe ich im Einvernehmen mit den Direktoren der Staatstheater verfügt, daß den Mitgliedern der Staatstheater, die Volljuden sind, das Dienstverhältnis grundsätzlich zum 30. April d.J. gekündigt werde und ihre Bezüge mit diesem Termine zur Einstellung gebracht werden. Nach der bei der persönlichen Aussprache mit Dr. Gast berührten Notwendigkeit, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

1018 Kleine Volkszeitung, 17. Dez. 1940, zit. in: Klaus Amman, Der österreichische NS-Parnass. Literaturbetrieb in der „Ostmark“ (1938–1945), in: Tálos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 570–596, hier S. 572f.

1019 Vgl. 572f.

1020 Zit. in: „Anschluss“ 1938. Eine Dokumentation, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1988, S. 559.

Ausnahmen zu machen, wurden zunächst alle Ausländer und weiters solche Personen ausgenommen, die durch sehr lange Zeit in hervorragender Stellung den Instituten angehörten.¹⁰²¹

Oliver Rathkolb schreibt, dass die fristlose Entlassung der jüdischen KünstlerInnen im Geschäftsbereich der Bundestheater erst auf Intervention von Dr. Peter Gast erfolgte und der „Beauftragte für Judenfragen“ im Propagandaministerium zunächst „nur“ eine Beurlaubung angeordnet hätte. Gasts Argument lautete, dass die Fortsetzung eines Dienstverhältnisses mit einem Juden heute keinem Deutschen mehr zugemutet werden könne: „Pg. Hinkel hat deshalb zugestimmt, daß wenigstens denjenigen dieser Personen, die nach der Nürnberger Gesetzgebung Volljuden sind, nunmehr fristlos gekündigt wird und eine weitere Gehaltszahlung an sie unterbleibt.“¹⁰²²

Dem Schreiben Eckmanns liegen zwei Listen bei, die jene Angestellten und ArbeiterInnen verzeichnen, die beurlaubt oder entlassen (vgl. Tabelle 80, S. 644) beziehungsweise vorläufig im Dienst belassen wurden (vgl. Tabelle 70, S. 519). Die erste Liste enthält die Namen von 42 Personen, die zweite umfasst 20 Personen. Von den 42 Personen, die beurlaubt oder entlassen wurden, werden 37 als Volljuden bezeichnet. In zwei Fällen sollte es sich um Halbjuden handeln, und in einem Fall war die arische Abstammung noch ungeklärt. Nur in zwei Fällen, bei Dr. Paul Ceska, Theaterarzt an der Staatsoper und beim Burgtheaterdirektor Hermann Röbbling, wird keine rassische Begründung für die Berufsschädigung angegeben. Röbbling wurde, wie oben bereits ausgeführt, aus politischen Gründen abgesetzt. Ob dies auch auf Ceska zutraf, lässt sich anhand der Angaben dieser Quelle nicht eruieren. Von den vorläufig belassenen Angestellten und ArbeiterInnen sind sechs als Volljuden und 13 als Halbjuden ausgewiesen. Nur bei Josef Krips, Dirigent an der Staatsoper, fehlt die rassische Zuordnung.¹⁰²³ Diese Verteilung bestätigt die bisher in der Literatur vertretene Behauptung, dass der bei weitem überwiegende Teil der berufgeschädigten KulturproduzentInnen als Juden im Sinne der Rassenkriterien der Nürnberger Gesetze entlassen wurde oder Berufsverbot bekam.¹⁰²⁴

1021 ÖSTA AVA, BMU, Präsidium 1938, Zl. 1520.

1022 Zit. in: Rathkolb, Künstlereliten, S. 57.

1023 Krips war nach Informationen aus anderen Quellen ebenfalls aus rassischen Gründen entlassen und von 1939 bis 1945 mit Berufsverbot belegt worden; vgl. Oberhuber und Koller: Vertreibung, S. 360, Pass und andere, Orpheus, S. 185.

1024 Vgl. Rathkolb, Künstlereliten, S. 24, Heister, Musik, S. 17.

Tabelle 69: Angestellte und ArbeiterInnen der Staatstheater – Beurlaubungen ab dem 11. März 1938

Name	Dienst- eigenschaft	Vertrags- ende 31. 8.	Voll- jude	Halb- jude	Anmerkung
<i>Staatsoper</i>					
1	Dr. Lothar Wallerstein	Regisseur	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen (Tischeche)
2	Dr. Otto Janowitz	Korrepetitor	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen (Tischeche)
3	Georg Maliniak	Korrepetitor	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen (Pole)
4	Ella Flesch	Solosängerin	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen (Ungarin)
5	Margit Bokor	Solosängerin	1940		X Beurlaubt mit Bezügen (Ungarin)
6	Arnold Rosé	Konzertmeister	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen, 57 Dienstjahre
7	Paul Fischer	Orchestermitglied	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen, 39 Dienstjahre
8	Viktor Robitschek	Orchestermitglied	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen, 36 Dienstjahre
9	Siegfried Buxbaum	Orchestermitglied	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen, 38 Dienstjahre
10	Fred Destal	Solosänger	1940	X	Beurlaubt mit Bezügen, deutscher Kriegsfreiwilliger
11	Richard Pretzmaier	Tänzer	1939	X	Beurlaubt mit Bezügen, Kriegsdienst 1914–1918
12	Siegmund Kellner	Arbeiter	1938	X	Beurlaubt mit Bezügen, Kriegsdienst 1914–1918
13	Alexander Kipnis	Solosänger	1939	X	Urlaub ohne Bezug
14	Margarete Wallmann	Ballettmeisterin	1939	X	Urlaub ohne Bezug
15	Kurt Alwin	Kapellmeister	1939	X	
16	Max Starkmann	Orchestermitglied	1939	X	Auf Grund des Schreibens des Reichspropaganda-
17	Ludwig Wittels	Orchestermitglied	1939	X	hauptamtes Österreich, Zl. Ic 1420 a vom 28. IV.
18	Ludwig Geringer	Orchestermitglied	1939	X	1938 Bezüge mit 30. IV. 1938 eingestellt.
19	Berthold Salander	Orchestermitglied	1939	X	

Name	Dienst- eigenschaft	Vertrags- ende 31. 8.	Voll- jude	Halb- jude	Anmerkung
20 Dr. Daniel Falk	Orchestermitglied	1939	X		
21 Josef Fruchter	Chorsänger	1939	X		
22 Bernhard Lahis	Chorsänger	1939	X		
23 Abraham Reich	Chorsänger	1939	X		Auf Grund des Schreibens des Reichspropaganda-
24 Karl Verständig	Chorsänger	1939	X		hauptamtes Österreich, Zl. Ic 1420 a vom 28. IV.
25 Malwine Jonas	Chorsängerin	1939	X		1938 Bezüge mit 30. IV. 1938 eingestellt.
26 Theresia Frankl-Stern	Tänzerin	1939	X		
27 Charlotte Nussenblatt	Tänzerin	1939	X		
28 Margarethe Alteras	Wäscherwahrerin	1938	X		
29 Dr. Paul Ceska	Theaterarzt	31. 12. 1938	X		Beurlaubt mit Bezügen
30 Norbert Ardelli	Solosänger				Ausgeschieden und entfertigt mit Zustimmung des Kulturamtes Stuppäck
31 Walter Stiassny	Korrepetitor			X	
32 Bruno Walter	Dirigent		X		Freiwillig ausgeschieden
<i>Burgbeater</i>					
33 Fritz Stiassny	Schauspieler	1940	X		
34 Fritz Blum	Schauspieler	1939	X		
35 Hans Wengraf	Schauspieler	1939	X		Auf Grund des Schreibens des Reichspropaganda-
36 Friedrich Rosenthal	Dramaturg	1940	X		hauptamtes Österreich, Zl. Ic 1420 a vom 28. IV.
37 Lilly Karoly	Schauspielerin	1939	X		1938 Bezüge mit 30. IV. 1938 eingestellt.

38	Jakob Wolf	Chormitglied	1939	X		
39	Adolf Zombor	Chormitglied	1939	X		
40	Else Wohlgemuth	Schauspielerin	1940	X		Beurlaubt mit Bezügen (Italienerin)
41	Karl Eidlitz	Schauspieler	1939			Beurlaubt bis zum Ariernachweis
42	Hermann Röbbeling	Burgtheaterdirektor	1941			Beurlaubt auf Grund der Weisung des Landeskulturamtes Stuppäck

Tabelle 70: Nichtarische weiterbeschäftigte Angestellte und ArbeiterInnen der Staatstheater¹⁰²⁵

Name	Dienst- eigenschaft	Vertrags- ende 31. 8.	Voll- jude	Halb- jude	Anmerkung
1 Dr. Heinrich Reif-Gindl	Direktionssekretär	1939	X		
2 Helene Sgalitzer	Beamtin	1938	X		
3 Paul Redl	Bühnenmusikdirigent	1939	X		
4 Leo Würmser	Korrepetitor	1939		X	Bis 31. V. gegen Karenz der Bezüge beurlaubt
5 Enid Szantho	Solosängerin	1939		X	
6 Josef Krips	Kapellmeister				Beurlaubt mit Bezügen
7 Otto Rieger	Orchestermitglied	1939		X	Kriegsdienstleistung
8 Fritz Erber	Chorsänger	1939		X	
9 Maria Durant	Chorsängerin	1939		X	
10 Lily Rosanis	Chorsängerin	1939		X	

1025 Es handelt sich um jene Personen, die trotz ihrer nichtarischen Abstammung über Antrag der Direktionen weiter beschäftigt wurden, weil ein Ersatz erst beschafft werden musste.

Name	Dienst- eigenschaft	Vertrags- ende 31. 8.	Voll- jude	Halb- jude	Anmerkung
11 Anna Glaser	Korpstänzerin	1939		X	
12 Elise Temple	Korpstänzerin	1939		X	
13 Elisabeth Orner-Kallina	Schauspielerin	1940		X	
14 Lisa Thenen	Schauspielerin	1939		X	
15 Lily Stepanek	Schauspielerin	1939		X	
16 Max Blumenthal	Souffleur	1939	X		
17 Sabine Krischke	Souffleuse	1939	X		
18 Max Kügler	Arbeiter	1938	X		
19 Johanna Gründel	Ballettgouvernante	1938		X	
20 Maria Loidold	Garderobiere			X	

Für einige der vorläufig weiter beschäftigten Personen wurden allerdings bereits im März/April 1938 Ersatzkräfte eingestellt, wie aus einer ebenfalls dem Schreiben Eckmanns beiliegenden Liste der ab dem 11. März neu abgeschlossenen Engagements hervorgeht: für die Direktionsbeamtin Helene Sgalitzer am 25. März, für den Kapellmeister Josef Krips Anfang April, für die beiden Souffleure am 25. April und für den Korrepetitor Leo Wurmser am 1. Mai. Insgesamt sind in diesem Verzeichnis 13 Personen aufgelistet, die nach dem 11. März an der Staatsoper oder am Burgtheater neu engagiert wurden.¹⁰²⁶

¹⁰²⁶ Staatsoperverwaltung, personelle Maßnahmen in den Staatstheatern, Schreiben Eckmann an Unterrichtsminister, o.D., ÖStA AdR, BMU, GZ 479/Pt. 1938.

Tabelle 71: KünstlerInnen – neue Engagements nach dem 11. März 1938

Name	Dienstgemeinschaft	Vertragsverhältnis	Begründung
1 Karl Friedrich	Tenor	Jahresvertrag vom 1. 9. 1938 – 31. 8. 1938, Monatsbezug RM 1.666,68	Dieser Vertrag war bereits im Jänner fertig besprochen. Friedrich sollte eine schon lange bestehende Lücke im Tenorfach ausfüllen. Bisher in Düsseldorf verpflichtet
2 Dr. Robert Kollisko	Dirigent	Für die Monate April, Mai, Juni 1938, monatl. Pauschalvergütung von RM 333,33	Aushilfe für die außer Dienst gestellten Kapellmeister Krips und Alwin
3 Friedrich Meid	Korrepetitor	Vom 1. 4. 1938 bis Ende der Spielzeit, Monatsbezug RM 133,33	Ersatz für die teils außer Dienst gestellten, teils beurlaubten
4 Fritz Kuba		Ab 1. Mai 1938 bis Ende der Spielzeit, Monatsbezug RM 133,33	Korrepetitoren Siasny, Malin, Dr. Janowitz und Würmsler
5 Karl Pichler	Korrepetitoren		
6 Dr. Richard Rossmayr			
7 Willy Franter	Tenor	Vom 1. 3. bis 30. 6. 1938, Monatsbezug RM 200,-	Für Studienengagement, vieler-sprechende Heldenenorstimme, 1 bis 2 Auftritte noch in der laufenden Spielzeit beabsichtigt
8 Tassilo Nekola	Direktionsbeamter	Ab 25. März 1938 bis auf weiteres eingestellt, Monatsbezug RM 133,33	Ersatz für die ausscheidende beziehungsweise in den Ruhestand tretende Dir.-Beamtin Helene Sgalitzer

Name	Dienstleistung	Vertragsverhältnis	Begründung
9 Dr. Eugen Loidl	Amtsarzt in der Staatsoper	Vertrag jährlich, im Juni zum 31. 12. kündbar, Monatsbezug RM 366,66	An Stelle des wegen Vereinigung mehrerer Ämter beurlaubten Dr. Ceska
10 Tony von Eyck	Schauspieler (jugendl. Sentimentale und Charakterrollen)	1. Gastvertrag vom 19. 4. bis 19. 6. 1938, Monatsbezug RM 750,- 2. Jahresvertrag vom 1. 9. 1938 bis 31. 8. 1940, Monatsbezug RM 1200,- im 1., RM 1300,- im 2. Vertragsjahre	Unerlässliche Ergänzungen des Ensembles bei den Damen, insbesondere im Hinblick auf das Ausscheiden der Frau Wohlgemuth und das wahrscheinliche Nichtwiedereintreffen der Fr. Gregor
11 Ebba Johannsen	Schauspieler (1. Salondame)	Jahresvertrag vom 1. 9. 1938 bis 31. 8. 1941, Monatsbezug: RM 1200,- im 1., RM 1300,- im 2., RM 1400,- im 3. Vertragsjahre	
12 Otto Schmöle	Schauspieler (Charakterrollen)	Jahresvertrag vom 1. 9. 1938 bis 31. 8. 1940, Monatsbezug RM 700,-	
13 Amélie Friedl-Hermanotti	Souffleuse	Vom 25. 4. 1938 bis Ende der Spielzeit, Monatsbezug RM 200,-	Als Ersatz für die volljüdischen Souffleure Krischke und Blumenthal

Neben den neu engagierten KünstlerInnen gab es auch hier unter den von den nationalsozialistischen Maßnahmen nicht berührten KollegInnen ProfiteurInnen der völkischen Neuordnung: Der aus Jugoslawien stammende Tenor Anton Dermota hatte im Mai 1936 an der Wiener Staatsoper sein Debüt, war mit 1. September 1936 fix engagiert worden und sang im Frühjahr 1937 seine erste Hauptrolle. Der junge, aufstrebende Sänger beschreibt die beruflichen Folgen des Anschlusses in seiner Autobiographie: „Ich selbst stand in diesen turbulenten Märztagen zweimal auf der Bühne: am 14. als Harun und am 16. als Belmonte, den ich wenige Tage zuvor – wie gewöhnlich als Einspringer ohne Orchesterprobe – hatte übernehmen müssen, so daß ich wieder einmal meine Partner erst am Abend auf der Bühne kennenlernte. Es war mein zweiter Einstieg ins Mozartfach, und auch er war – wie mein erster mit Octavio und wie später mein dritter mit dem Tamino – nicht vorgeplant, sondern das Ergebnis reinen Zufalls.“¹⁰²⁷

Über die Zufälle, die Dermota jene Rollen bekommen ließen, die seinen Ruhm als bedeutendster Mozartsänger der 1940er und 1950er Jahre begründen sollten, schreibt er anderer Stelle ganz offen: „Für mich gab es an der Staatsoper keinerlei Schwierigkeiten, im Gegenteil, es kam mir der plötzlich eingetretene Mangel an Tenören zugute. Mit Richard Tauber hatten ja auch Koloman von Pataky und Charles Kullmann Wien verlassen [...]. Mir aber fiel auf diese Weise der Tamino zu. Ich sang ihn wie schon erwähnt ohne Orchesterprobe und daher begreiflicherweise mit viel Lampenfieber – erstmals am 16. Mai 1938 in einer Repertoire-Vorstellung, die aber als Festvorstellung für eine Parteigröße aufgezogen war. Derartige Festvorstellungen gab es nun alle Augenblicke.“¹⁰²⁸

Auf die Entlassungen und Beurlaubungen aus Eigeninitiative der ersten Zeit folgte eine zweite Phase, während der die Neuordnung der Berufe des Kulturschaffens auf eine gesetzliche Basis gestellt wurden. Das erste wichtige Instrument stellte auch hier die Verordnung zur Neuordnung des Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 dar.¹⁰²⁹ Die BBV war auf alle öffentlich Bediensteten im Land Österreich anzuwenden. Neben den

1027 Anton Dermota: Tausendundein Abend. Mein Sängerleben. Wien und Berlin 1978, S. 114.

1028 S. 117. Bei der „Parteigröße“ handelte es sich um den Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner.

1029 RGBl 1938 I, 1038. 607.

Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten fielen auch alle Dienstverhältnisse bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und bei von diesen verwalteten Fonds, beim Dorotheum, beim Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst (§ 1 Abs. 2) sowie bei der Radioverkehrs AG (§ 2) unter die zitierte Verordnung. Die BBV betraf damit alle Kulturschaffenden, die an Universitäten, Kunst- und Musikakademien lehrten und forschten, an den städtischen, landeseigenen und Bundestheatern beschäftigt waren und/oder im Rundfunk arbeiteten.

Das zweite wichtige legistische Instrument war die Verordnung zur Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung vom 11. Juni 1938,¹⁰³⁰ mit der jene nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen in Österreich implementiert wurden, die eine berufsständische Organisation aller bei Kunst und Kultur Tätigen und den Ausschluss jüdischer, politisch und künstlerisch missliebiger KünstlerInnen bezweckten.

Bereits in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft war es dem Reichspropagandaminister Goebbels gelungen, in seinem am 13. März 1933 neu geschaffenen Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda praktisch sämtliche Zuständigkeiten für Kunst und Kultur zu bündeln.¹⁰³¹ Das neue Ministerium übernahm Geschäftsbereiche des Auswärtigen Amtes (Kunst, Kunstaustellungen und Filmwesen im Ausland), des Reichsinnenministeriums (Rundfunk, Kunst, Musikpflege, Theaterangelegenheiten, Lichtspielwesen, „Bekämpfung von Schmutz und Schund“ usw.), des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichspostministeriums (Rundfunkangelegenheiten) und des Reichsverkehrsministeriums.¹⁰³² Nach der Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 30. Juni 1933 war das Ministerium „für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen“ zuständig.¹⁰³³ Im Propagandaministerium wurden innerhalb eines Jahres die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Neuordnung des Kulturbereichs und – damit verbunden – den

1030 Vgl. RGBl I, S. 624f.

1031 Vgl. Erlass über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 13. März 1933, RGBl I, S. 104.

1032 Vgl. Faustmann, Reichskulturkammer, S. 29.

1033 RGBl I, S. 449.

Ausschluss jüdischer, politisch missliebiger und zur völkischen Kunst untüchtiger Personen geschaffen. Das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933, das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933, das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 und das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 bildeten den „Kern der nationalsozialistischen Kulturgesetzgebung“.¹⁰³⁴

Mit Errichtung der Reichskulturkammer wurde ein kulturpolitischer Bruch vollzogen. Sie stellte einen wesentlichen Schritt in der Durchsetzung des völkischen Berufsmonopols dar: Auch Kultur wurde damit zuerst einmal Sache der völkischen Gemeinschaft (Blut und Ehre) und gerade nicht unvölkischen Eigennutzes und gar von Zügellosigkeit (Rechte statt Pflichten). Die im – dadurch weiter ausdifferenzierten – Kulturbereich durchgesetzte neue Ordnung desavouierte daher bislang wesentliche Einsätze (Kunst als Kunst, Kunst als reine Unterhaltung, Kunst als Geschäft). Erstens wurde der „jahrzehntelange Streit über die Ablehnung und Bejahung, über die Integration und Ausgrenzung der kulturellen Moderne für beendet erklärt“ und die Ausgrenzung missliebiger Personen erstmals hochoffiziell abgesichert. Zweitens schaffte der organisatorische Aufbau der Reichskulturkammer die Unterschiede zwischen hoher und populärer Kunst ab. Völkische Neuordnung hieß auch hier kulturspezifische Auslese und Ausmerze zur Sicherstellung einer völkischen (also fürs ganze Volk verallgemeinerten) Kultur und deren Produktion als pflichtbezogener Dienst am Volk. „So zählen zu den Hunderttausenden von Mitgliedern nicht nur die Heroen der Höhenkünste, die Dichter, Komponisten oder bildenden Künstler, sondern auch die Agenten der Massenkünste, die Bahnhofsbuchhändler, Lesezirkelbesitzer, Schausteller, Artisten, Filmregisseure und Filmgarderobiers.“¹⁰³⁵ Drittens stand die Reichskulturkammer im Sinne der Volksgemeinschaft für die Verschmelzung von „staatlicher Organisation und kultureller Gemeinschaft“, zu der allerdings auch die Eingrenzung der rechtstaatlichen Freiheiten notwendig war.¹⁰³⁶

Die Einführungsverordnung vom 11. Juni 1938 regelte die Errichtung der sieben Einzelkammern innerhalb der Reichskulturkammer für Schrift-

1034 Arno Buschmann: Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933–1945. Bd. II: Dokumentation einer Entwicklung, Wien und New York 2000, S. 551.

1035 Bollenbeck, Tradition, S. 304.

1036 S. 302ff.

tum, Presse, Rundfunk, Theater, Musik und bildende Künste. Die Mitgliedschaft wurde nicht direkt, sondern über die Mitgliedschaft bei den österreichischen Berufsverbänden erworben, die bis 30. Juni 1938 in die jeweiligen Fachkammern einzugliedern waren. Der Verpflichtung zur Mitgliedschaft war, wie oben bereits erwähnt, vom öffentlichen Wirken abhängig.

Die Kriterien für die Aufnahme in die Kammer und den Fortbestand der Mitgliedschaft sind im § 10 der genannten Verordnung zu finden: „§ 10. Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.“¹⁰³⁷

Das Kriterium der Eignung, verstanden als fachliche Befähigung, hatte in der Praxis zumindest der ersten Jahre nationalsozialistischer Herrschaft in Deutschland, wie Faustmann zeigt, eine geringere Bedeutung als die Zuverlässigkeit. Später im Zuge der völkischen Neuordnung aller Bereiche des Reichs hin auf den Krieg sollte sich dies ändern. Doch vor 1938 galt berufliche Tüchtigkeit offensichtlich nicht unbedingt mehr als die charakterliche Zuverlässigkeit im Rahmen der zur völkischen Weltanschauung verallgemeinerten Politik. 1935 noch verfügte Goebbels selbst ein grundsätzliches Prüfungsverbot. Die „eigentliche Zulassungsvoraussetzung“ war die Zuverlässigkeit; die breite Auslegungsmöglichkeit ermöglichte eine „tendenziöse Personenauswahl“.¹⁰³⁸ Schrieber hat in seinem Kommentar von 1934 die Möglichkeiten der Anwendbarkeit dieses Begriffs gezeigt.

„Eine Bestimmung entsprechend dem Arierparagrafen in der Beamtenengesetzgebung und dem Schriftleitergesetz gibt es im Bereiche des Reichskulturkammergesetzes nicht. Nichtarier sind also ebenso wie Ausländer von der Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer nicht ausgeschlossen. Bei Fremdstämmigen liegt es aber im Sinne des Gesetzes, wenn an Zuverlässigkeit und Eignung besonders strenge Anforderungen gestellt werden, denn sie sind allgemein nicht als geeignete Träger und Verwalter deutschen Kulturgutes zu betrachten. Der Nichtarier wird deshalb Zuverlässigkeit und Eignung besonders nachweisen müssen.“¹⁰³⁹

1037 Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1938, RGBl I S. 797.

1038 Faustmann, Reichskulturkammer, S. 96ff.

1039 Schrieber, Recht, S. 29.

In der praktischen Umsetzung dieser Bestimmung kam die nichtarische Abstammung fast immer einem Ausschluss aus der Reichskulturkammer gleich. Nur in Einzelfällen konnten so genannte Mischlinge, jüdisch Versippte oder politisch Belastete mit Sondergenehmigung der Kammer weiterarbeiten. Die Zahl der Sondergenehmigungen war sehr gering: Bei über 140.000 Mitgliedern der Reichskulturkammer gab es im Juni 1939 nur 320 KünstlerInnen mit Sondergenehmigung.¹⁰⁴⁰ Hanne Hiob, die Tochter Bert Brechts, begann ihre Berufskarriere 1941 als Ballettelevin an der Wiener Staatsoper. Auf Grund der jüdischen Abstammung ihrer Mutter Marianne Zoff – Hanne Brecht galt nach den Nürnberger Gesetzen als Vierteljüdin – war auch sie selbst Repressalien ausgesetzt. Eine Sondergenehmigung erhielt sie vor allem auf Grund der Prominenz ihres Stiefvaters Theo Lingen, der selbst nur mit Sondergenehmigung arbeiten konnte. In den Jahren 1942 bis 1944 hatte sie Engagements als Tänzerin und Schauspielerin am Salzburger Landestheater und wirkte daneben in mehreren Filmen mit.¹⁰⁴¹ Die Schauspielerin Pepi Glöckner wurde am 20. September 1938 wegen ihres jüdischen Ehemannes aus der Reichstheaterkammer ausgeschlossen. Gleichzeitig wurde die Erteilung einer Sondergenehmigung für die Reichsfilmkammer abgelehnt. Erst auf Interventionen unter anderem von Käte Dorsch erhielt sie im Mai 1939 schließlich eine Sondergenehmigung der Reichsfilmkammer, die später auch auf die Reichstheaterkammer ausgedehnt wurde.¹⁰⁴²

Bei den nationalsozialistischen Berufsschädigungen wurde auf die rechtliche Legitimierung durch den Bezug auf ein Sonderrecht häufig verzichtet. Vielfach wurde in den Entlassungsschreiben entweder gar keine Begründung angeführt oder eine, die sich auf ältere, bereits vor dem Anschluss erlassene Rechtsgrundlagen bezog. Hugo Burghauser war seit 1932 Präsident der Wiener Philharmoniker und seit 1937 Professor an der Staatsakademie für Musik. Der kommissarische Leiter der Staatsakademie teilte Burghauser mit einem Schreiben vom 30. Mai 1938 die Beendigung des Dienstverhältnisses mit: „Das österreichische Unterrichtsministerium hat mit dem Erlasse Zahl 17166-IV-13/38 vom 24. d.M. die Kündigung Ihres vertraglichen Dienstverhältnisses angeordnet. Es wird daher hiemit Ihr Dienst-

1040 Vgl. die Zahlenangaben bei Rathkolb, *Künstlereliten*, S. 33 und 175.

1041 Vgl. Trapp, *Handbuch*, Bd. II/1, 1999, S. 419, Rathkolb, *Künstlereliten*, S. 20 und 36.

1042 Zu den zahlreichen Interventionen Käte Dorschs für verfolgte KollegInnen vgl. Rathkolb, *Künstlereliten*, S. 237f.

vertrag vom 1. März 1937 gemäss § 3 dieses Vertrages und § 6, Pkt. 6 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 31. 5. 1933 BGBl. Nr. 220/33 unter Einhaltung der 3monatigen Kündigungsfrist mit heutigem Tage für den 31. August 1938 gekündigt. Somit wird Ihr Dienstverhältnis mit 31. August 1938 enden.¹⁰⁴³

Burghauser emigrierte am 12. September 1938 über Ungarn und Jugoslawien nach Italien, Kanada und schließlich in die USA. In Toronto erreichte ihn das Entlassungsschreiben als Mitglied des Staatsopernorchesters, in dem es lapidar hieß: „Die Direktion der Staatsoper bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, daß sie nicht in der Lage ist, Ihren Vertrag zu verlängern, sodaß Ihr Dienstverhältnis zur Staatsoper mit 31. August 1939 erlischt.“¹⁰⁴⁴

Aus welchen Gründen Burghauser entlassen wurde, lässt sich also nach den vorhandenen Quellen nicht feststellen. In einem 1964 verfassten Schreiben an den Hilfsfond bezeichnete er sich als „besonders politisch verfolgt“, und zwar auf Grund „gewerkschaftlicher Tätigkeit im österreichischen Ständestaat“ und seiner „pro österr. Kunst-Politik, d.h. anti-nazi-3. Reich-Einstellung als öffentl. Funktionär“. Er gibt jedoch auch an, im Stürmer als Jude diffamiert worden zu sein.¹⁰⁴⁵ Auch in seiner Autobiographie schreibt Burghauser, er sei „politisch untragbar“ gewesen. In den Akten des Hilfsfond rot gab Burghauser auch religiöse Gründe und die Abstammung seiner Ehegattin als Verfolgungsgrund an.¹⁰⁴⁶ Die Lektüre der Vermögensanmeldungen, die Burghauser im August 1938 für sich und seine Ehegattin, mit der er zu diesem Zeitpunkt bereits in Scheidung lebte, ausfüllte, bringt ebenfalls keine historiographische Klarheit. In seiner eigenen Vermögensanmeldung bezeichnete er sich als Jude, in der seiner Frau, mit der er in Scheidung lebte und deren Vermögensanmeldung Burghauser selbst ausfüllte, dagegen als arisch.¹⁰⁴⁷

Ein weiteres Instrument für den Ausschluss unerwünschter Personen waren politische Gutachten. Hausjell hat die Funktion der politischen

1043 Zit. nach dem Faksimile in: Hugo Burghauser: Philharmonische Begegnungen. Erinnerungen eines Wiener Philharmonikers. Zürich und Freiburg im Breisgau 1979, S. 114. 1044 S. 115.

1045 ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfond grün, Kt. 1875, Mp. 2689.

1046 ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfond rot, Kt. 3025, USA 04290.

1047 ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 17470 (Hugo Burghauser) und VA Nr. Akt 47439 (Margarete Burghauser-Wallmann).

Gutachten im Rahmen der Durchführung des Schriftleitergesetzes im Detail beschrieben:¹⁰⁴⁸ Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933¹⁰⁴⁹ war in Österreich mit Verordnung vom 14. Juni 1938¹⁰⁵⁰ eingeführt worden und beinhaltete – im Gegensatz zum Reichskulturkammergesetz – einen Arierparagrafen (§ 5 Artikel 5) sowie die Forderung nach politischer Zuverlässigkeit: „Eigenschaften [...], die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert“ (§ 5 Artikel 7). Die Feststellung dieser Eigenschaften erfolgte seit 1936 über die Anforderung von zwei politischen Gutachten durch die Geheime Staatspolizei und die NSDAP-Gauleitung. Nach dem Anschluss erreichten Bürckel und die NSDAP eine rechtliche Absicherung dieser bis dahin verbandsinternen Praxis. Der betreffende Paragraph lautete: „Vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste hat der Leiter des Landesverbandes dem Gauleiter, in dessen Gebiet der betreffende Schriftleiter seinen Wohnsitz hat, Gelegenheit zur Prüfung der Frage zu geben, ob der Antragsteller politisch zuverlässig ist. Ebenso ist vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste ein polizeiliches Führungszeugnis über ihn beizuziehen.“¹⁰⁵¹

Tabelle 72, S. 530 zeigt eine Auswertung der Erhebungen zur politischen Beurteilung von 53 JournalistInnen durch die NSDAP-Ortsgruppe Wien VII.

Die Tabelle zeigt, dass eine frühere politische Betätigung im sozialdemokratischen oder christlichsozialen-ständestaatlichen Lager ebenso wenig wie eine indifferente beziehungsweise schwer zu beurteilende Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus nicht notwendigerweise eine Ablehnung nach sich zog. Bei erfolgreichen KünstlerInnen bildete ein politisch indifferentes Verhalten nicht unbedingt ein Hindernis für die Fortsetzung der Karriere. Als sich der bereits erwähnte Opernsänger Anton Dermota um eine arisierte Liegenschaft bewarb, wurde er geheimdienstlich überprüft und im Gutachten als „panslawistisch“ und „Gegner des Nationalsozialismus“ eingestuft.¹⁰⁵² Diese Einschätzung war jedoch kein Hindernis

1048 Vgl. zum Folgenden Hausjell, Journalisten, S. 40–53.

1049 Vgl. RGBl I, S. 713.

1050 Vgl. RGBl I, S. 629.

1051 Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933, RGBl I, S. 1085, nach der Neufassung auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 31. Mai 1938, RGBl I, S. 613, § 21.

1052 Rathkolb, Künstlereliten, S. 126.

Tabelle 72: JournalistInnen – politische Beurteilungen¹⁰⁵³

	Befürwortungen (n = 31)	Ablehnungen (n = 6)	eingeschränkte Befürwortungen (n = 2)	nicht beurteilbar, unklar (n = 14)
<i>1. Negative (Mehrfachnennungen möglich)</i>				
Politik – formelle Mitgliedschaften bei NS-Organisationen:				
keine Parteimitgliedschaft	13	3	1	–
Parteimitgliedschaft erst seit kurzem	1	–	–	–
Politik – formelle Mitgliedschaften oder Betätigung vor NS				
frühere Mitgliedschaft bei VF oder Heimwehr	3	2	–	3
sozialdemokratische Betätigung	2	–	–	–
Politik – Umgang mit				
Kommunisten	–	1	–	–
Juden	–	2	1	–
Politik – derzeitige Einstellung				
ablehnend gegenüber NS	–	1	–	–
Indifferent	1	–	–	1
schwer zu beurteilen	2	–	–	–
Zweifelhaft	–	–	–	1
Beruf – Haltung				
negativ (Ehrgeiz, persönlicher Vorteil)	–	1	1	–

Charakter					
Ungeeignet	–	1	1	–	–
keine Antwort	–	1	1	–	–
Sonstiges					
familiäre Nähe zu Juden	–	–	–	–	1
nicht beurteilbar	–	–	–	–	8
<i>2. Positive (Mehrfachnennungen möglich)</i>					
Charakter – Eignung					
ruhig, anständig	3	2	–	–	1
nichts Nachtelliges bekannt	2	–	–	–	–
tadellos, einwandfrei	12	–	–	–	–
Politik – Einstellung, Eignung					
Unbekannt	–	–	1	–	1
kein Gegner von NS	3	–	–	–	–
national eingestellt, sympathisierend, loyal	12	–	–	–	–
überzeugter NS, politisch einwandfrei	8	1	–	–	–
Politik – Aktivität vor 1938					
unterstützt NS	9	1	–	–	–
Indifferent	2	–	1	–	1
mehreres (Indifferenz, Unterstützung, Heimwehr)	1	–	–	–	–

1053 Vgl. DÖW 17.046: diverse politische Beurteilungen von JournalistInnen.

	Befürwortungen (n = 31)	Ablehnungen (n = 6)	eingeschränkte Befürwortungen (n = 2)	nicht beurteilbar, unklar (n = 14)
Politik – Mitgliedschaften in NS-Organisationen	9	1	1	–
Lebensführung – Leumund, Moral, Ruf Gut	9	–	1	5
Lebensführung – polizeilich unbescholten				
Ja	3	–	1	–
Nein	1	–	–	–
Lebensführung – ökonomische Lage				
Gut	2	–	1	–
Schlecht	1	–	–	1
Sonstiges				
Berufserfahrung 1	–	–	1	–
liegt nichts Nachteiliges vor	4	–	–	–

für seine Aufnahme in die so genannte Gottbegnadeten-Liste, was vom Kriegs- und Arbeitsdienst befreite. Auch Wolfgang Schneiderhan, seit 1937 Konzertmeister der Wiener Philharmoniker, war in diese Liste eingetragen, obwohl seine politische Beurteilung im Gauakt ihn ebenfalls nicht als überzeugten Nationalsozialisten ausweist: „Der zu Beurteilende ist deutsch-arischer Abstammung. Politisch ist er noch in keiner Weise hervorgetreten. Zu einer Mitarbeit bisher nicht zu bewegen und gebraucht in dieser Hinsicht die ihm für richtig scheinenden Ausreden.“¹⁰⁵⁴

Für die weitere Karriere Schneiderhans dürfte jedoch auch der Umstand relevant gewesen sein, dass er bald nach dem Anschluss in die Partei „gestrauchelt“ ist, wie sein Biograph schreibt.¹⁰⁵⁵ Am 22. März 1938 trat er erstmals mit seinem bereits vor dem Anschluss gegründeten Schneiderhan-Quartett öffentlich auf, im Sommer 1938 wurde er als Lehrer für die Sommerkurse am Salzburger Mozarteum engagiert, noch im gleichen Jahr erhielt er den Titel Kammermusiker. Im Mai 1939 folgte die Ernennung zum Professor an der Staatsakademie für Musik in Wien. Neben seinen Auftritten mit den Philharmonikern und seinem Quartett arbeitete er auch weiterhin als Solist. 1940 erhielt er den Musikpreis der Stadt Berlin, 1941 die Mozartmedaille, 1942, zu einem Zeitpunkt, als infolge des Krieges in der Regel keine Titel verliehen wurden, durch Genehmigung von Goebbels und Hitler persönlich den Ehrentitel Kammervirtuose. Als er jedoch 1940 für den Nationalpreis des Großdeutschen Reiches vorgeschlagen worden war, hatte er auf diese Ehrung verzichtet. Laut seinem Biographen lebte Schneiderhan während dieser Zeit nur für die Musik: „Er will arbeiten, geigen, musizieren, nicht um zu vergessen, sondern um Zeugnis abzulegen für eine bessere Welt.“¹⁰⁵⁶ Zu den Titeln und Medaillen kam noch eine weitere Auszeichnung: Schneiderhan wurde gleich zweimal auf die Gottbegnadeten-Liste gesetzt, als Mitglied der Philharmoniker und als Mitglied des Schneiderhan-Quartetts.¹⁰⁵⁷

Die rechtliche Legitimierung der stattgehabten Säuberungen des Kunst- und Kulturlebens wurde noch im Juni 1938 abgeschlossen, nachdem mit

1054 Zit. in: Franz Fassbind: *Cantabile. Wolfgang Schneiderhan – Irmgard Seefried. Eine Künstler- und Lebensgemeinschaft*. Olten und Freiburg im Breisgau 1991, S. 133.

1055 Vgl. S. 116. Die Doppelbiographie von Schneiderhan und seiner zweiten Ehefrau, der Sängerin Irmgard Seefried, strotzt geradezu von derartigen Beschönigungen.

1056 S. 124.

1057 Vgl. BA Berlin, R 56 I/33, Rathkolb, Künstlereliten, S. 173ff.

Datum vom 20. Juni auch noch das Theatergesetz in Österreich eingeführt worden war, mit dem alle Theater der Aufsicht des Propagandaministeriums unterstellt wurden.¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵⁸ Vgl. Verordnung über die Einführung des Theatergesetzes im Lande Österreich vom 20. Juni 1938, RGBl I, S. 649.

6. Erhebungen und Quellenbestände

6.1. Die Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938

Die Bestände der Vermögensanmeldungen stellten für die Projektarbeit eine der zentralen Quellen dar. Über 1.500 dieser personenbezogenen Akten wurden in eine eigene Erhebungstabelle aufgenommen. Dabei fand sich nicht ein einzelnes Auswahlprinzip berücksichtigt, sondern eine Kombination mehrerer Kriterien angewandt. Circa 500 Akten wurde nach dem Zufallsprinzip erhoben, circa 100, da sie auf einer Liste der großen Vermögen aufschienen. Die Auswahl der restlichen Fälle geschah im Rahmen von berufs- und verwandtschaftsorientierten Recherchen in der Absicht, eine möglichst große Streuung von Berufs- und Arbeitsschichten und Berufsschädigungen zu erreichen.

Am 26. April 1938 wurde die Verordnung herausgegeben, die Juden und nichtjüdische Ehegatten von Juden verpflichtete, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten. Stichtag der Vermögensanmeldung war der 27. April 1938. Die Anmeldepflicht entfiel, wenn der Gesamtwert des anzumeldenden Vermögens 5.000 RM nicht überstieg. Verstöße wurden mit Geldstrafen, Gefängnis und in schweren Fällen mit Zuchthaus geahndet.¹⁰⁵⁹

Da die Durchführungsbestimmungen den Begriff des „Gesamtwertes an Vermögen“ dahingehend präzisierten, dass Renten, Pensionen, Gehälter und Löhne in „kapitalisierter“ Form anzugeben waren, fielen alle unter die Bestimmung, deren jährliches Einkommen mit einem altersbedingten Faktor multipliziert die Summe von 5.000 RM erreichte.¹⁰⁶⁰

1059 Vgl. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 27. 4. 1938 (erlassen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. 10. 1936, RGBI I S. 887), RGBI I S. 414 und GbLÖ, 102 (1938).

1060 Vgl. Die österreichische Reichsfluchtsteuer. Beilage zum Erläuterungsbuch von Rechtsanwalt Dr. jur. J. F. H. Peters über die Reichsfluchtsteuer. Köln 1938, S. 22.

Tabelle 73: Vermögensanmeldung – Kapitalisierung von Renten, Pensionen, Gehältern und Löhnen

Alter	Faktor	Anmeldepflichtiges Jahreseinkommen ab (RM)
bis 15 Jahre	18	278
16 bis 25 Jahre	17	295
26 bis 35 Jahre	16	313
36 bis 45 Jahre	15	334
46 bis 55 Jahre	13	385
56 bis 65 Jahre	10	500
66 bis 75 Jahre	7	715
76 bis 80 Jahre	5	1000
über 80 Jahre	3	1667

Verdiente zum Beispiel ein 17-jähriger zum Stichtag 295 RM im Jahr, so hatte er diesen Betrag mit dem Faktor 17 zu multiplizieren: Sein derart kapitalisiertes Einkommen betrug somit 5.015 RM, er hatte – selbst wenn sonst keinerlei Vermögenswerte vorhanden waren – eine Vermögensanmeldung einzureichen. Bei einem 64-jährigen lag die Grenze demnach bei einem jährlichen Einkommen von 500 RM usw. Auf diese Weise wurde selbst das Vermögen beziehungsweise das Einkommen vieler Personen erfasst, die wenig verdienten, niedrige Renten bekamen und darüber hinaus kein Vermögen anzugeben hatten. Beispielsweise bemerkte Geza Bischitzky zu seinen Angaben: „Ich bin bei meiner Schwiegermutter im Geschäfte tätig, beziehe keinen Gehalt, habe lediglich ein Taschengeld von RM 13,33 pr. Monat, ferner Wohnung und Verköstigung. Unter Zugrundelegung des Wertes dieser Leistungen von RM 36 per Monat ergäbe sich, da ich 32 Jahre alt bin [...] ein Kapitalwert von RM 10655,28.“¹⁰⁶¹

Aber auch viele Personen, die meinten, als Nichtarier zu gelten, deren Einkommen jedoch unter den angegebenen Schwellenbeträgen lag, reichten von sich aus Vermögensanmeldungen ein – wohl auch, um so die eigene Vermögenslosigkeit zu dokumentieren und weitere Unannehmlichkeiten und Schikanen abzuwenden. Außerdem erschienen Anfang Juli 1938 mehrere Artikel in diversen Tageszeitungen, in denen darauf hingewiesen wurde, dass alle Juden ihr kapitalisiertes Einkommen anzugeben hatten.

¹⁰⁶¹ NÖLA, VA Nr. 45.419, Geza Bischitzky.

Der Buchhalter Otto Lederer etwa reichte eine Vermögensanmeldung ein, in der er ein Gehalt von 178 RM und ein Sparguthaben von 433 RM als einzige Vermögenswerte deklarierte. Dazu bemerkte er: „Die Anmeldung meines Dienstbezuges erfolgt auf Grund einer Mitteilung betreffend Anmeldung von Dienstbezügen und ihrer Kapitalisierung in den Tageszeitungen vom 9. 7. 1938 der Vermögensverkehrsstelle Wien. Ich bemerke, dass ich seit 8. des Monats nicht mehr in Stellung bin und keinen Dienstbezug mehr habe.“¹⁰⁶² Gleichzeitig existieren von vielen Personen, bei denen die rassischen und ökonomischen Kriterien der Anmeldungspflicht durchaus zutreffen hätten können, keine Vermögensanmeldung, weil sie entweder vor der Abgabe flüchten oder glaubhaft machen konnten, dass die Anmeldebedingungen für sie eben nicht zuträfen.

Es wurden Formulare („Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938“) ausgegeben, die auszufüllen waren und bis zum 30. Juni 1938 bei der Vermögensverkehrsstelle eingereicht werden mussten. Allerdings waren Fristverlängerungen möglich. Solch ein Formular enthält einleitend „Angaben zur Person“, das heißt Fragen zur staatsbürokratischen Identität der AnmelderInnen (Namen, Geburtsdatum, Wohnort), zu deren Beruf, Staatsbürgerschaft und Familienstand sowie im gegebenen Fall zur deren EhegattInnen.

Es ist ein Spezifikum des Formulars, dass nicht nach Geburtsort und Religionszugehörigkeit der/s AnmelderIns, sondern nur nach denen der/s EhegattIn gefragt wird. In der Regel ist also über die Religion der/s AnmelderIns nur etwas zu erfahren, wenn er/sie verheiratet war und der/die jeweilige EhepartnerIn ebenfalls eine Vermögensanmeldung einreichte. Lediglich in Ausnahmefällen wurden das eigene Religionsbekenntnis oder der eigene Geburtsort zusätzlich auf dem Formular vermerkt.

Darüber hinaus findet sich das vorgedruckte Bekenntnis, Jude nach dem Reichsbürgergesetz zu sein.¹⁰⁶³ Jene, die als Arier galten oder gelten wollten, strichen dieses Bekenntnis durch oder versahen es mit dementsprechenden Bemerkungen und Erläuterungen.

Danach folgt der Teil mit den „Angaben über das Vermögen“, die in Rubriken zu fünf – ihrerseits wiederum untergliederten – Vermögensformen eingetragen werden sollten:

1062 ÖStA AdR 06, VVSt, VA Nr. 33.815, Otto Lederer.

1063 In der Formulierung: „Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333)“.

- Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen,
- Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude),
- Betriebsvermögen (Gewerbebetriebe, Beteiligungen, Freie Berufe),
- sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen (Wertpapiere, Forderungen, Sparguthaben, Versicherungen, Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte, Rentenrechte, Wertgegenstände, Urheberrechte, Gewerbeberechtigungen) und
- Abzüge (das heißt Schulden, Altenteilslasten, Alimentationsverpflichtungen).

Schließlich findet sich als Punkt 6 ein leeres Feld für „Bemerkungen“, in dem einzelne Punkte kommentiert oder erläutert werden konnten.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen musste bei den Bewertungen des Immobilienbesitzes oder des Betriebsvermögens der „gemeine Wert“, das heißt der Verkehrswert – jener, den der/die EigentümerIn im Falle eines Verkaufs zu erzielen erwartete¹⁰⁶⁴ – herangezogen werden. Weiters waren anmeldepflichtige Haushaltsvorstände angehalten, das Vermögen der jeweiligen Haushaltsmitglieder anzugeben, sofern diese nicht eine eigene Vermögensanmeldung einreichten.

Im Juni und Juli 1938 wurden die ausgefüllten Formulare in dreifacher Ausfertigung bei der Vermögensverkehrsstelle in Wien abgegeben. Jene, die inhaftiert waren, konnten die Vermögensanmeldung durch einen Bevollmächtigten vornehmen lassen und die Angaben unter „Vorbehalt“ machen – wie auch jene, die keinen Zugang zu ihren Wohnungen oder Firmen hatten und daher diverse Schätzungen nicht in der geforderten Genauigkeit vornehmen konnten. Einige Vermögensanmeldungen trafen auch aus dem Ausland ein (zumeist dann, wenn die betreffenden Personen noch über Vermögen in Österreich verfügten). Die meisten Anmeldungen stammten – verständlicherweise – aus Wien, die wenigsten aus Salzburg und Kärnten (die Vorarlberger Anmeldungen waren den Tiroler beigelegt, die aus dem Burgenland denen aus Niederösterreich und der Steiermark).

1064 Vgl. Reichsfluchtsteuer, S. 18.

Tabelle 74: Vermögensanmeldungen – Bestand nach Bundesländern¹⁰⁶⁵

	K	N	O	S	St	T	W	zusammen
Juden	101	2.039	409	111	684	164	41.873	45.381
Versippte Arier	13	92	34	8	34	13	1622	1.816
Gesamt	114	2.131	445	119	718	177	43.495	47.199

Bundesländer: K = Kärnten, N = Niederösterreich (enthält auch die nordburgenländischen Anmeldungen); O = Oberösterreich, S = Salzburg, T = Tirol (samt Vorarlberg), St = Steiermark (enthält auch die südburgenländischen Anmeldungen), W = Wien.

Die eingereichten Formulare wurden in der Vermögensverkehrsstelle gesammelt, statistisch ausgewertet und in einer eigenen Abteilung in Evidenz gehalten. Als Grundlage für die Bemessung der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe wurden sie auch an die zuständigen Behörden, etwa an die Reichsfluchtsteuerstelle, weitergereicht.

Den im Österreichischen Staatsarchiv zugänglichen Vermögensanmeldungen liegen oftmals eine Fülle weiterer Formulare, Korrespondenzen, Gutachten und amtliche Bescheide bei. Die wichtigsten unter diesen sind:

- der Reichsfluchtsteuerbescheid (auch Sicherheitsbescheid),
- das Vermögensbekenntnis vom November 1938,
- die Beschlagnahmeverfügung (im Zusammenhang mit der Einziehung feindlichen Vermögens usw.),
- Genehmigungsbescheide der VVSt in Arisierungsfällen,
- Zahlungsbelege des Dorotheums und
- Schätzgutachten (von Kunst- und Wertgegenständen sowie Immobilienvermögen).

Darüber hinaus finden sich in den Akten relativ häufig noch weitere Angaben zur Situation der AnmelderInnen (etwa auch zu den Modalitäten der Entlassung, Kündigung, Abfertigung, Weiterbeschäftigung, Pensionierung, zu den Bemühungen um Emigration, zu Familie und Haushalt usw.) – wenn auch nicht in standardisierter Form.

Eine Diskussion des Wahrhaftigkeits- oder gar Wahrheitsgehaltes der vorhandenen Angaben ist mit Einschränkungen nicht sinnvoll. Die Angaben geben die eigene Bewertung der AnmelderInnen zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder und – hier unübersehbar – stellen einen folgenschweren

¹⁰⁶⁵ Vgl. Tabelle 86, S. 649–651.

Einsatz in einer immer gefährlicher werdenden Lebenssituation dar. Sie werden zusätzlich nicht selten durch offiziellere, scheinbar objektivere Schätzgutachten ergänzt, die in der Regel marktbedingte, aber auch willkürliche Abwertungen vornahmen und von sehr bestreitbaren Vorstellungen ausgingen, auch wenn sie sich mit dem meisten Gewicht durchsetzen konnten.

Die Verbindung von standardisiertem Aktenaufbau, der Vielfalt an ergänzenden Aktenteilen, der Unterschiedlichkeit der im Material manifestierten Perspektiven, von der großen Breite der enthaltenen Informationen und der großen Zahl an Akten macht aus den Vermögensanmeldungen eine besonders wichtige Quelle – auch wenn in Hinblick auf ihre Produktions- und Funktionslogik die für das Projekt wichtigen Fragen zu den Berufsschädigungen nur unsystematisch und als Sekundärinformationen aufscheinen. Der Umstand jedoch, dass mit der Aktion Vermögensanmeldung der erste effektive Schritt zu einer österreich- und weiters reichsweiten Hervorbringung der Juden als rassisch definierte, vereinheitlichte und damit verwaltbare Gruppe gesetzt worden war, ließ die Quelle Vermögensanmeldungen zum zentralen Bestand für die Recherchen des Projekts werden – zum Bezugspunkt gewissermaßen für Informationen und Fälle aus den diversen anderen Beständen.

Vermögensanmeldungen finden sich in größerer Zahl vor allem in den Landesarchiven der Steiermark und Niederösterreichs, vor allem jedoch im Österreichischen Staatsarchiv. Die in Graz archivierten Vermögensanmeldungen umfassen auch die aus Kärnten, der Bestand in St. Pölten wiederum enthält Anmeldungen aus Tirol und dem Sudetengau¹⁰⁶⁶. Eigene Bestände von oberösterreichischen und Salzburger Vermögensanmeldungen konnten nicht gefunden werden.

In einem Schreiben der Kärntner Landeshauptmannschaft vom 27. Jänner 1952 ist von 113 Vermögensanmeldungen aus Kärnten die Rede¹⁰⁶⁷ (die Übersichts-Statistik der VVSt nennt 114), dagegen enthalten die in der Grazer Finanzlandesdirektion aufgefundenen Akten eine deutlich geringere Anzahl von Vermögensanmeldungen. Aktenbestände aus Kärnten, die Vermögensanmeldungen, Arisierungsakten, Namenslisten und ähnliches enthielten, wurden zwischen 1940 und 1942 an den Reichsstatthalter in Kärnten übermittelt. Im Juli und August 1942 gelangten sie vom Reich-

1066 Diesen Hinweis verdanken wir Jonny Moser.

1067 Vgl. KrntLA, Präsidium 1952, 20-6a/52.

statthalter zur Geheimen Staatspolizei in Klagenfurt. Sämtliche Akten wurden im September 1942 dem Oberfinanzpräsidenten in Graz übergeben. Tatsächlich fand sich hier zumindest ein Teil der erwähnten Akten, bestehend aus Vermögensanmeldungen und Dokumentationen von Arierisierungen in Kärnten. Mittlerweile befinden sich diese Akten im Steirischen Landesarchiv. Vereinzelt finden sich Vermögensanmeldungen auch in anderen Quellenbeständen, etwa in den Akten der Finanzlandesdirektionen und der Rückstellungskommissionen.

Die Quellenbestände sind für Forschungszwecke leicht benutzbar, in den Landesarchiven alphabetisch geordnet und im Österreichischen Staatsarchiv durch ein eigenes Findbuch, das Name, Geburtsdatum und Aktenzahl enthält, erschlossen.

6.2. Kartei der politisch Verfolgten

Im Salzburger Landesarchiv existiert im Bestand Akten der Landesregierung, Abt. VII (Speicher 5A/54) eine Kartei der politisch Verfolgten. Sie besteht aus zwei Teilen (die Karteikarten sind nach Farben unterschieden): einer Kartei der „Abgelehnten und noch nicht polizeilich Überprüften“ (Kt. 47a–48) und einer Kartei der „politisch Verfolgten“ (Kt. 49–50).¹⁰⁶⁸

Die Kartei der Abgelehnten und noch nicht polizeilich Überprüften umfasst circa 300 Karten. Sie ist alphabetisch nach Namen sortiert und nicht vollständig erhalten; die Karten mit den Buchstaben P bis Z fehlen. Auf den zum größten Teil ockerfarbenen Karteikarten sind folgende Angaben aufgelistet: Familienname, Vorname, Mitgliedsnummer¹⁰⁶⁹, Geburtsdatum, Geburtsort, (Familien-)Stand, Kinder (erlerner Beruf, ausgeübter Beruf), Anschrift am 13. März 1938, derzeitige Anschrift, Art der Bestrafung, Grund der Bestrafung, Wünsche. Vereinzelt liegen der Kartei auch rote Karteikarten bei (mit dem Druckereivermerk „Müller Salzburg Waagplatz 2 1031/45“). Sie enthalten folgende Informationen: Laufnummer, Ankunft, Beginn, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, KZ-Internierung, Häftlingsnummer, Wohnort.

¹⁰⁶⁸ Kartei der politisch Verfolgten, SLA, Landesregierung, Abt. 7, Kt. 47a–50.

¹⁰⁶⁹ (Höchstwahrscheinlich) des Verbandes der politisch Verfolgten (Landesverband oder Bezirksstelle).

Der zweite Teil, die eigentliche Kartei der politisch Verfolgten, umfasst zwischen 1.250 und 1.400 Karteikarten, die nach den Bezirksstellen des Salzburger Landesverbandes des Bundes der politisch Verfolgten (Salzburg-Stadt, Badgastein, Bischofshofen, Hallein, Schwarzach, St. Johann, St. Gilgen, Tamsweg, Zell am See) geordnet sind. Auf den gelben Karteikarten mit dem Druckvermerk „Österreichische Staatsdruckerei. (St.) 2174 47“ sind auf der Vorderseite folgende Informationen angeführt: Familienname, Mädchenname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Staatsbürgerschaft 1938, Staatsbürgerschaft 1945, Beruf, Familienstand, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Landesverband, Bezirksverband, Ortsverband, Mitgliedsnummer, Gruppe, Begründung der Mitgliedschaft. Der letzte Punkt gliedert sich in vier Abschnitte zu den Haftzeiten und -orten unterteilt nach Haft bei Polizei, SS, Gestapo usw., Haft bei Gericht, Haft in Gefängnissen, Kerkern, Zuchthäusern und Haft in Konzentrationslagern (mit der Zusatzinformation „Sternträger“).

Die Rückseite der Karteikarten ist Eintragungen zu „Leistungen des Verbandes (Bar-, Sachleistungen, Interventionen)“ vorbehalten. Vereinzelt liegen den Karteikarten weitere Schriftstücke bei (Fragebögen, Abschriften von Bescheiden, Briefe an die Landesregierung usw.). Außerdem weisen viele Karten neben den mit Maschine geschriebenen Eintragungen handschriftliche Vermerke auf. Der Entstehungszeitraum der Kartei lässt sich nicht exakt eingrenzen, aber nach den handschriftlichen Eintragungen und den Datierungen der beiliegenden Schriftstücke zumindest auf die Zeit zwischen Juni 1945 und Anfang 1948 datieren.

Die Abteilung VII des Amtes der Salzburger Landesregierung, unter deren Signatur der Bestand gereiht ist, wurde nach 1945 neu geschaffen und war bis zur Neuordnung der Geschäftsordnung 1974 zuständig für Angelegenheiten der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts, für rechtliche Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens und die Durchführung des OFGs. Der Abteilung angeschlossen war die Landesstelle für Umsiedlung, Siedlungswesen und Flüchtlingswesen. Für 1949 werden als Leiter der Abteilung Dr. Ludwig Wozak und als zugeteilte Beamte Dipl.-Ing. Dr. Hans Kroczeck (im höheren Dienst) und Anton Girlinger (im Kanzleidienst) ausgewiesen.¹⁰⁷⁰

1070 Vgl. Salzburger Amtskalender 1949. Diese Ausgabe erscheint nach 1945 als erste und schließt an die Ausgabe von 1942 an. Gemäß den Amtskalendern der Jahre 1937 bis 1942 gab es im Amt der Landesregierung nur sechs Abteilungen, vgl. Erika

Nach Auskunft des zuständigen Archivars im Salzburger Landesarchiv wurde die Kartei Ende der 1940er Jahre als Hilfsmittel zur Durchführung des OFGs angelegt. Nach seinen Kenntnissen gibt es in anderen Landesarchiven keinen vergleichbaren Bestand. Seiner Ansicht nach hängt die Erstellung der Kartei mit der Anwesenheit der amerikanischen Militäradministration in Salzburg zusammen, die in den ersten Nachkriegsjahren noch auf eine effiziente Entnazifizierung drängte. Zahlreiche Vermerke in der Kartei, die auf wechselseitige Anfragen zwischen der Besatzungsmacht und der Abteilung VII in Bezug auf Registrierungen in den Entnazifizierungslisten hinweisen, scheinen diese Vermutung zu bestärken.

Möglicherweise wurde die Kartei aber auch vom Komitee ehemals politisch Verfolgter, dem späteren Landesverband des Bundes der politisch Verfolgten, übernommen, worauf etwa die Angaben zur Mitgliedschaft in Landes-, Bezirks- und Ortsverband hinweisen. In der Kartei erwähnt sind ein Rechtsausschuss, der über die Anerkennung oder Ablehnung der Registrierung entschied, sowie ein Arbeitsausschuss und mehrere Betreuungsstellen. Nachgewiesen sind die Betreuungsstellen Salzburg (Stadt) und Hallein. Die Landesbehörde hat offensichtlich mit dem Komitee beziehungsweise dem Landesverband zusammengearbeitet. In mehreren Fällen liegt den Karteikarten ein Fragebogen dieses Komitees bei, der darauf schließen lässt, dass die in der Kartei enthaltenen Informationen mit diesem Fragebogen erhoben wurden.

In mehreren Schriftstücken wird auch ein Komitee der rassistisch Verfolgten erwähnt, dessen Adresse mit derjenigen der Salzburger Kultusgemeinde identisch ist. An dieses Komitee wurden zahlreiche Personen verwiesen, die nach eigenen Angaben aus rassistischen Gründen verfolgt worden waren.

Aus dem zweiten Teil, der eigentlichen Kartei der politisch Verfolgten, die keine näheren Angaben zu Entlassungen und Berufsverboten enthält, wurden 310 Personen, das heißt rund zehn Prozent, für die strukturelle Grundgesamtheit ausgewählt, und zwar mit Hilfe einerseits einer Zufallsziehung und andererseits eines Berufschlüssels.

Weinzierl und Friedrich Steinkellner: Landespolitik seit 1949. Struktur – Träger – Ergebnisse, in: Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger, Hg.: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/2, S. 1209–1285, hier 1263f.

Im ersten Teil, der Kartei der Abgelehnten, enthalten die Angaben über den erlernten und den zum Zeitpunkt der Registrierung ausgeübten Beruf einerseits und jene über Art und Grund der Bestrafung zahlreiche Hinweise auf Entlassungen und Berufsschädigungen aus politischen und rassistischen Gründen. Diese Hinweise sind in der Perspektive des Projektforschungsprogramms zudem besonders wertvoll, weil es sich um Äußerungen der Betroffenen selbst handelt.

Auf Grund dieser Angaben konnten insgesamt etwa 180 Fälle gefunden werden, in denen die Antragsteller Berufsschädigungen anführen: Circa 60 Prozent der mit der Kartei verwalteten Personen geben eine nationalsozialistisch bedingte Veränderung ihrer beruflichen Geschichte an.

Eine grobe Zuordnung der in die strukturelle Grundgesamtheit aufgenommenen 310 Personen zu bestimmten Berufsgruppen führt zu folgendem Ergebnis: Mehr als die Hälfte fällt in die Kategorie der öffentlich Bediensteten, unter denen wiederum die Exekutivbeamten die größte Gruppe formieren, gefolgt von den MittelschullehrerInnen, Bahn- und Postbediensteten. Mit rund zehn Prozent jeweils gleich stark vertreten sind die Angestellten, FreiberuflerInnen und Angehörige künstlerischer Berufe, wobei erstere in der Kartei der Abgelehnten wesentlich stärker vertreten sind als in der Kartei der registrierten politisch Verfolgten. Mit nur geringen Anteilen (bis fünf Prozent) sind Schüler und Studenten, Arbeiter und Handwerker, Unternehmer und Private vertreten.

Darüber hinaus geben bei zahlreichen Personen handschriftliche Bemerkungen Auskunft über den Grund der Ablehnung. Nicht anerkannt wurden zum Beispiel Personen, die im März 1938 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, die Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen waren oder deren Maßregelungen als minimal oder leicht eingeschätzt wurden. So finden sich etwa BeamtInnen nicht in die Kartei aufgenommen, die nur dienstlich versetzt, deren Ruhegenuss nur um 25 Prozent gekürzt („keine schwere Maßregelung“) oder die auf Grund von § 4 Abs. 1 der BBV in den Ruhestand versetzt worden waren („abgelehnt, da leicht gemäßregelt“).

Unter den von den abgelehnten Personen angeführten Berufsschädigungen finden sich Versetzungen, Enthebungen, fristlose Entlassungen, Entlassungen nach der BBV, Kürzungen des Ruhestandsgenusses, Streichung von Abfertigungen, der Ausschluss von Schulen und die Nichtzulassung zu Prüfungen, Verlust von Dienstwohnungen und Deputaten,

Berufsverbote usw. Der Bandbreite an Maßnahmen entspricht die große Vielfalt an Begründungen, die von den betroffenen Personen genannt werden. Zu einem großen Teil werden explizit politische Gründe angegeben: zum Beispiel Funktionen im Ständestaat, Mitgliedschaften bei SDAP oder KPÖ, oder in nur allgemeinen Formulierungen wie „wegen meiner politischen Einstellung“ oder „Anti-Nazi“ beziehungsweise durch Hinweise auf eigene Äußerungen gegen den Krieg, den Umgang mit Polen und Feindsenderhören. In geringerer Zahl finden sich rassistische Begründungen (zum Beispiel „Mischling“). So gut wie gänzlich unklar bleiben Begründungen, wie die des Telegraphenbeamten Adolf Ganster, der ohne nähere Ausführung angibt, „von Beförderung und Aufstieg“ ausgeschlossen worden zu sein. Ganster wurde mit dem Vermerk „nur dienstlich versetzt“ aus der Kartei der politisch Verfolgten gestrichen.

Die politisch oder rassistisch begründeten Berufsschädigungen sind in die Zeit von März 1938 bis circa 1940 zu datieren. Beamte der Gendarmerie und Polizei geben häufig an, schon in den ersten Tagen nach dem Anschluss verhaftet und ihrer Stellung enthoben worden zu sein. Zahlreiche ehemalige öffentliche Bedienstete melden ihre Entlassung oder Pensionierung nach der BBV. Der Salzburger Kriminalbeamte Herbert Willi etwa führt an, bereits am 12. März 1938 aus politischen Gründen verhaftet worden zu sein, weil er auf Grund seiner beruflichen Stellungen zuerst als Gendarm und später als Kriminalbeamter die illegalen Nationalsozialisten bekämpft hatte. Willi wurde von Salzburg in das KZ Dachau überstellt, in dem er bis Ende März 1939 inhaftiert blieb. Über das Ende seiner Beamtenkarriere ist nichts Genaues bekannt: Nach seiner Entlassung aus dem KZ ging Willi jedenfalls ein neues Arbeitsverhältnis als Lohnbuchhalter ein.

Dagegen lassen sich nationalsozialistische Eingriffe in Berufs- und Arbeitsgeschichten aus politischen Gründen im weitesten Sinn nach den Zeitangaben in der Kartei eher einer späteren Phase zuordnen. Während wie im Fall des Kriminalbeamten Willi die Verhaftung zunächst als Folge beruflicher Tätigkeit erscheint, scheinen die Berufsschädigungen dann erst Folge einer Verhaftung beziehungsweise Verurteilung (zum Beispiel bei Verurteilungen nach dem Heimtückegesetz oder wegen Rundfunkverbrechen) zu sein: gleichsam sekundäre Auswirkungen nationalsozialistischer Verfolgung. Der Eisenbahner Franz Gassner wurde so im Juli 1941 wegen Heimtücke („Äußerungen gegen Gauleiter Wagner“) zu drei Mo-

naten Haft verurteilt und nach seinen Angaben gleichzeitig von jeder Beförderung bei der Reichsbahn ausgeschlossen. Die Magistratsbedienstete Irene Knauer ihrerseits wurde nach einer Anzeige wegen Feindsenderhören ein Monat in Haft gehalten und deshalb von der Stadtgemeinde entlassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz einer gewissen Unausgeglichenheit der in der Kartei vertretenen Berufe die enthaltenen Angaben ein breites Spektrum von nationalsozialistischen Maßnahmen betreffen, die direkt oder indirekt negativ auf die berufliche Geschichte der betroffenen Personen einwirken. Solche Maßnahmen zeugen einerseits von sehr gezielten Berufsvintervention von Seiten nationalsozialistischer Behörden, lassen allerdings andererseits nicht immer klar erkennen, ob und wenn ja wie stark eine politische Begründung vorlag. Dem Fehlen expliziter Verweise auf ein Verfolgungsmotiv konnte dabei nur zum Teil durch die Beiziehung anderer Quellen (zum Beispiel OF-Akten) begegnet werden: in genügend Fällen finden sich keinerlei Angaben zu den offiziellen Gründen der Berufsschädigungen.

6.3. Opferfürsorgeakten¹⁰⁷¹

Schädigungen durch Entlassung oder Berufsverbot wurden – unter Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft – auch innerhalb der Opferfürsorgegesetzgebung berücksichtigt. Das für eine Entschädigung notwendige Ausmaß wurde im Gesetz so bestimmt:

„§ 1 Abs. 2 Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen: [...]

1071 Allgemein zur OF vgl. Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993 und Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Tólos und andere, NS-Herrschaft, 2000, S. 884–901, hier: S. 891–894.

- d) Der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat.¹⁰⁷²

Ein nachgewiesener Schaden berechnete zu einer Amtsbescheinigung beziehungsweise einem Opferausweis. Mit der zwölften Novelle vom 22. März 1961 sah das Gesetz zudem eine Pauschalentschädigung vor:

„§14b (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes in dem im § 1 Abs. 2 lit. d festgesetzten Ausmaß gemindert war, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000 S.“¹⁰⁷³

Diese Summe wurde mit anderen Zahlungen, etwa nach dem Beamtenentschädigungsgesetz, gegengerechnet.¹⁰⁷⁴

Um festzustellen, ob und wie die OF-Akten zur Bearbeitung der Projektfragestellungen einzusetzen waren, wurden gezielte Probeerhebungen in den Landesarchiven Salzburg und Oberösterreich unternommen. Die in diesen Dokumenten oftmals – wenn auch nicht standardisiert – enthaltenen Abschriften von Kündigungsschreiben, Ruhestandsversetzungen, Pensions- oder Gehaltskürzungen und von BBV-Bescheiden sowie die häufigen Angaben über das Gehalt oder den Pensionsbezug zum Zeitpunkt der Berufsschädigung ließen eine systematischere Erhebung dieser Quellen sinnvoll erscheinen. In einem weiteren Schritt wurden die Archivsituationen und die Zugangs- beziehungsweise Erschließungsbedingungen der OF-Bestände in ganz Österreich geklärt. In einigen Archiven gibt es die Möglichkeit eines thematischen Zuganges (etwa über die Schlagworte Einkommensminderung, Entlassung oder Berufsverbot).

Die gezielte Bearbeitung der OF-Bestände wurde mit der Erstellung einer Erhebungsmaske anhand jener Kärntner Akten begonnen, die für

1072 Opferfürsorgegesetz, mit Erläuterungen von Dr. Herbert Chilf (Ministerialrat) und Dr. Albert Markovics (Ministerialrat), Wien 1963 (Schriftenreihe des Österr. Gewerkschaftsbundes 88), S. 2, Kommentare S. 14–16.

1073 Opferfürsorgegesetz, Wien 1963, S. 92, Kommentar S. 87.

1074 Brigitte Bailer: „Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema“. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich am Beispiel des Opferfürsorgegesetzes und anderer Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus, Diss., Wien 1991, S. 143–144.

das Kommissions-Projekt zur Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes nach Wien transferiert worden waren. Diese erste Auswahl war demnach durch die Recherchestrategien dieses Projekts bestimmt und umfasste jeweils einen (den ersten) Akt pro Kalenderjahr.¹⁰⁷⁵ Nach dieser ersten Durchsicht konnte ein Erhebungsplan nach explizit historischen (anstelle von juristischen) Kriterien entworfen werden: Eine Berufsschädigung wird nicht nur dann angenommen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach dem OFG zuträfen (Einkommensverlust von mindestens 50 Prozent über den Zeitraum von mindestens dreieinhalb Jahren), sondern ebenso, wenn die Berufssituation auf irgendeine andere und auch weniger dauerhafte Art (beispielsweise durch Haft) beeinträchtigt worden war. Darüber hinaus wurden die Angaben über ermordete beziehungsweise verstorbene Verfolgte in die Erhebungstabelle aufgenommen, selbst wenn eine Ermordung infolge Haft oder Urteilsvollstreckung vorlag.

Da die OF-Akten einen geringen Grad an Formalisierung aufweisen (es gibt zum Beispiel keinen einheitlichen Formularbogen) und demnach ganz unterschiedliche Bestandteile enthalten (ob Dokumente von der MA 12, den KZ-Verbänden oder diverse formlose Schreiben), war es nicht möglich, die Erhebungstabelle eng an die Aktenvorlagen anzulehnen. Es wurden daher allgemeine Fragen formuliert, die – in Fragen einer Basisdatenbank umgesetzt – die Recherche leiteten. Im steirischen Landesarchiv in Graz wurde die Erhebung fortgesetzt. Da der Bestand alphabetisch sortiert ist, konnten einfach nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Kartons bearbeitet werden.

Bei dieser Erhebung wurden zunächst ArbeiterInnen, HilfsarbeiterInnen, LandarbeiterInnen und HandwerkerInnen, deren Verfolgung vor 1944 stattfand, privilegiert. In einem zweiten Durchgang fanden sich – nach Maßgabe maximierter Variation von Alter, Ort, Geschlecht und Verfolgungsgrund – Fälle nachnominiert, deren Schädigung erst nach 1944 stattfand. Ein dritter Durchgang ergänzte das Sample durch eine Zufallsauswahl (jeder zehnte Fall).

Die Erhebungstabelle enthält in ihrer endgültigen Form folgende Informationen: Akt, Provenienz, Aktenzahl, angegebener Zeitraum, AntragstellerIn, Familienname, Vorname, Beziehung zum Opfer (bei Hinter-

¹⁰⁷⁵ Eine intensivere Kooperation der Projekte hat sich nicht als möglich erwiesen, da die Schwerpunkte der Datenkonstruktionen (insbesondere in Bezug auf die Berufskarrieren) stark differierten.

bliebenen), Erledigung des Antrags (positiv/negativ/unklar), Arten der Entschädigungszahlungen (Haftentschädigung, Pauschale wegen Einkommensverlust, Ausbildungsschaden), Opfer, Familienname, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Sterbedatum, Sterbeort, Religionsbekenntnis, Familienstand, Kinder 1938, Kinder später / insgesamt, Wohnort, letzte Adresse, Berufsdaten (erlernter Beruf, Stellung im Beruf [selbständig, freiberuflich, angestellt, verbeamtet], erste Berufsbezeichnung, zweite Berufsbezeichnung, ArbeitgeberIn zum Zeitpunkt der Schädigung, vertragliche Ansprüche durch das Arbeitsverhältnis [Abfertigung, Pensionen usw.], Dauer der Beschäftigung im Betrieb vor der Schädigung), Verfolgungssituation (Flucht/Emigration [Zielland und Datum], Datum der Verhaftung, Haftort/e, Haftzeiten, Berufsverbot mit Datum, Gesetzesgrundlage / allgemeine Umstände des Berufsverbots / der Entlassung, Umstände der Verfolgungssituation, Kommentar), Verdienstentgang (letzter Jahresverdienst vor der Schädigung, monatliches Einkommen, Zeit der Stellenlosigkeit, Gesamtverlust an Einkommen, Kommentar), Verfolgungsfolgen (Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit [Datum], Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit [Beruf], Art des Einkommens nach 1945 [Höhe und Datum]).

Die OF-Akten in den Landesarchiven Salzburg und Oberösterreich konnten in einem nächsten Schritt mittels einer Stichprobe erfasst werden. Der Salzburger Bestand umfasst 123 Kartons und ist unter der Signatur „Akten der Landesregierung, Abt. III: Opferfürsorge (Speicher 5A/28)“ zu bestellen. Die Akten sind in zwei Teilbeständen alphabetisch geordnet: Der erste Teil umfasst die abgewiesenen Anträge (Kt. 360–369), der zweite die eigentlichen OF-Akten (Kt. 1–113). Für den letzten Bestand existieren zwei Indices, die dem Karton Nr. 1 beiliegen. Der erste Index „Abteilung 3 – OFG-Liste“ im Umfang von zwölf Seiten umfasst die Kartons 1 bis 45 und listet die Namen in alphabetischer Reihenfolge auf. Der zweite Index „Opferfürsorgeliste – Abteilung 3“ im Umfang von 20 Seiten umfasst die Kartons 46 bis 113 und enthält ebenfalls eine alphabetische Liste der Namen. Beide Listen weisen außer dem Namen Geburtsdatum, Aktenzahl und Kartonnummer aus. Der zweite Teilbestand enthält insgesamt circa 1.400 Akten.

Auch im Landesarchiv Oberösterreich sind die OF-Akten als eigener Bestand weitgehend komplett vorhanden und umfassen circa 290 Kartons. Die Akten sind nach Jahren und innerhalb der einzelnen Jahre nach Akten-

zahlen geordnet. Es existieren keine Findbücher, sie wurden nach Auskunft des zuständigen Archivars vor einigen Jahren irrtümlich vernichtet.

Die Dokumente sind durch eine Stichprobe erhoben worden. Je zehn Kartons wurden vollständig durchgesehen und alle Fälle, bei denen eine nationalsozialistische Berufsschädigung erwähnt ist, in die OF-Datenbank aufgenommen. In Linz wurden so etwa 50, in Salzburg rund 30 Fälle erhoben. Ebenso konnten die Salzburger Akten im Zuge der Nacherhebungen noch einmal durchgesehen werden.

Eine grobe Zuordnung der erhobenen Personen zu Berufsgruppen führt zu folgendem Ergebnis: Je zur Hälfte besteht die Stichprobe aus BeamtInnen, ArbeiterInnen und Angestellten. Mehr als ein Drittel der BeamtInnen ist dem Bereich Exekutive zuzuordnen. ArbeiterInnen und Angestellte sind im Vergleich zu anderen berufsunspezifischen Quellen (wie zum Beispiel der Kartei der politisch Verfolgten) wesentlich stärker vertreten. Besonders sticht der Anteil der ArbeiterInnen mit einem Drittel an der gesamten Stichprobe hervor. Außerdem sind in dieser Gruppe auch Land- und HilfsarbeiterInnen zu finden, zu denen die nach unseren Erfahrungen mit den Quellen nur selten und sehr dürftige Informationen zu erheben sind.

Der ursprüngliche Plan, auch im Bestand der Opferfürsorge Wien in einem eigenen Auswahldurchgang gezielt Akten von ArbeiterInnen zu erheben, um Schiefen anderer Bestände besser auszugleichen, musste aus Zeitgründen fallengelassen werden. So wurde dieser Quellenkorpus ausschließlich genutzt, um im Zuge der Experimentvorbereitung Akten zu Erhebungsfällen, die über Recherchen in anderen Beständen konstruiert worden waren, nachzuerheben.

In den OF-Akten finden sich immer wieder Angaben zu nationalsozialistischen Berufsschädigungen. So enthält etwa der Akt des Gemeindeangestellten Josef Voglmaier¹⁰⁷⁶ (geboren 1885), der im März 1938 vom Dienst enthoben und mit 1. Mai 1938 bei gekürzter Pension entlassen worden war, in Abschriften:

- eine Gehaltsbestätigung des Gemeindeamts Lichtenegg vom 1. April 1938, nach der das Gehalt für den Monat April wegen Dienstenthebung um ein Drittel gekürzt wird,

1076 Vgl. OÖLA, OF-Akten, F/OF 4707-49, Josef Vogelmaier.

- das Schreiben des Gemeindeamts Lichtenegg vom 25. Mai 1938, Zl. 1298/2, an Voglmaier, mit dem dieser in den Ruhestand versetzt und die Räumung der Dienstwohnung bis 31. Mai verlangt wird,
- ein Schreiben der Landeshauptmannschaft Oberdonau an Voglmaier vom 17. April 1939, Gr.Zl. 791/1, betreffend die Ruhegenussabweisung ab 1. April 1939 sowie
- eine am Gemeindeamt Lichtenegg am 14. April 1949 aufgenommene Niederschrift der Aussage des ehemaligen SS-Angehörigen Ernst Mitterbauer über die Vorkommnisse am 12. März 1938 im Gemeindeamt Lichtenegg, gemäß der Voglmaier das Hissen der Hakenkreuzfahne und die Herausgabe von Werkzeug zur Entfernung des Schildes der Vaterländischen Front am Gemeindeamt verweigert hat.

In bestimmten Fällen zum Beispiel der Salzburger OF-Akten wird auf berufsbezogene Interventionen bereits im „Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises / einer Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes“ hingewiesen. Dieses Formular wurde von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise dem Sozialamt des Magistrats bei der Abteilung VII der Salzburger Landesregierung eingebracht und enthält unter Punkt A die persönlichen Daten der/s AntragstellerIn, darunter Angaben zum erlernten und zum ausgeübten Beruf. Unter Punkt B folgt die Begründung des Antrags mit dem „Bericht des Antragstellers“. Rudolf Lämmerer (geboren 1882), Oberförster in Badgastein, berichtet in seinem Antrag Folgendes: „Mit Dekret des Reichsstatthalters Wien, den 12. Dezember 1938, Aktenzeichen: STK/I-22138 wurde ich mit 3/4 des Ruhegenusses mit Ende Dezember 1938 zwangspensioniert. Dieser Gewaltakt bedeutete für mich einen Verlust von jährlich 1006 S. Durch die Zwangspensionierung verlor ich die Dienstwohnung und die Möglichkeit der Sommervermietung. Der Wohnungsverlust bedeutete für mich einen jährlichen Verlust von 700 S. Die Beschaffung einer neuen Wohnung durch die überraschende Zwangspensionierung hat mich 4000 S überdies noch gekostet. Das Brennholzdeputat von 36 m² weiche Scheiter wurde mir mit Schlag 1. 1. 1939 eingestellt, was für mich einen jährlichen Verlust von 360 S bedeutete. Mit der Zwangspensionierung entfiel die Jagdzulage durch den Jagdpächter von jährlich 1800 S. Summa 3866 S. Die seinerzeitigen Aktivitätsbezüge betragen rund 5000 S, so daß mir eine über

50 % Schädigung zugefügt wurde. Diese Maßnahmen wurden bis zum Jahre 1945 nicht gemildert.¹⁰⁷⁷

Dem Antrag liegen nicht nur eine Abschrift des Pensionierungsdekrets vom 12. Dezember 1938 bei, sondern auch Abschriften der Geburts-, Trau- und Heimatscheine, des letzten Beförderungsdekrets vor dem Anschluss sowie eines Schreibens der Forstverwaltung zur Festsetzung des Ruhegenusses vom 22. Dezember 1938.

Diese hohe Dichte an Informationen zu Beruf, Einkommen und Intervention kommt allerdings am häufigsten bei Personen vor, die nach der BBV gemäßregelt wurden. Bei anders gelagerten Fällen enthalten die Dokumente oft nur unpräzise Angaben zu den Berufskarrieren (die einzelnen Posten können zeitlich nicht präzise eingeordnet werden und ähnliches). Dazu macht es die juristische Festlegung der Einkommenschäden schwierig, in den negativ entschiedenen Verfahren (etwa bei Haft oder Ermordung) die genaueren Umstände von Entlassungen oder Einkommensverlusten zu erfassen. Amtlich anerkannte Beweise fehlen dann meist zur Gänze.

In anderen Fällen jedoch sind den Akten explizite Hinweise auf eine Berufsschädigung nicht unmittelbar zu entnehmen, da nach dem OFG andere Verfolgungsumstände höhere Bedeutung haben konnten. Der Kriminalbeamte Franz Priewasser (geboren 1912) begründet etwa seinen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung vom 3. April 1947 mit dem Hinweis auf seine Verhaftung im März 1942, die Verurteilung durch den Volksgerichtshof und die anschließende Haftzeit. Erst im Antrag auf Gewährung einer Opferrente vom 11. Juli 1949 erwähnt Priewasser, dass er vor der Verhaftung bei der Firma Oberascher in Salzburg beschäftigt war und ein monatliches Nettoeinkommen vom RM 250,- bis 300,- bezog. Und erst im Antrag auf Gewährung einer Haftentschädigung vom 15. Oktober 1952 begründet er diesen auch mit den beruflichen Folgen seiner Haft: „Ich war bei meiner Verhaftung im März 1942 in einem Rüstungsbetrieb (Fa. Oberascher Salzburg) dienstverpflichtet es wurden daher sofort die Bezüge eingestellt. Meine Frau mußte daher vom ersten Tag meiner Verhaftung für sich und das Kind den Lebensunterhalt bestreiten. Als ich im Oktober 1942 zum Tode verurteilt wurde und anschließend 10 Monate in der Todeszelle verbrachte, hat meine Frau 3mal einen

1077 Antrag Rudolf Lämmerer vom 25. Jänner 1952, SbgLA, LR, Abt. VII: OF-Akten, Kt. 22, O-334.

totalen Nervenzusammenbruch erlitten und wurde außerdem fristlos aus dem Postdienst entlassen.¹⁰⁷⁸

In nicht wenigen Fällen wird bei der Begründung der Opferfürsorgeanträge eine spezifische Berufsschädigung überhaupt nicht angegeben. Solche Fälle wurden dann aufgenommen, wenn durch die im Akt angegebenen Verfolgungsumstände eine Beeinträchtigung der Berufsgeschichte zu vermuten ist – die Notwendigkeit der Verschränkung unterschiedlicher Quellenbestände lässt sich hier klar erkennen. Besonders deutlich wird diese Annahme zum Beispiel im Fall von Dr. Ernst Mayr (geboren 1901). Mayr war Kommandant der Gendarmerieschule Linz und Adjutant des Sicherheitsdirektors, wurde bereits am 13. März 1938 in Schutzhaft genommen und konnte seinen Beruf erst nach 1945 wieder aufnehmen.¹⁰⁷⁹ Ähnlich liegt auch der Fall von Dr. Rudolf Hanifle (geboren 1893). Hanifle begründet seinen Opferfürsorgeantrag mit seiner Verhaftung im März 1944 und der anschließenden Verurteilung vor dem Volksgerichtshof wegen Rundfunkverbrechen, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung. Im gesamten Akt findet sich kein Hinweis darauf, dass Hanifle bis zum März 1938 Bezirkshauptmann von Zell am See war, nach dem Anschluss abgesetzt und als Beamter in nichtleitender Funktion weiterbeschäftigt worden war – offensichtlich, weil dieser Umstand für die Zuerkennung von Amtsbescheinigung, Haftentschädigung und Opferrente keine Rolle spielte.¹⁰⁸⁰

Das Spektrum der nationalsozialistischen Berufsschädigungen wird durch die in den OF-Akten erheblichen Fälle deutlich erweitert, etwa durch den der Landarbeiterin Maria Auböck geborene Imler (geboren 1923), die angibt, wegen Streitigkeiten mit der Bäuerin des Hofes, auf dem sie arbeitete, und auf Veranlassung der zuständigen Fürsorgerin in ein Erziehungsheim eingewiesen worden zu sein, von dem aus sie schließlich in das Jugendkonzentrationslager Uckermark überstellt wurde.¹⁰⁸¹ Ansonsten selten dokumentiert sind auch Bestrafungen von Personen, die gegen die nationalsozialistische Tüchtigkeitspflicht im Beruf verstießen. Der Hilfsarbeiter Alois Martl (geboren 1891) wurde 1940 für vier Monate in das

1078 Schreiben des Franz Priewasser, Salzburg, vom 15. Oktober 1952 an das Opferfürsorgeamt Salzburg, SbgLA, LR, Abt. VII: OF-Akten, Kt. 32: S-306.

1079 Vgl. OÖLA, OF-Akten, F/OF 379-74, Ernst Mayr.

1080 Vgl. SbgLA, LR, Abt. VII: OF-Akten, Kt. 64, S-286, Rudolf Hanifle.

1081 Vgl. OÖLA, OF-Akten, F/OF 305-84, Maria Auböck geborene Imler.

Arbeitserziehungslager St. Pantaleon eingewiesen. Einige Monate vor der Verhaftung war Martl auf Anordnung der Landeshauptmannschaft durch das Arbeitsamt zur Straßenverwaltung Rohrbach vermittelt worden, da er „bisher in keiner Stelle dauernd Arbeit verrichtet“ hätte; die Überwachung der Arbeitsleistung wurde angeordnet, bei ungerechtfertigter Arbeitsaufgabe die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt angedroht und letztlich auch vollzogen.¹⁰⁸²

Die Orientierung an nichtjuristischen Kategorien brachte erhebliche Schwierigkeiten bei der Erhebung mit sich. Wurde etwa ein Antrag aus formalen Gründen (etwa Fristversäumnis) abgelehnt, so erübrigten sich weitere Angaben oder die Nachreichung von Dokumenten über ein Berufsverbot. Die Daten über die Unterbrechung oder den Abbruch der Berufskarrieren stellten sich dementsprechend lückenhaft dar.

Anton Kratzer, geb. am 23. November 1901, geschieden, wohnhaft in Graz, war gelernter Fleischer und arbeitete 1938 als Straßenbahnschaffner in Graz. Er gab an, Mitglied der SDAP gewesen zu sein. Kratzer wurde am 30. November 1938 wegen Verdachts auf Schändigung und Betrug in Haft genommen. Seinem Antrag ist zu entnehmen, dass er im Bezirksgericht Weiz, im KZ Frauenberg / Admont, im Bezirksgericht Graz / Paulustor und im KZ Dachau bis Kriegsende inhaftiert war. Die Umstände seiner Entlassung oder des Verlusts seines Berufs sind jedoch nicht eruierbar. Kratzers Antrag wurde wegen Fristversäumnis abgelehnt. Er selbst lebte zum Zeitpunkt der Antragstellung in Dachau in einem Barackenlager.¹⁰⁸³

Einige Anträge, die amtlich jedenfalls nicht als Berufsschädigungen anerkannt wurden, zeigen, wie umstritten sich die Faktizität und damit Legitimität von Einkommenschädigungen darstellen können. Im folgenden Fall stellte sich etwa die Frage, ob Ehefrau ein Beruf ist, die staatliche Verweigerung von Ehe daher als Berufsschaden zu sehen ist: Margarete Salpeter, geb. am 27. Februar 1907, röm. kath., ledig, gab in ihrem Antrag von 1948 an, dass ihr aus rassepolitischen Gründen (ihr Vater war getaufter Jude) eine Eheschließung verweigert worden war: „Von größtem Nachteil war für mich jedoch die Tatsache, daß ich keine Ehe eingehen konnte, und da ich nun auch in beruflicher Hinsicht viele Jahre an Praxis verloren habe, sowie kaum etwas an Pensionsversicherung einzahlen konnte,

1082 Vgl. OÖLA, OF-Akten, F/OF 19-53, Alois Martl.

1083 Steiermärkisches Landesarchiv, Opferfürsorge 405, GZl. Ka 203, 1945/65, Kratzer Anton.

ich heute, um vieles älter geworden, ohne gesicherte Lebensstellung bin.“ Der Antrag wurde abgewiesen.¹⁰⁸⁴

Um die strukturelle Grundgesamtheit um Erhebungsfälle zu erweitern, die in anderen Beständen gar nicht oder marginal vorkommen, wurden auch die Anträge Angehöriger nach ermordeten Verfolgten aufgenommen. In solchen Fällen waren oft nur mehr der Name und die Umstände der Ermordung rekonstruierbar.

Szarka Mathilde stellte einen OF-Antrag nach ihrem ermordeten Gatten Viktor Szarka, geb. am 12. Mai 1909 in Rabafüzes / Ungarn. Viktor Szarka, von Beruf Musiker und Hilfsarbeiter, wurde am 15. April 1943 aus rassistischen Gründen von der Gestapo verhaftet. Seine Frau und zwei Kinder konnten nach Ungarn flüchten, er selbst und ein Sohn starben im KZ Auschwitz. Angaben über ein Berufsverbot oder eine Entlassung lagen nicht vor.¹⁰⁸⁵

6.4. Die Rechtsakten der Vermögensverkehrsstelle

Im Bestand des ÖStA AdR 06 Vermögensverkehrsstelle finden sich 14 Kartons mit so genannten Rechtsakten.¹⁰⁸⁶ Unter den verschiedenen Dokumenten, die überwiegend rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Arisierungen behandeln (etwa Fragen in Bezug auf Patentrechte, Verkaufs- und Ausführgenehmigungen, Gewerbeberechtigungen, Vermögensanmeldungen, jüdische Gewerbebetriebe, Vertretungsansprüche oder Ariseure), finden sich – abgesehen von verstreuten Einzelfällen – konzentriert in den Kartons 912 und 913 auch Akten zu Entlassungen von ArbeiterInnen und Angestellten in der Privatwirtschaft vorwiegend aus den Jahren 1938 und 1939. Schreiben von Firmen und Privatpersonen zu diversen Berufsschädigungen, die ursprünglich an verschiedenste Adressaten gerichtet worden waren – an den Bund österreichischer Industrieller, den Reichskommissär Bürckel, den Gauleiter Globocnik, den Staatskommissar in der Privatwirtschaft Rafelsberger, an einzelne Parteistellen oder gleich an „den Führer“ –, wurden an die Vermögensverkehrsstelle weitergeleitet und hier gesammelt. Die Akten sind nicht standardisiert und bieten deshalb höchst heterogene

1084 Steiermärkisches Landesarchiv, Opferfürsorge 405, GZl. Sa 35, 1945/65, Salpeter Margarete.

1085 Kärntner Landesregierung, Opferfürsorge 41/1961, Szarka Mathilde.

1086 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten.

Informationen, die zur Rekonstruktion von unterschiedlichen Arten von Berufsschädigungen (besonders von möglichen Konfliktstrategien) und punktuell von den Lebensumständen der Betroffenen herangezogen werden können. Die Namen der Neueingestellten finden sich hingegen selten. Meist wird nur der Umstand der Umbesetzungen von Posten erwähnt oder die Tatsache, dass die neuen Arbeitskräfte Arier und/oder Parteimitglieder sind.

Mit einer Stichprobe aus den Akten der Kartons 912 und 913 wurden Daten zu 451 Personen erfasst. Der überwiegende Teil dieser Akten – etwa drei Viertel – enthält Schreiben von Ariseuren oder Kommissarischen Verwaltern von vor allem, aber nicht nur Wiener Firmen. Viele beziehen sich dabei auf das Richtlinien-Zirkular des Bundes der österreichischen Industriellen vom 29. Juni 1938 (vgl. Kapitel 4.2. ArbeiterInnen und Angestellte der Privatwirtschaft, S. 372).

In diesen Briefen wird einerseits – so wie im Rundschreiben verlangt – von den erfolgten Entlassungen nichtarischer und als politisch unzuverlässig eingestufte Angestellter und ArbeiterInnen berichtet. Das Datum 30. Juni strukturiert auch den Aktenbestand. So häufen sich um diesen Stichtag Berichte über kollektive Entlassungen, die oft nichts Anderes sind als Versicherungen, der Anordnung des Industriellenbundes Folge geleistet zu haben, und oft kaum mehr enthalten als Angaben zur Anzahl der Entlassenen.

Andererseits und in weiterer zeitlicher Folge zeugen die Akten immer mehr von Verhandlungen um den definitiven Ausschluss und/oder die Wiedereinstellung von einzelnen ArbeitnehmerInnen. Etwa die Hälfte der Firmenschreiben insgesamt enthält auch Anträge zur vorübergehenden oder in wenigen Fällen auch dauerhaften Weiterbeschäftigung zunächst Entlassener. Inhalt und Ausführlichkeit der Argumentationen variieren. Es werden betriebliche Notwendigkeiten, Arbeitskräftemangel, fehlender Ersatz oder auch Unentbehrlichkeit und Unersetzbarkeit angeführt. Besondere Qualifikationen der Angestellten und ArbeiterInnen, deren Wichtigkeit für den regulären Geschäftsgang, den Export oder auch für die Durchführung der Arisierung oder Liquidierung des Betriebs werden zur Sprache gebracht. In der Regel geht es allerdings lediglich um einen Aufschub. Beantragt wird die Weiterbeschäftigung, bis Ersatz gefunden und eingearbeitet, bis die Urlaubszeit vorüber oder der Mangel an entsprechenden Arbeitskräften behoben sein wird. Neben diesen Argumen-

tationen, die das Wohl der Firma betonen und die Entlassenen samt deren Qualifikationen meist nur in eben diesem Bezug erwähnen, nehmen einzelne Schreiben im Anliegen der Weiterbeschäftigung auch auf die Person beziehungsweise die Situation des/der Entlassenen Bezug. Ein wichtiges Argument ist dann die Teilnahme am ersten Weltkrieg, vor allem als Frontkämpfer, es werden aber auch soziale Umstände und Notlagen angesprochen. Solche Verweise finden sich im übrigen auch in Anfragen zur möglichen Auszahlung von Abfertigungen.

Neben diesen offiziellen Firmenschreiben gibt es auch verschiedene Ansuchen Entlassener, Arbeitsloser oder von deren Angehörigen um Weiterbelassung am Arbeitsplatz, Auszahlung von Abfertigungen oder die prinzipielle Arbeitserlaubnis. Letzteres gilt vor allem für Mischlinge, deren konsequente Entlassung ja im erwähnten Schreiben des Industriellenbundes gefordert wurde, in der Folge aber höchst umstritten war. Wie in den Ansuchen von Seiten der Firmen finden sich auch in diesen Schreiben die Verweise auf offiziell anerkannte Vorzüge wie auf den Status als Frontkämpfer oder die Tätigkeit im Export. Oft gehen diese Briefe aber weit darüber hinaus und präsentieren Biographien, die wie alle Biographien praktisch-strategisch und kontextgebunden funktionieren, was hier allerdings besonders klar auffällt und im systematischen Vergleich mit anderen personenbezogenen Akten gut zu zeigen ist.

Von einfachen Distanzierungen von der jüdischen Religionsgemeinschaft über den Hinweis auf die eigene Unkenntnis von einer völkisch schlechten rassischen Familienvorgeschichte bis zum Plädoyer, am neuen Status als Jude unschuldig zu sein, werden Selbstbilder gezeichnet, um die nationalsozialistische Illegitimisierung als Nichtarier zu korrigieren. Familiäre Verbindlichkeiten, Um- und Notstände, Verarmung und Arbeitslosigkeit werden ebenso angeführt wie die Distanzierung von Vorfahren oder Ehepartnern, die Ankündigung der baldigen Emigration wie verschiedene politische Bekenntnisse zum Nationalsozialismus – ganz so, als ob dann, wenn es keine offiziell attestierten Bildungsgänge und Kompetenzen, sondern lediglich und im besten Falle Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz im Betrieb gab, die ins Feld geführt werden konnten, auf alle denkbaren – offiziell nichtberuflichen, nichtwirtschaftlichen – Eigenschaften rekuriert werden musste, um den Verbleib am Arbeitsplatz zu rechtfertigen.

Etwa zwei Drittel der Fälle betreffen Angestellte, je ein Zehntel ArbeiterInnen und VertreterInnen. Die Entlassungen wurden überwiegend, etwa

in drei Viertel der Fälle, rassistisch begründet, teilweise wird nur pauschal auf das Rundschreiben des Industriellenbundes Bezug genommen. Wenig Akten beziehen sich auf die Entlassung arischer Angestellter aus arisierten oder liquidierten jüdischen Betrieben oder Privathaushalten.¹⁰⁸⁷

Viele Akten, vor allem jene, die auf Schreiben von Privatpersonen hin angelegt wurden, enthalten keine Hinweise auf eine Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle, und nur in etwa einem Siebentel der Fälle wurde dem jeweiligen Antrag stattgegeben. Wie das Amt in einer Darlegung vom 7. Oktober 1938 formuliert, war es unklar, welche Stelle die Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen behandeln sollte: Es gebe auch nach dem Rundschreiben von Fischböck und Rafelsberger noch offene Fragen über die Richtlinien zu der nationalsozialistischen Neuordnung im Personalstand in der Privatwirtschaft. Deshalb sehe das Rechtsamt von einer weiteren Behandlung der Fälle ab, allerdings mit Ausnahme

- „1. der Ansuchen, in denen Dienstgeber um weitere Belassung von Angestellten wegen der Exportnatur des Betriebes bitten;
2. der Ansuchen von Mischlingen um Weiterbelassung und zwar auf Grund der ausdrücklichen Weisung des Reichsministers des Innern vom 1. 9. 1938, Zahl ^{1e25211/38}_{5012 c} ;
3. der Ansuchen um Bezahlung der Abfertigungsansprüche; diese Fälle wurden individuell und nach Anhörung der vorsprechenden Partei beziehungsweise des Dienstgebers (kommissarischen Verwalters) behandelt.“¹⁰⁸⁸

Die Besonderheit dieses Aktenbestandes im Rahmen all der zur Konstruktion der strukturalen Grundgesamtheit herangezogenen Bestände liegt erstens darin, dass er zum großen Teil einfache Angestellte und ArbeiterInnen ver/behandelt. Zweitens gibt er einen Einblick in die konflikthafte Aushandlung von Berufsschädigungen: Wenige andere Quellen liefern Informationen darüber, was die Geschädigten den diversen Maßnahmen entgegenhalten konnten. Die Bandbreite möglicher (Re-)Aktionen der Firmen im Rahmen der Erfordernisse nationalsozialistischer Beschäftigungspolitik wird in Ansätzen erfassbar. Die Erhebungsmaske versucht,

1087 Etwa auf Grund des Verbotes, weibliche Staatsangehörige deutschen und artverwandten Blutes unter 45 Jahren in einem jüdischen Haushalt zu beschäftigen, vgl. zB ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A3680.

1088 Schreiben des Rechtsamts vom 7. Oktober 1938, ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 908, A2561.

diesen Besonderheiten gerecht zu werden. Es wurden nicht alleine die offiziellen Daten der Firmen und Entlassenen erfasst, sondern auch Formen und Inhalte der diversen Denunziationsstrategien.¹⁰⁸⁹ In vielen Fällen wurden die Angaben durch Nacherhebung in anderen Beständen bestätigt oder detailliert. Die Besonderheit des Quellenbestandes soll im Folgenden beispielhaft illustriert werden.

Interventionen von FürsprecherInnen, die sonst so gut wie gar nicht überliefert sind, finden sich in den Akten. Häufig setzten sich Familienmitglieder für die Entlassenen ein. So schreibt etwa Anny Uhlik am 20. Juli 1938¹⁰⁹⁰ an den Gauleiter: „Mein Mann war 16 Jahre lang bei der Firma M. Grossmann & Co Nchf. Furniere und Parkettenfabrik, Wien, XII., Murlingengasse 21 in führender Position und in den letzten 9 Jahren leitender Direktor dieser Fabrik. [...] Daß die Arbeiter ihm schätzten und seine Leitung anerkannten, geht daraus hervor, daß sie in der ersten Woche nach dem Umbruche, wie mein Mann als Nicht-Arier aus der Fabrik gewiesen wurde, einstimmig, ohne Wissen meines Gattens, seine Rückberufung bei der Kreisleitung verlangten. Dieser Forderung wurde auch stattgegeben, jedoch an ein Arbeiten wie vorher war nicht mehr zu denken. Nach vielen Wochen andauernder Aufregungen wurde mein Mann von dem kommissarischen Verwalter Herrn Franz Frimberger per 30. Juni fristlos entlassen. – Mein Schreiben soll keine Anklage sein. Ich sehe ein, daß Männer, die für die Bewegung gekämpft und gelitten, einen Anspruch auf Belohnung haben. Der kommiss. Verwalter ist S-A-Mann war wegen illegaler Betätigung auch in Haft und hat sicherlich für die Bewegung viel geleistet. Er aber, der jetzt an Stelle meines Mannes ist, hätte unbedingt die moralische Pflicht gehabt meinem Manne seine gesetzlichen Ansprüche auszuzahlen und wäre damit die Möglichkeit gegeben, so lange durchzuhalten, bis geregelte Verhältnisse Platz greifen.“

Es finden sich auch Hinweise, wie über Entlassung und/oder berufliche Zurücksetzung von politischen Gegnern des Nationalsozialismus verhandelt wurde, etwa in einem Schreiben der Ortsgruppe der NSDAP an die Eisenwerke Aktiengesellschaft Krieglach vom 4. Juli 1938:¹⁰⁹¹ „Unter

1089 Zum Begriff der Denunziation vgl. Luc Boltanski avec Yann Darré et Marie-Ange Schiltz: *La dénonciation*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 51 (1984), S. 3–40.

1090 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3729.

1091 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3318.

Berücksichtigung der Ausführungen des Gauleiter Bürckel und Uiberreither in Graz am 2. d. M. beim Amtswalterappell, worin eine möglichst großzügige Handlungweise den kleinen ehemaligen Gegner gegenüber empfohlen wurde, sieht sich die Ortsgruppenleitung veranlaßt, die in den beiden Fällen Weiker und Hebertsberger gestellten Anträge auf sofortige Entlassung zu widerrufen und empfiehlt statt dessen die Rückversetzung der beiden auf die schlechtesten Angestelltenposten. Desgleichen beantragt sie die Zurücksetzung jener Arbeiter auf die schlechtesten Arbeiterposten, die Ihnen auf Grund des politischen Verhaltens in der Vergangenheit namhaft gemacht werden.“

Der relativ umfangreiche Akt von Dr. Fritz Wegener zeigt, dass die expliziten Gründe für Entlassungen vielfältig, variabel und – über längere Zeit – manipulierbar sein konnten.¹⁰⁹² Wegener, geboren am 5. März 1897 in Czernowitz, war ursprünglich Organisationsbeamter der Lebensversicherungsanstalt Phönix gewesen, nach deren Zusammenbruch 1937 von der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer übernommen und mit 1. Jänner 1938, wie aus einem Schreiben des Generaldirektors vom 18. Juli 1938 hervorgeht, zum Leiter einer Abteilung der Anstalt ernannt worden. Das erste Argument für seine Entlassung nach dem 13. März war, scheint es, seine Ehe mit einer Jüdin. In einem Bittschreiben an den Führer vom 27. Juli 1938 betont Wegener dementsprechend sein Deutschtum: Er entstammt nach eigener Angabe „urdeutschen Geschlechtern, die an der Grenze der ehem. österr. Monarchie stets für das Deutschtum eintraten“, freiwillig habe er sich zur Teilnahme am ersten Weltkrieg gemeldet und als Offizier 20 Monate an der Front gedient, darüber hinaus sei er mit der silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden. Allerdings habe er 1922 katholisch eine nichtarische Frau geheiratet, die Ehe sei kinderlos. „Meine Frau war mir immer eine treue Lebensgefährtin und hat alle Wechselfälle des Lebens an meiner Seite mitgemacht.“ Wegen dieser Ehe habe er aber nun nach 16-jähriger Tätigkeit seine Stellung mit einmonatiger Kündigungsfrist per 31. August 1938 verloren.

Der Bescheid des Reichswirtschaftsministers über sein Ansuchen um Arbeitserlaubnis vom 23. August 1938 befindetet schließlich, dass diese Ehe keinen ausreichenden Grund für eine Kündigung darstelle. Wegener, so geht aus einem weiteren Schreiben hervor, klagte darauf beim Gewerbe-

1092 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3900.

gericht, da sein Dienstverhältnis – obzwar sonst nach den Vorschriften der Dienstpragmatik beendet – mit nur einmonatiger Kündigungsfrist für aufgelöst erklärt worden war. In einem Brief vom 26. September 1938 versucht er auch weitere Anschuldigungen gegen ihn wegen unsozialen Verhaltens als Obmann des Phönix Betriebsrats während der „Systemzeit“ zu entkräften. Diese Vorwürfe stammen, so gibt er an, von einem persönlichen Gegner, der vom „verbissensten C.V.er und Organisator der Vaterl. Front gelegentlich des Umbruches ein überzeugter Nationalsozialist wurde“, nun aber von seinen neuen Parteigenossen mit Schimpf und Schande entfernt worden sei. Die Vermögensverkehrsstelle gibt in Reaktion auf das Ansuchen, die Entlassung rückgängig zu machen, der Ostmark-Versicherungsgesellschaft, ehemals die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, am 5. November 1938 bekannt: „Die Tatsache allein, daß der Antragsteller mit einer Jüdin seit 1922 verheiratet gewesen sei, dürfte kein ausreichender Grund zur Kündigung sein. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob der genannte Antragsteller bloß wegen seiner jüdischen Versippung die Dienststelle verlassen mußte, oder ob man ihm berechtigterweise auch unsoziales Verhalten zum Vorwurf machen könne.

Auch die Feststellung, daß der Antragsteller nur wegen seiner jüdischen Versippung entlassen wurde, greift dem Ermessen des Dienstgebers, eine Wiedereinstellung aus anderen Gründen abzuschlagen, nicht vor.“¹⁰⁹³

Die Versicherung gibt daraufhin am 29. November 1938 dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft an, dass die Kündigung nicht allein wegen „jüdische[r] Versippung“ erfolgt ist, sondern „auch“ wegen der „seinerzeitige[n] bei der Lebensversicherungsgesellschaft Phönix aktive[n] gehässige[n] Einstellung den Nationalsozialisten gegenüber.“ Es sei daher eine 65-prozentige Abfertigung vereinbart worden.

Fritz Wegner setzte sich in der Verhandlung bei der MA 12 durch und erhielt nach einem Vergleich einen großen Teil seiner Forderungen erfüllt. Neben 2.600 RM Abfertigung wurde, wie sein Schreiben vom 1. Dezember 1939 vermerkt, auch die Auflösung des Dienstverhältnisses erst per 31. Oktober 1938 zugestanden. Aus seinem nächsten Brief (vom 2. Februar 1940) geht hervor, dass er eine neue Anstellung bei der Iduna-Germania Versicherungsgesellschaft in Berlin gefunden hatte. Dr. Wegener beschwerte sich bei Dr. Weixelberger von der Vermögensverkehrsstelle, dass ihm ein

1093 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3900.

Kollege indirekt gedroht habe: „Dem Dr. Wegner werde ich schon seine Stellung versalzen!“ Er sei gegenüber seinem neuen Arbeitgeber durch Hinweise auf die ehemalige nichtarische Gattin, seiner Entlassung nach dem „Umbruch“ und eine unterstellte philosemitische Einstellung diffamiert worden. Wegener distanzierte sich wieder von allen Vorwürfen: Von seiner Frau habe er sich 1938 getrennt, die Entlassung sei in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt und eine Judenfreundlichkeit seinerseits durch nichts erwiesen. Eine Berufskarriere im Ausland sei ihm einerseits als wertvolle Arbeitskraft verweigert worden, nun würde ihm andererseits aus „Rachsucht oder Konkurrenzangst“ eine inländische Karriere erschwert. Über den weiteren Verlauf dieser Auseinandersetzung ist aus dem Akt nichts zu erfahren.

Josef Reiss schrieb am 20. August 1938 an den Reichskommissar Bürckel.¹⁰⁹⁴ Reiss, geboren am 22. Juni 1889, wohnhaft im 17. Wiener Bezirk, Jude, nach eigenen Angaben aber 1937 altkatholisch getauft, war seit seinem 15. Lebensjahr Hilfsarbeiter. Sein Vater war pensionierter Strassenbahnschaffner, selbst jedoch konnte er auf Grund seiner seit Jugend bestehenden Kurzsichtigkeit keinen Beruf erlernen. Seine Frau arbeitete als Weißnäherin: Wie er habe sie sich immer ehrlich mit ihrer Hände Arbeit fortgebracht. Josef Reiss beanspruchte, „immer nur der Allgemeinheit nützlich“ gewesen zu sein, nie habe er vom Schmarotzen gelebt. Während der „Verbotszeit“ habe er vier Nationalsozialisten aus dem Arrest befreit, sei wegen Grüßens mit „Heil Hitler“ verhaftet worden und habe illegalen Arbeit beschafft. All dies zeige, „daß ich immer mit den Verfolgten gefühlt habe.“ All dies wird auch durch einen von vier Personen unterzeichneten Brief bekräftigt. Dennoch wird sein Ansuchen um Arbeitserlaubnis mit 15. Oktober 1938 abgelehnt: „Es liegen keine rücksichtswürdigen Gründe vor, die den Sachbearbeiter veranlassen könnten, dem Juden eine Arbeitsbewilligung zu erteilen.“

Gänzlich unbeantwortet bleibt das Schreiben Egon Nissels, wohnhaft in Wien 14, vom 27. Juli 1938 an den Gauleiter:¹⁰⁹⁵ „Endgefertigter erlaubt sich mit der Bitte an den hochgeschätzten Herrn Gauleiter heranzutreten, mich als Lehrling wieder einzustellen.

Bin 16 1/2 Jahre alt, war ca. 6 Monate als Elektro-Mechaniker-Lehrling bei der Firma Heinrich Pollak u. Bruder, XVII, Rosensteingasse. Ich wurde

1094 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3692.

1095 Vgl. ÖStA AdR 06, VVSt, Rechtsakten, Kt. 912, A 3670.

am 1. Juli d.J. mit der Begründung als Nichtarier entlassen. Meine Mutter ist Arierin. Mein Vater ist Jude, (Frontkämpfer). Wir sind 15 Jahre konfessionslos. Ich bin 2 Jahre evangelisch. Selbst mein Großvater ist in Neulengbach in Niederösterreich geboren und war gelernter Drechsler. Mein Vater ist Lederzuschneider.

In der Erwartung einer günstigen Erledigung meines Gesuchs, danke ich im Vorhinein“.

6.5. Akten der Hilfsfonds

Die verschiedenen Hilfsfondsakten, die in insgesamt 3.816 Kartons im Österreichischen Staatsarchiv gelagert sind (AdR 06 Hilfsfonds), wurden mit Hilfe einiger Probeerhebungen sondiert, um deren Brauchbarkeit für die Projektarbeit zu eruieren. Am wenigsten geeignet als Anfangspunkt für eine Erhebung erschienen die Dokumente des Hilfsfonds Alt und des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politischer Verfolgter (Abgeltungsfonds), in denen Angaben zum Beruf so gut wie keine Rolle spielen. Nur bedingt verwendbar waren zunächst auch noch die Dokumente der Sammelstelle B und des Neuen Hilfsfonds 100.000 (in beiden wurde zumindest nach dem Abbruch einer Berufsausbildung gefragt). Der Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Neuer Hilfsfonds grün)¹⁰⁹⁶ wurde nach dem Gesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 178, eingerichtet. In den Akten sind die Auszahlungen von ein- oder mehrmaligen finanziellen Unterstützungen an Personen dokumentiert, die unter Berufs- und Ausbildungsschädigungen zu leiden hatten und in die Emigration gingen. Sie haben sich eindeutig am brauchbarsten für eine bestandsspezifische Recherche erwiesen. Die Akten des Neuen Hilfsfonds grün enthalten die detailliertesten und meisten Informationen zu den Fragestellungen des Projekts, eben weil sie bürokratisch das Thema behandeln, von dem die Projektarbeit ihren Ausgang nahm.

Die BeamtInnen, welche die Anträge an diesen Fonds bearbeiteten, hatten das Vorliegen von nationalsozialistisch bedingten Berufs- und/oder Ausbildungsschäden zu überprüfen und dabei besondere Härtefälle ein-

¹⁰⁹⁶ Vgl. ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün, 1.808ff.

zuschätzen. Wie einem Antragsteller von seiner Sachbearbeiterin erklärt wurde, konnte „[g]emäß § 17, Abs. 1, lit. E der Statuten des Hilfsfonds [...] nur jenen Personen eine Zuwendung gewährt werden, die weder auf Grund eines inländischen, noch auf Grund eines ausländischen Gesetzes eine Berufschädigung oder eine Entschädigung für Abbruch der Berufsausbildung oder der vorberuflichen Ausbildung erhalten haben oder erhalten können.

Da Sie österreichischer Staatsbürger sind, können Sie somit eine Zuwendung aus dem Hilfsfonds nur erhalten, wenn Sie noch keine Zahlung auf Grund des § 14/b des Opferfürsorgegesetzes erhalten haben und auch nicht erhalten können.“¹⁰⁹⁷

Ausgangspunkt und Kern eines Aktes sind die von den AntragstellerInnen ausgefüllten Antragsformulare, die eine ganze Fülle von für die Erhebungsfragestellung wichtigen Informationen enthalten: vor allem zur Berufs-, Arbeits-, eventuell Ausbildungssituation der Geschädigten (und unter bestimmten Bedingungen auch von deren GattInnen), zu Sozialversicherung und Pensionsbezug am 13. März 1938 so wie zu Datum und Verlauf der Emigration. Diesem Antrag waren zumeist eine ganze Reihe an Dokumenten beigegeben, welche die gemachten Angaben beweisen sollten (Geburts-, Tauf- und Heiratsurkunden, Ausbildungsurkunden, Entlassungsschreiben, Zeugenaussagen, mehr oder minder detaillierte Beschreibungen der Berufs- und der allgemeinen Verfolgung usw.). In den meisten der bearbeiteten Akten fanden sich zumindest noch einige dieser Belegstücke. Die Bearbeitung des Antrags brachte darüber hinaus noch eine Reihe weitere Aktenteile hervor, die mehr oder minder regelmäßig in den Dokumenten enthalten sind, zum Beispiel: die Ergebnisse der amtlichen Recherche der Berufsangaben im Lehmann 1938, des Vorhandenseins einer Vermögensanmeldung vom 27. April 1938 sowie der bisher vorliegenden Entschädigungsanträge bei den Hilfsfonds und im Rahmen des OFG,

- die Resultate der „Erhebung nach § 17 der Statuten“ zur Feststellung der Entschädigungsberechtigung,
- die Auskünfte der Sozialversicherungsanstalten über Versicherungs-

1097 Edith Spitzer, Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Neuer Hilfsfonds grün), an Erich Stern, vom 16. November 1962, ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün, 1.808, 0005/11/31, Erich Stern.

- zeiten und den arbeitsrechtlichen Status der Geschädigten bis zum 13. März 1938 und
- die Erledigung der Anträge, gegebenenfalls mit den Überweisungsbestätigungen für die ausgezahlten Geldbeträge.

Auf Grund des stark standardisierten Aufbaus der Akten konnte die Erstellung einer Erhebungstabelle sehr eng den Formularvorgaben folgen. Eigene Fragepatronen wurden noch angefügt, um wichtige Informationen, die relativ häufig, wenn auch nur in offener Form zu finden sind, aufzunehmen: Informationen vor allem zu Haushalts-, Familien- und Berufsgeschichten bis zur Emigration.

Mit Hilfe eines eigenen Erhebungsplanes wurde versucht, die Dokumente auf systematische Weise als Quellen für die Projektrecherchen aufzuschließen und deren Informationen zur Konstruktion der strukturalen Grundgesamtheit zu verwenden. Auf Grund der großen beruflichen Bandbreite der Antragsfälle und den besonders zur Projektfragestellung passenden Informationsschwerpunkten musste nur ein negatives Inhaltskriterium für die Erstellung einer Bestandsstichprobe formuliert werden, nämlich Akten über geschädigte Gewerbetreibende nicht in die Datenbank aufzunehmen. Sonst geschah die Auswahl nur nach Zufallskriterien. Nach Maßgabe der allgemeinen Erhebungsprinzipien der Projektarbeit wurde diese Teilerhebung zunächst auf die Aufnahme von 40 Akten beschränkt. Im Rahmen der Nacherhebungen erfolgte ein weiterer Zugriff auf die Akten des NHF grün – allerdings nicht mehr in systematisch bestands-explorativer Orientierung –, so dass die Quelldatenbank letztendlich circa 110 Erhebungsfälle umfasst.

Die Verteilungen der zumeist als allgemein wichtig erachteten Merkmale wie Geschlecht und Alter weisen im Rahmen des zu Erwartenden keine besonderen Schiefen auf. Eine Auszählung der Berufsaufgaben für den 13. März 1938 ist auf Grund der bei dieser Frage verwendeten unterschiedlichen Bezeichnungskriterien (etwa arbeitsrechtliche Stellung oder Berufsausbildung oder Arbeitsplatzbezeichnung) nicht sinnvoll. Allerdings lässt sich sagen, dass sich die meisten AntragstellerInnen als ehemalige Angestellte bezeichnen, ein relativ großer Teil auch noch als FreiberuflerInnen, sehr wenige jedoch als ehemalige ArbeiterInnen.

Die Besonderheit der Akten des NHF grün in Hinblick auf ihren Beitrag zur strukturalen Grundgesamtheit liegt darin, dass sie zu den wenigen

Quellen gehören, in denen die Recherchefragen nach den nationalsozialistischen Berufsschädigungen nicht nur explizit gestellt werden, sondern die bürokratische *raison d'être* des Bestandes ausmachen. Es geht um Berufs- und Ausbildungsschäden: Zumindest der größte Rahmen dieser Vorfälle wird systematisch in den Standardformularen nachgefragt und recherchiert, und oftmals findet sich eine Reihe von ergänzenden Angaben zu den genaueren Umständen der Benachteiligungen, zu den expliziten Begründungen der Berufsschädigungen, zu den konfliktiven Interventionen, zu deren Beschleunigung oder Abwendung, zu den Betreibern und Verteidigern. Gerade bei der erzwungenen Beendigung und/oder Verschlechterung von privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen sind solche Angaben von hohem Wert. So begründet etwa Rolf Jahn, der Direktor des Deutschen Volkstheaters, Wien 7, Neustiftgasse 1, am 30. Juni 1938 die Entlassung der „Beamtin“ (Angestellten) Julia Deutsch auf folgende Weise: „Heute hat bei uns die Ortsverwaltung St. Ulrich, Wien 7., Döblergasse 2 eine Kontrolle der Angestelltenliste vorgenommen. Auf Grund der Weisungen des Gauleiters von Wien müssen wir Ihnen mitteilen, daß Sie mit sofortiger Wirksamkeit entlassen sind. In Abänderung der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen ist daher ein Wiedereintritt Ihres Dienstes bei uns nicht möglich. Es steht Ihnen jedoch frei, gegen diesen Bescheid beim Gauleiter von Wien Einspruch zu erheben.“¹⁰⁹⁸

Diese relativ große Dichte an Informationen zum konkreten Hergang von Berufsschädigungen, wirft auch ein Licht auf die große Bandbreite an Möglichkeiten, zu Beginn der NS-Herrschaft eine (welche auch immer) Beruf- und/oder Arbeitsgeschichten zu haben und sie in der Folge zu verlieren oder zumindest beeinträchtigt zu bekommen. Auch Fälle von mithelfenden Familienangehörigen, die sonst so gut wie gar nicht fassbar sind, finden sich hier mehr oder weniger genau dargestellt.

Rosalia Sachsels etwa, die schon ab ihrem 16. Lebensjahr im väterlichen Hutgeschäft Hüte staffierte, verkaufte, als Kassierin und Buchhalterin tätig war, das Geschäft nach dem Tod des Vaters alleine weiterführte, hielt ab 1928 ebenso das Geschäft ihres Hutmacher-Ehemanns mehr und mehr selbständig in Schwung (der Gatte arbeitet nur mehr in der Werkstatt). Offiziell war sie Hausfrau, eventuell noch mithelfende Familienan-

1098 Abschrift. Entlassungszeugnis vom 30. Juni 1938, ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün, 1.908, 4028/8, Julia Deutsch.

gehörige, in den vielen beigebrachten Zeugenaussagen liest man jedoch anderes. Ihre Mutter zum Beispiel bescheinigte ihr, „die Seele des Geschäftes“ gewesen zu sein: „Sie arbeitete mehr als ein bezahlter Angestellter.“¹⁰⁹⁹ Dr. Julius Epstein, „früherer Rechtsanwalt in Wien“, schrieb: „Ich war der Schwager der Frau Rosalia SACHSEL [...] Ich habe Herrn und Frau Sachsel in Wien anwaltschaftlich vertreten und kannte daher die Verhältnisse in dieser Familie nicht nur aus verwandtschaftlichen, sondern auch aus beruflichen Gründen. Ich weiß und kann dies bezeugen, daß Frau Rosalia Sachsel in dem ehelichen Hutmachergeschäfte in der Kalvarienberggasse 34 dauernd und alltäglich – mehr wie ein Angestellter, gearbeitet hat. [...] sie war die Seele des Geschäftes [...] daß die Tätigkeit der Frau Sachsel in dem Hutmachergeschäfte in der Kalvarienberggasse 34 weit den Rahmen der üblichen Mithilfe eines Ehegatten überschritt.“¹¹⁰⁰

Von der „Seele des Geschäfts“ spricht auch Marianne Herzog, seit 1929 eine Freundin von Rosalia Sachsel¹¹⁰¹ – denn wie nicht schwer zu erkennen ist, geht es ja um etwas: um die Anerkennung einer Tätigkeit als Erwerbs- und Berufsarbeit.

Die Akten der beiden Sammelstellen A und B wurden lediglich im Rahmen der Nacherhebungen benutzt. Informationen zu 52 Konstruktionsfällen konnten so ergänzt, verifiziert und korrigiert werden.

Neben allgemeinen persönlichen Angaben, wie Namen, Namensänderung, Geburtsdaten, Adresse und Staatsbürgerschaft (zum Zeitpunkt der Verfolgung), enthalten die Dokumente vorformulierte Begründungen der unterschiedlichen Verfolgungen (Mitgliedschaft bei Israelitischen Kultusgemeinden, „Abstammung“ und/oder politische Gegnerschaft). Gelegentlich finden sich auch Informationen über soziale Herkunft, Eltern und GattInnen des/r Verfolgten, sowie über dessen/deren politische Einstellung und politisches Engagement. Auch konkrete Verfolgungsmaßnahmen werden erwähnt: Inhaftierung, Haftdauer, KZ-Internierung oder Tragen des Judensterns, Angaben zu Emigration und Exil. Eigens werden im Formular Fragen nach Einkommensverminderung oder -verlust, Abbruch

1099 Eidesstattliche Erklärung der Jeanette Sachsel vom 18. November 1962, ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün, 1.958, 6004/7, Rosalia Sachsel.

1100 Eidesstattliche Erklärung des Julius Epstein vom 17. November 1962, ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün, 1.958, 6004/7, Rosalia Sachsel.

1101 Eidesstattliche Erklärung der Marianne Herzog vom 23. November 1962, ÖStA AdR 06, Neuer Hilfsfonds grün, 1.958, 6004/7, Rosalia Sachsel.

der Berufsausbildung gestellt, und dementsprechend finden sich auch gelegentlich Informationen über Arbeitsplätze und Berufskarrieren – selten jedoch in ausführlicher Weise.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Nacherhebungen auch die Akten des Alten Hilfsfonds und des Neuen Hilfsfonds rot benutzt, um die Recherchen zu den Personen des strukturalen Samples im gegebenen Rahmen zu vervollständigen. Im Prinzip gilt für diese Bestände das eben über die Akten der Sammelstellen Geschriebene, mit dem kleinen Unterschied, dass die brauchbaren Informationen eher wenige waren. Viele Ergänzungen und Korrekturen konnten jedoch durch diesen weiteren systematischen Quellenvergleich zur Samplekonstruktion beige-steuert werden.

6.6. Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark

Im Archiv der Wiener Handelskammer sind in 17 Kartons die Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der ehemaligen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark aufbewahrt, die von März 1939 bis 1941 eine spezifische Aufgabe zu erfüllen hatte.¹¹⁰²

Die nationalsozialistische Neuordnung der Wirtschaftsvertretungsorganisationen fiel, da es sich ja in einem ersten Schritt um die Auflösung von bestehenden Vereinen, Verbänden, Bündnissen und Ähnlichem handelte, zunächst in den Aufgabenbereich des Stillhaltekommissars. Dabei ging es im wesentlichen um die mit 31. März 1939 erfolgte Auflösung der „drei Bünde“: des Bundes der Österreichischen Industriellen, des Handelsbundes und des Bundes der Österreichischen Gewerbetreibenden¹¹⁰³. Erst am 30. März 1939 war nämlich „die endgültige Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der ostmärkischen Wirtschaftsbezirke in Berlin getroffen“¹¹⁰⁴ worden.

1102 Vgl. HKWA, Kt. 2.941/1-17.

1103 Der Bund der österreichischen Gewerbetreibenden ist nicht mit dem Oesterreichischen Gewerbebund zu verwechseln, der eine berufständische Organisation im Rahmen der VF dargestellt hatte, deren Vermögen ja nicht in die Wirtschaftskammer eingewiesen wurde; vgl. dazu die Erläuterungen HKWA, Kt. 2941/2b Personalakt Maria Donhofer, Aktendeckel.

1104 An sämtliche Mitarbeiter! Schreiben des kommissarischen Leiters des Bundes der österreichischen Industriellen, Dr. Georg Bilgeri, vom 31. März 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

„Mit Verfügung des Stillhaltekommissars wurden die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark mit 31. III. 1939 gelöscht und deren Vermögen treuhänderisch in die Wirtschaftskammern eingewiesen. Hiebei wurde den Wirtschaftskammern die Auflage erteilt, einen Teil der Vermögenswerte der Vermögensverwaltung der DAF zuzuteilen und den Rest nach den Weisungen des Reichswirtschaftsministers den örtlich und sachlich zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zuzuteilen. Zu den Passiven gehören auch die Ansprüche der Angestellten, deren Angestelltenverhältnis mit dem Tage der Auflösung der betreffenden Organisationen automatisch erloschen war. Es wurde im Einvernehmen zwischen Reichswirtschaftsministerium, Stillhaltekommissar und Wirtschaftskammer Wien vereinbart, zwecks Abwicklung der Angestelltenangelegenheiten die Entschädigungsstelle zu schaffen, welche formell-rechtlich eine Dienststelle der Wirtschaftskammer Wien ist und die Aufgabe hat, nach der Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Oesterreich vom 21. Mai 1938 und im Sinne der Richtlinien des Stillhaltekommissars vom 31. III. 1939 die Angestellten für den Entgang ihrer gesetzlichen bzw. vertraglichen Ansprüche zu entschädigen.“¹¹⁰⁵

Etwas weniger formell, jedoch detaillierter heißt es in einem Aktenvermerk vom 23. Juni 1939: „Nachdem die drei Bünde aufgelöst und das Vermögen treuhänderisch in die Wirtschaftskammer eingewiesen war, wurde zwecks Abfindung der Angestellten im Wege einer Vereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Deutscher Arbeitsfront die Entschädigungsstelle ins Leben gerufen, sie ist also eine gemischte Dienststelle der Wirtschaftskammer und der DAF, (daher sind auch beide vertreten) welche die Aufgabe hat ohne Prozeß- und Verwaltungsverfahren nach dem Schadenausgleichsgesetz eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Gelingt das nicht ist die Entschädigungsstelle bedeutungslos. Diese ist sanktioniert durch einen Hoheitsakt des Stillhaltekommissars, zu dem dieser im Rahmen des Stillhaltegesetzes vom 17. Mai 38 in der Lage ist.“¹¹⁰⁶

Die praktischen Konsequenzen: „Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft

1105 Ausführungen des Pg. Kurt Hellmann lt. Protokoll über die Sitzung der Entschädigungskommission vom 22. Juli 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2941/1.

1106 Aktenvermerk. Betrifft: Klagen gegen den Bund der österr. Industriellen. Gesetz über den Ausgleich bürgerlich rechtlicher Ansprüche, HKWA, Kt. 2941/1.

können daher im ordentlichen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden, sondern ausschließlich bei obiger Entschädigungsstelle im Wege des Schadensausgleichsverfahrens.“¹¹⁰⁷

Zum besseren Verständnis der erwähnten Richtlinien des Stillhaltekommissars erscheint es dienlich, zuerst allgemeine Richtlinien desselben Kommissars vom 30. Juli 1938 vorzustellen. In diesen werden „sämtliche kommissarischen Leiter“ und „sämtliche Gaubeauftragte“ in ganz allgemeiner Form informiert, wie sie bei der „Auflösung von Vertragsverhältnissen“ vorzugehen haben, welche die „Auflösung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ zwingend mit sich brachten. Unter solche Vertragsverhältnisse fielen auch Dienst-, Angestellten- und ähnliche Verträge.

Im Prinzip gingen die im Zuge dieser Auflösungen, Selbstliquidationen und Abwicklungen um ihren bisherigen Arbeitsplatz gekommenen Erwerbstätigen sämtlicher Ansprüche und Rechte verlustig, die ihnen auf Grundlage ihrer jeweiligen Beschäftigungsverträge bislang zugestanden waren, und zwar weil „die Anstellungsverhältnisse automatisch, d.h. ohne besondere Kündigung erloschen sind und andererseits eine Vertragspartei nicht mehr vorhanden ist, gegen die Angestellte etwaige Ansprüche geltend machen könnten“. „Zur Vermeidung unbilliger Härten“ war von den „übernehmenden Organisationen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, den Angestellten ein Überbrückungsgeld in der Höhe des letztbezogenen Monatsgehaltes auszubezahlen.“

Den Entlassenen stand es dabei frei, gemäß der Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938¹¹⁰⁸ einen Antrag auf Bewilligung einer Ausgleichsentschädigung zu stellen. Die Richtlinien sehen für diese Fälle bestimmte Verfahren vor, unter anderem sollten AntragstellerInnen, „die als politisch unzuverlässig zu bezeichnen sind“, keinerlei Entschädigung erhalten.

Die Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark nahm nach der Selbstliquidation der drei Bünde mit 31. März 1939 ihre Arbeit auf. Die oben erwähnten Richtlinien des Stillhaltekommissars vom 31. März 1939, in denen die Aufgaben und Verfahrensvorgaben der Entschädigungsstelle umrissen wurden, liegen dem Bestand nun nicht unmittelbar bei. Immerhin finden

1107 Konzept (undatiert), HKWA, Kt. 2941/12.

1108 Vgl. RGBl I S. 596.

sie sich in einem mit 31. März 1939 „An sämtliche Mitarbeiter!“ ergangenen Schreiben des kommissarischen Leiters des Bundes der österreichischen Industriellen, Dr. Georg Bilgeri, (vollständig?) referiert.

In der Einleitung heißt es: „Damit nun kein Mitarbeiter, welcher nicht sofort von der neuen Organisation der gewerblichen Wirtschaft übernommen wird, in finanzielle Not gerät, ist [...] ausdrücklich erklärt worden, dass jeder Mitarbeiter einstweilen ein Überbrückungsgeld in der Höhe eines Monatsgehältes ausbezahlt erhält.“¹¹⁰⁹ Danach folgt eine Auflistung der für die Entschädigungsstelle relevanten Kriterien bei der endgültigen Festsetzung der „Ueberbrückungsbeträge“. Keinerlei Entschädigung sollten Angestellte erhalten, die erstens zu annähernd gleichen Bedingungen von den Nachfolgeorganisationen der Bünde übernommen wurden/worden waren oder die zweitens „als politisch unzuverlässlich zu bezeichnen sind und welche sich in der Vergangenheit ausgesprochen als Feinde des Nationalsozialismus gezeigt haben“. Die Punkte 3 und 4 regelten dann die Entschädigung von den Angestellten mit Zeitverträgen („etwa“ in der Höhe von zwei bis sechs Monatsgehältern) oder mit unbegrenzten Verträgen und Pensionsanspruch (entweder als Pension, als Pensionsanspruch oder als Abfertigungssumme in der Höhe von „etwa“ 30 und 50 Prozent des kapitalisierten Rentenwertes).

Gegen alle Entscheidungen der Entschädigungsstelle konnten nun entsprechend der Rechtsausgleichsverordnung von 1938 Schadensausgleichsanträge gestellt werden – ebenfalls an die Entschädigungsstelle. „Sie können also aus dem Vorhergesagten entnehmen, daß im nationalsozialistischen Sinne dafür Sorge getragen wurde, daß kein Mitarbeiter unverschuldet in irgendwelche Notlage gerät, sondern daß entsprechend den sozialen Verhältnissen jedes Mitarbeiters eine billige Entscheidung getroffen wird.“¹¹¹⁰ Dabei wurden im Prinzip alle Betroffenen aufgefordert, um eine Entschädigung anzusuchen – und zwar über die Ausgabe von relativ ausführlichen Antragsbögen. Auch den Juden und den aus politischen Gründen Enthobenen wurde es grundsätzlich freigestellt anzusuchen, auch wenn ihnen angekündigt wurde, dass die Entschädigungschancen gering wären. Diese Bögen sind in den Schachteln des Pakets 2941 erhalten, eingebettet

1109 An sämtliche Mitarbeiter! Schreiben des kommissarischen Leiters des Bundes der österreichischen Industriellen, Dr. Georg Bilgeri, vom 31. März 1939, HKWA, Kt. 2941/12.

1110 Ebenda.

in die jeweils personenbezogenen Fallakten und zusammen mit den Verwaltungsakten, mit denen der Hergang der Aktion im Groben rekonstruiert werden kann.

Eine Gesamtstatistik aller Entschädigungsverfahren findet sich nicht, dazu müssten alle Einzelakten durchgearbeitet und aufgeschlüsselt werden – eine Arbeit, die im Rahmen des Projektzeitbudgets nicht zu leisten war und im Rahmen des Erhebungsprogramms auch gar nicht sinnvoll war. Allerdings finden sich Teilaufstellungen. Der Geschäftsstand der Entschädigungsstelle wird für den 22. Juli 1940 mit 140 noch unerledigten Anträgen bezeichnet: „94 vom Sektor Handel, 14 vom Sektor Gewerbe und 32 vom Sektor Industrie.“ Die 94 Handelsanträge umfassen auch „die Anträge der ausgewanderten Juden, d.s. 48.“¹¹¹¹ Noch im Oktober 1940 waren mindestens 60 Fälle (sechs aus dem Industriellenbund, davon drei Juden, vier aus der Kleinkaufmannschaft, einer aus einer Zunft und die übrigen aus der Buchkaufmannschaft Wien, unter diesen noch fünf Juden) beim Reichsinnenministerium in Berlin zur Herbeiführung einer Ausgleichsentscheidung anhängig oder zur Weiterleitung nach Berlin vorgesehen.¹¹¹²

Erfasst wurde damit ein sehr großer Teil der ehemaligen Angestellten und ArbeiterInnen der österreichischen Wirtschaftsvertretungsorganisationen, sofern sie nicht schon emigriert waren. Aber auch nicht alle (noch) Gebliebenen füllten einen Fragebogen aus – einige zeigten an der offiziellen Behandlung ihres Falles überhaupt kein Interesse.

Es ist also keine Totalerhebung aller Angestellten und ArbeiterInnen der ehemaligen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mit Hilfe dieses Materials möglich – die auf Grund von deren Anzahl ohnehin nicht sinnvoll war – ebenso wie eine Auszählung von ehemaligem Bestand und Entlassungen. Aus den vorliegenden – zahlreichen – Personenakten geht allerdings hervor, wer – aus der Zahl all derer, die Anträge einreichten – von den Nachfolgeorganisationen übernommen wurde, und wer nicht, und teilweise auch warum im gegebenen Fall eine Übernahme verweigert wurde. So können – immer im Rahmen der vorliegenden Akten – Entlassungen beziehungsweise Nichtweiterbeschäftigungen aus rassistischen

1111 Protokoll über die Sitzung des Entschädigungskommission vom 22. Juli 1940 (Blatt 1), HKWA, Kt. 2.941/1.

1112 Vgl. Aktennotiz vom 2. Oktober 1940, HKWA, Kt. 2.941/1.

und politischen Gründen in den meisten Fällen identifiziert werden. Es finden sich aber auch sehr viele und detailreiche Akten, die als Ausgangspunkt für die Konstruktion von Kontrastfällen dienen können, zum Beispiel über „alte Kämpfer“, die ihren Einstellungsansuchen lange selbstverfasste Lebensläufe beilegten.

Die besondere Qualität des Bestandes – und damit auch der Grund für die Entscheidung, das doch relativ spezialisierte Material als einen Schwerpunkt in die Erhebungsstrategie des Projekts einzubeziehen – liegt einerseits in der außergewöhnlichen Breite der dokumentierten Berufsgeschichten von ArbeiterInnen und Angestellten während der ersten Jahre der NS-Herrschaft in Österreich (Quellen zur Kontrastkonstruktion sind ja sehr schwer zu finden) und andererseits in der Detailliertheit, mit der die Auseinandersetzungen um die Berufsschädigungen rekonstruiert werden können.

In die eigens erstellte Erhebungstabelle wurden einerseits alle aufscheinenden Namen von aus rassistischen und/oder politischen Gründen beruflich Benachteiligten aufgenommen. Wenn Personalbögen vorhanden waren, ließ sich eine Reihe von standardisierten Informationen schnell erheben, sonst wurden die Fälle über die jeweils vorhandenen Angaben definiert. Andererseits gelang es bestens, Kontrastfälle (Neueingestellte sowie zu besseren, gleichen – teils auch schlechteren – Bedingungen Übernommene) zu erheben. Deren Auswahl erfolgte im großen und ganzen nach dem Zufallsprinzip. So besteht die Datenbank nun aus der Kreuzung von 205 Erhebungseinheiten mit 84 Fragen, die – in gewohnter Weise – sehr unterschiedlich dicht beantwortet werden konnten. Jeder Erhebungsfall ist allerdings zumindest über jene Grundinformationen definiert, die zur allfälligen Weitererhebung in den Scharnierbeständen nötig waren.

In den Akten dieses Bestandes fanden sich auch Hinweise auf jene doch relativ große Anzahl von bei der Ausgleichs- oder Schlichtungsstelle der Wiener MA 12 anhängigen Verfahren (circa 2.000 bis Februar 1939), in denen berufsgeschädigte Angestellte und ArbeiterInnen versuchten, ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen oder gegen ihre Benachteiligung vorzugehen. Dieses Material ist jedoch nicht mehr verfügbar.¹¹¹³

1113 „Sämtliche Akten über Konkurse, Ausgleichs- und Realexekutionen aus dem Jahre 1938 wurden am heutigen Tage skartiert. Wien am 12. Mai 1943“, WrStLa, Geschäftsprotokoll der Magistrats-Abteilung 12, 1938, 4001-7990.

Tabelle 75: Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark

2941/1

Entschädigungsstelle allgemein, Verwaltungsakten

- Protokolle der Entschädigungskommissio
- Satzungen, Dienstpragmatik div. Kammerorganisationen
- allgemein Handel (zusammenfassende Listen)

2941/2

Gewerbebund Wien und Wiener Zünfte

- allgemein (Listen der Entschädigungsfälle)
- Fortbildungsschule der Fleischer und Selcher Wien
- Wirtschaftsgruppe Gast- und Schankgewerbe u. Beherbergungsgewerbe
- Entschädigungsanträge von Angestellten und ArbeiterInnen A–E

2941/3-5

Gewerbebund Wien und Wiener Zünfte (Fortsetzung)

- Entschädigungsanträge von Angestellten und ArbeiterInnen F–Z

2941/6-8

Gewerbebund Landesverbände (jeweils Allgemeines sowie Entschädigungsanträge von Angestellten und ArbeiterInnen)

- Niederösterreich
- Burgenland
- Kärnten
- Oberösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg

2941/9

Handelsbund

- Allgemeines
- Wirtschaftskammer, Handelsbund: Personallisten 1939
- Materialien zu den Klagen einiger ehemaliger jüdischer Angestellter und Pensionisten der Buchkaufmannschaft Wien gegen die Wirtschaftskammer
- Buchkaufmannschaft Wien (auch Personal des Krankenhauses, Sanatoriums, des Altersheimes und der Schulen)
- Kleinkaufmannschaft

2941/10

Handelsbund (Fortsetzung)

- Sitzungsprotokolle der Entschädigungsstelle
- Auszahlungen, Geschäftsanfall
- Handelsbund Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark (Listen der Angestellten der Kaufmannschaften mit gesetzlichem Abfertigungsanspruch)

2941/11

Handelsbund (Fortsetzung)

- Personenakten und Einzelentschädigungsfälle (Gilde der Handelsvertreter, Kleinkaufmannschaft, Buchkaufmannschaft, Handelsbund)

2941/12

BöI Zentrale

- Personalangelegenheiten allgemein
- Korrespondenz mit den Fachverbänden und Rückmeldungen der Personalveränderungen ab 13. März 1938
- Einzelfälle 1939 bis 1941

2941/13

BöI Landesverbände (allgemeine Akten zu den Entschädigungen, Akten der AntragstellerInnen)

- Burgenland
- Kärnten
- Niederdonau
- Oberdonau
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg

2941/14-17

BöI Personenakten der Wiener AntragstellerInnen A–Z

6.7. Die Auswanderungskartei der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Von der IKG Wien wurde eine in mehrere Teile gegliederte Kartei, in der die so genannten Auswanderungsfürsorgeakten registriert sind, dem Projekt verfügbar gemacht. Kartei und Akten stammen vom Juni 1938, wobei die Kartei den Bestand jener „Fragebögen für Auswanderer“ aufschlüsselt, welche die zu dieser Zeit in Wien lebenden Glaubensjuden freiwillig ausfüllen konnten. Die ausgefüllten Fragebögen sind in Israel archiviert.

In der erhaltenen Kartei – fast die Hälfte aller Karten ist abhanden gekommen – sind Angaben zu 30.000 bis 40.000 Personen enthalten – eine genauere Zahl kann nicht angegeben werden, da unter einer Laufnummer manchmal mehrere Familienangehörige verzeichnet sind. Die Kartei besteht aus drei Teilen:

- einer alphabetischen Kartei, in der nach Namen gesucht werden kann (darüber hinaus sind folgende Informationen enthalten: Adresse, Auswanderungsziel, Verwandte in Übersee, Laufnummer),
- einer Kartei, geordnet nach den Laufnummern der Fragebögen (diese Karten enthalten Angaben zu: Name, Adresse, Auswanderungsziel, Verwandte in Übersee, Geburtsdatum, Zahl der Angehörigen, bisheriger Beruf, neu erlernter Beruf, Sprachkenntnisse, Reisespesen, Besitz eigener Mittel) und einer berufsspezifischen Kartei (die Informationen zu folgenden Punkten enthält: bisheriger Beruf, neu erlernter Beruf, Sprachkenntnisse, Reisespesen, Laufnummer).
- Die personenbezogene Kartei bietet – im Gegensatz zu anderen, meist auf einzelne Personen bezogenen Beständen – Informationen über verwandtschaftliche, familiäre Zusammenhänge oder Wohn- und Lebensgemeinschaften.

Vor allem die berufsspezifische Aufstellung erwies sich für die Projekt-recherchen als brauchbar, in erster Linie um Vertreter extrem schwer zu erfassender Berufsgruppen ausfindig zu machen und in die strukturelle Grundgesamtheit aufzunehmen. Allerdings stößt die Arbeit mit diesem Karteiteil auf ein empfindliches Problem: Da es um die erzwungene Aus-

wanderung unter Zeitdruck ging, soll versucht worden sein, die Berufseintragungen mehr an der Nachfrage in den potentiellen Zielstaaten zu orientieren als am Bemühen, die bisherigen Erwerbstätigkeiten zu beschreiben.¹¹¹⁴ Wie krass diese Tendenz in den Fragebögen tatsächlich zum Tragen gekommen ist, lässt sich nicht unmittelbar feststellen. Diese Schwierigkeit, die eine zumindest zeitaufwendige Behandlung erfordern würde, wie auch der Umstand, dass die Fragebögen dem Projekt nicht direkt, sondern nur über die Kooperation mit Dieter Mühl zugänglich waren, was ebenfalls einiges an Verzögerungen bedeutete, ließ von einer systematischen Einbeziehung der Fragebögen als weiterer zentraler Bestand in die Konstruktion der strukturalen Grundgesamtheit absehen.

Die Kartei ist geschlechtsspezifisch durch Farben markiert, wobei die Berufe der männlichen Antragsteller wesentlich ausdifferenzierter bezeichnet wurden als die Erwerbstätigkeiten der Antragstellerinnen. Wesentliche Teile der Kartei sind verloren gegangen oder zerstört worden. So fehlen einige Berufe vollständig in den Karteikarten. Unter der Berufsbezeichnung Arzt zum Beispiel fand sich nur eine Karte, nur zwei Karten gibt es von Handelsangestellten. Bei anderen Berufen (etwa Drechsler, Geigenbauer, Viehhändler und Viehzüchter) war zwar die Berufsbezeichnung als Ordnungseintrag vorhanden, jedoch keine dazugehörigen personenbezogenen Karten.

Die in den ausgewählten Aktenbeispielen enthaltenen Informationen konnten zur Detaillierung einiger in den strukturalen Experimentsample aufgenommenen Fälle verwendet werden und waren insofern interessant, als sie die Lebenssituation der untersuchten Personen über einen längeren Zeitraum (1938 bis 1940 und darüber hinaus) dokumentierten.

¹¹¹⁴ Diesen Hinweis verdanken wir Jonny Moser.

Tabelle 76: IKG-Auswanderungsfürsorgekartei – Liste der angeführten Berufe¹¹⁵

Einteilung: Laufnummer – Geschlecht – Beruf/ Branche

1 m Arzt	31 m Hotelfach
2 m Berufsboxer	32 m Hutmacher
3 m Chauffeure	33 m Hutstoffherzeuger
4 m Drechsler	34 m Invalide, Pensionisten, Rentner
5 m Erzeugnis von Gefrorenem	35 m Kappenmacher
6 m Felle, Häute, Pelze	36 m Kaufleute 1
7 m Geflügelzucht	37 m Kaufleute 2
8 m Geigenbau	38 m Kellermeister
9 m Geograph	39 m Kesselheizer
10 m Goldarbeiter und Silberschmied	40 m Kind, Schüler (männlich)
11 m Graphiker	41 m Konditor
12 m Graphologe	42 m Kunstgewerbler, Plakatzeichner
13 m Graveur	43 m Lederfärberei
14 m Gummierzeuger	44 m Lederhosenerzeugung
15 m Gürtler	45 m Lehrer
16 m Haarfärber	46 m Lehrlinge
17 m Hafenarbeiter	47 m Leichenträger
18 m Hafner	48 m Leichenwäscher
19 m Handelsangestellte	49 m Likörherzeuger und Destillateure
20 m Hausierer	50 m Linoleumfachleute
21 m Hausschuhherzeuger	51 m Linoleumfachleute
22 m Hausverwalter	52 m Litograph
23 m Häute und Rohprodukte	53 m Lokomotivführer
24 m Hefe Erz	54 m Löschmeister-Feuerwehr
25 m Heilpädagogie	55 m Lustermacher
26 m Hilfsarbeiter/arbeitslos	56 m Magazineur
27 m Hohlschleifer	57 m Maler (Kunstmaler, Maler und Anstreicher)
28 m Holz- und Sägewerksfachleute	58 m Manipulant
29 m Holzhändler	59 m Marktfahrer
30 m Hosenträgerherzeuger	

¹¹⁵ Nicht vorhanden sind Berufsbezeichnungen mit den Anfangsbuchstaben D, F, J, Qu, S, St, X und Y. Einen kleinen Restbestand weisen die Anfangsbuchstaben A-C, E und R auf. Vorhanden (vermutlich ebenfalls als Restbestand) sind Kärtchen der Anfangsbuchstaben G, H, I, K, L, M, N, O, P, Sch, T, U, V, W und Z.

60 m Marmeladenerzeuger	96 m Patentanwalt
61 m Maschgiach	97 m Pedicure
62 m Maschinenarbeiter	98 m Pensionisten
63 m Maschinenbauer	99 m Pfaidler
64 m Maschinenschlosser	100 m Pfeifenschmid
65 m Maschinentechner	101 m Plissierer
66 m Masseur	102 m Privat, Haushalt, arbeitslos (Männer)
67 m Mathematiker	103 m Realitätenvermittler
68 m Medizinische Warenerzeugung	104 m Rechtsanwalt
69 m Medizinstudenten	105 m Roßhaararbeiter
70 m Metallarbeiter	106 m Schlosser
71 m Metallfachleute	107 m Schmelzer
72 m Mieder- und Wäscheschneider	108 m Schmied
73 m Miedermacher	109 m Schmirgelscheibendreher
74 m Mineur	110 m Schmuckfedernarbeiter
75 m Modezeichner (Modellzeichner, Möbel, Schmuck, Reklame)	111 m Schnittmacher
76 m Molkereiarbeiter	112 m Schreibmaschinen- mechaniker
77 m Molkereifachmann	113 m Schriftsteller
78 m Motor- und Fahrräder	114 m Schuherzeuger
79 m Mühlenfachleute	115 m Schuhmacher
80 m Müllner	116 m Schuhoberteilherrichter
81 m Musiker	117 m Studenten (männlich)
82 m Nationalökonomien	118 m Tabaktrafikanten
83 m Notare	119 m Talmudisten
84 m Obstbau	120 m Tanzmeister
85 m Obsthändler	121 m Tapezierer
86 m Ofenfabrikation	122 m Tarifeure
87 m Ofenfachmann	123 m Taschentüchererzeugung
88 m Offiziere	124 m Techniker
89 m Ölfachleute	125 m Telegrafist
90 m Optiker	126 m Tempeldiener
91 m Organisatoren	127 m Tenn racket-Spanner
92 m Orthopäden	128 m Teppichfachleute
93 m Papierbranche	129 m Textilarbeiter
94 m Pappelfabrikation	130 m Textilfachleute
95 m Parfumerie	

131 m Textiltechniker	150 m Werkzeugfachmann
132 m Textilzeichner	151 m Wirker
133 m Thoraschreiber	152 m Wirtschaftsberater
134 m Tierärzte	153 m Zahnärzte
135 m Tischler	154 m Zahntechniker/Dentisten
136 m Trabrennfahrer	155 m Zeitungsexpediteur
137 m Traktorenführer	156 m Ziegelfachmann
138 m Tuchfachleute	157 m Zuschneider
139 m Turner (orthop.)	158 w Geschäftsfrauen/Handel
140 m Uhrmacher	159 w Haushalt, Private 1
141 m Ungeziefervertilger	160 w Haushalt, Private 2
142 m Vermesser	161 w Kind, Schülerinnen (weiblich)
143 m Versicherungsmathematiker	162 w Weibliche Angestellte: Beamtinnen
144 m Vertreter, Reisende	163 w Weibliche Angestellte: Buch- halterinnen, Sekretärinnen, Verkäuferinnen, Kontoristin, Angestellte, Manipulantin, Korrespondentinnen ...
145 m Viehhändler und -züchter	
146 m Wäscheerzeuger	
147 m Weber	
148 m Weinfachleute (ev. Kellermeister?)	
149 m Werbeberater	

6.8. Der Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz

Von den im Rahmen der Rückstellungsverfahren produzierten Akten sind für die Projektarbeit nur jene interessant, die sich auf das Siebente Rückstellungsgesetz beziehen. Dieses Gesetz regelte Schädigungen auf dienstrechtlichem Gebiet, das heißt die Verletzung von „Ansprüche[n] aus Privatdienstverhältnissen, die während der deutschen Besetzung Österreichs in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind“.

Das Siebente Rückstellungsgesetz wurde 1949 erlassen, nachdem Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft von früheren Rückstellungsgesetzen nicht behandelt, sondern einer eigenen gesetzlichen Regelung vorbehalten worden waren. Es hatte

jedoch eine Lücke: Da die Entschädigungen von den Unternehmen zu zahlen waren, in denen die Geschädigten gearbeitet hatten, gab es für all jene, deren ehemaliger Arbeitgeber nach 1949 nicht mehr existierte, keine Möglichkeit, einen Antrag auf Entschädigung einzureichen. Zur Behandlung dieser Fälle wurde schließlich 1962 der Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz geschaffen.

Bei der Vorbereitung und Konzeption gesetzlicher Regelungen für Entschädigungen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft versuchte man zunächst, den Umfang des „Entzuges von Rechten aus Dienstverhältnissen oder der Nicht-Befriedigung solcher Rechte durch politische oder rassische Maßnahmen des Deutschen Reiches“, die „österreichischen Staatsbürgern erwachsen“ waren, zu schätzen. Die Schätzung auf Grund von Erhebungen bei allen relevanten Behörden ergab eine „approximative Globalsumme“ von einer Milliarde RM (gleich einer Milliarde Schilling) für Angestellte der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Dienstverhältnisse in der Privatwirtschaft. Sie hatte ebenso willkürlichen wie provisorischen Charakter. Man kam für den Öffentlichen Dienst auf einen Betrag von 400 Millionen RM, bei der Schätzung der Schädigungen in der Privatwirtschaft gab es jedoch kaum Anhaltspunkte (vgl. Kapitel 2.1. Drei Schätzungen, S. 97). Da die Zahl der rassisch Verfolgten und Geschädigten im Öffentlichen Dienst viel geringer, in der Privatwirtschaft jedoch wesentlich höher war als die Zahl der mit politischen Begründungen Geschädigten, lag es nahe, durch die Formulierung gesetzlicher Regelungen Weichenstellungen zur Entlastung der Wirtschaft vorzunehmen, da man deren Entschädigungsverpflichtungen für bedrohlicher hielt. „Die exorbitante Höhe dieser Ziffer“, so bemerkte der Referent des Ministeriums, „bedeutet mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Entwürfe zum Staatsvertrag mit Österreich eine große finanzielle Gefahr für Österreich.“¹¹¹⁶

Im Protokoll einer interministeriellen Sitzung vom 2. Juni 1947 im Sozialministerium ist dann vermerkt, dass die Wiedergutmachung von Schäden dienstrechtlicher Natur besprochen und die Durchführung von Erhebungen über die finanziellen Auswirkungen dieser Ansprüche beschlossen worden waren. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde mit diesen Erhebungen beauftragt und teilte dem Sozialministerium

1116 Schreiben des BMF-VS (Schwabe) an das BKA vom 19. Jänner 1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

mit, dass es ihr „bisher nicht möglich war, auch nur zu einer annähernden Schätzung dieser Ansprüche zu gelangen“. Die Schätzungen des Min. Rat Dr. Schwabe im BMF wurden als „zu hoch“ eingestuft und dadurch für vorläufig erklärt, da sie „nur“ als „beiläufige Schätzung für die Zwecke der Londoner Konferenz“ angestellt worden seien.¹¹¹⁷

Als es am 6. März 1947 zu einer Interpellation im Innsbrucker Gemeinderat kam, die darauf hinwies, dass „von den Opfern des Naziterrors nur ein kleiner Teil eine Rehabilitierung, aber keineswegs eine Wiedergutmachung erreichen könne, nämlich ein Teil der ehem. Politiker und die Angestellten des öffentlichen Dienstes“, begann das BMF-VS zu erheben, was „diesbezüglich veranlaßt“ worden war.¹¹¹⁸ In diesen Übersichten wurden die Geschädigten, die Entzieher, der Rechtstitel und der Wert der entzogenen Rechte angeführt. Es fällt auf, dass die Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen deutlich höher waren als jene aus privaten. Der Grund dafür lag darin, dass Angestellte lediglich jene Summen einfordern konnten, die im Rahmen eines korrekten Kündigungsverfahrens vorenthalten worden waren (Kündigungsfrist, Abfertigung, eventuell Urlaubsgeld). Pragmatisierte Beamte jedoch, denen etwa die Pension gekürzt worden war, forderten die Differenz über den gesamten Zeitraum ein.

Die Landesregierungen berichteten dem BMF-VS über Entschädigungsansprüche und legten tabellarische Übersichten der Fälle vor, die auf Grund der Vermögensanmeldeverordnung erstattet worden waren. Diese Berichte der Landesregierungen hatten provisorischen Charakter und lediglich den Zweck, das Ministerium zu informieren. Es gab daher keine umfassenderen Listen mit Geschädigten, schon gar keine Gesamtliste, obwohl das BMF-VS die Daten aus den Bundesländern sammelte und ein „Verzeichnis der entzogenen Rechte“ erstellte, das 220 Fälle in privatrechtlichen (nur 15 außerhalb von Wien) und 71 Fälle in „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (davon 37 nicht in Wien) registrierte.¹¹¹⁹ In Wien wurden von den magistratischen Bezirksämtern die tabellarischen Formblätter mit nur wenigen Einträgen, meistens jedoch leer retourniert

1117 ÖStA AdR 06, BMF-VS, Zl. 83.192-IV/15-1947.

1118 Wiedergutmachung der den Opfern des Naziterrors zugefügten Schäden vom 31. Mai 1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

1119 Berichte der Landesregierungen GZ. 33.496-1/47–38.312-1/47 und das Verzeichnis GZ 42.702-1/1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

mit dem Hinweis, es seien keine Anmeldungen eingegangen. Nur wenige Firmen legten Listen mit größeren Zahlen von Pflichtenmeldungen vor (Ankerbrot AG, Wiener Allianz, Pensionsanstalt).

Dieses Verzeichnis sollte einen „Anhaltspunkt“ für eine Übersicht über die Probleme bieten. Der vortragende Beamte vermerkt: „Die Restitutionsgesetzgebung geht so schleppend vor sich, dass im Auslande vielfach die Meinung vertreten ist, die Regierung wolle keine entscheidenden Schritte unternehmen.“ Gleichzeitig glaubte man, „besonders vorsichtig“ vorgehen zu müssen, „um allenfalls eine untragbare Belastung der Wirtschaft zu vermeiden.“¹¹²⁰ Angesichts der Problemlage und der vorgenommenen Schätzungen war den verantwortlichen Beamten klar, dass eine tatsächliche Entschädigung nicht in Frage kam: „Erst nach Vorlage von Material kann in Erwägung gezogen werden, in welcher Weise eine Restitution erfolgen soll. Keinesfalls kann (wie dies in ausländischen Urteilen bereits ausgesprochen worden sein soll) den geschädigten Berechtigten der volle Betrag ihrer Bezüge zuerkannt werden, da dies die gesamte österreichische Wirtschaft zahlungsunfähig machen müßte.“¹¹²¹

Am 31. Oktober 1947 kam es auf Grund der Erhebungen zu einer „interministeriellen Besprechung“ mit Vertretern der Ministerien für soziale Verwaltung, Justiz, Finanzen und des BMF-VS. Dabei wurden wichtige Fragen zu dem bevorstehenden Gesetzesentwurf formuliert und beantwortet.¹¹²²

- Der Restitution sei der „wirkliche“ und nicht der „wirtschaftliche“ Schaden zugrunde zu legen. Der wirkliche Schaden wurde als jener bestimmt, „den der Dienstnehmer dadurch erlitt, dass sein Dienstverhältnis nicht nach den damals geltenden Rechtsvorschriften beendet wurde“, der wirtschaftliche Schaden wurde definiert als jener Schaden, „den der Dienstnehmer durch die Beendigung des Dienstverhältnisses überhaupt erlitten hat“. Das heißt die Kündigung sei als rechtsgültig anzuerkennen, wenn sie „ordnungsgemäß“ durch-

1120 Referentenerinnerung vom 8. September 1947 GZ 42.702-1/1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

1121 Dr. Klein an den Bundesminister vom 21. August 1947 GZ 40.986-1/1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS, 21.944-1/1947, Kt. 20.

1122 Vgl. Protokoll über die interministerielle Besprechung betreffend die Restitution von entzogenen Rechten aus Privatdienstverhältnissen vom 31. Oktober 1947 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung GZ 42.702-1/1947, ÖStA AdR 06, BMF-VS 21.944-1/1947, Kt. 20.

geführt wurde, dann wäre „kein Unrecht zugefügt worden“. „Ungerechtfertigte Entlassungen“ seien als „Kündigung zum nächsten Termin zu betrachten“, beziehungsweise die Verkürzung von Bezügen sei als Abschluss eines „neuen“ Dienstverhältnisses anzusehen.

- Die Regelungen des Gesetzes sollten sich nur auf Dienstverhältnisse aus der Privatwirtschaft beziehen, aber nicht auf Angestelltenverhältnisse im Öffentlichen Dienst.
- Verzichte, die im Zusammenhang mit Maßnahmen dienstrechtlicher Art von politisch verfolgten Dienstnehmern bei Lösung von Dienstverhältnissen oder Änderung der Dienstverträge abgegeben worden waren, wurden für rechtsunwirksam erklärt.

Das Protokoll erwähnt auch erstmals die Absicht, für jene Fälle, in denen kein Dienstgeber beziehungsweise „passiv Klagslegitimierter“ vorhanden ist, die „Bildung eines Fonds vorzusehen“. Allerdings sollte es circa 15 Jahre dauern, bis dieser Fonds tatsächlich eingerichtet wurde.

Einen ersten Schritt – vor dem Erlass des Siebenten Rückstellungsgesetzes – zur Erfüllung der Ansprüche von DienstnehmerInnen stellte das Wiedereinstellungsgesetz vom 4. Juli 1947¹¹²³ dar, das die Wiedereinstellung geschädigter DienstnehmerInnen in der Privatwirtschaft auf ihre früheren Arbeitsplätze regelte und nicht auf die Verfolgung von Berufsschädigungen allein während der Periode nationalsozialistischer Herrschaft beschränkt war.

Das Gesetz fand Anwendung (§ 1) auf Personen, deren Dienstverhältnis in Österreich nach dem 4. März 1933 und vor dem „Befreiungstag“ (27. April 1945) aus politischen oder rassistischen Gründen (ausgenommen wegen nationalsozialistischer Betätigung) vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst oder auf Grund von Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet worden war, wenn diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich hatten. In diese Regelungen mit einbezogen waren ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft, nicht aber Personen, die unter die Bestimmungen des Beamten- beziehungsweise Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes fielen. Ausdrücklich ausgenommen waren darüber hinaus nach dem Verbotsgesetz von 1947 registrierungspflichtige Personen und im Wirtschaftssäuberungsgesetz desselben Jahres genannte Personenkreise.

¹¹²³ Vgl. BGBl. Nr. 160; novelliert durch BGBl. Nr. 35 (1949) und BGBl. Nr. 81 (1949).

§ 2 führte eine Beweislastumkehr ein: Der Dienstgeber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger mussten nachweisen, dass das Dienstverhältnis aus anderen als politischen Gründen beendet worden war.

- Die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen wurde den Landesarbeitsämtern übertragen. Diese hatten im wesentlichen folgende Aufgaben: Die von den Bestimmungen des Gesetzes betroffenen Personen erhielten auf ihren Antrag vom Landesarbeitsamt eine Amtsbescheinigung, die sie als geschädigte DienstnehmerInnen im Sinne des Gesetzes auswies (§ 3).
- Geschädigte DienstnehmerInnen waren auf Grund ihres Antrags auf den verlorenen Dienstplatz wieder einzustellen (§ 4). Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung entschied auf Antrag der DienstnehmerInnen der zuständige und bei jedem Landesarbeitsamt einzurichtende Wiedereinstellungsausschuss (§ 10).¹¹²⁴
- Geschädigte DienstnehmerInnen, die nicht mehr wiederingestellt werden konnten, waren auf ihren Antrag vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt zu vermitteln (§ 6). Der Wiedereinstellungsausschuss konnte über die Aberkennung dieses Rechts entscheiden (§ 7).
- Die Kündigung wiederingestellter oder bevorzugter DienstnehmerInnen konnte innerhalb von zwei Jahren nur nach Zustimmung des zuständigen Wiedereinstellungsausschusses ausgesprochen werden (§ 8).

Am 14. Juli 1949 wurde vom Nationalrat das Siebente Rückstellungsgesetz beschlossen.¹¹²⁵

Als Gegenstand dieses Bundesgesetzes wurden „Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen“ bezeichnet, „die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind“ (§ 1 Abs. 1). Die

1124 Der Ausschuss bestand aus dem Leiter des Landesarbeitsamtes (beziehungsweise dessen bestellten Vertreter) und je zwei Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Die Mitglieder des Ausschusses wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer ernannt.

1125 Vgl. dazu: Rauscher Wilhelm und Franz Oberwalder, Hg.: Das Siebente Rückstellungsgesetz betreffend entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft samt dem Dritten Rückgabegesetz, dem Wiedereinstellungsgesetz und dem Zweiten Rückgabegesetz betreffend Bestandrechte. Wien 1950.

„Entziehung oder Nichterfüllung eines Anspruches“, so formulierte es das Gesetz, war „insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung politischer Verfolgung unterworfen war“ und der Dienstgeber nicht nachweisen konnte, „daß der behauptete Anspruch auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erloschen oder nicht erfüllt worden wäre“ (§ 1 Abs. 2).

Für Entscheidungen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz waren die Arbeitsgerichte zuständig (§ 15), die durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946 (Arbeitsgerichtsgesetz) aus den damals bestehenden Gewerbe-gerichten hervorgegangen waren. Die Arbeitsgerichte verhandelten und entschieden in dreiköpfigen Senaten. Die beiden Beisitzer sollten möglichst dem gleichen Beruf wie die Parteien angehören. Im Rechtsmittelverfahren entschieden die Landesgerichte und der Oberste Gerichtshof.

Gesetzlich anspruchsberechtigt waren Personen, „denen

- a) Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses,
- b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung,
- c) auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe oder Versorgungsgenussansprüche ganz oder teilweise entzogen oder nicht erfüllt worden sind“ (§ 1 Abs. 3).

Explizit ausgenommen (§ 2) von den Bestimmungen wurden Ansprüche

- nach den Vorschriften des § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, das heißt Ansprüche aus
 - öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vertragsverhältnissen zu Bund, Ländern oder Gemeinden, aber auch
 - Vertragsverhältnissen zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, den auf landesgesetzlicher Grundlage errichteten Jagd- und Fischereigenossenschaften, den Landwirtschaftskammern, den Handelskammern, dem Gewerkschaftsbund, dem Reichsbauernbund sowie der Landesbauernbünde, dem Industriebund, dem Gewerbebund, dem Handels- und Verkehrsbund sowie
 - aus Vertragsverhältnissen zu Stiftungen, Fonds und Anstalten, die unter der Aufsicht oder der Verwaltung öffentlich-rechtlicher

Körperschaften standen wie zum Beispiel dem Wiener Krankenanstaltenfonds und schließlich

- aus Vertragsverhältnissen zu den ÖBB und zur Österreichischen Nationalbank,
- nach den Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, das heißt Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zu Sozialversicherungsträgern, auf die das Beamten-Überleitungsgesetz anzuwenden ist, und
- Ansprüche von ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft, die durch ein mit dem Siebenten Rückstellungsgesetz am selben Tag beschlossenes Bundesverfassungsgesetz über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. 210/1949, geregelt wurden.

Für die Berechnung der Ansprüche (§§ 4 bis 7) waren folgende Grundsätze maßgebend:

- Für Ansprüche aus Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit mit unbeschränkter Kündigungsmöglichkeit räumte das Gesetz einen Anspruch auf das vertragsmäßige Entgelt bis zu dem Zeitpunkt ein, zu dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es zu dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch entzogen oder nicht mehr geleistet wurde unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist gekündigt worden wäre. Der Anspruch bestand allerdings höchstens für die Dauer von zwölf Monaten und nur für den Teil des monatlichen Entgelts zu, der unter öS 1.000,- (RM 666,67) lag.
- Für Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses räumte das Gesetz einen Anspruch wie oben ein, jedoch ohne Beschränkung in der Höhe, das heißt auch für Ansprüche über öS 1.000,- (RM 666,67).
- Abfertigungsansprüche standen höchstens im Ausmaß des 24fachen Monatsgehalts zu, außerdem blieben Ansprüche auf den öS 1.000,- übersteigenden Teil des Entgelts außer Betracht. Abfertigungsansprüche entfielen, wenn der/die Berechtigte bis zum 31. Dezember 1949 wiederingestellt worden war.

- Für Ansprüche aus Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit oder beschränkt kündbare oder unkündbare Dienstverhältnisse räumte das Gesetz einen Anspruch höchstens für die Dauer von 18 Monaten und nur für den öS 1.000,– nicht übersteigenden Teil des Entgelts ein. War das Dienstverhältnis aufgelöst worden, stand der Anspruch auch auf den öS 1.000,– übersteigenden Teil des Entgelts zu. Abfertigungsansprüche aus solchen Dienstverhältnissen standen je nach Art der Kündbarkeit zu.
- Ruhe- und Versorgungsansprüche standen grundsätzlich im vollen Umfang zu, wenn zum Zeitpunkt der Entziehung der /die Berechtigte Anspruch auf diese Leistungen gehabt hatte. Abschlagszahlungen waren anzurechnen.
Die Ansprüche richteten sich „gegen
 - a) den Dienstgeber (oder seinen Nachfolger),
 - b) Personen, die das Unternehmen erworben haben,
 - c) Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder nach der Entziehung beziehungsweise Nichterfüllung des Anspruchs waren“ (§ 8 Abs. 1).

Als Nachfolger definiert wurden dabei

- die Personen, die das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes in einer nach den Rückstellungsgesetzen anfechtbaren Weise erworben haben, das heißt jeder Besitzer nach der Entziehung, und
- die Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder nach der Entziehung beziehungsweise Nichterfüllung des Anspruchs waren, das heißt
 - bei Unternehmen, die nicht Gegenstand einer nach den Rückstellungsgesetzen anfechtbaren Übertragung waren, die heutigen Eigentümer,
 - bei Unternehmen, die Gegenstand insbesondere nach den Rückstellungsgesetzen anfechtbarer Übertragungen waren, der geschädigte Eigentümer, dem das Unternehmen rückgestellt wurde, oder der Erwerber, der von der Rückstellungspflicht befreit wurde.

Der/die Berechtigte konnte im Prinzip frei wählen, von wem er die Ansprüche einklagen wollte. Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsge-

nüsse (§ 8 Abs. 2) konnten sich auch gegen selbständige Pensionseinrichtungen richten, sofern diese leistungspflichtig gewesen waren.

Hatte der Dienstgeber die in Frage kommenden Ansprüche bereits an Dritte, das heißt an Reichskassen geleistet (zum Beispiel Renten- und Versorgungsansprüche, die nach der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Reich eingefordert worden waren, aber auch Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer), wurde die Anspruchsberechtigten an den Restitutionsfonds nach dem Dritten Rückstellungsgesetz verwiesen (§ 8 Abs. 3).

Das Gesetz regelte auch die Ansprüche jener nicht, die sie nicht gegen einen bestimmten Dienstgeber beziehungsweise „Verpflichteten“ richten konnten, da ein solcher (wie etwa im Falle eines inzwischen liquidierten Betriebes) einfach nicht mehr vorhanden war. Für diese Fälle wurde eine Regelung durch ein eigenes Bundesgesetz in Aussicht gestellt (§ 8 Abs. 3).

In einer entsprechenden Durchführungsverordnung wurden Kommissionen bei den Arbeitsgerichten mit den Verfahren nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz betraut. Während bei den Rückstellungsverfahren nach dem Dritten und Fünften Rückstellungsgesetz statistische Übersichten den Stand und die Entwicklung der Verfahren zahlenmäßig erfassten, war das beim Siebenten Rückstellungsgesetz nicht der Fall.

Das BMF versuchte 1961 bei der Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung für die noch nicht eingelösten Ansprüche einzuschätzen, wie hoch die Summe, die sich nach der Verpflichtung ergeben konnte, sein würde. Die Abteilung 34 bemühte sich daher zu ermitteln, wie viele Anträge nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und dem Dritten Rückgabegesetz verhandelt und entschieden worden waren. Von den zuständigen Arbeitsgerichten, zum Beispiel in Steyr, Wels, Wiener Neustadt, Amstetten (sieben zurückgezogene Anträge), Salzburg, Leoben, Judenburg, Innsbruck, St. Pölten und Eisenstadt kamen hauptsächlich negative Rückmeldungen. Einige Arbeitsämter lieferten überhaupt keine Angaben. In Wien wurden 423 aktenkundige Fälle gefunden, allerdings verringerte sich die Zahl der nach den beiden Gesetzen effektiv anhängigen Verfahren durch Wieder- aufnahmen und Übertragungen auf 343.¹¹²⁶

1126 Vgl. Drittes Rückgabegesetz vom 14. September 1949, BGBl., 45. Stück, Nr. 212, S. 921.

Tabelle 77: Verfahren nach dem Siebenten Rückstellungs- und dem Dritten Rückgabegesetz in Wien¹¹²⁷

	Zahl	Streitwert in öS	Endsummen	Urteil	Vergl.	Rückz.	Ruhen	Abweis.	Sonst
1950	110	3,740.279	1,764.573	24	35	33	11	6	1
1951	88	5,748.845	1,398.611	18	32	21	14	3	–
1952	59	2,095.099	270.862	6	8	13	28	3	1
1953	8	395.328	129.729	1	3	1	1	1	1
1954	11	854.115	363.000	2	3	–	4	2	–
1955	14	701.279	306.796	4	1	3	–	1	5
1956	19	298.405	9.000	1	1	1	7	8	1
1957	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1958	5	633.603	351	1	–	1	2	–	1
1959	4	1,243.199	–	–	1	1	–	2	–
1960	1	8.790	14.309	1	–	–	–	–	–
1961	24	653.851	9.141	–	–	2	12	–	10
Gesamt	343	16,372.793	4,266.372	58	84	76	79	26	20

Ein Vergleich der Verfahren zwischen 1950 und 1961 zeigt, dass der Streitwert circa viermal höher war als die effektiv ausbezahlten Entschädigungsbeträge. Dabei ist zu bedenken, dass Beträge, die nach außgerichtlichen Vergleichen gezahlt wurden, in den Akten keine Erwähnung fanden und unbekannt blieben. Die Anträge wurden zurückgezogen oder die Verfahren ruhend gestellt. Allerdings bezieht sich dies natürlich nicht auf alle Rückziehungen und Ruhendstellungen, im Gegenteil wird in vielen dieser Fälle nicht ersichtlich, warum die Verfahren solch ein Ende nahmen. Die Abweisungen erfolgten meist auf Grund von Formfehlern, sachlichen Unrichtigkeiten, dem Nichterlag von Kautionen bei Klagen durch Ausländer und Fristversäumnissen. Zur großen Differenz zwischen den Streitwerten und den effektiv ausbezahlten Summen wurde bemerkt: „Die Streitwerte wurden in den überwiegenden Klagen weitgehend überhöht angenommen. Es sind einzelne grosse Fälle darunter, zB von Direktoren der CA, Ankerbrot, Länderbank, I. Österr. Sparkasse, ARG,

¹¹²⁷ Vgl. Ordner Allgemein 1961 und Mappe Ermittlungen für BMF, Abt. 34, ÖStA AdR 06, FLD Wien.

Hypotheken- und Creditinstitut, sonstige Grossfirmen (Streitwerte von S 100.000.– bis S 500.000.– und Pensionsansprüche in nicht feststellbarem Ausmass). Weiters betreffen viele Klagen die ehem. Österreichische Buchkaufmannschaft (nunmehr Kammer der gewerblichen Wirtschaft). Viele Fälle fallen auf das Dritte Rückgabegesetz (ehem. Gewerkschaftsmitglieder).¹¹²⁸

46 Fälle wurden nach den Erhebungen gefunden, die für das Anmeldegesetz – also die Regelung durch den in Aussicht gestellten Fonds – in Frage kamen. Ihr Streitwert wurde auf circa 1.228 Millionen Schilling geschätzt. Im Jahr 1961 waren Klagen von der Sammelstelle A eingebracht worden, die sich gegen die Erdölfirma Martha, die Färberei Neu-Erlaa, die Stadt Wien, die Creditanstalt, Elin, die Kosmos-Versicherungs AG, die Assecurazione Generali, Vacuum Oil, die Gerngross AG, die Ottakringer Brauerei, die ÖMV und andere Firmen richteten. Daraus zog der Berichterstatter des Ministeriums den Schluss, „daß die Sammelstellen umfangreiche Unterlagen von rassistisch verfolgten Personen besitzen, die früher einmal bei größeren Firmen beschäftigt waren und aus irgendeinem Grund nicht in der Lage waren, ihre Ansprüche geltend zu machen beziehungsweise die Fristen versäumt haben.“ Die Antworten und Empfehlungen des Berichterstatters Oberfinanzrat Dr. Lippert lauteten:

- „1. Eine Schätzung der Anzahl der Fälle, die nach dem „Anmeldegesetz“ anfallen werden, ist nicht möglich, doch wird gefühlsmäßig mit keiner großen Zahl gerechnet.
2. Der große Unterschied zwischen ursprünglichem Streitwert und Schlußergebnis lt. Aktenlage [...] macht es erforderlich, daß die anfallenden Ansprüche genau auf ihre Richtigkeit überprüft werden.
3. Es wird damit gerechnet, daß die Sammelstellen ‚A‘ und ‚B‘ die meisten Fälle einbringen werden, da sie über umfangreiche Unterlagen verfügen dürften.“¹¹²⁹

Das Siebente Rückstellungsgesetz von 1949 sah im § 8 Abs. 3 vor, dass die Befriedigung von Ansprüchen, die nicht abgegolten werden konnten, da kein Verpflichteter mehr vorhanden war oder ein Dienstgeber bezie-

1128 Vgl. Ordner Allgemein 1961 und Mappe Ermittlungen für BMF, Abt. 34, ÖStA AdR 06, FLD Wien.

1129 Vgl. Ordner Allgemein 1961 und Mappe Ermittlungen für BMF, Abt. 34, ÖStA AdR 06, FLD Wien.

ungsweise Nachfolger die Entschädigungsleistungen schon gegenüber Dritten erbracht hatte, durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden sollte. Weiters verfügte das Bundesgesetz vom 5. April 1962¹¹³⁰, dass die Mittel der Sammelstellen aufgeteilt werden sollten und ein Teil der Beträge für die Entschädigung von verletzten Ansprüchen, die aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen in der Privatwirtschaft herrührten, zu verwenden war.

Die gesetzliche Grundlage für den Fonds selbst wurde mit dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1962 geschaffen,¹¹³¹ jene zur Abgeltung mit einem weiteren Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963.¹¹³² Der Fonds bestand aus einem in der FLD Wien situierten Büro, einem Kuratorium und einer Kommission. Durch das dreiköpfige Kuratorium wurde der Fonds „vertreten und verwaltet“. Die Kuratoriumsmitglieder wurden auf Grund von Vorschlägen der Arbeiterkammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einverständnis mit den Bundesministerien für Soziales und Finanzen bestellt und abberufen. Die Kommission war der Bundesentschädigungskommission nachgebildet und bestand aus Richtern. Sie entschied in schwierigen Fällen, bei Beschwerden oder in den Fällen, in denen AnmelderInnen die Entschädigungsangebote ablehnten.

Der Fonds erließ nach seiner Einrichtung umgehend einen Aufruf in der Wiener Zeitung, Entschädigungsansprüche anzumelden. Die Anmeldefrist dauerte vom 29. Dezember 1962 bis zum 29. Juni 1963. Der Fonds wurde mit fünf Millionen Schilling ausgestattet, allerdings war man sich unsicher, ob dieser Betrag ausreichen würde. Denn die AntragstellerInnen konnten kaum Angaben über die Höhe ihrer Ansprüche machen, teils weil ihnen die Unterlagen fehlten, teils weil keine für 1938 gültigen Tarifverträge greifbar waren.

1130 Vgl. BGBl., Nr. 108/1962.

1131 Vgl. Bundesgesetz über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft vom 5. Juli 1962, BGBl., Nr. 187.

1132 Vgl. Bundesgesetz betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft vom 12. Dezember 1963, BGBl., Nr. 319.

Tabelle 78: Entscheidungen des Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz¹¹³³

Anträge	Anzahl
insgesamt	1.625
Zurückgezogen / abgetreten	150
negativ erledigt	1.302
positiv erledigt	173
Einsprüche	401
davon negativ erledigt	386
positiv erledigt	15

Im Fall einer positiven Erledigung wurde den AntragstellerInnen ein Angebot gemacht. Wurde dieses abgelehnt, konnten sie sich an die Kommission wenden. „Die in 173 Fällen zuerkannten Leistungen des Fonds in der Gesamthöhe von S 496.366.– bestanden mit der Ausnahme eines Einzelbetrages von S 63.551.– durchwegs in kleineren Beträgen.“¹¹³⁴ Zur großen Zahl der „ungerechtfertigten Anträge“ wurde bemerkt: „Daraus dürfte [...] zu schließen sein, daß auf Grund der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes der größte Teil der Ansprüche von unmittelbar Verpflichteten erfüllt werden konnte und daß vielfach – sei es aus Unkenntnis, sei es infolge Untätigkeit der szt. Verfolgten – eine Befriedigung auf Grund dieses Gesetzes nicht erfolgen konnte, weil die – mehrfach erstreckte – Frist nicht eingehalten wurde.“¹¹³⁵

Per Erlass wurde am 20. Dezember 1965 die Auflösung des Fonds mit 31. Dezember 1965 verfügt.¹¹³⁶

Dr. Heinz Barazon, mit dem ein Experteninterview geführt wurde, bezeichnete die gesetzlichen Grundlagen des Siebenten Rückstellungsgesetzes als „viel zu sehr eingeschränkt“.¹¹³⁷ „Das Gesetz hat im Grunde genommen vorausgesetzt, daß reguläre Anstellungen aus politischen, aus nationalso-

1133 Vgl. Schlussbericht über die Bearbeitung der eingelangten Anträge vom 28. September 1965, ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, Mp. 8, f. 212.

1134 Ebenda, f. 264.

1135 Ebenda, f. 265.

1136 Vgl. Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 4. Jänner 1966, S. 7.

1137 Barazon promovierte 1937 an der Juridischen Fakultät der Universität Wien, kündigte am 12. Februar 1938 seine Stelle als Rechtspraktikant beim BG Innere Stadt und verließ im September 1938 Österreich in Richtung Palästina. Er kehrte im Juni

zialistischen Gründen beendet wurden, und das waren nur sehr wenige. Denn die Leute, die nämlich hinausgeschmissen waren, waren entweder vergast worden, oder sie waren irgendwo am Ende der Welt und haben sich in keiner Weise beim Arbeitsgericht Wien¹¹³⁸ am Schlesinger Platz eingefunden.“¹¹³⁹ Von all den Rückstellungsverfahren, die er in der Zeit seiner Konzipientur selber als Anwalt durchführte, erinnerte er sich nur an zwei oder drei Klagen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz. Eine davon wurde zuungunsten des Klienten entschieden. Auch das Wiedereinstellungsgesetz erlangte seiner Erinnerung nach kaum Bedeutung.

Die Suche nach Verfahrensakten sowohl zum Wiedereinstellungsgesetz als auch direkt zum Siebenten Rückstellungsgesetz verlief insgesamt so gut wie erfolglos. Im Salzburger Landesarchiv im Bestand der Landesgerichtsakten (Speicher 4 B) fanden sich zumindest Akten des Arbeitsgerichts. In den zur Sondierung ausgehobenen Akten existieren allerdings nur ein einziger Fall nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und ebenso nur ein einziger zum Wiedereinstellungsgesetz, der sich allerdings nicht auf den Projektuntersuchungszeitraum bezieht. Nur im Österreichischen Staatsarchiv tauchte ein bislang unregistrierter und demnach offiziell nichtexistenter Bestand von relevanten Rückstellungsakten auf.¹¹⁴⁰ Es handelt sich allerdings nicht um arbeitsgerichtliche Verfahrensakten, sondern um Dokumente des Fonds.

Dieser Quellenbestand des Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz besteht aus 17 Faszikeln, wobei nicht eruiert werden konnte, ob er vollständig ist. Die Faszikel 1 bis 16 enthalten die Einzelfallakten der AntragstellerInnen und dokumentieren damit auch die Entscheidung des Fonds sowie – bei positiven Erledigungen – die Auszahlungen. Der letzte Faszikel enthält Materialien zum Fonds selbst: zu seiner Entstehung, seinen rechtlichen Grundlagen und zu seiner Organisation.

1948 zurück und trat als Konzipient in die Kanzlei bei Dr. Markus Herzmann in Wien 1, Rauhensteing. 3 ein. Zwischen 1948 und 1951 vertrat er zahlreiche KlientInnen in Rückstellungsverfahren, vgl. Interview mit Dr. Heinz Barazon vom 30. 10. 2000, InterviewerInnen: Dr. Peter Melichar, Christa Putz, Transkript S. 26.

1138 Das Arbeitsgericht Wien war nach Auskunft von Dr. Barazon im Magistratischen Bezirksamt im 8. Bezirk untergebracht.

1139 Interview mit Dr. Heinz Barazon, Transkript S. 26.

1140 Dieser Fund gelang – wie so oft – Peter Böhmer, der das Projekt freundlicherweise darauf hinwies. Dafür sei ihm an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Tabelle 79: Akten des Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz

Mappe Inhalt

- 1 Gesetzliche Bestimmungen
- 2 Siebentes Rückstellungsgesetz
- 3 Leistungsgesetz
- 4 Aufruf
- 5 Geschäftsordnung
- 6 Merkblatt/Anmeldeformular
- 7 Kuratorium
- 8 Geschäftsführung/Büro
- 9 Entschädigungen gemäß § 8 der Geschäftsordnung
- 10 Fondsmittel (Finanzverwaltung, Bilanzen, Auszahlungen)
- 11 Formblätter
- 12 Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz
- 13 Auszüge aus Entscheidungen der Kommission
- 14 Rechtliche Grundsatzentscheidungen
- 15 Allgemeiner Schriftwechsel

Der Geltungsbereich des Fonds war auf Personen beschränkt, die ihre Ansprüche aus dem Siebenten Rückstellungsgesetz nicht geltend machen konnten, weil ihr ehemaliger Dienstgeber oder die ehemalige Pensionseinrichtung nicht mehr vorhanden war. Dies bezog sich ausschließlich auf private Dienstverhältnisse, und schloss alle Angestellten (inklusive Vertragsangestellten) von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsanstalten und öffentlich rechtlichen Körperschaften aus. Bedingung für die Zuerkennung einer Entschädigung war weiters, dass die AntragstellerInnen bis sechs Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Zuge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen entweder gar keine Beschäftigung ausgeübt hatten oder nur eine, die eine Lohneinbuße von mindestens 20 Prozent mit sich gebracht hatte. Die Schädigung als Opfer musste zwischen 1938 und 1945 auf österreichischem Gebiet stattgefunden, die AntragstellerInnen (unter bestimmten Umständen auch deren ErbInnen) 1962 in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz und noch keine Zuwendung aus dem Hilfsfonds

erhalten haben,¹¹⁴¹ die Anmeldung der Ansprüche bis zum 29. Juni 1963 erfolgen.

Trotz dieser strikten Einschränkungen, die in verschiedenen Zeitungen auch publik gemacht wurden, erscheinen die 1.625 Ansuchen breit gestreut, sowohl hinsichtlich der Arten beruflicher Schädigungen als auch bezüglich der Arbeitgeber, Arbeitsverhältnisse, Berufe usw.: Der Fonds war offensichtlich Anlaufstelle für all jene, die sich im Zuge des Nationalsozialismus (sei es durch ihn, aber auch – wie ein gar nicht geringer Anteil von Anträgen zeigt – durch dessen Niederlage) als berufsgeschädigt betrachteten, aber bislang keine Anlaufstelle gehabt hatten, und gibt einen deutlichen Eindruck von ihrer Vielfalt.

Nur in wenigen Fällen erfüllen die Anträge die statutarischen Geltungsbedingungen. Der Anteil der Abweisungen (1.302 von 1.625 ergibt ungefähr 80 Prozent) ist dementsprechend groß. Abgelehnt wurden

- 609, weil der ehemalige Dienstgeber zum Stichtag 1949 noch existierte,
- 167 auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,
- 513 wegen unzureichender oder fehlender Beantwortung der Rückfragen von Seiten des Fonds,
- 275 auf Grund von meritorischen Abweisungsgründen,
- 253, weil bereits eine andere Entschädigungszuwendung gewährt worden war,
- 137, weil eine Berufsschädigung beziehungsweise eine Auflösung des ehemaligen Dienstverhältnisses während der „deutschen Besetzung“ nicht nachgewiesen wurde,
- 62 wegen Fristversäumnissen und
- 42, weil die Schädigung im Ausland stattgefunden hatte.¹¹⁴²

Gerade diese Vielfalt der Fälle zeichnet den Bestand im Licht des Projektprogramms aus – ebenso wie die Konzentration der Fragen im Antragsformular auf Informationen über Berufsschädigungen. Gefordert waren nicht nur allgemeine demographische Informationen zur Person (Geburtsdaten, Ehestand, Wohnorte), sondern auch Angaben zum ehemaligen Arbeitgeber, zur Dauer des Arbeitsvertrages, zu Sondervereinbarungen,

1141 Vgl. BGBl. Nr. 25 (1956) und Nr. 178 (1962).

1142 Vgl. Aufruf, ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, Faszikel 17, Mappe 5.

Lohn/Gehalt, Abfertigung, Sozialversicherung, zur Art der Schädigung und der auf diese folgenden Berufs- beziehungsweise Arbeitsplatzkarriere. Die AntragstellerInnen hatten zudem das von ihnen selbst eingeschätzte finanzielle Ausmaß ihrer Schädigung anzuführen. Diese Angaben wurden in den wenigen Fällen, in denen die Anträge für eine positive Erledigung überhaupt in Erwägung gezogen wurden, vom Fond überprüft und etwaige Lohn-, Abfertigungs-, Urlaubsansprüche berechnet. Darüber hinaus fragt der Punkt 14 des Formulars nach der „Art der Endigung des Dienstverhältnisses oder Einstellung der Leistungen“. Hier und in beiliegenden Schreiben finden sich ausführliche Schilderungen, die weit über das hinausgehen, was amtlich nachgefragt wurde und oft auch mit entsprechenden Belegdokumenten versehen situationsbezogen, retrospektiv Berufsschädigungen darstellen.

Die in den Akten behandelten Entlassungen wurden zumeist rassistisch und – hier relativ zahlreich vertreten – politisch begründet. Daneben finden sich allerdings noch viele andere Fälle: Berufsschädigungen auf Grund von Verhaftungen direkt am Arbeitsplatz, durch Auflösung eines Lehrvertrages, Arisierung, Auflösung der Firma oder Schließung der arbeitgebenden Institution (zum überwiegenden Teil 1938, aber in Einzelfällen auch bis 1945), auf Grund eines Berufsausübungsverbots, aber auch durch Arbeitsdienst, Dienstverpflichtung, Wehrdienst oder durch die allgemeinen Wirren bei Kriegsende. Gerade diese letztgenannten Fälle, die vielleicht ein Zehntel aller Anträge ausmachen, verdeutlichen die umstrittenen Grenzen und Übergänge zwischen dem, was als nationalsozialistisch bedingte Schädigung offiziell geltend gemacht werden konnte, und dem, was als geradezu skandalöser Anspruch erschien und zum Teil noch immer erscheint. Entsprechend dieser Unterschiede reichten die Folgen der Entlassungen von Emigration, über Inhaftierung, Zwangsarbeit bis hin zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis möglicherweise in kriegswichtigeren Betrieben oder zum Antritt des Wehrdienstes.

Vielfältig und kontrastreich erscheinen die AntragstellerInnen auch in Hinblick auf ihre Positionen in der Struktur des Arbeits- und Berufsmarktes, letztlich der ns-dominierten Gesellschaft insgesamt.¹¹⁴³ Viele können

1143 Unter den genannten Berufen finden sich neben Angestellte/r und ArbeiterIn ohne nähere Angaben auch Journalist, Kapellmeister, Architekt, Arzt, Handwerker, Bahnbeamte/r, Bankangestellte/r, Wehrmichtsangehöriger, ZwangsarbeiterIn, Beamte/r, Betriebsleiter, BuchhalterIn, Dienstverpflichtete/r, Direktor, Geschäftsführer, Musiker,

1938 der Arbeiterschaft zugerechnet werden, was wesentlich zur Besonderheit des Bestands im Rahmen aller berufunspezifischen Massenquellen der Projekterhebungen beiträgt.

Um diese Besonderheiten des Materials zu illustrieren, seien noch einige Beispiele angeführt. Der Architekt Rudolf Hönigsfeld, geboren 1902, schilderte die Degradierung vom Architekten zum Hilfsarbeiter, seinen Arbeitseinsatz und die Delogierungen: „Seit dem 11. Mai 1939 wurde ich vom Arbeitsamt Wien Vermittlungsabteilung II/5 J, VII. Hermannsgasse 22 nicht mehr in der Berufsgruppe 26a (Architekt), sondern in der Berufsgruppe 23b geführt und am gleichen Tage auch als Tiefbauhilfsarbeiter nach [...] Ostfriesland „verpflichtet“.

Vorher wurden die vom Arbeitsamt durchgeführten Vermittlungen als Architekt u.a. bei der Luftwaffe aus „rassischen“ Gründen nicht realisiert.

In Ostfriesland erhielt ich einen Stundenlohn von 0.523 Reichsmark, also etwa 100,- RM im Monat. Solange ich angestellt war, erhielt ich 300,- RM, das war im Jahre 1930, damals arbeitete ich als Architekt in Berlin.

Seit 17.6.1940 arbeitete ich als Hilfsarbeiter bei Baumeister Ing. Martinides Wien III. Kegelgasse 30. Seit Inkrafttreten der N.S. Verordnung über die Einhebung einer Sozialausgleichsabgabe für Juden, Zigeuner, Polen usw. wurde auch mein Arbeitseinkommen damit belastet. Ich war bis zum Jahre 1942, genau bis 7. August d.J. dort beschäftigt. [...] Nach den N.S. Rassengesetzen galt ich als Jude. Ich wohnte damals, zwangsweise umgesiedelt, bis 10.11.1938 in Wien VIII, Blindengasse 7-9, Atelier, bis 1.11.1941 in [Wien] VII, Burggasse 79/I, bis 6.8.1942 in [Wien] II, Tandelmarktgasse 1, III/21, ab dann lebte ich illegal, ohne ständiges Quartier, unangemeldet bis April 1945.“¹¹⁴⁴

Der Musiker Karl Bokor schilderte Folgendes: „Ich bin vom 21.1.1941 bis 8.2.1943 in der Paprika Bar als Musiker beschäftigt gewesen. Das Lokal wurde als „Bar“ über Auftrag des Naziregimes von einem Tag zum anderen gesperrt und ich wurde brotlos gemacht. Eine Woche später hat mich das Arbeitsamt zwangsweise zu der Siemens & Halske Aktiengesell-

Fußballspieler, Gutsverwalter, Hausgehilfin, HilfsarbeiterIn, FacharbeiterIn, Postbedienstete/r, GeschäftsinhaberIn, Handelsangestellte/r, Kanzleiangestellte/r, kaufmännische Angestellte/r, Kellner, Koch/Köchin, Kinoangestellte/r, Kraftfahrer, LandwirtIn, LehrerIn, Maschinist, Polizist und Vertreter.

1144 ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, 195/63.

schaft Wien III., Apostelgasse 12 verpflichtet. Ich mußte dort meinem erlernten Beruf abträgliche schwere körperliche Arbeit verrichten. Ab Anfang Oktober 1944 bis 29. März 1945 mußte ich über Auftrag der Siemens-Nazi zwangsweise zum Stellungsbau Prellenkirchen. Dort mußte ich während des Winters bei jeder Witterung im Freien Schanzarbeiten leisten. Schlafgelegenheit war im Heuschober auf der Erde.

Durch diesen Einsatz habe ich mir ein schweres Bandscheibenleiden zugezogen, an dem ich noch heute laboriere. Bei einem grundlosen Vorfall hat mir ein Aufseher in Prellenkirchen mit der Faust ins Gesicht geschlagen, wodurch sich die Zähne so gelockert haben, daß ich sie verloren habe.

Die Behandlung der Zähne nach dem Kriege hat ca. 5000,- gekostet und einen ebenso hohen Betrag mußte ich im Spital zur Behandlung meines Bandscheibenleidens, das ursprünglich nicht erkannt wurde, aufwenden.

Bemerken möchte ich, daß ich zur damaligen Zeit staatenlos war, obwohl ich seit meinem 1. Lebensjahr in Wien war, hier zur Schule ging und meine Eltern österreichische Staatsbürger waren. Inzwischen habe ich im Jahre 1946 die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten.

Durch die Sperre des Lokales, in dem ich als Musiker jahrelang hätte tätig sein können, habe ich jeden Abfertigungsanspruch verloren und habe durch die Zwangsverpflichtung in die Fabrik und zum Stellungsbau große finanzielle Verluste erlitten, da ich ja als Musiker anders entlohnt war, als in der Eigenschaft eines Hilfsarbeiters.¹¹⁴⁵

Anträge wie der von Anna Katstaller sind von besonderer Wichtigkeit, da sie beherrschte Perspektiven manifestieren, die im Allgemeinen kaum amtlich und damit historiographisch werden: „Ich hatt damals dann entbunden, war nur bei fremde Leute auf der Bank gelegen, daß was 4 Wochen vor der Entbindung hatte im Spital die 10 Tage verbracht und 3–4 wochen auf der Bank geschlafen ohne Geld u. Essen fast, da hieß es dann ich werde müssen einrücken, wurde mir etliche Tage freigestellt, hatte noch keine Ahnung daß ich ins KZ kam ging selber nach Salzburg, der genannte Bauer u. dessen Tochter waren verliebt mit die Ausländer. Ich u. der Knecht waren nichts, aber Knecht machte die Anzeige, der Bauer

1145 ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, 164/63.

leugnete beschütze die Tochter u. sagte na die da ist es. u ich wurde zur einvernahme bestellt, aber Dienstefrige Gendarm sagte, wenn du nein sagst sperre ich dich ein, oder wenn du es leugnest, hatte nie was, ich dachte einsperren laß ich mich nicht, sagte ich ja, ich konnte heimgehen, zum Bauern doch kamen sie drauf, daß die Tochter ist, obwohl ich unschuldig bin, und mit schweren Herzen heute noch kann ich durch den Gendarm der heute noch in Saalfeld ist, bis ins Grab die Ungerechtigkeit tragen. der Bauer die Tochter wurde geholt ich mußte fort, ohne Rücksicht – Verzeiht mir die schlechte schrift ich bin so aufgeregt.¹¹⁴⁶

Die Konstruktion einer Bestandsstichprobe für die strukturelle Grundgesamtheit geschah zunächst nach Zufallskriterien: Die Informationen jedes zehnten Aktes der Fonds-Einzelfallakten wurden in eine Erhebungstabelle übertragen, deren Kern sich in bewährter Weise eng an das Antragsformular hält und durch zusätzliche Fragespalten, in denen die aus anderen Aktenteilen stammenden Angaben notiert werden, komplettiert wird. Diese Basisstichprobe wurde in einem weiteren Schritt durch Fälle ergänzt, die mit den erhobenen zusammenhängen, auf Grund des ehemaligen Berufs wichtig (weil auf andere Art nur schwer zu erheben), oder aber zuletzt im strukturalen Sample enthalten waren. Insgesamt umfasst die Erhebungstabelle nun 212 Erhebungseinheiten.

Möglich wurde ein solch gezieltes Auswählen nach Namen und/oder Berufsangaben, weil vom Projekt eigens eine Kartei des gesamten Aktenbestandes, der ja wie gesagt noch nicht zur Benutzung registriert worden ist, angelegt wurde.

1146 ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, 813/63.

7. Postskript: Was kann (man) beim Zählen zählen?

„[L]’existence d’une population-mère aux frontières nettes est le plus souvent le produit d’un acte juridique ou quasi-juridique de définition et de délimitation (e.g. le département). Dans tous les autres cas, on ne peut parler de la représentativité ou de la non-représentativité d’un corpus sans prendre position sur les propriétés, les dimensions et les frontières de la population-mère, ce qui revient toujours à définir des groupes, c’est-à-dire aussi à intervenir de façon quasi juridique dans le champ de la pratique en établissant des critères visant à déterminer de façon discrète l’appartenance et la non-appartenance“.¹¹⁴⁷

Die Kapitel zu den Berufsgruppen, Berufsgruppierungen, Berufen usw. präsentieren im Wesentlichen jene Untersuchungsergebnisse, die beim üblichen historiographischen Vorgehen von Recherche und Dokumentation möglich waren. Dabei gelingt eine mehr oder minder quellenkritisch ambitionierte Kompilation von Materialien und deren collagehafte Darstellung. Immerhin handelt es sich um eine Art von Bestandsaufnahme, um ein erstes Abstecken wichtiger Bestimmungen und Aspekte des Gegenstands: Das bislang unbearbeitete Thema wird gleichsam eröffnet, seine Fallen, Kurzschlüsse und Grenzen werden in einem unmittelbaren Zugang entwickelt und aufgezeigt. Was damit nicht gelingt, ist eine systematisch organisierte Zusammenschau der NS-Berufsschädigungen und eine am Material überprüfte Identifikation von deren gewichtigsten quantitativen-qualitativen Bestimmungsfaktoren und Charakteristika. Details bleiben dann Details und werden nur selten, unsicher und rudimentär, sicher nicht jedoch systematisch und mit Beweiskraft zu Fällen eines umfassenden Erklärungszusammenhanges.

Solch ein umfassender Erklärungszusammenhang ist mit der Konstruktion des völkischen Berufsraums gelungen, die sich eben gerade der Absage an konventionell historiographische Vorgehensweisen (Beispielfälle,

1147 Boltanski, dénonciation, 1984, S. 5.

Kollagierung, Typisierungen, Monographisierung usw.) und Problemstellungen (der Vollständigkeit, des Wie-es-wirklich-gewesen-ist, der moralischen Bilanzierung und Globaleinschätzung usw.) verdankt. Hier soll es nicht noch einmal um die Experimentalkonstruktion gehen, sondern um die Frage, warum eine wissenschaftliche Erklärung und Bearbeitung der (nichtwissenschaftlich) vorgegebenen Gegenstände, Probleme und Fragen gar nicht gelingen konnte. Denn, um es auf den Punkt zu bringen: Eine Analyse, eine Bearbeitung, eine Erklärung eines politisch, journalistisch, juridisch, sozial, öffentlich, bürokratisch, eines wie auch immer vorgegebenen Problems ist auf wissenschaftliche Art nur möglich, wenn dieses Problem als solches bei der Forschungsarbeit in Klammer gesetzt und neutralisiert wird, um der Konstruktion eines wissenschaftlichen Problems Platz machen zu können. Erst mit diesem wird es möglich jenes wissenschaftlich zu behandeln: Nichts ist aufwendiger, komplizierter, zeitraubender, ja fast schon unmöglicher als die wissenschaftliche Erklärung von unmittelbaren Gegebenheiten.

So könnte das Projekt in der historiographischen Perspektive zwar wichtige Ergänzungen liefern und über neue Informationen berichten, den Stand der bisherigen Forschungsliteratur jedoch nicht grundlegend überschreiten. Natürlich wurde es möglich, die in unterschiedlichsten Publikationen zumeist nebenbei präsentierten Überlegungen und Teilergebnisse zusammenzustellen. Natürlich konnten wichtige Quellenbestände mit den neuen Fragen zu den Entlassungen und Berufsverboten als Formen nationalsozialistischer Verfolgung durchgesehen werden. Doch die grundlegenden Schiefen der bisherigen Forschungen konnten so nur reproduziert werden, allen voran die Diskrepanz zwischen einer noch relativ detaillierten und quantitativ ausgerichteten Behandlung der gesetzlich und in Selbstverwaltung stark kontrollierten, das heißt genau: der hoch normalisierten Berufsgruppierungen, und der dagegen nur aus einer Collagierung von Einzelfällen bestehenden Erwähnung der Angestellten und ArbeiterInnen.

Dieses Scheitern am Versuch, die nationalsozialistisch bedingten Berufsverbote und Entlassungen insgesamt zu zählen und deren Folgen zusammenfassend einzuschätzen, ist nicht nur den pragmatischen Zwängen geschuldet, unter denen jede Forschung stehen muss. Mehr Arbeitsstunden, mehr Akribie, mehr philologische Quellenkritik würden ganz sicher noch mehr Details liefern, noch mehr partielle Zusammenhänge dokumentie-

ren, was dann alles zu noch umfangreicheren Darstellungskollagen führen könnte. Am Prinzip des Problems wäre damit allerdings nicht gerüttelt.

Woran scheidet dann das totale Zählen und das globale Einschätzen? Die grundlegende Problematik eines Versuchs, die nationalsozialistisch bedingten Berufsverbote und Entlassungen innerhalb der österreichischen Gesellschaft quantitativ-qualitativ – nach der Anzahl von betroffenen Personen, nach Berufen, und Arbeitsplätzen nach den Schädigungsgründen und -folgen (inklusive der Vermögensverluste) – zu messen und zu bewerten, stellt sich als eine ganze Serie von aufeinander verweisenden Unmöglichkeiten dar.

1. Einige wenige Berufsgruppierungen lassen sich relativ detailliert bearbeiten, weil sie wie gesagt schon im Untersuchungszeitraum über eine eigene, streng verregelte Verwaltung verfügten, die den Zugang zum und Abgang vom Beruf überwachte. Andere arbeitsrechtliche hingegen – zahlenmäßig zum Teil sehr bedeutsame – nur extrem lückenhaft und fragmentarisch, nicht nur, weil sie (wie zum Beispiel die Angestellten, die ArbeiterInnen, aber auch schon die BeamtInnen) riesig waren, sondern auch, weil ihre beruflichen Differenzierungen derart ausgeprägt ausfielen, dass sie kaum einheitlich verwaltet werden konnten.

2. Die Quellenlage ist nicht nur auf Grund der unterschiedlichen Normalisierungsgrade der Berufe disparat, sondern auch wegen all der zum Teil völlig unkontrollierbaren und unnachvollziehbaren anderen Umstände, die prinzipiell die Überlieferung von Materialien bestimmen: Einflüsse wie die Zerstörungen im Bombenkrieg sind genau so wie die diversen Interessen, Dokumente zu erhalten oder nicht zu erhalten, (fast immer) dem Einfluss der ForscherInnen entzogen. Am ehesten kann noch auf die Interessen, erhaltene Bestände zugänglich zu machen oder aber sie zu verleugnen und zurückzuhalten, eingewirkt werden – zumindest in gewissem Rahmen und leider ungewollt negativ ebenso wie positiv.

3. Ist ein relevanter Bestand gefunden, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass die Informationen, die zu einer möglichst umfassenden Dokumentation und Einschätzung der entsprechenden Schädigungsfälle nötig wären, auch tatsächlich in den Akten aufscheinen. Die offiziellen Gründe der Schädigungen sind ja oft gar nicht vermerkt. Raum für Spekulationen bleibt dabei genug – er ist vom Projekt nicht genutzt worden.

4. Und selbst wenn ein offizieller Grund angegeben wird, ist kaum darüber zu entscheiden, ob er tatsächlich das Hauptmotiv der Benachteiligung

gung und Verfolgung dargestellt hat oder nicht vielmehr nur vorgeschoben wurde, um andere, gar nicht primär rassische und/oder politische Konflikte auszutragen. Dazu finden sich in den seltensten Fällen Informationen.

5. Schließlich kann selbst im Falle, dass die angegebenen Gründe korrekt und wahrhaftig wären (was wie gesagt so gut wie gar nicht geprüft werden kann), nicht ausgeschlossen werden, dass nicht auch gleichzeitig noch andere Beweggründe und Interessen im Spiel waren, die wenngleich auch nicht im Vordergrund standen, so doch für eine historiographische Beurteilung und Einordnung der Ereignisse ganz zentral sein könnten.

6. Zuletzt und alles andere als theoretisch, akademisch oder für konkrete Forschungsarbeit folgenlos bleibt das epistemologische Prinzip, dass mit Motiven und Gründen allein überhaupt nichts wissenschaftlich erklärt und verstanden werden kann. Gründe und Motive haben ja selbst wiederum erklärt und verstanden zu sein, um die Konstruktion einer wissenschaftlichen Tatsache (eines Gegenstandes) diskursiv beweisfähig zu machen.¹¹⁴⁸

Diese Schwierigkeiten hängen verständlicherweise allesamt grundlegend mit den Quellen zusammen. Sie auf die üblichen Quellenprobleme (Ungenauigkeit, Unglaubwürdigkeit, Unvollständigkeit usw.) oder gar auf ein Problem des Quellenmangels zu reduzieren wäre allerdings verfehlt. Natürlich gibt es für die empirische Untersuchung der NS-Berufschädigungen keine Quellengrundgesamtheit, die einfach ausgezählt und gesampelt werden könnte, weil sie schon klar, eindeutig und scharf abgegrenzt vorliegt und den Fragegegenstand getreulich abbildet. Erstens gibt es ja keine zentralen Aktenbestand, in dem alle Fälle nationalsozialistischer Ausmerze bei der völkischen Neuordnung der Berufe (des Berufs) dokumentiert sind. Zweitens müssen in die Untersuchung auch Fälle von ungebrochenen und von durch die NS-Herrschaft begünstigten Berufs- und Arbeitsgeschichten, also variantenreiche Fälle nationalsozialistischer Berufsauslese, unbedingt mit einbezogen werden. Einen Aktenbestand, der all dies dokumentiert, gibt es natürlich noch weniger. Und am allerwenigsten einen, der die Verfolgten, die scheinbar Unbeteiligten und die Profiteure vereint (also nicht weniger als die völkische Berufsneu-

1148 Vgl. Christian Gerbel und Alexander Mejstrik: Die Vorwegnahme des Kommenden: Am Beispiel der „Wiener Schlurfs“ 1938–1945. Projekt einer systematischen Entwicklung des Gegenstandes – Theorie, Methode, Empirie. Dipl.Arb. Wien 1988, S. 148–158.

ordnung insgesamt abbilden würde) – eine völlig absurde Vorstellung, an der jedoch *ex negativo* klar wird, dass der fragmentarische Zustand und die widersprüchlichen Inhalte der Quellen nicht bloß Überlieferungsmängel sind, sondern auch positiv auf deren historische Funktionen verweisen. Die für die HistorikerInnen oft so gravierenden Schwierigkeiten mit den Quellen sind ja immer auch und grundlegend Spuren, oder besser: Manifestationen von charakteristischen Bestimmungen der zu untersuchenden (konstruierenden) historischen Wirklichkeit.

Wahre Listen, die über bestimmte Berufe genau und umfassend Auskunft geben würden, finden sich prinzipiell nicht, genauso wenig wie es einen wahren Akt gibt, in dem ein Ereignis wirklich dokumentiert ist. Keine der vom Projekt gefundenen oder erstellten Listen hat sich als vollständig erwiesen. Immer finden sich Zweifelsfälle, fehlende Namen, Unklarheiten. Immer steht in anderen Listen, die augenscheinlich dasselbe enthalten müssten, auch Anderes. Immer wieder stoßen wir bei der Kontrastierung der Listen mit den Rechercheresultaten aus anderen Beständen auf Lücken, Fragen, Leerstellen. Wenn also nicht einmal bei den hochnormalisierten Notaren alles klar ist, wie sollte dann erst bei den anderen weniger normalisierten Berufs- und Arbeitsgruppierungen alles klar sein?

Diese Uneindeutigkeit ist – die Wortschöpfung bietet sich hier an – historio-logisch: Es war keineswegs ein für allemal und eindeutig abgemacht, wer auf welcher Liste zu stehen hatte und wer auf welcher nicht, wer wie verfolgt werden sollte und wer wie wovon profitieren konnte, wer einem Beruf eindeutig, gerade noch, gerade nicht mehr oder sicher nicht angehörte. Die Widersprüche in den Quellen sind die Spuren jener Auseinandersetzungen, in denen erkämpft wird, wer entlassen wird und wer nicht, was eine Entlassung zu sein hat und was nicht. Jede Liste – jede Quelle – manifestiert solch einen immer auch partikularen Einsatz, jede ist prinzipiell perspektiven- besser: interessengebunden. Keine bildet eine Wirklichkeit ab, die für alle ist wie sie ist.

Gerade in Untersuchungen über Berufe, arbeitsrechtliche Positionen oder Berufsgruppen sind diese Probleme schon vor längerer Zeit thematisiert worden.¹¹⁴⁹ Dokumente aus Berufserhebungen und -befragungen

1149 Vgl. zB Desrosières und Thévenot, *mots*, 1979, S. 49–65 und Dominique Merlié: Une nomenclature et sa mise en œuvre. Les statistiques sur l'origine sociale des étudiants, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 50 (1983), S. 3–47.

sind für wissenschaftliche Forschungen mit einer prinzipiellen Schwierigkeit verbunden, nämlich mit der Unschärfe, Vieldeutigkeit und Veränderbarkeit der Berufsbezeichnungen, die ja nicht Elemente eines rein logischen Systems, sondern vor allem Instrumente der Selbstpositionierung darstellen und daher je nach Kontext sehr unterschiedlich ausfallen – ohne deswegen gleich Produkt bewusster Manipulationen oder gar Lügen zu sein. Dazu kommt noch eine Reihe anderer Probleme, wie zum Beispiel das der Mehrfachfunktionen oder -berufstätigkeiten, die dazu beitragen, den augenscheinlich so klaren Gegenstand in ein Spektrum ganz unterschiedlicher Klarheiten (hier mehr, dort weniger) aufzulösen. In seiner Arbeit über die französischen Führungskräfte, die *cadres*, entwickelt Luc Boltanski sehr ähnliche Überlegungen auf grundlegende Art, wenn er die Erzählung des Interviewpartners „M.“ kommentiert: „Vor eben diesem Rätsel [der sozialen Identität eines *cadre*, Anm.d.Verf.] steht aber auch der Soziologe, wenn er versucht, die soziale Gruppe zu beschreiben, der M. anzugehören meint. Gleich stellt sich ihm ein erstes Dilemma: Soll er von den *cadres* reden, als handle es sich um eine einheitliche Gruppe oder gar um ein zu Handlungen und Willensakten fähiges kollektives Subjekt [...], oder soll er ihr, eingedenk der inneren Vielgestaltigkeit und der Heterogenität der Kategorie, jede objektive Existenz absprechen? Als „statistisches Artefakt“ oder „ideologischer Schein“ würde die Kategorie der *cadres* nicht als „Gruppe“ existieren. Was soll er dann aber mit den Individuen machen, den *cadres* aus Fleisch und Blut, die sich auf ihre Zugehörigkeit zu dieser Berufsgruppe berufen [...]? In Wirklichkeit ist das erst der Anfang und die Fragen häufen sich, sobald er sich konkret an die Datengewinnung und, besonders bei der statistischen Auswertung, an das Ziehen der Stichprobe macht. [...] Die Schwierigkeiten werden auch nicht geringer, wenn man Daten benutzen will, die bereits von anderen und für andere Zwecke bereitgestellt wurden, und wenn man sich zwischen Quellen entscheiden soll, deren Zahlenangaben manchmal erheblich voneinander abweichen, weil die Karteien, auf denen die Daten beruhen, auf der Basis unterschiedlicher Definitionen der Berufsgruppe zustande gekommen sind.“¹¹⁵⁰

1150 Luc Boltanski: *Die Führungskräfte. Die Entstehung einer sozialen Gruppe*. Frankfurt/M., New York und Paris 1990, S. 43f.

Eine Gegenstandsgrundgesamtheit, die all die Eigenschaften aufweist, die den Grundgesamtheiten der Methodenlehren zu eigen sein müssen (vor allem: eine endliche wohlbegrenzte Menge an eindeutig definierbaren Elementen und der über diese definierten Relationen zu sein),¹¹⁵¹ gibt es für die Untersuchungen des Projekts ebenso wenig wie eine Quellengrundgesamtheit. Nichts liegt einfach vor, alles muss hier eigens konstruiert werden.¹¹⁵²

Primär also weil es keine Berufe, Berufsstellungen und -gruppierungen gab, die klar begrenzte, fixe Mengen von abzählbaren Elementen darstellen, und sekundär weil sich dies in den dem Projekt noch zugänglichen Quellen auf grundlegende Weise manifestiert, scheitert der Versuch, total zu zählen und global einzuschätzen. Einfache Zahlen – oder gar eine einfache Zahl – gibt es wissenschaftlich nicht. Berufs- und arbeitsspezifisch allerdings – also je nach Normalisierungsgrad (Quellenlage) und je nach dem Modus der Verfolgung (zum Beispiel wilde Entlassungen versus gesetzlich geregelte Entjudung) – lassen sich natürlich Antwortfragmente unterschiedlicher Güte auf diese Frage finden; im besten Fall, wie etwa bei den Wiener RechtsanwältInnen, konnten argumentierbare Spannen rekonstruiert werden, innerhalb derer die Effekte der Berufsumschichtungen quantitativ fassbar sind.

Ganz genauso stellen sich die Bedingungen der Möglichkeit dar, qualitative Aussagen über die NS-Berufsschädigungen zu treffen. Auch hier sind alle Chancen, die entsprechenden Fragen empirisch-kontrolliert zu beantworten, engstens an das vorhandene Material und damit an Normalisierungsart und -grad des spezifischen Berufs gebunden. Deshalb variieren sie auch nach Berufsgruppen, -stellungen und -untergruppierungen beträchtlich. Fehlt zum Beispiel in den zu den Wiener RechtsanwaltsanwärtInnen verfügbaren Dokumenten so gut wie jeder Hinweis auf den Grund der Streichungen aus der offiziellen Liste, so wird die Frage in den Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der ehemaligen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark zwar nicht

1151 Erwa: „Eine Stichprobe ist eine Auswahl von Elementen (n) aus der Grundgesamtheit aller Elemente (N), die durch ein oder mehrere gleiche Merkmale gekennzeichnet sind [...] Die Grundgesamtheit soll angebbar und empirisch definierbar sein.“ Jürgen Friedrichs: Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen 1982, S. 125.

1152 Unschwer lässt sich hier an Bachelards „Rien ne va de soi. Rien n'est donné. Tout est construit.“ denken, vgl. Gaston Bachelard: La Formation de l'esprit scientifique. Contribution à une psychanalyse de la connaissance objective. Paris 1986, S. 14.

standardisiert, jedoch relativ regelmäßig beantwortet, und die Rechtsakten der Vermögensverkehrsstelle enthalten zum großen Teil Fälle, in denen es gerade eben um die Feststellung der Rechtmäßigkeit (oder Gerechtigkeit) der Berufsschädigungen und damit auch um deren Begründungen geht. Beim Öffentlichen Dienst – ein weiteres Beispiel – gibt es trotz der mehr oder minder klaren gesetzlichen Vorgaben ganz unterschiedliche Situationen. Kurz: Die Unterscheidung, welche Berufsschädigungen aus rassistischen, politischen und/oder sonstigen Gründen und vor allem auf welche Weisen erfolgten, kann immer dann getroffen werden, wenn sie schon von den Zeitgenossen auf offizielle Weise getroffen wurde und wenn uns diese Information verfügbar ist – was aber, wie schon argumentiert, auch im besten Fall das Problem, wissenschaftlich zu erklären und zu verstehen, nicht löst.

Ein sehr allgemein formuliertes Bewusstsein dieser Problematik lag schon dem im Projektantrag skizzierten Vorgehen zugrunde. Allerdings wurde dort zumindest noch der Plan vertreten, mit Hilfe einer Kombination unterschiedlichster Sampletechniken und Teilgesamterhebungen zu einem Sample der nationalsozialistisch bedingten Berufsverbote und Entlassungen zu kommen, dessen Auszählung sinnvoll möglich wäre und das einen tragfähigen Ausgangspunkt für zumindest rudimentäre statistische Schlüsse darstellen könnte. Ziemlich bald allerdings wurde klar, dass selbst die ausgefeiltesten Samples und jede Vervielfachung der Erhebungsfälle nicht dazu führen würden, etwas über die Berufsverbote und Entlassungen zum Beispiel bei den Angestellten, den TechnikerInnen oder gar den Berufstätigen sagen zu können. Gleichzeitig kristallisierte sich immer deutlicher heraus, dass es kaum gelingen würde, klar geschiedene Typen, Klassen, Kategorien oder ähnliches von Berufsverboten und Entlassungen zu bilden, über die dann getrennt referiert werden könnte. Es wurde immer deutlicher, dass all die zahlreichen Einzelfälle, die in immens großer Vielfalt und auf ganz unterschiedliche Weisen durch die Kombination von Quellenmaterialien konstruiert werden können, einerseits sicherlich nicht völlig unvergleichbar sind, sondern über mehr oder minder zahlreiche und deutlich ausgeprägte gemeinsame Merkmale variieren, andererseits allerdings nur mit Gewalt und Willkür auf irgendwelche vordefinierte Labels aufzuteilen wären (und seien es die allerwirksamsten Labels, die nämlich der NS-Machthaber selbst). Wiederum lässt sich Luc Boltanski zitieren: „Wenn sich die Zwänge, die sich auf Grund der Anfor-

derungen aus dem Feld der sozialen Auseinandersetzungen ergeben, scheinbar konfliktfrei mit den Zwängen des akademischen Diskurses vereinbaren lassen, dann auch deshalb, weil es eine Affinität zwischen den Denkschemata gibt, die der wissenschaftlichen Interpretation in ihrer positivistischen Definition zugrunde liegen – als abstrakte, eine begrenzte Anzahl expliziter Kriterien verbindende Klassifizierungsoperation und als Konstruktion von Klassifikationen (oder, was auf dasselbe hinausläuft, von „Typologien“), die aus diskreten, rational bestimmten und (meist hierarchisch) geordneten Einheiten bestehen – und, auf der anderen Seite, der juristischen Denkweise, auf der die politische Arbeit der Institutionalisierung und Objektivierung von Kollektivsubjekten beruht. [...]

Wie bildet und begründet man eine Stichprobe der cadres? Wie unterscheiden sich „große“ und „kleine“ Geschäftsleute? Wo endet die „Arbeiterklasse“? Lauter soziologische und statistische Probleme, die zumindest in der Form, in der sie üblicherweise formuliert werden, ganz ähnlich sind wie die, die sich dem Recht stellen, wenn es Kriterien der Zugehörigkeiten und Nicht-Zugehörigkeit zu institutionalisierten, d. h. definierten und abgegrenzten sozialen Gruppen aufstellen soll – Nationen oder Berufsgruppen. Geschützt durch den numerus clausus und gesetzliche Grenzen usw.¹¹⁵³

In Erkenntnis dieser Sachlage entschied sich das Projekt, weder vor dem offensichtlich Unmöglichen zu kapitulieren noch sich mit dem unmittelbar Möglichen zufrieden zu geben, sondern eine berichtigende Korrektur der Fragestellung selbst zu versuchen. Oder anders: Um die beschriebenen Bedingungen der Unschärfe und Fragmentarik, die bei bisher geläufigen Forschungsfragen und -zugängen ja vor allem als Erkenntnis Hindernisse funktionieren, in genuine Stärken eines reformulierten experimentellen Zugangs umkonstruieren zu können, galt es, andere Fragen, andere Problematiken zu entwerfen.

Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten als eigene Charakteristika der zu erklärenden Geschehnisse zuzulassen, bedeutete, einen möglichst variations- und kontrastreichen systematischen Vergleich zu organisieren zwischen (zumindest) wesentlichen der möglichen Arten, im Österreich der NS-Herrschaft eine Berufs- und Arbeitsgeschichte zu haben (also: zu tun) und/oder nicht zu haben. Eine solche Konstruktion des Zusammenhangs

1153 Boltanski, Führungskräfte, S. 174ff. und 177.

möglicher Berufs- und Arbeitsgeschichten – eines Raums des beruflich Möglichen oder einfach eines Raums der Berufe – kann gewissermaßen einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen die untersuchten Fälle verortet sind. Deren gegenseitigen Relationen (Abstände zu- und voneinander) definieren die Struktur dieses Variations- und Kontrastspektrums. Für einen solchen experimentellen Zugang konnten eigene Vorarbeiten als Orientierung dienen.¹¹⁵⁴

Die Entscheidung für ein Modell strukturaler Repräsentation anstatt numerischer Repräsentativität, die Auswahl der Vergleichsfälle nach den Kriterien größtmöglicher Variationen und Kontraste, das Bemühen um maximierte Datenheterogenität, die Verschränkung möglichst vielfältiger Samplingtechniken und die Konstruktion einer eigenen strukturalen Grundgesamtheit, die Verschränkung von Flexibilität und Exploration mit Kontrolle und Reflexion, die Erhebungen in die Breite statt in die Tiefe, der Primat der Strukturübersicht vor der monographischen Einzelfallprivilegierung: All diese Prinzipien des Forschungsvorgehens machen ihren Sinn, eben weil es keine Grundgesamtheit gibt, die so ist, wie die Grundgesamtheiten der Methodenlehren zu sein haben.

Auf diese Weise wurde versucht, der Überlegung experimentell gerecht zu werden, dass NS-Berufsschädigungen Auseinandersetzungen einerseits um vorhandene und vordefinierte Ressourcen darstellten, die auf unterschiedlichste Weise und vor allem mit sehr ungleichen Mitteln geführt wurden. Andererseits können sie nicht bloß als Verteilungskämpfe verstanden werden, sondern bei jedem einzelnen Fall ging es immer auch um die grundlegende Bestimmung dessen, was eine Entlassung, Versetzung, Behinderung usw. sein konnte und worum es dabei gehen sollte – und damit um die grundlegende Bestimmung von Arbeit und Beruf, Wirtschaft, Rasse und – gerade im nationalsozialistischen Staat – Politik.

¹¹⁵⁴ Vgl. Mejstrik, *Ertüchtigung*, S. 756–804, Wadauer, *Die Tour des Autobiographen*, 2001 und Garstenauer, *Gendernyie*, 2000.

8. Anhang

8.1. Der Raum völkischen Schaffens: statistische Konstruktion (Korrespondenzanalyse)

Besteht die große Stärke des Forschungsprogramms historischer Räume¹¹⁵⁵ eindeutig darin, zu systematischen Erklärungszusammenhängen führen zu können, mit denen große Relationen (was zum Beispiel in den Geschichtswissenschaften oft Strukturen genannt wird) und detailreiche Einzelphänomene in Einem verstanden werden können, so liegt sein Nachteil sicherlich im relativ hohen Zeitaufwand, der für Organisation und Kontrolle der Experimente notwendig ist. Dennoch gelang es im Rahmen der Projektlaufzeit, zusätzlich zum eher konventionell orientierten Vorgehen, über das bisher ja ausführlich referiert wurde, einen systematischen Erklärungsvorschlag zu erarbeiten.

Die Konstruktion eines Raums der möglichen Berufs- und Arbeitskarrieren im Österreich der NS-Herrschaft, innerhalb dessen die Untersuchung der NS-Berufsverfolgungen eingebettet werden muss, erfolgte technisch gesehen als Konstruktion eines systematischen Vergleichs der Fälle eines strukturalen Samples mit Hilfe einer multiplen Korrespondenzanalyse.

An dieser Stelle kann nicht näher auf die besondere Verwendung der statistischen Technik im Rahmen des Forschungsprogramms selbst eingegangen werden, das ist andernorts ausführlich geschehen.¹¹⁵⁶ Nur ein Punkt sei angemerkt. Die im Folgenden behandelten Faktoren, Dimensionen oder faktoriellen Dimensionen sind das Ergebnis der statistischen Analyse und können für die experimentelle Erklärungskonstruktion als Sinndimensionen des Gegenstands – im Rahmen des hier eingesetzten Modells eben: als eindimensionale historische Räume – interpretiert werden. Wie die Faktoren einer faktoriellen Dekomposition zusammengenommen

1155 Vgl. Alexander Mejstrik: Forschungsprogramm: Räume von Tätigkeiten. Grundcharakteristika. unveröffentlichtes Manuskript 1997.

1156 Vgl. Alexander Mejstrik: Einführung in die Korrespondenzanalyse. Unveröffentlichtes Lehrveranstaltungsskript. Wien 1997 und in Bezug auf ihren Einsatz im Rahmen des Forschungsprogramms des Variations- und Kontrastrahmens Mejstrik, Ertüchtigung, S. 772–804. Dort findet sich auch eine ausführliche Bibliographie.

wieder die in der Eingangstabelle enthaltene (und eben analysierte) Information ergeben, so können die Sinndimensionen wiederum zur Struktur des Gegenstands integriert werden – und die eindimensionalen historischen Räume eben zu mehrdimensionalen historischen Räumen.

Das in der Analyse verrechenbare strukturelle Sample präsentiert sich in technischer Perspektive zunächst einmal als Kodierungstabelle: als Variablensystem, dessen Zeilen die Kodierungseinheiten (statistische Individuen) und dessen Spalten Fragen mit geschlossenen Antworten (statistische Modalitäten) darstellen. Nötig ist also einerseits die explizi(er)te Reduktion der Personen aus der strukturalen Grundgesamtheit (Stichprobenkonstruktion) und andererseits die Erstellung einer möglichst ausformulierten Kodeliste, mit der die wichtigsten Bestimmungen des Forschungsgegenstandes in Serien von konkret über Quelleninformationen beantwortbare Fragen übersetzt werden.

Die Konstruktion des strukturalen Samples musste in mehreren Schritten vorgenommen werden. In einem ersten Reduktionsschritt wurden aus den 4.550 Zeilen der Zentraltabelle 1.390 aussortiert, wobei die Variationen und Kontraste erhalten, Redundanzen jedoch ausgeschieden werden mussten. Eine Anzahl von allgemeinen Kriterien (grobe Berufsbeschreibung, Geschlecht, Alter, Wohn- und Arbeitsort, Rasse, politisches Verhältnis zum Nationalsozialismus, Samplefunktion und ähnliches) musste zu diesem Zweck je nach Berufsgruppierung um professionsspezifische Kriterien ergänzt werden. Andererseits wurden andere Auswahltechniken eingesetzt, mit denen bislang unexplizierte und unexplizierbare, nichtsdestoweniger jedoch konstruktionswirksame Bestimmungen des Gegenstandes einer experimentellen Kontrolle zugeführt werden können: allen voran gezieltes Zufallsampling und die ergänzende Auswahl nach Intuition, Vorlieben und (irgendwelchen) Interessen der ForscherInnen.

Die Erhebungspersonen dieser auf 1.390 Zeilen reduzierten Zentraltabelle wurden daraufhin in den beschriebenen Scharnierbeständen nachgeschlagen. Danach konnte die Stichprobenreduktion auf circa 600 Kodierungseinheiten zu Ende geführt werden. Diese Zahl hat sich als sehr (str)enger, doch sinnvoller Rahmen für die Stichprobengröße erwiesen. Die Kriterien dieses zweiten Reduktionsschrittes differierten nicht prinzipiell von denen des ersten, nur die unterschiedlichen Informationslagen wurden explizit mit einbezogen. Auch hier wurde das Grundprinzip der Maximierung von Variationen und Kontrasten umgesetzt, nicht nur durch

die Versammlung von ganz unterschiedlichen Quellenprofilen, sondern auch in der Hinzunahme von Personen, über die nur ganz wenige Informationen vorliegen.

Die Kodeliste umfasst 266 Fragen à 1.175 Antworten, die für eine grobe Orientierung folgenden Themengebieten zugerechnet werden können:

- demo- beziehungsweise soziographische Basisdaten (Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit usw.),
- Familien- und Haushaltskarriere,
- Berufsausbildung,
- finanzielle / wirtschaftliche Situation,
- politische Betätigungen,
- Verhältnis zur nationalsozialistischen Herrschaft und
- Berufslaufbahn vor und während der NS-Herrschaft.

Über die in eine logisch kodierte Eingangstabelle transformierte Kodierungstabelle wurde eine Serie von multiplen Korrespondenzanalysen gerechnet. In der letzten Rechnung, die für die Interpretationsversuche herangezogen wurde, finden sich 931 der 1.189 statistischen Modalitäten aktiviert, 258 sind supplementär gesetzt. Aktiv gestellt sind auch alle 578 statistischen Individuen. Nach einem in Vorarbeiten der ProjektmitarbeiterInnen entwickelten und erprobten Interpretationsverfahren wurden nicht die Eigenvektorlistings und die standardmäßig konstruierten Flächengraphiken der Korrespondenzanalyse als Ausgangspunkt herangezogen, sondern eindimensionale Hilfsgraphiken und spezifisch bereinigte Flächengraphiken der Individuen- und Modalitätenpunktvolken (vgl. Graphiken 1 bis 3, Beilagen).

Eine streng relationale Interpretation der Ergebnisse einer Korrespondenzanalyse, welche die Konstruktion eines historischen Raums der Berufe ja erfordert, kann nicht in einem einzigen Schritt erfolgen. Sie stellt einen zirkuläre Bewegung der Aufbereitung, Kontrolle, Austestung und Berichtigung einer ganzen Serie von aufeinander aufbauenden Rechnungen dar.

Es gibt kein eigentliches Ende dieser Konstruktionsbewegung, allerdings zwei wesentliche Schwellen: die Erreichung erstens eines strukturell stabilen Rechenergebnisses und zweitens eines Interpretationsmodells, das so weit gediehen ist, um auch die systematische Erklärung nicht mitverrechner Fälle (Karrieren, Ereignisse, Entwicklungen und ähnliches) zu erlauben. Die Stabilität der statistischen Ergebnisse wurde im Rahmen

der Projektlaufzeit etabliert. Die Formulierung eines systematischen Erklärungszusammenhangs (also einer Transpositionsformel, mit der sich die Struktur der mehrdimensionalen Verteilung von Individuen und Modalitäten sowohl im Überblick als auch in Details sprechen lässt) konnte nicht abgeschlossen werden, da die Zeit dafür bei weitem nicht ausreichte. Allerdings gelang es, die Rechenergebnisse aufzubereiten und ein Hypothesensystem für die ersten drei Dimensionen des Berufsraums zu entwickeln.

8.1.1. Eingangstabelle: Individuen, Fragen / Antworten

Die Eingangstabelle der Korrespondenzanalyse umfasst 579 Kodierungseinheiten (Zeilen), in denen die vorkonstruierten Individuen (ganze Personen) über einen festen Satz von Merkmalen als epistemische Individuen definiert wurden.

Abbrederis Johann Georg	Auer Robert	Bergmann Anna
Absenger Alois	Auer Rudolf	Berkowitsch Géza
Achatz Hermine	Augenfeld Felix	Berl Käthe
Achtentuch Hermann	Aust Friedrich	Beth Karl
Adamovich Ludwig	Baar Fritz	Bettelheim-Gabillon
Adel Otto	Babo August von	Ludwig
Adler Hans	Bader Arthur	Bichler Hugo
Adler Helene	Bader Franz	Bielka-Kartreu Erich
Adler Jenny	Baltinester Felix	Billig Richard
Aichmaier Rosa	Barrenscheen Hermann	Birkmeyer Susanne
Aigner Josefine	Bauernfreund Elsa	Birkmeyer Tony
Albrecht Christian	Baumgartner Richard	Birnbach Rudolf
Aldan Gisela	Baxa Jakob	Bischitz(ky) Géza
Allmayer Hermann	Becher Albine	Black Erwin
Alt Wilhelmine	Becker Lonka	Blau Karl
Altmann Philipp	Beer Gisela	Blauhorn Emanuel
Andermann Eugenie	Benedikt Ernst Martin	Bloch Franz
Anders Paul	Berger Ignaz	Bloch Regina
Andri Ferdinand	Berger Kitty (Katharina)	Blumenthal Walter
Aschner Adolf	Berger Leopold	Bodenwieser Gertrud
Askonas Rudolf	Berger Richard	Boros Béla

Botek Franz	Deutsch Ida	Fischer Zoltan
Bouffier Wilhelm	Deutsch Julia Antonia	Fleisch Josef Arbogast
Brammer Julius	Deutsch Franz	Fleischmann Marta
Braun Rudolf	Diappa Robert	Fleischmann Mathilde
Braun Walter	Dichter Hedwig	Frank Annemarie
Breuer Otto	Dickbauer Karl	Frank Jeanette
Breuer Robert	Dietrich Andreas	Frank Paul
Brod Maria	Dobretsberger Josef	Frankau Margit
Brodowicz Friederike	Dohr Simon	Frankl Leopold
Brück Ernst von	Donath Rudolf	Frey Erik
Brüll Paul	Dorn Ernst	Friedländer Otto
Brunnbauer Karl	Dorowin Franz	Frisch Liselotte
Brunner Karl	Duras Mary	Frischauf Klara
Bucher Adolf	Duxneuner Hermann	Fröhlich Ernst
Bühler Charlotte	Ebser Michael	Fuhrmann Leontine
Bundesmann Anton	Egger Johann	(Lola)
Bunzl Georg	Egger Julius	Fuhs Wilhelm
Bunzl Johann	Egger Rudolf	Fürst Theodor
Burghauser Hugo	Ehmann Franz	Fürth Georg
Camondo Ernst	Eisler Fritz	Furtmüller Carl
Caraco(-Carmona)	Eisler Margaret	Gabor Elisabeth
Viktor	Elbogen Lothar	Gam Rudolf
Cathrein Fritz	Engel Theodor	Ganster Adolf
Celar Ferdinand	Erjawetz Alois	Ganzel Bernhard
Collier-Anderson Erica	Ernst Josef	Geiger Bernhard
Coudenhove Eduard	Ernst Rupert	Geiringer Ernst
Csörgeö Ernst	Faerber Richard	Gerber Margarete
Czar Anton	Fedrigoni Adelhart	Gerngross Robert
Czarnobilski Eduard	Feischl Erwin	Gerstl Rudolf
Czermak Josef	Feldmann Else	Gielen Josef
Dadiou Armin	Feldmann Israel	Gitis Karl Martin
Danheimer Franz	Feldmann Julius	Glaser Anna
Dechant Robert	Felkel Friedrich	Glesinger Bernhard
Dengg Franz	Fenyö Maria	Glöckner Pepi
Dermota Anton	Fischer Friedrich	Gmeyner Ernst
Deutsch Elsa	Fischer Jakob	Gödel Kurt
Deutsch Emilie	Fischer Wilhelm	Goldenberg Janina

Goldmann Alfons	Helleiner Karl	Kalss Franz
Nikolaus	Herlitschek Julius	Kaltenrinner Hermann
Goldreich Richard	Hermann Richard	Kamenschek Johanna
Goldschmidt Hilde	Herzfeld Arthur	Kammerer Friedrich
Goldstein Paula	Herzhaft Walter	Kammerhofer Johann
Gottlieb Heinrich	Herzka Fritz	Kania Othmar Leopold
Graf Friedrich	Herzog Anna	Kantor Siegfried
Graf Heinrich	Herzog David	Karger Hans
Greger Ernst	Herzog Georg	Karnitschar Stefan
Greiner Sigmund	Heß/Hess Viktor Franz	Karplus Gerhard
Grill Rudolf	Hilferding Margarethe	Kary Marguerite
Gross Alice	Hiob Hanne	Katstaller Anna
Gross Alois	Hirs Agatha	Katz Elsa
Gross Heinrich	Hobel Franz	Katz Karl
Gruber Hugo Simon	Hoffer Margarethe	Katz Norbert
Grünewald Alfred	Hoffmann Robert	Katz Siegfried
Grünwald Hans	Hollnsteiner Johannes	Käufler Ernst
Gutherz Rosa	Holzgruber Thomas	Kavsek Johann
Hacker Hugo	Holztrattner Franz	Keller Erika
Hamburger Lothar	Hörhager Adolf	Kern Theodor
Hampel Artur	Hübsch Bianca	Ketterer Josef
Handel-Mazetti Enrika	Hutter Ernst	Keuschnigg Rosalie
Hanifle Rudolf	Iltz Walter Bruno	Kirsch Wilfried
Hantsch Hugo	Infelder Marie	Kirschen Malvine
Hartl Johann	Ippisch Franz	Kislinger Franz
Hartmann Gerda	Jandl Karoline	Kittelmann Josef
Härtnagel Ludwig	Jellinek Leopold	Klausner Ludwig
Hasko Karl	Jolles Adolf	Klautzer Michael
Hauser Albert	Jonas Erna	Kleemann Friedrich
Hauser Carry	Jonas Paul	Klein Lydia
Haustein Otto	Jug Martin	Kleiner Viktor
Hecht Robert	Kadmon Stella	Kleinmann Kurt
Heim Prager Otto	Kahane Emil	Knapitsch Siegfried
Hein Ernst	Kahane Jakob	Kneringer-Thaler Luise
Heinsheimer Georg	Kaiser Rosa	Koditschek Hugo
Heiterer-Schaller Paul von	Kaiser Walter	Köhler Max
Hejkrlik Rudolf	Kalcher Willibald	Kohlross Antonie

Kohn Kamilla	Landau Hildegard	Mann Arnold
Kohut Karl	Lang Viktoria	Maresch Maria
Kolberg Elisabeth	Langer Moritz	Margaretha Eugen
Koller Theodor	Lederer Egon	Margulies Minna
Kollwentz Eugen	Lederer Hans	Mayr-Werchota Guido
Kolm Felo	Lehndorff Alice	McKay Frieda
Kompert Paul	Lehndorff Liselotte	Meisel Georg
König Karl	Leitgeb Valentin	Meisels Theodor
König Marie	Leitich Hermann	Friedrich
Koranda Christine	Lemberger Hedwig	Menghin Oswald
Kordesch Peter	Lenhof/Lenhoff	Mezaros Ignaz
Koritschoner Hedwig	Artur/Arthur	Michelli Martin
Korngold Wolfgang	Leopoldi Hermann	Mittermayer Karl
Kosesnik-Wehrle Artur	Lichtenstein Justine	Morgenstern Hans
Kostial Friedrich	Lichternstern Edith	Mörl Anton
Köstler/Köestler Josef	Lichtwitz Otto	Moser Irmengard
Krainz Johann	Liebel Johann	Moser Paula
Kramer Edith	Liebel Karl	Mühlbauer Herbert
Krammer Frieda	Lippert Robert Christian	Musil Robert
Krankenöhrl Josef	Littmann Emma	Nagl Olga
Kratzer Anton	Löbl Hugo	Nahrhaft Otto
Kraus Flora	Loebel Paul	Neuhaus Arthur
Krecht Emil	Loewi Otto	Neuhaus Walter
Kris Georg	Loewit Karl	Neumann Anny
Krischke Sabine	Lorenzoni Franz Richard	Neumann Rudolf
Krismer/Krismayr Karl	Lothar Ernst	Novak Franz
Kriver Edith	Löw Arthur	Nussbaum Artur
Kubena Johann	Löwinger Heinrich	Nussbaum Olga
Kubin Selma	Luschin Alois	Oehler Franz
Kugler Franz	Lustig Ferdinand	Oppenheim David Ernst
Kunke Viktor Adolf	Lustig Hildegard	Orgonas Gustav
Kurcz Markus	Lustig-Prean Karl	Orgonas Leopoldine
Kürer Vilma	Mader Friedrich	Ornstein Josefine
Kurzmann Rosa	Maier Karl	Orowan Alice
Kwaczik Georg	Majo Willy M. de	Ossanna Herbert
Laimer Josef	Malle Johann	Pachernegg Rudolf
Lämmerer Rudolf	Mally Ludwig	Pallin Franz

Papernik Johanna	Richter Helene	Scholz Adolf Peter
Patsch Ida	Richter Konrad	Schönberg Hans
Pauer-Kulpathal Josef	Riesenfeld Lotte	Schönthal Otto
Paulovsky Louis H.	Ringer Franz	Schor Julius
Pelzel Angela	Rittersporn Adolf	Schreib Margarethe
Pfeiffer Rudolf	Roda Olga	Schüller Richard
Piccaver Alfred	Röger Erich	Schumann Elisabeth
Pins Flora	Rollett Edwin	Schuschnig Max
Pirkhofer Ludwig	Roniger Wilhelm	Schwager Karl
Pollak Eugen	Röschl Robert	Schwameis Walter
Pollak Felix	Rosé Alma Maria	Schwarzstein Friedrich
Pollak Robert Adam	Rosenfeld Mathilde	Segel Karl
Poppitsch Emma	Rosenthal Felix	Seidl Franziska
Prammer Siegfried	Rosenzweig Heinrich	Senn Walter
Priewasser Franz	Rosner Karl	Sieber (Sieben) Grete
Primocic Agnes	Roth Emil	Siegler Ludwig
Primost Edith	Roth Maximilian	Silbermark Gabriele
Prinz Franz	Rothberg Egon	Silberstein Clotilde
Probst Jakob	Rothenberg Ignaz	Simader Karl
Pröll Pauline	Rutter Josef	Simson Ernst
Przibram Hans	Sachenbacher Robert	Sinaiberger Hans
Quehenberger Johann	Sacher Friedrich Karl	Skledar Alois
Raab Wilhelm	Sachsel Rosalia	Sladky Antonie
Radda Oskar	Sailer Alex	Smejkal Anna
Ramböck Heribert	Sarkösi Gottfried	Sonnenfels Leopold
Redlich Robert	Schaller Martha	Sonnenschein Hugo
Regele Oskar	Scher Ludwig	Soyfer Jura
Reger Hilda	Schindel Klara	Speiser Anton
Reich Abraham	Schindler Wilhelm	Spiegelfeld Oswald
Reifmann (Moriz)	Schlesinger Georg	Spiegler Hedwig
Reitermann Friedrich	Schlesinger Rudolf	Spiegler Hermine
Resch Josef	Schlomka Maria Luise	Spira Fritz
Resetrtsch ?	Schmid Rudolf	Spitz Julius
Resetrtsch Erwin	Schneeweiß Hermann	Spitzer Ernst Georg
Reuter Friedrich	Schneiderhan Wolfgang	Spitzer Rudolf
Richter August	Schneidmann Abraham	Stark Heinrich
Richter Elise	Schnürer Oskar	Stein Richard

Steinacker Harold	Ullrich Hans	Wellesz Egon
Steinbrecher Albin	Ulmer Anton	Weltmann Benö
Stern Hermann	Unger Anna	Wensky Natalie
Stern Johanna	Ungethüm Max	Wiener/Weener
Stern Margarete B.	Vogelbaum Erna	Heinrich/Henry
Sternberg Amalie	Wagner Aemilian	Wieser Thomas
Sternfeld Paul	Wagner Karl	Wigisser Heinrich
Stochmal ?	Wähle Karl	Wilhelm Marie
Stockinger Friedrich	Währlich Oswald	Willi Herbert
Stone Margret	Wakolbinger Adele	Wimmer Anna
Strobele Guido	Wallentin Norbert	Winge Hans
Stronski Ludwig	Wank Paula	Wingelbauer Hubert
Raimund	Watschinger Josef	Winsauer Ernst
Suchomel Hugo Franz	Wechsler Hermann	Wohlmuth Otto
Süss Leopoldine	Weigl Vally	Wolkenberg Alfred
Szekely Angelika	Weiner Alexander	Wotruba Fritz
Taub Johann	Weingarten Paul	Zaglitz Oskar
Taub Marianne	Weinreb Leo	Zak Franz
Tauber Alice	Weinstein Zwi	Zappe Ludwig
Tauber Robert	(Hermann)	Zaribnicky Franz
Taussig Oskar	Weinwurm Gustav	Zarnowitz Simon
Terlago Franz	Weiss Erwin	Zaruba Stefan
Tindl Karl	Weiss Georg	Zawisch-Ossenitz Carla
Tindl Stella	Weiss Marianne	Zigeuner Gustav
Toch Siegfried	Weißberger Egon	Zilz Margarethe
Troll Olga	Weisz Theodor	Zimmermann Berta
Tuppy Karl	Welharticky August	Zimprich Ignaz

Der Abbildung der Kodeliste – der Fragen und Antworten, über welche die epistemischen Individuen definiert werden und die sich im Gegenzug selbst über ihre Verteilung bei den Individuen definieren – muss eine Präzisierung einiger allgemeiner Konventionen vorangeschickt werden.

Allgemeine Kodes

k = keine Angabe

Keine explizite Information, die zur Beantwortung einer bestimmten Frage verwendet werden kann, ist im erhebungsfallbezogenen Material zu finden.

n = negative Antwort

Im erhebungsfallbezogenen Material finden sich explizite Informationen, die eine negative Beantwortung einer bestimmten Frage zulassen. („ich war nie verheiratet!“, „ich bin kein Jude“, „ich habe keine Berufsausbildung absolviert“ usw.) Die simple Unterstellung jedoch, etwa dass ein Arbeiter keinen akademischen Titel besitzt, reicht zu einer n-Kodierung nicht aus.

j = einfache Bejahung

Im erhebungsfallbezogenen Material finden sich explizite Informationen, die eine eindeutige, jedoch einfach positive Beantwortung einer bestimmten Frage zulassen (keinerlei Detaillierungen sind nötig).

t = trifft nicht zu

Die Frage lässt bei einem bestimmten Kodierungsfall keine sinnvolle Beantwortung zu, da deren Grundbedingungen nicht vorliegen (zum Beispiel alle Fragen zur Beschreibung eines Gatten sind für eine ledige Frau sinnlos, treffen nicht zu).

w = widersprüchliche Antworten

Im erhebungsfallbezogenen Material finden sich explizite Informationen, die mehrere unterschiedliche positive Beantwortung einer bestimmten Frage zulassen, ohne dass eine Entscheidung zwischen den Optionen möglich ist.

u = ungenaue Antwort

Im erhebungsfallbezogenen Material finden sich explizite Informationen, die eine insgesamt zwar positive, jedoch nicht eindeutige, nur ungenügend detaillierte – kurz: nur ungenaue Beantwortung einer bestimmten Frage zulassen.

Die zeitpunktspezifischen Fragen orientieren sich an einem Rahmen, der von zwei flexiblen definierten Referenzzeitpunkten bestimmt wird. Der Referenzzeitpunkt 1 (durch eine „1“ am Ende der Frage gekennzeichnet) meint entweder jenen Zeitpunkt, an dem individuell je nach Kodierungsfall eine irgendwie mit der NS-Herrschaft in Zusammenhang stehende Veränderung im gegebenen Arbeitsverhältnis (AV1) eintritt, oder – so die vorigen Bedingungen nicht zutreffen – den April 1938. Als Referenzzeitpunkt 2 (durch eine „2“ am Ende der Frage gekennzeichnet) wird der Zeitpunkt des definitiven Endes von AV1 festgelegt.

Graue Einfärbungen bedeuten Alternativkodierungen derselben Frage(patrone)n. Die in der Korrespondenzanalyse deaktivierten Antwortmodalitäten sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

BearbeiterIn:	Dr. 1:
*1 = Peter Melichar	1 = einfach
*2 = Therese Garstenauer	2 = mehrfach
*3 = Sigrid Wadauer	k, u
*4 = Alexander Mejstrik	
*5 = Christa Putz	phil. 1:
*6 = Alexander Prenninger	j, k; *t
Namensänderung:	jur. 1:
1 = vor März 38	j, k; *t
2 = während der NS-Herrschaft	med. 1:
k, u	j, k; *t
Pseudonym 1:	Univ.Prof. 1:
j, k, u	j, k, u
Geschlecht:	Dozent 1:
1 = weiblich	j, k
2 = männlich	
k	Ing. 1:
	1 = Dipl.Ing.
Adelstitel 1:	2 = Ing.
j, k	k, w

akadem. Ehrentitel 1:
j, k, u

Nobelpreis 1:
j, k

Orden diverse 1:
j, k

künstlerische Ehrungen 1:
j, k

Kommerzialrat 1:
j, k

Titel während NS-Herrschaft
erworben:
j, k, u

Geburtsjahr:
*1 = bis 1873
*2 = 1874–1910
*3 = 1911–1916
*4 = 1917–27
*k

Geburtsjahr:
1 = bis 1873
2 = 1874–1886
3 = 1887–1898
4 = 1899–1910
5 = 1911–1916
6 = 1917–27
k, w

Geburtsort:
1 = Hauptstadt

2 = Landeshauptstadt
3 = sonstiger Ort
k, u, w

Geburtsort:
1 = Alpenländer der ÖU-Monarchie
(inkl. später abgetrennten Gebieten
wie Südtirol, Untersteiermark etc.)
2 = restliche Monarchie
3 = Ausland
*t; u, w

Tod 1938–1945:
1 = 1938–1940
2 = 1941–1945
3 = überlebt
k

Tod 1938–1945
1 = in KZs und Vernichtungslagern
im Herrschaftsbereich des NS
2 = hingerichtet
k, n; *t; u

Staatsbürgerschaft 1:
1 = ehem. Österreich und/oder jetzt
Deutsches Reich
2 = sonstige
k, u

selbst ÖsterreicherIn 1:
j, k

Religion 1:
1 = rk
2 = prot.
3 = mos.

4 = anderes (inkl. oB)
k, u, w

Wechsel der Religion – 1945:

1 = vor März 1938
2 = ab März 1938 (während NS-
Herrschaft)

k, n; *t; u

Konversion von (Religion vor
Konversion) – 1945:

1 = r.k.
2 = mos.
3 = o.B.

*t; u

Wohnort Wien 1:

*1 = 1. Bezirk
*2 = alle anderen Bezirke
*3 = ohne Bezirksangabe
*k, *u

Wohnort Wien 1:

*j, *k, *u

Wohnort Wien 1:

1 = 1. Bezirk
2 = 2. + 20. Bezirke
3 = 10. – 12. + 21. Bezirk
4 = 13. + 19. Bezirke
5 = alle anderen Bezirke
6 = ohne Bezirksangabe
k, u

Wohnort in Bundesland 1:

1 = Burgenland
2 = Kärnten

3 = Niederösterreich

4 = Oberösterreich

5 = Salzburg

6 = Steiermark

7 = Tirol

8 = Vorarlberg

k, u

Wohnort in Landeshauptstadt 1:

j, k, n, u

Wohnort sonst in Österreich 1:

j, k, u

Wohnort Ausland 1:

j, k, u

mehrere Wohnorte 1:

j, k, u

Wohnänderung ab 03. 1938:

1 = einmal

2 = mehrmals

k, u, w

Vater Beruf:

*1 = Arbeiter

*2 = Angestellter oder Beamter

*3 = Bildung/Unterricht

*4 = Freiberufler

*5 = Selbständiger, Gewerbetreibender
(Geschäftsinhaber, Meister)

*6 = Kulturproduktion (Kunst)

*7 = ohne Beschäftigung (inkl.
Pension)

*8 = Großunternehmer

*k, *u

Vater Beruf:

- 1 = Arbeiter, Kleinbauer
 - 2 = kleiner Angestellter, Beamter,
Gewerbetreibender, Bauer
 - 3 = großer Angestellter, Beamter,
Gewerbetreibender, Bauer
- k, u

Vater Beruf:

- 1 = Schwergewicht im
Wirtschaftsbereich
 - 2 = Schwergewicht im Kulturbereich
 - 3 = Wirtschafts- und
Kulturschwerpunkte
- k, *t

Vater akad. Titel:

j, k, n

Vater NS-Rasse:

- 1 = arisch (Arier, deutschblütig)
 - 2 = Teil- / Volljude mit nicht
mosaischem Religionsbekenntnis
 - 3 = jüdisch, Jude, mosaisch, jüdische
Religionsgemeinschaft, war oder
ist Mitglied einer IKG
- k, u

Vater Geburtsjahr:

- *1 = bis 1873
- *2 = 1874–1916
- *k

Vater Alter:

- 1 = bis 30 Jahre älter als Person
 - 2 = über 30 Jahre älter als Person
- k

Vater Tod:

- 1 = vor 03.1938
 - 2 = 03. 1938–05. 1945
- k, n, u

Beruf der Mutter erwähnt:

j, k

Mutter NS-Rasse:

- 1 = arisch
 - 2 = jüdisch (Volljüdin / Mischling,
mosaisch, jüdische Religionsge-
meinschaft, war oder ist Mitglied
einer IKG, Sternträgerin)
 - 3 = rk mit umstrittener
Rassenzugehörigkeit
- k, u

Mutter Geburtsjahr:

- *1 = bis 1873
- *2 = 1874–1916
- *k

Mutter Alter:

- 1 = bis 27 Jahre älter als Person
 - 2 = über 27 Jahre älter als Person
- k, w

Mutter Tod:

- 1 = vor 03. 1938
 - 2 = 03. 1938–05. 1945
- k, *n, u

letzte Heirat vor 1945:

- 1 = vor 15. 09. 35
 - 2 = 15. 09. 35–03. 38
 - 3 = nach 03. 38
- k, *t

erste Heirat -1:

- *1 = mit weniger als 21 Jahren
- *2 = mit 21 – 33 Jahren
- *3 = mit mehr als 33 Jahren
- *k, *t, *u, *w

erste Heirat -1:

- 1 = mit weniger als 24 Jahren
- 2 = mit 24 – 29 Jahren
- 3 = mit 30 – 37 Jahren
- 4 = mit mehr als 37 Jahren
- k, *t, u, w

Familienstand 1:

- 1 = verheiratet oder in
Lebensgemeinschaft
- 2 = ledig
- 3 = weder verheiratet noch ledig
- k = gar nichts über familiäre
Situation bekannt
- u = zumindest nicht ledig

geschieden vor 03. 1938:

- j, k, n, *t, u

geschieden von 03. 1938 – 05. 1945:

- j, k, n, *t, u

verwitwet -1:

- j, k, n, *t, u

GattIn Geburtsjahr:

- *1 = bis 1873
- *2 = 1874 – 1910
- *3 = 1911 – 1916
- *4 = 1917 – 1927
- *k, *t

GattIn Alter:

- 1 = älter als 10 Jahre
- 2 = zwischen 10 und 4 Jahre älter
- 3 = zwischen 3 Jahre älter und
3 Jahre jünger
- 4 = zwischen 4 und 10 Jahre jünger
- 5 = jünger als 10 Jahre
- k, *t, w

GattIn Geburtsort:

- 1 = Hauptstadt
- 2 = Landeshauptstadt (und Stadt
über 100.000 Einw.)
- 3 = sonstiger Ort
- k, *t

GattIn Geburtsregion:

- 1 = Alpenländer der ÖU-Monarchie
(inkl. später abgetrennten Ge-
bieten wie Südtirol, Untersteier-
mark etc.)
- 2 = restl. Monarchie
- 3 = Ausland
- *t

GattIn Staatsbürgerschaft 1:

- 1 = ehem. Österreich und/oder jetzt
reichsdeutsche Staatsangehörigkeit
- 2 = sonstige (inkl. staatenlos)
- k, *t, u

GattIn Religion 1:

- 1 = rk
- 2 = prot.
- 3 = mos.
- 4 = ohne Bekenntnis und sonstige
- k, *t, u

GattIn NS-Rasse 1:

1 = arisch (Vollarier/in, Nichtjude/
Nichtjüdin, deutsch, nichtjüdisch)

2 = Jude/Jüdin mit nichtmosaischem
Religionsbekenntnis (Eltern und
Großeltern getauft, jüdische
Großeltern, stammt aus jüdischer
Familie)

3 = jüdisch (jüdische/r Gatte/Gattin,
Jude/Jüdin, Volljüdin, volljüdisch,
Nichtarier/Nichtarierin, religiös
verfolgt, israelitisch lt. Geburts-
register)

4 = Mischling

k, *t, u

GattIn Tod bis 1945:

1 = vor 03. 1938

2 = 03. 1938–05. 1945

k, n, *t, u

GattIn Beruf (zum oder letzter vor dem RZ1) 1:

*1 = ArbeiterIn

*2 = Angestellte/r oder BeamtIn

*3 = Bildung/Unterricht

*4 = FreiberuflerIn

*5 = Selbständige/r, Gewerbetreibende/r
(GeschäftsinhaberIn, MeisterIn)

*6 = Kulturproduktion (Kunst)

*7 = ohne Beschäftigung (inkl. Pension)

*8 = Haushalt (auch ...gattin und
Private)

*k, *t, *u

GattIn Beruf (zum oder letzter vor dem RZ1, arbeitslos in

Berufshierarchie inkludiert) 1:

1 = Arbeiter, Kleinbauer

2 = kleiner Angestellter, Beamter,
Gewerbetreibender, Bauer

3 = großer Angestellter, Beamter,
Gewerbetreibender, Bauer

4 = privat (Haushalt, Pension)

k, *t, u

GattIn Beruf (zum oder letzter vor dem RZ1, arbeitslos in Berufshierarchie inkludiert) 1:

1 = Schwergewicht im
Wirtschaftsbereich

2 = Schwergewicht im Kulturbereich

3 = Wirtschafts- und
Kulturschwerpunkte

k, *t

GattIn Adelstitel:

j, k, *t

GattIn AkademikerIn (Dr. Prof.) 1:

j, k, *t

GattIn Vermögensaktiva (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Guthaben [Wertpapiervermögen, Forderungen, Sparguthaben, Geschäftsguthaben, Lebens- Kapital- oder Rentenversicherungen], Wertgegenstände) 1:

*1 = 150.001–... RM

*2 = 50.001–150.000 RM

*3 = 15.001–50.000 RM

*4 = 5.001–15.000

*5 = 1–5.000 RM

*k, *t, *u

GattIn Vermögensaktiva (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Guthaben [Wertpapiervermögen, Forderungen, Sparguthaben, Geschäftsguthaben, Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen], Wertgegenstände) 1:
 1 = 1 – 500 RM
 2 = 501 – 10.000 RM
 3 = 10.001 – 35.000 RM
 4 = 35.001 – 100.000
 5 = 100.001 – ... RM
 k = keine eindeutige Vermögensangaben
 *_t
 u = nur uneindeutige Vermögensangaben

n = keine Schulden
 *_t

GattIn Jahreseinkommen (Gehalt, Pension, Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Renten) abzüglich monatlicher Lasten (Punkt IV f mit Vb der Vermögensanmeldungsangaben aufgerechnet) 1:
 *1 = 5.001 – ... RM
 *2 = 3.001 – 5000 RM
 *3 = 1.501 – 3.000 RM
 *4 = 1 – 1.500 RM
 *5 = < 0 RM
 *k, *_t, *_u

GattIn Betriebsvermögen vorhanden 1:
 j, k, *_t, u

GattIn Jahreseinkommen (Gehalt, Pension, Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Renten) abzüglich monatliche Lasten (Punkt IV f mit V b der Vermögensanmeldungsangaben aufgerechnet) 1:

GattIn Immobilienvermögen vorhanden 1:
 j, k, *_t, u

1 = < 0 RM
 2 = 1 – 1.500 RM
 3 = 1.501 – 3.600 RM
 4 = 3.601 – ... RM
 k, *_t, u

GattIn Passivvermögen (Schulden) 1:
 *1 = 25.001 – ... RM
 *2 = 15.001 – 25.000 RM
 *3 = 5.001 – 15.000 RM
 *4 = 1.001 – 5.000 RM
 *5 = 1 – 1.000 RM
 *k, *_t

GattIn Emigration:
 j, k, n, *_t, u

GattIn Anteil des Passivvermögens (Schulden) am Aktivvermögen 1:
 1 = 1 – 33 %
 2 = 34 – 99 %
 3 = 100 – ... %
 k

GattIn Haft bis 05. 1945:
 j, k, n, *_t

GattIn KZ-Haft
 Deportation bis 05. 1945:
 j, k, n, *_t

GattIn NS-Abgaben (Sühneabgabe,
Juva, Reichsfluchtsteuer) bis 05. 1945:
j, k, n, *t

Kinder Anzahl 1:

1 = mind. ein Kind

2 = mind. 2 Kinder

3 = mind. 3 oder mehr Kinder

k

n = keine Kinder

u

Kinder Zuwachs 03.1938–05.1945:

j, k, n, u

Haushalt Mitglieder 1:

1 = lebt alleine

2 = mindestens 2 Mitglieder

3 = mindestens 3 und mehr

Mitglieder

k, u

Haushalt Zusammensetzung 1:

1 = umfasst auch diverse Verwandte
neben GattIn / LebensgefährtIn
und minderjährigen Kindern

k, u

Vermögen aus Land / Forstwirtschaft 1:

j, k

Vermögensanteil Immobilien 1:

1 = 1–25 %

2 = 26–50 %

3 = 51–75 %

4 = 76–99 %

5 = 100 %

n (= kein Anteil)

*t, u

Immobilien 1:

*1 = 100.001 – ... RM

*2 = 50.001 – 100.000 RM

*3 = 20.001 – 50.000 RM

*4 = 1 – 20.000 RM

*n, *t

*u (= Immobilienvermögen in unbe-
kannter Höhe vorhanden)

Vermögensanteil Betriebsvermögen 1:

1 = 1–25 %

2 = 26–50 %

3 = 51–75 %

4 = 76–99 %

5 = 100 %

n (= kein Anteil)

*t

u

Betriebsvermögen 1:

*1 = 500.001 – ... RM

*2 = 500.000 – 50.001 RM

*3 = 50.000 – 5.001

*4 = 5.000 – ... RM

*n, *t

*u (= Betriebsvermögen in unbe-
kannter Höhe vorhanden)

Motorfahrzeugbesitz 1:

j (= 16 Autos

1 Motorrad)

k

Vermögen aus mehreren Betrieben 1:

j, k

Wertpapiere 1:

*1 = 100.001 – ... RM

*2 = 50.001 – 100.000 RM

*3 = 10.001 – 50.000 RM

*4 = 2.001 – 10.000 RM

*5 = 2.000 – ... RM

*n, *t

*u (= Wertpapiervermögen in unbekannter Höhe vorhanden)

Vermögensanteil Guthaben 1:

1 = 1 – 25 %

2 = 26 – 50 %

3 = 51 – 75 %

4 = 76 – 99 %

5 = 100 %

n (= kein Anteil)

*t

Vermögensanteil Wertgegenstände 1:

1 = 1 – 25 %

2 = 26 – 50 %

3 = 51 – 75 %

4 = 76 – 99 %

5 = 100 %

n (= kein Anteil)

*t

Passivvermögen (Schulden) in % vom

Aktivvermögen 1:

1 = 1 – 25 %

2 = 26 – 50 %

3 = 51 – 99 %

4 = 101 – 300 %

5 = 301 – ... %

n (= keine)

*t

Passivvermögen (Schulden) 1:

*1 = über 100.001 RM

*2 = zwischen 10.001 und 100.000 RM

*3 = zwischen 2.001 und 10.000 RM

*4 = zwischen 1 und 2.000 RM

*n, *t

Aktivvermögen (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Guthaben [Wertpapiervermögen, Forderungen, Sparguthaben, Geschäftsguthaben, Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen], Wertgegenstände) 1:

1 = 0 – 200 RM

2 = 201 – 2.000 RM

3 = 2.001 – 10.000 RM

4 = 10.001 – 50.000 RM

5 = 50.001 – 100.000 RM

6 = 100.001 – 200.000 RM

7 = 200.001 – 1.000.000 RM

8 = 1.000.001 – ... RM

k (= keinerlei eindeutige Vermögensangaben)

u (= nur uneindeutige Vermögensangaben)

Jahreseinkommen 1:

1 = 15.001 – ... RM

2 = 15.000 – 8.001 RM

3 = 8.000 – 4.001 RM

4 = 4.000 – 2.501 RM

5 = 2.500 – 1.501 RM

6 = 1.500 – 1.001 RM

7 = 1.000 – 1 RM

k, u

Jahreseinkommen hochgerechnet 1:

j, n, *t

Pension (inkl.

Alimentationszahlungen) 1:

j, k, u

WKI Teilnahme für Deutschland oder Österreich (nach dem Schematismus der k.u.k. Armee 1918):

j, k, n, u

WKI Auszeichnungen (Schematismus der k.u.k. Armee 1918):

j, k, *t, u

WKII Wehrmacht:

j, k, n

*t = Emigration vor 1. 9. 1939

WKII Kriegsdienstverpflichtung:

j, k, *t, u

Politik Selbstdeklaration (im-/explizit) 1938 / 39:

1 = allgemein kritisch (diverses, verschiedene unerwünschte politische Richtungen, Widerstand)

2 = Austrofaschist (CS, VF, regierungstreu 1934–1938)

3 = unpolitisch (distanziert sich von politischer Position bzw. Opposition)

4 = Nazi (NSDAP Mitglied, Unterstützer der NSDAP, deutsch)

k, u

Politik Selbstdeklaration (im-/explizit) retrospektiv SUP:

*1 = allgemein kritisch (diverses, verschiedene unerwünschte

politische Richtungen, Widerstand)

*2 = Austrofaschist (CS, VF, regierungstreu 1934–1938)

*3 = unpolitisch (distanziert sich von politischer Position bzw. Opposition)

*4 = Sozialdemokrat

*5 = Kommunist

*k

Politik NS-Beurteilung (inkl. BBV-Kommissionen):

1 = unbedenklich

2 = unzuverlässig

3 = Gegner

4 = verhält sich ruhig, scheint aber unzuverlässig

k, u

politische Richtung bis 03.1938 (ausgenommen Berufsorganisationen):

1 = links

2 = rechts

3 = beides in Abfolge

k, u

politisches Engagement bis 03.1938 (ausgenommen Berufsorganisationen):

1 = aktives Parteiengagement (Parteimitglied, unklar aktiv)

2 = Funktionär

3 = staatliche Funktion

k, u

Mitglied der NSDAP:

1 = vor 1938

2 = ab 1938

k, n, u

Mitglied diverser NS-Organisationen
(von 1938 bis 1945):

j, k

NS-Rasse – amtlich Bestimmung (Gesetze, Verordnungen, hochoffizielle Regelung – aber nicht Ausfüllen der VA):

1 = Jude per Gesetz / Verordnung / Ariernachweis (BBV § 3, Abs., 1, BBV §8 in Verbindung mit § 3, § 1 Reichsbürgergesetz, Namensverordnung, sonstige berufsspezifische Verordnungen, keine Stimmbe-
rechtigung für 10. April 1938)

2 = Halbjude, Mischling lt. Gesetz (Reichsbürgergesetz, Feststellung des Sippenamtes, Abstammungsnachweis), Vierteljüdin / -jude

3 = bei IKG als Mitglied oder ehemaliges Mitglied registriert (auch Geburtsschein), Eintragungen im Meldeamt, Einlieferungsbescheide in Konzentrationslager

4 = Arier (lt. Gauverwaltung, Gauakten)

5 = nichtdeutsche Nationalität oder Muttersprache

k

u

NS-Rasse – Tragen des Judensterns:

j, k

NS-Rasse – halboffizielle Bestimmungen (Arbeitgeber, Vermieter etc. in offiziellem Schriftverkehr):

1 = Jude / Jüdin (jüdisch, nichtarisch, nichtarische Abstammung, Arierparagraph)

2 = Arier (Vollarier, nichtjüdisch, Nichtjude, kein Jude)

3 = Mischling (Halbjude, 50 % Nichtarier, 1/4 Jude / Jüdin, 25 % ... Mischling 2. Grades)

k

NS-Rasse laut eigener Vermögensanmeldung oder laut den Angaben in Vermögensanmeldung anderer Personen (GattIn usw.):

1 = Jude / Jüdin

2 = Arier, Vollarier / in, nichtjüdisch, kein Jude, Nichtjude

3 = relativiert oder dementiert die offizielle Bestimmung, Jüdin / Jude zu sein

k, *t, u, w

NS-Rasse- Selbstbezeichnung während der NS-Herrschaft laut Angaben in den Akten des NHF grün, des AHF und der Entschädigungsstelle:

1 = ja

2 = ja aber dementiert Religionsbekenntnis dezidiert

k, n, *t

Schikanen (Enteignungen, Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen) während der NS-Herrschaft erwähnt:
j, k

Dorotheum erwähnt:

j, k

Vertreibungen

(Wohnungsdelogierung, -aussperrung

oder -verlust, Ausweisung,
Aussiedlung, Vertreibung aus dem
Wohnbezirk, Gauverbot) erwähnt
1938 – 1945:
j, k

Bedrohungen (Verhöre, Einvernahmen,
Folter, Misshandlung, Erpressung,
Denunziation, Straßenwaschen)
erwähnt 1938 – 1945:
j, k

NS-Strafrechtprozess:
j, k, n, u

NS-Haft (bei Gericht, Polizei, SS,
Gestapo, in Gefängnissen,
Arbeitserziehungslagern u.ä.):
j, k, n, u

KZ-Haft:
j, k

NS-Haftdauer:
1 = bis ein Monat
2 = zwei bis sechs Monate
3 = sieben bis zwölf Monate
4 = 13 bis 24 Monate
5 = 25 bis 48 Monate
6 = mehr als 49 Monate
k, *t, u

NS-Haft mehrmals:
j, k, *t, u

Zwangsarbeit (inkl. Arbeitslager,
Zwangsarbeitslager, aber nicht KZ):
j, k, *n, u

U-Boot:
j, k, n, u

Deportation:
1 = findet sich in Deportiertenkartei
2 = sonstige Hinweise (etwa in VA
„nach Polen“, OF)
k
u

Sühneabgabe (Vermögensanmeldung):
j, k, u

JUVA:
j, k

Reichsfluchtsteuer:
j, k, u

Enteignungen von Immobilien / Be-
triebsvermögen (offizielle Arisierungen):
j (= Hinweis oder Kaufvertrag)
k, n, u

Ausbürgerung:
j, k, n

Emigration:
1 = vor 03. 1938
2 = 03. – 04. 1938
3 = ab 05. 1938 bis 10. 11. 1938
4 = 11. 11. 1939 – Kriegsbeginn
5 = ab 09. 1939 – WKII Ende
6 = unbekannter Zeitpunkt
k, n, u, w

Auswanderungsaktion:
1 = Gildemeester
2 = IKG / Palästinaamt / Zentralstelle

für jüdische Auswanderung
k, n, *t, u

Selbständig -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, n, u, w

LandarbeiterIn, ArbeiterIn (inkl.
Vertragsbedienstete im Öffentlichen
Dienst) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, n, u

Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete
im Öffentlichen Dienst) -1:

1 = einfach zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

3 = mehrfach zum RZ1

k, n, u, w

Beamter/Beamtin -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

FreiberuflerIn (nur
Kammermitglieder) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, n, u

sonstiger Beruf -1:

1 = Haushalt und/oder

Familienmithilfe RZ1

2 = in Ausbildung RZ1

3 = arbeitslos RZ1

4 = pensioniert RZ1

5 = sonstiges RZ1

k, n, u

Arbeitsplatz (Firma, Amt, Kanzlei etc.
– bestandshomogen) seit ... 1:

*1 = 0,5 – 4 Jahre

*2 = 5 – 11 Jahre

*3 = 12 – 20 Jahre

*4 = 21 – 48 Jahre

*k, *u, *w

Arbeitsplatz (Firma, Amt, Kanzlei etc.
– nach Subverteilungen und politik-
historischen Perioden) seit ... 1:

1 = 0,5 – 4 Jahre (ca. – 1934)

2 = 5 – 9 Jahre (ca. 1933 – 1929)

3 = 10 – 17 Jahre (ca. 1928 – 1921)

4 = 18 – 23 Jahre (ca. 1920 – 1915)

5 = 24 – 32 Jahre (ca. 1914 – 1906)

6 = 33 – 48 Jahre (ca. 1905 – ...)

k, u, w

Beruf (Posten/Funktion, bei
Freiberuflern Zulassungsdatum –
nach Subverteilungen) seit ... 1:

1 = 1 – 4 Jahre

2 = 5 – 12 Jahre

3 = 13 – 25 Jahre

4 = 26 – 33 Jahre

5 = 34 – 49 Jahre

k, u

Arbeitsort 1:

1 = wie Wohnort (Wien als ganzes)

2 = Wien

3 = Landeshauptstadt

4 = Niederösterreich sonst

5 = Steiermark sonst

6 = andere Bundesländer sonst

7 = Städte im Ausland

k

t = kein offizieller Arbeitsplatz

u

Arbeitsfähigkeit eingeschränkt 1:

j, k, u

Arbeitsplatz Bund (Öffentlicher
Dienst Verwaltungsebene) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Arbeitsplatz Länder (Öffentlicher
Dienst Verwaltungsebene) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Arbeitsplatz Gemeinde (Öffentlicher
Dienst Verwaltungsebene)-1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

allg. Verwaltung (Öffentlicher Dienst
– Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k

Exekutive (Öffentlicher Dienst –
Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Justiz (Öffentlicher Dienst –
Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k

Militär, ausgenommen Reserve (Öffent-
licher Dienst – Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Lehrer (AHS, BHS, Pflichtschulen,
Berufsschulen; öffentlicher Dienst –
Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Bundesbahn (Öffentlicher Dienst –
Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k

Post (Öffentlicher Dienst –
Einsatzbereiche) -1:

1 = zum RZ1

k, u

diverse Verwaltungen (Öffentlicher
Dienst – Einsatzbereiche) 1:

1 = Bundesbetriebe RZ1

2 = Bundestheater RZ1

3 = Sonstige RZ1

k, u

Rechtsanwalt, Rechtsanwältin -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Notar 1:

j, k

TechnikerIn, ArchitektIn (auch
Nichtkammermitglieder) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k

Arzt, Ärztin, Zahnarzt, Zahnärztin
(keine ZahntechnikerInnen) 1:

j, k

ApothekerIn 1:

j, k

Tierarzt -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k

im Haushalt tätig 1:

j, k, u

in der Land- und Forstwirtschaft tätig
(Angestellte / ArbeiterInnen –
Wirtschaftsabteilung) 1:

j, k

im Handel tätig

(Angestellte / ArbeiterInnen –

Wirtschaftsabteilung) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

in Gewerbe und / oder Industrie tätig
(Angestellte / ArbeiterInnen –
Wirtschaftsabteilung) 1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

im Geld-, Bank- und / oder Versiche-
rungswesen tätig (Angestellte / Arbei-
terInnen – Wirtschaftsabteilung) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

im halböffentlichen Bereich tätig
(Kassen, Stiftungen, Fonds, Kam-
mern, Vereine, Verbände u.ä.,
Angestellte / ArbeiterInnen –
Wirtschaftsabteilung) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Beschäftigte im Betrieb
(Angestellte / ArbeiterInnen –
Betriebsgröße) -1:

1 = 1 – 10 Beschäftigte RZ1

2 = 11 – 100 Beschäftigte RZ1

3 = 101 – 600 Beschäftigte RZ1

4 = 601 – ... Beschäftigte RZ1

k

*t = öffentlich Bedienstete/r

u

Beschäftigte im Betrieb

(Angestellte / ArbeiterInnen – Betriebsgröße) -1:

*1 = 1 – 10 Beschäftigte RZ1

*2 = 11 – 100 Beschäftigte RZ1

*3 = 101 – 600 Beschäftigte RZ1

*4 = 601 – ... Beschäftigte RZ1

*k, *u

Kapital des Betriebs

(Angestellte / ArbeiterInnen – Betriebsgröße) -1:

1 = 60.000 – 600.000 RM

2 = 600.001 – 1,000.000 RM

3 = 1,000.001 – ... RM

k, *t

Gesellschaftsform des Betriebs

(Angestellte / ArbeiterInnen – Betriebsgröße) -1:

1 = AG

2 = sonstige

k, *t, u, w

Exportbetrieb lt. Compass

(Angestellte / ArbeiterInnen – Betriebsgröße) -1:

j, k, *t

innerbetrieblich im Verkauf, bei Dienstleistungen tätig (Angestellte / ArbeiterInnen – Funktion) -1:

j, k

*t = nicht selbständig, angestellt oder als ArbeiterIn aktiv (sondern öff. Bedienstete, arbeitslos, im Haushalt, Pension usw.)

u

innerbetrieblich in der Betriebsverwaltung tätig (inkl. Lagerhaltung; Angestellte / ArbeiterInnen – Funktion) -1:

j, k, *t, u

innerbetrieblich in der Produktion tätig (Angestellte / ArbeiterInnen – Funktion) -1:

j, k, *t, u

Musik (Kulturproduktion – Bereich) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

bildende Künste (Kulturproduktion – Bereich) -1:

1 = zum RZ1

k, u

darstellende Künste (Theater, Tanz usw., Kulturproduktion – Bereich) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Film (Kulturproduktion – Bereich) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Literatur (Kulturproduktion – Bereich) -1:

1 = zum RZ1

2 = nur vor dem RZ1

k, u

Journalismus (Kulturproduktion – Bereich) -1: j, k, u	Ausbildung in Wien: j, k n = nicht unter den bekannten Ausbildungsorten genannt
Universität / Kunsthochschule (Kulturproduktion – Wissenschaft) -1: 1 = zum RZ1 2 = nur vor dem RZ1 k	Ausbildung in einer Landeshauptstadt: j, n = nicht unter den bekannten Ausbildungsorten genannt * _t
außeruniversitäre Lehr- und Bildungseinrichtungen (Kulturproduktion – Wissenschaft) -1: 1 = zum RZ1 2 = nur vor dem RZ1 k, u	Ausbildung in einer großen Stadt der Monarchie: j, n = nicht unter den bekannten Ausbildungsorten genannt * _t
Funktionen in Berufsorganisation (Kammer, Gewerkschaft, Verband) bis 1934: j, k, u	Ausbildung in einer Stadt/Ausland: j, n = nicht unter den bekannten Ausbildungsorten genannt * _t
Funktionen in Berufsorganisation (Kammer, Gewerkschaft, Verband) 1934 bis 1938: j, k, u	Ausbildung in Österreich Land: j, n = nicht unter den bekannten Ausbildungsorten genannt * _t
Funktionen in Berufsorganisation (Kammer, Gewerkschaft, Verband) ab 03. 1938: j, k, u	Lehre -1: j, k, u Praktika abgeschlossen -1: j, k
Mitgliedschaft in NS-Berufsverbänden (inkl. DAF, Reichskulturkammer): 1 = ab 38 2 = auch schon vor 38 3 = abgelehnt k, u	diverse Ausbildungen -1: 1 = Privatunterricht 2 = div. Schulunterricht 3 = diverse Kurse k, u

höchster Schulabschluss -1:	kommissarische Verwaltung des Arbeitsplatzes 1(-2):
1 = Schulen ohne Matura	j, k, n, u
2 = Matura / Abitur	
3 = militärische Ausbildungsanstalten	
4 = Hochschule	
k, u	
Studienabschluss im Alter von ... -1:	RZ1 1:
1 = 22–23 Jahre	*1 = bis vor dem Anschluss
2 = 24–25 Jahre	*2 = 11.03.–15.03.1938
3 = 26–29 Jahre	*3 = 16.03.–30.04.1938
4 = 30–... Jahre	*4 = 01.05.–01.07.1938
k, *t	*5 = 02.07.–30.11.1938
	*6 = 01.12.1938–Beginn WKII
	*7 = WKII bis 06.1942
	*8 = 07.1942 bis Ende
	*k, *n, *u, *w
Ausbildungsabbruch -1:	RZ1 1:
j, k, u	1 = bis vor dem Anschluss
Wechsel des Arbeitsplatzes (Anzahl) -1:	2 = 11.03.–30.04.1938
1 = einmal bis RZ1	3 = 01.05.–31.07.1938
2 = zwei Mal bis RZ1	4 = 01.08.–Beginn WKII
3 = 3–... Male bis RZ1	5 = WKII
k, n, u	k, n, u, w
Wechsel des Berufs -1:	Kündigung/Entlassung 1–2:
j, k, n, u	1 = fristlos
Vorstrafen -1:	2 = mit Frist
j, k	3 = unklar ob 1 oder 2
Auflösung des Arbeitsplatzes 1(-2):	k, n, u = entlassen?
j, k, n, u	Beurlaubung/Enthebung (inkl. Aussperrung) 1–2:
Arisierung des Arbeitsplatzes 1(-2):	j, k, n, u
1 = schon geschehen	Pensionierung 1–2:
2 = lt. Hinweisen demnächst	1 = auf eigenen Antrag
k, n, u	2 = geht vom Arbeitgeber aus
	3 = 1 oder 2
	k, n, u

ausnahmsweise Belassung im Dienst (trotz rassischer Einwände) 1–2: j, k, n, u	2 = 34–100 % 3 = 101–... % k, *t, u
Belassung im Amt (Verfahren fallengelassen) 1–2: j, k, n	Streichung des Einkommen 2-: 1 = endgültig 2 = vorübergehend k, *t, u
Flucht (vor Entlassung Massregelung u.ä.) 1–2: j, k, n, u	Einkommensreduktion in mehreren Schritten 2-: j, k, *t, u
Haft als Entlassungsgrund 1–2: j, k	Einkommensveränderung nach oben und nach unten 2-: j, k, *t
Versetzung 1–2: j, k, n	schrittweise Einkommenserhöhung 2-: j, k, *t
Einkommensverminderung um % (Extremwert) – 1945: 1 = 100 % 2 = 99–67 % 3 = 66–34 % 4 = 33–1 % k n (= keine Minderung) *t, u	eigene Intervention oder Intervention eines Familienmitglieds gegen Berufschädigungen 1(–2): j, k, u
Einkommenserhöhung um % (Extremwert) – 1945: *1 = über 151 % *2 = 51–150 % *3 = 21–50 % *4 = 1–20 % *k, *t, *u	fremde Intervention zur Abwendung von Berufschädigungen 1(–2): j, k
Einkommenserhöhung um % (Extremwert) – 1945: 1 = 1–33 %	fremde Intervention zur Bestätigung von Berufschädigungen 1(–2): j, k, u
	RZ2 (Beendigung AV1) 2: *1 = RZ1 *2 = vor Anschluss *3 = 12. 03.–01. 05. 1938 *4 = 02. 05.–01. 08. 1938

*5 = 02.08.–31.12.1938

*6 = 01.01.–31.08.1939

*7 = WKII

*k, *n, *t, *u, *w

RZ2 (Beendigung AV1, genauso wie 242b) 2:

1 = RZ1

2 = bis vor dem Anschluss

3 = 11.03.–30.04.1938

4 = 01.05.–31.07.1938

5 = 01.08.–Beginn WKII

6 = WKII

k, n, *t, *u, *w

Berufsbechtigungsentzug (Entzug von Berechtigungen, Streichung aus einer Liste, sonstige Kürzungen) 2:

j, k, n, u

rassistische Gründe für die berufliche Veränderung laut eigenen Angaben oder laut Angaben von Familienangehörigen 1–2:

j, k, n, u

rassistische Gründe für die berufliche Veränderung laut fremden Angaben 1–2:

j, k, n, u

politische Gründe für die berufliche Veränderung laut eigenen Angaben oder laut Angaben von Familienangehörigen 1–2:

j, k, n, u

politische Gründe für die berufliche Veränderung laut fremden Angaben

1–2:

j, k, u

sonstige Gründe für die berufliche Veränderung laut eigenen Angaben oder laut Angaben von Familienangehörigen 1–2:

j, k, u

sonstige Gründe für die berufliche Veränderung laut offiziellen Angaben 1–2:

j, k, u

Abfertigungsansprüche verletzt 1–2:

j, k, n, u

Pensionsansprüche verletzt 1–2:

1 = reduziert (inkl. einmaliger Abschlagszahlung)

2 = gestrichen

k, n, u

sonstige Ansprüche (Urlaub, Lohn, Kündigung, Beförderung) verletzt (inkl. diverse Benachteiligungen und Entrechtungen, Aberkennung von Titeln u.ä.) 1–2:

j, k, n, u

in Folge der Berufsschädigung arbeitslos 2-:

j, k, n, u

neues offizielles

Arbeits / Beschäftigungsverhältnis nach Berufsschädigung 2-:

j, k, n, u

neues offizielles Arbeits / Beschäfti-
gungsverhältnis bei derselben oder
einer Nachfolgefirma (u.a.) 2-:
j, k, n, *t, u

eingeschränkte Berufsausübung nach
Berufsschädigung (zB Konsulenten,
Krankenbehandler etc.) 2-:
j, k, n, u

Aushilfsarbeiten 2-:
j, k, n, u

Berufswechsel 2-:
j, k, n, u

Dienstverpflichtung 2-:
j, k, n, u

Antrag nach dem 7. RStG:
*1 = abgelehnt
*2 = bewilligt
*k, *u

Antrag beim AHF:
*1 = abgelehnt
*2 = bewilligt
*k, *u

Antrag beim NHF grün:
*1 = abgelehnt
*2 = bewilligt
*k, *u

Antrag beim NHF rot:
*1 = abgelehnt oder verstorben
*2 = bewilligt
*k, *u

Antrag bei der Sammelstelle A:
*1 = abgelehnt oder verstorben
*2 = bewilligt
*k

Antrag bei der Sammelstelle B:
*1 = abgelehnt oder verstorben
*2 = bewilligt
*k, *u

Antrag nach dem OFG:
*1 = abgelehnt oder zurückgezogen
*2 = bewilligt
*k, *u

Vermögensanmeldung vorhanden:
j (inkl. GattIn-VA)
n, u

Rechtsakt vorhanden:
j, n

Eintragung in der Kartei der politisch
Verfolgten vorhanden:
*j, *k

Akt der Entschädigungsstelle der
gewerblichen Wirtschaft vorhanden:
j, n

Berufspezifische Materialien
(1938 – 1945) vorhanden:
j, n

BBV vorhanden 1:
j, k, n, u

8.1.2. Rechenergebnisse

Die Korrespondenzanalysen wurden mit SPAD.N 2.52 gerechnet.
Iterationen der Faktorextraktion

Chronique des iterations: Valeurs propres (VAP) et

Cosinus entre vecteurs propres de 2 iterations successives (COS)

	AXE 1	AXE 2	AXE 3	AXE 4	AXE 5	AXE 6	AXE 7	AXE 8	AXE 9	AXE 10
5 VAP	.080387	.073913	.064828	.049635	.044703	.041084	.036690	.035573	.034795	.034053
6 VAP	.080388	.073915	.064831	.049704	.044733	.041210	.036888	.036437	.034965	.034402
COS	.999997	.999996	.999992	.999705	.999874	.999358	.973257	.968839	.998407	.996080
7 VAP	.080388	.073915	.064831	.049731	.044742	.041273	.037237	.036783	.035069	.034584
COS	.999999	.999999	.999999	.999890	.999958	.999658	.882144	.881279	.998140	.997050
8 VAP	.080388	.073915	.064832	.049741	.044746	.041306	.037609	.036865	.035140	.034682
COS	1.000000	1.000000	1.000000	.999960	.999985	.999819	.986223	.987191	.998057	.997643

Histogramm der Eigenwerte

Trace de la matrice: 3.7158 Histogramme des 15 premieres valeurs propres

Numéro	Valeur propre	Pourcent- tage	Pourcent- cumulé
1	0,0804	2,16	2,16
2	0,0739	1,99	4,15
3	0,0648	1,74	5,90
4	0,0497	1,34	7,24
5	0,0447	1,20	8,44
6	0,0413	1,11	9,55
7	0,0376	1,01	10,56
8	0,0369	0,99	11,56
9	0,0351	0,95	12,50
10	0,0347	0,93	13,44
11	0,0324	0,87	14,31
12	0,0319	0,86	15,17
13	0,0295	0,79	15,96
14	0,0294	0,79	16,75
15	0,0270	0,73	17,48

Die Eigenvektorenlistings sollen nicht eigens angeführt werden, da die wesentlichsten Ergebnisse – nämlich, die Verteilung der nach CPF überdurchschnittlich wichtigen Modalitätenpunkte nach deren faktoriellen Koordinaten in den ersten drei Dimensionen – in den CPF-Hilfsgraphiken enthalten sind (vgl. Graphiken 1, 2 und 31, Beilagen).

8.2. Tabellen

Tabelle 80: Wirtschaftlich Zugehörige nach Wirtschaftsabteilungen und allgemeiner Berufskennzeichnung 1934 (Bestand)*¹¹⁵⁷

	ohne Beruf*	ohne Betriebs- angabe	Häus- liche Dienste	Öffent- licher Dienst	Freie Berufe	Geld-, Kredit- u. Versicher.- wesen	Handel und Verkehr	Industrie und Gewerbe	Land- u. Forstwirt- schaft
Berufsträger und selbständige Berufslose	682.318	94.691	178.546	119.900	145.994	32.144	494.595	1.100.441	1.003.961
Hausfrauen	156.948	19.689	3.209	46.615	41.246	15.526	204.497	406.075	299.823
Sonstige Angehörige	149.545	41.784	11.620	51.000	48.024	14.375	257.897	593.945	538.666

*und in Berufsvorbereitung außerhalb des Familienverbandes

Tabelle 81: Wirtschaftlich Zugehörige (ausgenommen Berufslose und fehlende Angaben) nach allgemeiner Berufskennzeichnung, Stellungen im Beruf, Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934 (Bestand)¹¹⁵⁸

	Selbständige u. Pächter	Ange- stelle	Arbeiter u. Heim- arbeiter	Lehrlinge	Mitgl. Familien- angehörige	Haus- personal	Angehörige d. Berufs- trägers	Angehörige d. Haus- personals
<i>Männer</i>								
Land- u. Forstwirtschaft	250.195	10.695	214.299	885	178.146	299	278.356	237
Industrie u. Gewerbe	142.034	77.621	573.808	37.853	4.989	267	278.356	181

Handel und Verkehr	93.504 9	7.453	137.569	7.734	6.021	255 1	18.002	72
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	578	21.657	2.478	71	11	18	6.563	1
Öffentlicher Dienst	–	41.362	59.492	2	–	114	24.047	15
Freie Berufe	18.603	44.673	12.598	201	119	235	22.165	25
Häusliche Dienste ohne Betriebsangabe	60	88	4.705	–	–	2	4.616	–
ohne Beruf	114	5.369	53.466	687	11	2	19.942	8
	341.793	–	–	–	–	296	61.575	108
<i>Frauen</i>								
Land- u. Forstwirtschaft	40.532	789	132.749	67	175.604	6.272	568.569	260
Industrie u. Gewerbe	35.822	28.448	186.755	9.528	3.583	23.948	721.664	203
Handel und Verkehr	44.080	49.690	43.785	4.179	10.580	27.260	344.392	109
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	174	6.157	965	38	15	2.682	23.338	3
Öffentlicher Dienst	–	15.112	3.932	–	–	7.009	73.568	24
Freie Berufe	9.267	48.093	11.992	250	198	13.912	67.105	32
Häusliche Dienste ohne Betriebsangabe	13.911	2.072	54.222	–	–	204	8.777	2
ohne Beruf	791	6.106	27.526	610	11	283	41.531	9
	345.016	–	–	–	–	20.430	247.586	147

1157 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 102.

1158 Vgl. Ergebnisse, Tabellenheft, 1935, S. 66–78, eigene Berechnung.

Tabelle 82: Wohnbevölkerung nach allgemeiner Berufszugehörigkeit und Bundesländern 1934 (Bestand)¹⁾¹⁵⁹

	Berufszugehörige		Berufszugehörige		
	Berufsträger	Berufszugehörige	Berufsträger	Berufszugehörige	
Wien	1,185.709	624.869	Tirol	191.465	138.429
Niederösterreich	831.534	533.013	Burgenland	143.075	110.597
Steiermark	570.403	411.831	Salzburg	136.853	100.313
Oberösterreich	497.947	350.057	Vorarlberg	81.448	45.529
Kärnten	214.563	154.700			

Tabelle 83: Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen und Bundesländern 1934 (Bestand)¹⁾¹⁶⁰

	Industrie u. Gewerbe	Land- u. Forstwirtschaft	Handel und Verkehr	Häusliche Dienste	Freie Berufe	Öffentlicher Dienst	Geld-, Kredit- u. Versicher.-wesen	Zusammen
Wien	560.840	11.857	318.956	118.571	90.114	58.100	27.271	1,185.709
Niederösterreich	298.521	355.897	89.806	29.104	28.272	25.778	4.158	831.534
Oberösterreich	147.890	242.998	53.778	18.424	15.934	16.432	2.490	497.947
Salzburg	36.540	56.247	22.718	7.801	6.022	6.569	958	136.853
Steiermark	158.572	278.357	64.456	26.809	21.105	18.253	2.852	570.403
Kärnten	59.863	105.136	24.246	9.655	7.081	7.510	1.073	214.563
Tirol	53.036	78.884	31.209	8.807	8.616	9.765	1.149	191.465
Vorarlberg	35.919	24.353	10.507	3.176	2.932	4.154	407	81.448
Burgenland	32.478	91.425	8.298	3.005	2.862	4.721	286	143.075
Gesamt	1,383.659	1,245.152	623.972	225.352	182.937	151.281	40.644	3.852.997

Tabelle 84: Jüdische Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen 1934 bis 1938 (Bestand)¹¹⁶¹

	Juden	Nichtjuden	Berufsträger
Land- u. Forstwirtschaft	221	1,003.740	1,003.961
Handel und Verkehr	34.051	460.544	494.595
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	4.747	27.397	32.144
Industrie u. Gewerbe	12.820	1,087.621	1,100.441
Öffentlicher Dienst	1.260	118.640	119.900
Freie Berufe	4.942	141.052	145.994
Häusliche Dienste	7.028	171.518	178.546
Gesamt	65.069	3,010.512	3,075.581

1159 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 106, eigene Berechnung.

1160 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 102–104, eigene Berechnung (mit Rundungsgenauigkeiten).

1161 Vgl. Januschka, Schichtung, 1938, S. 13f. und Alf Krüger: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung. Berlin 1940, zit. nach: Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, S. 9; Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 211, eigene Berechnungen.

Tabelle 85: Jüdische Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Berufstellungen 1939 (Bestand und Frequenzen in Prozent)¹¹⁶²

	Stammesjuden		Glaubensjuden		Zusammen	
	Bestand	in %	Bestand	in %	Bestand	in %
<i>Wirtschaftsabteilungen</i>						
Landwirtschaft	140	3,6	131	4,2	271	4,0
Industrie u. Handwerk	1.153	30,1	803	26,2	1.956	28,0
Handel u. Verkehr	634	16,6	468	15,3	1.102	16,0
öffentl. u. priv. Dienst	1.377	35,9	1.224	40,0	2.601	38,0
häusl. Dienst	529	13,8	428	14,1	957	14,0
Gesamt	3.833	100,0	3.054	100,0	6.887	100,0
<i>Stellung im Beruf</i>						
Selbständige	597	16,0	452	15,0	1.049	15,0
Mith. Fam. Ang.	37	< 1,0	11	< 1,0	48	< 1,0
Angestellte	1.162	30,0	1.027	34,0	2.189	32,0
ArbeiterInnen	2.037	53,0	1.564	51,0	3.601	52,0
Gesamt	3.833	100,0	3.054	100,0	6.887	100,0

1162 Vgl. Krüger, Lösung, 1940, S. 9 und Sedlak, Ausgrenzung, 2000, S. 6.

Tabelle 86: Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 nach Bundesländern und Berufsklassen (Bestand)¹¹⁶³

		K	N	O	S	St	T	W	Summe
Land-Forstw.	a	5	54	2		2		65	128
Land-Forstw.	b		1	1		1		4	7
Bergbau	a							1	1
Bergbau	b								
Stein- u Glasind.	a							9	9
Stein- u Glasind.	b								
Baugewerbe	a		6	2	1	1	1	156	167
Baugewerbe	b		3					21	24
Eisen- u Metallind.	a	1	13			4		241	259
Eisen- u Metallind.	b							12	12
Holzind.	a		5			2		76	83
Holzind.	b							1	1
Lederind.	a			1	2			21	24
Lederind.	b								
Textilind.	a						1	48	49
Textilind.	b								
Bekleidungsind.	a	1	24	7		2		488	522
Bekleidungsind.	b		1					12	13
Papierind.	a							17	17
Papierind.	b							1	1
Graphische Ind.	a		6	1	1			85	93
Graphische Ind.	b							3	3
Chem. Ind.	a		2	2		1	1	108	114
Chem. Ind.	b		1					3	4
Lebensmittelind.	a		12			1		143	156
Lebensmittelind.	b			1				4	5
Gastgewerbe	a	1	22	6	1	7	1	424	462
Gastgewerbe	b		2	1	1			23	27
Handel	a	30	582	98	31	190	44	8.055	9.030
Handel	b		8	3		7	3	142	163
Verkehrswesen	a		3	1				59	63
Verkehrswesen	b		1					1	2
Körperpflege/ Reinigung	a		1					27	28

¹¹⁶³ Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft (Abteilung Statistik): Statistik über die Vermögensanmeldungen der Juden in der Ostmark (Stichtag: 27. April 1938). o. O. (Wien), o. J. (1939), Tabelle 2a.

		K	N	O	S	St	T	W	Summe
Körperpflege /									
Reinigung	b			1				6	7
Gesundheitswesen	a	1	98	13	7	18	3	1.623	1.763
Gesundheitswesen	b		4	1		2		43	50
Unterricht, Kunst,									
Unterhaltung	a		17	6		7	1	768	799
Unterricht, Kunst,									
Unterhaltung	b		4	1	1	1	1	68	76
Notare, Rechts-									
anwälte	a	4	51	11		23	7	1.006	1.102
Notare, Rechts-									
anwälte	b					2		8	10
Öff. Verw.	a	1	24	3	2	10	6	550	596
Öff. Verw.	b	1	3	1			1	75	81
Dienstleistungen	a		1		1			109	111
Dienstleistungen	b							6	6
leit. Ang.	a	2	42	21	5	28	7	3.929	4.034
leit. Ang.	b		3					169	172
tech. Ang.	a		4			5	2	215	226
tech. Ang.	b							12	12
Aufsichtspersonen	a		3				1	24	28
Aufsichtspersonen	b								
Selbständige Ber.	a	2	16	4		8	2	623	655
Selbständige Ber.	b		1			1		20	22
Buchhalter	a		2	2				296	300
Buchhalter	b							14	14
Büropersonal	a							147	147
Büropersonal	b							6	6
Fachangestellte	a							21	21
Fachangestellte	b							2	2
Geometer	a							3	3
Geometer	b								
Ingenieure	a	3	11	5		3	1	307	330
Ingenieure	b					1		17	18
Kassiere	a		1					11	12
Kassiere	b							2	2
Kfm Personal	a	11	106	33	5	86	8	3.747	3.996
Kfm Personal	b		2				1	140	143
Sonstige	a		1					109	110

		K	N	O	S	St	T	W	Summe
Sonstige	b							9	9
Stenograph	a							22	22
Stenograph	b								
Zeichner	a							32	32
Zeichner	b							1	1
Bundes-Bahn-Pens.	a		18	4	1	4	1	340	368
Bundes-Bahn-Pens.	b		1					10	11
Bundespens.	a	5	23	9	2	7	3	1.003	1.052
Bundespens.	b	1	6	1		1	1	68	78
Berufslose	a	5	33	4	5	18	6	786	857
Berufslose	b	1	3	4				7	15
Hausbesitzer	a		33	4	4	12	2	221	276
Hausbesitzer	b		2			1		5	8
Hausfrauen	a	15	416	85	25	135	37	5.980	6.693
Hausfrauen	b	5	34	13	5	9	1	404	471
Invalidenrentner	a	1	4	2		4		431	442
Invalidenrentner	b							7	7
Kleinrentner	a		5					171	176
Kleinrentner	b			1				4	5
Offiziere i R	a	3	7	1		1	3	104	119
Offiziere i R	b		1			2		26	29
ohne Berufsangabe	a		11	2		5	2	173	193
ohne Berufsangabe	b			1		1		5	7
Privatier	a	9	305	58	15	70	19	5.264	5.740
Privatier	b	3	6	3	1	2	5	154	174
Post Pens.	a						1	39	40
Post Pens.	b			1	1			2	4
Privat-Pens.	a		54	7		11	3	2.467	2.542
Privat-Pens.	b	1	3					65	69
Rentner	a		15	7		8	1	941	972
Rentner	b							9	9
Ruheständler		1	8	8	2	11		388	418
Ruheständler		1	2	2		3		31	39
Gesamt		114	2.131	443	119	718	177	43.495	47.199

Rasse: a = Juden, b = versippte Arier

Bundesländer: K = Kärnten, N = Niederösterreich (enthält auch die nordburgenländischen Anmeldungen); O = Oberösterreich, S = Salzburg, T = Tirol (samt Vorarlberg), St = Steiermark (enthält auch die südburgenländischen Anmeldungen), W = Wien.

Tabelle 87: Freie Berufe nach Geschlechtern 1934 (Bestand und Frequenzen in Prozent)¹¹⁶⁴

Berufsarten (Ordnungszahl, Bezeichnung)	Männer		Frauen		Gesamt	
	Bestand	in % der Berufsträger	Bestand	in % der Berufsträger	Bestand	in % der Berufsträger
218 Rechtsanwälte	5.167	0,25	166	0,020	5.333	0,17
219 Notare	557	0,03	—	—	557	0,02
194 Ärzte	6.703	0,32	665	0,060	7.368	0,23
195 Zahnärzte	910	0,04	138	0,010	1.048	0,03
197 Apotheker	1.339	0,06	314	0,030	1.653	0,05
198 Zahntechniker	3.201	0,15	574	0,050	3.775	0,12
196 Tierärzte	971	0,05	3	—	974	0,03
25 Architekten	1.330	0,06	24	0,002	1.354	0,04
26 Baumeister	2.339	0,11	13	0,001	2.352	0,07
239 Ingenieure	7.134	0,34	36	0,003	7.170	0,22
240 Geometer	407	0,02	4	—	411	0,01
241 Zeichner	1.431	0,07	444	0,040	1.875	0,06
205 Schriftleiter, Redakteure	881	0,04	76	0,010	957	0,03
206 Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten	1.723	0,08	423	0,040	2.146	0,07
207 Bildende Künstler u und Lehrer in bildenden Künsten	1.821	0,09	468	0,040	2.289	0,07

208 Kunstgewerbler	217	0,01	667	0,060	884	0,03
138 Photographen	1.864	0,09	617	0,060	2.481	0,08
209 Sänger und Gesangslehrer	625	0,03	895	0,080	152	0,05
210 Musiker, Musiklehrer, Kapellmeister	6.011	0,29	2.663	0,250	8.674	0,27
211 Schauspieler, Schauspiellehrer	1.022	0,05	1.022	0,100	2.044	0,06
212 Regisseure und Dramaturgen	175	0,01	9	0,001	184	0,01
213 Tänzer und Tanzlehrer	248	0,01	643	0,060	891	0,03
214 Artisten	630	0,03	470	0,040	1.100	0,03
215 Berufssportleute und Sportlehrer	1.021	0,05	243	0,020	1.264	0,04
Berufsträger insgesamt	2,100.561	100,00	1,069.572	100,00	3,170.133	100,00

1164 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 190 – 197.

Tabelle 88. Freie Berufe nach Berufsarten und Bundesländern 1934 (Frequenzen in Prozent)¹¹⁶⁵

Berufsarten (Ordnungszahl, Bezeichnung)	W	Nö	Oö	Slbg	St	Ktn	T	Vbg	Bgld	*
218 Rechtsanwälte	63,6	9,0	5,6	2,2	9,2	2,9	5,2	1,3	1,0	0,0
219 Notare	26,0	20,8	13,8	5,6	15,6	7,6	6,3	1,6	2,7	0,0
194 Ärzte	52,7	13,5	7,7	2,7	12,0	3,2	5,1	1,4	1,7	0,0
195 Zahnärzte	64,0	8,5	5,2	2,2	10,8	2,9	4,3	1,6	0,5	0,0
197 Apotheker	45,4	16,1	10,4	3,2	12,1	4,3	5,0	1,4	2,1	0,0
198 Zahntechniker	47,8	14,6	9,3	3,6	12,6	3,8	5,0	2,0	1,3	0,0
196 Tierärzte	18,9	31,0	13,0	3,6	14,3	5,4	5,6	2,6	5,6	0,0
25 Architekten	68,2	10,8	3,3	3,4	5,8	1,5	4,7	1,6	0,7	0,0
26 Baumeister	38,7	20,7	9,3	4,2	12,2	4,4	6,8	2,6	1,1	0,0
239 Ingenieure	58,0	12,6	5,9	2,4	11,8	2,9	4,2	1,5	0,7	0,0
240 Geometer	29,7	19,5	10,5	3,6	17,3	7,0	5,6	2,9	3,9	0,0
241 Zeichner	76,0	10,0	2,6	0,6	3,1	1,0	1,7	4,3	0,5	0,2
205 Schriftleiter, Redakteure	74,2	5,4	4,4	2,4	6,6	2,4	3,3	1,1	0,2	0,0
206 Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten	79,8	6,3	2,4	2,2	4,9	0,9	2,9	0,5	0,1	0,0
207 Bildende Künstler u. Lehrer in bildenden Künsten	70,1	7,6	4,0	3,2	5,7	2,0	5,9	1,2	0,2	0,1
208 Kunstgewerbler	73,5	6,2	3,9	4,2	7,0	1,8	2,3	1,0	0,0	0,1
138 Photographen	47,6	12,3	9,8	4,6	10,4	3,7	7,3	3,2	1,0	0,1

209 Sänger und Gesangslehrer	82,2	4,7	1,0	2,6	5,9	0,6	2,4	0,4	0,2	0,0
210 Musiker, Musiklehrer, Kapellmeister	64,6	10,0	4,9	2,8	8,6	2,9	2,8	1,3	2,0	0,1
211 Schauspieler, Schauspiellehrer	79,8	4,7	2,7	2,8	6,2	0,7	2,9	0,1	0,1	0,0
212 Regisseure und Dramaturgen	86,9	3,3	1,6	1,6	3,3	1,1	2,2	0,0	0,0	0,0
213 Tänzer und Tanzlehrer	78,8	5,3	1,8	1,7	5,6	1,4	2,4	1,4	1,6	0,0
214 Artisten	67,4	5,0	4,6	0,5	4,2	1,4	0,7	0,4	0,4	15,4
215 Berufssportleute und Sportlehrer	58,2	7,4	3,2	4,7	5,8	4,1	10,4	6,2	0,0	0,0
Berufsträger insgesamt	W	Nö	Oö	Slbg	St	Ktn	T	Vbg	Bgld	*
	30,1	21,5	13,0	3,5	14,8	5,6	5,1	2,3	4,0	0,1

*ohne festen Wohnsitz

1165 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 172–179.

Tabelle 89: Freie Berufe nach Berufsstellungen (Frequenzen in Prozent)¹¹⁶⁶

Berufsarten (Ordnungszahl, Bezeichnung)	Selbständige	Angestellte	ArbeiterInnen	Lehrlinge	mithelfende Familienangehörige
218 Rechtsanwälte	62,0	38,0	0,0	0,0	0,0
219 Notare	58,0	42,0	0,0	0,0	0,0
194 Ärzte	57,9	42,1	0,0	0,0	0,0
195 Zahnärzte	89,5	10,3	0,0	0,0	0,2
197 Apotheker	38,2	60,9	0,0	0,0	0,9
198 Zahntechniker	54,8	40,1	0,0	4,4	0,7
196 Tierärzte	60,2	39,7	0,0	0,0	0,1
25 Architekten	65,5	34,5	0,0	0,0	0,0
26 Baumeister	60,9	38,3	0,0	0,0	0,8
239 Ingenieure	14,6	85,1	0,0	0,0	0,3
240 Geometer	25,5	74,5	0,0	0,0	0,0
241 Zeichner	10,4	89,2	0,0	0,0	0,4
205 Schriftleiter, Redakteure	5,9	94,1	0,0	0,0	0,0
206 Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten	79,8	20,2	0,0	0,0	0,0
207 Bildende Künstler und Lehrer in bildenden Künsten	85,6	14,3	0,0	0,0	0,1

208 Kunstgewerbler	40,9	26,1	31,6	0,6	0,8
138 Photographen	46,9	0,0	45,3	5,7	2,1
209 Sänger und Gesangslehrer	22,8	77,2	0,0	0,0	0,0
210 Musiker, Musiklehrer, Kapellmeister	39,7	60,1	0,0	0,0	0,2
211 Schauspieler, Schauspiellehrer	2,8	97,2	0,0	0,0	0,0
212 Regisseure und Dramaturgen	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0
213 Tänzer und Tanzlehrer	18,5	80,7	0,0	0,0	0,8
214 Artisten	14,2	70,8	11,2	0,0	3,8
215 Berufssportleute und Sportlehrer	28,5	56,1	15,4	0,0	0,0
Berufsträger insgesamt	20,4	14,5	51,1	2,0	12,0

1166 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 165 – 168.

Tabelle 90: Freie Berufe (Recht, Medizin Technik) nach Berufstellung und Geschlecht 1934 (Bestand und Frequenzen in Prozent)¹¹⁶⁷

	Gesamt- bestand	davon Angestellte Bestand	in %	davon Frauen Bestand	in %
194 Ärzte	7.368	3.102	42,10	665	9,03
239 Ingenieure	7.170	6.102	85,10	36	0,50
218 Rechtsanwälte	5.333	2.027	38,00	166	3,11
198 Zahntechniker	3.775	1.514	40,10	19	0,50
26 Baumeister	2.352	901	38,30	13	0,55
241 Zeichner	1.875	1.673	89,20	8	0,43
197 Apotheker	1.653	1.007	60,90	314	19,00
25 Architekten	1.354	467	34,50	24	1,77
195 Zahnärzte	1.048	108	10,30	138	13,17
219 Notare	557	234	42,00	–	0,00
196 Tierärzte	974	40	4,08	–	0,00
240 Geometer	411	306	74,50	–	0,00

Tabelle 91: ÄrztInnen nach Bundesländern und Spezialisierung 1936 (Bestand)¹¹⁶⁸

	praktische Ärzte	Fachärzte	Zahnärzte	zusammen
Wien	2.790	1.121	639	4.550
Niederösterreich	888	79	84	1.051
Oberösterreich	481	68	46	595
Salzburg	156	74	19	249
Steiermark	706	131	96	933
Kärnten	182	34	14	230
Tirol	202	78	49	329
Vorarlberg	85	25	12	122
Burgenland	130	8	–	138
Bundesgebiet	5.620	1.618	959	8.197

1167 Vgl. Ergebnisse, Textheft, 1935, S. 165–168, eigene Berechnung.

1168 Vgl. Hellmut Haubold: Die ärztliche Versorgung Österreichs, in: Deutsch-österreichische Ärztezeitung 1. Jg. Folge 4, 22. Mai 1938, S. 70–71.

Tabelle 92: ArbeiterInnen und Angestellte nach Arbeitgebern 1934 (Bestand)¹¹⁶⁹

	öffentl.-rechtl. Arbeitgeber	privater Arbeitgeber	zusammen
Angestellte	164.371	207.847	372.218
ArbeiterInnen	185.703	827.067	1,012.770
Gesamt	350.074	1,034.914	1,384.988

¹¹⁶⁹ Vgl. Ergebnisse Volkszählung 1935, Tabellenheft, S. 98–111.

Tabelle 94: Bedienstete der Wirtschaftsabteilung „XXIV. öffentliche Verwaltung, Heerwesen, religiöse Dienste“ nach Wirtschaftsarten 1934 (Bestand)¹¹⁷¹

	öffentliche Verwaltung	diverse Körperschaften
Bundesverwaltung	35.465	–
Landesverwaltung	4.893	–
Gemeindeverwaltung	17.374	–
Rechtspflege und Strafvollzug	7.148	–
Heerwesen	30.291	–
Religiöse Dienste	–	20.993
ausländische Hoheitsverwaltung	–	872
Gesamt	72.904	21.865

Tabelle 95: Öffentlicher Dienst – Vorgänge nach der BBV (Juli 1938 bis Jänner 1939. Bestand und Frequenzen in Prozent)¹¹⁷²

	§ 3	§ 4	§ 5	§ 6	§ 8	Verfahrensein- stellung	zusammen
Juli 1938	113 28 %	82 20 %	23 6 %	7 2 %	176 44 %	–	401 100 %
Aug. 1938	134 30 %	175 40 %	30 7 %	24 5 %	78 18 %	–	441 100 %
Sept. 1938	70 22 %	132 41 %	18 6 %	19 6 %	79 25 %	–	318 100 %
Okt. 1938	270 26 %	462 45 %	99 10 %	71 7 %	66 6 %	67 6 %	1.035 100 %
Nov. 1938	223 18 %	440 36 %	210 17 %	125 10 %	9 1 %	226 18 %	1.233 100 %
Dez. 1938	255 16 %	366 23 %	300 19 %	208 13 %	28 2 %	431 27 %	1.588 100 %
Jän. 1939	122 10 %	283 24 %	232 19 %	96 8 %	12 1 %	457 38 %	1.202 100 %
Gesamt	1.187 19 %	1.940 31 %	912 15 %	550 9 %	448 7 %	1.181 19 %	6.218 100 %

1171 Vgl. Ergebnisse Volkszählung 1935, Tabellenheft, S. 110–111.

1172 Vgl. ÖStA AdR 04, Kt. 57, Mappe 1960.

Tabelle 96: Angestellte und leitende Angestellte nach Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934 (Bestand und Frequenzen in Prozent)¹¹⁷³

	Angestellte		Männl. Angestellte		Weibl. Angestellte		Leitende Angestellte		Leitende Angestellte (in %)	
	gesamt	davon leitend	gesamt	davon leitend	gesamt	davon leitend	gesamt	davon leitend	bei Männern	bei Frauen
Land- und Forstwirtschaft	11.484	2.044	10.695	1.993	789	51	17,8	18,6	18,6	6,5
Industrie und Gewerbe	106.069	9.533	77.621	8.982	28.448	551	9,0	11,6	11,6	1,9
Handel und Verkehr	147.143	6.434	97.453	5.753	49.690	681	4,4	5,9	5,9	1,4
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	27.814	2.033	21.657	1.998	6.157	35	7,3	9,2	9,2	0,6
Öffentlicher Dienst	56.474	5.837	41.362	5.504	15.112	333	10,3	13,3	13,3	2,2
Freie Berufe	92.766	4.724	44.673	3.851	48.093	873	5,1	8,6	8,6	1,8
Häusliche Dienste	7.014	—	140	—	6.874	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	448.764	30.605	293.601	28.081	155.163	2.524	6,8	9,6	9,6	1,6

¹¹⁷³ Vgl. Ergebnisse Volkszählung 1935, Textheft, S. 236–243.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

9.1. Verzeichnis der zitierten Literatur

- Achleitner Friedrich:** Die geköpfte Architektur. Anmerkungen zu einem ungeschriebenen Kapitel der österreichischen Architekturgeschichte, in: Oswald Oberhuber u. Gabriele Koller, Hg.: Die Vertreibung des Geistigen aus Österreich. Zur Kulturpolitik des Nationalsozialismus. Wien 1985, S. 196–198
- Amann Klaus:** Zahltag. Der Anschluß österreichischer Schriftsteller an das Dritte Reich. Frankfurt / M. ²1996
- Amman Klaus:** Der österreichische NS-Parnass. Literaturbetrieb in der „Ostmark“ (1938–1945), in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 570–596
- „Anschluss“ 1938. Eine Dokumentation, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 1988
- Appelt Erna:** Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten. Die weiblichen Angestellten Wiens zwischen 1900 und 1934. Wien 1985
- Ardelt Rudolf G.:** Arbeiterschaft und Nationalsozialismus – ein Thema zwischen Legende und Realität, in: Rudolf G. Ardel u. Hans Hautmann: Arbeiterschaft und Nationalsozialismus. Wien, Zürich 1990, S. 19–26
- Ardelt Rudolf G. u. Hans Hautmann:** Arbeiterschaft und Nationalsozialismus. Wien, Zürich 1990
- Bachelard Gaston:** Le nouvel esprit scientifique, Paris 131975 (¹1934)
- Bachelard Gaston:** La Formation de l'esprit scientifique. Contribution à une psychanalyse de la connaissance objective. Paris 1986 (¹1938)
- Bachelard Gaston:** La philosophie du non. Essai d'une philosophie du nouvel esprit scientifique, Paris 41966 (¹1940)
- Bailer Brigitte:** „Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema“. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich am Beispiel des Opferfürsorgegesetzes und anderer Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus, Diss., Wien 1991
- Bailer Brigitte:** Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993

- Bailer-Galanda Brigitte:** Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Táló, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 884–901
- Balas Hannes:** Verdrängte Geschichte? Die Hochschule für Bodenkultur in Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Wien 1985
- Barbian Jan-Pieter:** Literaturpolitik im „Dritten Reich“. Institutionen, Kompetenzen, Betätigungsfelder. München 1995
- Benz Wolfgang, Hg.:** Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991
- Benz Wolfgang, Hermann Graml u. Hermann Weiß, Hg.:** Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Mit zahlreichen Abbildungen, Karten und Graphiken. München 1997
- Berger Peter:** Die Wiener Hochschule für Welthandel und ihre Professoren 1938–1945, in: ÖZG 10.1 (1999), S. 9–49
- Bezemek Ernst:** Zur NS-Machtübernahme in Niederösterreich. Politische, administrative und personelle Aspekte bei der Eingliederung Niederösterreichs in den Verwaltungsaufbau des Dritten Reiches 1938, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 50/51. (1984/85), S. 181–205
- Binder Dieter A.:** Einige Beobachtungen zur Geschichte von Justiz, Exekutive und Landesverwaltung während des Jahres 1938, in: Graz 1938 (Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 18/19). Graz 1988, S. 109–123
- Blau Bruno:** Zur Statistik der Juden in Österreich während der Nazizeit. Wien 1953
- Boeckl Matthias, Hg.:** Visionäre und Vertriebene. Österreichische Spuren in der modernen amerikanischen Architektur. Berlin 1995
- Böhne Edith u. Wolfgang Motzkau-Valeton, Hg.:** Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945. Gerlingen 1992
- Bollenbeck Georg:** Tradition, Avantgarde, Reaktion. Deutsche Kontroversen um die kulturelle Moderne 1880–1945. Frankfurt/M. 1999
- Boltanski Luc avec Yann Darré et Marie-Ange Schiltz:** La dénonciation, in: Actes de la recherche en sciences sociales 51 (1984), S. 3–40
- Boltanski Luc:** Die Führungskräfte. Die Entstehung einer sozialen Gruppe. Frankfurt/M., New York, Paris 1990
- Botz Gerhard:** Angestellte zwischen Ständegesellschaft, Revolution und Faschismus. Zur Entwicklung des Begriffs und des Organisationsverhaltens von an-

- gestellten Mittelschichten in Österreich (1890 bis 1933), in: Jürgen Kocka, Hg.: Angestellte im europäischen Vergleich. Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert. Göttingen 1981, S. 196–239
- Botz Gerhard:** Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft, in: Zeitgeschichte 14 (1987), S. 359–378
- Botz Gerhard:** Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39. Buchloe 1988
- Botz Gerhard, Ivar Oxaal u. Michael Pollak, Hg.:** Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert. Buchloe 1990
- Botz Gerhard:** Arisierungen in Österreich (1938–1940), in: Dieter Stiefel, Hg.: Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. München 2001, S. 29–56
- Botz Gerhard:** Ausgrenzung, Beraubung und Vernichtung. Das Ende des Wiener Judentums unter der nationalsozialistischen Herrschaft (1938–1945), in: Gerhard Botz, Ivar Oxaal, Michael Pollak u. Nina Scholz, Hg.: Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert. Neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Wien 2002, S. 315–339
- Bourdieu Pierre:** Condition de classe et position de classe, in: Archives européennes de sociologie 7/2 (1966), S. 201–223
- Bourdieu Pierre, Jean-Claude Chamboredon u. Jean-Claude Passeron:** Le métier de sociologue. Préalables épistémologiques. Berlin, New York u. Paris (1967, 21973 révisée) 1983, S. 17
- Bourdieu Pierre:** Champ du pouvoir, champ intellectuel et habitus de classe, in: Scolies, Cahiers de recherche de l'école normale supérieure 1 (1971) S. 7–26
- Bourdieu Pierre:** Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Frankfurt/M. 1979
- Bourdieu Pierre:** La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), S. 3–19
- Bourdieu Pierre:** Habitus, code et codification, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), S. 40–44
- Bourdieu Pierre:** L'illusion biographique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 62–63 (1986), S. 69–72
- Bourdieu Pierre:** La noblesse d'état. Grandes écoles et esprit de corps, Paris 1989
- Bourdieu Pierre:** Homo academicus. Frankfurt/M. 1992
- Bourdieu Pierre:** Droit et passe-droit. Le champ des pouvoirs territoriaux et la

- mise en oeuvre des règlements, in: Actes de la recherche en sciences sociales 81–82 (1990), S. 86–96
- Bourdieu Pierre:** Les règles de l'art. Genèse et structure du champ littéraire. Paris 1992
- Bourdieu Pierre avec Loic J.D. Wacquant:** Réponses. Pour une anthropologie réflexive, Paris 1992
- Bourdieu Pierre:** Esprits d'État. Genèse et structure du champ bureaucratique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 96–97 (1993), S. 49–62
- Broda Christian:** 1938–1974: Was ist geblieben? Rede bei der Jahresversammlung des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes am 11. März 1974 in Wien, in: Zeitgeschichte 1.8 (1974), S. 181–186
- Broucek Peter:** Heerwesen, in: Erika Weinzierl u. Kurt Skalnik: Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, 2. Bd. Graz. Wien u. Köln 1983, S. 209–224
- Bruckmüller Ernst:** Sozialgeschichte Österreichs. Wien u. München 2001
- Buschmann Arno:** Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933–1945. Bd. II: Dokumentation einer Entwicklung. Wien u. New York 2000
- Cargnelli Christian u. Michael Omasta:** Aufbruch ins Ungewisse. Wien 1993
- Cerny Josef, Oswald Martinek u. Josef Weidenholzer, Hg.:** Arbeitswelt und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Weissenberg. Wien 1980
- Chandler Alfred D.:** The Visible Hand. The Managerial Revolution in American Business. Cambridge 1981
- Cibois Philippe:** Le PEM, Pourcentage de l'Écart Maximum: un indice de liaison entre modalités d'un tableau de contingence, in: Bulletin de méthodologie sociologique 40 (1993)
- Cibois Philippe:** L'analyse des données en sociologie. Paris 1984.
- Csendes Peter:** Geschichte der Magistratsabteilungen der Stadt Wien 1902–1970, Bd. 1. Wien 1972
- Csendes Peter:** Die Wiener Stadtverwaltung im März 1938 und ihre Entwicklung unter der nationalsozialistischer Herrschaft, in: Wien 1938, hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien 1978 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), S. 70–76
- Czeike Felix:** Die Machtübernahme im Wiener Rathaus, in: Wien 1938, hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien 1978 (Forschungen und Beiträge

- zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), S. 60–69
- Czeike Felix:** Die Apotheke „Zum Salvator“, in: Wiener Geschichtsblätter 5 (1997), S. 257–263
- Dachs Herbert:** Schule und Politik. Die politische Erziehung an den österreichischen Schulen 1918 bis 1938. Wien u. München 1982
- Desrosières Alain und Laurent Thévenot:** Les mots et les chiffres: les nomenclatures socioprofessionnelles, in: Économie et Statistique 110 (1979), S. 49–65
- Dezalay Yves:** Le droit des faillites: du notable à l'expert. La restructuration du champ des professionnels Yves de la restructuration des entreprises, in: Actes de la recherche en sciences sociales 76–77 (1989), S. 2–29
- Dippelreiter Michael u. Gerald Stourzh:** Säuberungen in der Bundesregierung, den Landesregierungen und der hohen Beamtenschaft durch die NS 1938/39. Forschungsprojekt des Karl v. Vogelsang-Instituts. Unveröffentlichtes Manuskript Wien 1986
- Döcker Ulrike, Alexander Mejstrik und Peter Melichar:** Bürgerlichkeit im Raum der Habsburgermonarchie – Kontinuitäten und Brüche 1900–1955. Österreich. Endbericht des Forschungsprojekts im Rahmen des Millenniumsprojekts „Grenzenloses Österreich“ unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Hannes Stekl und Univ.Prof. Dr. Ernst Bruckmüller, Wien 1999
- Dopsch Heinz, Hg.:** Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg. Salzburg 1987
- Dopsch Heinz u. Hans Spatzenegger, Hg.:** Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/2. Salzburg ²1995
- Drewniak Boguslaw:** Der deutsche Film 1938–1945. Ein Gesamtüberblick. Düsseldorf 1987
- Drexel Kurt:** Musikwissenschaft und NS-Ideologie, dargestellt am Beispiel der Universität Innsbruck 38–45. Diss. Innsbruck 1994
- Duchkowitsch Wolfgang:** Zeitungswissenschaft „an der schönen heimatlichen Donaustadt“. Aufbau, Errichtung und Funktion des Wiener Instituts für Zeitungswissenschaft, in: Gernot Heiß, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer u. Karl Stuhlpfarrer, Hg.: Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Wien 1989, S. 155–178
- Durkheim, Emile:** Les règles de la méthode sociologique. Paris (¹1894) 1937
- Enderle-Burcel Gertrude:** Mandatare im Ständestaat 1938. Biographisches Hand-

- buch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages. Wien 1991
- Enderle-Burcel Gertrude:** Militarisierung der Gesellschaft – Aspekte österreichischer Wehrpolitik 1918–1938, in: MÖStA 43 (1993), 178–193
- Enderle-Burcel Gertrude u. Michaela Follner:** Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945. Wien 1997
- Fassbind Franz:** Cantabile. Wolfgang Schneiderhan – Irmgard Seefried. Eine Künstler- und Lebensgemeinschaft. Olten u. Freiburg im Breisgau 1991
- Faustmann Uwe Julius:** Die Reichskulturkammer. Aufbau, Funktion und rechtliche Grundlagen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im nationalsozialistischen Regime. Diss. Bonn 1990
- Feikes Renate:** Veränderungen in der Wiener jüdischen Ärzteschaft 1938. Dipl.Arб. Wien 1993
- Feiler Margaret:** The Viennese Municipal Service 1933 to 1950. A Case Study in Bureaucratic Resilience. A Dissertation in the Department of Public Administration. New York 1964
- Felber Ulrike, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried u. Fritz Weber:** Ökonomie der Arierisierung. Teil 2. Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 10/2) Wien und München 2004
- Fibich Alexander:** Die Entwicklung der österreichischen Bundesausgaben in der Ersten Republik 1918–1938. Diss. Wien 1977
- Fischer Kurt R. u. Franz M. Wimmer:** Der geistige Anschluß der Philosophie und Politik an der Universität Wien 1930–50. Wien 1993
- Fleck Christian:** Rund um „Morienthal“. Von den Anfängen der Soziologie in Österreich bis zu ihrer Vertreibung. Wien 1990
- Freisitzer Rudolf A.:** Der Beginn des NS-Terrors. Verhaftungen, Dienstentlassungen und Agitation gegen alte und neue Gegner, in: Helmut Rumpler, Hg.: März 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den Anschluß. Klagenfurt 1989, S. 212–246
- Freund Florian u. Hans Safrian:** Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch,

- Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 767–794
- Friedrichs Jürgen:** Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen 1982
- Fuchs Gertraud:** Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Dipl.Arb. Wien 1989
- Gänsler Gerald:** Kontinuität und Bruch in der steirischen Landesverwaltung. Die personalpolitischen Auswirkungen des Anschlusses im öffentlichen Dienst, in: Graz 1938 (Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 18/19). Graz 1988, S. 125–136.
- Garstenauer Therese:** Gendernye issledovanija in Moskau – ein autonomes Feld? Eine wissenschaftssoziologische Annäherung an die Moskauer Frauen- und Genderforschung. Dipl.Arb. Wien 2000
- Georgeacopol-Winischhofer Ute und Manfred Wehdorn:** Geschichte des Ziviltechnikers in Österreich, in: Erich Schlöss, Hg.: Ziviltechniker und Wirtschaft. Wien 1983, S. 37–47
- Gerbel Christian u. Alexander Mejstrik:** Die Vorwegnahme des Kommenden : Am Beispiel der „Wiener Schlurfs“ 1938–1945. Projekt einer systematischen Entwicklung des Gegenstandes – Theorie, Methode, Empirie. Dipl.Arb. Wien 1988
- Gilli-Schwarzmayr Christine:** Die Entwicklung des Veterinärrechtes in Österreich mit besonderer Berücksichtigung des Berufstandes der Tierärzte. Diss. Graz 1995
- Gold Hugo, Hg.:** Geschichte der Juden in Österreich. Ein Gedenkbuch. Tel Aviv 1971
- Gollob Hedwig:** Geschichte der Technischen Hochschule in Wien. Wien 1964
Graz 1938 (Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 18/19). Graz 1988
- Greinecker Gerhard:** Unternehmer in der Politik. Dipl.Arb. Linz 1982
- Grenzfeste Deutscher Wissenschaft.** Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz, hg. von der Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985
- Gschaider Peter:** Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die deutsche Wehrmacht. Diss. Wien 1967
- Guggenberger Edmund:** Oberösterreichische Ärztechronik. Linz 1962
- Haas Hanns:** Der „Anschluss“, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 26–54

- Hanisch Ernst:** Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 1994
- Hanisch Ernst:** Gau der guten Nerven. Die nationalsozialistische Herrschaft in Salzburg 1938–1945. Salzburg 1997
- Hausjell Fritz:** Journalisten gegen Demokratie und Faschismus. Eine kollektiv-biographische Analyse der beruflichen und politischen Herkunft der österreichischen Tageszeitungsjournalisten am Beginn der Zweiten Republik (1945–1947), 2 Bde. Frankfurt am Main, Bern, New York und Paris 1989
- Hausjell Fritz:** Journalisten für das Reich. Der „Reichsverband der deutschen Presse“ in Österreich 1938–45. Wien 1993
- Heiß Gernot, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer u. Karl Stuhlpfarrer, Hg.:** Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945. Wien 1989
- Heister Hanns-Werner, Claudia Maurer-Zenck und Peter Petersen, Hg.:** Musik im Exil. Folgen des Nazismus für die internationale Musikkultur. Frankfurt/M. 1993
- Hilberg Raul:** Täter, Opfer, Zuschauer. Vernichtung der Juden 1933–1945. Frankfurt/M. (1992) 1999
- Horak Jan-Christopher:** Filmkünstler im Exil. Ein Weg nach Hollywood, in: Edith Böhne und Wolfgang Motzkau-Valeton, Hg.: Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945. Gerlingen 1992, S. 231–254
- Hubenstorf Michael:** Kontinuität und Bruch in der Medizingeschichte. Medizin in Österreich 1938 bis 1955, in: Stadler Friedrich, Hg.: Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Wien u. München 1988, S. 299 ff.
- Hubenstorf Michael:** „Der Wahrheit ins Auge sehen“. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 5 (1995), S. 14–27
- Hubenstorf Michael:** „Medizin ohne Menschlichkeit“. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – 50 Jahre danach, in: Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 6 (1995), S. 16–30
- Jaeger Hans:** Unternehmer, in: Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck, Hg.: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6. Stuttgart 1990, S. 707–732
- Jagschitz Gerhard:** Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neu-

- gebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 88–122
- Jahoda Ernst:** Geschichte der österreichischen Advokatur 1918–1973, nach dem Manuskript f. d. Veröffentlichung bearb. von Dr. Doris Ströher. Wien 1978
- Jedlicka Ludwig:** Ein Heer im Schatten der Parteien. Die militärpolitische Lage Österreichs 1918–1938. Graz, Köln 1955
- John Eckhard:** Musikbolschewismus. Die Politisierung der Musik in Deutschland 1918–1938. Stuttgart 1994
- John Michael:** Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 2 (1992), S. 208–234
- Karner Stefan:** Die Steiermark im Dritten Reich. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung. Graz 1986
- Kernbauer Alois:** Geschichte der pharmazeutischen Ausbildung in Österreich. Der österreichische Apotheker- und Pharmazeutenstand in der Krise – Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 1922. Graz 1989
- Kernbauer Alois:** Ein Fallbeispiel universitärer Entscheidungsfindung und die Karriere eines wissenschaftlich „Mittelwertigen, ja Minderwertigen“ im Nationalsozialismus. Die Nachbesetzung der Professur für Pharmakologie an der Universität Graz nach der Entlassung Otto Loewis, in: Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschafts-Geschichte 17 (1997), S. 131–139
- Kernbauer Hans u. Fritz Weber:** Österreichs Wirtschaft 1938–1945, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988, S. 49–67
- Kerschbaumer Gert:** Faszination Drittes Reich. Kunst und Alltag in der Kulturmetropole Salzburg. Salzburg o.J.
- Kershaw Ian:** Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Reinbeck bei Hamburg 1988
- Kirk Tim:** Nazism and the Working Class in Austria. Industrial Unrest and Political Dissent in the „National Community“. Cambridge 1996
- Kluge Ulrich:** Der österreichische Ständestaat 1934–1938. Wien 1984
- Kocka Jürgen, Hg.:** Angestellte im europäischen Vergleich. Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert. Göttingen 1981
- Koller Gabriele u. Gloria Withalm:** [Vorwort], in: Oswald Oberhuber und Gabriele Koller: Die Vertreibung des Geistigen aus Österreich. Zur Kultur-

- politik des Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung in der Zentralsparkasse und Kommerzialbank. Wien 1985, S. 2
- Konrad Helmut u. Wolfgang Neugebauer, Hg.:** Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewußtsein. Wien, München u. Zürich 1983
- Kopper Christopher:** Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933–1939. Bonn 1995
- Kristan Heribert:** Der Generalstabsdienst im Bundesheer der Ersten Republik (Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten 10). Wien 1990
- Kübl Friedrich:** Geschichte der jüdischen Advokaten und Rechtsgelehrten in Österreich, in: Hugo Gold, Hg.: Geschichte der Juden in Österreich. Ein Gedenkbuch, Tel Aviv 1971, S. 117–125
- Kübl Friedrich:** Geschichte der österreichischen Advokatur, 3. Erweiterte und ergänzte Auflage hg. vom Dr. Doris Ströher. Wien 1981 (1925)
- Layer Sigrun:** Nationalsozialistischer Kulturrassismus. Die Ausstellung „Entartete Kunst“. Dipl.Arb. Wien 1991
- Labbé Morgane:** „Race“ et „Nationalité“ dans les recensements du Troisième Reich. De l'auto-déclaration au diagnostic racial, in: Histoire et Mesure 1–2 (1998), S. 195–223
- Leimkugel Frank:** Wege jüdischer Apotheker. Emanzipation, Emigration, Restitution. Die Geschichte deutscher und österreichisch-ungarischer Pharmazeuten. Eschborn 1999
- Lenoir Remi:** Groupes de pression et groupes consensuels. Contribution à une analyse de la formation du droit, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), S. 30–39
- Lichtenberger-Fenz Brigitte:** Österreichische Hochschulen und Universitäten und das NS-Regime, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988, S. 269–282
- Lichtenegger Gerald:** Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz, in: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz, hg. von der Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985, S. 48–71
- Malina Peter u. Wolfgang Neugebauer:** NS-Gesundheitswesen und -Medizin, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 696–720

- Manoschek Walter u. Hans Safrian:** Österreicher in der Wehrmacht, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 123–158
- Mattl Siegfried:** Krise und Radikalisierung des „alten Mittelstandes“. Gewerbe-
proteste 1932/1933, in: Erich Fröschl und Helge Zoitl, Hg.: Februar 1934,
Wien 1984, S. 51–64
- Mejstrik Alexander:** Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen. Die Tätig-
keiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941–1944. Diss.
Wien 1993
- Mejstrik Alexander:** Editorial, in Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissen-
schaften 3/8 (1997), S. 309–311
- Mejstrik Alexander:** Forschungsprogramm: Räume von Tätigkeiten. Grundcharak-
teristika. Unveröffentlichtes Manuskript 1997
- Mejstrik Alexander:** Einführung in die Korrespondenzanalyse. Unveröffentlic-
htes Lehrveranstaltungsskript. Wien 1997
- Mejstrik Alexander:** Die Erfindung der Deutschen Jugend. Erziehung in Wien
1938–1945, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u.
Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien
2000, S. 494–522
- Melichar Peter:** Die Kämpfe merkwürdig Untoter. K. u. k. Offiziere in der Ersten
Republik, in: ÖZG 9.1 (1998), S. 51–84
- Melichar Peter:** Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Proble-
matik der Restitution (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historiker-
kommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 11), Wien u. München 2004.
- Melichar Peter:** Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellun-
gen in Vorarlberg (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historiker-
kommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 19), Wien u. München
2004.
- Merllié Dominique:** La construction statistique, in: Patrick Champagne, Remi
Lenoir, Dominique Merllié und Louis Pinto: Initiation à la pratique socio-
logique. Paris 1989, S. 101–162.
- Merllié Dominique:** Une nomenclature et sa mise en œuvre. Les statistiques sur
l'origine sociale des étudiants, in: Actes de la recherche en sciences sociales
50 (1983), S. 3–47

- Meyer August:** 700 Jahre Notare in Salzburg, in: Heinz Dopsch, Hg.: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg. Salzburg 1987, S. 126–133
- Meyer August:** Aus der Geschichte der Salzburger Notare. Salzburg 1998
- Mikoletzky Juliane:** „Mit ihm erkämpft und mit ihm baut Technik ein neues Abendland“. Die Technische Hochschule in Wien in der NS-Zeit, in: ÖZG 10.1 (1999), S. 51–70
- Milton Sybil:** Die Kunst im Holocaust, in: Edith Böhne und Wolfgang Motzkau-Valeton, Hg.: Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945. Gerlingen 1992, S. 217–230
- Möller Horst:** Exodus der Kultur. SchriftstellerInnen, Wissenschaftler und KünstlerInnen in der Emigration nach 1933. München 1984
- Moser Jonny:** Österreich, in: Wolfgang Benz, Hg.: Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991, S. 67–77
- Moser Jonny:** Die Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen Bd. 5) Wien 1999
- Mühl Dieter Josef:** Der Wandel des Burgenlandes und seiner Berufsstruktur anhand der Volkszählungen 1934–1951–1971–1991. Dipl.Arb. Wien 1995
- Mühl-Benninghaus Sigrun:** Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze. Düsseldorf 1996
- Mühlberger Kurt:** Dokumentation „Vertriebene Intelligenz 1938“. Der Verlust geistiger und menschlicher Potenz an der Universität Wien von 1938 bis 1945. Wien 1990
- Müller Albert:** Dynamische Adaptierung und „Selbstbehauptung“. Die Universität Wien in der NS-Zeit, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 592–617
- Neschwara Christian:** Geschichte des österreichischen Notariats. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850. Wien 1996
- Nowotny Otto:** 1938–1945. Die Zeit, in der es kein österreichisches Apothekenwesen gab, in: Österreichische Apotheker Zeitschrift 11 (1988), S. 207–208
- Nowotny Otto:** Das österreichische Apothekenwesen zwischen 1918 und 1938, in: Österreichische Apotheker Zeitung 16 (1995), S. 708–714
- Nowotny Otto:** 50 Jahre Österreichische Apothekerkammer, in: Österreichische Apotheker Zeitung 19 (1997), S. 885–892

- Oberhuber Oswald und Gabriele Koller, Hg.:** Die Vertreibung des Geistigen aus Österreich. Zur Kulturpolitik des Nationalsozialismus. Wien 1985
- Oberkofler Gerhard:** Geschichte der Universität Innsbruck. Frankfurt/Main 1996
- Opferfürsorgegesetz,** mit Erläuterungen von Dr. Herbert Chilf (Ministerialrat) und Dr. Albert Markovics (Ministerialrat). Schriftenreihe des Österr. Gewerkschaftsbundes 88. Wien 1963
- Opll Ferdinand u. Karl Fischer, Hg.:** Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 49 (1993)
- Pass Walter, Gerhard Scheit u. Wilhelm Svoboda:** Orpheus im Exil. Die Vertreibung der österreichischen Musik von 1938 bis 1945. Wien 1995
- Patzner Ursula:** Die Wiener Schulen im März und April 1938, in: Wien 1938, hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien 1978 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), S. 286–292
- Peissl Walter:** Das „bessere“ Proletariat. Angestellte im 20. Jahrhundert. Wien 1994
- Poliakov Léon:** Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus. Wien, München u. Zürich 1971
- Pollak Michael u. Marie-Ange Schiltz:** Six années d'enquêtes sur les homo- et bisexuels masculins face au sida – livre des données, in: Bulletin de méthodologie sociologique 31 (1991), S. 32–48
- Putzer Peter:** Die Salzburger Rechtsanwaltskammer. Materialien zur Geschichte der Advokatur in Salzburg. Salzburg 1992
- Raab-Hansen Jutta:** NS-verfolgte Musiker in England. Spuren deutscher und österreichischer Flüchtlinge in der britischen Musikkultur. Hamburg 1996
- Rathkolb Oliver:** „Kulturbetriebskultur 1938“, in: Wien 1938, (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2). Wien 1978, S. 359–374
- Rathkolb Oliver, Wolfgang Duchkowitsch u. Fritz Hausjell, Hg.:** Die veruntreute Wahrheit. Hitlers Propagandisten in Österreich '38. Salzburg 1988
- Rathkolb Oliver:** Führertreu und gottbegnadet. Künstlereliten im Dritten Reich. Wien 1991
- Rathkolb Oliver:** The Exodus of the Muses (Culture Drain in Music, Film, Theatre and Visual Arts), in: Friedrich Stadler und Peter Weibel, Hg.: Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria. Wien u. New York 1995, S. 27–34

- Reichel Peter:** Der schöne Schein des Dritten Reiches. Faszination und Gewalt des Faschismus. Frankfurt am Main 1993
- Renner Gerhard:** Der Anschluss der österreichischen Filmindustrie seit 1934, in: Oliver Rathkolb, Wolfgang Duchkowitsch u. Fritz Hausjell, Hg.: Die veruntreute Wahrheit. Hitlers Propagandisten in Österreich '38. Salzburg 1988, S. 1–34
- Reulecke Jürgen:** Die Fahne mit dem goldenen Zahnrad: der „Leistungskampf der deutschen Betriebe“ 1937–1939, in: Detlev Peukert u. Jürgen Reulecke: Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus. Wuppertal 1981, S. 245–269
- Röder Werner und Herbert A. Strauss, Hg.:** Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 2, Teil 1 und 2: The Arts, Sciences and Literature, hg. vom Institut für Zeitgeschichte München u. d. Research Foundation for Jewish Immigration, 3 Bände. München 1980–83 (Nachdruck 1999)
- Rosenkranz Herbert:** Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945. Wien 1978
- Rumpler Helmut, Hg.:** März 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den Anschluß. Klagenfurt 1989
- Salzer-Eibenstein Gerhard:** Die Wohn- und Berufstandorte der Grazer Juden 1938, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 10 (1978), S. 295–312
- Sandgruber Roman:** Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995
- Sapiro Gisèle:** La raison littéraire. Le champ littéraire français sous l'Occupation (1940–1944), in: Actes de la recherche en sciences sociales 111–112 (1996), S. 3–35
- Schlöss Erich, Hg.:** Ziviltechniker und Wirtschaft. Wien 1983
- Schmitz-Berning Cornelia:** Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin u. New York 2000
- Schmölders Günter:** Das Bild vom Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Günter Schmölders, Hg.: Der Unternehmer im Ansehen der Welt, Bergisch Gladbach 1971
- Sedlak Eva-Maria:** Die berufliche Ausgrenzung österreichischer Juden im Jahr 1938 vom „Anschluß“ bis zur „Reichskristallnacht“. Dipl.Ar. Wien 2000
- Sieder Reinhard:** Zur alltäglichen Praxis der Wiener Arbeiterschaft im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Habil. Wien 1988

- Spuhler Gregor, Ursina Jud, Peter Melichar, Daniel Wildmann:** „Arisierungen“ in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. Beitrag zur Forschung (Veröffentlichung der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 20). Zürich 2002
- Stadler Friedrich:** Vertriebene Vernunft. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft. Wien 1987
- Stadler Friedrich, Hg.:** Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Wien u. München 1988
- Stadler Friedrich:** Wissenschaft [biographische Datenbank], in: Friedrich Stadler u. Peter Weibel, Hg.: Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria, Teil 2. Wien u. New York ²1995, S. 1–75
- Stadler Friedrich:** The emigration and exile of Austrian intellectuals, in: Friedrich Stadler u. Peter Weibel, Hg.: Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria, Teil 2. Wien u. New York ²1995
- Stadler Friedrich u. Peter Weibel, Hg.:** Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria, Teil 2. Wien u. New York ²1995
- Stompor Stephan:** Künstler im Exil in Oper, Konzert, Operette, Tanztheater, Schauspiel, Kabarett, Rundfunk, Film, Musik- und Theaterwissenschaft sowie Ausbildung in 62 Ländern, 2 Bde. Frankfurt / M. 1994
- Suchy Irene:** Musik [biographische Datenbank], in: Stadler Friedrich u. Peter Weibel, Hg.: Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria, Teil 1. Wien u. New York ²1995, S. 112–126
- Suchy Irene:** Desiderata regarding research on music in exile, in: Friedrich Stadler u. Peter Weibel, Hg.: Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria, Teil 1. Wien u. New York ²1995, S. 270–277
- Tálos Emmerich:** Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. Wien 1981
- Tálos Emmerich:** Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: „Austrofaschismus“, Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938. 4. erweiterte Auflage. Wien 1988, S. 161–178
- Tálos Emmerich:** Sozialpolitik 1938 bis 1945. Versprechungen – Erwartungen – Realisationen, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988, S. 115–140
- Tálos Emmerich u. Walter Manoschek:** Politische Struktur des Austrofaschismus (1934–1938), in: Emmerich Tálos u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: „Austro-

- fascismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938. Wien 1988, S. 75–119
- Tálos Emmerich, Ernst Hanisch u. Wolfgang Neugebauer, Hg.:** NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988
- Tálos Emmerich u. Wolfgang Neugebauer, Hg.:** „Austrofaschismus“, Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938, 4. erweiterte Auflage. Wien 1988
- Tálos Emmerich:** Sozialpolitik in der „Ostmark“. Angleichungen und Konsequenzen, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 376–408
- Tálos Emmerich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.:** NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000
- Teibenbacher Peter:** Mathilde Uhlirz – Ein Fall, in: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz, hg. von der Steirischen Gesellschaft für Kulturpolitik. Graz 1985, S. 88–93
- Thumser Regina:** Vertriebene Musiker. Schicksale und Netzwerke im Exil 1933–1945. Diss. Salzburg 1998
- Thumser Regina:** „Ernst ist das Leben, heiter ist die Kunst.“ Kabarett im Österreich der Zwischenkriegszeit, in: Zeitgeschichte 27/6 (2000), S. 386–396
- Tillian Rudolf:** Der Unternehmer in den nationalen österreichischen Parlamenten 1914–1979. Dipl.Arb. Wien 1982
- Tillner Georg:** Film/Theater, in: Stadler Friedrich u. Peter Weibel, Hg.: Vertreibung der Vernunft. The Cultural Exodus from Austria, Teil 2. Wien u. New York 1995, S. 95–109
- Traber Jürgen Habakuk:** Emigrierte Musik. Komponisten im Exil, in: Edith Böhne und Wolfgang Motzkau-Valeton, Hg.: Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945. Gerlingen 1992, S. 125–155
- Trapp Frithjof, Werner Mittenzwei, Henning Rischbieter u. Hansjörg Schneider, Hg.:** Handbuch des deutschsprachigen Exiltheaters 1933–1945, 2 Bände. München 1999
- Tschandl Jürgen:** Funktion. Legitimation und Entwicklung der österreichischen Amtstitel, Dipl.Arb. Graz 1996
- Tuider Othmar:** Die Wehrkreise XVII und XVIII 1938–1945 (Militärhistorische Schriftenreihe 30). Wien 1975

- Urban Otto H.:** Er war der Mann zwischen den Fronten. Oswald Menghin und das Urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazizeit, in: *Archaeologica Austriaca* 80 (1996), S. 1–24
- Vahsen Friedhelm:** Nationalsozialistische Freizeiterziehung als Sozialpolitik, in: Hans-Uwe Otto u. Heinz Sünker, Hg.: *Soziale Arbeit und Faschismus*. Frankfurt 1989, S. 63–80
- Vetter Helmuth:** Die katholisch-theologische Fakultät 1938–1945, in: Heiß Gernot, Siegfried Mattl, Sebastian Meissl, Edith Saurer u. Karl Stuhlpfarrer, Hg.: *Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945*. Wien 1989, S. 179–196
- Vogl Friedrich:** Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938–1945. Wien 1977
- Wadauer Sigrid:** Die Tour des Autobiographen. Der Raum der Gesellenmobilität im 18. und 19. Jahrhundert. Diss. Wien 2001
- Wagner Dieter u. Gerhard Tomkowitz:** Ein Volk, ein Reich, ein Führer! Der Anschluss Österreichs 1938. München 1968
- Walk Joseph:** Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Heidelberg ²1996
- Weber Fritz:** Die Spuren der NS-Zeit in der österreichischen Wirtschaftsentwicklung, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 2 (1992), S. 135–165
- Weber Fritz:** Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung. Österreichs Wirtschaft 1938–1945, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: *NS-Herrschaft in Österreich*. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 326–347
- Weber Max:** *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie. Fünfte, Revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann. Tübingen (1921) ⁵1980
- Weber Wolfgang:** „Die sich vom Westen nach Osten erstreckende Wurst ...“ Aspekte der NS-Herrschaft in Vorarlberg, Tirol und Salzburg, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: *NS-Herrschaft in Österreich*. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 260–291
- Weinert Willi:** Die Maßnahmen der reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938, in: Helmut Konrad u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: *Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewußtsein*. Wien. München u. Zürich 1983, S. 127–134
- Weinrich Berthold:** *Niederösterreichische Ärztechronik*. Geschichte der Medizin und der Mediziner Niederösterreichs. Wien 1990

- Weinzierl Erika u. Kurt Skalník:** Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, 2. Bd. Graz. Wien u. Köln 1983
- Weinzierl Erika u. Friedrich Steinkellner:** Landespolitik seit 1949. Struktur – Träger – Ergebnisse, in: Heinz Dopsch u. Hans Spatzenegger, Hg.: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/2, Salzburg 1988, S. 1209–1285
- Weis Georg:** Arisierungen in Wien, in: Wien 1938, hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien 1978 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2), S. 183–189
- Weissweiler Eva:** Ausgemerzt! Das Lexikon der Juden in der Musik und seine mörderischen Folgen. Köln 1999
- Weisz Franz:** Die NS-Machtübernahme in den Wiener Bezirkspolizeikommissariaten, in: Ferdinand Opll u. Karl Fischer, Hg.: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 49 (1993), S. 195–212
- Wendland Ulrike:** Biographisches Handbuch deutschsprachiger Kunsthistoriker im Exil. Leben und Werk der unter dem Nationalsozialismus verfolgten Wissenschaftler, 2 Bände. München 1998
- Widerstand und Verfolgung in Salzburg.** Eine Dokumentation, Bd. 2, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien u. Salzburg 1991
- Wien 1938,** hg. vom Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien 1978 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter 2).
- Wiesmann Elmar Christoph Johannes:** Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien im Nationalsozialismus. Dipl.Arb. Wien 2001
- Wimmer Franz X.:** Die Genesis der Österreichischen Tierärztekammer, in: Wiener Tierärztliche Monatsschrift, 11/36. Jg. (1949), S. 641–646
- Witek Hans:** „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. Wolfgang Neugebauer, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988, S. 199–216
- Witek Hans:** „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder, Hg.: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 795–816

9.2. Verwendete Quellen

9.2.1. Zitierte Literatur und publizierte Materialien

Adreßbuch der Landeshauptstadt Innsbruck und der Nachbar-Gemeinden Hötting, Mühlau und Amras für das Jahr 1938. Innsbruck o.J.

Adreßbuch der Gau-Hauptstadt Innsbruck für die Jahre 1939 und 1941. Innsbruck o.J. u. 1941

Adressbuch Graz 1942. Graz 1942

Salzburger Adressverzeichnis für die Jahre 1937 bis 1942, Salzburg o.J.

Ämterführer von Graz und Steiermark 1939/40. Graz 1940

Amtskalender für den Gau Oberdonau für das Jahr 1939, Linz 1939

Salzburger Amtskalender für die Jahre 1937 bis 1942 und 1949, Salzburg o.J.

Anders Peter: Das Schicksal des deutschen Mittelstandes, in: Der sozialistische Kampf 9 (1939)

Die Deutsche Arbeitsfront, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft, Hamburg o. J. (1941)

Ärzteblatt für die Deutsche Ostmark, 1. Jg. (1938ff.)

Deutsch-österreichische Ärztezeitung, 1. Jg. (1938ff.)

Auler W. (Prof.): Allgemeine kaufmännische Betriebswirtschaft, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft, Hamburg o. J. (1941)

Völkischer Beobachter (Wiener Ausgabe)

Für das Berufserziehungsgesetz, in: Das Junge Deutschland 36. Jg. (1942), S. 22–24

Die Beseitigung überzähliger Einzelhandelsfirmen, in: Papier- und Schreibwaren-Zeitung. Organ für den Handel mit Papier, Papierwaren und Schreibwaren. Offizielles Organ des Verbandes der Papier- und pappeverarbeitenden Industrie (PSZ), 29. 4. 1939, S. 3

Bundesgesetzblatt 1938

Burghauser Hugo: Philharmonische Begegnungen. Erinnerungen eines Wiener Philharmonikers. Zürich u. Freiburg im Breisgau 1979

Clauß Hermann (Rechtsanwalt): Die Neuordnung der nationalen Arbeit, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft, Hamburg o. J. (1941)

Compass. Industrielles Jahrbuch. Wien (diverse Jahre)

Dermota Anton: Tausendundein Abend, Mein Sangerleben. Wien u. Berlin 1978

Eberle Josef: Die Judenfrage, in: Das neue Reich, 30. 1. 1919, S. 309

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, 19. Bd. Berlin 1939

Entwurf eines Gesetzes ber die Berufserziehung der deutschen Jugend, in:
Arbeitsberichte der Akademie fr Deutsches Recht Nr. 19. Stuttgart, Berlin
1942

Ergebnisse der sterreichischen Volkszahlung vom 22. Marz 1934 bearbeitet
vom Bundesamt fr Statistik. 11 Hefte, Wien 1935

Finanz-Compass

Fischer G. H.: Auslese und Begabung. Einsatz der Wissenschaft vom Menschen.
In: Das Junge Deutschland 36. Jg. (1942), S. 201 – 206

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit
in ffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit den Durchfhrungsverord-
nungen, den Einfhrungsverordnungen fr die Ostmark und die sudeten-
deutschen Gebiete, der Verordnung ber die Lohngestaltung und anderen
einschlagigen Vorschriften. Kommentar von Alfred Hueck, Hans Carl Nipper-
dey u. Rolf Dietz. Mnchen u. Berlin 1939

Gesetzblatt fr das Land sterreich 1938 – 1940

Greifzu Julius, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmanns-
arbeit in Staat und Wirtschaft. Hamburg o. J. (1941)

Kartner Grenzruf, diverse Jahrgange

Gru Otto: Ein Jahrhundert sterreichischer Binnenhandel (1848 – 1948), in:
Hans Mayer, Hg.: Hundert Jahre sterreichischer Wirtschaftsentwicklung
1848 – 1948, Wien 1949, S. 310 – 358

Handbuch des Reichsgaues Wien, o.O. o.J.

Statistisches Handbuch fr die Republik sterreich. Wien [diverse Jahre]

Hecht Robert: sterreichische und deutsche Wehrgesetzgebung, in: Militarwis-
senschaftliche und technische Mitteilungen 60. Jg. (1929), 391 – 405

Hitler Adolf, Mein Kampf, Zwei Bande in einem Band ungekrzte Ausgabe.
Mnchen 1939

Statistisches Handbuch fr die Republik sterreich [diverse Jahre]

Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1931/32. Wien 1933

Januschka Emanuel: Die soziale Schichtung der Bevlkerung sterreichs. Auf
Grund amtlicher Verffentlichungen mit 15 graphischen Darstellungen. Wien
u. Leipzig 1938

Kameradschaft der Arbeit

(**Kaufmann Franz**): Handbuch der Wirtschaftsorganisationen Österreichs, Wien 1928

Kellner Wolfgang: Unternehmer, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1926–1928, Bd. 4.

Klemer Gerhard: Deutsches Jugendrecht, in: Das Junge Deutschland 36. Jg. [1942], S. 189–190

Klemperer Viktor: LTI. Notizbuch eines Philologen. Berlin 1996

Komorzynski Otto von: Handel, in: Ernst Mischler u. Josef Ulbrich, Hg.: Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2. Wien 1906, S. 620–677

Krüger Alf: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung, Berlin 1940.

Kümmerlein Heinz: Über die Aberkennung der Berufserziehungs- und Lehrbefugnis. Die Ehrgerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht, in: Das Junge Deutschland 33. Jg. (1939), S. 260–276

Lehmans Adressanzeiger. Wien 1938 bis 1940

List Rudolf: Katholische Dichtung in Österreich. Wien 1934

Messarius G.: Wege und Formen der Kaufmannserziehung, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft. Hamburg o. J. (1941)

Messner Johannes: Die berufständische Ordnung. Innsbruck, Wien u. München 1936

Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer. Berlin 1939 bis 1941

Mitteilungen des Verbandes der Sozialdemokratischen Gewerbetreibenden und Kaufleute Österreichs, Wien 1929–1931

Müller Albert: Berufsaufklärung während des Krieges, in: Soziale Praxis. Zeitschrift für Aktienwesen, Gesellschaftsrecht und Sozialpolitik 48. Jg. (1939), Sp. 1157–1164

Müller Albert: Das Bildungsgesetz unserer Zeit, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 97–102

Müller Albert: Die Auslese, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 139–142

Müller Albert: Eine politische Ordnung der Berufe, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 229–233

Müller Albert: Sozialpolitische Erziehung. Das Junge Deutschland Sonderveröffentlichung Nr. 3. Berlin o.J. (1943)

- Neese Gottfried:** Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht. Stuttgart und Berlin 1938
- Nochmals:** Die kürzere Lehrzeit, in: Das Junge Deutschland 33. Jg. (1939), S. 30–31
- Notariatszeitung.** Monatsschrift für das deutsche Notariat in Österreich 80. Jg.– (1938ff.)
- Der Papiergroßhandel und die Entkrämerung,** in: Papier- und Schreibwaren-Zeitung. Organ für den Handel mit Papier, Papierwaren und Schreibwaren. Offizielles Organ des Verbandes der Papier- und pappeverarbeitenden Industrie (PSZ), 29. 4. 1939, S. 2
- Pfeifer Helfried:** Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941
- Pfundtner Hans u. Reinhard Neubert:** Das neue Deutsche Recht. Ausgabe Österreich. Ergänzbare Sammlung des für Österreich geltenden Reichsrechtes und Landesrechtes seit dem 13. 3. 1938 mit Erläuterungen. Berlin u. Wien 1938ff.
- Pohl Hans:** Leistungssteigerung durch Auslese. In: Das Junge Deutschland 34. Jg. (1940), S. 201–204
- Prager Ludwig:** Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft, Hamburg o. J. (1941)
- Ramm,** Sechs Monate ärztliche Aufbauarbeit in der Ostmark, in: Ärzteblatt für die deutsche Ostmark 1/13, 1. Oktober 1938, S. 219–221.
- Rauscher Wilhelm u. Franz Oberwalder, Hg.:** Das Siebente Rückstellungsgesetz betreffend entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft samt dem Dritten Rückgabegesetz, dem Wiedereinstellungsgesetz und dem Zweiten Rückgabegesetz betreffend Bestandrechte. Wien 1950
- Die österreichische Reichsfluchtsteuer.** Beilage zum Erläuterungsbuch von Rechtsanwalt Dr. jur. J. F. H. Peters über die Reichsfluchtsteuer. Köln 1938
- Reichsgesetzblatt I 1933–1945**
- Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937.** Berlin u. Leipzig 1939
- Renner Edwin:** Arisierung der Apotheken in der Ostmark, in: Pharmazeutische Wochenschrift 43 (1938), S. 327ff
- Rosenberg Alfred:** Gestaltung der Idee. Blut und Ehre II. Band. Reden und Aufsätze von 1933–1935. Herausgegeben von Thilo von Trotha. München 1939
- Rot-Weiß-Rot-Buch,** Gerechtigkeit für Österreich – Darstellungen, Dokumente

- und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs, Erster Teil (nach amtlichen Quellen). Wien 1946
- Rühmann Willi:** Drei Jahre Lehrzeit genügen! in: Das Junge Deutschland 32. Jg. (1938), S. 362–368
- Schier Waldemar:** Der nationalsozialistische Unternehmertyp. Emsdetten-Lechte 1938
- Schneider Richard, Kurt Hanke u. Egon Höller:** Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Verordnung vom 31. Mai 1938. Berlin 1938
- Schrieber Karl-Friedrich:** Das Recht der Reichskulturkammer. Sammlung der für den Kulturstand geltenden Gesetze und Verordnungen, der amtlichen Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichskulturkammer und ihrer Einzelkammern. Berlin 1935
- Schroeder Otto:** Wir begrüßen einen neuen Jahrgang. Querschnitt durch die Jugendarbeit der DAF, in: Das Junge Deutschland 33. Jg. (1939), S. 173–178
- Schubert Karl:** Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Diss. Wien 1940
- Schulz Heinrich:** Der Aufstieg der deutschen Kinderlandverschickung. Ein Erholungswerk der Bewegung, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 5–9
- Schumpeter Josef:** Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Berlin (1911)
1934
- Schumpeter Josef:** Unternehmer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Jena 1926, S. 76–487
- Seyß-Inquart Arthur:** Der soziale Aufbau der Ostmark im großdeutschen Raume, in: Kameradschaft der Arbeit, Sonderheft 1938.
- Siebert Wolfgang:** Die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis im Jahre 1936, in: Deutsches Arbeitsrecht 5. Jg. (1937), S. 14–19 u. 44–49
- Siebert Wolfgang:** Jugendrecht und Berufserziehung, in: Das Junge Deutschland 33. Jg. (1939), S. 249–259
- Siebert Wolfgang:** Grundzüge des deutschen Jugendrechts. Erweiterte Auflage. Berlin, Leipzig u. Wien 1943
- Sombart Werner:** Die Juden und das Wirtschaftsleben. München und Leipzig 1918
- Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft** (Abteilung Statistik): Statistik über die Vermögensanmeldungen der Juden in der Ostmark (Stichtag: 27. April 1938). o. O. [Wien], o. J. [1939]
- Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft** (Walter Rafelsberger): Bericht über die Entjudung der Ostmark. Wien 1939

- Stäbler Ferdinand:** Der Berufsberater als Erzieher, in: Das Junge Deutschland 35. Jg. (1941), S. 269–274
- Stengel Theo und Herbert Gerigk, Hg.:** Lexikon der Juden in der Musik. Mit einem Titelverzeichnis jüdischer Werke, Berlin 1940 [weitere Auflagen 1941 und 1943; Faksimile in: Weissweiler: Ausgemerzt, Köln 1999, S. 182–375]
- Stiefel Erwin:** Das Recht der Jugendhilfe. Die wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen in der am 1. Juli 1942 geltenden Fassung. Stuttgart 1942
- Strass Eduard:** Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich. (Internationale Gewerkschafts-Bibliothek 9). Amsterdam 1929
- Veiters Werner:** Der deutsche Handel im Kriege, in: Julius Greifzu, Hg.: Handbuch des deutschen Kaufmanns. Praktische Kaufmannsarbeit in Staat und Wirtschaft, Hamburg o. J. (1941)
- Verzeichnis** der arischen und der nach den Nürnberger Rassengesetzen nicht als Juden geltenden Allgemeinen Fach- und Zahnärzte (Nach den bisher vorliegenden Angaben der Ärzte), Anhang: Verzeichnis der arischen Zahntechniker, hg. von d. Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenkrankenkassen Wiens. Wien 1938
- Verzeichnis** der zum sozialärztlichen Dienst zugelassenen Allgemeinen Fach- und Zahnärzte und der Zahntechniker, gültig für die Rentner der Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen und freie Berufe, Angestelltenkrankenkasse für Handel, Verkehr und öffentlichen Dienst, Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe, Versicherungsanstalt der Presse, Ausgabe R vom September 1938. Wien 1938
- Verzeichnis** jüdischer und nichtarischer Komponisten, hg. vom Gaupropagandaamt Steiermark, Hauptstelle Kultur. Graz 1938
- Verzeichnis** der Notariatskollegien und Notariatskammern sowie der öffentlichen Notare und Notariatskandidaten in Deutsch-Österreich nach dem Stande vom [diverse Daten], hg. v. Delegiertentage der österreichischen Notariatskammern. o.O. [diverse Jahre]
- Der deutsche Volkswirt**, diverse Jahrgänge
- Wedel Hasso von:** Das Großdeutsche Heer. Berlin 1939
- Wer ist Wer.** Wien 1937
- Wer leitet?** Die Männer der Wirtschaft und der einschlägigen Verwaltung, hg. v. Paul C. W. Schmidt, 1941–1942, Berlin 1942
- Pharmazeutische Wochenschrift**, diverse Jahrgänge

9.2.2. Archivalien

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA AdR), Wien:

- ÖStA AdR 03, BM für soziale Verwaltung: Präsidium (Kt. 338–341)
- ÖStA AdR 03, BM für soziale Verwaltung: Sektion IV, Opferfürsorge
- ÖStA AdR 04, Berufsbeamtenverordnung
- ÖStA AdR 04, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich („Bürckel“): v.a. Kt. 40, 44, 57, 89, 90, 91, 160, 163, 178, 236
- ÖStA AdR 04, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände
- ÖStA AdR 05, BM für Handel und Verkehr: Präsidium 1938–40 (Personalveränderungen anlässlich der NS-Machtübernahme, Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, Listen jüdischer Bediensteter)
- ÖStA AdR 05, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit: Berufsbeamtentum (Kt. 338–341)
- ÖStA AdR 05, BM für Handel und Wiederaufbau: Sammelakt Sign. 15, Zl. 80307/1947 (Kt. 316)
- ÖStA AdR 05, BM für Land- und Forstwirtschaft: Veterinärangelegenheiten
- ÖStA AdR 06, BMF: BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung; Rückstellungsakten
- ÖStA AdR 06, BMF, FLD Wien
- ÖStA AdR 06, Vermögensverkehrsstelle: Vermögensanmeldungen; Arisierungsakten; Akten der Rechtsabteilung / Rechtsakten (14 Kt.)
- ÖStA AdR 06, Hilfsfonds: Sammelstelle A; Sammelstelle B; Hilfsfonds Alt; Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politischer Verfolgter (Abgeltungsfonds); Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Neuer Hilfsfonds grün); Neuer Hilfsfonds rot
- ÖStA AdR 06, Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz (17 Fasz.)
- ÖStA AdR 07, BM für Landesverteidigung: Präsidialbüro 1938–1939
- ÖStA AdR 08, Heeresgruppenkommando 5: 1938–1939 (Kt. 10–20)

Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (ÖStA., AVA), Wien:

- ÖStA AVA 02, BMJ, Bestand Notare und Rechtsanwälte
- ÖStA AVA 02, BMJ, Präsidialakten 1938
- ÖStA AVA, Abt. 03 Unterricht, Ministeriums für innere und kulturelle An-

gelegenheiten, Präsidium 1938 (Personalveränderungen anlässlich der NS-Machtübernahme, Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, Listen jüdischer Bediensteter)

Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv (ÖStA KA), Wien:

ÖStA KA, Nachlass-Sammlung: Nachlass Kubena, Nachlass Bornemann

Bundesarchiv (BA), Berlin:

BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB 7050 (Schriftwechsel des SD Wien mit dem SD-Hauptamt Wien, mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung und jüdischen Vereinigungen, Schreiben des SD-Hauptamtes an das Propagandaministerium, Berichte und Aktenvermerke aus den Jahren 1938/39)

BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB I 897 (Pen-Club Wien)

BA Berlin-Hoppegarten, RSHA/SD, ZB VI 3219, A 5 bis A 7 (Schriftverkehr der Abt. II 122, u.a. Berichte über die Maßnahmen gegen div. pazifistische und katholische Vereinigungen sowie den Pen-Club Wien, des Wiener Kulturclubs in Österreich, Namensliste für Schutzhaftvorschläge im Rahmen des Sofort-Programmes v. 14. 3. 38, Liste von reichsdeutschen Ausgebürgerten in Österreich v. 15. 3. 38)

BA Berlin-Lichterfelde, R 56 (Reichskulturkammer)

Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP), Jerusalem:

CAHJP, A/U5 406 (Jüdische Konsulenten)

CAHJP, A/W 408 (Jüdische Krankenbehandler)

CAHJP, A/W 2420 (div. Materialien zu jüdischen Krankenschwestern und Krankenpflegern)

CAHJP, A/W 2611 (IKG Wien, Ärzteberatung, Zulassung zur Behandlungen jüdischer Patienten nach dem 30. September 1938; „Provinzangelegenheiten“)

CAHJP, A/W 2613 (Jüdische Krankenbehandler)

CAHJP, A/W 2589, 1–120 (IKG Wien, Auswanderungsfürsorge, nach Nummern)

CAHJP, A/W 2590, 1–274 (IKG Wien, Auswanderungsfürsorge, alphabetisch)

Kärntner Landesarchiv (KtnLA), Klagenfurt:

KrntLA, Landesregierung, Präsidium

KrntLA, Opferfürsorgeakten

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), St. Pölten:

NÖLA, Vermögensanmeldungen

NÖLA, Reichsstatthaltereie 1938–45 (v.a. Volks- Berufs- und Betriebszählungen, Arbeitseinsatz von Juden, Denunziationen und Judentum, Untersuchungsausschüsse für Arbeiter und Angestellte im Landesdienst)

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Linz:

OÖLA, Landesregierung, Präsidium 1938–1939

OÖLA, Personalakten

OÖLA, OF-Akten (290 Kt.)

OÖLA, BVVR

OÖLA, FIRK (Rückstellungsakten der Finanzlandesdirektion)

OÖLA, Gauselbstverwaltung

OÖLA, Sondergerichte, Rückstellungsakten der Landesgerichte

OÖLA, Arisierungsakten der Landesregierung

OÖLA, Vermögensanmeldungen nach VEA.

Salzburger Landearchiv (SbgLA), Salzburg:

SbgLA, LR, Abt. 7: Kartei der polit. Verfolgten (Kt. 47a–50)

SbgLA, LR, Abt. 3: Opferfürsorge (Kt. 1–113, 360–369)

SbgLA, Landesgerichtsakten

Steiermärkisches Landesarchiv (StmkLA), Graz:

StmkLA, LReg 66 und 457

StmkLA, LReg, Personenstandsblätter und Personalakten

StmkLA, FLD Graz, Vermögensanmeldungen

StmkLA, Opferfürsorgeakten

Tiroler Landesarchiv (TirLA), Innsbruck:

TirLA, Landesregierung, Präsidium (1938–1939)

Vorarlberger Landesarchiv (VlbgLA), Bregenz:

VlbgLA, LReg., Präsidium 1938–1939

VlbgLA, LReg., Personalakten

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA), Wien:

WrStLA, Einlaufbücher MA 2, 1938 und 1939

WrStLA, Rückstellungsakten

WrStLA, Personalakten

WrStLA, Verein behördlich autorisierter Ziviltechniker

WrStLA, Verband der österr. Ingenieur- und Architektenvereinigungen

Archiv der Kammer d. gewerblichen Wirtschaft/Handelskammer (HKWA), Wien:

Kt. 2866

Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark, Kt. 2941/1–17 (17 Kt.)

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien:

Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten

Personalakten

Notariatskammer für Oberösterreich in Linz:

Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten

Personalakten

Protokolle der Kammersitzungen 1938/39

Notariatskammer für Salzburg in Salzburg:

Personalakten

Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck:

Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten

Personalakten

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats:

Personalakten

Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich u. Burgenland in Wien:

Verzeichnisse der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter

Personalakten

Rechtsanwaltskammer für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck:

Verzeichnisse der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter

Personalakten

allg. Bestände („Einlaufstücke 1938“)

Salzburger Rechtsanwaltskammer in Salzburg:

Verzeichnisse der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter

Personalakten

allg. Bestände (Kt. „1944 / Historisches“)

Rechtsanwaltskammer für Steiermark in Graz:

Verzeichnisse der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter

Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich in Linz:

Verzeichnisse der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien:

Personalakten

Mitgliederlisten

Kammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck:

Mitgliederlisten

Personalakten

**Kammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich u. Salzburg,
Linz:**

Personalakten
Mitgliederlisten

**Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
Graz:**

Mitgliederlisten
Personalakten

Pharmazeutische Gehaltskasse, Wien:

Personalakten

Landesgericht Linz:

Personalakten

**Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte
der Universität Wien:**

Privatsammlung Hans Witek
Nachlass Löwy

Israelitische Kultusgemeinde Wien

Auswanderungsfürsorgeakten und -kartei (Juni 1938)

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien:

DÖW E 21.880 (Akten des Reichsverbands der Deutschen Presse)
DÖW 17.046 (diverse politische Beurteilungen von JournalistInnen)
Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer
<http://www.doew.at/>

Creditanstalt, Wien:

Beteiligungsarchiv, 30/02 (Ref. Patzak), Mappe „Kündigungs- und Abfertigungs-Ansprüche nicht arischer Angestellter im Konzern“

9.2.3. Interviews

Dr. Heinz Barazon (geboren 1914, gestorben 2002)

Vier Sitzungen im Zeitraum vom 19. Oktober bis zum 14. Dezember 2000 (Gesamtdauer: 6,5 Stunden), InterviewerInnen: Christa Putz und Peter Melichar; lebensgeschichtliches, narratives Interview und Experten/Leitfadeninterview

9.3. Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Beruf als völkisches Schaffen	43
Tabelle 2:	BerufsträgerInnen nach Wirtschaftszweigen 1910 bis 1934 (Frequenzen in Prozent)	90
Tabelle 3:	Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren 1869 bis 1981 (Frequenzen in Prozent)	90
Tabelle 4:	Glaubensjüdische Erwerbstätige nach Wirtschafts- abteilungen 1934 bis 1937	99
Tabelle 5:	Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 nach Berufen und angemeldeten Werten	103
Tabelle 6:	Schätzung der „Wiedergutmachungsansprüche personeller Natur gegen Deutschland“ 1947 (Auszug)	105
Tabelle 7:	Freie Rechtsberufe – gesetzliche Regelungen der Berufsschädigungen	161
Tabelle 8:	Rechtsanwälte und Notare 1921 und 1934 (Bestand)	170
Tabelle 9:	Notare in Österreich 1937 und 1938 nach Bundesländern (Bestand nach den Angaben der Amtskalender)	172
Tabelle 10:	Notare 1937 bis 1942 (Bestand gemäß der Listen der Notariatskammern und der Amtskalender)	172
Tabelle 11:	Notare – Arten der Berufsschädigungen (Mehrfachnennungen möglich)	173
Tabelle 12:	Notariatskandidaten (n = 231) Enthebungsgründe	174
Tabelle 13:	Betriebsvermögen und Einkommen entthobener Notare	178
Tabelle 14:	Notare und Notariatskandidaten in Salzburg 1938 bis 1945.	190
Tabelle 15:	Bestandveränderungen in der Rechtsanwaltschaft 1938 bis 1940	197
Tabelle 16:	RechtsanwältInnen in Steiermark und Kärnten – Enthebungsgründe	207
Tabelle 17:	RechtsanwältInnen in Tirol – Enthebungsgründe	209
Tabelle 18:	Tiroler RechtsanwältInnen – Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit 1939 bis 1942	211
Tabelle 19:	RechtsanwältInnen in Oberösterreich und Salzburg – Enthebungsgründe	214

Tabelle 20:	RechtsanwältInnen in Salzburg – Löschungen 1938 bis 1945 . . .	218
Tabelle 21:	RechtsanwältInnen in Salzburg – Löschungen laut Kammerliste 1938 bis 1945	221
Tabelle 22:	RechtsanwaltsanwärterInnen in Salzburg 1938 bis 1945 . . .	225
Tabelle 23:	ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen in Wien, Niederöster- reich und Burgenland – Bestandsveränderungen ab 1938 . . .	236
Tabelle 24:	Verkammerte ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen in Wien, Niederösterreich und Burgenland – Personenliste vom 24. Juni 1938	237
Tabelle 25:	Verkammerte ArchitektInnen und ZiviltechnikerInnen außerhalb von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland 1938 bis 1945	240
Tabelle 26:	ÄrztInnen in Wien – Oktober 1938 (Bestand).	245
Tabelle 27:	Apotheken in Österreich – 31. Dezember 1937 (Bestand) . . .	251
Tabelle 28:	Arbeitsplatz Apotheke in Österreich 1934	252
Tabelle 29:	ApothekerInnen – Gesetzgebung 1933 bis 1939	253
Tabelle 30:	ApothekerInnen – Auflösung von Vereinen und Verbänden. . .	255
Tabelle 31:	Liste des kommissarischen Verwalters aller jüdischen Apotheken	257
Tabelle 32:	Berufsstatus jüdischer ApothekerInnen 1938	258
Tabelle 33:	Österreichische jüdische ApothekerInnen 1938 bis 1945 . . .	259
Tabelle 34:	Apotheken – Arisierungen und Konzessionsentziehungen. . .	263
Tabelle 35:	Tierärzte – Enthebungsgründe	276
Tabelle 36:	Die Ministerialbeamten 1931 (Bestand).	288
Tabelle 37:	Öffentlicher Dienst – mögliche Maßnahmen nach der BBV . . .	304
Tabelle 38:	BeamtInnen – Entlassungen nach Institutionen	311
Tabelle 39:	Personalveränderungen im Ministerium für Handel und Verkehr, Zentralstelle – Höhere Beamte: Sektionschefs und Ministerialräte	312
Tabelle 40:	Jüdische BeamtInnen, ArbeiterInnen und Angestellte des Ministeriums für Soziale Verwaltung – zum Ministerium gehörende Dienststellen	320
Tabelle 41:	Personalveränderungen in Körperschaften des Sozialministeriums – Beurlaubung von BeamtInnen Ende März bis Anfang April 193	321

Tabelle 42: BeamtInnen in der Steiermark – Bestand am 13. März 1938 . . .	326
Tabelle 43: BeamtInnen in der Steiermark – Bestand nach Verwaltungsbereichen am 13. März 1938	327
Tabelle 44: BeamtInnen in der Steiermark – Personalveränderungen im Zug der NS-Okkupation	327
Tabelle 45: BeamtInnen in der Steiermark – Außerdienststellungen . . .	328
Tabelle 46: BeamtInnen in der Steiermark – Verzeichnisse zu § 3 BBV . .	329
Tabelle 47: BeamtInnen in der Steiermark – Maßregelungen nach § 3 BBV in Land und Gemeinden	330
Tabelle 48: Öffentliche Bedienstete in Vorarlberg – Behandlung nach BBV.	331
Tabelle 49: Lehrpersonal der Universität Wien – Veränderungen 1938 bis 1945	339
Tabelle 50: Lehrpersonal der Universität Graz – Veränderungen nach Fakultäten 1938 bis 1945 (Bestand).	341
Tabelle 51: JustizbeamtInnen in Wien – BBV-Maßnahmen	344
Tabelle 52: Kommissionell geprüfte Offiziere 1938	352
Tabelle 53: Offiziere – Juden, Mischlinge, Versippte.	365
Tabelle 54: Offiziere im Generalsrang – Übernahmen in die Deutsche Wehrmacht	367
Tabelle 55: Verabschiedete und als Heeresbeamte übernommene Offiziere	368
Tabelle 56: Inhaftierte Offiziere	370
Tabelle 57: Gemeldete jüdische Arbeitslose in der Ostmark (Bestand) – nach Berufen, Alter und Wohnort (Stand 25. Oktober 1938) . . .	388
Tabelle 58: Ankerbrotfabrik – NSBO-Kommentar zu den Kündigungen im März 1938	399
Tabelle 59: Ankerbrotfabrik – Säuberungen im Verwaltungsrat, im Direktorium und unter den Prokuristen 1938 bis 1940 . . .	400
Tabelle 60: Entlassungen bei Ankerbrot 1938 (ausgewählte Beispiele) . . .	402
Tabelle 61: Führungsebene der CA – Personalveränderungen 1937 bis 1940 (Bestand)	437
Tabelle 62: Personelle Veränderungen in der Führungsebene der CA (ohne Verwaltungsrat) 1938 bis 1940	438

Tabelle 63: Entjudung des Bankensektors (Bestand)	440
Tabelle 64: Personalabbau in der Krankenkasse Lustenau 1938	440
Tabelle 65: Entschädigungsstelle für die Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark – Statistik der Anträge von Angestellten ehemaliger Handelsorganisationen (ohne Ansprüche aus den Fondsvermögenschaften, aber inklusive Funktionäre) vom 22. Oktober 1940	446
Tabelle 66: Verfolgte MusikerInnen	505
Tabelle 67: KulturproduzentInnen – Erstemigrationsländer 1933 bis 1941.	513
Tabelle 68: KulturproduzentInnen – letzte bekannte Emigrationsländer 1933 bis 1943.	514
Tabelle 69: Angestellte und ArbeiterInnen der Staatstheater – Beurlaubungen ab dem 11. März 1938	517
Tabelle 70: Nichtarische weiterbeschäftigte Angestellte und ArbeiterInnen der Staatstheater	519
Tabelle 71: KünstlerInnen – neue Engagements nach dem 11. März 1938	521
Tabelle 72: JournalistInnen – politische Beurteilungen	530
Tabelle 73: Vermögensanmeldung – Kapitalisierung von Renten, Pensionen, Gehältern und Löhnen	536
Tabelle 74: Vermögensanmeldungen – Bestand nach Bundesländern	539
Tabelle 75: Akten der Entschädigungsstelle für die Angestellten der Orga- nisationen der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark	574
Tabelle 76: IKG-Auswanderungsfürsorgekartei – Liste der angeführten Berufe	578
Tabelle 77: Verfahren nach dem Siebenten Rückstellungs- und dem Dritten Rückgabegesetz in Wien	590
Tabelle 78: Entscheidungen des Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz	593
Tabelle 79: Akten des Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz	594
Tabelle 80: Wirtschaftlich Zugehörige nach Wirtschaftsabteilungen und allgemeiner Berufskennzeichnung 1934 (Bestand)	644

Tabelle 81: Wirtschaftlich Zugehörige (ausgenommen Berufslose und fehlende Angaben) nach allgemeiner Berufskennzeichnung, Stellungen im Beruf, Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934 (Bestand)	644
Tabelle 82: Wohnbevölkerung nach allgemeiner Berufszugehörigkeit und Bundesländern 1934 (Bestand)	646
Tabelle 83: Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen und Bundesländern 1934 (Bestand)	646
Tabelle 84: Jüdische Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen 1934 bis 1938 (Bestand)	647
Tabelle 85: Jüdische Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Berufsstellungen 1939 (Bestand und Frequenzen in Prozent)	648
Tabelle 86: Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 nach Bundesländern und Berufsklassen (Bestand)	649
Tabelle 87: Freie Berufe nach Geschlechtern 1934 (Bestand und Frequenzen in Prozent)	652
Tabelle 88: Freie Berufe nach Berufsarten und Bundesländern 1934 (Frequenzen in Prozent)	654
Tabelle 89: Freie Berufe nach Berufsstellungen (Frequenzen in Prozent)	656
Tabelle 90: Freie Berufe (Recht, Medizin Technik) nach Berufstellung und Geschlecht 1934 (Bestand und Frequenzen in Prozent)	658
Tabelle 91: ÄrztInnen nach Bundesländern und Spezialisierung 1936 (Bestand)	658
Tabelle 92: ArbeiterInnen und Angestellte nach Arbeitgebern 1934 (Bestand)	659
Tabelle 93: ArbeiterInnen und Angestellte nach öffentlich-rechtlichen und privaten Arbeitgebern, Wirtschaftsabteilungen, Geschlecht und Berufstellung 1934 (Bestand)	660
Tabelle 94: Bedienstete der Wirtschaftsabteilung „XXIV. öffentliche Verwaltung, Heerwesen, religiöse Dienste“ nach Wirtschaftsarten 1934 (Bestand)	662
Tabelle 95: Öffentlicher Dienst – Vorgänge nach der BBV (Juli 1938 bis Jänner 1939. Bestand und Frequenzen in Prozent)	662
Tabelle 96: Angestellte und leitende Angestellte nach Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934. Bestand und Frequenzen in Prozent)	663

9.4. Verzeichnis der Graphiken

Graphik 1:	1. Subraum der Rasse (Bluthierarchie)	Beilage
Graphik 2:	2. Subraum der Laufbahn (Leistungshierarchie)	Beilage
Graphik 3:	Raum des völkischen Schaffens (zweidimensionale Annäherung)	Beilage
Graphik 4:	Wirtschaftlich Zugehörige nach Wirtschaftsabteilungen und allgemeiner Berufskennzeichnung 1934 (Bestand) . . .	85
Graphik 5:	Wirtschaftlich Zugehörige (ausgen. Berufslose u. fehlende Angaben) nach allgemeiner Berufskennzeichnung, Stellungen im Beruf, Wirtschaftsabteilungen u. Geschlecht 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand) . . .	86
Graphik 6:	Wirtschaftlich Zugehörige (ausgenommen Berufslose und fehlende Angaben) nach allgemeiner Berufskenn- zeichnung, Stellungen im Beruf, Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht 1934 (ungewichtete Abstände zur Unab- hängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)	87
Graphik 7:	Wirtschaftlich Zugehörige (ausgen. Berufslose u. fehlende Angaben) nach Stellungen im Beruf, Wirtschaftsab- teilungen u. Geschlecht 1934 (Frequenzen in Prozent) . . .	91
Graphik 8:	Wohnbevölkerung nach allgemeiner Berufszugehörigkeit und Bundesländern 1934 (Bestand)	93
Graphik 9:	Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen und Bundes- ländern 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhäufig- keit, Bestand, geordnet nach PEM)	95
Graphik 10:	Jüdische Berufsträger nach Wirtschaftsabteilungen 1934 bis 1938 (ungewichtete Abstände zur Unabhäufigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)	99
Graphik 11:	Jüdische Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen 1934–1938 und 1939 (Bestand)	102
Graphiken 12:	Freie Berufe nach Geschlechtern 1934	150
Graphik 13:	Freie Berufe nach Berufsarten und Bundesländern 1934 (Frequenzen in Prozent)	154
Graphik 14:	Freie Berufe nach Berufsstellungen 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhäufigkeit, Bestand)	156
Graphik 15:	Freie Berufe (Recht, Medizin Technik) nach Berufstellung und Geschlecht 1934 (Bestand)	160

Graphik 16:	Freie Berufe (gruppiert nach Recht, Medizin Technik) nach Angestellten- und Frauenprofilen 1934 (Frequenzen in Prozent)	160
Graphik 17:	ÄrztInnen nach Bundesländern und Spezialisierung 1936 . . .	243
Graphik 18:	ÄrztInnen nach Bundesländern und Spezialisierung 1936 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)	244
Graphik 19:	ArbeiterInnen und Angestellte nach Arbeitgebern 1934 (Bestand)	279
Graphiken 20:	Öffentliche und private Beschäftigte (Angestellte und ArbeiterInnen) nach Wirtschaftsabteilungen 1934 (Bestand und Frequenzen in Prozent)	280
Graphik 21:	ArbeiterInnen und Angestellte nach Wirtschaftsabteilungen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern, Geschlecht und Berufstellung 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)	281
Graphik 22:	Öffentliche Bedienstete nach Wirtschaftsabteilungen, Arbeitgebern und Geschlecht 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)	290
Graphik 23:	Öffentliche Bedienstete nach Wirtschaftsabteilungen, Arbeitgebern und Stellungen im Beruf 1934 (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand, geordnet nach PEM)	291
Graphik 24:	Bedienstete der Wirtschaftsabteilung „XXIV. öffentliche Verwaltung, Heerwesen, religiöse Dienste“ nach Wirtschaftsarten 1934 (Bestand)	294
Graphik 25:	Öffentlicher Dienst – Vorgänge nach der BBV nach Monaten (Bestand)	309
Graphik 26:	Öffentlicher Dienst – Vorgänge nach der BBV nach Monaten und Resultaten (ungewichtete Abstände zur Unabhängigkeit, Bestand)	309
Graphik 27:	Enthebungen des Lehrpersonals der Universität Wien (Frequenzen in Prozent)	339
Graphik 28:	Angestellte nach Geschlecht und leitende Angestellte 1934 (Bestand)	380
Graphik 29:	Angestellte und leitende Angestellte nach Geschlecht 1934 (Frequenzen in Prozent)	381
Graphik 30:	Freie Kunst- und Kulturberufe nach Angestellten- und Frauenprofilen (Frequenzen in Prozent) 1934.	497
Graphik 31:	3. Subraum der Gesinnung (Charakterhierarchie)	Beilage

Autorinnen und Autoren

Therese Garstenauer, Mag.^a rer.soc.oec., Studium Soziologie und Russisch in Wien, Moskau und Edinburgh, Schwerpunkt Wissenschaftssoziologie. Mehrere Forschungsaufenthalte in Russland seit 1998. Arbeitet gegenwärtig an ihrer Dissertation zum Thema Zusammenarbeit zwischen russischen und ‚westlichen‘ ForscherInnen im Bereich von Frauen- und Geschlechterforschung, Mitarbeiterin im Projektzentrum Genderforschung der Universität Wien, externe Lektorin. Mitherausgeberin von *Against All Odds 7*. Österreichische WissenschaftlerInnen-tagung, Wien Innsbruck Studienverlag (in Vorbereitung).

Alexander Mejstrik, Dr. phil., Projektleiter, geb. 1961, Historiker, Lektor an der Universität Wien; Sozial-/kulturgeschichtliche Forschungen zu Jugend und Erziehung, Eliten, Nationalsozialismus, Kunst im 20. Jahrhundert.

Peter Melichar, Dr. phil., geb. 1960 in Dornbirn. Studium (Geschichte, Philosophie)Forschungstätigkeit, u.a. für die „Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg“ (UEK). Forschungsgebiete: Sozialgeschichte bürgerlicher, intellektueller Eliten; Lektor an der Universität Wien. Veröffentlichungen im Rahmen der UEK und der Österreichischen Historikerkommission: Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellung in Vorarlberg (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 19), Wien und München 2004; Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 11), Wien und München 2004; (Gemeinsam mit:) Ulrike Felber, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber: Ökonomie der Arisierung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Bd. 10/1 und 10/2), Wien und München 2004; (Gemeinsam mit:) Ursina Jud, Gregor Spuhler, Daniel Wildmann, Arisierungen in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. Beitrag zur Forschung (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 20), Zürich 2002.

Alexander Prenninger, Mag. phil., Historiker, Ludwig Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaft, Wien – Salzburg; zur Zeit Dissertation zur Praxis des Gedenkens – Befreiungsfeiern in KZ-Gedenkstätten; Forschungsschwerpunkte: Gedenkkulturen, Erinnerungsrituale und Gedächtnisgeschichte, historische Regionalforschung am Beispiel Salzkammergut, soziale Sicherung und ihre Institutionalisierung im 19./20. Jahrhundert, Ausstellungsgestaltung.

Christa Putz, Mag.^a phil., geb. 1970, Historikerin, Studium der Geschichte und Gewählten Fächer in Salzburg und Wien, seit 1999 freie Wissenschaftlerin, seitdem Mitarbeiterin bei der Ausstellung „Wege nach Ravensbrück“, Österreichische Gesellschaft für Historische Quellenstudien (Edition der Ministerratsprotokolle Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg), Historikerkommission, seit 2002 Forschungsprojekt „Mobilität und Erwerb in Österreich der 1920er und 1930er Jahre“ (mit Dr. Sigrid Wadauer, Projektleitung: Univ. Prof. Dr. Josef Ehmer); seit 2003 Dissertation am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz; wissenschaftliche Schwerpunkte: österreichische Geschichte 1918–1945, Genderforschung, Psychoanalyse.

Sigrid Wadauer, Mag. phil. Dr. phil., geb. 1968, Studium der Geschichte in Wien. Forschungsarbeiten zu handwerklicher Migration und ihren Repräsentationen, historischen Erklärungsszenarien von Fremdheit, Alter und Generationenbeziehungen, Mobilität und Erwerbsarbeit im Österreich der 1920er und 30er Jahre. Lektorin am Institut für Zeitgeschichte in Wien; Arbeitet zur Zeit im Rahmen einer Hertha-Firnberg-Stelle an der Universität Salzburg am Projekt „Mobilität und Sesshaftigkeit. Praktiken, Kategorien, Diskurse. (Österreich 1880–1938)“ Die Tour des Autobiographen. Studien zur Historischen Sozialwissenschaft, Bd. 31. Frankfurt: Campus-Verlag (in Vorbereitung).